

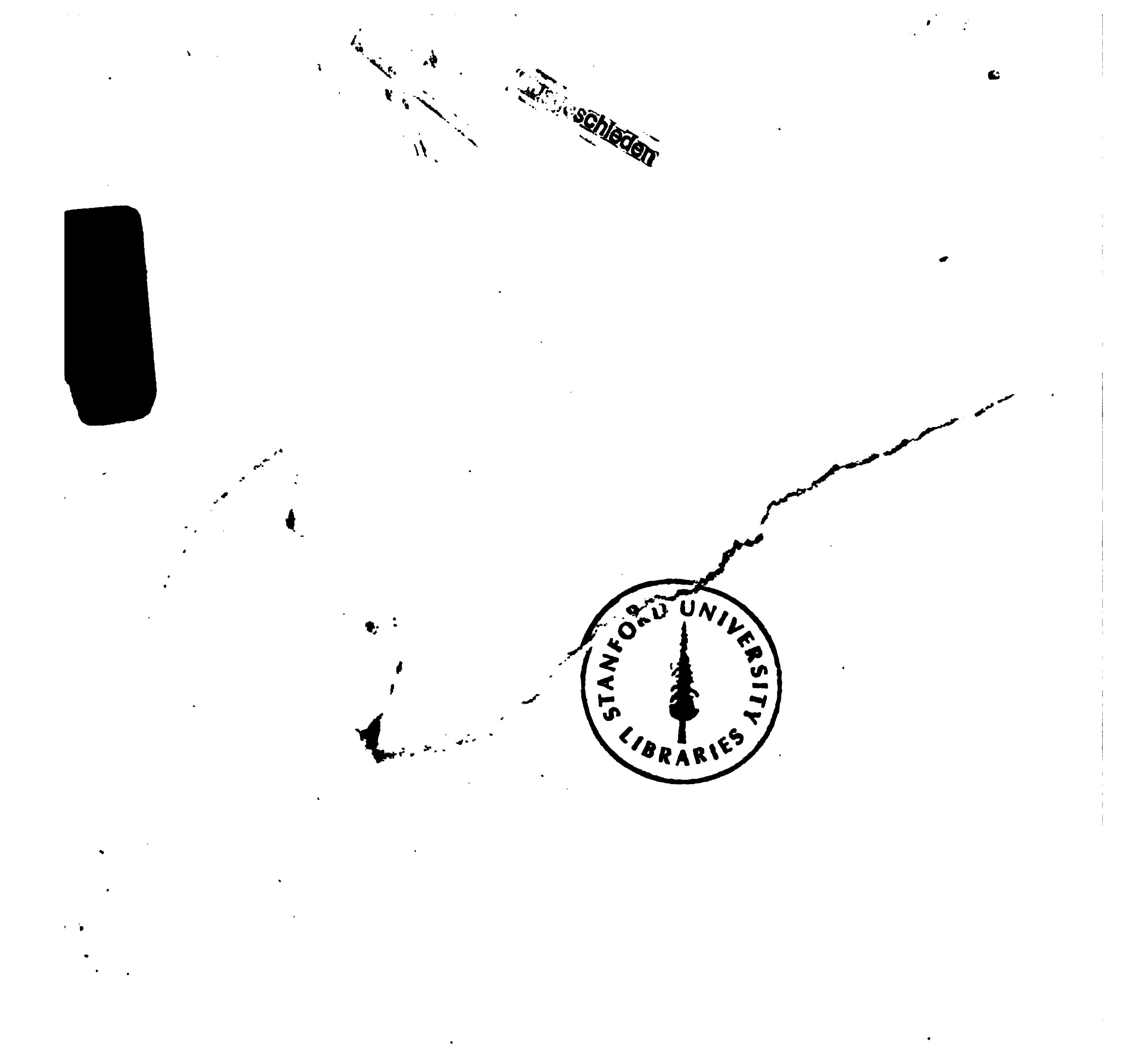


Amtsblatt

der

[illegible]niglichen Regierung zu Potsdam

und der


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1881.

Potsdam, 1881.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1881

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Veronungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidium durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidiums durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Bezirks-Raths durch die Buchstaben B. R., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Staats-Sekretair des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstab O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. F., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D., die der Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichte durch die Buchstaben B. V. G. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1880.				
Aug. 16.	— —	Kön. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Aufruf verlooster procentiger Pfandbriefe B.	2	12/13
Sept. 28.	2. H. V. u. R. S. V.	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4procentigen Anleihe Littr. F. Nr. 102376 über 200 Mk.	6	55
Okt. 7.	7. M.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.	8	65/66
- 7.	8. M.	Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaberg.	8	66/67
- 26.	M.	Statut der Meliorations-Genossenschaft für das Langensche Luch vom 6. April / 26. Oktober 1880.	3	20/23
Nov. 17.	1. D. d. RB.	Verloosung von Rentenbriefen	2	11
- 17.	3. D. d. RB.	Dl.	9	81
- 29.	108. F.	Sperrung der Alt-Ruppiner Schleuse wegen baulicher Instandsetzung	15	159
- 30.	2. D. d. RB.	Ablösung von Renten	7	64
Dec. 18.	3. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth betr.	2	8/9
- 21.	2. P. Pr.	Mittelung des Abschlusses von Verträgen mit Auswanderern betr.	1	2
- 21.	— —	Kgl. Amtsgericht II., Abtheilung 11, Berlin. — Die Führung der Handels- 2c. Register.	1	4
- 24.	— —	Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Magdeburg. — Schifffahrtssperre an der Plauer Schleuse.	2	14
- 27.	1. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Frachtsätzen im Preußisch-Sächsischen Verbande	1	2

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 3.	5. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	10
- 3.	6. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	2	10
- 3.	7. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.	2	10
- 3.	8. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick.	2	10
- 4.	1. B. R.	Schluß der kleinen Jagd	1	1
- 4.	2. M.	Der Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungs-Bezirk Potsdam betr.	4	25
- 4.	3. M.	Desgl.	5	39
- 4.	4. M.	Desgl.	6	53
- 4.	10. M.	Desgl.	13	109/110
- 4.	11. M.	Desgl.	14	119
- 5.	9. R. u. P. Pr.	Die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten betr.	2	6/7
- 5.	11. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen in Teetz, im Kreise Ostpriegnitz.	2	8
- 5.	5. P. Pr.	Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „Neujahrsgrüße" und der Unterschrift: „Deutschland, am Neujahrstage 1881", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	9
- 5.	6. E.B.D.B.	Tarifsätze im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande	2	12
- 6.	6. R.	Vertretung der fürstlich Liechtenstein'schen Angelegenheiten betr.	2	5
- 6.	7. R.	Die Chausseegelderhebung auf der Zossen-Sperenberg-Gadsdorfer Kreischaussee betr.	2	5
- 6.	12. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Ritterguts zu Kletzke, im Kreise Westpriegnitz.	2	8
- 6.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Jüterbog. Genehmigte Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.	2	12
- 6.	8. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt-Preise pro Dezember 1880.	3	16
- 7.	1. E. B. D. M.	Die Nichtzulassung von Schnellzug-Billets betr.	2	12
- 7.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß des Beeskow-Storkower Kreises zu Beeskow. Nachweisung der genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1880.	4	29
- 8.	6. P. Pr.	Verbot der Druckschrift: „Arbeiterstimme", Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	9
- 8.	7. P. Pr.	Berichtigung des Verbots der Druckschrift: „Neujahrsgruß" betr.	2	9
- 8.	5.E.B.D.B.	Gewährung von Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist	2	11/12
- 8.	— —	Oberbürgermeister von Forckenbeck Berlin. Die Oertliche Straßen-Bau-Polizei-Verwaltung in Berlin betr.	3	19
- 8.	— —	Königliches Amtsgericht zu Angermünde. Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow im Jahre 1881.	3	23
- 10.	8. R.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat Dezember 1880.	2	6/7

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 10.	10. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880.	2	8
- 10.	14. R.	Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1880, den Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen betr.	3	15
- 10.	15. R.	Tödtung eines mit der Tollwuth behafteten Hundes in Schöneberg.	3	15
- 10.	1. O. P. D.	Neue Postanstalten in Berlin	3	18
- 10.	2. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion hier.	3	18
- 10.	R.	Die Benennung des dem Gutsbesitzer H. Wicke zu Plauerhof gehörigen Gehöfts mit dem Namen „Margarethenhof".	3	20
- 10.	— —	Königliches Amtsgericht zu Templin. Die Führung der Handels- rc. Register für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1881.	3	23
- 11.	2. E. B. D. M.	Ermäßigtes Fahrgeld bei Schulfahrt-Abonnements	3	19
- 11.	10. P. Pr.	Betr. Aenderung des Statuts der gegenseitigen Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin.	Extra-Beilage zum 3. Stück.	
- 11.	8. E. B. D. Br.	Ankündigung des III. Nachtrages zum Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarif, Theil II.	4	28
- 12.	9. P. Pr.	Betr. Aenderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern".	3	16/18
- 12.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. Ausschreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1880.	3	24
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungs-Rechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Herstellung einer für ihre zu Zwecken der Kanalisation der Stadt erworbenen Güter Osdorf und Friederikenhof im Kreise Teltow erforderlichen Entwässerungs-Anlage durch den jetzt dem Rittergutsbesitzer Gilka gehörigen ehemaligen Kirchenacker von Heinersdorf.	6	53
- 13.	13. R.	Den Schwedischen Postbeamten Alm betr.	3	15
- 13.	1. K. d. S. P.	Aufgebot der angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% Staatsanleihe Littr. F. No. 5896, 5897, 5898, 25838, 31314 und 31315 über je 200 Mark.	3	18/19
- 13.	7. E. B. D. Br.	Ankündigung direkter Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande.	3	19
- 14.	16. R.	Tödtung eines tollen Hundes in Alt-Glienicke im Teltowschen Kreise.	3	15
- 14	2. K. d. S. P.	Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheins Littr. F. Nr. 37471. über 100 Thlr.	3	19
- 14.	3. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltowschen Kreises zu Berlin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und resp. Gutsbezirks-Grenzen.	4	29/30
- 14.	33. R.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.	6	54
- 15.	17. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe Platke und Legde zu Göricke und Munt zu Dossow, des Eigenthümers Lenth auf den breiten Stücken bei Stepenitz, sowie in Berlinchen und Zempow, im Kreise Ostpriegnitz.	3	15

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 15.	— —	Ständische Genl-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nerlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die La-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafeums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig.	3	24
- 15.	6.E.B.D.B.	Inkrafttreten ei neuen Tarifs für den Transport Oberschlesischer Steinkohler	4	28
- 15.	9. E. B. D. Br.	Außerkrafttreten n Frachtvergünstigung für Viehsendungen......	4	28/29
- 15.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß s Kreises Zauch-Belzig zu Berlin. Nachweisung der genehmin Vränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.	5	42
- 15.	12. P. Pr.	Das genehmigte tatut der Arbeiter-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Nordstern'u Berlin.	Extra-Beilage zum 5ten Stück.	
- 17.	11. P. Pr.	Ministeril-Erlaß om 22. Dezember 1880. Die Bestellung von Polizeiwachtistern in Berlin zu Hülfs-Beamten der Staats-Anwaltschaft	4	26
- 17.	7. St. S. d. R. P. A.	Einführung des ostauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Rumänien.	8	70
- 18.	20. R.	Erlöschen der Schpockenseuche in Drewen im Kreise Ostpriegnitz..	4	25
- 18.	24. R.	Nachweisung der n den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 10 beobachteten Wasserstände.	4	26
- 18.	1.	Uebersicht der Mtini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 18(—1880 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungs-ezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind	4	27
- 18.	10. E.B.D. Br.	Ankündigung eineAusnahme-Tarifs für den Transport von Kalk und Kalksteinen i Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbande.	4	29
- 19.	18. R.	Die Ausspielung n Pferden und Wagen ꝛc. in Frankfurt a. M...	4	25
- 19.	3. O. P. D.	Unanbringliche Pomweisungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	4	28
- 20.	25. R.	Die Sperrung deSpreebrücke zu Coepenick..................	4	26
- 20.	4. O. P. D.	Einrichtung einer ostagentur mit Fernsprechbetrieb in Basdorf...	4	28
- 21.	21. R.	Erlöschen der Pockseuche unter den Schafen des Amtmanns Maaß zu Blumenthc im Kreise Ostpriegnitz.	4	25
- 23.	5. O. P. D.	Unbestellbare eingeriebene Briefe bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu erlin.	5	40
- 24.	19. R. u. P. Pr.	Verbot einer Druchrift Seitens der Königlich Württembergischen Regierung deNeckerkreises nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund de Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derSozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und vom 31. Mai. J.	4	25
- 24.	22. R.	Erlöschen der Pockseuche unter den Schafen des Ritterguts zu Mahlsdorf, in Kreise Niederbarnim.	4	25
- 24.	23. R.	Desgl. des Bauerngutsbesitzers Giese zu Seeberg in demselben Kreise	4	25
—	— —	Verzeichniß über dieAusweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete ach den Nummern 48, 49, 50 und 51 des Centralblatts fr das Deutsche Reich für 1880.	4	31/35
—	— —	General-Direktion er Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. — Allgemeine Vorschriften über den Beitritt zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 19./11. 1879.	4	36/38

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 14.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ruppin auf der von ihm erbauten Chaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rhinow.	16	167
- 15.	10. E.B.D. B.	Ankündigung von Nachträgen zu den Tarifheften 1—5 des Preußisch-Sächsischen Verbandes.	8	70
- 15.	16. E.B.D. Br.	Routen-Veränderung	8	71
- 16.	— —	Chef der Elbstrombau-Verwaltung Oberpräsident der Provinz Sachsen. Polizei-Verordnung, betr. das Schleppen von nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen.	12	107
- 17.	48. R.	Tod eines Hundes des Gutsbesitzers Lehne in Tempelhof in Folge Tollwuth.	8	68
- 17.	6. St. S. d. R. P. A.	Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Niederland	8	69
- 17.	21. E.B.D. Br.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Preußisch-Oberschlesischen Verband.	8	72
- 17.	17. P. Pr.	Aenderungen des Statuts dee Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt.	9	77
- 17.	18. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Regelung des Verkehrs auf dem städtischen Central-Viehhofe in Berlin.	9	77/80
- 18.	46. R.	Nachforschungen nach dem Kaufmann Kruse aus Dorpat	8	68
- 18.	16. P. Pr.	Polizei-Verordnung, die Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh betr.	8	69
- 18.	7. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	8	70
- 18.	19. E.B.D. Br.	Unfrankirte Annahme von Kartoffel-Beförderungen im Hanseatisch-Preußischen Verbande.	8	71
- 19.	11. E.B.D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	8	71
- 21.	44. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	8	67/68
- 21.	45. R.	Ministerialerlaß vom 12. Februar 1881, die Veterinairpolizei in den an den Berliner Viehhof angrenzenden Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau betr.	8	68
- 21.	12. E.B.D. B.	Direkte Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betr.	9	81/82
- 21.	8. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins	10	85
- 21.	15. S.	Die Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen betr.	10	86
- 22.	47. R.	Das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 28. Juli 1880 betr.	8 und	68 Beilage.
—	— —	Die Führung der Handels- rc. Register bei dem Königlichen Amtsgericht zu Storkow im Jahre 1881 betr.	8	73/74
—	— —	Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule in Hannover im Sommer-Semester 1881 betr.	8	74
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 23 des Reichsgesetzblattes für 1880 und von Stück 1 bis 3 desselben für 1881.	9	75
—	— —	Desgl. von Stück 36 bis 39 der Gesetzsammlung für 1880 und von Stück 1 bis 3 derselben für 1881.	9	75

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 22.	54. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Dorfe Tremmen im Kreise Westhavelland.	9	76
- 22.	13. E. B. D. B.	Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c.	9	82
- 22.	23. E. B. D. Br.	Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen im Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güterverkehr.	9	82
- 23.	55. R.	Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen des Ritterguts und des Vorwerks Seegefeld im Kreise Osthavelland.	9	76
- 23.	22. E. B. D. Br.	Abänderung der Spezialbestimmungen zu § 61 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	9	82
- 24.	50. R.	Marktpreis in Wittstock im Januar 1881 für Gerste............	9	75
- 25.	49. R.	Konsulat für Venezuela zu Berlin...........................	9	75
- 25.	56. R.	Tödtung eines dem Posthalter Schultze zu Brandenburg gehörigen Pferdes in Folge Rotzkrankheit.	9	76
- 25.	9. St. S. d. R. P. A.	Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen.......	10	85/86
- 25.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine (2. Ausgabe) der Stadt Oranienburg im Betrage von 293,000 Mark.	14	117/119
- 26.	8. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts auf dem Central-Viehhof in Berlin...	9	80
- 26.	14. E. B. D. B.	Direkte Frachtsätze für die Beförderung von lebenden Thieren für den städtischen Central-Viehhof.	9	82
- 28.	51. R.	Anstellung von Schleusenknechten zur Hilfeleistung bei den Schleusungen an der Bassinschleuse zu Brandenburg.	9	76
- 28.	53. R.	Das genehmigte revidirte Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner.	9	76
- 28.	57. R.	Ausbruch der Pockenseuche unter den Schafen des Ackerbürgers Wilhelm Dahler und des Gastwirths Blank zu Wittstock.	9	76
- 28.	58. R.	Ausbruch der Rotzkrankheit auf dem Gute Grah[illegible]w im Kreise Westhavelland.	9	76
- 28.	60. R.	Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen des Ackerbürgers Wilhelm Bastian zu Meyenberg.	9	77
- 28.	8. K. d. S. P.	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe Littr. E. Nr. 286,367 über 300 Mark.	9	81
- 28.	66. R.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Eger auf der Königl. Domaine Frankenfelde.	10	84
- 28.	1. G. K.	Die Ablösung von Reallasten betr......................	10	86/87
März 1.	52. R. u. P. Pr.	Feilhalten von Fliegenpapier.............................	9	76
- 1.	59. R.	Tödtung eines rotzwurmkranken Pferdes auf dem Gute Miersdorf im Kreise Teltow.	9	76
- 1.	25. E. B. D. Br.	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände..........	10	87
- 1.	— —	Direction der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein. Aufnahme in die Anstalt betr.	11/12	98 u. 108
- 2.	63. R.	Kommunal-Bezirks-Veränderungen..........................	10	83
- 2.	67. R.	Tödtung zweier Pferde des Omnibusfuhrmann Ewald zu Wriezen in Folge Rotzkrankheit.	10	84
- 2.	24. E. B. D. Br.	Flachstransporte betr....................................	10	87
- 2.	30. E. B. D. Br.	Frachtbrief-Formulare betr................................	12	106

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 9.	15. E. B. D. B.	Inkrafttreten des I. Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Leichen ꝛc. im Märkisch-Sächsischen Verbande.	11	97
- 9.	16. E. B. D. B.	Verkaufspreis für Frachtbrief-Formulare	12	105
- 10.	71. R.	Verloosung von Zuchtthieren und landwirthschaftlichen Maschinen in Königsberg N.-M.	11	92
- 10.	19. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Praktiziren als Hebeamme ꝛc. der bisherigen Hebeamme Labbé, Johanna, geb. Winkler, zu Berlin.	11	93
- 10.	29. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für die allgemeine Vogel-Ausstellung in Greifswald.	11	98
- 10.	6. R. S. V.	Die Zahlung der Zinsen der Deutschen Reichsanleihen von 1877—80	12	105
- 10.	— —	Königliches Landgericht II. Berlin. Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzung.	12	108
- 11.	24. P. Pr.	Verbot der Flugschrift mit der Aufschrift: „Revolution oder Reform?“ Was soll die Deutsche Sozialdemokratie thun? auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	11	96
- 11.	82. R.	a) Ausbruch der Räude unter zwei Pferden des Ackerbürgers Carl Damerow zu Bernau, b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Eichelbaum in Schenkendorf a. P. im Kreise Teltow.	12	103
- 11.	5. H. V.	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 betr.	12	104/105
- 12.	83. R.	a) Tödtung eines Pferdes des Schmiedemeisters Wöller zu Katerbow im Kreise Ruppin in Folge Rotzkrankheit. b) Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindviehstande des Kossäthen Schönberg zu Rohrbeck im Kreise Osthavelland.	12	103/104
- 13.	17. E. B. D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.............	12	105
- 13.	3. E. B. D. M.	Errichtung von Betriebsämtern im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg.	12	106
-	— —	Die Vereinigung der Berlin-Stettiner Eisenbahn mit dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.	12	107
März 13.	5. O. Pr.	Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881/82 betr.	13	110
- 14.	80. R.	Gemeinde-Bezirks-Veränderung...........................	12	103
- 14.	84. R.	a) Tödtung eines mit der Tollwuth behafteten herrenlosen Hundes in Steglitz bei Berlin. b) Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Grothe zu Fehrbellin.	12	84
- 14.	27. P. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen zu Rummelsburg.	12	104
- 14.	89. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1881 beobachteten Wasserstände.	13	111
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts der Chausseegelderhebung an den Kreis Niederbarnim 1) für die neuerbaute Chaussee von Rummelsburg nach Friedrichshagen, 2 für die neuerbaute Chaussee von Zerpenschleuse nach Lanke.	16	167
- 15.	73. R.	Den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer betr.	11	93

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 15.	6. M.	Uebersicht der vom 1. April 1881 ab festgesetzten Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.	12	99/101
- 15.	77. R.	Ministerial-Erlaß vom 28 Februar 1881. Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.	12	102
- 15.	85. R.	a) Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes in Zühlen im Kreise Ruppin. b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Carpzow im Kreise Osthavelland.	12	104
- 15.	11. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Petkus.	12	104
- 16.	86. R.	a) Tödtung eines herrenlosen tollen Hundes in Derwitz im Kreise Zauch-Belzig b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Molkenbereiters Fuchs zu Potsdam.	12	104
- 16.	9. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1015 No. 101448 über 100 Thlr.	12	105
- 16.	31. E. B. D. Br.	Zuschlagsfristen im Güterverkehr	12	106
- 16.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Aufhebung des Stempeldebits an der oberen Kanalschleuse in Berlin.	12	107
- 17.	78. R.	Verloosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie in Gotha.	11	103
- 17.	87. R.	Tödtung eines Pferdes des Posthalters Schulze zu Brandenburg wegen Rotzkrankheit.	12	104
- 17.	18. E. B. D. B.	Abonnementskarten ꝛc. betr.	12	105/106
- 17.	6. O. Pr.	Die Vereinigung des Amtsbezirks Kietz bei Coepenick im Kreise Teltow mit dem Amtsbezirke Alt-Glienicke daselbst.	13	111
- 18.	81. R.	Ausscheidung der Stadt Brandenburg aus dem Verbande des Kreises Westhavelland.	12	103
- 19.	79. R.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.	12	103
- 19.	26. P. Pr.	Verbot des Flugblattes mit der Ueberschrift: „An die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes, des Grütlivereins und der deutschen sozialdemokratischen Partei!" und der Unterschrift: „Die vom Kongreß bestellte Fünfer-Commission und die Verwaltungs-Commission der Institute", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878.	12	104
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 4 und 5 des Reichsgesetzblattes für 1881	13	109
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 4—8 der Gesetz-Sammlung für 1881	13	109
März 20.	33. E. B. D. Br.	Kartoffel-Transporte betr.	13	115
- 21.	97. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauern Friedrich und Carl Spannagel und des Koffäthen Hornemann zu Fahrland im Kreise Osthavelland.	13	113
- 21.	12. O. P. D.	Verlegung von Postanstalten in Berlin.	13	114

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 21.	7. H. V.	Die Ausreichung neuer Zinsscheine, Reihe III., zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 betr.	14	125
- 21.	8. H. V.	Desgl.	20	202
- 22	28. P. Pr.	Verbot der Flugblätter mit der Ueberschrift: „Fremdenführer". Abdruck des Artikels „Auf Schritt und Tritt faule Schäden" aus der Nummer 7 der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit" vom 12. Februar d. J. und „Wozu noch mehr Papier?" Abdruck des gleichlautenden Artikels aus Nummer 10 der erwähnten Zeitung vom 5. März 1881 auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	13	113/114
- 22.	19. E. B. D. B.	Vorausbestellung von Billets für Passagiere und zur Expedition von Passagier-Gepäck.	13	114
- 22.	20. E. B. D. B.	Inkrafttreten des I. Nachtrages zu dem Böhmischen Braunkohlen-Tarif.	13	115
- 23.	92. R.	Konsulat für Mexiko in Berlin	13	112
- 23.	98. R.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Eigenthümers Bentz in Nieder-Schönhausen im Kreise Niederbarnim.	13	113
- 23.	99. R.	Ausbruch der Räude unter den Pferden des Restaurateurs Kluge zu Groß-Lichterfelde und der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Blankenfelde im Kreise Teltow.	13	113
- 23.	32. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Nachträgen zum neuen Mitteldeutschen Verbandtarif.	13	115
- 23.	1. L. D.	Die Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg betr.	13	116
- 23.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Perleberg im Betrage von 210,000 Mark.	16	165/167
- 23.	— —	Kuratorium der Landwirthschaftlichen Hochschule an der Universität zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen im Sommersemester 1881.	16	170
- 24.	90. R. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	13	112
- 24.	91. R.	Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln betr.	13	112
- 24.	95. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	13	113
- 24.	100. R.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Hilliges und der Bauern Lehmann und Gottlieb Hübner zu Heckelberg im Kreise Oberbarnim, sowie des Gemeindevorstehers Kluchert zu Wernitz im Kreise Osthavelland. b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kienast zu Nauen. c) Erlöschen der Pferderäude in Fehrbellin.	13	113
- 24.	16. S.	Eröffnung eines dreijährigen Nebenkursus am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.	13	114
- 24.	30. P. Pr.	Polizei-Verordnung, die anderweite Regelung der öffentlichen Trichinenschau.	14	122/124
- 24.	1. P. St. D.	Statistik des Waarenverkehrs	14	126
- 25.	10. St. S. d. R. P. A.	Beitritt von Chili zum Weltpostverein	13	114

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 4.	2. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	14	120
- 4.	3. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 26. März 1881 die Erläuterungen zu der jetzigen Lage der Verwaltungs-Gesetzgebung.	Extra-Beilage zum 14ten Stück.	
- 4.	8. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Uetz im Osthavelländischen Kreise und Erlöschen derselben Seuche unter dem Vieh des Ritterguts Buchow-Carpzow und des Kossäthen Schönberg zu Rohrbeck.	15	158
- 4.	14. O. P. D.	Neue Postanstalt in Berlin	15	162
- 4.	6. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim. Gemeindebezirks-Veränderung.	15	163
- 4.	2. P. St. D.	Beschreibung der neuen Preußischen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark.	16	168/169
- 5.	7. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Domainen-Vorwerks Bornim im Kreise Osthavelland und des Dominii Großbeeren im Kreise Teltow. b) Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes in Manker im Kreise Ruppin. c) Ausbruch der Räude unter den Pferden der Droschkenfuhrleute Müller, Gorn und Lindlahr in Potsdam.	15	158
- 5.	107. R.	Die Führung der Kontrolle über die Königlichen Kreiskassen Seitens der Königlichen Landräthe betr.	15	159
- 5.	110. R.	Desgl.	16	168
- 5.	111. R.	Desgl.	17	174/175
- 5.	109. R.	Die Erhebung der Klassensteuer betr.	15	159/160
- 5.	22. E. B. D. B.	Auskunfts-Büreau der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung betr.	15	163
- 6.	23. E. B. D. B.	Aufhebung von direkten Tarifsätzen für die Beförderung von Leichen ꝛc.	15	163
- 7.	9. R. Pr.	Erkrankung einer Kuh des Bauern Jemke zu Kochstedt im Kreise Westpriegnitz an der Maulseuche.	15	158
- 7.	33. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro März 1881.	15	161
- 7.	15. O. P. D.	Neue Postanstalt in Berlin	15	162
- 7.	37. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Nachträgen zum Staatsbahn- resp. Reichsbahn-Staatsbahn-Tarif.	15	163
- 7.	20. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	17	176
- 7.	19. M.	Erstattung der von Gemeindebehörden ꝛc. gezahlten Marschgebührnisse	21	207
- 8.	39. E. B. D. Br.	Änderung des für die Frachtberechnung maßgebenden Kilometerzeigers.	17	177
- 10.	7. O. Pr.	Die Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881 bis dahin 1882.	17	171
- 11.	5. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	15	157

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
April 11.	6. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks für den Monat März 1881.	15	158/159
- 11.	10. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Amtmanns Mankiewicz zu Falkenrehde im Kreise Osthavelland und des Bauern Stockfleth zu Grabow b./H. im Kreise Ostpriegnitz, b) Erlöschen derselben Seuche unter den Rindviehbeständen des Bauern Friedrich und Carl Spannagel und des Kossäthen W. F. Hornemann zu Fahrland im Kreise Osthavelland, c) Erkrankung zweier Schweine des Mühlenbesitzers Düßler zu Kyritz an der Klauenseuche, d) Tödtung eines tollen Hundes auf der zum Gute Görsdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde gehörigen Schäferei Sornow.	15	158
- 11.	16. O. P. D.	Neue Telegraphen- und Rohrpost-Betriebsstelle in Berlin.........	16	168
- 11.	43. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände...........	17	178
- 11.	7. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland zu Nauen. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	17	178
- 12.	38. E. B. D. Br.	Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen rc.	16	169
- 12.	42. E. B. D. Br.	Sommerfahrplan der Ostbahn betr..............................	17 nebst Beilage.	178
- 13.	12. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh des Ackerwirths Rusch zu Templin.	16	168
- 13.	13. R. Pr.	Ausbruch der Räude unter den Schafen des Bauernhofsbesitzers W. Erdmann zu Trebenow.	16	168
- 13.	18. M.	Minimalmaß der in die Unteroffizier-Schulen eintretenden jungen Leute.	21	207
- 14.	40. E. B. D. Br.	Transportfrist für Eil- und Frachtgüter betr..........................	17	178
- 14.	14. M.	Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung betr.	18	179
- 15.	17. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt in Berlin..............................	16	168
- 15.	23. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.............	17	176/177
- 16.	14. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Riedvieh der Bauern August und Friedrich Entrich und Müller zu Neuenhagen im Kreise Niederbarnim, sowie in den Rittergütern Pessin I. Antheils, Klessen und Kotzen und in den Dörfern Lietzow und Ribbeck Westhavelländischen Kreises.	16	168
- 16.	44. E. B. D. Br.	Erhöhung der Polnischen und Deutschen Schnittsätze...............	18	185
- 18.	11. R. Pr.	Neuwahl eines Abgeordneten für den 7. Landtags-Wahlkreis (Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland und Stadt Brandenburg) betr.	16	168
- 18.	41. E. B. D. Br.	Ermäßigte Fahrpreise bei Abonnementskarten für Schulkinder.....	17	178
- 19.	23. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Kluchert zu Wernitz, auf dem Dominium Falkenrehde und unter den Schweinen des Milchpächters Meier zu Tietzow im Kreise Osthavelland. b) Ausbruch der Räude unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Fraude zu Brietzig im Kreise Prenzlau.	17	174

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 19.	35. P. Pr.	Verbot der nichtperiodischen Druckschrift: „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Herausgegeben von Dr. Ludwig Richter. Zweiter Jahrgang, sowie der nichtperiodischen Druckschrift: „Die Entwickelung der sozial-revolutionairen Bewegung in Rußland" von P. Axelrod, auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	17	176
- 19.	16. M.	Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen bei Geld- und sonstigen Angaben 2c.	19	188
- 19.	— —	Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, die noch rückständigen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine betr.	19	194
- 20.	18. O. P. D.	Dienststunden bei dem Postamt Nr. 94 (Mittelstraße)	17	175
- 20.	19. O. P. D.	Einrichtung von Postagenturen in Malchow und Ahrensfelde	17	175/176
- 20.	11. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe Littr. D. Nr. 50694 und 50695 über je 500 Mark.	17	176
- 20.	24. E. B. D. B.	Fahrpreis-Ermäßigung für Abonnementskarten für Schulkinder	17	177
- 20.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Niederbarnim im Betrage von 800000 Mark.	23	225/227
- 21.	15. R. Pr.	Statistik über Bewegung der Bevölkerung betr.	17	171
- 21.	36. P. Pr.	Verbot der periodischen Druckschrift: „Berliner Börsen-Courier", Nr. 198 auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	17	175
- 22.	24. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes in Wesligkendorf	17	174
- 22.	25. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Rossow zu Gramzow und des Gemeindevorstehers Eickmann zu Lützow im Kreise Angermünde.	17	174
- 22.	13. St. S. d. R. P. A.	Postversendung der mittels Hektographs u. s. w. hergestellten Abdrücke	17	175
- 22.	11. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% Staatsanleihe Littr. C. No. 47224 über 1000 Mark und Littr. F. No. 41436 über 200 Mark.	17	176
- 22.	21. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	18	183
- 23.	16. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1881 beobachteten Wasserstände.	17	172
- 23.	25. E. B. D. B.	Zusatzbestimmungen zu den Tarifvorschriften für die Beförderung von Leichen 2c.	17	177
- 23.	14. St. S d. R. P. A.	Taback- und Cigarrensendungen nach Oesterreich-Ungarn und im Transit durch Oesterreich-Ungarn.	18	182/183
- 23.	5. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	18	184
- 24.	49. E. B. D. Br.	Ankündigung des 10. Nachtrages zum Hanseatisch-Preußischen Verband-Tarif.	19	193
- 25.	18. R. Pr.	Die Errichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der Anschlußbahn der Berlin-Hamburger Eisenbahn an die Berliner Stadt-Eisenbahn.	17	172/173
- 25. - 25.	20. R Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	17	173

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25.	21. R. Pr.	Verloosung von bienenwirthschaftlichen Gegenständen	17	173/174
- 25.	22. R. Pr.	Liste der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere vom 1. April 1881, betr. amortisirte Staatspapiere für das Etatsjahr 1880/81	17	174
- 25.	12. St. S. d. R. P. A.	Einheitlicher Packetporto-Tarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.	17	175
- 26.	17. R. Pr.	Festnahme einer verdächtigen Person	17	172
- 26.	19. R. Pr.	Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 betr.	17 und	173 Beilage.
- 26.	26. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche unter den Ochsen des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim.	17	174
- 26.	37. P. Pr.	Hundesperre in Berlin	18	181
- 26.	38. P. Pr.	Kennzeichen der Hundswuth betr.	18	181/182
- 26.	39. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die polizeiliche Anmeldung und Kontrole der weiblichen Bedienung in den Gast- und Schankwirthschaften.	18	182
- 26.	22. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen ꝛc. bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.	18	183
- 26.	45. E. B. D. Br.	Gültigkeitsdauer für Retourbillets	18	185
- 27.	29. R. Pr.	Schlußzeit der Aufzugsklappen der Charlottenburger Thorbrücke	18	180
- 27.	31. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauerngutsbesitzer Wilhelm Hubner und W. Steffin zu Grünefeld im Kreise Osthavelland und des Bauerngutsbesitzers Gottfried Rabeus zu Bergsdorf im Kreise Templin und b) Erlöschen derselben Seuche unter dem Rindvieh des Ackerwirths Rusch zu Templin.	18	180
- 27.	23. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Zerrenthin, Kreis Prenzlau	18	184
- 27.	26. E. B. D. B.	Einschränkung der Lieferfristen für Eil- und Frachtgüter	18	184
- 28.	3. P. St. D.	Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnisse des Zolltarifs	18	184
- 28.	27. E. B. D. B.	Verlängerte lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter betr.	18	184
- 28.	4. E. B. D. M.	Gültigkeitsdauer für Retourbillets	18	184
- 28.	5. E. B. D. M.	Ausgabe von Extra-Retourbillets betr.	18	185
- 28.	34. R. Pr.	Wollmarkt in Berlin	19	188/189
- 28.	47. E. B. D. Br.	Ankündigung des 32. Nachtrages zum Ostbahn-Lokal-Personen-Tarif	19	192
- 29.	27. R. Pr.	Allerhöchste Ordre vom 21. März 1881 die Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Spandau ausgegebenen Obligationen.	18	179/180
- 29.	28. R. Pr. u. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift Seitens der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	18	180
- 29.	30. R. Pr.	Neuwahl eines Abgeordneten für den 7. Landtags-Wahlkreis (Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland und Stadt Brandenburg) betr.	18	180
- 29.	32. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Grube im Kreise Westpriegnitz. b) Erlöschen derselben Seuche unter dem Rindvieh des Gutes Bornim im Kreise Osthavelland und des Kossäthen Torge zu Carow im Kreise Niederbarnim.	18	180

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 29.	32. R. Pr.	c) Tödtung eines dritten Pferdes des Posthalters Schultze zu Brandenburg wegen Rotzkrankheit.	18	180
- 29.	46. E. B. D. Br.	Druckfehler-Berichtigungsblatt	19	192
- 30.	33. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Brauereibesitzers Triloff in Templin.	18	180
- 30.	24. O. P. D.	Dienststunden bei der Postagentur in Malchow bei Berlin	19	191
- 30.	28. E. B. D. B.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse	19	191
- 30.	52. E. B. D. Br.	Aenderungen gegen den Sommerfahrplan	19	193/194
Mai 2.	12. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. D. Nr. 50694 und 50695 über je 500 Mark.	18	184
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 6 bis incl. 8 des Reichsgesetz-Blattes pro 1881.	19	187
—	— —	Desgl. von Stück 9 bis incl. 14 der Gesetzsammlung pro 1881.	19	187
Mai 2.	13. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe Littr. C. Nr. 44496 über 500 Thlr., Littr. E. Nr. 16708, 16709 und 18383 über je 100 Thlr.	19	191
- 2.	29. E. B. D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	19	191
- 3.	36. R. Pr.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Prenzlau	19	189
- 3.	40. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Schlächtermeisters Krebst zu Oranienburg und der Tollwuth unter den Hunden zu Klein-Mutz im Kreise Templin.	19	190
- 3.	48. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	19	192
- 3.	50. E. B. D. Br.	Direkte Abfertigung von und nach Wittenberge	19	193
- 4.	35. R. Pr.	Nachforschungen nach dem wegen Münzverbrechens verfolgten Wiesniewski aus Rußland.	19	189
- 4.	41. R. Pr.	a) Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen in Alt-Schrepkow, sowie der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Stockfleth zu Grabow bei H. im Kreise Ostpriegnitz und unter dem Rindvieh in der Stadt Kyritz, auch der Klauenseuche unter den Schweinen des Mühlenbesitzers Düßler in dieser Stadt, sowie der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Devrient zu Bernau. b) Ausbruch der Räude unter den Pferden des Bäckermeisters Eckert zu Weißensee im Kreise Niederbarnim.	19	190
- 4.	40. P. Pr.	Verbot der periodischen Druckschrift „Berliner Bockbier-Zeitung" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	19	191
- 4.	51. E. B. D. Br.	Fahrpreis-Ermäßigung für den Transport von kranken Kindern der ärmeren Volksklassen nach den Norddeutschen Heilanstalten.	19	193
- 4.	43. P. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen in Rummelsburg.	20	201
- 5.	2. B. R.	Betr. die Gestattung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Berlin über Mölln nach Elmshorn.	19	190

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 5.	43. R. Pr.	Die Dienstanweisung der Wachen für Verhaftungen betr.	20	195/199
- 6.	38. R. Pr.	Ministerialerlaß vom 21. April 1881. Die Abänderung des § 21 der im Extrablatte zum Amteblatt von 1880, S. 327—332 bekannt gegebenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung.	19	190
- 6.	2. Ko.	Abhaltung einer Generalvisitation in der Diözese Schwedt	19	191
- 6.	42. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro April 1881.	20	201
- 7.	42. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Dominiums Grabow bei Brandenburg a. H. b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Pänz in Nieder-Schönhausen im Kreise Niederbarnim. c) Ausbruch der Räude unter den Schafen der Wittwe Hornemann und des Bauerngutsbesitzers Wulkow zu Deetz im Kreise Zauch-Belzig.	19	190
- 7.	53. E. B. D. Br.	Einstellung von Schlafwagen in die Kourierzüge	20	203
- 7.	57. E. B. D. Br.	Ankündigung eines neuen Tarifheftes für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband.	21	212
- 8.	30. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Lietzing für den Gepäckverkehr	20	203
- 9.	39. R. Pr.	Festnahme des wegen Mordes verfolgten Zermatten aus St. Martin	19	190
- 9.	55. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	20	203
- 9.	— —	Polizeiverwaltung Treuenbrietzen. Hundesperre daselbst	20	206
- 10.	37. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks pro Monat April 1881.	19	188/189
- 10.	45. R. Pr.	Die Chausseegelderhebung auf der Kreischaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rhinow betr.	20	199
- 10.	48. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Schafen des Ritterguts Segefeld im Kreise Osthavelland und der Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Ackerbesitzer in Wittstock.	20	200
- 10.	41., 44., 45. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin	20 21 22	200 209 220
- 10.	25. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.	20	201
- 10.	26. O. P. D.	Unanbringliche Packete bei derselben Behörde	20	201/202
- 10.	14. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe Littr. E. Nr. 82121 über 100 Thlr.	20	202
- 10.	6. E. B. D. M.	Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Frachtkredit mit längerer als einmonatlicher Zahlungsfrist im Bereiche der Königlichen Eisenbahndirektion in Magdeburg.	20	204/205
- 10.	58. E. B. D. Br.	Außerkrafttreten von Ausnahme-Frachtsätzen für rohen Kalk	21	212
- 11.	7. E. B. D. M.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Lokal-Güter-Verkehr.....	21	212/213
- 12.	15. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. C. No. 140424 über 1000 Mark.	20	202

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12.	6. D. d. R. B.	Aufgebot der Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Littr. A. Nr. 9966 und 9967 über je 3000 Mark, Littr. C. Nr. 11333, 11334 und 11335 über je 300 Mark und Littr. D. Nr. 9137, 9138 und 9139 über je 75 Mark.	20	203
- 12.	54. E. B. D. Br.	Eröffnung der Station Lichtenberg für den Privat-Depeschen-Verkehr	20	203
- 12.	56. E. B. D. Br.	Ankündigung des VI. Nachtrages zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif.	20	203/204
- 13.	46. R. Pr.	Die Chausseegelderhebung auf der Niederbarnimer Kreis-Chaussee Rummelsburg—Coepenick—Friedrichshagen.	20	199
- 14.	R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.	20	199/200
- 15.	59. E. B. D. Br.	Güter-Abfertigung betr.	21	212
- 16.	44. R. P. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	20	199
- 16.	49. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Liebermann und Bauerngutsbesitzers Grasnick zu Herzfelde, sowie des Bauerngutsbesitzers Carl Sange zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim, b) Ausbruch der Räude unter den Schafen des Bauerhofbesitzers Friedrich Erdmann zu Trebenow im Kreise Prenzlau, c) Erlöschen der Räude unter den Pferden mehrerer Droschkenbesitzer in Potsdam, d) Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes auf dem Gute Scharfenbrück im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, e) Tod einer Ferse in Bugk im Kreise Beeskow-Storkow in Folge von Tollwuth, f) Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden des Handelsmanns Rakow in Storkow und des Ackerbürgers Bethge in Havelberg ꝛc.	20	200
- 17.	53. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Thiloff in Templin, des Bauern Rabeus zu Bergsdorf im Kreise Templin und auf dem Dominium Uetz im Kreise Osthavelland.	21	208
- 17.	34. E. B. D. B.	Extrazug zwischen Berlin und Oranienburg	21	212
- 18.	31. E. B. D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	21	211
- 18.	60. E. B. D. Br.	Frachtfreie Beförderung von Gegenständen für den Bazar für nothleidende Ausländer in London.	21	212
- 18.	— —	Vorstand der Friedens-Gesellschaft hier. — Unterstützung von Studirenden ꝛc.	21	218
- 18.	46. P. Pr.	Entziehung der Concession der bisherigen Hebamme Wittwe Hartenstein, Marie Karoline, geb. Stendler, früher Wittwe Dammann, vorher Wittwe Rabenauw zur Ausübung des Hebammengewerbes.	22	220
- 18.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die anderweite Verwendung des noch verfügbaren Restes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juli 1870 beschafften Prioritäts-Anleihe (III. Emission) der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.	23	227

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 19.	51. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1881 beobachteten Wasserstände.	21	208
- 19.	7. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen.	21	210/211
- 19.	10. D. d. R. B	Verloosung von Rentenbriefen.	28	288/289
- 19.	33. E. B. D. B.	Abkürzung der Lieferfristen betr.	21	211
- 20.	52. R. Pr	Tödtung eines herrenlosen tollen Hundes in Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	21	208
- 20.	32. E. B. D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	21	211
- 21.	8. O. Pr.	Die Militair-Ersatzgeschäfte der Stadt Brandenburg a. H.	21	207
- 21.	47. P. Pr.	Entziehung der Concession der bisherigen Hebamme Wittwe Adelhaid Henriette Ernestine Menthe, geb. Howe, in Berlin, zur Ausübung des Hebammengewerbes.	22	220
- 21.	8. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen	22	220/221
- 23.	50. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	21	207/208
- 23.	27. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur mit Telegrahenbetrieb in Klein-Glienicke.	21	209
- 23.	— —	Königliches Amtsgericht II. Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	22	221
- 24.	54. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder betr.	21	209
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 3, 4 und 5 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1881.	21	218
Mai 24.	113. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80.	22	219
- 24.	48. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Beiträgen zur Förderung der Wahl eines der sozialdemokratischen Partei angehörigen Abgeordneten zum Reichstag rc. auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	22	220
- 24.	16. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½procentigen Staatsanleihe Littr. E. Nr. 57205 über 100 Thlr.	23	230
- 24.	3. L. D.	Genehmigtes Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift Taubstummen-Anstalt der Provinz Brandenburg zu Wriezen.	23	232
- 25.	R. Pr.	Viehmarkts-Aufhebung in der Stadt Wittenberge	21	218
- 25.	28. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Zehlendorf.	22	220
- 25.	64. E. B. D. Br.	Abonnementskarten für Erwachsene betr.	23	231
- 25.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihe-Scheine des Kreises Teltow von 1,156,400 Mark.	25	247/249
- 26.	35. E. B. D. B.	Frachtsätze betr.	22	221
- 27.	55. R. Pr.	Verwaltung der Amtsblattskasse durch die Regierungs-Hauptkasse hierselbst betr.	22	219

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 27.	56. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauern August und Friedrich Entrich und Müller zu Neuenhagen im Kreise Niederbarnim, b) Ausbruch derselben Seuche unter den Kühen in Wittenberge und Wilsnack und des Bauerngutsbesitzers August Winter zu Ruhstädt im Kreise Westpriegnitz, c) Tod einer Kuh des Kossäthen Ruphal in Vehlgast im Kreise Westpriegnitz in Folge Milzbrandes, d) Tödtung eines tollen Hundes des Hüfners Graeblitz aus Kurz-Lipsdorf bei Wittenberg.	22	221/222
- 27.	36. E. B. D. B.	Gültigkeitsdauer von Retourbillets	22	221
- 27.	115. R.	Die Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.	26	257
- 28.	57. R. Pr.	Ausbruch der Räude unter den Schafen des Bauern Gottfried Bresecke in Petershagen im Kreise Niederbarnim und der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schulzen Dühl zu Dechtow, sowie der Bauerngutsbesitzer Adolf und Wilhelm Krueger zu Denske im Kreise Osthavelland.	22	220
- 28.	58. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den Ortschaften des Kreises Niederbarnim, in denen dieselbe aufgetreten war.	22	220
- 28.	62. E. B. D. Br.	Veränderung der Lage des gemischten Zuges	23	231
- 29.	9. O. Pr.	Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme von Berlin, betr. das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern.	23	227/229
- 29.	65. E. B. D. Br.	Beförderung von Wollsendungen nach Berlin	23	231
- 29.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. eine Abänderung der revidirten Feuer-Polizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.	24	235
- 30.	58. R. Pr.	Tödtung eines mit der Tollwuth behafteten Hundes des Handarbeiters Seidel zu Treuenbriezen ꝛc.	22	220
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach den Nummern 6 und 7 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1881.	22	222/224
Mai 30.	63. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Tarifberichtigungen im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband.	23	231
- 31.	17. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. C. Nr. 47224 über 1000 Mark und Littr. F. Nr. 41436 über 200 Mark.	23	230
- 31.	37. E. B. D. B.	Beförderung von Wollsendungen nach Berlin	23	230/231
- 31.	61. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Heft 4 des Mitteldeutschen Verband-Tarifs.	23	231
Juni 1.	29. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur auf dem Bahnhof Lobeofsund	23	230
- 1.	66. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	23	232
- 1.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Kündigung von Pfandbriefen Littr. B.	24	239
- 2.	R. Pr.	Benennung des Schutzbezirks Eichstedt in der Oberförsterei Falkenhagen mit dem Namen Obercrämer.	23	234

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3.	60. R. Pr.	a) Ausbruch der Pockenseuche unter den Lämmern des Vorwerks Linde im Kreise Angermünde und b) Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden eines Berliner Einwohners in der Hoflage der Frau Nölte zu Rixdorf.	23	229
- 3.	20. M.	Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Joachimsthal nach Eberswalde.	24	235
- 4.	61. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Wolff zu Fehrbellin, sowie der Gemeinde Groß-Lüben und des Ritterguts Ruhstedt im Kreise Westpriegnitz.	23	229
- 4.	18. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Geldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. B. Nr. 32736 über 2000 Mark und Littr. C. Nr. 131775 über 1000 Mark.	23	230
- 5.	41. E. B. D. B.	Außerkrafttreten von Ausnahme-Frachtsätzen für den Transport von Zink rc. im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.	25	251
- 7.	64. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Ackerbürgers W. Wendt in Nauen.	24	236
- 7.	49. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1881.	24	236/237
- 8.	62. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks pro Monat Mai 1881.	23	228/229
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 8 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1881.	23	233/234
Juni 8.	65. R. Pr.	a) Erlöschen der Pockenseuche unter den Schafen zu Bredereiche im Kreise Templin, b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern J. Blüthmann zu Quitzöbel im Kreise Westpriegnitz.	24	236
- 8.	8. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig. Nachweisung von genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen-Veränderungen.	26	264
- 9.	114. R.	Finanz-Ministerialerlaß vom 25. Mai 1881, den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer betr.	24	236
- 9.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Neu-Zittau.	24	237
- 9.	31. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Prieros	24	237
- 9.	18. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	24	237
- 9.	19. S.	II. Lehrerprüfung im Königl. Schulseminar zu Kyritz	24	237
- 9.	20. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrerseminar zu Oranienburg	24	237/238
- 9.	21. S.	Desgl. zu Kyritz	24	238
- 9.	22. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	24	238
- 9.	9. H. V.	Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen u. s. w.	24	238
- 9.	23. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrerseminar zu Oranienburg	25	250
- 9.	24. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrerseminar zu Kyritz	25	250/251
- 9.	11. D. d. R. B	Ablösung von Renten	31	319
- 10.	67. E. B. D. Br.	Ankündigung eines neuen Ostbahn-Lokaltarifs	25	251/252
- 11.	19. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe Littr. F. Nr. 7988 über 50 Thlr.	24	238
- 11.	38. E. B. D. B.	Inkrafttreten einer Zusatzbestimmung zum § 40 des Betriebs-Reglements.	24	238/239
- 11.	8. E. B. D. M.	Aenderung des Fahrplans	24	239

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 27.	R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	26	258/259
- 27.	79. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Dühl zu Dechtow und im Dorfe Lentzke im Kreise Osthavelland.	26	259
- 27.	43. E. B. D. B.	Ausnahme-Frachtsätze für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr	27	270
- 28.	75. R. Pr.	Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.	26	259
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 11—14 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1881.	26	265/267
Juni 28.	4. P. St. D.	Abfertigungsstellen für Tuch- und Zeugwaaren	27	270
- 28.	74. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Flachs ꝛc. betr.	28	290
- 29.	81. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh mehrerer Wirthschaften des Dorfes Betzin im Kreise Osthavelland, des Bauern Thurmann zu Lennewitz im Kreise Westpriegnitz und der Schloßmeierei zu Blumberg im Kreise Niederbarnim.	27	270
- 29.	73. E. B. D. Br.	Werthnachnahmen betr.	27	270
Juli 1.	4. L. D.	Aufbringung der Provinzial-Abgaben	27	271
- 1.	44. E. B. D. B.	Direkte Billets I., II. und III. Klasse für Courier- oder Expreßzüge und Personenzüge betr.	28	291
- 2.	80. R. Pr.	Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin	27	270
- 2.	9. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. — Nachweisung der im II. Quartal 1881 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Grenzen.	28	289/290
- 2.	P. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Primaners Edmund Reetz aus Prenzlau wegen Rettung aus Lebensgefahr.	28	296
- 3.	82. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Schlächtermeisters Krebst zu Oranienburg.	27	270
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 14 und 15 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	27	276/277
—	— —	General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 19. November 1879. Vorschriften über den Beitritt zur Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	27	278/280
Juli 4.	75. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	28	290/291
- 5.	10. E. B. D. M.	Aufnahme von Passagieren Seitens des Personenzuges Nr. 145 in Steglitz.	27	280
- 5.	83. R. Pr.	Die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Perleberg nach Wittenberge durch die Stadtgemeinde Perleberg unterm 17. Juni 1881 Allerhöchst ertheilte Konzessions-Urkunde vom 17. Juni 1881 betr.	Extrablatt.	281/284
5.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. — Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1881.	29	301

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6.	35. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion hier	28	287/288
- 7.	54. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1881.	29	299
- 8.	45. E. B. D. B.	Frachtkredit betr.	28	291/292
- 9.	87. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks für den Monat Juni 1881.	28	286/287
- 9.	16. St. S. d. R. P. A.	Werthbriefe im Verkehr mit Spanien	28	286/287
- 9.	20. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. D. Nr. 98066 und 98068 über je 500 Mark.	28	288
- 9.	76. E. B. D. Br.	Einstellung von Civil-Supernumeraren	28	291
- 10.	46. E. B. D. B.	Frachtsatz für Steinkohlentheer-Transporte betr.	29	300
- 11.	84. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	28	285
- 11.	48. E. B. D. B.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	29	301
- 12.	83. R. Pr.	Amtsantritt des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn v. Neefe	28	285
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 15 und 16 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1881.	28	292/294
Juli 12.	89. R. Pr.	Das Durchschleusen von Fahrzeugen zur Nachtzeit durch die Schleusen der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.	29	297
- 12.	94. R. Pr.	Tödtung eines Pferdes der Wittwe des Fuhrmanns Otto zu Rathenow in Folge Rotzkrankheit.	29	299
- 12.	37. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Raegelin.	29	300
- 12.	47. E. B. D. B.	Zollabfertigungs-Gebühren betr.	29	300/301
- 12.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin.	29	306
- 13.	88. R. Pr.	Die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer betr.	28	297
- 13.	91. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni d. J. beobachteten Wasserstände.	29	298
- 13.	95. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers August Krueger zu Brunne im Kreise Osthavelland.	29	299
- 13.	17. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Serbien	29	299/300
- 14.	53. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1881 betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der behufs Freilegung der Straße 10 der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes erforderlichen Flächen.	29	299
- 14.	36. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen bei der Kaiserl. Oberpostdirektion in Berlin.	29	300
- 15.	18. St. S. d. R. P. A.	Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein	29	300

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 15.	— —	Ständische General-Direktion der Landfeuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. — Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1881.	29	301/302
- 15.	56. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Handel mit Giftwaaren dem Droguenhändler Carl Eckstein zu Berlin.	30	308
- 15.	57. P. Pr.	Die Schiffsliegefristen betr.	30	309
- 15.	19. St. S. d. R. P. A.	Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein	30	309
- 16.	77. E. B. D. Br.	Ankündigung des 6. Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.	30	312
- 16.	10. K. A.	Kreisausschuß des Kreises Zauch-Belzig zu Belzig. — Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.	30	313
- 16.	27. M.	Den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betr.	37	363/364
- 18.	90. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	29	297
- 18.	92. R. Pr.	Die Bezollung des Verkehrs auf der Chaussee von Wriezen bis zur Zaeckericker Zollbrücke betr.	29	298
- 18.	93. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.	29	298
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 16, 17 und 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1881.	29	302/305
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 9 bis einschließlich 17 des Reichsgesetzblattes für 1881.	30	307
—	— —	Desgl. von Stück 15 bis einschließlich 19 der Gesetzsammlung für 1881.	30	307/308
Juli 18.	50. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Abänderungen und Ergänzungen 2c. zu den Lokaltarifen für die Beförderung von Leichen 2c.	30	311
- 19.	78. E. B. D. Br.	Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer zum Besuche des Ostseebades Zoppot.	30	312
- 19.	79. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des 8. Nachtrages zu den Tarifheften 1—4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes.	30	312
- 20.	97. R. Pr.	a) Tödtung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes am 12. Juli 1881 bei dem in der Nähe von Neu-Friedrichsdorf im Kreise Westhavelland belegenen Chausseehause, b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der bäuerlichen Besitzer Kuhblank zu Glöwen, Reppenthin in Gnewsdorf und Hartwig zu Legde im Kreise Westpriegnitz.	30	308
- 20.	38. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Oberpostdirektion zu Berlin.	30	310
- 20.	— —	Bearbeitung der Strafsachen der Land- und Amtsgerichte I. und II. in Berlin in dem Gerichtsgebäude Berlin Alt-Moabit 11 und 12 NW.	30	313
- 20.	11. K. A.	Kreisausschuß zu Beeskow. Nachweisung der genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im I. Semester 1881.	32	331
- 21.	55. P. Pr.	Offene Polizei-Bezirks-Physikatsstelle	30	308
- 21.	39. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle mit Fernsprecher in Strodehne.	30	310

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 21.	41. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Groß-Besten.	30	311
- 21.	49. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Nachträgen zu den Ausnahmetarifen A. und B. für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.	30	311
- 21.	80. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages 3 zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	30	313
- 21.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Zuckersiederei-Arbeiters Friedrich Hedig in Potsdam wegen Rettung aus Lebensgefahr.	30	313
- 21.	— —	Königl. Landgericht II. zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung am 24. Oktober 1881.	31	324
- 22.	40. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wustrau	30	310/311
- 22.	51. E. B. D. B.	Erweiterungen in den Expeditionsbefugnissen der Haltestellen .. .	30	312
- 23.	20. St. S. d. R. P. A.	Briefverkehr mit Queensland betr.	30	309/310
- 23.	42. O. P. D.	Unanbringliche Packete bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion Berlin	31	318
- 24.	21. St. S. d. R. P. A.	Ermäßigter Tarif für Postpackete nach Algerien, Corsika, Tunis und den französischen Kolonien.	30	310
- 25.	96. R. Pr.	Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	30 und Beilage.	308
- 25.	58. P. Pr.	Hundesperre in Berlin	30	309
- 25.	98. R. Pr.	Die Baptistengemeinde in Templin betr.	31	317
- 25.	43. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Drewitz	31	318
- 25.	52. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Spezial-Bestimmungen zu den Lokal-Tarifen für die Beförderung von Leichen ꝛc.	31	319
- 25.	81. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs, Theil I	31	319
- 25.	82. E. B. D. Br.	Einstellung von Wagen I. Klasse mit Schlafplätzen in die Nacht-Courierzüge.	32	330
- 25.	11. E. B. D. M.	Eröffnung der Strecke Blumenberg — Egeln mit der Station Etgersleben für die Beförderung von Personen ꝛc.	32	330/331
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 18, 19 und 20 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	30	314/316
—	— —	Verzeichniß über die Vorlesungen an der Königl. Thierarzneischule in Hannover im Wintersemester 1881/82.	30	316
Juli 26.	100. R. Pr.	Tödtung zweier dem Handelsmann Kanth zu Wittenberge und dem Gutspächter Ehrhardt in Bugk gehörigen rotzkranken Pferde.	31	317
- 26.	104. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Quitzöbel und des Halbbauern A. Nickel zu Havelland im Kreise Westpriegnitz.	32	325
- 27.	4. B. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	31	317
- 28.	59. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1881, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung von Parzellen behufs Erweiterung des Bürgersteiges vor einigen Grundstücken der Fennstraße.	31	317/318
- 28.	44. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Falkenhagen	31	319
- 29.	23. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Liberia	32	328
- 30.	54. E. B. D. B.	Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.	32	329

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 25, 26 und 27 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	33	338/340
Aug. 16.	113. R. Pr.	Die fernere Benutzung des fiskalischen Mastenkrahns in Spandau.	34	341
- 16.	90. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestelle Caulsdorf für den Wagenladungs-Güterverkehr.	34	342
- 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Den Aufruf verlooster 4procentiger Pfandbriefe Littr. B. betr.	34	342
- 18.	115. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Kressin und unter den Schafen des Schäfers Ebel in Linum im Kreise Osthavelland ꝛc.	34	341
- 19.	114. R. Pr.	Hebammen-Lehrkursus in Berlin.	34	341
- 19.	116. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes am 12. August c. in Groß-Kreutz im Kreise Zauch-Belzig.	34	341
- 19.	91. E. B. D. Br.	Beförderung von Kleinvieh betr.	34	342
- 19.	12. D. d. R. B	Verloosung von Rentenbriefen	35	350/351
- 20.	47. O. P. D.	Ausdehnung der Dienststunden bei dem Postamt Nr. 67 (Centralviehhof).	34	341
- 20.	58. E. B. D. B.	Ausgabe von Tourbillets I.—III. Klasse	35	351
- 22.	117. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Lentzke im Kreise Osthavelland.	34	341
- 22.	118. R. Pr.	a) Erlöschen der Räudekrankheit unter den Pferden des Bäckermeisters Eckert zu Neu-Weißensee, b) Erkrankung eines Pferdes der Frau Märker zu Rietz bei Brandenburg an der Räude.	34	341
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 27 und 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	34	343/347
—	— —	Verzeichniß über die Vorlesungen für das landwirthschaftliche Studium an der Universität zu Halle für das Winter-Semester 1881/82.	34	347
—	— —	Desgl. zu Breslau	34	348
Aug. 22.	119. R. Pr.	Allerhöchste Ordre vom 25. Juli 1881, betr. Vereinigung der Amtsfreiheit Trebbin im Kreise Teltow mit dem Stadtbezirke Trebbin.	35	349
- 22.	116. R.	Betr. die Vertretung des Königl. Fiskus in Kirchen-Patronats-Angelegenheiten.	35	349
- 22.	48. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Hohenschönhausen bei Berlin.	35	349
- 22.	24. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1868 A. Littr. C. Nr. 111 über 300 Thlr.	35	350
- 22.	117. R.	Ferien-Ordnung für die Schulen betr.	36	353
- 24.	12. O. Pr.	Eröffnung der Jagd auf Rebhühner für den Polizei-Bezirk des Königl. Polizei-Präsidiums Berlin.	35	349
- 24.	6 P. St. D.	Die zur Erhebung der Reichsstempelabgaben, bezw. zur Abstempelung von Werthpapieren ermächtigten Steuerstellen.	35	351
- 24.	59. E. B. D. B.	Einlegung von 6 neuen Lokal-Personenzügen	35	352
- 24.	13. D. d. R. B	Genehmigung zur Versicherung von Bockwindmühlen auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank Renten zu entrichten sind, bei dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein.	36	353
- 25.	23. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 738 Nr. 73763 über 100 Thaler.	35	350

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 25.	92. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des 4. Nachtrages zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	36	354
- 26.	120. R. Pr.	Generalkonsulat für die Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin	35	349
- 26	63. P. Pr.	Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 4. Berliner Reichstagswahlkreises! Arbeiter! Bürger!" und der Unterschrift: „Die Berliner Sozialdemokraten", auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	35	349
- 29.	121. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Scheele und Winne zu Linum im Kreise Osthavelland.	36	353
- 29.	93. E. B. D. Br.	Ausgabe von Kourierzugbillets im Verkehr zwischen Firchau und Berlin ꝛc.	36	354
- 29.	13. E. B. D. M.	Ausgabe von Extra-Retourbillets	36	355
- 29.	65. P. Pr.	Benennung mehrerer Straßen in Berlin	37	368
- 30.	122. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in der Schafheerde des Ritterguts Schönfließ im Kreise Niederbarnim.	36	353
- 30.	60. E. B. D. B.	Aufhebung der Station Schöneberg der Berliner Ringbahn für den Güter-Verkehr ꝛc.	36	354
- 30.	61. E. B. D. B.	Inkrafttreten des 6. Nachtrages zu dem Heft I. des Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Tarifs.	36	354
- 30.	94. E. B. D. Br.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.	36	354
- 31.	12. E. B. D. M.	Sonntags-Extrazüge	36	354/355
- 31.	— —	Allerhöchste Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstag	37	363
Sept. 1.	7. P. St. D.	Abstempelung von Werthpapieren	36	353
- 1.	O. Pr.	Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 15. März 1878, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.	37	364
- 1.	127. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schönfließ im Kreise Niederbarnim.	37	365
- 2.	118. R.	Die Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betr.	37	365
- 3.	8. P. St. D.	Verkauf von Reichsstempelmarken	36	354
- 3.	9. P. St. D.	Die mit der Beaufsichtigung des Reichsstempelwesens beauftragten Beamten.	36	354
- 3.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Fabrikanten Paul Lamfried in Berlin wegen Rettung aus Lebensgefahr.	36	358
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 29 und 30 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	36	359/362
—	— —	Verzeichniß über die Vorlesungen am Königl. pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien.	36	362
Sept. 3.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes verschiedener Anleihen der Stadt Berlin.	38	373
- 5.	M.	Auslegung der Wählerlisten für die auf den 27. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen.	37	363
- 5.	27. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	37	368
- 5.	28. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	37	368/369
- 5.	29. S.	Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg ...	37	369

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 5.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Ertheilung der Genehmigung zur Anwendung des Enteignungsrechts bei Erwerbung derjenigen Grundstücke nebst etwaigem Zubehör, welche für die Anlage eines Bauhofes bei der Wasserbau-Inspektion zu Eberswalde zu dauernder oder vorübergehender Benutzung in Anspruch zu nehmen sind.	42	402
- 6.	P. Pr.	Aufhebung der in Berlin behufs Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler bisher erlassenen Verordnungen betr.	37	364
- 6.	126. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	37	365
- 6.	128. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Wollweber zu Stolpe a. O. im Kreise Angermünde und des Bauerngutsbesitzers Winne in Linum, sowie unter den Schafen des Schäfers Ebel zu Linum im Kreise Osthavelland.	37	365
- 6.	14.D.d.R.B	Einlösung von Rentenbriefen rc.	37	369
- 6.	14. E. B. D. M.	Extrazüge zur Magdeburger Messe	37	370
- 7.	124. R. Pr.	Schifffahrtssperre betr.	37	364/365
- 7.	64. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- rc. Preise für August 1881.	37	366/368
- 7.	12. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen u. s. w.	37	369
- 7.	62. E. B. D. B.	Ermäßigte Frachtsätze für Braunkohlen und Braunkohlen-Briquets.	37	369
- 8.	13. O. Pr.	Ernennung von Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.	37	364
- 8.	123. R. Pr.	Gemeindebezirks-Veränderung.	37	364
- 9.	129. R. Pr.	Tödtung eines rotzkranken Pferdes des Bauerngutsbesitzers Schwabe zu Schulzendorf im Kreise Ruppin.	37	365
- 9.	130. R. Pr.	Erlöschen der Räudekrankheit unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Bresecke zu Petershagen im Kreise Niederbarnim.	37	365
- 9.	49. O. P. D.	Einrichtung eines Postamtes in dem neuen Gerichtsgebäude in Alt-Moabit.	37	368
- 10.	131. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes am 3. September d. J. in Niemegk rc. betr.	37	365
- 10.	10. P. St. D.	Abstempelung von Lotterieloosen	37	369
- 10.	95. E. B. D. Br.	Inkrafttreten direkter Sätze für Holz im Preußisch-Sächsischen Verbands-Verkehr.	37	370
- 10.	95. E. B. D. Br.	Beförderung von Kleinvieh	38	378
- 11.	50. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterdienststunden.	37	368
- 12.	132. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks für den Monat August 1881.	37	366/367
- 12.	135. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Friedrich Scheel zu Linum im Kreise Osthavelland.	38	374

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 3.	68. E. B. D. B.	Inkrafttreten des V. Nachtrages zum Böhmisch-Norddeutschen Kohlen-Tarif via Reitzenheim bezw. Franzensbad.	40	390
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 37 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	40	392/393
- 4.	121. R.	Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	41	395
- 4.	126. R.	Desgl.	47	441
- 4.	10. P. St. D.	Die Versteuerung von Schlußnoten 2c.	41	398/399
- 5.	54. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.	41	398
- 5.	69. E. B. D. B.	Eingehen der Haltestelle Schöneberg betr.	41	399
- 5.	99. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines neuen Theils zum Gütertarife für Niederländisch-Deutsche Eisenbahn-Verbände.	41	399
- 5.	15. E. B. D. M.	Eröffnung der Strecke Artern-Erfurt 2c. für die Beförderung von Personen 2c.	43	414
- 6.	122. R.	Ministerial-Erlaß vom 26sten September 1881. Die Prüfung für Turnlehrerinnen.	41	395
- 6.	149. R. Pr.	Verlegung des Jahrmarktes in Putlitz	41	396
- 6.	66. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1881.	41	396/398
- 6.	67. P. Pr.	Die Schonzeiten des Wildes betr	41	398
- 6.	14. E. B. D. M.	Einschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für offene Güterwagen.	41	399
- 6.	— —	Königliche Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission, betr. die Abstempelung der vor dem 1sten Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere.	42	408
- 7.	148. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks für den Monat September 1881.	41	396/397
- 7.	25. K. d. S. P	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen der konsolidirten 4procentigen Staats-Anleihe Littr. B. Nr. 52870 über 2000 Mk., Littr. C. Nr. 25764 und 67386 über je 1000 Mk., Littr. D. Nr. 67367 über 500 Mk. und Littr. E. Nr. 128588 über 300 Mk.	41	398
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 18—24 des Reichs-Gesetzblattes für 1881.	42	401
—	— —	Desgl. von Stück 20—23 der Gesetz-Sammlung für 1881.	42	401/402
Oktb. 7.	68. 69. P. Pr.	a) Polizei-Verordnung, betr. die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln vom 25sten November 1878, b) Bekanntmachung, enthaltend das Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben.	42	404/405
- 7.	70. P. Pr.	Die Kennzeichen der Hundswuth betr.	42	405
- 8.	70. E. B. D. B.	Ausgabe von Tourbillets II. bis IV. Klasse 2c.	42	407
- 9.	28. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Uruguay.	42	406/407

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 19.	158. R. Pr.	Submissions-Bedingungen ꝛc. bei den Hochbauten der Staatsverwaltung betr.	43	412
- 19.	102. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Tarifnachträgen	44	421/422
- 20.	16. E. B. D. M.	Extrazüge zur Hubertusjagd betr.	43	414
- 20.	161. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	44	415
- 21.	74. P. Pr.	Verbot des Flugblattes „An die Wähler des 6. Berliner Reichstags-Wahlkreises!" unterzeichnet: „Berlin, den 18. Oktober 1881. Zahlreiche sozialistische Arbeiter und Handwerker." auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	43	413
- 21.	56. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Oberpostdirektion zu Berlin.	43	413
- 21.	57. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen bei der Kaiserl. Oberpostdirektion zu Berlin.	43	413
- 21.	29. St. S. d. R. P. A.	Einführung des Postanweisungsverkehrs mit der Kapkolonie	44	419
- 22.	75. E. B. D. B.	Verlegung des Auskunftsbüreaus der Deutschen Reichs- und der Königl. Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung.	43	414
- 22.	76. E. B. D. B.	Retourbillets II. und III. Klasse mit 6wöchentlicher Gültigkeit betr.	44	421
- 22.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. — Sperrung des Bromberger Kanals für die Schifffahrt und Flößerei.	45	431
- 22.	— —	Chef der Elbstrombau-Verwaltung, Oberpräsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Uebertragung der Konzessionen der Kettenschleppschifffahrts-Gesellschaft der Oberelbe zu Dresden und der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie zu Magdeburg zur Ausübung der Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe auf die in Dresden domizilirende Kette „Deutsche Elbschifffahrts-Gesellschaft".	46	437
- 24.	160. R. Pr.	Tollwuth eines Hundes ꝛc. betr.	43	412
- 24.	58. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur im Dorfe Lichterfelde, Kreis Oberbarnim.	43	413/414
- 24.	15. D. d. R. B	Ausloosung von Rentenbriefen	44	419
- 25.	163. R. Pr.	Ausspielung beweglicher Gegenstände	44	418/419
- 25.	5. B. R.	Schluß der Jagd auf Rebhühner betr.	44	419
- 26.	162. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder betr.	44	418
- 26.	26. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der Staatsprämien-Anleihe von 1855 Serie 383 No. 38238 über 100 Thlr.	44	419
- 26.	77. E. B. D. B.	Ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für Holz	44	421
- 26.	O. Pr.	Die Revision und endgültige Feststellung der Amtsbezirke in den Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam betr.	Extra-Beilage zum 47. Stück.	
- 28.	11. P. St. D.	Abstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien	45	428/429
- 29.	103. E. B. D. Br.	Ausnahme-Frachtsätze für Salztransporte	44	422

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8.	171. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Vietikow im Kreise Prenzlau.	46	434
- 8.	172. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Müller zu Schönfließ im Kreise Niederbarnim.	46	434
- 8.	109. E. B. D. Br.	Inkrafttreten eines Tarifs für direkte Beförderung von Leichen rc..	47	444
- 9.	108. E. B. D. Br.	Beförderung von kleinem Vieh	46	436
- 9.	17. E. B. D. M.	Ent- bezw. Beladefristen für bedeckte Wagen	46	436
- 10.	28. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 5 Nr. 450 über 100 Thlr.	46	435
- 10.	29. K. d. S. P	Desgl. der Schuldverschreibung der konsolidirten 4procentigen Staats-Anleihe Littr. C. Nr. 88340 über 1000 Mark.	46	435
- 10.	— . —	Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau. Betr. die Bestellung eines Kapitularvikars für die Dauer der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles in Breslau rc.	47	444/445
- 11.	15. O. Pr.	Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten im V. Berliner Wahlkreis	46	433
- 11.	61. O. P. D.	Neue Postanstalt in Berlin	46	435
- 11.	62. O. P. D.	Einrichtung einer Postanstalt in Wustrau............	46	435
- 11.	30. K. d. S. P	Aufgebot der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852, Littr. D. Nr. 2226 und 3756 über je 100 Thlr.	46	435/436
- 11.	173. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1881.	47	441/442
- 11.	76. P. Pr.	Entziehung der Konzession zum Handel mit Giftwaaren dem Droguisten Narewsky zu Berlin.	47	443
- 12.	168. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	46	433/434
- 12.	80. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Nachträgen zu den Tarifheften 1 und 2 des Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreideverkehrs.	46	436
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Pritzwalk. Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz im Jahre 1882.	47	446
- 14.	16. O. Pr.	Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten im III. Berliner Wahlkreise	46	433
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 42, 43 und 44 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1881.	46	438/440
Nov. 14.	174. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ergänzung der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852.	47	442
- 14.	110. E. B. D. Br.	Ankündigung eines neuen Tarifs für die direkte Beförderung von Leichen rc.	47	444
- 15.	63. O. P. D	Umänderung der Bezeichnung des Postamts Nr. 17	47	443
- 15.	81. E. B. D. B.	Inkrafttreten neuer Tarif-Bestimmungen............	47	444
- 15.	111. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des IV. Nachtrages zu dem Gütertarif............	48	454
- 15.	— —	Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Anmeldung von Neubauten, resp. Vergrößerungsbauten rc. bei dem Königl. Katasteramte in Berlin I.	48	454/455
- 16.	30. St. S. d. R. P. A.	Bücherpostsendungen	47	443

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 25.	189. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland.	49	458
- 25.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow im Jahre 1882.	49	462
- 26.	R. Pr. u. P. Pr.	Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 25. November 1881, nach welchem denjenigen Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirk für die Dauer eines Jahres versagt wird.	Extrablatt	449
- 26.	64. O.P.D.	Neue Rohrpostanstalt in Charlottenburg	48	453
- 28.	178. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. vom 31. Mai 1880.	48	451/452
- 28.	77. P. Pr.	Verbot des Flugblatts mit der Ueberschrift: „Wähler des V. Reichstags-Wahlkreises" und der Unterschrift: „Einige Arbeiter und Kleinbürger im Namen Vieler" auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	48	452
- 29.	177. R. Pr.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1882.	48	451
- 29.	184. R. Pr.	Desgl.	49	457
- 29.	192. R. Pr.		50	465
- 29.	181. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam ..	48	452
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 45 des Centralblattes für das Deutsche Reich für 1881.	48	455/456
Nov. 29.	127. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 21. November 1881, betr. die Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn.	49	458/460
- 30.	185. R. Pr. u. P. Pr.	Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. November 1881, betr. Aenderung der Vorschrift über die Desinfektion der Viehwagen.	49	457
- 30.	186. R. Pr.	Sperrung der Schifffahrt an der Schleusenbrücke zu Neumühl am Dahmefluß wegen nothwendiger Bauarbeiten.	49	457
- 30.	199. R. Pr.	a) Ausbruch der Räude unter den Pferden des Fuhrherrn Deter zu Oranienburg, b) Tödtung eines räudekranken Pferdes des Fuhrmanns Mosenheyer zu Perleberg.	49	458
- 30.	195. R. Pr.	Die Wittwenkassenbeiträge der Staatsbeamten betr.	50	465
- 30.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. Abhaltung von Gerichtstagen in Biesenthal im Jahre 1882.	50	472
Dez. 1.	32.K.d.S.P	Aufgebot der Schuldverschreibung der konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe Littr. E. Nr. 2596 über 300 Mark.	49	460
- 1.	— —	Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. Die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst betr.	49	461/462
- 1.	81. P. Pr.	Die Aufhebung der Bestimmungen über die Ausfertigung von Polizeianweisungen für die innerhalb des Weichbildes von Berlin anlegenden Schiffer betr.	50	466

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 17.	— —	Königl. Amtsgericht zu Charlottenburg. Die Führung der Handels-Register ꝛc. im Jahre 1882 betr.	52	488
- 18.	17. O. Pr.	Den nächsten Kommunal-Landtag der Kurmark betr.	51	473
- 18.	4. G. K.	Berichtigung des Martini-Durchschnittspreises pro 1881 und des 24jährigen Martini-Durchschnittspreises für den Normalmarktort Luckenwalde.	52	487
- 19.	33. S.	Eröffnung des neuen Gymnasiums in dem Stadttheil Moabit	51	479
- 19.	12. P. St. D.	Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.	52	487
- 20.	6. B. R.	Schluß der kleinen Jagd betr.	51	479
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 47 des Centralblatts für das Deutsche Reich.	51	478/479
Dez. 21.	33. St. d. R. P. A.	Beitritt von Havaii (Sandwichs-Inseln) zum Weltpostverein	52	486
22.	203. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen.	52	483
- 22.	206. R. Pr.	Tödtung von 4 Pferden in Perleberg in Folge Räudekrankheit	52	483
- 22.	— —	Tarif vom 14. November 1881, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt über den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal zwischen dem Etablissement Albrechtshof in der Colonie Plötzensee, Regierungsbezirks Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.	52	487
- 22.	89. E. B. D. B.	Ankündigung eines neuen Tarifs für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr.	52	487
- 22.	90. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets zwischen Fangschleuse und Coepenick.	52	488
- 23.	205. R. Pr.	Einrichtung von zwei Erhebestellen für die Statistik des Verkehrs auf den Coepenicker Wasserstraßen.	52	483
- 23.	128. R.	Prüfung für Turnlehrer	52	483/484
- 23.	14. P. St. D.	Die Einstellung der Erhebung von Gebühren für die länger als einen Monat dauernde Benutzung der fiskalischen Ablageplätze am Ruppiner Kanal.	52	487
- 24.	84. P. Pr.	Maßregeln aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in der Provinz Schlesien betr.	Extrablatt.	481
- 24.	204. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.	52	483
- 24.	91. E. B. D. B.	Ankündigung von Nachträgen zum Gütertarif und zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc.	52	488

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar **1881.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ꝛc.

Die Chausseegelderhebung auf der Rheinsberg-Linow-Kunkelberg'er Kreischaussee betreffend.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Kreischaussee von Rheinsberg über Linow bis zur Kreisgrenze bei Kunkelberg vom 1. Januar 1881 ab das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen an der neueingerichteten Hebestelle bei Linow erhoben werden wird. Die Einwohner von Linow haben dort nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu zahlen.

Potsdam, den 30. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderung in der Domainen- und fiskalischen Kirchen-Patronats-Verwaltung.

2. Nach dem Ableben des Amtsvorsteher von Wedelstädt ist der Geheime Rechnungs-Revisor und Rechnungs-Rath von Wedelstädt mit der Besorgung der von der Königlichen Regierung ressortirenden Geschäfte namentlich der Domainen- und fiskalischen Kirchen-Patronats-Verwaltung in den Ortschaften, welche in unserer Bekanntmachung vom 6. November d. J. in dem Extrablatte zum 46. Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1880 sub № 49 aufgeführt sind, vom 1. Januar bis 1. April 1881 betraut worden.

Potsdam, den 30. Dezember 1880.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Veränderung von Standesamtsbezirken im Kreise Niederbarnim betreffend.

3. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 1. Januar 1881 ab im Kreise Niederbarnim:

a. von dem Standesamtsbezirke № 35 „Schönerlinde“ Dorf, Gut und Jagdschloß Mühlenbeck und der Gutsbezirk Buchhorst mit den Etablissements Woltersdorf und Mönchsmühle,

b. von dem Standesamtsbezirke № 42 „Mühlenbeck Forst, jetzt Schönwalde“ der Gutsbezirk Summt

abgezweigt und

c. aus dem Dorfe Mühlenbeck mit Gut und Jagdschloß Mühlenbeck, dem Gutsbezirk Buchhorst mit den Etablissements Woltersdorf und Mönchsmühle und dem Gutsbezirk Summt ein selbstständiger Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung „35a. Mühlenbeck“ gebildet,

ferner

d. der Standesamtsbezirk „Klein-Schönebeck № 18“, bestehend aus dem Gemeindebezirk Klein-Schönebeck, sowie dem Gemeinde- und Gutsbezirk Woltersdorf nebst Kolonie Kietz, zu dem gedachten Zeitpunkte aufgelöst und der Gemeindebezirk Klein-Schönebeck dem Standesamtsbezirk „№ 11. Dahlwitz“ und der Gemeinde- und Gutsbezirk Woltersdorf nebst Kolonie Kietz dem Standesamtsbezirk „№ 13. Erkner“ zugelegt wird.

Potsdam, den 29. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

4. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Dahlwitz im Kreise Teltow ausgebrochen.

Von der Räude sind die Pferde des Ackerbürgers Carl Mertens in Teltow befallen.

Potsdam, den 29. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Ritterguts Uenze im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

1. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam mit Ablauf von **Sonnabend, den 22. Januar 1881** geschlossen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 4. Januar 1881.

Der Bezirksrath.
Frhr. von Schlotheim.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

1. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers als Flugblatt erschienene Gedicht: **„Das Grab zu Ottensen“** mit der Ueberschrift „Zum Besten der aus Hamburg

Ausgewiesenen" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 29. Dezember 1880.

Königl. Polizei-Präsidium.

Vermittelung des Abschlusses von Verträgen mit Auswanderern betreffend.

2. Dem Kaufmann Adalbert Wilhelm Waldemar Erbrecht, hierselbst Louisenstraße Nr. 65, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Erlaubniß zur Vermittelung des Abschlusses von Verträgen mit Auswanderern zu deren direkter Beförderung von Bremen nach Nord-Amerika als Agent des für den Kaufmann John Henry Dreyer, alleinigen Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen, bestellten Hauptagenten, Kaufmanns Julius Walther, Mitinhabers der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg a./S., ertheilt worden.

Berlin, den 21. Dezember 1880.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

1. Denjenigen Ländern, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist jetzt auch die Türkei beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien.

Berlin W., den 30. Dezember 1880.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtsätze für Steinkohlen- und Koaks-Transporte.

1. Vom 1. Januar k. J. ab kommen für Steinkohlen- und Koaks-Transporte von Station Emanuelsegen der O./S. Eisenbahn in allen über Breslau sich bewegenden direkten Verkehren überall da, wo die jetzt bestehenden Sätze höher sind, als die derzeitigen Taxen der Station Kattowitz zuzüglich 0,03 Mark pro 100 kg, diese letzteren Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des VI. Nachtrages zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Güter-Tarife.

2. Mit dem 1. Januar 1881 tritt zum Hanseatisch-Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 1. September 1878 ein Nachtrag VI. in Kraft, welcher Frachtsätze des Spezialtarifs III. für den Verkehr zwischen Station Erkner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgischen Friedrich-Franz-, Cöln-Mindener, Hannoverschen Staats- und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits enthält. Exemplare dieses Nachtrages sind für den Preis von 0,10 Mark pro Stück bei den Verbandstationen zu haben.

Berlin, den 29. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines neuen Tarifs für den Transport Böhmischer Braunkohlen.

3. Für den Transport Böhmischer Braunkohlen in Ladungen von 10,000 Kl. nach Deutschland via Bodenbach bezw. via Mittelgrund gelangt vom 1. k. M. ein neuer Tarif zur Einführung, welcher im Allgemeinen die bisherigen Tarifsätze, sowie neue Tarifsätze nach Station Berlin N. M., Charlottenburg, Moabit, Rixdorf und Wedding enthält. Durch denselben, wird der gleichnamige Tarif vom 1. September 1877 nebst Nachträgen aufgehoben. Druckexemplare desselben sind durch unsere Verbands-Expeditionen zu beziehen.

Berlin, den 30. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Kilometerzeigers für die Berliner Verbindungsbahn.

4. Mit dem 15. Februar 1881 tritt für die Berliner Verbindungsbahn ein neuer Kilometerzeiger in Kraft, welcher in Folge stattgehabter baulicher Aenderungen, sowie Aenderungen in den Geleisanlagen 2c. im Vergleich zu dem gegenwärtigen Kilometerzeiger zum Theil größere, zum Theil geringere Entfernungen nachweist, und treten von dem genannten Tage an in denjenigen Tarifsätzen, welchen Kilometer-Einheitstaxen zu Grunde liegen, zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil geringe Ermäßigungen ein.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Außerkrafttreten von Frachtsätzen im Preußisch-Sächsischen Verbande.

1. Vom 15. Februar 1881 ab treten die im Preußisch-Sächsischen Verbande für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Oberschlesischen, Märkisch-Posener, Marienburg-Mlawkaer, Ostpreußischen Südbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn einerseits, und Station Halle des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg, bezw. Station Falkenberg der Linie Kohlfurt-Falkenberg (Oberlausitzer Bahn) andererseits bestehenden Frachtsätze außer Kraft.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten ermäßigter Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Getreide 2c. im Preußisch-Sächsischen Verbande.

2. Im Preußisch-Sächsischen Verbande treten von sofort im Verkehr zwischen Guben, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, und der Märkisch-Posener Bahn einerseits, und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, bezw. Station Bromberg der Oberschlesischen Bahn andererseits ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Getreide,

Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mehl und Mühlenfabrikaten in Kraft. Die bezüglichen Frachtsätze sind bei den Verbandstationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Tarifs für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutschland.

3. Mit dem 1. Januar 1881 tritt für den Braunkohlenverkehr aus Böhmen nach Deutschland via Bodenbach und via Mittelgrund an Stelle des Tarifes vom 1. September 1877 nebst Nachträgen ein neuer Tarif in Kraft, welcher bezüglich der Stationen des diesseitigen Direktionsbezirkes Ermäßigung der bisherigen Sätze enthält. Exemplare dieses Tarifes sind zum Preise von 0,40 Mark bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 29. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Staatsbahn- und Staats-Reichsbahn-Güter-Tarif.

4. 1) Mit dem 1. Januar 1881 tritt ein neuer Gütertarif (Theil II., die besonderen Bestimmungen, sowie Kilometerentfernungen und Frachtsätze enthaltend) in Kraft, und zwar für den direkten Verkehr zwischen

a. sämmtlichen Stationen des diesseitigen Bezirks einer- und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a./M. und der zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover gehörigen Main-Weser-Bahn andererseits;

b. den diesseitigen Stationen Alexandrowo (loco und transito), Belgard, Berlin, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Cüstrin, Danzig, lege Thor, Danzig, Olivaer Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg, Lauenburg, Memel, Pr. Stargard, Stolp und Thorn einer- und Stationen der Lothringisch-Luxemburgischen Bahnen andererseits.

Durch diesen Tarif werden theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der seitherigen Frachtsätze eingeführt.

Von genanntem Tage ab treten dafür außer Kraft:

1) der Theil II. des Staatsbahn-Gütertarifs (die besonderen Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr enthaltend), sowie das hierzu ausgegebene Tarifheft № 4 vom 15. April 1879 nebst den dazu erschienenen Nachträgen;

2) der Güter-Tarif für den Verkehr zwischen Lothringisch-Luxemburgischen Stationen einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer, Niederschlesisch-Märkischen, Königl. Ost- und Oberschlesischen Bahn andererseits via Coblenz vom 1. Juli 1879 nebst Nachträgen;

3) der Theil II. des mitteldeutschen Verband-Güter-Tarif, sowie die zu demselben herausgegebenen Tarifhefte, soweit der Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einer- und Stationen der Saarbrücker, Rhein-Nahe, Lothringisch-Luxemburgischen, Main-Weser, Frankfurt-Bebraer und Nassauischen Bahn andererseits in Frage kommt;

4) der Güter-Tarif des Preußisch-Sächsischen Verbandes vom 1. Mai 1878 nebst Nachträgen in Bezug auf den Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Strecke Halle-Münden inkl. Göttingen und Berlin-Blankenheim andererseits;

5) der Güter-Tarif des Berlin-Stettin-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1880 nebst Nachträgen, soweit sich der Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und solchen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a./M. erstreckt und in dem Staatsbahntarife Sätze vorkommen;

6) der Güter-Tarif des Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbands, soweit Sätze im neuen Tarife vorhanden sind.

Der Theil II., „Besondere Bestimmungen", sowie Heft № 1 und der Staats-Reichsbahn-Tarif sind von den mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Koenigsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie von sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittelung verpflichtet sind, zu den auf den einzelnen Heften vorgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Die allgemeine Kilometer-Tarif-Tabelle wird als besondere Anlage dem Tarif beigegeben.

Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Tarifs rc. für den Mitteldeutschen Verband.

5. Mit dem 1. Januar 1881 tritt unter Aufhebung des seitherigen Mitteldeutschen Verband-Tarifs (cfr. jedoch weiter unten) ein neuer Tarif in Kraft, welcher den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Alexandrowo loco und transito, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Colberg, Cöslin, Cüstrin, Danzig lege Thor, Danzig Olivaer Thor, Elbing, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Kreuz, Landsberg a. W., Lauenburg i. P., Memel, Pr.-Stargard, Stolp und Thorn einerseits und Stationen der Oberhessischen, Main-Neckar, Hessischen, Ludwigs-Pfälzischen, Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen und Großherzoglich-Badischen Staatsbahnen andererseits enthält. Außerdem kommen im Rahmen des mitteldeutschen Verbandes Ausnahmesätze für die Eisenartikel des Spezial-Tarifs II. von Stationen westlichen Verbandes nach diesseitigen Stationen zur Einführung. Der Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einer- und Stationen der Saarbrücker, Rhein-Nahe, Lothringisch-Luxemburgischen, Main-Weser, Frankfurt-Bebraer und Nassauischen Bahn andererseits wird sich in dem am 1. Januar 1881 ebenfalls zur Ausgabe gelangenden Staatsbahn- resp. Reichs-Staatsbahn-Verbande bewegen. Durch diese neuen Tarife werden theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der seitherigen Frachtsätze

eingeführt, sowie auch direkte Verkehrsbeziehungen mehrfach aufgehoben und andere zur Einführung gebracht. Von der Aufhebung im mitteldeutschen Verbande bleiben vorläufig ausgeschlossen und bis auf Weiteres im alten Tarife noch in Gültigkeit: a. die sämmtlichen seitherigen Frachtsätze des mitteldeutschen Gütertarifs und dessen Nachträge für den Verkehr von und nach den Stationen der Königlich-Würtembergischen Bahnen, von und nach den Bodenseeplätzen Bregenz, Romanshorn, Rorschach und von und nach den Stationen Immendingen und Villingen der Großherzoglich Badischen Bahnen, b. die in den Nachträgen XIII. und XIV. zum mitteldeutschen Gütertarifheft № 24 bis 29 eingeführten Gesammtfrachtsätze für den Verkehr von und nach den Stationen Albbruck, Brennot, Constanz, Neuenhausen, Radolfzell, Säckingen, Schaffhausen, Singen, Thiengen und Waldshut der Großherzoglich Badischen Bahnen, c. die seitherigen Frachtsätze von und nach den Stationen der Deutz-Gießener Bahn (Tarifheft № 33 vom 1. November 1879 nebst Nachträgen). Die für die diesseitige Verwaltung in Frage kommenden Tarifhefte des neuen Tarifs (№ 1 nebst Anhang, № 4 und 5), sowie Theil II. „Besondere Bestimmungen" sind von den mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. P., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet sind, zu den auf den einzelnen Heften vorgedruckten Preisen käuflich zu beziehen. Bromberg, den 27. Dezember 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Georg Wilhelm Gustav **Schulenburg** zu Kyritz den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Feldmesser Georg **Baedeker**, zur Zeit in Berlin, ist als solcher am 12. Dezember d. J. vereidigt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Konsistorial-Sekretair **Pancke** bei dem Königlichen Konsistorium in Berlin den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Pfarrer zu Tessin, Johannes Erdmann Gustav **Lenz**, ist zum 2. Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der Parochie des Diakonissenhauses Bethanien, Superintendentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Der Predigtamtskandidat und bisherige Rektorats-Verweser Otto Emil Alfred Wilhelm **Apitz** in Oderberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Schadow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Predigtamtskandidat Joachim Friedrich Franz **Rodatz** ist zum Diakonus der Parochie Zossen in Mötzen, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. **Osterwald** ist als ordentlicher Lehrer an dem Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Dezember 1880.

Angestellt sind: als Postverwalter die Postassistenten **Stabenow** in Oderberg i./M. und **Engel** in Neuenhagen.

Versetzt sind: der Postsekretair **Köhler** von Eberswalde nach Schildberg, Regierungsbezirk Posen, der Telegraphenassistent **Fischer** von Potsdam nach Berlin, der Telegraphenassistent **Seydel** von Brandenburg a./H. nach Berlin.

Angenommen sind: als Postagenten der Lehrer **Richter** in Reinsdorf, der Kaufmann **Kamrath** in Lanz, der Schmiedemeister **Markhoff** in Wolfshagen, Regierungsbezirk Potsdam.

Freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden ist: der Postagent **Braun** in Lanz.

Gestorben sind: der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Postrath **Balde** in Potsdam, der Postmeister **Helbig** in Glöwen.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1881 durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. die Berliner Börsen-Zeitung, c. die Vossische Zeitung, und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Coepenick, Mittenwalde, Rixdorf, Koenigs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1881 von den Amtsgerichtsrath **Schulz** unter Mitwirkung des Sekretairs **Müller I.** bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 11 bis 1 Uhr in dem Gerichtsgebäude hierselbst, Zimmerstraße Nr. 25, entgegengenommen.

Berlin, den 21. Dezember 1880.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung 11.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Betrifft die Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung der zum Vermögen der katholischen Kirchen in der Provinz Brandenburg gehörigen Inhaberpapiere.

1. Nachdem die unter den zuständigen Staatsbehörden gepflogenen Erörterungen zu dem Ergebniß geführt haben, daß die kirchlichen Gemeindeorgane als öffentliche Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 179) und der Verordnung vom 16. August 1867 (G.-S. S. 1457) anzusehen sind, werden zufolge zweier Verfügungen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 4. Oktober und 5. November d. J. die Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden in der Provinz Brandenburg hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich im Einvernehmen mit dem Königlichen Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung der Diözese Breslau angewiesen, bei der ihnen demnach gestatteten Außer- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und namentlich folgende Punkte genau zu beobachten:

1) Die Kirchenvorstände sind zur Außer- und zur Wiederinkurssetzung nur solcher Inhaberpapiere befugt, welche den von ihnen vertretenen Kassen, Fonds oder Anstalten gehören.
2) Die Außerkurssetzung erfolgt am Zweckmäßigsten durch den Vermerk:

„Außer Kurs gesetzt
..... den .. ten ...... 18 ...
Der Kirchenvorstand
der .... Gemeinde."

Einer Unterschrift oder Beidrückung des Amtssiegels bedarf es bei dem Außerkurssetzungs-Vermerk nicht.

3) Ist die Außerkurssetzung von einer dem Kirchenvorstande vorgesetzten Behörde erfolgt, so kann auch die Wiederinkurssetzung nur durch die Letztere erfolgen.
4) Die Wiederinkurssetzung darf keine andere Fassung erhalten, als die nachstehende:

„Wieder in Kurs gesetzt
..... den ... ten ...... 18 ...
Der Kirchenvorstand
der .... Gemeinde."

Diesem Vermerk muß das Amtssiegel in schwarzer Farbe, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder beigefügt sein.

5) Sowohl bei den Außer- als bei den Wiederinkurssetzungs-Vermerken ist auf die größte Raumersparniß Bedacht zu nehmen.

Der im Extrablatt zum Stück 43 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt a./O. für das Jahr 1880 veröffentlichte Nachtrag vom 21. Oktober 1880 zu der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1879 wird hierdurch zurückgenommen.

Potsdam, den 28. Dezember 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Angelegenheiten betreffend.

6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserliche und Königliche Oesterreichisch-Ungarische Botschaft zu Berlin nach einer dem Auswärtigen Amte zugegangenen Mittheilung beauftragt worden ist, von jetzt ab auch die Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Angelegenheiten innerhalb ihres Amtsbereiches zu übernehmen.

Potsdam, den 6. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Chausseegelderhebung auf der Zossen-Sperenberg-Gadsdorfer Kreischaussee.

7. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Cummersdorf einerseits nach Sperenberg, andererseits nach Gadsdorf bei der etwa 250 m westlich von Mellen errichteten Hebestelle vom 1. Februar d. J. ab die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für anderhalb Meilen erfolgen wird. Von den Vekturanten aus Saalow und Clausdorf ist bei Benutzung der Chaussee in der Richtung auf Zossen das Chausseegeld nach dem vorbezeichneten Satze nur für die Hinfahrt zu zahlen.

Potsdam, den 6. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	20	38	20	30	15	16	15	54	20	30	33	55	33	55	6	—	5	69	3	54	6	25	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	23	17	17	—	18	50	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	6	50	7	50	1	20	1	—
3	Bernau	20	64	20	79	17	26	15	48	27	—	32	—	39	—	6	25	6	19	—	—	6	09	1	35	1	10
4	Brandenburg	21	25	21	96	15	90	16	60	26	—	27	—	29	—	4	10	5	50	—	—	5	75	1	20	1	10
5	Dahme	21	56	21	18	16	43	15	29	40	—	50	—	50	—	3	50	4	57	3	29	7	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	21	32	21	23	16	—	16	—	22	—	28	—	34	—	6	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	21	50	—	—	16	50	32	—	36	—	38	—	5	—	5	50	—	—	5	50	1	30	1	20
8	Havelberg	20	—	20	83	17	34	16	—	22	72	34	88	37	—	4	38	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	22	—	21	80	17	—	16	50	28	—	28	25	38	50	4	20	5	50	—	—	7	—	1	20	—	80
10	Liebenwalde	21	33	20	—	16	67	15	17	26	—	31	—	38	—	6	—	5	75	—	—	5	—	1	20	1	—
11	Luckenwalde	20	99	22	66	15	32	15	47	40	—	42	—	42	—	4	31	5	53	—	—	5	25	1	40	1	20
12	Perleberg	20	30	20	98	16	50	16	01	18	20	33	—	41	—	3	75	5	20	—	—	5	50	1	40	1	10
13	Potsdam	21	56	21	78	16	80	16	18	25	33	31	33	42	—	5	50	6	03	—	—	5	12	1	45	1	10
14	Prenzlau	20	08	20	26	15	92	15	20	24	—	30	—	35	—	5	75	6	08	5	17	5	—	1	30	1	10
15	Pritzwalk	21	—	20	05	16	—	15	11	19	81	40	—	40	—	4	16	4	—	—	—	5	—	1	15	—	95
16	Rathenow	21	03	20	30	16	22	16	09	22	19	31	—	39	—	4	10	4	40	—	—	4	17	1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	21	—	20	29	16	46	16	26	32	—	30	—	46	—	4	18	5	32	—	—	5	83	1	10	—	95
18	Schwedt	21	40	21	60	15	60	16	—	26	67	40	—	33	33	5	—	6	20	—	—	7	—	1	40	1	20
19	Spandau	—	—	21	90	17	17	16	17	25	—	30	—	35	—	5	16	6	75	—	—	5	50	1	40	1	20
20	Straußberg	20	85	21	15	17	55	16	33	18	—	22	—	22	—	4	50	6	62	—	—	7	20	1	20	1	10
21	Teltow	20	67	20	95	17	50	15	39	28	—	37	50	42	50	6	30	6	30	—	—	6	26	1	45	1	10
22	Templin	21	—	19	—	14	83	14	50	18	—	46	—	45	—	4	—	6	—	—	—	4	50	1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	21	67	21	95	16	90	15	88	23	—	25	—	29	—	4	—	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
24	Wittstock	20	38	20	13	15	80	15	42	19	14	25	—	25	—	3	07	4	—	2	50	4	—	1	02	—	80
25	Wriezen a. O.	21	44	21	41	15	36	15	54	21	—	25	80	29	04	4	25	5	75	4	25	6	—	1	30	1	10
	Durchschnitt	20	99	21	09	—	—	15	89	—	—	—	—	—	—	4	70	5	64	—	—	5	73	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Januar 1881.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

9. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Preise im Monat Dezember 1880.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. — Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	4 63	— 38	— 38	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	— 95
1 —	1 —	1 —	— 80	2 30	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 16	1 50	2 30	4 08	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	4 40	— 33	— 37	— 50	— 50	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 25	— 90	1 15	1 50	2 35	4 20	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 20	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 39	3 60	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 15	— 85	1 20	1 40	2 20	4 —	— 40	— 35	— 50	— —	— 45	— 70	— 50	— 50	2 50	3 50	— 20	1 45
1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	3 —	— 40	— 30	— 55	— 55	— 65	— —	— 70	— 65	3 95	3 40	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 25	4 40	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 05	1 95	2 11	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 18	1 25	1 60	2 33	4 11	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 60	2 43	3 —	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 40	4 60	— 38	— 34	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 70	2 06	3 03	— 30	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 40	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 70	2 35	4 36	— 36	— 30	— 50	— —	— 60	— —	— 50	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	4 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	4 33	— 40	— 34	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 80	2 40	4 80	— 45	— 35	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 40	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 65	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 20	4 —	— 36	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	2 06	4 —	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 56	— 90	2 —	2 16	3 38	— 34	— 32	— 60	— 50	— 57	— 70	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	1 60	2 —	4 —	— 30	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

10. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 10. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger № 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „**Weihnachtsbaum**“ zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. Dezember 1880.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die nachstehenden Druckschriften:

1) **Zur Arbeiterfrage.** „Lasalle's Rede bei der am 16. April 1863 in Leipzig abgehaltenen Arbeiter-Versammlung.“ 6. Auflage. Leipzig. Verlag von J. Röthing 1875,
2) **Verschiedene kleinere Aufsätze von Ferdinand Lassalle.** Chicago. Charles Ahrens 1872

hiermit verboten.

Offenbach, den 22. Dezember 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

* * *

Das von der Königlich Preußischen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Breslau unterm 4. November 1880 ausgesprochene, in № 262 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ vom 6. November 1880 veröffentlichte Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „**Zur Besprechung vor den Wahlen.** — Leipzig, den 19. Oktober 1880. Heinrich Dietz, Lackfabrikant“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 20. Dezember 1880 aufgehoben worden.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Die Reichs-Kommission.

Viehseuchen.

11. Die Pockenseuche unter den Schafen in Teetz im Kreise Ostpriegnitz ist erloschen.

Potsdam, den 5. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Ritterguts zu Kletzke im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

3. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben: 1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden. 2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind. 3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu.“ Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen. 4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen. 5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten: a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen. b. Viele wuthkranke Hund verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück. c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl. d. Alle

tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit. e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser. f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht. g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen. h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 18. Dezember 1880.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers erschienene Flugblatt, enthaltend: Das „Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands", einen Aufruf mit der Ueberschrift „Arbeiter!" und ein aus 12 Paragraphen bestehendes Statut mit der Ueberschrift: „Organisation der Deutschen Sozialdemokraten in der Schweiz", nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

5. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Herausgebers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: **„Neujahrsgrüße"** und der Unterschrift: **„Deutschland, am Neujahrstage 1881"**, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 5. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 1. Januar d. J. datirte Nummer 1 der in Neumünster—Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Druckschrift: **„Arbeiterstimme"**. „Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berichtigung.

7. Das auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde unterm 5. d. M. verbotene Flugblatt führt nicht — wie in der Bekanntmachung von demselben Tage angegeben — die Ueberschrift „Neujahrsgrüße", sondern **„Neujahrsgruß"**.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

1. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 17. Mai** und event. **vom 14. Juni d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. März d. J., von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

2. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 4. Mai d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und

mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis **zum 15. Februar d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

3. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 24. und 25. Mai d. J., event. 21. und 22. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis **zum 1. März d. J.** einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick

4. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 31. März bis 6. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

5. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Neu-Ruppin** wird **am 24. und 25. Februar d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. Februar d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Friese einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

6. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 4. bis 10. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 20. Februar d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

7. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **am 16. und 17. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. März d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Schaller einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

2. Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

8. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 22. bis 25. Februar d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 5. Februar d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 3. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am 16. d. M. stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark
88 Stück und zwar die Nummern:

336. 755. 771. 919. 1513. 2308. 2754. 3137. 3724. 3766. 4003. 4035. 4312. 4590. 4652. 4908. 4921. 5054. 5080. 5114. 5168. 5527. 5736. 6488. 6557. 6606. 6675. 6684. 6760. 6876. 6982. 7399. 7743. 7767. 7860. 8477. 8580. 8601. 8802. 9036. 9560. 9568. 9630. 9789. 9805. 10245. 10343. 10547. 10563. 10997. 11171. 11223. 11339. 11448. 11512. 11856. 12016. 12749. 13002. 13279. 13344. 13434. 13620. 13689. 13852. 13910. 14002. 14065. 14391. 14440. 14493. 14554. 14566. 14717. 14799. 14903. 14943. 14946. 15101. 15112. 15190. 15242. 15272. 15325. 15486. 15556. 15579. 15580.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark
32 Stück und zwar die Nummern:

42. 200. 540. 747. 1014. 1172. 1193. 1406. 1440. 1776. 2044. 2775. 2851. 3484. 3577. 3851. 3924. 3949. 4202. 4326. 4387. 4500. 4693. 5120. 5190. 5196. 5219. 5272. 5397. 5478. 5492. 5735.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark
110 Stück und zwar die Nummern:

176. 200. 609. 904. 993. 1479. 1546. 1735. 2056. 2209. 2291. 2380. 2512. 2522. 3429. 3434. 3449. 3544. 3587. 3784. 4161. 4612. 4836. 4904. 5101. 5141. 5249. 5459. 5823. 6065. 6204. 6242. 6543. 6866. 7126. 7523. 7956. 8036. 8106. 8265. 8523. 8942. 8991. 8998. 9109. 9350. 9472. 9632. 9721. 9807. 10001. 10035. 10788. 10883. 11008. 11734. 11849. 11854. 11921. 11997. 12136. 12142. 12146. 12306. 12345. 12369. 12650. 12701. 12796. 12953. 12988. 13335. 13630. 13804. 13848. 14217. 14788. 15249. 15255. 15332. 15388. 15409. 15775. 15819. 16229. 16411. 16653. 17609. 17620. 17660. 17695. 17733. 17746. 17748. 17774. 17791. 17792. 17823. 17825. 17917. 17925. 17995. 18006. 18060. 18104. 18115. 18194. 18228. 18273. 18292.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark
100 Stück und zwar die Nummern:

624. 697. 1156. 1578. 1717. 1804. 1995. 2233. 2300. 2372. 2619. 2634. 2739. 2796. 3655. 3691. 3790. 3818. 3878. 3931. 4013. 4020. 4042. 4045. 4275. 4391. 4403. 4482. 4567. 4702. 4762. 4919. 5105. 5421. 5543. 5569. 5657. 5969. 6141. 6220. 6678. 6833. 7169. 7462. 7479. 7482. 7680. 7735. 7758. 7862. 8075. 8076. 8125. 8706. 8746. 8762. 9057. 9275. 9394. 9434. 9447. 9468. 9677. 9790. 9822. 9889. 10147. 10156. 10298. 10571. 10927. 11100. 11200. 11387. 11625. 11633. 12363. 12401. 12599. 12816. 12820. 12961. 13074. 13240. 13247. 13389. 13525. 13663. 13738. 13910. 14013. 14384. 14426. 14478. 14528. 14553. 14647. 14668. 14791. 15430.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 14—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1891 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1880.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gewährung von Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist.

5. Bei den zu unserem Bezirk gehörigen Eisenbahnen wird ein Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt:

Die monatliche Durchschnittssumme der vom Kreditnehmer der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei Frachtkrediten mit einmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 500 Mark, mit 3monatlicher mindestens 1000 Mark, und mit 6monatlicher mindestens 3000 Mark betragen. Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Kaution in sicheren Werthpapieren (als Preuß. Staats- und vom Staate garantirte Effekten und sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons, sowie nach Sicht zahlbare, von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Kautionswerth der Effekten wird höchstens mit 90 % des bei Hinterlegung derselben gültigen Kurses angenommen.

Alle die Höhe des Kredits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats kreditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtkredite bis zum 10. des folgenden Monats, bei 3- resp. 6monatlichen Frachtkrediten bis zum 3ten des auf den Entstehungs-

monat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind bei der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Dresdener Bahn die bis ult. März aufgelaufenen Frachten bis zum 8. Mai und bei der Halle-Sorau-Gubener Bahn die bis ult. Dezember aufgelaufenen Frachten bis zum darauf folgenden 8. Februar ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Kredit zu begleichen.

Jeder Kreditinhaber hat ein Gegenkonto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Konto der Güter-Expedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären.

Die Bahnverwaltung kann den Kredit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Kaution bezahlt machen.

Unter den gleichen Bedingungen wird der von uns gewährte 3- resp. 6monatliche Frachtkredit auch auf die Frachtantheile der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Folge einer uns von den Verwaltungen dieser Bahnen ertheilten Ermächtigung ausgedehnt.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten unter den vorstehenden Bedingungen sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter unseres Bezirkes zu richten, bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarifsätze im Ostdeutsch-Rheinischen Verbande.

6. Die im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarife für die Station Annen und Witten der Bergisch-Märkischen Bahn bestehenden Sätze finden fortab auch auf die gleichnamigen Stationen der Rheinischen Bahn Anwendung.

Bromberg, den 5. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Betrifft die Nichtzulassung von Schnellzugbillets.

1. Vom 1. März d. J. ab werden Schnellzugbillets der Helmstedter Route zwischen Berlin, Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg einerseits und Braunschweig und Wolfenbüttel andererseits, in den über Börssum verkehrenden Schnellzügen nicht mehr zugelassen.

Magdeburg, den 7. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Genehmigte Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

1. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß die von der Königlichen Regierung an die zu Dobbricow wohnhaften Bauern Friedrich August Hagen und Johann Friedrich Schulze, sowie an den Büdner Gottfried Höhne verkauften Parzellen der dortigen fiskalischen Dorfstraße aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und in den Gemeindeverband Dobbricow einverleibt werden.

Jüterbog, den 6. Januar 1881.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.
von Oertzen, Landrath.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster 4% Pfandbriefe B.

Die Inhaber folgender in der 32. Verloosung gezogenen und durch die Bekanntmachung vom 27. November 1879 zur Baarzahlung per 1. Juli 1880 gekündigten 4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B.:

à 3000 Mark

№ 850. 862. 876 Siemianowitz, 40407 Groß-Stein, 40687. 40704 Fürstenstein, 41158. 41163. 41238 Ratibor, 41328 Simmelwitz,

à 1500 Mark

№ 1774 Rostersdorf, 2608. 2698 Siemianowitz, 43636 Cantersdorf, 44309. 44324. 44365 Fürstenstein, 44420 Ober-Schreibendorf, 45130. 45132 Ratibor,

à 600 Mark

№ 15208 Siemianowitz, 49053 Bonoschau, 49177 Elend, 50385. 50401. 50450 Groß-Stein, 51563. 51573. 51627 Miechowitz, 51975 Poln. Krawarn, 52104 Ratibor,

à 300 Mark

№ 7665. 7675 Rostersdorf, 8207. 8210 Koschentin, 17038. 17602 Siemianowitz, 61069 Bonoschau, 61419 Nieder-Schönau, 62354 Pogarell, 62410. 62413. 62441 Cantersdorf, 62758. 62834. 62847. 62848 Groß-Stein, 63355. 63368. 63390. 63430. 63468 Fürstenstein, 64284. 64289. 64315. 64345. 64391 Miechowitz, 64791. 64824 Pol. Krawarn, 64905. 64914. 64940. 64941. 64952. 64989. 64994. 65027. 65107. 65114. 65122. 65123 Ratibor, 65448 Grunwitz, 65461 Simmelwitz,

à 150 Mark

№ 11561. 11565 Rostersdorf, 11623. 11632. 11639. 11644. 11646 Koschentin, 12474. 12494. 12530. 12550. 12578. 12589 Siemianowitz, 79235. 79238. 79244 Groß-Stein, 79273 Fürstenstein, 79291 Nieder-Schreibendorf, 79453 Rostersdorf, 79458. 79460 Pol. Krawarn, 79499 Simmelwitz,

à 75 Mark

№ 20645 Guhrwitz, 22338. 22340 Bladen, 22568 Rostersdorf, 22583. 22585 Lanisch, 22678. 22706. 22710 Koschentin, 22800. 22810 Lossen, 23602. 23603. 23613. 23636. 23664. 23674. 23675. 23686. 23697 Siemianowitz, 82029 Bonoschau, 82067 Elend, 82318 Mischowitz, 82460. 82463 Ratibor, 82490 Grunwitz, 82494 Simmelwitz, 82501. 82502 Giesmannsdorf,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1881 erfolgen, so haben die Inhaber obiger Pfandbriefe zu erwarten, daß sie nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta werden verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation des in der 7ten Verloosung gezogenen Pfandbriefes № 61045 Bonoschau über 300 ℳ wiederholt in Erinnerung.

Breslau, den 16. August 1880.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Bei der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind der Abiturient Lehmann und der Gymnasiast Keller als Civil-Supernumerare angenommen, sowie der Kanzleidiätar Koch Behufs Uebertritts zum Kaiserlichen Reichs-Patent-Amte ausgeschieden.

Der bisherige Pfarrer von Barenthin, Diözese Kyritz, Rudolf Immanuel Traugott Tödt ist zum ersten Prediger an der deutsch-reformirten St. Johanniskirche zu Brandenburg a. H., Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der hiesigen St. Nikolaikirche, Karl August Friedrich Griese, ist zum Diakonus an der Kirche zum heiligen Kreuz in Berlin, Diözese Cöln Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Sorau, Wilhelm Boegehold, ist zum zweiten Prediger an der St. Markuskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Dem Schulvorsteher Dr. Neßler ist die Erlaubniß zur Fortführung der von der Schulvorsteherin Fräulein Johansen geleiteten höheren Mädchenschule, Heiligegeiststraße 31 zu Berlin, ertheilt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Thaer und Dr. Albrecht sind als ordentliche Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lehmann, Kummrow, Mürbe und Pritsch sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Voigt, Obst, Wolf und Burchardt sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- ꝛc. Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beyersdorf, Diözese Bernau, ist durch den am 8. Dezember d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten a. D. und Pfarrers Grieser, zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Reddin, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Rietz, Inspektion Belzig, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Grabow, Inspektion Putlitz; die Lehrer- und Küsterstelle zu Buchholz, Inspektion Belzig; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Rietz, Inspektion Lenzen; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Belzig, Inspektion gleichen Namens.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1880 sind

angestellt: als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Hermann Fischer;

versetzt: die Postsekretaire Blanke von Potsdam nach Berlin, Güntzel von Stettin nach Berlin und Schneider von Wilhelmshaven nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Knobel;

gestorben: der Postsekretair Drews und der Postassistent Borchardt.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Thomas, Schneider, interimistische Kasernen-Inspektoren in Potsdam und Berlin, zu Kasernen-Inspektoren ernannt. Richter, Sekretariats-Assistent bei der Intendantur des Garde-Corps, zum Intendantur-Sekretair ernannt.

B. Versetzungen: vakat.

C. Pensionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Nachweisung
der im Monat Dezember 1880 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Der Amtsrichter Schaffeld in Sommerfeld ist als Landrichter an das Landgericht in Beuthen versetzt. Der Amtsgerichtsrath Müller in Luckau ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Hörner, Dr. Bredow, Neumann, Bonneß, von Bock, Dieren, Dungs, Wolff, Dr. Rothe, Hagen und Hembd. Aus dem Justizdienste sind entlassen: der Gerichtsassessor von Brandenstein zum Zwecke seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung, der Gerichtsassessor von Wildenbruch zum Zwecke seiner Uebernahme in das Auswärtige Amt und die Gerichtsassessoren Pannenberg und Schmidt Behufs ihres Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung.

II. Rechtsanwalte und Notare. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Amtsrichter Dr. Stern in Neuwedell bei dem Amtsgericht in Oranienburg unter Ernennung zum Notar im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg, der Amtsrichter Dr. Teuscher in Pritzwalk bei dem Amtsgericht in Sommerfeld unter Ernennung zum Notar im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, der Gerichtsassessor Dr. Boeckel bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Kuhne bei dem Landgericht in Cottbus und der Amtsrichter Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Rixdorf. Dem Notar, Justizrath Schwartz, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Eisenhart-Rothe in Potsdam und der Rechtsanwalt und Notar Lorek in Berlin sind gestorben.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Greiff, Bauer, Teichert, Förster, Keil, Meyer, Ohnesseit, Michaelis, Hasselbach, Ullstein, Reiche, Maatz, Plehn, Meydam, Beyrich, Wilmersdörffer, Sander, Kanzow, Langhoff und Jacobi. Der bisherige Regierungsreferendar Dr. vom Wurmb ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. In den Bezirk des Kammergerichts sind übernommen: die Referendare Zacher aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Posen, Jacobi aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Celle. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: die Referendare von Somnitz, von Sydow, von Bethmann-Hollweg und Dr. Pollack, in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsreferendaren.

IV. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der Staatsanwaltschafts-Assistent Hugo Eduard Becker in Berlin bei dem Amtsgericht in Müncheberg, der Staatsanwaltschafts-Assistent Drabner in Potsdam bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe Krell in Berlin bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Gerichtsschreibergehilfe Adam in Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht in Zehden, der Gerichtsvollzieher Eisermann in Guben bei dem Amtsgericht in Guben, der Gerichtsschreibergehilfe Hannemann in Sonnenburg bei dem Amtsgericht in Rathenow, der Gerichtsschreibergehilfe Wernicke in Berlin bei dem Amtsgericht in Jüterbog, der Gerichtsschreibergehilfe Kruschke in Berlin bei dem Amtsgericht in Storkow; zu etatsmäßigen Kalkulatoren bei dem Amtsgericht I. in Berlin: die Stadtgerichts-Kalkulatoren z. D. Rechnungsrath Knackfuß, Kötter und Schneiderreit; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: der Büreau-Assistent z. D. Schmook in Pritzwalk bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Staatsanwaltschafts-Assistent Mathies in Berlin bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Büreau-Assistent z. D. Specken in Woldenberg bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, der Büreau-Assistent z. D. Ebert bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu etatsmäßigen Assistenten: der Büreau-Assistent z. D. Schwietzke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Potsdam, der Büreau-Assistent z. D. Hennig bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin, der Büreau-Assistent z. D. Wittke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: der Stadtgerichts-Exekutor z. D. Sienholz bei dem Amtsgericht in Senftenberg, der Gerichtsdiener Lück in Berlin bei dem Amtsgericht in Peitz, der Gerichtsbote und Exekutor z. D. Kneisch in Sorau, der Stadtgerichts-Exekutor z. D. Schiele bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsdiener Lobinski bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W., der überzählige Kanzlist Kuhnow in Berlin zum etatsmäßigen Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cöln. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Hering in Rathenow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Pieper von dem Amtsgericht II. an das Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Lencer in Storkow an das Amtsgericht in Brandenburg a./H. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Kühnzack in Rheinsberg, Just in Brandenburg a./H., Maurer bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Rechnungsrath Müller bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreiber Scholz in Woldenberg ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Wegen vorzunehmender Reparaturen an der Plauer Schleuse und wegen Ausbaggerungen im Unterbassin daselbst ist die Strecke Cade-Plaue des Plauer Canals vom 3. Januar 1881 ab bis auf Weiteres für die Schifffahrt gesperrt und wird das Ueberwintern von Fahrzeugen auf dieser Strecke (Cade-Plaue) und im Unterbassin der Plauer Schleuse nicht gestattet.

Magdeburg, den 24. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der auf den 15. August 1881 in Friedland anberaumte Gerichtstag wird in Folge höherer Anordnung aufgehoben.

Beeskow, den 31. Dezember 1880.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betr. die Befreiung der Dampfkessel, deren Besitzer dem Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung.

1. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den § 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni desselben Jahres bestimme ich, daß Dampfkessel, deren Besitzer dem Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 29. Dezember 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Jacobi.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Betrifft den Schwedischen Postbeamten Alm.

13. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. August v. J. — (Amtsbl. S. 318) und 26. Oktober 1880 (Amtsbl. S. 419) — werden die Polizeibehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der wegen Diebstahls verfolgte Schwedische Postbeamte Alm im November 1880 zu Madrid verhaftet und nach Schweden zurückgeschafft worden ist.

Potsdam, den 13. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

14. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester wiederum ein dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet Donnerstag, den 31. März k. J. Nachmittags 5 Uhr, in dem Gebäude der Anstalt (Friedrichstraße 229) statt. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung solcher Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen. Die Anmeldung muß vor dem 10. März k. J. bei mir erfolgen, und zwar für die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt, 2) ein Gesundheitsattest, 3) seitens der Lehrerinnen a. das Befähigungszeugniß für das Lehramt, b. ein Zeugniß über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte, 4) seitens der andern Bewerberinnen a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, b. ein Führungsattest, c. ein Geburtsschein oder sonst Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche an dem Turnkursus Theil nehmen wollen, ihre Meldungen bis spätestens **zum 15. Februar d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 10. Januar 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

15. Ein mit der Tollwuth behafteter Hund ist am 3. d. M. in Schöneberg bei Berlin getödtet worden.

Potsdam, den 10. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16. Ein toller Hund ist am 2. d. M. in Alt-Glienicke im Teltowschen Kreise getödtet worden.

Potsdam, den 14. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

17. Die Pockenseuche unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe Plätke und Legde zu Göricke und Mundt zu Dossow, des Eigenthümers Lenth auf den breiten Stücken bei Stepenitz, sowie in Berlinchen und Zempow im Kreise Ostpriegnitz ist erloschen. Potsdam, den 15. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Dezember 1880.

8. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	90	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	20	=	58	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	32	=
=	=	=	Roggen (gut)	21	=	29	=
=	=	=	do. (mittel)	20	=	79	=
=	=	=	do. (gering)	20	=	25	=
=	=	=	Gerste (gut)	20	=	04	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	14	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	37	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	49	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	50	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	37	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	70	=
=	=	=	do. (mittel)	20	=	14	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	51	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	11	=
=	=	=	Heu	6	=	01	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	08	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	52	=
=	100	=	Linsen	39	=	08	=
=	100	=	Kartoffeln	6	=	25	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	1	Schock	Eier	3	=	98	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	89	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	25	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	30	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	1	Schock	Eier	3	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1880:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
für	1	Klgr.	Buchweizengrütze			50	Pf.,
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			35	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			80	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	80	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	40	=

Berlin, den 6. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Betrifft Aenderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern.

9. Nachstehend wird der dritte Nachtrag zu dem Statut der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern zu Berlin nebst der Genehmigungs-Urkunde der Staats-Aufsichts-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Dem beigehefteten, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 10. April d. J. aufgestellten

Dritten Nachtrage zu dem Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin, de conf. 30. Januar 1867

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. v. Kehler.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 9020.

* * *

Dritter Nachtrag

zu dem

Statute der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin, de conf. 30. Januar 1867.

(Vergl. [ersten] Nachtrag de conf. 12. Juni 1871 und [zweiten] Nachtrag de conf. 20. Juli 1874.)

Der § 34 des vorbezeichneten Statuts wird dahin abgeändert, daß er fernerhin lautet, wie folgt:

§ 34.

Die Capitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden, sind anzulegen

a. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe.

Eine sichere Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe oder durch eine gemäß § 4 des Statuts für das neue brandenburgische Creditinstitut (Gesetzsammlung 1869 S. 1036) geschehene Werthermittelung festgestellten Beleihungswerths oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft, bei städtischen innerhalb der nach folgenden Grundsätzen festgestellten Beleihungsgrenze zu stehen kommt:

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur dann beliehen werden, wenn sie in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von mindestens zwanzigtausend Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden. Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten,
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes und
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1. Als Bauwerth ist die Feuerversicherung anzunehmen, wenn der Bautechniker der Anstalt oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden, bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreicht, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. an Orten, wo Miethssoder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge,
b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (conf. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden.

Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 6% kapitalisirt.

Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrecesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten 3 Werthe,
b. falls einer dieser Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Faktoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten, sowie bei solchen Grundstücken, bei welchen die Feuerversicherungs-Summe im Verhältniß zum Nutzungswerthe geringer als ein Drittel des letzteren ist, kommt der Werth des Grund und Bodens in Betracht.

Derselbe ist auf zwei Drittel des Betrages anzunehmen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers der Anstalt resp. zweier Sachverständiger, deren Wahl der Direktion zusteht, nach den in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Stadtgegend üblich gewesenen Preisen gezahlt worden ist.

Diese Quote des Grund- und Boden-Werthes kann bei bebauten Grundstücken neben den Bauwerthen (A. 1) mit in Ansatz gebracht werden.

Artikel 3.

Beleihungsgrenze.

Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu sechs Zehntel des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen. Ueber die Feuerversicherungs-Summe beziehentlich über den Bauwerth der Gebäude hinaus darf sie nur dann beleihen, wenn dieser Faktor weniger als die Hälfte des Beleihungswerthes beträgt. Auch in diesem Falle darf die Beleihung höchstens bis zur Hälfte des Beleihungswerthes gehen und nicht über diejenige Summe hinaus, welche sich aus der Zusammenrechnung des Feuerkassenwerthes und des halben Werthes des Grund und Bodens ergiebt.

Bloße Baustellen und Gärten dürfen nur bis zu vier Zehntel des nach Artikel 2 B. ermittelten Beleihungswerthes beliehen werden.

Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem, ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden.

c. durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank,

d. durch Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes,

e. durch Darlehne an Versicherte Behufs Bestellung von Dienstkautionen nach besonderem vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Regulativ.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Postanstalten in Berlin.

1. Am 15. Januar d. J. werden in Berlin folgende neue Postanstalten in Wirksamkeit treten:

1) SW. Teltowerstraße Nr. 53 das Postamt № 95 (Teltowerstraße),

2) SW. Kochstraße Nr. 75 das Postamt № 97 (Kochstraße).

Bei diesen Postanstalten können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden.

Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen und Zeitungen findet **nicht** statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 10. Januar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

2. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen rc., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein eisernes 250 Grammgewichtsstück, vorgefunden am 30. August v. J. in einem Perronwagen des Postamts in Wittenberge Bhf., 2) Packet № 196 an Zörner in Berlin, Reichenbergerstr. 159, ½ Kg. schwer, aufgeliefert in Wittenberge Stadt am 23. August v. J. von A. Grieser, 3) ein Paar Pulswärmer, vorgefunden im Personenpostwagen von Passow nach Prenzlau am 21. September v. J., 4) Packet № 543 an Otto Johow in Stendal postl., 3 Kg. schwer, aufgeliefert vom Adressaten selbst in Spandau Hamb. Bhf. am 26. August v. J., 5) eine Postanweisung über M. 2,00 an Sprockhoff in Wittenberge, aufgeliefert am 27. Juli v. J. in Neu-Ruppin auf Grund einer Nachnahme-Anweisung, 6) ein Geldbrief mit M. 10,00 an Frau Lindner in Berlin, Brunnenstraße 116b Hof, aufgeliefert in Wriezen am 12. Oktober v. J., 7) eine Doppelkrone, vorgefunden am 10. Oktober v. J. in einem Packethandwagen des Postamts in Wittenberge Bhf., mithin wahrscheinlich aus einem Poststück herausgefallen, 8) eine Postanweisung über M. 2,00 an Troschwitz in Berlin, aufgeliefert in Nauen am 9. Juli v. J., 9) Packet № 309 an Stellmachergeselle Gustav Schulze in Malchow, nachgesandt nach Rixdorf, Gewicht ½ Kg., aufgegeben in Alt-Landsberg am 13. Oktober v. J., 10) ein Einschreibbrief № 320 an Brauermstr. G. Rettig in Nicopol, aufgeliefert in Perleberg von dem Brauer Carl Rettig am 9. August v. J.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 10. Januar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Griesbach.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Ackersmann Kersten zu Güssefeld bei Calbe a. d. Milde die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. F. № 5896, 5897, 5898, 25838, 31314 und 31315 über je 200 Mark angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder

dem Herrn Robert Müller zu Calbe a. d. Milde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Januar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eines angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheines.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Littr. F. № 37471 über 100 Thlr. aus dem Nachlasse der verstorbenen Rentiere Wilhelmine Müller, geb. Schmidt, zu Brandenburg a./H. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Schiffsbaumeister W. Schmidt zu Brandenburg a./H., Wasserthor Nr. 12, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung direkter Frachtsätze im Hanseatisch-Preußischen Verbande.

7. Vom 1. Februar d. J. ab werden die im Hanseatisch-Preußischen Verbande für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine ab Rüdersdorf bestehenden Ausnahmetarifsätze aufgehoben und treten an deren Stelle theils erhöhte, theils ermäßigte direkte Frachtsätze des Sp.-T. III. in Kraft. Soweit gegen die bisherigen Ausnahmesätze Erhöhungen eintreten, kommen die erhöhten Sätze erst vom 1. März d. J. ab zur Anwendung. Die Höhe der neuen Sätze ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 13. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Ermäßigtes Fahrgeld bei Schulfahrt-Abonnements.

2. Die durch unsere Bekanntmachung vom 13. November v. J. aufgehobene Vergünstigung, wonach bei Schulfahrt-Abonnements für das zweite und jedes folgende Kind eines Hausstandes nur die Hälfte des Fahrgeldes zu entrichten ist, wird bis auf Weiteres auch ferner gewährt.

Magdeburg, den 11. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii hierselbst vom 23. Januar 1876, die gemeinschaftliche Bekanntmachung dieser Behörde und des Magistrats vom 26. Januar 1876 und die diesseitige Bekanntmachung vom 7. Februar 1876 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1875 der Stadtgemeinde Berlin übertragene örtliche Straßenbau-Polizei von Berlin hinfort unter der Benennung:

„Oertliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung in Berlin"

verwalten werde.

Die Verwaltung zerfällt in zwei Abtheilungen und zwar werden ausüben:

Die I. Abtheilung: alle diejenigen straßenbaupolizeilichen Funktionen, welche nicht von der allgemeinen Kanalisation berührt werden, unter der Benennung:

„Oertliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung in Berlin, Abtheilung I."

Das Büreau dieser Abtheilung befindet sich im neuen Rathhause, 3 Treppen hoch, Zimmer Nr. 105.

Die II. Abtheilung: die Funktionen in Betreff der Hausanschlüsse an die städtischen Kanäle, d. h. Prüfung und eventl. Genehmigung der bezüglichen Projekte, unter der Benennung:

„Oertliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung in Berlin. Abtheilung II. (Kanalisation)".

Das Büreau dieser Abtheilung befindet sich Königstraße Nr. 43, 2 Treppen.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Der Oberbürgermeister.
(gez.) von Forckenbeck.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westpriegnitz ist der Rechnungsführer Gumtow zu Gadow zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Lanz an Stelle des im Juli v. J. verstorbenen Amtsvorstehers, Gutspächters Stampe zu Jagel, ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind für den Amtsbezirk

XV. Neuenhagen

a. der Lehngutsbesitzer Schmidt zu Neuenhagen zum Amtsvorsteher an Stelle des Gutsbesitzers Buchholz, welcher seinen Wohnsitz von Neuenhagen nach Berlin verlegt hat, b. der Gemeindevorsteher Hoernicke zu Hoenow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter an Stelle des Gutsbesitzers Lorenz, welcher dieses Amt niedergelegt hat,

XVIII. Boernicke

der Rittergutsbesitzer Simon zu Boernicke zum Amtsvorsteher an Stelle des Rittergutsbesitzers Hosemann, welcher dies Amt am 1. Februar d. J. niederlegt und seinen Wohnsitz in Berlin nimmt,

XXI. Hohen-Schoenhausen

der Gutsadministrator Jungck jun. zu Hohen-Schoenhausen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter an Stelle des Administrators Mayer, welcher den Kreis verlassen hat,

XXII. Falkenberg

der Administrator Dr. Trommer zu Falkenberg zum

Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher auf drei Jahre. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung von drei zu drei Jahren festzusetzende Entschädigung.

Die erste General-Versammlung beruft der Amtsvorsteher des Sitzes der Genossenschaft, die folgenden der Vorsteher.

§ 14. Der Kreislandrath verpflichtet die Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter durch Handschlag an Eidesstatt.

Zur Legitimation derselben dient das von dem Kreislandrath über ihre Verpflichtung aufgenommene Protokoll.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen; dieser hat alsdann den betreffenden Stellvertreter zu laden.

§ 15. Soweit nicht in diesem Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. den Wiesenwärter (§ 17) und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April resp. Mai und November jeden Jahres unter Zuziehung von mindestens einem Vorstands-Mitgliede die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
e. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen; zur Gültigkeit der Verträge ist jedoch diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§ 24) angedrohten, vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Vorstands-Mitglied vertreten.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von der General-Versammlung auf drei Jahre nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 gewählt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung im Voraus zu bestimmen hat.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§ 18. Ueber die Zeit der Ueberstauung der Wiesen hat der Vorstand zu entscheiden. Dieselbe hat in der Regel in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. Mai zu erfolgen und muß von jedem Genossen zur Bewässerung seiner zum Verbande gehörigen Flächen die besondere Erlaubniß vom Vorstande eingeholt werden.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§ 13);
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§ 21);
3) die Genehmigung zu Accord-Verträgen bei Summen über 100 Mark (§ 6);
4) die Wahl des Rechners und die Festsetzung der dem Meliorationstechniker, dem Rechner und dem Wiesenwärter zu gewährenden Vergütungen (§§ 16 17);
5) der Erlaß allgemeiner Strafvorschriften (§ 24).

§ 20. Die General-Versammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 22) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-

Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Meliorations-Genossenschaft für das Langen'sche Luch

zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Osthavelländischen und in das Kreisblatt des Ruppiner Kreises aufgenommen.

§ 23. Die Aufnahme eines neuen Genossen, welchen aufzunehmen die Genossenschaft nicht verpflichtet ist, erfordert außer der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

§ 24. Ueber die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Hütung auf den Wiesen kann der Vorstand mit Zustimmung der General-Versammlung die nöthigen Anordnungen treffen und der Uebertretung von Seiten der Genossen mit Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark bedrohen.

Das vorstehende von allen Theilnehmern der Genossenschaft zu Langen am 6. April 1880 vollzogene und genehmigte Statut wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hierdurch mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1) Die im Absatz 2 des § 1 erwähnte Genehmigung des Beschlusses über unerhebliche Abänderungen des Projekts soll dem Kreisausschusse des Ruppinschen Kreises und die Verpflichtung der Vorstands-Mitglieder (§ 14 des Statuts) dem Kreislandrathe desselben Kreises obliegen.
2) Die §§ 7 und 12 des Statuts erhalten folgende Fassung:

§ 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschafts-Kasse abzuführen.

Rückständige Beiträge werden nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben.

§ 12. Das Tränken und Hüten von Vieh in den der Genossenschaft gehörigen Gräben ist nicht gestattet.

Berlin, den 26. Oktober 1880.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
(gez.) Lucius.

Die Führung der Handels- &c. Register betreffend.

Die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register-Sachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1881, wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet, und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 10. Januar 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage zu Gramzow sind für das Geschäftsjahr 1881 festgesetzt auf den 7. bis 9. Februar, den 7. bis 9. März, den 4. bis 6. April, den 2. bis 4. Mai, den 13. bis 15. Juni, den 4. bis 6. Juli, den 5. bis 7. September, den 3. bis 5. Oktober, den 7. bis 9. November, den 5. bis 7. Dezember. Alle Forstgerichtstage werden an jedem 2. Termintage abgehalten, der 3. Termintag ist für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verhandlungen in Grundbuchsachen und sonstige Anträge bestimmt.

Angermünde, den 8. Januar 1881.

Königl. Amtsgericht.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Landfeuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1880.

Für das Jahr 1880 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten 1,663,292 M. 89 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 64,955 M. 07 Pf., c. Spritzen-Prämien 29,349 M., d. Wasserwagen-Prämien 9,372 M., e. Pertinenz-Vergütungen 29,661 M. 97 Pf., f. Verwaltungskosten 102,172 M. 84 Pf., g. Extraordinarien 37,497 M. 62 Pf., h. Reisekosten 5,841 M. 20 Pf., Summa 1,942,142 M. 59 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1879 verbliebene Guthaben von 46,698 M. 24 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1880 aufgebrachten 916,379 M. 36 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1880 von 67,440 M. 20 Pf., d. an Zinsen 17,393 M. 66 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen 253 M. 43 Pf., f. an zu erstattenden Vorschüssen 71 M. 86 Pf., zusammen 1,048,236 M. 75 Pf., so daß aufzubringen bleiben 893,905 M. 84 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 8 Pf., II. Klasse 16 Pf., III. Klasse 56 Pf., IV. Klasse 96 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 240,709,550 M. Versicherungskapital 192,567 M. 64 Pf., II. Klasse von 133,664,325 M. Versicherungskapital 213,862 M. 92 Pf., III. Klasse von 98,944,925 M. Versicherungskapital 554,091 M. 58 Pf., IV. Klasse von 509,350 M. Versicherungskapital 4889 M. 76 Pf., zusammen von 473,828,150 M. Versicherungskapital 965,411 M. 90 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 893,905 M. 84 Pf. mehr 71,506 M. 06 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1881 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1880 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Mittelst Beschlusses vom heutigen Tage hat die Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das II. Halbjahr 1880 für Hundert Mark Versicherungssumme, festgesetzt in Klasse I. auf 4 Pf. (2/5 pro Mille), in Klasse II. auf 12 Pf. (1 1/5 pro Mille), in Klasse III. auf 28 Pf. (2 4/5 pro Mille), in Klasse IV. 56 Pf. (5 3/5 pro Mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 318,401,250 M. Versicherungssumme in Klasse I. 127,360 M. 50 Pf., von 153,247,325 M. Versicherungssumme in Klasse II. 183,896 M. 79 Pf., von 24,658,700 M. Versicherungssumme in Klasse III. 69,044 M. 36 Pf., von 5,139,400 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 28,780 M. 64 Pf., überhaupt von 501,446,675 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 409,082 M. 29 Pf.

Nach Abzug der 5 % Hebegebühren der Magistrāte im Betrage von 20,454 M. 11 Pf. verbleiben demnach zur Deckung des Bedarfs 388,628 M. 18 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis mit Dezember v. J. stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 115 Brand- und 15 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden auf 319,043 M. 36 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Postportos 2c. erforderlich 6,608 M. 37 Pf., in Summa also 325,651 M. 73 Pf.

Das obenstehende Ausschreiben ergiebt 388,628 M. 18 Pf. und der vorstehend nachgewiesene Betrag des Bedarfs beläuft sich auf 325,651 M. 73 Pf. Es verbleiben mithin 62,976 M. 45 Pf. zur Ergänzung des Betriebsfonds resp. zur Gutschreibung auf die Beiträge pro I. Halbjahr 1881.

Die Magistrāte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburg'sche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 12. Januar 1881.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Ersten Nachtrag zu dem Statut vom 15. Mai 1871 der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 21. Januar 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betr. Aenderung des Statuts der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin.

10. Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem Statut der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin nebst der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf den Bericht vom 23. Dezember d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 18. Juni 1880 aufgestellten Ersten Nachtrage zu dem Statute für die Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" zu Berlin, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 27. Dezember 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Justiz.

* * *

Erster Nachtrag

zu dem Statut vom 15. Mai 1871 der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin, enthaltend die laut Beschluß der General-Versammlung der Mitglieder vom 18. Juni 1880 abgeänderten Paragrafen 9, 16, 17, 39, 40, 41 des Statuts.

Theilnahme an den General-Versammlungen.

§ 9. Zur persönlichen Theilnahme an den General-Versammlungen, den Verhandlungen und den Abstimmungen in denselben sind diejenigen volljährigen männlichen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche seit mindestens einem Jahre eine jährliche Prämienzahlung von mindestens 75 Mark, oder eine einmalige Einzahlung von mindestens 1500 Mark an die Gesellschaft geleistet haben. Mehrere Mitglieder, von denen jedes einzelne seit mindestens einem Jahre geringere Prämienzahlungen oder einmalige Einzahlungen geleistet hat, können sich durch ein aus ihrer Mitte erwähltes und mit Vollmacht versehenes Mitglied in der General-Versammlung vertreten lassen, wenn die von ihnen geleistete jährliche Gesammt-Prämienzahlung oder einmalige Einzahlung mindestens die vorher bedungene Höhe erreicht. Mehr als Eine Stimme kann ein dergestalt Bevollmächtigter nicht abgeben. Unter den vorstehenden Bedingungen betreffs der Zeit und der Höhe der geleisteten Zahlung, beziehungsweise Gesammtzahlung, kann eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine minderjährige Person durch ihren gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht selbst Mitglieder der Gesellschaft sind, vertreten werden, beziehungsweise Vollmacht zu gemeinsamer Vertretung übertragen; eine unverheirathete weibliche selbstständige Person, sowie eine Wittwe, kann sich, sei es persönlich, sei es als gesetzlicher Vormund, durch ein mit Vollmacht versehenes Mitglied vertreten, beziehungsweise gemeinsam mit vertreten lassen. In allen übrigen Fällen findet eine Vertretung der Mitglieder durch Bevollmächtigte, welche nicht selbst Mitglieder sind, nicht statt. Dagegen können Mitglieder, welchen selbst mindestens Eine volle Stimme zusteht, andere solche Mitglieder, jedoch mit der Beschränkung im letzten Absatz des § 11 vertreten, wenn sie sich durch deren schriftliche Vollmacht hierzu bei Empfang ihrer Eintrittskarte (§ 10) legitimirt haben. In allen vorstehend bezeichneten Fällen muß die eigenhändige Unterschrift der zu übergebenden Vollmacht von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung seines Amtssiegels beglaubigt sein.

Revisions-Kommission, Entlastung der Verwaltungs-Organe.

§ 16. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der in § 15 bestimmten Weise drei Kommissare aus der Zahl der in Berlin oder Charlottenburg wohnhaften Mitglieder mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen zu revidiren, welche der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines der erwählten Kommissare sind die beiden übrigen befugt, ein anderes in Berlin wohnhaftes Mitglied zu kooptiren.

Während ihrer Funktionsdauer haben diese Kommissare das Recht und die Pflicht, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheit nöthig finden, zu untersuchen. Sie er-

statten über den Befund der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungrathe und dem Direktor, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes über die etwa unerledigt gebliebenen Erinnerungen der Revisions-Kommission zu entscheiden, sowie den beiden Verwaltungs-Organen die Entlastung zu ertheilen.

Stellung und Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.

§ 17. Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht berufen. Ihm liegt die Aufsicht über statutgemäße Geschäftsführung des Direktors ob; er faßt im Namen der Gesellschaft rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Direktor vorbehalten sind. Er hat die Pflicht, in allen Fällen, für welche das Statut zweifelhafte oder nicht hinreichende Bestimmungen enthält, die entsprechende Abänderung resp. Ergänzung des Statuts bei der General-Versammlung zu beantragen.

Insbesondere steht ihm zu:

1) die Anstellung des Direktors und auf dessen Vorschlag die Ernennung des Stellvertreters desselben aus den Büreau-Beamten, sowie die des Gesellschaftsarztes und dessen Stellvertreters;
2) die Suspension des Direktors, beziehungsweise des Stellvertreters desselben bei Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit in den Amtsverrichtungen;
3) die Prüfung der vom Direktor zu übergebenden Jahresrechnung;
4) die Kontrollirung und Revision der Bücher, Kasse, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke;
5) die Bestimmung der festen Gehalte, Remunerationen, Tantièmen oder sonstigen Bezüge für
   a. das deputirte Mitglied des Verwaltungsrathes (§ 26),
   b. den Direktor,
   c. den Gesellschaftsarzt und dessen Stellvertreter,
   d. solche Beamte, welche über 2400 Mark jährlichen Gehalt beziehen;
6) die Bestimmungen der jährlichen Dividende und der etwa nöthigen Nachschüsse (§ 41);
7) die Mitwirkung bei dem Verschluß und der Verwahrung der Hauptkasse;
8) die Festsetzung der vom Rendanten zu bestellenden Kaution;
9) die Feststellung des Maximums der zulässigen Versicherungssumme;
10) die vom Direktor nachgesuchte Entscheidung über Annahme oder Ablehnung beantragter Versicherungen in zweifelhaften Fällen;
11) die Beschlußfassung über Abänderung der bestehenden und Einführung neuer Versicherungs-Tabellen und Tarife der Gesellschaft;
12) die Einberufung der General-Versammlungen und deren Leitung durch seinen Vorsitzenden (beziehungsweise dessen Stellvertreter), die Festsetzung der Tagesordnung und der Vortrag des Geschäftsberichtes;
13) die Erstattung der Jahresberichte an die Aufsichtsbehörde;
14) die Beschlußfassung über Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek und über Ankauf von Werthpapieren, unter Beachtung der Vorschriften in § 38 dieses Statuts;
15) die Bestimmung über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken;
16) die Genehmigung zur Einsetzung von Vertrauens-Kommissionen aus der Zahl der Versicherten an Orten, an welchen dies rathsam erscheint.

Jahresrechnung und Bilanz.

§ 39. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt, und am 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen auf diesen Tag von dem Direktor aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisions-Kommission (§ 16) speciell geprüft und von der General-Versammlung dechargirt.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Gesellschaft (Reserven, Jahresüberschüsse u. s. w.) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien ꝛc. abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung mit dem Schlusse des vierten Rechnungsjahres beginnen und darf für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen sind.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

I. unter die Aktiva:

a. der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
b. der Bestand an Effekten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zu dem Tageskourse der Berliner Börse am 31. Dezember, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Ansatz gebracht werden;
c. die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft;
d. die Werthe der Immobilien, der Mobilien ꝛc.,

soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind;

e. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahresschlusse hat;

II. unter die Passiva:

a. die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien (der Prämienübertrag);
b. die Prämien-Reserve;
c. die Reserve für schwebende noch nicht bezahlte Schäden (die Schaden-Reserve),

und zwar:

1) in der Lebensversicherung in voller Höhe der angemeldeten Forderungen,
2) in dem Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Verbande zu demjenigen Betrage, welcher bei sorgfältiger Erwägung aller im einzelnen Falle vorliegenden Umstände als höchste Entschädigungssumme zu erwarten ist;

d. die unvertheilten Ueberschüsse früherer Jahre (§ 40);
e. der Gründungsfond, soweit derselbe nicht amortisirt ist,
f. das Guthaben sonstiger Kreditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Gesellschaftsblätter (§ 5) öffentlich bekannt gemacht werden.

Jahresüberschuß und Dividende.

§ 40. Von dem aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebenden Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva werden zunächst verwendet:

a. fünf Procent als Gesammt-Tantième für die Besitzer der Antheilscheine des Gründungsfonds. Jedoch vermindert sich der Betrag dieser Gesammt-Tantième pro rata der amortisirten Antheilscheine;
b. die sonst diesem Statute oder bestehenden Verträgen gemäß bewilligten Tantièmen.

Der nach diesen Verwendungen verbleibende Betrag wird zur späteren Vertheilung an Diejenigen, welche am Schluß des den Ueberschuß nachweisenden Rechnungsjahres noch Mitglieder der Gesellschaft waren, reservirt. Die Vertheilung an diese Mitglieder erfolgt seiner Zeit nach Verhältniß ihrer wirklich eingezahlten auf dies Jahr entfallenden Prämien und etwaigen Nachtragszahlungen, jedoch nur in runden Procentsätzen der Prämie und abzüglich der bis zum Schluß des Rechnungsjahres etwa entfallenden Prämien-Rückgewähr. Geringe Jahresüberschüsse, deren Vertheilung unverhältnißmäßige Arbeit und Kosten verursachen würde, und ebenso Restbeträge, welche bei der Verrechnung nach runden Procentsätzen verbleiben, werden nicht vertheilt, sondern durch Beschluß des Verwaltungsrathes entweder einstweilen zurückgestellt und zur Abrundung späterer Ueberschußvertheilungen verwendet, oder aber auf das folgende Jahr übertragen.

Die Jahresüberschüsse werden zunächst 5 Jahre lang von der Gesellschaft zurückbehalten, um vorkommende Deficits daraus und zwar pro rata eines jeden Jahresüberschusses, zu decken und kommen also erst im 6. Jahre zur wirklichen Vertheilung an die Berechtigten. Der Fälligkeitstermin der Dividenden wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt und in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht, vor diesem Termine hat kein Versicherter, beziehungsweise Rechtsnachfolger desselben Anspruch auf Gewährung irgend eines Ueberschußantheils.

Während des Laufes einer Versicherung, für welche Prämien entrichtet werden, wird die Dividende nie baar bezahlt, sondern auf die nächstfällige Prämienrate des Versicherten abgerechnet und der Letztere hat also die betreffende Quittung an den gewöhnlichen Terminen seiner Prämienzahlung bei dem Agenten in Empfang zu nehmen. In allen übrigen Fällen erhalten die Berechtigten Dividendenscheine, welche nach eingetretener Fälligkeit bei der Kasse der Gesellschaft oder dem betreffenden Agenten zu präsentiren sind, und mit dem entsprechenden Betrage eingelöst werden. Die Gesellschaft ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen.

Alle Dispositionen über Dividenden vor deren Fälligkeit und soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen über die Abrechnung auf die Prämienraten in Widerspruch treten, sind unzulässig und für die Gesellschaft unverbindlich.

Auf das Rechnungsjahr, in welchem eine Versicherung abläuft, werden Dividenden nie gewährt.

Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

Für Sterbekassen-Versicherungen werden sämmtliche auf die betreffende Versicherung fallende Dividenden ohne Zinsen erst mit dem versicherten Kapitale fällig. Es findet alsdann keine Verrechnung auf die laufende Prämie statt. Dispositionen über die aufgesammelten Dividenden vor der Fälligkeit des Kapitals binden die Gesellschaft nicht, vielmehr bezahlt dieselbe die Dividenden stets an Denjenigen, der zugleich zum Empfang des Versicherungs-Kapitals berechtigt ist.

Deficit und Nachschuß.

§ 41. Ein etwa durch den Jahresabschluß nachgewiesenes Deficit wird zunächst aus den zurückbehaltenen Ueberschüssen der Vorjahre (§ 40) und zwar pro rata des Ueberschußbestandes eines jeden, gedeckt. Sollte das Jahresdeficit je größer sein, als diese Vermögenstheile, so müssen für den Rest desselben die sämmtlichen Versicherten, für welche innerhalb des betreffenden Jahres Versicherungen liefen, nach Verhältniß ihrer auf dies Jahr entfallenden Prämien und etwaigen Nachtragszahlungen, jedoch abzüglich der bis zum Schluß des Rechnungsjahres etwa entfallenden

Prämien-Rückgewähr, aufkommen. Bei der Repartizion des Nachschusses wird ein angefangener Kalendermonat für voll berechnet.

Die ratirliche Einziehung des Fehlenden von den Versicherten erfolgt dann durch Ausschreibung von Nachschüssen, deren Betrag und Zahlungstermin von dem Verwaltungsrathe festgesetzt und jedem Versicherten schriftlich bekannt gemacht wird.

Ist die Versicherung gegen Kapitaleinzahlung abgeschlossen, so wird in der Police zugleich angegeben, mit welchem einer Jahresprämie entsprechenden Betrage die Versicherung als bei dem Ueberschuß und dem Deficit der Gesellschaft betheiligt behandelt wird; ebenso wird in allen ähnlichen Fällen verfahren.

Bei Sterbekassen-Versicherungen werden erforderliche Nachschüsse zunächst aus den aufgesammelten Dividenden gedeckt und nur soweit diese nicht zureichen, erfolgt dann auch hier für den Rest die Ausschreibung der Nachschußzahlungen.

Wenn die ausgeschriebenen Nachschüsse nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet werden, so ruhen von dem Fälligkeitstermine ab alle Rechte der Versicherten aus den betreffenden Policen, die von diesem Zeitpunkte an aus letzteren entstehenden Ansprüche oder fällig werdenden Forderungen gehen verloren, die Säumigen verfallen in eine sofort zahlbare Konvenzionalstrafe in Höhe des Betrages ihres Nachschusses, mindestens aber in Höhe von 20 Mark und die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl den ausgeschriebenen Nachschuß, als die verwirkte Konvenzionalstrafe, nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 gerichtlich beizutreiben und dies auch dann, wenn inzwischen die betreffende Police durch den eingetretenen Endtermin der Versicherung oder durch Rückkauf schon von selbst erloschen sein sollte. Erst nach vollständiger Zahlung des Nachschusses und der Konvenzionalstrafe treten die Rechte der Versicherten aus ihren betreffenden Policen wieder in Kraft.

Jeder Rückkauf einer Police und jede Zahlung auf Grund einer solchen erfolgt nur vorbehaltlich der Verpflichtung zur Leistung des für das zuletzt vorhergegangene Rechnungsjahr etwa erforderlichen Nachschusses.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

2. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 4. April Bahnhof Neustadt a. D.,
" 5. " in Lenzen,
" 13. " in Straßburg i. Ukm.

Zur Orientirung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remontepreise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1881.
Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Betr. Ausspielung von Pferden und Wagen 2c. in Frankfurt a. M.

18. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine in Frankfurt a./M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit eines jeden der beiden im März und August d. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine Verloosung von Luxus- und Arbeitspferden, Equipagen, Fahr- und Reitrequisiten 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 19. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

19. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und vom 31. Mai v. J. ist ferner folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „**Ein Wort an die landwirthschaftliche Bevölkerung**". Verlag von A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich. Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 21. Januar 1881.
Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises.

Viehseuchen.

20. Die Schafpockenseuche in Drewen, im Kreise Ostpriegnitz, ist erloschen.

Potsdam, den 18. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

21. Die Pockenseuche unter den Schafen des Amtmanns Maaß zu Blumenthal im Kreise Ostpriegnitz ist erloschen.

Potsdam, den 21. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

22. Die Pockenseuche unter den Schafen des Ritterguts zu Mahlsdorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 24. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

23. Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Giese zu Seeberg im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 24. Januar 1881.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

24. ## Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1880 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-Wasser. Meter.	Berlin Unter-Wasser. Meter.	Spandau Ober-Wasser. Meter.	Spandau Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg Unter-Wasser. Meter.	Rathenow Ober-Wasser. Meter.	Rathenow Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter	Plauer Brücke. Meter.
1	2,54	1,30	2,64	1,20	1,32	0,84	2,26	1,40	1,62	1,12	2,26	1,86
2	2,58	1,16	2,64	1,18	1,32	0,84	2,16	1,46	1,62	1,14	2,20	1,88
3	2,62	0,94	2,64	1,16	1,33	0,85	2,24	1,46	1,62	1,14	2,20	1,90
4	2,68	1,14	2,62	1,14	1,33	0,85	2,28	1,48	1,62	1,16	2,20	1,92
5	2,64	1,30	2,58	1,12	1,33	0,85	2,26	1,50	1,62	1,18	2,16	1,94
6	2,62	1,50	2,64	1,24	1,33	0,85	2,22	1,52	1,62	1,18	2,14	1,96
7	2,60	1,60	2,64	1,26	1,33	0,85	2,22	1,52	1,62	1,20	2,12	1,98
8	2,60	1,60	2,62	1,30	1,37	0,85	2,22	1,52	1,62	1,20	2,10	1,98
9	2,58	1,58	2,64	1,32	1,40	0,87	2,14	1,52	1,62	1,22	2,10	1,98
10	2,56	1,54	2,64	1,34	1,42	0,89	2,28	1,54	1,62	1,22	2,12	1,98
11	2,48	1,50	2,64	1,34	1,45	0,90	2,26	1,50	1,62	1,22	2,20	1,98
12	2,52	1,52	2,58	1,32	1,48	0,92	2,28	1,54	1,62	1,22	2,28	1,98
13	2,56	1,56	2,66	1,40	1,51	0,94	2,28	1,54	1,62	1,24	2,28	1,98
14	2,62	1,60	2,66	1,40	1,50	0,96	2,26	1,52	1,62	1,24	2,40	1,98
15	2,62	1,62	2,64	1,40	1,50	0,99	2,28	1,58	1,62	1,26	2,60	1,98
16	2,60	1,64	2,66	1,42	1,50	1,00	2,26	1,70	1,62	1,28	2,78	2,00
17	2,62	1,68	2,66	1,44	1,50	1,00	2,28	1,74	1,62	1,30	2,92	2,02
18	2,62	1,68	2,66	1,42	1,50	1,00	2,24	1,80	1,62	1,34	3,10	2,04
19	2,62	1,70	2,62	1,36	1,50	0,98	2,24	1,80	1,62	1,38	3,24	2,08
20	2,62	1,72	2,64	1,44	1,50	0,99	2,20	1,82	1,64	1,42	3,40	2,12
21	2,64	1,76	2,66	1,50	1,52	1,00	2,16	1,84	1,66	1,44	3,50	2,14
22	2,64	1,78	2,66	1,54	1,54	1,01	2,20	1,86	1,68	1,46	3,70	2,18
23	2,66	1,82	2,70	1,58	1,56	1,03	2,24	1,84	1,72	1,50	3,90	2,20
24	2,68	1,88	2,76	1,58	1,58	1,04	2,26	1,90	1,74	1,52	4,08	2,24
25	2,68	1,88	2,94	1,56	1,60	1,06	2,28	1,90	1,76	1,54	4,12	2,28
26	2,68	1,88	2,96	1,56	1,63	1,07	2,24	1,86	1,76	1,54	4,08	2,30
27	2,66	1,88	3,04	1,64	1,63	1,08	2,24	1,84	1,78	1,56	4,24	2,32
28	2,70	1,92	3,04	1,68	1,66	1,10	2,30	1,98	1,80	1,58	4,26	2,34
29	2,74	1,94	3,00	1,72	1,67	1,13	2,30	2,00	1,82	1,60	4,22	2,36
30	2,78	1,96	2,98	1,78	1,69	1,14	2,30	2,00	1,82	1,60	4,22	2,38
31	2,80	1,99	2,96	1,80	1,72	1,16	2,32	2,02	1,84	1,62	4,20	2,40

Potsdam, den 18. Januar 1881. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Sperrung der Spreebrücke zu Coepenick betreffend.

25. Wegen eines Reparaturbaues der städtischen Spreebrücke zu Coepenick wird dieselbe in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich den 20. Februar d. J. für die Schifffahrt und vom 7. bis einschließlich 20. Februar d. J. für den Landverkehr mit Lasten über 20 Centner gesperrt werden.

Potsdam, den 20. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestellung von Polizeiwachtmeistern in Berlin zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

11. Im Anschluß an unsern Circular-Erlaß vom **15.** September v. J., betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir die bei der hiesigen Sittenpolizei beschäftigten Polizei-Wachtmeister in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Polizei-Wachtmeister der Marktpolizei geschehen ist, hiermit zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen.

Berlin, den 22. Dezember 1880.

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
gez. Gf. zu Eulenburg.	gez. Friedberg.

Der vorstehende Erlaß der Herren Minister des Innern und der Justiz wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. September 1879 (№ 39 des Amtsblatts) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

1.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1867—1880 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind. Dieselben betragen pro Hektoliter im:

Kreise

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M.	Pf.	Oberbarnim zu Wriezen M.	Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M.	Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M.	Pf.	Osthavelland zu Potsdam M.	Pf.	Westhavelland zu Brandenburg a. H. M.	Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M.	Pf.
1867	16	54	16	07	16	22	15	27	16	09	15	83	15	05
1868	12	87	13	03	12	02	12	13	12	84	12	34	12	55
1869	11	16	10	61	10	63	11	07	11	18	10	63	9	96
1870	11	83	11	27	11	46	11	49	11	85	11	27	11	33
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	10	12	15
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92
in diesen 14 Jahren:	172	27	179	46	182	72	176	98	180	15	182	—	174	—
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:	16	54	16	07	16	22	15	93	16	09	16	50	15	05
	14	56	16	17	17	46	15	64	15	74	16	32	14	93
	10	58	10	61	10	63	10	56	11	14	10	63	9	96
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
zusammen	51	12	51	43	54	13	51	57	52	63	52	95	48	86
bleiben für 10 Jahre	121	15	128	03	128	59	125	41	127	52	129	05	125	14
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1880 in baarem Gelde zu vergüten ist:	12	12	12	80	12	86	12	54	12	75	12	91	12	51

Jahre	Ostprignitz zu Wittstock M.	Pf.	Westprignitz zu Perleberg M.	Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M.	Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M.	Pf.	Teltow zu Berlin M.	Pf.	Templin zu Templin M.	Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M.	Pf.
1867	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
1868	12	60	12	77	13	57	13	77	12	87	13	10	12	84
1869	10	43	10	73	10	89	11	37	11	16	10	13	11	18
1870	11	16	11	75	11	94	12	05	11	83	11	16	11	85
1871	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	13	11
1872	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	12	63
1873	15	90	15	93	15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
in diesen 14 Jahren:	178	58	181	46	178	84	187	43	172	27	169	82	180	15
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:	16	31	16	34	16	83	16	68	16	54	15	90	16	09
	15	90	15	93	15	39	16	—	14	56	14	87	15	74
	10	43	10	73	10	32	11	37	10	58	9	80	11	14
	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
zusammen	51	32	52	14	51	72	53	35	51	12	50	03	52	63
bleiben für 10 Jahre	127	26	129	32	127	12	134	08	121	15	119	79	127	52
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1880 in baarem Gelde zu vergüten ist:	12	73	12	93	12	71	13	41	12	12	11	98	12	75

Berlin, den 18. Januar 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

3. Die unbekannten Absender der nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postanweisungen, welche in Berlin aufgeliefert sind, und zwar an: Hauptsteueramt in Berlin über 6 M., 31. Aug. 1880, Cherrin in Paris über 24 M. 48 Pf., 23. Febr. 1880, Philipp in Berlin über 2 M. 5 Pf., 20. Mai 1880, Landführ in Rixdorf b. Berlin über 14 M., 23. Juli 1880, Haupt-Staats- und Steuerkasse in Berlin über 1 M., 14. Aug. 1880, Stein in Berlin über 10 M., 30. Aug. 1880, Herzberg in Berlin über 2 M., 2. Septbr. 1880, Hauptsteueramt für Erhebung der Gerichtskosten in Berlin über 33 M. 60 Pf., 4. Septbr. 1880, Pappe in Berlin über 81 M., 22. Juli 1880, Hartmann in Hamburg über 6 M., 14. Mai 1880, Steuerhebestelle in Mewe über 30 Pf., 16. Juni 1880, Fühlrath in Leipzig über 4 M., 1. Oktbr. 1880, Amtsgericht I. in Berlin über 1 M., 1. Oktbr. 1880, Müller in Berlin, Straßburgerstr. 25, über M. 3,50, 6. Oktbr. 1880, Schmidt in Prenzlau über 5 M., 10. Aug. 1880, Bioth in Breslau über 1 M. 50 Pf., 3. Aug. 1880, Hypothekenamt in Berlin über 3 M. 88 Pf., 1. Juni 1880, Hölz in Schönebeck über 3 M., 2. Septbr. 1880, Nauenberg in Berlin über 3 M., 28. Septbr. 1880, Sykat in Zeniko bei Hlinsko in Böhmen über 3 M., 6. Aug. 1880, Daniels in Paderborn über 10 M., 8. Juli 1880, Benkendorf in Berlin über 5 M., 16. Oktbr. 1880, Schuchmilski in Berlin über 6 M., 19. Oktbr. 1880, Central-Waffendepot in Berlin über 5 Pf., 27. Oktbr. 1880, und der Nachnahme-Postanweisung über 3 M. aus Anlaß einer Sendung an Rischke in Drengfurt, 17. Juli 1880, werden ersucht, innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Post-Armenkasse anheimfallen.

Berlin C., den 19. Januar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Basdorf, Kreis Niederbarnim.

4. Am 1. Februar 1881 tritt in dem im Kreise Niederbarnim belegenen, gegenwärtig zu dem Landbestellbezirke des Postamts III. in Basdorf, Reg.-Bez. Potsdam, gehörigen Dorfe Klosterfelde eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb und mit Landbestellung nach folgenden Ortschaften in Wirksamkeit:

Stolzenhagen, Dorf,
Ahrendsee, Vorwerk,
Neudörfchen, Rittergut,
Lottsche, Forsthaus, und
Marienwalde, Gut.

Die Postagentur erhält Verbindung zur Beförderung von Postsendungen jeder Art mit der Personenpost zwischen Berlin und Groß-Schönebeck, welche Klosterfelde in der Richtung von Berlin um 10·45 Uhr Abends, in der Richtung nach Berlin um 6·35 Uhr früh berührt und in ihrem Gange unverändert bleibt.

Potsdam, den 20. Januar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Griesbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines neuen Tarifs für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen.

6. An Stelle des gemeinschaftlichen Tarifs der Rechte-Oder-Ufer- und der Kgl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen vom 1. August 1874 nebst Nachträgen tritt am 15. d. M. ein neuer Tarif in Kraft, welcher zum Theil ermäßigte Tarifsätze für Emanuelsegen, sowie um 0,2 bezw. 0,4 Pf. pro 100 kg erhöhte Frachtsätze von Susannaweiche rc. nach Hainau, Blankensee, Stargard und Neubrandenburg enthält. Die erhöhten Frachtsätze treten erst am 1. März 1881 in Kraft. Druckexemplare desselben sind durch die diesseitigen Verbandsexpeditionen zu beziehen.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung des III. Nachtrages zum Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarif Theil II.

8. Mit dem 1. Februar d. J. tritt der dritte Nachtrag zum Deutsch-Polnischen Verband-Güter-Tarif Theil II. in Kraft. Derselbe enthält: a. eine Ergänzung der Bestimmungen zu § 54 (Nachnahme und Provision), b. Bestimmungen über Beförderung von Fahrzeugen aller Art. Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,05 Mark pro Stück bei den Verbandsverwaltungen und bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen des unterzeichneten Direktionsbezirks, welche durch Bezugsvermittelung verpflichtet sind, käuflich zu haben.

Bromberg, den 11. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Frachtvergünstigung für Viehsendungen.

9. Am 1. März 1881 tritt die bezüglich des Lokalverkehrs der Ostbahnstationen Thorn und Bromberg und des direkten Verkehrs von Oberschlesischen nach Ostbahnstationen (Lokaltarife vom 1. Januar 1880), sowie zwischen den Stationen der Bahnstrecke Inowrazlaw—Posen und Berlin (Tarif vom 1. Januar 1878) und zwischen Ostbahn- und Cottbus-Großenhainer Stationen (Tarif vom 1. April 1880) unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährte Vergünstigung, wonach für Viehsendungen bei der in Ermangelung eines Etagewagens erfolgenden Ge-

~~stellung von zwei einbödigen Wagen die Frachtberech-~~ nung nach den für Etagewagen geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Flächengröße der beiden gestellten Wagen eintreten durfte, außer Kraft.

Bromberg, den 15. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines Ausnahme-Tarifs für den Transport von Kalk und Kalksteinen im Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbande.

10. Mit dem 1. Februar d. J. tritt der im rubricirten Verbande eingeführte Ausnahme-Tarif D. für Kalk, gebrannten, und rohe Kalksteine ab Rüdersdorf K. O. mit Ausnahme des Frachtsatzes für die Relation Rüdersdorf-Wittenberge M. H. E. und B. H. E., welcher vorläufig noch bestehen bleibt, außer Kraft und gelangen mit genanntem Tage an Stelle dieses Ausnahme-Tarifs die ermäßigten Frachtsätze des Spezial-Tarifs III. zur Einführung. Die neuen Frachtsätze sind auf der Station Rüdersdorf, sowie bei den übrigen betheiligten Verbands-Verwaltungen zu erfahren.

Bromberg, den 18. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1880.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. h	a	qm
20. Juli 1880.	Wilmersdorfer Dorfauen-Parzelle.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Wilmersdorf.	0	0414	—
do.	do.	do.	do.	do.	0	0187	—
16. September 1880.	Buckower Dorfauen-Parzelle.	do.	do.	Gemeinde Buckow.	—	—	48
23. Oktober 1880.	Etablissement.	Letocha, Amtsgerichtsrath, Storkow.	Gutsbezirk Storkow.	Stadt Storkow.	—	19	15
27. November 1880.	Ketschendorfer Dorfauen-Parzelle.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Ketschendorf.	—	13	69

Beeskow, den 7. Januar 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses: v. Heyden, Landrath.

3. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und resp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Die von dem Gemeindevorsteher Carl Schulze, dem Colonisten August Gollmick, der verwittweten Marie Caroline Müller, geb. Ziege, dem Colonisten Carl Richter und dem Colonisten Friedrich Flaschmann zu Staakow, sowie der Gemeinde Staakow mittelst Vertrages vom 1./7. April 1878 von der Königl. Hoffammer der Königl. Familiengüter hierselbst erworbenen, im Gutsbezirk Staakow belegenen, im Grundbuche von Staakow Band I. № 27 resp. № 22, 25, 26, 24 und 23 verzeichneten Grundstücke in einer Größe von resp. 35,00, 28,18, 28,18, 28,18, 28,18 und 0,36 a.	Gutsbezirk Staakow.	Gemeindebezirk Staakow.
73 dem Kaufmann Wilhelm Mirius zu Berlin und Genossen gehörige Parzellen der Gemarkung Schönow in der Größe von zusammen 23 ha 91 a 61 qm.	Gemeindebezirk Schönow.	Gemeindebezirk Zehlendorf.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
4 Parzellen der Dorfaue Ahrensdorf in der Größe von resp. 20 qm, 60 qm, 105 qm und 164 qm, welche durch resp. den Gastwirth Julius Paul, den Büdner Julius Lärm, den Kossäthen Wilhelm Lobbes und den Bauer August Siegmund, sämmtlich zu Ahrensdorf erworben sind.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Ahrensdorf.
2 Parzellen der Dorfaue Nächst-Neuendorf, welche 1 a 91 qm, resp. 4 a 04 qm groß, und von dem Maurer Carl Lehmann und dem Stammgutsbesitzer Linke zu Nächst-Neuendorf erworben worden sind.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Nächst-Neuendorf.
Die im Gutsbezirke Königl. Coepnicker Forst belegene, im Grundbuche von Schöneweide Band IV. Blatt № 127 verzeichnete, 0,766 ha große Parzelle.	Gutsbezirk Königliche Coepnicker Forst.	Gemeindebezirk Nieder-Schöneweide.
Die dem Mühlenmeister Gottfried August Schramm und Genossen zu Waßmannsdorf gehörigen, im Gutsbezirk Waßmannsdorf belegenen Grundstücke.	Gutsbezirk Waßmannsdorf.	Gemeindebezirk Waßmannsdorf.
Das der Frau Rittergutsbesitzer Damköhler zu Waßmannsdorf gehörige, im Gemeindebezirk Waßmannsdorf belegene 2 ha 44 a 70 qm große Grundstück.	Gemeindebezirk Waßmannsdorf.	Gutsbezirk Waßmannsdorf.

Auf Grund des von der Königl. General-Kommission zu Frankfurt a./O. unterm 2. März 1880 bestätigten Rezesses ist an das Vorwerk, den Mühlenbesitzer und die Colonisten in Scharfenbrück als Abfindung für die ihnen in der Königl. Scharfenbrücker Forst zustehenden Grundgerechtigkeiten, aus letzterer eine Fläche von 30,812 ha (exkl. der erforderlichen Zugangswege) abgetreten worden, und dadurch nach Maßgabe des § 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aus dem Gutsverbande der Forst Scharfenbrück ausgeschieden und mit dem Kommunalverband des Gutes resp. der Gemeinde Scharfenbrück vereinigt worden.

Da durch diese Bezirks-Veränderung gleichzeitig die Kreisgrenze berührt wird, so ist auch in Gemäßheit des § 3 al. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Veränderung der letzteren eingetreten.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow: Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Amtsanwalt in Wittstock ist die volle Zuständigkeit und dem Amtsanwalt in Brandenburg a./H. die Wahrnehmung der Hauptverhandlungen in schöffengerichtlichen Vergehenssachen übertragen worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen kommissarischen Amtsvorstehers der Amtsbezirke Bornim und Bornstedt von Wedelstaedt, dessen Bruder der Geheime Rechnungsrevisor und Rechnungsrath von Wedelstaedt hierselbst zum kommissarischen Amtsvorsteher der genannten Bezirke für die Zeit bis ult. März d. J. ernannt worden.

Der Königliche Oberst-Lieutenant a. D. Adolf Friedrich v. Doemming zu Greiffenberg U./M. ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Joachimsthal getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Joachimsthal für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 7. Januar 1881 in das Amt eingeführt worden.

In der am 29. November 1880 abgehaltenen Kreistagssitzung sind an Stelle der verstorbenen Kreisverordneten Zeumer zu Wesendorf und Schaefer zu Groß-Doelln der Amtsvorsteher Dahms zu Storkow und der Gutsbesitzer Suhr zu Clausshagen zu Kreisverordneten für den Templiner Kreis gewählt. Die Wahl ist von der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg bestätigt worden.

Der Kanzlei-Assistent Rißmann in Berlin ist zum Kanzlisten befördert.

Dem Organisten und Chordirigenten an der Berliner Sophien-Kirche, Ferdinand Schulz zu Berlin, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Musik-Direktor" beigelegt worden.

Der Lehrer Mayerhoff ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirche zu Spandau, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Souchon, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 25 Seite 355).

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Domenico Frigo, genannt Ceccon, Bergmann und Eisenbahnarbeiter,	geboren am 9. Mai 1856 zu Treschè-Conca, Gemeinde Roana, Provinz Vicenza, Italien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	29. Oktober v. J.
2	Josef Wörgötter, Dienstknecht,	33 Jahre, ortsangehörig zu St. Ulrich, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	mehrfacher Diebstahl und Unterschlagung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	11. Oktober v. J.
3	Karl Thomsen, Dienstknecht,	37 Jahre, aus Varde in Jütland, Dänemark,	wiederholter Diebstahl im Rückfall,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. November v. J.
4	Franz Raikowski, Knecht,	31 Jahre, geboren zu Bonni, Galizien,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	17. Dezember v. J.
5	Josef Auer, Tagelöhner,	35 Jahre, ortsangehörig zu Sankt Pantaleon, Bezirk Wildshut, Ober-Oesterreich,	mehrfaches Verbrechen und ein Vergehen des Diebstahls,	Königlich Bayerisches Bezirkamt Ansbach,	13. August v. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
6	Sack Schmul,	18 Jahre, geboren zu Töl;, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	7. Oktober v. J.
7	Martin Braun, Bäckergeselle,	26 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. Oktober v. J.
8	Franz Landel, genannt Dworschak, Bäckergeselle,	27 Jahre, aus Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	12. November v. J.
9	Alois Bradel, Brauer,	26 Jahre, aus Röbersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Wilhelm Schwabe, Weber,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Römerstadt, Bezirk Klein-Stollen, Kreis Olmütz, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	23. Septbr. v. J.
11	Wilhelm Richter, Klempnergeselle,	19 Jahre, aus Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	8. November v. J.
12	Karl Gustav Marcussen, Reifergeselle,	geboren am 17. Januar 1858 zu Skive in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. November v. J.
13	Johann Friedrich Carlson, Arbeiter,	33 Jahre, aus Kalmar, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. November v. J.
14	Ferdinand Szeidl, Steinhauer,	25 Jahre, aus Promontor, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Sächsischer Bezirksdirektor zu Dermbach,	11. November v. J.
15	Johann Cora, Tagelöhner,	geb. am 20. April 1848 zu Trienz, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. November v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Franz Trakal, Buchbinder,	36 Jahre, aus Leitomischl, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	16. November v. J.
17	Alexander Sezendzina, Arbeter,	24 Jahre, aus Wüstefeifersdorf, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Karl Altmann, Tuchmachergeselle,	geboren 1850 zu Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. November v. J.
19	Karl Krejcik, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Radow, Bezirk Czaslau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. November v. J.
20	Josef Pratzer, Fleischergeselle,	30 Jahre, aus Altstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
21	Franz Groß, Cigarrenarbeiter,	5[illegible] Jahre, aus Hen[illegible]rsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	20. November v. J.
22	Franz Treimer, Brauergeselle,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	2. November v. J.
23	Ferdinand Wagenknecht, Bäcker- und Müllergeselle,	geboren am 29. Januar 1838, aus Weißkirch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	29. Oktober v. J.
24	Isaak Waldmann, Bäckergeselle,	34 Jahre, aus Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	4. November v. J.
25	Johann Klimschack, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Bude (Buda), Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	12. November v. J.
26	Pierre Moamet, Matrose,	24 Jahre, geboren zu Algier,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. November v. J.
27	Adam Kohlen, Buchbinder,	37 Jahre, geboren zu Gülpen, ortsangehörig zu Sittard, Niederlande,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	29. Oktober v. J.
28	a. Ernst Rischauer, Buchdrucker, b. Emil Rischauer, Schreiber,	35 Jahre, 21 Jahre, aus Trient, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	30. Septbr. v. J.
29	Josef Paßmoser, Maschinenschlosser,	59 Jahre, aus Hall, Tirol,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	1. Oktober v. J.
30	Adolf Brix, Metzger,	27 Jahre, aus Rothwasser, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Oktober v. J.
31	Felix Gloning, Dienstknecht,	22 Jahre, aus Ostermiething, Bez. Braunau, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Oktober v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	a. Anton Canton, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau Katharina Canton,	geboren 1841, geboren 1840, aus Telve, Bezirk Borgo, Süd-Tirol,	Landstreichen, zu b. außerdem wegen Bettelns,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	25. Oktober v. J.
33	Luigi Prarizzi, Tagelöhner,	geboren 1856, aus Bollentina, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
34	Franz Friedrich, Bäcker,	18 Jahre, aus Nieder-Koblitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Oktober v. J.
35	Alexander Pässendorfer, Nagelschmied,	52 Jahre, aus Biala, Bezirk Biala, Galizien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Oktober v. J.
36	August Thomas, Uhrmacher,	43 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. November v. J.
37	Bereck Katzewsky, Schuhmacher,	20 Jahre, aus Lomsha, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. November v. J.
38	Josef Hallada, Gärtner,	geboren am 14. März 1842, aus Neuhaus, Böhmen,	desgleichen,	Polizeiamt zu Lübeck,	15. November v. J.
39	Josef Dacremont, Arbeiter,	25 Jahre, geboren zu Noirefontaine, Prov. Luxemburg, Belgien,	Landstreichen und Betrug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. November v. J.
40	Clemenz Albert, Ackerer,	50 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Fresse, Kanton Thillot, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	5. November v. J.
41	François Boisselot, Tagner,	geboren am 31. Dezember 1850 und ortsangehörig zu Frantenard, Departement der Saône und Loire, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	19. November v. J.
42	Anna Kretschmer, unverehelichte,	34 Jahre, aus Barsdorf, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. November v. J.
43	Clemens Kaßner, Müllergeselle,	geboren 1834 und ortsangehörig zu Neuwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	2. November v. J.
44	Johann Buchta, Arbeiter,	34 Jahre, aus Ellguth, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. November v. J.
45	Heinrich Gruß, Müller,	31 Jahre, aus Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	29. November v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
46	Franz Heresch, Bauzeichner,	34 Jahre, aus Wischau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	24. November v. J.
47	Moritz Ditter, Schneider,	40 Jahre, geboren zu Komrowitz, ortsangehörig zu Lipnik, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. November v. J.
48	Jakob Matthys, Schuhmacher,	47 Jahre, aus Doesburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. November v. J.
49	Anton Nohynek, Bäcker,	33 Jahre, aus Neu-Bidschow, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	desgleichen.
50	Johann Hoppert, Handarbeiter,	22 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Gottmannsgrün, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Körperverletzung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	11. Septbr. v. J.
51	Franz Josef Scholze, Webergehülfe,	geboren 1857 zu Groß-Mergthal, ortsangehörig zu Krombach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. November v. J.
52	Anton Krock, Weber,	36 Jahre, aus Alt-Paulsdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt zu Worms,	6. November v. J.
53	Mendel Frieble, Buchbinder,	18 Jahre, aus Sczekotschin bei Szadek, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. November v. J.
54	Jakob Enz, Melker,	36 Jahre, aus Stein, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
55	Georg Sobrick, Erdarbeiter,	29 Jahre, aus Pechlin, Ungarn,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. November v. J.
56	Franz Daillour, Arbeiter,	geboren am 6. März 1835 zu La Chapelle-Agnon, Departement Puy de Dôme, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
57	Josef Levy, Metzger,	geboren am 12. August 1849 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	26. November v. J.
58	Julius Andersohn, Tischlerlehrling,	22 Jahre, geboren zu Libau, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	15. November v. J.
59	a. Elias Golibrodski, Barbiergehülfe, b. Aron Sawalowicz, Tischlergeselle,	zu a. 20, zu b. 18 Jahre alt, beide aus Pokrou, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	2. Dezember v. J.
60	Samuel Engel, Weber,	17 Jahre, geboren zu Stawiszyn, ortsangehörig zu Gurkapabianik, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	24. November v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
61	Wilhelm Trampler, Hutmacher,	22 Jahre, aus Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. November v. J.
62	Johann Rother, Webergeselle,	26 Jahre, aus Frankstadt, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
63	Anton Gröpbach, Tischler,	35 Jahre, aus Studnitz, Bezirk Nachod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
64	Karl Mücke, Tagearbeiter,	geboren 1831 und ortsangehörig zu Rothwasser, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	26. Oktober v. J.
65	Johann Teufert, Schornsteinfeger,	41 Jahre, geboren zu Kosel, ortsangehörig zu Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. November v. J.
66	Karl Post, Kellner,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. November v. J.
67	Josef Kolodziej, Knecht,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Roskowo, Bezirk Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
68	Johann Agary, Schneider,	geboren am 26. Februar 1842, aus Münchengrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	2. November v. J.
69	Franz Hesse, Strumpfwirker,	geboren am 12. März 1850 zu Johannisberg, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	11. November v. J.
70	Josef Brandl, Eisendreher,	geboren am 13. Februar 1841 und ortsangehörig zu Pattendorf, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	16. November v. J.
71	Franz Ulbrich, Schlossergeselle,	20 Jahre, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Chwala, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	23. November v. J.
72	Heinrich Felix Heidinger, Buchdrucker,	25 Jahre, aus Chur, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. November v. J.
73	Thomas Hlawnitzka, Hutmacher,	28 Jahre, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Trikiasowitz, Bezirk Sobieslau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	2. Dezember v. J.
74	Johann Jaworsky, Hutmacher,	59 Jahre, geboren zu Krakau, Galizien, ortsangeh. zu Nantes, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	desgleichen.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu achten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte der Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde, dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die

Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruck des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten rechtlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder

1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

3. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 4. April Bahnhof Neustadt a. D.,
" 5. " in Lenzen,
" 13. " in Straßburg i. Ukm.

Zur Orientirung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remontepreise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

26. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 (Reichs- und Staats-Anzeiger № 231 vom 1. Oktober 1878, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 608) im Jahre 1881 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin **auf Montag, den 28. März d. J. und folgende Tage** anberaumt. Meldungen sind unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens vier Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen. Berlin, den 20. Januar 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung auch im Amtsblatt de 1878 Stück 51 Seite 431/32 sich abgedruckt findet.

Potsdam, den 27. Januar 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

27. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 ist ferner folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 31. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das s. 3. in der Offizin von W. G. Nagel, Taubenstraße Nr. 2, gedruckte Flugblatt, betitelt: „Volksgesänge zum Arbeiterfest am Sonntag, den 27. August 1876 in Pinneberg", ist auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 am heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 25. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

28. Ein toller Hund, dessen Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden, ist am 11. d. M. in Selchow im Kreise Teltow getödtet worden.

Potsdam, den 25. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

29. Unter den Schafen des Vorwerks Neu-Langerwisch im Kreise Zauch-Belzig ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Die Pockenseuche unter den Schafen in Neue Ziegelei bei Wittstock und in Kunow im Kreise Ost-

priegnitz, sowie in Herzfelde im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Potsdam, den 29. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz.

2. Vom 1. Februar ab kommt bei Postanweisungen nach Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien und der Schweiz das Umrechnungs-Verhältniß von 100 Franken gleich 81 Mark 40 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., den 27. Januar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Beitritt von Britischen Kolonien zum Weltpostverein.

3. Vom 1. Februar ab treten von den Britischen Antillen die Kolonien Grenada, St. Lucia, Tabago und Turks-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Kolonien die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 28. Januar 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

5. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1880 in Berlin bez. Charlottenburg zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. in Berlin aufgeliefert
mit dem Bestimmungsorte Berlin:

am 5. Juni an Wegeler, 20. Mai an Wieland, 9. Juni an Koch, 8. Juni an Fiese, 23. Juni an Reichsgericht, 20. Juni an Neumann, 15. Juni an Schulz, 21. Juni an Franke, 22. Juni an Drosse & Kuhnke, 22. Juni an Suckenbach, 24. Juli an Streichenberg, 30. Juni an Else, 28. Juni an Püpke, 29. Juni an Kaiser, 28. Juni an Appert, 1. Juli an Felmy, 29. Juni an Rose, 1. Juli an Benas, 26. Juni an Hosel, 7. Juli an Schultz, Kochstr. 74, 15. Juli an Munk, 30. Juni an Lowis, 30. Juni an Tributh, 1. Juli an Saeger, 20. Juli an Boetzow, 17. Juni an Redlich, 21. April an Rechtsbüreau, Zimmerstr. 77, 26. Juni an Roch, 17. Juni an Stöcker, 28. Juli an Weber, 14. Juli an Knopf, 6. August an Breul, 7. Juni an Bienek (Postauftrag), 29. Juni an Goldmann & Hadra, 7. August an Reinicke, 27. Juli an Kalisch.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

am 15. Juli an Mühlfried in Budapest, 3. August an Hoffmann in Pankow, 30. Juli an Rahenhold in Waltershausen, 12. August an Bock in Sonnenwalde, 2. August an am Ende in Okollo b. Bromberg, 18. August 2 Briefe an Döring in Altenburg, 19. August 2 Briefe an Straszewki in Thorn, 18. August an Straszewski in Thorn, 15. August an Lenz in Münchenbuchsen (Kanton Bern), 6. August an Hinkfuß in Birlten, 15. September an Zacher in Marggrabowa, 3. September an Lenz in Münchenbuchsen, 10. Septbr. an Wolf in Königsberg i. Pr., 30. Septbr. an Stegemann in Schlachtensee, 22. Septbr. an Schröder in Gerswalde bei Saalfeld, 25. Septbr. an Strohbach in Wien, 9. Novbr. an Barth in Leipzig, 27. Juli an Köhnsen in Buchholz in Sachsen, 6. Oktbr. an Scholz in Beuthen O./Schl., 4. Oktbr. an Wolff in Frankenstein, 8. Oktbr. an Jansen in Briemen b. Cleve, 1. Septbr. an Riedl in Senshaupt bei Weilheim, 10. Septbr. an Müller in Hirschberg i./Schl., 28. Juli an Bjurkewitz in Warschau, 19. Oktbr. an Hiller in Breslau, 15. Oktbr. an Hartwig in Weißenfels (Postauftrag), 23. Oktbr. an Heinrich in Schwedt, 25. Oktbr. an Lamm in Graetz, 21. August an Wagner in Breslau.

C. aufgeliefert in Charlottenburg:

am 7. Novbr. an Becker in Leipzig.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 23. Januar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

9. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 25. April d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen, oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum 1. April d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtig-

ten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

10. Die Lehrerinnen-Prüfung wird in Potsdam **vom 15. bis 18. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **bis zum 1. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

11. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar, dessen Kursus ein dreijähriger ist, wird **am 16. und 17. März d. J.** abgehalten werden. Aspirantinnen, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben, haben ihre Anmeldungen bis zum 5. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, Schützenstraße Nr. 8, einzureichen und denselben beizufügen: 1) den Lebenslauf, 2) den Geburtsschein, 3) den Impfschein und Revaccinationsschein, 4) ein ärztliches Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 5) ein amtliches Führungs-Attest, 6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Orts-Behörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 27. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine zur Deutschen Reichs-Anleihe von 1877.

1. Die Zinsscheine — Reihe II. № 1 bis 8 — zur Deutschen Reichs-Anleihe von 1877 für die vier Jahre vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe III. werden von der Königl. Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, vom 14. Februar d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn J. Holler zu Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 % Staatsanleihe

Litr. B. № 32736 über 2000 Mark und Litr. C. № 131775 über 1000 Mark, angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Holler anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

4. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. angeblich verbrannten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Litr. C. № 25816, 25817, 25818 über je 1000 M. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bestellung auf Frachtbrief-Formulare.

7. Das mit einer hiesigen Buchdruckerei bezüglich des Druckes von Frachtbrief-Formularen für Private getroffene, im Nachtrag XVI. sub IV. 1 (fol. 3) zu unserem Lokaltarif publizirte Abkommen ist dahin abgeändert resp. erweitert worden, daß dieselbe Frachtbrief-Formulare mit diesseitigem Verwaltungsstempel bei Bestellung von mindestens 2000 Stück mit Aufdruck der Firma eines bestimmten Versenders und der zur Zeit statthaften Vermerke auf die Außenseite und Aufdruck der betreffenden Firma als Unterschrift auf der Innenseite des Frachtbriefes zum Preise von 15 Mark pro 2000 Stück, dagegen mit alleinigem Aufdruck der Firma als Unterschrift auf der Innenseite zu dem von uns vertragsmäßig stipulirten Preise von 13,55 Mark pro 2000 Stück ohne Preiserhöhung liefert. Dieses Abkommen tritt mit dem 10. März d. J. in Kraft und sind bezügliche Bestellungen an unsere Königl. Eisenbahn-Betriebsämter oder an unsere Drucksachen-Verwaltung hierselbst, Koppenstraße Nr. 88/89, zu richten.

Berlin, den 24. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarifsätze für Ueberführung von Gütern zwischen den Berliner Bahnhöfen.

8. Vom 5. März d. J. ab kommt die im Nachtrag XV. zum diesseitigen Lokal-Gütertarif unter IV. 5 S. 19 bezw. im Lokalvieh- 2c. Tarif unter C. 1a. S. 21 und im Lokalgütertarif der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg unter II. D. 2a S. 19 bezw. deren Lokalviehtarif unter C. I. 1 vorgesehene kostenfreie Ueberführung von Gütern zwischen dem Ost- und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe in Berlin in Wegfall und werden vom genannten Tage ab im Transitverkehr über Berlin die für die Ueberführung zwischen den übrigen Berliner Bahnhöfen geltenden Gebühren auch bei Ueberführungen zwischen den genannten beiden Bahnhöfen und für Güter, welche zur Be- oder Entladung von einem der fraglichen Bahnhöfe nach dem andern zu überführen sind, nach der wirklichen Entfernung berechnete Tarifsätze erhoben, über deren Höhe unsere hiesigen Güter-Eilgut- und Gepäck-Expeditionen Auskunft ertheilen.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Frachtvergünstigung für Kleinviehtransporte.

9. Mit dem 15. März d. J. tritt die im Verkehre zwischen Oberschlesischen und diesseitigen, einschließlich der Halle-Sorau-Gubener Stationen, sowie im Nachbarverkehr mit der Märkisch-Posener Eisenbahn, und im direkten Viehverkehr Posen—Berlin für die direkte Abfertigung auf Grund der beiderseitigen Lokaltarife und nach Maßgabe des Posen-Schlesisch-Märkischen Verbandstarifs vom 1. Juni 1879, des Tarifes vom 20. April 1878 zwischen Posen, Pudewitz 2c. und Halle-Sorau-Gubener Stationen via Poln. Lissa—Sorau, des direkten Tarifs zwischen Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits vom 1. Juni 1878, sowie endlich des Berlin-Posener Verbandtarifs vom 1. Januar 1878 für Kleinviehtransporte unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährte Vergünstigung außer Kraft, wonach bei Gestellung von 2 einbödigen Wagen anstatt eines Etagewagens die Frachtberechnung nach den für Etagewagen geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Flächengröße der beiden gestellten Wagen eintreten durfte.

Berlin, den 26. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: eine fiskalische Dorfauenparzelle zu Michendorf von 0,0093 Hekt. Flächen-Inhalt, welche der Büdner August Krüger zu Michendorf erworben hat.

Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk: Fiskalischer Gutsverband.

Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Michendorf.

Belzig, den 15. Januar 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Kommunal-Bezirks-Veränderungen.

5. In der Separationssache der zur Gemarkung Tietzow gehörenden, von Grundstücken der Gemarkung Flatow umschlossenen Ackerhorst hat der Kreis-Ausschuß in seiner heutigen Sitzung die aus § 4 des unterm 31. Dezember 1880 errichteten Rezesses her-

vorgehenden Grenzveränderungen zwischen der Gemeinde Tietzow und Flatow dahin genehmigt, daß a. die von dem Plessow'schen Bauergut zu Flatow Band. II. Blatt 2 des Grundbuchs und die von dem Fromm'schen Bauergut zu Flatow Band II. Blatt 16 des Grundbuchs an die Separationsmasse abgetretenen Parzellen aus dem Gemeinde-Verband Flatow ausscheiden und in den Gemeinde-Verband Tietzow übertreten; b. die dem Plessow- und Fromm'schen Bauergut dafür gewährten Abfindungen aber aus dem Gemeinde-Verband Tietzow ausscheiden und in denjenigen von Flatow übertreten.

Nauen, den 24. Januar 1881.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath von Wichert hierselbst ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Germann zu Storkow ist der Bürgermeister Hellmuth Paech zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Storkow vom 1. Februar 1881 ab ernannt worden.

Der Bauergutsbesitzer Friese zu Feldberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu Fehrbellin ernannt worden.

Der gleichzeitig als Fischerei-Aufseher fungirende Stromaufseher Durow zu Lenzen ist zum 1. April d. J. als Buhnenmeister nach Mühlberg a./E. versetzt und die in Folge dessen frei werdende Lenzener Stromaufseherstelle von dem genannten Tage ab dem bisherigen Krahnmeister Stutzer verliehen worden.

Im Laufe des vierten Kalenderquartals 1880 sind von der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin die Bauführer Friedrich Paul Schmalz, Albert Jahr, Friedrich Otto Tonndorf vereidigt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Staedler an der Victoriaschule zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig, Königlichen Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Saarmund, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Karstädt, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Flatow, Inspektion Nauen, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Sagast, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats, die Rektorstelle zu Wusterhausen a. D., Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Organisten- und 3. Lehrerstelle zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a./S. in der Zeit von Anfang Oktober 1880 bis Ende Januar 1881.

In den Ruhestand getreten: der Bergrevierbeamte, Bergrath Spengler zu Zeitz, der Salzsteuereinnehmer, Faktor Büsching bei dem Königl. Salzamte zu Dürrenberg, und der Sekretär Born bei der Königl. Berginspektion zu Staßfurt.

Gestorben: der Buchhalter und Kassenkontrolleur Faktor Domack bei dem Königl. Salzamte zu Dürrenberg.

Versetzt: der Berginspektor auf der Königl. Steinkohlengrube Sulzbach-Altenwald bei Saarbrücken, Bergassessor Schantz als Bergmeister nach Zeitz, der Sekretair Kleinschmidt bei dem Königl. Salzamte zu Schönebeck unter Beförderung zum Faktor als Salzsteuereinnehmer an das Königl. Salzamt zu Dürrenberg, der Schichtmeister Erzinger bei der Königl. Berginspektion zu Erfurt, in gleicher Eigenschaft als Materialienverwalter an das Königl. Salzamt zu Schönebeck, und der Büreauassistent Hoffmeyer bei der Königl. Berginspektion zu Rüdersdorf unter Beförderung zum Schichtmeister an die Königl. Berginspektion zu Erfurt.

Ohne Versetzung befördert: der Büreauassistent Maue bei der Königl. Berginspektion zu Staßfurt zum Sekretär.

Ernannt: die Civilanwärter Linsel und Lesser und der Militairanwärter Kegel zu Büreauassistenten, und zwar Linsel und Kegel bei der Königl. Berginspektion zu Staßfurt, Lesser bei der Königl. Berginspektion zu Rüdersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam an Kirchen 2c. gemachten Geschenke.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin Königin der Kirche zu Kalkberge Rüdersdorf, Diözese Straußberg, zur Beschaffung von Kronleuchtern ein Gnadengeschenk von 100 Mark;

außerdem:

1) der Kirche zu Petkus, Diözese Baruth, von der verw. Frau Oberst-Lieutenant von Carlowitz, geb. von Lochow, eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuch mit goldenen Franzen und goldenem Kreuz, von dem Bauernaltsitzer Lehmann zwei bronzene Kronleuchter zu je

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Benjamin Simon Lustig, genannt Besonke, Handelsmann,	38 Jahre, aus Plungan, Gouvernement Wilna, Rußland,	Hehlerei,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	26. Juli v. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Karl Hartmann, Metzger,	23 Jahre, aus Erlach, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	6. Dezember v. J.
3	Wenzel Eisenreich, Schuhmachergeselle,	33 Jahre, ortsangehörig zu Bergreichenstein, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. Juli v. J.
4	Ludwig Wohlfart, Viehtreiber,	geboren 1852 und ortsangeh. zu Sebastiansberg, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	20. November v. J.
5	Josef Trapp, Schuhmachergeselle,	geboren 1858, aus Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	23. November v. J.
6	Karl Schmutzer, Weber,	geboren 1849 und ortsangehörig zu Habstein, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. November v. J.
7	Karl Kuncarovi (Kunczar), Schmiedegeselle,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rowenz, Mähren,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	5. November v. J.
8	Philipp Formhals, Dekorationsmaler,	geboren am 8. Februar 1825 zu Worms, ortsangehörig zu Arnheim, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. November v. J.
9	Moses Hirsch Lewkowicz, Kürschner,	30 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Dezember v. J.
10	Josef Kuliczek, Klempner,	30 Jahre, aus Lucci, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. Dezember v. J.
11	Nicolaus Levinsohn, Kommis,	geboren am 5./17. September 1862 zu Moskau,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Dezember v. J.
12	Peter Rind, Arbeiter,	19 Jahre, aus Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	30. November v. J.
13	Adolf Schroll,	12 Jahre, aus Starkstadt, Bezirk Politz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Dezember v. J.
14	Engelbert Meier, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Rahn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	16. November v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Karl Salla, Schuhmachergeselle,	18 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Bisztriz, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln;	18. November v. J.
16	Anton Schön, Weber,	35 Jahre, aus Deutsch-Liebau, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	25. November v. J.
17	Wilhelm Eckel, Handlungskommis,	aus Prag, geboren am 28. Mai 1853,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	9. Dezember v. J.
18	Lorenz Weiß, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	2. Dezember v. J.
19	Karl August Petterson, Arbeiter,	46 Jahre, aus Lannaslede in Jönköpings Län, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	6. Dezember v. J.
20	Albert Bock, Cigarrenarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Amsterdam,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	19. November v. J.
21	Martin von Polonasewitz, Müller,	32 Jahre, aus Belin, Kreis Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. Dezember v. J.
22	Theodor Keurentjes, Blechschläger,	21 Jahre, aus Well, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	9. Dezember v. J.
23	Franz Kostinek, Eisengießer,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Aujezd, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. November v. J.
24	Eduard Spiller, Bäcker,	34 Jahre, aus Zilovei, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl, Androhung eines Verbrechens und schwere Körperverletzung,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. September, ausgeführt im Dezember v. J.
25	Laiser Schenkein, Handelsmann,	50 Jahre, aus Lezajek, Bezirk Lancut, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Dezember v. J.
26	Gottlieb Keller, Steinhauer,	24 Jahre, aus Unter-Hallau, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt zu Worms,	7. Dezember v. J.
27	Alexander Korberon, Tagelöhner,	geboren am 18. Juli 1843 zu Etival lès Mans, Departement der Sarthe, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
28	Philipp Treher, Schneider,	geboren am 18. Dezember 1842 zu Oberbronn, Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Unfug,	derselbe,	11. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Franz Grill, Bergmann,	33 Jahre, geboren zu Unter-Homburg, Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Dezember v. J.
30	Josef Wachrowicz, Arbeiter,	24 Jahre, angeblich geboren zu Paris,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	14. Dezember v. J.
31	Andreas Kapitanik, Drahtbinder,	16 Jahre, aus Rakower, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Dezember v. J.
32	Franz Winkler, Arbeiter,	30 Jahre, aus Kratzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	23. November v. J.
33	Franz Wytlik, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chropin, Bezirk Kremsier, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	30. November v. J.
34	a. Karoline Kawarsowa, b. Veronika Kawarsowa, c. Barbara Kawarsowa, unverehelichte,	zu a. 45, zu b. 50, zu c. 40 Jahre alt, sämmtlich aus Jamney, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	17. November v. J.
35	Johann Jäkel, Flachshechler,	geboren am 1. Oktober 1844, aus Adersbach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	7. November v. J.
36	Marie Anna Gahler, unverehelichte,	geboren am 16. Mai 1838, aus Busch-Ullersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. November v. J.
37	Salomon alias Siegmund Utiz, Handlungskommis,	geboren am 13. April 1845, aus Prag,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	5. Dezember v. J.
38	Friedrich Rosen, Seifensieder,	21 Jahre, aus Konin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	15. Dezember v. J.
39	Peter Nicolai Hansen, Arbeiter,	44 Jahre, aus Errits-Soge bei Fridericia, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	18. Dezember v. J.
40	Judas Schlittenhofen, Handlungsdiener,	57 Jahre, geboren zu Prag, zuletzt wohnhaft zu Debreczin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Trier,	1. Dezember v. J.
41	Wilhelm Rollinger, Schiffer u. Bergmann,	25 Jahre, aus Presnitz, Bezirk Kaaden, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rabburg,	6. Dezember v. J.
42	Karl Sulkovsky, Metzger,	42 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
43	Wilhelm Stohler, Blattmacher,	23 Jahre, aus Ziefen, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. Dezember v. J.
44	Gottfried Hartmann, Spengler,	19 Jahre, aus Madiswyl, Bezirk Aarwangen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. Dezember v. J.
45	Josef Mistroffer, Arbeiter,	34 Jahre, geboren zu Salz im Nieder-Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	16. Dezember v. J.
46	Johann Marti,	geboren am 27. September 1860 und ortsangehörig zu Kienberg, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Dezember v. J.
47	Jakob Baehler, Melker,	geboren am 18. Juli 1852 und ortsangehörig zu Uebeschi, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. Dezember v. J.
48	Napoleon Erbrayat, Waffenschmied,	geboren am 1. Juni 1832 und ortsangehörig zu Commercy, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
49	Johann Eduard Bieri, Hafner,	geboren am 29. November 1860 und ortsangeh. zu Lignau, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember v. J.
50	Anton Zimmermann, Tischler,	20 Jahre, geboren zu Bialystock, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. November v. J.
51	Ignaz Franke, Tuchscheerer,	40 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Kunzendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. November v. J.
52	Robert Brocks, Tuchmacher,	33 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Braundorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
53	Stanislaus Springer, Knopfmacher,	24 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Groß-Senitz, Bezirk Littau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Dezember v. J.
54	Guilleaume Chayne, Messerschmied,	51 Jahre, geboren zu Deroux, Departement Puy de Dôme, ortsangeh. zu Gouillarmie, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	9. Dezember v. J.
55	Johann Silbernagel, Müllergeselle,	20 Jahre, aus Millstadt, Kärnthen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	18. Dezember v. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
56	Josef Pfeiffer, Gypser und Maurer,	38 Jahre, aus Schruns, Bezirk Bludenz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	18. Dezember v. J.
57	Ludwig Seifert, Hutmacher,	20 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
58	Johannes Greuter, Schriftgießer,	22 Jahre, aus Seuzach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
59	Anton Platzer, Konditor,	23 Jahre, aus Kronach, Bezirk Feldbach, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Dezember v. J.
60	Markus Pollack, Metzger,	60 Jahre, aus Roth-Rzeczicz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
61	Josef Kukral, Tagelöhner,	geboren 1838, ortsangehörig zu Bockhütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. November v. J.
62	Karl Stuiber, Maurergehülfe,	geboren am 13. Oktober 1842 zu Weinhaus bei Wien, ortsangehörig zu Plesch, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. November v. J.
63	Georg Hora, Schlosser,	geboren 1856, aus Vilagos, Ungarn, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	19. November v. J.
64	Leopold Hirsch, Glasmachergeselle,	geboren 1840, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	26. November v. J.
65	Josef Darwin, Musiker,	34 Jahre, aus Woseletz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	12. November v. J.
66	Anton Gottfried, Fabrikarbeiter,	22 Jahre, aus Heinrichsdorf, Gemeinde Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. November v. J.
67	Johann Wjedny, Metzgergeselle,	geboren 1850 zu Lazan-Enis, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. November v. J.
68	Michael Eckerl, Schmiedegeselle,	geboren 1846, aus Königstetten, Bezirk Hernals, Unter-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	4. Dezember v. J.
69	Anton Koukal, Schneidergeselle,	20 Jahre, aus Nesmerice, Bezirk Ledetz, Böhmen, daselbst zuständig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
70	Eduard Zesnar, Goldarbeitergehülfe,	20 Jahre, aus Prag,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	4. Dezember v. J.
71	Wenzel Oberndörfer, Handarbeiter und Bergmann,	26 Jahre, aus Deutschbundesort, Gemeinde Roßmeißl, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
72	Josef Lindner, Bäcker,	geboren am 5. März 1862 und ortsangehörig zu Reichenau bei Gablonz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. Dezember v. J.
73	Tobias Kaehling, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. November 1852 und ortsangehörig zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. Dezember v. J.
74	Mendel Katz, Schächter,	52 Jahre, aus Praschnitz bei Mlawna, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	21. Dezember v. J.
75	Pius Herrmann, Zimmermann,	29 Jahre, aus Liebenthal, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Dezember v. J.
76	a. Josef Lachnit, Schmied, b. dessen Ehefrau, Maria geb. Gojawezek,	zu a. 36, zu b. 35 Jahre alt, beide aus Gießhübl, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
77	Franz Riesner, Weber,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Messendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	11. Dezember v. J.
78	Reimund John, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1855, aus Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	26. November v. J.
79	Wenzel Hanus (Hons), Steinmetzgeselle,	geboren am 10. Februar 1852, aus Wilau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. November v. J.
80	Louis Kanter, Sattler,	18 Jahre, aus Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Dezember v. J.
81	Daniel Laurenz, Kaufmann,	21 Jahre, aus Gressoney, Provinz Turin, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	28. Dezember v. J.
82	a. Karl Rehak, Metzger, b. Anna Rehak, geb. Wenzel,	zu a. 34, zu b. 29 Jahre alt, beide aus Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember v. J.
83	Amand Sutor, Matrose,	38 Jahre, aus Birkenhead bei Liverpool, England,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	27. Dezember v. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
84	Jakob Hovens, Maurer,	32 Jahre, aus Buren, Niede[illegible]de,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	31. Dezember v. J.
85	Simon Plevel, Klempner,	22 Jahre [illegible] Stein, Kronla[illegible]ain, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Dezember v. J.
86	a. Caspar Leutwiler, Bandweber, b. dessen Ehefrau, Barbara geborene Gisin,	zu a. 48, zu b. 33 Jahre, beide aus Reinach, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
87	Josef Denk, Bäckergeselle,	36 Jahre, aus Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	10. Dezember v. J.
88	Wenzel Mateka, Bäcker,	43 Jahre, aus Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Dezember v. J.
89	Josef Dolezal, Ziegelarbeiter,	geboren 1846 und ortsangehörig zu Kloster, Gemeinde Bukowin, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen, Beamtenbeleidigung und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	11. Dezember v. J.
90	Franz Podlesack, Tagelöhner,	32 Jahre, aus Cerma, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	15. Dezember v. J.
91	Ignaz Neumann, Bergmann,	geboren 1831, aus Pfraumberg, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	22. Dezember v. J.
92	Pius Dietze, Weber,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Neu-Ehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. Dezember v. J.
93	Josef Brunner, Faßbinder,	20 Jahre, aus Kortsch, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Dezember v. J.
94	Karl L'huillier, Maurer,	geboren am 24. Juli 1854 und wohnhaft zu Serres, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Dezember v. J.
95	Eugen Coulon, Handlungsgehülfe,	22 Jahre, aus Luneville, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
96	Johann Bernhard Thomann, Kellner,	geboren am 7. Januar 1863 und ortsangeh. zu Meiringen, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	28. Dezember v. J.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen, die eine enthält das genehmigte Statut der Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin, die zweite enthält die Anweisung für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Februar 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

№ 12.

(Betr. das genehmigte Statut der Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin.)

Nachstehend wird das Statut der Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nordstern" in Berlin nebst den dazu gehörenden Formularen und der Sterblichkeitstafel, sowie der Genehmigungs-Urkunde der Staats-Aufsichtsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

* * *

Staatliche Genehmigungs-Urkunde.

Dem beigefügten, durch die notarielle Verhandlung vom 27. September d. J. verlautbarten Statute der

„Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin

wird die staatliche Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß event. die Zusammenberufung der Gesellschafts-Organe durch den Staatskommissar (§ 44) auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen hat.

Berlin, den 20. November 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Jacobi.	**von Kehler.**

* * *

Statut des „Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin.

Titel I.
Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:
„Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, Kapitalien und Renten mit Beziehung auf den Gesundheit[illegible] den Eintritt des Todes oder den Eintritt ein[illegible]wissen Lebensalters von Arbeitern resp. von Personen [illegible]s den gering bemittelten Klassen der Bevölkerung zu versichern.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Einhundert Jahre vom Tage der Eintragung in das Handels-Register festgesetzt und ist eine frühere Auflösung nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Beschluß der General-Versammlung zulässig.

Die Gesellschaft kann ihre Verlängerung über diese Dauer hinaus beschließen. Ein solcher Beschluß muß aber mindestens zwei Jahre vor Ablauf der festgesetzten Dauer in einer hierzu besonders einberufenen, außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität gefaßt werden und unterliegt der staatlichen Genehmigung, so lange dieselbe gesetzlich erforderlich ist.

Titel II.
Grund-Kapital, Actien und Actionäre.

§ 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt Drei Millionen Mark, eingetheilt in 1000 Actien, das Stück zu Drei Tausend Mark; dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes mit staatlicher Genehmigung bis auf Neun Millionen und auf Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf Fünfzehn Millionen Mark erhöht werden, gleichfalls eingetheilt in Actien, das Stück zu Drei Tausend Mark. Bei jeder Erhöhung des Grund-Kapitals haben die dann vorhandenen Actionäre, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein nur durch die im § 7 dem Aufsichtsrathe beigelegten Befugnisse über Annahme oder Ablehnung eines neuen Actionärs beschränktes Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Pari-Course. Dies Vorrecht kann nur binnen einer vom Aufsichtsrathe durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmenden Frist ausgeübt werden.

§ 5. Die Actien werden unter der Firma der Gesellschaft in fortlaufenden Nummern nach dem hier angeschlossenen Formular A. ausgefertigt und erhalten in dem Actienbuche Folien, welche der Nummer entsprechen, unter der die Actien ausgefertigt werden, und worauf Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigen-

thümers, sowie alle Besitzveränderungen kurz eingetragen werden. Die Eintragung, sowie jede Besitzveränderung wird auf der Actie von dem Aufsichtsrathe bescheinigt.

Von dem Nominalwerth jeder Actie werden zunächst nur Zwanzig Procent baar eingezahlt, — und zwar 5% sogleich bei der Actienzeichnung und 15% nach staatlicher Genehmigung des Statuts und vor Eintragung desselben in das Handels-Register — und über je fernere 20% vier Sola-Wechsel, an die Ordre der Gesellschaft und bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins domizilirt, einen Monat nach Wiedersicht zahlbar, nach dem gleichfalls angeschlossenen Formular B. ausgestellt, deren Bezahlung nur nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 und 18 dieses Statuts gefordert werden kann. Indeß ist jeder Actionär berechtigt, einzelne oder sämmtliche der von ihm gegebenen Wechsel zu jeder Zeit durch Baarzahlung einzulösen.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der in den Wechseln angegebenen Präsentationsfrist sind dieselben zu erneuern.

Die Kosten der Wechselstempel trägt der Actionär.

§ 6. Kein Actionär darf mehr als 50 Actien besitzen.

§ 7. Ueber Annahme der Actionäre entscheidet bei der ersten Actien-Ausgabe das Gründungs-Comité, bei späteren neuen Emissionen der Aufsichtsrath ohne Angabe von Gründen über Annahme oder Ablehnung. Nicht voll eingezahlte Actien sind nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths an Andere übertragbar, und ist eine solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung der Gesellschaft schriftlich angezeigt hat und die Eintragung des neuen Erwerbes in das Actienbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. Die von ihm eingelegten Wechsel darf der frühere Eigenthümer nicht eher zurückerhalten, bevor nicht der neue die seinigen eingelegt hat.

Nur wer als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien in das Actienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Actionärs und nimmt als solcher, im Verhältniß seiner Actienzahl, an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

§ 8. Nachstehend bezeichnete Personen können nicht Eigenthümer nicht voll eingezahlter Actien sein und also als solche auch nicht in das Actienbuch eingetragen werden:

a. Personen, über deren Handlungs- oder Privatvermögen der Concurs schwebt oder geschwebt hat, so lange nicht nach Vorschrift der Concurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
b. Personen, gegen welche Executionen wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt worden, sowie solche, über denen ein Gehalts-Abzugsverfahren schwebt, oder die nach dem Ermessen des Aufsichtsraths überhaupt nicht zahlungsfähig erscheinen;
c. solche Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt sind, und
d. nicht wechselfähige Personen.

§ 9. Sobald der eingetragene Eigenthümer einer nicht voll eingezahlten Actie in eine der in dem vorigen Paragraph angegebenen Kategorien verfällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Aufforderung der Direction, in einer von der letzteren zu bestimmenden Frist, den Betrag seiner Wechsel baar einzuzahlen, oder einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht Keines von Beiden, so hat der Aufsichtsrath durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens vier Wochen erfolgende Insertion in den in § 45 benannten Blättern die betreffenden Actien für ungültig zu erklären und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern auszufertigen, die an der Berliner Börse durch vereidete Makler zu verkaufen sind. Ueber die Annahme des Käufers entscheidet der Aufsichtsrath. Uebersteigt der Erlös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär, so wird der Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionärs und, soweit er diese übersteigt, baar gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Actien zur Verfügung des Berechtigten gehalten; falls aber der Erlös, abzüglich der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel von der Direction der Gesellschaft geltend gemacht, und, wenn Zahlung nicht erfolgt, eingeklagt, oder mit dem ohne Gewähr ausgestellten Giro der Gesellschaft durch einen vereideten Makler verkauft, der Gesellschaft aber ihre Rechte wegen der hierdurch etwa nicht getilgten Mehransprüche vorbehalten.

§ 10. Das im vorigen Paragraph vorgeschriebene Verfahren tritt auch im Falle des Ablebens eines Actionärs oder des Erlöschens einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung der Direction zur Stellung eines annehmbaren Cessionärs oder Einzahlung der von dem Verstorbenen oder der erloschenen Handlungsfirma gegebenen Wechsel nicht binnen 6 Monaten, nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung, nachkommen. Sind die Erben oder Rechtsnachfolger der Direction nicht oder nicht vollständig bekannt; so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Insertion in den Blättern der Gesellschaft (§ 45), und die sechsmonatliche Frist läuft alsdann von demjenigen Tage ab, an welchem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesellschaftsblätter erfolgt ist.

§ 11. Jeder Actionär ist verpflichtet, einer durch die in § 45 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung der Direction zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls nach Gutbefinden des Aufsichtsraths entweder gegen ihn geklagt, oder die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im § 9 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung resp. Einlösung der Sola-Wechsel

muß drei Mal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem Einziehungs-Schlußtermin, stattfinden.

Dem Aufsichtsrathe steht es auch frei, wenn die Einzahlung der ersten 20% oder eines Theils derselben nicht bis zum angesetzten Schlußtermine erfolgt, und die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen ist, den bereits eingezahlten Betrag zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären, und anstatt der also verfallenen Zeichnungen neue anzunehmen.

§ 12. Die Gesellschaft vergütet für Wechsel, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind, 4pCt. jährlicher Zinsen, vom Tage der Einzahlung ab bis zur Fälligkeit, sofern der Ueberschuß der Activa über die Passiva hierzu hinreicht (§ 38).

§ 13. Gleichzeitig mit den Actien werden, nach dem hier angeschlossenen Formular C., für eine stets 5jährige Zeitperiode Dividendenscheine nebst einem Talon nach Formular D. ausgegeben, gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die neue Periode nebst dem neuen Talon verabfolgt werden. Dividendenscheine, deren Betrag binnen vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, bei der Gesellschaftskasse nicht erhoben ist, verlieren ihre Gültigkeit, und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, sofern nicht durch den im nächsten § 14 vorgesehenen Fall eine Ausnahme eintritt.

§ 14. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege mortificirte Actie wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, welche als „Neue Ausfertigung" laut § 14 des Statuts zu kennzeichnen ist. Dieser Ersatz wird im Actienbuche vermerkt und die neue Actie dem darin eingetragenen Eigenthümer ausgehändigt, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

Das Mortifications-Verfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionärs, und hält auch die in den §§ 9 und 10 vorgesehene Maßregel nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons ist unzulässig, selbst in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraph bestimmten 4jährigen Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschafts-Direction schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Präclusivfrist seine Bezahlung an den Anzeigenden, wenn bis dahin der Dividendenschein zur Einlösung nicht producirt ist.

Wird ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zu dem nächstfolgenden Zahlungstermine bei dem Gesellschafts-Vorstande präsentirt, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen deren Vorzeigung bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheins dieser neuen Serie, herausgegeben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talons und auf Grund der Actie die neue Dividendenschein-Serie gefordert wird.

Titel III.
Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) der Aufsichtsrath;
2) die Direction als Vorstand der Gesellschaft;
3) die General-Versammlung;
4) die Revisions-Commission.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt durch die General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre.

Der erste Aufsichtsrath wird in der durch das Gründungs-Comité (§ 47) zu berufenden, constituirenden General-Versammlung auf nicht länger als ein Jahr gewählt; später erfolgt die Wahl des Aufsichtsrathes jedesmal auf drei Jahre; in jedem Jahre scheiden drei Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes und, so lange sich eine verschiedene Amtsdauer noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, welches von der Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogen wird, durch welche die Wahl erfolgt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre. Der in solcher Weise Gewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es zu führen gehabt haben würde. Die Ersatzwahlen zum Aufsichtsrathe haben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu erfolgen.

Die nächste ordentliche General-Versammlung hat über die Bestätigung einer solchen Ersatzwahl zu beschließen, und, sofern die Bestätigung nicht erfolgt, sofort die Neuwahl vorzunehmen. Auch der in diesem Falle Neugewählte führt das Amt nur so lange, als sein Vorgänger es geführt haben würde.

§ 17. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich und für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und es wird darüber ein gerichtliches oder notarielles Protokoll geführt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes und leitet dieselben. Die Einberufung muß stets erfolgen, wenn 2 Mitglieder des Aufsichtsrathes oder die Direction sie verlangen.

§ 18. Dem Aufsichtsrathe liegt die Wahl und Entlassung der Directions-Mitglieder und der Gesellschafts-Aerzte in Berlin, sowie der Abschluß der Dienstverträge mit denselben ob, ferner die Wahl von Stellvertretern der Directions-Mitglieder, so oft und so lange eine solche Stellvertretung erforderlich oder wünschenswerth erscheint. Auf den Vorschlag der Direction ernennt und entläßt er diejenigen Beamten, welche ein Jahresgehalt

von mehr als 1200 Mark beziehen, und bestimmt auch die Zahl der mit geringerem Gehalte anzustellenden Beamten.

Sollte ein zweimaliger Vorschlag der Direction bezüglich der Anstellung eines Beamten die Zustimmung des Aufsichtsrathes nicht finden, so erlischt für diesen Fall das Vorschlagsrecht der Direction, und die Stelle wird ohne deren Zuziehung von dem Aufsichtsrathe besetzt. Dem Aufsichtsrathe bleibt es überlassen, ob er einen Syndicus für die Gesellschaft bestellen will. Er hat die Ausführung des Statuts durch die Direction zu überwachen, deren Thätigkeit zu controliren und ihr Instructionen zu ertheilen, und ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Aufträgen zu delegiren.

Dem Aufsichtsrathe liegt es ferner ob, die ihm von der Direction zu übergebende Jahresrechnung, Inventur und Bilanz zu prüfen, und nach Maßgabe derselben bei der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung in Vorschlag zu bringen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, durch einzelne seiner Mitglieder in jedem Jahre mindestens zweimal eine außerordentliche Revision der Gesellschafts-Kasse vornehmen und mindestens einmal die Sicherheit der hinterlegten Wechsel prüfen zu lassen; er beauftragt die Direction, Actien-Wechsel einzuziehen, und ist dies zu thun verpflichtet, wenn die General-Versammlung es beschließt, oder wenn durch Verluste das Gesellschafts-Vermögen, abgesehen von den Actien-Wechseln und Reserven, nicht mehr die Hälfte der zunächst baar eingezahlten zwanzig Procent repräsentirt.

§ 19. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Desjenigen, der den Vorsitz führt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind nur gültig, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedes, ihre Stimme abgegeben haben.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes müssen entweder von dem Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 20. Der Aufsichtsrath, ausgenommen der erste Aufsichtsrath, auf welchen die Vorschrift des Art. 192 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung findet, bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième im Betrage von 5% derjenigen Summe, welche vom Jahres-Ueberschuß nach Abzug des in den Kapital-Reservefonds fallenden Theiles übrig bleibt. (§ 38.)

Ueber die Vertheilung der Tantième unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrathes beschließt der Letztere. Die Tantième wird für den Vorsitzenden auf mindestens 1000 Mark, und für jedes Mitglied des Aufsichtsrathes auf mindestens 500 Mark jährlich garantirt, und bis zu diesem Betrage als Geschäftsunkosten angesehen, soweit diese Beträge nicht durch die oben erwähnten 5% gedeckt werden.

Die General-Versammlung kann die Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 21. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Direction erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Jedes Aufsichtsraths-Mitglied hat während der Dauer seines Amtes 5 auf seinen Namen lautende Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu deponiren, über welche es nicht früher verfügen kann, als bis nach seinem Austritt aus dem Aufsichtsrathe diesem über die Geschäftsführung, im Jahre des Austritts, Decharge ertheilt ist.

Ein Mitglied des Aufsichtsrathes, welches die Eigenschaften verliert, welche zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich aus dem Aufsichtsrathe aus.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes, auch der vom Aufsichtsrathe interimistisch gewählten (§ 16 al. 2), des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 22. Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand. Dieselbe besteht aus dem General-Director, welcher der erste Vorstands-Beamte ist, und dem Controleur. Dem General-Director liegt die specielle Leitung der Geschäfte ob, dem Controleur die fortwährende Ueberwachung, daß jene Leitung den vom Aufsichtsrathe ertheilten Instructionen entspricht.

Die Mitglieder der Direction dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrathes sein.

Die Wahl der Directions-Mitglieder erfolgt mittelst Stimmenzettel durch den Aufsichtsrath nach absoluter Majorität, über die Wahl ist ein Protokoll in notarieller oder gerichtlicher Form aufzunehmen.

Die Anstellung der Directions-Mitglieder ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Engagements-Verträgen (Art. 227 des Handelsgesetzbuches).

Der Aufsichtsrath hat auch für Fälle des Bedürfnisses Stellvertreter der Directions-Mitglieder zu ernennen.

Desgleichen ist der Aufsichtsrath befugt, Zweigniederlassungen zu errichten und die Direction zu ermächtigen, den Vorständen und Beamten derselben alle Vollmachten zu ertheilen, die zum Betriebe des Etablissements erforderlich erscheinen.

§ 23. Die Directions-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit, ein, mit dem Aufsichtsrathe zu vereinbarendes, festes, in ¼jährlichen Raten zahlbares Gehalt; auch kann ihnen, oder Einem von ihnen, daneben von dem Aufsichtsrathe ein Antheil an dem Gewinne der Gesellschaft, jedoch insgesammt nicht mehr als 5% derjenigen Summe, welche vom Jahres-Ueberschuß nach Abzug des in den Kapital-Reservefonds fallenden Theiles übrig bleibt (§ 38), bewilligt werden.

Die Namen der Directions-Mitglieder und ihrer etwaigen Stellvertreter sind in das Handelsregister ein

zutragen und durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter ernannt, so überkommt dieser die Befugnisse des Directions-Mitgliedes, das er vertritt, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 24. Jedes Directions-Mitglied hat als Caution 5 auf seinen Namen lautende Actien der Gesellschaft bei derselben niederzulegen, und darf während der Amtsführung darüber nicht verfügen. Die Rückgabe der Caution erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückbehaltung nicht vorliegen, nicht eher, als bis nach dem Austritte des Beamten der Direction über dasjenige Geschäftsjahr Decharge ertheilt ist, in welchem der Austritt erfolgte.

§ 25. Die Direction führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts. Sie ist der Gesellschaft gegenüber an die ihr vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Die Direction vertritt die Gesellschaft nach außen und unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, welche nur durch die Unterschrift zweier Directions-Mitglieder, nämlich des General-Directors oder seines Stellvertreters und des Controleurs oder seines Stellvertreters, gültig verpflichtet werden kann.

Die Direction ernennt die Special- und Subdirectoren, die General-, Haupt- und Special-Agenten, sowie alle Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft, welche einen Jahrgehalt von nicht mehr als 1200 Mark beziehen. Rücksichtlich der Special- und Subdirectoren, sowie der General-Agenten bedarf es jedoch der Bestätigung des Aufsichtsrathes.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Aufsichtsrathes bei, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche sie persönlich betreffen. Sie sind ebenso wie die Aufsichtsraths-Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, haben aber nur eine berathende Stimme.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Actionäre, General-Versammlungen.

§ 26. Die General-Versammlungen finden in Berlin statt. Dieselben werden durch den Vorstand oder durch den gleichfalls hierzu befugten Aufsichtsrath berufen.

Alljährlich im April findet die ordentliche General-Versammlung statt. An der General-Versammlung ist jeder Actionär Theil zu nehmen berechtigt, der als solcher in das Actienbuch eingetragen ist. Der Besitz von 1 bis 4 Actien berechtigt zu einer Stimme und der von je weiteren 4 Actien zu je einer weiteren Stimme.

Abwesende Actionäre können nur von einem stimmberechtigten Actionär vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht genügt; jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berechtigt, deren Echtheit zu prüfen, und ihre amtliche Beglaubigung zu fordern.

Ein abwesender Actionär darf sich nicht durch mehrere Personen gleichzeitig vertreten lassen, und seine Stimmen werden denen des Vertreters hinzugerechnet. Mehr als 20 Stimmen darf Niemand ausüben.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden.

Der Zutritt zu der General-Versammlung steht auch solchen Personen zu, welche bei der Gesellschaft mit einem Kapital von mindestens 1000 Mark versichert sind und auf diese Versicherung mindestens drei volle Jahresprämien an die Gesellschaft eingezahlt haben; ferner solchen Arbeitgebern, welche mit der Gesellschaft besondere Verträge behufs Versicherung der in ihren Diensten stehenden Personen abgeschlossen und in Kraft haben.

Die Legitimation und der Zutritt zu den General-Versammlungen geschieht für die Actionäre durch Vorzeigung der von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Bescheinigung über die Zahl der seit mindestens drei Wochen vor der General Versammlung auf den Namen des Actionärs in das Actienbuch eingetragenen Actien, für die Versicherten und Arbeitgeber durch Eintrittskarten, welche innerhalb der letzten Woche vor der General-Versammlung von der Direction der Gesellschaft ertheilt werden.

Versicherte und Arbeitgeber haben jedoch kein weiteres Stimmrecht, als es ihnen durch § 33 behufs Wahl von Rechnungs-Revisoren zugestanden ist.

§ 27. Außerordentliche General-Versammlungen finden statt und müssen berufen werden, so oft der Vorstand oder der Aufsichtsrath sie für nothwendig erachtet, oder sie von so vielen Actionären gefordert werden, als nach Inhalt des Actienbuches $^1/_4$ des emittirten Grundkapitals repräsentiren.

Jede General-Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tages-Ordnung durch zweimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden, deren erste mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

§ 28. In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter, und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und Zählung der Stimmen zwei der anwesenden Actionäre zu Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell geführt, und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Aufsichtsraths-Mitgliedern, den Scrutatoren, den anwesenden Directions-Mitgliedern, und denjenigen anwesenden Actionären, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§ 29. In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Aufsichtsrathes und der Direction über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungs-Abschluß des Vorjahres mitzutheilen, über die

dem Aufsichtsrathe und der Direction zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinnvertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Aufsichtsraths-Mitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Commission vorzunehmen.

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

§ 30. Anträge von Actionären, welche auf die Tages-Ordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, müssen bis zum 1. Februar, welcher dieser Versammlung vorhergeht, schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder bei der Direction eingereicht sein, und in diesem Falle stets in die Tages-Ordnung aufgenommen werden.

§ 31. Zur gültigen Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich und in der Regel genügend. Bei Stimmengleichheit giebt, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Statut-Aenderungen oder zur Auflösung der Gesellschaft gehört jedoch ein Beschluß, für welchen sich $^{3}/_{4}$ der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals in der beschließenden General-Versammlung vertreten sein.

Die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind auch für die darin nicht vertretenen Actionäre verbindlich, und die Beschlüsse über Statut-Aenderungen bedürfen der staatlichen Genehmigung, so lange dieselbe gesetzlich erforderlich ist.

§ 32. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, sofern nicht eine andere Art der Abstimmung einstimmig beschlossen wird, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand Desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Wer sich binnen 14 Tagen, nach an ihn ergangener Bekanntmachung von der Wahl, über deren Annahme nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Aufsichtsrathes ein, so hat der Letztere nach § 16 die Vacanz provisorisch zu besetzen.

§ 33. Die Revisions-Commission hat nach Ablauf jedes Rechnungs-Jahres den Rechnungs-Abschluß und seine Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Scripturen der Gesellschaft zu prüfen, und zu diesem Zweck erforderlichenfalls auch die Gesellschaftskasse einzusehen; sie wird zur Ausübung ihrer Thätigkeit von dem Aufsichtsrathe mindestens 4 Wochen vor jeder ordentlichen General-Versammlung einberufen, und hat ihren schriftlichen Revisions-Bericht spätestens 8 Tage vor dieser General-Versammlung dem Aufsichtsrathe einzureichen.

Die erste Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrathe aus der Zahl derjenigen Actionäre ernannt werden, welche weder Mitglieder des Aufsichtsrathes, noch der Direction sind.

Jede folgende Revisions-Commission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von welchen drei Mitglieder von der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl derjenigen Actionäre gewählt werden, welche weder Mitglieder des Aufsichtsrathes, noch der Direction sind. Wenn von diesen durch die General-Versammlung erwählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein oder aufgehört haben sollten, Actionäre zu sein, so erwählt der Aufsichtsrath die erforderlichen Ersatzmänner.

Die Wahl je eines weiteren Mitgliedes der Revisions-Commission erfolgt:

a. durch die in der General-Versammlung anwesenden Versicherten der Gesellschaft, und
b. durch die in der General-Versammlung anwesenden Arbeitgeber.

Die Wahl ad a., wie ad b., darf nur auf solche Personen fallen, welche in der General-Versammlung anwesend sind, und erfolgt in der Weise, daß jeder Wählende eine Stimme hat und derjenige als gewählt gilt, auf welchen beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen fallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden der General-Versammlung gezogene Loos. Sollte eine derartige Wahl nicht zustandekommen oder sollten einer oder beide Gewählte die Eigenschaften verlieren, welche zum Zutritt zur General-Versammlung berechtigen, oder sollten einer oder beide Gewählte der Aufforderung zur Ausübung ihrer Thätigkeit nicht nachkommen, so genügt die Revision durch die von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Mitglieder und sind Ersatzmänner nicht zu wählen.

Titel V.

Kapital-Anlage, Jahres-Rechnungen und Bilanz, Gewinn-Vertheilung.

§ 34. Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind anzulegen:

a. durch Beleihung von Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit;
b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in andern Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden;

c. durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;
d. durch Vorschüsse auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nicht weiter gestattet, als es sich um Beschaffung der Geschäftslocalitäten oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§ 35. Das Kalenderjahr ist das Rechnungs- und Bilanzjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung muß die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres enthalten. Den baaren Einnahmen des Jahres treten hinzu:

a. die aus den Vorjahren für die laufenden Risicos zurückgestellten Reserven;
b. die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c. das Guthaben auf Zinsen, welche im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschluß berechnet (Stückzinsen);
d. der Agio-Gewinn auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres höher ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letzten Bilanz angenommen waren, resp. höher als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe, zu welcher die Organisations-, Einrichtungs- und Verwaltungs-Kosten zu ihrem vollen Betrage gehören, in Ausgang:

a. die rechnungsmäßige Reserve, welche nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft (§ 37.) zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und mindestens der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß;
b. die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, welche für Immobilien nicht unter 1 pCt., für Mobilien nicht unter 5 pCt. des Erwerbspreises jährlich betragen dürfen;
d. die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, deren Höhe unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für jeden Fall festzustellen ist;
e. der Agio-Verlust auf die courshabenden Papiere, wenn der Courswerth am letzten Tage des Jahres geringer ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren resp. niedriger, als der Beschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

§ 36. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva in Gemäßheit der Vorschrift des § 239a. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870.

Demzufolge sind aufzuführen:

I. Unter den Activis:
a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actien-Kapitals;
b. der baare Kassenbestand am Jahresschlusse;
c. der Bestand an Effecten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu specificiren sind und nie höher als nach dem Tagescourse vom 31. December jeden Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen;
d. die Außenstände und Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
e. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum, nach ihrem Werthe am Jahresschlusse unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
f. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse berechnet (Stückzinsen).

II. Unter den Passivis:
a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien (des Grundkapitals);
b. die rechnungsmäßige Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
c. die Schadenreserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Beträge;
d. die Schulden der Gesellschaft aller Art, und zwar Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
e. der Kapital-Reservefonds;
f. der Risico-Reservefonds;
g. die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;
h. die Reserven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus der Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Jahres-Ueberschuß der Gesellschaft (§ 38).

Jahresrechnung und Bilanz sind spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und in den in dem § 45 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

§ 37. Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft sind die dem gegenwärtigen Statut angehängte Sterblichkeitstafel (Beilage E.) und der Zinsfuß von 3½ pCt.; eine

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
56	Josef Pfeiffer, Gypser und Maurer,	38 Jahre, aus Schruns, Bezirk Bludenz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	18. Dezember v. J.
57	Ludwig Seifert, Hutmacher,	20 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
58	Johannes Greuter, Schriftgießer,	22 Jahre, aus Senzach, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
59	Anton Platzer, Konditor,	23 Jahre, aus Kronach, Bezirk Feldbach, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Dezember v. J.
60	Markus Pollack, Metzger,	60 Jahre, aus Roth-Rzeczicz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
61	Josef Kukral, Tagelöhner,	geboren 1838, ortsangehörig zu Bockhütte, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. November v. J.
62	Karl Stuiber, Maurergehülfe,	geboren am 13. Oktober 1842 zu Weinhaus bei Wien, ortsangehörig zu Plesch, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. November v. J.
63	Georg Hora, Schlosser,	geboren 1856, aus Bilagos, Ungarn, ortsangehörig zu Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	19. November v. J.
64	Leopold Hirsch, Glasmachergeselle,	geboren 1840, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	26. November v. J.
65	Josef Darwin, Musiker,	34 Jahre, aus Woselez, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	12. November v. J.
66	Anton Gottfried, Fabrikarbeiter,	22 Jahre, aus Heinrichsdorf, Gemeinde Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. November v. J.
67	Johann Wsedny, Metzgergeselle,	geboren 1850 zu Lazan-Enis, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	20. November v. J.
68	Michael Eckerl, Schmiedegeselle,	geboren 1846, aus Königstetten, Bezirk Hernals, Unter-Oesterreich,	Landstreichen und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	4. Dezember v. J.
69	Anton Koukal, Schneidergeselle,	20 Jahre, aus Nesmerice, Bezirk Ledetz, Böhmen, daselbst zuständig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	desgleichen.

Majorität, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet.

Das Comité ist auch befugt, eine Geschäfts-Ordnung für sich festzusetzen, und seine Ausfertigungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes.

Die Comité-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit, als solche, keinerlei Remunerationen, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen.

Dies Comité wird hierdurch insbesondere bevollmächtigt:

1) Die staatliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen, und zu diesem Zweck alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten.

Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärung auch nur von drei Comité-Mitgliedern abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modificirenden Wortlaut für sämmtliche Actien-Zeichner gültig und bindend sein soll.

Dem Comité wird auch die Befugniß ertheilt, die ihm hier beigelegten Befugnisse auf drei seiner Mitglieder zu übertragen und das, nach den Forderungen der Staats-Regierung abzuändernde und ihrer Genehmigung zu unterbreitende Statut zu formuliren und zu verlautbaren.

2) Die Actien-Zeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder eingeschriebene Briefe einzuberufen, und

3) nach erfolgter staatlicher Genehmigung des Statuts die Baar-Einzahlungen und Wechsel der Actien-Zeichner einzufordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

An der nach Maßgabe dieses Paragraphen ad 2 einzuberufenden General-Versammlung, oder den nach dieser Maßgabe einzuberufenden General-Versammlungen nehmen nur die ursprünglichen Actien-Zeichner Theil, die sich jedoch durch ebensolche können vertreten lassen.

Es kann darin nur über Anträge des Comités abgestimmt werden, und die Beschlüsse, welche sich mit absoluter Majorität der an der Abstimmung betheiligten Stimmen vollziehen, sind auch für die nicht erschienenen oder die nicht mitstimmenden Actien-Zeichner bindend.

Die im § 28 enthaltenen Bestimmungen, über den Vorsitz und das Protokoll, gelten auch für diese Versammlungen, in denen das Comité den Aufsichtsrath und die Direction ersetzt.

Beilage.

A. Actien-Formular.

Nr. . . . . Baar-Einzahlung . . . .

„Nordstern,
Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.

Actie
über
Drei Tausend Mark.

Herr . . . . in . . . . hat in Gemäßheit des am . . . . 1880 staatlich genehmigten Statuts auf Grund dieser Actie einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne des „Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, erworben. Uebertragungen dieser Actie an Andere sind vor erfolgter Volleinzahlung der Gesellschaft gegenüber nur gültig, wenn sie mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und die Eintragung des neuen Erwerbers in das Actienbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist (§§ 6 und 7 des Statuts).

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

„Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft".
Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens noch eines Mitgliedes.)

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt
Die Direction.
(2 Unterschriften.)

B. Wechsel-Formular.

Wechsel zur Actie Nr. . . . . .

Einen Monat nach Wiedersicht zahle . . . . gegen diesen Sola-Wechsel, wenn derselbe binnen fünfzig Jahren, von heute ab gerechnet, in dem unten bezeichneten Domizil präsentirt wird, an die Ordre des „Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, die Summe von Sechshundert Mark und leiste . . . . . . zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Auf . . . . . selbst
zahlbar bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

C. Dividendenschein-Formular.

Vorderseite.

Am 1. Mai 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Actie Nr. . . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . 18 . .

„Nordstern, Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft".
Der Aufsichtsrath. (Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)
Die Direction. (2 Unterschriften.)

Rückseite.

Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Kapital-Reservefonds der Gesellschaft. Geht dieser Dividendenschein verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

D. Talons-Formular.

„Nordstern,

Arbeiter-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“

zu Berlin.

Anweisung für die Actie Nr. ....

Inhaber empfängt am 1. Mai ... die ... te Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den .. ten .... 18 ..

Der Aufsichtsrath.	Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)	(2 Unterschriften.)

Geht dieser Talon verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

E. Sterblichkeitstafel.

Alter a	Lebende im Alter a	Alter a	Lebende im Alter a	Alter a	Lebende im Alter a	Alter a	Lebende im Alter a
15	46710	35	38429	55	25903	75	8757
16	46359	36	37950	56	25122	76	7926
17	46008	37	37454	57	24331	77	7135
18	45625	38	36942	58	23530	78	[illegible]
19	45221	39	36414	59	22723	79	5629
20	44791	40	35871	60	21909	80	4917
21	44363	41	35312	61	21088	81	4234
22	43936	42	34739	62	20259	82	3583
23	43511	43	34148	63	19417	83	2975
24	43088	44	33544	64	18569	84	[illegible]
25	42667	45	32926	65	17710	85	[illegible]
26	42250	46	32289	66	16838	86	1414
27	41835	47	31638	67	15959	87	1022
28	41423	48	30974	68	15066	88	[illegible]
29	41014	49	30294	69	14168	89	447
30	40607	50	29599	70	13257	90	255
31	40202	51	28887	71	12338	91	[illegible]
32	39782	52	28164	72	11399	92	[illegible]
33	39345	53	27421	73	10498	93	50
34	38896	54	26670	74	9615	94	16

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Zweite Extra-Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Anweisung für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

30. Im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheile ich hierdurch für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die nachstehende Anweisung:

1) Die Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane (§ 31 № 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und § 18d der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in Verbindung mit № 11[1] der Zusätze vom 25. August 1853) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesammtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.

2) Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium) erst schreiten, nachdem zu demselben die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Konsistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde ertheilt ist.

Zu diesem Zwecke ist der Umlagebeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird.

3) Jeder Einziehung von Umlagebeträgen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Heberolle vorausgehen.

Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der in № 2 gedachten Zustimmungs-Erklärungen der vorgesetzten Behörden.

Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunal-Steuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesammtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer nebst dem Prozentsatze deutlich ersichtlich zu machen.

Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache oder eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.

4) Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (№ 3) und im Uebrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.

5) Die Zwangsvollstreckung ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (Art. 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Gesetz-Sammlung Seite 125, und § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Sammlung Seite 591) zu bewirken, und zwar:

a. falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,

b. andernfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 3 Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a. eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben

die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom

15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration, und

die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren

Anspruch.

6) Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

7) Reklamationen (§§ 1 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Gesetz-Sammlung Seite 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle, bezw. der besonderen Benachrichigung der Verpflichteten (№ 3) an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

8) Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Sammlung Seite 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

9) Unter der Staatsbehörde in № 2 bis 4 und 7 dieser Bestimmungen ist für die östlichen, dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 angehörigen Provinzen der Monarchie der Regierungs-Präsident (in Berlin der Polizei-Präsident), für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz die Bezirksregierung zu verstehen.

10) In Betreff der Ausführung von Umlagebeschlüssen der vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Puttkamer.

An den Königlichen Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schlotheim, Hochwohlgeboren zu Potsdam.

— J. № G. I. 3076 —

* * *

Vorstehende Anweisung wird hiermit von uns zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29. Januar 1881.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar **1881.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 2. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Herstellung einer für ihre zu Zwecken der Kanalisation der Stadt erworbenen Güter Osdorf und Friederikenhof im Kreise Teltow erforderlichen Entwässerungsanlage durch den jetzt dem Rittergutsbesitzer Gilka gehörigen, ehemaligen Kirchenacker von Heinersdorf das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 12. Januar 1881.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Grf. zu Eulenburg. Maybach.

An den Minister des Innern
und den Minister der
öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

4. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am **4. April** Bahnhof Neustadt a. D.,
" **5.** " in Lenzen,
" **18.** " in Straßburg i. Ukm.

Zur Orientirung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remontepreise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung.

5. Die unter der Firma:

„Neue 3te Assekuranz-Kompagnie“

in Hamburg domizilirte Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 21. April 1843 ertheilte Erlaubniß zum Betriebe von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 25. Januar 1881.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kehler.

Bekanntmachung.

6. Die unter der Firma:

„Christiania, Allgemeine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“

in Christiania, im Königreiche Norwegen, domizilirte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unter dem 27. April 1874 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 26. Januar 1881.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend.

31. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-

brück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverscheibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 4. Februar 1881.

Königl. Regierung.

Die Veränderung von Gemeindebezirken betreffend.

32. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die bei Alt-Schadow, im Kreise Beeskow-Storkow belegene, zum Gemeindebezirke Amalienhof gehörige Besitzung der verehelichten Gastwirth Hensel im Umfange von circa 11 Hekt., sowie das innerhalb des Forstreviers Cossenblatt, Kreises Lübben, belegene, zum Gemeindebezirke Wiese gehörige Enklavegrundstück der Kossäth Lehmann'schen Eheleute zu Wiese im Umfange von 4,798 Hekt. von ihren seitherigen Kommunalverbänden abgetrennt und die Hensel'sche Besitzung mit dem Gemeindebezirke Alt-Schadow, im Kreise Beeskow-Storkow, das Lehmann'sche Enklavengrundstück mit dem Gemeindebezirke Briescht, im Kreise Lübben, vereinigt werden. Dies wird gemäß § 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

33. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

Februar: 14., 15., 16., 21., 22., 23.,
März: 2., 3., 7., 8., 14., 15., 21., 23., 28., 30.,
April: 4., 5., 6., 11., 13., 14., 19., 20., 22., 2[illegible], 27., 29.,
Mai: 2., 4., 5., 9., 10., 13., 16., 18., 20., 2[illegible] 25., 27., 30.,
Juni: 1., 8., 15., 20., 21., 29., 30.,
Juli: 6., 13., 20., 27.,
August: 3., 10., 17., 24., 31.,
September: 5., 6., 14., 15., 21., 28.,
Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 2[illegible] 27., 31.,
November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 2[illegible] 29., 30.,
Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 2[illegible] 27., 28., 29.

Potsdam, den 14. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

34. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Gutes Grabow, woselbst bereits im Oktober vorigen Jahres mehrere Pferde mit der Rotzkrankheit behaftet gewesen und deshalb getödtet worden sind, festgestellt und ist dieses Pferd am 26. v. M. getödtet worden.

Potsdam, den 1. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

35. Die Rotzkrankheit ist an den beiden Pferden des Fuhrmanns Schneider zu Prenzlau, Schreib[illegible] Nr. 6 festgestellt und sind die Pferde beseitigt worden.

Die Maul- und Klauenseuche herrscht unter den Schafen und Rindern des Gutes und Vorwerk[illegible] Seegefeld im Kreise Osthavelland.

Potsdam, den 3. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36. Die Pockenseuche unter den Schafen des Ritterguts Grabow b. H. im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 7. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

37. Ein Hund des Fuhrherrn Hennig zu [illegible]dorf ist am 18ten und ein Hund des Schmiedemeisters [illegible]

Schmidt in Rudow im Kreise Teltow am 23. Januar d. J. mit der Tollwuth behaftet befunden worden.

Potsdam, den 7. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete, in Berlin zur Post gegeben:

1 Packet an Cazalet in Bad Schwalbach, 1½ Klgr., 13. September 1880, 1 Packet an Peters in Berlin, ½ Klgr., 18. September 1880, 1 Kiste an Lange in Bremerhaven, 6½ Klgr., 17. September 1880, 1 Packet an Weissenborn in Berlin, ½ Klgr., 30. September 1880, 1 Packet an Senkbeil in Graudenz, 1 Klgr., 1. November 1880, 1 Packet an Marcus in Trebbin, 2 Klgr., 20. November 1880.

B. Gegenstände in Packeten **ohne Post-Packetadresse** und **ohne Aufschrift** enthalten, bzw. aus solchen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden:

2 breite Holzstücke und 4 Holzleisten zu Stickrahmen, ¼ Groß Schlüssel-Rosetten, 12 messingene Kniestücke mit Gewinden zu Gasleitungen, 6 Stück Band, 1 weißleinenes Taschentuch B. P. 23., 12 Stück verschiedene Gegenstände aus Blei, 1 gefärbte Strohblume, Titelschilder mit dem Vordruck: „ancienne maison Cartie étoffes pour ameublements Paris", 1 Dutzend Taschenmesser, 3 Stück bleierne Röhren, 1 Blechkasten, 88 Stück Photographien, 1 beschädigtes Thürschloß, 1 seidener Schlips, 12 Stück gezahnte Eisenbleche, 1 Brille und 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Groß Stifte zu Gardinenhaltern, 1 Thürschloßgriff, 6 Stück Schuhrosetten, 2 Portemonnaies für Kinder, 16 Büchsen Nähnadeln und 11 Talmi-Uhrketten, 1 Messer, 1 alter Kamm und Bürste, 1 Lothvorrichtung von Messing, 1 Schelle (Kinderspielzeug), 2 leere Holzspahnkörbe, 1 Scheere, 1 Nähmaschinenschiffchen, 1 kleiner gebohrter Schlüssel, 2 Büchsen Pomade, 1 Paar schwarze Glacée-Handschuhe, 1 Nähmaschinenapparat, 1 Hohlschlüssel, 3 Bunde Perlen, 1 Schlüsselring mit 2 Schlüsseln, 5 Stück Holzrosetten, 1 kleiner Schlüssel, 12 Stück Sägeblätter, braune Wolle und gelbe Seide, 1 Holzkasten, 1 Spaten ohne Stiel, 1 Paar wollene Strümpfe, ½ Kilo weißer Zwirn, 3 Päckchen Verzierungen von Nickel, 12 Stück Schrauben, 50 Packete Confecthalter zu Weihnachtsbäumen, 1 Falzbein, 1 Taschenmesser mit 2 Klingen und Korkenzieher, ferner Probensendungen an Wittstock in Berlin zugeschnittene Leinenkragen, an Lesser in Altdamm 1 Stück Seidenzeug, an Meyer in Paris Titelschilder mit Vordruck: Patent, an Meyer in Paris Kleiderstoffproben, an Wolffberg in Bublitz Knöpfe, an Americain Ring in Waterburg Conn. U. S. of A. 1 Charnier von Messing ohne Aufschrift, 2 Ornamententheile von Zink, an Petrick in Petersburg 1 Cliché, an Expedition der Rigaer Zeitung 1 Cliché, an Vial & Weishorn in Hanau 1 Photographie, an Lublin in Stockholm 4 Herren-Manschetten, an Rosenbaum in Rogasen 2 Schlipse, an Frommert & Kraetzig in Weipert in Böhmen 2 Packete seidene Schnüre, an Loose in Buckow Eisenbeschläge, an Möller in Hamburg Titelschilder in Buntdruck, an Bonheim in Schwerin i./Mecklenb. 1 Stück Kleiderstoff, an Meyer in Cöln 2 Cylinderdeckel von Messing, an Schirmer in Cüstrin 1 größeres Stück feines Handschuhleder, 1 weißleinenes Taschentuch C. v. W. 2, 1 goldenes Medaillon ohne Deckel und Tragring mit dem Bildniß eines Kindes, 3 Riemen, 1 Roman: „Auf der Römmingsburg", 1 Scheere, 1 Bücher-Catalog, 1 Packet Weinflaschen-Titelschilder, 10 Stoffproben, 1 Buch über Versicherungs-Angelegenheiten, 1 altes Taschenmesser, 1 Thürschild mit Namen „Reddemann", 2 Päckchen mit je ¼ Dutzend Hobelmeißeln, 1 Kalender in Polnischer Sprache, 1 Revolver, 3 illustrirte Französische Preis-Courante, 1 Waarenprobe, 28 Garnsträhnen, 1 Taschentuch, gez. G. S., 1 Mutterschraube mit Porzellanknopf und Messingkugel, 1 Packet Farbeschachteln, mehrere Regenschirme und Stöcke, 1 Portemonnaie, 1 grünseidene Börse.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., den 3. Februar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

2. Die Gebrüder Reich zu Görlitz haben auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten vierprozentigen Anleihe Lit. F. № 102376 über 200 Mark angetragen, weil die obere rechte Ecke der Schuldverschreibung abgerissen ist und auf der Rückseite derselben die Vermerke:

Außer Kurs gesetzt
Breslau, den 19. April 1880.
C. F. Pohl.
Wieder in Kurs gesetzt
Breslau, den 15. Juli 1880.
C. F. Pohl.

sich befinden, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist.

Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 15. April k. J. uns schriftlich anzuzeigen,

widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und den Gebrüdern Reich ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

5. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1878 angeblich gestohlene Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Litr. B. № 14165 über 2000 Mark ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. Februar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Telegraphische Vorausbestellungen von Billets und Gepäckscheinen betreffend.

11. Unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J. wird dahin erweitert, daß telegraphische Vorausbestellungen von Billets und Gepäckscheinen im Bedürfnißfalle auf derselben Reise wiederholt werden, und auch in umgekehrter Richtung von Stationen fremder Bahnen nach diesseitigen Stationen und darüber hinaus, eintreten können. Ferner wird fortan die Extragebühr für eine einmalige Bestellung auf 50 Pf. ermäßigt. Die doppelte Gebühr ist also nur dann zu entrichten, wenn bei erforderlicher zweimaliger Umexpedition beide Bestellungen auf der ursprünglichen Abgangsstation aufgegeben werden.

Bromberg, den 26. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Infrafttreten eines neuen Verband-Güter-Tarifs für den Süd-Ost-Preußischen Verband-Verkehr.

12. Mit dem 1. April d. J. tritt an Stelle des Verband-Güter-Tarif für den Süd-Ost-Preußischen Verband-Verkehr vom 1. Oktober 1878 nebst I. Nachtrag ein neuer Verband-Tarif mit derselben Bezeichnung und erweiterten Verkehrsbeziehungen zwischen Stationen des Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn einerseits, und Stationen der Ostpreußischen Südbahn andererseits in Kraft. Gegenüber den Frachtsätzen der bisherigen Verkehrsrelationen treten theilweise Erhöhungen, theilweise Ermäßigungen ein. Der Ausnahme-Tarif für Eisenbahnschienen-Transporte von Pillau nach Wirballen mit 0,60 Mark pro 100 kg bleibt bis zum 31. Dezember d. J. in Kraft. Exemplare des neuen Tarifs sind vom 10. März d. J. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks, sowie durch die betheiligten Verbandsverwaltungen käuflich zu beziehen. Bis dahin wird die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen bezüglich einzelner Frachtsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 29. Januar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Infrafttreten von Nachträgen zu den Tarifheften 1—4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes.

13. Vom 15. Februar 1881 tritt zu den Tarifheften 1—4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes je der siebente Nachtrag, und zum Tarifheft 5 der erste Nachtrag in Kraft.

Die Nachträge enthalten:

a. direkte Frachtsätze, theils für sämmtliche Tarifklassen und Ausnahmetarife, theils für die Stückgutklasse, den Specialtarif A 2 und den Ausnahmetarif für Getreide ꝛc. für den Verkehr zwischen der Station Memel des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der westlichen Preußisch-Sächsischen Verbandsbahnen andererseits;

b. direkte Frachtsätze des Specialtarifs III. für den Verkehr zwischen Rüdersdorf, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer Bahn und des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin an Stelle der bestehenden Ausnahmetarife für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine, soweit letztere höher sind, als die neuen Frachtsätze des Specialtarifs III.;

c. anderweite Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und den Stationen Charlottenbrunn, Wüstegiersdorf, Königswalde, Neurode und Glatz des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin andererseits;

d. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn einerseits, und den Stationen Charlottenbrunn, Wüstegiersdorf, Königswalde, Mittelsteine, Neurode und Glatz andererseits;

e. direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen des Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Mittelsteine, Station des Direktionsbezirks Berlin andererseits;

f. ermäßigte Frachtsätze für Europäisches Holz des Specialtarifs II. für den Verkehr zwischen Driesen und Friedeberg einerseits, und den Stationen Altwasser, Dittersbach, Landeshut, Liebau und bezw. Ruhbank des Direktionsbezirks Berlin andererseits;

g. neue bezw. anderweite Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen, Station der Märkisch-Posener Bahn einerseits, und Stationen der Frankfurt-Bebraer Bahn andererseits;

h. Bestimmungen bezüglich der Frachtberechnung von lebenden Thieren, welche bei den Güter-Expeditionen zur Aufgabe gelangen;

i. bereits früher publicirte Tarifveränderungen.

Soweit die neu zur Einführung gelangenden Frachtsätze gegen die bestehenden Taxen Erhöhungen enthalten, treten dieselben erst mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 1. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Frachtsätze im Verband-Güter-Verkehr 2c.

14. An Stelle der im Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn einerseits und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. August 1878 andererseits giltigen Frachtsätze des Spezial-Tarifs III. zwischen Rüdersdorf und den sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn treten vom 15. Februar d. J. ab neue ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Gleichzeitig finden die für Breslau, Liegnitz und Waldenburg, B. F. E., zur Einführung kommenden Sätze auf die gleichnamigen Stationen des Königl. Direktionsbezirks Berlin, und ferner der Satz für Waldenburg auch auf Altwasser, N. M. E., im Preußisch-Sächsischen Verbande Anwendung. Die zur Erhebung gelangenden Frachtsätze werden auf gestellte Anfragen von den vorbezeichneten Dienststellen mitgetheilt.

Bromberg, den 1. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Bastian zu Jüterbog ist nach seiner Ernennung zum Königlichen Kreis-Sekretair die Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde definitiv übertragen worden.

Der Bürgermeister Rücker zu Biesenthal ist zum Stellvertreter des ordentlichen Amtsanwalts zu Eberswalde für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlgesetz, insoweit dieselben mit Ausschluß der aus dem Königlichen Forstbezirke auf dem Gerichtstage zu Biesenthal zur Verhandlung kommen, ernannt worden.

Dem Superintendentur-Verweser Pfarrer Golling zu Brandenburg ist vom 1. Februar d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Dom Brandenburg" zunächst interimistisch übertragen worden.

An der in der Entwickelung begriffenen höheren Bürgerschule zu Havelberg sind die Lehrer: Kellermann und Schulamtskandidat Brunswick als ordentliche Lehrer, Daase als Elementarlehrer, Schmidt und Noack als Vorschullehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Schwannecke an der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Mögelin an derselben Anstalt als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Gramzow, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Ungnad, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Buckow, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Voigt, zum 1. Februar d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Frankenförde, Diözese Luckenwalde, ist durch den am 12. Januar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Frauenstein, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat Januar 1881.

Versetzt sind: der Ober-Postassistent Gobbé von Neustadt a. D. Bahnhof nach Strausberg Stadt.

Angenommen sind als Postagenten: der Kaufmann Abel in Techow, der Ortssteuererheber und Stellmachermeister Parey in Klosterfelde.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Donath und Schacht und die charakterisirten Postsekretaire A. R. F. Lehmann und Pappelbaum; als Postassistenten die Postassistenten Bier und Hecht, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Scherff;

ernannt: zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Heider;

versetzt: der Ober-Postsekretair Schloß von Berlin nach Posen, die Postsekretaire Engelberg von Berlin nach Halle a. S., F. A. M. Schulze von Berlin nach Posen, Eckert von Hamburg nach Berlin und Pottstock von Frankfurt a. M. nach Berlin; die Telegraphensekretaire Conradt von

zum 15. Juni d. J. an uns einzureichen und derselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht und 4) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung für Taubstummen-Lehrer.

14. Die Prüfung für Taubstummen-Lehrer wird hier **am 27. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre im Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 15. Mai d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

40. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																							
		Es kosten je 100 Kilogramm																												Es			
																														Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu								von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	20	17	20	04	15	03	15	61	19	50	33	55	33	55	6	—	5	75	3	67	6	25							1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	22	68	16	93	17	65	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	6	50	—	—							1	20	1	—
3	Bernau	20	31	20	14	17	35	15	46	27	—	32	75	39	25	6	25	6	09	—	—	6	20							1	35	[illegible]	[illegible]
4	Brandenburg	21	25	21	53	15	90	16	50	26	—	27	—	29	—	4	60	5	50	—	—	5	69							1	20	[illegible]	[illegible]
5	Dahme	21	18	20	94	17	14	15	13	40	—	50	—	50	—	3	50	5	—	3	50	7	—							1	—	1	—
6	Eberswalde	20	98	20	23	16	—	16	—	22	—	28	—	34	—	6	—	6	—	—	—	6	—							1	30	1	[illegible]
7	Friesack	—	—	20	50	—	—	16	50	32	—	36	—	38	—	5	—	5	50	—	—	5	50							1	30	1	[illegible]
8	Havelberg	20	—	20	83	17	34	16	—	22	72	34	88	37	—	5	—	4	50	—	—	4	50							1	20	1	—
9	Jüterbog	22	—	21	30	17	—	17	—	29	—	31	—	37	—	4	—	6	—	—	—	7	—							1	20	—	[illegible]
10	Liebenwalde	21	33	19	83	16	67	15	17	26	—	31	—	38	—	6	—	5	75	—	—	5	—							1	20	1	—
11	Luckenwalde	21	54	22	74	15	30	15	61	40	—	42	—	42	—	4	67	5	28	—	—	5	25							1	40	1	20
12	Perleberg	19	—	19	97	15	50	15	68	18	50	33	—	41	—	4	50	6	—	—	—	5	50							1	40	1	10
13	Potsdam	21	33	21	42	18	—	16	17	25	—	30	83	42	—	5	89	6	28	—	—	5	46							1	45	1	10
14	Prenzlau	19	98	20	25	15	76	15	33	24	—	30	63	35	63	5	75	6	25	5	50	5	—							1	30	1	10
15	Pritzwalk	20	—	19	63	16	—	15	63	18	—	40	—	40	—	3	90	4	—	—	—	5	50							1	15	—	95
16	Rathenow	20	78	19	88	15	93	16	17	24	—	28	50	39	—	4	50	4	38	—	—	4	13							1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	21	—	20	61	16	30	16	44	32	—	30	—	46	—	4	13	5	28	—	—	5	24							1	10	—	95
18	Schwedt	21	60	20	90	16	—	16	20	26	67	40	—	33	33	5	50	6	20	—	—	7	—							1	40	1	20
19	Spandau	—	—	21	17	17	—	16	12	25	—	32	50	35	—	5	—	6	75	—	—	5	50							1	40	1	20
20	Straußberg	20	39	20	26	17	50	16	40	18	—	22	—	22	—	4	50	6	56	—	—	7	08							1	20	1	10
21	Teltow	20	31	20	38	17	45	15	53	28	—	37	50	42	50	6	30	6	30	—	—	6	25							1	45	1	20
22	Templin	20	—	18	33	15	33	14	83	18	—	46	—	45	—	4	—	6	—	—	—	4	50							1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	21	76	21	64	17	14	15	86	25	—	26	13	27	50	4	34	5	—	—	—	5	—							1	20	1	—
24	Wittstock	19	26	19	53	21	79	15	83	18	—	25	—	25	—	3	24	4	50	2	50	3	50							1	—	—	55
25	Wriezen a. O.	21	05	20	86	14	99	15	14	21	—	27	—	33	—	4	80	5	75	4	25	6	—							1	30	1	10
	Durchschnitt	20	69	20	62	—	—	15	92	—	—	—	—	—	—	4	85	5	68	—	—	5	59							—	—	—	—

Potsdam, den 14. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Erlaubte Fischerei-Geräthe betreffend.

38. Auf Grund der uns durch § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1877 beigelegten Befugniß wollen wir bis auf Weiteres widerruflich zum Fangen von Stinten und zur Beschaffung der nöthigen Köderfische den Fischereiberechtigten gestatten, auch fernerhin zu benutzen:

1) das zur Großfischerei gehörige Stintgarn, (V. A. § 17 sub 1 der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 16. März 1867) und zwar in der Zeit vom Anfang Januar bis 1. April;
2) das Stintflock, (§ 27 sub d. a. a. O.) und zwar während der Laichzeit des Stints;
3) die Ueklei-Wahde (§ 30 a. a. O.). Dies Geräth darf indessen nur an der Oberfläche des Wassers zum Zwecke der Gewinnung von Angelködern gebraucht werden.

Potsdam, den 14. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. Verloosung von Pferden 2c. in Cassel.

39. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferde- und Rindviehmarkt in Cassel die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des diesjährigen, in den Tagen vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferde- und Rindviehmarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen 2c. zu veranstalten, und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Potsdam, den 12. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Januar 1881.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl		Gersten-						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Eier	Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	4 18	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	— 95
1 —	1 —	1 —	— 80	2 10	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 15	1 50	2 30	3 79	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	4 05	— 32	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 50	2 35	4 20	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 16	3 40	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 45	1 80	4 —	— 40	— 35	— 50	— —	— 45	— 70	— 50	— 55	2 50	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	3 —	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 95	3 40	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	1 95	4 —	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 15	1 95	1 83	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 19	1 25	1 64	2 21	3 96	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 35	— 58	2 43	3 —	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 30	4 15	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 75	1 80	2 90	— 30	— 28	— 50	— 50	— 55	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 69	2 26	3 75	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	4 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	4 11	— 40	— 34	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 80	2 40	4 70	— 45	— 35	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 20	4 —	— 30	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	1 96	4 40	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 18	— 56	— 90	2 —	1 83	3 46	— 34	— 32	— 60	— 50	— 57	— 70	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	1 60	2 —	3 80	— 30	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

zum 15. Juni d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht und 4) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung für Taubstummen-Lehrer.

14. Die Prüfung für Taubstummen-Lehrer wird hier **am 27. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre im Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 15. Mai d. J. einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

40. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	20	17	20	04	15	03	15	61	19	50	33	55	33	55	6	—	5	75	3	67	6	25	1	40	1	15		
2	Beeskow	—	—	22	68	16	93	17	65	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	6	50	—	—	1	20	1	—		
3	Bernau	20	31	20	14	17	35	15	46	27	—	32	75	39	25	6	25	6	09	—	—	6	20	1	35	1	10		
4	Brandenburg	21	25	21	53	15	90	16	50	26	—	27	—	29	—	4	60	5	50	—	—	5	69	1	20	1	10		
5	Dahme	21	18	20	94	17	14	15	13	40	—	50	—	50	—	3	50	5	—	3	50	7	—	1	—	1	—		
6	Eberswalde	20	98	20	23	16	—	16	—	22	—	28	—	34	—	6	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—		
7	Friesack	—	—	20	50	—	—	16	50	32	—	36	—	38	—	5	—	5	50	—	—	5	50	1	30	1	20		
8	Havelberg	20	—	20	83	17	34	16	—	22	72	34	88	37	—	5	—	4	50	—	—	4	50	1	20	1	—		
9	Jüterbog	22	—	21	30	17	—	17	—	29	—	31	—	37	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	—	80		
10	Liebenwalde	21	33	19	83	16	67	15	17	26	—	31	—	38	—	6	—	5	75	—	—	5	—	1	20	1	—		
11	Luckenwalde	21	54	22	74	15	30	15	61	40	—	42	—	42	—	4	67	5	28	—	—	5	25	1	40	1	20		
12	Perleberg	19	—	19	97	15	50	15	68	18	50	33	—	41	—	4	50	6	—	—	—	5	50	1	40	1	10		
13	Potsdam	21	33	21	42	18	—	16	17	25	—	30	83	42	—	5	89	6	28	—	—	5	46	1	45	1	10		
14	Prenzlau	19	98	20	25	15	76	15	33	24	—	30	63	35	63	5	75	6	25	5	50	5	—	1	30	1	10		
15	Pritzwalk	20	—	19	63	16	—	15	63	18	—	40	—	40	—	3	90	4	—	—	—	5	50	1	15	—	95		
16	Rathenow	20	78	19	88	15	93	16	17	24	—	28	50	39	—	4	50	4	38	—	—	4	13	1	30	1	20		
17	Neu-Ruppin	21	—	20	61	16	30	16	44	32	—	30	—	46	—	4	13	5	28	—	—	5	24	1	10	—	95		
18	Schwedt	21	60	20	90	16	—	16	20	26	67	40	—	33	33	5	50	6	20	—	—	7	—	1	40	1	20		
19	Spandau	—	—	21	17	17	—	16	12	25	—	32	50	35	—	5	—	6	75	—	—	5	50	1	40	1	20		
20	Straußberg	20	39	20	26	17	50	16	40	18	—	22	—	22	—	4	50	6	56	—	—	7	08	1	20	1	10		
21	Teltow	20	31	20	38	17	45	15	53	28	—	37	50	42	50	6	30	6	30	—	—	6	25	1	45	1	10		
22	Templin	20	—	18	33	15	33	14	83	18	—	46	—	45	—	4	—	6	—	—	—	4	50	1	20	1	—		
23	Treuenbrietzen	21	76	21	64	17	14	15	86	25	—	26	13	27	50	4	34	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—		
24	Wittstock	19	26	19	53	21	79	15	83	18	—	25	—	25	—	3	24	4	50	2	50	3	50	1	—	—	85		
25	Wriezen a. O.	21	05	20	86	14	99	15	14	21	—	27	—	33	—	4	80	5	75	4	25	6	—	1	30	1	10		
	Durchschnitt	20	69	20	62	—	—	15	92	—	—	—	—	—	—	4	85	5	68	—	—	5	59	—	—	—	—		

Potsdam, den 14. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Erlaubte Fischerei-Geräthe betreffend.

38. Auf Grund der uns durch § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1877 beigelegten Befugniß wollen wir bis auf Weiteres widerruflich zum Fangen von Stinten und zur Beschaffung der nöthigen Köderfische den Fischereiberechtigten gestatten, auch fernerhin zu benutzen:

1) das zur Großfischerei gehörige Stintgarn, (V. A. § 17 sub 1 der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 16. März 1867) und zwar in der Zeit vom Anfang Januar bis 1. April;
2) das Stintflock, (§ 27 sub d. a. a. O.) und zwar während der Laichzeit des Stints;
3) die Ueklei-Wahde (§ 30 a. a. O.). Dies Geräth darf indessen nur an der Oberfläche des Wassers zum Zwecke der Gewinnung von Angelködern gebraucht werden.

Potsdam, den 14. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 587. 2. 81. II. L.

Betr. Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel.

39. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferde- und Rindviehmarkt in Cassel die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des diesjährigen, in den Tagen vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferde- und Rindviehmarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc. zu veranstalten, und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Potsdam, den 12. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Januar 1881.

Artikel – kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1. (M. Pf.)	Mehl Roggen № 1. (M. Pf.)	Gersten-Graupe (M. Pf.)	Gersten-Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	4 18	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	— 95
1 —	1 —	1 —	— 80	2 10	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 15	1 50	2 30	3 79	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	1 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	4 05	— 32	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 50	2 35	4 20	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	2 —	2 16	3 40	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 80	1 20	1 45	1 80	4 —	— 40	— 35	— 50	— —	— 45	— 70	— 50	— 55	2 50	3 60	— 20	1 40
1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	3 —	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 95	3 40	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	1 95	4 —	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 15	1 95	1 83	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 19	1 25	1 64	2 21	3 96	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 35	— 58	2 43	3 —	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 30	4 15	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 75	1 80	2 90	— 30	— 28	— 50	— 50	— 55	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 20	3 60	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 69	2 26	3 75	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	4 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	4 11	— 40	— 34	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 10	1 —	1 10	1 80	2 40	4 70	— 45	— 35	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 20	4 —	— 30	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	1 96	4 40	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 18	— 56	— 90	2 —	1 83	3 46	— 34	— 32	— 60	— 50	— 57	— 70	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 10	1 10	1 60	2 —	3 80	— 30	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

41. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-Wasser.	Berlin Unter-Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	2,84	2,08	2,98	1,72	1,73	1,18	2,32	2,02	1,84	1,62	4,20	2,42
2	2,86	2,12	2,96	1,74	1,74	1,20	2,32	2,02	1,86	1,64	4,20	2,44
3	2,88	2,16	2,92	1,80	1,74	1,20	2,32	2,04	1,88	1,66	4,18	2,46
4	2,88	2,16	2,84	1,80	1,76	1,21	2,34	2,06	1,88	1,66	4,12	2,48
5	2,86	2,14	2,82	1,78	1,76	1,21	2,36	2,06	1,88	1,66	4,10	2,50
6	2,86	2,12	2,80	1,78	1,76	1,22	2,88	2,10	1,88	1,66	4,06	2,50
7	2,84	2,10	2,78	1,78	1,75	1,22	2,40	2,10	1,90	1,70	4,04	2,50
8	2,84	2,08	2,74	1,74	1,75	1,23	2,36	2,10	1,90	1,70	3,98	2,50
9	2,82	2,06	2,78	1,66	1,75	1,23	2,34	2,08	1,92	1,72	8,90	2,52
10	2,80	2,06	2,76	1,74	1,75	1,23	2,30	2,06	1,94	1,74	8,82	2,52
11	2,78	2,04	2,68	1,66	1,75	1,23	2,30	2,06	1,94	1,74	3,72	2,52
12	2,76	2,02	2,68	1,74	1,74	1,22	2,30	2,04	1,96	1,76	3,64	2,52
13	2,72	2,04	2,68	1,80	1,72	1,22	2,30	2,02	2,02	1,82	3,54	2,52
14	2,70	2,02	2,66	1,94	1,72	1,22	2,28	2,00	2,08	1,88	3,48	2,52
15	2,66	1,96	2,66	1,90	1,71	1,20	2,28	2,10	2,08	1,88	3,40	2,52
16	2,66	2,00	2,70	1,70	1,70	1,19	2,28	2,10	2,08	1,88	3,32	2,52
17	2,66	2,04	2,66	1,86	1,69	1,18	2,28	2,10	2,08	1,88	3,22	2,52
18	2,64	2,00	2,64	1,80	1,68	1,17	2,28	2,10	2,08	1,88	3,16	2,52
19	2,60	1,98	2,60	1,76	1,06	1,15	2,28	2,10	2,08	1,88	3,10	2,52
20	2,58	1,94	2,60	1,72	1,66	1,15	2,30	2,12	2,08	1,88	3,02	2,52
21	2,56	1,94	2,64	1,68	1,65	1,14	2,30	2,14	2,08	1,88	3,14	2,52
22	2,54	1,94	2,66	1,66	1,64	1,12	2,30	2,14	2,08	1,88	3,22	2,52
23	2,54	1,92	2,66	1,64	1,62	1,12	2,30	2,14	2,10	1,90	3,24	2,52
24	2,54	1,88	2,66	1,68	1,61	1,11	2,30	2,14	2,10	1,90	3,24	2,54
25	2,52	1,86	2,64	1,66	1,60	1,10	2,30	2,12	2,10	1,90	3,20	2,54
26	2,52	1,84	2,68	1,56	1,58	1,10	2,30	2,12	2,10	1,90	3,20	2,54
27	2,48	1,84	2,68	1,56	1,58	1,09	2,30	2,12	2,08	1,88	3,20	2,54
28	2,46	1,84	2,70	1,56	1,58	1,09	2,30	2,12	2,08	1,88	3,18	2,54
29	2,46	1,80	2,70	1,54	1,56	1,08	2,30	2,10	2,06	1,86	3,18	2,54
30	2,42	1,72	2,66	1,50	1,56	1,08	2,30	2,10	2,06	1,86	3,20	2,54
31	2,40	1,70	2,64	1,54	1,56	1,07	2,30	2,12	2,06	1,86	3,20	2,54

Potsdam, den 12. Februar 1881. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

42. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden der Fuhrwerksbesitzer Gebrüder Schulz zu Lankwitz im Kreise Teltow ausgebrochen.

Ein toller Hund ist am 23. Januar in Wulkow im Kreise Ruppin getödtet worden.

An Milzbrand ist am 29. Januar eine Kuh in Saaringen im Kreise Westhavelland krepirt.

Potsdam, den 8. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

43. Die seit Oktober v. J. wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotz in Observation gehaltenen Pferde des Bauerngutsbesitzers Herter und Gastwirths Zernickow zu Ruhlsdorf im Kreise Niederbarnim haben sich als gesund erwiesen.

Potsdam, den 14. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1881.

13. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	22	Mark	56	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	20	"	17	"
" " "	do.	(gering)	17	"	87	"
" " "	Roggen	(gut)	20	"	83	"
" " "	do.	(mittel)	20	"	14	"
" " "	do.	(gering)	19	"	39	"
" " "	Gerste	(gut)	19	"	87	"
" " "	do.	(mittel)	17	"	22	"
" " "	do.	(gering)	14	"	36	"
" " "	Hafer	(gut)	16	"	48	"
" " "	do.	(mittel)	15.	"	52	"
" " "	do.	(gering)	14	"	36	"

für	100	Klgr.	Erbsen (gut)	21	Mark	70	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	19	=	84	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	—	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	13	=
=	=	=	Heu	6	=	23	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	33	=	—	=
=	100	=	Linsen	39	=	24	=
=	100	=	Kartoffeln	6	=	24	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	16	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	1	Schock	Eier	3	=	76	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	25	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	30	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	44	=
=	1	Schock	Eier	3	=	94	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1881:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			70	=
	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
für	1	Klgr.	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	3	Mark	40	Pf.,
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	40	=

Berlin, den 7. Februar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

14. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 24. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich der zu Schwerin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin domizilirenden „Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank" zur Erwerbung des zu Berlin, Schulstraße Nr. 7 belegenen, im Grundbuche von den Umgebungen Band 27 № 1415 verzeichneten Grundstücks Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 24. Januar 1881.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister
für Handel und Gewerbe
ggez. v. Boetticher. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich abhanden gekommener Schuldverschreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Karl Voigt zu Luckenwalde die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Litr. D. № 35367 über 200 Thlr. und Litr. E. № 86397 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Voigt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

7. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. August 1878 angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Littr. E. № 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022 über je 300 Mark sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ablösung von Renten betreffend.

2. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 30. November 1880.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde

„Auf Grund der von dem Königlichen Bohrinspektor Karl Köbrich zu Schönebeck in Vollmacht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten eingelegten, am 28. September 1880 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus unter dem Namen **Spandau** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2,189,000 □M., geschrieben: zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend, in den Gemeinden Spandau und Eiswerder und im Bezirk des Gewehrplanes und der Pulverfabrik der Festung Spandau, im Kreise Osthavelland des Regierungsbezirks Potsdam, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königl. Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 2. Februar 1881.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Pfandbriefen B. betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J. bringen wir hierdurch den Inhabern der von uns ausgegebenen Pfandbriefe B. zur Kenntniß, daß die Coupons Ser. X. zu den letzteren **in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März d. J.** durch unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 32, im Regierungsgebäude hierselbst) fernerweit werden ausgereicht werden. Breslau, den 2. Februar 1881.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher Schrimpf zu Lehnin ist zum Stellvertreter des ordentlichen Amtsanwalts zu Brandenburg a./H. für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, insoweit dieselben mit Ausschluß der aus dem Königlichen Forstbezirke auf dem Gerichtstage zu Lehnin zur Verhandlung kommen, ernannt und der Königliche Forstamtsanwalt zu Lehnin mit der Vertretung des stellvertretenden Amtsanwalts Schrimpf in unabweislichen Verhinderungsfällen beauftragt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des kommissarischen Amtsvorstehers Flade im Amtsbezirk Neu-Treppin der frühere Schulze Maere zu Neu-Trebbin zum Ehrenamtsvorsteher, und an Stelle des ꝛc. Maere der Schulze Wiele zu Neu-Trebbin zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt worden.

Der Katastersupernumerar Loebel hierselbst ist zum 15. d. M. in gleicher Eigenschaft in das Katasteramt Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Vieh- und Krammarkt in Baruth.

In der Stadt Baruth, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde, finden außer den in den Kalendern angegebenen Tagen dieses Jahres auch

am Sonnabend, den 21. Mai (Viehmarkt)
und
am Montag, den 23. Mai (Krammarkt)

Märkte statt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Potsdam, den 12. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Verlegung in Pritzerbe.

Der Jahrmarkt zu Pritzerbe, Kreis Westhavelland, findet **nicht** am 9. April, sondern

am Montag, den 9. Mai 1881

statt. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 12. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

7. **Nachrichten**
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1,57 m groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 M zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsorts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Marienwerder oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden. Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich zur Zeit vorzugsweise aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so erfolgt die Einstellung von Freiwilligen daselbst nur in denjenigen Fällen, in denen die Zahl der Unteroffizier-Vorschüler zur Erreichung des vorgeschriebenen Etats nicht genügt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-

Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8.) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizierschulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizierschulen ein Annahmeschein ertheilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich, Weißenfels und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April, statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füselieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Berlin, den 7. Oktober 1890.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

8. Grundsätze
für die Aufnahme von Knaben
in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut
zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und
der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Konfirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§ 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 187[illegible]) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine;

II. a. Die Söhne *[1]) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung[2]) (§ 64 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. Die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militär-Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter Nr. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwa[illegible]

* 1) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preußischen Armee gehörigen Kontingente gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren [illegible] oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

2) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I. grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,[3]) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweit versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Taufschein
b. der Impfschein
c. ein Gesundheitsschein
d. ein Schulzeugniß
e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

} des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitsscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direktion des Instituts verabfolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I., deren Vater sich noch im aktiven Militairdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile ꝛc., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Kommission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Prediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermin ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 119 u. flgde. bezw. A.-V.-Bl. 1879 S. 203/204) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2) die nach A. 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3) die zu B. 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A. 2 verzeichneten Personen;
4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

44. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 21. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

*

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind nachbenannte Druckschriften:

1) „**Rother Katechismus für das Deutsche Volk**“, Druck von W. Derby, New-York and Boston;
2) „**Programm der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei**“, unterzeichnet vom „Ausschuß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei: Ed. Prey, Vorsitzender, Th. York, Secretair“;
3) „**Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands**“, mit einem Aufruf „Arbeiter Deutschlands“, unterzeichnet: „Der

[3]) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

"Vorstand der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Hamburg)" — und gedruckt zu Leipzig in der Genossenschafts-Buchdruckerei,

von uns verboten worden, was wir hiermit bekannt machen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlag von Joseph Leyendecker in Mainz erschienene, von Dietzel, Schwenck und Schnegelberger in Mainz („Mainzer Nachrichten") gedruckte Aufruf mit der Ueberschrift: **„An das arbeitende Volk in Stadt und Land. Brüder und Freunde"** und der Unterschrift: **„Mainz, im Februar 1881"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Mainz, den 14. Februar 1881.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„**Neues und Altes.** Eine Vertheidigungsschrift von G. A. Demmler. Schwerin, 1874. Gedruckt in G. Hilbs Buchdruckerei"

verboten worden.

Schwerin, den 8. Januar 1881.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium des Innern.

Die Veterinair-Polizei in den an den Berliner Viehhof angrenzenden Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau betreffend.

45. Die am 1. März d. J. bevorstehende Eröffnung des städtischen Viehhofs macht es nothwendig, daß die Veterinair-Polizei in den an diesen Viehhof angrenzenden Distrikten, welche nicht zu dem Kommunal-Verbande der Stadt Berlin gehören, nach den gleichen Gesichtspunkten und mit gleichem Nachdruck gehandhabt wird, wie in dem Stadtbezirke von Berlin, da sonst eine wirksame Kontrolle des Viehverkehrs auf dem Viehhofe, sowie eine energische Abwehr und Unterdrückung der unter dem Marktvieh auftretenden Seuchen nicht ausgeführt werden kann.

Demgemäß bestellen wir Ew. Hochwohlgeboren auf Grund des § 5 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 und im Hinblick auf die Bestimmung im § 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zum Kommissar Behufs der Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den in Ihrem Berichte vom 7. August 1878 bezeichneten Distrikt, welcher die Amtsbezirke Lichtenberg und Stralau umfaßt.

Zugleich ermächtigen wir Sie, für den Fall Ihrer Verhinderung Sich durch einen geeigneten Beamten in den Ihnen übertragenen Funktionen vertreten zu lassen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Gr. Eulenburg.	Lucius.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten, Herrn von Madai, Hochwohlgeboren hier.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachforschungen nach dem Kaufmann Kruse aus Dorpat.

46. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. September 1880 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Kruse in der Schweiz verhaftet und die Angelegenheit sonach erledigt ist.

Potsdam, den 18. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 betreffend.

47. Diesem Stück unseres Amtsblatts ist das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in einem Druckexemplar beigefügt worden, worauf noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 22. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

48. An der Tollwuth ist ein Hund des Gutsbesitzers Lehne in Tempelhof verendet.

Potsdam, den 17. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

15. Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der Behufs Freilegung der Hagelsbergerstraße zwischen der Möckernstraße und der Großbeerenstraße und der Friedensstraße zwischen der Fruchtstraße und der verlängerten Koppenstraße ausweislich der zurückerfolgenden Pläne noch erforderlichen, im Privatbesitze befindlichen Flächen, das Enteignungsrecht hiermit verleihen.

Berlin, den 24. Januar 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über

die Enteignung von Grundeigenthum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Februar 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

die Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh betreffend.

16. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium über Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh, für den Stadtbezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

Als weitere Ausnahmen von dem in § 1 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 enthaltenen Verbot des Viehtreibens auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins und zugleich mit der in der Polizei-Verordnung vom 15. November 1877 enthaltenen Beschränkung rücksichtlich der Sonn- und Festtage, werden für das Treiben von Schafvieh von den Waiden in der Umgebung Berlins nach dem städtischen Viehhofe und in umgekehrter Richtung folgende Treibewege zugelassen:

1) die Straße 57 in Abtheilung XIII., 2 des Bebauungsplans (der Weidenweg) von der Weichbildsgrenze bis zur Straße 68 derselben Abtheilung, und diese letztere Straße selbst;
2) die Frankfurter Allee von der (zur Gemeinde Friedrichsberg gehörigen) Kreuzigerstraße ab bis zur Straße 61 der nämlichen Abtheilung des Bebauungsplanes, und diese letztere Straße selbst bis zum Einmünden in den Treibeweg 1;
3) die Prenzlauer Allee von der Weichbildgrenze bis zur Danzigerstraße, von hier ab die Danzigerstraße bis zur Elbingerstraße, von hier ab die Elbingerstraße bis zur Straße 25 in Abtheilung XIII., 1 des Bebauungsplanes (der verlorene Weg), von hier ab diese Straße 25 (der verlorene Weg) bis zur Straße 30 derselben Abtheilung, von hier ab diese Straße 30, von dieser ab die Landsberger Allee bis zur Straße 51 in Abtheilung XIII., 2 des Bebauungsplanes, von hier ab diese Straße 51, von dieser ab die Straße 50 derselben Abtheilung des Bebauungsplanes bis zum Einmünden in den Treibeweg 1;
4) die Greifswalderstraße von der Weichbildgrenze bis zum Einmünden in den Treibeweg 3;
5) die Straße 25 in Abtheilung XIII., 1 des Bebauungsplans (der verlorene Weg) von der Weichbildgrenze bis zum Einmünden in den Treibeweg 3.

Berlin, den 18. Februar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

4. Nach einer Mittheilung der Königl. Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Leith (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1881 sich, wie folgt, gestalten: Aus Kopenhagen am 1. März, 15. April, 8. Mai, 25. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 28. August, 30. September und 10. November; in Reykjavik am 13. März, 27. April, 26. Mai, 5. Juni, 22. Juli, 3. August, 15. September, 13. Oktober und 24. November; aus Reykjavik am 23. März, 5. Mai, 3. Juni, 2. Juli, 30. Juli, 12. September, 20. September, 20. Oktober und 1. Dezember; in Kopenhagen am 6. April, 17. Mai, 24. Juni, 12. Juli, 19. August, 22. September, 9. Oktober, 2. November und 14. Dezember.

Berlin W., 12. Februar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligungen zu Sendungen mit Tabak oder Cigarren nach Oesterreich-Ungarn und im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn.

5. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung müssen alle Sendungen mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn gerichtet sind oder im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einer Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligung begleitet sein. Die Postanstalten ertheilen auf Befragen darüber Auskunft, welche K. K. Oesterreichischen Behörden zur Ertheilung derartiger Einfuhr- bz. Durchfuhr-Bewilligungen berechtigt sind.

Berlin W., 12. Februar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Einführung des Postauftrage-Verfahrens im Verkehr mit Niederland.

6. Vom 1. März ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 250 Mark bz. 150 Gulden im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Niederland ist das für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets vorgeschriebene Formular zu benutzen. Die einzuziehende Summe ist auf demselben in Niederländischer Währung, d. i. in Gulden und Cents, anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Niederland, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der in Niederland eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung, nach Abzug der betreffenden Gebühren, übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bez. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Niederland postseitig vorerst nicht vermittelt. Ueber die sonstigen

Vorstand der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Hamburg)" — und gedruckt zu Leipzig in der Genossenschafts-Buchdruckerei,

von uns verboten worden, was wir hiermit bekannt machen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlag von Joseph Leyendecker in Mainz erschienene, von Dietzel, Schwenck und Schnegelberger in Mainz („Mainzer Nachrichten") gedruckte Aufruf mit der Ueberschrift: **„An das arbeitende Volk in Stadt und Land. Brüder und Freunde"** und der Unterschrift: **„Mainz, im Februar 1881"** nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Mainz, den 14. Februar 1881.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Neues und Altes. Eine Vertheidigungsschrift von G. A. Demmler. Schwerin, 1874. Gedruckt in G. Hilbs Buchdruckerei"

verboten worden.

Schwerin, den 8. Januar 1881.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium des Innern.

Die Veterinair-Polizei in den an den Berliner Viehhof angrenzenden Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau betreffend.

45. Die am 1. März d. J. bevorstehende Eröffnung des städtischen Viehhofs macht es nothwendig, daß die Veterinair-Polizei in den an diesen Viehhof angrenzenden Distrikten, welche nicht zu dem Kommunal-Verbande der Stadt Berlin gehören, nach den gleichen Gesichtspunkten und mit gleichem Nachdruck gehandhabt wird, wie in dem Stadtbezirke von Berlin, da sonst eine wirksame Kontrolle des Viehverkehrs auf dem Viehhofe, sowie eine energische Abwehr und Unterdrückung der unter dem Marktvieh auftretenden Seuchen nicht ausgeführt werden kann.

Demgemäß bestellen wir Ew. Hochwohlgeboren auf Grund des § 5 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 und im Hinblick auf die Bestimmung im § 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zum Kommissar Behufs der Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für den in Ihrem Berichte vom 7. August 1878 bezeichneten Distrikt, welcher die Amtsbezirke Lichtenberg und Stralau umfaßt.

Zugleich ermächtigen wir Sie, für den Fall Ihrer Verhinderung Sich durch einen geeigneten Beamten in den Ihnen übertragenen Funktionen vertreten zu lassen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.	Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten, Herrn von Madai, Hochwohlgeboren hier.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachforschungen nach dem Kaufmann Kruse aus Dorpat.

46. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. September 1880 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Kruse in der Schweiz verhaftet und die Angelegenheit sonach erledigt ist.

Potsdam, den 18. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 betreffend.

47. Diesem Stück unseres Amtsblatts ist das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in einem Druckexemplare beigefügt worden, worauf noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 22. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

48. An der Tollwuth ist ein Hund des Gutsbesitzers Lehne in Tempelhof verendet.

Potsdam, den 17. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

15. Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der Behufs Freilegung der Hagelsbergerstraße zwischen der Möckernstraße und der Großbeerenstraße und der Friedensstraße zwischen der Fruchtstraße und der verlängerten Koppenstraße ausweislich der zurückerfolgenden Pläne noch erforderlichen, im Privatbesitze befindlichen Flächen, das Enteignungsrecht hiermit verleihen.

Berlin, den 24. Januar 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

14. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September d. J. in Breslau stattfindenden Schlesischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des geschäftsführenden Ausschusses nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 19. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bezeichnung der Stationen „Wangerin" im Eisenbahnverkehr.

15. Vom 1. März d. J. ab erhält die Station „Wangerin" der Hinterpommerschen Eisenbahn die Bezeichnung „Station Ruhnow" und die Station Wangerin Stadt der Wangerin-Konitzer Eisenbahn die Bezeichnung „Station Wangerin".

Bromberg, den 10. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Routen-Veränderung.

16. Im Deutsch-Polnischen und Hanseatisch-Preußischen Verbande scheidet für den Verkehr mit Hamburg K. M., Harburg, Winsen, Bremerhafen resp. Geestemünde und den Oldenburgischen Stationen die Route via Berlin—Wittenberge aus. Es wird daher die direkte Beförderung der Güter von und nach den vorbezeichneten Stationen auf Grund besonderer Routenvorschrift über die Route via Berlin—Wittenberge in dem bisherigen Umfange nur noch bis zum 1. April d. J. stattfinden. Nach dem 1. April d. J. erfolgt die Beförderung, falls die Route via Berlin—Wittenberge vom Versender im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben wird, ausschließlich im gebrochenen Verkehr.

Bromberg, den 15. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtsätze für den Transport von Kalk 2c. im Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbande betreffend.

17. Mit dem 1. März d. J. tritt der im rubrizirten Verbande bestehende Ausnahmetarif D. für Kalk, gebrannten, und rohe Kalksteine ab Rüdersdorf K. O. im Verkehr zwischen Station Wittenberge des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg resp. Wittenberge der Berlin-Hamburger Eisenbahn einerseits und Station Rüdersdorf des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits außer Kraft.

An Stelle dieser Frachtsätze gelangt mit genanntem Tage der neue Frachtsatz des Spezialtarifs III. zur Einführung, welcher 0,57 Mark pro 100 Kilogramm beträgt.

Bromberg, den 11. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Ankündigung des II. Nachtrages zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c.

18. Am 1. März 1881 tritt zum Ostbahn-Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, vom 1. Januar 1880, der Nachtrag 2 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen die vom 1. resp. 5. März d. J. ab zu erhebenden Gebühren für die Ueberfuhr nach dem neuen städtischen Centralviehhofe zu Berlin und nach dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe daselbst. Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Billeterpeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin gegen Erlegung des Preises von 5 Pf. pro Stück zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 12. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Unfrankirte Annahme von Kartoffel-Beförderungen im Hanseatisch-Preußischen Verbande betreffend.

19. Im Hanseatisch-Preußischen Verbande werden Kartoffeln fortan auch während der Monate Oktober bis inkl. April unfrankirt zur Beförderung angenommen mit Ausnahme jedoch der Oberschlesischen Verbandstationen, für welche der Frankaturzwang noch bestehen bleibt.

Bromberg, den 18. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Verband-Tarifs für die Beförderung von Gütern aller Art.

20. Mit dem 1. April 1881 tritt für die Beförderung von Gütern aller Art ein neuer Verband-Tarif (Theil II. die besonderen Bestimmungen, sowie Kilometer-Entfernungen und Frachtsätze enthaltend) für den Verkehr zwischen den Stationen der Ostbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oels-Gnesener, Posen-Kreuzburger und Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits; ferner für Posen O. S. E. bezw. M. P. E. und mehreren Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahn-Stationen andererseits, sowie für einzelne Relationen der Märkisch-Posener Bahn einerseits und Cüstrin der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn, sowie Kreuz, Bromberg und Thorn der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits in Kraft.

Der neue Verband-Tarif enthält theils Ermäßigungen theils Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze und ist in Folge Aufnahme sämmtlicher Stationen der

Ostbahn der Oberschlesischen und der Marienburg-Mlawkaer Bahn, sowie des größeren Theils der Stationen der übrigen vorbenannten Verwaltungen in den Verband wesentlich erweitert.

Von dem genannten Tage ab treten außer Kraft:

1) der Güter-Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband vom 1. August 1877 nebst sämmtlichen Nachträgen, ausschließlich jedoch der für Steinkohlen und Kokes besonders bestehenden Ausnahme-Tarifsätze, welche bis auf Weiteres in Geltung bleiben;
2) der Verband-Güter-Tarif zwischen der Königlichen Ostbahn und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. August 1878 nebst Nachträgen;
3) die in dem Verband-Tarif zwischen der Märkisch-Posener und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1. Januar 1878 enthaltenen Frachtsätze zwischen Cüstrin B. F. E. einerseits und den Stationen der Märkisch-Posener Bahn andererseits;
4) die in dem Tarif für den Posen-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr vom 1. Juni 1879 zwischen Thorn O. S. E. einerseits und Frankfurt a./O. und Rothenburg M. P. E. enthaltenen Frachtsätze.

Exemplare des neuen Tarifs sind vom 25. März d. J. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bis dahin wird die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen über die Höhe der einzelnen Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 14. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Preußisch-Oberschlesischen Verband.

21. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. M., betreffend den am 1. April d. J. in Kraft tretenden neuen Verband-Tarif, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß außer den in qu. Bekanntmachung sub 1 bis 4 genannten, zur Aufhebung gelangenden Tarifen und Frachtsätzen auch die, in dem vom 1. Juli 1880 ab giltigen Güter-Tarif der unterzeichneten Direktion zwischen Posen, Kreuz, Stargard i./Pomm. und Obornik einerseits und mehreren Stationen unseres Bezirks andererseits enthaltenen Frachtsätze, zugleich unter Wegfall bezw. Erhöhung einzelner Ausnahme-Frachtsätze für Getreide ꝛc. und Holz des Spezial-Tarifs II. in den neuen Tarif übertragen werden, und aus dem vorbezeichneten Güter-Tarif für den Lokal-Verkehr ausscheiden.

Bromberg, den 17. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster $3\frac{1}{2}$ % Pfandbriefe Littr. B. betreffend.

Die Inhaber folgender in der 33. Verloosung gezogenen und durch die Bekanntmachung vom 30. Juni 1880 zur Baarzahlung per 2. Januar 1881 gekündigten $3^1/_2$ % Schlesischen Pfandbriefe Littr. B.

№ 15572 auf Wilkau und № 16920 auf Wüsteröhrsdorf ꝛc. à 200 Thlr.,
№ 9715 auf Wilkau, № 18926 und 18929 auf Zuzella à 100 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta für dieselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August 1881 erfolgen, so haben die Inhaber obiger Pfandbriefe zu erwarten, daß sie nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta werden verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender, in früheren Verloosungen gezogenen $3^1/_2$ % Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 20. Verloosung:
№ 18581 auf Hausdorf . . . à 100 Thlr.,
aus der 28. Verloosung:
№ 12354 auf Berndau . . . à 50 Thlr.,
aus der 30. Verloosung:
№ 15655 auf Krieblowitz . . à 200 Thlr.,
aus der 31. Verloosung:
№ 18945 auf Wüsteröhrsdorf ꝛc. à 100 Thlr.
und № 11957 auf Wilkau . . . . à 50 Thlr.

Breslau, den 14. Februar 1881.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der seitherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe, Kammer-Assessor a. D. Dahlstroem zu Neu-Ruppin ist auf Grund bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissar ernannt.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Mehßow, Diözese Calau, Viktor Walter, ist zum Pfarrsubstituten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Luckow, Diözese Straßburg, Ukm., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Steffen zu Templin ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde Friedrichswalde, Diözese Templin, bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dubislav ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Realschullehrer der reformirten Gemeinde in Hamburg Volquardsen ist als ordentlicher Lehrer an der mit der Gewerbeschule verbundenen Mittelschule in Potsdam angestellt worden.

Die Taubstummen-Lehrer Kamke und Knauf sind als ordentliche Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin und Erzieherin Webde am Waisenhaus-Depot ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Lübnitz, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Tischer, zum 1. März d. J. zur Erledigung.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Templin, Diözese gleichen Namens, kommt durch den Tod des bisherigen Inhabers, des Predigers Hohlfeldt, zum 1. Februar 1882 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Linum, Diözese Fehrbellin, ist durch den am 30. Januar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten a. D. Pfarrers Lehnerdt, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Nachweisung
der im Monat Januar 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Der Landgerichtsrath Vollmar in Berlin ist zum Direktor bei dem Landgericht in Danzig ernannt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Gerichtsassessor Seelig bei dem Amtsgericht in Strasburg W./Pr., der Gerichtsassessor Lebenheim bei dem Amtsgericht in Birnbaum und der Gerichtsassessor Ohlmann bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Der Amtsrichter Dr. Scheel in Schwetz ist in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Wusterhausen a./D. versetzt. Der Amtsrichter Zweigert in Potsdam ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Guben aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Simonson, Hirsch, Hoffmann, Dr. Gründler, Wolffgram, Joeden, Landschütz, Dr. Koch und Koellner. Der Gerichtsassessor Dr. Böckel ist unter Zurücknahme der ihm gewährten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen. Der Gerichtsassessor Heym ist in den Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts in Breslau versetzt. Die Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt: den Gerichtsassessoren von Buch und von der Hagen zum Zwecke ihrer Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung; dem Gerichtsassessor Muth in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Graudenz, dem Gerichtsassessor Kaufmann in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Arnswalde und dem Landgericht in Landsberg a./W., sowie dem Gerichtsassessor Dyhrenfurt auf seinen Antrag.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Gerichtsassessor Dr. Jordan ist unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rathenow zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow ernannt. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Amtsrichter Hömann in Pförten bei dem Landgericht in Guben, der Gerichtsassessor Prerauer bei dem Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Kaufmann bei dem Amtsgericht in Arnswalde und zugleich bei dem Landgericht in Landsberg a./W. (Siehe oben).

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Marwitz, Grube, Flaminius, Biezens, Koeppel, Mühlbach, Buzello, Johannes, von der Marwitz, Oehler, Aronius, Fiegel, Luckenbach. Versetzt sind: der Referendar Dr. Jacobson aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Ober-Landesgerichts in Celle, in den Bezirk des Kammergerichts die Referendare Graf Pfeil aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Breslau, Bischoff aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Marienwerder und Gärtig aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Posen. Aus dem Justizdienst sind die Referendare: Graf zu Eulenburg zum Zweck seines Uebertritts zum auswärtigen Amt, von Klitzing in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Referendar und Hengstenberg zum Zweck seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst entlassen.

IV. Subalternbeamte. Der Gerichtsvollzieher Mienack in Triebel ist an das Amtsgericht in Guben versetzt. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt: der Gerichtsdiener Kiesewetter bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Kanzleidiätar Nowack bei dem Amtsgericht in Cremmen, der frühere Kanzleidiätar Schmidt bei dem Amtsgericht in Spremberg und der frühere Kanzleidiätar Pawlowsky bei dem Amtsgericht in Crossen. Pensionirt sind: der Stadtgerichtskalkulator z. D. Werth in Berlin und die Kanzlisten Unfug und Sabin in Berlin. Gestorben sind: der Appellationsgerichtssekretair z. D. Rechnungsrath Flenter in Frankfurt a./Oder und der Gerichtsschreiber Hamann in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handels- rc. Register betreffend.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Muster-Registers sich beziehenden Geschäfte werden während des Jahres 1881 von dem Amtsrichter Dr. Voß und dem Gerichtsschreiber Schneider

bearbeitet. Die diesbezüglichen Bekanntmachungen erfolgen durch Einrückung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung Potsdam, das Fürstenwalder Wochenblatt, die Berliner Börsenzeitung.

Königl. Amtsgericht Storkow.

Vorlesungen
an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.
Sommer-Semester 1881.
Beginn: 1. April.

Direktor Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinärpolizei; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Allgemeine Chirurgie.

Professor Begemann: Organische Chemie; Receptirkunde; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Harms: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie; allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Histologische Uebungen; Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Lehrer N. N.: Osteologie und Syndesmologie; Physiologie I. Th.

Professor Dr. Heß: Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Ueberficht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Exkursionen).

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt die Direktion der Königl. Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, enthaltend das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten
vom 26. Juli 1880.

§. 1.
Geltungsbereich.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§. 2.

Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domainen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

§. 3.
Ober-Aufsicht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung Seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

§. 4.
Inventarium.

Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§. 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§. 5.

Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§. 6.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im §. 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

§. 7.

Zuweisung und Entziehung.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§. 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§. 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§. 10.

Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§. 11.

Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§. 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§. 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§. 13.

Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnnng nicht gleichzeitig vorgenommen werden; so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Unterhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

§. 14.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;

b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;

c) die Unterhaltung der Oefen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer

Erneuerung und ihres Umsetzens (§. 15, Litt. b.);

d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Objekts nicht anzuerkennen ist (§. 15, Litt. c.);

f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfniß bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;

g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h) die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronenleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

§. 15.

Unterhaltung durch den Staat.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;

b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§. 14. Litt. c.);*)

c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Thüren, Doppelthüren,

*) Anmerkung. Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfniß sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im §. 14, Litt. a. vorgesehenen Falle;

d) die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g) die sonst nach §. 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;

h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§. 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im §. 14b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. von den im §. 14k. bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Antheil.

§. 17.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeam

Unterbeamte haben nur die in dem Litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistun füllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 2 1877, betreffend die Umzugskosten der Sta (Ges.-Samml. S. 15) §. 1 Nr. VIII. zu beamten zu zählenden Staatsbeamten.

§. 18.

Vergütung.

Für die Benutzung der Dienstwohnung dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, v der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des G 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209) Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen liche Vergütung (§. 19 ff.) an die Sta zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solch zu bezeichnen.

§. 19.

Die Vergütung für Dienstwohnunge sich in den verschiedenen Orten nach d eintheilung, wie sie in Gemäßheit des G 25. Juni 1868, betreffend die Quartierl die bewaffnete Macht während des Friede (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nach dem jeweili tarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse A. und I. . .
" " " " II. " III. . .
" " " " IV. " V. . .

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasse kommt von dem auf die Verkündung der folgenden Kalenderquartal an der danac gebende veränderte Satz der Vergütun wendung.

§. 20.

Besteht das Diensteinkommen ganz weise in Tantième, so wird die Vergütu von der im Etat veranschlagten Summe kommens zu einem auf volle Mark abgeru trage dergestalt berechnet, daß Pfennigb eine halbe Mark als eine ganze Mark kommen, geringere Beträge aber unb bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergü während der Gültigkeitsdauer des Etats einer anderweiten Normirung des Dienst maßgebend.

§. 21.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§. 22.

Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§. 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§. 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

§. 25.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§. 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§. 5 Litt. b) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§. 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§. 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

§. 29.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§. 4 ff.) statthaft.

§. 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
b) ob letzteren Falls der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

§. 31.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel

insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§. 32.

Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§. 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

§. 33.

Schlußbestimmungen.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§. 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1881.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23.) № 1398. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 23. Dezember 1880.

№ 1399. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 23. Dezember 1880.

(Stück 1.) № 1400. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. Dezember 1880.

(Stück 2.) № 1401. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881.

№ 1402. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

№ 1403. Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881.

(Stück 3.) № 1404. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 7. Februar 1881.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 8742. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Iburg. Vom 16. November 1880.

(Stück 37.) № 8743. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 18. Dezember 1880.

(Stück 38.) № 8744. Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. November 1880.

(Stück 39.) № 8745. Gesetz für die Erweiterung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Wesselburen nach Heide und für die Kontrahirung einer Anleihe im Betrage von 700000 Mark zu Lasten der genannten Gesellschaft. Vom 23. Dezember 1880.

№ 8746. Tarif, nach welchem das Anlegegeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 29. November 1880.

(Stück 1.) № 8747. Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks Berlin und des Kreises Teltow. Vom 15. Januar 1881.

(Stück 2.) № 8748. Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Ermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten. Vom 17. Januar 1881.

№ 8749. Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern. Vom 18. Januar 1881.

№ 8750. Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark. Vom 19. Januar 1881.

№ 8751. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg. Vom 15. Januar 1881.

(Stück 3.) № 8752. Ergänzungs-Gesetz zu dem Gesetz vom 9. März 1872 über die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. Februar 1881.

№ 8753. Verordnung zur Ausführung des § 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vom 26. Januar 1881.

№ 8754. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 3. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung rc.

Konsulat für Venezuela zu Berlin.

49. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Julius Friedemann in Berlin an Stelle des verstorbenen Herrn M. Friedheim zum Konsul für Venezuela daselbst ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 25. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Marktpreis in Wittstock im Januar für Gerste.

50. Mit Bezug auf die im 7. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltene Nachweisung der

Markt- rc. Preise im Monat Januar d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im gedachten Monat in Wittstock der Marktpreis für 100 kg Gerste 16 Mark 79 Pf. betragen hat.

Potsdam, den 24. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anstellung von Schleusenknechten zur Hülfeleistung bei den Schleusungen an der Bassin-Schleuse zu Brandenburg

51. Bei der Bassin-Schleuse zu Brandenburg a. H. werden vom 1. April d. J. ab Schleusenknechte zur Hülfe bei den Schleusungen angestellt sein. Diesen Schleusenknechten stehen für ihre Dienstleistungen, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

1) für eine Schleusung, bei welcher die Schleuse zur Hälfte oder mehr benutzt wird,
   a. von je einem Schiffe . . . . 10 Pf.,
   b. von je einer Plötze Floßholz . . . . . 3 Pf.,
2) für eine Schleusung, bei welcher die Schleuse weniger als zur Hälfte benutzt wird,
   a. von je einem Schiffe . . . . 15 Pf.,
   b. von je einer Plötze Floßholz . . . . . 5 Pf.,

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als eine Schleusung angesehen.

Handkähne und Fischdröbel, welche eine besondere Durchschleusung fordern, haben die Gebühren nach den Sätzen für Schiffe zu entrichten.

Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören,
3) Schiffsgefäße jeder Art, Prähme, Baggermaschinen und Flöße, welche Staats- oder Reichseigenthum sind,
4) auf Vorzeigung von Freipässen Schiffsgefäße, welche ausschließlich für Königliche Rechnung oder für Rechnung des Staates oder des Reiches Gegenstände befördern.

Der Schleusenmeister darf Gebühren oder Geschenke weder fordern noch annehmen.

Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feilhalten von Fliegenpapier.

52. Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" gestattet.

Die Polizei-Behörden werden bei etwaniger Uebertretung dieser Vorschriften das Erforderliche auf Grund des Strafgesetzbuches § 367 Ziffer 3 und 5 veranlassen.

Potsdam und Berlin, den 1. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

Das genehmigte revidirte Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner betreffend.

53. Diesem Stück unseres Amtsblatts ist das revidirte Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner und die Genehmigungs-Urkunde vom 1. Dezember 1880, sowie der Senatsbeschluß vom 27. Oktober 1880 in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf noch besonders mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam gemacht wird, daß die Konzession vom 21. August 1867 nebst dem alten Statute des Vereins als Beilage zum Stück 38 unseres Amtsblatts für 1874, ferner die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Februar 1878 wegen Zurücknahme der Konzessions-Entziehung des Vereins im Stück 10 Seite 64 unseres Amtsblatts für 1878 und endlich die Nachträge zu dem alten Statut als Beilage zum Stück 42 unseres Amtsblatts für 1878 veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

54. Die Maul- und Klauenseuche ist im Dorfe Tremmen im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 22. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

55. Die Klauenseuche herrscht unter den Schafen des Ritterguts und des Vorwerks Seegefeld im Kreise Osthavelland und ist das Vorwerk gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt.

Potsdam, den 23. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

56. Wegen Rotzkrankheit ist am 22. d. M. ein dem Posthalter Schultze zu Brandenburg gehöriges Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 25. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

57. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Ackerbürgers Wilhelm Dahler und des Gastwirths Blank zu Wittstock ausgebrochen. Die Impfung der Schafe des Ackerbürgers Friedrich Nagel und Gen. daselbst, welche mit den Dahler und Blank'schen Schafen gemeinschaftlich gehütet wurden, ist in Folge dessen polizeilich angeordnet und ausgeführt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58. Die Bekanntmachung vom 1. d. M. auf Seite 54 des Amtsblatts über den Ausbruch der Rotzkrankheit auf dem Gute Grabow bezieht sich nicht auf das im Kreise Westpriegnitz belegene Rittergut Grabow b./H., sondern auf das Gut Grabow im Kreise Westhavelland.

Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59. Ein rotz-wurmkrankes Pferd ist auf dem Gute Miersdorf, im Kreise Teltow, getödtet worden.

Potsdam, den 1. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Die Pockenseuche unter den Schafen des Ackerbürgers Wilhelm Bastian zu Meyenburg ist erloschen.

Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aenderungen des Statuts der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

17. Nachstehend wird der Erste Nachtrag zu dem Statut der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt nebst der Genehmigungsurkunde der Staatsaufsichts-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Erster Nachtrag

zu

dem revidirten Statut vom $\frac{27.\ \text{Januar } 1860}{5.\ \text{Oktober } 1860}$ der unter der Firma

„Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt"

zu Berlin bestehenden Aktien-Gesellschaft, beschlossen in deren ordentlichen General-Versammlung am 20. März 1880.

Zu § 4. Der erste Absatz wird dahin geändert:

Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis zum 1. Dezember 1907 festgesetzt.

Zu § 27. Der zweite Absatz wird dahin geändert:

Im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung wird der Bevollmächtigte durch einen der übrigen Direktoren vertreten oder durch einen von der Direktion dauernd oder zeitweise aus den Beamten der Gesellschaft gewählten Stellvertreter, welcher nicht Aktionair zu sein braucht.

Zu § 31. Der erste Absatz wird dahin abgeändert:

Alle Erklärungen und Urkunden, wodurch Verpflichtungen für die Gesellschaft begründet werden sollen, müssen unter der Firma derselben (§ 2) vollzogen werden. Die Firma ist gültig und mit vollkommen verbindlicher Kraft für die Gesellschaft gezeichnet, wenn entweder

a. der Bevollmächtigte und der verwaltende Direktor, oder
b. der nach § 27 gewählte Stellvertreter des Bevollmächtigten und der verwaltende Direktor, oder
c. ein Direktor in Vertretung des Bevollmächtigten und der verwaltende Direktor, oder
d. der Bevollmächtigte oder sein Stellvertreter und ein von der Direktion zur Vertretung des verwaltenden Direktors bestelltes Direktionsmitglied oder ein Prokurant,

ihre Namensunterschrift unter Angabe der Funktion, in der sie zeichnen, derselben beigefügt haben.

Zu § 37. Der Paragraph erhält folgende neue Fassung:

Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Für etwa eintretende Vakanzen werden zwei Stellvertreter ernannt. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der General-Versammlung jedesmal auf drei Jahre aus der Zahl der Aktionaire durch Stimmenmehrheit (cf. § 58). Für die im Laufe eines Jahres durch Tod oder aus sonstiger Veranlassung ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter ist in der nächsten ordentlichen General-Versammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Werden mehr als zwei Stellen vakant, so ist sogleich eine General-Versammlung zum Zwecke der Neuwahl zu berufen.

Zu § 51. Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

Dagegen soll, so lange der Kapital-Reserve-Fond die Höhe von 600,000 Mark erreicht hat, die Direktion berechtigt sein, von dem Reingewinn nach ihrem besten Ermessen einen gewissen Betrag, höchstens aber zehn Prozent des Reingewinns, zur Bildung eines Extra-Reserve-Fonds zurückzustellen, welcher insbesondere dazu dienen soll, in Verlust oder geringen Gewinn bringenden Jahren einen Ausgleich in der Dividende zu ermöglichen.

Zu § 53. In der vierten Zeile wird zwischen den Worten „wird" und „gleichmäßig" eingeschaltet:

soweit er nicht gemäß der Schlußbestimmung des § 51 zu Rücklagen in den Extra-Reserve-Fond verwendet wird.

Zu § 57. Wird statt der eingegangenen Haude und Spenerschen Zeitung die National-Zeitung als Gesellschaftsblatt bestimmt.

Die Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

gez. Brendel. E. Ebart. Friedr. Gelpcke. Hertmann Zwicker. L. Meisnitzer.

* * *

Dem vorstehenden Ersten Nachtrage zu dem revidirten Statut der

Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 9. November 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. V.: von Kehler.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Verkehrs auf dem städtischen Central Viehhofe hierselbst.

18. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der

Reichs-Gewerbe-Ordnung verordnet das Polizei-Präsidium

zur Regelung des Verkehrs auf dem städtischen Central-Viehhofe hierselbst

nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Zutritt zu dem Viehhofe ist, abgesehen von besonderer Erlaubniß der Viehhofs-Verwaltung, nur denjenigen Personen gestattet, welche auf demselben irgend welche, zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Andere Personen können von dem Viehhofe fortgewiesen werden und haben den bezüglichen Anordnungen der Polizei-Beamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 2. Kein Besucher des Viehhofes darf Andere durch Zurückdrängen oder in sonstiger Weise stören. Lärmen, Zanken und Raufen ist verboten. Hunde dürfen, abgesehen von Treiberhunden, auf den Viehhof nicht mitgebracht werden. Die Treiberhunde müssen mit einem sicheren Maulkorb versehen sein.

§ 3. Den im veterinärpolizeilichen Interesse zu treffenden Anordnungen der Veterinärpolizeibeamten, insbesondere den Bestimmungen derselben betreffs des Verkehrs beim Auftrieb und beim Export der Thiere, sowie betreffs der zur Prüfung ihres Gesundheitszustandes erforderten Fütterung und Tränkung ist unbedingt Folge zu leisten, desgleichen den von den übrigen Polizei-Beamten zu treffenden Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim allgemeinen Verkehr.

§ 4. Die Zuführung von Vieh auf den Viehhof, soweit sie nicht mittels der Eisenbahn geschieht, darf nur durch die nach Süden zu belegenen Eingänge, insbesondere die Zuführung von Rindvieh nur durch einen dieser Eingänge, welchen die Viehhofs-Verwaltung bestimmen wird, erfolgen. Ferner bleibt dem Magistrat überlassen, für gewisse Stunden der Nacht die Zufuhr, soweit sie nicht mittels der Eisenbahn geschieht, überhaupt zu verbieten.

§ 5. Die Stallungen zum Einstellen des Viehs, die Verkaufs- und die Schlachtstellen werden den Inhabern des Viehs von der Viehhofs-Verwaltung zugewiesen. Es ist verboten, andere, als die solchergestalt zugewiesenen Stallungen und Stellen einzunehmen.

§ 6. Das Verladen (Ein- und Ausladen) des auf dem Viehhofe befindlichen Viehs in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehs von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Verkaufshallen erfolgt ausschließlich durch solche Personen, welche von dem Magistrat hierzu bestellt und mit einem Uniform-Abzeichen versehen sein werden.

Das Verladen und Treiben eines Stiers (Bullen) darf nur von 2 Treibern gemeinsam ausgeführt werden, der Stier muß während der Zeit mit 2 starken und festen, zum Anbinden und Führen geeigneten Stricken, sowie mit einem haltbaren Spannseil (Knieseil) versehen sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875, betreffend den Transport von Vieh, auch auf dem städtischen Viehhofe Anwendung.

§ 7. Die Tarife für Benutzung der städtischen Viehhofs-Anlagen und Geräthschaften, sowie für die Dienstleistungen der Viehtreiber (§ 6) werden von dem Magistrat festgesetzt.

§ 8. Rindvieh darf, abgesehen von besonderer polizeilicher Genehmigung, nur dann auf den Viehhof gebracht werden, wenn es mit einem deutlichen Unterscheidungszeichen (Anschnitt an der linken Hüfte [Hinterbacke] oder Brandzeichen am linken Horn) versehen und von einem polizeilichen Ursprungszeugniß nach Maßgabe des Abschnitts II. dieser Polizei-Verordnung begleitet ist.

II. Ursprungszeugniß für Rindvieh.

§ 9. Die in § 8 bezeichneten Ursprungszeugnisse müssen von der Polizeibehörde desjenigen Orts, aus welchem das Rindvieh herstammt, bezw. wo dasselbe behufs der Ueberführung nach dem Berliner Viehmarkte angekauft worden ist, ausgestellt sein — für ländliche Ortschaften im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — also von den Amtsvorstehern.

§ 10. Das Ursprungszeugniß muß nach dem beifolgenden Muster in deutscher Sprache ausgefertigt und insbesondere mit Datum, sowie mit dem Amtscharakter, Siegel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde versehen sein. Mit Ablauf von 8 Tagen nach Ausstellung des Zeugnisses erlischt seine Gültigkeit.

§ 11. Das Ursprungszeugniß ist sofort bei Einführung des Viehs auf den Viehhof den diensthabenden Veterinairpolizei-Beamten zur Prüfung auszuhändigen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Inhaber des Viehs, sei es der Eigenthümer, oder der von demselben mit dem Verkauf beauftragte Kommissionär, sei es derjenige, welchem jene das Vieh zur Wartung und Pflege, zum Transport oder sonst anvertraut haben.

§ 12. Viehstücke, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugniß versehen sind, werden als verdächtig betrachtet und nach Maßgabe des Abschnitts V. dieser Polizei-Verordnung behandelt.

III. Marktverkehr.

§ 13. Der auf dem Viehhofe täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage stattfindende Schlachtviehmarkt beginnt:

in den Sommermonaten (April bis September) um 6 Uhr Morgens,

in den Wintermonaten (Oktober bis März) um 7 Uhr Morgens — und endet Nachmittags 2 Uhr.

Beginn und Schluß des Marktes werden durch Aufhissen bezw. Einziehen der Marktflagge auf dem Börsengebäude kund gegeben.

§ 14. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

a. lebendes Schlachtvieh, als Stiere (Bullen), Däj[illegible]

Kühe, Jungvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine, Ziegen,

b. lebende Gänse.

§ 15. Das zum Verkauf aufgestellte Rindvieh muß an die Barrieren so fest angebunden sein, daß es sich nicht loszureißen vermag, Gänse müssen eingepfercht werden.

IV. Verkehr auf dem Schlachthofe.

§ 16. Der Verkehr auf dem Schlachthofe wird durch eine von dem Magistrat zu erlassende Schlachthof-Ordnung geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung Platz greifen.

§ 17. Die Schlachthäuser sind geöffnet:

in den Sommermonaten (April bis September) von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

in den Wintermonaten (Oktober bis März) von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Außerhalb der vorbezeichneten Zeiten darf nur mit besonderer von der Viehhofs-Verwaltung für den einzelnen Fall zu ertheilenden Erlaubniß geschlachtet werden.

Der Eintritt in die Schlachträume ist abgesehen von den dienstlich thätigen Polizei- und Verwaltungs-Beamten ohne besondere Erlaubniß der Viehhofs-Verwaltung nur den Schlächtermeistern und den bei denselben in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlingen, sowie den Probenehmern der öffentlichen Fleischschau gestattet.

§ 18. Das Schlachten muß in gewerbsüblicher Weise und unter Vermeidung jeder unnöthigen Thierquälerei geschehen.

§ 19. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den hierzu bestimmten, in den Schlachthäusern vorräthig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, so daß die Verunreinigung des Fußbodens thunlichst vermieden wird.

§ 20. Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide muß auf dem Schlachthofe selbst und zwar in den dazu bestimmten besonderen Räumen vorgenommen werden. Die Eingeweide und sonstigen thierischen Abgänge dürfen nicht unter den Dünger gebracht, sondern müssen besonders bei Seite gelegt werden und sind von der Viehhofs-Verwaltung innerhalb 24 Stunden unschädlich zu beseitigen.

§ 21. Nach jeder Schlachtung müssen die benutzten Räume von dem Schlächter sofort gereinigt, auch die benutzten Geräthschaften der Viehhofs-Verwaltung in vollkommen gereinigtem Zustande zurückgeliefert werden.

V. Kranke oder krankheitsverdächtige Thiere und thierische Theile.

§ 22. Schlächter und Gehülfen derselben, welche bei oder nach der in den öffentlichen Schlachthäusern erfolgenden Schlachtung ein Schlachtthier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem nächsterreichbaren Veterinär-Polizei-Beamten Anzeige zu machen, welcher alsdann die Untersuchung des Zustandes zu veranlassen hat und nach Ermessen die Ueberführung nach dem polizeilichen Schlachthause anordnen kann.

Crepirte Viehstücke und ungeborene Kälber sind ohne Weiteres nach dem polizeilichen Schlachthause zu schaffen.

§ 23. Thiere, welche schon in lebendem Zustande von den Veterinärpolizeibeamten krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, einschließlich der nicht mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehenen Rindviehstücke (§ 12), dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthäusern geschlachtet werden, sondern müssen je nach Anweisung des Veterinärpolizeibeamten in die dazu bestimmten Observations- und Absperrungsräume oder auf den Seuchenhof oder in das polizeiliche Schlachthaus geschafft und von dem polizeilichen Schlächter geschlachtet werden.

§ 24. Die Ausführung der von dem Veterinärpolizeibeamten angeordneten Ueberführung von Thieren oder thierischen Theilen nach den in den §§ 22 und 23 bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber (§ 11) des Thieres oder Bestandtheils ob.

§ 25. Soweit die veterinärpolizeilich beanstandeten Thiere oder thierischen Theile nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer zur freien Verfügung herausgegeben werden, wird deren unschädliche Beseitigung seitens der Veterinairpolizei-Beamten mittels schriftlicher Verfügung angeordnet.

Zum Zweck der Beseitigung werden die Bestandtheile ausschließlich der hiesigen Abdeckerei überwiesen, wenn sie von Thieren herstammen, die an ansteckenden, auf den Menschen übertragbaren Krankheiten gelitten haben, oder bezüglich deren die Zerstörung auf chemischem Wege oder durch Vergraben gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Fällen kann die Beseitigung unter gewerblicher Ausnutzung sowohl auf der hiesigen Abdeckerei, als auch in anderen gewerblichen Anlagen, jedoch nur nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die unschädliche Beseitigung trichinenhaltigen Fleisches gelten, bewirkt werden.

Jede andere Art der Benutzung thierischer Theile, deren unschädliche Beseitigung von den Veterinairpolizei-Beamten angeordnet ist, ist verboten.

Der Pächter der hiesigen fiskalischen Abdeckerei ist verpflichtet, für die ihm zur gewerblichen Ausnutzung überwiesenen Cadaver an den Eigenthümer eine Entschädigung zu zahlen, welche für Fälle, in denen eine Einigung nicht zu Stande kommt, ein für allemal jährlich seitens des Polizei-Präsidiums festgesetzt wird.

§ 26. Die Anordnungen der Veterinairpolizei-Beamten sind, auch wenn sie Seitens der Betheiligten angefochten sind, einstweilen unweigerlich auszuführen.

In zweifelhaften Fällen, sowie jedesmal, wenn von den Betheiligten Widerspruch gegen die Anordnung erhoben wird, ist die Entscheidung des Departements-Thierarztes einzuholen, welcher die letzte technische Instanz der Veterinairpolizei bildet.

VI. Straf- und Einführungs-Bestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 28. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Ursprungs-Zeugniß.

Gültig auf 8 Tage für den Transport von .... nach .... zum (Markt u. s. w.).

Nummer des Viehregisters.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen, sowie Anschnitt oder Hornbrandzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten (vier) Stück Rindvieh während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben und daß in dem letzteren keine Viehseuche herrscht.

........., den .. ten ...... 188 .

Der (Amtsvorsteher).

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamts auf dem Central-Viehhofe.

8. Am 1. März wird in Berlin O. auf dem städtischen Central-Viehhofe ein neues Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten, welches die Bezeichnung: „Postamt Nr. 67 (Central-Viehhof)" führen wird.

Bei demselben können Postsendungen jeder Art (ausschl. der Packete) und Telegramme eingeliefert werden, auch wird sich das Postamt mit der Bestellung bezw. Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, von Postanweisungen, Telegrammen und Zeitungen, welche an Personen bezw. Geschäfte im Bereiche des Viehhofes gerichtet sind, befassen.

Die Dienststunden des Postamts für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

b. an Sonntagen: von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

c. an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Außerdem wird das Postamt für den Telegraphenbetrieb an Sonntagen von 12 bis 1 Uhr Mittags geöffnet sein.

Berlin C., den 26. Februar 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachse.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einreichung gekündigter Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 und der Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853 an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

3. Nach unseren Bekanntmachungen vom 15. und 16. September v. J. — betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, bezw. der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — kann von den auswärtigen Inhabern derartiger Schuldverschreibungen die Einreichung derselben an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse schon vom 1. März d. J. ab durch Vermittelung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. bewirkt werden. Das betheiligte Publikum wird ersucht von dieser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen, um sich dadurch den baldigen Empfang der Baarbeträge vom Fälligkeitstage ab zu sichern. Berlin, den 14. Februar 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Büdner Gottfried Leue zu Buckow bei Rathenow die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Litr. E. № 286367 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bank-Geschäft M. Bendavid Wwe. & Co. Nachf. zu Rathenow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. am 16. d. M. stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark

88 Stück und zwar die Nummern:

386. 755. 771. 919. 1513. 2308. 2754. 3187. 3724. 3766. 4003. 4035. 4312. 4590. 4652. 4908. 4921. 5054. 5080. 5114. 5168. 5527. 5736. 6488. 6557. 6606. 6675. 6684. 6760. 6876. 6982. 7399. 7743. 7767. 7860. 8477. 8580. 8601. 8802. 9036. 9560. 9568. 9630. 9789. 9805. 10245. 10348. 10547. 10563. 10997. 11171. 11223. 11339. 11448. 11512. 11856. 12016. 12749. 13002. 13279. 13344. 13434. 13620. 13689. 13852. 13910. 14002. 14065. 14391. 14440. 14493. 14554. 14566. 14717. 14799. 14903. 14943. 14946. 15101. 15112. 15190. 15242. 15272. 15325. 15486. 15556. 15579. 15580.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark

32 Stück und zwar die Nummern:

42. 200. 540. 747. 1014. 1172. 1193. 1406. 1440. 1776. 2044. 2775. 2851. 3484. 3577. 3851. 3924. 3949. 4202. 4326. 4387. 4500. 4693. 5120. 5190. 5196. 5219. 5272. 5397. 5478. 5492. 5735.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark

110 Stück und zwar die Nummern:

176. 200. 609. 904. 993. 1479. 1546. 1735. 2056. 2209. 2291. 2380. 2512. 2522. 3429. 3434. 3449. 3544. 3587. 3784. 4161. 4612. 4836. 4904. 5101. 5141. 5249. 5459. 5823. 6065. 6204. 6242. 6543. 6866. 7126. 7523. 7956. 8036. 8106. 8265. 8523. 8942. 8991. 8998. 9109. 9350. 9472. 9632. 9721. 9807. 10001. 10035. 10788. 10883. 11008. 11734. 11849. 11854. 11921. 11997. 12136. 12142. 12146. 12306. 12345. 12369. 12650. 12701. 12796. 12953. 12988. 13335. 13630. 13804. 13848. 14217. 14788. 15249. 15255. 15332. 15388. 15409. 15775. 15819. 16229. 16411. 16653. 17609. 17620. 17660. 17695. 17733. 17746. 17748. 17774. 17791. 17792. 17823. 17825. 17917. 17925. 17995. 18006. 18060. 18104. 18115. 18194. 18228. 18273. 18292.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark

100 Stück und zwar die Nummern:

624. 697. 1156. 1578. 1717. 1804. 1995. 2233. 2300. 2372. 2619. 2634. 2739. 2796. 3655. 3691. 3790. 3818. 3878. 3931. 4013. 4020. 4042. 4045. 4275. 4391. 4403. 4482. 4567. 4702. 4762. 4919. 5105. 5421. 5543. 5569. 5657. 5969. 6141. 6220. 6678. 6833. 7169. 7462. 7479. 7482. 7680. 7735. 7758. 7862. 8075. 8076. 8125. 8706. 8746. 8762. 9057. 9275. 9394. 9434. 9447. 9468. 9677. 9790. 9822. 9889. 10147. 10156. 10298. 10571. 10927. 11100. 11200. 11387. 11625. 11633. 12363. 12401. 12599. 12816. 12820. 12961. 13074. 13240. 13247. 13389. 13525. 13663. 13738. 13910. 14013. 14384. 14426. 14478. 14528. 14553. 14647. 14668. 14791. 15430.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 14—16 nebst Talons, den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1891 zum Vortheil der Rentenbank.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1880.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Direkte Abfertigung
von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betr.

12. Die im diesseitigen Lokaltarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren enthaltenen direkten Frachtsätze zwischen Berlin B. D. Bahnhof und Leipzig, H. S. G. Bahnhof via Dahrilugk treten vom 5. April d. J. ab außer Kraft; vom gedachten Tage ab findet die direkte Abfertigung

von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Berlin und Leipzig nur noch im Lokalverkehr der B. A.-Bahn statt.

Berlin, den 21. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen rc.

13. Am 1. März d. J. kommt ein Nachtrag II. zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren und ein Nachtrag XVIII. zum diesseitigen Lokalgütertarif zur Einführung. Ersterer enthält außer verschiedenen bereits anderweit publizirten Bestimmungen direkte Tarifsätze für die Beförderung von Viehtransporten (exkl. Pferden) in Einzelsendungen und Wagenladungen zwischen dem städtischen Central-Viehhofe in Friedrichsberg bei Berlin und den übrigen Stationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, sowie den Bahnhöfen der übrigen hier mündenden Bahnen, letzterer Tarifsätze für den Güterverkehr des genannten städtischen Central-Viehhofes mit den Stationen der Berliner Ringbahn und den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen loco und transito, welche jedoch bis auf Weiteres nur für an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes adressirte bezw. von derselben aufgegebenen Sendungen zur Anwendung kommen, ermäßigte Tarifsätze zwischen den Stationen der Berlin—Dresdener Bahn Brenitz—Sonnenwalde, Uckro—Luckau und Wendisch—Drehna und verschiedenen Niederschlesisch-Märkischen Stationen, sowie zwischen Eilenburg und Stralsund, eine Zusatzbestimmung zu § 50 des Betriebs-Reglements, Ergänzungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und der speziellen Tarifvorschriften, sowie Abänderung des Tarifs für Nebengebühren. Exemplare dieser Tarifnachträge sind zum Preise von 0,10 bezw. 0,20 Mark bei unsern Gepäck- und Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Berlin, den 22. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Direkte Frachtsätze für die Beförderung von lebenden Thieren für den städtischen Central-Viehhof.

14. Mit dem 1. März d. J. kommen für den städtischen Central-Viehhof bei Station Friedrichsberg der Berliner Ringbahn die für die Beförderung von lebenden Thieren (exkl. Pferde) in Einzelsendungen und Wagen-Ladungen im Verkehre mit Stationen der Märkisch-Posener, der Oberschlesischen-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger- und Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn für Station Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestehenden direkten Frachtsätze unter Zuschlag einer Ueberführ-Gebühr von 7,20 Mark pro Wagen zur Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Abänderung der Spezialbestimmungen zu § 61 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands

22. Die Spezial-Bestimmungen zu § 61 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Seite 7 des Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1880) werden dahin abgeändert, daß die lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter bis auf 48 Stunden zu Gunsten derjenigen Güterempfänger verlängert wird, welche mehr als 7,5 Km. von der Station entfernt wohnen und ungünstige Kommunikationen bezw. Postanschlüsse von und nach derselben haben. Durch Aushang in den Expeditionslokalen werden diejenigen Ortschaften bezeichnet werden, für welche die Ausdehnung der zinsfreien Zeit Anwendung zu finden hat.

Bromberg, den 23. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen im Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güterverkehr.

23. Im Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güterverkehr findet fortab die nach der im Vorwort des genannten Verbands-Tarifs ausgeschlossene Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, soweit dieselben bei den Güter-Expeditionen aufgegeben werden, nach den im Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren sub B. 36 und C. enthaltenen Bestimmungen statt. Die bezüglichen Bestimmungen sind bei den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 22. Februar 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Amtsrichter Richter zu Treptow a. T. ist, nachdem ihm die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste am 1. Februar d. J. ertheilt worden, Behufs seiner Ausbildung als Spezialkommissar in das Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg eingetreten.

Der Feldmesser Hellmuth Sommerfeld, z. Z. in Berlin, ist als solcher am 17. Februar d. J. vereidigt worden.

Der Gemeindeschullehrer Henschel ist als Vorschullehrer an dem Leibniz-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner auf Gegenseitigkeit und die Konzession dieses Statuts zum Geschäftsbetriebe in Preußen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Statut

des

Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner auf Gegenseitigkeit.

Gegründet 1826.

Nach der 7. Revision vom Jahre 1880.

Verwaltungs-Rath: Rittergutsbesitzer von Oertzen auf Roggow in Mecklenburg, Vorsitzender; Rittergutsbesitzer Kammerherr von Plessen auf Damshagen in Mecklenburg, stellvertr. Vorsitzender; Senator Dr. Plessing in Lübeck; Rittergutsbesitzer Behn auf Kl.-Grabow in Mecklenburg; Rentier Moennich in Lübeck.

Delegirte des Verwaltungs-Rathes: Gutsbesitzer von Frankenberg-Ludwigsdorff auf Schönböken bei Lübeck; Hofbesitzer Böbs zu Warnsdorf bei Travemünde.

Director: C. A. Bruhn, Königl. Preuß. Divisions-Auditeur a. D.
Stellvertreter desselben: Generalbevollmächtigter W. Bruhn.

I.

Wesen und Zweck des Vereins.

§ 1.

Zweck.

Der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein für Landbewohner ist eine mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder gegen den durch Feuer, Blitz und Explosion an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erlittenen Schaden.

Zur Verminderung des Risiko's des Vereins ist eine theilweise Rückversicherung abzuschließen.

§ 2.

Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 3.

erichtsstand.

Der regelmäßige Gerichtsstand des Vereins ist vor den Gerichten des Freistaates Lübeck. Wegen der aus der Versicherung herzuleitenden Ansprüche ist jedoch der Verein verbunden, vor den Gerichten des Wohnsitzes desjenigen Districts-Directors (§ 51) Recht zu nehmen, in dessen District der versicherte Gegenstand sich befindet.

§ 4.

Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher bei dem Verein Versicherung genommen hat.

§ 5.

Beginn der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der gemäß den Versicherungs-Bedingungen angefertigte Versicherungs-Antrag von dem Districts-Director unterschrieben und die Prämie bezahlt ist.

§ 6.

Aufhören der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Versicherungen auf bestimmte Dauer durch Ablauf der vertragsmäßigen Frist, bei Versicherungen auf unbestimmte Zeit, nachdem der Versicherte dem Verein oder dieser ihm drei Monate vor Beginn seines neuen Versicherungsjahres gekündigt hat, nach Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7.

Haftpflicht der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingetretenen Schäden und entstandenen Kosten des Vereins nach Verhältniß ihrer Prämien aufzukommen.

§ 8.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Die zur Zeit der Versicherungsnahme geltenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen müssen auf den Policen abgedruckt werden.

§ 9.

Bekanntmachungen.

Alle für die Mitglieder bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins gelten als

gehörig und rechtsverbindlich geschehen, wenn sie einmal durch:

1. die Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung
2. die National-Zeitung
3. die Eisenbahn-Zeitung
4. die Rostocker Zeitung.

erlassen sind.

Der Verwaltungs-Rath kann eine Aenderung in Bezug auf diese Blätter beschließen, hat aber solches durch die bisher benutzten Zeitungen zu veröffentlichen.

II.

Organisation.

Verwaltungs-Rath.

§ 10.

Zusammensetzung.

Den Vorstand des Vereins bildet der Verwaltungs-Rath. Derselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche durch die ordentliche General-Versammlung (§ 35) erwählt werden.

§ 11.

Wahl der Mitglieder.

Wählbar in den Verwaltungs-Rath sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins (§ 45), sowie die Vertreter von Behörden, Corporationen, juristischen Personen, Gesellschaften und ungetheilten Erbschaftsmassen, welche dem Verein als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Districts-Directoren und Deputirte (§ 51) müssen bei Annahme einer Wahl in den Verwaltungsrath ihr Amt niederlegen.

§ 12.

Ausscheiden der Mitglieder.

Alljährlich zur Zeit der ordentlichen General-Versammlung (§ 35) scheiden zwei Mitglieder nach der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer nach Bestimmung des Looses, aus.

Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13.

Provisorische Cooptation.

Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied ausscheidet, so kann sich der Verwaltungs-Rath durch Cooptation vervollständigen, doch sind die solchergestalt in denselben berufenen Mitglieder nur für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Ersatzwahl vollzieht, in Function.

§ 14.

Vorsitzender.

Der Verwaltungs-Rath wählt alljährlich in seiner ersten, unmittelbar nach der ordentlichen General-Versammlung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** und einen Stellvertreter desselben.

§ 15.

Protokoll.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungs-Rathes wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse und Verhandlungen des letzteren enthalten muß. Dasselbe ist von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu vollziehen.

Der Director (§ 28) hat, sofern er nicht in einzelnen Fällen durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes von der Theilnahme an den Sitzungen entbunden wird, den letzteren mit berathender Stimme beizuwohnen und in denselben das Protokoll zu führen.

§ 16.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes zu den Sitzungen. Eine Sitzung muß innerhalb 14 Tagen stattfinden, sobald zwei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder ein Mitglied und der Director es beantragen. Die Delegirten des Verwaltungs-Rathes (§ 19) haben das Recht, wenn Gefahr im Verzuge ist, die übrigen Mitglieder zu einer Sitzung zu berufen.

Nach Ermessen des Vorsitzenden und eines der beiden Delegirten kann auch die Einholung schriftlicher Voten von den Mitgliedern erfolgen.

§ 17.

Zur gültigen Beschlußfassung des Verwaltungs-Rathes ist die Mitwirkung von **mindestens** vier Mitgliedern erforderlich.

Falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend ist, so wählen die erschienenen Mitglieder des Verwaltungs-Rathes einen Vorsitzenden für die Dauer der Versammlung.

§ 18.

Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen nach absoluter Majorität.

Ergiebt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos darüber, wer von zweien der Gewählte ist. Im Uebrigen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19.

Zur beständigen speciellen Controle der Geschäfts- und Kassenführung, sowie zur Mitwirkung bei Erledigung solcher Angelegenheiten, für welche der Director nicht allein zuständig ist, erwählt der Verwaltungs-Rath aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten **Delegirten** und hat dieselben mit schriftlich ertheilter Instruction zu versehen.

Einer dieser Delegirten, welche sich gegenseitig vertreten, muß seinen Wohnsitz in Lübeck oder in der Nähe von Lübeck haben.

Die Namen der Delegirten müssen durch die im § 9 bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

§ 20.

Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Verwaltungs-Rathes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, beziehungsweise seines Stellvertreters und zweier Mitglieder (s. jedoch § 30).

§ 21.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes beziehen, abgesehen von dem Vorsitzenden und von den Delegirten, kein Honorar, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen. Insbesondere erhalten sie bei Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes Diäten für jeden Arbeitstag, sowie für Eisenbahnfahrten Vergütung der 2. Fahrklasse und für Landfahrten 50 Pfennige für jedes zurückgelegte Kilometer des Hin- und Rückweges.

Revisions-Commission.

§ 22.

Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied durch freiwilligen Rücktritt oder durch den Tod aus, so tritt für dasselbe der Stellvertreter als Mitglied der Commission bei. An seiner Statt ist in der nächsten ordentlichen General-Versammlung (§ 35) aus zwei von der Revisions-Commission vorgeschlagenen Personen ein neuer Stellvertreter zu erwählen.

Der im Amte älteste Revisor führt in der Commission den Vorsitz.

§ 23.

Für die Wahl zum Mitgliede der Revisions-Commission sind die Bestimmungen des § 11 maßgebend.

§ 24.

Die Revisions-Commission hat regelmäßig den jährlichen Rechnungsabschluß zu prüfen und ist befugt, sich von der gesammten Geschäftsführung zu unterrichten.

Die von ihr gemachten Erinnerungen sind mit dem Verwaltungs-Rath, beziehungsweise mit dem Director zu berathen, die dabei unerledigt gebliebenen aber zur Entscheidung der General-Versammlung zu verstellen.

§ 25.

Die abgeschlossene Jahresrechnung nebst allen Schadens-Akten und Belägen ist dem vorsitzenden Revisor (§ 22) spätestens am 1. Februar des nächsten Jahres durch den Director einzureichen. Vorher ist die arithmetische Richtigkeit derselben durch einen von der Revisions-Commission zu bestimmenden Rechnungsverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

§ 26.

In jedem Jahre muß die Revisions-Commission die Kasse mindestens ein Mal außerordentlich und ohne vorgängige Benachrichtigung der Betheiligten revidiren.

§ 27.

Ersatz von Auslagen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten ein jährliches Ehrengeschenk, sowie bei Reisen zu den Commissions-Sitzungen Diäten für jeden Arbeitstag und Ersatz der Reisekosten.

Director.

§ 28.

Anstellung.

Die unmittelbare Geschäftsführung und die Kassenführung werden einem Director als Beamten des Vereins übertragen, welcher vom Verwaltungs-Rath angestellt und entlassen wird. Bei der Anstellung ist auf juristische Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.

Der Director hat dem Verein ausschließlich seine Thätigkeit zu widmen und eine Kaution zu bestellen.

§ 29.

Befugnisse des Directors.

Der Director ist kraft dieses Statuts befugt, Namens des Vereins die Policen und Prämienquittungen zu vollziehen und den Verein in allen Prozessen zu vertreten, insbesondere auch diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, für welche nach dem Gesetze eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Ebenso ist er ermächtigt, erforderlichen Falls für den Verein Eide zu leisten und für einzelne Fälle sich Substituten zu ernennen.

Der Director führt seine Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch notariellen Vertrag. Bei Ausfertigungen, welche der Director allein zu zeichnen befugt ist, lautet die Unterschrift:

Lübecker Feuerversicherungs-Verein
für Landbewohner.
Der Director: N. N.

§ 30.

Die schließliche Anerkennung, beziehungsweise die Ablehnung der Brandentschädigungs-Forderungen erfolgt durch den Director im Einvernehmen mit dem Verwaltungs-Rathe.

Bei Ausfertigungen über die Feststellung von Brandentschädigungen, welche der Director im Verein mit dem Verwaltungs-Rath zu vollziehen hat, lautet die Unterschrift:

Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein
für Landbewohner.
Der Delegirte des Verwaltungs-Rathes:
N. N.
Der Director:
N. N.

In gleicher Weise sind Anweisungen auf das Guthaben des Vereins bei Banken zu vollziehen.

§ 31.

Dem Verein gegenüber ist der Director verpflichtet, denjenigen Weisungen Folge zu leisten,

welche ihm vom Verwaltungs-Rathe in einer allgemeinen Instruction oder durch besondere Beschlüsse ertheilt werden.

§ 32.

Vertretung des Directors.

In Behinderungsfällen wird der Director mit allen vorstehend angeführten Befugnissen durch die vom Verwaltungs-Rath dazu bestimmte Person vertreten, welche Dritten gegenüber, ohne daß es des Nachweises einer Behinderung des Directors bedarf, hierzu befugt ist.

In diesem Falle lautet die Unterschrift:
Lübecker Feuerversicherungs-Verein
für Landbewohner.
In Vertretung des Directors:
N. N.

§ 33.

Veröffentlichung der Namen der zum Unterzeichnen Berechtigten.

Die Namen der zum Unterzeichnen Berechtigten werden durch die im § 9 bestimmten Blätter bekannt gemacht.

§ 34.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegirten und dem Director entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes.

General-Versammlung.

§ 35.

Termin der ordentlichen General-Versammlung.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in der Regel im Laufe des Monats Mai zu Lübeck statt.

§ 36.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen innerhalb sechszig Tagen stattfinden, sobald

a) der Verwaltungs-Rath es beschließt,
b) die beiden Delegirten des Verwaltungs-Rathes und der Director oder die Revisions-Commission bei dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes unter schriftlicher Angabe der Gründe darauf antragen,
c) eine Anzahl von Vereins-Mitgliedern, deren Versicherungssumme mindestens den zehnten Theil der gesammten Versicherungssumme des Vereins beträgt, unter schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 37.

Einladung zur General-Versammlung.

Die Einladung zur General-Versammlung, welche die Tagesordnung und die Bezeichnung des Locales, in dem selbige stattfindet, enthalten muß, ergeht durch den Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, oder im Falle seiner Behinderung durch dessen Stellvertreter.

§ 38.

Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Tage der General-Versammlung durch die im § 9 bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Eine Einladung auch noch in anderer Weise zu veranlassen, bleibt dem Verwaltungs-Rath unbenommen.

§ 39.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder im Behinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungs-Rathe zu bezeichnendes Mitglied desselben. Wenn Keiner von Beiden anwesend ist, so wählt die General-Versammlung sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder, mit Ausschluß der Vertretung abwesender Stimmberechtigten. Diese Wahlhandlung leitet das nach dem Geburtstag älteste Mitglied der Versammlung.

§ 40.

Das Protokoll in der General-Versammlung wird von zwei Notaren geführt; dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und des Directors enthalten.

§ 41.

Dem Protokoll ist die bei Beginn der General-Versammlung zu ihrer Constituirung aufzustellende Liste der Mitglieder mit Angabe der Stimmenzahl derselben beizufügen. Diese Liste ist ebenso wie das Protokoll zu beglaubigen.

§ 42.

Die Zuständigkeit der General-Versammlung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes;
2. Beschlußnahme über unerledigte Erinnerungen der Revisions-Commission (§ 24), sowie über Quittirung des Verwaltungs-Rathes wegen der im verflossenen Geschäftsjahr geführten Verwaltung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (§ 10);
4. Gehaltserhöhungen und Honorirung neuer Beamten (§ 59);
5. Beschlußnahme über Anträge auf Abänderungen des Statuts (siehe jedoch § 43);
6 Beschlußnahme über Anträge auf Auflösung oder Liquidation des Vereins (vgl. §§ 66 bis 71);
7. Beschlußnahme über sonstige Anträge, welche von dem Verwaltungs-Rathe auf die Tage-Ordnung gebracht werden (vgl. § 50).

§ 43.

Beschlußfassung.

Beschlüsse werden nur nach absoluter Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen gültig gefaßt. Sie sind für alle, auch die nicht vertretenen Mitglieder, rechtsverbindlich, Beschlüsse über Aenderung des Statuts jedoch erst dann, wenn

1. die Revisions-Commission zuvor auf Veranlassung des Verwaltungs-Rathes sich gutachtlich über die beabsichtigte Aenderung erklärt hat;
2. wenigstens zwei Drittel der in der General-Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen dieselbe genehmigen;
3. die Bestätigung derselben Seitens des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, sowie derjenigen Regierungen erfolgt ist, welche bei Zulassung des Vereins ein Bestätigungsrecht sich vorbehalten haben.

§ 44.

Wahlen.

Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen. Ist solche bei der ersten Wahlhandlung nicht erzielt, so kommen die Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mitglieder des Verwaltungs-Rathes können nur durch Stimmzettel gewählt, sonstige Wahlen und Abstimmungen auch durch Acclamation gültig vorgenommen werden, wenn vor der Acclamation auf Befragen Niemand widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Wahl und Abstimmung durch Zettel.

§ 45.

Zutritt zur General-Versammlung.

Zutritt zur General-Versammlung haben und stimmberechtigt in derselben sind alle Vereins-Mitglieder, deren jährliche Versicherungssumme mindestens Zwanzigtausend Mark beträgt.

Ausscheidenden Mitgliedern (§ 6) steht das Recht, Anträge in der General-Versammlung zu stellen und an Beschlußfassungen in derselben Theil zu nehmen, nur insoweit zu, als beide auf das ablaufende Geschäftsjahr Bezug haben.

Der Director hat nur berathende Stimme.

§ 46.

Stimmberechtigung.

Mitglieder, welche bis 100,000 ℳ einschließlich versichert haben, führen eine Stimme, solche, welche mehr versichert haben, für jede angefangenen weiteren 100,000 ℳ eine Stimme mehr, höchstens jedoch fünf Stimmen.

§ 47.

Vertretung.

Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Minderjährige und unter Curatel Stehende durch ihren Vormund (Curator), Behörden, Corporationen, juristische Personen, Gesellschaften und ungetheilte Erbschaftsmassen durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 48.

Vollmachtertheilung.

Vertretung durch Vollmachtertheilung der stimmberechtigten Mitglieder untereinander ist gestattet.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

§ 49.

Beibringung der Vollmacht.

Die Vollmachtertheilung wird als ausreichend betrachtet, wenn sie von dem Vollmachtgeber schriftlich, unter Angabe der Nummer (des Foliums) seiner Police ausgestellt wird.

Die Vollmachten müssen von einem ein Dienstsiegel führenden Beamten oder durch obrigkeitliches Siegel beglaubigt und dem Verwaltungs-Rath zu Händen des Directors so rechtzeitig eingesandt werden, daß sie mindestens drei Tage vor der General-Versammlung bei ihm anlangen.

§ 50.

Einbringung von Anträgen.

Anträge von Vereins-Mitgliedern, die auf der nächsten General-Versammlung zur Berathung gelangen sollen, müssen, um Aufnahme in die Tagesordnung finden zu können, von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und dem Verwaltungs-Rath zu Händen des Directors spätestens 14 Tage vor dem Tage, an welchem die General-Versammlung stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden.

Ueber die Zulassung anderer, nicht genügend unterstützter Anträge hat der Verwaltungs-Rath zu entscheiden.

Vertretung des Vereins in den Districten.

§ 51.

Districts-Directoren und Deputirte.

Der Verein ist in Districte getheilt, deren jedem ein Districts-Director vorsteht.

Die Districte zerfallen in der Regel in Ortschaften welche ihren Deputirten (§ 54) haben.

§ 52.

Grenzen der Districte.

Die Grenzen der Districte bestimmt der Verwaltungs-Rath. Er kann neue Districte bilden, auch Districte ganz auflösen und deren Mitglieder anderen Districten zuweisen.

§ 53.

Functionen der Districts-Directoren.

Die Districts-Directoren und deren etwaige Stellvertreter werden von dem Verwaltungs-Rath erwählt und entlassen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein oder sich verpflichten, es innerhalb sechs Monaten zu werden, auch wenn möglich in ihrem District ansässig sein. Die Districts-

Directoren verwalten ihren District nach der ihnen durch Special-Vertrag ertheilten Instruction, durch welche auch ihre Competenzen bestimmt werden. Jeder Districts-Director hat die Taxation der innerhalb seines Districts vorfallenden Schäden zu leiten, beziehungsweise im Einvernehmen mit dem Director anzuordnen. Ihm steht die Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und die nächste Entscheidung darüber zu, ob Jemand, der Mitglied werden will, aufgenommen werden soll oder nicht, vorbehältlich, der Berufung des Abgewiesenen an den Verwaltungs-Rath.

§ 54.

Deputirte.

Der Districts-Director wählt in seinem Districte eine geeignete Anzahl Vertrauenspersonen als **Deputirte**, welche Versicherungs-Anträge entgegenzunehmen haben und bei Schadens-Regulirungen zugezogen werden können. Die Deputirten müssen Mitglieder des Vereins sein oder sich verpflichten, es innerhalb sechs Monaten zu werden.

§ 55.

Districts-Versammlungen.

In Districten, in denen eine Mehrzahl von Mitgliedern des Vereins sich befindet, können Districtsversammlungen gebildet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber hat der Verwaltungs-Rath zu treffen.

§ 56.

Generalbevollmächtigte und deren Functionen.

In denjenigen Staaten, deren Gesetze General-Bevollmächtigte erheischen, wird der Verein durch solche vertreten.

Insbesondere ist an einem bestimmten Orte in der **Preußischen** Monarchie eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen ist, sich jederzeit zur Verfügung zu halten, namentlich alljährlich die Bilanz und Geschäfts-Uebersicht des Vereins einzureichen und auf amtliches Verlangen alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorzulegen.

Demgemäß ist er befugt, jederzeit Einsicht in die Archive, Bücher, Beläge rc. des Vereins zu nehmen.

§ 57.

Inspections-Beamte.

Der Verwaltungs-Rath hat die Befugniß, falls nach seinem Erachten ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, Inspectionsbeamte für den Außendienst anzustellen.

III.

Gehalts-Bestimmungen.

§ 58.

Die Vereins-Beamten beziehen das für sie festgesetzte Gehalt, beziehungsweise eine Vergütung von Reisekosten und Diäten.

§ 59.

Gehalts-Erhöhungen, sowie die Honorirung neuer Beamten bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung.

IV.

Rechnungsablegung, Bilanz und Reservefonds.

§ 60.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr gilt das **Kalenderjahr**.

§ 61.

Bilanz.

Die Bilanz wird am Schlusse jedes Jahres durch die Direction gezogen und dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung vorgelegt.

§ 62.

Decharge.

Nach der durch die ordentliche General-Versammlung erfolgten Decharge werden Bilanz und Rechnungsabschluß veröffentlicht. Außerdem liegt Beides bis ultimo Juni zur Einsicht der Mitglieder im Geschäftslokale des Vereins aus.

§ 63.

Prämienzahlungen.

Die Beiträge (Prämien) der Vereinsmitglieder sind im Voraus halbjährlich, und zwar im Mai und im November, auszuschreiben. Die Berechnung derselben erfolgt nach Zehnteln eines zu Grunde zu legenden einfachen Beitragssatzes (Simplums).

Halbjährlich sind in der Regel nicht weniger als fünf Zehntel des einfachen Beitrages zu erheben.

§ 64.

Reservefonds.

Zum Zwecke, außerordentliche Verluste zu decken und die nöthigen Mittel zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämien-Schwankungen zu bieten, wird ein Reservefonds gebildet, welcher niemals unter die Höhe des bereits vorhandenen, intact zu haltenden Bestandes von **Einmalhunderttausend Mark** sinken darf. Soweit die im Laufe eines halben Jahres erhobenen Beiträge (§ 63) zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten nicht verwandt werden, dienen dieselben zur Verstärkung des Reservefonds, bis dieser den Betrag von 2 pro mille der Gesammt-

Versicherungssumme erreicht hat. Sobald und so lange dieser Höchstbetrag vorhanden ist, ermäßigen sich die Beiträge auf den zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten erforderlichen Betrag. In denjenigen Jahren, in welchen zur Deckung des Erfordernisses Beiträge ausgeschrieben werden müßten, welche halbjährlich sechs Zehntel des Simplums übersteigen, ist der Reservefonds für den darüber hinausgehenden Betrag in Anspruch zu nehmen, so lange der Fonds mindestens 100,000 M. enthält.

§ 65.

Unterbringung des Reservefonds.

Der Reservefonds darf nur mit pupillarischer Sicherheit belegt werden.

V.

Auflösung des Vereins.

§ 66.

Auflösungs-Beschluß.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 67.

Antrag auf Auflösung.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß, sofern er nicht aus der ungünstigen Geschäftslage des Vereins resultirt und vom Verwaltungs-Rathe beschlossen worden ist, von einer Anzahl von Mitgliedern, deren Versicherungssumme mindestens den fünften Theil der gesammten Versicherungssumme des Vereins ausmacht, schriftlich gestellt werden.

§ 68.

Modalitäten für den Auflösungs-Beschluß.

In der General-Versammlung, welche den Auflösungs-Beschluß fassen soll, muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Ist diese nicht anwesend, so wird innerhalb 30 Tagen eine zweite General-Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die vorhandene Mitgliederzahl beschlußfähig ist, abgehalten, doch ist in der Einladung dazu auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Der Beschluß, den Verein aufzulösen, muß mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmenden gefaßt werden.

§ 69.

Vertheilung des Reservefonds.

Der vorhandene Reservefonds wird nach Abwickelung der sämmtlichen Geschäfte an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer im letzten Jahre gezahlten Prämie vertheilt.

§ 70.

Liquidations-Commission.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die beschließende General-Versammlung auch die Liquidations-Commission zu erwählen, sowie die Befugnisse für dieselbe und alle übrigen zur Geschäfts-Abwickelung nöthigen Anordnungen zu bestimmen.

§ 71.

Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft.

Die zum Auflösungs-Beschluß berechtigte General-Versammlung darf außerdem die Verschmelzung des Vereins mit einer anderen Gesellschaft resp. die Uebertragung der Geschäfte an eine solche und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgen soll, beschließen, doch steht es jedem Mitgliede des Vereins frei, längstens vier Wochen vor dem Beginn des Ueberganges seine Versicherung zu kündigen.

§ 72.

Durch dieses Statut sind die bisherigen Vereinsgesetze für die Folgezeit außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebergangs-Bestimmungen.

1. zu § 5.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Statuts abgeschlossenen Versicherungen ist einstweilen noch der halbjährlich zu erhebende Beitrag (§ 17 der bisherigen Vereins-Gesetze), welcher indeß nicht im Hinblick auf die Dotirung des Reservefonds bis zum 1. October 1881 erhöht werden darf, postnumerando zu entrichten, jedoch steht dem Verwaltungs-Rath das Recht zu, nach einem weniger brandreichen Semester den Termin zu bestimmen, von welchem ab die Vorauszahlung der Prämie in halbjährlichen Fristen erfolgen soll.

In diesem Falle wird denjenigen Mitgliedern, welche bei ihrem Eintritt in den Verein Legegeld entrichtet haben, dasselbe als erste Prämie gutgeschrieben.

2. zu § 10.

Die engere Direction (§ 6 der bisherigen Vereinsgesetze) beruft und leitet die erste General-Versammlung, welche sechs Wochen vor dem Inkrafttreten dieses Statuts stattfindet. Für diese Generalversammlung sind die Bestimmungen des letzteren maßgebend. In derselben wird die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes vorgenommen, welcher von da ab in die Rechte und Pflichten der bisherigen Direction eintritt.

3. zu § 22.

Die jetzigen Mitglieder der Revisions-Commission übernehmen die in § 22 der Revisions-Commission zugewiesenen Functionen.

4. zu § 28.

Dem bisherigen Secretair wird das Amt des Directors übertragen.

5. zu § 45.

Die beim Inkrafttreten dieses Statuts fungirenden Districts-Directoren sind in der General-Versammlung auch dann stimmberechtigt, wenn ihre jährliche Versicherungssumme weniger als 20,000 ℳ. beträgt.

6. zu § 51.

Den gegenwärtig angestellten Districts-Directoren wird das Amt von Districts-Directoren, und zwar bis auf Weiteres für die Districte in ihrem gegenwärtigen Umfange, zugewiesen.

7. zu § 58.

Für die Zeit bis zur zweiten General-Versammlung setzt der Verwaltungs-Rath Ehrengehalte für seinen Vorsitzenden und für den ersten und den zweiten Delegirten, sowie für die Revisoren, ingleichem die Remunerationen für etwaige Angestellte (s. jedoch Abs. 2) provisorisch fest. Die endgültigen Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Der jetzige Secretair bezieht seine bisherigen Competenzen als Director so lange fort, bis der Verwaltungs-Rath ein Anderes mit ihm vereinbart hat.

8. zu § 60.

Die erste Jahresabrechnung nach dem Inkrafttreten dieses Statuts umfaßt die 15 Monate vom 1. October bis zum 31. December des folgenden Jahres.

Die erste ordentliche General-Versammlung hat nach Verhandlung der etwa unerledigt gebliebenen Erinnerungen über die Quittirung der früheren Jahresabrechnungen zu beschließen.

9. zu § 72.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Statuts wird von der engeren Direction (§ 6 der bisherigen Vereinsgesetze) bestimmt.

Nachdem zufolge des dem Senate unterm 19. d. Mts. erstatteten Berichtes über die auf Grund des Decretes vom 4. September d. Js. wegen der Revision der Gesetze für den Lübecker Feuerversicherungs-Verein der Landbewohner stattgehabten commissarischen Verhandlungen eine Verständigung zwischen den zur Abänderung jener Gesetze berufenen Organen des Vereins über das neue Statut, sowie über die Versicherungsbedingungen des Vereins erzielt worden ist, hat der Senat auf geschehenen Antrag das ihm vorgelegte, diesem Decret angeheftete

Statut des Lübecker Feuerversicherungs-Vereins für Landbewohner
auf Gegenseitigkeit

mit der Maßgabe hiemittelst obrigkeitlich zu bestätigen beschlossen, daß zu allen künftig etwa beliebten Abänderungen desselben gleichfalls die Genehmigung des Senates einzuholen ist.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. October 1880.

(L. S.) gez.: G. Eschenburg, Secretarius.

Dem nach dem beifolgenden Beschlusse von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck am 27. Octbr. d. J. bestätigten, hier angehefteten (revidirten) Statute des

Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins für Landbewohner

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. August 1867 / 27. Februar 1878 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß die Beschlüsse in Betreff der eventl. Verschmelzung des Vereins mit einer anderen Gesellschaft resp. der Uebertragung der Geschäfte an eine solche (§ 71) der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung bedürfen.

Berlin, den 1. December 1880.

Der Minister des Innern,
Im Auftrage: gez. von Kehler.

(L. S.)

Das vorgedruckte, von der Direction und von der Revisions-Commission genehmigte Statut tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Lübeck, den 9. Januar 1881.

Die Direction
des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins der Landbewohner.

Namens derselben:
Bruhn.

Verlag des Vereins. — Druck von Schmidt und Erdmann in Lübeck.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 11. März 1881.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die neuzuerbauende Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz.

Auf Ihren Bericht vom 22. Januar d. J. will Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. Februar 1881.

gez. Wilhelm.

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Verloosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbersachen rc. in Breslau.

61. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres daselbst eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbersachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Potsdam, den 3. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Pferden rc. in Neubrandenburg.

62. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Februar d. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg zu gestatten geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien rc., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Laufe d. J. daselbst abzuhaltenden Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 3 Mark für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 5. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kommunalbezirks-Veränderungen.

63. Durch das in Stück 1 der Gesetz-Sammlung veröffentlichte Gesetz vom 15. Januar 1881, betreffend die Veränderung der Grenzen des Stadtbezirks Berlin und des Kreises Teltow, ist bestimmt worden, daß der Gutsbezirk Thiergarten, mit Einschluß des Zoologischen Gartens, des Seeparks bis zum alten Landwehrgraben und des Fasanerie-Terrains bis zur Pappel-Allee unter Abtrennung von dem Kreise Teltow mit dem Gemeindebezirke der Haupt- und Residenzstadt Berlin vereinigt werde.

Ferner haben Se. Majestät der Kaiser und König durch die Allerhöchste Ordre vom 2. Februar 1881 zu genehmigen geruht, daß der westlich vom alten Landwehrgraben zwischen dem Landwehrkanale und der Berlin-Charlottenburger Chaussee belegene Theil des Seeparks nebst dem westlichen Theile der Schleusen-Insel, sowie der westlich von der Pappel-Allee zwischen dem Landwehrkanal und der Kurfürsten-Allee belegene unbebaute Theil des Hippodroms — mit Ausschluß der Bleichroeder'schen Villa und des Bauplatzes des Polytechnikums — unter Abtrennung von dem Stadtbezirke von Charlottenburg mit dem Stadtbezirke der Haupt- und Residenzstadt Berlin vereinigt werden.

Endlich hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 7. Februar d. J. genehmigt, daß der Schloßbezirk Bellevue, welcher bisher weder einen selbstständigen Gutsbezirk bildete, noch einem anderen Guts- oder Gemeindebezirke einverleibt ist, mit dem Stadtbezirke der Haupt- und Residenzstadt Berlin vereinigt werde.

Die vorstehenden Bezirks-Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

64. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	19	77	19	69	15	01	15	50	19	50	33	55	33	55	6	—	5	75	3	67	6	25	1	45	1	15		
2	Beeskow	—	—	21	30	16	90	17	40	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	—	—	7	—	1	20	1	—		
3	Bernau	19	78	19	69	17	35	15	46	27	—	32	75	39	25	6	25	6	09	—	—	6	23	1	33	1	10		
4	Brandenburg	21	25	20	93	15	90	16	50	26	—	27	—	29	—	4	20	5	50	—	—	5	75	1	20	1	10		
5	Dahme	21	15	20	75	17	10	15	25	40	—	50	—	50	—	3	50	5	—	3	50	7	—	1	—	1	—		
6	Eberswalde	21	—	19	80	16	—	16	—	22	93	30	80	39	43	6	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—		
7	Friesack	—	—	20	—	—	—	16	25	32	—	36	—	38	—	4	50	5	—	—	—	5	—	1	30	1	20		
8	Havelberg	20	—	19	64	15	96	17	—	22	72	34	88	37	—	5	—	4	50	—	—	4	50	1	10	1	—		
9	Jüterbog	22	—	21	30	17	—	17	—	29	—	28	50	39	25	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	—	80		
10	Liebenwalde	21	33	19	66	16	60	15	16	26	—	31	—	38	—	6	—	5	75	—	—	5	—	1	20	1	—		
11	Luckenwalde	21	18	22	14	16	07	16	63	40	—	42	—	42	—	4	45	5	25	—	—	5	25	1	40	1	20		
12	Perleberg	19	37	19	03	15	06	15	75	18	13	33	—	41	—	4	—	5	45	—	—	5	53	1	40	1	10		
13	Potsdam	21	—	20	90	18	—	16	16	25	—	30	50	42	—	5	84	6	38	—	—	5	53	1	45	1	10		
14	Prenzlau	19	99	20	07	15	75	15	25	24	—	31	—	36	—	6	09	6	25	5	50	5	—	1	30	1	10		
15	Pritzwalk	20	—	18	50	16	—	15	75	18	—	40	—	40	—	4	63	4	50	—	—	5	75	1	15	—	95		
16	Rathenow	20	83	19	88	16	—	16	—	25	—	28	—	39	—	4	25	4	40	—	—	4	25	1	30	1	20		
17	Neu-Ruppin	21	—	19	31	17	50	16	59	32	—	30	—	46	—	4	16	5	—	—	—	5	—	1	10	—	95		
18	Schwedt	21	40	20	45	16	20	16	30	26	67	40	—	33	33	5	—	6	20	—	—	7	—	1	40	1	20		
19	Spandau	—	—	20	78	15	91	16	13	25	—	32	50	35	—	5	16	6	75	—	—	5	50	1	40	1	20		
20	Straußberg	19	92	19	89	17	50	16	30	18	—	22	—	22	—	4	50	6	94	—	—	7	45	1	20	1	01		
21	Teltow	19	83	20	03	17	45	15	57	28	—	37	50	42	50	6	30	—	—	—	—	6	25	1	45	1	10		
22	Templin	20	—	19	—	15	—	14	—	18	—	46	—	45	—	4	—	6	—	—	—	4	50	1	20	1	—		
23	Treuenbrietzen	21	47	20	71	17	14	15	73	25	—	26	—	27	—	4	40	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—		
24	Wittstock	20	56	18	66	18	—	16	13	17	25	25	—	25	—	3	44	4	55	2	00	3	83	1	—	—	87		
25	Wriezen a. O.	20	63	20	67	14	72	15	25	21	—	27	—	33	—	4	75	5	67	4	17	6	—	1	30	1	10		
	Durchschnitt	20	61	20	11	—	—	15	96	—	—	—	—	—	—	4	82	5	64	—	—	5	66	—	—	—	—		

Potsdam, den 8. März 1881.

Benutzung einer Interimsbrücke über den Ruppiner Canal.

65. Während des Umbaues der über den Ruppiner Kanal führenden Kremmerdammbrücke aus einer Portal- in eine feste Brücke wird eine Interimsbrücke erbaut werden, für deren Benutzung wir hierdurch Nachfolgendes bestimmen:

Die Brücke ist für die Schifffahrt nur geöffnet von 11—12 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, zu jeder andern Zeit ist die Brücke für Fuhrwerke passirbar, doch dürfen Lasten von mehr als 50 Ctr. nicht über dieselbe befördert werden.

Potsdam, den 7. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

66. Unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Eger auf der Königlichen Domaine Frankenfelde im Kreise Oberbarnim ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt worden. Die erkrankten Thiere sind getödtet und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln angeordnet. Potsdam, den 28. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

67. Wegen Rotzkrankheit sind zwei Pferde des Omnibusfuhrmann Ewald zu Wriezen getödtet worden. Potsdam, den 2. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

68. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstande des Ackerwirths Kienast in der Lazarethstraße Nr. 7 zu Nauen ausgebrochen.

Potsdam, den 4. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

69. Ein tollwuthkranker herrenloser Hund ist am 25. Februar d. J. in Deutsch-Wilmersdorf im Kreise Teltow getödtet worden.

Potsdam, den 7. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preise im Monat Februar 1881.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee mittler gelber			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java		in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 28	4 06	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	1 90
1 —	1 —	1 —	— 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 22	1 15	1 50	2 30	3 71	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 55	4 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 60	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	2 —	2 16	3 25	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 20	— 80	1 20	1 45	1 85	3 60	— 40	— 33	— 50	— —	— 42	— —	— 64	— 48	2 45	3 48	— 20	1 42
1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	3 —	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 95	3 40	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 25	4 40	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 15	1 95	1 97	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 16	1 24	1 70	2 19	3 82	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 58	2 40	2 95	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 20	3 80	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 75	1 90	2 85	— 28	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 50	3 20	— 40	— 35	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 70	2 14	4 20	— 56	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	4 —	— 40	— 34	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	4 —	— 45	— 35	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	4 10	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 20	4 —	— 36	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	1 86	4 40	— 45	— 40	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 64	— 95	2 —	1 86	3 23	— 34	— 28	— 60	— 50	— 57	— 70	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 10	1 13	1 67	2 —	3 80	— 28	— 31	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr des Weltpostvereins.

8. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind jetzt auch Honduras (Republik) und Salvador, ferner Persien und die Portugiesischen Kolonien beigetreten. Derartige Karten sind nunmehr, außer im Inlande, verwendbar für Mittheilungen nach Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Türkei, Persien, Honduras (Republik), Salvador, der Argentinischen Republik und nach Alexandrien. Das Porto beträgt im innern Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 10 Pfennig, im Verkehr mit den übrigen vorbezeichneten Ländern dagegen 20 Pfennig.

Berlin W., 21. Februar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Annahme und Böförderung telegraphischer Postanweisungen.

9. Vom 1. April ab kommt für die Annahme und Beförderung telegraphischer Postanweisungen versuchsweise die beschränkende Bestimmung in Wegfall, nach welcher sowohl am Einzahlungs- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befinden muß. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt. Für Letztere hat der Einzahler Porto und Einschreibgebühr im Voraus zu

entrichten. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung. Es ist in das Belieben des Einzahlers gestellt, ob er das Porto, die Einschreib- und die Eilbestellgebühr für diese Sendung vorausbezahlen, oder die Berichtigung dem Empfänger überlassen will. Telegraphische Postanweisungen nach Orten ohne Postanstalt werden von der letzten Postanstalt dem Empfänger durch Eilboten zugeführt. Für die Bestellung telegraphischer Postanweisungen durch Eilboten kommen die für die Eilbestellung gewöhnlicher Postanweisungen im § 21 der Postordnung festgesetzten Gebühren zur Erhebung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Verkehr mit Bayern und Württemberg Anwendung.

Berlin W., 25. Februar 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Postanstalt in Berlin betreffend.

9. Am 15. März wird in Berlin O, Andreasstraße Nr. 32 das Postamt Nr. 98 (Andreasstraße) in Wirksamkeit treten.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden.

Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen findet nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 7. März 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen betr.

15. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier vom 23. Mai d. J. an abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Mai an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnenprüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit als solche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnenprüfung bestanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung sind an Prüfungsgebühren 5 Mark und an Stempelkosten 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

Berlin, den 21. Februar 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission der Provinz Brandenburg.

Die Ablösung von Reallasten betreffend.

1. Durch das Gesetz vom 17. Januar dieses Jahres ist die Vermittlung der Rentenbanken zur Ablösung nicht nur der den geistlichen Instituten rc. zustehenden, sondern auch der sonstigen Reallasten wiederum zugelassen. Die Ablösungsanträge müssen jedoch bis zum 31. Dezember 1883 und zwar für Grundstücke innerhalb der Provinz Brandenburg bei der unterzeichneten Behörde angebracht sein.

Für die Ablösung der den geistlichen Instituten rc. zustehenden Reallasten bleibt das Gesetz vom 27. April 1872, für die der sonstigen Reallasten das Gesetz vom 2. März 1850 mit der Modifikation maßgebend, daß Rückstände der Rentenbank nicht mit überwiesen

werden dürfen. Dem Verpflichteten ist durch diese Wiedereröffnung der Rentenbanken für die Ablösung gewöhnlicher Reallasten die Möglichkeit zurückgegeben, nach seiner Wahl entweder durch einmalige Zahlung des 18fachen Betrages oder durch eine 41 1/12 Jahre lang fortgesetzte Zahlung des vollen oder durch eine 56 1/12 Jahre fortgesetzte Zahlung des um 1/10 gekürzten Jahreswerthes der Reallasten sein Grundstück gänzlich frei zu machen, wogegen dem Berechtigten das Recht zusteht, die Abfindung in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes zu verlangen.

Frankfurt a./O., den 28. Februar 1881.

Kgl. Generalkommission für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Flachstransporte betreffend.

24. Fortan ist für Flachstransporte im Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und sämmtlichen Stationen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen die Verwendung zweier Wagen von geringerer Tragfähigkeit an Stelle und in Ermangelung eines Wagens von 10000 kg Tragfähigkeit bei Anwendung der Frachtsätze des Spezialtarifs II. gestattet.

Bromberg, den 2. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

25. Für diejenigen Gegenstände, landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Thiere 2c., welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände 2c. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen:
1) Molkerei-Ausstellung	Königsberg i./Pr.	18.—20. Mai 1881	innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2) Pferde-Ausstellung	do.	1.—3. Mai 1881	innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
3) Thierschau	Bischofsburg	14. Mai 1881	innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
4) do.	Mohrungen	16. " "	do.
5) do.	Tapiau	18. " "	do.
6) do.	Gerdauen	19. " "	do.
7) do.	Heydekrug	21. " "	do.
8) VIII. Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie Thierschau	Königsberg i./Pr.	26.—29. Mai 1881	do.
9) Maschinen-Ausstellung	Breslau	9.—11. Juni 1881	innerhalb 10 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
10) Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Produkte, Maschinen, Geräthe und sonstiger Gegenstände, sowie Thierschau	Hannover	16.—24. und ev. bis 31. Juli 1881	innerhalb 3 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Dieselben Ermäßigungen werden gewährt bei den Ausstellungen ad 1. 2. 8. 9. 10. auch auf den Strecken der übrigen Preußischen Staatsbahnen.

Bromberg, den 1. März 1881. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Paech zu Bugk ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Storkow getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Storkow für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 11. Februar 1881 in das Amt eingeführt worden.

Der Privatsekretair Adolf Hesse ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Buhnenmeisters Scheibel ist dem Buhnenmeisteraspiranten Hochhaus die Buhnenmeisterstelle in Heegermühle übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Versetzt sind: der Landgerichtsrath Hackel in Frankfurt a./O. in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath von Makowski in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin, der

Amtsrichter Berendes in Forst in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Pförten und der Amtsrichter Kreich in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht in Oppeln. Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Noël bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, der Gerichts-Assessor Halledt bei dem Amtsgericht in Luckau, der Gerichts-Assessor Dirksen bei dem Amtsgericht in Neuwedell und der Gerichts-Assessor Dove bei dem Amtsgericht in Rogasen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Blumenfeld, Demelius, Schultze, Treitel, Witzmann, Weinberg, Henrichs, von Klitzing, Dr. Heyden, Wagner, Steinschneider, Wronker, Balcke, Laschke, Dr. Riedel, Friedlaender, Dr. Oppermann und Dr. Schlomka. Aus dem Bezirke des Kammergerichts sind versetzt: die Gerichts-Assessoren Weinberg und Joeden in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i./Pr., der Gerichts-Assessor Witzmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, sowie der Gerichts-Assessor Bonneß in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M. Der Gerichts-Assessor von Dolega-Kozierowski ist zum Zwecke seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

II. Rechtsanwalte und Notare. Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin sind zugelassen: die Gerichts-Assessoren Hoffmann und Dr. Eisenmann. Der Notar Michalski in Zielenzig ist aus seinem Amte als Notar entlassen.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Münchhoff, Guth, Jüngel, Hartmann, Behr, Cuno, Wedding, Jacoby, Rosenstock und Heese. Aus dem Bezirke des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Dr. von Zanthier in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin und Borchert in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Messerschmidt aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder, von Klitzing aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin, Heising aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Dietrich aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Cassel und Zeller aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg. Der Referendar Freiherr von Blomberg ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsreferendar aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Subalternbeamte. Der Kreisgerichts-Sekretair z. D. Proschwitz in Lübben ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent z. D. Kalle in Sorau zum etatsmäßigen Gerichtsschreiber-Gehilfen bei dem Amtsgericht in Jüterbog ernannt. Der etatsmäßige Gerichtsschreiber-Gehilfe Klug in Jüterbog ist an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern sind ernannt: der frühere Hilfsbote Noack bei dem Amtsgericht in Luckau und der Kanzleidiätar Riebe bei dem Amtsgericht II. in Berlin.

Der Kreisgerichts-Sekretair z. D. Kanzleirath Weizmann in Friedeberg Nm. und der Kreisgerichts-Büreau-Assistent z. D. Meyer in Oranienburg sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions-Darlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für deutsche Beamte, (Redaktion Geheimer Regierungsrath Jacobi in Liegnitz. Verlag Friedrich Weiß's Nachfolger in Grünberg in Schlesien).

Der jetzige Versicherungs-Bestand beträgt:

	4335 Lebens-Versicherungs-Policen über	15206700 M.
	1603 Kapital-Versicherungs-Policen über	3097200 M.
Summa:	5938 Policen über	18303900 M.

Das eigene Vermögen des Vereins, das heißt der Theil der Aktiva, dem Passiva nicht gegenüberstehen, betrug am Schlusse des Jahres 1880 bereits rund 195000 M.

Der Geschäftsgewinn betrug:

im 1. Geschäftsjahre	37860,47 M.
= 2. =	71145,86 =
= 3. =	88788,82 =
= 4. =	rund 138000,00 =

Die Druckschrift: „Der Preußische Beamten-Verein, seine Ziele und Einrichtungen" gewährt einen Vergleich über Prämienhöhe bei dem Verein und den Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. Auf Antrag wird diese Druckschrift, sowie alle anderen Drucksachen des Vereins franco und gratis von der Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versandt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hahn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 18. März **1881.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Steglitz, Kreis Teltow, betreffend.

70. **Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

Nachdem die Gemeindevertretung zu Steglitz mit Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Teltow darauf angetragen hat, der Gemeinde Steglitz Behufs Einlösung ihrer sämmtlichen, nicht amortisationsfähigen Kapitalschulden, sowie zur Deckung der Restkosten des Kirchen- und Schulbaues daselbst die Aufnahme eines Darlehns von „Zweihundert sechs und fünfzig Tausend Mark" Reichsmünze durch Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Gemeindeanleihescheine zu $4^1/_2$ Prozent Zinsen zu gestatten, wollen Wir der Gemeinde Steglitz — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Anleihescheinen zum Betrage von „Zweihundert sechs und fünfzig Tausend Mark", welche nach dem anliegenden Muster

in 410 Stück zu 500 Mark und
in 255 Stück zu 200 Mark

auszufertigen, mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung jährlich vom Jahre 1881 ab mit wenigstens jährlich einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehältlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. Graf Eulenburg. Bitter.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine Seitens der Gemeinde Steglitz, Kreis Teltow, zum Betrage von 256,000 Mark.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.** **Kreis Teltow.**

Buchstabe . . . . . № . . . . .

Anleiheschein

der Gemeinde Steglitz

über

. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 2. Februar 1881.
(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . ten . . . . 1881 № . . .
Seite . . . . . und Gesetz-Sammlung für 1881 № . . . . Seite . . . . .)

Auf Grund des nebst der Genehmigung des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow vom 3. November 1880 umstehend abgedruckten Beschlusses der Gemeindevertretung von Steglitz vom 8. Oktober 1880 wegen Aufnahme einer Anleihe von 256,000 Mark, in Buchstaben: „Zweihundert sechs und fünfzig Tausend Mark" Reichswährung bekennt sich der Gemeindevorstand von Steglitz, Namens der Gemeinde Steglitz durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung unter den in

in dem erwähnten Beschlusse der Gemeindevertretung von Steglitz angegebenen Bedingungen zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark, in Buchstaben . . . . Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden ist.

Die Verzinsung erfolgt mit vier und ein halb Prozent jährlich und die Tilgung der Anleihe vom April 1881 ab mit jährlich Einem Prozent unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Steglitz mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Steglitz, den . . . ten . . . . . . 188 .

Der Gemeindevorstand von Steglitz.

(Stempel.)

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Folgen: 1) der Gemeindebeschluß vom 8. Oktober 1880, 2) der Genehmigungsvermerk des Kreisausschusses, } wörtlich.

(Steglitzer Gemeinde-Anleihe von 1881 à $4^1/_2$ %)

Fällig am . . . ten . . . . . 188 .

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Zinsschein № . . . .

zum Anleiheschein der Gemeinde Steglitz.

Buchstabe . . . № . . .

über . . . . Mark Reichswährung zu Vier und ein halb Prozent

über . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . mit . . . . bei der Teltow'er Kreis-Kommunalkasse zu Berlin als Zahlstelle.

Steglitz, den . . . ten . . . . . . 188 .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Stempel und Unterschriften.)

. . . .

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften, sowie der Stempel können mit Lettern bezw Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Steglitzer Gemeinde-Anleihe von 1881 à $4^1/_2$ %)

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Anweisung

zum Anleiheschein der Gemeinde Steglitz.

Buchstabe . . . № . . .

über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Steglitz Buchstabe . . . № . . . über . . . . Mark Reichswährung à $4^1/_2$ % Zinsen die . . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Teltow'er Kreiskommunalkasse zu Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Steglitz, den . . . ten . . . . . . 188 .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Stempel und Unterschriften.)

. . . .

Kontrolbeamter.

Anmerkung. 1) Die Namensunterschriften und der Stempel können mit Lettern bezw. Facsimilestempeln

gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

2) Die Anweisung ist zum Unterschiede von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein.	. . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Verhandelt Steglitz, den 8. Oktober 1880.

Anwesend:
1) Gemeinde-Vorsteher Zimmermann,
2) Gerichtsmann Berlinicke,
3) Gemeindeverordneter Schmidt,
4) " Körner,
5) " Steinmeister,
6) " Bobin,
7) " Remmert,
8) " Allien,
9) " Albrecht,
10) " Siekmann.

In der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme einer kommunalen Anleihe im Betrage von 256,000 Mark, in Buchstaben: „Zweihundert sechs und fünfzig Tausend Mark" Reichswährung waren die sämmtlichen Mitglieder der hiesigen Gemeindevertretung unter Bekanntmachung des Verhandlungs-Gegenstandes zu einer Sitzung rechtzeitig zu heute hier eingeladen und in Folge dessen die am Rande dieser Verhandlung namentlich Aufgeführten in beschlußfähiger Anzahl erschienen.

Dieselben beschlossen:

Behufs Einlösung sämmtlicher nicht amortisationsfähiger Kapitalschulden der Gemeinde Steglitz, sowie zur Deckung der Restkosten des hiesigen Kirchen- und Schulbaues, wollen wir durch Ausgabe von Anleihescheinen, welche auf den Inhaber lautend,

in 410 Stück à 500 Mark und
in 255 Stück à 200 Mark

auf Grund eines zu erwirkenden Allerhöchsten Privilegiums nach einem durch dieses für die Schuldverschreibungen selbst, sowie für die zugehörigen Zinsscheine und Anweisungen vorzuschreibenden Muster ausgefertigt werden sollen, eine kommunale Anleihe in Höhe von 256,000 Mark, in Buchstaben: Zweihundert sechs und fünfzig Tausend Mark" Reichswährung aufnehmen und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

Die Anleihe soll mit vier und ein halb Prozent verzinslich und Seitens der Gläubiger unkündbar sein.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von Zwei hundert sechs und fünfzig Tausend Mark geschieht vom 1. April 1881 ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 38 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von wenigstens einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen nach Maßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1881 ab in dem Monat April jeden Jahres.

Die Gemeinde behält sich indeß das Recht vor, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, sowie in einer in Berlin oder Steglitz erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. April und 1. Oktober vom Tage der Ausgabe der Schuldverschreibungen ab mit vier und einem halben Prozente jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine bezw. der Schuldverschreibungen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit bei der Gemeinde-Kasse zu Steglitz oder, sofern der Kreistag des Kreises Teltow seine Genehmigung hierzu ertheilt, der Teltow'schen Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin als Zahlstelle.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu ge-

hörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreissig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt für 1877 Seite 83 u. ff. bezw. § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281 —). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeindevorstand anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit jeder Schuldverschreibung werden halbjährliche Zinsscheine auf fünfjährige Zeiträume ausgegeben, die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse zu Steglitz oder, sofern der Kreistag des Kreises Teltow seine Genehmigung hierzu ertheilt, bei der Teltow'schen Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin, gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung bei dem Gemeinde-Vorstande rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Gemeinde Steglitz mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
(Unterschriften.)

* * *

Der beigeheftete Beschluß der Gemeinde-Vertretung von Steglitz, de dato den 8. Oktober 1880, wird hiermit gemäß § 43 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetzsammlung Seite 308) unter dem Hinzufügen genehmigt, daß die Teltow'sche Kreis-Kommunal-Kasse zu Berlin auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 26. August d. J. ermächtigt worden ist, bis auf Weiteres als Zahlstelle die Einlösung der ausgeloosten, sowie der gekündigten Schuldverschreibungen und der fälligen Zinsscheine der nach dem beigehefteten Gemeindebeschlusse auszugebenden Anleihescheine, für Rechnung der Gemeinde Steglitz zu bewirken und in deren Auftrage eine neue Reihe von Zinsscheinen gegen Ablieferung der, den älteren Zinsscheinen beigedruckten Anweisungen auszugeben.

Berlin, den 3. November 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
(L. S.) gez. Prinz Handjery, Landrath.

* * *

Vorstehendes Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Steglitz, Kreis Teltow, im Betrage von 256,000 Mark nebst Anlagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Zuchtthieren und landwirthschaftlichen Maschinen in Königsberg Nmk.

71. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 2. März 1881 dem landwirthschaftlichen Vereine in Königsberg Nmk. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Mai d. J. daselbst stattfindenden Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung eine Verloosung von Zuchtthieren und landwirthschaftlichen Geräthen zu veranstalten, und die Loose, deren Preis 3 Mark beträgt, in der ganzen Provinz Brandenburg abzusetzen, während nach der bisherigen Erlaubniß die Loose nur im Regierungsbezirk Frankfurt und in den Kreisen Oberbarnim und Angermünde unseres Bezirks verkauft werden durften. Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 10. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benutzung einer Interimsbrücke über den Ruppiner Kanal.

72. Während des Umbaues der über den Ruppiner Kanal führenden Kremmendammbrücke aus einer Portal- in eine feste Brücke wird eine Interimsbrücke erbaut werden, für deren Benutzung wir hierdurch Nachfolgendes bestimmen:

Die Brücke ist für die Schifffahrt nur geöffnet von 11—12 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, zu jeder andern Zeit ist die Brücke für Fuhrwerke passirbar, doch dürfen

Lasten von mehr als 50 Ctr. nicht über dieselbe befördert werden.

Potsdam, den 7. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer betreffend.

73. Nachstehende Anordnung:

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend den dauernden Erlaß an Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer rc., welches in nächster Zeit durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich hiermit, daß die Klassensteuer der sämmtlichen Stufen und die klassifizirte Einkommensteuer der fünf untersten Stufen im Etatsjahre 1881/2 und bis auf Weiteres auch in jedem folgenden Etatsjahre

für die drei letzten Monate (Januar, Februar, März) nicht erhoben wird.

Berlin, den 5. März 1881.

Der Finanz-Minister Bitter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Gemeinde-Vorständen unseres Bezirks wird gleichzeitig schon hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die den einzelnen Steuerpflichtigen mitzutheilenden Rollen-Auszüge (sog. Steuerzettel) an in die Augen fallender Stelle den Vermerk zu tragen haben: „Die Klassensteuer für die drei Monate Januar, Februar, März (1882) bleibt unerhoben",

2) die Formulare zu den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für die Zeit vom nächsten Etatsjahr ab voraussichtlich eine Aenderung erleiden werden.

Potsdam, den 15. März 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Offene Kreiswundarztstelle.

74. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin ist erledigt und werden Bewerbungen um dieselbe bis zum 15. Mai d. J. von uns entgegengenommen werden. Bezüglich des Domizils in einer der Städte des Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber so viel wie möglich Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 3. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

75. Die der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewesenen Pferde des Produktenhändlers Neumann zu Caulsdorf und Brühschober zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim haben sich nach längerer Beobachtung als gesund erwiesen und sind die wegen derselben angeordnet gewesenen Vorsichtsmaßregeln aufgehoben worden.

Die Räude ist in der Lämmerheerde des Vorwerks Bergthal bei Alt-Ranft, im Kreise Oberbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 8. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Konzessions-Entziehung.

19. Der bisherigen Hebeamme Labbé, Johanna, geborene Winkler, hierselbst, ist durch das vom Königlichen Oberverwaltungsgerichte bestätigte Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin, vom 25. September 1880, das Prüfungszeugniß als Hebeamme und damit die Befugniß zum Praktiziren als solche, sowie die derselben am 28. Juni 1879 zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt im Hause Waldemarstraße Nr. 27 hierselbst ertheilte Konzession entzogen worden.

Berlin, den 10. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Aenderungen des Statuts der Victoria, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

20. Nachstehend wird der sechste Nachtrag zu dem Statut der Victoria, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Sechster Nachtrag

zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" (früher Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft) vom 3. August 1853.

Die §§ 9, 10, 28, 38, 39 des vorbezeichneten Statutes resp. der zu denselben bisher ergangenen Nachträge werden, wie folgt, geändert:

§ 9. Bei Aufstellung der Jahres-Rechnung treten den Einnahmen des Rechnungs-Jahres hinzu:

a. die aus dem Vorjahre für die laufenden Risikos reservirten Prämien und Ueberträge;

b. die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;

c. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahres-Schlusse berechnet (Stück-Zinsen).

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a. die entsprechende Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;

b. die Reserve für die angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden, nach dem vollen Betrage der angemeldeten Forderungen bemessen;

c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Mobilien, ausstehenden, zweifelhaften Forderungen und Effekten. Von dem Erwerbs- resp. letzten Inventur-Werthe der Mobilien müssen jährlich mindestens 5 %, von Immobilien, mit Ausnahme von Grund und Boden, jährlich mindestens 1 % abgeschrieben werden;

d. „die nach den Beschlüssen des Aufsichts-Rathes in

einen Gratifikations- oder Pensions-Fonds für die Beamten der Gesellschaft fließenden Beträge."

§ 10. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grund-Kapital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

„Von dem Gewinne wird nach Berichtigung der statutarischen und kontraktlichen Tantiemen eine Quote, welche nicht unter 10 pCt. des Gewinnes betragen darf, zur Bildung einer Kapital-Reserve so lange abgesetzt, bis dieselbe die Höhe von 10 % des Aktien-Kapitales, gleich 300000 Mark erreicht hat. Sobald diese Summe vorhanden, genügt das Rücklegen einer geringeren Quote des Gewinnes, bis die Kapitalreserve ihre Maximalhöhe von 600000 Mark erreicht hat. Der Rest bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von dem Reingewinne des Jahres erhalten die Aktionaire zunächst eine Vor-Dividende von 4 pCt. des Aktien-Kapitales (120 Mark pro Aktie), während von dem alsdann, sowie nach Dotirung einer nach den Bestimmungen des Aufsichts-Rathes auf Vorschlag des Vorstandes zu Gunsten der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten zurückzustellenden Gewinn-Prämien-Reserve verbleibenden Ueberreste 10 pCt. (im Falle einer Bruchrechnung nach Sechsteln Prozent des eingezahlten Kapitales abgerundet) an die Aktionaire und 90 % an diejenigen, welche mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes bei der „Victoria" Lebens-Versicherung genommen haben, vertheilt werden.

Doch hat der Aufsichtsrath, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht, bis zu 20 pCt. des Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre zu einer Gewinn-Reserve abzusetzen.

Der Gesammtbestand der Gewinn-Reserve steht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft für Bestreitung geschäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Aktionaire oder an die Personen, welche bei der „Victoria" eine Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, oder an diese Versicherten und an die Aktionaire zu gleicher Zeit. Der bei der Emission neuer Gesellschafts-Aktien erzielte Coursgewinn fließt zu der Gewinn-Reserve. In die Gewinn-Reserve fließt auch ein bei der Aufstellung der Bilanz sich ergebender Cours-Gewinn an Effekten, wogegen auch ein sich dabei etwa ergebender Coursverlust zunächst aus der Gewinn-Reserve gedeckt wird.

„Auch die den Versicherten zufallenden Dividenden, welche nach § 11 der Statuten nicht zur Erhebung gekommen sind, kann der Aufsichtsrath in die Gewinn-Reserve stellen.

Aus der Gewinn-Prämien-Reserve, welche eine größtmögliche Gleichförmigkeit der Jahres-Dividenden-Prozentsätze der mit Antheil an dem Gewinn des Geschäftes Versicherten bezweckt, darf die Verwaltung nur zu Gunsten der Dividende der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten entnehmen.

Ist die Kapital-Reserve in der bezeichneten Höhe von 600000 Mark zusammengebracht, so erhalten die Aktionaire und die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes geschlossen haben, den ganzen Gewinn abzüglich der Tantiemen, des zur Gewinn-Prämien-Reserve Zurückgestellten und der etwa vorweg nach dem Beschlusse des Aufsichts-Rathes an die Gewinn-Reserve abgeführten Quote nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen als Dividende und sind Rücklagen für die Kapital-Reserven erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung derselben durch Verluste stattgefunden hat. Die Zinsen der Kapital-Reserve, wie aller sonstigen Reserven, wachsen der Jahres-Einnahme der Gesellschaft zu."

Neue Einschüsse können von den Aktionairen verlangt werden, wenn Gewinn- und Kapital-Reserve absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schäden-Ansprüche verloren gegangen ist oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

Die Personen, welche bei der „Victoria" Lebens-Versicherung mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes genommen haben, haben in keinem Falle, selbst nicht bei Verlusten der Gesellschaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten.

§ 28. „Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Aufsichts-Rathes durch Anleihen auf Grundstücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf die Lebens-Versicherungs-Policen der Gesellschaft, einschließlich der Gewährung von sog. Kautions-Darlehen an bei ihr versicherte Beamte, durch Diskontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- oder anderen guten Papieren."

Transitorische Bestimmungen.

§ 38. „Der zeitige Aufsichtsrath wird ermächtigt, die Genehmigung dieses sechsten Nachtrages zu dem Statute der „Victoria" zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Seitens der Staats-Regierung zu erwirken, etwaige von Letzterer geforderte Abänderungen in seiner Gesammtheit oder durch drei seiner Mitglieder vorzunehmen und den also geänderten sechsten Nachtrag zu dem Statute mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen."

§ 39. „Die in diesem sechsten Nachtrage für die Rechnungslegung festgestellten Grundsätze finden zunächst für das Geschäftsjahr 1880 Anwendung.

Die Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Nachtrages behalten soweit volle Gültigkeit,

als sie durch diesen sechsten Nachtrag nicht ergänzt, verändert oder aufgehoben werden."

* * *

Dem beigehefteten, in der General-Versammlung vom 10. Mai v. J. beschlossenen, beziehungsweise durch die notarielle Verhandlung vom 7. Dezember v. J. verlautbarten

Sechsten Nachtrage zu dem Statute der „Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft"

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 17. Januar 1881.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Jacobi. | Der Minister des Innern. J. A.: v. Kehler.

Genehmigungs-Urkunde.

M. f. H. 2c. 14065 — M. d. Inn. I. A. 17.

Aenderungen des Statuts der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank-Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend.

21. Nachstehend wird der dritte Nachtrag zu dem Statut der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank-Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin nebst der Genehmigungs-Urkunde der Staatsaufsichts-Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Dritter Nachtrag

zu dem Statut

der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank-Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868 (G.-S. S. 1068) Beilage zu № 3 des Amtsblatts zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1869. cfr. ebendaselbst № 37 de 1873 und № 27 de 1880.

Der Artikel 16 wird in folgender Weise abgeändert:

Artikel 16.

Die Direktion besteht aus einem oder mehreren besoldeten, durch den Verwaltungsrath angestellten Direktoren, und verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschaftsvorstandes die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Die Direktion schlägt dem Verwaltungsrath die Anstellung der anderen Beamten und Agenten vor, in soweit sie nicht von ihm bevollmächtigt wird, diese Anstellung selbst vorzunehmen.

Die Zeichnung Namens der Gesellschaft geschieht auf eine für sie verbindliche Weise, wenn der Firma der Gesellschaft die Namen zweier Direktionsmitglieder oder eines Direktionsmitgliedes und eines, vom Verwaltungsrath ernannten Prokuristen hinzugefügt werden.

Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geschäftszweige ist zulässig. Wenn ein Stellvertreter fungirt hat, kann dritten Personen der Einwand:

„es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen"

niemals entgegengesetzt werden. Die Bank wird durch die für sie von der Direktion geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die statutenmäßige Beschränkung der Befugnisse der Direktion hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Direktion hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handle, niemals zu liefern.

Berlin, den siebenten Juni Eintausend achthundert und achtzig.

Der Verwaltungsrath.

gez. Valentin v. Lupinski,

Vorsitzender des Verwaltungsraths.

Wilhelm Rehfeld,

Stellvertreter des Vorsitzenden.

* * *

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung vom 7. Juni 1880 aufgestellten

Dritten Nachtrag zu dem Statut der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank-Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 8. Februar 1881.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. von Kehler.

Der Minister

für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

J. A.: gez. Marcard.

Genehmigungsurkunde.

M. d. J. I. B. 952.

M. f. L. I. 869.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

22. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben: 1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden. 2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind. 3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom

Die Transportpreise sind bei allen Stationen zu erfahren. Bromberg, den 4. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Das Inkrafttreten des Spezial-Tarifs III. im Niedersächsisch-Ostdeutschen Eisenbahn-Verbande betr.

27. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß der Satz des Spezialtarifs III. 0,57 Mark pro 100 kg ab Rüdersdorf, K. O., im Verkehr mit Wittenberge des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg resp. der Berlin-Hamburger Eisenbahn im rubrizirten Verbande erst mit dem 1. April d. J. zur Erhebung gelangt. Die unter Anwendung dieses Frachtsatzes etwa entstandenen Frachtdifferenzen werden im Reklamationswege erstattet werden.

Bromberg, den 7. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Flachstransporte betr.

28. Fortan wird auch innerhalb des Preußisch-Sächsischen Verbandes exclusive der Strecke Tilsit—Insterburg für Flachstransporte die Verwendung zweier Wagen von geringerer Tragfähigkeit an Stelle, und in Ermangelung eines Wagens von 10000 kg Tragfähigkeit zu den Frachtsätzen des Spezialtarifs II. gestattet.

Bromberg, den 8. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für die allgemeine Vogel- rc. Ausstellung in Greifswald.

29. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 11.—13. d. M. in Greifswald stattfindenden allgemeinen Vogel-, Geflügel- und Fischerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staats-Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 10. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der frühere Hautboist Emil Wittig ist als Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Queis ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Havelberg angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Spiegelberg, Inspektion Wusterhausen a./D., Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Diesen, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Buckow, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Gransee, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die 5. Lehrer- und 2. Organistenstelle zu Niemegk, Inspektion Belzig, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a./D., Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Halenbeck, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Lenzersilge, Inspektion Lenzen, Königlichen Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Saarmund, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dalgow, Inspektion Potsdam II., Privat-Patronats; zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist die Lehrer- und Küsterstelle zu Burghagen, Inspektion Perleberg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind angestellt: als Postverwalter der Postassistent Schmidt in Westend bei Charlottenburg, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Scherff.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. April d. J. Weniger Bemittelte finden, soweit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme, und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 M., Nicht-Preußen 350 M. Für Gartengehülfen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden. Die Anstalt bietet allen Denjenigen, welche sich im Obst-, Wein- und Gartenbau vervollkommnen wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern. Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 1. März 1881.

Der Direktor Goethe.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 25. März **1881.**

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

9. **Uebersicht**
der vom 1. April 1881 ab festgesetzten Eisenbahn-Direktions- und Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
A. Königliche Direktionen der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.		
I. Berlin	Berlin, (Berlin-Sommerfeld)	Berliner Ringbahn, Berlin-Sommerfeld.
	Breslau	Sommerfeld-Sagan, Breslau nebst Breslauer Verbindungsbahn, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf.
	Görlitz	Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Kohlfurt-Görlitz-Landesgrenze, Lauban-Görlitz, Ruhbank-Liebau-Landesgrenze, Dittersbach-Altwasser.
	Stralsund	Berlin-Stralsund.
	Stettin, (Berlin-Stettin)	Berlin-Stettin, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a./O., Angermünde-Schwedt, Stettin-Stargard.
	Stettin, (Stettin-Stralsund)	Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Ducherow-Swinemünde, Züssow-Wolgast.
	Halle	Halle-Sorau-Leipzig-Eilenburg, Cottbus-Guben, (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft).
	Berlin, (Berlin-Dresden)	Berlin-Dresden, (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. Bromberg	Berlin	Berlin-Küstrin-Schneidemühl, Fredersdorf-Rüdersdorf, Küstrin-Frankfurt a./O.
	Schneidemühl	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin.
	Stolp	Wangerin-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde, Zollbrück-Rügenwalde.
	Danzig	Dirschau-Seepothen, Dirschau-Danzig-Neufahrwasser.
	Königsberg	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Insterburg-Lyck-Prostken-Landesgrenze, Tilsit-Memel.
	Thorn	Thorn-Insterburg, Thorn-Otlotschin-Landesgrenze.
	Bromberg	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Dirschau, Laskowitz-Jablonowo.
	Stettin	Stargard-Köslin-Danzig, Belgard-Kolberg.
III. Magdeburg	Berlin, (Berlin-Lehrte)	Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen-Langwedel.
	Berlin, (Berlin-Magdeburg)	Berlin-Potsdam-Magdeburg, Zehlendorf-Wannsee-Neu-Babelsberg, Biederitz-Zerbst.
	Magdeburg, (Wittenberge-Leipzig)	Magdeburg-Wittenberge, Magdeburg-Halle-Leipzig, Schönebeck-Staßfurt.
	Magdeburg, (Magdeburg-Halberstadt)	Magdeburg-Oebisfelde, Magdeburg-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt, Magdeburg-Halberstadt, Egeln-Staßfurt, Staßfurt-Güsten, Köthen-Aschersleben, Sangerhausen-Artern.

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
	Halberstadt	Halle-Aschersleben-Grauhof, Grauhof-Klausthal, Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode.
VI. Hannover	Bremen	Wunstorf-Bremen-Bremerhafen, Burg-Lesum-Vegesack.
	Hannover, (Hannover-Rheine)	Rheine-Minden-Hannover-Lehrte-Braunschweigische Landesgrenze, Löhne-Hamm, Herford-Detmold, Beckum-Stadt Beckum.
	Hannover, (Hannover-Altenbeken)	Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haste, Elze-Löhne, Grauhof-Hildesheim.
	Paderborn	Soest-Altenbeken-Nordhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminden, Herzberg-Braunschweigische Landesgrenze.
	Harburg	Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg, Bremen-Harburg-Hamburg, Kirchweyhe-Sagehorn.
	Cassel, (Hannover-Cassel)	Hannover-Cassel, Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.
	Cassel, (Main-Weserbahn)	Cassel-Gießen-Frankfurt a./M., Hanau-Windecken, Cassel-Waldkappel.
V. Frankfurt a. M.	Berlin	Berlin-Blankenheim.
	Nordhausen	Halle-Nordhausen-Münden, Leinefelde-Malsfelde-Treysa.
	Wiesbaden	Lollar-Niederlahnstein-Coblenz, Limburg-Hadamar, Diez-Zollhaus, Niederlahnstein-Frankfurt a./M., Wiesbaden-Mosbach, Wiesbaden-Curve-Biebrich, Höchst-Soden.
	Frankfurt a. M.	Göttingen-Bebra-Frankfurt a./M., Elm-Jossa-Landesgrenze, Offenbach-Sachsenhausen-Louisa, Frankfurt a./M.-Homburg.
VI. Cöln (rechts rheinische)	Münster, (Münster-Emden)	Münster-Emden, Münster-Gronau-Landesgrenze, (für Rechnung der Münster-Enschede Eisenbahn-Gesellschaft).
	Münster, (Wanne-Bremen)	Wanne-Haltern-Bremen.
	Dortmund	Münster-Hamm-Soest, Dortmund-Hamm, Dortmund-Welver, Dortmund-Hörde-Elberfeld-Düsseldorf.
	Essen	Dortmund-Wanne-Oberhausen, Dortmund-Sterkrade, Dortmund-Merklinde-Herne, Dortmund-Kray-Hochfeld, Wanne-Sterkrade-Ruhrort, Ruhrort-Oberhausen, Duisburg-Hochfeld, Altenessen-Essen, Heißen-Steele-Zeche-Altendorf, Kray-Gelsenkirchen, Langendreer-Witten-Löttringhausen.
	Düsseldorf	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich-Landesgrenze, Troisdorf-Düsseldorf-Speldorf.
	Wesel	Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt, Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln	Deutz-Gießen, Betzdorf-Siegen, Troisdorf-Niederlahnstein, Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg.
VII. Cöln (links rheinische)	Trier	Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze, Wasserbillig-Karthaus, Karthaus-Conz, Trier l. U.-Conz, Kalscheuren-Euskirchen-Trier l. U.
	Coblenz	Kalscheuren-Coblenz-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercassel, Remagen-Ahrweiler, Andernach-Mayen, Coblenz-Ehrenbreitstein.
	Cöln	Cöln-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Herbesthal-Eupen, Neuß-Düren-Euskirchen, Cöln-Kalscheuren.
	Crefeld	Cöln-Cleve-Cranenburg-Landesgrenze, Cleve-Griethausen-Landesgrenze, Kempen-Venlo, Neuß-Viersen, Crefeld-Rheydt, Oppum-Hochfeld.

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
	Saarbrücken	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheid-Landesgrenze, Saarbrücken-Camphausen-Neunkirchen, Bingerbrück-Neunkirchen, (für Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft).
VIII. Berlin, (Baubehörde)		Berliner Stadteisenbahn.

B. Königliche Direktionen der für Rechnung von Privat-Gesellschaften verwalteten Eisenbahnen.

Direktion:	Betriebsamt:	Zu verwaltende Strecken:
IX. Elberfeld	Aachen	Belgische Grenze-Neuß-Obercassel, Aachen M.-Aachen T., Rheydt-Dalheim, M. Gladbach-Homberg, Viersen-Venlo, M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Jülich-Düren.
	Düsseldorf	Neuß-Schwelm, Düsseldorf-Kupferdreh, Vohwinkel-Steele, Ueberruhr-Dahlhausen, Haan-Deutz, Ohligs-Wald-Solingen, Mülheim a./Rhein-Bensberg, Rittershausen-Remscheid, Lennep-Wipperfürth, Bonn-Wermelskirchen-Opladen.
	Hagen	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Hause, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Herdecke-Witten, Dahlhausen-Hattingen-Herdecke, Herdecke-Hengstei, Hengstei-Cabel, Cabel-Hohensyburg.
	Essen	Duisburg-Mülheim a. d. Ruhr-Langendreer-Dortmund, Styrum-Ruhrort, Styrum-Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr-Kettwig, Essen-Werden, Essen-Bismarck-Herne, Essen-Wattenscheid-Bochum, Bochum-Riemke-Herne, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmund-Holzwickede, Bismarck-Winterswyk, Winterswyk-Bahalt.
	Cassel	Schwerte-Warburg-Cassel, Guntershausen-Gerstungen, Scherfede-Holzminden, Fröndenberg-Menden, Hümme-Karlshafen.
	Altena	Cabel-Siegen, Letmathe-Iserlohn, Finnentrop-Olpe-Rothemühle.
X. Breslau	Breslau	Schebitz-Breslau-Cosel, Brieg-Neiße, Groschowitz-Groß-Strelitz-Peiskretscham-Borsigwerk, Peiskretscham-Laband.
	Posen	Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg.
	Glogau	Schebitz-Posen, Lissa-Glogau-Hansdorf, Sagan-Sorau.
	Ratibor	Cosel-Oderberg, Ratibor-Leobschütz, Rendza-Idaweiche, Friedrichsgr.-Martha-Valeska-Gr., Kattowitz-Emanuelsegen, Rasselwitz-Leobschütz-Jägerndorf.
	Kattowitz	*) Cosel-Oswiecim, Schoppinitz-Sosnowice, Morgenroth-Tarnowitz, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz.
	Neiße	Breslau-Mittelwalde, Frankenstein-Neiße-Rasselwitz-Cosel, Deutsch-Wette-Ziegenhals.

Ad I. bis VII., IX. und X. überall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken. Die Zutheilung der letzteren an die einzelnen Betriebsämter bleibt, soweit nicht bereits erfolgt, vorbehalten.

*) Anmerkung. Außerdem gehört zum Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend.

76. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverscheibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 4. Februar 1881.

Königl. Regierung.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig.

77. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Dropßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Dropßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten ausführlichen Nachrichten über die Anstalten zu Dropßig, von welchen auch Separatabdrucke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 28. Februar 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar unter Beachtung der desfallsigen Bestimmungen durch die zuständigen Herren Kreisschulinspektoren an uns spätestens zum 1. Mai d. J. einzureichen sind. Mit den betreffenden Anträgen sind folgende Schriftstücke und Zeugnisse vorzulegen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß. Ist das 24. Lebensjahr überschritten, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Herrn Ministers;

2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ertragen zu können. Ferner ist nicht blos die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung nachzuweisen;

3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;

4) ein von der Bewerberin selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;

5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das in monatlichen Raten pränumerando zu entrichtende Pensionsgeld auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Welche Kenntnisse und Fertigkeiten die Aspirantinnen für das Seminar nachzuweisen haben, ergeben die gedruckten Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig Seite 4 Al. 2.

Die Aspirantinnen für das Gouvernanten-Institut haben sich nach Seite 7 № 7 der erwähnten gedruckten Nachrichten einer Vorprüfung in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu unterwerfen. Ueber die Prüfung jeder Bewerberin, sowohl für das Seminar wie auch für das Gouvernanten-Institut, haben die Examinatoren eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, beigefügt werden müssen. Aus dieser Verhandlung und deren Anlagen muß der Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten der Bewerberin so bestimmt ersichtlich sein, daß sie zugleich mit dem Lebenslauf eine ausreichende Grundlage für das Urtheil über die Aufnahme-Reife und für die erste Information des Lehrer-Kollegiums zu Droyssig bilden. In der Vorprüfung ist auch auf die formale Bildung und auf gutes Sprechen der Bewerberin zu achten und hat der Examinator darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben.

Potsdam, den 15. März 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verloosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie in Gotha.

78. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Februar d. J. dem Rennverein für Mittel-Deutschland zu Gotha zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, welche derselbe mit Genehmigung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums im Laufe dieses Jahres zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis für jedes Stück 1 Mark beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 17. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

79. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

März: 28., 30.,
April: 4., 5., 6., 11., 13., 14., 19., 20., 22., 25., 27., 29.,
Mai: 2., 4., 5., 9., 10., 13., 16., 18., 20., 23., 25., 27., 30.,
Juni: 1., 8., 15., 20., 21., 29., 30.,
Juli: 6., 13., 20., 27.,
August: 3., 10., 17., 24., 31.,
September: 5., 6., 14., 15., 21., 28.,
Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.,
November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.,
Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 19. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemeinde-Bezirksveränderung.

80. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. zu genehmigen geruht, daß die zum Gemeindebezirk Neuendorf bei Potsdam gehörigen Grundstücke des Bahnhofes Drewitz der Berlin-Nordhausener Eisenbahn von dem genannten Gemeindebezirk abgetrennt und mit dem angrenzenden Gemeinde-Bezirke Drewitz vereinigt werden.

Potsdam, den 14. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausscheidung der Stadt Brandenburg aus dem Verband des Kreises Westhavelland.

81. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. die Stadt Brandenburg mit dem 1. April 1881 aus dem Verbande des Kreises Westhavelland für ausgeschieden erklärt. Dieselbe bildet von dem gedachten Zeitpunkte ab einen Stadtkreis.

Potsdam, den 18. März 1881.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

82. Von der Räude sind zwei Pferde des Ackerbürgers Carl Damerow zu Bernau befallen.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Eichelbaum in Schenkendorf a. P. im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 11. März 1881.

Königl. Regierung., Abtheilung des Innern.

83. Am Rotz ist ein Pferd des Schmiedemeisters Woeller zu Katerbow im Kreise Ruppin erkrankt und deshalb getödtet worden.

Die Maulseuche ist unter dem Rindviehstande

des Kossäthen Schönberg zu Rohrbeck im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 12. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

84. Ein mit der Tollwuth behafteter herrenloser Hund ist am 8. d. M. in Steglitz bei Berlin getödtet worden.

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Grothe zu Fehrbellin ist erloschen.

Potsdam, den 14. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

85. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund ist in Zühlen, im Kreise Ruppin, getödtet worden, auch hat sich ein solcher Hund in Zippelsförder und Schwanow in demselben Kreise gezeigt. Demgemäß ist die Festlegung aller Hunde in den genannten Ortschaften und deren Umgegend angeordnet worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Carpzow, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 15. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

86. Ein herrenloser toller Hund ist in Derwitz im Kreise Zauch-Belzig getödtet worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Molkenbereiters Fuchs zu Potsdam ausgebrochen.

Potsdam, den 16. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

87. Wegen Rotzkrankheit ist am 14. d. M. ein zweites dem Posthalter Carl Schulze zu Brandenburg gehöriges Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 17. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

26. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Allgemeinen Gewerkschafts-Bundes, des Grütlivereins und der Deutschen sozialdemokratischen Partei!" und der Unterschrift: „Die vom Kongreß bestellte Fünfer-Kommission und die Verwaltnngs-Kommission der Institute." nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 19. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Viehseuchen.

27. In Gemäßheit des § 17 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rummelsburg unter den Schweinen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Berlin, den 14. März 1881.

Der Kommissarius zu Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in den Amtsbezirken Stralau u. Lichtenberg.

von Madai.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Petkus.

11. In Petkus, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 25. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden. Die Telegraphendienststunden sind an Werktagen: von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. u. von 3 bis 6 Uhr Nachm., an Sonn- und Feiertagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., 12 bis 1 Uhr Mittags u. von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Potsdam, den 15. März 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Griesbach

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung von fälligen Zinsscheinen von Staatsschuldverschreibungen.

4. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Zinsscheine vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 betreffend.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Oktober d. J. fällig

werdenden Zinsscheinen Reihe VIII. № 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. bei der Staatschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betr. die Zahlung der Zinsen der Deutschen Reichsanleihen von 1877—80.

6. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Deutschen Reichsanleihen können von da ab bei der Königl. Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse und bei der Reichsbankhauptkasse hierselbst, bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, werktäglich, mit Ausnahme der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der beteffenden Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Die Zinsscheine müssen nach den Anleihen und den Werthbeträgen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und die Summe der verschiedenen Werthbeträge enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Die Einlösung der später fälligen Zinsscheine der Reichsanleihen wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, den 10. März 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schulverschreibung.

9. Die nach unserer Bekammtmachung vom 3. September 1874 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855: Serie 1015 № 101448 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 16. März 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Verkaufspreis für Frachtbrief-Formulare.

16. Durch unsere Bekanntmachung vom 24. Januar d. J., den Druck von Frachtbrief-Formularen mit Firmen- 2c. Ausdruck betreffend, ist eine Aenderung des tarifmäßig festgesetzten Verkaufspreises der Frachtbrief-Formulare nicht eingetreten. Es bleibt vielmehr der durch Nachtrag XVIII. zum diesseitigen Lokaltarif sub IV. (Seite 3) auf 80 Pf. pro 100 Stück Frachtbrief-Formulare normirte Preis bis auf Weiteres ausnahmslos bestehen und wird durch das mit unseren Lieferanten getroffene Abkommen nur der Vortheil geboten, daß diese Formulare bei Bestellung von 1000 Stück mit Aufdruck der Firma eines bestimmten Versenders als Unterschrieft auf der Innenseite des Frachtbriefes und bei Bestellung von 2000 Stück außerdem noch mit Ausdruck der Firma des Versenders und der z. Zt. statthaften Vermerke auf der Außenseite des Frachtbriefes ohne Preiserhöhung, d. h. zum Preise von 8 Mark pro 1000 Stück resp. von 16 Mark pro 2000 Stück, geliefert werden. Die Bestellung der Frachtbrief-Formulare mit Firmen- 2c. Aufdruck hat bei der nächstgelegenen diesseitigen Güter-Expedition unter Einzahlung des Preises zu erfolgen, und sind bei derselben Güter-Expedition auch die bestellten Formulare in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

17. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 11. bis inkl. 13. d. M. in Greifswald stattfindenden allgemeinen Vogel-, Geflügel- und Fischerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 13. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abonnementskarten 2c.

18. Vom 1. k. M. an werden für die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnstrecken (exkl. der Berliner Verbindungsbahn) neben den seither bestandenen Abonnementskarten I., II. und III. Kl. auf 1, 3 oder 6 Monate oder auf ein ganzes Jahr auch solche mit zweimonatlicher Gültigkeit und einer

Preisermäßigung von 45 % zur Ausgabe gelangen. Außerdem werden von dem genannten Tage an für Abonnementsbillets für Schulkinder erweiterte Fahrpreis-Ermäßigungen insofern gewährt, als der Abonnementspreis für jede zu durchfahrenden 7,5 km wie folgt berechnet wird:

für		in III. Kl.		in II. Kl.	
1 Kind		in III. Kl. 10 Pf.,		in II. Kl. 15 Pf.	
2	(Geschwister)	in III.	15	in II.	22,5
3		in III.	20	in II.	30
4		in III.	25	in II.	37,5
5		in III.	30	in II.	45

Für die Gewährung der Ermäßigung bei Schüler-Abonnementsbillets für Geschwister ist jedoch Bedingung, daß die Bestellung sämmtlicher Karten in ein und demselben Antrage und auf gleiche Zeitdauer erfolgt.

Berlin, den 17. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbrief-Formulare betr.

30. Vom 1. Mai d. J. ab wird der Verkaufspreis für Frachtbrief-Formulare bis auf Weiteres für ein Buch (à 100 Stück) von 0,75 auf 0,80 M. erhöht.

Bromberg, den 2. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Zuschlagsfristen im Güterverkehr.

31. Vom 1. April d. J. ab kommen die nach den Spezialbestimmungen zu § 57 des Betriebs-Reglements ad 2 (Seite 6 des Gütertarifs für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. Juli 1880) sub 2b. c. d. zu den reglementsmäßigen Lieferfristen hinzutretenden Zuschlagsfristen in Wegfall; die daselbst sub 2a. vorgesehene Zuschlagsfrist für die Station Frankfurt a./O. wird auf einen Tag beschränkt und gilt zukünftig nur in der Zeit von 14 Tagen vor Beginn der Frankfurter Messe bis 10 Tage nach dem Schlusse derselben.

Bromberg, den 16. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Errichtung von Betriebsämtern im Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg betreffend.

3. Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar d. J. (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger № 56 vom 7. März d. J.) werden in dem durch Abtrennung der Hannover-Altenbekener Strecken anderweit abgegrenzten diesseitigen Verwaltungsbezirke zu Berlin, Magdeburg und Halberstadt 4 weitere Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter neu errichtet, welche mit allen Befugnissen und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Angelegenheiten der ihnen überwiesenen Geschäfte mit dem 1. April d. J. nach Maßgabe der unterm 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung in Wirksamkeit treten werden. Gleichzeitig wird der Bezirk des am 1. April v. J. für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Strecken errichteten Betriebs-Amts anderweit abgegrenzt.

Die Amtsbezirke der neu zu errichtenden Betriebs-Aemter umfassen folgende Strecken:

I. Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Berlin-Lehrte) in Berlin: Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen-Langwedel,

II. Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Wittenberge-Leipzig): Magdeburg-Wittenberge, Magdeburg-Halle-Leipzig, Schönebeck-Staßfurt,

III. Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Magdeburg-Halberstadt) in Magdeburg: Magdeburg-Oebisfelde, Magdeburg-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt, Magdeburg-Halberstadt, Egeln-Staßfurt, Staßfurt-Güsten, Köthen-Aschersleben, Sangerhausen-Artern,

IV. Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt in Halberstadt: Halle-Aschersleben-Grauhof, Grauhof-Klausthal, Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode,

V. dem bereits bestehenden, für die Verwaltung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Strecken s. Z. errichteten Betriebsamte, welches vom 1. April d. J. ab die Bezeichnung: Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Berlin-Magdeburg) in Berlin führen wird, unterstehen vom gedachten Tage ab folgende Strecken: Berlin-Potsdam-Magdeburg, Zehlendorf-Wannsee-Neu-Babelsberg, Biederitz-Zerbst.

Die Betriebs-Aemter verwalten die ihnen überwiesenen Strecken unter der oberen Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Direktion, jedoch als selbstständige Bezirksbehörde und unter eigener Verantwortung. Die Betriebs-Aemter vertreten gegenüber dritten Personen und Behörden innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Eisenbahn-Verwaltung derart selbstständig, daß sie auch ohne besondern Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwirken und Verpflichtungen übernehmen.

Die Betriebs-Aemter führen alle Geschäfte der laufenden Betriebs-Verwaltung ihres Bezirks; sie entscheiden insbesondere auch über Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sofern die Abgangs- oder Ankunftsstation in ihrem Verwaltungsbezirke gelegen ist und der Transport nur die zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen Strecken berührt hat.

Die Verfügungen der Betriebs-Aemter unterliegen der Beschwerde an die unterzeichnete Direktion.

Der letzteren verbleiben zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung alle generellen und alle auf das Gesammt-Unternehmen bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife, die Vertheilung der Wagen; auch entscheidet dieselbe auf Reklamationen und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, sobald

die Transporte zugleich fremde Bahnlinien berührt haben.

Zur Vermeidung von Verzögerungen wird ersucht, Correspondenzen in Angelegenheiten, welche zum Geschäftsbereiche der Betriebs-Aemter gehören, direkt an diese zu richten, bezüglich der Betriebs-Aemter in Magdeburg und Berlin aber der Adresse die oben in Klammern angegebenen Streckenbezeichnung hinzuzufügen.

Magdeburg, den 13. März 1881.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Betrifft die Vereinigung der Berlin-Stettiner Eisenbahn mit dem Verwaltungsbezirke der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

1. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar d. J. (G.-S. S. 34) bestimmt worden, daß mit dem 1. April d. J. die Königliche Direktion der Berliner-Stettiner Eisenbahn zu Stettin aufgelöst und der Bezirk derselben mit dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vereinigt wird, stellt die unterzeichnete Königliche Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. April d. J. ihre Funktionen ein, und geht die Verwaltung der ihr unterstellten Bahnlinien auf die mitunterzeichnete Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin, bezw. auf zwei von derselben ressortirende, mit dem Sitze in Stettin neu errichtete Königliche Eisenbahn-Betriebsämter über.

Diese Betriebsämter werden unter der Firma:

1) Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Stettin),
2) Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Stettin-Stralsund),

das erstere bezüglich der Strecken Berlin-Stettin, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a./O., Angermünde-Schwedt, Stettin-Stargard;

das andere bezüglich der Strecken Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Ducherow-Swinemünde, Züssow-Wolgast;

die Verwaltung und den Betrieb innerhalb der ihnen nach Maßgabe der unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zustehenden Befugnisse übernehmen.

Berlin und Stettin, im März 1881.

Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.	Königl. Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Bekanntmachung des Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Aufhebung eines Debits.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei unserer bisher mit dem Stempeldebit beauftragten hiesigen Steuer-Assistentur an der oberen Kanalschleuse dieser Debit vom 1. April d. J. ab aufhört.

Berlin, den 16. März 1881.
Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Polizei-Verordnung,

betr. das Schleppen von nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen.

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden vom 26. Juli 1876 verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. September 1880 hiermit Folgendes:

§ 1. Das Fahren und Schleppen von zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen zu Berg, wie zu Thal, ist auf der Elbe innerhalb des Bereiches der Elbstrombau-Verwaltung ohne Beschränkung gestattet.

Dasselbe gilt auch für mehr als zwei nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge auf der Elbstromstrecke unterhalb der Eisenbahnbrücke am Herrenkruge bei Magdeburg bei einem Wasserstande über 2½ m am Magdeburger Pegel.

§ 2. Das Fahren und Schleppen von mehr als zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen ist auf der Elbe unterhalb der Eisenbahnbrücke am Herrenkruge bei einem Wasserstande, welcher 2½ m am Magdeburger Pegel nicht übersteigt, und oberhalb der gedachten Brücke überhaupt nur gestattet, wenn die nebeneinander gekuppelten Fahrzeuge zusammen eine Breite von nicht mehr als 20 m einnehmen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur insofern statt, daß jeder Ketten- und jeder freifahrende Schlepp-Dampfer von Lauenburg abwärts bei jedem Wasserstande zu beiden Seiten je ein leeres Fahrzeug schleppen darf.

§ 3. Bei Wasserständen von unter 1 m am Torgau'er resp. Magdeburg'er Pegel, oder von 0,70 m am Pegel bei Wittenberge, darf das Schleppen von mehr als zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen zu Berg oder zu Thal überhaupt nicht mehr ausgeübt werden.

§ 4. Wenn einem zu Thal fahrenden Schleppzuge ein Ketten- oder ein frei zu Berg fahrender Schleppzug entgegen kommt und der Führer des letzteren nach der Beschaffenheit des Fahrwassers oder nach der Lage der Kette findet, daß beide Züge in der Fahrt bleiben können, so muß er den Führer des zu Thal fahrenden Schleppzuges durch ein Signal oder durch Anrufen anweisen, nach welcher Seite dieser Zug auszuweichen hat. Beide Züge haben zugleich die Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß jede Unzuträglichkeit beim Ausweichen vermieden wird.

Hält der Führer des zu Berg fahrenden Zuges es nicht für zulässig, daß beide Züge in der Fahrt bleiben, so muß er stopfen und so lange still liegen, bis der entgegenkommende Zug vorbeipassirt ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten und eventl. im Rechtswege zu liquidirenden Schadens, mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 16. Februar 1881.
Der Chef der Elbstrombau-Verwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der Privat-Rentmeister Karl Friedrich Wilhelm Wallbaum zu Gusow ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Niemegk getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Niemegk auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 11. März 1881 in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der herrschaftliche Oberförster Mueller zu Wiesenburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 40. Wiesenburg ernannt worden.

Dem bisherigen Kataster-Sekretair, Steuer-Inspektor Wilms aus Cassel ist die Verwaltung des Katasteramtes Berlin II., Kreis Teltow, zu Berlin vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Erdmann zu Angermünde ist nach seiner Ernennung zum Königlichen Kreis-Sekretair die Verwaltung der Kreis-Sekretairstelle des Kreises Angermünde vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Thiede ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Der in Berlin als Spezialkommissar angestellte Regierungs-Assessor Busch ist mit dem 1. April d. J. dem Kollegium der General-Kommission zu Bromberg als außeretatsmäßiges Mitglied überwiesen.

An Stelle desselben ist der jetzt beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte Gerichts-Assessor Oemler vom gedachten Zeitpunkte ab als Spezialkommissar in Berlin stationirt.

Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Ernst Wilhelm Vogisch und Eduard Heinisch sind definitiv als solche bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Johannes Löwa ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Müller, Wölker, Fabricius, Maronn, Rackwitz, Kirchner, Nemann, Reich, Kunk, Nelken, Heinrich, Neumann, Fischer, Bertram, Lange, Zeterling, Benold, Haub, Tamm, Troschel, Ilberg, Baender, Bohm, Woyke, Mayen, Draeger, Stern und Schroeter sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schneider, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts beim Königlichen Landgericht II. hierselbst **am 4. April 1881 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Lokal Hausvoigteiplatz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche beim Landgerichts-Sekretär Sönderop in der Hausvoigtei zu erhalten sind.

Berlin, den 10. März 1881.

Königl. Landgericht II.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. April d. J. Weniger Bemittelte finden, soweit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme, und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 M., Nicht-Preußen 350 M. Für Gartengehülfen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden. Die Anstalt bietet allen Denjenigen, welche sich im Obst-, Wein- und Gartenbau vervollkommnen wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern. Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim, den 1. März 1881.

Der Direktor Goethe.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 3. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. März 1881 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April 1881.

Verzeichniß

der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. März 1881 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII № 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 718. 723. 726. 728. 729. 1415 bis 1418. 1420.

Summa 10 Stück über 10,000 Rthlr. = 30,000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 170. 171. 173. 174. 181. 192. 193. 198. 199. 203. 2345 bis 2349. 2354. 2355. 2375. 2376. 2378.

Summa 20 Stück über 10,000 Rthlr. = 30,000 Mark.

Lit. C. zu 200 Rthlr.

№ 685 bis 695. 697. 698. 702 bis 708. 712 bis 716. 1350 bis 1359. 1362. 1368. 1371 bis 1373. 1375. 1376. 1379. 1380. 1384. 1385. 1388. 1391. 1394. 1395.

Summa 50 Stück über 10,000 Rthlr. = 30,000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 2. 3. 5. 7 bis 10. 12 bis 14. 18 bis 28. 1969 bis 1971. 1975. 1978 bis 1982. 1984 bis 1986. 1989 bis 1993. 1998 bis 2003. 2007 bis 2010. 2012 bis 2017. 2019 bis 2030. 2032. 2035 bis 2037. 2039.

Summa 71 Stück über 7,100 Rthlr. = 21,300 Mark.

Summa 151 Stück über 37,100 Rthlr. = 111,300 Mark.

Berlin, den 11. März 1881.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Personal-Chronik.

Der Privat-Rentmeister Karl Friedrich Wilhelm Wallbaum zu Gusow ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Niemegk getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Niemegk auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 11. März 1881 in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der herrschaftliche Oberförster Mueller zu Wiesenburg zum Amtsvor-

Bertram, Lange, Zeterling, Benold, Haub, Tamm, Troschel, Ilberg, Baender, Bohm, Woycke, Mayen, Draeger, Stern und Schroeter sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schneider, zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April 1881.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 4.) № 1405. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879. Vom 7. Februar 1881.

№ 1406. Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 16. Februar 1881.

№ 1407. Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen rc. rc., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Exzellenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa. Vom 24. Januar 1879.

(Stück 5.) № 1408. Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 22. Februar 1881.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 8755. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.

№ 8756. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 21. Februar 1881.

№ 8757. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Peine. Vom 14. Februar 1881.

(Stück 5.) № 8758. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 23. Februar 1881.

№ 8759. Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik oder Orzesche nach Sohrau, von der Wilhelmsbahn unweit Rybnik nach Loslau, von Oppeln nach Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Grottkau und von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz. Vom 23. Februar 1881.

№ 8760. Gesetz, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Vom 25. Februar 1881.

№ 8761. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1881, betreffend Abänderungen der Staatseisenbahn-Verwaltungsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern für die Verwaltung der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnunternehmungen.

(Stück 6.) № 8762. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz.-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.

№ 8763. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1881, betreffend den Bau der durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

(Stück 7.) № 8764. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881.

№ 8765. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 28. Februar 1881.

(Stück 8.) № 8766. Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben der Rechnungsjahre 1878/79 und 1879/80. Vom 6. März 1881.

№ 8767. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bleckede und Celle, sowie für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Uelzen und Winsen a. d. L. Vom 5. März 1881.

№ 8768. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bentheim. Vom 10. März 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

10. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 4. April Bahnhof Neustadt a. D.,
" 5. " in Lenzen,
" 13. " in Straßburg i. Ukm.

Zur Orientirung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remontepreise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit glattem starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881/82 betreffend.

5. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1880, Seite 85/86) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam, nach welchen die Vergütigung für Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1881/82 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Die Veröffentlichung der Preise für Weizen und Weizenmehl wird später erfolgen.

Potsdam, den 13. März 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1869 bis 1880 exkl. 1870/71 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881 bis dahin 1882.

	Preise für 100 kg										Bemerkungen.
	Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Roggenmehl inkl. Mahllohn		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Stadt Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow und Ost-Havelland:											
Durchschnitt	16	60	15	80	6	17	5	69	21	76	
Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:											
Durchschnitt	17	22	15	22	5	59	5	59	22	16	
Stadt Schwedt a./O., Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:											
Durchschnitt	17	99	16	99	5	89	5	05	23	09	
Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:											
Durchschnitt	16	99	17	45	6	60	4	88	21	89	
Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:											
Durchschnitt	17	52	16	40	5	91	4	53	22	13	
Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam:											
Durchschnitt	17	34	17	35	6	—	5	24	22	05	
Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis West-Havelland:											
Durchschnitt	17	72	16	98	5	57	4	58	22	56	
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:											
Durchschnitt	17	26	16	53	5	96	5	17	21	77	
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ost-Priegnitz:											
Durchschnitt	16	22	15	33	3	89	3	97	21	04	
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis West-Priegnitz:											
Durchschnitt	17	29	16	80	7	26	5	47	22	25	

Die Vereinigung des Amtsbezirks Kietz bei Coepenick, im Kreise Teltow, mit dem Amtsbezirke Alt-Glienicke daselbst betreffend.

6. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hat der Provinzialrath auf Grund des § 64 Abs. 3 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 beschlossen, den Amtsbezirk XXXVIII. des Kreises Teltow „Kietz bei Coepenick" mit dem Amtsbezirk XXII. desselben „Alt-Glienicke" unter Beibehaltung des letzteren Namens zu vereinigen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Vereinigung mit dem 1. April d. J. zur Ausführung gelangen wird.

Potsdam, den 17. März 1881.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ꝛc.

Die Aufhebung der Abtheilung des Innern betreffend.

88. Der § 17 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — Ges.-S. S. 291 — bestimmt:

Die Regierungs-Abtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungs-Präsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

Da nach § 88 a. a. O. dies Gesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt, so werden hierdurch die uns nachgeordneten Behörden angewiesen, von diesem Zeitpunkte ab ihre Berichte in denjenigen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der Abtheilung des Innern gehört haben, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu richten.

Ebenso werden auch die Eingesessenen des Bezirks mit ihren Gesuchen und Anträgen in den bezeichneten Angelegenheiten sich fortan an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu wenden haben.

Potsdam, den 28. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

89. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-Wasser.	Berlin Unter-Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	2,40	1,66	2,60	1,58	1,56	1,07	2,28	2,08	2,06	1,86	3,18	2,54
2	2,40	1,64	2,68	1,52	1,56	1,07	2,28	2,08	2,08	1,88	3,22	2,54
3	2,40	1,60	2,70	1,40	1,54	1,06	2,28	2,08	2,08	1,88	3,26	2,54
4	2,40	1,56	2,64	1,42	1,52	1,04	2,26	2,02	2,08	1,88	3,32	2,54
5	2,40	1,52	2,62	1,42	1,50	1,03	2,26	2,00	2,08	1,88	3,38	2,54
6	2,38	1,46	2,64	1,26	1,50	1,03	2,26	2,00	2,08	1,88	3,44	2,54
7	2,38	1,40	2,66	1,36	1,50	1,02	2,24	1,98	2,08	1,88	3,52	2,54
8	2,40	1,40	2,66	1,36	1,50	1,02	2,24	1,96	2,08	1,88	3,58	2,52
9	2,40	1,44	2,62	1,42	1,50	1,02	2,24	1,98	2,10	1,90	3,60	2,52
10	2,40	1,44	2,62	1,44	1,50	1,03	2,24	1,98	2,10	1,90	3,64	2,50
11	2,40	1,50	2,64	1,50	1,52	1,05	2,24	1,98	2,12	1,92	3,70	2,50
12	2,42	1,52	2,66	1,46	1,53	1,06	2,24	1,98	2,12	1,92	3,74	2,48
13	2,46	1,58	2,70	1,40	1,55	1,07	2,24	1,98	1,90	1,70	3,74	2,48
14	2,48	1,64	2,70	1,56	1,57	1,08	2,22	1,92	1,90	1,70	3,80	2,46
15	2,46	1,62	2,70	1,58	1,57	1,08	2,24	1,94	2,02	1,82	3,78	2,46
16	2,44	1,60	2,70	1,56	1,58	1,09	2,26	1,98	2,04	1,84	3,78	2,46
17	2,44	1,58	2,68	1,54	1,58	1,09	2,26	1,98	2,06	1,86	3,80	2,46
18	2,46	1,56	2,66	1,52	1,58	1,07	2,28	1,98	2,06	1,86	3,80	2,46
19	2,48	1,56	2,66	1,50	1,58	1,06	2,28	1,98	2,06	1,86	3,80	2,44
20	2,48	1,56	2,70	1,40	1,57	1,06	2,28	1,98	2,06	1,86	3,80	2,44
21	2,48	1,56	2,70	1,50	1,56	1,05	2,28	1,98	2,08	1,88	3,86	2,42
22	2,46	1,54	2,68	1,48	1,54	1,05	2,30	1,98	2,08	1,88	3,86	2,42
23	2,46	1,54	2,66	1,48	1,54	1,03	2,28	1,98	2,08	1,88	3,86	2,40
24	2,46	1,54	2,66	1,50	1,54	1,02	2,26	2,00	2,06	1,86	3,80	2,40
25	2,46	1,54	2,66	1,50	1,54	1,01	2,26	1,98	2,02	1,82	3,76	2,38
26	2,46	1,56	2,66	1,40	1,52	1,01	2,26	1,98	2,00	1,80	3,72	2,38
27	2,48	1,58	2,70	1,38	1,52	1,00	2,26	1,96	1,98	1,78	3,68	2,38
28	2,48	1,60	2,70	1,50	1,50	1,00	2,24	1,94	1,94	1,74	3,64	2,38

Potsdam, den 14. März 1881. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

90. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Flugblatt mit der Ueberschrift:

Parteigenossen,

Druck und Verlag des „Sozialdemokrat" in Zürich, auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 24. Februar 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die in Meerane verbreitete, ohne Angabe eines Druckorts oder Verlegers erschienene Flugschrift: **„An das arbeitende Volk"**, welche die Unterschrift trägt „Herausgegeben vom sozialdemokratischen Comité", verboten.

Zwickau, den 24. Februar 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Protokoll des Kongresses der Deutschen Sozialdemokratie. Abgehalten auf Schloß Wyden in der Schweiz, vom 20. bis 23. August 1880. Zürich. Verlag von A. Herter, Industriehalle, Riesbach, 1880."

verboten.

Zwickau, den 8. März 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Die Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Cöln betreffend.

91. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern das Statut der unter der Firma

Cölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

in Cöln neu errichteten Aktien-Gesellschaft unterm 21. Dezember v. J. genehmigt hat.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht aller Art,

Versicherung gegen alle Folgen solcher körperlichen, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle des Arbeiters, wofür dem Arbeitgeber eine gesetzliche Haftpflicht nicht obliegt,

Versicherung einzelner Personen gegen die Folgen körperlicher, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle aller Art,

Versicherung von Personen gegen Unfälle auf Reisen,

Versicherung gegen Bruch der Spiegelscheiben.

Die Eintragung in das Handels-(Gesellschafts-)Register ist nach der in der 3. Beilage zu № 4 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6. Januar d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Gerichtsschreibers des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung VII. zu Cöln erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Potsdam, den 24. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Konsulat für Mexiko in Berlin.

92. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Julius Samelson zum Mexikanischen Vice-Konsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 23. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Pferden und Wagen in Stettin betreffend.

93. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 21., 22. und 23. Mai d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche des Preußischen Staates abzusetzen. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 26. März 1881.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verloosung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Baden-Baden.

94. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. M. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden zu gestatten geruht, zu derjenigen in fünf Klassen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe bei Gelegenheit der diesjährigen Iffezheimer Rennen mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im Preußischen Staate Loose zu vertreiben. Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis für alle 5 Klassen, in welchen die Lotterie gezogen wird, zusammen auf 10 Mark, bezw. für jede einzelne Klasse auf 2 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 26. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin.

95. Unter Hinweis auf die den Kursus für Lehrer in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin betreffenden Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 15. März 1877, welche in unserem Amtsblatt de 1877 Stück 14 Seite 116/117 abgedruckt stehen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnt. Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind durch die vorgesetzten Schulbehörden bis **spätestens zum 1. Juli d. J.** an uns einzureichen. Direkt oder später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 24. März 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 betreffend

96. Aus dem in № 234 des „Deutschen Reichs-Anzeigers" 2c. vom 5. Oktober 1880 mitgetheilten Circular-Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 30. August 1880 ergiebt sich, daß die Aufbereitung des gesammten, bei der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1880 gewonnenen Zählmaterials — bei fast vollständiger Entbindung der Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden von den ihnen so lästigen früheren Zusammenstellungsarbeiten — diesmal dem Königlichen statistischen Büreau allein obliegt. Hiernach würden sich die genannten Behörden auch nur insofern in der Lage befinden, Requisitionen anderer Behörden aus dem Ressort der Justiz-, Finanz-, Post- und Militairverwaltung u. s. w. auf Mittheilung der vorläufigen bezw. definitiven Ergebnisse der letzten Volkszählung nachkommen zu können, als ihnen diese Ergebnisse bereits Seitens des unterzeichneten Büreaus zugänglich gemacht sind. Dies wird in Betreff des vorläufigen Ergebnisses der Volkszählung, deren Hauptresultat nach Staat, Provinzen und Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirken bereits durch eine Extranummer der „Statistischen Korrespondenz" vom 2. Februar d. J. mitgetheilt ist, noch in diesem Monat durch eine sich bis auf die Kreise, Aemter und Oberämter, sowie die einzelnen Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern erstreckende Publikation geschehen, in Betreff der definitiven Ergebnisse der Volkszählung im Gesammt-Umfange der früheren Publikationen des Büreaus und bezw. nach dem Formular H. aber erst nach und nach geschehen können. Indessen wird das Königliche statistische Büreau bestrebt sein, jede Seitens der verschiedenen Behörden von demselben erbetene Auskunft über die Ergebnisse der letzten Volkszählung so schleunig wie möglich zu ertheilen, und können wir hiernach den betreffenden Behörden nur anheimstellen, sich in ihrem eigenen Interesse, sowie zur Entlastung der Verwaltungs-Behörden mit ihren bezüglichen Wünschen direkt an das Königliche statistische Büreau zu wenden.

Berlin, den 10. Februar 1881.

Der Direktor des Königl. statistischen Büreaus.
gez. Dr. Engel.

* * *

Vorstehende, in № 35 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 10. Februar d. J. abgedruckte Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

97. Die Maul- und Klauenseuche ist in Fahrland, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh der Bauern Friedrich und Carl Spannagel und des Kossäthen Hornemann ausgebrochen.

Potsdam, den 21. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Eigenthümers Bentz in Nieder-Schönhausen im Kreise Nieder-Barnim ausgebrochen.

Potsdam, den 23. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

99. Die Räude ist unter den Pferden des Restaurateurs Kluge zu Groß-Lichterfelde und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Blankenfelde im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 23. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

100. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Hilliges und des Bauern Lehmann und Gottlieb Hübner zu Heckelberg im Kreise Ober-Barnim, sowie des Gemeindevorstehers Kluchert zu Wernitz im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Erloschen ist dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kienast zu Nauen.

Die Pferderäude in Fehrbellin ist ebenfalls erloschen.

Potsdam, den 24. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

28. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienenen Flugblätter mit der Ueberschrift: „Fremdenführer" (Abdruck des Artikels „Auf Schritt und Tritt faule Schäden" aus der Nummer 7 der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit" vom 12. Februar d. J.) und „Wozu noch mehr Papier?" (Abdruck des gleichlautenden Artikels aus Nummer 10 der erwähn-

ten Zeitung vom 5. März d. J.) nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Chili zum Weltpostverein.

10. Zum 1. April tritt Chili dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Chili die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 25. März 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Packetverkehr mit Großbritannien und Irland über Belgien.

11. Vom 1. April ab beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei der Beförderung über Belgien (Ostende) für gewöhnliche Packete bis 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig. Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete von mehr als 5 Kilogramm ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 26. März 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Verlegung von Postanstalten in Berlin.

12. Am 28. März werden:

das Postamt Nr. 33 aus dem Hause Köpnickerstraße Nr. 98

nach Pücklerstraße Nr. 57, und

das Postamt Nr. 82 aus dem Hause Pücklerstraße Nr. 57

nach Köpnickerstraße Nr. 98

verlegt.

Bei dem Postamte Nr. 33 (Pücklerstraße) SO. können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme von Geldfässern, Geldkisten und Geldbeuteln, eingeliefert werden.

Die Dienststunden dieses Postamtes für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an Wochentagen: im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vm., im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vm. bis 8 Uhr Nm.;

b. an Sonntagen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr Vm. und von 5 bis 8 Uhr Nm.;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr Vm., von 11 Uhr Vm. bis 2 Uhr Nm. und von 4 bis 8 Uhr Nm.

Bei dem Postamte Nr. 82 (Köpnickerstraße) SO. können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden. Mit der Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften und mit der Ausgabe von Postsendungen hat diese Postanstalt keine Befassung.

Für den Verkehr mit dem Publikum ist dieselbe geöffnet:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Vm. bis 7 Uhr Nm.;

b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vm. und von 5 bis 7 Uhr Nm.;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vm.

Berlin C., den 21. März 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Sachße.

Verlegung des Postamts Nr. 22 (Neue Schönhauserstraße).

13. Am 29./30. März d. J. wird das Postamt Nr. 22 aus dem Hause Neue Schönhauserstraße Nr. 2 nach der Rosenthalerstraße Nr. 53 — Ecke der Weinmeisterstraße — verlegt.

Berlin C., den 26. März 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Eröffnung eines dreijährigen Nebenkursus am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

16. Anfangs Mai d. J. wird am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz ein dreijähriger Nebenkursus eröffnet. Die Aufnahme-Prüfung wird am 26. und 27. April d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind möglichst bald an den Herrn Seminardirektor Kietz zu richten und denselben folgende Atteste beizufügen: 1) der Lebenslauf; 2) das Taufzeugniß; 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte; 4) ein amtliches Führungsattest und 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 24. März 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Vorausbestellung von Billets für Passagiere und zur Expedition von Passagier-Gepäck.

19. Vom 1. April d. J. an können Passagiere die von Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks nach Stationen anderer Staats-Eisenbahnen, mit dere

die Ausgangsstation nicht im direkten Verkehre steht, zu reisen wünschen, gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. die nöthigen Billets und die Expedition ihres Gepäcks bei den betreffenden Haupt- bezw. Uebergangsstationen der Staatsbahnen vorausbestellen lassen und sich hierdurch die ununterbrochene Fortsetzung ihrer Reise sichern, vorausgesetzt, daß die Ankunft auf der Anschlußstation vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Anschlußzuges erfolgt. Bei erforderlicher zweimaliger Umexpedition und dadurch bedingter zweimaliger Bestellung wird die doppelte Gebühr erhoben. Nähere Auskunft werden auf Ansuchen die Stations-Vorstände ertheilen.

Berlin, den 22. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des I. Nachtrages zu dem Böhmischen Braunkohlen-Tarife.

20. Zu dem Böhmischen Braunkohlen-Tarife via Bodenbach bezw. via Mittelgrund vom 1. Januar 1881 gelangt mit 1. April d. J. ein Nachtrag I. zur Einführung, welcher u. A. neue direkte Tarifsätze für Dresden-Friedrichstadt und Friedrichshagen, sowie Aenderungen von Zechenfrachten enthält. Druckexemplare desselben sind durch unsere Verbandsexpeditionen zu beziehen.

Berlin, den 22. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Nachträgen zum neuen Mitteldeutschen Verbandtarif.

32. Mit dem 1. April d. J. bezw. 1. Mai d. J., soweit Erhöhungen eintreten, kommen zum neuen mitteldeutschen Verbandtarif folgende Nachträge zur Einführung: a. der Nachtrag I. zu Heft № 1, enthaltend außer einigen Berichtigungen neue Sätze für die diesseitige Station Schneidemühl, sowie für Wiesbaden der Hessischen Ludwigsbahn und Bannstein der Elsaß-Lothringischen Bahnen im Verkehr mit diesseitigen Stationen. Außerdem ist Bestimmung über Anwendung der Königsberger Wagenladungssätze für Königsberg Kaibahnhof getroffen, b. der Nachtrag I. zu Heft № 4, welcher neue Sätze für die Stationen Riegel und Steinbach der Badischen Staatsbahnen einer- und diesseitigen Stationen andererseits, sowie für die diesseitige Stationen Schneidemühl und Königsberg Kaibahnhof einer- und die mitteldeutschen Verband-Stationen andererseits enthält, c. der Nachtrag II. zu Heft № 5 mit neuen Sätzen für den Ausnahme-Tarif, Eisen und Stahl rc., im Verkehr mit Bannstein der Elsaß-Lothringischen Bahnen einer- und diesseitigen Stationen andererseits, sowie mit einer Bestimmung über Anwendung der Königsberger Sätze für Königsberg Kaibahnhof. Die resp. Nachträge sind von den mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittelung verpflichtet sind, zu den vorgedruckten Preisen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Kartoffel-Transporte betreffend.

33. Kartoffel-Transporte werden fortan im Lokalverkehre des diesseitigen Direktionsbezirkes im Nachbarverkehre mit der Berlin-Stettiner, Marienburg-Mlawkaer- und Tilsit-Insterburger Eisenbahn und im Südostpreußischen Verbandverkehre bis auf Weiteres auch während der Monate Oktober bis einschließlich April unfrankirt zur Beförderung angenommen.

Bromberg, den 20. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Station Lichtenberg für den gesammten Güterverkehr.

34. Mit dem 1. April d. J. wird die an der diesseitigen Strecke bei Berlin gelegene Station Lichtenberg für den gesammten Güterverkehr eröffnet.

Bromberg, den 25. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent **Breul** ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar **Plank** ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. **Heffter** ist der pr. Arzt Dr. med. Friedrich Wilhelm v. **Heyne** zum Kreisphysikus des Kreises Templin, mit dem Wohnsitz Templin, ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin sind

versetzt: der Regierungs-Assessor **Anze** nach Hannover,

eingetreten: die Regierungs-Assessoren **Stolzmann** und **von der Hagen**,

angestellt: die bisherigen Büreau-Diätare **Baron**, **Fettback**, **Holder-Egger**, **Eylert**, **Herrmann**, **Quilling**, **Schulz** als Sekretariats-Assistenten, der Kanzlei-Sekretair **Bogener** als Kassirer-Assistent, der Büreau-Diätarius **Winkel** als Kassen-Assistent, der Militair-Anwärter, Kanzlei-Diätarius **Pietzke** als Kanzlist, Militair-Anwärter **Jung** als Kanalmeister, die Militair-Anwärter **Spengler**, **Kinzel** und **Trenn** als Schleusengehülfen, der Hülfsbote **Winkelmann** als Bote,

provisorisch angenommen: der Zimmermann **Bismark** als Thiergarten-Zimmermann, der Militair-Anwärter **Casper** als Hülfsbote,

angenommen: die Aktuarien **Boecker** und **Kiepe** und der Militair-Anwärter **Beschorner** als Büreau-Diätare, der Primaner **Ziegler** und der Privat-Sekretair **Koch** als Civil-Supernumerare, der frühere Hülfsgewichtssetzer **Wendler** als Hauswächter,

ausgeschieden Behufs anderweiter Anstellung: der Sekretariats-Assistent Fabian, der Hauswächter Henseleit,

entlassen: der Bote und Aktenhefter Krüger,

verstorben: der Thiergarten-Zimmermann Thurm, der Civil-Supernumerar Horn und der Bauaufseher Klockmann.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Paul Max Hintze ist definitiv als solcher bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin angestellt worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Schöenermark, Diözese Angermünde, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Meyhorn, demnächst zur Erledigung.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Oberpfarrstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Potsdam — Diözese Potsdam I. — kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, Oberpfarrers Lic. Rauh, am 1. April d. J. zur Erledigung und erfolgt deren Wiederbesetzung im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Plaue a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch den am 10. Februar d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kothe, zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger und wissenschaftliche Lehrer Friedrich Ferdinand Karl Liepe am Großen Militär-Waisenhause zu Potsdam ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die Lehrer Ackermann, Leitritz, Junge, Gerasch, August Schulz, Mürbe, Oscar Schulz, Prager, Lindner, Noack, Krause, Müller, Succow, Bengsch, Schmidt, Hermann Schulz, Goling, Wegener, Hold und Wachsmuth sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Meincke zu Berlin ist als Gemeindeschul-Rektor angestellt worden.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

1. In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder dieser Provinz 228240 resp. 670736 ergeben hat.

Die im Jahre 1880 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt			82149,62 Mark
Von diesem Betrage entfallen:			
auf Pferde	19686,66 Mark		
und auf Rinder		62462,96 Mark	
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3% mit	590,60 „	1873,89 „	2464,49 „
Dagegen kommen von dieser Summe von	20277,26 Mark	64336,85 Mark	84614,11 Mark
in Abzug die aus dem Vorjahre zu berücksichtigenden 1447,25 Mark resp. 1539,08 Mark und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten	1347,63 „	1384,10 „	2731,73 „
Es verbleiben demnach	18929,63 Mark	62952,75 Mark	81882,38 Mark
zu welchen die den Ortsbehörden bewilligten 3% Hebegebühren mit	567,89 „	1888,58 „	2456,47 „
hinzutreten, so daß zusammen aufzubringen sind.	19497,52 Mark	64841,33 Mark	84338,85 Mark
Zur Deckung dieser Summe sollen			
pro Pferd rund 9 Pf. oder	20541,60 „		
pro Rind rund 10 Pf. oder		67073,60 „	
zusammen also			87615,20 „
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	1044,08 „	2232,27 „	3276,35 „

ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1881 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
gez. von Levetzow.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 8. April 1881.

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine (2. Ausgabe) der Stadt Oranienburg im Betrage von 293,000 Mark vom 25. Februar 1881.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten zu Oranienburg unter Zustimmung des dortigen Magistrats vom 4. Februar 1880 beschlossen haben, Behufs Entschädigung der nutzungsberechtigten Bürger daselbst für die denselben zuständig gewesenen Nutzungen des der Stadtgemeinde als Bürgervermögen zugefallenen Brennholz-Ablösungs-Kapitals, welches der Stadtgemeinde zur freien Verwendung als Kämmerei-Vermögen überwiesen ist, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 293,000 Mark ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Magistrats in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 293,000 Mark in Buchstaben: zweihundertdreiundneunzigtausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

95,000 Mark à 500 Mark,
198,000 Mark à 200 Mark,

Summa: 293,000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Oktober 1881 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. Graf Eulenburg. Bitter.

Provinz Brandenburg. — **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Stadt Oranienburg.

2. Ausgabe.

Buchstabe .... № ....
über .... Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 25. Februar 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom .. ten .... 188 . № ...... Seite .... und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite .. laufende Nummer).

Auf Grund des von der Königlichen Regierung zu Potsdam am .... genehmigten Kommunalbeschlusses vom 2./4. Februar 1880 wegen Aufnahme einer Schuld von 293,000 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Oranienburg Namens derselben durch diesen für jeden Inhaber gültigen, Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von

...... hundert Mark,

welche mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Den Werth hat die Stadtgemeinde Oranienburg baar erhalten durch die erfolgte Umwandlung und Ueberweisung der für die aufgehobene Brennholzberechtigung der hiesigen Bürger von dem Königlichen Forstfiskus ihr baar gezahlten bezw. noch zu zahlenden Renten- und Entschädigungs-Ablösungs-Kapitalien zum Kämmerei-Vermögen.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 293,000 Mark erfolgt nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Oranienburg, den ....

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind mit den eigen-

händigen Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats und mit dem Abdruck des Magistrats-Siegels zu versehen.

Bedingungen

unter welchen die Stadtgemeinde Oranienburg auf den Inhaber lautende Anleihescheine (2. Ausgabe) zum Betrage von 293,000 Mark Reichswährung ausgiebt.

Die bisherigen 276 Nutznießer des der Stadtgemeinde Oranienburg als Bürgervermögen zugefallenen Brennholz-Entschädigungs-Ablösungs-Kapitals, welches mit den Nutzungen desselben zur freien Verwendung als Kämmerei-Vermögen der Stadtgemeinde überwiesen ist, empfangen nach dem Kommunalbeschluß vom 2./4. Februar 1880 für die Aufhebung der denselben zuständig gewesenen Nutzungen dieses Bürgervermögens als Entschädigung zusammen den Betrag von 312,157,80 Mark Reichswährung und zwar:

A. durch Stadtanleihescheine in folgenden Abschnitten:

95,000 Mark à 500 Mark,
198,000 Mark à 200 Mark,

Summa: 293,000 Mark,

B. 19,157,80 Mark in baar.

Der Magistrat giebt Namens der Stadt Oranienburg diese Anleihescheine aus. Dieselben sind für jeden Inhaber gültig, Seitens der Gläubiger unkündbar und werden mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 293,000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1881 bis spätestens 1924 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monat März jeden Jahres in öffentlicher Magistrats-Sitzung.

Der Stadt Oranienburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, mindestens in einem in Oranienburg erscheinenden öffentlichen Blatte und dem Kreisblatte.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrate mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solcher Gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, vom 1. Oktober 1880 an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheins bei der Kämmerei-Kasse zu Oranienburg und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine und Zins-Erneuerungsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die eingelösten Anleihescheine und Zinsscheine hat der Magistrat ungültig zu machen resp. zu vernichten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren (dreißig Jahren) nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Oranienburg. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Stadtanleihescheine, Zinsscheine und Erneuerungsscheine werden ungültig, wenn dieselben auf deren Vorderseiten durchkreuzt, von ihnen eine Ecke abgeschnitten oder wenn dieselben durchlocht worden sind.

Mit diesem Stadtanleiheschein sind halbjährige Zinsscheine bis zum 1. Oktober 1890 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmerei-Kasse in Oranienburg gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungs-Scheines. Beim Verluste des Erneuerungsscheines erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe

an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Oranienburg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Oranienburg, den 2. Februar 1880.

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

Wir genehmigen die vorstehenden Bedingungen zur zweiten Ausgabe der Stadtanleihescheine.

Oranienburg, den 4. Februar 1880.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(Unterschriften.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein

.... Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Oranienburg 2. Ausgabe ...... № ....

über ...... Mark zu 3½ Prozent Zinsen

über ...... Mark .. Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Oktober (bezw.) 1. April 18 .. ab die Zinsen des vorbenannten Stadtanleihescheines für das Halbjahr vom ... ten .... bis ... ten .... mit ...... Mark .. Pfennige bei der Kämmereikasse zu Oranienburg.

Oranienburg, den ... ten .... 188 .

Der Magistrat.

(Des Magistrats-Vorsitzenden und des 2. Magistratsmitgliedes Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Erneuerungsschein

zum Anleiheschein der Stadt Oranienburg 2. Ausgabe Buchstabe ...... № ......

über ...... Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungs-Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die ... te Reihe von Zinsscheinen für die .. Jahre 188 . bis 188 . bei der Kämmerei-Kasse zu Oranienburg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Oranienburg, den ... ten .... 188 .

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines zweiten Magistratsmitgliedes.)

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Erneuerungsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Der Erneuerungsschein ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

... ter Zinsschein.	... ter Zinsschein.
Erneuerungsschein.	

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Regierungsbezirk Potsdam betreffend.

11. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 18. April in Straßburg i. Ukm.

Zur Orientirung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remontepreise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß die Schweife der Pferde nicht verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. Januar 1881.

Kriegsministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betreffend.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am 24.	**Mai**	in	Wilsnack,
" **25.**	"	"	Neustadt a. Dosse,
" **27.**	"	"	Lenzen,
" **12.**	**Juli**	"	Angermünde,
" **18.**	"	"	Oranienburg,
" **19.**	"	"	Wriezen,
" **21.**	"	"	Prenzlau,
" **22.**	"	"	Fürstenwerder,
" **27.**	"	"	Templin,
" **2.**	**August**	"	Straßburg i. Ukermark,
" **13.**	"	"	Meyenburg,
" **15.**	"	"	Wittstock,
" **16.**	"	"	Pritzwalk,
" **17.**	"	"	Perleberg,
" **19.**	"	"	Havelberg,
" **20.**	"	"	Kyritz,
" **22.**	"	"	Neu-Ruppin,
" **23.**	"	"	Lindow,
" **24.**	"	"	Nauen,
" **25.**	"	"	Rathenow,
" **26.**	"	"	Treuenbrietzen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Viehseuche.

1. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerhofbesitzers Rossow zu Gramzow im Kreise Angermünde, Haase zu Wuthenow und des Einhüfners Rosentreter zu Wildberg im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 2. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

2. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von J. H. W. Dietz verlegte und von Carl Baltzer redigirte **„Gerichtszeitung"**, Tageblatt für Hamburg-Altona und Umgegend, und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. März 1881.

Die Polizei-Behörde.

* * *

Die Druckschrift: **„Statuten des sozialdemokratischen Vereins St. Gallen, Sektion des Schweiz. Arbeiterbundes"** (Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich 1879) wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (31. Mai 1880) verboten.

Constanz, den 25. März 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Flugblatt: **„An die Wähler des Wahlkreises Hanau, Gelnhausen und Orb"**, herausgegeben von dem „Sozialistischen Wahlcomité" und gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich in der Schweiz, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 26. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das auf die Münchener Verhältnisse sich beziehende, zwei Druckseiten umfassende und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit den Eingangsworten:

„Reichstagswähler! Wenige Monate noch und wir werden wieder an die Urne gerufen rc."

nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

München, den 29. März 1881.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Th. Kramer in Hamburg verlegte und redigirte Probenummer: **„Allgemeine Nachrichten für Hamburg, Altona und Umgebung"** und das angekündigte fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 30. März 1881.

Die Polizei-Behörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

101. Nach der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung am 1. Dezember 1880 ist die Stadt Rathenow in die Reihe der Städte mit mehr als 10000 Einwohner getreten. Der Magistrat in Rathenow hat daher von jetzt ab die in den §§ 86, 123, 128, 130, 133, 148 und 155 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden den Magisträten der Städte von mehr als 10000 Einwohnern zugewiesenen besonderen Geschäfte wahrzunehmen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Magistrat zu Rathenow für die in den §§ 123 und 128 des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Kreisausschusses in Funktion tritt und daß für das Verfahren, soweit es sich um streitige Verwaltungssachen handelt, die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungs-Gerichte, bezw. des Gesetzes vom 2. August 1880, maßgebend sind.

Potsdam, den 28. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhöhung der Elementarlehrer-Wittwen- 2c. Pensionen betreffend.

102. Durch das Gesetz vom 24. v. M. ist der den Wittwen- und Waisenfamilien von Elementarlehrern zu gewährende Minimal-Pensionssatz vom 1. April d. J. ab auf jährlich 250 Mark erhöht worden. Wir bringen dies zur Kenntniß aller Betheiligten mit dem Bemerken, daß die zahlenden Kassen hiernach mit Anweisungen versehen worden sind.

Potsdam, den 30. März 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

103. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralbl. d. Unterr.-Verw., Seite 591 — im Frühjahre 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 13. Mai d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termine anzubringen. Bei dem Eintritte in die Prüfung hat jede zugelassene Aspirantin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Berlin, den 18. März 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 S. 351 publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen spätestens **bis zum 15. April d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 28. März 1881.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Viehseuchen.

104. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Fuhrherrn Lorenz zu Neu-Ruppin und unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Eickmann zu Lützlow ausgebrochen.

Potsdam, den 28. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

105. Die Räudekrankheit ist unter den Pferden des Büdners Friedrich Bellin zu Wildenbruch im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 29. März 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

106. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Steinbeck im Kreise Oberbarnim und unter dem Rindvieh, bezw. den Schweinen des Ziegeleibesitzers Liebermann und des Bauerngutsbesitzers Grahnick zu Herzfelde, des Ackerbürgers Devrient zu Bernau, des Bauerngutsbesitzers Sange zu Friedrichsfelde und des Kossäthen Torge zu Carow im Kreise Niederbarnim, ferner unter den Schweinen des Milchpächters Meier zu Tietzow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 31. März 1881.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des Wollmarktes in Berlin betreffend.

29. Durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Do-

männen und Kersten ist bestimmt worden, daß im Jahre 1881 der hiesige Wollmarkt, anstatt in den Tagen vom 19. bis 21. Juni, vom 20. bis 22. Juni abgehalten wird.

Berlin, den 28. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die anderweitige Regelung der öffentlichen Trichinenschau betreffend.

80. Behufs zweckmäßigerer Durchführung der öffentlichen Trechinenschau werden von den städtischen Behörden Fleischschau-Aemter eingerichtet und mit der nöthigen Zahl von Vorstehern, Fleischbeschauern und Probenehmern besetzt werden. Im Anschluß hieran verordnet das Polizei-Präsidium

zur anderweitigen Regelung der öffentlichen Trichinenschau

für den Polizeibezirk von Berlin auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

§ 1. Kein Schwein, welches innerhalb des Polizeibezirks von Berlin geschlachtet wird, darf aus dem Schlachtraume oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt noch auch in Stücke zerlegt werden, bevor dasselbe nicht nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen und für trichinenfrei erklärt (§§ 7, 9) ist.

Zulässig jedoch ist es, das Schwein in so weit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben. Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden; dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 2. Jedes geschlachtete Schwein muß spätestens zwölf Stunden nach der Schlachtung bei einem der zuständigen Fleischschau-Aemter angemeldet werden, welches alsdann ohne Weiteres die Untersuchung veranlaßt. Verantwortlich für die Anzeige, falls dieselbe nicht von anderer Seite her geschieht, ist derjenige, welcher die Schlachtung ausführt, oder, wenn derselbe als Gehülfe eines selbstständigen Gewerbetreibenden handelt, dieser letztere. Zuständig für die Untersuchung sind die Fleischschau-Aemter derjenigen Königlichen Polizei-Hauptmannschaft, in deren Bezirk die Schlachtung ausgeführt ist.

§ 3. Personen, welche gewerbsmäßig Schweine zum Verkauf schlachten, oder schlachten lassen, gleichgültig, ob der Verkauf des Schweines im Ganzen oder in Stücken oder nach erfolgter Verarbeitung oder Zubereitung erfolgt (Fleischer, Wurstfabrikanten, Gast- und Speisewirthe und ähnliche), haben für jede Schlachtstätte ein Schlachtbuch nach beifolgendem Muster 1 zu führen und in dasselbe jede Schlachtung eines Schweines unter fortlaufenden Nummern in den Spalten 1 bis 4 einzutragen beziehungsweise unter ihrer Verantwortlichkeit durch Andere eintragen zu lassen. Das Schlachtbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und in der Aufschrift den Namen, das Geschäftslokal, und sofern die Schlachtung an einer anderen Stelle erfolgt, auch die Schlachtstätte des Gewerbetreibenden angeben.

Das Schlachtbuch ist den aufsichtführenden Polizei-Beamten auf Erfordern vorzuzeigen und auszuhändigen, außerdem aber an der Schlachtstätte aufzubewahren, und zwar bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung. Verantwortlich für die Aufbewahrung und Vorzeigung ist der Inhaber (Eigenthümer, Pächter, Verwalter u. s. w.) der Schlachtstätte.

Ferner haben sich die vorbezeichneten Gewerbetreibenden einen zur Aufnahme der amtlichen Probekästchen (§ 5) bestimmten und nach dem Umfang ihres Gewerbebetriebes genügend geräumigen Umhüllungskasten zu halten, welcher dieselbe Aufschrift wie das Schlachtbuch tragen, im Uebrigen aber den von dem Magistrat zu erlassenden Bestimmungen entsprechen muß.

§ 4. Andere Personen, als die vorbezeichneten Gewerbetreibenden, haben, falls sie nicht ein gleiches Schlachtbuch führen, über jede Schlachtung eines Schweines einen besonderen Schlachtzettel auszufertigen, welcher als Aufschrift ihren Namen und ihre Wohnung, sowie die Schlachtstätte, außerdem aber die den Spalten 2 bis 4 des beifolgenden Musters 1 entsprechenden Angaben enthalten muß.

Der Absatz 2 des § 3 findet auf die Schlachtzettel entsprechende Anwendung.

§ 5. Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines (§ 2) entsendet der diensthabende Fleischschau-Vorsteher einen Probenehmer nach der Schlachtstätte; dieser entnimmt persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine, und zwar je ein Stückchen aus dem rothen Fleisch des Zwerchfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen, verpackt die Proben in eines der Probekästchen des Fleischschau-Amts, versieht das Schwein mit einem entsprechenden Zeichen und füllt in dem ihm vorzulegenden Schlachtbuch die Spalten 5 bis 7 aus, beziehungsweise setzt entsprechende Vermerke auf den ihm auszuhändigenden Schlachtzettel. Die Probekästchen, welche entweder in dem Umhüllungskasten des Gewerbetreibenden (§ 3) verpackt, oder bei Nichtgewerbetreibenden von dem Schlachtzettel begleitet werden, überbringt alsdann der Probenehmer ohne Verzug nach dem Fleischau-Amte.

§ 6. Auf dem Fleischschau-Amte beauftragt der diensthabende Fleischschau-Vorsteher einen Fleischbeschauer mit der Untersuchung der Fleischproben, nachdem er zuvor in das nach dem beifolgenden Muster 2 zu führende Register des Fleischschau-Amtes den vorliegenden Untersuchungsfall durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 eingetragen hat.

Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Er hat von jedem der im § 5 bezeichneten vier Fleisch-

kästchen mindestens sechs angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

§ 7. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Fleischbeschauer den Fall in sein nach dem beifolgenden Muster 3 zu führendes Schaubuch einzutragen und das Buch sammt den Proben dem Vorsteher zu übergeben. Dieser ergänzt die Eintragung in dem Register des Fleischschau-Amtes durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 12 und fertigt dem Besitzer des Schweines durch Vermittelung eines Probenehmers die Bescheinigung „trichinenfrei" zu. Diese Bescheinigung, welche auch den Namen des mit der Untersuchung beauftragt gewesenen Fleischbeschauers ergeben muß, setzt der Fleischschau-Vorsteher unter seiner Namensunterschrift unmittelbar auf den Schlachtzettel, falls ein solcher ausgefertigt worden. Andernfalls überträgt er in ein ausschließlich hierzu bestimmtes Buch des Probenehmers einen den Inhalt der Spalten 1, 3, 4, 5, 8 und 9 wiedergebenden Auszug aus dem Register, auf Grund dessen demnächst der Probenehmer in dem Schlachtbuch des Gewerbetreibenden (§ 3) die Spalten 8 und 9 auszufüllen hat.

§ 8. Findet der Fleischbeschauer oder der Fleischschau-Vorsteher (§ 13) bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so haben sie beide mit einander in Berathung zu treten. Gelangen sie zu einer übereinstimmenden Ueberzeugung, so gilt bejahenden Falls das Vorhandensein von Trichinen als festgestellt und ist sofort das Polizei-Revier, in dessen Bezirk das Schwein befindlich ist, behufs polizeilicher Beschlagnahme desselben zu benachrichtigen, während verneinenden Falles nach § 7 zu verfahren ist.

Einigen sich der Vorsteher und der Fleischbeschauer nicht oder bleibt einer von ihnen im Zweifel, so ist die Entscheidung des Königlichen Bezirksphysikus, in dessen Bezirk das Fleischschau-Amt gelegen ist, anzurufen (§ 9) und gleichzeitig Behufs vorläufiger polizeilicher Beschlagnahme des Schweines demjenigen Polizeirevier, in dessen Bezirk dasselbe befindlich ist, Anzeige zu machen. Während der Dauer dieser Beschlagnahme hat sich der Besitzer des Schweines jeder körperlichen Verfügung über dasselbe zu enthalten.

§ 9. Dem Bezirksphysikus, dessen Entscheidung gemäß § 8 angerufen wird, hat der betreffende Fleischbeschauer das Probekästchen mit den sämmtlichen mikroskopischen Präparaten und den noch vorhandenen Fleischtheilchen, sowie einen kurzen Bericht des Fleischschau-Vorstehers, welcher Namen und Wohnung des Besitzers des Schweines, die örtliche Lage der Schlachtstätte, die von dem Probenehmer angebrachte Bezeichnung des Schweines, sowie Namen und Wohnung des Fleischbeschauers angiebt, zu überbringen und sofort, oder nöthigenfalls später, die für Trichinen gehaltenen Objekte vorzuweisen.

Stellt der Bezirksphysikus keine Trichinen fest, so benachrichtigt er hiervon das betreffende Polizeirevier Behufs Freigebung des Schweines und sendet das Probekästchen an das Fleischschau-Amt zurück. Findet er dagegen die Fleischproben trichinenhaltig, so sendet er dieselben mit einer entsprechenden Benachrichtigung an das Polizeirevier, in dessen Bezirk das Schwein befindlich ist, Behufs Herbeiführung der Beseitigung des Schweines und der Proben nach Maßgabe des § 10.

In beiden Fällen wird der Bezirksphysikus dem betreffenden Fleischschau-Amte von dem Ausgange der Sache Kenntniß geben und gleichzeitig, falls Trichinen gefunden sind, die dieselben nachweisenden mikroskopischen Präparate zur Aufbewahrung nach Maßgabe des § 11 übersenden.

§ 10. Das nach §§ 8 oder 9 für trichinenhaltig erklärte Schwein ist innerhalb des Polizei-Bezirks von Berlin unschädlich zu beseitigen.

Die Beseitigung ist ausschließlich in der Weise auszuführen, daß das trichinöse Schwein bei einem Hitzegrade von mindestens 120° Celsius und während einer Dauer von mindestens acht Stunden gekocht wird. Nach erfolgtem Kochen dürfen die ausgeflossenen Fettmengen für gewerbliche Zwecke jeder Art, die Rückstände (Fleisch, Knochen, Eingeweide u. s. w.) nach vollkommener Auflösung mit Schwefelsäure als Düngungsmittel verwendet werden. Jede andere Art der Benutzung, insbesondere zur menschlichen oder thierischen Nahrung, ist verboten.

Das Kochen sammt den Nebengeschäften darf nur in solchen Räumlichkeiten und unter Benutzung solcher Behälter, Geräthschaften und Werkzeuge ausgeführt werden, welche in keiner Weise zur Ausübung des Schlächtergewerbes oder zur sonstigen Bereitung von menschlicher oder thierischer Nahrung verwendet werden. Ein etwa erforderlicher Transport darf nur in geschlossenen Wagen, welche niemals zum Transport von menschlicher oder thierischer Nahrung benutzt werden, erfolgen.

Für Ausführung der Beseitigung hat der Besitzer des Schweines Sorge zu tragen. Dieselbe erfolgt unter polizeilicher Aufsicht; die hierbei entstehenden besonderen Kosten fallen dem Besitzer des Schweines zur Last.

Der Pächter der fiskalischen Abdeckerei ist verpflichtet, den Gesuchen um Ausführung der Beseitigung Folge zu geben und dem Besitzer des Schweines für das Cadaver eine Entschädigung zu zahlen, welche für Fälle, in denen eine Einigung nicht zu Stande kommt, ein für alle Male alljährlich Seitens des Polizei-Präsidiums festgesetzt wird.

§ 11. Jede Untersuchung ist auf dem Fleischschau-Amte an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schweine entnommen worden sind. Desgleichen müssen die sämmtlichen Diensthandlungen der Fleischau-Vorsteher in Beziehung auf eine einzelne Untersuchung von ein und derselben Person zu Ende geführt werden.

Ueber das Auffinden von Trichinen ist auf jedem Fleischschau-Amte ein besonderes Buch zu führen. In

demselben ist jeder Fall, in welchem ein Fleischbeschauer oder Fleischschau-Vorsteher Trichinen gefunden zu haben glaubt, unter Angabe des weiteren Verlaufs der Sache nach näherer Vorschrift einer Seitens des Polizei-Präsidiums zu erlassenden Anweisung von dem Fleischschau-Vorsteher zur Darstellung zu bringen.

Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind wohlverkittet und mit einem auf das in Absatz 2 bezeichnete Buch verweisenden Unterscheidungszeichen versehen auf dem Fleischschau-Amte zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§ 12. Die Anstellung der Probenehmer, Fleischbeschauer und Fleischschau-Vorsteher bei der öffentlichen Trichinenschau erfolgt Seitens des Magistrats im Einverständniß mit dem Polizei-Präsidium und ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf kann sowohl Seitens des Magistrats als auch Seitens des Polizei-Präsidiums ausgesprochen werden.

Die in Widerspruch mit diesen Bestimmungen vorgenommenen Handlungen zur Mitwirkung an der öffentlichen Trichinenschau sind nichtig und strafbar.

§ 13. Die Fleischschau-Vorsteher sind verpflichtet, die Dienstthätigkeit der Fleischbeschauer ständig zu überwachen und namentlich die von denselben hergestellten Schaupräparate möglichst häufig einer mikroskopischen Nachprüfung zu unterwerfen.

Vorsteher und Probenehmer dürfen den Fleischbeschauern keinerlei Mittheilung über die Herkunft der in der Untersuchung befindlichen Fleichproben machen.

Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben dieselben durch Vermittelung ihres Fleischschau-Amts bei dem zuständigen Polizei-Revier Anzeige zu machen. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Polizei-Verordnung, die zu ihrer Kenntniß kommen, haben sie in gleicher Weise dem Polizei-Präsidium anzuzeigen.

Unbeschadet der dem Polizei-Präsidium obliegenden Aufsicht wird ein Seitens des Magistrats zu erlassendes Reglement die näheren Bestimmungen über Anstellung und Entlassung, Dienstverhältnisse und Pflichten der bei der Trichinenschau beschäftigten Personen und über den Geschäftsbetrieb auf den Fleischschau-Aemtern geben.

§ 14. Die Gebühr für Untersuchung eines Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark, ist von dem Besitzer zu zahlen und fließt zur städtischen Kasse.

§ 15. Der städtische Viehhof bildet für den Zweck der öffentlichen Trichinenschau einen selbstständigen Bezirk für sich, mit einem für diesen ausschließlich zuständigen Fleischschau-Amte.

Für letzteres tritt im Falle des § 8 der Königliche Departements-Thierarzt an die Stelle des Bezirksphysikus. Ist derselbe auf dem Viehhofe nicht anwesend oder sonst behindert, so handelt der mit Leitung der Veterinärpolizei auf dem städtischen Viehhofe beauftragte Königliche Kreisthierarzt als ständiger Vertreter des Departements-Thierarztes in dieser Beziehung. Das Verfahren des § 9 ändert sich für das Fleischschau-Amt des städtischen Viehhofes dahin, daß der Departements-Thierarzt, bezw. sein Vertreter, Behufs Abgabe ihrer Entscheidung mündlich nach dem Fleischschau-Amte selbst berufen werden.

An die Stelle des zuständigen Polizei-Reviers tritt für die Zwecke der gegenwärtigen Verordnung das auf dem städtischen Viehhofe befindliche Polizei-Büreau.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt auf dem städtischen Viehhofe und dem sogenannten Aktien-Viehhofe mit dem 16. April, im übrigen Polizeibezirk mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Der Aktien-Viehhof bildet bis zum 1. Juli einen besonderen Schaubezirk, für welchen ein ausschließlich für diesen zuständiges Fleischschau-Amt eingerichtet wird.

Berlin, den 24. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Muster 1.

(Schlachtbuch des Gewerbetreibenden)

1. Laufende №	2. Tag und Stunde des Schlachtens	3. Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht	4 Ort von wo das Schwein bezogen worden, und Name des Verkäufers	5. Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer	6. Tag und Stunde der Probenahme	7. Name des Probenehmers	8. Trichinenfrei befunden durch den Fleischbeschauer (Name)	9. Als trichinenfrei bescheinigt durch den Probenehmer (Name)

Muster 2.

(Register des Fleischschau-Amtes über öffentliche Tichinenschau.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende №	Tag und Stunde der angeordneten Untersuchung	Name des Besitzers des Schweines	Bezeichnung der Schlachtstätte	Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer	Stunde der Probenahme	Name des Probenehmers	Name des beauftragten Fleischbeschauers	Name des Fleischschauvorstehers	Trichinenfrei?	Bescheinigung übergeben dem Probenehmer (Name)	Bemerkungen.

Muster 3.

(Schaubuch des Fleischbeschauers.)

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende №	Bezeichnung des Probekästchens	Tag und Stunde der Rücklieferung des Probekästchens	Trichinenfrei?	Name des Fleischbeschauers.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844. betr.

7. Die Zinsscheine — Reihe III. № 1 bis 8 — zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vor-Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreskassen in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 21. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Statistik des Waarenverkehrs betreffend.

1. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juni v. J. wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu denjenigen Massengütern, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 3 des Gesetzes wegen der Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 Anwendung zu finden hat, vom 1. April d. J. ab auch folgende Artikel gezählt werden:

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses	Waarengattung.
47	Rohes Blei, Bruchblei.
95	Baryt, schwefelsaurer, gepulvert.
123	Kreide, geschlemmt und gemahlen.
156	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, Rohschienen, Ingots.
157	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des faconnirten.
158	Radkranzeisen, Pflugschaareneisen.
159	Eck- und Winkeleisen.
160	Eisenbahnschienen.
161	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.
162	Rohe Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.
166	Ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß.
232	Frisches Obst, mit Ausnahme von Weintrauben.
Aus 234	Rüben, frische oder getrocknete (auch gedarrte).
261	Rohe Rindshäute, grüne.
262	Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene.
263	Rohe Kalbfelle.
264	Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.
265	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.
266	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle.
267	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.
268	Rohe Roßhäute.
269	Andere Häute und Felle zur Lederbereitung.
277	Hörner und Hornspitzen.
449	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.
522	Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor.
524	Dachschiefer und Schieferplatten.
535	Theer.
536	Pech.
537	Asphalt (Bergtheer).
538	Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz) Terpentin.
539	Andere Harze.
550	Nicht glasirtes Töpfergeschirr.
552	Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug, gemeine Ofenkacheln, irdene Pfeifen.
553	Glasirtes Töpfergeschirr.
598	Rohes Zink, Bruchzink.

Berlin, den 24. März 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarifsätze betreffend.

35. Mit dem 1. Mai d. J. treten die für die Station Mainz der Nassauischen Bahn im Staatsbahn-Tarife vom 1. Januar 1881 bestehenden Sätze außer Kraft und finden dieselben vom zuerst genannten Tage ab für Mainz der Hessischen Ludwigsbahn im Mitteldeutschen Verbande Anwendung.

Bromberg, den 30. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Güter-Tarif.

36. Mit dem 1. April d. J. tritt zum Güter-Tarif für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 der II. Nachtrag in Kraft, derselbe ist zum Preise von 0,05 Mark bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin und durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen und enthält außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen:

a. eine Nachweisung derjenigen Haltestellen, denen bezüglich der Güterabfertigung die vollen Funktionen einer Güter-Expedition übertragen sind;

b. diejenigen Verkehrsrelationen, die durch die Einführung des neuen Preußisch-Oberschlesischen Verband-Tarifs mit dem 1. April d. J. im Lokal-Tarif aufgehoben werden;

c. den Kilometerzeiger für die mit dem 1. April d. J. für den gesammten Güterverkehr neu eröffnete Station Lichtenberg bei Berlin.

Bromberg, den 25. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

2. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1881—82.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1881—82. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 Ges. v. 8. Juli 1875 u. Allerh. Verord. v. 12. Sept. 1877)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 Ges. v. 8. Juli 1875)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	179675	75
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—7.	Zinsen	47415	25
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	5660	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge einiger Kreise zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten und Chausseeaufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	51260	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- rc. Kosten	256100	—
	2.	Provinzialsteuer für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	725000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	100	—
		Sa. VI.	981200	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	18840	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	15210	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):	3600	—
X.		Für die Verwaltung von Institutenkassen:	6500	—
XI.		Insgemein:	467	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	2897072	—
		" II.	179675	75
		" III.	47415	25
		" IV.	5660	—
		" V.	51260	—
		" VI.	981200	—
		" VII.	18840	—
		" VIII.	15210	—
		" IX.	3600	—
		" X.	6500	—
		XI.	467	—
		Sa. A.	4206900	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1881–82. Mk.	Pf.
		B. Außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahme	4207000	—
		A. Laufende Ausgabe.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29700	—
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder staatlicher Behörden	5200	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Mieths-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	116632	—
	2—8.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	44535	—
		Sa. III.	161167	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 Ges. v. 8. Juli 1875)	295653	—
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 ebendas.)	460000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. ebendaselbst):		
	1—11 und 13.	Gehälter rc. der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	157167	—
	12.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	850000	—
		Sa. VI.	1007167	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 ebendas.) . .	150000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 ebendas.) . .	82000	—
IX.	1. 2.	Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	308550	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3, 4 Ges. v. 8. Juli 1875 und Verord. v. 23. Februar 1878).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1040500	—
	2.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen . .	6000	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	120000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	3000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	200	—
		Sa. X.	1169700	—
XI.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 Ges. v. 8. Juli 1875):		
	1.	Für Ausbildung und Verpflegung der Taubstummen, Blinden und Idioten	101170	—
	2.	Kosten für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	2000	—
	3.	Sonstige Ausgaben	500	—
		Sa. XI.	103670	—
XII.	1—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 Ges. v. 13. März 1878)	30400	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen rc. (§ 4 № 5 Ges. vom 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 ebendas.) . . .	4000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 Ges. v. 8. Juli 1875)	14600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1881–82. Mk.	Pf.
XVI.	1—4.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Wiesenbauschule in Dahme	10500	—
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	4500	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	33620	—
XX.		Insgemein	649	56
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Wiederholung der Abtheilung A.:		
		Kap. I.	29700	—
		= II.	5200	—
		= III.	161167	—
		= IV.	295653	—
		= V.	460000	—
		= VI.	1007167	—
		= VII.	150000	—
		= VIII.	82000	—
		= IX.	308550	—
		= X.	1169700	—
		= XI.	103670	—
		= XII.	30400	—
		= XIII.	15000	—
		= XIV.	4000	—
		= XV.	14600	—
		= XVI.	10500	—
		= XVII.	31923	44
		= XVIII.	4500	—
		= XIX.	33620	—
		= XX.	649	56
		= XXI.	22500	—
		Summa A.	3940500	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chaussee-inventarien (4. Rate)	3500	—
	2.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1000	—
	3.	Zur Ausarbeitung eines Inventars rc. der wichtigen Baudenkmäler der Provinz (4. Rate)	10000	—
	4.	Für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten in den Provinzial-anstalten	55000	—
	5.	Für den Neubau der Taubstummenanstalt in Wriezen „Wilhelm-Augusta-Stift" (Rest)	25000	—
	6.	Für den Neubau der Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg (1. Rate)	100000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1881 – 82. Mk.	Pf.
	7.	Zur Verstärkung der für das Etatsjahr 1880/81 bewilligten Mittel zu Unterstützungen für den Gemeindewegebau	50000	—
		Sa. B.	244500	—
		C. Zur Disposition des Provinziallandtags:	22000	—
		Hierzu Sa. A.	3940500	—
		Summa aller Ausgaben	4207000	—
		Die Einnahmen betragen	4207000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist vom Brandenburg'schen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 12. und 14. d. M. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzalordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1881.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Coaks betr.

21. Die bis zum 31. März 1881 gültigen ermäßigten Frachtsätze für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen und Coaks von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Berlin, Niederschlesisch-Märkischer, Berlin-Görlitzer, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahnhof, sowie nach den Stationen der Berliner Ring-, Berliner Nordbahn ꝛc. bleiben widerruflich **bis 31. März 1882** in Kraft. (Gemeinschaftl. Tarif der Oberschlesischen und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. August 1874, Nachtrag VIII. und X. sub I., Ausnahme-Tarif für den Transport von Oberschlesischen Steinkohlen ꝛc. von der Rechte-Oder-Ufer-Bahn nach dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin vom 15. Januar 1881 sub IIb.).

Berlin, den 28. März 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierung in Potsdam sind ernannt:

die bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten Rübesam, Wille, Sasse, Spörl und Mauer zu **Regierungs-Sekretairen;**

die bisherigen Regierungs-Supernumerare Tiebe und Erxleben zu **Regierungs-Sekretariats-Assistenten;**

der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Bogge zum **Regierungs-Hauptkassen-Kassirer;**

der bisherige Regierungs-Sekretair Heinrich und der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent Thiede zu **Regierungs-Hauptkassen-Buchhaltern;**

der bisherige Regierungs-Supernumerar Heinemann zum **Regierungs-Hauptkassen-Assistenten;**

der bisherige Kanzlei-Diätar Zahn zum **Regierungs-Kanzlisten;**

der Militair-Anwärter Emil Müller zum **Regierungs-Kanzlei-Diätar;**

der Militair-Anwärter Markward zum **Regierungs-Militair-Supernumerar;**

die Privat-Sekretaire Prochno und Wolter zu **Regierungs-Civil-Supernumeraren.**

Der von der Königlichen Regierung Königsberg hierher versetzte Regierungsrath Lindner ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Regierungs-Kanzlist Schmidt ist von der Königlichen Regierung in Schleswig zur Regierung in Potsdam versetzt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Dümichen zu Potsdam ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rheinsberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Rheinsberg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 29. März 1881 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Im Kreise Teltow sind die bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter der Amtsbezirke XXIV. Rixdorf und XXX. Groß-Schulzendorf, Amtsanwalt und Standesbeamte Linke zu Rixdorf und Lieutenant a. D. von dem Knesebeck zu Jühnsdorf auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt worden und dem Amtsvorsteher Mücke zu Nowawes ist die einstweilige Mitverwaltung der Amtsbezirke V. Neuendorf b./P. und VI. Drewitz in Folge des Todes des Amtsvorstehers von Wedelstädt übertragen.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist für den Amtsbezirk XI. Selchow an Stelle des Gutsbesitzers Paech in Bugk, welcher in Folge seiner Wahl zum Bürger-

meister der Stadt Storkow den Bezirk verlassen hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsbesitzer Kersten zu Schwerin zum Amtsvorsteher ernannt worden.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Gutsbesitzer Kienitz zu Perwenitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. Perwenitz ernannt und der dem Amtsvorsteher von Risselmann zu Schönwalde ertheilte Auftrag zur Mitverwaltung des gedachten Bezirks zurückgenommen worden.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Kronprinzliche Gutsadministrator Schultz zu Bornstädt zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 23 Bornstädt ernannt und ihm gleichzeitig die Mitverwaltung des Amtsbezirks 22 Bornim übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Feldwebel Wilhelm Fischer ist die neu gebildete Försterstelle Lenzenbude in der Oberförsterei Liebenwalde, unter Ernennung zum Förster, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Karl Streich, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Cunersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle Störitz in der Oberförsterei Rüdersdorf vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Georg Jorbandt ist definitiv als solcher bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Ruge ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der bisherige zweite Prediger an der hiesigen St. Andreas-Kirche Lic. Benjamin Theodor Johannes Hoßbach ist zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde der Neuen-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Magistratualischem Patronat stehende Früh- und Hülfspredigerstelle bei der hiesigen Jerusalems- und Neuen Kirche kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Remy, am 1. April d. J. zur Erledigung.

Vakant sind die 2. Lehrerstelle zu Köritz, Inspektion Wusterhausen a./D., Königlichen Patronats, und eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pritzerbe, Inspektion Altstadt-Brandenburg, Königl. Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Vettin, Inspektion Pritzwalk; die Lehrer- und Küsterstelle zu Halenbeck, Inspektion Pritzwalk; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a./D., Inspektion gleichen Namens; die Lehrerstelle zu Alt-Globsow, Inspektion Gransee; die 2. Lehrerstelle zu Wildberg, Inspektion Ruppin; die 2. Lehrerstelle zu Lenzke, Inspektion Fehrbellin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wildenbruch, Inspektion Beelitz; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dalgow, Inspektion Potsdam II.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Biesen, Inspektion Wittstock; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Hohenofen, Inspektion Wusterhausen a./D.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Buckow, Inspektion Dom Brandenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat März 1881.

Uebertragen sind: dem Kaiserlichen Ober-Post-Direktor, Geheimen Postrath Wahl aus Cassel die Ober-Post-Direktorstelle in Potsdam, dem Post-Sekretair Thiele aus Hamburg die Verwaltung des Postamts II. in Glöwen.

Ferner sind, zunächst probeweise, übertragen: dem Ober-Post-Direktions-Sekretair Thiel in Potsdam eine Post-Kassirerstelle bei dem Postamte I. daselbst, dem Ober-Post-Direktions-Sekretair Nöthling in Potsdam eine Buchhalterstelle bei der General-Postkasse in Berlin, den Post-Sekretairen Kamberg aus Berlin und von Funck aus Frankfurt a. Oder Büreaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist: der Geheime expedirende Sekretair Frank in Potsdam zum Postrath.

Versetzt sind: der Postsekretair Dümichen von Jüterbog nach Potsdam, der Postverwalter Jacob von Stentsch nach Teupitz.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Pöttcke in Seehausen i. d. Ukermark in Folge seiner Versetzung als Eisenbahnbeamte.

Verzeichniß der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Sandrock, Büreau-Diätar, vom Garde-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt, Schneider, interimistischer Kasernen-Inspektor, zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. Versetzungen: Sachs, Militär-Intendanturrath, vom 14. Armee-Corps unter Belassung in dem Kommando-Verhältnisse beim Kriegsministerium zum Garde-Corps versetzt, Schulz, Lazareth-Inspektor in Darmstadt, zum 1. Garnison-Lazareth in Berlin versetzt, Jechow, Lazareth-Inspektor in Coblenz, zum Invalidenhause in Berlin versetzt.

C. Pensionirungen: vacat.

D. Todesfälle: vacat.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend die Erläuterungen zu der jetzigen Lage der Verwaltungs-Gesetzgebung, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. April 1881.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten,

betrifft Erläuterungen zu der jetzigen Lage der Verwaltungs-Gesetzgebung.

3. Mit dem 1. April d. J. treten außer dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) und dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-S. S. 315) auch die Gesetze vom 19. und 22. d. M., betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 155 und S. 176) in Kraft. Ein neues Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, welches die vorgedachten Gesetze ergänzen sollte, und dessen Entwurf dem Landtage der Monarchie in seiner letzten Session vorgelegen hat, ist nicht zum Abschlusse gelangt. Die hiernach für die Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, herbeigeführte Lage der Verwaltungs-Gesetzgebung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. S. 297) bleibt bis auf Weiteres, jedoch nur theilweise, in Geltung. Nach § 91, Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 treten die Titel I. bis IV., sowie die §§ 168, 169, 170 № 2, 4 und 5 und 174 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Die §§ 10 und 37 sind in die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März d. J., die §§ 13, 14, 168, 169, 170, № 5, und 174 in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 2. August 1880 übernommen, bezw. durch entsprechende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden. Die §§ 4, 23 und 29 kommen ganz in Wegfall. An die Stelle der übrigen durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes treten entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen des Organisationsgesetzes, insbesondere des dritten bis fünften Titels desselben.

Durch Artikel VI. der Novelle zur Kreisordnung werden ferner aufgehoben die dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes angehörenden §§ 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115. Die in diesen Paragraphen enthaltenen, auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und Kreise bezüglichen Vorschriften sind, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 des § 115, welche durch § 74 in Verbindung mit den §§ 75 und 81 des Organisationsgesetzes ersetzt werden, mit verschiedenen Aenderungen in die Kreisordnung (Neue Fassung) übernommen worden.

Außerdem sind mehrere Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes durch neuere Spezialgesetze für beseitigt zu erachten; so der § 83 durch das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128), die §§ 85 und 86 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230), und der § 95 durch das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl (Ges.-S. S. 222). Der § 162 ist durch die neue Gerichtsorganisation bezw. die Strafprozeßordnung obsolut geworden.

Hiernach bleiben vom 1. April d. J. ab nur die §§ 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 und 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164 des V. Titels, sowie die §§ 165 bis 167, 170 № 1 und 3, 172, 173 und 175 des VI. Titels des Zuständigkeitsgesetzes in Geltung. Bezüglich der §§ 60 und 61 ist dabei zu beachten, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, bezw. die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§ 55c und 68 der Kreisordnnng (Neue Fassung) ersetzt werden. (Vergl. auch IV., 2 unten).

II. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffend, so sind der fünfte Abschnitt des zweiten Titels derselben (§§ 62 bis 85), sowie der § 2, Abs. 2 und der § 126 durch § 91, Abs. 1 des Organisationsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 sind in die Kreisordnung (Neue Fassung), die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 2, Absatz 2, 63 und 68, welche ganz in Wegfall kommen, mit verschiedenen Aenderungen in das Organisationsgesetz (insbesondere §§ 10 bis 14 und 26 sowie Abschnitt II. des dritten Titels und sechster Titel) übergegangen.

Der durch die Novelle vom 22. März d. J. veränderte Text der Provinzialordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom gleichen Datum (Ges.-S. S. 233). Bezüglich der gegenwärtigen Fassung des § 112 a. a. O. ist zu bemerken, daß der in dem dritten Absatz enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sich auf das neue Zuständigkeitsgesetzt bezieht, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber

nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Satzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene § 146 des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der, von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

> „In den Fällen der §§ 10, 26, 34, 36, 37 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts, bezw. §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war."

III. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat durch die Novelle vom 19. März d. J. wieder eine übersichtliche, in sich geschlossene Gestalt erhalten, wobei die Bestimmungen derselben zugleich einer Revision unterzogen und mehrfach abgeändert bezw. ergänzt worden sind. In Bezug auf diese Abänderungen ergeht besondere Verfügung. Der gegenwärtig geltende Text der Kreisordnung ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Ges.-S. S. 179). Zu beachten ist, daß die Bestimmungen über Wegepolizei und über das Verfahren in Wegebaustreitigkeiten, welche der bisherige § 61 und der § 135 II. 1 der Kreisordnung enthielt, aus dem Texte der Kreisordnung selbst entfernt und durch die Bestimmungen im Artikel IV. der Novelle vom 19. März d. J. ersetzt worden sind.

IV. Unter den materiellen Aenderungen, welche der bisherige Rechtszustand durch die im Eingange bezeichneten Gesetze erleidet, sind nachstehende wegen ihrer allgemeinen praktischen Bedeutung hervorzuheben.

1) Zu den durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Vorschriften gehört auch der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes. Die beiden ersten Absätze jenes Paragraphen bestimmten, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes weder eingeschränkt noch erweitert werden und daß, soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfinden solle. Nach Wegfall dieser Bestimmungen wird der regelmäßige Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren überall Platz greifen, außer in denjenigen Fällen, in welchen er durch ausdrückliche Spezialbestimmungen der Gesetze beschränkt ist. Was aber die Frage nach der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommt einerseits die neue Fassung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse" entscheiden, andererseits die Bestimmung des § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Gegen die Endurtheile der Verwaltungsgerichte wird daher, unbeschadet der erwähnten Bestimmung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der ordentliche Rechtsweg fortan nur in solchen Fällen stattfinden, in welchen er, wie z. B. im § 78, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten ist.

2) Nach § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 beträgt in allen Fällen, in welchen die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder die Klage, bezw. des Antrages (Einspruches) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. In dem Organisationsgesetz und in den neuen Fassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Provinzialordnung und der Kreisordnung ist der Grundsatz einer zweiwöchentlichen Normalfrist fast ausnahmslos zur Durchführung gelangt.

3) Mit Aufhebung des § 29 des Zuständigkeitsgesetzes ist die Verpflichtung der Beschlußbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse, bezw. der Bescheide und Endurtheile die Betheiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben zu belehren, in Wegfall gekommen. Dagegen findet nunmehr in Fällen unverschuldeter Fristversäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt und zwar bezüglich der Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 8[illegible] des Verwaltungsgerichtsgesetzes. (Neue Fassung.)

4) Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Zuständigkeitsgesetzes über die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind im Wesentlichen in die §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes übergegangen. Jedoch findet die Beschwerde gegen d[illegible]

Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, von jetzt ab nicht mehr an den Regierungs-Präsidenten, sondern an den Landrath, und erst gegen dessen Bescheid an den Regierungs-Präsidenten statt. Es ist ferner in den § 65 die neue Bestimmung aufgenommen, daß die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) gegen eine polizeiliche Verfügung angebracht wird, wenn sie nicht als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gilt.

Neu sind ferner die Bestimmungen des § 66 des Organisationsgesetzes, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, und gegen den von dem Ober-Präsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4, d. h. mit der gleichen Beschränkung, wie bei orts- oder kreispolizeilichen Verfügungen, stattfindet.

5) Die Zwangsbefugnisse des Regierungs-Präsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde und des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Vorstandes) sind unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 33 des Zuständigkeitsgesetzes im § 68 des Organisationsgesetzes neu geordnet und zwar in Betreff aller, von den genannten Behörden in Ausübung der obrigkeitlichen — nicht bloß der polizeilichen — Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

Durch § 69 des Organisationsgesetzes ist ferner bezüglich der Rechtsmittel gegen Zwangsmaßregeln der Verwaltungsbehörden, abweichend von den bisher geltenden Vorschriften des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes Folgendes bestimmt: Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also z. B., sofern es sich um die Durchsetzung einer orts- oder kreispolizeilichen Verfügung handelt, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden, d. h. bereits mit der Beschwerde oder der Klage angefochten worden sind. Dagegen findet fortan gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden überhaupt nur zulässig, sofern es sich um die Androhung eines Zwangsmittels behufs Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung handelt. In allen anderen Fällen ist nur die Beschwerde zulässig.

Berlin, den 26. März 1881.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: Puttkamer.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Schlotheim
Hochwohlgeboren zu
I. B. 2557. Potsdam.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident
Freiherr von Schlotheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 12. April 1881.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

№ 4.

Das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

Mit dem 1. April d. J. treten das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Seite 153), die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publizirte Instruktion (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 37) und das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Gef.-Samml. Seite 128) in Kraft, während gleichzeitig das Preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (Gef.-Samml. Seite 306) außer Kraft tritt.

Indem ich die obengedachte Instruktion vom 24. Februar 1881 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringe, empfehle ich dieselbe hiermit den Polizeibehörden zur genauen Beachtung.

Potsdam, den 1. April 1881.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

* * *

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23sten Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Instruktion

zur

Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A. beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten des Hausthiere" zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat

der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger

Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körper-

theile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöft verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuc[he]

verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Abs. 2. des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b. Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde

ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49. So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 57. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis

erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. Desinfektion.

§ 67. Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,
   oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Fall zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60 tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet

werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächst-

folgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;

9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seucheausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtorts zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche

unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind, und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;

oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation, wie der Ausbruch der Seuche (§ 120), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung
für das
Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2. 1. **Kali- und Natronlauge.** Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1.044, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, das ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. **Frischgelöschter Kalk.** In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. **Eisenvitriol** (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. **Kochsalz und Salpeter.** In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. **Schweflige Säure** (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels; Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. **Chlor.**

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. **Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron.** Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. **Karbolsäure.** Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3. 1. **Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen.** Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).

2. **Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe.** Durch mindestens ½stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. **Flammenfeuer und Glühhitze.** Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmählig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§ 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens ½stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8. Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde werden am besten verbrannt oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mi

einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergeflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9. In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen:

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten rc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel 2c., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen 2c.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. § 14 der Haupt-Instruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12. Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurte mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15. Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchenkrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§ 16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis

zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:
1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle auzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfells und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte

festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhle untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen).

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genaue Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffen-

heit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ &c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40 Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 15. April 1881.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

5. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 11. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die ohne Angabe eines Verfassers, Verlegers oder Herausgebers erschienene, „Die Herrschaft der Verbrecher" betitelte Druckschrift sozialdemokratischen Inhalts wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Frankfurt a./O., den 1. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Rede des Reichstagsabgeordneten Bebel zum Reichshaushalts-Etat 1881/82. Aus dem amtlichen stenographischen Berichte der Reichstagssitzung vom 25. Februar 1881. Verlag der „Dresdener Abend-Ztg." Druck von H. Zumbusch u. Co., Dresden"

verboten.

Dresden, den 2. April 1881.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind nachbezeichnete Druckschriften:

1) die natürliche Offenbarung über Selbsthülfe. Originalausgabe von B. Franklin. Davenport . . . , Iowa 1874,
2) Volkskalender 1877. Braunschweig. Druck und Verlag von W. Bracke jun.,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 31. März 1881.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Dritte bedeutend vermehrte Auflage. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung (J. Franz) 1875" verboten.

Zwickau, den 2. April 1881.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummer 12 des in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsdruckerei gedruckten Wochenblattes „Arbeiterstimme", offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, wird verboten. Freiburg, den 2. April 1881.

Der Gr. Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach, Offenburg.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden verboten: die Nummern 2 bis 11 einschließlich der in Neumünster-Zürich herausgegebenen und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei gedruckten periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme", Jahrgang 1881. Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes.

Regensburg den 6. April 1881.

Königl. Bayerische Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nrn. 78 und 79 laufenden Jahrgangs der „Insterburger Zeitung", Druck und Verlag von Karl Wilhelmi in Insterburg, hierdurch verboten.

Gumbinnen, den 6. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

B. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	19	89	19	73	15	22	15	95	19	90	33	55	37	55	6	—	5	81	3	67	6	44	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	20	53	16	25	17	40	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	19	70	19	69	17	—	16	04	26	—	32	25	39	75	5	86	6	09	—	—	6	25	1	34	1	09
4	Brandenburg	21	25	20	85	15	90	16	50	26	—	27	—	29	—	4	10	5	50	—	—	5	75	1	20	1	10
5	Dahme	21	15	20	98	16	50	15	84	40	—	50	—	50	—	3	45	5	—	3	50	7	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	21	—	19	80	16	—	16	—	23	—	31	—	40	—	6	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	20	—	—	—	16	25	32	—	36	—	38	—	4	50	5	—	—	—	4	75	1	30	1	20
8	Havelberg	20	—	19	64	15	96	17	—	22	72	34	88	37	—	5	—	4	50	—	—	4	50	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	—	21	40	17	50	17	50	30	—	29	—	40	—	4	—	6	—	—	—	7	—	1	20	—	95
10	Liebenwalde	21	33	19	66	16	60	15	16	26	—	31	—	38	—	5	75	5	75	—	—	5	—	1	10		90
11	Luckenwalde	21	39	22	26	16	50	16	44	40	—	42	—	42	—	4	—	5	03	—	—	5	25	1	40	1	20
12	Perleberg	19	83	18	67	15	94	15	89	16	78	33	—	41	—	5	25	6	—	—	—	6	27	1	40	1	10
13	Potsdam	21	11	20	73	17	68	16	64	25	—	30	33	42	—	5	68	6	22	—	—	5	66	1	45	1	10
14	Prenzlau	19	85	20	08	15	75	15	15	24	—	31	—	36	—	6	25	6	25	5	50	5	—	1	30	1	10
15	Pritzwalk	20	—	18	75	15	50	16	14	17	—	40	—	40	—	4	25	4	75	—	—	5	75	1	15	—	95
16	Rathenow	20	60	20	27	16	19	16	25	28	—	34	—	50	—	3	79	4	14	—	—	4	56	1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	21	—	19	39	17	16	16	66	32	—	30	—	46	—	4	14	5	30	—	—	5	13	1	10	—	95
18	Schwedt	21	60	20	40	16	40	16	39	26	67	40	—	33	33	5	—	6	20	—	—	7	—	1	40	1	20
19	Spandau	—	—	20	63	16	80	16	26	25	—	32	50	35	—	5	—	6	83	—	—	6	50	1	40	1	20
20	Straußberg	19	87	19	83	17	50	16	20	18	—	22	—	20	—	4	50	6	50	—	—	7	—	1	20	1	—
21	Teltow	19	74	19	94	17	39	16	13	28	—	37	50	42	50	6	30	6	30	—	—	6	25	1	45	1	10
22	Templin	21	—	19	—	19	83	17	—	19	50	46	—	45	—	4	50	7	—	—	—	5	—	1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	21	61	21	11	16	63	16	33	25	—	26	—	27	—	4	44	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
24	Wittstock	21	11	18	65	15	71	16	68	17	30	25	—	25	—	3	44	4	72	2	00	3	94	1	—	—	88
25	Wriezen a. O.	20	32	20	27	14	64	16	12	21	—	27	—	33	—	4	81	5	75	4	25	6	—	1	30	1	10
	Durchschnitt	20	69	20	09	—	—	16	32	—	—	—	—	—	—	4	—	5	72	—	—	5	76	—	—	—	—

Potsdam, den 11. April 1881.

Viehseuchen.

7. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Domainen-Vorwerks Bornim im Kreise Osthavelland und des Dominii Großbeeren im Kreise Teltow ausgebrochen.

Ein der Tollwuth verdächtiger Hund ist, nachdem er mehrere Hunde gebissen hatte, nebst diesen in Manker im Kreise Ruppin getödtet worden.

Die Räude ist unter den Pferden der Droschkenuhrleute Müller, Gorn und Lindlahr in Potsdam ausgebrochen; dieser Seuche verdächtig sind die Pferde des Droschkenfuhrmanns Mayer daselbst.

Potsdam, den 5. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

8. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh zu Uetz im Osthavelländischen Kreise ausgebrochen und unter dem Vieh des Ritterguts Buchow-Carpzow und des Kossäthen Schönberg zu Rohrbeck in demselben Kreise erloschen.

Die Pockenseuche unter den Schafen des Ackerbürgers Wilhelm Dahlen zu Wittstock ist erloschen.

Potsdam, den 4. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

9. An der Maulseuche ist eine Kuh des Bauern Zemke zu Kochstedt im Kreise Westpriegnitz erkrankt.

Potsdam, den 7. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

10. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen des Amtmanns Mankkewicz zu Falkenrehde, im Kreise Osthavelland, und des Bauern Stockfleth zu Grabow b. H., im Kreise Ostpriegnitz, ausgebrochen. Dieselbe Seuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauern Friedrich und Carl Spannagel und des Kossäthen W. F. Hornemann in Fahrland, im Kreise Osthavelland, erloschen.

Preise im Monat März 1881.

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler, in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber, in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm											
1 30	— 90	1 05	1 70	2 20	3 13	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	1 90
1 —	1 —	1 —	— 80	2 10	3 11	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 20	1 14	1 50	2 30	3 —	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	2 95	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	2 93	— 34	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 53	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 20	— 85	1 20	1 45	2 —	2 80	— 40	— 32	— 52	— —	— 50	— 73	— 44	— 57	2 50	3 53	— 20	1 40
1 10	1 —	1 —	1 60	2 30	2 90	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 95	3 40	— 20	1 70
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	2 81	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 15	1 95	2 07	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 56	— 60	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 14	1 24	1 70	2 20	3 01	— 33	— 33	— 50	— 55	— 53	— —	— 38	— 58	2 35	2 90	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 27	3 09	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 75	2 —	2 27	— 30	— 28	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 80	3 20	— 50	— 35	— 50	— 50	— 50	— 40	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 —	1 70	2 10	2 88	— 36	— 30	— 50	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	2 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 75	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	3 64	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 61	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 20	3 —	— 38	— 32	— 62	— 62	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	1 80	3 67	— 45	— 40	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 64	— 96	2 —	1 86	2 46	— 31	— 28	— 60	— 50	— 57	— 70	— 60	— 60	2 80	3 20	— 20	2 —
1 20	1 09	1 15	1 70	2 07	2 80	— 28	— 31	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 60	3 80	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

An der Klauenseuche sind zwei Schweine des Mühlenbesitzers **Däßler** zu Kyritz erkrankt.

Ein toller Hund ist am 3. d. M. auf der zum Gute Görsdorf, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, gehörigen Schäferei Sornow getödtet worden.

Potsdam, den 11. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Die Führung der Kontrolle über die Königl. Kreis-Kassen Seitens der Königl. Landräthe betreffend.

107. Nachdem den Königlichen Landräthen des diesseitigen Bezirks als Kuratoren der Kassen ihrer Kreise, die Kontrolle über sämmtliche diesen Kassen zu überweisenden extraordinairen Einnahmen übertragen ist, wird es nothwendig, daß denselben auch über jede derartige Einnahme-Ueberweisung eine kurze Notiz zur Kenntnißnahme zugestellt wird. Es werden sämmtliche betheiligte Behörden, Beamte, Corporationen und Institute hierdurch veranlaßt, Notizen der gedachten Art bei Vermeidung eigener Verantwortung rechtzeitig den Herren Kreis-Landräthen zugehen zu lassen.

Potsdam, den 5. April 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Schifffahrtssperre.

108. Wegen baulicher Instandsetzung ist die Alt-Ruppiner Schleuse vom 1. Juni bis 1. Oktober 1881 gesperrt.

Potsdam, den 29. November 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

109. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. März 1881 — Gesetzsammlung Seite 137 — beträgt für das Jahr

vom 1. April 1881/2 der berichtigte, bezw. für neun Monate und für jeden einzelnen Monat zur Hebung gelangende Stufensatz in den einzelnen Stufen der Klassensteuer, wie folgt:

in Stufe	jährlich: Mark	Pf.	für neun Monate: Mark	Pf.	monatlich: Mark	Pf.
1	2	88	2	16	—	24
2	5	76	4	32	—	48
3	8	64	6	48	—	72
4	11	52	8	64	—	96
5	17	28	12	96	1	44
6	23	04	17	28	1	92
7	28	80	21	60	2	40
8	34	56	25	92	2	88
9	40	32	30	24	3	36
10	46	08	34	56	3	84
11	57	60	43	20	4	80
12	69	12	51	84	5	76

Potsdam, den 5. April 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des Wollmarktes in Berlin betreffend.

31. Durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist bestimmt worden, daß im Jahre 1881 der hiesige Wollmarkt, anstatt in den Tagen vom 19. bis 21. Juni, vom 20. bis 22. Juni abgehalten wird.

Berlin, den 28. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die Einrichtung und Benutzung der Bierdruckleitungen betreffend.

32. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium

über Einrichtung und Benutzung
der Bierdruckleitungen

für den Gemeindebezirk von Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes was folgt:

§ 1. Bei sämmtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druckleitungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens einen Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein. Hierbei ist zwischen Faß und Hahn die Einschaltung einer Glasröhre zulässig; auch darf der sogenannte Stecher (das von dem Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Reines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuck, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft benutzt werden. Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indicator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist und welcher nicht mehr als eine Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien, und zwar von einem Ort aus, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt, zugeführt werden. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salicyl-Watte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 3. Um Verunreinigungen des Windkessels zu verhüten und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger eingeschaltet und in dem Windkessel selbst eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 4. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse auffangen, ist verboten.

§ 5. Die Bierleitungen sind allmonatlich zweimal zu reinigen und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen.

Die Reinigung hat mittels Durchleitens von gespanntem heißen Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen und ist jedesmal so lange fortzusetzen bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint. Außerdem ist jedesmal nach dem Reinigen der Stecher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung darf nur mittels solcher Apparate ausgeführt werden, die das Polizei-Präsidium als geeignet bezeichnet, und nur von solchen Personen, sowohl Unternehmern wie unmittelbar Ausführenden, welche das Polizei-Präsidium als genügend zuverlässig anerkennt.

§ 6. Der Unternehmer, welcher durch Vertrag die regelmäßige Reinigung einer Bierdruckleitung übernimmt, hat für rechtzeitige Vornahme der Reinigung zu sorgen, die ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung des Geschäfts sorgfältig zu überwachen und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schankstätte, für welche ihm die

Reinigung der Bierdruckleitungen übertragen ist, Buch zu führen. Den kontrollirenden Polizeibeamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 5 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruckleitung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Namensunterschrift versehene Bescheinigung in einem Kontrollbuche zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruckleitung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang in dem Ausschankraum aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft,

1) wer eine den §§ 1 bis 4 nicht entsprechende beziehungsweise nicht in Gemäßheit des § 5 vorschriftsmäßig gereinigte Bierdruckleitung als Inhaber derselben oder Stellvertreter des Inhabers benutzt oder Anderen die Benutzung gestattet,

2) wer dem § 6 zuwiderhandelt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1881 in Kraft mit der Maßgabe, daß die verbotswidrige Benutzung einer nicht gereinigten Bierdruckleitung, wenn sie während des Juni 1881 stattfindet, nicht strafbar ist.

Berlin, den 1. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1881.

33. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	22	Mark	70	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	19	=	75	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	65	=
=	=	=	Roggen (gut)	20	=	67	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	71	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	70	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	90	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	12	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	35	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	99	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	91	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	86	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	78	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	85	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	—	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	02	=
=	=	=	Heu	6	=	19	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	93	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	41	=
=	100	=	Linsen	39	=	63	=
=	100	=	Kartoffeln	6	=	23	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	32	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	07	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	17	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	1	Schock	Eier	3	=	08	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	25	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	35	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	1	Schock	Eier	3	=	15	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1881:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			35	=
=	1	=	Gerstengraupe			55	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	30	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	40	=

Berlin, den 7. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Zulassung von Hebammen in Berlin betr.

34. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: Frau Janorschke, Frau Sonnemann, Fräulein Wenzel, Fräulein Liebenow, Frau Kapitzky, Fräulein Rose, Frau Thiele, sowie die folgenden, bereits außerhalb Preußens vorgebildeten und hierselbst vorschriftsmäßig geprüften Frauen Bülzen, Schoeningg, Schulz, Kind, Foerste, Hauffe, Joachim, Mirsch, Horst, Siegert, Langner, Lücke, Guse, Meyer, Schneider, Wagner, Scholz, Schildhauer, Bauerhin, Imm, Raschke und Fräulein Schmidt, ferner Wittwe Marzillger, Frau Manzke, Fräulein Krüger, Frau Stieglitz, Frau Kollberg, Frau Nowack, Wittwe Liß, die Frauen Klaaß, Racket, Treinies, Gruhn, Prengel, Kautz und Wulsch sind als Hebammen für Berlin zugelassen worden.

Berlin, den 30. März 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Postanstalt in Berlin.

14. Am 6. April wird in Berlin SO., Reichenbergerstraße Nr. 150, das Postamt Nr. 89 (Reichenbergerstraße) in Wirksamkeit treten.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen findet nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 4. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Neue Postanstalt in Berlin.

15. Am 16. April wird in Berlin NW., Mittelstraße Nr. 7, das Postamt Nr. 94 (Mittelstraße) in Wirksamkeit treten.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden.

Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen findet nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends,

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 7. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

17. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralbl. d. Unterr.-Verw., Seite 591 — im Frühjahre 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 13. Mai d. J.** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termine anzubringen. Bei dem Eintritte in die Prüfung hat jede zugelassene Aspirantin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Berlin, den 18. März 1881.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnenbildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und Seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) Seitens derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungsattest, beizufügen sind.

Berlin, den 31. März 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Besteuerung des Tabacks betreffend.

2. Im Interesse der Tabackpflanzer werden folgende Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1879 beziehungsweise der zu demselben erlassenen Ausführungsbestimmungen in Erinnerung gebracht:

a. die Tabackpflanzungen sind in graden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen;

b. jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die

bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden;

c. das Köpfen und Ausgeizen der Tabackpflanzen muß bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine vollständig bewirkt sein;

d. die Anzeigen über etwaige vorzeitige Einsammlung der ganzen Tabackernte oder eines Theiles derselben sind, wenn thunlich, vier Tage vor der beabsichtigten Blattung bei der Gemeindebehörde anzubringen;

e. ein Einspruch gegen die amtliche Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Revisionsregisters beziehungsweise nach dem Empfange des Auszugs zu erheben, ein später erhobener Einspruch findet keine Berücksichtigung;

f. ein Anspruch auf Erlaß der Steuer für den nach der amtlichen Festsetzung und vor der amtlichen Verwiegung in Folge eingetretener Unglücksfälle vernichteten Taback kann nur dann geltend gemacht werden, wenn von dem Unglücksfalle spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige gemacht worden ist.

Berlin, den 31. März 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Auskunfts-Büreau der Preuß. Staats-Eisenbahn-Verwaltung betr.

22. Das Auskunfts-Büreau der Preuß. Staats-Eisenbahn-Verwaltung ist am 1. d. M. aus unserm Verwaltungsgebäude hierselbst (Leipziger-Platz 17) nach dem hiesigen Potsdamer Bahnhofe, rechter Seitenflügel im Souterrain (hinter der Post) verlegt worden. Die Thätigkeit desselben erstreckt sich von diesem Zeitpunkte ab unter dem in der Bekanntmachung vom 27. September v. J. gemachten Vorbehalte auch auf die Auskunfts-Ertheilung über die Verkehrs-Verhältnisse der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und führt dasselbe fortan die Firma: „Auskunfts-Büreau der Deutschen Reichs- und der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung".

Berlin, den 5. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufhebung von direkten Tarifsätzen für die Beförderung von Leichen ꝛc.

23. Die im diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 enthaltenen direkten Tarifsätze zwischen Station Falkenberg der Halle-Sorau-Gubener Bahn und den Berlin-Dresdener Stationen Baßlitz, Cossebauda, Dresden, Friedrichstadt, Frauenhain, Großenhain und Weinböhla, sowie zwischen Station Elsterwerda der Berlin-Dresdener Bahn und den Halle-Sorau-Gubener Stationen Crensitz, Delitzsch, Eilenburg, Halle, Jesewitz, Leipzig und Taucha, via Dobrilugk-Kirchhain werden vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 6. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Nachträgen zum Staatsbahn- resp. Reichsbahn-Staatsbahn-Tarif.

37. Mit dem 1. April d. J. sind zum Staatsbahn- resp. Reichsbahn-Staatsbahn-Tarife folgende Nachträge in Kraft getreten:

a. Nachtrag I. zu Theil II. „besondere Bestimmungen und Tarifsätze", welcher Bestimmungen wegen Aufhebung resp. Abänderung von Zuschlagsfristen für Verbindungsbahnen ꝛc. enthält;

b. Nachtrag I. zu Heft № 1, enthaltend außer einigen Ergänzungen und Berichtigungen die Bestimmung wegen Aufhebung der Frachtsätze für Mainz der Nassauischen Bahn zum 1. Mai d. J., sowie neue Entfernungen und Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und diesseitigen Stationen;

c. Nachtrag 2 zum Reichsbahn-Staatsbahn-Tarif der außer einigen Berichtigungen neue Entfernungen und Sätze für die Station Schneidemühl des diesseitigen Bezirks einer- und Lothringisch-Luxemburgischen Stationen andererseits enthält.

Bromberg, den 7. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

6. Auf Grund des § 40 № 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1876 haben wir genehmigt, daß die von dem Mühlenmeister Wilhelm Schumacher zu Hermsdorf erworbene, im Anschlusse an dessen Mühlengrundstück und an der Berlin-Strelitzer Chaussee belegene, 11 Ar 6 □M. große Landparzelle von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und dem Gemeindebezirke Hermsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 4. April 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Wilhelm Hengstenberg ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerar Borchard ist zum Kataster-Assistenten ernannt und als socher zur Königl. Regierung in Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der bisherige Büreau-Gehülfe Paul Damm ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Vom 1. April d. J. ab sind verliehen worden die Buhnenmeisterstellen 1) in Döringsbrück dem Buhnenmeister König, 2) in Spandau dem Buhnenmeister Wussow, 3) in Charlottenburg dem Buhnenmeister Ulbert, 4) in Ketzin dem Buhnenmeister Raykowsky, 5) in Rathenow dem Buhnenmeister Draese, 6) in Wolfsbruch dem Buhnenmeister Schulz, 7) in Cummersdorf dem Buhnenmeister Lenkeit. Mit der Ausführung des Buhnenmeisterdienstes ist zugleich die Ausübung des Stromaufsichtsdienstes verbunden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind der Militair-Anwärter Oeffler als Kanzlei-Diätar angenommen, der Steuerheber Gosch in den Ruhestand versetzt, sowie der Kanzleidiener Seiler entlassen, die Kanzleidiener Schmeckebier I. und Bönisch II. und der Militair-Anwärter Görnemann II. als Vollziehungsbeamte, sowie die Militair-Anwärter Schläfke und Hoppe als Kanzleidiener angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Der Landgerichtsrath Volkmar in Berlin ist zum Oberlandesgerichtsrath in Cassel, der Gerichts-Assessor Knorr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Potsdam und der Gerichts-Assessor Dr. Felisch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Carolath ernannt. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Berger in Berlin, sowie der Landgerichtsrath Schultze in Frankfurt a./O. an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Gillischewski in Putzig an das Amtsgericht in Forst. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Dr. Grelling, Soltsien, Kaiser, Dr. Stranz, Bergmann, von Grabski, Simonson, Jansen, Vogelgesang, Ebhardt, Müller und Kersandt; der Gerichts-Assessor Adalbert Schultze ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau versetzt. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: die Gerichts-Assessoren Dr. jur. Koch und Simonson zum Zweck ihrer Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung, der Gerichts-Assessor Hörner zum Zwecke seiner Uebernahme in die Landwirthschaftliche Verwaltung und der Gerichts-Assessor Dr. Bredow zum Zwecke seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

II. Rechtsanwalte und Notare. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: die Gerichts-Assessoren Dr. Grelling, Dr. Gründler und Salomon Neumann bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie der Gerichts-Assessor Siegmund Friedländer bei dem Kammergericht. Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Burchardt in Berlin ist gestorben.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten von Berg, Daubert, Lenz, Schlief, Nadler, Schülke, Salomon, Brade, Uthemann und Amelung. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Gesse und Gromadzinski aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen, sowie der Referendar Teschendorf aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin. Die Referendare Schack und Seidel sind zum Zweck des Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen. Der Referendar Bathke ist gestorben.

IV. Subalternbeamte. Der Gerichtsschreiber Strauß ist zum etatsmäßigen Kalkulator bei dem Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: die bisherigen etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Sonnenburg bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Schiele bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Thiele bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Fiedler bei dem Amtsgericht in Driesen. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: die bisherigen Kreisgerichts-Büreauassistenten z. D. Drangosch bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Pötter bei dem Landgericht in Landsberg a./W., Schulze und Weichert bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Spatz bei dem Amtsgericht in Züllichau. Zu etatsmäßigen Kanzlisten sind ernannt: die bisherigen überzähligen Kanzlisten Gräber bei dem Landgericht I. in Berlin, Runtke bei dem Landgericht in Frankfurt a./O. und Wieczoreck bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern sind ernannt: die bisherigen Kanzleidiätare Carl und Spranger bei dem Amtsgericht I. in Berlin, sowie Krug bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Der bisherige Gefängniß-Oberaufseher z. D. Werner in Landsberg a./W. ist zum Gefängniß-Inspektor bei dem Amtsgericht daselbst ernannt. Der Gerichtsschreiber Beetz in Driesen ist an das Amtsgericht I. in Berlin und der etatsmäßige Kanzlist Gottschalck von dem Landgericht II. an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Der etatsmäßige Kanzlist Noack in Frankfurt a./O. ist pensionirt. Der Gerichtsschreiber Wallich zu Berlin ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 22. April **1881.**

Allerhöchstes Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Perleberg im Betrage von 210000 Mark vom 23. März 1881.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Perleberg im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung daselbst darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung der Kosten einer von Perleberg nach Wittenberge zu erbauenden Sekundärbahn die Aufnahme einer Anleihe von 210,000 Mark durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine zu vier Prozent zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Perleberg gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 75) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von „Zweihundert Zehntausend Mark" auf jeden Inhaber lautender, mit Zins- und Anweisungsscheinen versehener Stadtanleihescheine, welche nach dem anliegenden Muster in folgenden Abschnitten: 75,000 Mark zu 1000 Mark,
75,000 Mark zu 500 Mark,
60,000 Mark zu 200 Mark
auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane jährlich mit wenigstens einem Prozent des Anleihekapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Beträgen und der aus den Einnahmen des Bahnbetriebes nach der jährlichen Verzinsung und Tilgung des Anleihekapitals etwa noch verbleibenden Ueberschüsse, vom Jahre 1881 ab zu tilgen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. Bitter.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage. v. Puttkamer.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Stadtwappen.

Anleiheschein
der Stadt Perleberg.

Buchstabe ...... № .....
über .... Mark.

(Ausgefertigt auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 23. März 1881 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1881 Stück ..... Seite ..... und Gesetz-Sammlung für 1881 Seite ..... laufende Nummer .....)

Der Magistrat der Stadt Perleberg beurkundet und bekennt hierdurch, daß die hiesige Stadtgemeinde dem Inhaber dieses Anleihescheins die Summe von .... Mark, geschrieben .... Mark verschuldet, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Diese Schuld, welche Seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden kann, ist ein Theil der durch das Allerhöchste Privilegium vom 23. März 1881 genehmigten Anleihe von 210,000 Mark.

Die Rückzahlung der ganzen Anleihe erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes vom 1. April 1881 ab binnen längstens 41 Jahren aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem Prozent des Anleihekapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und der aus den Einnahmen des Bahnbetriebes der Perleberg-Wittenberge'r Sekundärbahn nach der jährlichen Verzinsung und Tilgung des Anleihekapitals etwa noch verbleibenden Ueberschüsse gebildet wird. Die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche, noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu. Die Folgeordnung der Einlösung der Anleihescheine wird durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Kreisblatt des Kreises West-Priegnitz. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt der Magistrat zu Perleberg mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam ein anderes Blatt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheins bei der Stadtkasse zu Perleberg und zwar auch in der nach Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalsbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zum Vortheil der Stadt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht anderweitig vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind zwanzig halbjährige Zinsscheine ausgegeben. Die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Perleberg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Bei Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Perleberg mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Urkundlich ausgefertigt,

Perleberg, den . . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder unter Beifügung der Amtstitel.)

Kontrolbuch
Seite . . . № . . .
. . . .
Gemeinde-Einnehmer.

Hierzu sind Zinsscheine № . . . bis einschließlich . . . . nebst der Anweisung zur neuen Zinsscheinreihe ausgegeben.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

. . . . Reihe.

Zinsschein

№ . . . .

über . . . . Mark Zinsen
des Perleberger Stadtanleihescheins
Buchstabe . . . . № . . . .
über . . . . Mark.

Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (beziehungsweise) 1. Juli 18 . . ab die Zinsen des vorbenannten Stadtanleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . . ten . . . . mit . . . . Mark . . Pf. bei der Stadtkasse in Perleberg.

Perleberg, den . . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Kontrolbuch
Seite . . . № . . .
. . . .
Gemeinde-Einnehmer.

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und der Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Unterschrift des die Kontrole führenden Beamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum Stadtanleihescheine der Stadt Perleberg.
Buchstabe .... № .... über .... Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein der Stadt Perleberg die ... te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre von 18 .. bis .... bei der Stadtkasse in Perleberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Perleberg, den ... ten .... 18 ..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschriften des Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Kontrolbuch
Seite ... № ...
....
Gemeinde-Einnehmer.

Anmerkung. Die Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und der Magistrats-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift des die Kontrole führenden Beamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

... ter Zinsschein	... ter Zinsschein
Anweisung.	

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ruppin auf der von ihm erbauten Chaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rhinow.

Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich dem Kreise Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, für die von ihm erbaute Chaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rhinow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 14. Februar 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegelderhebung an den Kreis Nieder-Barnim 1) für die neuerbaute Chaussee von Rummelsburg nach Friedrichshagen, 2) für die neuerbaute Chaussee von Zerpenschleuse nach Lanke.

Auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. verleihe Ich dem Kreise Nieder-Barnim im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau zweier Kreischausseen 1) von Rummelsburg über Coepenick nach Friedrichshagen mit einer Abzweigung nach dem Bahnhofe daselbst und 2) von Zerpenschleuse über Ruhlsdorf und Prenden nach Lanke beschlossen und vollendet hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 14. März 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betreffend.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am	24.	Mai	in Wilsnack,
"	25.	"	" Neustadt a. Dosse,
"	27.	"	" Lenzen,
"	12.	Juli	" Angermünde,
"	18.	"	" Oranienburg,
"	19.	"	" Wriezen,
"	21.	"	" Prenzlau,
"	22.	"	" Fürstenwerder,
"	27.	"	" Templin,
"	2.	August	" Straßburg i. Ukermark,
"	13.	"	" Meyenburg,
"	15.	"	" Wittstock,
"	16.	"	" Pritzwalk,

am 17. August in Perleberg,
» 19. » » Havelberg,
» 20. » » Kyritz,
» 22. » » Neu-Ruppin,
» 23. » » Lindow,
» 24. » » Nauen,
» 25. » » Rathenow,
» 26. » » Treuenbrietzen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Neuwahl eines Abgeordneten für den 7. Landtags-Wahlkreis (Kreise Zauch-Belzig und West-Havelland und Stadt Brandenburg) betreffend.

11. Den Tag für die in Folge des Ablebens des Landtags-Abgeordneten v. Watzdorf im 7. diesseitigen Wahlkreise nothwendig gewordenen Wahlmänner-Ergänzungswahlen setze ich auf den

18. Mai d. J.,

sowie den Tag der Neuwahl eines Abgeordneten für den genannten Bezirk auf den

25. Mai d. J.

hiermit fest.

Zum Wahlkommissar ist Herr Landrath v. Stülpnagel zu Belzig ernannt worden.

Potsdam, den 18. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

12. Die Maulseuche ist unter dem Rindvieh des Ackerwirths Rusch zu Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 13. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

13. Die Räude ist unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers W. Erdmann zu Trebenow im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 13. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

14. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Bauern August und Friedrich Eptrich und Müller zu Neuenhagen im Kreise Niederbarnim, sowie in den Rittergütern Pessin I. Antheils, Kleſſen und Kotzen und in den Dörfern Lietzow und Ribbeck Westhavelländischen Kreises ausgebrochen.

Potsdam, den 16. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Die Führung der Kontrolle über die Königl. Kreis-Kassen Seitens der Königl. Landräthe betreffend.

110. Nachdem den Königlichen Landräthen des diesseitigen Bezirks als Kuratoren der Kassen ihrer Kreise, die Kontrolle über sämmtliche diesen Kassen zu überweisenden extraordinairen Einnahmen übertragen ist, wird es nothwendig, daß denselben auch über jede derartige Einnahme-Ueberweisung eine kurze Notiz zur Kenntnißnahme zugestellt wird. Es werden sämmtliche betheiligte Behörden, Beamte, Corporationen und Institute hierdurch veranlaßt, Notizen der gedachten Art bei Vermeidung eigener Verantwortung rechtzeitig den Herren Kreis-Landräthen zugehen zu lassen. Potsdam, den 5. April 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Telegraphen- und Rohrpost-Betriebsstelle in Berlin.

16. Am 16. April wird in Berlin N. bei dem Postamt № 22 (Rosenthalerstraße, Ecke der Weinmeisterstraße) eine Telegraphen- und Rohrpost-Betriebsstelle mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin C., den 11. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Neue Telegraphenanstalt in Berlin.

17. Am 20. April wird bei dem Postamte Nr. 49 in Berlin W. (Kaisergallerie) eine Telegraphenanstalt mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin C., den 15. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Beschreibung der neuen Preußischen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark.

2. Die neuen Stempelmarken haben dieselbe Form, Zeichnung und Grundfarbe (braunroth) wie die bisherigen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark und unterscheiden sich von letzteren nur dadurch, daß der Ausdruck der Werthzahl nicht mehr in schwarzer, sondern in karminrother Farbe, und zwar in größeren Ziffern als bisher und mit der Bezeichnung M zu beiden Seiten der Werthzahl ausgeführt ist.

Berlin, den 8. März 1881.

Der Direktor der Reichsdruckerei,
Geheime Regierungsrath Busse.

* * *

Die vorstehende Beschreibung des Herrn Direktors der Reichsdruckerei vom 8. v. M., betreffend die neuen

Preußischen Stempelmarken zu ½ bis 6 Mark wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen ꝛc.

38. Im Anschluß an die auf der Seite 2 des Nachtrags 2 zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 enthaltene Vorschrift, durch welche bestimmte Normalstückzahlen für halbe Ladungen festgesetzt sind, tritt am 15. April d. J. die folgende Zusatzbestimmung in Kraft:

Unter Beachtung dieser Normalstückzahlen wird der Frachtberechnung für eine halbe Ladung die Hälfte des Flächenraums des verwendeten Wagens, jedoch nicht mehr als 7 qm., zu Grunde gelegt.

Bei Aufgabe einer größeren Anzahl lebender Thiere, als nach den Normalstückzahlen für halbe Ladungen zulässig, ist die Fracht stets für eine volle Wagenladung nach Maßgabe des Flächenraums des verwendeten Wagens zu bezahlen. (S. 16 des Tarifs, Abs. 4 von unten.)

Vorstehende Zusatzbestimmung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Frachtberechnung für halbe Ladungen vom 15. d. M. ab auch in folgenden direkten Verkehren Platz greift:

a. Zwischen Oberschlesischen und diesseitigen Stationen (beiderseitige Lokaltarife).
b. Zwischen diesseitigen und Berlin—Stettiner Stationen (Tarif vom 15. Februar 1880).
c. Zwischen Hinterpommerschen und Berlin—Stettiner Stationen (Lokaltarif der Berlin—Stettiner Bahn vom 1. Januar 1880).
d. Zwischen den Stationen der Strecke Posen—Inowraclaw einerseits und Berlin andererseits (Tarif vom 1. Januar 1878).

Bromberg, den 12. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Callmeyer hierselbst ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar König ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militär-Supernumerar Dannenberg ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johann Friedr. Wilh. Koch ist definitiv als solcher bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Rose am Köllnischen Gymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Dem Gesanglehrer Hermann Putsch an der Friedrichs-Realschule hierselbst, und Chordirigenten bei der hiesigen Friedrichs-Werderschen Kirche ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Klebe ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Albert Schulz ist als Vorschullehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Blaschke und Dr. Wolter sind als ordentliche Lehrer an der Sophien-Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Klemm ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind die evangelischen Bewohner des Königlichen Maschinenhauses im Park von Babelsberg, welche bisher zur Parochie Kl. Glinicke, Diözese Potsdam I., gehört haben, von dieser Parochie aus- und zur Parochie Neuendorf in derselben Diözese definitiv eingepfarrt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Pritzwalk, mit dem damit verbundenen Pfarramt zu Sarnow-Boddin, Diözese Pritzwalk, ist durch Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Predigers Jaeger, erledigt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Otto Schultze;

versetzt: der Postrath Schopper von Berlin nach Gumbinnen, die Postinspektoren Krätke von Düsseldorf nach Berlin, Lauenstein von Berlin nach Cöln a. R. und Perrsitzky von Arnsberg nach Berlin, der Postsekretair Schärffenberg von Berlin nach Coblenz;

in den Ruhestand versetzt: der Postdirektor Fuhrmann;

gestorben: der Postsekretair C. W. Wagner.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen: Engelhardt, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom 3. Armee-Corps kommandirt beim Kriegsministerium, zum Intendantur-Sekretär; Mulert, Intendantur-Referendar, vom 3. Armee-Corps unter Ueberweisung zum 11. Armee-Corps, zum etatsmäßigen Militär-Intendantur-Assessor; Rolfe, Büreau-Diätar, vom 3. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Versetzungen: Stephan, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom 3. Armee-Corps, zum 1. April

1881 zum 14. Armee-Corps; Wagenitz, Kasernen-Inspektor in Torgau, nach Lübben; Börgmann, Kasernen-Inspektor in Lübben, nach Torgau; Dempwolf, Reuser, Proviantamts-Kontroleur in Torgau, bezw. Spandau nach Spandau, bezw. Torgau; Ziegler, Kasernen-Inspektor in Küstrin, nach Krotoschin; Petrowsky, Kasernen-Inspektor in Spandau, nach Gnesen; von Hesse, Intendantur-Sekretär, vom 4. Armee-Corps, zum 1. Juli d. J. zum 3. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1881 an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Vergleichendes Exterieur der landwirthschaftlichen Hausthiere und das Vieh-Prämiirungswesen. — Professor Dr. Orth: Landwirthschaftliche Bodenkunde. Spezielle Pflanzenbaulehre. Praktische Uebungen im agronomischen Laboratorium. Exkursionen. (Außerdem an der Universität: Ueber die Produktivkräfte des Landes und ihre Entwickelung.) — Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. — Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst. — Dr. Hartmann: Schafzucht und Wollkunde. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstschutz und Forstpolizeilehre — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Benno Martiny: Molkereiwesen. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde und zwar speziell über Maschinen der landwirthschaftlichen Gewerbe. (Maschinen für Brauerei, Brennerei, Mahlmühlen, Oelmühlen, Sägemühlen, Ziegeleien, Zuckerfabriken.) — Uebungen im technischen Zeichnen.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Mikroskopischer Kursus für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung botanischer Untersuchungen täglich. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen. Botanische Exkursionen. — Dr. Zopf: Entwickelungsgeschichte der Pilze mit spezieller Berücksichtigung der Krankheiten unserer Kulturgewächse. (Außerdem an der Universität: Entwickelungsgeschichte der Algen.)

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Organische Chemie. Großes chemisches Praktikum, Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzucker-Fabrikation. — Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation. — Professor Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Dr. Gruner: Mineralogie. Geognostische Exkursionen.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik. Meteorologie. Uebungen im Gebrauch meteorologischer und sonstiger physikalischer Instrumente.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Exkursionen.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Dr. Jannasch: Praktische National-Oekonomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Statistik und Tilgung der Seuchen der Hausthiere. — Professor Dieckerhoff: Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. — Postbaurath Tuckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Direktion der Hochschule hierselbst, Invalidenstraße Nr. 42, bezogen werden.

Berlin, den 23. März 1881.

Das Kuratorium.

gez. Dr. Thiel. Dr. Göppert.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 29. April 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881 bis dahin 1882.

7. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Seite 110) bringe ich hierdurch die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam, nach welchen die Vergütigung für Weizen für das Jahr vom 1. April 1881/82 zu gewähren ist, gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß.

Die Vergütigung für das etwa zu liefernde Weizenmehl beträgt:

a.	für den Normalmarktort Berlin	25 M.	48 Pf.
b.	" " " Prenzlau	25 "	32 "
c.	" " " Schwedt	24 "	66 "
d.	" " " Beeskow	25 "	20 "
e.	" " " Luckenwalde	24 "	62 "
f.	" " " Brandenburg	25 "	24 "
g.	" " " Wittstock	25 "	69 "
h.	" " " Perleberg	24 "	89 "

einschließlich des ortsüblichen Mahllohns und

i.	für den Normalmarktort Potsdam	24 "	02 "

sowie

k.	für den Normalmarktort Neu-Ruppin	22 "	66 "

ohne Mahllohn, da in diesen beiden Normal-Marktorten kein Weizen gemahlen wird.

Potsdam, den 10. April 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1869 bis 1880 exkl. 1870/71 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1881 bis dahin 1882.

Preise für 100 Kilogramm Weizen in:

Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Oberbarnim, Nieder-Barnim, Teltow und Osthavelland:
Durchschnitt 21 Mark 29 Pf.

Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:
Durchschnitt 21 Mark 27 Pf.

Stadt Schwedt a./O., Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:
Durchschnitt 20 Mark 50 Pf.

Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:
Durchschnitt 20 Mark 71 Pf.

Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:
Durchschnitt 20 Mark 91 Pf.

Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam:
Durchschnitt 21 Mark 45 Pf.

Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis West-Havelland:
Durchschnitt 21 Mark 27 Pf.

Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:
Durchschnitt 20 Mark 23 Pf.

Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ost-Priegnitz:
Durchschnitt 21 Mark 51 Pf.

Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis West-Priegnitz:
Durchschnitt 20 Mark 66 Pf.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Statistik über Bewegung der Bevölkerung betreffend.

15. Wie bereits durch die Bekanntmachung vom 11. März 1875 (Amtsblatt Stück 12 Seite 95) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, sind zur Fortführung der Statistik über Bewegung der Bevölkerung von den Standesbeamten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle dem Königlichen Statistischen Büreau zu Berlin direkt einzusenden. Falls nun Behörden, einzelne Beamte, Aerzte rc. rc. statistische Notizen über die Bewegung der Bevölkerung gebrauchen, ist zur Entlastung der Standesbeamten von statistischen Arbeiten die Einrichtung getroffen worden, daß im Königlichen Statistischen Büreau, Berlin SW., Lindenstraße Nr. 28, auf besonderes Ersuchen handschriftliche Uebersichten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung gegen Erstattung der Schreibgebühren angefertigt und mitgetheilt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

16. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-	Berlin Unter-Wasser.	Spandau. Ober-	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.
1	2,50	1,60	2,66	1,48	1,50	1,00	2,14	1,94	1,96	1,64	3,60	2,38
2	2,50	1,60	2,64	1,46	1,50	1,00	2,24	1,90	1,98	1,66	3,56	2,38
3	2,50	1,60	2,62	1,46	1,50	0,98	2,30	1,86	1,98	1,66	3,50	2,38
4	2,50	1,60	2,60	1,42	1,50	0,98	2,22	1,86	1,98	1,66	3,46	2,36
5	2,52	1,60	2,60	1,42	1,50	0,98	2,30	1,86	1,98	1,66	3,40	2,36
6	2,52	1,60	2,60	1,32	1,50	1,00	2,34	1,88	1,98	1,66	3,38	2,34
7	2,52	1,60	2,64	1,40	1,50	1,02	2,34	1,88	1,98	1,66	3,32	2,34
8	2,56	1,66	2,60	1,46	1,50	1,04	2,26	1,88	2,00	1,68	3,18	2,34
9	2,58	1,74	2,62	1,54	1,54	1,06	2,28	1,88	2,04	1,72	3,12	2,38
10	2,64	1,90	2,70	1,64	1,60	1,08	2,28	2,02	2,06	1,74	3,24	2,42
11	2,70	1,98	2,80	1,70	1,65	1,10	2,28	2,02	2,06	1,74	3,90	2,46
12	2,74	2,04	2,90	1,72	1,70	1,14	2,30	2,04	2,08	1,76	3,84	2,50
13	2,78	2,08	3,06	1,70	1,73	1,18	2,38	2,04	2,10	1,78	3,90	2,52
14	2,82	2,12	3,10	1,88	1,76	1,20	2,38	2,14	2,12	1,80	4,32	2,54
15	2,84	2,14	3,10	1,88	1,81	1,24	2,38	2,14	2,12	1,80	4,74	2,56
16	2,84	2,14	3,10	1,92	1,84	1,26	2,38	2,14	2,14	1,82	5,02	2,58
17	2,84	2,14	3,06	1,94	1,87	1,30	2,36	2,16	2,16	1,84	5,24	2,58
18	2,84	2,16	3,02	1,94	1,90	1,36	2,38	2,18	2,18	1,86	5,30	2,58
19	2,84	2,18	2,96	1,96	1,94	1,38	2,36	2,20	2,20	1,88	5,30	2,58
20	2,90	2,28	3,00	1,90	1,94	1,40	2,42	2,22	2,20	1,88	5,36	2,60
21	2,98	2,34	2,98	1,98	1,95	1,40	2,46	2,22	2,20	1,88	5,20	2,62
22	3,06	2,42	2,98	1,94	1,96	1,38	2,46	2,24	2,20	1,88	5,10	2,64
23	3,10	2,48	2,98	1,96	1,94	1,38	2,48	2,24	2,20	1,88	5,02	2,66
24	3,18	2,58	2,90	2,04	1,94	1,42	2,48	2,24	2,20	1,88	4,90	2,68
25	3,22	2,60	2,88	2,04	1,97	1,42	2,48	2,24	2,18	1,86	4,70	2,68
26	3,24	2,64	2,84	2,10	2,02	1,46	2,46	2,24	2,18	1,86	4,56	2,68
27	3,28	2,68	2,84	2,00	2,02	1,46	2,52	2,28	2,16	1,84	4,52	2,70
28	3,30	2,70	2,86	2,10	2,00	1,44	2,58	2,30	2,16	1,84	4,42	2,72
29	3,30	2,72	2,84	2,10	2,00	1,44	2,54	2,32	2,18	1,86	4,36	2,74
30	3,24	2,72	2,82	2,10	2,04	1,46	2,54	2,32	2,18	1,86	4,16	2,74
31	3,22	2,72	2,80	2,10	2,02	1,48	2,56	2,32	2,18	1,86	4,16	2,76

Potsdam, den 23. April 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Festnahme einer verdächtigen Person.

17. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Schweizerische Gesandte in Berlin im Auftrage seiner Regierung beantragt, auf einen gewissen Martin Laurent **Zermatten** von St. Martin im Kanton Wallis, welcher beschuldigt ist, in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. das Mitglied des Großen Raths des Kantons Wallis, Pierre **Mayor**, ermordet zu haben, fahnden zu lassen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern veranlasse ich die Polizei-Behörden, nach dem ꝛc. **Zermatten** Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festzunehmen, auch wenn letzteres geschehen sein sollte, mir unverzüglich hiervon telegraphisch Anzeige zu machen.

Signalement des Angeschuldigten. Alter: 36 Jahre, Stand: Landmann, Leibesgestalt: mittlere, Schultern: breit, Haare: hell kastanienbraun, Augen: tückisch und versteckt, Nase: dünn, Mund: mittleren, die Lippen zusammengekniffen oder leicht zusammengezogen, Zähne: gut, Kinn: ein wenig vorspringend, Schnurrbart: blond, Hautfarbe: matt. Besondere Kennzeichen: steifer Gang, vermeidet den Blick der Personen, welche mit ihm sprechen, sein Gesichtsausdruck verräth Verstellungskunst und Hinterlist.

Bekleidung. Trug bei seinem Weggange einen guten ländlichen Anzug von grobem braunen Tuche.

Potsdam, den 26. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Errichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der Anschlußbahn der Berlin-Hamburger Eisenbahn an die Berliner Stadteisenbahn.

18. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Bau begriffenen Anschlußbahn der Berlin-Hamburger Eisenbahn an die Berliner Stadteisenbahn die Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven genehmigt worden

ist, und daß auf diese provisorisch eingerichtete Bahnanlage, welche außer mehreren kleineren Kommunikationswegen die Berlin-Spandauer, die Westend-Pichelsberger Chaussee und den von Charlottenburg nach Potsdam führenden Königsweg schneidet, die bezüglichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 Anwendung finden.

Potsdam, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 betreffend.

19. Diesem Stücke des Amtsblatts sind die Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 in einem Druck-Exemplare beigefügt worden, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 26. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

20. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 41 der „Dresdener Abendzeitung" vom 9. April 1881, Redakteur Petzold, Verleger Waldapfel, Druck Zumbusch u. Co. und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift verboten.

Dresden, den 11. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 12 und 15 vom 19. März und vom 9. April 1881 der allhier erscheinenden Wochenschrift Hiddigeigei, Organ für Witz und Galgenhumor, Beiblatt zur „Dresdener Abendzeitung", Herausgeber, Verleger und verantwortlicher Redacteur Max Kegel, Druck von H. Zumbusch u. Co., und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift verboten.

Dresden, den 11. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die im Verlage der vormaligen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienene Druckschrift: „Die Regierung des Deutschen Reichs und der Deutsche Reichstag in ihrer Stellung zur Sozialdemokratie." Die Reden des preußischen Ministers Eulenburg und der Abgeordneten Hasselmann und Bamberger in der Reichstagssitzung am 29. Januar 1876, auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. April 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 13 der periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme", Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes, vom 26. März 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei, verboten.

Dresden, den 13. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 15 der periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme." Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes vom 9. April 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei. verboten.

Dresden, den 21. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das ohne Angabe eines Verlegers erschienene, von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Aufgepaßt!" auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 20. April 1881.

Königl. württembergische Regierung des Neckarkreises.

Verloosung von bienenwirthschaftlichen Gegenständen.

21. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist für den Umfang der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin die Genehmigung zu der von dem Märkischen Central-Verein für Bienenzucht in Ge-

16. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober- Wasser. Meter.	Berlin Unter- Wasser. Meter.	Spandau. Ober- Wasser. Meter.	Spandau. Unter- Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober- Wasser. Meter.	Brandenburg Unter- Wasser. Meter.	Rathenow Ober- Wasser. Meter.	Rathenow Unter- Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,50	1,60	2,66	1,48	1,50	1,00	2,14	1,94	1,96	1,64	3,60	2,38
2	2,50	1,60	2,64	1,46	1,50	1,00	2,24	1,90	1,98	1,66	3,56	2,38
3	2,50	1,60	2,62	1,46	1,50	0,98	2,30	1,86	1,98	1,66	3,50	2,38
4	2,50	1,60	2,60	1,42	1,50	0,98	2,22	1,86	1,98	1,66	3,46	2,36
5	2,52	1,60	2,60	1,42	1,50	0,98	2,30	1,86	1,98	1,66	3,40	2,36
6	2,52	1,60	2,60	1,32	1,50	1,00	2,34	1,88	1,98	1,66	3,38	2,34
7	2,52	1,60	2,64	1,40	1,50	1,02	2,34	1,88	1,98	1,66	3,32	2,34
8	2,56	1,66	2,60	1,46	1,50	1,04	2,26	1,88	2,00	1,68	3,18	2,34
9	2,58	1,74	2,62	1,54	1,54	1,06	2,28	1,88	2,04	1,72	3,12	2,38
10	2,64	1,90	2,70	1,64	1,60	1,08	2,28	2,02	2,06	1,74	3,24	2,42
11	2,70	1,98	2,80	1,70	1,65	1,10	2,28	2,02	2,06	1,74	3,90	2,46
12	2,74	2,04	2,90	1,72	1,70	1,14	2,30	2,04	2,08	1,76	3,84	2,50
13	2,78	2,08	3,06	1,70	1,73	1,18	2,38	2,04	2,10	1,78	3,90	2,52
14	2,82	2,12	3,10	1,88	1,76	1,20	2,38	2,14	2,12	1,80	4,32	2,54
15	2,84	2,14	3,10	1,88	1,81	1,24	2,38	2,14	2,12	1,80	4,74	2,56
16	2,84	2,14	3,10	1,92	1,84	1,26	2,38	2,14	2,14	1,82	5,02	2,58
17	2,84	2,14	3,06	1,94	1,87	1,30	2,36	2,16	2,16	1,84	5,24	2,58
18	2,84	2,16	3,02	1,94	1,90	1,36	2,38	2,18	2,18	1,86	5,30	2,58
19	2,84	2,18	2,96	1,96	1,94	1,38	2,36	2,20	2,20	1,88	5,30	2,58
20	2,90	2,28	3,00	1,90	1,94	1,40	2,42	2,22	2,20	1,88	5,36	2,60
21	2,98	2,34	2,98	1,98	1,95	1,40	2,46	2,22	2,20	1,88	5,20	2,62
22	3,06	2,42	2,98	1,94	1,96	1,38	2,46	2,24	2,20	1,88	5,10	2,64
23	3,10	2,48	2,98	1,96	1,94	1,38	2,48	2,24	2,20	1,88	5,02	2,66
24	3,18	2,58	2,90	2,04	1,94	1,42	2,48	2,24	2,20	1,88	4,90	2,68
25	3,22	2,60	2,88	2,04	1,97	1,42	2,48	2,24	2,18	1,86	4,70	2,68
26	3,24	2,64	2,84	2,10	2,02	1,46	2,46	2,24	2,18	1,86	4,56	2,68
27	3,28	2,68	2,84	2,00	2,02	1,46	2,52	2,28	2,16	1,84	4,52	2,70
28	3,30	2,70	2,86	2,10	2,00	1,44	2,58	2,30	2,16	1,84	4,42	2,72
29	3,30	2,72	2,84	2,10	2,00	1,44	2,54	2,32	2,18	1,86	4,36	2,74
30	3,24	2,72	2,82	2,10	2,04	1,46	2,54	2,32	2,18	1,86	4,16	2,74
31	3,22	2,72	2,80	2,10	2,02	1,48	2,56	2,32	2,18	1,86	4,16	2,76

Potsdam, den 23. April 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Festnahme einer verdächtigen Person.

17. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Schweizerische Gesandte in Berlin im Auftrage seiner Regierung beantragt, auf einen gewissen Martin Laurent Zermatten von St. Martin im Kanton Wallis, welcher beschuldigt ist, in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. das Mitglied des Großen Raths des Kantons Wallis, Pierre Mayor, ermordet zu haben, fahnden zu lassen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern veranlasse ich die Polizei-Behörden, nach dem rc. Zermatten Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festzunehmen, auch wenn letzteres geschehen sein sollte, mir unverzüglich hiervon telegraphisch Anzeige zu machen.

Signalement des Angeschuldigten. Alter: 36 Jahre, Stand: Landmann, Leibesgestalt: mittlere, Schultern: breit, Haare: hell kastanienbraun, Augen: tückisch und versteckt, Nase: dünn, Mund: mittleren, die Lippen zusammengekniffen oder leicht zusammengezogen, Zähne: gut, Kinn: ein wenig vorspringend, Schnurrbart: blond, Hautfarbe: matt. Besondere Kennzeichen: steifer Gang, vermeidet den Blick der Personen, welche mit ihm sprechen, sein Gesichtsausdruck verräth Verstellungskunst und Hinterlist.

Bekleidung. Trug bei seinem Weggange einen guten ländlichen Anzug von grobem braunen Tuche.

Potsdam, den 26. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Errichtung eines Arbeitszugbetriebes auf der Anschlußbahn der Berlin-Hamburger Eisenbahn an die Berliner Stadteisenbahn.

18. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der im Bau begriffenen Anschlußbahn der Berlin-Hamburger Eisenbahn an die Berliner Stadteisenbahn die Einrichtung eines Arbeitszugbetriebes mittels Lokomotiven genehmigt worden

ist, und daß auf diese provisorisch eingerichtete Bahnanlage, welche außer mehreren kleineren Kommunikationswegen die Berlin-Spandauer, die Westend-Pichelsberger Chaussee und den von Charlottenburg nach Potsdam führenden Königsweg schneidet, die bezüglichen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 Anwendung finden.

Potsdam, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 betreffend.

19. Diesem Stücke des Amtsblatts sind die Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875 in einem Druck-Exemplare beigefügt worden, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 26. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

20. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 41 der „Dresdener Abendzeitung" vom 9. April 1881, Redakteur Petzold, Verleger Waldapfel, Druck Zumbusch u. Co. und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift verboten.

Dresden, den 11. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 12 und 15 vom 19. März und vom 9. April 1881 der allhier erscheinenden Wochenschrift Hiddigeigei, Organ für Witz und Galgenhumor, Beiblatt zur „Dresdener Abendzeitung", Herausgeber, Verleger und verantwortlicher Redacteur Max Kegel, Druck von H. Zumbusch u. Co., und zugleich das fernere Erscheinen dieser Zeitschrift verboten.

Dresden, den 11. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die im Verlage der vormaligen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig erschienene Druckschrift: „Die Regierung des Deutschen Reichs und der Deutsche Reichstag in ihrer Stellung zur Sozialdemokratie." Die Reden des preußischen Ministers Eulenburg und der Abgeordneten Hasselmann und Bamberger in der Reichstagssitzung am 29. Januar 1876, auf Grund von § 11 und § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. April 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 13 der periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme", Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes, vom 26. März 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei, verboten.

Dresden, den 13. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die № 15 der periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme." Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes vom 9. April 1881. Herausgegeben zu Neumünster-Zürich. Druck und Expedition: Schweiz. Vereinsbuchdruckerei. verboten.

Dresden, den 21. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das ohne Angabe eines Verlegers erschienene, von der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Aufgepaßt!" auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 20. April 1881.

Königl. württembergische Regierung des Neckarkreises.

Verloosung von bienenwirthschaftlichen Gegenständen.

21. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist für den Umfang der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin die Genehmigung zu der von dem Märkischen Central-Verein für Bienenzucht in Ge-

meinschaft mit dem Baltischen Central-Bienen-Zucht-Verein beabsichtigten Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Gegenständen der in den Tagen vom 9. bis 12. September d. J. in Potsdam stattfindenden bienenwirthschaftlichen Ausstellung ertheilt worden.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis 50 Pfennige für jedes Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Amortisirte Staatspapiere betreffend.

22. Liste

der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1880/81 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldokumente.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.		№		über	Thlr.
Lit.	A.	№	44,791	über	1000 Thlr.
-	B.	=	8,009	=	500 =
-	B.	=	8,988	=	500 =
-	D.	=	2,388	=	300 =
-	D.	=	5,193	=	300 =
-	E.	=	5,788	=	200 =
-	E.	=	5,912	=	200 =
-	E.	=	8,639	=	200 =
-	F.	=	73,374	=	100 =
-	F.	=	148,740	=	100 =
-	F.	=	151,393	=	100 =
-	F.	=	191,815	=	100 =
-	F.	=	193,780	=	100 =
-	F.	=	199,484	=	100 =
-	F.	=	206,561	=	100 =
-	F.	=	209,552	=	100 =
-	G.	=	29,613	=	50 =
-	G.	=	37,956	=	50 =
-	G.	=	47,720	=	50 =
-	H.	=	6,835	=	25 =
-	H.	=	38,984	=	25 =

II. Staatsprämienanleihe von 1855.

Ser. 719 № 71,839 über 100 Thlr.
- 1,323 = 132,285 = 100 =
- 1,327 = 132,614 = 100 =
- 1,362 = 136,172 = 100 =

III. Staatsanleihe von 1868B.

Lit. E. № 14,567 über 50 Thlr.

IV. Konsolidirte $4^1/_2$ prozentige Staatsanleihe.

Lit. D. № 21,496 über 200 Thlr.
- D. = 56,209 = 200 =
- D. = 58,433 = 200 =
- E. = 71,378 = 100 =
- F. = 26,582 = 50 =

V. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 48,599 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsaktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 610 über 100 Thlr.

VII. Prioritätsobligationen Ser. I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 5,281 über 100 Thlr.
- II. = 14,450 = 50 =
- II. = 17,024 = 50 =
- II. = 27,181 = 50 =
- III. = 6,239 = 100 =

VIII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterieanleihe von 1845.

Ser. 3,175 № 79,373 über 40 Thlr.
- 5,860 = 146,476 = 40 =
- 6,024 = 150,583 II. Abth. = 20 =

Berlin, den 1. April 1881.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste der Königl. Kontrole der Staats-Papiere von den im Etatsjahre 1880/81 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats-Papieren wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

23. Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Kluchert zu Wernitz, auf dem Dominium Falkenrehde und unter den Schweinen des Milchpächters Meier zu Tietzow im Kreise Osthavelland.

Die Räude ist unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Fraude zu Brietzig, im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 19. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

24. Ein toller Hund ist in Welsickendorf, wo derselbe sich herrenlos umhertrieb, am 8. d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 22. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

25. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Bauerngutsbesitzers Rossow zu Gramzow und des Gemeindevorstehers Eickmann zu Lützow im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 22. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

26. Die Maulseuche ist unter den Ochsen des Gutsbesitzers Voigt zu Mahlsdorf, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 26. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung 2c.

Die Führung der Kontrolle über die Königl. Kreis-Kassen Seitens der Königl. Landräthe betreffend.

111. Nachdem den Königlichen Landräthen des diesseitigen Bezirks als Kuratoren der Kassen ihrer Kreise, die Kontrolle über sämmtliche diesen Kassen zu überweisenden extraordinairen Einnahmen über-

tragen ist, wird es nothwendig, daß denselben auch über jede derartige Einnahme-Ueberweisung eine kurze Notiz zur Kenntnißnahme zugestellt wird. Es werden sämmtliche betheiligte Behörden, Beamte, Corporationen und Institute hierdurch veranlaßt, Notizen der gedachten Art bei Vermeidung eigener Verantwortung rechtzeitig den Herren Kreis-Landräthen zugehen zu lassen. Potsdam, den 5. April 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

35. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1881 im Verlage von Ferdinand Körber, Buchhandlung für akadem.-polytechn. Literatur, zu Zürich-Oberstraß erschienene nicht periodische Druckschrift: „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Herausgegeben von Dr. Ludwig Richter. Zweiter Jahrgang, sowie die als Separatabdruck aus diesem Werk erschienene und in der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nicht periodische Druckschrift „Die Entwickelung der sozial-revolutionairen Bewegung in Rußland" von P. Axelrod, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 19. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

36. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 21. April 1881 datirte Nummer 198 der hierselbst im Verlage der Expedition des Blattes (R. Davidsohn) erscheinenden von S. Fränkel hierselbst redigirten periodischen Druckschrift: „Berliner Börsen-Courier" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 21. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.

12. Vom 1. Mai ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpackete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Kubikdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 25. April 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Postversendung der mittels Hektographs u. s. w. hergestellten Abdrücke.

13. Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Taxe für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Berlin W., 22. April 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Dienststunden bei dem Postamt № 94 (Mittelstraße).

18. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei dem am 16. April in Berlin NW., Mittelstraße Nr. 7, eröffneten Postamte № 94 (Mittelstraße) wie folgt festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4—7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 20. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Sachße.

Einrichtung von Postagenturen in Malchow und Ahrensfelde.

19. Am 1. Mai d. J. treten in den Orten Malchow bei Berlin und Ahrensfelde bei Berlin Postagenturen in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art befassen werden. Mit der Postagentur in Malchow wird der Fernsprechbetrieb vereinigt werden und können dort auch Telegramme zur Einlieferung gelangen.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

1) Für Malchow:

a. an Wochentagen: von 8 Uhr Vm. bis 12 Uhr Vm. und von 3 Uhr bis 6 Uhr Nchm.,

b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vm. und von 5 bis 6 Uhr Nchm.; außerdem für den Fernsprechbetrieb von 11 bis 12 Uhr Vormittags,

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vm., 11 bis 12 Uhr Vm. und von 5 bis 6 Uhr Nchm.

2) Für Ahrensfelde:

der Berliner Ringbahn, sowie den Bahnhöfen der in Berlin mündenden anderen Staatsbahnen werden um 4 Kilometer erhöht. Für den Verkehr zwischen Berlin, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof und diesseitigen Stationen erhöhen sich die Entfernungen um verschiedene Beträge, über welche bis zur Herausgabe des vom 1. Mai d. J. ab von den diesseitigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehenden Nachtrags zum Tarif die unterzeichnete Direktion Auskunft ertheilt.

Bromberg, den 8. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportfrist für Eil- und Frachtgüter betreffend.

40. Mit dem 1. Mai d. J. werden die im § 57 des Betriebsreglements festgesetzten Maximal-Ansätze für die Lieferungszeiten im Lokal- und im gegenseitigen Verkehr der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden, sowie der Reichsbahnen dahin geändert, daß die Transportfrist

a. für Eilgüter für je auch nur angefangene 300 Kilometer . . . . 1 Tag,

b. für Frachtgüter bis zu einer Entfernung von 100 Kilometer . . . . 1 Tag, und für je angefangene weitere 200 Kilometer . . . . 1 Tag

beträgt.

Die Expeditionsfristen bleiben in beiden Fällen unverändert.

Bromberg, den 14. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Fahrpreise bei Abonnementskarten für Schulkinder.

41. Bei der Ausfertigung von Abonnements-Fahrkarten für mehrere Schulkinder derselben Familie werden von jetzt ab die nachbezeichneten ermäßigten Fahrpreise für jedes Kilometer der zu durchfahrenden Strecke erhoben:

für 2 Kinder (Geschwister) in 3. Kl. 2 Pf., in 2. Kl. 3 Pf.,
für 3 Kinder in 3. Kl. 2,66 Pf., in 2. Kl. 4 Pf.,
für 4 Kinder in 3. Kl. 3,33 Pf., in 2. Kl. 5 Pf.,
für 5 Kinder in 3. Kl. 4 Pf., in 2. Kl. 6 Pf.

Hierbei wird für jeden Schultag (Sonn- und Festtage, sowie die vom Schulvorstande zu bescheinigenden Ferienzeiten nicht mitgerechnet) je eine Hin- und Rückfahrt der Berechnung zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 18. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sommer-Fahrplan der Ostbahn betreffend.

42. Mit dem 15. Mai 1881 tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 12. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

43. Für diejenigen Gegenstände, welche a. auf der vom 1. Mai bis Ende September d. J. in Wien stattfindenden internationalen Ausstellung von alten und modernen Krügen und krugartigen Gefäßen in Thon, Glas, Zinn, Kupfer rc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, sowie für diejenigen Schafe, welche b. auf der am 24. und 25. Mai d. J. in Neu-Brandenburg stattfindenden internationalen Schafschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlich Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung ad a. des K. K. Oesterreichischen Museums in Wien, ad b. des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ad a. innerhalb vier Wochen, ad b. innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 11. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirks-Veränderung.

7. Das Ausscheiden der vom Mühlenmeister Kuhlmey zu Paretz an die Hofkammer der Königl. Familiengüter abgetretenen Parzelle von 17,90 Ar. aus dem Gemeindebezirk Paretz und Einverleibung derselben in den Chatullgutsbezirks daselbst, sowie Aufnahme der dafür Seitens des Chatullguts an x. Kuhlmey abgetretenen gleichen Parzelle in den Gemeindebezirk Paretz und Ausscheiden der letzteren aus dem Gutsbezirk wird hierdurch genehmigt.

Nauen, den 11. April 1881.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath von Düesberg zu Potsdam ist durch Ministerialerlaß vom 9. April 1881 dem Regierungs-Präsidenten daselbst mit der im § 19 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 bestimmten Befugniß der Stellvertretung desselben in Behinderungsfällen, bis auf Weiteres beigegeben worden.

Der bisher bei der Königl. Finanzdirektion in Hannover beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Wagner ist an die hiesige Regierung versetzt worden.

(Hierzu Zwei Beilagen, die eine enthaltend die Ergänzungen und Aenderungen der Heer-Ordnung vom 28. September 1875, die andere enthaltend den vom 15. Mai 1881 gültigen Fahrplan für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Ergänzungen und Aenderungen
der
Heer-Ordnung vom 28. September 1875
auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. August 1880.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Zu §. 7,2 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

*) Anmerkung. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre wegen Mindermaß nicht zur Aushebung geeignet sind, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind als „wegen eines geringen körperlichen Fehlers bedingt tauglich" vorzugsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zu überweisen.

§. 9, 3 ist zu streichen.

§. 16,3a Alinea 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die im Train-Dienst ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichts-Personal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch kann von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

§. 16,3b ist Alinea 3, 4, 5, 6 u. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

Geeignetheit zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Kapitaind'arms ꝛc.) als solcher besonders verwendbar.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, im Pionierdienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker, Militair-Telegraphist, Zuschneider, Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede oder bei der Truppe;

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Artillerie, als Richtkanonier oder Waffenmeister ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle als Zeugfeldwebel verwendbar;

bei der Fuß Artillerie, ob als Richtkanonier, Geschützkommandeur, Kompagnieschlosser bei den technischen Instituten ausgebildet, ob im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier, ob im Seeminenwesen ausgebildet.

Schema 2 die Rubrik „wegen Mindermaß" ist zu streichen.

Schema 6 dem Passus 9 Alinea 1 der Bestimmungen ist hinzuzufügen:

„und wird dann eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt. Nur wenn die Meldung im Militärpaß eingetragen oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt."

Schema 6 Passus 11 der Bestimmungen; der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen;

Im Frühjahr in der Regel zwischen dem 1. und 15. April findet für alle Reservisten und Wehrmänner und im Herbst in der Regel zwischen dem 1. und 15. November für alle Reservisten eine Kontrol-Versammlung statt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen herangezogen, und sind von der Theilnahme an den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen dieses Jahres entbunden.

Ebendaselbst ist der dritte Satz bis „15. November" einschließlich zu streichen und dafür zu setzen:

Mannschaften der Reserve, sowie im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehende, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführende Wehrmänner, welche im Herbst bis spätestens zum 15.

November, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr (letztere mit Ausnahme der im letzten Jahre ihrer Landwehrpflicht stehenden, bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm überzuführenden), welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April.

Anlage VI. Passus 1 ist statt „reitender" „Feld" zu setzen.
Desgleichen Passus 2 ist zu streichen, dafür zu setzen:

Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je vierhundert Mark, diejenigen der nicht reitenden Feld-Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Im §. 8, 5 Alinea 1 ist „— nach Schema 4 geführt" zu streichen und dafür zu setzen:

und in besonderen Exemplaren — nach Schema 4 wie folgt geführt:

I. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse,
II. Nichtübungspflichtige Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Im §. 8, 5 Alinea 3 ist im ersten Satz zu streichen „nach anderen Kontrol-Bezirken" und zu setzen:

hinter „Kontrollisten" „welche für alle Uebungspflichtige nach dem beifolgenden Schema besonders anzulegen und auf dem Laufenden zu halten sind." (Schema 13.)

Im §. 8, 5 ist Alinea 5 u. 6 zu streichen und dafür zu setzen:

Bei Einberufungen von Ersatz-Reservisten erster Klasse finden die Bestimmungen des §. 7, 8 sinngemäße Anwendung.

Die Kontrollisten I. dürfen vernichtet werden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 3), die Kontrollisten II., sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

Im §. 12, 1 ist hinter „(R. O. §. 16)" einzuschalten: „oder beim Fehlen derselben in besonderer Ausfertigung."

§. 13 die Ueberschrift hat zu lauten:

Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 13, 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I., Ersatz-Reserve-Pässe (E. O. Schema 3 und 3a) und der Listenauszüge der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten (Schema 13) finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Im §. 13, 2 Alinea 2 ist hinter „Entlassung" einzuschalten:

„unter Nichtanrechnung abgeleisteter Uebungen",

und am Schluß hinzuzufügen:

„bezw. Ersatz-Reserve-Pässe und Listenauszüge."

Im §. 13, 3 ist hinter „Ersatz-Reserve-Scheine I." einzuschalten:

„oder Ersatz-Reserve-Pässe."

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 18. Die Ueberschrift hat zu lauten:

„Uebungen des Beurlaubtenstandes."

Als §. 18. A. ist einzuschalten:

§. 18. A.

Uebungen der Ersatz-Reserve I.

1. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Mannschaften der Ersatz-Reserve I. wird ebenso wie Ort und Umfang der Uebungen alljährlich bestimmt.
2. Die General-Kommandos vereinbaren mit den Ober-Präsidenten der Provinzen bezw. der obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen und setzen die Gestellungstage fest (R. O. §. 15. A. 4).

   Inwieweit von vornherein für die erste Uebung die Abhaltung von Nachübungen — event. in Verbindung mit einer Schiffer-Uebung (R. O. §. 15 A. 3) in Aussicht zu nehmen sind, unterliegt ihrem Ermessen.
3. Die General-Kommandos bestimmen, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahrgängen und zu welchen Truppentheilen die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten einzuberufen sind.

   Die Auswahl der Mannschaften ist, sofern dieselbe nicht schon durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist, den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

   Zur Nachübung sind vornehmlich diejenigen Ersatz-Reservisten heranzuziehen, welche dem Einberufungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen, welche der Vergünstigung der Auswahl des Truppentheils verlustig gegangen sind (R. O. §. 15 A. 12) oder deren Gestellungstag Aufschub erfahren hat.
4. Der Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung kann in besonderen Ausnahmefällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos gestattet werden, insoweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und die Heranziehung zu einer Nachübung innerhalb des Etatsjahres möglich ist.
5. Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten sind im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. im Sammelorte ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat möglichst durch Militärärzte zu erfolgen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Vorübergehende Krankheiten sind einflußlos, wenn deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist.

6. Die zur ersten Uebung einberufenen Prozent-Mannschaften, welche überschüssig verbleiben, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer ersten Gestellung als nicht einstellungsfähig befunden worden, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten zu streichen.

   Desgleichen die wegen Ueberschusses überhaupt nicht Beorderten (K. O. §. 15 A. 6).

   Die Ueberführung in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse ist in den Ersatz-Reserve-Passen zu bescheinigen (§. 12, 5 und §. 13, 1) und hat Löschung in den Kontrollisten I. und Uebertragung in die Kontrollisten II. zu erfolgen.

7. Die Vereidigung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten findet nach Vorlesung der Kriegs-Artikel beim Truppentheil statt.

8. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche während der Ableistung ihrer Uebungspflicht dienstunbrauchbar werden, sind zu entlassen.

   Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons. Bei Rücksendung des Listenauszuges ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übermitteln, welcher demnächst über das weitere Dienstverhältniß des Entlassenen die Entscheidung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs erbittet.

9. Für Abgänge übungspflichtiger Ersatz-Reservisten wird Nacherſatz nicht gestellt.

10. Wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt worden ist, sich bei einem Truppentheil zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (E. O. Schema 3a. pass. 14) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheil im Laufe des Etatsjahres eine Uebung stattfindet und der Gestellungstag für diese noch bevorsteht.

    Die Annahme ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken, die durch das Landwehr-Bezirks-Kommando etwa schon ausgehändigte Gestellungs-Ordre (E. O. §. 72, 10) ist abzunehmen und eine neue Gestellungs-Ordre ist sofort auszuhändigen.

    Auch ist demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der angenommene Ersatz-Reservist steht, unter Uebersendung der etwa abgenommenen Gestellungs-Ordre mit dem Antrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die General-Kommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweitiger Vertheilung der übrigen Uebungspflichtigen zu veranlassen.

Im §. 19, 12 ist „Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 %" zu streichen und dafür zu setzen:

„übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Kl. 15 Proz. den übrigen Ersatz-Reservisten I. Klasse 25 Prozent"

Im §. 19, 14 Alinea 2 und 19, 15 Alinea 1 ist hinter „Ueberweisungs-Nationale" einzuschalten:

„beziehungsweise Listenauszüge der übungspflichtigen oder Nationallisten der nicht übungspflichtigen (R. O. §. 11, 4) Ersatz-Reservisten I. Klasse."

Im §. 19, 16 Alinea 3 ist hinter „Landwehr-Stammrollen" einzuschalten:

„und Kontrollisten".

Im §. 19, 17 ist hinter „Beurlaubtenstandes" einzuschalten:

„und der Ersatz-Reserve I."

Im §. 20, 4 Alinea 2 ist vor „November" zu setzen:

„April bezw."

Im Schema 4 ist als Nr. 8 eine besondere Rubrik:

„Uebungen und sonstige Einberufungen" einzufügen.

Rubrik Bemerkungen wird Nr. 9.

Im Schema 6 ist als weitere Anmerkung hinzuzufügen:

3. Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 38, 4 K. O. §. 15 A. 1) werden über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mit enthalten sind.

4. In Rubrik „Bemerkungen" ist unter Summa waffenweise getrennt anzuführen, wie viele der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine Uebung, wie viele zwei, drei und vier Uebungen abgeleistet haben.

Schema 13. §. 8.

(Nach Art der Ueberweisungs-Nationale in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe derselben [Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung], jedoch mit breitem schwarzen Rücken.)

Listen-Auszug

für

den übungspflichtigen Ersatz-Reservisten erster Klasse

(Name) . . . .

(Jahrgang) . . . .

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familien-Name:
   Geb. am . . . .
   zu . . . .
   Verwaltungsbezirk . . . .
   Bundesstaat . . . .
2. Stand oder Gewerbe . . . .
3. Religion . . . .
4. Ob verheirathet . . . .
   Kinder . . . .
5. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Klasse.
6. Von welcher Ober-Ersatz-Kommission überwiesen. Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.
7. Strafen vor Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.
8. Bemerkungen.

Ausgefertigt (Ort, Datum).

Stempel.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Kontrol-Entziehung 2c.)

1. Woher	2. Wohin	3. Kontrollliste des Bezirks-Kommandos.	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal	6. Datum der Meldung.	7. Meldungen und Bemerkungen.
Abgangs-Journal.	Eingangs-Journal.		Datum der Ueberweisung	Kontrollliste der Kompagnie.		

In der Anlage 2 ist im §. 3, 4 zu setzen:
vor „10. Juni“ „10. Dezember bezw.“
im §. 3, 5 ist zu setzen:
vor „Herbst“ „Frühjahrs bezw.“

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 6. Mai **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung betreffend.

14. Nachdem in Gemäßheit des am 1. d. M. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft getretenen Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 291) von dem genannten Tage ab die Abtheilungen des Innern der Bezirks-Regierungen in diesen Landestheilen aufgehoben und die Geschäfte derselben auf die Regierungs-Präsidenten übertragen worden sind, werden die Verfügungen, Requisitionen und Berichte, welche in den zu dem Geschäftskreise der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten bisher an die Regierung ergangen sind, nunmehr an den betreffenden Regierungs-Präsidenten zu richten sein. In den bisher zum Geschäftskreis der Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung in Potsdam gehörigen Angelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Berlin sind die Verfügungen bezw. Requisitionen und Berichte, soweit es sich um die im Art. 1 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar d. J. (Ges.-S. S. 14) bezeichneten Invaliden-Pensions- und Unterstützungs-Sachen handelt, an den Polizei-Präsidenten, in allen übrigen Angelegenheiten an den Ober-Präsidenten von Berlin zu adressiren.

In dem zu dem Geschäftskreise der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen und für Domainen, Forsten und direkte Steuern gehörigen Angelegenheiten sind die Verfügungen, Berichte rc. auch ferner an die betreffende Regierung zu richten.

Berlin, den 14. April 1881.

Der Minister des Innern.
In Vertretung gez. Starke.

An den Königl. Oberpräsidenten, Staatsminister, Herrn Dr. Achenbach, Excellenz, Potsdam.
I. A. 3283.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betreffend.

15. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am 24.	Mai	in	Wilsnack,
= 26.	=	=	Neustadt a. Dosse,
= 27.	=	=	Lenzen,
am 12.	Juli	in	Angermünde,
= 18.	=	=	Oranienburg,
= 19.	=	=	Wriezen,
= 21.	=	=	Prenzlau,
= 22.	=	=	Fürstenwerder,
= 27.	=	=	Templin,
= 2.	August	=	Straßburg i. Ukermark,
= 13.	=	=	Meyenburg,
= 15.	=	=	Wittstock,
= 16.	=	=	Pritzwalk,
= 17.	=	=	Perleberg,
= 19.	=	=	Havelberg,
= 20.	=	=	Kyritz,
= 22.	=	=	Neu-Ruppin,
= 23.	=	=	Lindow,
= 24.	=	=	Nauen,
= 25.	=	=	Rathenow,
= 26.	=	=	Treuenbrietzen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Spandau ausgegebenen Obligationen.

27. Auf den Bericht vom 11. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Spandau auf Grund der Privilegien vom 22. März 1858 und 4. Januar 1869 ausgegebenen Obligationen, soweit dieselben noch nicht getilgt sind, sowie der auf Grund des Privilegiums vom 8. Dezember 1875 aus-

gefertigten Obligationen, soweit diese noch nicht zur Ausgabe gelangt sind, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die auf Grund der erstgedachten beiden Privilegien ausgegebenen und noch nicht getilgten Obligationen den Inhabern derselben unter Innehaltung der in den Obligationen bestimmten dreimonatlichen Frist für den Fall zu kündigen sind, daß diese Obligationen dem Magistrate der Stadt Spandau nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 4½ Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 21. März 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Bismarck. Bitter.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage: von Puttkamer.

An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

28. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 ist ferner folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 3. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Das rothe Gespenst und die Cäsaren." Ein Zeitgedicht. Dem tapferen Freiheitskämpfer Johann Philipp Becker in Genf gewidmet von A. Otto Walster. Selbstverlag des Verfassers. Druck von Wilh. Brummer in Dresden verboten.

Dresden, den 28. April 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

Schlußzeit der Aufzugsklappen der Charlottenburger Thorbrücke.

29. Ich verordne hierdurch, daß die Aufzugsklappen der Charlottenburgerthorbrücke zu Spandau an jedem Werktage Mittags von 11¾ bis 12¼ und von 12¾ bis 1 Uhr nicht geöffnet werden dürfen.

Potsdam, den 27. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Neuwahl eines Abgeordneten für den 7ten Landtags-Wahlkreis (Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland und Stadt Brandenburg) betreffend.

30. Unter Aufhebung meiner Verfügung vom 16. d. M. (Amtsblatt Stück 16 Seite 168) setze ich den Tag für die in Folge des Ablebens des Landtags-Abgeordneten von Watzdorf im 7ten diesseitigen Wahlkreise nothwendig gewordenen Wahlmänner-Ergänzungswahlen anderweit auf den **24. Mai d. J.**, sowie den Tag der Neuwahl eines Abgeordneten für den genannten Bezirk auf den **31. Mai d. J.** hiermit fest.

Zum Wahlkommissar ist an Stelle des Herrn Landraths von Stülpnagel der Herr Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg ernannt worden.

Potsdam, den 29. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

31. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Wilhelm Hübner und W. Steffin zu Grünefeld, im Kreise Osthavelland, und des Bauergutsbesitzers Gottfried Rabens zu Bergsdorf, im Kreise Templin, ausgebrochen, dagegen unter dem Rindvieh des Ackerwirths Rusch zu Templin erloschen.

Potsdam, den 27. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

32. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Grube im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen; unter dem Rindvieh des Gutes Bornim im Kreise Osthavelland und des Kossäthen Torge zu Carow im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Wegen Rotzkrankheit ist ein drittes dem Posthalter Schultze zu Brandenburg gehöriges Pferd getödtet worden. Potsdam, den 29. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

33. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Ochsen des Brauereibesitzers Triloff in Templin ausgebrochen. Potsdam, den 30. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 betreffend.

112. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfange-

bescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverscheibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 4. Februar 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Hundesperre betreffend.

37. Mit Rücksicht auf die bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Thatsache, daß ein wuthkranker Hund in Berlin frei umhergelaufen ist und mehrere Menschen und Hunde gebissen hat, ordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 hiermit für den diesseitigen Polizei-Bezirk Folgendes an: 1) Alle Hunde sind von jetzt ab bis zum 31. Juli d. J. festzulegen oder einzusperren. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde aus dem diesseitigen Polizei-Bezirk und den im Umkreise von 4 Kilometern belegenen Ortschaften einschließlich deren Gemarkung ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden, 2) die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden, 3) Fleischerhunde können zum Treiben von Vieh, soweit solches nach der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 überhaupt zulässig ist, unter der Bedingung verwendet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden, 4) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb des Polizei-Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten. Berlin, den 26. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

38. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben: 1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden. 2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind. 3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen. 4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen. 5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten: a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen. b. Viele

wuthkranke Hund verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück. c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl. d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit. e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser. f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht. g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen. h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 26. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die polizeiliche Anmeldung und Kontrolle der weiblichen Bedienung in den Gast- und Schankwirthschaften.

39. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk von Berlin Folgendes:

§ 1. Gast- und Schankwirthe oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal halten, sind verpflichtet, am 15. Mai 1881 dem Polizei-Revier, in welchem ihr Lokal belegen ist, ein Verzeichniß dieses Personals nach Vor- und Zunamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Name und Wohnort des Vormundes, Wohnung und Tag des Eintritts einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- oder Austritt einer Kellnerin binnen 24 Stunden nach dem Eintritt dieses Ereignisses zu melden. Die Meldung erfolgt für jede Person auf einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers und ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Büreau verbleibt, das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 2. Ferner haben die im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden vom 15. Mai 1881 ab in ihrem Lokal ein fortlaufendes Verzeichniß ihrer Kellnerinnen zu halten und jeder Zeit den Beamten des Polizei-Präsidiums auf deren Verlangen vorzulegen; auch denselben die etwa gewünschte Erläuterung zu geben.

Dieses Verzeichniß muß foliirt sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, auf dem Büreau des Polizei-Reviers, in welchem die Gast- oder Schankwirthschaft belegen ist, zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen müssen sofort erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort, den Namen und Wohnort des Vormundes, die Wohnung, den Tag des Eintritts und event. des Austritts der Kellnerin enthalten.

§ 3. Jede Kellnerin, welche in eine Gast- oder Schankwirthschaft Behufs Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 1 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und demselben die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Legitimations-Papiere vorzulegen.

§ 4. Soweit die Ehefrauen und Töchter der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden die Bedienung der Gäste übernehmen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 5. Uebertretungen der §§ 1—3 dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

Berlin, den 26. April 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Tabak- und Cigarrensendungen nach Oesterreich-Ungarn und im Transit durch Oesterreich-Ungarn.

14. Nach einer neueren Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung ist bei Postpäckereien mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind oder im Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, die Beifügung

einer Einfuhr- bezw. Durchfuhrbewilligung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Berlin W., den 23. April 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

21. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1880 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:
am 19. Novbr. an Hoppe, 22. Novbr. an Klimeck, 8. Novbr. an Schöppe, 8. Novbr. an Denkert, 13. Novbr. an v. Langenbeck, 3. Novbr. an Paulsche Eheleute, 13. Oktbr. an Böschenstein, 3. Novbr. an Korn, 9. Novbr. an Jahn, 3. Novbr. an Klauß, 2. Oktbr. an Rosenberg, 26. Oktbr. an C. Kubsch, 27. Novbr. an Goldberg, 13. Oktbr. an Großmann, 18. Oktbr. an Tischell, 25. Septbr. an Metzkow, 9. Oktbr. an Beermann, 2. Oktbr. an Müller, 30. Septbr. an Neumann, 4. Oktbr. an Siemocz, 5. Oktbr. an Schulz, 22. Septbr. an Reichenheim, 30. Septbr. an Heilmann, 30. Septbr. an Eisermann, 27. Septbr. an Hinzmann, 18. Septbr. an Kettner, 9. Septbr. an Großhoff, 8. Septbr. an Utof, 14. Septbr. an Lehmann, 28. Aug. an Nothemann, 6. Septbr. an Wolff, 31. Aug. an Gundlach, 1. Septbr. an Fast, 24. Aug. an Mosse, 21. Aug. an Gödecke, 22. Aug. an Mauerhoff, 20. Aug. an Rotter, 24. Aug. an Henke;

B. mit anderen Bestimmungsorten:
6. Septbr. an Schulz in Warschau, 15. Novbr. an Moses in Stargard i./P., 1. Novbr. an Bekefeld in Arlington Heigh, 11. Novbr. an Bartschlow in Dirschau, 5. Novbr. an Harder in Suczawa (Bukowina), 2. Novbr. an Danitz in Danzig, 25. Novbr. an Munk in Obendorff (Ober-Elsaß), 14. Septbr. an Auerbach in Mailand, 5. Dezbr. an Kainel in Paris, 10. Juli an Jäckel in Hinkepohl (Rußland), 5. Dezbr. an Steinmann in Wiesenthal, Kr. Heiligenbeil, 14. Dezbr. an Plikat in Heidekaben i./Meckb., 24. Dezbr. an Brauschitsch in Eperies, 30. Dezbr. an Wendt in Dondorf b. Dornburg, 18. Dezbr. an Sibert in Barcin, 31. Dezbr. an Koch in Dresden, 29. Dezbr. an Süß in Gosen b. Erkner, 27. Dezbr. an Auvin in Hannover, 26. Aug. an Schwerdtfeger in Majorenhof bei Riga, 29. Dezbr. an Schwarz in Bromberg;

ferner im Jahre 1881
aufgelieferte eingeschriebene Briefe:
am 4. Jan. an Schulten in Cleve, 12. Jan. an Feldt in Magdeburg.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 22. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Unbestellbare Postanweisungen ꝛc.

22. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen, an: Häusel in Berlin über 1 Mk., 14. Oktbr. 1880, Meike in Berlin über 3 Mk., 10. Novbr. 1880, Hauptsteueramt in Berlin über 7 Mk. 60 Pf., 22. Novbr. 1880, Bohm in Hermsdorf u. Kynast über 9 Mk. 25 Pf., 10. Septbr. 1880, Schönleber in Wildbad über 5 Mk., 15. Juli 1880, Schulz in Berlin über 2 Mk., 15. Novbr. 1880, Büttner in Charlottenburg über 20 Mk., 22. Dezbr. 1880, Eyssenhardt in Berlin über 30 Mk., 4. Jan. 1881, Tyrpitz in Berlin über 5 Mk., 4. Jan. 1881, Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über 4 Mk. 75 Pf., 5. Jan. 1881, Misch in Berlin über 4 Pf., 8. Jan. 1881, Malkrutz in Straßburg W./Pr. über 1 Mk. 60 Pf., 2. Dezbr. 1880, Lang in Oberamsgau über 8 Mk., 10. Septbr. 1880, Reppen in Kolberg über 3 Mk., 6. Novbr. 1880, Expedition für Gerichtskosten-Erhebung in Königsberg i./Pr. über 6 Mk. 60 Pf., 7. Jan. 1881, Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über 2 Mk. 40 Pf., 11. Jan. 1881, Balzer in Königsberg i./Pr. über 3 Mk., 30. Dezbr. 1880, Hauptsteueramt in Stettin über 20 Pf., 22. Jan. 1881, Amtsgericht 1 in Berlin über 2 Mk. 40 Pf., 9. Dezbr. 1880, Reichsdruckerei in Berlin über 1 Mk., 4. Jan. 1881, Saß in Charlottenburg über 7 Mk. 50 Pf., 3. Febr. 1881, ferner die Empfänger der Nachnahme-Postanweisungen an Dr. Frühling in Berlin über 10 Mk., aus Anlaß einer Sendung an Gehlert in Königsberg i./Pr. vom 21. Juli 1880, und an Schmitz in Berlin über 6 Mk., aus Anlaß einer Sendung an Meyer in Eckernförde vom 31. Aug. 1880, sowie der Eigenthümer eines überhobenen Gebührenbetrages von 70 Pf., aus Anlaß einer Postanweisung an Mertens in Christiania vom 11. Oktbr. 1880.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen u. s. w. werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 26. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Stettin.

Einrichtung einer Postagentur in Zerrenthin, Kreis Prenzlau.

23. Am 1. Mai d. J. wird in dem bisher zum Landbestellbezirke von Pasewalk gehörigen Orte Zerrenthin, Kreis Prenzlau, eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Der Landbestellbezirk der neuen Postanstalt wird aus den Ortschaften Polzow, Roggow, Wetzenow, Rossow und den Wärterhäusern 6—14 gebildet. Die Dienststunden der Postagentur im Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
von 8—10 Uhr Vorm. und 4—7 Uhr Nachm.,
b. an den Sonn- und Feiertagen:
von 8—9 Uhr Vorm. und von 5—7 Uhr Nachm.

Stettin, den 27. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

12. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% igen Staatsanleihe Litr. D. № 50694 und 50695 über je 500 M. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 2. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen rc.

5. In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119/120) wird **am 18. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 23. April 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnisse des Zolltarifs.

3. Unter Bezugnahme auf den § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem die richtige Anwendung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebietes (Gesetz vom 15. Juli 1879) regelnden amtlichen Waarenverzeichnisse ein mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretender Nachtrag erschienen ist, welcher bei den Zollabfertigungsstellen zur Einsicht des Publikums bereit gehalten wird.

Berlin, den 28. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Einschränkung der Lieferfristen für Eil- und Frachtgüter.

26. Im Lokal- und im gegenseitigen Verkehr der unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen werden vom 1. Mai d. J. ab die Lieferfristen (§ 57 des Betriebs-Reglements) allgemein dergestalt eingeschränkt, daß an Transportfrist:

a. für Eilgüter für je angefangene 300 Kilometer (statt bisher 225 Kilometer) . . 1 Tag,
b. für Frachtgüter bis zu einer Entfernung von 100 Kilometer . . . . 1 Tag,
und für je angefangene weitere 200 Kilometer . . . . 1 Tag
(statt bisher für je angefangene 225 km 2 Tage)

zu rechnen ist. Bezüglich der Expeditionsfrist verbleibt es einstweilen bei dem im Betriebs-Reglement gestatteten Fristen.

Die gleiche Berechnung gilt für den gegenseitigen Verkehr mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die für einzelne Verkehrsrelationen publizirten kürzeren Fristen bleiben hierneben in Geltung.

Berlin, den 27. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verlängerte lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter betreffend.

27. Vom 1. Mai d. J. ab wird im diesseitigen Direktions-Bezirk die lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter bis auf 48 Stunden zu Gunsten derjenigen Güterempfänger verlängert, welche mehr als 7,5 km von der Station entfernt wohnen und ungünstige Kommunikationen bezw. Postanschlüsse von und nach derselben haben. Auf den einzelnen Stationen sind im Aushang diejenigen Ortschaften näher bezeichnet, für welche die Ausdehnung der zinsfreien Zeit Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 28. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Magdeburg.

Berlin, den 28. April 1881.

Gültigkeitsdauer für Retourbillets betr.

4. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Retourbillets zwischen den Stationen der Strecke Berlin-Wildpark (sowohl Haupt- als auch Wannseebahn) unter einander, auf 2 Tage, den Tag der Lösung einbegriffen, verlängert.

Die an einem Sonnabende oder am Tage vor einem Festtage gelösten Retourbillets haben eine dreitägige Gültigkeit, gleichfalls den Tag der Lösung mitgerechnet.

Als Festtage gelten: der 1. und 2. Weihnachtstag, der Neujahrstag, Charfreitag, 1. und 2. Ostertag, Buß- und Bettag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag und Allerheiligentag.

Maurach.

Eisenbahn-Direktions-Bezirk Magdeburg.
Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Magdeburg.

Berlin den 28. April 1881.

Ausgabe von Extra-Retourbillets betr.

5. Vom 1. Mai d. J. ab werden an den Wochentagen zu den Zügen um 9 Uhr Vormittags und um 2, 4 und 5½ Uhr Nachmittags von **Potsdam** nach **Berlin Extra-Retourbillets**, welche zur Rückfahrt nur am Tage der Lösung zu den Personenzügen (exkl. Courierzug) von 7 Uhr 50 Min. Abends ab Gültigkeit haben, zum Preise von 1,80 M für II. Kl., 1,20 M für III. Kl. ausgegeben.

Maurach.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Erhöhung der Polnischen und Deutschen Schnittsätze.

44. Mit dem 1. Juni d. J. tritt im Tarifheft № 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes eine Erhöhung der Polnischen Schnittsätze ein Ausnahmetarif für Getreide ein. Ferner erhöhen sich auch von demselben Zeitpunkte ab die Deutschen Schnittsätze in verschiedenen Relationen. Die neuen Tarifsätze sind bei der unterzeichneten Direktion zu erfahren. Auch tritt mit demselben Tage der Ausnahmetarif für Kalk von Rokicin, Station der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn nach diesseitigen Stationen außer Kraft.

Bromberg, den 16. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gültigkeitsdauer für Retourbillets.

45. Vom 1. Mai 1881 bis auf Weiteres ab werden im diesseitigen Lokalverkehre Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse und zwar für die Tour:

a. zwischen Berlin einerseits und Konitz, Nakel, Neustettin, Pr. Stargard und Schneidemühl andererseits, zwischen Danzig lege Thor einerseits und Schneidemühl und Thorn andererseits, zwischen Bromberg einerseits und Königsberg i./Pr. andererseits, sowie zwischen Bromberg und Thorn einerseits und Insterburg andererseits mit dreitägiger,

b. zwischen Berlin einerseits und Bromberg, Dirschau und Thorn andererseits mit viertägiger,

c. zwischen Berlin einerseits und Braunsberg, Danzig lege Thor, Elbing, Marienburg und Osterode andererseits mit sechstägiger und

d. zwischen Berlin einerseits und Königsberg i./Pr. und Insterburg andererseits mit achttägiger Gültigkeitsdauer

ausgegeben werden. Diese Retourbillets berechtigen zur Fahrt in allen, die betreffende Wagenklasse führenden fahrplanmäßigen Zügen (inkl. Courier- und Schnellzüge), müssen **beim Antritt der Rückreise** der Billeterpedition zur **Abstempelung** vorgelegt werden und gewähren keinen Anspruch auf Freigepäck. Die Bestimmung, betreffend die Erweiterung der Geltungsfrist für die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage gelösten Billets findet hier keine Anwendung. Insoweit in einzelnen der oben bezeichneten Relationen Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer vorhanden sind, werden dieselben vom 1. Mai d. J. ab nicht mehr zum Verkauf gestellt werden. Das Nähere ist bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 26. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des als Amtsanwalt ausgeschiedenen Bürgermeisters Hoff zu Dahme ist der bisherige Stellvertreter, Königliche Ober-Amtmann Barthold daselbst, zum Amtsanwalt, und zu dessen Stellvertreter der Stadtverordneten-Vorsteher, Apotheker Jacob in Dahme, ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist zum Amtsvorsteher im Amtsbezirk XX. Roskow der Rittergutsbesitzer Roebbelen zu Gutenpaaren, zu Amtsvorsteher-Stellvertretern im Amtsbezirk VII. Liepe der Rittergutspächter Priem zu Liepe, im Amtsbezirk XX. Roskow der Rentier Wolff zu Zachow, im Amtsbezirk XXII. Dom Brandenburg der Domsekretär Behrends zu Dom Brandenburg ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Amtmann Lenz zu Tramnitz an Stelle des am 24. Februar d. J. verstorbenen Administrators Booß zu Brunn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. Dessow ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gutspächter Schade zu Busch auf fernere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. Goersdorf ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Manthe ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Privat-Sekretair Johannes Pollmar ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisher widerruflich mit der Verwaltung des Katasteramts Belzig beauftragte Katasterkontroleur Hamann in Belzig ist nunmehr definitiv zum Katasterkontroleur ernannt und ihm als solchen die fernere Verwaltung des gedachten Amtes übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Vicefeldwebel Max Schinn ist die vakant werdende Försterstelle Sellenwalde in der Oberförsterei Menz unter Ernennung zum Königlichen Förster vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Feldmesser Friedrich Eduard Krüger, z. Z. in Nauen, ist unterm 5. August v. J. als solcher vereidigt worden.

Der Bauführer Taut ist am 21. März d. J. vereidigt worden.

Dem bisherigen Schifffahrtsaufseher Herrmann zu Charlottenburg ist der Krahnmeisterdienst am fiskalischen Mastenkrahn in Spandau übertragen worden.

Der Schifffahrtsaufseher Seibel zu Borgsdorf ist in gleicher Eigenschaft nach Erkner versetzt worden.

Dem bisherigen Schifffahrtsaufseher Westphal ist nach Pensionirung des Schleusenmeisters Tolg die Schleusenmeisterstelle zu Wendisch Rietz verliehen worden.

Der Schleusenmeister Egler ist in Stelle des pensionirten Schleusenmeisters Henning von Spandau nach Brandenburg versetzt worden.

Der Baggermeister Lardong ist von Eberswalde nach Sachsenhausen versetzt worden.

Dem Gastwirth Carl Herrmann zu Baumgartenbrück ist nach dem Ableben seines Vaters der Brückenwärterdienst an der Baumgartenbrücke übertragen worden.

Die Buhnenmeisterstelle in Pinnow ist dem Buhnenmeister-Aspiranten Eichhorn übertragen worden.

Der bisher in Warburg als Spezialkommissar stationirte Regierungs-Assessor Matthiesen ist der General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern zur Beschäftigung in gleicher Eigenschaft überwiesen und in Frankfurt a./O. stationirt.

Der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Wolff zu Potsdam ist auf seinen Antrag aus der Stellung eines Spezial-Kommissarius der General-Kommission für die Provinz Brandenburg entlassen.

An dem Gymnasium in Brandenburg a./H. ist vom 1. April d. J. ab der ordentliche Lehrer Dr. Strube zum Oberlehrer befördert und sind die Schulamts-Kandidaten Dr. Göhling und Dissel als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Krüger ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Steinbrück ist als Lehrerin an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Rietdorf und Herzog sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Lieder, bisher an der höheren Knabenschule zu Schwerin a./W., ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium zu Schwedt a./O. angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Diakonats- und Rektorstelle zu Putlitz — Diözese gleichen Namens — kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Wurm, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rektor- und Hilfspredigerstelle zu Straßburg U./M., Diözese gleichen Namens, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Tarnogrocki, erledigt.

Vakant wird eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen a. D., Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Schulstellen: die 2te Lehrerstelle zu Saarmund, Inspektion Potsdam Ib.; die 2te Lehrerstelle zu Köritz, Inspektion Wusterhausen a. D.; die 2te Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a. D.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Alt-Ruppin, Inspektion Ruppin; die 4te Lehrerstelle zu Hast, Inspektion Zehdenick; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Buckow, Inspektion Dom Brandenburg; die 2te Lehrerstelle zu Flatow, Inspektion Nauen; die 2te Lehrerstelle zu Klein-Kreutz, Inspektion Dom Brandenburg; die 2te Lehrerstelle zu Falkenthal, Inspektion Zehdenick; die 2te Lehrerstelle zu Rietz, Inspektion Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Medewitz, Inspektion Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wuticke, Inspektion Kyritz; die Lehrerstelle zu Spiegelberg, Inspektion Wusterhausen a. D.; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam im Monat April 1881.

Angestellt sind: die Postsekretaire Duban in Luckenwalde, Hornemann in Wriezen, Kindel in Kyritz in der Ostpriegnitz, Kursawe in Freienwalde a. O., Mehlhase in Belzig, Müller in Wittenberge Bf., Paul in Strausberg Stadt, Plenert in Nauen, Ruppin in Potsdam, Schulze in Wittenberge Bf., Wetzel in Kyritz in der Ostpriegnitz; die Postassistenten Ganzel in Potsdam, Herzberg in Angermünde, Ramsperger in Potsdam.

Ernannt sind: zu Postsekretairen die Postassistenten Blaurock in Potsdam, Eckert in Angermünde, Jacob in Potsdam, Liebow in Belzig, Pigulla in Jüterbog, Schulz in Oranienburg, Schur in Storkow, Sebastian in Rathenow.

Versetzt sind: die Postsekretaire Anger von Pritzwalk nach Spandau, Dunckel von Berlin nach Pritzwalk, Rasenack von Spandau nach Brandenburg a. H.; der Ober-Telegraphenassistent Sommer von Dahme nach Potsdam; der Telegraphenassistent Grabarsch von Pritzwalk nach Berlin.

In den Ruhestand getreten sind: der Postdirektor Zindel in Beeskow, der Ober-Telegraphenassistent Werner in Potsdam.

Gestorben ist: der Postverwalter Marquardt in Pfaffendorf.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 13. Mai **1881.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 6.) № 1409. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881.

№ 1410. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881.

(Stück 7.) № 1411. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Etats für das Etatsjahr 1881/82. Vom 28. März 1881.

№ 1412. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 28. März 1881.

(Stück 8.) № 1413. Weltpostverein. Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei. Vom 3. November 1880.

№ 1414. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 8769. Gesetz, betreffend die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher des Amtsgerichts in Colberg. Vom 25. Februar 1881.

№ 8770. Gesetz, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, sowie die Ueberweisung von Steuerbeträgen, an die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1881.

№ 8771. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. März 1881.

(Stück 10.) № 8772. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 21. März 1881.

(Stück 11.) № 8773. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg, sowie der Landgemeinden Oberstoppel und Unterstoppel und des fiskalischen Forstbezirks Oberförsterei Burghaun, Kreises Herzfeld, mit dem Kreise Hünfeld. Vom 24. Februar 1881.

№ 8774. Gesetz, betreffend das Fideikommißvermögen des vormals Kurfürstlich Hessischen Hauses. Vom 16. März 1881.

№ 8775. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881.

№ 8776. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881.

(Stück 12.) № 8777. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881.

№ 8778. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 22. März 1881.

(Stück 13.) № 8779. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.

№ 8780. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe. Vom 17. März 1881.

№ 8781. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Garding, Heiligenhafen und Segeberg, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Itzehoe, Flensburg und Kappeln. Vom 23. März 1881.

(Stück 14.) № 8782. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277). Vom 9. März 1881.

№ 8783. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132). Vom 27. März 1881.

№ 8784. Verordnung, betreffend die Abänderung

der Bestimmungen über die Tagegelder der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 28. März 1881.
3785. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 23. März 1881.

anntmachungen der Kgl. Ministerien.

nnung der Decimalstellen von den Einerstellen bei Geld- und sonstigen Angaben 2c.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verns in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenause ist durch Beschluß des Königlichen Staatssteriums vom 8. März d. J. bestimmt worden, fortan Seitens der Staatsbehörden in Uebereinung mit der zur Bezeichnung der Maß- und ichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausßlich zur Abtrennung der Decimalstellen von den rstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. April 1881.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
J. V.: Meinecke.	J. V.: Starke.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Wollmarkt in Berlin.

34. Mit Rücksicht darauf, daß der für den Beginn des Berliner Wollmarkts anberaumte Anfangstermin (der 19. Juni), an welchem die meisten Geschäfte stattzufinden pflegen, im laufenden Jahre auf einen Sonntag fällt, ist höheren Orts

Nachweisung der Markt- 2c

Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Uebrige Markt-: Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Es: Rindfleisch von der Keule		Bauchfleisch	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Angermünde	20	88	20	63	16	32	17	47	20	75	33	55	38	30	6	—	6	38	3	92	7	06	1	45	1	15
Beeskow	—	—	20	47	16	40	17	40	25	—	30	—	30	—	4	—	7	50	—	—	7	—	1	20	1	—
Bernau	20	07	20	10	17	13	16	40	27	—	32	75	40	—	5	75	6	13	—	—	6	55	1	31	1	06
Brandenburg	21	25	20	70	15	96	17	56	26	—	27	—	29	—	4	06	5	50	—	—	5	95	1	20	1	10
Dahme	21	15	21	30	17	10	17	81	40	—	50	—	50	—	3	30	5	—	3	50	7	—	1	—	1	—
Eberswalde	21	37	20	35	16	—	16	66	23	—	31	—	40	—	6	—	6	—	—	—	6	—	1	30	1	—
Friesack	—	—	20	25	—	—	16	75	32	—	36	—	38	—	4	50	5	25	—	—	4	75	1	30	1	20
Havelberg	21	76	21	—	19	—	19	—	22	72	34	88	37	—	4	50	4	50	—	—	5	—	1	10	1	—
Jüterbog	22	50	22	30	17	50	18	—	29	50	28	50	40	50	4	—	5	50	—	—	6	50	1	20	—	85
Liebenwalde	21	33	19	66	16	66	15	33	26	—	21	—	38	—	5	75	6	—	—	—	5	50	1	10	—	90
Luckenwalde	20	95	22	30	16	07	16	80	40	—	42	—	42	—	4	14	5	13	—	—	5	25	1	40	1	20
Perleberg	20	25	19	39	16	—	16	03	17	—	33	—	41	—	4	50	6	—	—	—	6	50	1	40	1	10
Potsdam	21	33	21	23	18	—	17	42	25	—	30	—	43	—	5	62	6	51	—	—	6	66	1	45	1	10
Prenzlau	20	02	20	25	15	18	15	83	24	—	31	—	36	—	6	25	6	25	5	50	5	—	1	30	1	10
Pritzwalk	21	50	19	50	16	—	16	83	16	—	40	—	40	—	3	78	5	—	—	—	6	—	1	15	—	95
Rathenow	20	71	20	30	16	65	16	—	30	—	34	—	50	—	3	84	4	—	—	—	4	75	1	30	1	20
Neu-Ruppin	22	—	19	47	18	50	17	16	32	—	30	—	46	—	4	—	5	83	—	—	5	69	1	10	—	95
Schwedt	21	40	20	71	16	—	16	96	26	67	40	—	33	33	5	—	6	20	—	—	7	—	1	40	1	20
Spandau	—	—	20	90	16	90	16	82	25	—	32	50	35	—	5	12	6	86	—	—	7	50	1	40	1	15
Straußberg	20	19	20	08	17	30	16	52	18	—	22	—	22	—	4	50	6	61	—	—	7	91	1	19	1	—
Teltow	20	34	20	04	17	29	16	80	28	—	37	50	42	50	5	86	6	43	—	—	6	65	1	45	1	10
Templin	21	83	20	83	20	83	17	—	19	50	46	—	45	—	4	50	7	—	—	—	6	—	1	20	1	—
Treuenbrietzen	21	32	21	39	16	42	16	67	25	—	26	—	27	—	4	20	5	—	—	—	5	11	1	20	1	—
Wittstock	20	31	19	22	18	06	17	32	17	70	36	—	44	—	3	21	4	67	3	25	5	40	1	—	—	88
Wriezen a. O.	20	98	20	83	15	12	16	92	21	—	27	—	33	—	4	79	6	07	4	07	6	50	1	30	1	10
Durchschnitt	21	07	20	53	—	—	16	94	—	—	—	—	—	—	4	69	5	81	—	—	6	13	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Mai 1881.

bestimmt worden, daß der gedachte Wollmarkt in diesem Jahre anstatt vom 19. bis 21. Juni **vom 20. bis 22. Juni** abgehalten werden soll. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Nachforschungen nach dem wegen Münzverbrechens verfolgten Wiesniewski aus Rußland.

35. Die Kaiserlich Russische Botschaft in Berlin hat um Ermittelung und eventuelle Festnahme des wegen Münzverbrechens verfolgten früheren Einwohners von Warschau, Anton Woitzechow Wiesniewski, gebeten. Im höheren Auftrage veranlasse ich die Polizeibehörden, nach dem Wiesniewski Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festzunehmen, auch, wenn letzteres geschehen sollte, mir unverzüglich hiervon Anzeige zu machen.

Signalement. Statur: mittel, kräftig, Alter: 40 Jahre, Haare: schwarz, untermischt mit einigen grauen, Gesicht: länglich, Stirn: niedrig, Augen: klein, rund, schwarz, Nase: leicht abgeplattet, mittel, Bart: schwarz, Beine: krumm, wie bei skrofulösen Kindern, Religion: katholisch. Wiesniewski ist Pole, er spricht polnisch, russisch, und auch ziemlich gut deutsch. Potsdam, den 4. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Offene Kreisthierarztstelle.

36. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Prenzlau ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers zum Departementsthierarzt erledigt worden und nehme ich Bewerbungen behufs Wiederbesetzung derselben bis zum 18. Juni d. J. entgegen. Die Bewerber haben nebst ihren Qualifikations- und Führungszeugnissen eine kurz gefaßte Lebensbeschreibung einzureichen.

Potsdam, den 3. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1881.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen № 1.	Roggen № 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 40	3 04	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 65	— 65	3 20	3 40	— 20	1 90
1 —	1 —	1 —	— 80	2 10	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 17	1 15	1 50	2 30	2 89	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 73	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	2 93	— 34	— 37	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 64	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 24	2 49	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— —	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 45	2 —	2 80	— 38	— 32	— 52	— —	— 50	— 77	— 47	— 55	2 47	3 57	— 20	1 42
1 10	1 —	1 —	1 60	2 30	2 75	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 75
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	2 44	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 50
1 40	1 15	1 15	1 95	2 31	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 10	1 24	1 69	2 26	2 86	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 58	2 35	2 90	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 49	3 02	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 90	1 —	1 75	2 —	2 27	— 32	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 45	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 80	3 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 —	1 70	2 24	2 83	— 36	— 32	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	2 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 25	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	3 20	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 04	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 62	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	1 80	2 40	3 —	— 38	— 34	— 62	— 62	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	1 60	2 01	2 58	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 17	— 69	— 96	2 —	2 01	2 34	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	1 33	2 75	— 31	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Betrifft Abänderung des § 21 der im Extrablatte zum Amtsblatt von 1880 Seite 327—32 bekannt gegebenen „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung."

38. In Rücksicht auf die Bestimmungen im § 1 des Regulativs über die Remunerationen der Spezial-Bau-Kassen-Rendanten vom 26. November 1853 werden die mittelst des Erlasses vom 24. Juni 1880 — II. a. (b.) 8403 / I. 3211 / III. 11390 — übersandten

„Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung"

dahin geändert, daß an Stelle des Schlußsatzes im § 21 dieser Bedingungen

„Alle Zahlungen erfolgen auf der Hauptkasse der Königlichen Behörde. Auf Wunsch des Unternehmers können jedoch auch durch Spezialkassen Zahlungen geleistet werden."

der Passus tritt:

„Alle Zahlungen erfolgen auf der Hauptkasse der Königlichen Behörde oder auf einer ständigen Unterkasse derselben."

Sollte in einzelnen besonders zu begründenden Fällen die Zahlung durch eine Spezial-Baukasse von mir genehmigt werden, so ist dieses durch die speziellen Vertragsbedingungen festzusetzen.

Berlin, den 21. April 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maibach.

* * *

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Festnahme des wegen Mordes verfolgten Zermatten aus St. Martin.

39. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 26. April d. J. (A.-Bl. S. 172) werden die Polizeibehörden davon in Kenntniß gesetzt, daß der wegen Mordes verfolgte Martin Laurent Zermatten aus St. Martin inzwischen in der Schweiz verhaftet worden und die Angelegenheit sonach erledigt ist. Potsdam, den 9. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

40. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Schlächtermeisters Krebst zu Oranienburg und die Tollwuthkrankheit unter den Hunden zu Klein Mutz im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

41. Die Pockenseuche unter den Schafen in Alt-Schrepkow, sowie die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Stockfleth zu Grabow b./H., im Kreise Ostpriegnitz, und unter dem Rindvieh in der Stadt Kyritz, auch die Klauenseuche unter den Schweinen des Mühlenbesitzers Düßler in dieser Stadt, sowie die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Devrient zu Bernau ist erloschen.

Die Räude ist unter den Pferden des Bäckermeisters Eckert zu Weißensee, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

42. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Dominiums Grabow bei Brandenburg a./H. ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Pänz in Niederschönhausen im Kreise Nieder-Barnim ist erloschen.

Die Räude ist unter den Schafen der Wittwe Hornemann und des Bauerngutsbesitzers Wulkow zu Deetz im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 7. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Betrifft die Gestattung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Berlin über Mölln nach Elmshorn.

2. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 20. April d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Berlin über Mölln nach Elmshorn beauftragt.

Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion verordnen wir demnach in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Regierungs-Baumeister Schmedes, Bauführer Jeran und Feldmesser Borchert zu Berlin, welche mit der Leitung bezw. Ausführung der Vorarbeiten beauftragt worden sind, und den ihnen unterstellten Technikern und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu gestatten haben.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Von jeder Vorarbeit muß die Unternehmerin unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- oder Gemeindebezirks in Kenntniß setzen, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen hat.

Mit den Vorarbeiten für die Bahnlinie auf der Strecke Hermsdorf, Neu-Ruppin, Wittstock-Parchim wird noch in diesem Monate begonnen werden.

Potsdam, den 5. Mai 1881.

Namens des Bezirksraths:

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

40. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich im Jahre 1876 erschienene № 1 der angeblich in der Allgemeinen Deutschen Associationsbuchdruckerei zu Berlin gedruckten periodischen Druckschrift: „**Berliner Bockbier-Zeitung**", sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Dienststunden bei der Postagentur in Malchow bei Berlin.

24. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden bei der am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Postagentur in Malchow bei Berlin wie folgt festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags; außerdem für den Fernsprechbetrieb von 12 bis 1 Uhr Mittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 30. April 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Abhaltung einer General-Kirchenvisitation in der Diözese Schwedt.

2. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 24. Mai bis 1. Juni d. J. in der Diözese Schwedt eine General-Kirchenvisitation abgehalten werden wird, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der betreffenden Parochieen nähere Auskunft ertheilen.

Berlin, den 6. Mai 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

13. Die nach unserer Bekanntmachung vom 19. Februar v. J. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ % Staatsanleihe Littr. C. № 44496 über 500 Thlr., Littr. E. № 16708, 16709 und 18383 über je 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 2. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gültigkeitsdauer von Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse.

28. Vom 15. Mai d. J. an werden an Stelle der bisherigen Retourbillets I., II. und III. Wagenklasse mit zweitägiger Gültigkeit

von Berlin nach Breslau und
von Breslau nach Berlin

gleiche Billets mit einer Gültigkeitsdauer von vier Tagen — den Tag der Lösung eingerechnet — zum anderthalbfachen Betrage der Courierzugtourpreise zur Ausgabe gelangen.

Ferner wird von dem genannten Tage an die Gültigkeitsdauer der tarifmäßig bestehenden zweitägigen Retourbillets

von Frankfurt a./O. nach Breslau,
von Breslau nach Frankfurt a./O.,
von Goerlitz nach Berlin,
von Berlin nach Goerlitz,
von Liegnitz nach Berlin,
von Lauban, von Hirschberg, von Waldenburg, von Landeshut und von Glatz nach Berlin,
von Stralsund nach Berlin,
von Sorau nach Halle und Leipzig,
von Guben nach Halle

auf drei Tage — den Tag der Lösung eingerechnet — ausgedehnt.

Diese Billet müssen vor Antritt der Rückfahrt zur Abstempelung vorgelegt werden.

Auf sämmtliche Retourbillets mit einer längeren als zweitägigen Gültigkeitsdauer findet die Bestimmung, betreffend die Erweiterung der Geltungsfrist für die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage gelösten Billets, keine Anwendung.

Berlin, den 30. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

29. 1) Für diejenigen Gegenstände resp. Thiere, welche

a. auf der vom 23. bis 27. Mai d. J. in Königsberg Nmk. stattfindenden Gewerbe-Ausstellung und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen,

b. auf der am 28. Mai d. J. in Merseburg stattfindenden Bezirks-Thierschau,

c. auf der vom 26. bis 31. Mai d. J. bei Gelegenheit des 6. Deutschen Schmiedetages in Hannover stattfindenden Ausstellung von Hülfsmaschinen, Werkzeugen und Materialien für das Schmiedehandwerk, sowie von Erzeugnissen desselben und

d. auf der vom 25. August bis 7. September d. J. in Colberg stattfindenden Gewerbe- und Garten-bau-Ausstellung für die Provinz Pommern

ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf

den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bei den Ausstellungen ad a., c. und d. innerhalb 14 Tagen, bei der Thierschau ad b. aber innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

2) Die in unserer Bekanntmachung vom 15ten April d. J. sub i. bezeichnete Ausstellung von Feuerlöschgeräthen rc. findet nicht in Cassel, wie irrthümlich angegeben war, sondern in Fulda statt.

Berlin, den 2. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Druckfehler-Berichtigungs-Blatt betreffend.

46. Zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr gelangt ein Druckfehler-Berichtigungs-Blatt zur Ausgabe, welches mit dem 1. Mai d. J. zur Einführung gelangt. Insoweit jedoch diese Berichtigungen Erhöhungen bedingen, treten diese erst mit dem 15. Juni d. J. in Kraft. Exemplare des Berichtigungsblattes sind durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionen des Verbandes zu erhalten.

Bromberg, den 29. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung des 32. Nachtrages zum Ostbahn-Lokal-Personen-Tarif

47. Am 15. Mai 1881 tritt zum Ostbahn-Lokal-Personen-Tarif vom 1. Januar 1876 der Nachtrag 32 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits publicirten Veränderungen Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den Personen-Verkehr mit Lichtenberg und wird in Bezug auf die Abfahrt- resp. Ankunft der Züge daselbst auf den Fahrplan verwiesen. Näheres ist bei sämmtlichen Billet-Expeditionen, durch deren Vermittelung der Nachtrag 32 gegen den Preis von 0,15 Mark käuflich bezogen werden kann, zu erfahren.

Bromberg, den 28. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

48. Für diejenigen Thiere, Maschinen, Geräthe, landwirthschaftlichen Produkte rc., welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités resp. bei den unten bezeichneten Ausstellungen ad 1—7 Bescheinigung des Haupt-Vorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen und Masuren nachgewiesen wird, daß die Thiere, Gegenstände rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen:
1) Bezirksschau	Goldap	am 12. Mai d. J.	innerhalb 8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2) "	Gumbinnen	am 13. Mai d. J.	
3) "	Pillkallen	am 14. Mai d. J.	
4) "	Kaukehmen	am 20. Mai d. J.	
5) "	Oletzko	am 23. Mai d. J.	
6) "	Widminnen	am 24. Mai d. J.	
7) Hauptschau	Gumbinnen	am 14. Juni d. J.	
8) Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Maschinen, sowie von Pferden und Rindvieh	Bischofswerder	am 10. Juni d. J.	
9) Gewerbe-Ausstellung und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen	Königsberg Nmk.	23.—27. Mai d. J.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
10) 6. Deutscher Schmiedetag. Ausstellung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und Materialien für das Schmiedehandwerk, sowie von Erzeugnissen desselben	Hannover	26.—31. Mai d. J.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.

Dieselben Ermäßigungen werden gewährt bei den Ausstellungen ad 9. und 10. auch auf den Strecken der übrigen Preußischen Staatsbahnen.

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung des 10. Nachtrages zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif.

49. Vom 15. Mai 1881 ab tritt der 10. Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878 in Kraft. Derselbe enthält:

a. Direkte Frachtsätze für die Stationen Weißenhöhe, Netzthal, Nakel, Altfelde, Ludwigsort, Gerdauen und Memel des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und die Station Pr. Eylau der Ostpreußischen Südbahn,

b. Direkte Frachtsätze des Sp.-T. III. für den Verkehr zwischen Rüdersdorf, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und den Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn andererseits an Stelle der vom 1. September 1878 ab eingeführten Ausnahmesätze für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine. Soweit die neuen Sätze gegen die bisherigen Erhöhungen enthalten, treten dieselben erst mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

c. Ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen, des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer und Ostpreußischen Südbahn.

d. Bestimmungen für die Beförderung von Equipagen und anderen, nicht auf eigenen Rädern laufenden Fahrzeugen.

e. Früher bereits publizirte Tarif-Veränderungen, sowie Berichtigungen.

Exemplare des qu. Nachtrags sind bei unsern Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verband-Verwaltungen zum Preise von 0,25 Mark zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung des
Hanseatisch-Preußischen Verbandes.

Direkte Abfertigung von und nach Wittenberge.

50. Im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande wird für den Verkehr mit Wittenberge des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg die Instradirung via Stendal vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und findet vom genannten Tage ab eine direkte Abfertigung von und nach Wittenberge des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg und der Berlin-Hamburger Bahn nur via Nauen statt.

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrpreis-Ermäßigung für den Transport von kranken Kindern der ärmeren Volksklassen nach den norddeutschen Heilanstalten.

51. In mehreren norddeutschen Soolbädern sind Heilanstalten für skrophulöse Kinder der ärmeren Volksklassen eingerichtet und zwar

zu **Kreuznach** (Victoriastift),
„ **Wiesbaden** (Elisabethen-Heilanstalt), **Nauheim** (Kurspital),
„ **Rothenfelde** (evangelisches Kinder-Hospital und Elisabeth-Hospital),
„ **Salzuffeln** (Kinder-Heil-Anstalt),
„ **Deynhausen** (Johanniter-Heil-Anstalt),
„ **Sassendorf** (Kinder-Heil-Anstalt),
„ **Sooden-Allendorf a. d. Werra** (Kinder-Heil-Anstalt),
„ **Lüneburg** (Kinder-Heil-Anstalt),
„ **Frankenhausen** (Heil-Anstalt für skrophulöse Kinder),
„ **Bad Elmen** (Kaiserin-Augusta-Kinder-Heil-Anstalt),
„ **Colberg** (christliches Kur-Hospital),
„ **Inowrazlaw** (Heilanstalt für skrophulöse Kinder).

Letztere Anstalt wird für den Fall der Nachfrage durch den dortigen Magistrat errichtet.

Zur Unterstützung der mit diesen Anstalten verfolgten milden und im allgemeinen sanitären Interesse wichtigen Zwecke wird auf Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten versuchsweise für die zu jenen Heilanstalten zugelassenen **armen Kinder** und deren Begleiter für die Hin- und Rückreise nach und von der Heilanstalt auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken die Beförderung in III. Wagenklasse zum Preise der **Militair-Billets** (10 Pf. pro 7,5 km) gestattet.

Diese Vergünstigung tritt sofort in Kraft und hört mit dem 15. September d. J. auf.

Die ermäßigten Billets werden gegen Vorzeigung der von einer der genannten Heilanstalten ausgestellten **Aufnahme-Bescheinigung** und eines von der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes ausgestellten **Armuthszeugnisses** verabfolgt.

Für jedes Kind wird jedoch nur **ein** Begleiter zu dem ermäßigten Fahrpreise zugelassen.

Bromberg, den 4. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aenderungen gegen den Sommer-Fahrplan.

52. Gegen den durch die Zeitungsbeilagen publizirten Sommer-Fahrplan finden folgende Aenderungen im Gange der Züge vom 15. Mai d. J. ab statt:

I. Strecke Berlin—Konitz—Eydtkuhnen.

Gemischter Zug № 323.

Marienburg	Abfahrt	10·2	Vorm.
Altfelde	„	10·31	„
Grunau	„	10·53	„
Elbing	„	11·27	„

Gemischter Zug № 320.

Königsberg Abfahrt 12·48 Nachm.

II. Strecke Danzig—Neufahrwasser.

Gemischter Zug №		111.		117.	
Danzig lege Thor	Abf.	10·43	Nachm.	4·42	Nachm.
Danzig hohe Thor	Ank.	10·55	„	4·54	„
	Abf.	10·58	„	4·56	„
Neufahrwasser	Ank.	11·17	„	5·15	„

III. Strecke Bromberg—Dirschau.

Gemischter Zug № 388.

Laskowitz	Abfahrt	7·12	Nachm.
Terespol	"	7·52	"
Prust	"	8·36	"
Klarheim	"	9· 2	"
Maximilianowo	"	9·30	"
Bromberg	Ankunft	9·50	"

IV. Strecke Frankfurt a./O.—Cüstrin.

Personenzug № 61.

Cüstrin	Abfahrt	10·52	Vorm.
Cüstriner Vorstadt	Ankunft	10·59	"

V. Strecke Schneidemühl—Neustettin.

Gemischter Zug №	501.	503.	505.
Schneidemühl Abfahrt	5·37 Vorm.	10· 1 Vorm.	3·34 Nachm.
Gemischter Zug №	502.	504.	506.
Schneidemühl Ankunft	8·31 Vorm.	2·35 Nachm.	8·31 Nachm.

VI. Strecke Zollbrück-Rügenwalde.

Gemischter Zug № 452.

Järshagen	Abfahrt	4·30	Vorm.
Rützenhagen	"	4·37	"
Schlawe	"	4·53	"

Bromberg, den 30. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Die noch rückständigen Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1864.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. B. à 500 Thlr. № 5433.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 1949. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.
Lit. D. à 100 Thlr. № 42.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. № 69.
Lit. E. à 38 Thlr. № 13254.
Lit. E. à 41 Thlr. № 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.
Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.
Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.
Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483 14601. 14652.
Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 19. April 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Dieß.

Personal-Chronik.

Im Laufe des ersten Kalender-Quartals d. J. sind die Bauführer Max Hasack, Ernst Jebens, Georg Fischer, Fritz Bulle, Robert Streckfuß, Max Riegmann, Ernst Breuel, Hugo Hartung, Richard Latowsky, Oswald Bandekow, Julius Meyer, Friedrich Prieß, Ludwig Radel, Rudolf Uber, Max Reichelt, Theodor Köhn, Richard Prieß, Gottfried Hagemann, Hans Stever bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lenzke, Diözese Fehrbellin, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Seger, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gef.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betr.

17. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am 24.	**Mai**	in	Wilsnack,
= 25.	=	=	Neustadt a. Dosse,
= 27.	=	=	Lenzen,
= 12.	Juli	=	Angermünde,
= 18.	=	=	Oranienburg,
= 19.	=	=	Wriezen,
= 21.	=	=	Prenzlau,
= 22.	=	=	Fürstenwerder,
= 27.	=	=	Templin,
= 2.	August	=	Straßburg i. Ukermark,
= 13.	=	=	Meyenburg,
= 15.	=	=	Wittstock,
= 16.	=	=	Pritzwalk,
= 17.	=	=	Perleberg,
= 19.	=	=	Havelberg,
= 20.	=	=	Kyritz,
= 22.	=	=	Neu-Ruppin,
= 23.	=	=	Lindow,
= 24.	=	=	Nauen,
= 25.	=	=	Rathenow,
= 26.	=	=	Treuenbriezen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit **starkem** Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Dienstanweisung der Wachen für Verhaftungen.

43. Nachstehende Allerhöchste Order und Anweisung der Wachen für ihr Verhalten bei Verhaftungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Allerhöchste Order vom 29. Januar 1881.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurückerfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1881.

Wilhelm.

von Kameke. Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz.

* * *

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

Vom 29. Januar 1881.

(Instruktion vom 27. Juli 1850, Minist.-Bl. d. i. V. 1850 S. 313 ff.)

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die **vorläufige Festnahme** einer Person durch die Wachen kann **ohne richterlichen Befehl** erfolgen.

Sie erfolgt **aus eigener Machtvollkommenheit** der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich

diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;

2) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militairvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;

2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfsleistung zugezogen werden.

2) Es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Voll-

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11,¹), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

ziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Anhang.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderteм Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§ 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§ 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§ 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§ 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§ 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen , wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§ 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

§ 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militairs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

§ 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§ 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§ 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

§ 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 20. März 1837.
(L. S.)
Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Meklenburg.
Für den
Kriegsminister.
v. Kampz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.
Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

44. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 16. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 8. Januar d. J., der Königlich Bayerischen Kreisregierung in Regensburg vom 6. v. M., des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs in Freiburg vom 2. v. M. und der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 13. v. M. (Reichs-Anzeiger № 7, 83, 81 und 89), die Nummern resp. 1, 2 bis 11, 12 und 13 der in Neumünster-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift: „Arbeiterstimme" Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes. Druck und Expedition der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei, verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Arbeiterstimme" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 3. Mai 1881.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Arbeiter-Liederbuch. — Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz, von Herwegh, Freiligrath, Geib und Anderen. Chicago, Verlag von G. A. Lönnecker, 98. Market-Straße." verboten.

Dresden, den 2. Mai 1881.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Der Schutz des Arbeiters in den internationalen Arbeiter-Gewerksgenossenschaften." „Ein Mahnruf an alle deutschen Arbeiter, von A. Otto-Walster." Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Dresden. Expedition des Dresdener Volksboten, 1871,

verboten.

Dresden, den 5. Mai 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Verlag der Genossenschaftsdruckerei in Leipzig im Jahre 1878 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Glossen zu Yves Guyots und Sigismund Lacroix's Schrift: Die wahre Gestalt des Christenthums (Etudes sur les doctrines sociales du Christianisme), nebst einem Anhange: Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau, von August Bebel" von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 5. Mai 1881.

Königl. Regierungs-Päsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Kreischaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Rhinow betreffend.

45. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Kreischaussee von Hohenofen über Sieversdorf bis zu Kreisgrenze bei Friedrichsdorf in Station 57 eine zweite Hebestelle eingerichtet worden ist, und daß an dieser neueingerichteten Hebestelle vom 16. d. M. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Potsdam, den 10. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Nieder-Barnim'er Kreis-Chaussee Rummelsburg-Coepenick-Friedrichshagen betreffend.

46. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Nieder-Barnim'er Kreis-Chaussee Rummelsburg-Coepenick-Friedrichshagen von jetzt ab das tarifmäßige Chausseegeld bei den nachstehend bezeichneten beiden Hebestellen erhoben werden wird: 1) bei Neue Scheune (Blockdammbrücke) in Stat. 5,3 + 40 für 1 Meile, 2) bei Hirschgarten in Stat. 13,5 + 40 für ½ Meile.

Potsdam, den 13. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

47. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-

Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 23., 25., 27., 30.,

Juni: 1., 8., 15., 20., 21., 29., 30.,

Juli: 6., 13., 20., 27.,

August: 3., 10., 17., 24., 31.,

September: 5., 6., 14., 15., 21., 28.,

Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.,

November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.,

Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 14. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

48. Die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen des Ritterguts Segefeld im Kreise Osthavelland und die Pockenseuche unter den Schafen mehrerer Ackerbesitzer in Wittstock ist erloschen.

Potsdam, den 10. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

49. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Liebermann und Bauergutsbesitzers Grasnick zu Herzfelde, sowie des Bauergutsbesitzers Carl Sange zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Friedrich Erdmann zu Trebenow im Kreise Prenzlau ist die Räude ausgebrochen.

Die Räude unter den Pferden mehrerer Droschkenbesitzer in Potsdam ist erloschen.

Ein der Tollwuth dringend verdächtiger herrenloser Hund ist am 29. v. M. auf dem Gute Scharfenbrück im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

In Bugk im Kreise Beeskow-Storkow ist eine Ferse von der Tollwuth befallen worden und verendet; vermuthlich ist sie von einem tollen Hunde gebissen worden, welcher dem Besitzer vor einigen Monaten entlaufen und nicht zurückgekehrt ist.

Rotzkrank sind ein Pferd des Handelsmanns Rakow in Storkow und zwei Pferde des Ackerbürgers Bethge in Havelberg befunden worden; rotzverdächtig ein Pferd des Lumpensammlers Glogner zu Glienicke im Kreise Beeskow-Storkow und das Pferd des Handelsmanns Limmermann in Havelberg.

Potsdam, den 16. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin betreffend.

41. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni d. J. und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen. Berlin, den 10. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1881.

42. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	22	Mark	85	Pf.
=	do.	(mittel)	20	=	18	=
=	do.	(gering)	17	=	46	=
=	Roggen	(gut)	21	=	14	=
=	do.	(mittel)	20	=	08	=
=	do.	(gering)	19	=	03	=
=	Gerste	(gut)	19	=	64	=
=	do.	(mittel)	17	=	08	=
=	do.	(gering)	14	=	35	=
=	Hafer	(gut)	17	=	47	=
=	do.	(mittel)	16	=	53	=
=	do.	(gering)	15	=	53	=
=	Erbsen	(gut)	21	=	70	=
=	do.	(mittel)	19	=	98	=
=	do.	(gering)	18	=	24	=
=	Richtstroh		6	=	20	=
=	Heu		7	=	14	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.
= 100 =	Speisebohnen (weiße)	32	=	42	=
= 100 =	Linsen	39	=	79	=
= 100 =	Kartoffeln	5	=	78	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	31	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	07	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	17	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 1 Schock	Eier	2	=	94	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
= = =	Linsen	37	=	50	=
= = =	Kartoffeln	5	=	70	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	40	=
= 1 Schock	Eier	2	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1881:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1	40	=
= 1 =	Gerstengraupe	60	=

für 1	Klgr.	Gerstengrütze		60	Pf.,
„ 1	„	Buchweizengrütze		50	„
„ 1	„	Hirse		60	„
„ 1	„	Reis (Java)		60	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	„
„ 1	„	„ (gelber in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„ 1	„	Speisesalz		20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	60	„

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
„ 1	„	Roggenmehl № 1		35	„
„ 1	„	Gerstengraupe		55	„
„ 1	„	Buchweizengrütze		50	„
„ 1	„	Hirse		60	„
„ 1	„	Reis (Java)		60	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30	„
„ 1	„	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 „	80	„
„ 1	„	Speisesalz		20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesig.)	1 „	40	„

Berlin, den 6. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Viehseuchen.

43. In Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen in Rummelsburg erloschen ist und sämmtliche angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben sind.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Der Kommissarius
zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen
in den Amtsbezirken Stralau und Lichtenberg.
J. V.: von Heppe.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

25. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe ohne Werthangabe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Geldbeträge vorgefunden sind: an Störmer in Berlin, 20 Pf., 1. Jan. 1881, an Haschnigg in Wien, 2 Fl., 3. Jan. 1881, an Wolff in Berlin, 2 Mk., 17. Jan. 1881, an Buhrke in Königsberg i./Pr., 20 Pf., 17. Febr. 1881, an Pabst in Bitterfeld, 5 Mk., 26. Jan. 1881, an Grobuschewska in Berlin, 5 Mk., 12. Jan. 1881, an Koareo in (unleserlich), 5 Mk. 10 Pf., 7. März 1881, an Berwig in London, 20 Pf., 14. Febr. 1881, an Schneider in Alt-Strantz bei Salisch, 5 Mk., 24. Dezbr. 1880, an Schneider in Nizza, 1900 Mk., 3. Jan. 1881, an Gruhn in Berlin, 20 Pf., 23. Febr. 1881, an H. M. 82 in Stargard i./P., 1 Mk. 90 Pf., 11. Jan. 1881, an Paul in Berlin, 50 Pf., 13. Jan. 1881, an Thiel in Birkenfeld, 20 Pf., 15. Jan. 1881, an Leonhard in Berlin, 50 Pf., 6. Jan. 1881, an Kirschstein in Berlin, 1 Mk. 20 Pf., 17. Febr. 1881.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 10. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Unanbringliche Packete 2c.

26. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern: A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Brösicke in Alt-Ruppin, 1 kg, 13. Dezbr. 1880, an Kroll in Berlin, 2 kg, 2 Dezbr. 1880, an Parchnoff in Müncheberg, 1 kg, 23. Dezbr. 1880, an Bakoßka in Kruschewitz, 4 kg, 20. Dezbr. 1880, an Herrmann in Berlin, ½ kg, 21. Dezbr. 1880, an Wolf in Neuendorf bei Landsberg a. W., ½ kg, 5. Jan. 1881, an Schütz in Hamburg, 2½ kg, 13. Jan. 1881, an Stadtfeld in Berlin, 4 kg, 19. Jan. 1881, an Pflugner in Neustadt bei Magdeburg, 1½ kg, 3. Febr. 1881, an Schmidt in Zerpenschleuse, ½ kg, 3. Febr. 1881, an Tetzlaff in Berlin, 7 kg, 12. Febr. 1881, an Oppermann in Rummelsburg bei Berlin, 1 kg, 24. Dezbr. 1880, an Hubert in Berlin, 1 kg, 22. Febr. 1881.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift vorgefunden, bezw. nicht ermittelten Packeten entfallen sind: ½ Dutzend weiße Taschentücher, 1 Sack mit Korken, 2 Päckchen Stahlperlen, 1 Amulet von Messing, 1 grünseidene Börse, 6 Paar schwarze Pulswärmer, 1 Päckchen Messingglocken, 3 Zahnhobeleisen, 1 neusilbernes Armband, Stickwolle, 6 Zangen, mehrere Geldtaschen, 1 Medaillon von Elfenbein mit Photographieen, 2 Shlipse, 1 Damenkragen und 1 Paar Manschetten, 2 Schachteln Kinderspielzeug, 1 Kinderhut, 3 Stück Kleiderstoffe, 1 Düte Confect, 2 Stück Schürzenleinwand, 1 Theelöffel, 1 Düte mit Stärke, wollene Strümpfe, 1 leerer Korb, 6 Stück Ringe von Messing, 100 Stück Cigarren, 1 Hand-Packetwaage, Maschinentheile, 3 Cigarren, 8 Cigarretten, 12 kleine Notizbücher, 1 Lineal von Holz, 40 Päckchen Nähnadeln, Chenille zum Besatz, mehrere Scheeren, Handschuhe, 1 Packet Stecknadeln, 1 Etui mit 12 Nähmaschinennadeln, 1 Metallglöckchen, 1 leinenes Tuch, 5 weiße Taschentücher, 1 Stück Tuchstoff, 1 Stück Wollenstoff, 1 Schnur Perlen, 2 Päckchen Pflaster, 1 Typensatz, Seife, Schlösser, 1 Petschaft mit Namen „W. Teski", Taback, Unterbeinkleider, Knöpfe, 1 Kofferschlüssel, 1 Buch: „Erläuterungen zu Deutschen Klassikern von Düntzer", „Maria Stuart von Schiller", 3 Kalender, 1 Buch: „Stöcker Judenfrage", 1 altes Messer,

1 Buch: „Krieg wider Jugurtha“, 1 goldene Brille, 2 Notenhefte, Tuchmütze, Bleistifthalter mit Blei, 1 Cliché.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 10. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844. betr.

8. Die Zinsscheine — Reihe III. № 1 bis 8 — zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vor-Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreskassen in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Jn letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Jn Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Jnhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 21. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung.

14. Jn Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Rentier Albert Reye zu Flatow bei Cremmen die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Litr. E. № 82121 über 100 Thlr. auf dem Wege von Flatow nach Nauen angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rentier Reye anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Angeblich gestohlene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe.

15. Jn Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Hugo Franke zu Braunschweig, Sack Nr. 21, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Litr. C. № 140424 über 1000 Mark angeblich zu Constantinopel gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Franke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

6. Nach Anzeige des Königlichen Consistoriums der Provinz Pommern hat sich bei einer neuerdings vorgenommenen amtlichen Revision der Kirchen-Kasse zu Klein-Latzkow das Fehlen der der Pfarre und der Küsterei zu Klein-Latzkow gehörigen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

2 Ap. Litt. A. № 9966 u. 9967 über je 3000 M.,
3 = - C. № 11333, 11334 u. 11335 über je 300 M.,
3 = - D. № 9137, 9138 u. 9139 über je 75 M.
herausgestellt. Es haben sich diese Rentenbriefe zuletzt in dem Gewahrsam des Rendanten der Kirchenkasse befunden, welcher am Anfang des Monats April d. J. ohne Urlaub Groß-Latzkow verlassen hat und dessen Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls nach Verlauf der Frist der Verlust der in Rede stehenden Rentenbriefe von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung nach dem fernerweiten Antrage des Königlichen Consistoriums das weitere gerichtliche Aufgebot und die Amortisation der Rentenbriefe veranlaßt werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Sietzing für den Gepäckverkehr.

30. Mit dem 15. Mai d. J. wird die auf der Eisenbahnstrecke Frankfurt a./O.-Freienwalde in Kilometer-Station 88,24 zwischen Letschin und Neu-Trebbin belegene Haltestelle Sietzing für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet, und werden daselbst

in der Richtung **nach** Frankfurt a./O.

Zug 94 um 6·30 Vorm.
= 36 = 9·16 =
= 100 = 4·35 Nachm.,
= 42 = 10·20 =

in der Richtung **von** Frankfurt a./O.

Zug 37 um 6·55 Vorm.,
= 39 = 11·57 =
= 99 = 2·39 Nachm.,
= 41 = 6·5 =
= 93 = 9·58 =

halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen.

Die betreffenden Tarifsätze können auf allen Stationen unserer Verwaltung in Erfahrung gebracht werden. Berlin, den 8. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Einstellung von Schlafwagen in die Courierzüge.

53. Vom 15. Mai d. J. ab werden neben den der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft gehörigen zwischen Berlin und Eydtkuhnen verkehrenden Schlafwagen (wagon-lits) in die zwischen Berlin und Warschau coursirenden Courierzüge eigene

Schlafwagen

unserer Verwaltung eingestellt werden, welche die Bezeichnung „Schlafwagen" und „K. O." tragen. Für die Benutzung eines Schlafplatzes I. oder II. Klasse wird ein Zuschlag von 6 Mark zum Eisenbahn-Fahrbillet I. oder II. Klasse erhoben. Die Schlafwagenbillets werden von dem an der Dienstuniform und an der Aufschrift „Schlafwagen" an der Dienstmütze kenntlichen Schlafwagenwärter am Billetschalter bez. am Zuge verkauft. Vorausbestellungen auf Schlafplätze für die Richtung Berlin-Warschau werden im Büreau der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft zu Berlin, Unter den Linden Nr. 67, und für die Richtung Warschau-Berlin von dem Stationsvorsteher in Warschau gegen Entrichtung des Preises und einer Kommissionsgebühr von 50 Pf. entgegengenommen. Reklamationen und Beschwerden bezüglich des Schlafwagenbetriebes sind an das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Berlin, Ostbahnhof, zu richten.

Bromberg, den 7. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Station Lichtenberg für den Privatdepeschen-Verkehr.

54. Mit dem 15. Mai d. J. wird die Station Lichtenberg für den Privatdepeschen-Verkehr eröffnet. Die Annahme und das Austragen der Privatdepeschen findet in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Bromberg, den 12. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

55. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 2. und 3. Juni d. J. in Regenwalde i./Pom. stattfindenden Bezirks-Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Schafen, Schweinen, Kleinvieh aller Art, landwirthschaftlichen Maschinen, Erzeugnissen der Industrie und der Gewerbe, Produkten des Feld- und des Gartenbaues, sowie der Forstwirthschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf diesseitigen Strecken, sowie auf den Strecken der Oberschlesischen Eisenbahn und der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes beziehungsweise Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere resp. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 9. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung des VI. Nachtrages
zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Gütertarif.

56. Mit dem 1. Juni d. J. tritt der Nachtrag VI. zum Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1878 in Kraft. Derselbe enthält:

I. Ergänzungen resp. Berichtigungen zum Vorwort,
II. Abänderungen zu IIA. Spezial-Bestimmungen zu dem Betriebs-Reglement,
III. Ergänzungen resp. Abänderungen zu IIB. Spezielle Tarif-Vorschriften,
IV. Abänderungen resp. Ergänzungen zu IIF. Tarif-Tabellen.

Exemplare dieses Nachtrags sind bei den diesseitigen, mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet sind, käuflich im Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 12. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Frachtkredit mit längerer als einmonatlicher Zahlungsfrist im Bereiche der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Magdeburg.

6. § 1. Frachtstundung mit längerer als einmonatlicher Zahlungsfrist wird nur den Versendern bezw. Empfängern von Kohlen und zwar nur dann gewährt, wenn die monatliche Durchschnittssumme der von dem Kredit-Inhaber der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten bei dreimonatlicher Zahlungsfrist mindestens 1000 Mark, bei sechsmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 3000 Mark beträgt.

§ 2. Der Kredit wird für eine oder mehrere, von dem Kreditnehmer der Eisenbahnverwaltung vorher speziell zu benennende Stationen gewährt und erstreckt sich stets nur auf Frachtbeträge, einschließlich der Nebengebühren und Nachnahmen für Sendungen, welche auf diesen Stationen von dem Kreditinhaber der Bahn zur Beförderung übergeben werden, oder an seine Adresse ankommen und von ihm in Empfang genommen werden.

§ 3. Zur Sicherstellung der Eisenbahn-Verwaltung hat der Kreditnehmer durch Hinterlegung von sicheren Werthpapieren, zu welchen in erster Reihe Preußische Staats- und vom Staate garantirte Effekten, sodann auch sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen zu rechnen sind, nebst zugehörigen Talons und Coupons, soweit letztere nicht innerhalb der nächsten 4 Jahre fällig werden, in erforderliche Höhe Kaution zu bestellen. Welche Werthpapiere als sicher anzuerkennen sind, entscheidet die Eisenbahn-Verwaltung nach eigenem Ermessen. Bank- und Industrie-Papiere werden als Kaution nicht angenommen. Die hinterlegte Kaution wird der Verwaltung von dem Kreditnehmer gleichzeitig zum Faustpfande bestellt. Letzterer erklärt sich damit einverstanden, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Frachten die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt sein soll, das hinterlegte Pfand ohne Weiteres außergerichtlich zu versilbern und sich aus dem Erlöse hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem Kreditverhältnisse bezahlt zu machen.

§ 4. Die Kreditirung erfolgt nur in Höhe des von der Eisenbahn-Verwaltung festzustellenden Werthes der deponirten Kaution, mit der Maßgabe, daß der Kautions-Werth von Effekten, mit Rücksicht auf die dem Deponenten zu belassenden Coupons für die ersten 4 Jahre, höchstens mit 80 pCt. des bei Hinterlegung derselben gültigen Courses angenommen wird. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, den Kautions-Werth der hinterlegten Werth-Papiere jederzeit anderweitig zu bestimmen.

§ 5. Die hiernach festgesetzte Kredithöhe darf durch die Kontirungen niemals überschritten werden, vielmehr müssen alle darüber hinaus auflaufenden Beträge von dem Kreditnehmer, wie von jedem andern Güter-Versender bezw. Empfänger, stets sofort baar bezahlt werden, bis die Kreditschuld durch Zahlungen, d. h. Einlösung von Schuld-Anerkenntnissen, sich vermindert oder die Kaution erhöht wird.

§ 6. Die Zahlung der im Laufe eines Monats kreditirten Frachten erfolgt bei dreimonatlicher Zahlungsfrist spätestens bis zum 3. des auf den Entstehungsmonat folgenden dritten Monats, bei sechsmonatlicher Zahlungsfrist spätestens bis zum 3. des auf den Entstehungsmonat folgenden sechsten Monats an die betreffende Stations- bezw. Expeditions-Kasse. Kreditirte Frachtbeträge aus den Monaten Dezember, Januar, Februar und März, bezw. bei dreimonatlicher Zahlungsfrist aus dem Monat März müssen stets bis zum 3. des darauf folgenden Monats Mai beglichen werden.

§ 7. Ueber die Fracht für jede Sendung ist vom Kreditnehmer ein Schuldanerkenntniß nach Formular zu ertheilen. Sofern der Kreditnehmer nicht selbst die Güter in Empfang nehmen bezw. die Schuldanerkenntnisse nicht selbst vollziehen will, hat er der Eisenbahn-Verwaltung seinen Bevollmächtigten zu benennen und bestimmte Erklärung dahin abzugeben, daß der Bevollmächtigte zur Empfangnahme der Avise, der Güter und Frachtbriefe, bezw. zur Vollziehung der Schuldanerkenntnisse, sowie zur Quittungsleistung ermächtigt ist und daß er die von demselben vollzogenen Schuldanerkenntnisse und Quittungen als rechtsverbindlich für sich anerkennt. Da ein solches Anerkenntniß einen sicheren Rechnungsfaktor bilden muß, verzichtet der Kreditnehmer darauf, gegen dasselbe den Einwand des Irrthums zu erheben (Art 294 des Handels-Gesetzbuches). Die Eisenbahn-Verwaltung wird indessen von diesem Verzichte nur insoweit Gebrauch machen, als sonst ihr selbst ein Schaden erwachsen würde. Die Anerkenntnisse werden bei Zahlung der Frachten zurückgegeben.

§ 8. Die Bewilligung eines Frachtkredits erfolgt Seitens der Eisenbahn-Verwaltung stets nur auf sofortigen, an eine Kündigungsfrist nicht gebundenen Widerruf. Auch behält dieselbe sich das Recht vor, den Kredit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufzuheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Aus-

schluß des Rechtsweges aus der Kaution bezahlt zu machen, wenn der Kreditinhaber den ihm gestellten Bedingungen nicht genau nachkommt.

§ 9. Beabsichtigt der Kreditnehmer, den Frachtkredit aufzugeben, so hat er der Eisenbahn-Verwaltung entsprechende schriftliche Mittheilung zu machen. Die Rückgabe der Kaution erfolgt erst dann, wenn der Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten sämmtlich vollständig erfüllt hat.

§ 10. Jeder Kreditnehmer hat sich schriftlich mit den vorangeführten Bedingungen einverstanden zu erklären.

Vorstehende Bedingungen, welche neben den für die Gewährung von Frachtkrediten mit nur einmonatlicher Zahlungsfrist ebenfalls neu eingeführten besonderen Bedingungen fortan im diesseitigen Verwaltungsbezirke zur Anwendung kommen, bringen wir mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß sämmtliche Anträge auf Gewährung von Frachtkrediten, sowie alle Correspondenzen, welche auf Frachtkredite bezw. auf die dafür hinterlegten Kautionen Bezug haben, fernerhin an das betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt des diesseitigen Bezirks zu richten sind.

Magdeburg, den 10. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beschäftigte bisherige Amtsrichter Richter ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

An Stelle des Büreau-Vorstehers Pötters ist der Registrator Carl Kolrep zu Brandenburg a./H. zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Brandenburg a./H. ernannt.

Der Beigeordnete Körnchen zu Gransee ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Feldmesser Baron Fritz von Collas, z. Z. in Berlin, ist als solcher unterm 5. April d. J. vereidigt worden.

Der Feldmesser Wilhelm Arendt, zur Zeit in Neu-Ruppin, ist unterm 12. d. M. als solcher vereidigt worden.

Der invalide Sergeant Friedrich Johann Karl Quast und der invalide Kanonier Bernhard Schuster sind als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die Wagenmeister Friedrich Jury zu Berlin, Theodor Szilinsky zu Rangirbahnhof Rummelsburg, Heinrich Lüdicke daselbst, Gustav Kohtz zu Moabit und Gustav Riemer, gen. Kühnert, zu Berlin sind vom 1. April 1881 ab bei dem Königlichen Einsenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Sommerfeld definitiv angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Depène ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Griep ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Haase ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Düsterhoff ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat April 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der erste Staatsanwalt von Bertrab in Neu-Ruppin zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Amtsrichter Karnatz in Cottbus zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Verden und der Amtsrichter Zeidler in Forst zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenhagen.

Zu Amtsrichtern **sind ernannt:** die Gerichtsassessoren Berg bei dem Amtsgericht in Tempelburg, Gaede bei dem Amtsgericht in Belgard, Dr. Friedländer bei dem Amtsgericht in Wongrowitz und von Winterfeld bei dem Amtsgericht in Oranienburg.

Versetzt sind: der Landgerichtsrath Michaelis in Glogau an das Landgericht in Frankfurt a./O. und der Amtsrichter Eberhardt in Calau an das Amtsgericht in Eisleben. Der Amtsgerichtsrath Zenzytzki in Spremberg ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst entlassen.

Zu Gerichtsassessoren **sind ernannt:** die bisherigen Referendare von Gieseke, Dr. jur. Klöckner, Fuchs, Dr. Gluck, Schmidt, von Jaraczewski, Pleßner, von Saucken und Bach.

Versetzt sind: die Gerichtsassessoren von Tzschoppe aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm und Goetz aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln in den Bezirk des Kammergerichts, sowie der Gerichtsassessor von Saucken aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr.

Entlassen sind: der Gerichtsassessor Dr. Minden auf seinen Antrag und der Gerichtsassessor von Yorck zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

II. Rechtsanwalte und Notare.

Der Charakter als Justizrath ist **verliehen:** den Rechtsanwalten und Notaren Scheurich in Crossen, Taureck in Prenzlau, Riepel in Eberswalde, Fitzau in Templin, Fromm in Schwedt, Kupfer in Cottbus, König, Ludwig Emil Schmidt, Karl Kauffmann und Gerth in Berlin.

Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin **sind zugelassen:** die Gerichtsassessoren Wolffgram, Silbergleit, Dr. Moll und Dr. Stranz, sowie der Amtsgerichtsrath Zenzytzki in Spremberg, der letztere mit der Ermächtigung als Rechtsanwalt den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Bergmann** in Spandau ist gestorben.

III. Referendare.

Zu Referendaren **sind ernannt:** die bisherigen Rechtskandidaten **Draeger, Bramson, Jühlke, Beyersdorf, Koch, Walch, Wolff, Messow, von Bargen** und **Jacobs.**

Versetzt sind aus dem Bezirk des Kammergerichts die Referendare **Plehn** in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. und **von Falkenhayn** in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin, sowie der Referendar **Donner** aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. in den Bezirk des Kammergerichts.

Aus dem Justizdienst **entlassen** sind die Referendare **von Waldow** und **von Jonquières** in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsreferendaren, sowie die Referendare **von Dewitz** und **Pappenheim** auf ihren Antrag.

IV. Subalternbeamte.

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe **Langner** in Berlin ist zum Gerichtsschreiber und der Kreisgerichts-Büreauassistent z. D. Heinrich Gustav Wilhelm **Schulz** in Reppen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I. in Berlin, sowie der Gerichtsdiener **Böcker** in Pritzwalk zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Drossen ernannt.

Der etatsmäßige Gerichtsvollzieher **Krüger** in Pförten ist an das Amtsgericht in Guben versetzt und der etatsmäßige Gerichtsvollzieher **Klaucke** in Guben auf seinen Antrag entlassen. Die Gerichtsschreiber **Block** und **Albrecht** in Berlin sind gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1881 sind

angestellt: als Postsekretäre: die Postpraktikanten **Forthmann, Hellwig, Janzohn, Kohlmann, Lattermann, Sauer** und **Wagner** und die charakterisirten Postsekretäre **Abramowski, Behrens, Bewersdorff, Blume, Born, Bratius, Buch, Bülow H. G. F., Büttner, Dauß, Freymark, Friedemann, Gonschewsky, Heinhold, Hensel, Irgang, Kätel, Kellmann, Klose, Krüger G. A., Krüger R., Kühn, Ladwig, Lenz, Neumann, Platen, Püschel, Rehfeldt, Reinhold, von Romatowski, Schneider, Schuldig, Schulze H. W., Thiel, Thienel, Tiede, Walter R. W. D.,** und **Wiese,** als Postassistenten: die Postassistenten **Ammon, Bergholz, Bergmann, Busse, Hofrichter, Howe, Kroll, Küntzel, Langhoff, Lauckhardt, Lorek, Mahncke, Rücklaus, Paulke, Rißmann, Rüppel, Scheel, Schmücker, Scholz, Schumann, Schwartz, Stahl, Stolze, Strandt, Trümpler, Tunkel, Weber, Wehrhan** und **Weise,** als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent **Röhrich,** als Postverwalter: der Postassistent **Rogge** in Friedenau;

ernannt: zum Postrath: der Postinspektor **Kraetke,** zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär **Panckow,** zu charakterisirten Postsekretären: die Postassistenten **Albrecht, Fischer, Gartz, Grasse, Hilscher, Jaruschewski, Kerkow, Meye, Meyer E. H. L. W., Nehlsen, Quadbeck, von Rhein, Schäfer W., Stock, Stoffregen, Thiele, Tunkel, Wandel** und **Zillmann,** zum Ober-Postassistenten: der Postassistent **Rothe S.,** zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten **Kriehn, Lohe** und **Mier;**

versetzt: der Postkassirer **Wrede** von Bonn nach Berlin, der Ober-Postkommissarius **Buske** von Marienwerder, die Ober-Postdirektionssekretäre **Albrecht** von Aachen, **Döhring** von Danzig, **Fey** von Magdeburg, **Knorr** von Oppeln und **Thomaschky** von Gumbinnen nach Berlin, der Ober-Telegraphensekretär **Pinkert** von Magdeburg nach Berlin, der Postsekretär **Gaus** von Braunschweig nach Berlin, und die Postsekretäre **Dobberstein, Grumblat, Kamberg** und **Rich. Wagner** von Berlin nach Aachen, bezw. Eydtkuhnen, Potsdam und Frankfurt a./M.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist vom 1. Juli d. J. ab der Heegemeister **Mewes** pensionirt, die Försterstelle Torfbruch in der Oberförsterei Heinersdorf dem Förster **Reichow** verliehen.

Berlin, den 26. April 1881.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Hundesperre.

Am 8. d. M. ist ein tollwuthkranker Hund in den Straßen hiesiger Stadt frei umhergelaufen. Es wird deshalb die Festlegung aller Hunde im diesseitigen Polizei-Bezirke bis zum 8. August d. J. hierdurch angeordnet.

Treuenbrietzen, den 9. Mai 1881.

Die Polizei-Verwaltung.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin vom 15. Mai 1881 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Minimalmaß der in die Unteroffizierschulen eintretenden jungen Leute.

18. Die Erfahrung hat ergeben, daß die in die Unteroffizier-Vorschulen eintretenden jungen Leute zum Theil eine so geringe Körpergröße haben, daß sie länger, wie dem dienstlichen Interesse entspricht, in den Unteroffizier-Vorschulen verbleiben müssen, bevor sie den Unteroffizierschulen überwiesen werden können.

In Ergänzung der Bestimmung sub 6 der Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschule zu Weilburg einzutreten wünschen, vom 11. Oktober 1879 (A.-B.-Bl. S. 203), wird daher das Minimalmaß für diese jungen Leute bei einem Alter von 15 Jahren auf 152 cm, bei einem Alter von 16 Jahren auf 155 cm festgesetzt. Von dieser Größe darf nur unter besonderen Umständen abgesehen werden. Bei der ärztlichen Untersuchung ist gleichzeitig darauf zu achten, daß die jungen Leute einen entsprechenden Brustumfang haben.

Berlin, den 13. April 1881.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Erstattung der von Gemeindebehörden ꝛc. gezahlten Marschgebührnisse.

19. Die Erstattung von Marschgebührnissen, welche von Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern an einberufene Mannschaften den Gestellungsordres und den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen gemäß richtig gezahlt und nachgewiesen worden sind, darf in den Fällen nicht beanstandet werden, in welchen sich bei Prüfung der Zahlungsnachweisungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos herausstellt, daß der Ordre nicht Folge geleistet worden ist, und eine Einstellung nicht stattgefunden hat. Das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt vielmehr den Sachverhalt unter der Zahlungsnachweisung, und die Korps-Intendantur veranlaßt das Weitere zur Wiedererlangung und Wiedervereinnahmung des zur Ungebühr erhobenen Betrages event durch Inanspruchnahme der Vermittelung der Ortsbehörde ꝛc. Das Resultat ist bei der Erstattungsanweisung entsprechend zu erläutern.

Berlin, den 7. April 1881.

Kriegs-Ministerium, Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Militair-Ersatzgeschäfte der Stadt Brandenburg a. H.

8. Nachdem die Stadt Brandenburg a. H. mit dem 1. April d. J. aus dem Verbande des Kreises Westhavelland ausgeschieden, ist dieselbe auch hinsichtlich der Militair-Ersatzgeschäfte von diesem Kreise in der Weise getrennt worden, daß sie fortan in Gemäßheit des § 1, 5 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 einen eigenen Aushebungsbezirk bildet, für welchen eine besondere Ersatzkommission besteht. Zum Civil-Vorsitzenden dieser Kommission ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern der Ober-Bürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H. ernannt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1881.

Der Kgl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

50. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 23. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vom Kommunistischen Arbeiter-Bildungsverein in London herausgegebene und in der sozialdemokratischen Genossenschaftsdruckerei Freiheit daselbst gedruckte Flugblatt „Endlich!" nach § 11 des gedachten Gesetzes von uns verboten worden ist.

Düsseldorf, den 13. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der Verein „Liederlust" zu Hanau von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel, den 10. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Gesangvereine

„**Liederkranz**" und „**Erinnerung**" in Stötteritz und „**Lyra**" in Gohlis auf Grund von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 17. Mai 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt „**Für die Freiheit Deutschlands.** Die Abgesandten der Deutschen Sozialdemokratie an die Gesinnungsgenossen in den Ver. Staaten, d. d. New-York, 5. Februar 1881 unterzeichnet: F. W. Fritsche und L. Viereck", als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 13. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

51. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober- Wasser.	Berlin Unter- Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober- Wasser.	Brandenburg Unter- Wasser.	Rathenow Ober- Wasser.	Rathenow Unter- Wasser.	Havelberg.	Plaue: Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	3,26	2,70	2,76	2,10	2,02	1,48	2,64	2,36	2,20	1,88	4,12	2,76
2	3,24	2,68	2,74	2,06	2,00	1,46	2,64	2,36	2,22	1,90	4,04	2,78
3	3,22	2,64	2,74	1,92	1,98	1,44	2,70	2,38	2,22	1,90	3,98	2,80
4	3,20	2,60	2,74	2,00	1,95	1,42	2,60	2,36	2,24	1,92	3,92	2,80
5	3,16	2,56	2,70	2,00	1,94	1,40	2,60	2,36	2,24	1,92	3,88	2,80
6	3,14	2,54	2,68	1,98	1,92	1,40	2,62	2,36	2,24	1,92	3,80	2,80
7	3,10	2,50	2,66	1,96	1,92	1,40	2,58	2,34	2,24	1,92	3,74	2,80
8	3,08	2,46	2,62	1,92	1,92	1,38	2,60	2,36	2,22	1,90	3,68	2,80
9	3,06	2,44	2,62	1,90	1,90	1,36	2,56	2,36	2,22	1,90	3,64	2,80
10	3,06	2,40	2,66	1,80	1,86	1,36	2,56	2,36	2,22	1,90	3,60	2,75
11	3,00	2,36	2,66	1,90	1,84	1,34	2,56	2,36	2,22	1,90	3,56	2,75
12	2,96	2,30	2,66	1,88	1,82	1,32	2,56	2,32	2,22	1,90	3,50	2,74
13	2,94	2,24	2,60	1,80	1,80	1,30	2,52	2,30	2,22	1,90	3,46	2,72
14	2,92	2,20	2,58	1,80	1,80	1,28	2,52	2,32	2,20	1,88	3,40	2,70
15	2,88	2,18	2,60	1,64	1,78	1,26	2,48	2,30	2,18	1,86	3,36	2,68
16	2,84	2,12	2,62	1,70	1,76	1,24	2,46	2,28	2,18	1,86	3,30	2,66
17	2,80	2,06	2,64	1,60	1,74	1,24	2,46	2,26	2,16	1,84	3,24	2,64
18	2,78	2,00	2,66	1,58	1,73	1,22	2,44	2,22	2,14	1,82	3,18	2,62
19	2,74	1,96	2,66	1,66	1,72	1,22	2,40	2,20	2,14	1,82	3,08	2,60
20	2,72	1,90	2,58	1,74	1,74	1,20	2,38	2,20	2,12	1,80	3,02	2,60
21	2,72	1,88	2,54	1,70	1,72	1,20	2,36	2,16	2,10	1,78	3,00	2,58
22	2,72	1,84	2,50	1,66	1,70	1,18	2,38	2,18	2,10	1,78	2,96	2,58
23	2,72	1,80	2,50	1,58	1,68	1,18	2,38	2,16	2,08	1,76	2,92	2,56
24	2,72	1,78	2,50	1,42	1,66	1,16	2,38	2,16	2,08	1,76	2,88	2,56
25	2,70	1,74	2,50	1,52	1,63	1,14	2,36	2,16	2,06	1,74	2,86	2,54
26	2,66	1,72	2,44	1,50	1,63	1,14	2,34	2,14	2,06	1,74	2,80	2,54
27	2,66	1,68	2,40	1,50	1,61	1,10	2,34	2,12	2,04	1,72	2,76	2,54
28	2,64	1,64	2,38	1,50	1,60	1,08	2,32	2,12	2,02	1,70	2,72	2,54
29	2,64	1,64	2,36	1,50	1,59	1,06	2,32	2,12	2,02	1,70	2,70	2,52
30	2,64	1,64	2,36	1,46	1,56	1,04	2,32	2,12	2,00	1,68	2,68	2,50

Potsdam, den 19. Mai 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

52. Ein herrenloser toller Hund ist am 9. d. M. in Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 20. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

53. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers **Thiloff** in Templin, des Bauern **Rabeus** zu **Bergsdorf**, im Kreise Templin, und auf dem Dominium **Uetz**, im Kreise Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 17. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahn-Brücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder betreffend.

54. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der ehemaligen hiesigen Regierungsabtheilung des Innern vom 13. Oktober v. J. im 42. Stück des vorjährigen Amtsblatts veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder nach Maßgabe des neuen Sommerfahrplans der Bahnen für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sind.

1) die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	M.	bis	5	Uhr	17	M.
=	=	5	=	37	=	=	6	=	19	=
=	=	6	=	39	=	=	7	=	13	=
=	=	8	=	34	=	=	9	=	15	=
=	=	9	=	52	=	=	10	=	47	=
=	=	11	=	7	=	=	12	=	9	=
Nachmittags	=	12	=	41	=	=	2	=	19	=
=	=	2	=	39	=	=	4	=	1	=
=	=	4	=	54	=	=	5	=	49	=
=	=	6	=	9	=	=	7	=	54	=

2) Die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	1	Uhr	30	M.	bis	4	Uhr	40	M.
=	=	5	=	40	=	=	6	=	50	=
=	=	6	=	55	=	=	8	=	—	=
=	=	8	=	26	=	=	9	=	—	=
=	=	11	=	2	=	=	11	=	55	=
Nachmittags	=	12	=	32	=	=	1	=	10	=
=	=	1	=	15	=	=	2	=	10	=
=	=	2	=	18	=	=	2	=	50	=
=	=	4	=	35	=	=	5	=	55	=
=	=	6	=	5	=	=	7	=	15	=
=	=	8	=	48	=	=	9	=	45	=
=	=	10	=	47	=	=	12	=	—	=

3) Die beiden Havelbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	3	Uhr	45	M.	bis	4	Uhr	10	M.
=	=	4	=	50	=	=	5	=	10	=
=	=	5	=	45	=	=	6	=	10	=
=	=	8	=	15	=	=	8	=	30	=
=	=	9	=	35	=	=	10	=	—	=
=	=	12	=	—	=	=	12	=	35	=
Nachmittags	=	3	=	20	=	=	3	=	45	=
=	=	5	=	5	=	=	5	=	20	=

4) Die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	3	Uhr	45	M.	bis	4	Uhr	30	M.
=	=	5	=	5	=	=	5	=	30	=
=	=	8	=	—	=	=	8	=	35	=
=	=	11	=	40	=	=	12	=	20	=
Nachmittags	=	3	=	5	=	=	4	=	—	=
=	=	4	=	30	=	=	5	=	50	=
=	=	6	=	50	=	=	7	=	55	=

Potsdam, den 24. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin betreffend.

44. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni d. J. und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen. Berlin, den 10. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Klein-Glienicke.

27. Am 28. d. M. tritt in Klein-Glinecke bei Potsdam (Kreis Teltow) eine Postagentur **mit Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit. Dem Bestellbezirke der genannten Postagentur werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des hiesigen Postamts gehörigen Ortschaften bz. Etablissements:

Klein-Glinecke, Colonisten-Dorf,
Kohlhasenbrück, Colonie,
Eule, Colonie,
Neu-Babelsberg, Colonie,
Albrechts-Theerofen,
Jägerhof, Königl. Jagd-Etablissement,
Moorlake, Forsthaus,
die Pfaueninsel,
Nikolskoe.

Die Verbindung der Postagentur wird hergestellt

a. im Sommer:

(d. h. von jetzt ab bis 30. September)

durch zwei tägliche Kariolposten:
aus Potsdam Bhf. 7·30 V. und 6 Nm.,
zurück aus Klein-Glinecke 10·30 V. und 7 Nm.,

und durch zwei tägliche Botenposten:
aus Potsdam Bhf. 12·30 V. und 4·45 Nm., aus Klein-Glinecke 12·45 V. und 5 Nm.

b. im Winter:

durch zwei Botenposten täglich:
aus Potsdam Bhf. 7 V. und 1 Nm., aus Klein-Glinecke 12 V. und 7 Nm.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden bei der neuen Postanstalt festgesetzt werden

im Sommer auf die Zeit von 7 bis 11 V. und
= 4 = 7 Nm.,
im Winter auf die Zeit von 8 bis 12 V. und
= 4 = 7 Nm.

Potsdam, den 23. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Bahl.

„Liederkranz“ und „Erinnerung“ in Stötteritz und „Lyra“ in Gohlis auf Grund von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 17. Mai 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt „**Für die Freiheit Deutschlands.** Die Abgesandten der Deutschen Sozialdemokratie an die Gesinnungsgenossen in den Ver. Staaten, d. d. New-York, 5. Februar 1881 unterzeichnet: F. W. Fritsche und L. Viereck“, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 13. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

81. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-	Berlin Unter-Wasser.	Spandau. Ober-	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	3,26	2,70	2,76	2,10	2,02	1,48	2,64	2,36	2,20	1,88	4,12	2,76
2	3,24	2,68	2,74	2,06	2,00	1,46	2,64	2,36	2,22	1,90	4,04	2,78
3	3,22	2,64	2,74	1,92	1,98	1,44	2,70	2,38	2,22	1,90	3,98	2,80
4	3,20	2,60	2,74	2,00	1,95	1,42	2,60	2,36	2,24	1,92	3,92	2,80
5	3,16	2,56	2,70	2,00	1,94	1,40	2,60	2,36	2,24	1,92	3,88	2,80
6	3,14	2,54	2,68	1,98	1,92	1,40	2,62	2,36	2,24	1,92	3,80	2,80
7	3,10	2,50	2,66	1,96	1,92	1,40	2,58	2,34	2,24	1,92	3,74	2,80
8	3,08	2,46	2,62	1,92	1,92	1,38	2,60	2,36	2,22	1,90	3,68	2,80
9	3,06	2,44	2,62	1,90	1,90	1,36	2,56	2,36	2,22	1,90	3,64	2,80
10	3,06	2,40	2,66	1,80	1,86	1,36	2,56	2,36	2,22	1,90	3,60	2,78
11	3,00	2,36	2,66	1,90	1,84	1,34	2,56	2,36	2,22	1,90	3,56	2,76
12	2,96	2,30	2,66	1,88	1,82	1,32	2,56	2,32	2,22	1,90	3,50	2,74
13	2,94	2,24	2,60	1,80	1,80	1,30	2,52	2,30	2,22	1,90	3,46	2,72
14	2,92	2,20	2,58	1,80	1,80	1,28	2,52	2,32	2,20	1,88	3,40	2,70
15	2,88	2,18	2,60	1,64	1,78	1,26	2,48	2,30	2,18	1,86	3,36	2,68
16	2,84	2,12	2,62	1,70	1,76	1,24	2,46	2,28	2,18	1,86	3,30	2,66
17	2,80	2,06	2,64	1,60	1,74	1,24	2,46	2,26	2,16	1,84	3,24	2,64
18	2,78	2,00	2,66	1,58	1,73	1,22	2,44	2,22	2,14	1,82	3,18	2,62
19	2,74	1,96	2,66	1,66	1,72	1,22	2,40	2,20	2,14	1,82	3,08	2,60
20	2,72	1,90	2,58	1,74	1,74	1,20	2,38	2,20	2,12	1,80	3,02	2,60
21	2,72	1,88	2,54	1,70	1,72	1,20	2,36	2,16	2,10	1,78	3,00	2,58
22	2,72	1,84	2,50	1,66	1,70	1,18	2,38	2,18	2,10	1,78	2,96	2,58
23	2,72	1,80	2,50	1,58	1,68	1,18	2,38	2,16	2,08	1,76	2,92	2,56
24	2,72	1,78	2,50	1,42	1,66	1,16	2,38	2,16	2,08	1,76	2,88	2,56
25	2,70	1,74	2,50	1,52	1,63	1,14	2,36	2,16	2,06	1,74	2,86	2,54
26	2,66	1,72	2,44	1,50	1,63	1,14	2,34	2,14	2,06	1,74	2,80	2,54
27	2,66	1,68	2,40	1,50	1,61	1,10	2,34	2,12	2,04	1,72	2,76	2,54
28	2,64	1,64	2,38	1,50	1,60	1,08	2,32	2,12	2,02	1,70	2,72	2,54
29	2,64	1,64	2,36	1,50	1,59	1,06	2,32	2,12	2,02	1,70	2,70	2,52
30	2,64	1,64	2,36	1,46	1,56	1,04	2,32	2,12	2,00	1,68	2,68	2,50

Potsdam, den 19. Mai 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

82. Ein herrenloser toller Hund ist am 9. d. M. in Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 20. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

83. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Brauereibesitzers Thiloff in Templin, des Bauern Rabeus zu Bergsdorf, im Kreise Templin, und auf dem Dominium Uetz, im Kreise Osthavelland, ist erloschen.

Potsdam, den 17. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahn⸗Brücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder betreffend.

54. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der ehemaligen hiesigen Regierungsabtheilung des Innern vom 13. Oktober v. J. im 42. Stück des vorjährigen Amtsblatts veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder nach Maßgabe des neuen Sommerfahrplans der Bahnen für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sind.

1) die Havelbrücke der Berlin⸗Hamburger Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	M.	bis	5	Uhr	17	M.
⸗	⸗	5	⸗	37	⸗	⸗	6	⸗	19	⸗
⸗	⸗	6	⸗	39	⸗	⸗	7	⸗	13	⸗
⸗	⸗	8	⸗	34	⸗	⸗	9	⸗	15	⸗
⸗	⸗	9	⸗	52	⸗	⸗	10	⸗	47	⸗
⸗	⸗	11	⸗	7	⸗	⸗	12	⸗	9	⸗
Nachmittags	⸗	12	⸗	41	⸗	⸗	2	⸗	19	⸗
⸗	⸗	2	⸗	39	⸗	⸗	4	⸗	1	⸗
⸗	⸗	4	⸗	54	⸗	⸗	5	⸗	49	⸗
⸗	⸗	6	⸗	9	⸗	⸗	7	⸗	54	⸗

2) Die Havelbrücke der Berlin⸗Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	1	Uhr	30	M.	bis	4	Uhr	40	M.
⸗	⸗	5	⸗	40	⸗	⸗	6	⸗	50	⸗
⸗	⸗	6	⸗	55	⸗	⸗	8	⸗	—	⸗
⸗	⸗	8	⸗	26	⸗	⸗	9	⸗	—	⸗
⸗	⸗	11	⸗	2	⸗	⸗	11	⸗	55	⸗
Nachmittags	⸗	12	⸗	32	⸗	⸗	1	⸗	10	⸗
⸗	⸗	1	⸗	15	⸗	⸗	2	⸗	10	⸗
⸗	⸗	2	⸗	18	⸗	⸗	2	⸗	50	⸗
⸗	⸗	4	⸗	35	⸗	⸗	5	⸗	55	⸗
⸗	⸗	6	⸗	5	⸗	⸗	7	⸗	15	⸗
⸗	⸗	8	⸗	48	⸗	⸗	9	⸗	45	⸗
⸗	⸗	10	⸗	47	⸗	⸗	12	⸗	—	⸗

3) Die beiden Havelbrücken der Berlin⸗Potsdam⸗Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	3	Uhr	45	M.	bis	4	Uhr	10	M.
⸗	⸗	4	⸗	50	⸗	⸗	5	⸗	10	⸗
⸗	⸗	5	⸗	45	⸗	⸗	6	⸗	10	⸗
⸗	⸗	8	⸗	15	⸗	⸗	8	⸗	30	⸗
⸗	⸗	9	⸗	35	⸗	⸗	10	⸗	—	⸗
⸗	⸗	12	⸗	—	⸗	⸗	12	⸗	35	⸗
Nachmittags	⸗	3	⸗	20	⸗	⸗	3	⸗	45	⸗
⸗	⸗	5	⸗	5	⸗	⸗	5	⸗	20	⸗

4) Die Havelbrücke der Berlin⸗Potsdam⸗Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	3	Uhr	45	M.	bis	4	Uhr	30	M.
⸗	⸗	5	⸗	5	⸗	⸗	5	⸗	30	⸗
⸗	⸗	8	⸗	—	⸗	⸗	8	⸗	35	⸗
⸗	⸗	11	⸗	40	⸗	⸗	12	⸗	20	⸗
Nachmittags	⸗	3	⸗	5	⸗	⸗	4	⸗	—	⸗
⸗	⸗	4	⸗	30	⸗	⸗	5	⸗	50	⸗
⸗	⸗	6	⸗	50	⸗	⸗	7	⸗	55	⸗

Potsdam, den 24. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs⸗Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei⸗Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin betreffend.

44. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni d. J. und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen. Berlin, den 10. Mai 1881.

Königl. Polizei⸗Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober⸗Post⸗Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Klein⸗Glienicke.

27. Am 28. d. M. tritt in Klein⸗Glinecke bei Potsdam (Kreis Teltow) eine Postagentur **mit Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit. Dem Bestellbezirke der genannten Postagentur werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des hiesigen Postamts gehörigen Ortschaften bz. Etablissements:

Klein⸗Glinecke, Colonisten⸗Dorf,
Kohlhasenbrück, Colonie,
Eule, Colonie,
Neu⸗Babelsberg, Colonie,
Albrechts⸗Theerofen,
Jägerhof, Königl. Jagd⸗Etablissement,
Moorlake, Forsthaus,
die Pfaueninsel,
Nikolskoe.

Die Verbindung der Postagentur wird hergestellt

a. im Sommer:

(d. h. von jetzt ab bis 30. September)

durch zwei tägliche Kariolposten:
aus Potsdam Bhf. 7·30 V. und 6 Nm.,
zurück aus Klein⸗Glinecke 10·30 V. und 7 Nm.,

und durch zwei tägliche Botenposten:
aus Potsdam Bhf. 12·30 V. und 4·45 Nm., aus Klein⸗Glinecke 12·45 V. und 5 Nm.

b. im Winter:

durch zwei Botenposten täglich:
aus Potsdam Bhf. 7 V. und 1 Nm., aus Klein⸗Glinecke 12 V. und 7 Nm.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden bei der neuen Postanstalt festgesetzt werden

im Sommer auf die Zeit von 7 bis 11 V. und
⸗ 4 ⸗ 7 Nm.,
im Winter auf die Zeit von 8 bis 12 V. und
⸗ 4 ⸗ 7 Nm.

Potsdam, den 23. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober⸗Postdirektor.
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark.

91 Stück und zwar die Nummern: 142. 363. 546. 927. 1017. 1076. 1159. 1183. 1242. 1385. 1548. 1579. 1831. 1952. 2003. 2058. 2165. 3081. 3221. 3390. 3492. 3910. 4024. 4123. 4164. 4271. 4428. 4955. 5120. 5323. 5471. 5594. 5977. 6060. 6206. 6308. 6422. 6533. 6667. 6803. 6942. 7263. 7306. 7340. 7803. 7901. 8024. 8081. 8175. 8178. 8529. 8675. 9160. 9408. 9429. 9649. 9650. 9892. 9929. 10094. 10108. 10163. 10169. 10570. 10622. 10629. 10955. 11151. 11586. 11647. 11860. 11915. 12476. 12956. 13255. 13377. 13500. 13695. 13731. 13771. 13892. 13917. 14114. 14290. 14294. 14436. 15087. 15711. 15751. 15773. 16223.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark.

32 Stück und zwar die Nummern: 213. 458. 577. 832. 1116. 1346. 1577. 1919. 2215. 2223. 2225. 2986. 3057. 3314. 3465. 3628. 3673. 3820. 4355. 4432. 4462. 4603. 4758. 4795. 4949. 5083. 5149. 5360. 5389. 5500. 5687. 5801.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark.

114 Stück und zwar die Nummern: 298. 501. 829. 992. 1068. 1536. 1875. 2045. 2190. 2198. 2220. 2645. 3103. 3145. 3602. 3614. 3726. 4248. 4454. 6276. 6379. 6408. 6478. 6537. 6777. 6865. 6995. 7149. 7786. 7917. 8150. 8458. 8504. 8576. 8662. 8867. 9101. 9156. 9191. 9202. 9285. 9519. 9764. 10198. 10285. 10357. 10614. 10979. 11205. 11223. 11246. 11343. 11552. 12379. 12452. 12928. 13028. 13084. 13298. 13326. 13375. 13417. 13735. 13974. 13980. 13988. 14239. 14642. 14915. 15144. 15338. 15936. 15978. 16013. 16563. 16592. 16625. 16651. 16906. 16940. 17178. 17573. 17579. 17585. 17586. 17606. 17619. 17642. 17680. 17822. 17860. 18145. 18211. 18224. 19052. 19118. 19125. 19200. 19302. 19310. 19312. 19336. 19372. 19377. 19456. 19461. 19479. 19481. 19522. 19736. 19738. 19760. 19763. 19796.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark.

92 Stück und zwar die Nummern: 97. 190. 1264. 1505. 1593. 1628. 1808. 1818. 1829. 1908. 1929. 2191. 2303. 2494. 2531. 3068. 3191. 3412. 3528. 3708. 4133. 4620. 4802. 4875. 5353. 6061. 6163. 6304. 6306. 6411. 6700. 6781. 6839. 6981. 7097. 7180. 7278. 7399. 7649. 7800. 7860. 8079. 8094. 8345. 8471. 8562. 8657. 8844. 8865. 9242. 9374. 9450. 9497. 9965. 10004. 10090. 10149. 10166. 10338. 10452. 10829. 11610. 11720. 11815. 12008. 12086. 12775. 12855. 13036. 13176. 13288. 13297. 13399. 13535. 13894. 14063. 14103. 14240. 14359. 14445. 14458. 14798. 14886. 14913. 14934. 15042. 15070. 15258. 15278. 15308. 15400. 15558.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 15 und 16 nebst Talons, den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. April 1875.

Litt. B. № 569.
- D. № 1055. und 4562.

Pro 1. Oktober 1875.

- A. № 842. und 4989.
- C. № 329. 917. 1430. 4617. 4656. und 7238.
- D. № 3226. 5824. 6245. und 6811.

Pro 1. April 1876.

- C. № 1432. 4465. 7028. und 8657.
- D. № 604. 671. 4515. 5537 und 6217.

Pro 1. Oktober 1876.

- A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999. 5935. und 8865.
- D. № 118. 485. 4899. und 5789.

Pro 1. April 1877.

- A. № 179.
- C. № 519. und 3975.
- D. № 5939. 8644. und 8708.

Pro 1. Oktober 1877.

- B. № 1565.
- C. № 387. 914. 1328. 2273. 4581. 6139. 6155. 6794. 7052. und 8420.
- D. № 2604. 4047. 4408. 4877. 5241. 6095. und 6388.

Pro 1. April 1878.

- B. № 257.
- C. № 2118. 3767. 6629. 6844. 8273. 8284. und 8758.
- D. № 55. 1109. 2788. 6688. und 7446.

Pro 1. Oktober 1878.

- A. № 498. 3743. und 9022.
- C. № 2048. 4697. 5083. 5825. 6911. 8575. 8986. 9872. und 13559.
- D. № 1256. 2391. 3147. 3488. 4599. 5063. 6525. und 6683.

Pro 1. April 1879.

- A. № 4420. und 12903.
- B. № 541. und 2341.
- C. № 284. 379. 2116. 2771. 3552. 4152.

4337. 7420. 7659. 8374. 10726. und 10833.
Litt. D. № 320. 1748. 2502. 4343. 6868. und 7925.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

31. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche
a. auf der am 31. Mai d. J. in Stralsund stattfindenden Bezirksschau des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft;
b. auf der vom 9. bis 11. Juni d. J. in Rostock stattfindenden Thierschau und Maschinen-, Gewerbe- und Produkten-Ausstellung und
c. auf der am 2. und 3. Juni in Regenwalde stattfindenden Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlichen Maschinen 2c.

ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird ad a. auf den Strecken der Berliner Nordbahn und der Vorpommerschen Bahn, einschließlich der Zweigbahnen Ducherow-Swinemünde und Züssow-Wolgast, ad b. auf den Strecken der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn, ad c. auf sämmtlichen diesseitigen Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission, resp. des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände und Thiere ausgestellt gewesen aber unverkauft geblieben sind, wenn die Gegenstände resp. Thiere zum Rücktransporte ohne Werthversicherung und ohne Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung aufgegeben werden, und wenn der Rücktransport ad a. und c. innerhalb 8 Tagen, ad b. innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 18. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs- 2c. Gegenstände.

32. 1) Für diejenigen Gegenstände resp. Thiere, welche
a. auf der am 27. und 28. Mai d. J. in Herzberg stattfindenden Thierschau,
b. auf der vom 23. bis 25. Juli d. J. in Erfurt bei Gelegenheit des Verbandstages des Thüringer Feuerwehrverbandes stattfindenden Ausstellung und
c. auf der vom 18. August bis 17. Oktober d. J. in Altona stattfindenden internationalen Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen

ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités bezw. der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wenn die Gegenstände resp. Thiere zum Rücktransporte ohne Werth- und Lieferfrist-Versicherung aufgegeben werden und wenn der Rücktransport von der Thierschau ad a. innerhalb 8 Tagen, von der Ausstellung ad b. innerhalb 14 Tagen und von der ad c. innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

2) Diejenigen Gegenstände, welche für den von dem Hülfsverein für nothleidende Ausländer in London im Juni d. J. zu veranstaltenden Bazar bestimmt sind, werden auf unseren Bahnstrecken frachtfrei befördert, wenn diese Bestimmung in den Frachtbriefen ausdrücklich angegeben ist, die letzteren an das Bureau des Hülfsvereins 10, Finsburg Chambers, London Wall-London E. C. adressirt und von dem Geheimen Kommerzienrath Dietrich hier als Mitglied des Comités für die Unterstützung des gedachten Bazars ausgestellt sind.

Berlin, den 20. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abkürzung der Lieferfristen betreffend.

33. Die in unserer Bekanntmachung vom 27sten April d. J. publizirte Abkürzung der Lieferfristen tritt außer im Lokal- und im gegenseitigen Verkehr der unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen auch im gegenseitigen Verkehr mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und den Oldenburgischen Eisenbahnen ein.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extrazug zwischen Berlin und Oranienburg.

34. Vom Sonntag, den 22. d. M. ab wird bis auf Weiteres an jedem Sonntage, ebenso an dem Himmelfahrtstage und den beiden Pfingstfeiertagen ein

Extrazug

der auf allen Omnibushaltestellen nach Bedarf hält, von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Oranienburg und zurückfahren.

Abfahrt von Berlin 3 Uhr 23 Min. Nachm.,
Ankunft in Oranienburg 4 „ 50 „ „

Rückfahrt.

Abfahrt von Oranienburg 9 Uhr 7 Min. Abends,
Ankunft in Berlin 10 „ 28 „ „

Die Preise der Billets zu diesen Zügen sind dieselben, wie für alle übrigen Personenzüge. Die zu den Extrazügen gelösten Retourbillets haben Gültigkeit zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen am Tage der Lösung selbst und dem nächstfolgenden Tage. Ebenso berechtigen die zu den fahrplanmäßigen Personenzügen verausgabten Retourbillets zur Rückfahrt mit dem Extrazuge.

Stralsund, den 17. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung eines neuen Tarifheftes für den Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband.

57. An Stelle des bisherigen Tarifheftes № 1 zum Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verband vom 1. Juni 1879 und sämmtlicher dazu erschienener Nachträge tritt mit dem 1. Juni d. J. eine neue Ausgabe Tarifheftes № 1 in Kraft. Diese Ausgabe enthält folgende Abweichungen von dem bisherigen Tarifheft:

a. die unter dem 16. April d. J. publicirte Erhöhung verschiedener Polnischer Schnittsätze im Ausnahmetarif für Getreide, sowie eine Erhöhung der Deutschen Schnittsätze in verschiedenen Relationen,
b. eine Ermäßigung verschiedener Tarifsätze,
c. neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Deutschen Verbandstationen einerseits und Stationen der Weichselbahn und der Warschau-Terespoler Eisenbahn andererseits.

Exemplare dieses Tarifs sind zum Preise von 0,65 Mark pro Stück bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 7. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Ausnahmefrachtsätzen für rohen Kalk.

58. Vom 1. Juli 1881 ab treten sämmtliche im Preußisch-Sächsischen Verbande für den Verkehr von Rüdersdorf, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, nach Stationen des Direktionsbezirks Berlin, der Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer und Berlin-Anhaltischen Bahn (Stammbahn und Linie Kohlfurt-Falkenberg) noch bestehenden Ausnahmefrachtsätze für rohe Kalksteine außer Kraft. Es gelangen demnach von dem genannten Tage ab für Kalkstein-Transporte ab Rüdersdorf die mit dem 15. Februar d. J. zur Einführung gelangten höheren Sätze des Spezialtarifs III. in allen Relationen zur Erhebung. Bromberg, den 10. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Güter-Abfertigung.

59. Die nachfolgenden Haltestellen werden bezüglich der Güterabfertigung den Stationen gleichgestellt, und findet dortselbst von den genannten Tagen ab eine unumschränkte Abfertigung der nachstehend näher bezeichneten Transporte statt: 1) vom 15. Mai d. J. die Haltestellen Plieznitz, Wargowo und Zlotnik für den gesammten Güterverkehr; 2) vom 1. Juni d. J. die Haltestellen Lischnitz, Schoenfeld, Seepothen, Stöwen, Tiedmannsdorf und Zakrzewo für den gesammten Güterverkehr, die Haltestelle Caulsdorf für den Eilstückgut- und Stückgutverkehr und die Haltestelle Hoppenbruch für den Wagenladungsverkehr.

Bromberg, den 15. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtfreie Beförderung von Gegenständen für den Bazar für nothleidende Ausländer in London.

60. Diejenigen Gegenstände, welche für den von dem Hilfsverein für nothleidende Ausländer in London im Juni d. J. zu veranstaltenden Bazar bestimmt sind, werden auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen frachtfrei befördert, wenn diese Bestimmung in den Frachtbriefen ausdrücklich angegeben ist, die Letzteren an das Büreau des Hilfsvereins 10, Finsburg, Chambers, London Wall London E. C. adressirt und von dem Geheimen Commerzienrath Dietrich in Berlin als Mitglied des Comités für die Unterstützung des gedachten Bazars ausgestellt sind.

Bromberg, den 18. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Lokal-Güterverkehr.

7. Am 1. Juli d. J. tritt für den Lokal-Güterverkehr auf den Bahnlinien des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Direktion ein neuer Tarif mit anderweiten — theils ermäßigten, theils erhöhten — Frachtsätzen in Kraft.

Die bisherigen Tarife

1) für den Lokal-Güterverkehr auf der früheren Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbeckener Bahn vom 1. November 1877,
2) für den Lokal-Güterverkehr auf der früheren Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 1. November 1877,
3) für den Berlin-Braunschweig-Halberstadt-Lausitzer Verbands-Güterverkehr vom 1. Januar 1878,
4) für den Berlin-Hannover-Oldenburgischen Verbands-Güterverkehr vom 1. März 1878,
5) für den Berlin-Magdeburg-Halle-Casseler Verbands-Güterverkehr vom 1. April 1878 / 1. Mai 1879,

6) für den nachbarlichen Güterverkehr zwischen Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Stationen vom 1. Juni 1880,
7) für den Staatsbahn-Güterverkehr vom 1. Januar 1881, Anhang zu Heft № 1,

nebst den dazu gehörigen Nachträgen, verlieren mit dem 1. Juli d. J. ihre Gültigkeit insoweit, als dieselben sich auf den Verkehr zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche der neue Tarif Anwendung findet.

Das Verkehrs-Büreau der unterzeichneten Direktion ertheilt auf Verlangen Auskunft über die Höhe der neuen Tarifsätze. Auch sind durch das genannte Büreau vom 15. d. M. ab Exemplare des neuen Tarifs zum Preise von 2 Mark pro Stück käuflich zu beziehen.

Magdeburg, den 11. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Franke, recte Jacob Balcerkiewicz, Schornsteinfeger,	30 Jahre, aus Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Januar d. J.
2	Anton König, Schuhmacher,	geboren am 4. Februar 1851 zu Prag, ortsangehörig zu Leitomischl, Böhmen,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	4. November 1880, ausgeführt am 4. Januar d. J.
3	Pernilla Peterson, Dienstmagd,	35 Jahre, aus Sybach, Schweden,	einfache Hehlerei (1 Jahr Gefängniß),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. Dezember 1880.
4	Raimondo Nardon, Erdarbeiter,	23 Jahre, aus Ciola bei Trient, Tirol,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. Januar d. J.
5	Samuel (Schmul) Fuchs, Handelsmann,	47 Jahre, aus Lutomiersk, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Januar 1879),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Februar d. J.
6	Franz John, Arbeiter,	geboren am 20. August 1851 aus Hochkirch, Gemeinde Tyrn, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus) und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	20. Dezember 1880, ausgeführt Ende Januar d. J.
7	Ludwig Kochanowski, Arbeiter,	63 Jahre, geboren zu Lovia, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	2. März d. J.
8	August Sawatzki, Knecht,	geboren am 14. Januar 1852 zu Bulgarodzick, Gouvernement Tula, Rußland,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	27. Januar, ausgeführt Anfang März d. J.
9	Xaver Rokosowski, Schlossergeselle,	geboren am 23. April 1853, aus Ziomek, Kreis Pracznisz, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	8. Februar d. J.
10	Andreas Peter Jensen, Dienstknecht,	21 Jahre, aus Lunderskov, Dänemark,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	14. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Schidowski, Arbeiter,	35 Jahre, aus Domkowo bei Dobrzyn, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	4. Januar d. J.
2	Abraham Isaak Kirschbaum, Mützenmacher,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gombin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	7. Januar d. J.
3	Franz Stieszgatt (auch Strieszga), Tuchmacher und Weber,	37 Jahre, aus Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	16. Dezember 1880.
4	Franz Rasch, Arbeiter,	33 Jahre, aus Groß-Herrlitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
5	Franz Fable, Schuhmachergeselle,	26 Jahre, aus Wolfsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Januar d. J.
6	Casimir Strzelecki, Tischlergeselle,	27 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	11. Januar d. J.
7	Friedrich Meyer, Töpfer,	35 Jahre, aus Tiefenstein, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
8	Aloys Josef Langer, Müllergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönwald, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	10. Dezember 1880.
9	Josef Schneider, Arbeiter,	geboren am 3. April 1856 und ortsangehörig zu Nachod, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Dezember 1880.
10	Alois Sleha, Arbeiter,	geboren am 1. Oktober 1853 und ortsangehörig zu Luckau, Kreis Littau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Dezember 1880.
11	Abraham Baranow, recte Donback oder Tontack, Schneider,	17 Jahre, aus Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	28. Dezember 1880.
12	Matthias Deli, Cigarrenarbeiter,	geboren am 2. Juli 1828 zu Antwerpen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	3. Januar d. J.
13	Wilhelm Hammarin, Cigarrenmacher,	33 Jahre, aus Göteborg, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	7. Januar d. J.
14	Leib Kollinger, Schneider,	45 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	24. Dezember 1880.
15	Heinrich Hunzicker, Zimmermann,	20 Jahre, aus Moosleerau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
16	a. Samuel Wolf, Brauer, b. dessen Ehefrau, Sara Wolf,	zu a. 68, zu b. 66 Jahre, aus Wisnicz, Bezirk Bochnia, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	5. Januar d. J.
17	Löb Puschinsea, Kürschner,	19 Jahre, aus Kretinga, Kreis Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Januar d. J.
18	Josef Procop, Schlossergeselle,	geboren 1858 zu Rowensko, ortsangehörig zu Brezno, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	28. Dezember 1880.
19	Karl Teubner, Schmiedegeselle,	geboren 1847 und ortsangehörig zu Spittelgrund, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	20. Dezember 1880.
20	Anton Richter, Sattler und Bahnarbeiter,	geboren 1843 und ortsangehörig zu Wodreschan, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	7. Dezember 1880.
21	Franz Swoboda, Handarbeiter,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Tuklek, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	August Friedrich Smidt, Tuchmacher,	25 Jahre, aus Almelo, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. Januar d. J.
23	Ludwig Valentin, Gärtner,	geboren am 2. Juni 1850 und ortsangehörig zu St. Jean du Marché, Departement der Vogesen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Januar d. J.
24	Peter Laville, Erdarbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Autoville, Bezirk Bayeur, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Anton Zlatnik, Arbeiter,	geboren 1847, aus Arnostov, Gemeinde Bukavina bei Peeka, Böhmen,	Landstreichen und Betrug	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	8. Januar d. J.
26	Emil Bergmann, Schneidergeselle,	26 Jahre, aus Rumburg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
27	a. Philippine Buriansky, b. Josefa Buriansky, unverehelichte Zigeunerinnen,	zu a. 20 Jahre, aus Polonka, zu b. 48 Jahre, aus Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	10. Januar d. J.
28	Johann Kusch, Arbeiter,	47 Jahre, aus Siewior, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln;	14. Dezember 1880.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
29	Emma Kenn, unverehelichte,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bendzin, Russ.-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. Dezember 1880.
30	Johann Olschar, Nagelschmied,	32 Jahre, geboren zu Teschen, ortsangehörig zu Wrschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Dezember 1880.
31	August Herrmann, Bürstenbinder,	42 Jahre, aus Rohrbach, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	11. Januar d. J.
32	Hermann Preß, Handelsmann,	25 Jahre, aus Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Januar d. J.
33	Jakob Lenders, Schreiner,	54 Jahre, aus Tegelen, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	10. Januar d. J.
34	Hubert Bauer, Schreiner,	geboren am 6. Januar 1858 und ortsangehörig zu Roermonde, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	19. Dezember 1880.
35	Franz Umann, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	13. Januar d. J.
36	Josef Prisa, Tagelöhner,	37 Jahre, aus Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Juli 1880.
37	Josef Patsch, Bäckergehilfe,	49 Jahre, aus Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Oktober 1880.
38	Josef Tausch, Maler,	geboren am 28. November 1859, ortsangehörig zu Schwarz, Tirol,	Landstreichen, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet, Fälschung von Legitimationspapieren und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	5. Januar d. J.
39	Marie Stephan, Dienstmagd und Weberin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ringenhain, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	31. Dezember 1880.
40	Eduard Perran, Schreiner,	22 Jahre, aus Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Januar d. J.
41	Konrad Zimmermann, Steinhauer,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trasadingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Januar d. J.
42	Mathias Malevial, Bergmann,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Grandcombe, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
43	Theodor Thourvelle, Bildhauer,	geboren am 9. November 1848 und ortsangehörig zu Nimes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	14. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Hermann Höge, Kellner,	geboren am 22. Juli 1853 und ortsangehörig zu Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	19. Januar d. J.
45	Cajetan Richter, Webergeselle,	geboren am 28. Dezember 1844 zu Karolinenthal, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	8. Januar d. J.
46	Josef Schwarz,*) Drechsler,	23 Jahre, aus Neu-Radeck, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Novbr. 1880.
47	Franz Braun, Seilergeselle,	36 Jahre, aus Groß-Aupa, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
48	Alois Ludwig, Müllergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Liebenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	3. Januar d. J.
49	Willibald Bischoff, Kupferschmied,	geboren am 15. August 1848 und ortsangehörig zu Buchelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	8. Januar d. J.
50	Friedrich Blech, Gärtner,	geboren am 19. November 1849, aus Hermannseiffen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und schwerer Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	28. August 1880, ausgeführt Anfang Januar d. J.
51	Anton Baumgarten, Tuchmacher,	geboren am 10. April 1850, aus Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Dezember 1880.
52	Clemens Geisler, Handlungskommis,	37 Jahre, aus Ruppersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Dezember 1880.
53	Ferdinand Krasa, Kellner,	geboren am 21. September 1861, aus Gabel, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Dezember 1880.
54	Anton Czerveny, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zadik bei Policzka, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	8. Dezember 1880.
55	Svend Emanuelsen, Arbeiter,	geboren am 15. November 1845 zu Gislaved, Kirchspiel Bosarpd, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	20. Januar d. J.
56	Gottfried Niederberger, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Buochs, Kanton Unterwalden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	29. Dezember 1880.

*) Bemerkung. Nicht identisch mit dem nach Seite 106, Ziffer 4, Central-Blatt von 1878, ausgewiesenen Schwarz aus Neu-Radeck.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Lehnschulzengutsbesitzer Spiesecke zu Ragoesen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 29 Dippmannsdorf und der frühere Schulze Heinrich zu Fredersdorf zum Stellvertreter desselben auf fernere sechs Jahre ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Rittergutsbesitzer Unverdorben zu Glienig zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks X. Gebersdorf ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Fabrikbesitzers Kohlbach zu Zippelsfoerde der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Falk zu Zermuetzel zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 32 Zippelsfoerde und der Schulze Wernicke zu Molchow zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Carl Lange ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Prediger Gustav Schneider zu Neuendorf, Diözese Treuenbrietzen, ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Wittstock, sowie zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Biesen, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Otto Tarnogrocki zu Straßburg Ukm., Diözese gleichen Namens, ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde daselbst bestellt worden.

Der Präparandenlehrer Götz in Kyritz ist als Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Viehmarkt-Aufhebung.

Wegen der in der Stadt Wittenberge, Kreis Westpriegnitz, unter dem Rindvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird der

auf den 30. d. M.

dort anstehende Viehmarkt aufgehoben.

Potsdam, den 25. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Friedens-Gesellschaft zu Potsdam,

gestiftet von dem verstorbenen Regierungs-Rath von Türk im Jahre 1818 nach den Freiheitskriegen, als Frucht des wieder hergestellten Friedens, und deshalb auch Friedens-Gesellschaft benannt, ist zu dem Zweck ins Leben getreten, um Studierende und Kunstbeflissene im Regierungs-Bezirk Potsdam oder in der Stadt Berlin heimische Jünglinge während ihrer Studienzeit zu unterstützen, wozu die Mitwirkung aller Freunde der Kunst und Wissenschaft durch Geschenke, Legate oder beliebige jährliche Beiträge erbeten und nicht ohne dankenswerthen Erfolg in Anspruch genommen wurde. Des Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät geruhten, die Gründung und die Bestrebungen des Vereins durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1819 mit der ausdrücklichen Bestimmung:

„daß bei der Auswahl der Stipendiaten nicht blos auf Talent und Kenntnisse, sondern hauptsächlich auch auf Sittlichkeit und Sinn für Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu sehen sei,"

und mit huldreicher Verheißung Ihres Schutzes Allergnädigst zu genehmigen.

Es ist der Gesellschaft während ihres nunmehr dreiundsechzigjährigen Bestehens gelungen, ein zinsbar angelegtes Kapital von 14,700 Mark anzusammeln und 375 Gymnasiasten, Kunstbeflissene und Studierende aller Fakultäten mit 17,010 Mark davon zu unterstützen.

Alle Freunde und Beförderer der Kunst und der Wissenschaft und besonders die schon längst in Aemtern stehenden früheren Benefiziaten unserer Gesellschaft, die als beitragzahlende Mitglieder unserem Vereine noch nicht beigetreten sind, — ferner die Herren Superintendenten und Geistliche, die Direktoren, Rektoren und Lehrer an den wissenschaftlichen Schulen bitten wir im Namen des heimgegangenen Stifters, der in seltener Weise seine Kräfte und Mittel einer gesunden Jugendbildung gewidmet hat, selber Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft zu werden und in ihrem Kreise auch Andere hierzu auffordern zu wollen.

Zur Empfangnahme von Anmeldungen neuer Mitglieder unseres Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist allezeit jedes der Vorstandsmitglieder, besonders unser Schatzmeister, der Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Herr Bogge, Friedrichstraße Nr. 15 hier, bereit.

Bewerber um Benefizien der Friedens-Gesellschaft haben nach Maßgabe unserer für sie bestimmten, den Universitäten zu Berlin und Halle, sowie den Gymnasien der Stadt Berlin und des Regierungs-Bezirks Potsdam zugesandten Benachrichtigung und Instruktion vom 4. Dezember 1865, ihre Unterstützungsgesuche mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten — Seitens Studierender auch eines Decanats-Prüfungs-Zeugnisses, sowie einer beglaubigten Nachweisung der von ihnen schon gehörten Collegia und ihrer etwa schon erlangten Stipendien und Benefizien — bis Ende des Monats September an den Vorsitzenden der Friedens-Gesellschaft, Regierungs- und Schulrath Menges hier, einzusenden, wir bemerken aber, daß nur Petenten, welche in Berlin oder im hiesigen Regierungs-Bezirke heimisch sind, berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 18. Mai 1881.

Der Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni **1881.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung rc.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80.

113. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 14. Juni 1879 — Amtsblatt von 1879 Stück 26 Seite 267 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter des Kassenbezirks zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Pf.	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:				
	A. Bestand aus dem Jahre 1878/79	966708	90	44751	87
	B. An laufenden Einnahmen:				
1	Antrittsgelder	—		1728	—
2	Kapitalzinsen	—		46349	28
3	Beiträge der Kassenmitglieder	—		41907	50
4	Gemeindebeiträge	—		31962	—
5	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	43500		21000	—
6	Sonstige Einnahmen	—		12	—
	Summa der Einnahme	1010208	90	187710	65
	Ausgabe:				
1	Verwaltungskosten	—		63	85
2	Pensionen à 180 Mark jährlich	—		96045	—
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	21000		44756	10
4	Sonstige Ausgaben	—		188	40
	Summa der Ausgabe	21000		141053	35
	Wiederholung:				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1879/80 beträgt	1010208	90	187710	65
	" Ausgabe " " " 1879/80 "	21000		141053	35
	Bestand	989208	90	46657	30

Potsdam, den 24. Mai 1881. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

55. Die bisher gesondert bestandene Regierungs-Amtsblatts-Kasse hierselbst ist aufgelöst und die fernere Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse (Buchhalterei VI.) übertragen. Alle Sendungen an Insertions-Gebühren rc. sind daher von heute ab an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst zu richten.

Potsdam, den 27. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

56. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Bauern August und Friedrich Entrich und Müller zu Neuenhagen im Kreise Niederbarnim erloschen, dagegen ist diese Seuche unter den Kühen in Wittenberge und Wilsnack und des Bauerngutsbesitzers August Winter zu Rühstädt im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Eine am 16. d. M. gefallene Kuh des Kossäthen Kuphal in Behlgast im Kreise Westpriegnitz hat am Milzbrand gelitten.

Ein toller Hund, dem Häfner Graeblitz aus

Kurz-Lipsdorf bei Wittenberg gehörig, ist in Malterhausen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden. Potsdam, den 27. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

57. Die Räude ist unter den Schafen des Bauern Gottfried Bresecke in Petershagen im Kreise Nieder-Barnim und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schulzen Dühl zu Dechtow, sowie der Bäuerngutsbesitzer Adolf und Wilhelm Krüger zu Lenzke im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

58. Die Maul- und Klauenseuche ist in sämmtlichen Orten des Kreises Nieder-Barnim, in denen dieselbe aufgetreten war, erloschen.

Potsdam, den 28. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

59. Mit der Tollwuth behaftet ist der Hund des Handarbeiters Seidel zu Treuenbrietzen befunden worden; derselbe hatte sich, bevor er getödtet wurde, in der Umgegend von Treuenbrietzen umhergetrieben. — Auch in Dobbrikow im Kreise Jüterbog-Luckenwalde hat sich ein fremder der Tollwuth stark verdächtiger Hund gezeigt, welcher, nachdem er dort mehrere Hunde gebissen hatte, leider entkommen ist. Die gebissenen Hunde sind getödtet worden.

Potsdam, den 30. Mai 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin betreffend.

45. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni d. J. und zwar auf dem zwischen der Ackerstraße und Brunnenstraße belegenen Berliner Viehhofe abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung des Viehhofes angewiesen. Berlin, den 10. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

46. Der bisherigen Hebamme Wittwe Hartenstein, Marie Karoline geborenen Stendler, früher Wittwe Dammann, vorher Wittwe Rabenauw, hierselbst, ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 9. April d. J. das Prüfungs-Zeugniß als Hebamme und damit die Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes entzogen worden. Berlin, den 18. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

47. Der bisherigen Hebamme, Wittwe Adelhaid Henriette Ernestine Menthe, geb. Howe, hierselbst, ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 9. April d. J. das Prüfungs-Zeugniß als Hebamme und damit die Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes entzogen worden.

Berlin, den 21. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

48. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der Wahl eines der sozialdemokratischen Partei angehörigen Abgeordneten zum Reichstag, sowie die Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Zehlendorf.

28. In Zehlendorf bei Liebenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 1. Juni d. J. eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden.

Die Telegraphendienststunden sind wie folgt festgesetzt worden:

an Werktagen von 7 im Sommer bz. 8 im Winter bis 10 Uhr Vormittags und von 5—7 Uhr Nachmittags,

an den Sonn- und Feiertagen 7 bz. 8—9 Uhr Vormittags, 12—1 Uhr Mittags und von 5—7 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 25. Mai 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgelooseten Rentenbriefen.

8. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 18. Mai 1881.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

85 Stück	Litt. A.	à 3000 M. =	255000 M.
28 Stück	Litt. B.	à 1500 M. =	42000 M.
97 Stück	Litt. C.	à 300 M. =	29100 M.
91 Stück	Litt. D.	à 75 M. =	6825 M.
zusammen 301 Stück	über		332925 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1078 Stück Coupons und 301 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 4 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden

Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls zur Vernichtung gebracht.

v. g. u.

gez. Heyse, gez. Dunkel,
als Provinzial-Landtags-Abgeordnete.
gez. Kremnitz, Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Schreiber, gez. Klose,
i. V. des Provinzial-Rentmeisters. Sekretair.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtsätze betreffend.

35. Die für Berlin, Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof, im diesseitigen Lokalverkehr, sowie im Posen-Schlesisch-Märkischen Verbandsverkehr mit Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn bestehenden Frachtsätze kommen fortan, vorbehaltlich der Umrechnung bei der Neuerstellung der qu. Tarife, auch für Berlin Ostbahnhof für solche Sendungen in Anwendung, welche mit bezüglicher Bahnhofsvorschrift auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn hier eingehen.

Berlin, den 26. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gültigkeitsdauer von Retour-Billets.

36. Die Gültigkeitsdauer der am Sonnabend vor Pfingsten im Lokalverkehr gelösten Retour-Billets wird, sofern für einzelne Relationen nicht bereits eine längere Gültigkeit eingeführt ist, bis einschließlich Dienstag, den 7. Juni d. J. verlängert mit der Maßgabe, daß die Rückreise am letztgenanten Tage spätestens vor Mitternacht angetreten sein muß.

Berlin, den 27. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Berlin-Sommerfeld).

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostpriegnitz ist in Stelle des Gutsadministrators Jesse zu Zaatzke der Rittergutsbesitzer Gustav Nuernberg zu Zaatzke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Zaatzke ernannt worden.

Dem Rektor Solltmann an der städtischen höheren Töchterschule und der mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt zu Potsdam ist höheren Orts der Titel als „Direktor dieser Anstalten" beigelegt worden.

Der bisherige Prediger Adolf Jaeger zu Pritzwalk, Diözese gleichen Namens, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Sadenbeck, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Karl Wilhelm Joachim zu Reichenau, Provinz Schlesien, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Dranse, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Rektor und Prediger zu Lübbenau, Diözese Calau, Ernst August Robert Neuendorff ist zum Rektor und Hilfsprediger in Belzig und gleichzeitig zum Hilfsprediger bei der Evangelischen Gemeinde zu Preußnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Kätzke ist als Lehrerin an die städtische Taubstummenschule zu Berlin berufen worden.

Die Lehrer Ladzig, Miehe, Schiele, Krüger, Bathe, Haensel, Lehmann, Jancke, Ulrich, Leberecht, Gatz, Lange, Teetz, Dittschlag, Krüger, Koch, John, Lehmann, Büttner, Drong, Dziekau, Wirth, Stabenow, Ulbricht, Dirska, Pascal, Bielefeldt und Tambor sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Kl.-Glinicke, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, Pfarrers Petzholtz, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Garlin, Diözese Lenzen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, Pfarrers Crolow, erledigt und kommt alsbald nach Ablauf der den Hinterbliebenen bis zum 13. April k. J. zustehenden Gnadenzeit zur Wiederbesetzung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kuhbier, Diözese Pritzwalk, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Colberg, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Schrepkow, Diözese Pritzwalk, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Zarnack, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachung.

Der Königliche Förster Koltermann zu Forsthaus Berkholz in der Königlichen Kronfideikommiß-Oberförsterei Heinersdorf ist zum Königl. Hegemeister ernannt worden. Berlin, den 5. Mai 1881.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts beim Königlichen Landgericht II. hierselbst **am 20. Juni 1881 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Gerichtslokal Hausvoigteiplatz 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche beim Landgerichts-Sekretär Sönderop in der Hausvoigtei zu erhalten sind.

Berlin, den 23. Mai 1881.

Königl. Landgericht II.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Hunzika, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1849, aus Mooslerau bei Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln im wiederholten Rückfall und Angabe falschen Namens (früher auch wegen Diebstahl, Nothzucht-Versuch, Sachbeschädigung),	Königlich Bayerisches Bezirksamt München I.,	19. Januar d. J.
2	Ignatz Goldmann, Schmiedegeselle,	42 Jahre, aus Gradlitz bei Josephstadt, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres	Königlich Bayerisches Bezirksamt Amberg,	29. Novemb., ausgeführt Ende Dezbr. 1880,
3	Franz Mirbauer, Tagelöhner,	17 Jahre, aus Gaberl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. Dezember 1880.
4	Johann Trmala, Weber,	37 Jahre, aus Bilhem, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	12. Januar d. J.
5	Ferdinand Heller, Bräuknecht,	geboren 1842, aus Loschitz, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	16. Januar d. J.
6	Albert Henning, Johanssen, Arbeiter,	geboren am 4. März 1850 zu Rambahla, bei Karlskrona, Schweden,	desgleichen,	Polizeiamt zu Lübeck,	18. Januar d. J.
7	August Schemath, Arbeiter,	21 Jahre, aus Boschni, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. Januar d. J.
8	Alois Peter, Bäckergeselle,	18 Jahre, geboren zu Kohlsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	28. Januar d. J.
9	Eduard Berg, Bäckergeselle,	40 Jahre, aus Wenzelsdorf, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. Januar d. J.
10	Lomel Schubert, Schneider,	17 Jahre, aus Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	26. Januar d. J.
11	Matthias Wiltschke, Stellmachergeselle,	geboren am 26. März 1854 zu Woytostwo bei Bochnia, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Thaddeus Zagajewski, Handlungsgehülfe,	19 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
13	Karl Hanzlick, Fleischergeselle,	geboren am 25. Juni 1863 zu Prag,	Landstreichen, Betteln, Sachbeschädigung und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	25. Januar d. J.
14	Josef Entlich, Weber,	37 Jahre, aus Roth-Kosteletz bei Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Leopold Lucka, Handlungskommis,	geboren am 21. April 1851 zu Wien, ortsangehörig zu Prag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	15. Januar d. J.
16	Josef Polaschek,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Januar d. J.
17	Erich Essen, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1848 zu Wallentuna bei Stockholm, Schweden,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	21. Januar d. J.
18	Josef Purmann, Schneider,	geboren am 24. Mai 1849 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	25. Januar d. J.
19	Johanna Sophia Hansen, unverehelichte Arbeiterin,	23 Jahre, aus Drup, Kirchspiel Roholte in Seeland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	29. Januar d. J.
20	Eduard Birchen, Buchbinder,	geboren am 23. Oktober 1840 zu Everle, ortsangehörig zu Brüssel, Belgien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Minden,	30. Dezember 1880.
21	Johann Nilson, Tagelöhner,	31 Jahre, geboren zu Malmö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	29. Januar d. J.
22	Heinrich Hübner, Tuchmacher,	16 Jahre, geboren zu Rochlitz, ortsangehörig zu Berzdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	25. Januar d. J.
23	Franz Krumpl, Lackirer,	geboren 1853, aus Hörtendorf, Bezirk St. Veit, Kärnthen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bergzabern,	22. Dezember 1880.
24	Arpád Ramazetter, Maler,	29 Jahre, aus Fünfkirchen, Ungarn,	Betrug im Rückfalle und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	11. Januar d. J.
25	Johann Marks, Kellner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Groß-Borowitz bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Dezember 1880.
26	Johann Schröter, Sattler und Tapezierer,	geboren am 1. März 1858 zu Wattwyl, Bezirk Neu-Toggenburg, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Januar d. J.
27	Johann Borkowski,	44 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	2. Februar d. J.
28	Moritz Zedernstein, Handlungsgehülfe,	25 Jahre, aus Temesvar, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Franz Schaerich, Bergmann,	32 Jahre, aus Winkelsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	desgleichen.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
30	Josef Koliska, Schmiedegeselle,	38 Jahre, aus Cernow, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	7. Februar d. J.
31	Josef Pudrmensky, Fleischergeselle,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Freiberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	18. Januar d. J.
32	Peter Franziskus Meier, Seemann,	19 Jahre, aus Haag, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Januar d. J.
33	Niels Peter Carlson, Arbeitsmann,	34 Jahre, aus Weriö, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. Februar d. J.
34	Johann Paul, Tischler,	38 Jahre, aus Torkowitz, Bezirk Prag, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Arnsberg,	24. Novmbr. 1880.
35	Josef Malik, Klempner,	19 Jahre, aus Rubinszka, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
36	Karl Bader, Schuhmachergeselle,	21 Jahre, aus Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	26. Januar d. J.
37	Friedrich Stubenrath, Metzgergeselle,	geboren am 2. Mai 1842, aus Murau, Bezirk Murau, Steiermark,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
38	Johann Baptist Zanello, Tagelöhner,	49 Jahre, aus Mogros, Bezirk Cles, Tirol,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	29. Januar d. J.
39	Wendelin Angsten, Tagearbeiter,	geboren am 20. August 1827 und ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl im Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Juli 1880, ausgef. Ende Januar d. J.
40	Josef Lösche, Bandweber,	geboren am 24. April 1849 und ortsangehörig zu Schönau bei Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Januar d. J.
41	Josef Mackowitz, jüdischer Handelsmann,	46 Jahre, aus Neustadt bei Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Februar d. J.
42	Nikolaus Levinsonoff, jüdischer Kommis,	18 Jahre, aus Moskau,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
43	Antonius Olofsohn, Maler,	33 Jahre, gebürtig aus Stockholm, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,	17. Januar d. J.
44	Karl Sauer, Tuchmacher,	36 Jahre, geboren zu Riga, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Januar d. J.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni **1881.**

Allerhöchstes Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Nieder-Barnim im Betrage von 800000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Nieder-Barnim auf dem Kreistage vom 31. März 1880 beschlossen hat, die zur Ausführung von Chausseebauten und zur Förderung des Wegebaues im Kreise erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 800000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 800000 Mark, in Buchstaben: Achthundert Tausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

200000 Mark zu 2000 Mark,
350000 Mark zu 1000 Mark,
150000 Mark zu 500 Mark,
100000 Mark zu 200 Mark,

zusammen 800000 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1883 ab mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieselbe erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1881.

gez. **Wilhelm.**
ggez. von Bismarck. Maybach.
Bitter. von Puttkamer.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein
des Kreises Nieder-Barnim.
III. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . . . .
über . . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . . vom . . . ten . . . . 188 . № . . . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . . laufende № . . . . . .)

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirkes Potsdam genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 31. März 1880 wegen Aufnahme einer Schuld von 800000 Mark bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 800000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1883 bis spätestens 1920 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Mai jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuld-

verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Nieder-Barnimer Kreisblatt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Nieder-Barnimer Kreiskommunalkasse zu Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281.

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Nieder-Barnimer Kreiskommunalkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den . . . ten

Die Chausseebau-Kommissiond es Kreises
Nieder-Barnim.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder der Chausseebau-Kommission mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein.

. . . . Reihe
zu der Schuldverschreibung des Kreises Nieder-Barnim.
3. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . . . .
über . . . . . . Mark zu vier und ein halb vom Hundert Zinsen über . . . . . . Mark . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw.) 1. Oktober 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten . . . . bis . . . ten . . . . mit . . . . Mark . . Pfennig bei der Nieder-Barnimer Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

Berlin, den . . . ten . . . .

Die Chausseebau-Kommission des Kreises
Nieder-Barnim.
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Chausseebau-Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zum Kreisanleiheschein des Kreises Nieder-Barnim.
3. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . . . .
über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen

deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Nieder-Barnimer Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Nieder-Barnim.
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Chausseebau-Kommission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die anderweite Verwendung des noch verfügbaren Restes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juli 1870 beschafften Prioritäts-Anleihe (III. Emission) der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des General-Versammlungs-Beschlusses ihrer Aktionaire vom 22. Juni 1880 darauf angetragen hat, die für die Herstellung einer Anschlußbahn an die für die Berliner Stadteisenbahn, die Berliner Verbindungsbahn und die Eisenbahn Berlin-Nordhausen bei Charlottenburg projektirten Bahnhofs-Anlagen erforderlichen Geldmittel aus dem verfügbar gebliebenen Erlöse ihrer durch das Privilegium vom 25. Juli 1870 genehmigten Prioritäts-Anleihe (III. Emission) zu entnehmen, wollen Wir die beantragte Verwendung jenes Restes zu dem vorstehend angegebenen Zweck hierdurch genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Bitter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung

für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme von Berlin, betreffend das gewerbemäßige Halten von Kostkindern.

9. Auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Diejenigen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (in den Städten der Polizeiverwaltung und auf dem platten Lande des Amtsvorstehers).

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch ihrem sittlichen Charakter, und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 3. Diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgeld fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen, falls ihnen dieselbe nicht schon zufolge einer für ihren Wohnort geltenden orts- oder kreispolizeilichen Vorschrift ertheilt worden ist.

§ 4. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder bei einer derselben nachtheiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Pflegerin wird die Erlaubniß von der Ortspolizeibehörde auf Grund des vorbehaltenen Wiederrufs zurückgenommen. Darüber, ob die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet mit Ausschluß jedes Streitverfahrens lediglich das Ermessen dieser Behörde.

§ 5. Wer auf Grund einer nach §§ 1—3 oder älterer orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften ertheilten Erlaubniß Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei der Ortspolizeibehörde anmelden, und sobald die Pflegschaft, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubniß einer verheiratheten Frau ertheilt worden, auch deren Ehemann verpflichtet.

§ 6. Die Meldungen müssen enthalten:

a. die vollständigen Vornamen und die Zunamen des Kindes;
b. den Ort und die Zeit der Geburt, beziehungsweise des Ablebens des Kindes;
c. den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bezw. bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d. für alle verwaiste oder sonst unter Vormundschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
e. die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
f. wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes ge-

meldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist; die unter e. und f. erforderten Angaben müssen diejenigen, an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und Wohnort und Wohnung derselben enthalten.

§ 7. Wer ein Kind einer konzessionirten Pflegerin in Kost und Pflege giebt, ist verpflichtet, dieser oder deren etwanigen Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen.

§ 8. Der Sterbefall eines Haltekindes ist von der Pflegerin oder deren etwanigen Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden unter Namhaftmachung des behandelnden Arztes, falls ein solcher zugezogen worden. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach ertheilter polizeilicher Erlaubniß veranlaßt werden.

Die übrigen in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb drei Tagen erfolgen.

§ 9. Dem Kreisphysikus, der Ortspolizeibehörde oder den von dieser oder dem Landrathe dazu beauftragten Visitatoren steht die Befugniß zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflege-Verhältnissen jedes Kindes Kenntniß zu nehmen. Die Pflegerin, sowie auch deren etwaniger Ehemann sind gehalten diesen Beamten oder Visitatoren Zutritt zu dem Kinde zu gewähren, dasselbe vorzuzeigen und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

---

62. **Nachweisung der Markt- x**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						E			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	21	40	21	07	16	70	18	50	21	—	36	60	40	—	6	—	6	50	4	—	7	25	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	21	39	16	40	18	23	25	—	30	—	30	—	4	12	8	—	6	50	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	20	73	20	34	17	13	16	99	27	—	32	75	40	25	5	44	6	69	—	—	7	89	1	31	1	07
4	Brandenburg	21	25	21	11	16	56	18	56	26	—	27	—	29	-	4	78	5	50	—	—	6	25	1	20	1	10
5	Dahme	21	19	21	60	16	53	18	—	40	—	50	—	50	—	3	50	5	71	4	07	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	—	21	—	16	—	17	—	23	—	31	—	40	—	6	—	6	—	—	—	6	50	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	20	50	—	—	18	25	32	—	36	—	38	—	4	50	5	75	—	—	5	50	1	30	1	20
8	Havelberg	21	76	21	—	18	83	19	—	22	72	34	88	37	—	4	75	4	75	—	—	6	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	50	22	10	17	50	18	25	29	70	28	33	40	—	4	25	6	—	—	—	7	—	1	20	—	80
10	Liebenwalde	21	33	19	66	16	66	15	66	26	50	31	50	38	—	5	75	6	50	—	—	6	—	1	10	—	90
11	Luckenwalde	21	39	22	98	17	14	17	17	40	—	42	—	42	—	4	45	7	09	—	—	5	25	1	40	1	20
12	Perleberg	20	54	19	93	16	—	16	53	17	—	33	—	41	—	4	50	6	—	—	—	6	50	1	40	1	10
13	Potsdam	22	17	21	42	17	78	17	92	25	17	30	—	42	—	5	53	6	64	—	—	7	04	1	45	1	10
14	Prenzlau	20	55	20	48	15	50	16	10	24	—	31	—	36	38	6	25	6	25	5	50	5	—	1	30	1	10
15	Pritzwalk	22	—	19	95	16	—	17	68	17	—	40	—	40	—	3	80	5	—	—	—	6	—	1	15	—	95
16	Rathenow	20	88	20	42	17	63	17	31	30	—	34	—	55	—	4	60	6	—	—	—	4	50	1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	22	—	20	62	18	66	18	36	32	—	30	—	46	—	4	74	6	85	—	—	6	46	1	10	—	95
18	Schwedt	21	60	21	—	15	80	17	11	26	67	40	—	33	33	5	50	6	86	—	—	7	—	1	40	1	20
19	Spandau	—	—	21	70	16	79	18	80	25	—	32	50	35	—	4	95	6	75	—	—	7	87	1	40	1	20
20	Straußberg	20	91	20	51	17	30	17	47	18	—	22	—	22	—	4	79	7	09	—	—	9	17	1	10	1	—
21	Teltow	20	74	20	22	17	22	16	84	28	—	37	50	42	50	5	61	6	64	—	—	6	90	1	45	1	10
22	Templin	21	83	20	16	17	—	17	83	19	50	46	—	45	—	4	50	7	50	—	—	7	—	1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	22	15	21	80	16	42	17	—	25	—	26	—	27	—	4	21	5	07	—	—	5	50	1	20	1	—
24	Wittstock	21	98	20	55	17	86	17	90	17	78	36	—	44	—	3	27	5	09	3	—	5	01	—	93	—	83
25	Wriezen a. O.	21	40	21	53	15	30	18	34	21	—	27	—	33	—	5	—	6	25	4	90	7	25	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	47	20	92	—	—	17	63	—	—	—	—	—	—	4	83	6	26	—	—	6	53	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Juni 1881.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Geldbuße nicht unter 15 Mk. tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung, oder wenn derjenige, welcher ein Kind in Kost und Pflege giebt, dem Meldepflichtigen gegenüber, oder wenn die Pflegerin oder deren etwaniger Ehemann den im § 9 gedachten Personen gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 11. Alle mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehende orts- und kreispolizeiliche Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 29. Mai 1881.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

60. Die Pockenseuche ist unter den Lämmern des Vorwerks Linde im Kreise Angermünde zum Ausbruche gekommen. — Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden eines Berliner Einwohners in der Hoflage der Frau Nölte zu Rixdorf, Hasenhaide Nr. 37a., ausgebrochen.

Potsdam, den 3. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

61. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gastwirths Wolff zu Fehrbellin, sowie der Gemeinde Groß-Lüben und des Ritterguts Rühstedt im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Mai 1881.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats.											
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee			
														mittler in gebr. Bohnen	gelber in gebr. Bohnen		
Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Weizen № 1. M. Pf.	Roggen № 1. M. Pf.	Graupe M. Pf.	Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	2 93	— 36	— 36	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 65	3 20	3 40	— 20	1 90
1 20	1 —	1 —	— 80	2 10	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 19	1 16	1 50	2 30	2 62	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	2 85	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 06	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 —	1 —	1 60	2 40	2 93	— 34	— 37	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 —	— 40	— 33	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 20	2 40	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 87	1 20	1 43	2 —	2 80	— 40	— 32	— 48	— —	— 50	— 72	— 43	— 53	2 53	3 53	— 20	1 37
1 15	1 —	1 —	1 60	2 30	2 70	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 75
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	2 68	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	2 13	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 39	1 14	1 25	1 70	2 23	2 71	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 41	3 —	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	2 08	2 16	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 80	3 —	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 —	1 —	1 70	2 24	2 70	— 36	— 32	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 40	2 80	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 35	1 20	1 20	1 60	2 60	3 10	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 15	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 40	3 —	— 40	— 36	— 64	— 64	— 60	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 —	1 —	1 20	1 60	2 02	2 60	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 08	— 66	— 92	2 —	1 95	2 30	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 11	1 70	2 11	2 60	— 31	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur auf dem Bahnhof Lobeofsund.

29. Am 8. Juni d. J. tritt auf dem Bahnhofe Lobeofsund der Paulinenaue—Neu-Ruppin'er Eisenbahn eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Mangelshorst, Dorf, bisher zum Bestellbezirke des Postamts III. in Paulinenaue gehörig,

Königshorst, Amtssitz und Domainen-Vorwerk,
Ribbecksorst, Vorwerk,
Dreibrücken, Krug,
Deutschhof, Colonie,
Sandhorst, Gut,
Nordhof, Vorwerk und
} bisher zum Bestellbezirke des Postamts II. in Nauen gehörig,

Seelenhorst, Domainen-Vorwerk, bisher zu Fehrbellin gehörig.

Die Verbindung der neuen Postagentur vermitteln die Züge auf der Paulinenaue—Neu-Ruppin'er Eisenbahn und zwar:

a. in der Richtung von Paulinenaue nach Neu-Ruppin in Lobeofsund 8·59 V., 4 Nm. und 10·21 Ab.,
b. in der Richtung von Neu-Ruppin nach Paulinenaue in Lobeofsund 7·55 V., 1·11 Nm. und 8·57 Ab.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an den Wochentagen von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 3 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends,
b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 8 Uhr Nachm.

Potsdam, den 1. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Nicolaus Schmidt zu Ravengiersburg, Bürgermeisterei Ohlweiler, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Litr. E. № 57205 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Gebrüdern Verkoyen zu Simmern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

17. Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. C. № 47224 über 1000 Mark, und Lit. F. № 41436 über 200 Mark sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 31. Mai 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

18. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4% Staatsanleihe lit. B. № 32736 über 2000 Mark, und lit. C. № 131775 über 1000 Mark, sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. Juni 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung von Wollsendungen nach Berlin.

37. Für den diesjährigen, vom 20. bis 22. Juni auf dem hiesigen Aktien-Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nur dann nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgehändigt werden können.

2) Ebenso werden nur diejenigen auf dem Viehhofe zum Versand kommenden Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

   Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der Güter-Expedition der zu führenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen mit der Berliner Ringbahn nach und von dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. nach Station Berlin (Berliner Nordbahnhof) zwischen dieser Station und dem Viehhofe 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr

für Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Traktionskosten für diesseitige Verwaltung erhoben.

Berlin, den 31. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des 2. Nachtrages zum Heft 4 des mitteldeutschen Verband-Tarifs.

61. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zu Heft 4 des mitteldeutschen Verband-Tarifs der 2. Nachtrag in Kraft, durch welchen, soweit die diesseitige Verwaltung betheiligt ist, neue Frachtsätze für die Station Kenzingen der Badischen Staatsbahn einer- und der Verbands-Station des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits zur Einführung gelangen.

Bromberg, den 31. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Veränderung der Lage des gemischten Zuges.

62. Vom 15. Juni d. J. ab wird der gemischte Zug № 362 Cüstriner Vorstadt—Frankfurt a./O. folgende veränderte Lage erhalten:

Cüstriner Vorstadt	Abfahrt	10·18	Uhr Vorm.
Cüstrin. . . .	Ankunft	10·26	" "
	Abfahrt	10·38	" "
Kietz	"	10·44	" "
Reitwein . . .	"	11· 3	" "
Podelzig . . .	"	11·18	" "
Lebus	"	11·44	" "
Frankfurt a./O.	Ankunft	12· 9	" Mitt.

Ferner wird der gemischte Zug № 110 auf der Strecke Danzig Hohe Thor — Lege Thor so geändert, daß er von Hohe Thor 4·19 Uhr Nachm. abgeht und in Lege Thor 4·31 Uhr ankommt.

Bromberg, den 28. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Tarifberichtigungen im Preußisch-Oberschlesischen Eisenbahn-Verband.

63. In Modifikation unserer Bekanntmachung vom 29. April d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die zu dem Tarif für den rubrizirten Verband am 1. Mai d. J. zur Herausgabe gelangten Berichtigungen, soweit dieselben Erhöhungen in sich schließen, nicht am 15. Juni d. J., sondern am „1. Juli d. J." in Kraft treten.

Bromberg, den 30. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abonnements-Karten für Erwachsene betr.

64. Vom 10. Juni 1881 an werden Abonnements-Fahrkarten für Erwachsene, giltig für die I., II. und III. Wagenklasse, zu veränderten Bedingungen im Verkehre zwischen allen Stationen und Haltestellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks verausgabt. Die Karten werden nach Wunsch entweder auf einen, zwei, drei oder sechs Monate, oder endlich auf ein Jahr zu jeder Zeit ausgestellt. Freigepäck wird nicht gewährt. An Ermäßigung werden unter Zugrundelegung des tarifmäßigen Fahrpreises für je eine tägliche Fahrt in jeder Richtung gewährt:

40 %	bei einem Abonnement auf	1 Monat,
45 %	" " " "	2 "
50 %	" " " "	3 "
60 %	" " " "	6 "
70 %	" " " "	1 Jahr.

Alles Uebrige ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren. Bromberg, den 25. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Wollsendungen nach Berlin.

65. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni d. J. auf dem Viehhofe in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleiseanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen.

Die Frachtbriefe müssen die Adresse „An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Colli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport, beziehungsweise die Ueberführung der zum Export bestimmten Wollen findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse, als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen würden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhofe wird für die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagslieferfrist von 3 Tagen berechnet.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhof und dem Viehhofe werden, außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof, 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben. Bromberg, den 29. Mai 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

66. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche a. auf der vom 9. bis 11. Juni d. J. in Rostock stattfindenden Thierschau und Maschinen-Gewerbe- und Produkten-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben und b. für diejenigen Gegenstände der Lederwaaren- und Rauchwaaren-Industrie, welche auf der vom 15. Mai bis Ende August d. J. in Frankfurt a. M. stattfindenden internationalen Ausstellung für Leder, Lederwaaren, Gerbstoffe und Rauchwaaren rc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird bei der Ausstellung ad a. auf den Strecken der Berliner Nordbahn und der Berlin-Stettiner Bahn, sowie auf den Strecken Stargard-Cöslin-Danzig und und Belgard-Colberg des diesseitigen Bezirks und bei der Ausstellung ad b. auf den sämmtlichen Strecken der Königlich Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des bezüglichen Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände und Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der bezüglichen Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 1. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors.

3. Diesem Stücke des Amtsblatts ist als Extra-Beilage angeschlossen das von den zuständigen Herren Ministern unterm 12. d. M. genehmigte Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift, Taubstummenanstalt der Provinz Brandenburg zu Wriezen, worauf ich hierdurch aufmerksam mache.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Landes-Direktor von Levetzow.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister **Tappert** zu Alt-Ruppin ist gemäß der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl als Bürgermeister der Stadt Alt-Ruppin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer vom 7. Mai 1881 ab bestätigt und in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der bisherige Büreau-Gehülfe Carl Julius **Münchenberg** ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die vakante Revierförsterstelle Werdermühle in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist dem Oberförster-Kandidaten **Riedel**, bisher in Groß-Särchen, vom 1. Juni d. J. ab Behufs interimistischer Verwaltung übertragen worden.

Der Professor Dr. **Genz** am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist zum Direktor des Gymnasiums zu Freienwalde a./O. Allerhöchst bestätigt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. **Maschke** und **Lehmann** sind als ordentliche Lehrer an dem Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat **Neumann** ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Eberswalde angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Renner**, **Schulteß**, **di Simoni**, **Poß**, **Thron**, **Weyl**, **Kolbe**, **Striese**, **Rollin**, **Helmcke**, **Freidank**, **Violet**, **Streich**, **Schwarz**, **Janicke**, **Ebel** und **Styr** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wuticke, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers **Müller**, am 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der hiesigen St. Lukas-Kirche kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Superintendenten a. D. Pfarrers **Tauscher**, am 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Vierraden, Diözese Schwedt, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers **Kober**, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Falkenwalde, Diözese Prenzlau II., kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Carstedt**, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Mai 1881 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

angestellt sind: als Postsecretair der Postsecretair **Winkler** in Eberswalde, als Postassistent der Postanwärter **Wust** in Luckenwalde;

versetzt ist: der Postsecretair **Beutler** von Jüterbog nach Perleberg;

angenommen ist: als Postverwalter der Eisenbahnstationsvorsteher **Knocke** in Buschow;

freiwillig ausgeschieden sind: der Postverwalter **Sturm** in Buschow in Folge seiner Versetzung als Eisenbahnbeamter, und der Postverwalter **Wittstock** in Werneuchen.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist vom 1. Juni d. J. ab der Förster **Schrader** pensionirt, der Förster **Knöfel** von Gallunsbrück, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, nach Tschinka, Oberförsterei Schwenow, versetzt, die bisherige Försterstelle Gallunsbrück in eine Waldwärterstelle umgewandelt.

Berlin, den 26. Mai 1881.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adam Gella, Drahtbinder,	geboren am 15. Juli 1861 zu Groß-Woken, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	19. Januar d. J.
2	Johann Wergulack (Wergulath), Drahtbinder,	19 Jahre, geboren zu Tscherzau (Tschetzen) bei Jablonka, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	22. Januar d. J.
3	Karl Schwammberger, Buchbinder,	geboren am 25. Dezember 1858 zu Auenstein, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
4	Franz Fries, Tagelöhner,	59 Jahre, aus Neudorf bei Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Januar d. J.
5	Josef Rind, Tagearbeiter,	43 Jahre, aus Kronstadt, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
6	Josef Cada, Arbeiter,	geboren 1852 zu Rothwasser, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Fälschung eines fremden Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Dominik Cynik, Glasmacher,	30 Jahre, aus Brotiwanow, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
8	Franz Nowak, Färber,	39 Jahre, aus Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
9	Johann Bergmann, Müllergeselle,	geboren am 16. April 1839, aus Nieder-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	5. Januar d. J.
10	Johann Pettera, Seidenweber,	21 Jahre, geboren zu Neu-Rettendorf, ortsangehörig zu Welhota, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und fremden Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Johann Sprinz, Lohgerber,	geboren am 22. Januar 1846, aus Reimpusch, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
12	Johann Steiskal, Weber,	geboren am 3. September 1825, aus Jamney, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Anton Chwostek, Färber,	geboren am 4. Januar 1881, aus Mistek, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	17. Januar d. J.
14	Josef Busek, Friseur,	geboren am 23. April 1861 zu Prag, wohnhaft zu Zschirsckowitz, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	12. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Andree Kißka alias Gramaritschka, Spengler,	19 Jahre, aus Stratzkow, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. Januar d. J.
16	Jakob Vollebergh, Schreiner,	40 Jahre, aus Venray, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	11. Februar d. J.
17	Wenzel Setunsky, Schneidergeselle,	geboren 1836, aus Neu-Oeting, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	1. Februar d. J.
18	Heinrich Völker, Dienstknecht,	geboren 1854 und ortsangehörig zu Heinrichsgrün, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	4. Februar d. J.
19	Josef Hanisch, Bäckergeselle,	geboren am 25. Oktober 1834 zu Friedrichshain bei Kratzau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	21. Januar d. J.
20	Christof Dunkel, Webergeselle,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Januar d. J.
21	Nadali Abraham Tzalka, Handelsmann,	29 Jahre, aus Sniadowa bei Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	10. Februar d. J.
22	Sven Peter August Palm, Schuster,	35 Jahre, aus Weinge, Schweden,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
23	Johann Marie Pittolaz, Tagner,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Annecy, Departement Haute-Savoie, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Februar d. J.
24	Luigi Soldo, Maurer,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Randiano, Distrikt Chiari, Provinz Brescia, Italien,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem bisherigen Schutzbezirk Eichstedt in der Oberförsterei Falkenhagen und dem für denselben neu erbauten Förster-Etablissement ist mit höherer Genehmigung der Name „Obercraemer" beigelegt worden.

Dasselbe liegt im Jagen 239 genannter Oberförsterei, 300 m südlich des Weges von Eichstedt nach Wolfslake, 400 m südöstlich von Neu-Vehlefanz, 2,5 km westlich von Eichstedt.

Potsdam, den 2. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift, Taubstummen-Anstalt der Provinz Brandenburg zu Wriezen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

für das

Wilhelm-Augusta-Stift,

Taubstummenanstalt der Provinz Brandenburg,

zu

Wriezen.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt hat die Bestimmung, taubstummen Kindern, welche der Provinz angehören (§. 5 der Provinzialordnung), Unterricht und Erziehung zu gewähren.

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere taubstumme Kinder — jedoch nur widerruflich — als Schulgänger aufgenommen werden.

Daneben bezweckt die Anstalt, Lehrer oder Candidaten der Theologie oder der Philologie zu Taubstummenlehrern auszubilden.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt sowohl in Bezug auf Unterricht und Erziehung der Zöglinge bzw. Ausbildung der Lehrer, als auch in administrativer und ökonomischer Beziehung führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor ertheilten Anweisungen der Anstaltsdirektor. Derselbe wird vom Provinzialausschusse angestellt und muß das Zeugniß der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt besitzen.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonals und wird durch den ersten Lehrer der Anstalt vertreten, sofern Seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

§. 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten — nach Anhörung des Anstaltsdirektors — durch den Provinzialausschuß anzustellen, Hülfslehrer und Hülfsarbeiter (§. 5 Al. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten), sowie Beamte in nebenamtlichen Stellungen (§. 33 a. a. O.) aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen das Zeugniß der Befähigung als Taubstummenlehrer besitzen und Hülfslehrer die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben.

Die Rechte und Pflichten der sämmtlichen Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§. 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten außer den Lehrern die Geistlichen, der Arzt, der Rendant und der Assistent.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Direktor auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

§. 5.

Zur Anstellung des Direktors ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur Anstellung der Lehrer die des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erforderlich.

Der staatlichen Schulaufsichtsbehörde steht insbesondere die Bestätigung des Lehrplans sowie die Befugniß zu, mittelst technischer Revision durch einen Kommissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§. 6.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a. durch den Ertrag des Grundstücks und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,
b. durch das für die Zöglinge gezahlte Pflege- und Schulgeld,
c. durch die Leistungen der Kreise für die von denselben begründeten Freistellen,
d. durch die der Anstalt zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§. 7.

Die Anstalt gewährt ihren Zöglingen entweder den gesammten Lebensunterhalt — in der Anstalt selbst oder in geeigneten Familien der Stadt — und Unterricht, sowie die für denselben nöthigen Lehrmittel, oder nur Unterricht.

§. 8.

Für die von der Anstalt verpflegten oder in Pflege gegebenen Zöglinge ist

a. für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett ein Jahresbetrag von 50 M.,
b. zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichts ein vom Landesdirektor zu bestimmender Beitrag

in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Unvermögende Zöglinge können unentgeltlich aufgenommen werden.

Den Angehörigen der von der Anstalt in Pflege gegebenen Zöglinge kann vom Landesdirektor auf Widerruf die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett gegen Erlaß des Jahresbetrages von 50 M. überlassen werden.

Für die Freizöglinge der Kreise ist kein Beitrag zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichts (b). und die Vergütung für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett (a) nur soweit zu leisten, als der Landesdirektor dieselbe nicht wegen Unvermögens des Zöglings und seiner Angehörigen erlassen hat.

§. 9.

Diejenigen Zöglinge, welche nur am Unterricht der Anstalt Theil nehmen (Schulgänger), haben — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Provinziallandtag — ein jährliches Schulgeld von 72 M. und, sofern sie nicht Provinzialangehörige sind, von 96 M. in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Anstaltskasse zu zahlen. Der Landesdirektor ist berechtigt, das Schulgeld für Provinzialangehörige ganz oder zum Theil zu erlassen.

Schulgänger, welche sich nicht im Haushalt ihrer Angehörigen befinden, dürfen nur solchen Familien in Pflege gegeben werden, welche der Anstaltsdirektor für geeignet hält.

§. 10.

Jeder von der Anstalt verpflegte oder in Pflege gegebene Zögling hat bei seinem Eintritt folgende in gutem Zustande befindliche Bekleidungsgegenstände mitzubringen, und zwar

ein Knabe: 2 Röcke oder Jacken, 2 Westen, 2 Hosen, 1 Mütze, 6 Halstücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 6 Taschentücher und 2 Paar Stiefeln oder Schuhe;

ein Mädchen: 2 Kleider, 2 Unterröcke, 2 Nachtjacken, 2 Schürzen, 6 Halstücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden, 6 Taschentücher und 2 Paar Schuhe.

Dieselbe Ausstattung ist für den Pflegling einzubringen, wenn die Gestattung der Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett durch die Angehörigen widerrufen wird.

Für unvermögende Zöglinge ist der Landesdirektor berechtigt, einen Theil dieser Ausstattung zu erlassen.

§. 11.

Die Kosten der Beerdigung eines Zöglings sind von dessen Angehörigen, und beim Unvermögen derselben von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande der Anstalt zu erstatten.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 12.

Es können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche

1) taub oder in dem Grade schwerhörig sind, daß sie die Sprache mittelst des Gehörs nicht zu erlernen vermögen,
2) nicht schwach- oder blödsinnig sind,
3) außer der Taubheit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leiden,
4) das siebente Lebensjahr vollendet und das elfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Aeltere taubstumme Kinder können nur dann Berücksichtigung finden, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem sechszehnten Lebensjahre das durch den Lehrplan der Anstalt vorgeschriebene Unterrichtsziel erreichen werden.

§. 13.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge, die nach vollständiger Einrichtung der Anstalt in der Regel zum Beginn des Sommersemesters stattfindet, hat der Landesdirektor zu befinden.

Den an denselben zu richtenden Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein,
3) ein von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes (§. 12),
4) eine von der Ortspolizeibehörde ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögens-verhältnisse des Kindes und seiner Angehörigen, aus welcher erhellt, ob das Kind der Provinz angehört, ob und wo dasselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder und Unterrichtskosten für das Kind aus dessen Vermögen oder von Dritten zu decken sein würden,
5) ein Zeugniß des Pfarrers oder Lehrers über die geistigen Anlagen und die Gemüthsart des Kindes, sowie über den Erfolg etwa genossenen Unterrichts und die häusliche Behandlung,
6) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er sich verpflichte, das Kind bis zu seiner vom Landesdirektor zu bestimmenden Entlassung in der Anstalt zu belassen und bis dahin die nach Maßgabe des Reglements festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen,
7) die urkundliche Erklärung des Ortsarmenverbandes, daß er sich verpflichte, nach Maßgabe des Reglements die Kosten für die erste Ausstattung, für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett, für die Ueber- und spätere Rückführung, sowie für die etwaige Beerdigung des Kindes — vorbehaltlich des Rückgriffsrechts gegen den Verpflichteten — zu tragen, so lange das Kind daselbst seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Der Erklärung des Ortsarmenverbandes bedarf es nicht, wenn das Kind der Fürsorge des Landarmen-verbandes der Provinz anheimfallen würde oder der Landesdirektor in Fällen, wo das Kind am Orte seines Aufenthalts seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, davon absieht, endlich wenn dem Kinde vom Kreise eine Freistelle verliehen wird.

§. 14.

Gesuche um Verleihung von Kreisfreistellen sind in den Stadtkreisen an den Magistrat und in den Landkreisen an den Landrath zu richten, welche dem Landesdirektor mit der Anzeige von der in Aussicht genommenen Verleihung die im §. 13 unter 1—6 gedachten Schriftstücke zugehen lassen. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme des Kindes entscheidet der Landesdirektor. Der Magistrat bezw. der Landrath hat sodann dafür Sorge zu tragen, daß das mit der Freistelle bedachte Kind sorgfältig gereinigt und mit entsprechender Bekleidung der Anstalt zugeführt wird. Ist über die Verleihung einer Freistelle nicht spätestens drei Monate vor dem Beginn des Unterrichtskursus dem Landesdirektor Mittheilung gemacht, so ist dieser befugt, die Stelle anderweit — je für ein Jahr — zu besetzen. Von dem Ausscheiden eines Freizöglings aus der Anstalt hat der Landes-direktor dem betreffenden Kreise Mittheilung zu machen.

V. Ausbildung und Behandlung der Zöglinge.

§. 15.

Der Unterrichtskursus ist achtjährig.

Der Unterricht hat gleichmäßig die sittliche Bildung und die praktische Befähigung der Zöglinge zu erstreben.

Der Unterricht umfaßt:

1) Sprachunterricht:
   a. mechanische Sprechübungen,
   b. Lesen und Sprache,
   c. Sprachformenunterricht,
   d. freie Sprechübungen,

e. Führung des Tagebuches,
f. Aufsatzübungen,
g. Anschauungsunterricht;

2) Religionsunterricht:
a. Biblische Geschichte,
b. Religionslehre,
c. Bibellesen;

3) Rechnenunterricht,
4) Unterricht in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde),
5) Schreibunterricht,
6) Zeichnenunterricht,
7) Turnunterricht,
8) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 16.

Die Bestimmungen über die Behandlung der Zöglinge und deren Unterbringung in geeignete Familien werden durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Stirbt ein Zögling, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich den Angehörigen Mittheilung zu machen, und sofern dies von diesen nicht geschieht, die Beerdigung des Verstorbenen anzuordnen.

VI. Entlassung der Zöglinge.

§. 17.

Die Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt erfolgt in der Regel nach beendeter Ausbildung (§. 15) am Schlusse des Wintersemesters.

Mit Genehmigung oder auf Anordnung des Landesdirektors kann die Entlassung eines Zöglings schon vor zurückgelegtem Unterrichtskursus erfolgen, insbesondere wenn

1) derselbe sich als bildungsunfähig erweist oder an einer ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leidet,
2) seine körperliche Verfassung den Austritt gebietet,
3) die Angehörigen den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung ein Zeugniß über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen.

§. 18.

Noch vor Beendigung des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben ihren Anlagen und Neigungen entsprechend vom Anstaltsdirektor vorbereitet und eingeleitet, wenn die Angehörigen des Zöglings nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen. Zur Unterbringung eines Zöglings in die Lehre ist jedoch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 19.

Ueber die Zulassung von Lehrern zu ihrer Ausbildung hat nach Maßgabe des Etats der Anstalt der Landesdirektor zu bestimmen.

Das vorstehende Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 9. März 1881 beschlossen und von den zuständigen Herren Ministern am 12. Mai 1881 genehmigt worden.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg

von Levetzow.

Druck der Verlagshandlung, Buch- und Zeitungsdruckerei (R. Graf Behr), Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Joachimsthal nach Eberswalde.

20. Auf den Antrag des Magistrats zu Joachimsthal ist die Kommunal-Chaussee von Joachimsthal nach Eberswalde in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 3. Juni 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung der revidirten Feuer-Polizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878.

10. Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 37 der revidirten Feuer-Polizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (außerordentliche Beilage zum 5. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam und zur № 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Frankfurt a./O. für das Jahr 1879) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 37. Entscheidung in streitigen Fällen. Wenn über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge, wie solche in den angeführten reglementarischen Vorschriften (vgl. § 36) bestimmt sind, Streit entsteht, so steht dem betreffenden Kreisausschuß die interimistische Festsetzung im Wege der Beschlußfassung zu.

Potsdam, den 29. Mai 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

63. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 13. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Arbeiter-Lieder", Verlag der Schweizerischen Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich, enthaltend 1) Bundeslied, 2) Arbeiterfeldgeschrei von H. Greulich, 3) Arbeiter-Marseillaise von H. Greulich, 4) Arbeiter-Marseillaise von J. Audorf jun., 5) Das Lied der Petroleure, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 26. Mai 1881.

Königl. Bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde von der unterzeichneten Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen der Gesangverein „Frohsinn" und der Vergnügungsverein „Heiterkeit" in Mainz verboten.

Mainz, den 28. Mai 1881.

Großherzogl. Hessisches Kreisamt Mainz.

* * *

Das vom Gr. Bezirksamt Mannheim unterm Heutigen vorläufig polizeilich mit Beschlag belegte Flugblatt, überschrieben: „**An die Einwohner Mannheims**, unterzeichnet von F. Seifahrt, Namens der bei letzter Wahl in III. Klasse gewählten Stadtverordneten, Verlag von F. Seifahrt mit Druck von Christmann und Mauser in Stuttgart", wird auf Grund des § 11 und 15 des Gesetzes vom 21. Ok-

tober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, hiermit verboten.

Mannheim, den 31. Mai 1881.

Der Gr. Landeskommissar
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Nr. 20 des **Wochenblatts der New-Yorker Volkszeitung** vom 14. v. M. von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 7. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

64. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehstande des Ackerbürgers **W. Wendt** in Nauen ausgebrochen.

Potsdam, den 7. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

65. Die Pockenseuche unter den Schafen zu Brederiche im Kreise Templin ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern **J. Blüthmann** zu Quitzöbel im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

66. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schulzen **Dühl** in Dechtow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 13. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung 2c.

Den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer betreffend.

114. Nachstehende Anordnung:

Unter Abänderung meiner Verfügung vom 5. März d. J. — II. 2763 — bestimme ich auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März d. J., betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, daß nicht für die drei Monate Januar, Februar und März 1882, sondern vielmehr für die drei Monate

Juli, August und September 1881

die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Berlin, den 25. Mai 1881.

Der Finanzminister. gez. Bitter.

wird in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1881 — Amtsblatt Seite 93 — hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 9. Juni 1881.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1881.

49. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	10	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	20	=	74	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	35	=
=	=	=	Roggen (gut)	21	=	42	=
=	=	=	do. (mittel)	20	=	36	=
=	=	=	do. (gering)	19	=	27	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	83	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	15	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	35	=
=	=	=	Hafer (gut)	18	=	—	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	97	=
=	=	=	do. (gering)	15	=	88	=
=	=	=	Erbsen (gut)	21	=	70	=
=	=	=	do. (mittel)	19	=	87	=
=	=	=	do. (gering)	18	=	36	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	75	=
=	=	=	Heu	8	=	05	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	54	=
=	100	=	Linsen	40	=	08	=
=	100	=	Kartoffeln	5	=	51	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	31	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	08	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	1	Schock	Eier	2	=	63	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	14	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	1	Schock	Eier	2	=	62	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1881:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1	50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1	40	=
=	1	=	Gerstengraupe	60	=

für 1 Klgr. Gerstengrütze 60 Pf.,
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 60 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 40 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 " 20 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 60 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 40 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 35 "
" 1 " Gerstengraupe 50 "
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 50 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 40 "
" 1 " Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen) 3 " — "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz(hiesig.) 1 " 60 "

Berlin, den 7. Juni 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Neu-Zittau.

30. Am 20. d. M. wird in dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Neu-Zittau eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Erkner gehörigen Ortschaften:

Neu-Zittau, Dorf,
Gosen, Dorf,
Kaniswall, Gut,
Seddinerwall, Etablissement,
Zwiebusch, Fischerhaus,
Schmöckwitzwerder, Colonie,
Wernsdorf, Dorf und Schäferei,
Gräbchen, Colonie,
Burig, Forsthaus und Colonie,
Stäbchen, Etablissement und
Steinfurth, Vorwerk.

Die Verbindung der Postagentur wird hergestellt durch eine zum 20. d. M. zur Einrichtung gelangende Botenpost mit folgendem Gange:

aus Neu-Zittau 5·45 früh und 12 Mitt.,
in Erkner 7·30 Vorm. und 2·30 Nm.,
aus Erkner 8·0 Vorm. und 3 Nm.,
in Neu-Zittau 9·45 Vorm. und 5·30 Nm.

Potsdam, den 9. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Vahl.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Prieros.

31. In Prieros, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. Juni d. J. eine mit der Orts-Postanstalt daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden.

Die Telegraphendienststunden sind wie folgt festgesetzt worden:

an Wochentagen von 8—11 Uhr Vorm. und von 3—6 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen von 8—9 Uhr Vorm., 12—1 Uhr Mittags und von 5—6 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 9. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Vahl.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

18. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 15. u. 16. November,** event. **13. und 14. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

II. Lehrerprüfung im Königl. Schul-Seminar zu Kyritz.

19. Die II. Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 26. bis 29. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 1. September d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

20. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 13. und 14. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. August d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten

während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

21. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Kyritz** wird **am 12. und 13. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor **Kietz** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

22. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 8. November** event. **6. Dezember d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J., von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen u. s. w.

9. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 9. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Georg Ludwig **Keller** zu Metz, Gutstraße Nr. 8, die Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe Lit. F. № 7988 über 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. **Keller** anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten einer Zusatzbestimmung zum §. 40 des Betriebs-Reglements.

38. Zu § 40 des Betriebs-Reglements tritt folgende — hinter dem zweiten Absatz der jetzigen Zusatzbestimmung № 3 einzuschaltende — weitere Zusatzbestimmung in Kraft:

Den hiernach (Absatz 1 und 2) zuzulassenden Begleitern wird, insofern nicht im Interesse der Sicherheit des Transports oder des Betriebes deren Aufenthalt im Viehwagen gefordert wird oder wenn die Viehwagen, z. B. doppelbödige, ihrer Bauart nach zur Aufnahme von Personen nicht geeignet sind, die Fahrt in anderen, dem Zuge beigegebenen Wagen, und zwar in dem Packwagen oder in Personenwagen IV. oder III. Klasse ohne Erhöhung des Fahrgeldes von 0,02 Mark pro km gestattet.

Diese Zusatzbestimmung gilt zunächst in folgenden Verkehren:

a. Lokalverkehr der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Berliner Nordbahn, Halle-Sorau-Gubener

und Berlin-Dresdener Eisenbahn (Tarif vom 1. Januar 1880),

b. Lokalverkehr der Berlin-Stettiner Eisenbahn und direkter Verkehr zwischen der Berlin-Stettiner und der Hinterpommerschen Bahn (Tarif vom 1. Januar 1880),

c. zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn (Tarif vom 1. März 1880),

d. zwischen der Oberschlesischen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn (Tarif vom 20. April 1878),

e. zwischen den Direktionsbezirken Berlin, Frankfurt a./M., Hannover, Elberfeld (Tarif vom 1. Januar 1880),

f. zwischen den Deutschen Reichsbahnen und den Preußischen Staatsbahnen (Tarif vom 20. Januar 1880),

g. zwischen Stationen der Ostbahn und der Berlin-Stettiner Eisenbahn (Tarif vom 15. Februar 1880),

h. zwischen Stationen der Oberschlesischen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn (Tarif vom 1. Oktober 1880),

i. zwischen Stationen der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Posen-Schlesisch-Märkischen Verbande (Tarif vom 1. Juni 1879).

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderung des Fahrplanes.

8. Vom 15. Juni d. J. ab werden die Züge 152, 220, 222 und 223 des diesseitigen Fahrplans, wie folgt verkehren:

1. Zug № 152.

von	Berlin	7·40	Abends.
=	Potsdam	8·12	=
=	Wildpark	8·20	=
=	Werder	8·30	=
=	Gr.-Kreutz	8·44	=
=	Brandenburg	9· 2	=
=	Wusterwitz	9·19	=
=	Genthin	9·37	=
=	Güsen	9·54	=
=	Burg	10· 9	=
=	Gerwisch	10·25	=
=	Neustadt	10·41	=
in	Magdeburg	10·47	=

2. Zug № 220.

von	Berlin	7·20	Abends.
=	Friedenau	7·29	=
=	Steglitz	7·34	=
=	Lichterfelde	7·40	=
in	Zehlendorf	7·46	=

3. Zug № 222.

von	Berlin	7·50	Abends.
=	Friedenau	7·58	=
von	Steglitz	8· 4	Abends
=	Lichterfelde	8·10	=
=	Zehlendorf	8·18	=
=	Neuendorf	8·32	=
=	Potsdam	8·39	=
in	Wildpark	8·46	=

4. Zug № 223.

von	Wildpark	8·54	Abends.
=	Potsdam	9· 2	=

und weiter wie bisher.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.
Berlin—Magdeburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes zu Potsdam betreffend.

1. Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1881.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Kündigung von Pfandbriefen Littr B.

Nachbenannte 3½ % Schlesische Pfandbriefe Littr. B. und zwar:

à 1000 Thlr.

№ 24110 auf Wüsteröhrsdorf und Rothenzechau,

à 500 Thlr.

№ 2426 auf Wilkau,
= 25411 = Zuzella c. p.,

à 200 Thlr.

№ 16915 und 16918 auf Wüsteröhrsdorf und Rothenzechau,

à 100 Thlr.

№ 9857 auf Krieblowitz,
= 18528 = Berndau,
= 18927 = Zuzella c. p.,

à 50 Thlr.

№ 12006 auf Krieblowitz

werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Zahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1882 ab

bei der Königl. Instituten-Kasse hierselbst (Albrechtsstraße 32 im Regierungsgebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 1. Juni 1881.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind der Rechnungsführer Scharnke zu Falkenberg und der Rentier und Schöffe Streu zu Neu-Weißensee zu Stellvertretern der Amtsvorsteher in den Amtsbezirken XXII. Falkenberg, bezw. XXIV. Weißensee ernannt worden.

Im Kreise Ostpriegnitz ist der Rittmeister a. D. von Platen zu Wutike nach Ablauf seiner sechsjährigen Amtsperiode als Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Drewen auf fernere sechs Jahre zum Amtsvorsteher des gedachten Bezirks ernannt worden.

An Stelle des int. Stadtsekretairs Glasow zu Luckenwalde ist der int. Stadtsekretair Dehne daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht Luckenwalde ernannt worden.

Den Kreisbau-Inspektoren Düsterhaupt in Freienwalde a. O. und Brunner in Neu-Ruppin ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. Mai 1881 der Charakter als „Baurath" verliehen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Wasser-Bauinspektor Wilberg zu Lenzen den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der Privat-Sekretair Adolph Siebert ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Hans Radloff ist am 25. Mai d. J. vereidigt worden.

Die Vicewachtmeister a. D. Johann Gottlieb Seifert und Johann Heinrich Stark sind als Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Friedrich Eduard Julius Vogel zu Guben ist zum Prediger an der Dorotheenstadt-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der Lehrer Burguy ist als Lehrer und die Lehrerin Abraham als Lehrerin und Erzieherin am französischen Kinder-Hospiz in Berlin angestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Miething und Dr. Thouret sind als ordentliche Lehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Kribbe, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Welle, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Jeserig, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Bartschendorf, Inspektion Wusterhausen a./D., Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Perleberg, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Satzkorn, Inspektion Potsdam II., Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Germendorf, Inspektion Spandau, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Meseкow, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Bendelin, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Gransee, Inspektion gleichen Namens und die Lehrer- und Küsterstelle zu Karstadt, Inspektion Perleberg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind

angestellt: als Telegraphensekretär: der Telegraphenassistent A. Schäfer, als Postassistent: der Postassistent Mey in Dittersbach, als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent Herzbach;

versetzt: die Postsekretäre: Gericke von Magdeburg, Jahn von Hamburg und Schubert von Magdeburg nach Berlin, die Telegraphensekretäre: Riepage von Coblenz nach Berlin und Petsch von Berlin nach Bremen, die Ober-Telegraphenassistenten: Hasselmann von Königsberg Nm. und Kirchhoff von Lauenburg i./P. nach Berlin, die Telegraphenassistenten: Boldt von Kattowitz, Hartung von Magdeburg, Grabarsch von Pritzwalk und Jankowski von Walsrode nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postdirektionssekretär Liedtke, der Ober-Telegraphenassistent Ellerhorst und der Postsekretär Behnisch;

gestorben: die Ober-Postsekretäre: J. M. E. Lehmann und J. F. L. Müller, der Postsekretär Gericke.

Nachweisung der im Monat Mai 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Zu Ober-Landgerichtsräthen sind ernannt: die Landgerichtsräthe Strützki und Carl Friedrich August Fischer in Berlin bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder, bezw. Posen. Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Staatsanwalt Nausester in Kiel bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Reuschler bei dem Amtsgericht in Bismark, der Gerichtsassessor Dr. Geppert bei dem Amtsgericht in Calau und der Gerichtsassessor Baer bei dem Amtsgericht in Spremberg. Versetzt sind: der Amtsrichter Lachmann in Neuwarp an das Amtsgericht in Forst, der Landrichter Heller in Potsdam an das Landgericht II. in Berlin und der Amtsrichter Seidler in Worbis an das Amtsgericht in Cottbus. Der Amtsgerichtsrath Beyrich in Potsdam ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Stadthagen, Meyer, von Graevenitz, Bramigk, Bernstein, Bracht, Dr. Landau, Richter, Dr. Schleußner, Schultze, Heinitz, Wiebeg, Busch und Dr. Dienstag. Der Gerichtsassessor von Graevenitz ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Ober-Landesgerichts in Naumburg a./S. versetzt. Aus dem Justizdienst sind auf ihren Antrag entlassen: die Gerichtsassessoren von Strantz und Dr. Dieven zum Zweck ihres

Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung, und der Gerichtsassessor Soltsien.

II. **Staatsanwälte.** Der Staatsanwalt Beike in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Stolp und der Staatsanwalt Harrassowitz in Prenzlau zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin ernannt. Dem Gerichtsassessor Dr. Borchert in Berlin ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen worden.

III. **Rechtsanwälte und Notare.** Der Amtsrichter Wagenknecht in Treuenbriezen ist zum Notar im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüterbog ernannt und zur Rechtsanwaltschaft bei dem dortigen Amtsgericht zugelassen. Zur Rechtsanwaltschaft sind ferner zugelassen: die Gerichtsassessoren Kroll bei dem Amtsgericht in Jüterbog und dem Landgericht in Potsdam, Hembd bei dem Amtsgericht in Soldin und dem Landgericht in Landsberg a./W., Gabriel bei dem Amtsgericht in Spandau und Wolff bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klinkmüller in Schwiebus ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst ertheilt worden.

IV. **Referendare.** Zu Referendarien sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Loos, Fleischer, von Mutzenbecher, von Luetzow, von Forckenbeck, Becker, von Liebermann, Bruck, Lucas, Stephan, Telschow, Zielenziger und Klotzsch. Versetzt sind aus dem Bezirk des Kammergerichts: die Referendare Löser und Lang in den Bezirk des Ober-Landesgerichts in Frankfurt a./M., sowie in den Bezirk des Kammergerichts: der Referendar Francke aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Naumburg a./S. und der Referendar Lindenberg aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin. Aus dem Justizdienst entlassen sind: die Referendare Dr. jur. Neven und Jüttner auf ihren Antrag und der Referendar Meyer in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Referendar.

V. **Subalternbeamte.** Der bisherige etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Krämer ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Graetz, bisher in Cottbus, zum Sekretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Guben, der Kreisgerichts-Büreauassistent a. D. Wiegandt in Zehden zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Spandau und der Gerichtsdiener Bartel in Cüstrin zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Triebel ernannt. Der Sekretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Guben, Blümke, ist als Gerichtsschreiber und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Poppenberg in Spandau in seiner bisherigen Amtseigenschaft an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Pensionirt sind: der Sekretair, Kanzleirath Herzog bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Berlin, die Gerichtsschreiber Raack und Bielefeldt in Lübbenau und der Landgerichtskanzlist Lehmann in Cottbus.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung eines Viehmarktes.

Wegen der unter dem Rindvieh der Stadt Wilsnack noch herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der auf den 20. d. M. dort anstehende Vieh- und Pferdemarkt hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 14. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Pietro Maccagni, Maurer,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Plesio, Provinz Como, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	10. Februar d. J.
2	Ignaz Bocula (Bacula), Drahtbinder,	16 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Petrovicz, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	1. Februar d. J.
3	Franz Buriansky, Schmied,	38 Jahre, aus Skripp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	27. Dezember 1880.
4	Franz Zebder (Russisch Zedpo), Fleischer,	28 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Februar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
5	Johann Svenson, Arbeiter,	40 Jahre, aus Christianstadt, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	19. Februar d. J.
6	Marie Kolar (Kollar), geborene Fischer, Schlossergesellenfrau,	32 Jahre, aus Dobritsch bei Pribram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	4. Februar d. J.
7	Heymann Tuch, Maler,	18 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	22. Januar d. J.
8	Josefine von Starrenburg, geborene Firnbach, Arbeiterin,	30 Jahre, ortsangehörig zu Haag, Niederlande,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
9	Karl Krowack, Müller,	29 Jahre, aus Hradeschin, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
10	Josef Slechter, Schneider,	26 Jahre, aus Cernowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Anton Marwan, Sattler,	21 Jahre, aus Noinitz, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Anton Jansky, Zimmermann,	27 Jahre, aus Alt-Bidschow, Bezirk Neu-Bidschow, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
13	a. Abraham Itzig Rabenowitsch,	47 Jahre, aus Stawisczki, Kreis Kolno, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Kassel,	12. Februar d. J.
	b. Juschko Behrenstein,	69 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza, (das.),			
14	a. Josef Müller, Schlossergeselle,	43 Jahre, geboren zu Ransbach, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Jahre 1869 aus dem Preußischen Staatsverbande entlassen, zuletzt wohnhaft zu Deventer, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	15. Februar d. J.
	b. Peter van Kempen Damenschneider,	23 Jahre, geboren und wohnhaft zu Mastricht, Niederlande,			
15	a. Ignaz Janouschek, Maurer,	geboren 1844, ortsangehörig zu Bergstädtl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln (früher auch wegen Diebstahl),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	17. Dezember 1880.
	b: Wenzel Hlavik (Havlik), Binder,	geboren 1844, ortsangehörig zu Mokrosuk, Böhmen,			

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
16	Josef Scripal, Tagelöhner u. Weber,	geboren 1830, ortsangehörig zu Tis, Bezirk Czaslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln (früher auch wegen Diebstahls mit 5 Jahren schweren Kerkers),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	17. Dezember 1880.
17	Josef Kubasch, Tagelöhner,	geboren 1863, ortsangehörig zu Rohozna, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln (früher auch wegen Brandstiftung),	dieselbe Behörde,	desgleichen.
18	Robert Marik, Schlosser,	geboren 1850, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	18. Dezember 1880.
19	Johann Haering, Schuhmachergeselle,	geboren 1854, ortsangeh. zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.
20	Michael Garry, Hutmacher,	60 Jahre, aus New-Jersey, Staat New-York, Nord-Amerika,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Aschaffenburg, Bayern,	3. Februar d. J.
21	Alois Salfenauer, Bierbrauer und Fleischhauer,	geboren 1831, aus St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	10. Februar d. J.
22	Karl Gustav Adolf Orlossohn, Metzgergeselle,	40 Jahre, aus Stockholm, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	12. Februar d. J.
23	Eduard Brabetzky, Bäckergeselle,	35 Jahre, aus Petschwa, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	7. Januar d. J.
24	Anton Remtisch, Klempner,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kalich, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	21. Januar d. J.
25	Hermann Zabel, Müller und Bäcker,	geboren 1845 zu Lichtenberg bei Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	4. Februar d. J.
26	Eduard Robert Klinger, Gärtner,	geboren am 25. September 1834 zu Karolinenthal, bei Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Isaak Josef Schemiansky, Handelsmann,	28 Jahre, aus Sereie, Kreis Sejny, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. Februar d. J.
28	Josef Weintraub, Schneider,	34 Jahre, aus Ireg, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Johann Jakob Jakobson, Tüncher,	20 Jahre, aus Riga, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	desgleichen.
30	Emilio Cainelli, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 29. März 1853 und ortsangeh. zu Tivesalo, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	18. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	August Waldemar Schmidt, Weißgerber,	geboren am 9. September 1855 und ortsangehörig zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königl. Preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	14. Februar d. J.
32	Josef Anton Klaus, Buchbinder,	geboren am 2. Februar 1842 zu St. Gallen, ortsangeh. zu Nieder-Helsenswill, Bezirk Will, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln unter Drohungen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	23. Februar d. J.
33	Johann Roesner, Weber,	geboren am 13. August 1860 zu Alt-Kalfsta, Bezirk Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Namens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	22. Februar d. J.
34	Alois Wiche, Drechsler,	geboren am 21. Dezember 1856 zu Wüste-Seibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	a) Franz Müller, Weber, b) Josef Pöhl, Arbeiter,	zu a. 29, zu b. 25 Jahre, beide aus Schenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Februar d. J.
36	Vincenz Bernert, Zimmermann,	40 Jahre, geboren zu Markersdorf, ortsangehörig zu Lindewiese, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. Februar d. J.
37	Josef Moskiewicz, Buchbindergeselle,	geboren am 9. April 1850 und ortsangeh. zu Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. Februar d. J.
38	Judel Darlowski, Handelsmann und Lehrer,	58 Jahre, aus Reigrott, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	4. Januar d. J.
39	Albin Böhm, Handlungsdiener und Anstreicher,	geboren am 29. Juni 1853, aus Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
40	Franz Alois Winter, Gürtlergeselle,	geboren am 3. Dezember 1860 aus Waltersdorf, Bezirk Kapronija, Slavonien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	6. Januar d. J.
41	Anton Walter, Weber,	geboren 1844, aus Bohdaschin, Bezirk Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Januar d. J.
42	[illegible]	geboren am 29. September 1851, aus Bleich, Bezirk Olmütz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
43	Roman Friedel, Webergeselle,	geboren am 19. Februar 1858 zu Zwittau, Böhmen, ortsangehörig zu Troppau, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	22. Januar d. J.
44	Johann Schöffel, Glasergehülfe,	29 Jahre, aus Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar d. J.
45	Franz Hoffmann, Kürschner,	geboren am 26. August 1834, aus Nachod, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Januar d. J.
46	Karl Lux, Arbeiter,	33 Jahre, aus Nekor, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Januar d. J.
47	Michael Walkof, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Oktober 1844, aus Reitowa, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
48	Josef Kühnaß, Barbier,	geboren am 6. Januar 1859 zu Petrowitz, Bezirk Tabor, ortsangehörig zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	31. Januar d. J.
49	Johann Kraus, Tuchmachergeselle,	40 Jahre, aus Groß-Borowitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	1. Februar d. J.
50	Albin Melchert, Bäcker,	geboren am 29. Mai 1857, aus Lampersdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	4. Februar d. J.
51	Anton Engelen, Tagelöhner,	46 Jahre, geboren zu Roermond, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. Februar d. J.
52	Philipp Leffkovits,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dobo, Komitat Saros, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	14. Februar d. J.
53	Mathias Klobucar (Klobutschar), Händler,	geboren 1849, aus Kozeoje, Gemeinde Loka, Bezirk Tschernembel, Krain, Oesterreich,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	desgleichen.
54	Martin Hranika, Schuhmachergeselle,	geboren 1845, aus Klattau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Februar d. J.
55	Wilhelm Heller, Porzellanmaler,	geboren am 16. September 1859 und ortsangeh. zu Gersdorf, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines fremden Legitimationspapieres und Unterschlagung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	20. November 1880, ausgeführt Anf. Febr. d. J.
56	Anton Hermann, Schriftsetzer,	geboren am 14. März 1858 zu Reichenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Landstreichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	21. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
57	Franz Tabor, Schneider,	32 Jahre, aus Zlesritz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Februar d. J.
58	Franz Wohl, Schlosser,	geboren am 2. März 1850 zu Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar d. J.
59	Paul Fatschek, Schuster,	geboren am 25. November 1848 zu Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Februar d. J.
60	Luigi Leonardello, Arbeiter,	geboren 1839 und ortsangehörig zu Corredo, Bezirk Cles, Tirol,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	24. Februar d. J.
61	Stanislaus Leschinski, Arbeiter,	30 Jahre, geboren zu Schikus, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	1. Februar d. J.
62	Franz Hölzel, Arbeiter,	40 Jahre, aus Badsdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	23. Februar d. J.
63	Ernst Schreier, Schneidergeselle,	35 Jahre, aus Oberau bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Februar d. J.
64	Josef Czerveny (Czerney), Fabrikarbeiter,	geboren am 28. April 1858 zu Klein-Barowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	1. März d. J.
65	Franz Schramm, Dienstknecht,	30 Jahre, aus Gieshübl, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
66	Lorenz Saukop, Arbeiter,	geboren am 10. August 1851, aus Groß-Barowitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	28. Februar d. J.
67	Aron Parizer, Bäcker,	18 Jahre, aus Kamionka, Bezirk Ropczyce, Kreis Tarnow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	31. Januar d. J.
68	Karl Hilding Nordström, Arbeiter,	23 Jahre, aus Kopenhagen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
69	Fritz Jngwer Sörensen Lasgaard, Cigarrenarbeiter,	20 Jahre, aus Fridericia, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	15. Februar d. J.
70	Anton Masetti, Buchbinder,	21 Jahre, geboren zu Wien, ortsangehörig zu Pergine, Bezirk Trient, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	1. März d. J.
71	Josef Louis Steinmann, Bäcker,	35 Jahre, geboren zu Basel, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni **1881.**

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Teltow im Betrage von 1 156 400 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Vertretung des Kreises Teltow auf dem Kreistage am 23. Februar d. J. beschlossen hat, die zur Umwandlung der auf Grund Unserer Privilegien vom 24. Mai 1872 und 4. Januar 1873 ausgegebenen, noch im Umlaufe befindlichen vier und einhalbprozentigen Kreisanleihescheine in dergleichen vierprozentige Werthpapiere, sowie zur Bezahlung der übrigen Kreisschulden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 156 400 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1 156 400 Mark, in Buchstaben: Einer Million einhundertsechsundfunfzigtausend vierhundert Mark, welche in folgenden Abschnitten:

880 000 Mark zu 1000 Mark,
265 000 Mark zu 500 Mark,
11 400 Mark zu 200 Mark,

zusammen 1 156 400 Mark,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1882 ab mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1881.

gez. **Wilhelm.**
ggez. von Bismarck. Bitter.
Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Puttkamer.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein
des Kreises Teltow.
. . . 7te Ausgabe.
Buchstabe . . . . № . . . . . .
über . . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 25. Mai 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom . . . ten . . . . 1881 № . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1881 Seite . . . . laufende № . . . . . .)

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirkes Potsdam genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 16. März d. J. wegen Aufnahme einer Schuld von 1 156 400 Mark bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Teltow Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 156 400 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1882 bis spätestens 1914 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Dezember jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch

im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Teltower Kreisblatt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kreiskommunalkasse zu Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 — Ges.-S. S. 281.

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ...... ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den . . . ten

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein

. . . . Reihe

zu dem Anleiheschein des Kreises Teltow.

7. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . . . .

über . . . . . . Mark zu vier Prozent Zinsen über . . . . . . Mark . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . ten . . . . bis . . . ten . . . . mit . . . . Mark . . . Pfennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berlin.

Berlin, den . . . ten . . . .

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum Kreisanleiheschein des Kreises Teltow.

7. Ausgabe.

Buchstabe . . . . № . . . . . .
über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten.

67. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.	Berlin. Unter-Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	2,66	1,64	2,40	1,46	1,54	1,04	2,30	2,12	2,00	1,68	2,76	2,50
2	2,66	1,64	2,42	1,42	1,52	1,03	2,28	2,08	2,00	1,68	2,72	2,48
3	2,64	1,64	2,40	1,42	1,52	1,03	2,28	2,08	2,00	1,68	2,60	2,48
4	2,62	1,64	2,38	1,46	1,54	1,02	2,26	2,08	2,00	1,68	2,56	2,46
5	2,66	1,62	2,36	1,44	1,52	1,01	2,28	2,08	1,98	1,66	2,54	2,46
6	2,66	1,62	2,34	1,44	1,50	1,00	2,26	2,06	1,98	1,66	2,50	2,44
7	2,64	1,60	2,34	1,40	1,49	0,99	2,26	2,02	1,96	1,64	2,48	2,44
8	2,64	1,58	2,38	1,38	1,48	0,97	2,24	2,00	1,94	1,62	2,46	2,42
9	2,60	1,52	2,36	1,34	1,46	0,96	2,20	2,00	1,92	1,60	2,46	2,42
10	2,60	1,46	2,36	1,20	1,44	0,94	2,22	2,00	1,92	1,60	2,46	2,42
11	2,60	1,42	2,36	1,30	1,42	0,91	2,22	1,98	1,92	1,60	2,48	2,40
12	2,60	1,40	2,32	1,28	1,38	0,90	2,20	1,98	1,92	1,60	2,46	2,40
13	2,60	1,36	2,30	1,24	1,38	0,88	2,18	1,96	1,90	1,58	2,44	2,38
14	2,62	1,34	2,30	1,24	1,37	0,87	2,16	1,92	1,90	1,58	2,40	2,38
15	2,62	1,32	2,34	1,14	1,36	0,85	2,10	1,90	1,90	1,58	2,36	2,36
16	2,64	1,32	2,30	1,28	1,32	0,84	2,06	1,88	1,88	1,56	2,32	2,34
17	2,62	1,32	2,30	1,28	1,31	0,82	2,08	1,86	1,88	1,56	2,26	2,32
18	2,60	1,30	2,34	1,20	1,30	0,80	2,08	1,84	1,86	1,54	2,24	2,30
19	2,60	1,20	2,26	1,18	1,28	0,79	2,08	1,82	1,84	1,52	2,22	2,28
20	2,62	1,04	2,28	1,10	1,26	0,78	2,08	1,82	1,84	1,52	2,32	2,26
21	2,62	1,02	2,30	1,06	1,24	0,76	2,08	1,80	1,82	1,50	2,42	2,24
22	2,62	1,02	2,30	0,96	1,22	0,75	2,08	1,80	1,82	1,50	2,44	2,22
23	2,62	1,02	2,34	1,06	1,20	0,72	2,08	1,76	1,80	1,48	2,42	2,20
24	2,62	1,02	2,30	1,04	1,18	0,70	2,04	1,76	1,78	1,46	2,38	2,18
25	2,62	1,02	2,34	1,02	1,16	0,68	2,02	1,74	1,76	1,44	2,32	2,16
26	2,62	1,02	2,36	0,86	1,16	0,67	2,02	1,74	1,76	1,44	2,26	2,16
27	2,62	1,02	2,32	1,06	1,14	0,65	2,04	1,70	1,74	1,42	2,22	2,16
28	2,62	1,02	2,28	0,98	1,13	0,64	2,04	1,70	1,74	1,42	2,18	2,16
29	2,62	1,02	2,26	0,86	1,12	0,63	2,04	1,66	1,72	1,40	2,16	2,14
30	2,62	1,00	2,32	0,94	1,10	0,61	2,04	1,62	1,70	1,38	2,16	2,12
31	2,62	1,96	2,28	0,90	1,08	0,60	2,04	1,64	1,70	1,38	2,24	2,10

Potsdam, den 18. Juni 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Festnahme einer wegen Mordes verfolgten Person.

68. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat der Kaiserlich Russische Botschafter in Berlin mittelst Note vom 17. v. M. unter Vorlegung eines Haftbefehls d. d. Cherson, den 4. Februar d. J., darum nachgesucht,

daß in Deutschland nach dem, von dem Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgericht zu Cherson wegen Ermordung des Artillerie-Lieutenants Wassile Iwanowitsch Ermolenko aus Kertsch verfolgten und seit Ausgang Januar d. J. flüchtigen Artillerie-Kapitän Nicolai Dmitriewitsch Zarovny aus Cherson Nachforschungen angestellt und derselbe event. auf Grund der Gegenseitigkeit, welche Russischer Seits für analoge Fälle zugesichert wird, ausgeliefert werde.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern veranlasse ich die Polizeibehörden, nach dem 2c. Zarovny Ermittelungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen, sowie, wenn letzteres geschehen sein sollte, mir unverzüglich hiervon telegraphisch Anzeige zu machen.

Personalbeschreibung. Der 2c. Zarovny ist 40 Jahre alt, mittelgroß, brünett, trug früher einen schwarzen Bart, den er inzwischen rasirt haben soll, hat griechischen Typus, geht mit gekrümmtem Rücken, trägt eine goldene Brille, raucht Cigarren, zuckt mit den Achseln und wendet oft Morphium-Einspritzungen unter der Haut an.

Potsdam, den 15. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

69. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden der Schloßmeierei in Blumberg, Kreis Nieder-Barnim, ausgebrochen.

An der Rotzkrankheit ist auch das Pferd des Handelsmanns Graef zu Gransee verendet und ein Pferd des Gutspächters Ehrhardt in Bugk im Kreise Beeskow-Storkow erkrankt; letzteres ist getödtet worden.

Potsdam, den 17. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

70. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh in Klein-Lüben und Bälow, Kreis Westpriegnitz, ausgebrochen.

Potsdam, den 16. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

71. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Wilhelm Hübner und W. Steffen zu Grünefeld, im Kreise Osthavelland, sowie des Gastwirths W. Wolff in Fehrbellin ist erloschen.

Am Rotz ist ein Pferd des Bauern Schwahn zu Schulzendorf, im Kreise Ruppin, erkrankt und ist dasselbe getödtet worden.

Potsdam, den 20. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Columbien, Hayti und Paraguay zum Weltpostverein.

15. Zum 1. Juli treten die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie die Republiken Hayti und Paraguay dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus den genannten Staaten die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 16. Juni 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Die Uebersicht der Postdampfschiffverbindungen.

32. Vom 1. Juli ab wird die monatlich zweimal erscheinende Uebersicht der Postdampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern (in Plakatform) mit Angabe der letzten Absendungsgelegenheit für die betreffende Correspondenz aus Berlin Seitens der hiesigen Postanstalten gegen Vorausbezahlung im Abonnementswege an das Publikum abgelassen werden. Das Abonnement ist ein vierteljährliches. Der Abonnementspreis beträgt 60 Pf. für das Exemplar und das Vierteljahr. Bestellungen sind an die hiesigen Postämter zu richten.

Berlin C., den 12. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Sachse.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

23. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **26. August bis 1. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

24. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 3. bis 9. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 20. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches

Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ankündigung eines neuen Lokal-Güter-Tarifs.

39. Am 1. August d. J. tritt für den diesseitigen Verwaltungsbezirk, welcher die Niederschlesisch-Märkische, Berlin-Stettiner (inkl. Vorpommersche), Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener und Berliner Ringbahn umfaßt, sowie für den Verkehr zwischen den Stationen unseres Verwaltungsbezirks und den Berliner Bahnhöfen der übrigen Staatsbahnverwaltungen (Lehrter, Potsdamer und Ostbahnhof), sowie Breslau, Oberschlesischer Bahnhof, ein neuer Lokal-Güter-Tarif in Kraft, durch welchen folgende Tarife aufgehoben werden:

1) der Lokal-Güter-Tarif der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn vom 1. Juli 1877,
2) der Lokal-Güter-Tarif der Berlin-Stettiner Eisenbahn und Berliner Nordbahn vom 1. Juli 1880,
3) der Verband-Güter-Tarif für den Posen-Schlesisch-Märkischen Eisenbahn-Verband vom 1. Juni 1879,
4) der Tarif für den direkten Güter-Verkehr im Stettin-Märkisch-Sächsischen Verbande vom 1. Juni 1879,
5) der Verband-Güter-Tarif für den Stettin-Schlesischen Verband-Verkehr vom 1. Januar 1880,
6) der Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits, und der Halle-Sorau-Gubener und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits, vom 10. September 1877,
7) die Ausnahme-Tarife A. und B. für Niederschlesische Steinkohlen ꝛc. vom 1. Juli 1878,

nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen bezw. Anhängen, die unter 3 bis 7 bezeichneten Tarife nebst Nachträgen jedoch nur insoweit, als sie Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen den in dem neuen diesseitigen Lokal-Güter-Tarife aufgeführten Stationen enthalten.

Durch den neuen Lokal-Güter-Tarif treten theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen gegen die zur Zeit bestehenden Tarifsätze ein.

Ueber die neuen Tarifsätze wird schon jetzt von unserem Verkehrs-Büreau hier, Leipziger Platz 17, Auskunft ertheilt; vom 20. Juli d. J. an ist der neue Tarif bei den diesseitigen Güter-Expeditionen, sowie dem Auskufts-Büreau der Staats-Eisenbahn-Verwaltung auf dem Potsdamer Bahnhofe hierselbst käuflich zu haben.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Traubenzucker ꝛc. im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.

40. Mit dem 20. Juni d. J. treten ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Traubenzucker, Stärke- u. Kartoffelmehl, auch Stärkesyrup, zum Export bestimmt, im Verkehre zwischen den Stationen Frankfurt a./O. und Fürstenwalde des Eisenbahndirektionsbezirkes Berlin, Glogau, Sagan, Trachenberg und Waltersdorf der Oberschlesischen, sowie Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und den Hafenplätzen Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Hamburg, Harburg und Lübeck andererseits, ferner neue Ausnahme-Tarifsätze für dieselben Artikel im Verkehre zwischen den Stationen Cöpenick des Eisenbahn-Direktionsbezirkes Berlin und Lissa i./P. der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und den oben genannten Hafenplätzen andererseits in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den betheiligten Güterexpeditionen zu erfahren.

Berlin, den 15. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Ausnahme-Frachtsätzen für den Transport von Zink ꝛc. im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.

41. Am 1. August d. J. treten die für den Verkehr von und nach Bergedorf, Burg, Lesum, Büchen, Hagenow, Hemelingen, Kirchweyhe, Lüneburg (B. H. und M. H.), Spandau (B. H. und M. H.), Verden, Wittenberge (B. H. und M. H.), Achim, Sebaldsbrück und Winsen bestehenden Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkasche, Bleizink, unreines Zinkoxyd und Zinkbrocken, Blech von Zink, sowie zinkische Produkte außer Kraft. Von demselben Tage an wird die Gültigkeit der Ausnahme-Tarifsätze für den Transport genannter Artikel im Verkehr mit den Stationen Bremen, Bremerhafen und Geestemünde, Hamburg (B. H. und K. M.), Harburg, Vegesack (Grohn), Lübeck, Brake, Elsfleth, Nordenhamm und Wilhelmshafen in der Weise beschränkt, daß dieselben für den Transport nach Schlesien keine Anwendung mehr finden, für Transporte aus Schlesien aber nur für die zum Seeexport bestimmten Sendungen.

Berlin, den 5. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung eines neuen Ostbahn-Lokaltarifs.

67. Am 1. August 1881 tritt an Stelle des Ostbahn-Lokaltarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876 nebst sämmtlichen Nachträgen ein neuer Tarif mit theilweise ermäßigten Beförderungspreisen im Verkehre

a. zwischen den Stationen der Bahnstrecken Berlin bis Bromberg einerseits und Jablonowo bis Wirballen andererseits;
b. zwischen Station Cüstriner Vorstadt einerseits und den westlich hiervon gelegenen Stationen andererseits; und
c. zwischen Station Danzig hohe Thor und den

früheren Ostbahnstationen, im übrigen auch mit einigen geringen Erhöhungen der Tourbillet-preise der 3. bezw. 2. Klasse.

Der Tourbillet- und Gepäck-Verkehr erhält eine bedeutende Erweiterung für die bisher mit beschränkter Billetabfertigung versehenen kleineren Stationen und Haltestellen.

Der neue Tarif kann vom 25. Juli d. J. ab bei den Billet-Expeditionen eingesehen bezw. käuflich bezogen werden; bis dahin ertheilt die unterzeichnete Behörde Auskunft.

Gleichzeitig wird mit Geltung vom 1. August d. J. ab an Stelle der in den Ostbahn-Lokal-Tarifen für Güter vom 1. Juli 1880, sowie für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere vom 1. Januar 1880 enthaltenen Entfernungen ein neuer Kilometerzeiger für die Berechnung der Frachtkosten 2c. herausgegeben werden, wodurch unerhebliche Ermäßigungen bezw. Erhöhungen der Beförderungspreise eintreten.

Dieser Kilometerzeiger gilt gleichzeitig für den Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-Verkehr mit den Stationen der Berliner Ringbahn und mit den in Berlin befindlichen Stationen der anderen dort mündenden Bahnen unter Staatsverwaltung, nicht aber für denselben Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Tilsit-Memel einerseits und den übrigen Stationen des diesseitigen Bezirks andererseits.

Bromberg, den 10. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Zusatzbestimmung für die Beförderung von Leichen 2c.

68. Im diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 ist auf Seite 9 hinter dem zweiten Absatze der Zusatzbestimmung № 4 zu § 40 des Betriebs-Reglements folgende, sofort in Kraft tretende, Zusatzbestimmung aufgenommen worden:

„Den hiernach (Absatz 1 und 2) zuzulassenden Begleitern wird, insofern nicht im Interesse der Sicherheit des Transports oder des Betriebes deren Aufenthalt im Viehwagen gefordert wird oder wenn die Viehwagen, z. B. doppelbödige, ihrer Bauart nach zur Aufnahme von Personen nicht geeignet sind, die Fahrt in anderen, dem Zuge beigegebenen Wagen, und zwar in dem Packwagen oder in Personenwagen IV. oder III. Klasse ohne Erhöhung des Fahrgeldes von 0,02 Mark pro km gestattet."

Bromberg, den 12. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines Kilometertarifs für den Güter-Verkehr.

69. Mit dem 1. August 1881 tritt für den Güterverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin andererseits ein Kilometertarif (Theil II. der besonderen Bestimmungen, sowie Kilometer-Entfernungen und Tarifsätze enthaltend) in Kraft. Durch denselben werden theils Ermäßigungen theils Erhöhungen der bisherigen Sätze — letztere insbesondere für Getreidesendungen — eingeführt. Von dem genannten Tage ab treten außer Kraft:

Die im Preußisch-Sächsischen, Stettin-Märkisch-Sächsischen, Stettin-Schlesischen Verkehr und im Anhange zum Gütertarif für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zwischen den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (einschließlich der Berlin-Stettiner, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener- und Nordbahn) einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits enthaltenen Sätze.

Ferner werden mit dem 1. August 1881 die in vorgenannten Verkehren für die Konkurrenzstationen Cottbus, Delitzsch, Dresden, Elsterwerda, Görlitz, Großenhain, Guben, Halle, Leipzig und Peetz bestehenden Sätze auf die für die betreffenden Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin zur Einführung gelangenden Sätze ermäßigt resp. erhöht.

Schließlich erfolgt eine Uebertragung der im Gütertarif für den diesseitigen Direktions-Bezirk bestehenden Sätze zwischen Stargard und den Stationen der Strecken Caulsdorf-Döllens-Badang u. Cüstrin-Lebus, sowie zwischen Frankfurt a./O. und mehreren Stationen der Hinterpommerschen Bahn in den neuen. Tarif-Exemplare des neuen Tarifs sind vom 25. Juli d. J. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin K. O., Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen. Bis dahin wird unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen über die Höhe der einzelnen Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 13. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Güterabfertigung auf den Stationen Rittel und Lebehnke.

70. Vom 1. Juli d. J. ab werden die Stationen Rittel und Lebehnke bezüglich der Güterabfertigung den anderen Stationen gleichgestellt, so daß vom genannten Tage ab auf denselben die unbeschränkte Abfertigung von Gütern aller Art stattfindet.

Bromberg, den 15. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

71. Für diejenigen Maschinen und Geräth[illegible], welche auf dem vom 16. bis 20. d. M. in Leipz[illegible] stattfindenden, vom landwirthschaftlichen Kreisver[illegible] daselbst veranstalteten internationalen Maschinenmar[illegible] ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird au[illegible] den Staats- und unter Staatsverwaltung stehend[illegible] Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der A[illegible] gewährt, daß für den Hintransport die volle tari[illegible] mäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport au[illegible] derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei er[illegible]

folgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Maschinenmarkt-Kommission nachgewiesen wird, daß die Maschinen und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. Bromberg, den 20. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderung des Fahrplanes.

9. Vom 15. Juni d. J. ab werden die Züge 152, 220, 222 und 223 des diesseitigen Fahrplans, wie folgt verkehren:

1. Zug № 152.

von	Berlin	7·40	Abends,
=	Potsdam	8·12	=
=	Wildpark	8·20	=
=	Werder	8·30	=
=	Gr.-Kreutz	8·44	=
=	Brandenburg	9· 2	=
=	Wusterwitz	9·19	=
=	Genthin	9·37	=
=	Güsen	9·54	=
=	Burg	10· 9	=
=	Gerwisch	10·25	=
=	Neustadt	10·41	=
in	Magdeburg	10·47	=

2) Zug № 220.

von	Berlin	7·20	Abends,
=	Friedenau	7·29	=
=	Steglitz	7·34	=
=	Lichterfelde	7·40	=
in	Zehlendorf	7·46	=

3. Zug № 222.

von	Berlin	7·50	Abends,
=	Friedenau	7·58	=
=	Steglitz	8· 4	=
=	Lichterfelde	8·10	=
=	Zehlendorf	8·18	=
=	Neuendorf	8·32	=
=	Potsdam	8·39	=
in	Wildpark	8·46	=

4. Zug № 223.

von	Wildpark	8·54	Abends,
=	Potsdam	9· 2	=

und weiter wie bisher.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.
Berlin—Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Fahrpreise für die Begleiter von Viehtransporten.

1. Den tarifmäßig zum Fahrpreise von 0,02 Mark pro Km. zu jeder Sendung resp. Wagenladung lebender Thiere zugelassenen Begleitern wird in unserm Lokal-Verkehr und im wechselseitigen Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen, sowie an unseren Strecken im Verkehr mit anderen Bahnen, insofern nicht im Interesse der Sicherheit des Transports oder des Betriebes deren Aufenthalt im Viehwagen gefordert wird, oder wenn die Viehwagen, z. B. doppelbödige, ihrer Bauart nach zur Aufnahme von Personen nicht geeignet sind, die Fahrt in anderen, dem Zuge beigegebenen Wagen, und zwar in dem Packwagen oder im Personenwagen IV. oder III. Klasse ohne Erhöhung des Fahrgeldes von 0,02 Mark pro Km. gestattet.

Frankfurt a./M., den 11. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. Jachzenbrück, Gutsbesitzer Eichhorn zu Haus Zossen, auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Seitens der Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Heyder auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab von dem Nebenamte als Direktor der Königlichen Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin entbunden und dieses Amt dem Regierungs-Rath Rintelen, zur Zeit Hülfsarbeiter beim Königlichen Oberlandeskulturgericht, übertragen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Nußbaum zu Rathenow und dem Kreiswundarzt Dr. Gutkind zu Mittenwalde ist das Prädikat als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der bisherige Privat-Sekretär Fritz Rock ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Die aus Theilen der bisherigen Oberförsterei Biesenthal und Freienwalde neu zu bildende Oberförsterei Eberswalde ist dem Oberförster Runnebaum zu Freienwalde vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die durch Versetzung des Oberförsters Runnebaum vakante Oberförstelle Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Riebel in Oderberg i./M. übertragen worden.

Das unter Königlichem Patronate stehende Diakanat zu Woltersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Strausberg, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Bäthge, zum 1. August d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Spindler ist als Adjunkt an der Ritterakademie in Brandenburg angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Otte an der Realschule in Potsdam ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer Dr. Zenker ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. 1. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Rembinek, Arbeiter,	45 Jahre, geboren zu Ziorki bei Modzedlo, Bezirk Chrzanav, Galizien,	schwerer Diebstahl, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März, ausgeführt 26. März d. J.
2	Johann Mayer,	geboren am 13. Februar 1844, aus Inzlingen, Amt Lörrach, Baden, behufs Auswanderung aus dem badischen Staatsverbande entlassen,	mehrfaches Verbrechen und ein Vergehen des Diebstahls,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Dezember 1880.
3	Stanislaus Zielinski, Steinbrecher und Tagearbeiter,	69 Jahre, geboren zu Gorki, bei Lelow, Russisch-Polen,	mehrfacher schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus),	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	16. März, ausgeführt 6. April d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Schalliv Levi Klein, Gelbgießer,	24 Jahre, aus Neustadt, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	4. März d. J.
2	Jakob Lebahudec, Metzger,	24 Jahre, geboren zu Brumowitz, ortsangehörig zu Tereffendorf, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
3	Karl Günthel, Hutmacher,	33 Jahre, geboren zu Ofenbach, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	24. Februar d. J.
4	Jakob Reinders, Erdarbeiter,	52 Jahre, aus Bael, Bezirk Verviers, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Rudolf Hunziker, Töpfer,	25 Jahre, geboren zu Kirchleerau bei Zofingen, Kanton Aargau, zuletzt wohnhaft zu Schaffhausen, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. Februar d. J.
6	Franz Ruhdorfer, Bergmann,	43 Jahre, geboren zu Villach, ortsangehörig zu Grades, Bezirk St. Veit, Kärnthen, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	31. Januar d. J.
7	Johann Leckner, Tagelöhner und Bäcker,	geboren 1836, aus Ehrwald, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	16. Februar d. J.
8	Ignaz Lederer, Handlungsdiener,	geboren am 3. März 1858 zu Horka, ortsangehörig zu Burenitz, Bezirk Ledetz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	17. Februar d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
9	Schmul Chetmanski, Schreiner,	23 Jahre, aus Ostrolenka, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Februar d. J.
10	Franz Fischer, Bäcker,	30 Jahre, aus Romberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt zu Alsfeld,	2. Februar d. J.
11	Isaak William, Matrose,	22 Jahre, angeblich aus Antigar, Nord-Amerika,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	24. Februar d. J.
12	August Wilczak, Schuhmachergeselle,	33 Jahre, aus Podal, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	5. Februar d. J.
13	Anton Wagner, Arbeiter (Büttnergeselle),	52 Jahre, aus Schönberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	3. Februar d. J.
14	Johann Englisch, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1854 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	5. März d. J.
15	Willibald Herbst, Wachszieher,	geboren am 15. September 1858 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	9. März d. J.
16	Alois Barth, Arbeiter,	24 Jahre, aus Nieder-Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.
17	Karl Schubert, Tagelöhner,	18 Jahre, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	24. Februar, ausgeführt 1. März d. J.
18	Johann Kauf, Webergeselle,	geboren am 8. September 1853, aus Breitenfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Februar, ausgeführt 4. März d. J.
19	Ferdinand Jiricka, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. April 1859 zu Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Chotebor in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	12. Februar d. J.
20	Franz Müller, Weber,	geboren am 4. Oktober 1845 zu Julienfeld, Bezirk Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Schinitz (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. Februar d. J.
21	Andreas Tschinkel, Fleischer,	geboren 1833, aus Deschney, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Februar d. J.

Bekanntmachung.

Der auf **den 29. September d. J.** angesetzte Gerichtstag zu Biesenthal wird auf **den 30. September d. J.** verlegt.

Eberswalde, den 18. Juni 1881.
Königl. Amtsgericht.

Statuten der Westpreußischen Hufbeschlags-Lehrschmiede zu Danzig.

§ 1. Veranlaßt durch den im Allgemeinen innerhalb der Provinz sehr mangelhaft und ohne jegliche Sachkenntniß ausgeführten Hufbeschlag ist mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und unter Aufsicht des Centralvereins westpreußischer Landwirthe in Danzig eine Hufbeschlagschule und Beschlagschmiede eingerichtet und die Leitung derselben dem Thierarzt Leitzen übertragen.

§ 2. Das Institut bezweckt: jungen Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlage und der Hufpflege überhaupt gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden den Pferdezüchtern und Besitzern bei der Aufzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen; den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung wirklich brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialen durch Vermittelung zu erleichtern und den Pferdebesitzern der Nähe einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 3. Die Lehrkurse des Instituts dauern 3 Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Quartals; sie zerfallen in den theoretischen und praktischen Theil.

Der theoretische Theil behandelt in täglichen einstündigen Vorträgen, Demonstrationen an Präparaten und Repetitionen allgemeine Pferdekenntniß, den Bau des Hufes und seine Verrichtungen, die Hufpflege mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung bei der Entwickelung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten bei Fohlen, verschiedene Hufbeschlagsmethoden, den rationellen Hufbeschlag, den Beschlag fehlerhafter und kranker Hufe, den Beschlag solcher Pferde mit fehlerhaften Stellungen und Gangarten und den Rindviehbeschlag.

Der praktische Theil bietet den Zöglingen Gelegenheit sich im Schmieden von Hufeisen, sowie in allen Hufbeschlagsarbeiten möglichste Fertigkeit anzueignen.

§ 4. Nach Schluß eines jeden Lehrkursus findet vor einer vom landwirthschaftlichen Centralvereine eingesetzten Prüfungs-Kommission eine Abgangsprüfung statt, nach deren Ausfall den Zöglingen ein entsprechendes Zeugniß ausgestellt wird.

Diese vom landwirthschaftlichen Centralverein gestempelten Zeugnisse sollen den Schmieden als Empfehlungen in ihren Stellungen dienen; auch übernimmt die Verwaltung Empfehlungen ausgelernter Beschlagsschmiede in vakante Stellungen.

§ 5. Der Unterricht erfolgt kostenfrei, es müssen sich die Zöglinge aber während der Dauer des Lehrkursus selbst ihren Unterhalt besorgen, sich mit einem Schurzfell, Hufhammer und englischen Rinnmesser versehen, und sich verpflichten, die ihnen übertragenen Hufbeschlagsarbeiten willig und nach Kräften gut auszuführen; dabei die üblichen Arbeitszeiten pünktlich innezuhalten.

Widersetzlichkeiten oder unmoralischer Lebenswandel haben nach erfolgloser Mahnung Ausweisung zur Folge, ohne daß der betreffende Ausgewiesene einen Anspruch auf ein etwaiges Zeugniß hätte.

§ 6. Anmeldungen zur Theilnahme an einem Lehrkurse müssen spätestens 8 Tage vor Beginn desselben erfolgt sein; sie können schriftlich oder auch persönlich erfolgen; es muß dabei aber das Lehrzeugniß vorgelegt werden, denn nur ausgelernte Schmiede können Aufnahme finden.

Danzig, den 11. Oktober 1879.

V. g. u.

Das Curatorium
der westpr. Hufsbeschlags-Lehrschmiede.
J. A.: A. Leitzen.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli **1881.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Abänderung der Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg vom 12. Dezember 1859.

11. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die im § 8 der Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg vom 12. Dezember 1859 (Beilage zum 50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1859) enthaltene Bestimmung über die Zahl der Transporteure für die Transporte auf der Eisenbahn hierdurch dahin abgeändert, daß es dem verständigen Ermessen der den Transport ablassenden Behörden überlassen bleibt, ihrerseits die nach den jedesmaligen besonderen Umständen erforderlich erscheinenden Zahl der den Transporten mitzugebenden Begleiter zu bestimmen, und zu diesem Zwecke unter die Zahl der in dem angeführten § 8 der Regel nach bestimmten Transportbegleiter hinabzugehen.

Potsdam, den 18. Juni 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
J. V.: Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung &c.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844. betr.

115. Die Zinsscheine — Reihe III. № 1 bis 8 — zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn v. J. 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 11. April d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vor-Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreskassen in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 21. März 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, den Kreiskassen und den Hauptsteuerämtern zu erhalten sind.

Potsdam, den 27. Mai 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.

72. Dem in der General-Versammlung der **Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg** vom 2. März d. J. gefaßten, am $\frac{\text{23. April}}{\text{5. Mai}}$

d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen bestätigten Beschlusse, wonach der § 4 des Gesellschafts-Statuts fortan dahin zu lauten hat:

„In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande **und in den Städten** resp. deren Nutznießer und Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neu-Brandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Direktorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen."

wird die in der Concession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 13. Juni 1881.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. von Kehler.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1864 im Amtsblatt Stück 24 Seite 167 für 1864 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1867, Stück 23 S. 188, vom 8. Juni 1870 Stück 24 S. 159, 10. August 1876, Stück 33 S. 301 und vom 3. Juli 1879 Stück 28, S. 286 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 22. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.

73. Dem in der General-Versammlung der **Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg** vom 2. März d. J. gefaßten, am $\frac{\text{23. April}}{\text{5. Mai}}$ d. J. von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen bestätigten Beschlusse, wonach der 2. Absatz des Art. 2 des Gesellschafts-Statuts dahin abgeändert worden ist:

„Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in den Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleichgeachtet, und auch die Bewohner der Städte selbst können mit solchen Mobiliar-Gegenständen aufgenommen werden, deren Versicherung den Landbewohnern nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des Statuts gestattet ist. Ueber die Zulässigkeit der Versicherungen entscheidet das Direktorium, und sind für die Versicherten die Bestimmungen des Statuts und der Versicherungsbedingungen in allen Beziehungen maßgebend."

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 13. Juni 1881.

(L. S.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage (gez.) von Kehler.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10 S. 71 für 1868 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872 Stück 30 S. 227 und vom 30. Oktober 1875 Stück 45 S. 365, sowie vom 3. Juli 1879 Stück 28 S. 286 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 24. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

74. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai 1880 sind ferner folgende Verbote ꝛc. im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Das unterm 31. Mai d. J. erlassene Verbot des Flugblattes, überschrieben: „Einwohner Mannheims", unterschrieben: „Im Namen der bei letzter Wahl in III. Klasse gewählten Stadtverordneten: F. Seifarth", Verlag von F. Seifarth in Mannheim, wird hiermit wieder aufgehoben.

Mannheim, den 11. Juni 1881.

Der Gr. Bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Magdeburg mit Beschlag belegten Druckschriften und zwar: 1) die № 18 des 8. Jahrganges der periodischen Druckschrift „Vorbote", unabhängiges Organ für die wahren Interessen des Proletariats, d. d. Chicago, den 30. April 1881, und 2) das Flugblatt „Sozial-Revolutionärer Club, New-York, Mahnruf! an alle Arbeiter der vereinigten Staaten Nord-Amerikas" (Namen des Druckers und Verlegers sind nicht angegeben), durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes, weil sozialistische Tendenzen verfolgend, verboten worden sind.

Magdeburg, den 10. Juni 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift in littauischer Sprache: Kningos Tejsibiun prancuziszkaj per Kunega Lemmena, suraszytos o lietuwiszkaj iszgueditos per Blodislawa Debskia, Kunega, Zemajcziu Wiskupistes, Parisziuje, Kasztu B. Debskia Drezdene Spaustuwe J. 1. Kraszauskia 1870, hierdurch verboten.

Gumbinnen, den 16. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Unterm Heutigen ist der Verein „Männerkreis Gostenhof" zu Nürnberg auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie von uns verboten worden.

Ansbach, den 21. Juni 1881.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate.

75. Diesem Stück des Regierungs-Amtsblatts ist das Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für Taback und Tabackfabrikate in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 28. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

76. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Schlächtermeisters Krebst zu Oranienburg ist erloschen.

Potsdam, den 22. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

77. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Rentier Bünger zu Neu-Ruppin getödtet worden.

Potsdam, den 22. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

78. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Wolf zu Abbendorf und bei je einer Kuh der Wittwe Zabel und des Arbeitsmanns Friedrich Zabel zu Roddan im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

79. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Dühl zu Dechtow und im Dorfe Lentzke im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Betrifft die Gestattung der Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Golzow über Cammer und Brück nach Treuenbrietzen.

3. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 23. April 1881 dem Comité für die Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg, Golzow, Belzig, Niemegk und Treuenbrietzen nach Jüterbog im Anschluß an die demselben durch Erlaß vom 20. August 1879 ertheilte Genehmigung zur Anfertigung genereller Vorarbeiten für diese Bahn die gleiche Genehmigung für die Linie von Golzow über Cammer und Brück nach Treuenbrietzen ertheilt.

Auf Antrag des Comités verordnen wir demnach in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 157 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Regierungsbaumeister Rintelen in Berlin und Feldmesser Reckling daselbst, welche mit der Leitung bezw. Ausführung der Vorarbeiten beauftragt worden sind, und den ihnen unterstellten Technikern und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu gestatten haben.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Von jeder Vorarbeit muß der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Vorstand des betreffenden Guts- und Gemeindebezirks in Kenntniß setzen, welcher die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen hat.

Mit den Vorarbeiten wird noch in diesem Monate begonnen werden.

Potsdam, den 24. Juni 1881.

Namens des Bezirksraths:
Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

50. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben: 1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden. 2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind. 3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen,

fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen. 4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen. 5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten: a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen. b. Viele wuthkranke Hund verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück. c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl. d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit. e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser. f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht. g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen. h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 22. Juni 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Beendigung der Liquidation des Deutschen Tabackarbeiter-Vereins.

51. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. Mai 1879 und 30. April 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen Deutschen Tabackarbeiter-Vereins beendet ist. Berlin, den 23. Juni 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Neu-Lübbenau, Kreis Beeskow-Storkow.

33. Am 1. Juli wird in dem im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Dorfe Neu-Lübbenau eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirke derselben werden folgende Orte zugetheilt:

Orte	
Neu-Lübbenau, Vorwerk und Forsthaus, Hohenbrück, Kolonie und Windmühle, Neu-Schadow, Dorf und Unterförsterei,	bisher zum Landbestellbezirke von Wend. Buchholz gehörig.
Leibsch, Dorf und Kolonie Dahme, Alt-Schadow, Dorf und Forsthaus, Tschinka, Forsthaus, Baschins Ausbau, und Amalienhof, Vorwerk,	bisher zum Landbestellbezirke von Storkow gehörig,

Die Verbindung der Postagentur wird hergestellt durch eine Botenpost von Wend. Buchholz mit folgendem Gange:

aus Wend. Buchholz 5 Vm. in Neu-Lübbenau 7 Vm.,
aus Neu-Lübbenau 4 Nm. in Wend. Buchholz 6 Nm.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden bei der Postagentur in Neu-Lübbenau festgesetzt werden:

a. an den Wochentagen:
im Sommer von 7 Uhr } Vormittags bis 11 Uhr
im Winter von 8 Uhr } Vormittags,
und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
im Sommer von 7 Uhr } Vormittags bis 9 Uhr
im Winter von 8 Uhr } Vormittags,
und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 22. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer Postagentur in Dalldorf.

34. Am 1. Juli d. J. tritt in dem Orte Dalldorf eine Postagentur in Wirksamkeit. Dieselbe wird sich mit der Annahme und Bestellung von Postsendungen jeder Art befassen und für den Verkehr mit dem Publikum zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

a. an Wochentagen: von 8 bis 11 Uhr Vorm. und von 3 bis 6 Uhr Nachm.,

b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.,

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 bis 12 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Die Verwaltung der Postagentur in Dalldorf wird dem Bürgermeister a. D. Köhrbrück übertragen werden.

Berlin C., den 24. Juni 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Betreffend das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden Einwohner.

3. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr.

25. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird hier vom 12. September d. J. an abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 20. August an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. über die bereits bestandene Lehrerinnenprüfung; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, bei Lehrerinnen über die bisherige Wirksamkeit als solche; 6) von den Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnenprüfung bestanden haben, ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen,

Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung sind an Prüfungsgebühren 5 Mark und an Stempelkosten 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

Berlin, den 20. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verlegung eines Prüfungs-Termins.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Seminar zu Kyritz wird nicht **am 26. bis 29. September,** sondern **vom 25. bis 28. Oktober d. J.** abgehalten.

Berlin, den 24. Juni 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

1. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

10. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 1. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staats-Anleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskupons Ser. IV. № 5 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 12. Verloosung von Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 12. Verloosung von Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende **am** 1. Januar 1882 zu tilgende 2816 Stück à 100 **Thlr.**

№ 1 bis 10. 41 bis 60. 91 bis 100. 151 **bis** 160. 201 bis 220. 261 bis 270. 311 bis 320. 401 bis 410. 431 bis 440. 451 bis 460. 471 bis 480. 551 bis 560. 581 bis 590. 631 bis 640. 661 **bis** 670. 681 bis 690. 721 bis 730. 771 bis 780. 811 bis 820. 831 bis 840. 891 bis 900. 951 bis 980.
1001 bis 1010. 1041 bis 1050. 1081 bis 1090.
1111 bis 1120. 1131 bis 1140. 1151 bis 1160.
1231 bis 1250. 1261 bis 1270. 1401 bis 1410.
1491 bis 1500. 1521 bis 1540. 1561 bis 1570.
1641 bis 1650. 1731 bis 1740. 1751 bis 1760.
1781 bis 1820. 1861 bis 1880. 1951 bis 1960.
2011 bis 2020. 2031 bis 2050. 2061 bis 2070.
2101 bis 2110. 2161 bis 2180. 2321 bis 2330.
2371 bis 2380. 2431 bis 2450. 2511 bis 2520.
2651 bis 2660. 2701 bis 2710. 2741 bis 2750.
2791 bis 2800. 2821 bis 2830. 2881 bis 2890.
2931 bis 2940. 2951 bis 2960. 2991 bis 3010.
3101 bis 3110. 3181 bis 3190. 3243 bis 3252.
3313 bis 3332. 3403 bis 3412. 3573 bis 3582.
3653 bis 3662. 3683 bis 3692. 3733 bis 3742.
3753 bis 3762. 3773 bis 3792. 3813 bis 3822.
3883 bis 3892. 3943 bis 3952. 3973 bis 3982.
4023 bis 4032. 4143 bis 4162. 4193 bis 4202.
4233 bis 4242. 4343 bis 4372. 4453 bis 4472.
4563 bis 4572. 4613 bis 4632. 4703 bis 4722.
4743 bis 4752. 4803 bis 4832. 4973 bis 4982.
5003 bis 5012. 5023 bis 5032. 5043 bis 5052.
5063 bis 5082. 5113 bis 5122. 5133 bis 5142.
5163 bis 5172. 5183 bis 5202. 5253 bis 5262.
5313 bis 5327. 5329 bis 5332. 5343 bis 5352.
5403 bis 5412. 5443 bis 5452. 5473 bis 5482.
5503 bis 5512. 5543 bis 5552. 5563 bis 5582.
5593 bis 5602. 5613 bis 5632. 5673 bis 5692.
5743 bis 5752. 5803 bis 5822. 5833 bis 5842.
5853 bis 5862. 5873 bis 5892. 5903 bis 5906.
5918 bis 5923. 5934 bis 5943. 5994 bis 6003.
6034 bis 6073. 6084 bis 6093. 6114 bis 6123.
6144 bis 6153. 6184 bis 6193. 6295 bis 6304.
6315 bis 6324. 6405 bis 6414. 6455 bis 6464.
6475 bis 6494. 6555 bis 6564. 6585 bis 6594.

6615 bis 6634. 6645 bis 6654. 6715 bis 6724. 6765 bis 6774. 6815 bis 6824. 6865 bis 6874. 6945 bis 6964. 7135 bis 7144. 7305 bis 7314. 7325 bis 7334. 7375 bis 7384. 7415 bis 7424. 7475 bis 7484. 7505 bis 7514. 7575 bis 7584. 7635 bis 7654. 7695 bis 7714. 7745 bis 7754. 7775 bis 7784. 7855 bis 7864. 7925 bis 7934. 8015 bis 8024. 8035 bis 8040. 8042 bis 8065. 8116 bis 8125. 8206 bis 8215. 8236 bis 8245. 8356 bis 8375. 8386 bis 8395. 8406 bis 8415. 8446 bis 8455. 8496 bis 8505. 8526 bis 8545. 8556 bis 8565. 8596 bis 8605. 8616 bis 8625. 8636 bis 8645. 8716 bis 8745. 8897 bis 8906. 8967 bis 8976. 9007 bis 9016. 9097 bis 9106. 9147 bis 9156. 9167 bis 9176. 9187 bis 9196. 9207 bis 9216. 9267 bis 9286. 9327 bis 9336. 9347 bis 9366. 9377 bis 9386. 9467 bis 9476. 9517 bis 9526. 9537 bis 9546. 9577 bis 9586. 9617 bis 9626. 9728 bis 9737. 9758 bis 9767. 9818 bis 9827. 9848 bis 9857. 9888 bis 9897. 9908 bis 9917. 9928 bis 9937. 9948 bis 9957. 9968 bis 9977. 10018 bis 10027. 10038 bis 10057. 10078 bis 10097. 10108 bis 10117. 10128 bis 10137. 10178 bis 10187. 10198 bis 10207. 10238 bis 10247. 10288 bis 10297. 10348 bis 10357. 10550 bis 10559. 10600 bis 10609. 10650 bis 10659. 10690 bis 10709. 10720 bis 10729. 10740 bis 10749. 10760 bis 10769. 10880 bis 10883. 10885 bis 10890. 10941 bis 10960. 10971 bis 10980. 11091 bis 11120. 11161 bis 11170. 11191 bis 11200. 11321 bis 11330. 11415 bis 11424. 11525 bis 11544. 11575 bis 11614. 11625 bis 11634. 11665 bis 11674. 11709 bis 11724. 11735 bis 11754. 11775 bis 11784. 11805 bis 11814. 11865 bis 11874. 11928.

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1882 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII. № 7 und 8 nebst Talons zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Stammaktien

№ 357. 11213 (8. Verloosung zum 2. Januar 1878);

№ 931. 1257. 1335. 1924 bis 26. 2369. 3016. 3019. 3020. 3031. 3988. 7091. 7093. 7094. 7156. 7774. 7945. 7956. 7961. 8000. 8079. 8081. 8085. 8109 bis 8111. 8341. 8343. 8468 bis 8472. 8963. 8966. 9512. 10487 bis 10489. 11399. 11675 bis 11679. 11681 bis 11683. (10. Verloosung zum 2. Januar 1880);

№ 16 bis 20. 191 bis 197. 231. 236. 238. 501. 502. 509. 576. 1213 bis 1220. 1287. 1288. 1344. 1411 bis 1426. 1604 bis 1608. 2237 bis 2239. 2463. 2480. 2551 bis 2554. 2583. 2584. 2590. 2663. 2676. 2976. 3379. 3380. 3649 bis 3652. 3793 bis 3795. 3906. 4054. 4076 bis 4078. 4080. 4140 bis 4142. 4326 bis 4330. 4695. 4700. 4701. 4904. 4993. 5369. 5468 bis 5472. 5586. 5590. 5725 bis 5732. 5771. 5895. 5896. 5901. 5956. 6252. 6364 bis 6373. 6470. 6511. 6597. 7239. 7241. 7517. 7518. 7524. 7939 bis 7944. 8266 bis 8280. 8282. 8283. 8317 bis 8319. 8627. 8678 bis 8680. 9157 bis 9159. 9161. 9163 bis 9165. 9245. 9246. 9369. 9376. 9846. 9847. 9992. 10215. 10216. 10512. 10515. 10641 bis 10645. 10648. 10649. 10771. 10823. 10876. 10981. 10982. 10986. 11121 bis 11123. 11126 bis 11129. 11142. 11143. 11147. 11565. 11573. 11879. (11. Verloosung zum 2. Januar 1881)

hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 14. Juni 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden rc. bei der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

9. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der **Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg** gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

42. Für diejenigen Gegenstände resp. Thiere, welche a. auf dem vom 16. bis 20. Juni d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkt, b. auf der vom 10. bis 12. Juli d. J. in Holz-

minden stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Produkte rc., c. auf der vom 6. bis 9. September d. J. in Erfurt stattfindenden Ausstellung der 26. Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenzüchter und d. auf der vom 1. Juli bis ult. September d. J. in Braunschweig stattfindenden baugewerblichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Maschinenmarkt-Kommission bezw. des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ohne Versicherung des Werthes und des Interesses der rechtzeitigen Lieferung innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Maschinenmarktes resp. der Ausstellungen stattfindet. Berlin, den 22. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Druckfehler-Berichtigungsblatt zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband.

72. Zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr gelangt ein Druckfehler-Berichtigungsblatt zur Ausgabe, das sofort zur Einführung gelangt. Insoweit diese Berichtigungen jedoch Erhöhungen bedingen, treten diese erst mit dem 10. August d. J. in Kraft. Exemplare des Berichtigungsblattes sind durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionen des Verbandes zu erhalten.

Bromberg, den 18. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

8. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk.
Eine fiskalische Dorfauenparzelle zu Neu-Langerwisch von 0,0036 ha Flächeninhalt, welche der Büdner Gottfried Ziene**cke** zu Neu-Langerwisch erworben hat.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Neu-Langerwisch.

Belzig, den 8. Juni 1881. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes zu Potsdam betreffend.

2. Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1881.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Berlin betr.

3. Das unterzeichnete Bezirks-Verwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom **21. Juli bis 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 (Amtsblatt von 1877 Stück 2 Seite 11 flgr.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Königl. Bezirks-Verwaltungsgericht für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachung.

Vom 15. September 1881 ab werden die **Strafsachen der Land- und Amts-Gerichte I. und II. in Berlin** nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem **„in Berlin, Altmoabit № 11. 12. NW."** neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab **alle Brief-, Packet- und Werthsendungen** an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats- oder Amts-Anwaltschaften an denselben auf der **äußeren Adresse** nach **„Berlin, Altmoabit № 11. 12. NW."** zu richten.

Berlin, den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I. und II.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Dlabola, Tischlergeselle,	geboren am 13. Juli 1856, aus Kwasney, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	3. Februar d. J.
2	Josef Rotsch, Arbeiter (Schieferdecker),	geboren am 18. Januar 1840, aus Tyssa bei Teschen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln	dieselbe Behörde,	10. März d. J.
3	Johannes Hou Bangsaa, Malergehülfe,	18 Jahre, aus Veile, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	9. März d. J.
4	Anton Meißer, Zimmermann,	20 Jahre, geboren zu Gratz, ortsangehörig zu Groyhardt, Steiermark,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	desgleichen.
5	Anton Graf, Bäcker,	20 Jahre, aus Lichtenstadt, Bezirk Carlsbad, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	11. März d. J.
6	Damian Ritisch (Ritir, Rittersch), Schneider,	40 Jahre aus Moschtienitz, Kreis Prerau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	7. März d. J.
7	Anton Tuschl, Tagelöhner,	22 Jahre, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	12. Februar d. J.
8	Jakob Breitenstein, Eisengießer,	geboren am 23. September 1846 zu Rixheim bei Mülhausen, Elsaß, durch Option Franz. Staatsangeh.,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Germersheim,	7. März d. J.
9	Luigi de Lucca, Weber,	37 Jahre alt, aus Forni di sotto, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	3. März d. J.
10	Markus Augner, jüdischer Handlungs-Commis,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar d. J.
11	Franz Gatscha, Tischlergeselle,	19 Jahre, geboren zu Glashütten, Gemeinde Trahona, Bezirk Tugl, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Johann Strauß, Tagearbeiter,	geboren am 28. November 1850 und ortsangehörig zu Alt-Ehrenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. Februar d. J.
13	August Sommer, Ziegler,	20 Jahre, aus Wien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Februar d. J.
14	Löb Funk, Färber,	35 Jahre, aus Dawisk, Kreis Ramsow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, und Gebrauch fremder Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Stefan Szarmach, Arbeiter,	geboren am 20. Dezember 1840 zu Zyße, Kreis Lomza, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. März d. J.
16	Samson Finkelstein, Dachdeckergeselle,	17 Jahre, aus Tauroggen, Kreis Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. März d. J.
17	Wenzel Braun, Bäckergeselle,	geboren am 7. Juni 1859 zu Marschendorf, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	17. März d. J.
18	Franz Josef Hentschel, Maschinenbauer,	geboren am 3. Juni 1842 zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. Februar d. J.
19	Gustav Scharetzky, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1853 zu Bielitz, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. März d. J.
20	Franz Krener, Weber,	geboren am 17. September 1840, aus Adamsthal, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
21	Maria Matausch, unverehelichte,	28 Jahre, aus Breda, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Anton Heinsch, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1847 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Mathias Sarnotta, Arbeiter,	64 Jahre, geboren zu Pietezygowitz, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	29. Januar, ausgeführt Anfang Febr. d. J.
24	Robert Neumann, Schuhmacher,	28 Jahre, geboren zu Turek, Kreis Kalisch, zuletzt wohnhaft zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Februar, ausgeführt Ende Febr. d. J.
25	Franz Hribeck, Kellner,	geboren am 13. August 1853, aus Prag,	Landstreichen und Diebstahlsversuch in zwei Fällen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	3. Februar, ausgeführt Ende März d. J.
26	Anton Riedl, Klempner,	42 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. März d. J.
27	Julius Hector Guillemin, Tagelöhner,	25 Jahre, geboren zu Rouen in Frankreich, ortsangehörig zu Louviers, Departement Eure (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	18. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
28	Johann Dolezal, Schlosser,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Unter-Kraupen, Kreis Czaslau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	26. Januar d. J.
29	Rudolf Roth (alias Robert Rohr), Metzger,	geboren am 27. Dezember 1851 und ortsangehörig zu Dürrenäsch, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Diebstahl und Betrug (2 Jahr Gefängniß),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	12. März d. J.
30	Ferdinand Behr, Tuchmachergehülfe,	geboren 1851 zu Dux, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	22. März d. J.
31	Josef Blachowski, Maurer,	21 Jahre, aus Dobry bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. März d. J.
32	Franz Wawrzecki, Müllergeselle,	38 Jahre, aus Zdunska-Wola, Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
33	Franz Kleprlick, Bäckergeselle,	17 Jahre, aus Groß-Poritsch, Bezirk Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
34	Robert Schmalz, Schmiedegeselle und Schornsteinfeger,	geboren am 10. Juli 1850 zu Tropplowitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Genußmittel-Diebstahl,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	a. Albert Kabs, Kunstreiter, b. dessen Ehefrau Theresia, geborene Pankalla,	zu a. 37, zu b. 33 Jahre, beide aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
36	Julius Kolbe, Strumpfwirkergeselle,	geboren am 19. April 1864 und ortsangehörig zu Pittarn, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln unter Drohungen, Sachbeschädigung und Sittlichkeitsvergehen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März, ausgeführt 16. März d. J.
37	Johann Rutzka, Zimmermann,	geboren am 19. Dezember 1841 und ortsangehörig zu Raschkowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 12. März d. J.
38	Georg Zurowsky, Müllergeselle,	geboren am 17. Mai 1840 und ortsangeh. zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 15. März d. J.
39	Norbert Jelinek, Maler und Anstreichergehülfe,	geboren am 30. Mai 1861 zu Radisch, ortsangehörig zu Holleschau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 19. März d. J.
40	Heinrich Quis, Knecht,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katharein, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 17. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Stefan Szarmach, Arbeiter,	geboren am 20. Dezember 1840 zu Zyße, Kreis Lomza, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Marienwerder,	15. März d. J.
16	Samson Finkelstein, Dachdeckergeselle,	17 Jahre, aus Tauroggen, Kreis Kowno, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. März d. J.
17	Wenzel Braun, Bäckergeselle,	geboren am 7. Juni 1859 zu Marschendorf, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	17. März d. J.
18	Franz Josef Hentschel, Maschinenbauer,	geboren am 3. Juni 1842 zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	19. Februar d. J.
19	Gustav Scharetzky, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1853 zu Bielitz, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. März d. J.
20	Franz Krener, Weber,	geboren am 17. September 1840, aus Adamsthal, Kreis Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. März d. J.
21	Maria Matausch, unverehelichte,	28 Jahre, aus Breda, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
22	Anton Heinsch, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1847 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Mathias Sarnotta, Arbeiter,	64 Jahre, geboren zu Pietezygowitz, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	29. Januar, ausgeführt Anfang Febr. d. J.
24	Robert Neumann, Schuhmacher,	28 Jahre, geboren zu Turek, Kreis Kalisch, zuletzt wohnhaft zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	12. Februar, ausgeführt Ende Febr. d. J.
25	Franz Hribeck, Kellner,	geboren am 13. August 1853, aus Prag,	Landstreichen und Diebstahlsversuch in zwei Fällen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	3. Februar, ausgeführt Ende März d. J.
26	Anton Riedl, Klempner,	42 Jahre, aus Prag,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	2. März d. J.
27	Julius Hector Guillemin, Tagelöhner,	25 Jahre, geboren zu Rouen in Frankreich, ortsangehörig zu Louviers, Departement Eure (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	18. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
28	Johann Dolezal, Schlosser,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Unter-Kraupen, Kreis Czaslau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	26. Januar d. J.
29	Rudolf Roth (alias Robert Rohr), Metzger,	geboren am 27. Dezember 1851 und ortsangehörig zu Dürrenäsch, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen, Diebstahl und Betrug (2 Jahr Gefängniß),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	12. März d. J.
30	Ferdinand Behr, Tuchmachergehülfe,	geboren 1851 zu Dux, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Potsdam,	22. März d. J.
31	Josef Blachowski, Maurer,	21 Jahre, aus Dobry bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	21. März d. J.
32	Franz Wawrzecki, Müllergeselle,	38 Jahre, aus Zbunska-Wola, Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	dieselbe Behörde,	26. März d. J.
33	Franz Kleprlick, Bäckergeselle,	17 Jahre, aus Groß-Poritsch, Bezirk Nachod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	18. März d. J.
34	Robert Schmalz, Schmiedegeselle und Schornsteinfeger,	geboren am 10. Juli 1850 zu Tropplowitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Genußmittel-Diebstahl,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
35	a. Albert Kabs, Kunstreiter, b. dessen Ehefrau Theresia, geborene Pankalla,	zu a. 37, zu b. 33 Jahre, beide aus Groß-Kunzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
36	Julius Kolbe, Strumpfwirkergeselle,	geboren am 19. April 1864 und ortsangehörig zu Pittarn, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln unter Drohungen, Sachbeschädigung und Sittlichkeitsvergehen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	9. März, ausgeführt 16. März d. J.
37	Johann Rutzka, Zimmermann,	geboren am 19. Dezember 1841 und ortsangehörig zu Raschkowitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 12. März d. J.
38	Georg Zurowsky, Müllergeselle,	geboren am 17. Mai 1840 und ortsangeh. zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. März, ausgeführt 15. März d. J.
39	Norbert Jelinek, Maler und Anstreichergehülfe,	geboren am 30. Mai 1861 zu Radisch, ortsangehörig zu Holleschau, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 19. März d. J.
40	Heinrich Quis, Knecht,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katharein, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. März, ausgeführt 17. März d. J.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist im Amtsbezirk VIII. Groß-Rietz, der bisherige Amtsvorsteher Bahrfeldt zu Rietz-Neuendorf auf fernere 6 Jahre zum Amtsvorsteher, und zum Stellvertreter desselben der Landwirth A. Kienitz jun. zu Groß-Rietz, an Stelle des bisherigen Stellvertreters, Gutsbesitzer Ruff zu Goerzig ernannt worden.

Im Kreise Ost-Priegnitz ist der Oberförster Maron zu Oberförsterei Zechlin zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI., Flecken Zechlin, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Gutsbesitzer Krause zu Alt-Gaul an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Fuhrmann zu Alt-Tornow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXII. Alt-Ranft ernannt worden.

Die Försterstelle Hohenbinde in der Oberförsterei Rüdersdorf ist dem Königl. Förster Straßburg zu Dannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger Emanuel Knöfel, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Neuholland, ist zum Königl. Förster ernannt, und demselben die erledigte Försterstelle Dannenreich in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Buhnenmeisterstelle zu Dusterlake ist vom 1. Juli d. J. ab dem Buhnenmeister-Aspiranten A. Voigt vorläufig auf Probe verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Dr. Gustav Reinhold Hoffmann ist zum Pfarrer bei der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Rixdorf, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Daniel August Winter ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Grünefeldt, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Ellger an dem Sophien-Gymnasium in Berlin ist an derselben Anstalt zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Dr. Wallies ebendaselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Hentig ist als ordentlicher Lehrer an der Königstädtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Heine ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Fritz Müller ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Koeppen ist als Lehrer und Erziehungsgehülfe an dem Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Beyer ist als ordentlicher Lehrer an der Andreas-Realschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rektor- und Hilfspredigerstelle zu Angermünde kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Giese, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Ribbach, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die nachfolgenden Personen: 1) der Bauerhofbesitzer F. Wegener in Bechlin, 2) dessen Knecht Ludw. Bretsch aus Stendenitz, 3) der Kossäth Joach. Rogge in Bechlin haben durch eifrige und umsichtige Löschung eines am 23. v. M. im Jagen 80 der Oberförsterei Alt-Ruppin ausgebrochenen Waldbrandes bei der höchst gefährlichen Lage der Brandstelle großen Schaden von der Forst abgewendet. Diese thatkräftige, uneigennützige Hülfeleistung wird von uns lobend anerkannt und wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Juni 1881.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate, die andere enthaltend das Verzeichniß der in der 1. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Juni 1881 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 28. Mai 1881 treten in Bezug auf die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate nach Maßgabe der §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Vergütungssätze.

§. 1.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:
- a) unfermentirt . . . . 33 Mark,
- b) fermentirt . . . . 40 „

B. entrippte Blätter . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischem Taback:
- a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 60 Mark,
- b) „ Rauchtaback . . . . 81 „
- c) „ Cigarren . . . . 94 „
- d) „ Cigaretten . . . . 66 „

B. für Fabrikate aus inländischem Taback:
- a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 32 Mark,
- b) „ Rauchtaback . . . . 43 „
- c) „ Cigarren . . . . 50 „
- d) „ Cigaretten . . . . 35 „

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigaretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3.

Unter Geizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabacks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftaback erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtaback zu gewähren.

Für Cigaretten mit Hülsen aus Papier, Stroh ꝛc. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Taback bestehen. Cigaretten, welche lediglich aus Taback bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

II. Anmeldung, Abfertigung und Kontrole.

1. Im Allgemeinen.

§. 4.

Ueber Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung (§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Taback zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklariren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtaback und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen.

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittelung des Nettogewichts des Tabacks vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluß und übergiebt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlußverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5.

1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Verwiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarasätze betragen:

a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand . . 2 Prozent,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand . . . . 4 „
c) bei dergleichen in Kisten . . . . 22 „
d) bei Karotten und Stangen zu Schnupftaback in Fässern . . . . 8 „
e) bei dergleichen in Kisten . . . . 12 „
f) bei Schnupftaback, lose in Fässern . . . . 10 „
g) bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten . . . . 20 „
h) bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten . . . . 25 „
i) bei Cigarren, lose in großen Kisten . . . . 28 „
k) bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten . . . . 34 „
l) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten . . . . 47 „

des Bruttogewichts,

m) bei Cigaretten:

Innere Umschließungen:
in Kartons zu 100 Stück oder mehr
mit Mundstück . . . . 20 „
ohne Mundstück . . . . 26 „
in Kartons zu weniger als 100 Stück
mit Mundstück . . . . 27 „
ohne Mundstück . . . . 35 „
in Papierpacketen
mit Mundstück . . . . 9 „
ohne Mundstück . . . . 14 „

des Gewichts der Cigaretten einschließlich der inneren Umschließungen;

Aeußere Umschließungen:
in Kisten ohne Zinkeinsatz
bei einem Bruttogewicht des Kollo
bis zu 100 Kilogramm . . . . 46 „
über 100 Kilogramm . . . . 29 „
in Kisten mit Zinkeinsatz
bei einem Bruttogewicht des Kollo
bis zu 100 Kilogramm . . . . 47 „
über 100 Kilogramm . . . . 33 „

des Bruttogewichts.

Bei Cigaretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Cigaretten auch durch Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugniß steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Cigaretten in Kartons, von Rauchtabak in Papierpacketen, von Schnupftabak in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w., darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6.

Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtabak und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Tabak hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatlich Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

2. In den unter Kontrole stehenden Fabriken.

§. 7.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtabak und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabriksitzes vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8.

Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Tabak von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht versagt zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9.

Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Tabak verarbeitet werden wird, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebs übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Tabak, sowie über den Fabrikbetrieb Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebs jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 10.

Ausländischen Tabak darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung.

§. 11.

Der ausländische Tabak darf nur bei der Steuerstelle des Fabriksitzes verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrole zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabak in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12.

Inländischen Tabak darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Tabak muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Tabak fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13.

Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabak oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c zu führen, welches amtlich zu foliiren ist.

Muster

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Anschreibungen zu führen wie über ausländischen und inländischen Tabak. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtabak und der Absatz an Tabackfabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Quartals der Lagerbestand (auf fermentirten Rohtabak reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d.

Muster

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Tabak verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Tabak verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Tabak ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtabak nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Anschreibung erfolgt bei dem ausländischen Tabak nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Tabak nach dem Nettogewichte desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Tabak gleich 80 Kilogramm fermentirtem Tabak zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln und am Schlusse des Quartals die ohne Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten summarisch nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt für die mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13), bezüglich der übrigen Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten.

4. Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals nach Anleitung des Musters in der Weise ermittelt, daß dem zu Anfang des Quartals vorhanden gewesenen Lagervorrath die Summe des Zugangs (Ziffer 2) zugerechnet und von der Summe die auf fermentirten Rohtaback reduzirte Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Ziffer 3) abgesetzt wird.

Als Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback sind anzusetzen:

a) Schnupf- und Kautaback	70	Prozent	Rohtaback in fermentirtem Zustande.
b) Rauchtaback	95	"	
c) Cigarren	110	"	
d) Cigaretten	77	"	

Die Direktivbehörden können diese Verhältnißzahlen für einzelne Fabriken abändern, falls der Nachweis geführt wird, daß diese Verhältnißzahlen der Fabrikationsweise der Fabriken nicht entsprechen.

§. 15.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Musters d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16.

Der Fabrikant hat jährlich an einem mit der Steuerstelle zu vereinbarenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, sowie an Halb- und Ganzfabrikaten zu veranstalten. Die Steuerstelle hat einen Beamten zur Kontrolirung der Aufnahme abzuordnen. Das Ergebniß der Aufnahme ist der Steuerstelle in einer von dem kontrolirenden Beamten mit zu unterzeichnenden Zusammenstellung mitzutheilen. Aus derselben muß der vorhandene Bestand an inländischem und ausländischem unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, an lediglich aus inländischem, lediglich aus ausländischem und aus gemischtem Taback hergestellten Halb- und Ganzfabrikaten ersichtlich sein; bezüglich der gemischten Halb- und Ganzfabrikate muß aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, welcher Theil derselben aus inländischem und welcher Theil aus ausländischem Taback besteht.

Bei der Bestandsaufnahme ist das Konto in der im §. 14 Ziffer 4 vorgeschriebenen Weise abzuschließen und der buchmäßige Lagerbestand mit dem durch die Lageraufnahme festgestellten Vorrath zu vergleichen. Bei der Lageraufnahme sind für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback dieselben Verhältnißzahlen anzuwenden, wie bei der Berechnung des buchmäßigen Lagerbestandes. Die Ergebnisse der Lageraufnahme bilden die Grundlage für die fernere Kontenführung.

Beträgt der bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem buchmäßigen Lagerbestande etwa sich ergebende Unterschied in Fabriken, welche keinen Schnupf- oder Kautaback bereiten, nicht mehr als $2^1/_2$ Prozent und in Fabriken, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupf- oder Kautaback beschäftigen, nicht mehr als 3 Prozent des seit der letzten Bestandsaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths, so bewendet es bei der Berichtigung des Konto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes Erörterungen anzustellen und deren Ergebniß der Direktivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen (§. 18), sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an Taback zur Rückzahlung bezogener Vergütung anzuhalten sei.

§. 17.

Die Fabrikanten haben sämmtliche in der Fabrik und im Comptoir beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Be-

schäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

§. 18.

Die Vergünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine in der Fabrik oder im Comptoir beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrolen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständniß mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrole gesetzt wird. In diesem Falle hat der Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschlusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 20.

Bis auf weiteres kommen die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Maßgabe in Anwendung, daß für Cigaretten $^{7}/_{10}$ der im §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen, durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 19. Mai 1869 genehmigten Regulativs für Cigarren festgesetzten Sätze zu gewähren sind. Die hiernach für Cigaretten sich ergebenden Sätze sind nach der Vorschrift im §. 24 Absatz 2 abzurunden.

Es bleibt besonderer Bestimmung des Bundesraths vorbehalten, von welchem Zeitpunkt ab die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergütungssätze allgemein Anwendung finden, sowie ob und beziehungsweise welche Uebergangssätze in der Zwischenzeit eintreten sollen.

§. 21.

Für die Zahlung der Vergütung ist der Vergütungssatz maßgebend, welcher an demjenigen Tage gültig ist, an welchem der Tabacksüber die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage verbracht wird.

§. 22.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback, von Cigarren und Cigaretten die Vergütung nach den im §. 1 des bisherigen Regulativs enthaltenen Sätzen in Anspruch nehmen, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs gleichfalls zu beobachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtaback oder Cigaretten die Vergütung nach den etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen und bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Cigarren die Vergütung nach den für Cigarren ganz oder theilweise aus ausländischem Taback etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen in Anspruch nehmen.

Dagegen finden auf diejenigen Fabrikanten, welche bis zum Eintritt anderer Vergütungssätze (§. 20) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 20 des bisherigen Regulativs angegebenen Vergütung Anspruch machen, außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 nur die Vorschriften in §. 9 Absatz 3, §. 15 und §. 18 des gegenwärtigen Regulativs sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Beim Inkrafttreten dieses Regulativs erfolgt für die bereits unter Kontrole stehenden Fabriken, deren Inhaber weiter auf Vergütung Anspruch machen, die Feststellung des auf fermentirten aus- und inländischen Rohtaback zu reduzirenden Vorraths an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund des gemäß §. 15 des bisherigen Regulativs geführten Konto. Für die vorhandenen Fabrikate, sowie für diejenigen Fabrikate, welche aus dem vorhandenen Vorrath an Rohtaback und Halbfabrikaten hergestellt werden, wird auch nach

dem Eintritt höherer Sätze nur die Vergütung nach §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen Regulativs gewährt. Ausgenommen hiervon sind Cigarren, bei deren Ausfuhr oder Niederlegung die alsdann geltenden höheren Vergütungssätze für Cigarren aus inländischem Tabak Anwendung finden.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrole gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrole, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtabak, Halb- und Ganzfabrikaten, auf fermentirten Rohtabak reduzirt, auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Tabak im Konto anzuschreiben und als solcher nach Maßgabe von Absatz 1 weiter zu behandeln.

§. 24.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann für Tabackfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung diejenige Vergütung gezahlt werden, welche den auf die verwendeten Tabacke in Anwendung gekommenen Zoll- oder Steuersätzen entspricht, wenn der Fabrikant den Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen die verwendeten Tabacke unterlegen haben, in der vorgeschriebenen Weise (§. 25) erbracht hat, die nach verschiedenen Sätzen verzollten oder versteuerten Rohtabacke in den Lagerräumen von einander getrennt hält und sich den in den §§. 13, 14, 16 und 17 angeordneten Kontrolbestimmungen auch hinsichtlich der Versendung der Cigarren aus inländischem Tabak unterwirft.

Bei der Berechnung der Steuervergütungen, welche den Steuersätzen der Erntejahre 1880 und 1881 entsprechen, sind als Vergütungssätze $^4/_9$ beziehentlich $^6/_9$ der im §. 2 unter B angegebenen Beträge zu Grunde zu legen. Die Vergütungssätze für je 100 Kilogramm sind auf volle Markbeträge in der Weise abzurunden, daß die überschießenden Pfennigbeträge außer Betracht bleiben.

In solchen Fällen ist dem Notizbuche (Muster c) und dem Konto (Muster d) eine Einrichtung nach Maßgabe der Muster e und f zu geben.

Muster e und f.

§. 25.

In Bezug auf den Nachweis darüber, welchem Zoll- oder Steuersatze der verwendete Tabak unterlegen hat (§. 24 Absatz 1), gelten folgende Vorschriften.

1. Die Fabrikanten haben die gemäß §. 23 Absatz 1 beziehungsweise 2 festgestellten Verzeichnisse der Vorräthe an Rohtabak, Halb- und Ganzfabrikaten durch Angabe der Zoll- oder Steuersätze zu ergänzen, denen die einzelnen Mengen unterlegen haben.

2. Die Prüfung der Deklaration und Feststellung der Vorräthe erfolgt durch zwei Oberbeamte und nach deren Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Fabrikanten. Wird der Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen der Tabak oder ein Theil desselben unterlegen hat, nicht in überzeugender Weise erbracht, so ist derselbe als inländischer Tabak aus dem Erntejahr 1879 anzuschreiben.

3. Die Bezüge an ausländischem Tabak, für welchen die höhere Vergütung beansprucht wird, haben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 10 und 11 zu erfolgen.

4. Der Nachweis des Erntejahres, aus welchem der bezogene inländische Tabak stammt, ist als erbracht anzusehen,

a) wenn der Tabak in dachreifem Zustande alsbald nach der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Verwiegung mit Versendungsschein unter amtlichem Verschluß direkt vom Pflanzer in die Fabrik aufgenommen wird, und

b) wenn der Tabak aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager unter amtlichem Verschluß oder Begleitung in die Fabrik gebracht wird.

Der bei der Versteuerung in Anwendung gebrachte Steuersatz bestimmt das Erntejahr, nach welchem die Vergütung zu berechnen ist.

5. Die aus dem freien Verkehr ohne Kontrole zugehenden Tabacke sind als inländischer Tabak aus dem Erntejahr 1879 im Konto anzuschreiben.

§. 26.

Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des bisher gültigen Regulativs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Bemerkung. Die zu diesem Regulativ gehörigen Formulare b, d und f, welche für das Publikum kein Interesse haben, sind nicht mit abgedruckt.

Muster a
(zu §. 4).

Bundesstaat ....
Haupt.................. amtsbezirk ....

Abgegeben den ......ten .... 18.....
Nr. .... (des Abfertigungsregisters).

(Unikat.)

Anmeldung

zur

{Ausfuhr / Niederlegung} von {Rohtabak, / entrippten Tabackblättern, / Tabackfabrikaten,} für welche {Zoll- / Steuer-} Vergütung in Anspruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an .... nach {dem Auslande über das ....-Amt .... / der Niederlage zu ....} versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die festgesetzte Vergütung in Anspruch.

Der Unterzeichnete bescheinigt zugleich, daß die zur Versendung angemeldeten Tabackfabrikate {von ihm selbst (in seiner Fabrik), / von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung thätig sind,} hergestellt sind.

.................., den ...ten .... 18 ...

(Unterschrift.)

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Vergütung verloren gehen soll, dem ....-Amt zu .... bis zum .... mit unverletztem Verschlusse zur {Ausgangs-Abfertigung / Aufnahme in die Niederlage} vorzuführen.

.................., den ....ten .... 18 ...

(Amtsstempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl der Kolli.	Art der		Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht	Zahl der Kolli.	Art der	
		äußeren Umschließungen.	inneren Umschließungen.			kg	kg		äußeren Umschließungen.	inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht				Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie ꝛc.
			durch Tara-Abzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt		
		kg	Tarasatz.	kg	kg	kg	kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Die Revisionsbeamten

....

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am .... 18....

....

....

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. ....

....

....

3. Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses:

....

....

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

....

....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite .... Konto .... Nr. ....

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ...... Schlössern der Serie ...... dem ...... -Amte in .... überwiesen.

............, den ......ten .... 18....

............-Amt.

b) auf das .... des .... verladen und dem Ansageposten in .... unter Begleitung durch d... Grenzaufseher ...... Verschluß mittelst .... überwiesen.

............, den ......ten .... 18....

............-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

............, den ......ten .... 18....

............-Amt.

B. D.... oben bezeichnete .... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d...... Grenzaufseher .... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

............, den ......ten .... 18....

(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

............, den ......ten .... 18....

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

............, den ......ten .... 18....

............-Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

Muster e
(zu §. 13).

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von .... in ....

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das .... Quartal 18.....

Enthält .... Blätter.

(L. S.) Der ....
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuches.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und Nettogewicht					
					Aus rein ausländischem Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, . . Prozent ausländischer Tabak	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
							I. Schnupf- und Kautabak.			
1.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
2c.										
12.	18. März	114	212	Berlin f. a. G.	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe I.	.	588	.	462	.	.
								II. Rauchtabak.		
1.	2. Januar	2	7	Swinemünde	.	.	.	.	.	.
2c.										
36.	25. März	122	297	Lübeck	.	.	Portoriko Nr. 4	320	.	.
2c.										
				Summe II.	.	.	.	1310	.	.
								III. Cigarren.		
1.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174	.	.	.	.
2c.										
110.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe III.	.	614	.	.	.	.
								IV. Cigaretten.		
1.	7. Januar	19	29	Emmerich	.	.	.	.	.	.
2c.										
51.	29. März	141	317	Bodenbach	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
2c.										
				Summe IV.	.	.	.	716	.	.

der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Dünkirchener Karotten	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2720	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	demi Havanna	120	.	.	.	.
.	.	.	.	.	310	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Popularitatis	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	519

Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus aus-ländischem Tabak kg
I. Schnupf- und Kautabak.		
1. Aus rein ausländischem Tabak	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak	462	369,6
3. Aus rein inländischem Tabak	650	.
Summe I . . .	.	.
II. Rauchtabak.		
2c.		
Summe IV . . .	.	.
Hierzu „ III . . .	.	.
„ II . . .	.	.
„ I . . .	.	.
Ueberhaupt . . .	.	.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Muster e
(zu §. 24.)

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von .... in ________________________

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das .... Quartal 18___

Enthält .... Blätter.

(L. S.) Der ________________________
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuchs.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und					
					Aus rein ausländischem Tabak, niedrig verzollt		Aus rein ausländischem Tabak, 60 Prozent hoch verzollt		Aus rein ausländischem Tabak, hoch verzollt	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
										ꝛc.
									III. Cigarren.	
1.	1. April	1	4	Memel	Imperiales	36	.	.	.	.
ꝛc.										
15.	7. Mai	21	32	hier	.	.	.	.	.	.
ꝛc.										
24.	20. Mai	29	65	Breslau	.	.	Ambalema	25	.	.
ꝛc.										
30.	22. Juni	48	99	Bodenbach	Londres	62	.	.	Magnificos	26,33
ꝛc.										
				Summe . . .	.	298	.	85	.	52,33
										ꝛc.

Nettogewicht der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 Prozent hoch verzollt, 25 Prozent inländisch aus 1879		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 Prozent hoch verzollt, 45 Prozent inländisch aus 1879, 25 Prozent inländisch aus 1880		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 15 Prozent hoch verzollt, 56 Prozent inländisch aus 1879, 12 Prozent inländisch aus 1880, 17 Prozent inländisch aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 Prozent aus 1880 23 Prozent aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	dos Amigos	82	.	.	.	.	.	.
Trabucos	47	.	.	Caballeros	34	.	.	Regalia	49
.	.	.	.	.	.	Trabucillos	33	.	.
.	.	Grota	28	.	.	.	.	Jockey	26
.	180	.	125	.	74	.	93	.	364

Zusammenstellung.	Ueberhaupt	Davon aus				
		ausländischem Taback		inländischem Taback		
		niedrig	hoch	1879	1880	1881
		verzollt				
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
ꝛc.						
III. Cigarren.						
1. Aus rein ausländischem Taback, niedrig verzollt	298	298	.	.	.	.
2. Aus rein ausländischem Taback, 60 Prozent hoch verzollt	85	34	51	.	.	.
3. Aus rein ausländischem Taback, hoch verzollt	52,25	.	52,25	.	.	.
4. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 „ hoch „ 25 „ inländischer Taback aus 1879	180	90	45	45	.	.
5. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 „ hoch verzollt, 45 „ inländischer Taback aus 1879 25 „ „ „ „ 1880	125	12,50	25	56,25	31,25	.
ꝛc.						
10. Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 „ „ 1880 23 „ „ 1881	93	.	.	50,22	21,39	21,39
11. Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	364	.	.	.	.	364
Summe III.						
ꝛc.						

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Verzeichniß

der in der 1[sten] Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Juni 1881 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV. № 5 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 256 bis 261. 423 bis 428. 504 bis 509. 536 bis 541. 600 bis 605. 857 bis 862. 929 bis 934. 953 bis 958. 1123 bis 1128. 1176 bis 1181. 1377. 1378. 1381 bis 1384. 1507 bis 1512. 1542 bis 1547. 1638 bis 1643. 1690. 1694 bis 1696. 1698. 1699. 1717 bis 1722. 1849 bis 1854. 1881 bis 1886. 1993 bis 1998. 2142 bis 2153. 2241 bis 2246. 2271 bis 2276. 2513 bis 2517. 2561. 3141 bis 3144. 3147. 3151. 3423 bis 3426. 3437. 3438. 3693 bis 3698. 3774. 3779. 3781 bis 3783. 3793. 4061. 4063. 4067. 4074. 4075. 4080. 4881 bis 4886. 5646 bis 5651. 5964 bis 5969. 6576 bis 6581. 6690 bis 6695. 6738 bis 6743. 6912 bis 6917. 6936 bis 6941. 7716 bis 7721. 7890 bis 7895. 8640 bis 8645. 8964 bis 8969. 10190 bis 10195. 10282 bis 10287. 10377. 10378. 10380 bis 10383. 12076 bis 12081. 13222 bis 13224. 13226 bis 13228. 13426. 13427. 13429 bis 13432. 13827 bis 13832. 13875 bis 13880. 13917 bis 13922.

Summa 300 Stück über 300000 Rthlr. = 900000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 485 bis 496. 690 bis 701. 714 bis 725. 740 bis 751. 1861 bis 1872. 3254 bis 3256. 3258 bis 3262. 3301. 3306. 3307. 3309. 3326 bis 3331. 3336 bis 3340. 3345. 3347. 3348. 3383 bis 3392. 4255 bis 4266. 4819 bis 4830. 4855 bis 4866. 5311 bis 5322. 5383 bis 5394. 5635 bis 5646. 5695 bis 5706. 6092 bis 6103. 7946 bis 7949. 7951 bis 7956. 7958. 7959. 8032 bis 8043. 10476 bis 10487. 11364 bis 11375.

Summa 240 Stück über 120000 Rthlr. = 360000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 1311 bis 1317. 1319 bis 1326. 1328 bis 1332. 1878 bis 1884. 1886. 1887. 1890. 1891. 1896 bis 1904.

Summa 40 Stück über 12000 Rthlr = 36000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 1123 bis 1155. 1157 bis 1183.

Summa 60 Stück über 6000 Rthlr. = 18000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 787. 788. 791 bis 809. 811 bis 821. 823 bis 826.

Summa 36 Stück über 1800 Rthlr. = 5400 Mark.

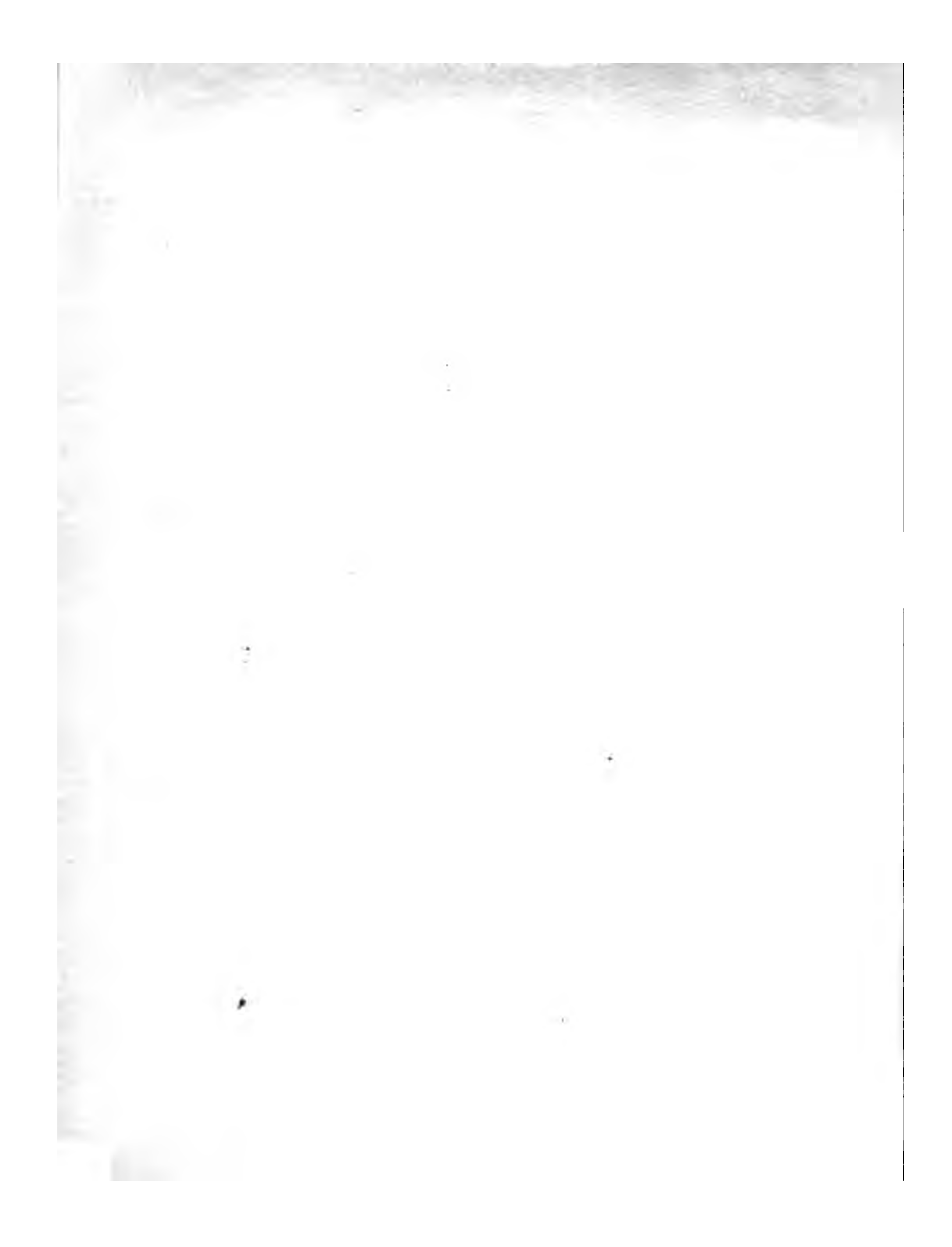
Summa 676 Stück über **439800** Rthlr. = **1319400** Mark.

Berlin, den 17. Juni 1881.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Prüfungs-Ordnung
für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

21. Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungs-Ordnung II., welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummen-Anstalten wird durch Ablegung der Vorsteher-Prüfung erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens 5 Jahre im Taubstummen-Unterricht thätig gewesen sind.

§ 3. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§ 4. Die Prüfungs-Kommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzenden,
2) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin, und
3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchem eines einem Provinzial-Schul-Kollegium der Monarchie angehören muß.

§ 5. Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schul-Kollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummen-Anstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß.

§ 6. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 7. Der Bewerber hat unter Klausur binnen 5 Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens zu fertigen.

§ 8. In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummen-Unterrichtes erfordert wird.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung ertheilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§ 11. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt sofort in Kraft.

§ 13. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Offene Kreiswundarztstelle.

80. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ruppin ist erledigt, und werden Bewerbungen um dieselbe bis zum 1. Oktober d. J. von uns entgegengenommen werden. Bezüglich des Domicils in einer der Städte des Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber soviel wie möglich Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 2. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

81. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh mehrerer Wirthschaften des Dorfes Betzin, im Kreise Osthavelland, des Bauern Thurmann zu Lennewitz, im Kreise Westpriegnitz, und der Schloßmeierei zu Blumberg, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juni 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

82. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Schlächtermeisters Gottlieb Krebst zu Oranienburg ist erloschen.

Potsdam, den 3. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „der Anker" zu Wien betreffend.

52. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend das Statut und die Konzession der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „der Anker" zu Wien beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Herren Paul Heydborn und Paul Schlesinger in Berlin, Schloßfreiheit Nr. 5, zu Generalbevollmächtigten ernannt worden sind.

Berlin, den 16. Juni 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abfertigungsstellen für Tuch- und Zeugwaaren.

4. Unter Bezugnahme auf das in № 14 des Reichs-Gesetzblattes für 1881 publizirte Gesetz vom 19. Juni d. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifs, wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugniß zur Abfertigung derjenigen Tuch- und Zeugwaaren, welche nach Maßgabe ihres Gewichts auf den Quadratmeter Gewebefläche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zu anderen als den höchsten Sätzen der № 41 d. 5 und 6 des Zolltarifs abzufertigen, nachstehenden Zollabfertigungsstellen beigelegt worden ist:

1) dem Königlichen Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände,
2) der Königlichen Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe,
3) der Königlichen Zoll-Expedition am Lehrter Bahnhofe,
4) der Königlichen Zoll-Expedition am Potsdamer Bahnhofe,
5) der Königlichen Zoll-Expedition am Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe,
6) der Königlichen Zoll-Expedition am Anhalter Bahnhofe,
7) der im Laufe dieses Jahres voraussichtlich zur Eröffnung gelangenden Königlichen Zoll-Expedition am Görlitzer Bahnhofe,
8) der Königlichen Post-Zoll-Expedition,

— № 1 bis 8 sämmtlich in Berlin belegen —

9) dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Brandenburg,
10) dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Potsdam,
11) dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Frankfurt a. O.,
12) dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Cottbus,
13) dem Königlichen Steueramte zu Guben,
14) dem Königlichen Steueramte zu Sorau.

Berlin, den 28. Juni 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahme-Frachtsätze für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.

43. Vom 1. Juli d. J. ab werden für Steinkohlen- ꝛc. Transporte von der Rubengrube bei Neurode an Stelle der bisherigen Frachtsätze für Rubengrube im diesseitigen Lokal-Güter-Tarif, sowie in den direkten Verkehren überall die Neuroder Ausnahme-Frachtsätze zuzüglich einer Anrückgebühr von 75 Pfennig pro Achse erhoben.

Berlin, den 27. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Zugleich Namens der übrigen Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Werthnachnahmen betreffend.

73. Vom 1. Juli d. J. ab werden im Lokal- und im gegenseitigen Verkehr der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und den Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen, Werthnachnahmen (Vorschüsse auf den Werth des Gutes), die laut § 54 des Betriebs-Reglements nur bis zur Höhe von 300 Mark zulässig waren, bis zur Höhe von 1000 Mark zugelassen, wenn dieselben nach dem pflichtmäßigen Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Bromberg, den 29. Juni 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Aufbringung der Provinzial-Abgaben.

4. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgschen Provinzialverbandes sind im laufenden Etatsjahre — für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens — 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maaßgabe der §§ 106 bis 108 Provinzial-Ordnung als Provinzialabgaben aufzubringen, und zwar zur Hälfte jetzt, zur Hälfte am 2. Januar 1882.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Gesammt-Steueraufkommen		6 % als Provinzialabgabe		die Hälfte fällig am 1. Juli 1881.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Prenzlau	469946	18	28196	77	14098	39
2	Templin	238326	48	14299	59	7149	79
3	Angermünde	410005	08	24600	31	12300	15
4	Oberbarnim	501971	14	30118	27	15059	13
5	Niederbarnim	718826	55	43129	59	21564	79
6	Teltow	782477	85	46948	67	23474	34
7	Beeskow-Storkow	173709	74	10422	58	5211	29
8	Jüterbog-Luckenwalde	301070	35	18064	22	9032	11
9	Zauch-Belzig	354542	09	21272	53	10636	26
10	Osthavelland	495523	85	29731	43	14865	72
11	Westhavelland	307258	53	18435	51	9217	76
12	Ruppin	426362	60	25581	76	12790	88
13	Ostpriegnitz	350254	17	21015	25	10507	63
14	Westpriegnitz	449892	11	26993	53	13496	77
15	Lebus	561361	36	33681	68	16840	84
16	Charlottenburg	325409	31	19524	56	9762	28
17	Brandenburg a./H.	206167	85	12370	07	6185	03
18	Königsberg Nmk.	559244	78	33554	69	16777	35
19	Soldin	267971	84	16078	31	8039	15
20	Arnswalde	196838	69	11810	32	5905	16
21	Friedeberg	252809	98	15168	60	7584	30
22	Landsberg	455064	81	27303	89	13651	95
23	Ost-Sternberg	207772	54	12466	35	6233	18
24	West-Sternberg	201437	17	12086	23	6043	11
25	Züllichau-Schwiebus	220290	07	13217	40	6608	70
26	Crossen	241654	64	14499	28	7249	64
27	Cottbus	334246	48	20054	79	10027	39
28	Guben	322890	73	19373	44	9686	72
29	Lübben	112453	73	6747	22	3373	61
30	Luckau	267401	58	16044	10	8022	05
31	Calau	212812	15	12768	73	6384	36
32	Sorau	360753	04	21645	18	10822	59
33	Spremberg	98257	88	5895	47	2947	74
34	Frankfurt a./O.	459062	98	27543	78	13771	89
35	Potsdam	467306	44	28038	39	14019	19
	Summa	12311374	86	738682	49	369341	24

Berlin, den 1. Juli 1881.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Bekanntmachung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster 3½ % Pfandbriefe Littr. B. betreffend.

Die Inhaber folgender in der 33. Verloosung gezogenen und durch die Bekanntmachung vom 30. Juni 1880 zur Baarzahlung per 2. Januar 1881 gekündigten 3½ % Schlesischen Pfandbriefe Littr. B.

№ 15572 auf Wilkau und № 16920 auf Wüsteröhrsdorf rc. à 200 Thlr.,

№ 9715 auf Wilkau, № 18926 und 18929 auf Zuzella à 100 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kass' hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta für dieselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August 1881 erfolgen, so haben die Inhaber obiger Pfandbriefe zu erwarten, daß sie nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta werden verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender, in früheren Verloosungen gezogenen 3½ % Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

aus der 20. Verloosung:
№ 18581 auf Hausdorf . . . à 100 Thlr.,
aus der 28. Verloosung:
№ 12354 auf Bernbau . . . à 50 Thlr.,
aus der 30. Verloosung:
№ 15655 auf Krieblowitz . . à 200 Thlr.,
aus der 31. Verloosung:
№ 18945 auf Wüsteröhrsdorf ꝛc. à 100 Thlr.
und № 11957 auf Wilkau . . . . à 50 Thlr.

Breslau, den 14. Februar 1881.
Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät für die Provinz Brandenburg.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1880.

Gemäß § 92 alin. 2 des II. Nachtrags zum Sozietäts-Reglement von 1871 werden die Ergebnisse der Verwaltung der Sozietät und der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Kalenderjahr 1880, sowie der Rechnung vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen: Am Schlusse des Jahres 1880 betrugen die Versicherungssummen, von welchen die vollen Beiträge zu entrichten waren, in Klasse I. 318,401,250 Mark, in Klasse II. 153,247,325 Mark, in Klasse III. 24,658,700 Mark, in Klasse IV. 5,139,400 Mark, in Summa 501,446,675 Mark. Gegen 494,883,400 Mark am Schlusse des Jahres 1879 haben die Versicherungen sich daher im Jahre 1880 vermehrt um 6,563,275 Mark, und zwar sind Zugang in Klasse I. 9,909,825 Mark, dagegen Abgang in Klasse II. 2,089,775 Mark, in Klasse III. 970,975 Mark, in Klasse IV. 285,800 Mark, in Summa 3,346,550 Mark, verbleiben Zugang: 6,563,275 Mark. Der oben in Höhe von 501,446,675 Mark nachgewiesenen Hauptversicherungssumme, von welcher Beiträge zu leisten waren, ist jedoch noch hinzuzurechnen die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme, welche am Schlusse des Jahres 1880 betrug: in Klasse I. 5,144,375 Mark, in Klasse II. 230,450 Mark, in Klasse III. 42,425 Mark, in Klasse IV. 144,525 Mark, mithin in Summa 5,561,775 Mark. Es ergeben sich demnach 507,008,450 Mark als Gesammt-Versicherungssumme bei der Sozietät.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Sozietät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 223.

Es fanden statt: 109 Schadenfeuer im I. Semester und 114 im II. Semester, und wurden von denselben in 80 Städten 552 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor bei 14 Wohnhäusern, 47 Hofgebäuden, 108 Scheunen, 2 Mühlengebäuden, 1 Fabrikgebäude, überhaupt bei 172 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen erlitten: 1 Rathhaus, 1 Strafanstaltsgebäude, 150 Wohnhäuser, 140 Hofgebäude, 55 Scheunen, 2 Mühlen- und 31 Fabrikgebäude, überhaupt 380 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 16 Städten und in 20 Fällen Beschädigungen an 1 Lazarethgebäude, 13 Wohnhäusern, 2 Hofgebäuden, 2 Scheunen und 4 Fabrikgebäuden statt.

Von den 223 Schadenfeuern sind 7 durch Gewitter, 1 durch Explosion verursacht, 1 durch vorsätzliche Anstiftung, 6 durch Fahrlässigkeit und 2 durch unzurechnungsfähige Personen herbeigeführt. In 187 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 19 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Lehrling zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß und wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mann zu 5 Tagen Gefängniß, 1 Mann zu 30 Mark Geldbuße, 1 Lehrling zu 1 Woche Gefängniß, 2 Frauen zu je 5 Tagen Gefängniß und 1 Frau zu 30 Mark Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der vorausgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt: A. An Vergütungen in Klasse I. 145,619 Mark 24 Pf., in Klasse II. 245,006 Mark 65 Pf., in Klasse III. 99,452 Mark 30 Pf., in Klasse IV. 33,663 Mark 07 Pf., in Summa 523,741 Mark 26 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 3,681 Mark. C. An Schadens-Abschätzungskosten 2,766 Mark 07 Pf. Summa tot. 530,188 Mark 33 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Sozietät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme I. Klasse pro I. Semester 1880 2 Pf., pro II. Semester 1880 4 Pf., in Summa 6 Pf., gegen 1879 weniger 2 Pf., II. Klasse pro I. Semester 1880 6 Pf., pro II. Semester 1880 12 Pf., in Summa 18 Pf., gegen 1879 weniger 6 Pf.,

III. Klasse pro I. Semester 1880 14 Pf., pro II. Semester 1880 28 Pf., in Summa 42 Pf., gegen 1879 weniger 14 Pf., IV. Klasse pro I. Semester 1880 28 Pf., pro II. Semester 1880 56 Pf., in Summa 84 Pf., gegen 1879 weniger 28 Pf.

V. Ergebnisse der eingangsgenannten Rechnungen. Die Ergebnisse der Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfonds der Sozietät für das Jahr 1880 und vom eisernen Bestandsfonds derselben für das Jahr vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 sind in den beigefügten Auszügen A. und B. enthalten.

Berlin, den 18. Juni 1881.

Direktion
der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

* * *

A.

Auszug

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1880, betreffend den laufenden Verwaltungsfond.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	156077	38	156077	38	—	—
B. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Einnahme-Reste	350887	86	350887	86	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Beiträge von den Theilnehmern der Sozietät:						
a. Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1880	581056	67	255053	24	326003	43
b. Feuer-Sozietäts-Beiträge aus Vorjahren	—	—	—	—	—	—
c. Strafbeiträge	—	—	—	—	—	—
Tit. II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder	78	39	78	39	—	—
Tit. III. Sonstige Restitutionen	—	85	—	85	—	—
Tit. IV. Zinsen von Kassenbeständen	9578	01	9578	01	—	—
Tit. V. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summa	1097679	16	771675	73	326003	43
Ausgabe.						
A. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
B. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
C. Ausgabe-Reste	213929	52	178032	96	35896	56
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:						
Tit. I. Gebühren 2c. für die Prüfung von Gebäudebeschreibungen	6192	20	6192	20	—	—
Tit. II. Kosten für Gebäudetaxen	429	36	429	36	—	—
Tit. III. An Vergütungen:						
A. für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Prämien für Löschhülfe und sonstiger Nebenkosten	530188	33	339802	43	190385	90
B. für Schäden an unversicherten Gegenständen und für Taxation derselben	5531	01	5191	26	339	75
Tit. IV. An außerordentlichen Prämien ex § 65 des Reglements	170	—	170	—	—	—
Tit. V. An Kur- und Versäumniß- und anderen Kosten ex § 66 des Reglements	1282	06	1282	60	—	—
Tit. VI. Postporto, Mandatariengebühren und Kostenvorschüsse	1493	78	1493	78	—	—
Tit. VII. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Tit. VIII. Außerordentliche Ausgaben	242	71	242	71	—	—
Summa	759458	97	532836	76	226622	21
Die Einnahme beträgt			771675	73		
Bleibt Bestand			238838	97		

* * *

B.

Auszug

aus der Rechnung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1880 bis 31. März 1881, betreffend den eisernen Bestands-Fonds.

Einnahme.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
I. Bestand aus voriger Rechnung	746490	05	746490	05	—	—
II. Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
III. Einnahme-Reste (ult. März 1880: 2186,25 Mark, Abgang 54,90 Mark)	2131	35	2131	35	—	—
IV. Zurückgezahlt erhaltene Kapitalien und neu erworbene Dokumente	145500	—	145500	—	—	—
V. A. Laufende Einnahmen.						
Tit. I. Zinsen von den Werth-Papieren, und Hypotheken-Kapitalien des eisernen Bestands-Fonds	26969	63	26969	63	—	—
Tit. II. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
B. Außerordentliche Einnahmen	121	44	121	44	—	—
Summa	921212	47	921212	47	—	—

Ausgabe.	Soll. Mark	Pf.	Ist. Mark	Pf.	Rest. Mark	Pf.
I. Wiedererstatteter Vorschuß	—	—	—	—	—	—
II. Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—
III. Ausgabe-Reste	—	—	—	—	—	—
IV. Für neu erworbene Aktiva und an verausgabten Dokumenten	145461	—	145461	—	—	—
V. A. Laufende Ausgaben:						
Cap. I. Gehälter und sonstige fixirte Entschädigungen	25236	—	25236	—	—	—
Cap. II. Zu Remunerationen für Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienst	200	—	200	—	—	—
Cap. III. Büreaukosten	2425	43	2425	43	—	—
Cap. IV. Verschiedene Ausgaben.	1139	05	1139	05	—	—
B. Außerordentliche Ausgaben	1600	—	1600	—	—	—
C. Zur Vermehrung des eisernen Bestands-Fonds der Sozietät	—	—	—	—	—	—
Summa	176061	48	176061	48	—	—
Die Einnahme beträgt	—	—	921212	47	—	—
Mithin Bestand			745150	99		

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rittergutsbesitzer Buchholtz zu Herzberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XVIII. Glienicke, an Stelle des Rittergutsbesitzers Kannenberg zu Radlow, ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Oberförster Bietze zu Himmelpfort auf fernere sechs Jahre vom 31. Juli d. J. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Himmelpfort-Ost ernannt worden.

An Stelle des versetzten Amts-Anwalts, Oberförsters Dantz in Eberswalde, ist der Oberförster Zeising daselbst zum Amts-Anwalt für den Forstbezirk Biesenthal bei den Amtsgerichten zu Eberswalde und Liebenwalde, sowie der Oberförster Runnebaum vom 1. Juli d. J. ab in Eberswalde zum Amts-Anwalt für den neu gebildeten Forstbezirk Eberswalde ernannt. Unter Entbindung des Amts-Anwalts, Oberförsters von Hövel in Grimnitz von dem Amte eines Stellvertreters des bisherigen Amts-Anwalts, Oberförsters Dantz in Eberswalde für den Forstbezirk Biesenthal sind die beiden Amts-Anwalte für die Forstreviere Biesenthal und Eberswalde zu gegenseitigen Stellvertretern bestellt worden. Die beiden Amts-Anwalte Oberförster Sachse und

Witte in Groß-Schönebeck verbleiben Stellvertreter des Amts-Anwalts für den Forstbezirk Biesenthal insoweit dieser Bezirk mit seinen Schutzbezirken Eiserbude und Grafenbrück zum Amtsgericht Liebenwalde gehören. Die beiden Amts-Anwalte Oberförster Zeising und Runnebaum in Eberswalde sind zugleich zu Stellvertretern des Amts-Anwalts, Oberförsters von Hoevel in Grimnitz, bestellt.

Der bisherige Büreaugehülfe Albert Buegler ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Feldmesser Otto Drewke zu Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Die Försterstelle zu Pinnow in der Oberförsterei Oranienburg ist dem Förster Holz zu Leegebruch in derselben Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige komm. Hauptkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Zickermann ist vom 1. Juli 1881 ab definitiv zum Hauptkassen-Rendanten bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin ernannt.

Der bisherige Betriebs-Sekretair Johannes Hoffmann ist definitiv als Königlicher Eisenbahn-Sekretair angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Theodor Schlomka in Groß-Leuthen, Diözese Lübben, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Heinsdorf, Diözese Baruth, bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Schellbach von der Andreas-Realschule und der ordentliche Lehrer Dr. Krüner von der Friedrichs-Realschule sind in gleicher Eigenschaft an die Falk-Realschule in Berlin berufen, und der Schulamtskandidat Lachmann und der Lehrer Christ von der Kadettenanstalt in Lichterfelde an derselben Anstalt als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Andreas-Realschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schulz zum Oberlehrer befördert und der ordentliche Lehrer Dr. Müllenhoff von der Luisenstädtischen Realschule in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Dem städtischen Schulinspektor Dr. Pätz in Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Hermes'schen höheren Mädchenschule ebendaselbst, Teltowerstraße Nr. 7, ertheilt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Golzow, Diözese Neustadt Brandenburg, kommt durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Schlichting, zum 1. Oktober 1881 zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Rhinow, Diözese Rathenow, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Buchholz, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter dem Patronate des Joachimthal'schen Schul-Instituts stehende Pfarrstelle zu Lunow, Diözese Angermünde, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Telle, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Juni 1881 nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

Angestellt sind: die Postsekretaire Hellfach in Wittenberge Bhf., Keßler in Neu-Ruppin und Schwarz in Prenzlau.

Versetzt ist: der Postsekretair Spielberger von Templin nach Neu-Ruppin.

Angenommen als Postagenten sind: der Bäckermeister Baustian in Klein-Glienicke, der Eisenbahn-Stationsvorsteher Jahn in Lobeofsund, der Schiedsmann Krüger in Neu-Zittau, der pensionirte Gendarm Lähns in Hennigsdorf und der Eisenbahn-Stationsvorsteher Arlich in Hermsdorf, Regierungsbezirk Potsdam.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postverwalter Meyer zu Rennhausen in Folge seiner Versetzung als Eisenbahnbeamter.

Gestorben ist: der Postsekretair Kindel in Kyritz in der Ostpriegnitz.

Verzeichniß der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. **Beförderungen:** Kreidel, Militair-Intendanturrath mit dem Charakter als Geheimer Kriegsrath, bisher ständiger Hülfsarbeiter im Kriegsministerium zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium ernannt. Berg, Gerichts-Referendar, zum Intendantur-Referendar beim Garde-Corps ernannt. Hoffmann, Büreau-Diätar, vom Garde-Corps zum Intendatur-Sekretariats-Assistenten ernannt. Neumann, interimistischer Kasernen-Inspektor in Potsdam, zum Kasernen-Inspektor ernannt.

B. **Versetzungen:** Lange, Montirungs-Depot-Assistent in Berlin, zur Wahrnehmung der Kontrolleurstelle bei dem Montirungs-Depot in Graudenz dorthin versetzt.

C. **Pensionirungen:** vacat.

D. **Todesfälle:** Stenzel, Intendantur-Sekretair und Rechnungsrath beim Garde-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Carlo Schena, Bergarbeiter,	41 Jahre, aus La Valle, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Magdeburg,	18. März d. J.
2	Theodor Tischli,	27 Jahre, aus Dießenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	15. Dezember 1880.
3	Wilhelm Klotz, Schreiner,	56 Jahre, aus Venloo, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	22. März d. J.
4	Wilhelm Vanleeun, Tagelöhner,	31 Jahre, aus Montenaken, Provinz Limburg, Belgien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Jan Willem Dorant, Schieferdecker,	30 Jahre, aus Zütphen, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	24. März d. J.
6	Anton Pauckner, Bergknappe,	30 Jahre, ortsangehörig zu Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	12. März d. J.
7	Josef Ribar, Zimmergeselle,	46 Jahre, aus Stahlavy, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. März d. J.
8	Peter Paperisky, Schuhmacher,	26 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. März d. J.
9	Wenzel Grimm, Handarbeiter und Fleischer,	geboren 1845 und ortsangehörig zu Neubau, Gemeinde Haid, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Februar, ausgeführt Anf. März d. J.
10	Johann Emil Malzach, Tagelöhner und Dienstknecht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Aesch, Kanton Basel-Land, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	26. Februar, ausgeführt Anf. April d. J.
11	Felix Duran, Arbeiter,	geboren am 2. November 1836 und ortsangehörig zu Tolerio, Spanien,	desgleichen,	derselbe,	26. Februar, ausgeführt Anf. April d. J.
12	Stanislaus Walter, Klosterdiener,	48 Jahre, geboren zu Warschau, 1863 nach Deutschland übergetreten,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	24. Januar d. J.
13	Rasmund Dahl, Steinmetz,	geboren am 23. November 1859 und ortsangehörig zu Ebelstoft in Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle, früher auch wegen Diebstahls,	Königlich Preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	12. Februar d. J.
14	Josef Belanczeck, Drahtbinder,	12 Jahre, geboren zu Szatnicza, Ungarn,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	25. März d. J.

Lauf. 1. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
15	Josef Frank, Arbeiter,	geboren am 19. März 1840 zu Wermsdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	15. März d. J.
16	Anton Bernhardt, Arbeiter,	26 Jahre, aus Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. März d. J.
17	Vincenz Anderle, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1850 zu Rathsdorf, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	29. März d. J.
18	Adolf Seidemann, Kürschner,	33 Jahre, geboren zu Czenstochau, Russisch-Polen,	Arbeitsschen und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	17. Februar, ausgeführt Mitte März d. J.
19	Franz Springer, Schornsteinfegergeselle und Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Alt-Vogtsseifen, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	2. März, ausgeführt 13. März d. J.
20	Josef Barnert, Fleischergeselle,	21 Jahre, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Petersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	dieselbe Behörde,	17. März, ausgeführt 26. März d. J.
21	Ignatz Jatty, Arbeiter,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	19. März, ausgeführt 22. März d. J.
22	Anton Dowerisch, Arbeiter,	geboren am 25. Januar 1842 und wohnhaft zu Prag,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Merseburg,	4. April d. J.
23	Anton Papinski, Schiffbauer,	geboren am 15. April 1846 zu Aussig, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	14. März d. J.
24	Gustav Waldemar Nilsson, Töpfergeselle,	21 Jahre, aus Göteborg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Ruhestörung,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	18. März d. J.
25	Theobald Heger, Malergeselle,	18 Jahre, aus Sternberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	31. März d. J.
26	Jakob Lewinsky, Gerber,	22 Jahre, aus Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
27	Georg Grob, Käsemacher,	43 Jahre, aus Mogelsberg, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
28	Karl Heim, Typograph,	30 Jahre, aus Belgrad, Serbien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	22. Februar, ausgeführt 7. März d. J.
29	Johann Rieß, Schreiner,	24 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	4. April d. J.

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements von der Rezeption ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Dekonomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — all diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 360 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentlich Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Dekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde, dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzialschulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die

Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruck des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder

1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1. bis 3.) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

10. Vom 6. Juli d. J. ab wird der Personenzug № 145, welcher bisher in Steglitz nur zum Absetzen von Passagieren hielt, daselbst auch Passagiere aufnehmen.

Berlin, den 5. Juli 1881. Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Magdeburg).

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Der Anker" zu Wien und die Statuten derselben, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern. Zum Original 1½ M Stempel kassirt.

Der unter der Firma:

„**Der Anker**, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen",

in Wien domizilirten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten auf Grund der unterm 6. Juni 1872 staatlich genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlustkonto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.
6. Rücksichtlich des Erwerbes von Realitäten bleibt die Gesellschaft an die unter dem 7. April cr. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 28. Mai 1881.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Kehler.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Der Anker" zu Wien.

„Der Anker“
Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Statuten.

Genehmigt mit hohem Ministerialerlaß vom 6. Juni 1872, Z. 8609.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. „**Der Anker,** Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen“, ist ein auf Aktien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 2. Die Gesellschaftsfirma: „**Der Anker,** Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen“, ist in die Register des K. K. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom 1. Dezember 1858 an gerechnet, festgesetzt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 63 früher eintreten müßte.

§. 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. auf eigene Gefahr und gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie
   a) Versicherungen von Kapitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
   b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgeschobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte, und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
   c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist;

II. Versicherungen von Kapitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungsterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Kapitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind;

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern;

IV. wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Assoziationen zu bilden, zu dem Behufe die Beitrittserklärungen der Assoziationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Assoziationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzukassiren, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Assoziationen erworbenen Wertheffekten zu vertheilen und an die Berechtigten auszuzahlen;

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache hervorgebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Assoziationen (§. 5 IV.).

§. 7. Den Kontrahenten, d. i. denjenigen, welche Versicherungsverträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem Verwaltungsrathe festzusetzen, und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Antheilnahme am Gewinne begehrt wird, 10 Prozent der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Kontrahenten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50 Prozent des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Aktienfond und dem Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 9. Der Aktienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Aktien à 2000 Gulden österreichischer Währung gebildet.

Von diesen 1000 Aktien sind bisher nur 500 im Nominalbetrage von Einer Million Gulden ausgegeben, und 30 Prozent hierauf einbezahlt worden.

Die Hinausgabe der übrigen 500 Aktien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Kapital statt, worüber die Generalversammlung nach Antrag des Verwaltungsrathes zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Aktien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Aktien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfonds im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Aktien über das Kapital von Einer Million Gulden haben die Aktionäre im Verhältnisse ihres in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Aktienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die weiteren 70 Prozent auf die ersten zur Emission gelangten 500 Aktien haben die Aktionäre unter den Bedingungen in die Gesellschaftskasse zu erlegen, welche der Verwaltungsrath bestimmen und durch öffentlichen in der „Wiener Zeitung" einzuschaltenden Aufruf bekannt geben wird.

Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt und der Aktienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste sofort eine Einzahlung einzufordern.

§. 12. Nach geleisteter Einzahlung von 30 Prozent sind den Berechtigten auf ihre Namen lautende Interimsscheine, auf denen die geleistete Einzahlung ersichtlich gemacht wurde, ausgefolgt worden.

§. 13. Die Veräußerung und Umschreibung der Interimsscheine mit Entbindung des übertragenden Aktionärs von der Haftung für die ferneren Einzahlungsraten kann nur mit Bewilligung des Verwaltungsrathes geschehen.

Ueberhaupt wird der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen ein Interimsschein oder eine Aktie lautet und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 14. Aktionäre, welche mit der Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe statutenmäßig ausgeschriebenen Rate säumig sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines durch einen speziell an sie gerichteten Erlaß zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren vier Wochen nach Zustellung dieses Erlasses steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Ausstande gebliebenen Aktionär zu unternehmen oder den säumigen Aktionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimsschein als unwirksam durch die „Wiener Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Kreirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Ersatzinterimsscheines, so wie dessen Begebung zum Vortheile der Gesellschaftskasse durch den Verwaltungsrath zu bewirken.

§. 15. Nach dem Ableben des Besitzers eines Interimsscheines steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst einen oder mehrere neue Aktionäre dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung oder Auswahl vorzuschlagen.

Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen wurde, so werden die betreffenden Interimsscheine als unwirksam erklärt (§. 14), an deren Stelle neue ausgefertigt und diese wieder verkauft.

Der von dem Käufer derselben zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs überliefert.

Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Abganges steht der Gesellschaft das Recht zu, sich deshalb an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers zu halten.

§. 16. Verfällt der Besitzer eines Interimscheines in Konkurs, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Interimsscheine ebenfalls nach Vorschrift des §. 15 behandelt werden.

§. 17. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages.

Die Aktien lauten auf den Namen des Aktionärs, werden mit Kupons und Talons versehen.

§. 18. Die Aktien werden aus einem Juxtabuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Gesellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 19. Das Eigenthum einer Aktie wird durch Zession oder in einer anderen gesetzlichen Weise übertragen.

Die Gesellschaft ist die Echtheit einer Zession zu prüfen nicht verpflichtet, wenn auf Grund derselben die Umschreibung einer Aktie begehrt wird.

§. 20. Jede Aktie, und bis zu deren Ausgabe jeder Interimsschein, giebt das Recht auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgnissen.

§. 21. Jeder Aktionär kann seine Interimsscheine oder seine Aktien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 22. Die Interimsscheine und die Aktien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jeden Interimsschein und für jede Aktie nur einen Eigenthümer an.

§. 23. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Interimsscheine, Aktien, Kupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 24. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten. Verwaltungsrath.

§. 25. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Aktionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Funktion fünf auf seinen Namen lautende Aktien (Interimsscheine) für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Direktionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Konkurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 26. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths wird — abgesehen von dem im §. 27 erwähnten Ausnahmsfalle — für die Dauer von sieben Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und demselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar.

§. 27. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Aktionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsitzes.

§. 29. Der Verwaltungsrath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 30. Der Verwaltungsrath ernennt den Direktor und den Direktor-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Direktors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 31. Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft zu. Er vertritt die Gesellschaft als deren Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Er beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder. Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 32. Der Verwaltungsrath kann durch eine Spezialvollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 34. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung der Direktion außergewöhnliche Kassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

§. 35. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von einem Verwaltungsrath und dem Direktor oder dessen Stellvertreter mit Prokura geführt.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 36. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 37. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 38. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes und der Direktion ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§. 39. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 57 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder. Außerdem beziehen die Mitglieder desselben Präsenzmarken, deren Betrag von der Generalversammlung Jahr für Jahr vorhinein festzusetzen ist.

Generalversammlung.

§. 40. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre.

§. 41. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen theilnehmen, und zwar hat jeder Inhaber von:

1 bis 5	Aktien (Interimsscheinen)		1	Stimme,
5 „ 9	„	„	2	Stimmen,
10 „ 19	„	„	3	„
20 „ 29	„	„	4	„
30 und darüber	. . . .		5	„

Die Aktien und Interimsscheine, auf deren Grundlage ein Aktionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen auf den Namen desselben lauten, und ebenso in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sein.

Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Verwaltungsrathe bestimmt werden.

Kein Aktionär darf mehr als fünf eigenberechtigte Stimmen und nur fünf Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie ist ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Aktionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertreten.

§. 42. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Aktionäre der im §. 41 aufgestellten Bedingung zur Giltigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so wird diese Versammlung vertagt, und zwar auf mindestens fünfundzwanzig Tage.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf zwanzig Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind giltig, wie klein immer der durch die anwesenden Aktionäre vertretene Aktienbesitz sein mag.

§. 43. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den fünften Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Hinausgabe neuer Aktien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, dann über Verlängerung (§. 62) oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 4 festgesetzten Dauer, kann nur in einer Generalversammlung, welche wenigstens die Hälfte des bereits eingezahlten Aktienfonds vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 44. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Aktionäre den im §. 43 aufgestellten Bedingungen zur Giltigkeit der Beschlußnahme nicht Genüge leisten, so wird nach dem im §. 42 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung mit der Frist von einem Monat geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Giltigkeit, wenn die anwesenden Aktionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Aktienfonds vertreten.

§. 45. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahre, spätestens im Monate Juni in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Verwaltungsrath für förderlich hält und in dem Falle des §. 68.

§. 46. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritte in die „Wiener Zeitung" eingerückt wird (§. 42).

§. 47. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 48. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Aktionären versehen, welche der Vorsitzende hiezu bestimmt. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 49. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 50. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgetragen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennt aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionsausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschlusse die sämmtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersatzmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefond zuzuweisenden Gewinnquote, beräth über die ihr vom Verwaltungsrathe erstatteten Anträge und ertheilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§. 51. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolles werden ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Aktienzahl, so wie auch die Vollmachten beigeheftet.

Direktion.

§. 52. Der Direktor ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 53. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut. Er steht allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Besetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 54. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors wird dessen Amt durch den Direktor-Stellvertreter versehen.

§. 55. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Direktors und des Direktor-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Von der Geschäftsführung.

§. 56. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Aktiva und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risquen, u. z. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechnungsmäßiger unter Zugrundelegung einer $4\frac{1}{2}$ prozentigen Verzinsung ermittelter Assekuranzfond (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 57. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgnissen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assekuranzfonds nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Prozent auf das baar eingezahlte Grundkapital für die Aktionäre ausgeschieden.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden:

15 Prozent in den Reservefond einbezogen;
20 Prozent als Tantième dem Verwaltungsrathe;
5 Prozent gleichfalls als Tantième der Direktion zugewiesen, und
60 Prozent gleichmäßig an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Aktionäre zu vertheilenden fünf Prozente von dem eingezahlten Grundkapitale und der Dividende, wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 58. Die an die Aktionäre nach §. 57 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 59. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assekuranzfonds zu liefern, und welcher durch die im §. 57 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 50 Prozent des Nominalbetrages der emittirten Aktien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Verwaltungsrathe verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefonds werden den an die Aktionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 60. Hat der Reservefond die im §. 59 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 57 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im §. 59 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 57 zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 61. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Kontrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären entstehen

können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens vor dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 62. Die Gesellschaft hat sich aufzulösen bei Ablauf der im §. 4 festgesetzten Dauer von 50 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der in dem letzt vorangehenden Jahre abzuhaltenden Generalversammlung beschlossen und von der hohen Staatsverwaltung bewilligt wird.

§. 63. Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 4 festgesetzten Zeit auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Aktionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Aktien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten sein, und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

Wenn nach einer endgiltig gestellten Bilanz die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktienkapitals nebst dem Reservefond verloren gegangen ist, und die Aktionäre sich zu einer Ergänzung des Fonds nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 64. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Aktionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt, und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuß hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 65 getroffenen Bestimmungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf.

§. 65. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Aktionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen. Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse ihres Aktienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Auflösung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 61 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 66. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Kommissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Betheiligten (der Kontrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Assoziationsmitglieder) ob.

§. 67. Der landesfürstliche Kommissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 68. Dem landesfürstlichen Kommissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath als auch die Generalversammlung zu Berathungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Betheiligten, oder die Statuten verletzt, oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Z. 8608.

Vorstehende Statuten, welche an Stelle der mit dem h. o. Erlasse vom 28. Juli 1870, Z. 11291, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 6. Juni 1872.

Der K. K. Minister des Innern:
Lasser.

L. S.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 9. Juli 1881.

Bekanntmachung
des Königlichen Regierungs-Präsidenten,

betreffend die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Perleberg nach Wittenberge durch die Stadtgemeinde Perleberg unterm 17. Juni d. J. Allerhöchst ertheilte Konzessions-Urkunde.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

83. Nachdem von dem Magistrat und den Stadtverordneten der Stadt Perleberg darauf angetragen worden ist, der Stadtgemeinde Perleberg die Konzession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Perleberg nach Wittenberge zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Der Konzessionar ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Die Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Dirigenten zu übertragen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichts-Behörde verantwortlich ist. Die Wahl dieses Dirigenten bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

III.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 12. Juni 1878 (publizirt im Central-Blatt für das deutsche Reich № 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst), maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1.435 Meter betragen.

IV.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staats-Regierung bleibt vorbehalten:

die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,

die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,

die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.

Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staats bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß — längstens — bis zum 1. Juli 1883 erfolgen.

Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

4) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht inne gehalten wird, kann die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

V.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Konzessionar ist verpflichtet, zur Vermittelung des Personenverkehrs mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und dieselben der Bestimmung der staatlichen Aufsichts-Behörde entsprechend einzurichten.

Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans

erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten acht Jahre, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs soll der Konzessionar nur dann angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Bruttoeinnahme der Bahn im Durchschnitt der drei letzten Jahre mindestens 8000 Mark pro Kilometer betragen hat oder wenn für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den Kosten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximal-Tarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist dem Unternehmer (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der Reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Tarife nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifsätze ohne die Zustimmung der Aufsichts-Behörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife, sowie hinsichtlich des anzunehmenden Tarifsystems verpflichtet, die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, insoweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Stadtgemeinde getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. die Zinsen dieses Fonds;
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte;
b. die Zinsen des Reservefonds;
c. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;

Erreicht der Reservefonds die Summe von 10 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

VI.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;
b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;
c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

VII.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

Zur Herstellung des zweiten Geleises soll der Konzessionar erst dann angehalten werden können, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16 000 Mark pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen, soll der Konzessionar erst nach Verlauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden

Kalenderjahrs gerechnet, und auch dann nur verpflichtet sein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitte der drei letzten Jahre mindestens 12 000 Mark pro Kilometer betragen hat, oder wenn dem Konzessionar von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihm erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

VIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Für seine Beamten hat der Konzessionar auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten 2c., vom 27. März 1872, für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für seine Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

X.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militairische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

XI.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

XII.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, event. vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, den Betrieb seiner Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt und mindestens jährlich $4\frac{1}{2}$ % des Anlage-Kapitals beträgt, zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebs-Ueberlassung im öffentlichen Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XIV.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (cfr. Artikel VIII. in fine), so muß der Konzessionar auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach seiner Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse ihm diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke einen etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Kapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XII. bezeichneten Rente abzutreten.

XV.

Die Bahnanlage, sowie der Betrieb derselben kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung aufgegeben oder an Andere übertragen werden.

Die gegenwärtige Urkunde soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht und eine Ausfertigung derselben der Stadtgemeinde Perleberg ausgehändigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1881.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern
im Allerhöchsten Auftrage:

gggz. von Kameke. Maybach. Bitter. von Puttkamer.
Lucius. Friedberg. von Bötticher.

Konzessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Perleberg nach Wittenberge durch die Stadtgemeinde Perleberg.

* * *

Vorstehende Konzessions-Urkunde wird hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mit der Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin beauftragt ist.

Potsdam, den 5. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

83. Durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers und Königs zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Potsdam ernannt, richte ich bei meinem heutigen Amtsantritte an die Behörden und Bewohner des Bezirkes die Bitte, mich durch Wohlwollen und Vertrauen in meiner Amtsverwaltung unterstützen zu wollen.

Potsdam, den 12. Juli 1881.

Der Regierungs-Präsident
von Neefe.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

84. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai d. J. sind ferner folgende Verbote rc. im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 11. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet wie folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. d. M. in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 1881.

Königl. sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz.
von Gerber. von Abeken. Frhr. von Könneritz.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Rede des Reichstagsabgeordneten A. Bebel über das Unfallversicherungsgesetz.“ Gehalten in der Reichstagssitzung vom 4. April 1881. Aus dem amtlichen stenographischen Bericht. Schweiz, Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, verboten.

Dresden, den 27. Juni 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Mittelst Entschließung vom heutigen Tage ist der Verein „Bürgerbund“ zu Fürth auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ansbach, den 1. Juli 1881.

Frhr. von Herman,
Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das „An unsere Freunde und Gesinnungsgenossen und alle rechtlich denkenden Leute in Leipzig und Umgegend“ überschriebene, „Im Namen sämmtlicher Ausgewiesener: A. Bebel, W. Hasenclever, W. Liebknecht“ unterzeichnete, eine Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers beziehentlich des Verlegers nicht enthaltende Flugblatt auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 1. Juli 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das von dem „Sozialistischen Comité“ verfaßte und in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte sozialdemokratische Flugblatt „An die Reichstagswähler im Kreise Hanau, Gelnhausen und Orb“ von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 28. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

kratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „Ein europäischer Soldat an seine Kameraden. Nachzudrucken und in alle Sprachen zu übersetzen. In allen Lagern und Kasernen zu verbreiten." verboten.

Freiburg, den 26. Juni 1881.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten in Magdeburg vom 10. Juni d. J. (Reichs-Anzeiger № 137) die Nummer 18 des 8. Jahrganges der in Chicago erscheinenden periodischen Druckschrift: „Vorbote. Unabhängiges Organ für die wahren Interessen des Proletariats" verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Vorbote" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Der Reichskanzler. J. V.: Eck.

87. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	21	55	21	09	16	49	18	50	20	50	36	60	44	—	6	—	7	21	4	53	7	75	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	21	90	16	50	18	25	25	—	30	—	30	—	4	50	7	50	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	20	95	20	65	17	13	16	67	27	—	32	—	38	75	6	25	6	75	—	—	8	10	1	27	1	06
4	Brandenburg	21	25	21	25	16	75	18	75	25	25	30	75	43	—	5	20	5	50	—	—	6	25	1	20	1	10
5	Dahme	21	15	21	27	16	05	18	—	40	—	50	—	50	—	3	50	6	—	4	50	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	22	—	21	—	16	—	17	75	23	—	31	—	40	—	7	—	7	25	—	—	7	—	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	20	50	—	—	18	25	32	—	36	—	38	—	4	75	5	75	—	—	6	—	1	30	1	20
8	Havelberg	21	85	21	—	18	75	19	—	22	72	34	88	37	—	5	06	5	—	—	—	7	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	50	22	10	17	50	18	25	32	—	29	—	40	—	4	50	6	50	—	—	8	—	1	20	—	92
10	Liebenwalde	21	33	19	66	16	66	15	66	27	—	32	—	38	—	6	—	6	50	—	—	6	25	1	10	—	90
11	Luckenwalde	21	37	22	99	—	—	18	42	40	—	42	—	42	—	4	88	7	09	—	—	5	25	1	40	1	20
12	Perleberg	20	92	20	28	17	—	17	36	17	—	33	—	41	—	4	64	5	78	—	—	6	56	1	40	1	10
13	Potsdam	22	—	21	17	17	33	18	17	25	50	30	—	42	—	6	70	6	59	—	—	6	82	1	45	1	10
14	Prenzlau	21	62	20	68	15	—	16	41	24	—	31	—	37	—	6	25	6	42	5	67	5	17	1	30	1	10
15	Pritzwalk	22	—	19	95	16	—	17	75	17	—	40	—	40	—	4	—	5	—	—	—	6	—	1	15	—	95
16	Rathenow	21	67	20	88	17	64	18	—	30	—	34	—	55	—	5	12	4	50	—	—	5	75	1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	21	80	20	92	18	28	18	43	32	—	30	—	46	—	5	29	7	01	—	—	6	07	1	10	—	95
18	Schwedt	22	—	21	—	16	—	17	—	26	67	40	—	33	33	6	—	7	—	—	—	6	50	1	40	1	20
19	Spandau	—	—	21	66	16	60	18	18	25	—	32	50	35	—	6	75	6	84	—	—	7	12	1	40	1	20
20	Straußberg	21	17	20	70	17	30	18	—	18	—	22	—	22	—	5	28	7	—	—	—	8	90	1	10	1	—
21	Teltow	21	38	20	59	17	18	16	78	28	—	37	50	42	50	6	27	6	52	—	—	6	56	1	45	1	10
22	Templin	21	13	20	—	17	67	17	17	18	—	46	—	45	—	4	50	7	—	—	—	7	—	1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	22	48	22	12	15	70	17	56	25	—	26	—	27	—	4	21	5	22	—	—	5	50	1	20	1	—
24	Wittstock	22	44	20	72	18	27	18	28	17	78	36	—	44	—	3	17	5	43	3	—	5	11	—	98	—	84
25	Wriezen a. O.	21	64	21	39	15	26	18	60	21	—	27	—	33	—	6	—	6	55	5	—	7	25	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	65	21	02	—	—	17	81	—	—	—	—	—	—	5	35	6	32	—	—	6	66	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Juli 1881.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthbriefe im Verkehr mit Spanien.

16. Vom 16. Juli ab können Briefe mit Werthangabe, deren Inhalt aus Werthpapieren besteht, nach den wichtigeren Orten Spaniens (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) versandt werden. Der angegebene Werth darf den Meistbetrag von 4000 Mark nicht überschreiten. Die Werthbriefe müssen frankirt werden. Die Taxe setzt sich zusammen 1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, 2) aus einer V

Viehseuchen.

85. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Bauunternehmers **Jacob** zu Cammer, im Kreise Zauch-Belzig, ausgebrochen, und eines dieser Pferde dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 9. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

86. Die Pockenseuche unter den Schafen des Bauern **Repkow** zu Beutel im Kreise Templin ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Schafen der Gemeinde Abbendorf, im Kreise Westpriegnitz, ausgebrochen.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Schönfließ, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden der Schloßmeierei zu Blumberg, im Kreise Niederbarnim, ist, nachdem alle der Ansteckung verdächtige Pferde daselbst getödtet worden sind, erloschen.

Potsdam, den 8. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Juni 1881.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1 M. Pf.	Mehl: Roggen № 1 M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	3 40	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	— 90	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 14	1 16	1 50	2 30	2 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 10	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 20	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 10	1 10	1 60	2 40	3 15	— 32	— 32	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 20	— 40	— 33	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 29	2 56	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 88	1 20	1 48	2 10	2 80	— 38	— 32	— 50	— —	— 50	— 77	— 48	— 57	2 53	3 60	— 20	1 43
1 20	1 —	1 —	1 70	2 25	2 65	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	2 68	— 40	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 65	3 60	3 80	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 93	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 15	1 24	1 70	2 21	2 80	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 43	3 09	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	2 08	2 20	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 —	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 25	2 95	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 10	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 30	— 60	2 60	3 40	— 20	1 16
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 45	3 08	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	3 —	— 40	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 —	1 —	1 20	1 71	2 03	2 60	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 04	— 68	— 94	2 —	1 91	2 32	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 13	2 92	— 31	— 32	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

ſicherungsgebühr, welche für je 160 Mark 20 Pfennig beträgt. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 9. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

35. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen 2c., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht

haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an den Rentier Vetter in Berlin, Waterlow-Ufer 4, aufgeliefert in Eberswalde Bahnhof am 20. Januar d. J., 2) eine Postanweisung über 15 Mark an Frl. S. Bau, pr. adr. Herrn Bäckermeister Koch in Rostock i. M., Burgwall 18, aufgeliefert in Havelberg am 8. März d. J., 3) eine Nachnahme-Postanweisung über 10 Mark an Wilhelm Müller in Wittenberge, Stadt, aufgegeben am 16. Januar in Kiel 1, 4) eine Nachnahme-Postanweisung über 10 Mark an Herrn A. B. Gunkel in Wittenberge, Stadt, ausgestellt in Werben am 25. März d. J., 5) eine Postanweisung über 8 Mark 80 Pfennig, aufgeliefert am 4. Dezember 1880 in Potsdam an Herrn Grafen von Eickstedt in Rothen-Klempenow bei Tantow, 6) ein Einschreibebrief an Fräulein Hedwig Gentz in Neu-Ruppin, Friedrich-Wilhelmstraße Nr. 82, eingeliefert in Neu-Ruppin am 30. März d. J. von K. oder R... W..., 7) ein Baarbetrag von 1 Mark und 40 Pfennig, am 17. April d. J. in der Packkammer des Postamts I. in Potsdam vorgefunden, wahrscheinlich einem Packete entfallen, 8) ein Einschreibebrief an Herrn Inspektor M. Rechlin in Tempelhof Nr. 14 bei Berlin, aufgeliefert in Potsdam Nr. 2. am 24. Februar d. J., 9) ein Einschreibebrief an Hermann Deusch in Liebenthal bei Blockwinkel, am 17. März d. J. aufgeliefert. Absender August Giebel in Neuenhagen.

Die Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich abhanden gekommener Schuldverschreibungen.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Kassendiener August Milke hierselbst, Neue Promenade Nr. 8 gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 98066 und 98068 über je 500 Mark aus dem Verwahrsam des Kossäthen Martin Schulze zu Eiche bei Berlin angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Milke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark.

91 Stück und zwar die Nummern: 142. 363. 546. 927. 1017. 1076. 1159. 1183. 1242. 1385. 1548. 1579. 1831. 1952. 2003. 2058. 2165. 3081. 3221. 3390. 3492. 3910. 4024. 4123. 4164. 4271. 4428. 4955. 5120. 5323. 5471. 5594. 5977. 6060. 6206. 6308. 6422. 6533. 6667. 6803. 6942. 7263. 7306. 7340. 7803. 7901. 8024. 8081. 8175. 8178. 8529. 8675. 9160. 9408. 9429. 9649. 9650. 9892. 9929. 10094. 10108. 10163. 10169. 10570. 10622. 10629. 10955. 11151. 11586. 11647. 11860. 11915. 12476. 12956. 13255. 13377. 13500. 13695. 13731. 13771. 13892. 13917. 14114. 14290. 14294. 14436. 15087. 15711. 15751. 15773. 16223.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark.

32 Stück und zwar die Nummern: 213. 458. 577. 832. 1116. 1346. 1577. 1919. 2215. 2223. 2225. 2986. 3057. 3314. 3465. 3628. 3673. 3820. 4355. 4432. 4462. 4603. 4758. 4795. 4949. 5083. 5149. 5360. 5389. 5500. 5687. 5801.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark.

114 Stück und zwar die Nummern: 298. 501. 829. 992. 1068. 1536. 1875. 2045. 2190. 2198. 2220. 2645. 3103. 3145. 3602. 3614. 3726. 4248. 4454. 6276. 6379. 6408. 6478. 6537. 6777. 6865. 6995. 7149. 7786. 7917. 8150. 8458. 8504. 8576. 8662. 8867. 9101. 9156. 9191. 9202. 9285. 9519. 9764. 10198. 10285. 10357. 10614. 10979. 11205. 11223. 11246. 11343. 11552. 12379. 12452. 12928. 13028. 13084. 13298. 13326. 13375. 13417. 13735. 13974. 13980. 13988. 14239. 14642. 14915. 15144. 15338. 15936. 15978. 16013. 16563. 16592. 16625. 16651. 16906. 16940. 17178. 17573. 17579. 17585. 17586. 17606. 17619. 17642. 17680. 17822. 17860. 18145. 18211. 18224. 19052. 19118. 19125. 19200. 19302. 19310. 19312. 19336. 19372. 19377. 19456. 19461. 19479. 19481. 19522. 19736. 19738. 19760. 19763. 19796.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark.

92 Stück und zwar die Nummern: 97. 190. 1264. 1505. 1593. 1628. 1808. 1818. 1829. 1908. 1929. 2191. 2303. 2494. 2531. 3068. 3191. 3412. 3528. 3708. 4133. 4620. 4802. 4875. 5353. 6061. 6163. 6304. 6306. 6411. 6700. 6781. 6839. 6981. 7097. 7180. 7278. 7399. 7649. 7800. 7860. 8079. 8094. 8345. 8471. 8562. 8657. 8844. 8865. 9242. 9374. 9450. 9497. 9965. 10004. 10090. 10149. 10166. 10338. 10452. 10829. 11610. 11720. 11815. 12008. 12086. 12775. 12855. 13036. 13176. 13288. 13297. 13399. 13535. 13894. 14063. 14103. 14240.

14359. 14445. 14458. 14798. 14886. 14913. 14934. 15042. 15070. 15258. 15278. 15308. 15400. 15558.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 15 und 16 nebst Talons, den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. April 1875.

Litt. B. № 569.
- D. № 1055. und 4562.

Pro 1. Oktober 1875.

- A. № 842. und 4989.
- C. № 329. 917. 1430. 4617. 4656. und 7238.
- D. № 3226. 5824. 6245. und 6811.

Pro 1. April 1876.

- C. № 1432. 4465. 7028. und 8657.
- D. № 604. 671. 4515. 5537 und 6217.

Pro 1. Oktober 1876.

- A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999. 5935. und 8865.
- D. № 118. 485. 4899. und 5789.

Pro 1. April 1877.

- A. № 179.
- C. № 519. und 3975.
- D. № 5939. 8644. und 8708.

Pro 1. Oktober 1877.

- B. № 1565.
- C. № 387. 914. 1328. 2273. 4581. 6139. 6155. 6794. 7052. und 8420.
- D. № 2604. 4047. 4408. 4877. 5241. 6095. und 6388.

Pro 1. April 1878.

- B. № 257.
- C. № 2118. 3767. 6629. 6844. 8273. 8284. und 8758.
- D. № 55. 1109. 2788. 6688. und 7446.

Pro 1. Oktober 1878.

- A. № 498. 3743. und 9022.
- C. № 2048. 4697. 5083. 5825. 6911. 8575. 8986. 9872. und 13559.
- D. № 1256. 2391. 3147. 3488. 4599. 5063. 6525. und 6683.

Pro 1. April 1879.

- A. № 4420. und 12903.
- B. № 541. und 2341.
- C. № 284. 379. 2116. 2771. 3552. 4152. 4337. 7420. 7659. 8374. 10726. und 10833.

Litt. D. № 320. 1748. 2502. 4343. 6868. und 7925.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Die Ferien des Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes zu Potsdam betreffend.

4. Die Ferien des Königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichtes beginnen mit dem **21. Juli d. J.** und dauern bis zum **1. September d. J.**

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1881.

Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

9. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 im II. Quartal 1881 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- bezw. Gutsbezirks-Grenzen.

1) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Fiskalische Forstparzelle im Jagen 16a. der Königlichen Rüdersdorfer Forst, 0,260 Hekt. groß; bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk

ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsreferendar aus dem Justizdienste entlassen.

V. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber Huth bei dem Amtsgerichte I. in Berlin ist pensionirt.

Der Gerichtsschreibergehülfe Regelin bei dem Amtsgericht I. in Berlin ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Kreisgerichtssekretair z. D. Kellermann in Brandenburg a. H. und der Gerichtsvollzieher Kursawe in Berlin sind gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Beintker, Klinke, König, Kunow, Schilde und Schütz; als Telegraphensekretair: der Ober-Telegraphenassistent Puschmann; als Postassistenten: die Postassistenten Basche, Bochow, Greunuß und Milczewsky;

ernannt: zum charakterisirten Postsekretair: der Postassistent Basche; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Cantius, von Siegroth, Stadtfeld und J. H. Wiese;

versetzt: der Postsekretair Dobler von Berlin nach Erfurt, der Ober-Telegraphenassistent Böhm von Königsberg i./Pr. nach Berlin, der Postassistent Lauckhardt von Berlin nach Butzbach, die Telegraphenassistenten Hansen von Berlin nach Flensburg, Krösing von Butzbach nach Berlin, K. F. W. Schulz von Flensburg nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair C. F. W. Görlitz;

entlassen: der Postassistent Säger.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a./S. in der Zeit von Anfang Februar bis Ende Juni 1881.

In den Ruhestand getreten: der Oberbergamtskanzlist Sturm zu Halle a./S.

Gestorben: der Oberbergamtskanzlist Felgner zu Halle a./S.

Versetzt: der Berginspektor Wolf bei der Königl. Berginspektion zu Staßfurt als Bergmeister und Bergrevierbeamter für das Bergrevier Hamm a./Sieg nach Wissen; der Sekretair König bei dem Königl. Salzamte zu Inowraclaw unter Beförderung zum Faktor an das Königl. Salzamt zu Dürrenberg.

Ernannt: der Bergreferendar Julius Triebel zum Bergassessor.

Charakterverleihungen: den Bergrevierbeamten, Bergmeistern Kästner zu Eisleben, Koch zu Cottbus und Mehner zu Halle a./S., sowie dem Salinendirektor Mentzel zu Dürrenberg und dem Salzwerksdirektor Schreiber zu Staßfurt ist der Charakter: Bergrath, und dem Salzsteuereinnehmer a. D. Büsching, zuletzt in Dürrenberg, der Charakter: Rechnungsrath verliehen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Kutter, Zahlmeister vom 1. Bataillon Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) № 12, bei dem Ausscheiden aus dem Dienst der Charakter als Rechnungsrath verliehen, Riemann, Intendantur-Referendar, zum Intendantur-Assessor bei der Intendantur 8. Armee-Corps, Neuhoff, Militair-Anwärter, zum Proviantamts-Assistenten in Brandenburg a./H., Rusch, Militair-Anwärter, zum Proviantamts-Assistenten in Frankfurt a./O.

Versetzungen. Hassenstein, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Braunschweig, zur Wahrnehmung der Ober-Inspektorstelle nach Brandenburg a./H., Gerlach, Lazareth-Verwaltungs-Inspektor in Brandenburg a./H., nach Braunschweig, Pitschmann, Lazareth-Inspektor in Rendsburg, nach Brandenburg a./H., Kachel, Proviantmeister in Frankfurt a./O., nach Erfurt, Bernhardi, Magazin-Rendant in Bonn, als Proviantmeister ad inter. nach Frankfurt a./O., Spindler, Proviantamts-Kontroleur in Cüstrin, nach Straßburg, Nowattny, Depot-Magazin-Verwalter in Fürstenwalde, unter Beförderung zum Proviantamts-Kontroleur nach Cüstrin, Haenicke, Depot-Magazin-Verwalter in Jüterbog nach Fürstenwalde, Lichel, Proviantamts-Assistent in Karlsruhe, als Depot-Magazin-Verwalter nach Jüterbog, Köhler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Perleberg, nach Celle, Walter, Kasernen-Inspektor in Coblenz nach Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der Primaner Edmund Kunz des Gymnasiums zu Prenzlau hat am 7. Januar d. J. den Quartaner Conrad Hertz daselbst, welcher beim Schlittschuhlaufen in das Eis des Uckersee's eingebrochen war, mit Entschlossenheit, Muth und Ausdauer vom Tode des Ertrinkens errettet.

Diese rühmliche Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer betreffend.

88. Den von dem seitherigen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schlotheim innegehabten Vorsitz in der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer habe ich in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers vom 27. Mai d. J. mit heutigem Tage übernommen.

Potsdam, den 13. Juli 1881.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission:
Regierungs-Präsident von Neefe.

Das Durchschleusen von Fahrzeugen zur Nachtzeit durch die Schleusen der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße betreffend.

89. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Schleusen der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße — ausschließlich der Spandauer Schleuse — zur Nachtzeit während der Sommermonate Mai, Juni, Juli, August, September von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, während der übrigen Monate von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nur Dampfboote und die von ihnen geschleppten Fahrzeuge, sowie Fischdröbel nebst Zubehör durchgeschleust werden sollen. Andere Fahrzeuge dürfen nur im Falle des Bedürfnisses und mit Genehmigung des Schleusenmeisters oder im Auftrage des Wasserbauinspektors während der gedachten Zeiten durchgeschleust werden.

Potsdam, den 12. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

90. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind ferner folgende Verbote &c. im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 18. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 einen Wahlaufruf zu Gunsten des Drechslermeisters August Bebel unter der Aufschrift: „An die Landtagswähler des Dresdner Landbezirks", Verleger Karl August Petzold in Dresden, Druck von H. Zumbusch u. Comp. ebendaselbst verboten.

Dresden, den 6. Juli 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 einen Wahlaufruf zu Gunsten des Gasthofsbesitzers Carl Münch in Zittau unter der Aufschrift: „Ein ernstes Wort an die Wähler des V. Landtagswahlkreises", Verleger Wilhelm Schimanck in Dresden, Druck von H. Zumbusch & Comp. ebendaselbst, verboten.

Dresden, den 11. Juli 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das in der Expedition der „Freiheit" 252, Tottenham Court Road, W. London, gedruckte Flugblatt, betitelt: „Eigenthums-Wahnsinn" wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Schleswig, den 12. Juli 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Druckseiten umfassende, mit der Bezeichnung des Druckortes nicht versehene Flugblatt mit den Eingangsworten: „Mitbürger! Arbeiter! Zum fünften Male seit Gründung des Deutschen Reiches wird in kurzer Zeit das Volk berufen sein, Vertreter in den Reichstag zu senden &c. &c." — nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. München, den 12. Juli 1881.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die mit der hier erscheinenden periodischen Zeitschrift „Der Gewerkschafter" verbundene „Reise- und Begräbniß-Unterstützungskasse für Abonnenten von sogenannten Prämiennummern dieses Blattes" auf Grund von § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. Juli 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

91. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser. Meter.	Berlin. Unter- Wasser. Meter.	Spandau. Ober- Wasser. Meter.	Spandau. Unter- Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober- Wasser. Meter.	Brandenburg Unter- Wasser. Meter.	Rathenow Ober- Wasser. Meter.	Rathenow Unter- Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,56	0,88	2,30	0,90	1,08	0,60	2,02	1,54	1,66	1,34	2,38	2,06
2	2,56	0,88	2,28	0,94	1,08	0,60	2,02	1,48	1,64	1,32	2,46	2,02
3	2,56	0,88	2,24	0,92	1,06	0,59	2,02	1,46	1,62	1,30	2,52	2,00
4	2,54	0,94	2,24	0,86	1,06	0,58	2,02	1,40	1,60	1,28	2,58	1,96
5	2,52	0,98	2,26	0,82	1,06	0,56	2,02	1,38	1,58	1,26	2,58	1,92
6	2,50	1,02	2,32	0,82	1,06	0,57	2,00	1,34	1,56	1,24	2,46	1,88
7	2,44	1,00	2,28	0,86	1,06	0,58	2,00	1,30	1,52	1,20	2,36	1,84
8	2,44	0,96	2,34	0,84	1,06	0,60	2,04	1,32	1,48	1,16	2,24	1,80
9	2,42	0,90	2,30	0,88	1,06	0,60	2,00	1,28	1,44	1,12	2,16	1,78
10	2,40	0,90	2,30	0,86	1,06	0,62	1,92	1,26	1,42	1,10	2,08	1,76
11	2,42	0,86	2,26	0,86	1,10	0,63	1,96	1,20	1,40	1,08	2,02	1,74
12	2,44	0,86	2,32	0,80	1,08	0,62	2,02	1,18	1,40	1,08	1,98	1,70
13	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,62	2,10	1,20	1,38	1,06	1,94	1,68
14	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,61	2,04	1,22	1,36	1,04	1,90	1,68
15	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,61	2,04	1,22	1,36	1,04	1,90	1,66
16	2,48	0,90	2,34	0,86	1,08	0,60	2,06	1,22	1,34	1,02	1,90	1,66
17	2,46	0,94	2,34	0,88	1,08	0,60	2,06	1,22	1,34	1,02	1,90	1,66
18	2,46	0,90	2,34	0,86	1,06	0,60	2,04	1,24	1,32	1,00	1,88	1,66
19	2,48	0,90	2,36	0,78	1,06	0,59	2,04	1,24	1,32	1,00	1,84	1,66
20	2,46	0,88	2,36	0,86	1,05	0,59	2,00	1,26	1,32	0,98	1,82	1,66
21	2,46	0,88	2,36	0,84	1,04	0,59	2,00	1,24	1,32	0,98	1,80	1,66
22	2,44	0,90	2,36	0,88	1,04	0,58	2,00	1,22	1,32	0,98	1,78	1,68
23	2,42	0,88	2,34	0,80	1,04	0,58	2,02	1,22	1,32	1,00	1,78	1,68
24	2,40	0,86	2,34	0,80	1,04	0,58	2,02	1,22	1,32	1,00	1,80	1,68
25	2,40	0,86	2,34	0,80	1,04	0,57	2,02	1,22	1,32	1,00	1,78	1,68
26	2,38	0,86	2,36	0,70	1,04	0,56	2,00	1,22	1,32	0,98	1,76	1,68
27	2,38	0,86	2,38	0,86	1,04	0,56	2,00	1,22	1,32	0,98	1,76	1,68
28	2,38	0,86	2,38	0,84	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,98	1,74	1,68
29	2,38	0,86	2,38	0,80	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,98	1,74	1,68
30	2,36	0,86	2,36	0,84	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,96	1,74	1,68

Potsdam, den 13. Juli 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Bezollung des Verkehrs auf der Chaussee von Wriezen bis zur Zaeckericker Zollbrücke betreffend.

92. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den auf der Chausse von Wriezen bis zur Zaeckericker Zollbrücke befindlichen beiden Chausseegeldhebestellen, von welchen die eine im Kreise Ober-Barnim in Station 107, die andere im Kreise Königsberg in Station 104 + 53 gelegen ist, das tarifmäßige Chausseegeld für je anderthalb Meilen erhoben wird, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) Passanten, welche beide Hebestellen berühren, nur bei der ersten Chausseegeld zu entrichten haben,
2) Fuhrwerken, welche nur eine von beiden Hebestellen passiren, freie Rückfahrt gestattet ist und
3) die Gemeinden Neu-Kietz und Alt-Wriezen bei der Hebestelle im Kreise Ober-Barnim nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu entrichten haben.

Potsdam, den 18. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

93. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen **schußfreien Tage** auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juli: 27.,
August: 3., 10., 17., 24., 31.,
September: 5., 6., 14., 15., 21., 28.,
Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.,
November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.,
Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 18. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

94. Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde der Wittwe des Fuhrmanns Otto, Baustraße Nr. 9, zu Rathenow zum Ausbruche gekommen und das Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 12. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

95. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers August Krüger zu Brunne im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

53. Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Freilegung der Straße 10 der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes das Enteignungsrecht zur Erwerbung der auf den zurückerfolgenden beiden Plänen roth angelegten Fläche hiermit verleihen.

Bad Ems, den 1. Juli 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1881.

54. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

				Mark		Pf.
für 100	Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	22	Pf.,
=	=	do. (mittel)	21	=	08	=
=	=	do. (gering)	18	=	95	=
=	=	Roggen (gut)	21	=	56	=
=	=	do. (mittel)	20	=	58	=
=	=	do. (gering)	19	=	65	=
=	=	Gerste (gut)	19	=	90	=
=	=	do. (mittel)	17	=	15	=
=	=	do. (gering)	14	=	35	=
=	=	Hafer (gut)	17	=	95	=
=	=	do. (mittel)	16	=	76	=
=	=	do. (gering)	15	=	38	=
=	=	Erbsen (gut)	21	=	70	=
=	=	do. (mittel)	19	=	80	=
=	=	do. (gering)	18	=	39	=
=	=	Richtstroh	6	=	68	=
=	=	Heu	7	=	83	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26	Mark	96	Pf.,
= 100	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	—	=
für 100	Klgr.	Linsen	40	Mark	—	Pf.,
= 100	=	Kartoffeln	6	=	43	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	29	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	07	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	18	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	29	=
= 1	Schock	Eier	2	=	70	=

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	Kartoffeln	7	=	84	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	10	=
= 1	Schock	Eier	2	=	78	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1881:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			60	=
= 1	=	Buchweizengrütze			50	=
= 1	=	Hirse			60	=
= 1	=	Reis (Java)			60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
= 1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			50	=
= 1	=	Buchweizengrütze			50	=
= 1	=	Hirse			50	=
= 1	=	Reis (Java)			60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
		Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	60	=

Berlin, den 7. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Serbien.

17. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt

91. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser.	Berlin. Unter- Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober- Wasser.	Brandenburg Unter- Wasser.	Rathenow Ober- Wasser.	Rathenow Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	0,88	2,30	0,90	1,08	0,60	2,02	1,54	1,66	1,34	2,38	2,06
2	2,56	0,88	2,28	0,94	1,08	0,60	2,02	1,48	1,64	1,32	2,46	2,02
3	2,56	0,88	2,24	0,92	1,06	0,59	2,02	1,46	1,62	1,30	2,52	2,00
4	2,54	0,94	2,24	0,86	1,06	0,58	2,02	1,40	1,60	1,28	2,58	1,96
5	2,52	0,98	2,26	0,82	1,06	0,56	2,02	1,38	1,58	1,26	2,58	1,92
6	2,50	1,02	2,32	0,82	1,06	0,57	2,00	1,34	1,56	1,24	2,46	1,88
7	2,44	1,00	2,28	0,86	1,06	0,58	2,00	1,30	1,52	1,20	2,36	1,84
8	2,44	0,96	2,34	0,84	1,06	0,60	2,04	1,32	1,48	1,16	2,24	1,80
9	2,42	0,90	2,30	0,88	1,06	0,60	2,00	1,28	1,44	1,12	2,16	1,78
10	2,40	0,90	2,30	0,86	1,06	0,62	1,92	1,26	1,42	1,10	2,08	1,76
11	2,42	0,86	2,26	0,86	1,10	0,63	1,96	1,20	1,40	1,08	2,02	1,74
12	2,44	0,86	2,32	0,80	1,08	0,62	2,02	1,18	1,40	1,08	1,98	1,70
13	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,62	2,10	1,20	1,38	1,06	1,94	1,68
14	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,61	2,04	1,22	1,36	1,04	1,90	1,68
15	2,46	0,86	2,34	0,88	1,08	0,61	2,04	1,22	1,36	1,04	1,90	1,66
16	2,48	0,90	2,34	0,86	1,08	0,60	2,06	1,22	1,34	1,02	1,90	1,66
17	2,46	0,94	2,34	0,88	1,08	0,60	2,06	1,22	1,34	1,02	1,90	1,66
18	2,46	0,90	2,34	0,86	1,06	0,60	2,04	1,24	1,32	1,00	1,88	1,66
19	2,48	0,90	2,36	0,78	1,06	0,59	2,04	1,24	1,32	1,00	1,84	1,66
20	2,46	0,88	2,36	0,86	1,05	0,59	2,00	1,26	1,32	0,98	1,82	1,66
21	2,46	0,88	2,36	0,84	1,04	0,59	2,00	1,24	1,32	0,98	1,80	1,66
22	2,44	0,90	2,36	0,88	1,04	0,58	2,00	1,22	1,32	0,98	1,78	1,68
23	2,42	0,88	2,34	0,80	1,04	0,58	2,02	1,22	1,32	1,00	1,78	1,68
24	2,40	0,86	2,34	0,80	1,04	0,58	2,02	1,22	1,32	1,00	1,80	1,68
25	2,40	0,86	2,34	0,80	1,04	0,57	2,02	1,22	1,32	1,00	1,78	1,68
26	2,38	0,86	2,36	0,70	1,04	0,56	2,00	1,22	1,32	0,98	1,76	1,68
27	2,38	0,86	2,38	0,86	1,04	0,56	2,00	1,22	1,32	0,98	1,76	1,68
28	2,38	0,86	2,38	0,84	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,98	1,74	1,68
29	2,38	0,86	2,38	0,80	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,98	1,74	1,68
30	2,36	0,86	2,36	0,84	1,04	0,56	2,00	1,20	1,32	0,96	1,74	1,68

Potsdam, den 13. Juli 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Bezollung des Verkehrs auf der Chaussee von Wriezen bis zur Zaeckericker Zollbrücke betreffend.

92. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den auf der Chausse von Wriezen bis zur Zaeckericker Zollbrücke befindlichen beiden Chausseegeldhebestellen, von welchen die eine im Kreise Ober-Barnim in Station 107, die andere im Kreise Königsberg in Station 104 + 53 gelegen ist, das tarifmäßige Chausseegeld für je anderthalb Meilen erhoben wird, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) Passanten, welche beide Hebestellen berühren, nur bei der ersten Chausseegeld zu entrichten haben,
2) Fuhrwerken, welche nur eine von beiden Hebestellen passiren, freie Rückfahrt gestattet ist und
3) die Gemeinden Neu-Kietz und Alt-Wriezen bei der Hebestelle im Kreise Ober-Barnim nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu entrichten haben.

Potsdam, den 18. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

93. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juli: 27.,
August: 3., 10., 17., 24., 31.,
September: 5., 6., 14., 15., 21., 28.,
Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.,
November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.,
Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 18. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

94. Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde der Wittwe des Fuhrmanns Otto, Baustraße Nr. 9, zu Rathenow zum Ausbruche gekommen und das Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 12. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

95. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers August Krüger zu Brunne im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

53. Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin Behufs Freilegung der Straße 10 der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes das Enteignungsrecht zur Erwerbung der auf den zurückerfolgenden beiden Plänen roth angelegten Fläche hiermit verleihen.

Bad Ems, den 1. Juli 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1881.

54. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	23 Mark	22 Pf.,
= = =	do. (mittel)	21 =	08 =
= = =	do. (gering)	18 =	95 =
= = =	Roggen (gut)	21 =	56 =
= = =	do. (mittel)	20 =	58 =
= = =	do. (gering)	19 =	65 =
= = =	Gerste (gut)	19 =	90 =
= = =	do. (mittel)	17 =	15 =
= = =	do. (gering)	14 =	35 =
= = =	Hafer (gut)	17 =	95 =
= = =	do. (mittel)	16 =	76 =
= = =	do. (gering)	15 =	38 =
= = =	Erbsen (gut)	21 =	70 =
= = =	do. (mittel)	19 =	80 =
= = =	do. (gering)	18 =	39 =
= = =	Richtstroh	6 =	68 =
= = =	Heu	7 =	83 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	26 Mark	96 Pf.,
= 100 =	Speisebohnen (weiße)	32 =	— =
für 100 Klgr.	Linsen	40 Mark	— Pf.,
= 100 =	Kartoffeln	6 =	43 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	29 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	07 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	18 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	29 =
= 1 Schock	Eier	2 =	70 =

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	37 =	50 =
= = =	Kartoffeln	7 =	84 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	35 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	05 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	30 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	10 =
= 1 Schock	Eier	2 =	78 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1881:

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		60 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		60 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 =
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		50 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 =	80 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60 =

Berlin, den 7. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Serbien.

17. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt

werden können, ist nunmehr auch Serbien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 13. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein.

18. Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare Postanweisungen.

36. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen, an: Eppert in Frankfurt a./O. über 1 Mk., 27. Oktbr. 1880, Krampe in Berlin über 2 Mk., 30. Novbr. 1880, Harms u. Co. in Hamburg über 92 Mk. 36 Pf., 11. Novbr. 1880, Steuerhebestelle in Berlin über 5 Mk., 17. Febr. 1881, Steuer-Expedition in Cassel über 1 Mk. 60 Pf., 11. Dezbr. 1880, Helldorf in Perleberg über 1 Mk. 70 Pf., 8. Dezbr. 1880, die Kämmereikasse in Brehna über 2 Mk., 19. März 1881, Barkhaus in Hannover über 2 Mk. 50 Pf., 5. Dezbr. 1880, Willmann in Dresden über 50 Pf., 1. Apr. 1881, Berent in Berge b. Nauen über 60 Pf., 7. Apr. 1881, Bodinus in Berlin über 10 Mk., 5. Apr. 1881, Danziger in Schloppe über 5 Mk., 9. März 1881, Samson in Würzburg über 16 Mk. 10 Pf., 22. März 1881, Magistrat in Brandenburg a./H. über 96 Pf., 4. März 1881, Günther in Leipzig über 64 Mk., 10. März 1881, Enregistrements-Kasse in Metz über 7 Mk. 20 Pf., 6. Apr. 1881, Mengel in Dresden über 62 Mk. 78 Pf., 11. Apr. 1881, Branke in Gera über 50 Pf., 16. Apr. 1881, Richter in Lübbenau über 18 Mk. 75 Pf., 22. Apr. 1881, Maas in Kl. Kreutz b. Brandenburg a./H. über 6 Mk., 19. Apr. 1881, Direktion der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin über 10 Pf., 28. Jan. 1881, Rahlson in Berlin über 10 Mk., 17. Jan. 1881, Brüß in Berlin über 3 Mk. 75 Pf., 3. Jan. 1881, Amtsgericht 1 in Berlin über 1 Mk., 29. Apr. 1881, Ruthnick in Berlin über 1 Pf., 2. Mai 1881, Pelters in Berlin über 2 Mk., 10. Mai 1881, ferner die Nachnahme-Postanweisungen an H. Wolff in Berlin über 1 Mk. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Simmert in Weilkirchen v. 4. Dezbr. 1880 und eine Nachnahme-Postanweisung über 1 Mk. 70 Pf. aus Anlaß einer Nachnahmesendung an Trimmel in Wien vom 14. Novbr. 1880, sowie schließlich ein überhobener Gebührenbetrag von 25 Pf. anläßlich der Umrechnung von 125 Frcs., eingezahlt auf eine Postanweisung an Merlin-Boffard in Paris, 22. Febr. 1881.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen u. s. w. werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion in Berlin sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 14. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Raegelin.

37. In Raegelin, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. Juli d. J. eine mit der Orts-Postanstalt daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden.

Die Telegraphendienststunden sind, wie folgt, festgesetzt worden:

an Wochentagen: von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen: von 8—9 Uhr Vormittags und von 11—2½ Uhr Nachmittags,
an den übrigen Feiertagen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 12. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtsatz für Steinkohlentheer-Transporte betreffend.

46. Vom 10. Juli d. J. ab beträgt der Frachtsatz für Steinkohlentheer-Transporte bei Aufgabe von mindestens 10 000 kg pro Wagen ab Hamburg, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirkes Hannover und der Berlin-Hamburger Bahn, nach Berlin, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirkes Magdeburg und der Berlin-Hamburger Bahn, 0,78 M. und nach Erkner 0,88 M. pro 100 kg.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Zollabfertigungs-Gebühren betreffend.

47. Für die bahnseitig vermittelte Zollabfertigung der in allen Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Verkehren direkt kartirten und den diesseitigen Direktionsbezirk nur transitirenden Güter werden auf unserer Uebergangsstation Liebau die im Nachtrage 17 des diesseitigen Lokalgütertarifes enthaltenen Zollabfertigungsgebühren bis auf Weiteres nicht erhoben. Von der Berechnung derselben bei den im Ostdeutsch-Böhmischen Verbande beförderten

Gütern wird auch dann Abstand genommen, wenn die betreffenden Sendungen nach einer Station des diesseitigen Verwaltungsbezirks bestimmt sind. Hinsichtlich der Erhebung der Provision für Vorlegung der Zölle verbleibt es bei den im Lokalgütertarife angegebenen Bestimmungen.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

48. Für diejenigen Gegenstände resp. Thiere, welche a. auf der während des 8. Feuerwehrtages des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehrverbandes in Bückeburg vom 23. bis 25 Juli d. J. stattfindenden Ausstellung von Feuerlösch-Geräthschaften 2c., b. auf der vom 29. bis 31. Juli d. J. in Swinemünde stattfindenden Geflügel-Ausstellung, c. auf der vom 15. Mai bis Ende August d. J. in Frankfurt a./M. stattfindenden internationalen Ausstellung für Leder, Lederwaaren, Gerbstoffe und Rauchwaaren 2c. und d. bei der vom 2. bis 10. September d. J. in Banteln stattfindenden Dampfpflug-Konkurrenz ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, bezw. des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände resp. Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bei den Ausstellungen ad a. und b. innerhalb 8 Tagen und bei denjenigen ad c. und d. innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellungen ohne Werth- und Lieferfrist-Versicherung stattfindet.

Berlin, den 11. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät für die Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1881 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Mittelst Beschlusses vom heutigen Tage hat die Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das I. Halbjahr 1881 für Hundert Mark Versicherungssumme, festgesetzt in Klasse I. auf 2 Pf. (1/5 pro Mille), in Klasse II. auf 6 Pf. (3/5 pro Mille), in Klasse III. auf 14 Pf. (1 2/5 pro Mille), in Klasse IV. 28 Pf. (2 4/5 pro Mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 319 945 175 M. Versicherungssumme in Klasse I. 63 989 M. 04 Pf., von 152 460 400 M. Versicherungssumme in Klasse II. 91 476 M. 24 Pf., von 24 336 175 M. Versicherungssumme in Klasse III. 34 070 M. 65 Pf., von 5 043 250 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 14 121 M. 10 Pf., überhaupt von 501 785 000 M. beitragsflichtiger Versicherungssumme 203 657 M. 03 Pf.

Nach Abzug der 5% Hebegebühren der Magisträte im Betrage von 10 182 M. 85 Pf. verbleiben demnach zur Deckung des Bedarfs 193 474 M. 18 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis mit Juni v. J. stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 136 Brand- und 5 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadensabschätzungskosten 262 387 M. 06 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, ferner des Postportos 2c. erforderlich 4 922 M. 47 Pf., in Summa also 267 309 M. 53 Pf.

Der oben zur Deckung des Bedarfs nachgewiesene Betrag von 193 474 M. 18 Pf. ergiebt weniger 73 835 M. 35 Pf., welche aus dem, in Höhe von 338 220 M. 19 Pf. vorhandenen Bestande der bisherigen Ausschreiben — Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des Sozietäts-Reglements von 1871 — an die Brandenburg'sche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Landfeuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1881.

Für das I. Halbjahr 1881 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten 1 137 022 M. 70 Pf., b. dergleichen für Mobiliar-Brandschäden 31 135 M. 51 Pf., c. Spritzen-Prämien 14 886 M., d. Wasserwagen-Prämien 5 304 M., e. Pertinenz-Vergütigungen 11 561 M. 22 Pf., f. Verwaltungskosten 45 398 M. 93 Pf., g. Extraordinarien 12 386 M. 14 Pf., Summa 1 257 694 M. 50 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1880 verbliebene Guthaben von 71 506 M. 06 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1881 mit 43 099 M. 92 Pf., c. an Zinsen 7 466 M. 69 Pf., d. an extraordinairen Einnahmen 2 777 M. 24 Pf.,

zusammen 124 849 M. 91 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 1 132 844 M. 59 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 10 Pf., II. Klasse 20 Pf., III. Klasse 70 Pf., IV. Klasse 120 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 238 391 600 M. Versicherungskapital 238 391 M. 60 Pf., II. Klasse von 130 283 125 M. Versicherungskapital 260 566 M. 25 Pf., III. Klasse von 96 440 000 M. Versicherungskapital 675 080 M., IV. Klasse von 448 775 M. Versicherungskapital 5385 M. 30 Pf., zusammen von 465 563 500 M. Versicherungskapital 1 179 423 M. 15 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 1 132 844 M. 59 Pf. mehr 46 578 M. 56 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1881 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1881.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist der Oberförster a. D. Staevie zu Forst Joachimsthal zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Amt Joachimsthal und der Domainen-Rentmeister Pohle zu Amt Joachimsthal zum Stellvertreter desselben auf fernere sechs Jahre ernannt worden.

An Stelle des versetzten Oberförsters Runnebaum ist der Oberförster Riebel in Freienwalde zum Amtsanwalt für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz im Königlichen Forstbezirke Freienwalde bei den Amtsgerichten Freienwalde a./O., Eberswalde und Strausberg, und an Stelle des ordentlichen Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgerichte Eberswalde der Amtsanwalt für den Königlichen Forstbezirk Eberswalde, Oberförster Runnebaum, zum Stellvertreter des Amtsanwalts für den Königlichen Forstbezirk Freienwalde, insoweit derselbe zum Amtsgerichte Eberswalde gehört, ernannt worden.

An Stelle des nach Mühlberg a./E. als Buhnenmeister versetzten Stromaufsehers Durow ist dem Stromaufseher Stutzer zu Lenzen die Aufsicht über die Elbfischerei übertragen worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Teuber und Dr. Boldt am Gymnasium zu Eberswalde sind zu Oberlehrern an derselben Anstalt befördert worden.

Der bisherige Adjunkt an der Ritter-Akademie in Brandenburg Dr. Schweitzer ist als ordentlicher Lehrer an dem dortigen Gymnasium angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Lindner ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- rc. Stellen.

Die im Stück 22 des diesjährigen Amtsblattes als erledigt angezeigte Pfarrstelle zu Kuhbier, Diözese Pritzwalk, kommt nach dem inzwischen erfolgten Tode ihres Inhabers nicht zum 1. Oktober d. J. sondern zum 19. Juni kft. J. zur Wiederbesetzung, welche nunmehr auch nicht durch Gemeindewahl sondern durch das Kirchen-Regiment erfolgt.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilmersdorf, Inspektion Pritzwalk, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Kleinow, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Lüben, Inspektion Wilsnack, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens, Königlichen Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ketzin, Inspektion Dom Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Gadow, Inspektion Wittstock Königlichen Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Perleberg, Inspektion gleichen Namens; die Lehrerstelle zu Sagast, Inspektion Putlitz; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Pernitz, Inspektion Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Rosenhagen, Inspektion Perleberg

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:				
1	a. Ludwig Hoffmann, Kellner, b. Nathan Boroschowitz, Schneider,	24 Jahre, aus Pottenbrunn, Bezirk St. Pölten, Oesterreich, 21 Jahre, aus Kolno, Russisch-Polen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	29. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Hentschel, Weber,	geboren am 16. Juni 1844 und ortsangehörig zu Neu-Georgswalde, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. März, ausgeführt 30. März d. J.
2	Pauline Pech, Handarbeiterin (Dienstmagd),	25 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Bürgstein, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	16. März ausgeführt 30. März, d. J.
3	Josephine Huard,	geboren am 15. Mai 1855 zu Merles, Departement der Maas, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. März d. J.
4	Joseph Schneid, Arbeiter,	geboren am 18. Februar 1848 zu Blumenau, Bezirk Baaden, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	5. April d. J.
5	Wenzel Kucera, Anstreichergehülfe,	geb. am 24. Juni 1842 zu Wien, ortsangeh. zu Molicoves, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. April d. J.
6	Joseph Bannert, Färbergeselle,	geboren am 19. März 1839 zu Neu-Vogelseifen, ortsangehörig zu Engelsberg, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	12. April d. J.
7	Hugo Ballner, Fleischergeselle,	28 Jahre, geboren zu Fulnek, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Frankfurt a./O.,	28. März d. J.
8	Anton Göttlicher, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Winkelsdorf, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	14. März d. J.
9	Hanna Kosse,	50 Jahre, geboren zu Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
10	Theodor Bär, Gürtlergeselle,	geboren am 29. Juni 1857 zu Wien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. April d. J.
11	Joseph Rutta, Drahtbinder,	21 Jahre, aus Rudinszka, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	12. April d. J.
12	Ignatz Pautsch, Müllergeselle,	48 Jahre, aus Merkelsdorf, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Julius Heinr. Fischer, Schuhmachergeselle,	44 Jahre, aus St. Petersburg, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Franz Kunte, Handlungskommis,	geboren am 15. September 1853 und ortsangehörig zu Töschen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	5. März, ausgeführt 26. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Franz Schramm, Bäckergeselle,	geboren 1849 und ortsangehörig zu Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	28. März, ausgeführt 31. März d. J.
16	Karl Starsky, Glasergeselle,	geboren am 27. Januar 1858 und ortsangehörig zu Padnowitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. April, ausgeführt 2. April d. J.
17	Mathilde Friederike Mariane Müller, unverehelichte Dienstmagd,	26 Jahre, aus Roeskilde, Dänemark,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	17. März d. J.
18	Vincenz Bartos, Nagelschmied,	30 Jahre, geboren zu Litoborz, Kreis Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	11. April d. J.
19	Hermann Steinhauer, Cigarrenarbeiter,	22 Jahre, aus Konin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	26. März d. J.
20	Friedrich Carré, Bäcker,	40 Jahre, aus Brüssel, Belgien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	9. April d. J.
21	Jacob Bühler, Eisengießer,	28 Jahre, aus Lüttemburg, Schweiz, ortsangehörig zu Alt-St. Johann, Kanton St. Gallen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	12. April d. J.
22	Heinrich Oswald, Weber,	21 Jahre, aus Wyla, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
23	Anton Bahnmaier, Schneider,	51 Jahre, ortsangehörig in Richmond, Amerika,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. April d. J.
24	Otto Rasmus Matsen, Gerber,	geboren am 14. Oktober 1855 zu Kopenhagen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	21. März, ausgeführt 24. März d. J.
25	Karl Binz, Schlosser,	24 Jahre, geboren zu Bern, ortsangehörig zu Dürrenroth, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	29. März d. J.
26	Cajetan Schröcksnadel, Bäcker,	29 Jahre, aus Ober-Kappell, Bezirk Rohrbach, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	4. April d. J.
27	Joseph Friedrich, Müllergeselle,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Strachel, Bezirk Dauba, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Fälschung eines Legitimationspapieres, und Angabe falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	4. März, ausgeführt Ende März d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
28	Stefan von Lisowski,	geboren am 17. August 1852 zu Pelitza, Kreis Petrikow, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Königsberg,	18. Februar, d. J.
29	Adolf Krakauer, Bäckergeselle,	geboren am 1. Oktober 1857 und ortsangehörig zu Andrichau, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	14. April d. J.
30	Wenzel Souplata, Tischlergeselle,	17 Jahre, aus Groß-Cerma, Bezirk Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April d. J.
31	Franz Widra, Webergeselle,	geboren am 24. Februar 1854 und ortsangehörig zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. April, ausgeführt 11. April d. J.
32	Josef Alkert, Bäckergeselle,	30 Jahre, aus Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	23. April d. J.
33	Johann Francis, Metzger,	24 Jahre, aus Warrington, England,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	22. April d. J.
34	Johann Suesson, Buchbinder,	44 Jahre, aus Malmö, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
35	Paul Koletzki, Tagelöhner,	30 Jahre, aus Bözina, Galizien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	20. April d. J.
36	Johann Terditsch, Landkrämer,	geboren 1858 zu Kerschdorf, Bezirk Tschernembel, Kronland Krain, Oesterreich,	Landstreichen, Fälschung eines Legitimationspapieres, Nichtbefolgung der Reiseroute, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Mißhandlung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. April d. J.
37	Johann Florian, Tagelöhner,	18 Jahre, aus Deschenitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	9. April d. J.
38	Nicolo Dal Degan, Holzjäger,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gallio, Distrikt Asiago, Italien,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kusel,	13. April, ausgeführt 29. April d. J.
39	Josef Lansky, Bräuknecht und Eisenbahnarbeiter,	geboren 1836, aus Prag,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	7. April d. J.
40	Isidor Horn, Tuchmacher,	20 Jahre, aus Bobrownik, Kreis Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	22. April d. J.
41	Peter Guyard,	geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. März d. J.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter-Semester 1881/82 an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Geschichte der Literatur und deutschen Landwirthschaft. Allgemeine Thierzucht. Wollkunde, Wollproduktion und -Handel. Pferdezucht. Demonstrationen und praktische Uebungen im Beurtheilen der Wolle (siehe auch Dr. Grahl). — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Ueber den Boden und das Klima Deutschlands mit besonderer Beziehung auf die Landwirthschaft. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. — Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, Parkanlagen, und Gewächshaus-Konstruktionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Betriebslehre der Thierzucht, Taxationslehre, Landwirthschaftliches Seminar. Demonstrationen und praktische Uebungen im Beurtheilen der Wolle (in Gemeinschaft mit Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Settegast). — Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnungen bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungs-Gesellschaften. — Dr. Hartmann: Schafzucht, Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Waldeintheilung, Schätzung und Werthberechnung. Forstbenutzung und Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Jagd-Verwaltung und Behandlung des Wildstandes. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Ueber Englische Landwirthschaft. — Benno Martiny: Ueber Molkereiwesen, II. Theil (Nutzbarmachung der Milch). — Ingenieur Schotte: die Prinzipien der Mechanik und allgemeinen Maschinenlehre. Beschreibende Maschinenkunde: Landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- bezw. Konstruktions-Uebungen (zu noch näher zu bestimmender Zeit).

2) Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie, Entwickelungsgeschichte und Morphologie der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institute täglich von 9 bis 4 Uhr. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ueberblick über die Pflanzenphysiologie. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offiziellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Dr. Zopf: Morphologie und Physiologie der Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Spaltpilze, Hefepilze und Schimmelpilze und ihrer Bedeutung für Gewerbe und Medizin. Mit makro- und mikroskopischen Demonstrationen.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum, täglich von 9—5 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends. Kleines chemisches Praktikum (an noch 2 zu bestimmenden Tagen). — Dr. Degener: Analytische Chemie. — Dr. Delbrück: Gährungschemie in Anwendung auf Bierbrauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation. — Professor Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

c. Mineralogie, Geologie, Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie, Bodenkunde. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, physikalische Geographie. Uebungen im Gebrauch physikalischer Apparate.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Physiologische Uebungen für Vorgerücktere im thierphysiologischen Laboratorium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie.

3) Staats- und Rechtswissenschaft.

Dr. Jannasch: Praktische National-Oekonomie. Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und Preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Seuchengesetz und Seuchenstatistik. — Professor Dieckerhoff: Die Seuchen und inneren Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlaglehre.

5) Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Landwirthschaftlicher Wasser- und Wegebau (speziell Entwässerungen, Bewässerungen, Deichbau). — N. N.: Landwirthschaftliche Baulehre nebst Exkursionen.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Rektor und das Lehrer-Kollegium.
gez. Landolt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 29. Juli **1881.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1415. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881.

№ 1416. Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten. Vom 6. April 1881.

№ 1417. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 25. April 1881.

(Stück 10.) № 1418. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 24. Mai 1881.

№ 1419. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Kautionen des Lootsenkommandeurs an der Jade und des Sekretariats-Assistenten bei dem Lootsenkommando dortselbst. Vom 10. Mai 1881.

(Stück 11.) № 1420. Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881.

№ 1421. Gesetz, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Mai 1881.

№ 1422. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten. Vom 31. Mai 1881.

№ 1423. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1880/81. Vom 1. Juni 1881.

(Stück 12.) № 1424. Verordnung, betreffend die Umzugskosten des Personals des Marinelazareths zu Yokohama bei Versetzungen aus dem Inlande dorthin beziehungsweise bei Rückversetzungen nach dem Inlande. Vom 24. Mai 1881.

№ 1425. Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Vom 3. Juli 1880.

№ 1426. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Bier in Baden. Vom 10. Juni 1881.

(Stück 13.) № 1427. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881.

(Stück 14.) № 1428. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 19. Juni 1881.

№ 1429. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 21. Juni 1881.

(Stück 15.) № 1430. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881.

№ 1431. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 23. Mai 1881.

№ 1432. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881.

№ 1433. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Vom 30. Mai 1881.

(Stück 16.) № 1434. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1881/82. Vom 27. Juni 1881.

№ 1435. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881.

(Stück 17.) № 1436. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 8786. Dritte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1881.

№ 8787. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 20. April 1881.

№ 8788. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1881, betreffend das Rangverhältniß der auf Grund des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 anzustellenden Ober-Präsidialräthe.

№ 8789. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadt Hannover, mit Ausschluß der Altstadt Hannover. Vom 25. April 1881.

(Stück 16.) № 8790. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1881, betreffend die Berufung einer

außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover.

№ 8791. Verordnung, betreffend die Zusammsetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 4. Mai 1881.

№ 8792. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover und Burtehude. Vom 10. Mai 1881.

№ 8793. Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 24. Mai 1881.

(Stück 17.) № 8794. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Gettorf. Vom 2. Juni 1881.

№ 8795. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile des Bezirks des Amtsgerichts Plön. Vom 2. Juni 1881.

(Stück 18.) № 8796. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Hildesheim. Vom 11. Juni 1881.

(Stück 19.) № 8797. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 2. Juni 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betr.

22. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am	**2.**	**August**	in Straßburg i. Ukermark,
=	**13.**	=	= Meyenburg,
=	**15.**	=	= Wittstock,
=	**16.**	=	= Pritzwalk,
=	**17.**	=	= Perleberg,
=	**19.**	=	= Havelberg,
=	**20.**	=	= Kyritz,
=	**22.**	=	= Neu-Ruppin,
=	**23.**	=	= Lindow,
=	**24.**	=	= Nauen,
=	**25.**	=	= Rathenow,
=	**26.**	=	= Treuenbrietzen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

96. Diesem Stück des Amtsblatts ist die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli d. J. wegen Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 25. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

97. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund ist am 12. d. M. bei dem in der Nähe von Neufriedrichsdorf im Kreise West-Havelland belegenen Chausseehause getödtet worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der bäuerlichen Besitzer Christian Kuhblank zu Glöwen, Reppenthin in Gnewsdorf und Hartwig zu Legde im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Offene Polizei-Bezirks-Physikatsstelle.

55. Eines der hiesigen zehn Polizei-Bezirks-Physikate ist erledigt. Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Approbation, des Zeugnisses über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu melden.

Berlin, den 21. Juli 1880.

Der Polizei-Präsident.

Konzessions-Entziehung.

56. Dem Droguenhändler Karl Eckstein hierselbst, Neue Jakobstraße Nr. 28, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 11. Juni d. J. die Konzession zum Handel mit Giftwaaren entzogen worden.

Berlin, den 15. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Schiffsliegefristen betreffend.

57. Die Bekanntmachung vom 25. März 1879 über die Schiffsliegefristen — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin am 11. April 1879 — wird aufgehoben.

An Stelle derselben wird hiermit unter Bezugnahme auf № 2 der Zusammenstellung der strompolizeilichen Vorschriften vom 5. März 1850, Amtsblatt Seite 90 fg., in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852, Amtsblatt Seite 285, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die von dem Königlichen Polizei-Schifffahrtsbüreau ertheilten Ein- oder Ausladescheine nur das Recht gewähren werden, die Schiffsfahrzeuge

1) in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September 3 Tage lang,
2) in der Zeit vom 1. September bis 1. Mai 4 Tage lang,

Sonn- und Festtage nicht eingerechnet, an der angewiesenen Stelle liegen zu lassen.

Nach Ablauf des ersten Ein- oder Ausladescheins kann jedoch auf Antrag der Schiffer von dem Königlichen Polizei-Schifffahrtsbüreau ausnahmsweise ein zweiter Ein- oder Ausladeschein ausgestellt werden, dessen längste Dauer auf weitere 6 Tage, Sonn- und Festtage gleichfalls nicht eingerechnet, festgesetzt wird.

Die für diesen zweiten Schein zu entrichtende Gebühr beträgt:

für einen Tag 2 Mark,
= zwei Tage 6 =
= drei Tage 12 =
= vier Tage 20 =
= fünf Tage 30 =
= sechs Tage 42 =

Diese Anordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft. Berlin, den 15. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Hundesperre betreffend.

58. Nach Erlaß der Bekanntmachung vom 26sten April 1881, durch welche auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesetz erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881, die Anlegung der Hunde bis zum 31. d. M. angeordnet worden ist, sind wiederholt tollwuthkranke oder der Tollwuth verdächtige Hunde hierselbst festgestellt worden. Zuletzt ist dies am 14. Juli d. J. geschehen, und muß daher nach § 20 der erwähnten Instruktion die fragliche Maßregel bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem zuletzt ermittelten Falle von Tollwuth oder Verdacht dieser Krankheit erstreckt werden.

Demgemäß wird hierdurch für den Polizeibezirk Berlin Folgendes angeordnet:

1) Alle Hunde sind bis einschließlich zum 14. Oktober d. J. festzulegen oder einzusperren. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sichern Maulkorb versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne besondere polizeiliche Erlaubniß aus dem diesseitigen Polizeibezirk und den im Umkreise von 4 Kilometern belegenen Ortschaften, einschließlich deren Gemarkung, nicht ausgeführt werden.
2) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
3) Fleischerhunde können zum Treiben von Vieh, soweit solches nach der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 überhaupt zulässig ist, unter der Bedingung verwendet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder, mit einem sichern Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.
4) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb des Polizeibezirks frei umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften, betreffend die Festlegung der Hunde, bezw. die Führung derselben an der Leine, auch auf Höfen, Gärten, Treppen, Fluren und in öffentlichen Lokalen zu beobachten sind und die Tödtung jedes Hundes — zufolge des eine Ausnahme nicht zulassenden Gebots der hieroben in Bezug genommenen Instruktion des Bundesraths — zu veranlassen ist, welcher nachgewiesenermaßen an jenen Orten frei umherlaufend, d. h. nicht festgelegt oder an der Leine und mit einem Maulkorb versehen geführt, betroffen ist.

Berlin, den 25. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Guatemala zum Weltpostverein.

19. Zum 1. August tritt die Republik Guatemala dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Guatemala die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 15. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Briefverkehr mit Queensland betreffend.

20. Nach einer Mittheilung der Britischen Postverwaltung müssen Briefsendungen nach Queensland, welche mit der in vierzehntägigen Zwischenräumen sich darbietenden Postdampfschiffverbindung über Brindisi-Point de Galle-Melbourne (aus Brindisi jeden zweiten Montag vom 1. August ab) Beförderung erhalten sollen, von den Absendern mit dem Vermerk „via Melbourne" versehen werden. Briefe ohne solche Leitangabe werden nur in vierwöchigen Fristen

auf dem Wege über Brindisi-Point de Galle-Singapore (von Brindisi jeden vierten Montag vom 15ten August ab) ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Berlin W., 23. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Ermäßigter Tarif für Postpackete nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien.

21. Vom 1. August d. J. ab kommen für Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nach Algerien, Corsika, Tunis und den Französischen Kolonien (Senegambien, Guadeloupe, Guyana, Martinique, Pondichéry, Réunion und Cochinchina) die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft vom 3. November 1880 und die daraus sich ergebenden ermäßigten Portosätze in Anwendung. Ueber die Beträge des Portos, welches vom Absender im Voraus zu entrichten ist, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 24. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

38. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende in den Jahren 1880 und 1881 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:
aufgeliefert in dem Jahre 1880:

17. Dezbr. an Kekow in Lichtenberg, 25. Novbr. an Schendel, 13. Oktbr. an Krause, 17. Novbr. an Engel, 28. Dezbr. an Böttcher, 29. Dezbr. an Mither, 2. Dezbr. an Rosenthal, 28. Dezbr. an Deus, 28. Dezbr. an Saeger, 8. Septbr. an Bernit, 26. Novbr. an Plaid, 19. Novbr. an Grunow, 29. Novbr. an Bauer, 8. Oktbr. an Hohmeyer, 3. Dezbr. an Birk, 20. Dezbr. an Wilcke, 2. Dezbr. an Michel, 8. Dezbr. an Hilze, 10. Dezbr. an Radziwill, 14. Dezbr. an Ring, 3. Dezbr. an Müller, 22. Dezbr. an Kuhfeld, 17. Dezbr. an Wegener, 20. Dezbr. an Werilowski, 21. Dezbr. an Wollmann, 28. Dezbr. an Löffler, 28. Dezbr. an Marten, 30. Dezbr. an Köpsel, 29. Dezbr. an Büttner, 29. Dezbr. an Kleemann, 7. Dezbr. an Troschel, 23. Dezbr. an Fiebach, 30. Novbr. an Triebel, 29. Dezbr. an Schneider, 30. Dezbr. an Reichnow, 31. Dezbr. an Lederer, 2. Dezbr. an Willmann,

aufgeliefert in dem Jahre 1881:

17. Jan. an Meyer, 3. Jan. an Kocher, 2. Jan. an Meyer, 3. Jan. an Rother, 11. Jan. an Müller, 11. Jan. an Millnow, 14. Jan. an Grünthal, 8. Jan. an Tietz, 15. Jan. an Wesch, 17. Jan. an Meller;

B. mit anderen Bestimmungsorten,
aufgeliefert im Jahre 1880:

19. Septbr. an Jaeckel in Sewastopol, 27 Dezbr. an Berschinsky in Zwenziau (Rußland);

aufgeliefert im Jahre 1881:

3. März an Stolzenberg in Tilsit, 4. Febr. an Köhler in Lübben, 25. Jan. an Beneke in Heldrungen, 10. Febr. an Jank in Leipe, 11. Febr. an Gierke in Stralsund, 15. Febr. an Schurig in Annaburg, 4. Apr. an Berger in Ratibor, 3. März an Hagestein in Paris, 7. März an Kummert in Stettin, 14. März an Friedländer in Cöpenick, 13. März an Hagestein in Paris, 26. Febr. an Bitterfeld in Karlsruhe, 13. März an Gall in Mühlheim a./Ruhr, 10. Jan. an Witte in Petersburg, 18. März an Bolton in Hamburg, 26. März an Garby in Parchim, 23. März an Bardeleben in Tilsit, 31. März an Neukirch in Frankfurt a./M., 4. Apr. an Hohfeld in Alt-Glinicke bei Adlershorst, 15. Febr. an Beckert in Schmiedeberg i./Böhmen, 11. Apr. an Beyer in Bremerhafen, 19. Apr. an Bolke in Hamburg, 8. März an Houter in East-Pierre (Dacota), 28. Apr. an Robke in Koeslerit b. Coeslin, 4. Mai an Pfarramt in Schoenlanke, 29. Apr. an Kühne in Wollupp b. Zechin, 25. Apr. an Peters in St. Albrecht b. Praust.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Berlin C., den 20. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher in Strodehne.

39. In Strodehne, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 25. Juli d. J. eine mit der Orts-Postanstalt daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden.

Die Telegraphendienststunden sind, wie folgt, festgesetzt worden:

an Wochentagen: von 8—10 Uhr Vormittags und von 6—8 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen: von 7/8—9 Uhr Vormittags, 12—1 Uhr Mittags und von 6—8 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 21. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
i. V.: Frank.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wustrau.

40. Am 1. August d. J. wird in dem im Kreise Ruppin belegenen Dorfe Wustrau eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dem Landbezirke derselben werden folgende, gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Neu-Ruppin gehörige Ortschaften zugetheilt werden: Wustrau mit Albertinenhof, Rittergut und Dorf, Alt-Friesack, Dorf, Karwe, Rittergut und Dorf, Pabsthum, Forsthaus und Buskower Bruch.

Die Verbindung der Postagentur wird hergestellt durch eine Botenpost zwischen Fehrbellin und Wustrau mit folgendem Gange:

aus Fehrbellin 8½ Uhr Vorm.,
in Wustrau 11 Uhr Vorm.,
aus Wustrau 5½ Uhr Nm.,
in Fehrbellin 7½ Uhr Nm.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Postagentur in Wustrau festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen: von 9 Uhr bis 12 Uhr Vorm. und von 3 bis 6 Uhr Nm.,
b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen: von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 4 bis 5 Uhr Nachm.

Potsdam, den 22. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Frank.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Groß-Besten.

41. Am 1. August d. J. wird in dem im Kreise Teltow belegenen Dorfe Groß-Besten eine Postagentur ohne Telegraphen-Betrieb in Wirksamkeit treten.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Königs-Wusterhausen gehörigen Ortschaften: Groß-Besten, Dorf, Galunsbrück, Forsthaus und Fischerhaus, Körbiskrug, Vorwerk und Krug, Klein-Besten, Dorf, Marienhof, Vorwerk, Sauberg, Forst-Etablissement, Dubrow, Forsthaus, Frauensee, Forsthaus, Pätz, Dorf, Liepe, Kolonie, zu Pätz gehörig, Lemke, Abbau und das Bahnwärterhaus № 35.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt.

a. an den Wochentagen:
im Sommer von 7 / im Winter von 8 } Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.
und von 4—7 Uhr Nachm.;
b. an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen:
im Sommer von 7 / im Winter von 8 } Uhr bis 9 Uhr Vorm.
und von 5 bis 7 Uhr Nachm.

Die Postagentur in Groß-Besten wird durch Vermittelung der Bahnposten auf der Berlin-Görlitzer Eisenbahn folgende Verbindungen erhalten:

a. in der Richtung von Berlin nach Görlitz: 6·11 Uhr Vorm., 7·11 Uhr Nachm.,
b. in der Richtung von Görlitz nach Berlin: 9·55 Uhr Vorm., 9·13 Uhr Nachm.

Potsdam, den 21. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
J. V.: Frank.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten von Nachträgen zu den Ausnahmetarifen A. und B. für den Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.

49. Zu den Ausnahme-Tarifen A. und B. für Niederschlesische Steinkohlen vom 1. Juli 1878 sind die in unserer Bekanntmachung vom 11. v. M. erwähnten Nachträge V. resp. IV. gültig vom 1. August d. J. ab erschienen.

Dieselben enthalten für den Verkehr von den Kohlenversandstellen Altwasser ꝛc., Glückhilf- und Friedenshoffnung-Grube der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn mit den bezüglichen Frachtsätzen des diesseitigen Lokal-Güter-Tarifs vom 1. August d. J. übereinstimmende Frachtsätze, ferner nach Großenhain C. G. und S. St., Peitz C. G., Falkenberg B. A., Leipzig S. St. und Cottbus B. G. anderweite mit den Taxen für die diesseitigen gleichnamigen Stationen gleiche Frachtsätze. Gleichzeitig gelangen durch die Nachträge u. A. ermäßigte Frachtsätze nach Sagan, Reichenberg in Böhmen, Grottau, Kratzun, Machendorf, Unterwellenborn, Ebersbach transf. und Warnsdorf transf. zur Einführung.

Exemplare der Nachträge sind durch die Verbands-Expeditionen zu beziehen.

Berlin, den 21. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von Abänderungen und Ergänzungen ꝛc. zu den Lokal-Tarifen für die Beförderung von Leichen ꝛc.

50. 1) Am 1. August d. J. treten zu den Lokal-Tarifen für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener- und Berlin-Dresdener Eisenbahn, sowie auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Januar 1880 einige Abänderungen und Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zu den §§ 35 und 40 des Betriebs-Reglements, sowie der Tarifvorschriften, ferner Bestimmungen über die Beförderung wilder Thiere, sowie über die Frachtberechnung bei Beförderung von Renn- und Vollblut-Mutterpferden in gewöhnlichen Vieh- oder Güterwagen, endlich anderweite Vorschriften über die Frachtberechnung der eine ganze Wagenladung überschießenden sowie einzelnen Stücke Vieh in Kraft. Nähere Auskunft hierüber wird von unseren Expeditionen ertheilt.

Von gleichem Zeitpunkte ab findet auch direkte Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren von und nach der Station Mochbern zu den für Breslau Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof bestehenden Bestimmungen und Transportsätzen statt.

2) Ferner tritt am 1. September d. J. für den gesammten diesseitigen Verwaltungsbezirk, welcher die Niederschlesisch-Märkische, Berlin-Stettiner (inkl. Vorpommersche), Berliner Nord-, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener und Berliner Ringbahn umfaßt, sowie für den Verkehr zwischen den Stationen unseres Verwaltungsbezirks und den Berliner Bahnhöfen der übrigen Staatsbahn-Verwaltungen (Lehrter, Pots-

damer und Ostbahnhof), sowie Breslau Oberschlesischer Bahnhof ein neuer Lokal-Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in Kraft, durch welchen die beiden oben bezeichneten Tarife aufgehoben werden.

Die Berechnung der Frachten rc. nach dem neuen Lokal-Vieh- rc. Tarif erfolgt auf Grund der bisherigen bezw. der am 1. August d. J. zur Einführung gelangenden obenbezeichneten Bestimmungen bezw. Transportpreise unter Zugrundelegung des in dem vom 1. August d. J. gültigen diesseitigen Lokal-Güter-Tarif enthaltenen Kilometerzeigers.

Hierdurch treten neben Ermäßigungen auch theilweise Erhöhungen gegen die z. Zt. zur Erhebung gelangende Fracht rc. ein.

Ueber die neuen Transportpreise wird schon jetzt von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipziger Platz Nr. 17, Auskunft ertheilt. Vom 20. August d. J. an ist der neue Tarif auf unsern Stationen, sowie in dem Auskunfts-Büreau der Staatseisenbahn-Verwaltung auf dem Potsdamer Bahnhofe hierselbst käuflich zu haben. Berlin, den 18. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erweiterungen in den Expeditionsbefugnissen der Haltestellen.

51. Gleichzeitig mit der Einführung unseres Lokal-Gütertarifs am 1. August d. J. treten in den Expeditionsbefugnissen der Haltestellen des diesseitigen Bezirks folgende Erweiterungen ein: Die für die Haltestellen an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Armadebrunn, Kunzendorf, Neukirch und Wellersdorf, sowie Station Mochbern bisher bestandenen Verkehrsbeschränkungen kommen vollständig in Wegfall; es wird mithin Kunzendorf und Mochbern dem öffentlichen Verkehr für Stück- und Wagenladungsgüter ohne jede Beschränkung übergeben, auf den Haltestellen Armadebrunn und Wellersdorf auch die Abfertigung von Eil- und Stückgütern zugelassen und die für letztere und die Haltestelle Neukirch bezüglich der Frankirung rc. bestehende Beschränkung beseitigt. Am gleichen Tage wird auch die zwischen den Stationen Finkenheerd und Fürstenberg a./O. gelegene Haltestelle Ziltendorf dem öffentlichen Verkehr für Wagenladungsgüter mit der Maßgabe übergeben, daß Sendungen nach Ziltendorf nur frankirt, von dort nur unfrankirt und in beiden Richtungen ohne Nachnahmebelastung zur Beförderung angenommen werden. Ferner wird auf der Haltestelle Neußen der Halle-Sorau-Gubener Bahn Eil- und Stückgutsverkehr eingerichtet, sowie die Haltestelle Schönborn bei Dobrilugk, auf welcher bisher nur die Abfertigung von Braunkohlen rc. stattfand, für den allgemeinen Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Endlich wird die für die Haltestelle Ziegelei der Berlin-Stettiner Eisenbahn hinsichtlich der Frankirung rc. bestehende Beschränkung aufgehoben. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß vom 1. August d. J. ab in Berlin Güter aller Art nach und von den Berlin-Dresdener und den via Dobrilugk instradirenden Halle-Sorau-Gubener Stationen auf dem Potsdamer Bahnhof zu denselben Sätzen wie auf dem Dresdener abgefertigt werden. Für Güter, welche auf dem Ladestrange am Hafenbassin ver- oder entladen werden, tritt im Verkehr mit den Berlin-Dresdener rc. Stationen den Sätzen für Berlin eine Ueberfuhrgebühr von 1 Mark pro Wagen hinzu.

Berlin, den 22. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung des 6. Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

77. Am 1. August 1881 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und Hinterpommerschen Bahn einerseits und Stationen der früheren Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 6 in Kraft.

Derselbe enthält:

1) direkte Retourbilletpreise II. und III. Klasse zwischen Berlin einerseits und Ruhnow, Belgard, Colberg und Cöslin andererseits mit einer Giltigkeitsdauer von 3 Kalendertagen, zwischen Berlin und Stolp von 4 Kalendertagen, sowie zwischen Stettin einerseits und Bromberg und Thorn andererseits von 3 Kalendertagen;
2) gemischte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze zwischen Rummelsburg i./Pom. und Berlin via Schlawe; und
3) ermäßigte Billetpreise für verschiedene Relationen.

Näheres ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 16. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse mit 6wöchentlicher Gültigkeitsdauer zum Besuche des Ostseebades Zoppot.

78. In der Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1881 werden zum Besuch des Ostseebades Zoppot in Berlin Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse mit sechswöchentlicher Giltigkeitsdauer zu nachverzeichneten Preisen ausgegeben: II. Klasse 46,8 Mark, III. Klasse 32,7 Mark, Gepäck-Ueberfracht für je 10 Kilogramm 2,36 Mark. Die durch Aufdruck als streng persönlich und unübertragbar bezeichneten Billets berechtigen zur Fahrt in allen Courierzügen. Fahrtunterbrechung wird nicht gestattet. 25 Kilogramm Freigewicht. Die Billets müssen vor der Rückfahrt abgestempelt werden.

Bromberg, den 19. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des 8. Nachtrages zu den Tarifheften 1–4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes.

79. Vom 1. August 1881 tritt zu den Tarifheften 1 bis 4 des Preußisch-Sächsischen Verbandes je der achte Nachtrag in Kraft.

Die Nachträge enthalten:

a. direkte Frachtsätze für die Stückgutklasse und die Spezialtarife A2, II. und III. für den Verkehr zwischen Wiesenbad, Haltestelle der Sächsischen Staatsbahn einerseits und den Stationen In[illegible]

burg, Korschen, Memel und Thorn des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits;

b. direkte Frachtsätze für Europäisches Holz des Spezialtarifs II. für den Verkehr zwischen Illowo loco und transito einerseits und Dessau, Station der Berlin-Anhaltischen Bahn, andererseits;

c. bereits früher publizirte Tarifveränderungen.

Exemplare der Nachträge sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 19. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrags 3 zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen 2c.

80. Zum diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 tritt am 1. August d. J. der Nachtrag 3 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten bezw. publizirten Tarifänderungen, Ergänzungen und Abänderungen einiger Zusatzbestimmungen der §§ 35 und 40 des Betriebs-Reglements, sowie Vorschriften über die Frachtberechnung von Fahrzeugen und wilden Thieren. Der Nachtrag ist gegen Erlegung des Preises von 5 Pf. pro Stück bei unsern Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Koenigsberg i. Pr., Insterberg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 21. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen:

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: eine fiskalische Dorfauenparzelle zu Frähsdorf von 0,0083 ha Flächeninhalt, welche der Büdner Albert Kyburg zu Frähsdorf erworben hat.

Seitheriger Guts- oder Gemeindebezirk: fiskalischer Gutsverband.

Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Frähsdorf.

Belzig, den 16. Juli 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachung.

Vom 15. September 1881 ab werden die **Strafsachen der Land- und Amts-Gerichte I. und II. in Berlin** nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem **„in Berlin, Altmoabit № 11. 12. NW."** neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab **alle Brief-, Packet- und Werthsendungen** an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats- oder Amts-Anwaltschaften an denselben auf der **äußeren Adresse** nach **„Berlin, Altmoabit № 11. 12. NW."** zu richten.

Berlin, den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I. und II.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Germann zu Blankenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VIII. Dessow ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Stadtsekretairs Telchow ist der interimistische Stadtsekretair Schmidt zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Pritzwalk ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. Lindig ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. Jungk ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Offene resp. wiederbesetzte Pfarr- 2c. Stellen.

Vakant sind, resp. werden: die Lehrer- und Küsterstellen zu Bölkendorf, Inspektion Angermünde, Königl. Patronats, Jühnsdorf, Inspektion Teltow, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Vorhagen, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, die 2ten Lehrerstellen zu Biesdorf, Inspektion Berlin Land, Königl. Patronats, Reichenwalde, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, Groß-Beeren, Inspektion Teltow, Privat-Patronats, Niederfinow, Inspektion Eberswalde, Königl. Patronats, Stahnsdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, Stolpe, Inspektion Angermünde, Privat-Patronats, je eine Lehrerstelle an den Gemeindeschulen zu Zehlendorf, Inspektion Teltow, und Pankow, Inspektion Landkreis Berlin, Königl. Patronats, ferner je eine Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Zinna und Oranienburg, Königl. Patronats, zu Dahme, Oderberg, Prenzlau und die Lehrer- und Kantorstelle zu Mittenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Am 5. Mai d. J., Abends 8 Uhr, ist der 9 Jahre alte Sohn des Fischermeisters Liebing, Gr. Fischerstraße Nr. 1, Namens Wilhelm Liebing, beim Spielen in den Stadtkanal hierselbst, am Kellerthore, gefallen und durch den hier wohnhaften Zuckersiederei-Arbeiter Friedrich Hebig mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet worden. Dies wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Müller, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Probrunn, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. April d. J.
2	Georgine Eugenie Margraitner, Dienstmagd,	21 Jahre, geboren zu Sanges, Kanton Neuenburg, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht, Angabe falschen Namens und Diebstahl und Unterschlagung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. April d. J.
3	Franz Zobe, Fleischer,	geboren am 8. August 1849 und ortsangehörig zu Drösing bei Wien, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	25. April d. J.
4	Lewin Poozynski, Kürschner,	geboren am 1. April 1861 zu Kretinga, Kreis Telsze, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	29. April d. J.
5	Franz Nowack, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 29. Juni 1839 zu Padert, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Breslau,	29. März d. J.
6	Johannes Menzel, Tagearbeiter,	35 Jahre, aus Neu-Wilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. April d. J.
7	Karl Russt, Arbeiter,	64 Jahre, aus Bolanska, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	27. April d. J.
8	Wenzel Jarosch, Schuhmacher,	33 Jahre, aus Libritz, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Wendelin Wypner, Arbeiter,	32 Jahre, aus Hoch-Sichel, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Josef Swetlick, Tischlergeselle,	37 Jahre, aus Gießhübel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Genußmittel-Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
11	Robert Kassubeck, Arbeiter,	geboren am 5. März 1861 zu Bennisch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12	Alois Arkulari, Tuchmacher,	geboren am 21. Juni 1843 zu Schwarzwasser, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Oppeln,	21. März, ausgeführt 30. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Franz Roy, Schmiedegeselle,	geboren am 3. Dezember 1839 und ortsangehörig zu Elgot, Bezirk Mährisch-Ostrau, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. April, ausgeführt 13. April d. J.
14	Emil Oskar Kindermann, Seefahrer,	18 Jahre, geboren zu Lodz, Gouverment Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	3. März, ausgeführt 22. April d. J.
15	Johann Adam Wolf, Tuchmacher und Fabrikspinner,	geboren 1853 zu Asch, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	5. April d. J.
16	Hermann Ingber, Kellner,	19 Jahre, aus Tarnow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	17. Februar d. J.
17	Ludwig Niklas, Kommis,	19 Jahre, aus Tulln, Bezirk Hernals, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. April d. J.
18	Johannes Klaaßen, Tagelöhner,	52 Jahre, aus Elst, Niederlande,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	30. März d. J.
19	Rupert Schleret, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Pinggau, Bezirk Hartberg, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	5. Februar d. J.
20	Jakob Mayer, Schneider,	geboren am 16. Mai 1843, aus Neu-Lerchenfeld bei Wien, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und mehrfache Beamtenbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern,	9. Februar d. J.
21	Anna Maria Maurer, unverehelichte Dienstmagd,	45 Jahre, aus Riefensberg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	4. April d. J.
22	Johann Alois Brader, Müller,	geboren am 29. Juli 1857, aus Kaltbrunn, Bezirk Benken, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	10. April d. J.
23	Karl Josef Gundel, Wollspinner,	geboren am 30. September 1855 zu Reichlitz bei Reichenberg, Böhmen, ortsangeh. zu Reichsstadt (das.),	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	6. April, ausgeführt 15. April d. J.
24	Johann Christof Graf, Arbeiter,	46 Jahre, geboren zu Amsterdam,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,	7. April, ausgeführt 14. April d. J.
25	Josef Och, Maler,	27 Jahre, aus Ledetsch, bei Prag, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
26	Karl Gustav Adolf Olosson, Fleischergeselle,	geboren am 29. September 1840 zu Stockholm und ortsangehörig das.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußisches Polizei-Präsidium zu Berlin,	26. April d. J.
27	Franz Kurbut, Stellmachergeselle,	geboren am 11. November 1845 zu Halschowitz, Böhmen, ortsangehörig zu Skuhrow das.,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Mai d. J.
28	Abraham Lipkowitz-Berkowitz, Schmiedegeselle,	28 Jahre, aus Wilna, Rußland,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	20. April d. J.
29	Franz John, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1851 zu Hochkirch bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. April d. J.
30	Josefa Stenitschka, unverehelichte Weberin,	42 Jahre, aus Wichstadl, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	30. April d. J.
31	Mathias Weselka, Maurer,	geboren am 16. Oktober 1826 zu Swetla, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Liegnitz,	21. März d. J.

Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1881/82.

Beginn: 3. Oktober 1881.

Direktor Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Harms: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen.

Professor Dr. Heß: Zoologie.

Dr. Ehrlenholtz: Physik.

Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien.

Repetitor Hinrichsen: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt:

Die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.
Medizinalrath Dr. Dammann.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt **mit dem 1. August** dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des §. 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands dahin in Kraft, daß

I.

an die Stelle der Bestimmungen unter A 3 a und c des §. 48 folgende treten:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);

c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

und daß

II.

die Anlage D ihrem Gesammtinhalte nach folgende Fassung erhält:

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 Litt. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III — ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier)

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann,

und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle" 2c. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

   Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

   Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

   sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

   mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, bezw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzeren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen,

und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

   Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

   Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

    Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als 0,4 Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Jede einzelne Sprengkapsel ꝛc. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird;
2. die Sprengkapseln ꝛc. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein;
3. die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf;
4. diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf;
5. der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen;
6. auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln" ꝛc.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln ꝛc. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapsel ꝛc. verzeichnet sein, und müssen diese sämmtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein;
7. auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (**Wegen anderer Zündschnüre** vergl. Nr. I.)

VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther rc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vgl. §. 48 A 3 c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

   oder
2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit

und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,

   oder

   c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter $0{,}_{680}$ dürfen nur befördert werden:

   entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech,

   oder

2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen. Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. **Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Litzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände** werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. **Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten**, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIII. **Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe** werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIV. **Schwefel in unverpacktem Zustande** wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. **Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preß-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne** 2c., desgleichen **Gyps, Kalkäscher**

und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Blechkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeeisernen Behältern von höchstens 120 Millimeter Durchmesser und höchstens 1 000 Millimeter Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter X, XII, XVI, XVII, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Falkenhagen.

44. Am 15. August d. J. tritt in dem im Kreise Ostpriegnitz belegenen Dorfe Falkenhagen eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbezirke des Postamts in Pritzwalk gehörigen Ortschaften:

Falkenhagen, Dorf,
Ellershagen, Rittergut und Kolonie,
Rohlsdorf, Dorf,
Rapshagen, Dorf und Vorwerk,
Gerdshagen, Rittergut,
Giesenhagen, Kolonie,
Neu-Giesenhagen, Kolonie,
Klein-Trieglitz, Kolonie,
Preddöhl, Dorf,
Felsenhagen, Gehöft, und
Kammermark, Vorwerk und Forsthaus.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
von 8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt. und
von 4 bis 8 Uhr Abends;

b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm. und
von 5 bis 7 Uhr Abends.

Potsdam, den 28. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ablösung von Renten betreffend.

11. Denjenigen Rentepflichtigen, welche für ihre Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Kapitalzahlung bewirkt haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt worden sind, um sie, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Amtsgerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche und demnächstigen Benachrichtigung der Interessenten von der stattgehabten Löschung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 9. Juni 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten von Spezialbestimmungen zu den Lokal-Tarifen für die Beförderung von Leichen ꝛc.

52. Zu den in den Lokal-Tarifen für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im diesseitigen Bezirke enthaltenen allgemeinen zusätzlichen Bestimmungen tritt zu § 40 des Betriebs-Reglements zu № 2 folgende Spezial-Bestimmung sofort in Kraft: Im Lokalverkehr und im gegenseitigen Verkehr der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen u. s. w.) von der Beigabe eines Begleiters bis auf Weiteres abgesehen.

Berlin, den 25. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Gütertarifs für den Stettin-Märkisch-Sächsischen Verband.

53. Am 1. August d. J. tritt für den Stettin-Märkisch-Sächsischen Verband ein neuer Gütertarif in Kraft, welcher direkte Sätze für den Verkehr zwischen Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks nördlich Reisicht bezw. Rauscha einerseits und Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen, der Cottbus-Großenhainer, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Bahn, sowie auch der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nördlich Cüstrin andererseits enthält. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den diesseitigen Verbandstationen, sowie im Auskunfts-Büreau hier käuflich zu haben, auch wird daselbst jede Auskunft über die Höhe der Frachtsätze ertheilt.

Berlin, den 31. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs Theil I.

81. An Stelle des unter dem Titel „Deutsche Eisenbahn-Verbände Verband-Güter-Tarif, Theil I." bisher bestandenen Tarifs nebst Nachträgen tritt mit dem 1. August d. J. unter der Bezeichnung „Deutscher Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I." ein anderweiter Tarif in Kraft. Derselbe enthält, gleich wie der frühere Tarif, allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr und zwar: A. Betriebs-Reglement nebst allgemeinen Zusatz-Bestimmungen. B. Allgemeine Tarif-Vorschriften nebst Güter-Klassifikation. Die mit einem Stern bezeichneten Vorschriften haben erst vom 1. Oktober d. J. ab Gültigkeit.

Bromberg, den 25. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des ausscheidenden Amtsanwalts, Bürgermeisters a. D. Sanne in Potsdam, ist der bisherige stellvertretende Amtsanwalt, Kammergerichts-Referendar a. D. Julius Lamprecht, daselbst, zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Potsdam vom 1. August 1881 ab, ernannt worden. Von demselben Zeitpunkte ab übernimmt der Kreisgerichts-Büreau-Assistent z. D. Körbin daselbst die Geschäfte als Stellvertreter des Amtsanwalts.

An Stelle des verstorbenen Kämmerers Knape ist der Stadtsekretär Albert Selbmann in Treuenbrietzen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Die Schleusenmeisterstelle zu Kummersdorf ist

des Bürgersteiges vor den Grundstücken Fennstraße Nr. 4 des Restaurateurs Julius Ehle, Nr. 51 des Fabrikanten Franz Rosenbaum, Nr. 52 bis 54 des Stadtbauraths a. D. Gerstenberg und Nr. 59 bis 61 der Wittwe Lönning und minorennen Erben das Enteignungsrecht zur Erwerbung der auf dem nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden Situationsplane hellroth angelegten Parzellen a b e f, b c d e, g h i k und l m n o hiermit verleihen.

Mainau, den 11. Juli 1881.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten
ggz. Friedberg.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Packete 2c.

42. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:
an Zeising in Amtitz b. Guben, 1/2 kg, 24. März 1881, an Zury in Cilli, Steiermark, 1 kg, 10. März 1881, an Asch in Berlin, 1 kg, 29. März 1881, an Kelbling in Berlin, 1 kg, 8. März 1881, an Ascher in Straßburg i. Elsaß, 5 1/2 kg, 6. Febr. 1881, an Jander in Groß-Strelitz, 4 1/2 kg, 15. März 1881, an Böhlke in Berlin, 3 1/2 kg, 20. Mai 1881, an Kramer in Ludwigslust, 4 kg, 8. März 1881, an v. Bülow in Meiningen, 1/2 kg, 22. Mai 1881, an Schmitz in Essen, 10 kg, 20. Mai 1881.

B. Gegenstände,
welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bezw. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:
1 Stück Silberstahl, 1 schwarzwollenes Tuch, 3 Taschenmesser, 10 Dutzend Spiele Stricknadeln, 1/2 Pfd.-Gewichtstück, Bengal-Ingber, Garn, 1 schwarzes Medaillon, 1 Rother Adlerorden 4. Kl. und 1 Kriegsdenkmünze vom Jahre 1848/49 „vom Fels zum Meer", 1 kleine Scheere, bunte Perlen, 2 Päckchen mit je 24 Charnieren, 1 Schneiderscheere, 12 Stück Pfropfenzieher, 1 Taschenmesser mit 2 Klingen, 1 Musterbuch Tischdecken von Wachsleinewand, Musterzeichnungen zu Damenkragen, 3 Korke mit Metalldeckeln, 1 halbes Metermaaß von Stahl, 2 Tuschnäpfe von weißem Porzellan, weiße Nähseide, 2 Flügel eines Vogels und 1 Schießscheibe von Pappe, 5 Schraubenmuttern, 2 Schrauben, 1 Buch „Lisbeth von Stow", 4 Cigarren, 1 Hammer, Stoffproben, 1 Frage- und Antwortspiel, 1 Volkskalender von Steffens, 1 Löffel aus Britanniametall, 1 Blechbüchse, worin 1 gefüllte Flasche, 1 Augenglas, 1 Dutzend Nägel und 11 Schrauben, 1 Hunde-Maulkorb, 1 Flasche, Oel enthaltend, 1 Taschenmesser, 1 Mappe von Papier, 1 Geldtasche, 1 Kursbuch „Hentschel's Telegraph", 1 Herrenhandschuh, 1 Blechbüchse, enthaltend Mittel gegen Bandwurm, 4 hölzerne Absätze, 4 Bücher „Englische Schriftsteller" (Tauchnitz-Ausgabe), 1 Messingdrücker mit Schloß, Regenschirme, Stöcke.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 23. Juli 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Drewitz.

43. Am 1. August d. J. tritt auf dem Bahnhofe Drewitz, der Berlin—Wetzlar'er Eisenbahn, eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke derselben werden die Orte:

Gütergotz,
Jagdschloß Stern,
Heidehaus und
Kolonie Steinstücken

zugetheilt. Nach Gütergotz findet auch Sonntags eine Bestellung statt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
im Sommer von 7 Vm. } bis 11 Vm.
im Winter von 8 Vm. }
und von 5 bis 8 Nm.,

b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
im Sommer von 7 Vm. } bis 9 Vm.
im Winter von 8 Vm. }
und von 5 bis 8 Nm.

Außer mit den Bahnposten bezw. den Schaffnerbahnposten der Eisenbahnstrecke Berlin—Sangerhausen und zwar

a. von Berlin:
in Drewitz 6·34 früh und 6·40 Abends,
b. nach Berlin:
aus Drewitz 10·54 Vm. und 8·46 Abends,

erhält die Postagentur in Drewitz noch mit Potsdam eine direkte Postverbindung durch Vermittelung des Morgens 5·30 früh abgehenden und Abends 9 1/2 Uhr nach Potsdam zurückkehrenden Personenfuhrwerks.

Potsdam, den 25. Juli 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johann Januschek, Tagelöhner,	geboren 1846, aus Korkushütte, Gemeinde Helmbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Führung eines gefälschten Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	26. März d. J.
11	Johann Hilgart, Tagelöhner,	45 Jahre, aus Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	24. April d. J.
12	Michael Uhl, Büchsenmacher,	46 Jahre, aus Dobrzam, Bezirk Mies, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
13	Johann Schimek, Tischlergeselle,	36 Jahre, aus Sobieschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	29. April d. J.
14	Franz Engelbert Egerer, Dienstknecht und Fleischergehülfe,	38 Jahre, geboren zu Stift Tepl, ortsangehörig zu Leskau, Bezirk Tepel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Februar, ausgeführt 15. März d. J.
15	Anton Frieser, Tuchscheerer und Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1856 und ortsangehörig zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. April, ausgeführt 21. April d. J.
16	die Schneider: a) Benjamin Lewita, b) Berek Bschesack,	zu a. 30 Jahre, aus Plock, Kreis Kolno, Russisch-Polen, zu b. 29 Jahre, aus Tscharny das.,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Mai d. J.
17	Jakob Slays, Schreiner,	26 Jahre, aus Kopenicz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	2. Mai d. J.
18	Schmul Korb, Klempnergeselle,	28 Jahre, geboren zu Gombin, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	4. April d. J.
19	Vincenz Krobot, Weber,	39 Jahre, aus Hosterlitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. Mai d. J.
20	Adolf Horni, Schuhmachergeselle,	32 Jahre, aus Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Mai d. J.
21	Karl Schneeweiß, Tuchmachergeselle,	geboren am 1. April 1856 zu Groß-Raaden, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	14. Mai d. J.
22	Anton Wagner, Schneider,	geboren am 17. Mai 1840 zu Böhmisch-Kamnitz bei Bodenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	22. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Reinhold Fischer, Arbeiter,	19 Jahre, aus Marienberg, Gemeinde Albrechtsdorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	10. Mai d. J.
24	Jakob Gagg, Arbeiter und Bildhauer,	18 Jahre, aus Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	2. Mai d. J.
25	Josef Loschetter, Buchbindergehülfe,	43 Jahre, geboren zu Salm-Schotto, Belgien, zuletzt wohnhaft zu Lüttich das.,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	13. Februar d. J.
26	Ludwig Schlosser, Schlosser,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Giebacht, Gemeinde Voigtsgrün, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Aachen,	9. März d. J.
27	Karl Stastny, Tischler,	23 Jahre, aus Chwalowitz, Bezirk Podiebrad, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. Mai d. J.
28	Jakob Swatosch, Bierbrauergehülfe,	26 Jahre, aus Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Gustav Niederle, Handlungskommis,	33 Jahre aus Neu-Paka, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	7. Mai d. J.
30	Franz Josef Batschar, Cigarrenmacher,	47 Jahre, geboren zu Marseille,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	4. April d. J.
31	Franz Bälgrat (auch Belgrad), Schuhmachersohn,	geboren am 2. April 1867 und ortsangehörig zu Annaberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Mai d. J.
32	Hans Christian Andersen, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1850 zu Tommerup, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Februar, ausgeführt 23. Februar d. J.
33	Adolf Claudius Ferdinand (Hermann) Johannsen, Seemann,	geboren am 1. April 1860 zu Rendsburg, dänischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. März d. J.
34	Katharina Maria Lauritzen, unverehelichte Handarbeiterin,	geboren am 23. Februar 1844 zu Veien in Jütland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	20. April d. J.
35	Matthias Matthisson, Arbeiter,	36 Jahre, aus Christianstad, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	27. April d. J.
36	August Alfred Nielson, Arbeiter,	32 Jahre, aus Oellna, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
37	Anton Josef Muszcynski, Feilenhauer,	22 Jahre, aus Myszkav, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	19. Mai d. J.
38	Franz Sitter (Roth), Tagelöhner,	23 Jahre, aus Sablat, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	23. April d. J.
39	Elias Bryllmann, Schreiber,	73 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Mai d. J.
40	Leib Hirsch Ramatowski, Schneidergeselle,	27 Jahre, aus Radzilow, Kreis Sczuczyn, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	27. Mai d. J.
41	Vincenz Szadlinka, Schneider,	28 Jahre, aus Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Mai d. J.
42	Friedrich Ferdinand Topp, Bäckergeselle,	geboren am 29. Juli 1854 und ortsangehörig zu Kjöge bei Kopenhagen, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Mai d. J.
43	Adolf Ledel, Kommis,	geboren am 29. September 1828 und ortsangehörig zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	5. Mai d. J.
44	August Bengtson, Arbeiter,	34 Jahre, aus Ljungby, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	25. Mai d. J.
45	Johann Prediger, Bäckergeselle,	19 Jahre, geboren zu Adersbach, Böhmen, ortsangehörig zu Albrechtsdorf, Bezirk Gablonz das.,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	7. Mai d. J.
46	Emil Barrios, Kaufmannsgehülfe,	26 Jahre, geboren zu Callao in Peru,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	desgleichen.
47	Johann Klein, Buchbindergeselle,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3. März, ausgeführt 20. Mai d. J.
48	Tuschke Chocholski, Arbeiter,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Sczuczyn, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	25. Mai d. J.
49	Franz Waliszewski, Schuhmachergeselle,	35 Jahre, geboren zu Kossowo, aus Kazmierz, Kreis Slupce, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Bromberg,	28. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
50	Franz Jünger, Maurer,	18 Jahre, geboren zu Turn bei Teplitz, ortsangehörig zu Lomitschka in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Juni d. J.
51	Josef Wisniewski, Arbeiter,	geboren am 19. März 1863 und ortsangehörig zu Zostowka, Gemeinde Melgiew, Kreis Lublin, Russisch-Polen,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	10. Mai d. J.
52	Rudolf Welti, Kommis,	22 Jahre, geboren zu Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	30. April, ausgeführt am 10. Mai d. J.
53	Ludwig Moser, Koch,	47 Jahre, geboren zu Pforzheim in Baden, ortsangehörig in Baltimore, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika,	desgleichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	3. Juni d. J.
54	Franz Stipek, Gürtlergehülfe und Handarbeiter,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Stodulek, Bezirk Schmichow bei Prag, wohnhaft zu Smichow,	Landstreichen, Betteln, einfacher Diebstahl und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	13. Mai d. J.
55	Anton Pisek, Klempner,	geboren im Jahre 1842 zu Bezdekow, Bezirk Raudnitz in Böhmen, ortsangehörig zu Raudnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. April, ausgeführt am 22. April d. J.
56	Julius Josef Huart, Büchsenmacher,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Philippeville, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i./E.,	31. Mai d. J.
57	Mathias Anton Bastiani, Bierbrauer,	geboren am 21. September 1847 zu Cesiomaggione, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.

Bekanntmachung
der Schwurgerichts-Sitzung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts **am 24. Oktober 1881 Vormittags 9½ Uhr**, beginnt und in dem Lokal des Kriminalgerichts zu Alt-Moabit Nr. 11/12, Zimmer Nr. 102, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung der Strafkammer, Rathenowerstraße Nr. 107/111, Zimmer Nr. 78, zu erhalten sind.

Berlin, den 21. Juli 1881.

Königl. Landgericht II.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12. August **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 und die Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempel-Abgaben.

101. Diesem Stück des Amtsblatts sind die Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 und die Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempel-Abgaben in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf noch besonders hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 8. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung auf mehreren im Kreise Zauch-Belzig gelegenen Kreischausseen betreffend.

102. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. d. M. ab auf den nachbenannten im Kreise Zauch-Belzig gelegenen, dem öffentlichen Verkehr bereits übergebenen Kreischausseen das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden wird und zwar:

1) auf der Strecke von Brück nach Beelitz: bei den beiden in Station 17,8—17,9 (auf der Feldmark Neuendorf) und in Station 27,5—27,6 (bei Raehsdorf) errichteten Hebestellen für je eine Meile,

2) auf der Strecke von Golzow nach Plessow: bei den beiden in Station 27,6—27,7 (am Schifffahrtsbassin) und in Station 32,0—32,1 (zwischen Lehnin und Goehlsdorf) errichteten Hebestellen für je anderthalb Meilen,

3) auf der Strecke von Belzig über Wiesenburg nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Görzke bei der bei Neuhuetten in Station 11,6—11,7 errichteten Hebestelle für eine Meile und

4) auf der Strecke von Belzig über Wiesenburg und Reetz nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst bei der in Station 17,8—17,9 (auf der Feldmark Reetz) errichteten Hebestelle für anderthalb Meilen.

Potsdam, den 8. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Benutzung der Interimsbrücke über die Dahme bei Coepenick.

103. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober d. J., während welcher die „Lange Brücke" zu Coepenick einer größeren Reparatur unterworfen wird, die Passage der Schiffe durch die errichtete Interims-Schiffbrücke nur während der Stunden von $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ und von 9 bis 10 Uhr Vormittags, sowie von 3 bis 4 Uhr Nachmittags und von 8 bis 9 Uhr Abends stattfindet.

Während dieser Stunden ist die Interimsbrücke für den Landverkehr insoweit gesperrt, als es der Durchgang der Schiffe erfordert.

Die die Brücke passirenden Fuhrwerke dürfen höchstens in einer Breite von 1,9 Meter beladen sein und werden breiter beladene Fuhrwerke zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 9. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

104. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts Quitzöbel und des Halbbauern A. Nickel zu Haverland im Kreise Westpriegnitz ausgebrochen.

Potsdam, den 26. Juli 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

105. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauunternehmers Jacob zu Cammer im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 1. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

106. Ein der Tollwuth verdächtiger Hund ist am 23. Juli d. J. aus Bredereiche bei Templin, wo derselbe mehrere Hunde gebissen hat, entlaufen und hat nicht wieder ergriffen werden können. Für die Ortschaften Bredereiche, Himmelpfort und Zootzen im Kreise Templin ist demgemäß eine dreimonatliche Hundesperre angeordnet worden. Die für Klein-Mutz aus gleicher Ursache angeordnet gewesenen Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 3. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

107. Das Dorf Brunne im Kreise Osthavelland ist nebst Feldmark wegen der daselbst herrschenden Maul- und Klauenseuche gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 7. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

108. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen (M. Pf.)	Roggen (M. Pf.)	Gerste (M. Pf.)	Hafer (M. Pf.)	Uebrige Markt-: Erbsen (M. Pf.)	Speisebohnen (M. Pf.)	Linsen (M. Pf.)	Kartoffeln (M. Pf.)	Richtstroh (M. Pf.)	Krummstroh (M. Pf.)	Heu (M. Pf.)	Rindfleisch von der Keule (M. Pf.)	Bauchfleisch (M. Pf.)
		Es kosten je 100 Kilogramm												
1	Angermünde	19 21	19 23	15 07	16 43	19 50	36 60	48 —	6 60	7 48	4 70	7 —	1 45	1 15
2	Beeskow	— —	20 82	— —	18 25	25 —	30 —	30 —	4 25	7 50	— —	7 —	1 20	1 —
3	Bernau	21 45	18 71	16 —	15 98	27 —	32 50	40 50	7 47	5 50	— —	5 81	1 25	1 09
4	Brandenburg	21 25	20 09	16 75	18 20	25 —	32 —	43 —	5 86	5 45	— —	6 13	1 20	1 10
5	Dahme	20 66	19 61	16 07	18 —	40 —	50 —	50 —	3 50	6 —	4 50	7 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	22 —	21 —	16 33	18 —	23 —	31 —	40 —	7 —	7 40	— —	7 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	19 50	— —	17 50	32 —	36 —	38 —	6 —	5 75	— —	5 50	1 30	1 20
8	Havelberg	21 34	19 56	17 71	19 —	22 72	34 88	37 —	5 22	5 50	— —	6 —	1 10	1 —
9	Jüterbog	22 20	20 —	17 50	18 —	29 67	29 33	40 —	5 50	6 —	— —	9 —	1 20	— 90
10	Liebenwalde	21 17	18 67	16 50	15 67	27 —	32 —	38 —	6 —	6 25	— —	6 —	1 15	— 90
11	Luckenwalde	20 74	21 42	14 64	18 48	40 —	40 —	60 —	5 10	5 06	— —	4 75	1 40	1 20
12	Perleberg	20 50	18 08	16 —	17 11	17 —	33 —	41 —	4 50	6 —	— —	6 50	1 40	1 10
13	Potsdam	22 33	19 83	17 33	17 50	26 —	30 50	42 —	6 91	5 86	— —	5 61	1 45	1 10
14	Prenzlau	21 52	20 56	15 38	16 30	24 —	31 —	37 —	6 50	6 75	6 —	5 50	1 30	1 10
15	Pritzwalk	22 —	19 95	16 —	18 16	17 —	40 —	40 —	4 15	5 —	— —	6 —	1 15	— 95
16	Rathenow	20 81	18 75	17 14	17 —	30 —	34 —	55 —	5 32	4 50	— —	5 75	1 30	1 20
17	Neu-Ruppin	21 —	19 69	17 —	17 83	32 —	30 —	46 —	5 44	6 73	— —	6 05	1 10	— 95
18	Schwedt	21 60	19 20	15 60	16 60	26 67	40 —	33 33	5 —	6 49	— —	5 82	1 40	1 20
19	Spandau	— —	19 38	— —	16 97	25 —	32 50	35 —	6 12	5 92	— —	6 02	1 40	1 20
20	Straußberg	21 69	19 70	16 29	17 61	18 —	22 —	22 —	6 17	6 44	— —	7 17	1 10	1 —
21	Teltow	21 63	19 24	16 25	16 07	28 —	37 50	42 50	6 57	— —	— —	6 40	1 45	1 10
22	Templin	22 —	19 —	16 —	16 —	19 —	46 —	45 —	5 —	7 —	— —	7 —	1 20	1 —
23	Treuenbrietzen	22 35	21 66	17 14	18 —	25 —	26 —	27 —	4 61	4 89	— —	5 39	1 20	1 —
24	Wittstock	22 59	19 53	17 75	17 86	18 50	36 —	44 —	3 33	5 20	3 —	5 —	— 96	— 86
25	Wriezen a. O.	21 64	19 23	14 50	18 13	21 —	27 —	33 —	6 25	5 75	4 75	5 75	1 30	1 10

Potsdam, den 9. August 1881.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Schiffsliegefristen betreffend.

60. **Die Bekanntmachungen über die Schiffsliegefristen vom 25. März 1879 — Amtsblatt Seite 141/2 — und vom 15. Juli d. J. — Amtsblatt Stück 30 Seite 309 — werden aufgehoben.**

An Stelle derselben wird hiermit unter Bezugnahme auf № II. der Zusammenstellung der strompolizeilichen Vorschriften vom 5. März 1850 — Amtsblatt Seite 90 ff. — in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 5. Juli 1852 — Amtsblatt Seite 285 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die von dem Königlichen Polizei-Schifffahrtsbüreau ertheilten Ein- oder Ausladescheine nur das Recht gewähren werden,

I. die **mit Baumaterialien aller Art beladenen Schiffsfahrzeuge**

1) in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September . . . . 3 Tag

2) in den Monaten April und September . . . . 4 Tag

3) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April . . . . 5 Tag

II. **die mit anderen Gegenständen beladenen Schiffsfahrzeuge** . . . . 7 Tag

an der angewiesenen Stelle liegen zu lass… Sonn- und Festtage sind in diese Fristen ni… eingerechnet.

Nach Ablauf des ersten Ein- oder Ausladesch… kann jedoch auf Antrag der Schiffer von dem K… lichen Polizei-Schifffahrtsbüreau ausnahmsweise … zweiter Ein- oder Ausladeschein ausgestellt werd… dessen längste Dauer auf weitere 6 Tage, Sonn- … Festtage gleichfalls nicht eingerechnet, festgesetzt …

Preise im Monat August 1881.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1.	Mehl: Roggen № 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 70	2 30	3 60	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	— 90	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 17	1 15	1 50	2 30	2 90	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 52	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 38	— 32	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 20	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 32	2 91	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 53	2 10	2 80	— 36	— 29	— 47	— —	— 50	— 78	— 47	— 53	2 55	3 57	— 20	1 37
1 20	1 —	1 —	1 75	2 20	2 70	— 40	— 30	— 35	— 35	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	3 60	— 36	— 30	— 80	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 40	1 15	1 15	1 95	1 93	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 15	1 25	1 70	2 16	3 02	— 33	— 33	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 90	2 30	3 40	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 19	2 50	— 30	— 28	— 50	— 50	— 40	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 17	3 13	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	3 60	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 45	1 20	1 20	1 60	2 60	3 50	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 30	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 40	2 80	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 36	3 05	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 23	3 —	— 40	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 —	1 —	1 20	1 80	2 02	2 64	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 65	— 98	2 —	1 79	2 60	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 25	3 20	— 30	— 30	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die für diesen zweiten Schein zu entrichtende ebühr beträgt:

für einen Tag 2 Mark,
für zwei Tage 6 „
für drei Tage 12 „
für vier Tage 20 „
für fünf Tage 30 „
für sechs Tage 42 „

Diese Anordnung tritt mit dem 4. August d. J. Kraft.

Berlin, den 1. August 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

ekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungs-Verkehr mit Australien.

Von jetzt ab können nunmehr auch nach den itischen Kolonien Victoria, West-Australien, n-Seeland und Vandiemensland durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt

werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger Seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Es können somit von jetzt ab Postanweisungen nach dem gesammten Britisch-Australien durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Berlin W., den 31. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Liberia.

23. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch die Republik Liberia beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 29. Juli 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb zu Hankelsablage.

45. Am 10. d. M. tritt in dem im Kreise Teltow belegenen Orte Hankelsablage eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbestellbezirke der Postämter in Königs-Wusterhausen bez. Grünau gehörigen Ortschaften:

Hankelsablage, Villencolonie,
Miersdorf, Vorwerk und Dorf,
Schulzendorf, Dorf, Gut und Schäferei,
Zeuthen, Dorf, und
Rauchfangswerder, Etablissement.

Die Postverbindung wird durch die auf der Berlin—Görlitzer Eisenbahn verkehrenden Züge hergestellt.

Potsdam, den 6. August 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Geldsendungen.

46. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich folgende Geldsendungen, deren Werth bei der Auflieferung nicht angegeben worden ist: an Weidler in Berlin, 5 Mk., 5. Mai 1881, an Klein in Berlin, 10 Mk., 7. Mai 1881, an Zirbel in Sandau a./E., 20 Pf., 5. Juni 1881, an Schiorka in Bomst, 1 Mk. 50 Pf., 4. April 1881, an Kakuschky in Berlin, 20 Pf., 4. Mai 1881, an Lange in Leipzig, 30 Mk., 20. April 1881, an Seifert in Landau, 3 Mk. 50 Pf., 30. Mai 1881, an Richter in Chemnitz i./Sachs., 5 Mk., 19. Mai 1881, an Wust in Rixdorf, 10 Mk., 20. März 1881, an Schmidt in Marienwerder i. Westpr., 5 Mk., 2. März 1881, an Nikolaus in Röhggermühle bei Eberswalde, 5 Mk., 8. Mai 1881, an Gerhardt in Dresden, 4 Mk., 1. Juni 1881, an Geiger in Sachsenhausen bei Frankfurt a./Main, 70 Pf., 8. Mai 1881, an Fischer in Friedrichsfelde, 10 Mk., 28. März 1881, an Rogal in Steglitz, 20 Pf., 5. Juni 1881, an Sager in Paris, 10 Mk., 17. Mai 1881, sowie ein Brief, welcher unter Angabe des Werthes zur Auflieferung gelangt ist: an Romianoff in Moskau, 10 Mk., 15. März 1881 und eine Packetsendung an Tuchel in Prenzlau, 10 Mk., 16. Mai 1881.

Die unbekannten Absender werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 1. August 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot angeblich gestohlener Schuldverschreibungen.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der evangelischen Kirchengemeinde zu Baldenburg die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. B. № 52870 über 2000 M., Lit. C. № 25764 und 67386 über je 1000 M., Lit. D. № 67367 über 500 M. und Lit. E. № 128588 über 300 M. aus der Wohnung des Kirchenältesten Dahms daselbst angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath zu Baldenburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. August 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hospitaliten, Schneidermeister August Eichner zu Löwenberg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Littr. E. № 35673 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Magistrat zu Löwenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. August 1881.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881 betreffend.

5. Der Bundesrath hat beschlossen:
daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

   Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Scholz.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink im Hanseatisch-Schlesischen Verbande.

54. Die Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., nach welcher vom 1. August d. J. ab die im oben bezeichneten Verbande bestehenden Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink theils aufgehoben, theils beschränkt werden sollen, wird dahin modifizirt, daß erst vom 1. September d. J. ab diese Tarifmaßnahme Wirksamkeit erlangt.

Näheres wird der mit Gültigkeit vom 1. September d. J. zur Einführung kommende Nachtrag VII. enthalten, in welchem auch Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Zink aus Schlesien nach den meisten westlichen Verband-Stationen loco, ferner Aenderungen der besonderen Bestimmungen und speziellen Tarifvorschriften, sowie des Vorwortes und außerdem reguläre und Ausnahme-Tarifsätze für alte und neu aufgenommene Stationen, Bezeichnung ausgeschiedener Routen und Berichtigungen aufgenommen werden.

Der Nachtrag wird bis zum 15. August d. J. in den Händen der Verband-Stationen, sowie des Auskunfts-Büreaus der Staats-Eisenbahn-Verwaltung hierselbst sein, wo er eingesehen ev. für den Preis von 0,20 Mark käuflich erworben werden kann.

Berlin, den 30. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Tourbillets I. II. und III. Klasse mit 2tägiger Gültigkeitsdauer.

55. Vom 15. d. M. an werden auf den diesseitigen Stationen Berlin (Frankfurter Bahnhof) und Frankfurt a./O. direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse — gültig für alle Züge — nach Station Nuchod via Gottesberg-Halbstadt und via Liegnitz-Sorgau-Halbstadt, sowie auf den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Ruhbank, Waldenburg und Altwasser direkte Tour-

billets I. bis III. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit nach Station Weckelsdorf der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 5. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets nach Halensee resp. Charlottenburg.

56. Vom 15. d. M. an werden auf der Haltestelle „Central-Viehhof" auch Tourbillets II. und III. Klasse nach Halensee (Hundekehle), sowie Retourbillets II. und III. Klasse — gültig für den Tag der Lösung — nach Charlottenburg und Halensee (Hundekehle) zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Einstellung von Wagen I. Klasse mit Schlafplätzen in die Nachtcourierzüge.

82. Vom 15. August d. J. ab wird neben den der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft gehörigen Schlafwagen (wagon-lit) und den eigenen mit „Schlafwagen" und „K. O." bezeichneten, auf der Route nach Warschau laufenden Wagen in die Nachtcourierzüge № 3 und 4 auf der Strecke Berlin-Eydtkuhnen je 1 Wagen I. Klasse mit

„Schlafplätzen"

versehen, eingestellt werden, welche zur Unterscheidung die Bezeichnung „Berlin-Bromberg-Eydtkuhnen" „Schlafplätze" und „K. O." tragen.

Die Benutzung dieser Wagen steht ausschließlich solchen in I. Kl. reisenden Personen zu, welche außer einem gewöhnlichen für die betreffende Fahrt und Strecke giltigen Eisenbahnbillet I. Kl. noch mit einem besonderen Zusatzbillet versehen sind. Dieselben unterliegen im Uebrigen der Billetkontrolle ebenso wie die Insassen der sonstigen Personenwagen.

Für die Benutzung eines Schlafplatzes wird ein Zuschlag von 2,0 Mark ohne Unterschied der Tour zum Eisenbahn-Fahrbillet I. Klasse erhoben.

Die Schlafplatzbillets werden auf den Bahnhöfen Berlin und Eydtkuhnen am Schalter der Billet-Expeditionen, unterwegs von dem die Schlafplatzwagen bedienenden, an der Dienstuniform und an der Aufschrift „Schlafplatzwagen" an der Dienstmütze kenntlichen Schlafplatzwagen-Schaffner verkauft.

Vorausbestellungen auf Schlafplätze können für die Tour Berlin-Eydtkuhnen im Büreau der Schlafwagen-Gesellschaft zu Berlin, für die umgekehrte Richtung in Eydtkuhnen bei der dortigen Billet-Expedition bewirkt werden.

Reklamationen und Beschwerden bezüglich des Schlafplatzwagen-Betriebes sind an das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Berlin, Ostbahnhof, zu richten.

Bromberg, den 25. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des II. Nachtrages zum Tarif für die Beförderung von Pferden 2c.

83. Zum Tarif für die Beförderung von Pferden und anderem Vieh in Wagenladungen zwischen Stationen des diesseitigen Bezirks und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. August 1877 ist der zweite Nachtrag herausgegeben worden. Derselbe enthält außer bereits publizirten Tarifänderungen:

a. die am 15. August 1881 im Verkehre mit der Station Berlin (Rummelsburg) in Kraft tretenden ermäßigten, sowie

b. die am 1. Oktober 1881 im Verkehre mit dem Berliner städtischen Central-Viehhofe in Kraft tretenden um 1 Pf. pro qm erhöhten Transportpreise.

Näheres ist bei den Stationen Berlin, Lichtenberg, Landsberg, Koenigsberg, Insterburg und den Stationen der Strecke Tilsit—Memel zu erfahren.

Bromberg, den 31. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

84. Für diejenigen Gegenstände und Thiere, welche a. auf der am 31. August d. J. in Graudenz stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Maschinen, sowie von Pferden und Rindvieh, b. auf der vom 27. August bis 13. September d. J. in Insterburg stattfindenden Gewerbe-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird bei der Ausstellung ad a auf sämmtlichen Strecken des diesseitigen Bezirks und bei der Ausstellung ad b auf den Strecken unserer Betriebs-Aemter Königsberg in Preußen und Thorn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes resp. Dublikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände und Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport ad a innerhalb 8 Tagen, ad b innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Eröffnung der Strecke Blumenberg—Egeln mit der Station Etgersleben für die Beförderung von Personen 2c.

11. Am 10. August d. J. wird die diesseitige Strecke Blumenberg—Egeln mit der Station Etgersleben für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art eröffnet.

Von obigem Tage ab findet auch auf der Strecke Egeln—Staßfurt die Beförderung von Personen, Gepäck und Leichen statt.

Für den Verkehr auf der neuen Strecke sind die

selben reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen maßgebend, welche auf den übrigen diesseitigen Strecken Geltung haben. Die Personenfahrpreise sind aus den an den Billetschaltern der betreffenden Stationen aushängenden Tarifen ersichtlich. Die Frachtsätze für die übrigen Transporte bezw. die der Ermittelung der Frachtsätze zu Grunde zu legenden Entfernungen sind in dem diesseitigen Lokalgütertarif vom 1. d. M. bezw. in dem Nachtrag 1 zu demselben, sowie im diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Februar 1880 nebst Nachträgen enthalten.

Magdeburg, den 25. Juli 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschuß des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im I. Semester 1881.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Bemerkungen. h	a	qm
24. Juni 1880	Gutsbezirk Neubrück	Edinger u. Gen.	Gutsbezirk Neubrück	Gemeinde Neubrück	140	38	89
18. Februar 1881	Gutsbezirk Alt-Hartmannsdorf	Gothan u. Gen.	Gutsbezirk Alt-Hartmannsdorf	Gemeinde Alt-Hartmannsdorf	154	90	98
26. April 1881	sog. Müllerwiese des Vorwerks Lehmgrube	Domainen-Fiskus	Domainen-Fiskus	Gemeinde Kietz-Beeskow	—	65	36
21. Juni 1881	Dorfauen-Parzelle	do.	do.	Gemeinde Radinkendorf	—	1	28,8

Beeskow, den 20. Juli 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses: v. Heyden, Landrath.

Personal-Chronik.

Der Lieutenant a. D. Paul Buhle aus Osterburg ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Fehrbellin getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Fehrbellin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 27. Juli 1881 in das Amt eingeführt worden.

Die Försterstelle Pehlenbruch in der Oberförsterei Glambeck ist dem Königlichen Förster Schütze in Neuholland in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Neuholland, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist dem Königl. Förster Bechtold zu Pehlenbruch, in der Oberförsterei Glambeck, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die erledigte Förster- resp. Ablageaufseherstelle am Werbelliner See zu Joachimsthaler Mühle in der Oberförsterei Grimnitz ist dem Königlichen Förster Gerloff zu Nauen in der Oberförsterei Colpin vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der frühere Gutsbesitzer Karl Theodor Hermann Buchholz zu Berlin ist zum Kreisboniteur für den Kreis Niederbarnim bestellt und als solcher ein für alle Mal verpflichtet worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Freienwalde a. O., Diözese Wriezen, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Oberpfarrers Lic. Mellin, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Pfarrstelle zu Ketzin, Diözese Dom Brandenburg, ist durch den am 15. Juli d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten a. D. und Pfarrers Knuth, zur Erledigung gekommen.

Beim Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium sind den Oberlehrern Dr. Seebeck und Dr. Heller Professorenstellen verliehen, die ordentlichen Lehrer und Adjunkten Schroeder und Dr. Stengel zu Oberlehrern befördert und die Schulamts-Kandidaten Braune und Dr. Matthäi als ordentliche Lehrer und Adjunkten angestellt worden.

Die Lehrerin Burckhardt ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Geyger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Jahnke ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Frau Wittwe Schulz, geborene Schweinert, ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vakante Lehrerstellen.

Erledigt sind resp. werden: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstellen zu Friedersdorf, Inspektion Storkow, Königl. Patronats, und zu Mehlsdorf, Inspektion Dahme, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstellen zu Biesdorf, Inspektion Wriezen a./O., Privat-Patronats; zu Brusendorf, Inspektion Königs-Wusterhausen, Patronats Königl. Hoffammer; zu Basdorf, Inseption Bernau, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fürstenwerder, Inspektion Prenzlau II., Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind:

angestellt als Telegraphensekretair: der Ober-Telegraphen-Assistent Hollweg, als Postassistent: der Postassistent Heuser;

ernannt: zum Ober-Postsekretair: der Postsekretair Pottstock;

versetzt: der Postrath Buschow von Arnsberg nach Berlin, die Telegraphen-Inspektoren: Karraß von Braunschweig nach Berlin, Köch von Berlin nach Braunschweig, die Postsekretaire: G. G. S. Beyer von Berlin nach Swinemünde, König von Berlin nach Frankfurt a. M., Meißner von Heidelberg nach Berlin, die Telegraphen-Sekretaire: Ebel von Berlin nach Magdeburg, Ebert von Berlin nach Oldenburg i. Grh., Junker von Hagen i. W. nach Berlin, die Ober-Telegraphen-Assistenten: Beenhase von Straßburg i. Els. nach Berlin, Stadtfeld von Berlin nach Straßburg i. Els.;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair J. G. A. Hoffmann.

Vermischte Nachrichten.

Nachtrag

zu den Bedingungen für die Aufnahme in das reitende Feld-Jäger-Corps.

Die von mir für die Aufnahme in das reitende Feld-Jäger-Corps im Januar 1874 erlassenen Bedingungen werden ad VI. dahin ergänzt, daß in Zukunft nur solche Aspiranten von dem Kommandeur des Feld-Jäger-Corps angenommen werden, welche ihrer einjährigen Militairdienstpflicht bei einem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon genügt haben. — Dieselben haben sofort beim Eintritt als Einjährig-Freiwillige ihrem Bataillons-Kommandeur die in den Aufnahme-Bedingungen für das reitende Feld-Jäger-Corps vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen, welcher dieselben dann zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Kommando des Feld-Jäger-Corps einsenden wird.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf diejenigen vom 1. Oktober d. J. ab als Einjährig-Freiwillige in die Armee Eintretenden, welche in das reitende Feld-Jäger-Corps aufgenommen zu werden wünschen.

Berlin im Juli 1881.

Der Chef des reitendenden Feld-Jäger-Corps
Graf von der Goltz,
General der Kavallerie und General-Adjutant
Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Offene Kreisphysikats-Stelle.

Die Stelle des Kreisphysikus des Kreises Osthavelland, mit dem künftigen Amtssitze in Nauen, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. Oktober d. J. bei mir melden.

Potsdam, den 9. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen:

A.

Ausführungsvorschriften

zu dem

Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 185.)

I. Zuständ... der Ste... behörde

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß §. 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. Dezember 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu 1 Mark und 20 Pf. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu §. 2 des Gesetzes.

II. Akti... Renten- Schuldv... schreibun...

Muster a.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Prokuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Muster

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Aktien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Aktien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Heberegisters, und

c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen 2c.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Register-Belag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Muster

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Stempel- und ... zeichen.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigem Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe". Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M" oder „20 Pf" und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Muster e.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Deklarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2b.

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der im §. 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem karminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe" trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark" bezw. „20 Pfennig" schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelausdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§. 22 des Gesetzes).

Zum Tarif, Nummer 5.

Lotterieloose.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden;

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Direktivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die **Genehmigung** zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu §. 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. **Ausländische** Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Oktobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. Oktober 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu §. 17 des Gesetzes.

17. Für **einzelne** unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung

jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Allgemeine ...mmungen.

Zu §. 21 des Gesetzes.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn

b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann,

c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Direktivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Direktivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§. 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate

zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,

zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen ꝛc.,

zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen

ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Direktivbehörden,

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach §. 27 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu §. 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen ꝛc., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen“ zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Kontrolemaßregeln abstempeln zu lassen.

Muster a.

Eingegangen am .... 18........

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

................................, den ....ten .... 18........

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

................................, den ....ten .... 18........

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	Nennwerth.
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.		
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichs-Stempelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 u. 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen d ....
№ .... des Anmeldungs-Registers.
№ .... des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend spezifizirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

.............................., den .... ten .... 18.......

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

.............................., den .... ten .... 18.......

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-Zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-Zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien-Nummer zc.	Littera.	fort-laufen-den Num-mern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Anmeldung,

betreffend

die Abstempelung ausländischer Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden umstehend spezifizirten ausländischen Werthpapiere, welche vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind, und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

.... den .... 1881.

Des Einreichers { Name
Stand
Wohnort.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten ausländischen Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Abstempelungsbehörde behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

.... den .... 1881.

Laufende Nummer.	Der Werthpapiere					(Von der Abstempelungsbehörde auszufüllen.) Stückzahl	
	Benennung.	Stückzahl.	Ort der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben.)	Jahr der Ausfertigung.	Nennwerth in der ausländischen Währung.	à 10 Pf. Stempel.	à 50 Pf. Stempel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Stückzahl . . .						
						à 10 Pf.	à 50 Pf

.... *M.* .... Pf. Stempel ist entrichtet

den .... ten .... 1881.

....

Stempelbetrag .... *M.*

Muster d.

Eingegangen den .... 18.....

№ ...... des Anmeldungs-Registers.

№ ...... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben §. 4.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster e.

Eingegangen den .... 18.....

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftstücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare	Davon sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag	Bemerkungen.
			zu je 20 Pf. Stück	zu je 1 Mark Stück	Mark	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster f.

Eingegangen den .... 18.....

№ .... des Anmeldungs-Registers.

№ .... des Hebe-Registers.

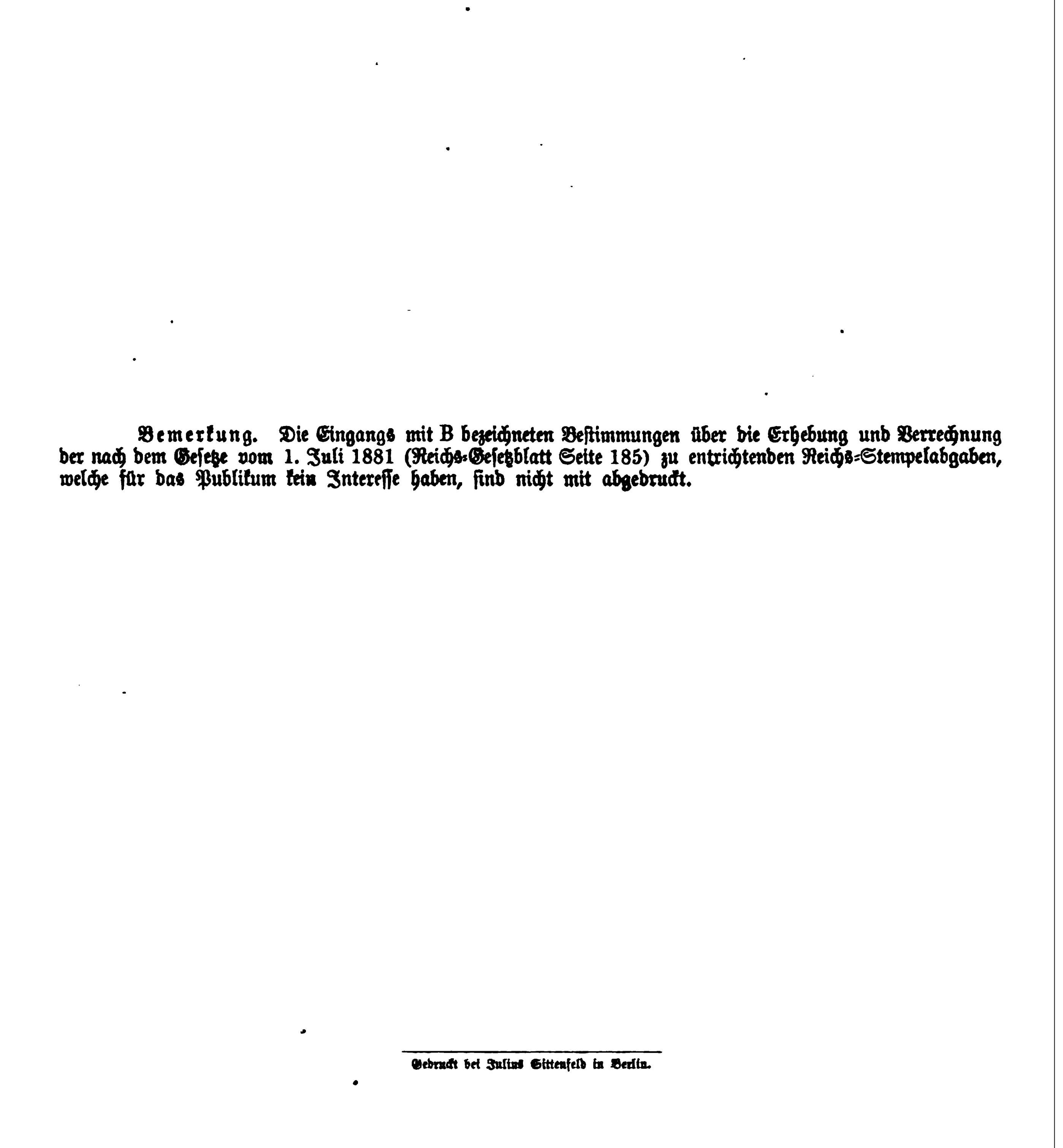
(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

Tag der Anmeldung.	Namen und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose Anzahl.	Der einzelnen Loose Preis inkl. Schreibgeld 2c. in der fremden Währung.	Der einzelnen Loose Preis inkl. Schreibgeld 2c. in deutscher Währung.	Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.



Bemerkung. Die Eingangs mit B bezeichneten Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) zu entrichtenden Reichs-Stempelabgaben, welche für das Publikum kein Interesse haben, sind nicht mit abgedruckt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August 1881.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die im Kreise Teltow belegene Strecke der Kreis-Chaussee von Halbe nach Wendisch-Buchholz.

24. Auf den Antrag des Kreises Teltow ist die in dem genannten Kreise belegene Strecke der Kreis-Chaussee von Halbe nach Wendisch-Buchholz in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 3. August 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreis-Chausseen vom Bahnhofe Neustadt nach Hohenofen und von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze auf Rhinow.

25. Auf den Antrag des Kreis-Ausschusses des Ruppiner Kreises sind die Kreis-Chausseen: 1) vom Bahnhofe Neustadt a. D. nach Hohenofen, 2) von Hohenofen über Sieversdorf bis zur Kreisgrenze auf Rhinow in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet. Berlin, den 3. August 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Den Remonte-Ankauf im Regierungsbezirk Potsdam pro 1881 betr.

26. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Am 19. August in Havelberg,
" **20.** " " Kyritz,
" **22.** " " Neu-Ruppin,
" **23.** " " Lindow,
" **24.** " " Nauen,
" **25.** " " Rathenow,
" **26.** " " Treuenbrietzen,

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit **starkem** Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

109. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. ist ferner folgendes Verbot 2c. im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 15. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage sind die Nummern 77, 78 und 79 der in Stuttgart erscheinenden periodischen Druckschrift „Das Vaterland“ vom 5., 7. und 9. Juli d. J. und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 2. August 1881.

Königl. württembergische Regierung des Neckarkreises.

Viehseuchen.

110. Ein toller Hund, schwarz und weiß gefleckt, ist am 3. d. M. auf der Feldmark der Gemeinde Damm bei Jüterbog getödtet worden.

Potsdam, den 15. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

111. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Wolfweber zu Stolper Mühle im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Der Milzbrand ist unter den Schafen des Gutsbesitzers Lemke zu Augustenfelde bei Prenzlau ausgebrochen.

Ein der Handelsfrau Wittwe Hehne aus Wittenberge gehöriger brauner Wallach, welcher mindestens 2 bis 3 Monate bereits rotzkrank gewesen ist, ist in Perleberg angehalten und getödtet worden.

Potsdam, den 9. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

112. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg Unter-Wasser. Meter.	Rathenow Ober-Wasser. Meter.	Rathenow Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,36	0,84	2,36	0,82	1,02	0,56	2,00	1,18	1,32	0,94	1,82	1,66
2	2,36	0,84	2,36	0,80	1,02	0,56	2,00	1,14	1,32	0,92	1,94	1,64
3	2,34	0,82	2,36	0,70	1,02	0,55	2,00	1,12	1,32	0,90	2,04	1,62
4	2,30	0,80	2,36	0,82	1,02	0,55	1,96	1,14	1,32	0,90	2,06	1,60
5	2,30	0,80	2,36	0,76	1,02	0,55	2,00	1,10	1,32	0,88	2,02	1,58
6	2,30	0,80	2,36	0,76	1,00	0,54	2,04	1,08	1,32	0,86	1,92	1,56
7	2,26	0,78	2,34	0,76	1,00	0,53	1,94	1,06	1,32	0,84	1,86	1,54
8	2,26	0,78	2,30	0,76	1,00	0,53	1,96	1,04	1,32	0,82	1,78	1,52
9	2,26	0,78	2,32	0,72	1,00	0,53	2,00	1,00	1,32	0,80	1,72	1,50
10	2,26	0,74	2,32	0,62	1,00	0,53	2,00	1,00	1,32	0,78	1,64	1,50
11	2,24	0,76	2,32	0,72	0,98	0,52	2,02	0,98	1,32	0,78	1,60	1,48
12	2,26	0,76	2,32	0,74	0,98	0,52	2,02	0,94	1,32	0,76	1,54	1,48
13	2,26	0,76	2,30	0,74	0,98	0,51	2,04	0,92	1,32	0,74	1,48	1,46
14	2,22	0,74	2,30	0,70	0,98	0,51	2,00	0,92	1,32	0,72	1,44	1,46
15	2,22	0,76	2,28	0,70	0,97	0,50	2,02	0,92	1,32	0,70	1,42	1,44
16	2,24	0,76	2,28	0,70	0,96	0,50	2,00	0,92	1,32	0,68	1,40	1,44
17	2,22	0,74	2,30	0,60	0,96	0,50	2,00	0,90	1,32	0,66	1,38	1,42
18	2,20	0,74	2,30	0,70	0,95	0,49	2,00	0,90	1,32	0,64	1,34	1,42
19	2,20	0,74	2,28	0,68	0,95	0,49	2,00	0,90	1,32	0,62	1,30	1,40
20	2,20	0,72	2,26	0,68	0,94	0,49	2,00	0,90	1,32	0,62	1,28	1,40
21	2,18	0,70	2,28	0,68	0,96	0,49	1,98	0,90	1,32	0,62	1,28	1,38
22	2,18	0,70	2,28	0,66	0,95	0,48	2,02	0,90	1,32	0,60	1,24	1,38
23	2,18	0,70	2,28	0,66	0,94	0,48	2,02	0,90	1,32	0,62	1,22	1,36
24	2,16	0,70	2,24	0,58	0,93	0,48	2,02	0,90	1,32	0,60	1,22	1,36
25	2,16	0,70	2,24	0,66	0,92	0,47	2,00	0,90	1,32	0,58	1,20	1,34
26	2,16	0,70	2,24	0,68	0,92	0,47	1,82	0,86	1,32	0,58	1,22	1,34
27	2,10	0,70	2,22	0,70	0,92	0,47	1,90	0,84	1,32	0,58	1,24	1,32
28	2,12	0,68	2,20	0,68	0,94	0,47	1,90	0,84	1,32	0,56	1,22	1,32
29	2,14	0,68	2,20	0,68	0,92	0,46	1,94	0,82	1,32	0,58	1,18	1,30
30	2,12	0,68	2,22	0,62	0,92	0,46	2,00	0,86	1,32	0,58	1,20	1,30
31	2,12	0,66	2,22	0,56	0,91	0,46	2,00	0,84	1,32	0,56	1,20	1,30

Potsdam, den 15. August 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1881.

61. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	23	Mark	36	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	21	=	52	=
= = =	do.	(gering)	19	=	64	=
= = =	Roggen	(gut)	19	=	77	=
= = =	do.	(mittel)	19	=	—	=
für 100 Klgr.	do.	(gering)	18	Mark	16	Pf.,
= = =	Gerste	(gut)	17	=	86	=
= = =	do.	(mittel)	16	=	03	=
= = =	do.	(gering)	14	=	16	=
= = =	Hafer	(gut)	17	=	54	=
= = =	do.	(mittel)	16	=	25	=
= = =	do.	(gering)	14	=	68	=
= = =	Erbsen	(gut)	21	=	70	=
= = =	do.	(mittel)	19	=	80	=
= = =	do.	(gering)	18	=	40	=
= = =	Richtstroh		5	=	91	=
= = =	Heu		6	=	—	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
=	100	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	23	=
=	100	=	Linsen	40	=	15	=
=	100	=	Kartoffeln	7	=	23	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	27	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	08	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	25	=
=	1	Schock	Eier	2	=	90	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	37	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	8	=	04	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	10	=
=	1	Schock	Eier	3	=	—	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1881:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			60	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1	=	60	=

Berlin, den 6. August 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

62. Das Polizei-Präsidium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, in dem Reichsgesetzblatt № 20 vom 26. Juli 1881, Seite 249/250, veröffentlicht ist und am 1. Januar 1884 in Kraft tritt.

Es empfiehlt sich daher, bei Neubeschaffung von Schankgefäßen schon jetzt solche Gefäße zu wählen, welche auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statthaft bleiben.

Berlin, den 11. August 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ermäßigte Tarifsätze.

57. Vom 15. d. M. ab kommen an Stelle der in unserem Lokalgütertarif vom 1. August d. J. enthaltenen Tarifsätze zwischen den Stationen Charlottenbrunn, Dittersbach, Gottesberg und Wüste-Giersdorf einerseits und Berlin, Niederschl.-Märk. Bhf., Cöpenick, Erkner und Friedrichshagen andererseits ermäßigte Tarifsätze zur Einführung, über deren Höhe die Güterexpeditionen der genannten Stationen Auskunft ertheilen. Die ermäßigten Sätze für Berlin, Niederschlesisch-Märk. Bhf., gelten vom gleichen Tage ab auch für Berlin, Görlitzer Bhf., an Stelle der im Tarif für den Nachbarverkehr zwischen der diesseitigen und der Berlin-Görlitzer Bahn enthaltenen Sätze.

Berlin, den 11. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtsätze im Preußisch-Sächsischen Verbande.

85. Im Preußisch-Sächsischen Verbande gelangen für den Verkehr zwischen Cüstrin, Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, einerseits und Charlottenbrunn, Glatz, Königswalde, Mittelsteine, Neurode und Wüstegiersdorf, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin, andererseits, anderweite, theils ermäßigte, theils erhöhte Frachtsätze zur Einführung. Die erhöhten Frachtsätze treten jedoch erst mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Die bezüglichen Sätze sind bei den genannten Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 8. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Direkte Frachtsätze für sämmtliche generellen Klassen im Staatsbahnverkehr.

86. Im Staatsbahnverkehr zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Bromberg und Berlin treten von sofort zwischen Altwasser, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und mehreren Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits direkte Sätze für sämmtliche generellen Klassen in Kraft. Die bezüglichen Frachtsätze sind bei den Verbandstationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 5. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erhöhte Transportpreise für Vieh in Wagenladungen.

87. Vom 1. Oktober 1881 ab werden im Verkehr zwischen den Stationen Tolksdorf, Rastenburg, Styrlack, Loetzen, Widminnen, Jucha, Lyck und Prostken der Ostpreußischen Südbahn einerseits und dem städtischen Central-Viehhofe Berlin andererseits — Tarif vom 1. Januar 1880 — die Transportpreise für Vieh in Wagenladungen um 1 bezw. 2 Pfennige pro Quadratmeter erhöht. Die neuen Preise sind bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 5. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte direkte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze.

88. Vom 15. August d. J. ab ermäßigen sich die direkten Billetpreise und Gepäckfrachtsätze im Verkehre a. zwischen Berlin Ostbhf. und Memel (theilweis), b. zwischen Berlin Ostbhf. und Bromberg einerseits und Tilsit andererseits, — Tarif vom 1. Februar 1876 — c. zwischen Berlin Ostbhf. einerseits und Bartenstein, Rastenburg, Loetzen, Lyck und Prostken andererseits — Tarif vom 1. April 1877. — Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises West-Prignitz genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

№	Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Kommunalbezirk.	Künftiger Kommunalbezirk.
1	Von Grundstücken des Gutsbezirks Feldmarschallshof enklavirte Parzellen, welche Seitens des Majoratsherrn, Grafen von Wilamowitz-Möllendorff auf Gadow von mehreren Besitzern in Babekuhl erworben worden sind: a. Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 61/11, 9 a 45 qm groß, b. Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 62/11, 21 a 19 qm und c. Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 63/11, 21 a 96 qm groß.	Gemeindebezirk Babekuhl.	Gutsbezirk Feldmarschallshof.
2	Als Tausch-Aequivalente an mehrere Besitzer in Babekuhl veräußerte Parzellen: a. Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 207/138, 1 h 66 a groß, b. Kartenblatt 1, Abschnitt 208/138, 81 a 70 qm, c. daselbst, " 209/138, 72 a 50 qm, d. daselbst, " 210/138, 25 a 80 qm und e. daselbst, " 214/136, 35 a 60 qm groß.	Gutsbezirk Feldmarschallshof.	Gemeindebezirk Babekuhl.

Perleberg, den 2. August 1881. Der Kreisausschuß des Kreises West-Prignitz.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

13. Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember 1877 (zu vergleichen die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 22. Dezember 1877, Amtsblatt Seite 415) die Auflösung der selbstständigen Gutsbezirke Weisen, II. Antheils, Klein-Breese und Neuburg genehmigt hatten, war die anderweite Inkommunalisirung der gemeindefreien Grundstücke nothwendig geworden. Der unterzeichnete Kreisausschuß hat daher auf Grund des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) und gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359) beschlossen, die, kartenmäßig nicht näher nachzuweisenden, im Gemenge mit den bäuerlichen Ländereien der Feldmark Weisen belegenen Grundstücke des ehemaligen Gutsbezirks Weisen, II. Antheils, mit dem Bezirk der Gemeinde Weisen, dagegen die Grundstücke der ehemaligen Gutsbezirke Klein-Breese und Neuburg, deren verschiedene Besitzer in Weisen resp. Klein-Breese und Mittel-Breese wohnen, theils mit dem Gemeindebezirk Weisen und theils mit dem Gemeindebezirk Klein-Breese zu vereinigen. Das Nähere ergeben, soweit die zuletzt gedachten Grundstücke von Klein-Breese und Neuburg in Betracht kommen, die in den diesseitigen Akten befindlichen tabellarischen Zusammenstellungen, sowie die Auszüge aus den Grundsteuer-Gemarkungskarten.

Perleberg, den 4. August 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Westprignitz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Privat-Sekretair Carl Rathnow ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Försterstelle zu Rauen in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. November d. J. ab dem versorgungsberechtigten Oberjäger Paul Jaursch, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Königlichen Förster, definitiv übertragen worden.

Der Bauführer Richard Mentz, z. Z. in Brandenburg a. H., ist unterm 30. Juli d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Bauführer Emil Weidlich, z. Z. in Brandenburg a. H., ist unterm 30. Juli d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Bauführer Christian Rakonz, z. Z. in Marquardt bei Potsdam, ist am 3. August d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Civil-Supernumerar Franz Werkmüller ist als Sekretariats-Assistent beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Berlin angestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Falkenwalde, Diözese Prenzlau II., deren Erledigung Seite 232 des diesjährigen Amtsblatts angezeigt ist, kommt in Folge des Aufschubs der Emeritirung des Pfarrers Carstedt erst am 1. Oktober k. J. zur Erledigung.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königl. Eisenbahndirektion
zu Bromberg.

Versetzt ist der Maschinenmeister Suck von Berlin nach Görlitz.

Nachweisung
der im Monat Juli 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichtsassessoren Wachsmann, Kersandt und Schwéers bei dem Amtsgerichte zu Schloppe resp. Wongrowitz und Saalfeld O./Pr. Versetzt sind: die Landgerichtspräsidenten Zaucke und Schulze von Prenzlau nach Konitz, resp. Konitz nach Prenzlau in gleicher Amtseigenschaft, der Amtsgerichtsrath Schmidt zu Soldau an das Amtsgericht zu Cüstrin, der Amtsrichter Camp zu Prenzlau an das Amtsgericht zu Aachen, der Amtsrichter Parisius zu Labischin an das Amtsgericht zu Luckenwalde, der Amtsrichter Kornek zu Havelberg an das Amtsgericht II. in Berlin und der Amtsrichter von Jarochowski in Posen an das Amtsgericht in Zielenzig. Der Amtsrichter Keller in Schwiebus ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Meseritz zugelassen. Der Landgerichtsrath Ebers in Berlin ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare: Graf von Schwerin, Hermann Karl Ludwig Müller, Friedrich Wilhelm Karl Müller, Biebig, Schwabach, Hundsdörfer, Dr. Pfeiffer, Theile, Brennecke, Kleckow, Doehner und Ilsen. Der Gerichtsassessor von Regelein ist aus dem Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts versetzt. Auf ihren Antrag sind entlassen: die Gerichtsassessoren Glogau und Friedrich Meyer zum Zwecke der Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung und der Gerichtsassessor von Klitzing.

II. **Staatsanwalte.** Der Gerichtsassessor Koppe ist als Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu Prenzlau ernannt.

III. **Rechtsanwalte und Notare.** Der Amtsrichter Osterroht zu Wollin ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, ernannt. Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Rechtsanwalt Dr. Hirsch zu Meseritz bei dem Kammergericht, der Justizrath Neumann bei dem Landgericht II. zu Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Kloeckner bei dem Landgericht zu Frankfurt a./Oder und die Gerichtsassessoren Voigt, Heinitz, Dr. Dienstag, Dr. Landau und Friedmann bei dem Landgericht I. zu Berlin, sowie der bisherige Amtsrichter Bölling aus Koschmin bei dem Amtsgericht in Schwiebus. Der Justizrath Siemon zu Perleberg ist aus seinem Amte als Notar entlassen. Der Rechtsanwalt Michalski in Zielenzig ist gestorben.

IV. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Gelpcke, Sintenis, Brock, Heymann, Rösicke, Misch, Guttmann, Heyne, Stechow, von Graeve, Hirschfeld, Coßmann, Bernhardi-Grisson und Kunze. Versetzt sind: der Referendar Dr. Freiherr von Luetzow aus dem Bezirke des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M., sowie die Referendare Mothes, Marten, Schulze, Schubert, von Somnitz, Schitting, Knobloch und Dr. Berner aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Hamm, resp. Marienwerder, Posen und Breslau in den Bezirk des Kammergerichts. Die Referendare Dr. Lindig und Dr. Jungk sind Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst entlassen.

V. **Subalternbeamte.** Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Bonnell ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht I. zu Berlin und der überzählige Kanzlist Hensel bei dem Landgericht II. zu Berlin ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Landgericht zu Cottbus ernannt. Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Lippold bei dem Amtsgericht I. zu Berlin ist pensionirt.

Bei dem im Stadttheil Moabit zu Berlin neuerbauten Untersuchungs-Gefängniß sind angestellt:

a. **als Direktor:** der Direktor des Stadtvoigtei-Gefängnisses zu Berlin von Bornstedt;
b. **als Inspektoren:** die Inspektoren Matz und Seiler vom Stadtvoigtei-Gefängniß und Grosebert vom Straf-Gefängniß zu Berlin;
c. **als Sekretäre:** die Sekretäre Haack, Voß und Hillenberg vom Stadtvoigtei-Gefängniß und der Assistent Winter vom Straf-Gefängniß zu Berlin;
d. **als Assistent:** der Inspektor Getzschmann vom Hausvoigtei-Gefängniß zu Berlin;
e. **als Geistlicher:** der Prediger Heinicke von der Stadtvoigtei zu Berlin und
f. **als Lehrer:** der Lehrer Golling vom Straf-Gefängniß zu Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Nurkorwski, Arbeiter,	26 Jahre, aus Dulsk, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	22. Juni d. J.
2	Johann Klein, Schneidergeselle,	geboren am 14. Februar 1841 zu Rosch, Oesterreich, ortsangehörig zu Czernowitz (das.),	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. Juni d. J.
3	Ignatz Franke, Arbeiter,	geboren 1842 zu Saubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Juni d. J.
4	Franz Wenzel, Bäckergeselle,	geboren am 27. Juli 1849 zu Erlitz, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	26. Juni d. J.
5	Franz Mohl, Tuchmacher,	geboren am 3. September 1854 und ortsangehörig zu Karnitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juni d. J.
6	Julius Olsen, Arbeiter,	24 Jahre, aus Kopenhagen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	2. Juni d. J.
7	Marie Bolette Frühstück, alias Fryhstück, unverehel. Kellnerin,	23 Jahre, aus Thisted in Jütland, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	11. Juni d. J.
8	a. Israel Eckstein, Färber, b. Samuel Eckstein, Handelsmann,	zu a. 17 Jahre, zu b. 68 Jahre, beide aus Balut, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	21. Juni d. J.
9	Selig Flod, Handelsmann,	44 Jahre, aus Kolno, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
10	Judka Reuner, Schuhmacher,	24 Jahre, aus Lissa, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Adolf Brunner, Kommis,	25 Jahre, aus Kojetin, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Juni d. J.
12	a. Abraham Goldschmidt, Arbeiter, b. dessen Ehefrau Lina, geborene Schmidlinger,	zu a. 39 Jahre, zu b. 43 Jahre, beide aus Klasno, Bezirk Wieliczka, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	22. Juni d. J.
13	Franz Klausegger, Schneidergeselle,	geboren am 5. September 1860 zu Alt-Wartenberg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Timelkamm, Bezirk Vöcklabruck das.	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
14	Josef Krause, Sattlergeselle,	21 Jahre, ortsangehörig zu Duschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	11. März d. J.
15	Franz Strnad, Tagelöhner,	62 Jahre, ortsangehörig zu Kocowraw, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	4. April d. J.
16	Jakob Fisar, Tagelöhner,	geboren 1837, ortsangehörig zu Böhmisch-Neuhof, Bezirk Polna, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Mai d. J.
17	Viktor Rothbauer, Strumpfwirkergeselle,	geboren 1852, ortsangehörig zu Prachatitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Mai d. J.
18	Johann Kleinschmid, Tagelöhner,	39 Jahre, geboren zu Sirb, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horschau, Bezirk gleichen Namens (das.),	Landstreichen, Betteln, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	6. Mai d. J.
19	Max Ott, Handlungsdiener,	geboren am 18. August 1852, aus Harlingen, Niederlande,	Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	13. Mai d. J.
20	David Münnich, Handarbeiter,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Ruhestörung, Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. April, ausgeführt 14. Mai d. J.
21	Xaver Niffeler, Bäcker,	19 Jahre, aus Menznau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Juni d. J.
22	Michael Heinrich, Maurer,	55 Jahre, geboren zu Thannweiler bei Weiler, Kreis Schlettstadt, Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	23. Juni d. J.
23	Stefan Zabojnik, Drahtbinder,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Sznazsnica in Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Juni d. J.
24	David Jirassek, Arbeiter,	30 Jahre, aus Hronow in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juni d. J.
25	Stefan Baier, Arbeiter,	48 Jahre, aus Hermsdorf in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26	Josef Zatloukal, Weber,	40 Jahre, aus Blauda, Bezirk M. Schönberg in Mähren,	Landstreichen, Betteln u. einfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Juni d. J.
27	Anton Plischke, Tuchmacher,	geboren am 4. März 1826, aus Braunau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. April d. J.
28	Aurelius Proksch, Weber,	geboren am 28. März 1846, aus Sternberg in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	25. April d. J.
29	Karl Druschke, Arbeiter,	geboren am 4. November 1840, aus Sternberg in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Abel Hirschowitz Diemont, Cigarrenmacher,	geboren am 9. Januar 1859, aus Tauroggen, Gouvernement Kowno in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Mai d. J.
31	Constantin Rotter, Kürschnergeselle,	geboren am 20. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Altstadt, Kreis Olmütz in Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai, ausgeführt 30. Mai d. J.
32	Johann Walaszek, Drahtbinder,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bitscha, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	1. Juni, ausgeführt 4. Juni d. J.
33	Georg Migulla, Drahtbinder,	15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lugi, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
34	Johann Raciek, Drahtbinder,	15 Jahre, ebenda geboren und ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
	b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Paul Josef Kempen, Tagelöhner,	41 Jahre, geboren zu Ubach over Worms, Niederlande,	Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli 1876),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Juni d. J.
2	Johann Vinzenz Hacker, Maschinenwärter,	geboren am 16. Mai 1839 zu Leitmeritz in Böhmen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle in drei Fällen (4 Jahr Zuchthaus),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	23. April d. J.
3	Hermann Kramer, Arbeiter,	37 Jahre alt, aus Aalten, Kreis Bredevorth, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betrug, nach wiederholter Vorbestrafung wegen Betruges, und einfacher Diebstahl ($2^1/_4$ Jahr Zuchthaus),	derselbe,	25. April d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die fernere Benutzung des fiskalischen Mastenkrahnes in Spandau.

113. Mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 28. Februar 1879 (Amtsblatt von 1879 Stück 10 Seite 82) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Benutzung des fiskalischen Mastenkrahnes auf der Trennungsbuhne zwischen der Havel und der Spree bei Spandau zum Stechen von Masten künftighin nur den mit Stroh oder Heu beladenen Kähnen und den Elbdeckkähnen gestattet wird.

Potsdam, den 16. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Hebammen-Lehrkursus.

114. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. am 1. November d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen sind, jedoch an jenen Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Eintreffen zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 19. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

115. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Kressin und unter den Schafen des Schäfers Ebel in Linum im Kreise Osthavelland ausgebrochen; unter dem Rindvieh in Betzien und des Ackerwirths Wendt zu Nauen ist diese Seuche erloschen. Des Milzbrandes verdächtig ist eine von dem Bauerngutsbesitzer Bartel zu Staaken im Osthavelländischen Kreise geschlachtete Kuh befunden worden.

Potsdam, den 18. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

116. Ein toller Hund ist am 12. d. M. in Groß-Kreutz im Kreise Zauch-Belzig, getödtet worden.

Potsdam, den 19. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

117. Die Maul- und Klauenseuche in Lentzke im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 22. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

118. Die Räudekrankheit unter den Pferden des Bäckermeisters Eckert zu Neu-Weißensee ist erloschen. Von derselben Krankheit ist ein Pferd der Frau Märker zu Rietz bei Brandenburg befallen worden.

Potsdam, den 22. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt der Britischen Inseln Barbados und St. Vincent zum Weltpostverein betr.

24. Zum 1. September treten die Britisch-Westindischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen für Briefsendungen nach und aus allen Theilen Westindiens die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 11. August 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Ausdehnung der Dienststunden bei dem Postamt № 67 (Central-Viehhof).

47. Vom 22. August ab werden die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei dem Postamt № 67 (Central-Viehhof) wie folgt festgesetzt:

a. an Wochentagen:
von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c. an Festtagen,
die nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Außerdem wird das Postamt № 67 für den Telegraphenbetrieb wochentäglich von 8 bis 9 Uhr Abends, und an Sonn- und Festtagen ununterbrochen von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends geöffnet sein.

Berlin C., den 20. August 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtsätze für Flachs- und Hanftransporte.

89. Vom 20. August d. J. ab werden Flachstransporte zwischen Berlin einerseits und den Stationen Allenstein, Braunsberg, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg i./Pr., Mühlhausen und Memel andererseits, sowie Hanftransporte zwischen Königsberg i./Pr. einer- und Berlin andererseits im diesseitigen Lokalverkehr bis auf Weiteres zu den Sätzen des Spezialtarifs III. bei Aufgabe von 10 000 Kilogramm in einer Wagenladung befördert.

Bromberg, den 11. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Caulsdorf für den Wagenladungs-Güterverkehr.

90. Mit dem 1. September d. J. wird die Haltestelle Caulsdorf, welche bisher nur für die Abfertigung von Eilstück- und Stückgütern eingerichtet war, auch für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet und damit den übrigen Stationen gleichgestellt, so daß vom genannten Tage ab auf derselben die unumschränkte Abfertigung von Gütern aller Art stattfindet.

Bromberg, den 16. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Kleinvieh betreffend.

91. Mit sofortiger Giltigkeit tritt zu § 40 des Betriebs-Reglements folgende Zusatzbestimmung in Kraft:

„Im Lokalverkehr und im gegenseitigen Verkehr der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen u. s. w.) von der Beigabe eines Begleiters bis auf Weiteres abgesehen.

Bromberg, den 19. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster 4 % Pfandbriefe Littr. B. betreffend.

Die Inhaber folgender in der 34. Verloosung gezogenen und durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1880 zur Baarzahlung per 1. Juli 1881 gekündigten **4 % Schlesischen Pfandbriefe Littr. B.**

à 1000 Thlr.

№ 214 Carolath, 484, 498 Koschentin ꝛc., 826 Siemianowitz'er Güter ꝛc., 41 324 Grunwitz;

à 500 Thlr.

№ 1 904, 1 949 Koschenthin ꝛc., 43 849, 44 387 Groß-Stein ꝛc., 45 144, 45 193 Mediat-Herzogthum Ratibor;

à 200 Thlr.

№ 15 107, 15 123 Siemianowitz'er Güter, 50 115 Cantersdorf ꝛc., 50 475 Groß-Stein ꝛc., 50 795, 50 817 Fürstenstein ꝛc., 51 606 Ober- und Nieder-Miechowitz, 51 986, 52 041 Polnisch Krawarn ꝛc., 52 241 Mediat-Herzogthum Ratibor, 52 654 Giesmannsdorf ꝛc.;

à 100 Thlr.

№ 8 076, 8 084, 8 150, 8 175 Koschentin ꝛc., 17 480 Siemianowitz'er Güter, 62 322, 62 356 Pogarell ꝛc., 62 789, 62 819, 62 905 Groß-Stein ꝛc., 63 369 Fürstenstein ꝛc., 64 322 Ober- und Nieder-Miechowitz, 64 410 Heydaenichen, 64 740 Ober-, Mittel-, Nieder-Rostersdorf, 64 879, 64 920, 64 942, 64 962, 65 077, 65 079 Mediat-Herzogthum Ratibor, 65 452 Grunwitz, 65 581, 65 584 Giesmannsdorf ꝛc.;

à 50 Thlr.

№ 11 624, 11 648 Koschentin ꝛc., 12 465, 12 501, 12 509 Siemianowitz'er Güter, 79 504 Giesmannsdorf ꝛc.;

à 25 Thlr.

№ 22 563 Ober-, Mittel-, Nieder-Rostersdorf, 23 608, 23 689, Siemianowitz'er Güter, 82 081 Nieder-Schönau

werde hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes zu präsentiren und dagegen die Valuta in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1882 erfolgen, so haben die Inhaber obiger Pfandbriefe zu erwarten, daß sie nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta werden verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation nachbezeichneter, bereits früher verlooster Pfandbriefe Littr. B. und zwar:

aus der 7. Verloosung:

№ 61 045 Bonoschau c. p. à 100 Thlr.,

aus der 32. Verloosung:

№	49 053	Bonoschau c. p.	à 200	Thlr.,
"	17 602	Siemianowitz'er Güter	à 100	"
"	64 289	Ober- u. Nieder-Miechowitz	à 100	"
"	64 824	Polnisch Krawarn ꝛc.	à 100	"
"	79 460	do.	à 50	"
"	23 613	Siemianowitz'er Güter	à 25	"
"	82 029	Bonoschau c. p.	à 25	"
"	82 318	Ober- u. Nieder-Miechowitz	à 25	"
"	82 490	Grunwitz	à 25	"
"	82 494	Simmelwitz	à 25	"
"	82 502	Giesmannsdorf ꝛc.	à 25	"

hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Breslau, den 16. August 1881.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Die Inspektionsbeamtenstelle für die zum Forstmeisterbezirke Potsdam-Joachimsthal gehörigen Forstreviere Liebenwalde, Pechteich, Gr. Schönebeck, Grimnitz, Glambeck, Reiersdorf, Zehdenick und Gramzow ist vom 1. Oktober d. J. ab dem König-

lichen Forstmeister von Stünzner, seither Oberförster in Colbitz im Regierungsbezirk Magdeburg, übertragen worden. — Derselbe wird in Potsdam wohnen und an den Geschäften der Forstverwaltung im Regierungs-Kollegio als dessen technisches Mitglied Theil nehmen.

Die Inspektionsbeamtenstelle für die zum Forstmeisterbezirke Potsdam-Coepenick gehörigen Forstreviere Colpin, Friedersdorf, Rüdersdorf, Coepenick, Freienwalde, Biesenthal, Eberswalde und Liepe ist vom 1. September d. J. ab dem Königlichen Forstmeister Hollweg, z. Z. in Frankfurt a./O., übertragen worden. Derselbe wird in Potsdam wohnen und an den Geschäften der Forstverwaltung im Regierungs-Kollegio als dessen technisches Mitglied Theil nehmen.

Die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Försterstelle zu Ravensbrück in der Oberförsterei Himmelpfort-West ist vom 1. Oktober d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Hans Grußdorf, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Grunewald, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Königlichen Förster, definitiv übertragen worden.

Die erledigte Försterstelle Lehnitz in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. November d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Albert Thiele, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Woltersdorf, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Königlichen Förster, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Büreau-Gehülfe Fritz Luedtke hierselbst ist zum Regierungs-Supernumerarius ernannt worden.

Der Pfarrer Wilhelm Kobow zu Rohlsdorf, Diözese Pritzwalk, ist zum Pfarrer auch bei der Evangelischen Gemeinde in Maulbeerwalde, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Karl Ferdinand Hugo Kinzel zu Ostrometzko ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Stahnsdorf, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Ernst Gotthold Alfred Voigt zu Buckow, Diözese Beeskow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Breddin und Vehlgast, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Theodor Immanuel Briese zu Meseritz ist zum Diakonus am Dom zu Havelberg und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Jederitz, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende, gegenwärtig mit der Superintendentur der Diözese Prenzlau II. verbundene Oberpfarrstelle zu Brüssow, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten Hammer, zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Plötzin, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres jetzigen Inhabers des Pfarrers Godbersen, zum 1. Januar 1882 zur Erledigung.

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat dem Königlichen Seminarlehrer und Organisten an St. Marien zu Berlin Otto Dienel das Prädikat „Musikdirektor" verliehen.

Dem Oberlehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Frederichs, ist der Professortitel verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Breslich ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenstädtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Salomon (Schlome) Schleifstein, Bürstenbinder,	24 Jahre, aus Miedzyrzecz, Gouvernement Siedlec, Russisch-Polen,	versuchter einfacher Diebstahl, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Dezember 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	31. Mai d. J.
2	Johann Dessy (auch Dyssy), Arbeiter,	31 Jahre, geboren zu Czarowitz, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Niesdara, Kreis gleichen Namens das.,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. September 1877),	Königlich Preußische Regierung zu Oppeln,	14. Oktober 1880, ausgef. 25. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Saruch Kukawka,	21 Jahre, aus Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	9. Juni d. J.
2	Magdalene Bupuß, unverehelichte,	22 Jahre, aus Opatowitz, Bezirk Weißkirchen, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und mehrfacher Diebstahl,	dieselbe Behörde,	28. Mai d. J.
3	Johann Hütemann, Müller und Bäcker,	70 Jahre, geboren zu Cambridge in Nordamerika,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Koblenz,	1. Juni (ausgeführt 7. Juni) d. J.
4	Johann Frehner, Schlosser,	20 Jahre, aus Urnäsch, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	13. Juni d. J.
5	Christian Trachsel, Graveur,	24 Jahre, aus Trutingen, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Alois Vitaszek, Bergmann,	34 Jahre, aus Birkenberg, Bezirk Pebram in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rottenburg,	19. Mai d. J.
7	Heinrich Jacob, Schreinergeselle,	geboren 1863, aus Temesvar in Ungarn,	Landstreichen, Betteln u. einfacher Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	14. Mai d. J.
8	Karl Tichy, Konditor,	29 Jahre, aus Gurdau, Bezirk Auspitz in Mähren,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	2. Juni d. J.
9	Ferdinand Hüttig, Dachdeckergehilfe,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Niegersdorf in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	5. Mai (ausgeführt 8. Mai) d. J.
10	Franz Niederberger, Melker,	34 Jahre, aus Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	1. Juni d. J.
11	Samuel Bohrer, Handlungsgehilfe,	24 Jahre, aus Kurylowka, Bezirk Lanzet in Galizien,	desgleichen,	derselbe,	31. Mai d. J.
12	Jakob Weinreb, Metzger,	31 Jahre, aus Krakau, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Friedrich Dietrich, Kommis,	33 Jahre, aus Radstadt in Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Juni d. J.
14	Ladislaus Muchowicz, Schuhmacher,	geboren am 4. April 1846 zu Neu-Sander in Galizien,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	3. Juni d. J.
15	Jakob Kuhn, Schuster,	37 Jahre, aus Reineck, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i./E.,	13. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Johann Bacher, Dienstknecht,	geboren am 27. März 1827 zu Vermont in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i./E.,	21. Mai d. J.
17	Josef Schopf, Konditor,	geboren am 19. November 1857 zu Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig zu Lauterbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Juni d. J.
18	Marcus Adlerflügel,	46 Jahre, aus Bendzin, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. April d. J.
19	Eduard Seidemann, Kellner,	geboren am 4. März 1851 zu Neupaulsdorf, Bezirk Reichenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	6. Mai d. J.
20	Juschko Gutstein, Seiler,	41 Jahre, aus Radzilowo, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	9. Juni d. J.
21	Jeanette Santowerska, Friseurin,	27 Jahre, aus Pscherow, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. Juni d. J.
22	Wendel Patozki, Friseur und Handelsmann,	28 Jahre, aus Lodz, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
23	Jakob Stefan, Tagelöhner, ehemaliger Jäger,	geboren 1857 zu Althütten, Böhmen, aus Neudorf, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt zu Roding,	3. Mai d. J.
24	Oskar Oppikofer, Schreinergeselle,	geboren 1859, aus Oberoppikon, Kanton Thurgau, Schweiz,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	21. Mai d. J.
25	Marie Feix, unverehelichte Näherin und Dienstmagd,	23 Jahre, aus Wiesenthal, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Juni d. J.
26	August Karl Bittner, Steinhauer,	geboren am 26. Juni 1861 zu Schüttenitz, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	Polizei-Kommission des Senats zu Bremen,	4. Juni d. J.
27	Wilhelm Dittert, Seiler,	geboren am 21. November 1848 und ortsangehörig zu Batzdorf bei Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. Juni d. J.
28	Theodor Arneaud, Friseur,	18 Jahre, aus Angers, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Präsident von Lothringen, zu Metz,	9. Juni d. J.
29	Alexander Max Julian Kunz, Schriftsetzer,	geboren am 2. Dezember 1854 zu Korahence, Kronland Bukowina, Oesterreich, ortsangehörig zu Kl.-Bukowin, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Heinrich Kaminowski, Arbeitsmann,	geboren am 25. März 1849 und ortsangehörig zu Plonne, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Mai d. J.
31	Valentin Rzechowski, Mechaniker,	65 Jahre, aus Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	27. Juni d. J.
32	Ferdinand Koloschek, Müller,	geboren am 19. Januar 1862, aus Einöth, Kreis Olmütz, Bezirk Littau, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. Mai d. J.
33	Josef Glase, Schlosser,	geboren am 19. März 1829, aus Kall, Bezirk Horzitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	3. Juni d. J.
34	Josef Smolinski, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Juni 1847, aus Kaesztel, Komitat Sala, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	8. Juni d. J.
35	Franz Josef Meister, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Znaim, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1. Juli d. J.
36	Johannes Dürler, Tischlergeselle,	19 Jahre, geboren zu Altstätten, Schweiz, wohnhaft zu Wildhaus, Kanton St. Gallen das.,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	23. Juni d. J.
37	Johann Verschüren, Lehrer,	geboren am 16. August 1860 zu Hontenisse, Niederlande, aus St. Nicolas, Belgien,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	10. Juni d. J.
38	Werner van Ark, Matrose,	43 Jahre, aus Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	28. Juni d. J.
39	Heinrich Schlüsselberg, Arbeiter,	geboren 1859 zu Lezaysk, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	17. Juni, ausgeführt 21. Juni d. J.
40	Franz Lescowec, Tagelöhner,	geboren 1847, ortsangehörig zu Drahonitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. Mai d. J.
41	Cyril Sarosik, Tagelöhner,	23 Jahre, aus Welcharitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	23. Juni d. J.
42	Karl Maier (auch Kümmel), Seiler,	25 Jahre, aus Reichersberg, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. Juni d. J.
43	Heinrich Hoffmann, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1859 und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	30. Mai, ausgeführt 21. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
44	Johann Ephraim Blank, Tuchweber,	geboren am 18. Januar 1863 und ortsangehörig zu Asch, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. Juni d. J.
45	Jean Markang, Buchbinder,	43 Jahre, aus Salm-Jotteau, zuletzt wohnhaft zu Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Juni d. J.
46	Nathaniel Fareck, ehemaliger Hoflakai,	28 Jahre, aus Abessinien, Afrika,	Landstreichen,	Großherzoglich Sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	11. Juni d. J.
47	Karl Hofer, Gürtler,	geboren am 3. März 1851 und ortsangehörig zu Agram, Kroatien,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und vorsätzliche Körperverletzung,	Großherzoglich Sächsisches Landrathsamt zu Gotha,	13. Mai d. J.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1881/82 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Ueber die ansteckenden Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die von Thieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten: Prof. Dr. Pütz. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Ueber Einrichtung und Konstruktion landwirthschaftlicher Gebäude mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen: Landbauinspektor von Tiedemann. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Schmidt. — Agrikulturchemie, 1. Theil, die Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Analytische Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Mineralogie: Dr. Lüdicke. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzen-Anatomie: Prof. Dr. Kraus. — Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Allgemeine und spezielle Zoologie: Dr. Taschenberg. Die Parasiten der Menschen: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Volkswirthschaftspolitik: Dr. Elster. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald und Gosche.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches

Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen und praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im August 1881.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungs-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vorlesungen und Uebungen
für das landwirthschaftliche Studium an der Königl. Universität zu Breslau im Wintersemester 1881/82.
Das Semester beginnt am 15. Oktober 1881.
Entsprechender Auszug aus dem betreffenden Vorlesungsverzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Professor Dr. W. Funke: Geschichte und Literatur der Landwirthschaft vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart; Wirthschaftslehre des Landbaues (landwirthschaftliche Betriebslehre); allgemeine Thierzuchtlehre einschließlich der Fütterungslehre. — Professor Dr. Holdefleiß: allgemeine Ackerbaulehre; Schafzucht; Kleinviehzucht. — Professor Dr. Weiske: Thierchemie; über landwirthschaftliche Fütterungsversuche; praktische Anleitung zur agrikulturchemischen Analyse. — Professor Dr. Metzdorf: Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren; veterinärwissenschaftliche Demonstrationen. — Professor Dr. Friedländer: Technologie der Brennmaterialien; landwirthschaftliche Technologie, I. Theil (Spiritus-, Zucker- und Stärkefabrikation); Uebungen im technologischen Laboratorium. — Königl. Forstmeister v. Varendorff: Einleitung in die Forstwirthschaftslehre und Waldbau; Forstbenutzung. — Königl. Regierungs- und Baurath Beyer: landwirthschaftliche Baukunde. — Dr. Joseph: landwirthschaftliche Zoologie mit zoologischen Bestimmungsübungen. — Dr. Rosin: Landwirthschaftsrecht.

B. Grundwissenschaften.

Professor Dr. Meyer: Experimentalphysik; Uebungen im physikalischen Beobachten und Experimentiren, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Dorn und Dr. Auerbach. — Professor Dr. Partsch: allgemeine physikalische Geographie, II. Theil. — Professor Dr. Löwig: anorganische Experimentalchemie; analytische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Poleck: organische Experimentalchemie. — Professor Dr. v. Richter: chemisches Kolloquium. — Professor Dr. Liebisch: Mineralogie; mineralogische Uebungen. — Professor Dr. Römer: Geologie; Naturgeschichte der metallischen Fossilien; Anleitung zum Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Professor Dr. Körber: Grundzüge der organischen Morphologie. — Professor Dr. Göppert: Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen; Pflanzengeographie und Deutschlands phanerogamische Flora und deren pflanzengeographische Verhältnisse; kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen; Leitung mikroskopischer und deskriptiver Arbeiten im physiologischen Institut und im botanischen Garten. — Professor Dr. Ferdinand Cohn: Pflanzenanatomie, verbunden mit einem mikroskopischen Kursus; die gesammte Kryptogamenkunde mit mikroskopischen Demonstrationen; botanisches Kolloquium; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Schneider: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere; zoologisches Kolloquium. — Professor Dr. Brentano: Volkswirthschaftslehre, allgemeiner Theil, volkswirthschaftliche Uebungen. — Professor Dr. v. Miaskowski: Geschichte der volkswirthschaftlichen und sozialistischen Theorien; Finanzwissenschaft. — Dr. Rosin: die Reorganisation der inneren Verwaltung Preußens seit 1808.

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte 2c., sowie bezüglich mehrerer, für die Studirenden aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen, englischen, italienischen und polnischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesammtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen.

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des neu errichteten landwirthschaftlichen Instituts der Königl. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift.

Breslau, im Juli 1881.

Dr. Walter Funke, ordentl. Professor u. Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Königl. Universität.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September **1881.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner für den Polizeibezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums Berlin.

12. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit den §§ 94 und 170 zu 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird für den Polizeibezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Mittwoch, der 24. August,

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 24. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gemeindebezirks-Veränderung.

119. Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Gemeindebezirk Amtsfreiheit Trebbin im Kreise Teltow mit dem Stadtbezirke Trebbin vereinigt werde.

Bad Gastein, den 25. Juli 1881.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
gez. Friedberg.

An den Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Generalkonsulat für die Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin betreffend.

120. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Mark. S. Brewer, Amerikanischer Bürger, zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 26. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Vertretung des Königlichen Fiskus in Kirchen-Patronats-Angelegenheiten.

116. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. November 1880 — Amtsblatt de 1880, Beilage zum 46. Stück — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) dem Oberförster Walter zu Reiersdorf — № 41 — die Vertretung des Königlichen Fiskus in Kirchen-Patronats-Angelegenheiten für die Ortschaften Bietmannsdorf und Gollin im Kreise Templin,
2) dem Oberförster Maron zu Zechlin die bezüglichen Geschäfte des früheren Amtsvorstehers Gärtner ebendaselbst — № 24 — mit Ausnahme derjenigen für die Ortschaften Baßdorf, Braunsberg, Rägelin, Wallitz (mit Kunkelberg und Uhlenberg) und Zühlen, des Ruppiner Kreises, welche auf den Oberförster Riesen zu Neu-Glienicke (№ 25) übergegangen sind, und
3) dem Regierungs-Sekretair z. D. Stechert zu Potsdam die Geschäfte des verstorbenen Amtsvorstehers von Wedelstädt zu Potsdam (№ 49)

übertragen worden sind.

Potsdam, den 22. August 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

68. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Druck und Verlag zu Hottingen-Zürich erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Wähler des 4. Berliner Reichstagswahlkreises! Arbeiter, Bürger!" und der Unterschrift „Die Berliner Sozialdemokraten" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch landespolizeiliche Verfügung verboten worden ist.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung einer Postagentur in Hohenschönhausen bei Berlin.

48. Am 1. September d. J. tritt in dem Orte Hohenschönhausen bei Berlin eine Postagentur in Wirksamkeit. Dieselbe wird sich mit der Annahme und Bestellung von Postsendungen jeder Art befassen und für den Verkehr mit dem Publikum zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

a. an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vorm. und von 3 bis 6 Uhr Nachm.,
b. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.,
c. an Festtagen,
welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 bis 12 Uhr Vorm. und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Die Verwaltung der Postagentur in Hohenschönhausen wird dem Postagenten Zinn übertragen werden. Berlin C., den 22. August 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Lynar auf Schloß Lindenau bei Ortrand die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 738 № 73763 über 100 Thlr. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Banquiers Gebrüder Riedlich, hier, Unter den Linden 50 wohnhaft, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. August 1881.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

24. Die nach unserer Bekanntmachung vom 15ten Februar 1879 angeblich gestohlene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1868 A. Lit. C. № 111 über 300 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. August 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr. = 3000 Mark.

91 Stück und zwar die Nummern: 142. 363. 546. 927. 1017. 1076. 1159. 1183. 1242. 1385. 1548. 1579. 1831. 1952. 2003. 2058. 2165. 3081. 3221. 3390. 3492. 3910. 4024. 4123. 4164. 4271. 4428. 4955. 5120. 5323. 5471. 5594. 5977. 6060. 6206. 6308. 6422. 6533. 6667. 6803. 6942. 7263. 7306. 7340. 7803. 7901. 8024. 8081. 8175. 8178. 8529. 8675. 9160. 9408. 9429. 9649. 9650. 9892. 9929. 10094. 10108. 10163. 10169. 10570. 10622. 10629. 10955. 11151. 11586. 11647. 11860. 11915. 12476. 12956. 13255. 13377. 13500. 13695. 13731. 13771. 13892. 13917. 14114. 14290. 14294. 14436. 15087. 15711. 15751. 15773. 16223.

Litt. B. à 500 Thlr. = 1500 Mark.

32 Stück und zwar die Nummern: 213. 458. 577. 832. 1116. 1346. 1577. 1919. 2215. 2223. 2225. 2986, 3057. 3314. 3465. 3628. 3673. 3820. 4355. 4432. 4462. 4603. 4758. 4795. 4949. 5083. 5149. 5360. 5389. 5500. 5687. 5801.

Litt. C. à 100 Thlr. = 300 Mark.

114 Stück und zwar die Nummern: 298. 501. 829. 992. 1068. 1536. 1875. 2045. 2190. 2198. 2220. 2645. 3103. 3145. 3602. 3614. 3726. 4248. 4454. 6276. 6379. 6408. 6478. 6537. 6777. 6865. 6995. 7149. 7786. 7917. 8150. 8458. 8504. 8576. 8662. 8867. 9101. 9156. 9191. 9202. 9285. 9519. 9764. 10198. 10285. 10357. 10614. 10979. 11205. 11223. 11246. 11343. 11552. 12379. 12452. 12928. 13028. 13084. 13298. 13326. 13375. 13417. 13735. 13974. 13980. 13988. 14239. 14642. 14915. 15144. 15338. 15936. 15978. 16013. 16563. 16592. 16625. 16651. 16906. 16940. 17178. 17573. 17579. 17585. 17586. 17606. 17619. 17642. 17680. 17822. 17860. 18145. 18211. 18224. 19052. 19118. 19125. 19200. 19302. 19310. 19312. 19336. 19372. 19377. 19456. 19461. 19479. 19481. 19522. 19736. 19738. 19760. 19763. 19796.

Litt. D. à 25 Thlr. = 75 Mark.

92 Stück und zwar die Nummern: 97. 190. 1264. 1505. 1593. 1628. 1808. 1818. 1829. 1908. 1929. 2191. 2303. 2494. 2531. 3068. 3191. 3412. 3528. 3708. 4133. 4620. 4802. 4875. 5353. 6061. 6163. 6304. 6306. 6411. 6700. 6781. 6839. 6981. 7097. 7180. 7278. 7399. 7649. 7800. 7860. 8079. 8094. 8345. 8471. 8562. 8657. 8844. 8865. 9242. 9374. 9450. 9497. 9965. 10004. 10090. 10149. 10166. 10338. 10452. 10829. 11610. 11720. 11815. 12008. 12086. 12775. 12855. 13036. 13176. 13288. 13297. 13399. 13535. 13894. 14063. 14103. 14240. 14359. 14445. 14458. 14798. 14886. 14913. 14934. 15042. 15070. 15258. 15278. 15308. 15400. 15558.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 15 und 16 nebst Talons, den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Apoints noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Pro 1. April 1875.

Litt. B. № 569.

Litt. D. № 1055. und 4562.

Pro 1. Oktober 1875.

- A. № 842. und 4989.
- C. № 329. 917. 1430. 4617. 4656. und 7238.
- D. № 3226. 5824. 6245. und 6811.

Pro 1. April 1876.

- C. № 1432. 4465. 7028. und 8657.
- D. № 604. 671. 4515. 5537 und 6217.

Pro 1. Oktober 1876.

- A. № 6339.
- B. № 3134.
- C. № 999. 5935. und 8865.
- D. № 118. 485. 4899. und 5789.

Pro 1. April 1877.

- A. № 179.
- C. № 519. und 3975.
- D. № 5939. 8644. und 8708.

Pro 1. Oktober 1877.

- B. № 1565.
- C. № 387. 914. 1328. 2273. 4581. 6139. 6155. 6794. 7052. und 8420.
- D. № 2604. 4047. 4408. 4877. 5241. 6095. und 6388.

Pro 1. April 1878.

- B. № 257.
- C. № 2118. 3767. 6629. 6844. 8273. 8284. und 8758.
- D. № 55. 1109. 2788. 6688. und 7446.

Pro 1. Oktober 1878.

- A. № 498. 3743. und 9022.
- C. № 2048. 4697. 5083. 5825. 6911. 8575. 8986. 9872. und 13559.
- D. № 1256. 2391. 3147. 3488. 4599. 5063. 6525. und 6683.

Pro 1. April 1879.

- A. № 4420. und 12903.
- B. № 541. und 2341.
- C. № 284. 379. 2116. 2771. 3552. 4152. 4337. 7420. 7659. 8374. 10726. und 10833.
- D. № 320. 1748. 2502. 4343. 6868. und 7925.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. Mai 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die zur Erhebung der Reichsstempelabgaben bezw. zur Abstempelung von Werthpapieren ermächtigten Steuerstellen.

6. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 185), die nachstehend verzeichneten Steuerstellen der Provinz Brandenburg und Berlin ermächtigt sind:

I. zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach den Ausnahmen zu den Nummern 1 und 2 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli d. J. über die Reichsstempelabgaben,

1)	das Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände	zu	Berlin,
2)	das Haupt-Steueramt	zu	Potsdam,
3)	=	=	Brandenburg a./H.,
4)	=	=	Neu-Ruppin,
5)	=	=	Prenzlau,
6)	=	=	Eberswalde,
7)	=	=	Frankfurt a./O.,
8)	= Unter-Steueramt	=	Königsberg N./M.,
9)	= Haupt-Steueramt	=	Landsberg a./W.,
10)	=	=	Crossen,
11)	= Unter-Steueramt	=	Schwiebus,
12)	= Haupt-Steueramt	=	Cottbus,
13)	= Unter-Steueramt	=	Guben,
12)	=	=	Sorau,
15)	= Haupt-Steueramt	=	Lübben,

II. zur Abstempelung von in- und ausländischen Werthpapieren (№ 1 bis 3 des erwähnten Tarifs) und zur Abstempelung für Schlußnoten und Rechnungen (№ 4 des Tarifs),

1)	das Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände	zu	Berlin,
2)	das Haupt-Steueramt	zu	Frankfurt a./O.,

Berlin, den 24. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Tourbillets I.—III. Klasse.

58. Vom 1. k. M. an werden bei unseren Billet-Expeditionen Berlin (Frankfurter Bahnhof) und Görlitz direkte Tourbillets I.—III. Klasse nach den Badeorten Landeck und Reinerz via Hirschberg—Neurode—Glatz zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 20. August 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einlegung von 6 neuen Lokalpersonenzügen.



59. Mit dem 1. September d. J. werden zwischen Berlin und Eberswalde resp. Berlin und Bernau 6 neue Lokalpersonenzüge, nach dem folgenden Fahrplan eingelegt werden:

62. Lokalzug. 2.—4. Kl.	64. Lokalzug. 2.—4. Kl.	66. Lokalzug. 2.—4. Kl.		Stationen.		61. Lokalzug. 2.—4. Kl.	63. Lokalzug. 2.—4. Kl.	65. Lokalzug. 2.—4. Kl.
Vm.	Nm.	Nm.				Vm.	Nm.	Nm.
7·10	1·30	11·0	Abfahrt	Berlin	Ankunft	6.35	1·10	7·3
7·23	1·43	11·13		Pankow		6·23	12·58	6.51
7·32	1·52	11·22	Von oben nach unten zu lesen.	Blankenburg	Von unten nach oben zu lesen.	6·16	12·51	6·44
7·45	2. 5	11·35		Buch		6·3	12·38	6·31
7·54	2·14	11·44		Zepernick		5·54	12·29	6·22
8·3	2·23	11·58		Bernau		5·44	12·19	6·12
Vm.	Nm.	12·18		Biesenthal		5·21	Nm.	Nm.
		12·40	Ankunft	Eberswalde	Abfahrt	4·59		
		Vm.				Vm.		

Die Beförderung von Eilgut und Vieh bleibt bei diesen Zügen ausgeschlossen.

Dagegen findet vom genannten Tage ab mit dem gemischten Zuge № 12, Abfahrt von Berlin 11·10 Nm. eine Personenbeförderung zwischen Berlin Eberswalde nicht mehr statt, sondern die über Eberswalde hinaus reisenden Passagiere benutzen von Berlin bis Eberswalde den Lokal-Personenzug 66 und gehen auf letztgenannter Station auf den Zug 12 über.

Gleichzeitig wird auch die zwischen Buch und Bernau beim Wärterhause № 20, in Kilometerstation 18,16 belegene Haltestelle Zepernick für den Personenverkehr eröffnet und werden daselbst die vorbezeichneten Züge halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen.

Berlin, den 24. August 1881. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Büreau-Diätar Georg Johannes August **Hamscher** zu Berlin ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greiffenberg U./M. getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Greiffenberg U./M. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 20. August 1881 in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Büreaugehülfe Carl **Liebecke** hierselbst ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Oberpfarrer Paul Ferdinand Heinrich **Golling** am Dom zu Brandenburg ist zum Superintendenten der Diözese Dom Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Karl **Pfeifer** in Hellstein, Regierungsbezirk Cassel, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lübnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Dem Oberlehrer **Arendt** an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Mannheim domizilirte „Mannheimer Versicherungsgesellschaft", sowie die Statuten derselben und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Beilage
zum
Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Mannheim domizilirte „Mannheimer Versicherungsgesellschaft."

Der zu Mannheim domizilirten „Mannheimer Versicherungsgesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1) Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderung derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einem dort domizilirenden zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staats-Angehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Beziehung das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Er-

messen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 3. Juni 1881.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
(L. S.) gez. v. Moeller.

Statuten
der
Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieses Statuts wird durch eine Actiengesellschaft eine Versicherungsgesellschaft gebildet.

§ 2. Dieselbe führt die Firma:

Mannheimer Versicherungsgesellschaft

und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege aller Branchen des Versicherungswesens.

§ 4. Die den Actionären kundzugebenden Entschließungen sind in dem Mannheimer Journal zu Mannheim, in der Frankfurter Zeitung zu Frankfurt a. M. und in der Karlsruher Zeitung zu Karlsruhe bekannt zu machen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt an Stelle der einen oder andern der genannten Zeitungen eine andere Zeitung als Gesellschaftsorgan zu wählen.

Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt M. 6,000,000, sage sechs Millionen Mark, vertheilt in 6000 auf den Namen lautende Actien à M. 1000. Es zerfällt in drei Serien von je 2 Millionen Mark. Mit Ausgabe der ersten Serie ist die Gesellschaft constituirt. Ueber die Ausgabe der folgenden Serien entscheidet der Aufsichtsrath.

§ 6. Die Einzahlung erfolgt in Raten. Die erste Rate beträgt 20 %. Auch die folgenden Raten sollen nicht über 20 % jeweils betragen.

Der Zeitpunkt der Einzahlung wird von dem Aufsichtsrath in der Weise festgesetzt, daß zwischen Einforderung und Zahlung jedesmal eine Frist von mindestens 2 Monaten liegt.

§ 7. Für die zunächst nicht zur Einzahlung gelangenden 80 % werden vier, auf je 20 % lautende, zwei Monate nach Vorzeigung zahlbare, in Mannheim domicilirte, Solawechsel ausgestellt. Die hinterlegten Solawechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungszeit zu erneuern.

Der Vorstand darf die Wechsel nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrathes präsentiren lassen und ganz oder theilweise einziehen. Die Zustimmung des Aufsichtsrathes wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrathes aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

§ 8. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt gemäß § 4 Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen mittelst einer zweiten Bekanntmachung aufgefordert, den rückständigen Betrag sammt den gesetzlichen Zinsen binnen 14 Tagen zu entrichten. Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Actien-Inhaber seines Anrechtes für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerthen.

Aus dem für die betreffenden Actien erzielten Kaufpreis wird zunächst die Gesellschaft für denjenigen Betrag befriedigt, welchen der bisherige Inhaber aus dem bereits eingeforderten Betrag des Solawechsels noch schuldet. Der Rest wird dem bisherigen Actionär beziehungsweise seinen Erben zugestellt.

Dieselben erhalten auch, sofern und soweit alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind, die deponirten Solawechsel zurück. Soweit die Verbindlichkeiten nicht erfüllt sind, werden die Solawechsel zur Completirung der Deckung verwendet.

§ 9. Der Verkauf und die Verpfändung von Actien ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und der ständigen Commission des Aufsichtsrathes zulässig. Der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrathes haben das Recht, die Genehmigung ohne Angabe von Gründen zu versagen.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb drei Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös, nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer die Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tag an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben keine Bezeichnung eines Actiennachfolgers geschehen.

Erfolgt die Wechselausstellung pünktlich, so werden dem Erben, welcher in den Besitz der Actie tritt, die Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so werden die Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs geräth,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangiren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert wird oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder zum Theil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrathes berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerthen. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Kasse der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, dieselbe anderweitig zu verwerthen, sind, falls der seitherige Inhaber beziehungsweise seine Erben die Actiendocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in die Gesellschaftsblätter aufzunehmende Bekanntmachung für ungiltig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actiendocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie beziehungsweise seinen Erben nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actiendocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen giltig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatare. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschaftssachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 1. Juli gezogen. Die erste Bilanz ist auf den 1. Juli 1880 zu ziehen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisions-Commission von zwei Mitgliedern und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionscommission ist dem Aufsichtsrath zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten deutschen Versicherungsgesellschaften sich allmälig herausgebildet haben.

„Insbesondere sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Als Activa sind aufzunehmen:

a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actiencapitals.
b. Wechsel- und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwerthe.
c. Werthpapiere höchstens zum Kurse vom 30. Juni des betreffenden Jahres.
d. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Ankaufspreise, von welchem überdies bei Gebäuden mindestens 1 Procent und bei Mobilien mindestens 5 Procent jährlich abzuschreiben sind. In Bezug auf den Werth des Grund und Bodens der Gebäude ist ein Abschreiben nicht nothwendig.
e. anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen es nach sorgfältiger Ermittelung am 30. Juni des betreffenden Jahres hat.

Als Passiva sind aufzunehmen:

a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien.
b. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
c. die Capital- und Specialreserven (§§ 17 und 19.)
d. die Reserve für den beim Rechnungsabschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämie.
e. die vor dem Rechnungsabschluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f. Sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der Erstere den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 vertheilt wird.

§ 17. Von dem aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und Passiven sich ergebenden Gewinn werden jährlich wenigstens 10 Procent dem Kapital-Reservefond zugewiesen.

Sodann erhalten die Actionäre bis zu 5 Procent ihres eingezahlten Actienkapitals als erste Dividende.

Von dem Ueberschuß erhalten der Aufsichtsrath 10 Procent, die Mitglieder der aus der Mitte des Aufsichtsrathes gewählten ständigen Commission oder Commissionen weitere 5 Procent, und die Beamten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Tantièmen.

Der Rest des Reingewinnes bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 18. Der Kapitalreservefond ist zur Deckung möglicher Verluste des Actienkapitals bestimmt. Die jährlichen Zuschüsse zu demselben hören auf, sobald er die Höhe des Actienkapitals erreicht hat. Sie müssen neuerdings statthaben, wenn der Reservefond durch Verluste wieder geringer geworden ist.

§ 19. Für jeden einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Zweig des Versicherungswesens ist die Bildung eines Spezialreservefonds in Aussicht genommen. Ueber die Dotirung dieser Specialreservefonds finden jeweils bei Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorschläge an die Generalversammlung statt, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals und der Reserve darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbriefinstitute, welche durch Gesetz oder Ministerialverordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.
b) In Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur insoweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.
c) Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Ausstände bei Bankhäusern und Agenturen.

§ 20. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine, jeweils vom Tage der Generalversammlung an.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltag erhoben sind, verfallen dem Kapitalreservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrath.
3. Der Vorstand (Direction).

§ 22. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Aufsichtsrath berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine solche Berufung soll insbesondere stattfinden, wenn einer oder mehrere Actionäre, welche über den Besitz der Hälfte der ausgegebenen Actien sich ausweisen, unter Angabe eines statutenmäßigen Zweckes bei dem Aufsichtsrath dies beantragen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden wenigstens vierzehn Tage vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 23. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 24. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1) Der vorher dem Aufsichtsrathe mitzutheilende Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres.
2) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und die Mittheilung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
3) Die Entlassung des Vorstandes auf den Grund der unter Z. 2 erwähnten Berichte.
4) Die Entlastung des Aufsichtsrathes.
5) Die Normirung der Specialreservefonds und der Dividende.
6) Die Berathung und Beschlußfassung über die von der Versammlung gestellten Anträge.
7) Die Wahl des Aufsichtsrathes und der Revisions-Commission.

Anträge der Actionäre werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dieselben bis längstens 1. Juli dem Aufsichtsrath zur Berathung eingereicht werden.

§ 25. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung angekündigt werden.

§ 26. Jeder Actionär ist zur Theilnahme an den Berathungen der Generalversammlung berechtigt.

Zur Theilnahme an den Abstimmungen sind dagegen nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche im Besitze von fünf Actien sich befinden; je fünf Actien geben eine Stimme.

§ 27. Die Actionäre können sich durch andere von ihnen speciell bevollmächtigte Actionäre in der General-Versammlung vertreten lassen.

§ 28. Wer an der General-Versammlung persönlich oder durch einen Vertreter Theil nehmen will, hat die Actien vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur Generalversammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzuzeigen und erhält dagegen eine Stimmkarte. Stellvertreter haben sich als solche urkundlich zu legitimiren.

§ 29. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die Generalversammlung.

§ 30. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Aufsichtsrathes führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

§ 31. Er schlägt zwei Stimmzähler vor, deren Bestätigung der Generalversammlung zusteht.

Das Protokoll wird von einem Notar geführt; es enthält den Nachweis der ordnungsmäßigen Berufung der Generalversammlung, die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Abstimmungen.

§ 32. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Hälfte sämmtlicher Actien muß in der Versammlung vertreten sein und drei Viertel der Vertretenen haben zuzustimmen:

a. zur Auflösung der Gesellschaft,
b. zur Abänderung der Statuten,
c. zur Entlassung des Aufsichtsrathes oder einzelner Mitglieder desselben.

Wird in Ermangelung einer solchen Betheiligung eine weitere Versammlung berufen, so entscheidet in dieser letzteren die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 33. Die Abstimmung geschieht öffentlich. Bei Wahlen findet in der Regel, in anderen Fällen auf Verlangen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, geheime Abstimmung statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Wahlsachen das Loos, in allen übrigen Fällen der Vorsitzende.

§ 34. Der Aufsichtsrath besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern.

Er hat das Recht, weitere 8 Mitglieder zu cooptiren.

§ 35. Der Aufsichtsrath wird aus den Actionären auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der dritte Theil der Mitglieder, das erste Mal nach dem Loos, aus; bei ungrader Zahl scheidet noch ein weiteres Mitglied aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Wird die Stelle eines von der Generalversammlung gewählten Mitgliedes erledigt, so kann der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre einen Stellvertreter wählen, welcher sodann den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung vertritt.

§ 36. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat beim Antritt seines Amtes zehn Actien zu hinterlegen.

§ 37. Die Namen der Mitglieder sind nach der Wahl oder Cooptation bekannt zu machen.

§ 38. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Bilanzen und die Jahresrechnungen zu prüfen oder durch von ihm zu wählende Sachverständige prüfen zu lassen und darüber jährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 39. Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

§ 40. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Schriftführer kann ein Mitglied des Vorstandes fungiren.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrath, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und ihm selber unterzeichnet nach der Sitzung in ein hierfür bestimmtes Buch eingetragen, in der nächsten Sitzung vorgelesen und von den in der vorigen Sitzung Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 41. Der Aufsichtsrath faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Sitzungen, wozu alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die der Sitzung anwohnenden Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können verlangen, daß ihre von dem Beschlusse des Aufsichtsraths abweichende Ansicht zu Protokoll genommen werde.

§ 42. Der Aufsichtsrath hat das Recht, eines oder mehrere Mitglieder zur Besorgung bestimmter Aufträge abzuordnen und die hierfür erforderlicher Vollmachten auszustellen.

§ 43. Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden nicht besoldet. Sie erhalten, abgesehen von der Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantième nach Maßgabe des § 17.

§ 44. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, zur Mit-

wirkung bei der speciellen Leitung der Geschäfte neben dem Vorstand Commissionen zu bestellen.

Die einzelnen Rechte und Pflichten derselben werden durch Reglement festgestellt.

§ 45. Der Aufsichtsrath ernennt einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (Directoren). Er genehmigt die von denselben vorgeschlagene Anstellung oder Entlassung der Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter.

§ 46. Der Aufsichtsrath kann auch eines oder mehrere Mitglieder in den Vorstand delegiren; im letzteren Falle nimmt für die Dauer dieser Delegation der Ernannte keinen Antheil an den Beschlüssen des Aufsichtsrathes.

Die Ernennung des Vorstandes geschieht in einem notariellen Acte.

§ 47. Der Vorstand (die Direction) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Auf länger als zehn Jahre darf kein Mitglied der Direction, überhaupt kein Beamter der Gesellangestellt werden.

§ 48. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Antritte ihres Amtes Actien, deren Anzahl vom Aufsichtsrath bestimmt wird, als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 49. Der Vorstand führt Dritten gegenüber die Geschäfte der Gesellschaft selbstständig.

Gegenüber der Gesellschaft ist er verpflichtet, sich an die Statuten, sowie an die für ihn vom Aufsichtsrathe aufgestellte Instruction zu halten.

§ 50. Die Beschlüsse der Direction werden in gemeinschaftlicher Berathung gefaßt. Kommt auf diesem Wege ein Beschluß nicht zu Stande, so entscheidet der Aufsichtsrath.

Durch Beschluß der Direction können deren Befugnisse für einzelne Amtshandlungen und einzelne Geschäfte auf ein oder mehrere Mitglieder desselben übertragen werden.

§ 51. Der Aufsichtsrath bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen.

§ 52. Die Unterschrift der Gesellschaft wird durch Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern (Directoren) oder einem Vorstandsmitglied und einem andern zur Zeichnung Ermächtigten zu der Gesellschaftsfirma geführt.

§ 53. Die Direction oder ihre Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, sowie denen der ständigen Commission bei.

§ 54. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter an; hierzu, sowie zu deren Entlassung ist indessen die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 55. Alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Actionären, dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und diese beiden Schiedsrichter wählen sodann einen dritten; der Letztere ist der Obmann des Schiedsgerichts.

Die Ernennung geschieht in beiden Fällen durch das Gericht, wenn nach geschehener Aufforderung die Betheiligten, beziehungsweise die Schiedsrichter solche innerhalb vierzehn Tagen nicht selbst vornehmen sollten.

Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch findet nicht Statt.

Druck von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

121. Die Maul- und Klauenseuche ist im Osthavelländischen Kreise unter dem Rindvieh der Bauerngutsbesitzer Scheele und Winne zu Linum ausgebrochen, hat sich in Brunne weiter verbreitet, und ist in Dechtow und Kreffin erloschen.

Potsdam, den 29. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

122. Der Milzbrand ist in der Schafheerde des Ritterguts Schönflies, im Kreise Niederbarnim, ausgebrochen. Potsdam, den 30. August 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ferien-Ordnung für die Schulen betreffend.

117. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiermit unter Aufhebung aller desfallsigen früheren Bestimmungen hinsichtlich der Ferien bei den unserer Aufsicht unterstellten Schulen Folgendes zur genauen Beachtung angeordnet:

A. Für die höheren Mädchen- und für die Mittelschulen:

1) Ostern: 14 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
2) Pfingsten: 4 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
3) Sommerferien: 4 Wochen.
4) Michaelis: 8 Tage.
5) Weihnachten und Neujahr 14 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage).

B. Für die Bürgerschulen in mittleren und größeren Städten, sowie für die unmittelbar um Berlin belegenen großen ländlichen Ortschaften:

1) Ostern: 14 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
2) Pfingsten: 4 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
3) Sommerferien: 4 Wochen.
4) Michaelis: 8 Tage.
5) Weihnachten und Neujahr: 14 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage).

C. Für die Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten (bis zu 2000 Einwohnern):

1) Ostern: 10 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
2) Pfingsten: 4 Tage (inkl. der Sonn- u. Festtage).
3) Sommer- und
4) Michaelisferien: 6 Wochen, welche nach Lage der örtlichen Ernteverhältnisse von dem jedesmaligen Ortsschulvorstande vor dem 1. Juli jedes Jahres für die Sommer- und vor dem 15. September jedes Jahres für die Herbstferien festzusetzen sind. Jeder Lokalschulinspektor hat die Verpflichtung nach Festsetzung der Sommer- und ebenso nach Festsetzung der Herbstferien über Anfang und Ende derselben in den seiner Aufsicht unterstellten Schulen seinem Kreisschulinspektor Anzeige zu erstatten.

Die Kreisschulinspektoren aber haben auf rechtzeitige Einreichung dieser Anzeigen mit allem Nachdruck zu halten, dieselben in einem besonderen Aktenstück zu sammeln, damit unsere Departements-Schul-Räthe bei ihren Revisionsreisen jederzeit daraus Kenntniß über die Dauer dieser Ernteferien in den ländlichen Schulen nehmen können.

5) Weihnachten und Neujahr: 10 Tage (inkl. der Sonn- und Festtage).

Diese Ferienordnung tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft. Potsdam, den 22. August 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

13. Den betheiligten Mühlenbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein gestattet worden ist, Bockwindmühlen auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern. Berlin, den 24. August 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abstempelung von Werthpapieren.

7. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abstempelung von ausländischen Werthpapieren

1) bei dem Steueramt zu Königsberg N./M. nur an jedem Mittwoch und Sonnabend,
2) bei dem Steueramte zu Schwiebus nur an jedem Dienstag und Freitag

erfolgen wird.

Berlin, den 1. September 1881.

Der Provinzial-Steuerdirektor. J. V. Schulz.

à 99,25 % 80 988 Mark, zusammen 460 495 Mark 50 Pf.

In Bezug auf den s. g. laufenden oder Entschädigungs-Fonds ist Folgendes anzuführen: Am Schlusse des Jahres 1880 betrug das Gesammt-Versicherungskapital: a. für Immobiliar in Klasse I. 240 709 550 Mark, in Klasse II. 133 664 325 Mark, in Klasse III. 98 944 925 Mark, in Klasse IV. 509 350 Mark, zusammen 473 828 150 Mark. Hierzu tritt noch die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und deren Thürme mit 6 232 350 Mark, Summa 480 060 500 Mark, ult. 1879 betrug die Gesammt-Versicherungssumme aber 482 230 150 Mark. Dieselbe hat sich mithin vermindert um 2 169 650 Mark, b. für Mobiliar in Klasse I. 10 847 025 Mark, in Klasse II. 6 536 775 Mark, in Klasse III. 11 839 550 Mark, in Klasse IV. 4 875 Mark, Summa 29 228 225 Mark, ult. 1879 betrug die Gesammt-Versicherungssumme 26 810 150 Mark, es hat also eine Erhöhung stattgefunden um 2 418 075 Mark.

Für nicht klassifizirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen worden, beträgt die Gesammt-Versicherungssumme für das Jahr 1880 356 680 Mark gegen 277 900 Mark des Vorjahres 1879, also mehr 78 780 Mark.

Die Sozietät ist im Laufe des Jahres 1880 von 380 Bränden und 32 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 653 Versicherte an ihrem Immobiliar und 45 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben.

Durch diese Brände resp. Blitzschläge wurden total eingeäschert: 297 Wohnhäuser, 270 Scheunen, 361 Ställe, 90 verschiedene andere Gebäude, 4 Ziegeleien, 13 Mühlen und Fabrikgebäude, zusammen 1035 Gebäude, partiell beschädigt: 177 Wohnhäuser, 51 Scheunen, 143 Ställe, 30 verschiedene andere Gebäude, 1 Ziegelei, 11 Mühlen und Fabrikgebäude, zusammen 413 Gebäude, Summa 1448 Gebäude.

Der Schaden, welcher der Sozietät im Jahre 1880 in Folge Blitzschlags überhaupt verursacht worden ist beläuft sich auf rot. 165 947 Mark für Immobiliar und rot. 4 074 Mark für Mobiliar, zusammen 170 021 Mark und war demnach recht erheblich.

Es sind festgesetzt worden, einschließlich der Bewilligungen für beziehungsweise aus Anlaß von Brandschäden im Jahre 1879 und zurück:

I. Brand-Entschädigungsgelder: A. für Immobiliar: I. Versicherungsklasse 148 703 Mark 03 Pf., II. Versicherungsklasse 345 123 Mark 88 Pf., III. Versicherungsklasse 1 162 024 Mark 25 Pf., IV. Versicherungsklasse 4 576 Mark 97 Pf., Schäden-Abschätzungskosten 2 864 Mark 76 Pf., zusammen 1 663 292 Mark 89 Pf. B. für Mobiliar: I. Versicherungsklasse 4 329 Mark 08 Pf., II. Versicherungsklasse 1 970 Mark 54 Pf., III. Versicherungsklasse 57 920 Mark 35 Pf., IV. Versicherungsklasse — Mark — Pf., Abschätzungskosten 735 Mark 10 Pf., zusammen 64 955 Mark 07 Pf., Summa 1 728 247 Mark 96 Pf.

II. Spritzen-Prämien 29 349 Mark.

III. Wasserwagen-Prämien 0 372 Mark.

IV. Pertinenzschäden-Vergütungen 29 661 Mark 97 Pf.

V. Reisekosten: a. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 5 841 Mark 20 Pf., b. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark — Pf., zusammen 5 841 Mark 20 Pf.

VI. Verwaltungskosten: A. In Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. für die General-Direktion 31 624 Mark 08 Pf., b. für die Kreis-Direktoren 22 050 Mark, c. Remuneration für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten 12 632 Mark 04 Pf., d. Orts-Erhebergebühren 27 919 Mark 04 Pf., zusammen 94 225 Mark 16 Pf. B. In Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten: a. Remuneration der Kreis-Direktoren als Pauschquantum, ev. zur Deckung erwachsener Unkosten 1 500 Mark, b. do. der Kreis-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rendanten 2 279 Mark 44 Pf., c. do. der Versicherungs-Kommissarien 2 338 Mark 24 Pf., d. Gebühren der Versicherungs-Kommissarien für Vermittelung von Versicherungen 1 830 Mark, zusammen 7 947 Mark 68 Pf., Summa 102 172 Mark 84 Pf.

VII. Extraordinaria: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten inkl. gewährter Bauprämien 36 580 Mark 17 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 845 Mark 59 Pf., zusammen 37 425 Mark 76 Pf.

VIII. Vorschüsse: A. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 71 Mark 86 Pf., B. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten — Mark — Pf., zusammen 71 Mark 86 Pf., Summa aller Ausgaben für das Jahr 1880 1 942 142 Mark 59 Pf.

Hiervon ist in Abzug zu bringen: a. der von den Sozietätsgenossen im Jahre 1879 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 46 698 Mark 24 Pf., b. der Zinsen-Ueberschuß des s. g. eisernen Bestandsfonds 17 393 Mark 66 Pf., c. der Zinsen-Ueberschuß des s. g. Entschädigungsfonds — Mark — Pf., d. wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder rc. A. Immobiliar 215 Mark 43 Pf., B. Mobiliar 38 Pf., zusammen 253 Mark 43 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 71 Mark 86 Pf., zusammen 64 417 Mark 19 Pf. Es verbleibt demnach eine Gesammt-Ausgabe von 1 877 725 Mark 40 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind ausgeschrieben worden: pro I. Halbjahr 1880 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	9 Pf.	für 100 Mark Versicherungssumme.
II. "	18 "	
III. "	45 "	
IV. "	90 "	

also in Klasse I. für 236 929 875 Mark 213 236 Mark 98 Pf., in Klasse II. für 134 851 400 Mark 242 732 Mark 52 Pf., in Klasse III. für 101 272 350 Mark 455 725 Mark 58 Pf., in Klasse IV. für 520 475 Mark 4 684 Mark 28 Pf., zusammen für 473 574 200 Mark 916 379 Mark 36 Pf., pro II. Halbjahr 1880 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	8 Pf.	pro 100 Mark Versicherungssumme,
II. "	16 "	
III. "	56 "	
IV. "	96 "	

also in Klasse I. für 240 709 550 Mark 192 567 Mark 64 Pf., in Klasse II. für 133 664 325 Mark 213 862 Mark 92 Pf., in Klasse III. für 98 944 925 Mark 554 091 Mark 58 Pf., in Klasse IV. für 509 350 Mark 4 889 Mark 76 Pf., zusammen für 473 828 150 Mark 965 411 Mark 90 Pf.

Ferner sind aufgebracht an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die klassifizirten Versicherungen: in Klasse I. 10 938 Mark 71 Pf., in Klasse II. 11 891 Mark 30 Pf., in Klasse III. 42 953 Mark 79 Pf., in Klasse IV. 23 Mark 40 Pf., Summa 65 807 Mark 20 Pf., für nicht klassifizirte Versicherungen (Miethen) 1 633 Mark, zusammen 67 440 Mark 20 Pf., Summa 1 949 231 Mark 46 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 1 877 725 Mark 40 Pf., also weniger 71 506 Mark 06 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1881 als Guthaben anzurechnen ist.

Im Jahre 1879 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	15 Pf.	pro 100 Mark Versicherungssumme,
II. "	30 "	
III. "	75 "	
IV. "	1 Mark 50 "	

wogegen im Jahre 1880 beziehungsweise: 17 Pf., 31 Pf., 1 Mark 01 Pf., 1 Mark 86 Pf., also mehr beziehungsweise: 2 Pf., 4 Pf., 26 Pf., 36 Pf. auszuschreiben waren.

Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuerkassen-Beiträge für's Immobiliar wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, während die Beiträge für das klassifizirte Mobiliar halbjährlich pränumerando zur Erhebung gelangen und zwar seit dem 1. Juli 1874 nach der Hälfte der Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind.

Demgemäß sind erhoben worden für 100 Mark Mobiliar-Versicherung: a. pro I. Sem. 1880 in Kl. I. 3,5 Pf., Kl. II. 7 Pf., Kl. III. 17,5 Pf., Kl. IV. 35 Pf., b. pro II. Sem. 1880 in Kl. I. 4,5 Pf., Kl. II. 9 Pf., Kl. III. 22,5 Pf., Kl. IV. 45 Pf. als Mittelsätze dergestalt, daß dieselben für die im Laufe des einen oder anderen Semesters neu hinzugetretenen Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schlusse des Semesters zur Berechnung gekommen.

Klassifizirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht klassifizirtes Mobiliar (Getreidemiethen ꝛc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches, welches auf eine kürzere Periode versichert wird, für welches letztere die vom General-Direktor fixirten Prämien ebenfalls pränumerando zu leisten sind.

Von den nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 102 172 Mark 84 Pf. fallen auf 100 Mark des Gesammt-Versicherungs-Kapitals, welches am Schlusse des Jahres 1880 a. für's Immobiliar 480 060 500 Mark, b. für's Mobiliar (ausschließlich der kurzen Versicherungen) 29 228 225 Mark, zusammen 509 288 725 Mark betrug, rot. 2 Pf.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Sozietät im Jahre 1880 heimgesucht worden, in Folge dessen zu vergüten sind, für den Brand 1) zu Gnevsdorf im Westprignitzer Kreise am 13. September 53 854 Mark 33 Pf., 2) zu Viesecke in demselben Kreise am 4. Oktober 39 550 Mark 35 Pf. und 9 569 Mark 34 Pf., 3) zu Doellen im Ostprignitzer Kreise am 2. Mai 19 493 Mark 40 Pf., 4) zu Dranse in demselben Kreise am 31. August 16 960 Mark 69 Pf. und 5 043 Mark 82 Pf., 5) zu Fohrde im Westhavelländischen Kreise am 7. Juni 21 699 Mark 60 Pf. und am 6. August 59 192 Mark 15 Pf., 6) zu Dom Brandenburg in demselben Kreise am 1. August 37 911 Mark 75 Pf., 7) zu Boernicke im Osthavelländischen Kreise am 20. Mai 32 637 Mark 39 Pf., 8) zu Velten in demselben Kreise am 14. November 26 294 Mark 23 Pf., 9) zu Alt-Globsow im Ruppiner Kreise am 17. März 36 203 Mark 19 Pf., 10) zu Bechlin in demselben Kreise am 24. April 26 750 Mark 31 Pf., 11) zu Rägelin in demselben Kreise am 27./28. Mai 18 945 Mark 41 Pf., 12) zu Rg. Rauschendorf in demselben Kreise am 17. Juli 32 187 Mark 28 Pf., 13) zu Vorw. Gottesgabe im Oberbarnimer Kreise am 7. März 28 308 Mark, 14) zu Stolzenhagen im Niederbarnimer Kreise am 17. April 29 949 Mark 51 Pf., 15) zu Herzfelde in demselben Kreise am 23./24. Mai 26 697 Mark 36 Pf., 16) zu Rttgt. Haus Zossen im Teltower Kreise am 1. September 20 923 Mark, 17) zu Schmergow im Zauch-Belziger Kreise am 11. März 85 980 Mark 51 Pf., 18) zu Lühsdorf in demselben Kreise am 8. April 50 818 Mark 71 Pf., 19) zu Neu-Langerwisch in demselben Kreise am 6. September 45 113 Mark, 20) zu Chorinchen im Angermünder Kreise am 28. August 19 779 Mark 40 Pf., 21) zu Blasdorf im Lübbener Kreise am 2. Mai 18 345 Mark 34 Pf., 22) zu Trattendorf im Spremberger Kreise am 21. Juni 51 895 Mark 51 Pf. und 770 Mark 93 Pf., 23) zu Gosda in demselben Kreise am 24. Juni 26 883 Mark 59 Pf.

Die von der Sozietät im Jahre 1880 zu vergütenden Brand- und sonstigen Schäden sind entstanden:

im Monat	verursacht durch													überhaupt
	Blitzschlag		Brandstiftung		Fahrlässigkeit		unzurechnungsfähige Personen		fehlerhafte Feuerungs-Anlagen		Selbstentzündung		unbekannte Umstände	
	kalten	zündenden	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich	erwiesen	muthmaßlich		
Januar	—	—	1	5	—	2	1	1	2	—	—	—	4	16
Februar	—	—	—	8	—	2	—	—	1	2	—	1	5	19
März	—	1	—	13	—	3	—	—	—	—	—	—	13	30
April	4	1	4	13	—	—	1	1	—	4	—	2	6	36
Mai	1	—	—	14	—	1	1	2	—	—	1	1	18	39
Juni	6	10	2	16	—	2	1	—	—	—	—	—	13	50
Juli	17	21	1	5	—	3	1	2	—	—	—	—	10	60
August	1	—	—	17	—	2	3	2	—	1	—	—	10	36
September	2	11	1	17	—	4	3	2	1	1	—	1	11	54
Oktober	1	1	3	14	—	—	3	1	2	2	—	—	9	36
November	—	—	1	13	—	1	—	—	—	1	—	1	6	23
Dezember	—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	—	1	4	13
in Summa	32	45	13	141	—	22	14	11	6	11	1	7	109	412

In 17 Fällen ist das Ergebniß der eingeleiteten Untersuchungen noch unbekannt.

Wegen der erwiesenen 13 vorsätzlichen Brandstiftungen sind 2 Personen zu je 10 Jahren, 3 Personen zu je 8 Jahren, 1 Person zu 6 Jahren, 3 Personen zu je 5 Jahren, 2 Personen zu je 2 Jahren und 1 Person zu 1 Jahr 6 Monat Zuchthaus, sowie 1 Person zu 2 Jahren Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

Zwei dieser Brandstifter (Eheleute) sind die Brandbeschädigten und einer der Ehemann einer solchen, weshalb ihnen die Entschädigungsgelder nicht gezahlt, und wegen Einziehung der sonst durch sie der Sozietät verursachten Schäden, die erforderlichen Schritte veranlaßt sind. Einer der Brandstifter hat Pertinenzschaden erlitten, wofür die festgesetzte Vergütigung ebenfalls nicht zur Auszahlung gekommen ist. Dieser, sowie alle übrigen Brandstifter sind zu einem gänzlichen oder theilweisen Ersatz des unserer Sozietät zugefügten Schadens außer Stande.

Im Interesse unserer Sozietät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Pesonen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit belobigend anzuerkennen.

1) Tischlergeselle Herfurth aus Berlin, 2) Büdner Burke zu Kehrberg im Ostprignitzer Kreise, 3) Webergeselle List zu Wildberg im Ruppiner Kreise, 4) Kossäthensohn Wilh. Gaedicke daselbst, 5) Schmiedemeister Beck zu Heckelde im Niederbarnimer Kreise, 6) Schlächtermeister Wilh. Prager daselbst, 7) Briefträger Falk zu Fürstenwalde, 8) Fleischergeselle Müller zu Müncheberg, 9) Schmiedemeister Ludw. Birkner zu Lossow, von 7—9 im Lebuser Kreise, 10) Spritzenmeister Albert Beutel zu Böllendorf im Angermünder Kreise, 11) Schiffbauergeselle Metting, gen. Müller, zu Camp, 12) Schornsteinfeger Fritz Hoepfner zu Zehdenick, 13) Zimmergeselle Christ. Räckner zu Blankenburg, 14) Zimmergeselle Aug. Kiekebusch zu Gramzow, 15) Zimmergeselle Aug. Hase daselbst, 16) Zimmergeselle Christ. Wieland zu Melzow, 17) Zimmergeselle Aug. Grenz daselbst, von 11—17 im Templiner Kreise, 18) Einlieger Pöthke zu Alt-Golm im Beeskower Kreise, 19) Mühlenmeister Bartsch daselbst, 20) Schneidermeister Adolph Bartsch ebendaselbst, 21) Bauer Robert Heyde zu Calau, 22) Tabackspinner Harnisch daselbst, 23) Klempner Kropke ebendaselbst, 24) Schlosser Bast ebendaselbst, 25) Maurerpolier Mußlick zu Alt-Döbern, 26) Lokomotivführer Pohlert zu Bückgen, 27) Schmidt Henschel daselbst, 28) Grubenarbeiter Kloppmann zu Naundorf b. R., 29) Arbeiter Kolasch zu Gr. Raeschen, 30) Steiger Paul Beuche zu Lübbenau, 31) Steiger Ab... Lubkoll daselbst, 32) Feuerwehrmann Ernst Ja... ebendaselbst, 33) Arbeiter Wilh. Kockro jun. zu Gr. Beuchow, 34) Arbeiter Friedrich Glaesch... daselbst, 35) Zimmermann Bielka zu Grube 3... b./Bückgen, von 21—35 im Calauer Kreise, 36) Dienstknecht Ziegler zu Radensdorf im Lübbener Kreise, 37) Häusler Christ. Pieske daselbst.

Berlin, den 12. August 1881.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Oeffentliche Belobigung.

Der Fabrikant Paul Lamfried in Berlin hat am 14. Juli d. J. zu Friedrichshagen den 14jährigen Sohn des Fabrikbesitzers Bachmann aus Berlin mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens im Müggelsee errettet. Diese muthige, opferwillige That des ꝛc. Lamfried wird unter Belobigung desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	a. Karl Rücker, Tischlergeselle, b. Johann Ptatscheck, Weber,	zu a. 33 Jahre, aus Hermanitz, Böhmen, zu b. 39 Jahre, aus Lohei, Bezirk Neustadt an der Mettau (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Juli d. J.
2	Johann Spalek, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. April 1853 und ortsangehörig zu Eger, Bezirk Eger, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9., ausgeführt 15. Juli d. J.
3	Marie Sedlaczeck (auch Sedlàcek), unverehelichte,	geboren am 11. November 1850 zu Josephstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Nemcic,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. Juli d. J.
4	Johann Sträbi, Schornsteinfeger,	geb. am 23. Februar 1852 zu Flawyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsang. zu Ober-Uzwyl (das.),	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	derselbe,	22. Juli d. J.
5	Josef Bania, Schlosser,	geboren am 5. März 1856 und wohnhaft zu Mscheno, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	23. Juli d. J.
6	Franz Weiß, Tuchmacher,	30 Jahre, geboren zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dalleschitz, Bezirk Gablonz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	19. Juli d. J.
7	a. Karl Heinrich Hardmeyer, Klempner, b. Johann Eurer, Tischler,	beide 20 Jahre, zu a. aus Mönchaltdorf, Kanton Zürich, Schweiz, zu b. aus Berneck, Kanton St. Gallen, (das.),	Landstreichen, zu a. außerdem Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	9. Juli d. J.
8	Karl Hauslik, Kellner,	20 Jahre, aus Cocorov, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betrug	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	18. Juni d. J.
9	Karl Klein, Müllergeselle,	geboren am 18. März 1857 zu Liboschitz, Böhmen, ortsangehörig zu Münitz, Bezirk Saaz (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Münchberg,	20. Juni d. J.
10	Josef Brechten, Uhrmacher,	22 Jahre, geboren und wohnhaft zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu St. Stefan bei Bern,	Landstreichen, Betteln und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	27. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
11	Elisabeth Weidinger, Dienstmagd,	19 Jahre, aus Braunau, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, gewerbsmäßige Unzucht und Uebertretung der Flurordnung,	Stadtmagistrat Straubing in Bayern,	8. Juli d. J.
12	Wilhelm Hempel, Wagner,	25 Jahre, aus Neuscheine, Luxemberg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	25. Juli d. J.
13	August Kober, Steinarbeiter,	53 Jahre, aus Putschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Juli d. J.
14	Rudolf Müller, Bildhauer,	geboren am 2. September 1851 zu Uznach, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln	derselbe,	26. Juli d. J.
15	a. Johann Klemens, Bodenarbeiter, b. Johann Hyler, Arbeiter,	zu a. 20 Jahre, aus Kuklena, Bezirk Königgrätz Böhmen, zu b. 18 Jahre, aus Rasoska, Bezirk Königinhof (das.),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Louise Richard, unverehelichte,	geboren am 22. März 1855 zu Montbéliard, Departement Doubs, Frankreich,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen.
17	Karl Ferdinand Sörensen, Arbeiter,	geboren am 18. September 1849 zu Broacker, Kreis Sonderburg, Preußen, im Jahre 1869 aus dem Preußischen Staatsverbande ausgeschieden, Dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	22. Juni d. J.
18	Franz Johann Anderson, Arbeiter,	29 Jahre, aus Cronwergsleben, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe Behörde,	4. Juli d. J.
19	Adolf Knoblich, Bäcker,	32 Jahre, aus Kratzau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	25. Juli d. J.
20	Joel Margollas, Hausirer,	27 Jahre, aus Twario, Türkei,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Juli d. J.
21	Josef Rauch, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 13. Oktober 1838 und wohnhaft zu Innocenzidorf, Kreis Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	27. Juni, ausgeführt 20. Juli d. J.
22	Maria Trannoy, Magd,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Vitry le François, Frankreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	15. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Josef Karbas, Tagelöhner,	27 Jahre, aus Baczal Dolny, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	2. August d. J.
24	Aureliano Damiani, Gypsfigurenhändler,	41 Jahre, aus Coreglia, Italien, geboren zu Lucca (das.),	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,	dieselbe Behörde,	8. August d. J.
25	a. Georg (Jercy) Marcinkiewicz, Knecht, b. dessen Ehefrau Eva, geborene Miloszewska,	zu a. 32 Jahre, geboren zu Nowiki, Gouvernement Suwalki, Rußland, zu b. 40 Jahre, aus Nowiki, geboren zu Wartase, Kreis Marianpol (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	21. Mai d. J.
26	Samuel Estermann, Arbeiter,	25 Jahre, aus Maschedden bei Libau, Gouvernement Kurland, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	3. März, ausgeführt 23. Juli d. J.
27	Johann Christian Friedrich Lenz, Weber,	62 Jahre, geboren zu Oersting bei Randers, in Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Randers (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	18. Juli d. J.
28	Karl Niels Janssen, recte Niels Nielson Jansson, Brauer,	geboren am 16. März 1850, aus Rödinge bei Malmö, Schweden,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	26. Juli d. J.
29	Rudolf Sochor, Konditor,	23 Jahre, aus Brixen, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	22. Juli d. J.
30	Hermann Taubner, Schornsteinfeger,	29 Jahre, aus Saaz, Böhmen,	Landstreichen u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. Juli d. J.
31	Hermann Byl, Tagelöhner,	24 Jahre, aus Greventicht, Niederlande,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	4. August d. J.
32	Karl Eglii, Metzger,	geboren am 27. Juni 1841 zu Sidi-Chassen, Algier,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	14., ausgeführt am 28. Juli d. J.
33	Peter Gustav Weslin, Matrose,	23 Jahre, aus Gamla-Karleby in Finnland, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	23. Juli d. J.
34	a. Philipp Jahn, Tagelöhner, b. dessen Ehefrau Barbara Jahn,	40 Jahre, 32 Jahre, beide aus Dambras, Bezirk Beneschau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	30. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
35	Josef Pawlik, Bäckergeselle,	27 Jahre, geboren zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Putzeried, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	19. Juli d. J.
36	Franz Tomann, Bräugeselle und Tagelöhner,	26 Jahre, aus Brty, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	desgleichen.
37	Klotilde Terrier,	26 Jahre, ortsangehörig zu Rougemont, Frankreich,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. August d. J.
	b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Christian Brütsch, Dienstknecht,	30 Jahre, aus Büttenhardt, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1880),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. August d. J.

Ankündigung
der Vorlesungen am Königl. pomologischen Institut zu Proskau in Schlesien.

Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober. Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren. b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen. c. Nebenfächer: Buchführung, Encyklopädie der Landwirthschaft. Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1881.

Stoll.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September 1881.

Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstag.
Vom 31. August 1881.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 27. Oktober 1881 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. August 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. M. auf den 27. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 27. September d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 5. September 1881.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend.

27. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsges.-Blatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2) In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszuführen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe wie er sich legitimirt hat.

sub 8. Falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes.

sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventl. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist.

sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3) Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche correspondirenden Nummer zu versehen.

4) Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

5) Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6) Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

7) Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen

Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

8) Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 № 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Herrfurth.

* * *

Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 15. März 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli d. J., betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, werden die im 11. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. März 1878 S. 71 und 72 publizirten Polizeiverordnungen, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und der Rückkaufshändler, vom 25. Februar 1878 unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 1. September 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

* * *

Aufhebung der in Berlin Behufs Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler bisher erlassenen Verordnungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli d. J. und zufolge Ermächtigung desselben Herrn Ministers vom 29. August d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß die besonderen Vorschriften, welche für den Polizei-Bezirk von Berlin Behufs Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler erlassen waren, nämlich:

a. Die Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juli 1866 und vom 14. Februar 1867, betreffend die Geschäftsführung der Pfandleiher, sowie

b. das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler vom 30. Juni 1877,

— abgedruckt im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1866 Stück 31, für 1867 Stück 11 und für 1877 Stück 29 —

von jetzt ab außer Kraft treten.

Die Einrichtung der Pfandbücher nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 und der Bestimmungen unter № 1 der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Juli d. J. ist spätestens bis zum 1. Oktober d. J. zu beendigen.

Berlin, den 6. September 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ernennung von Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.

13. Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. v. M. (Reichsgesetzblatt № 23) angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstag am **27. Oktober d. J.** vorzunehmen sind, bringe ich in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28sten Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin ernannt habe:

für den ersten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Stadthagen,
für den zweiten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Wolff,
für den dritten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Hübner,
für den vierten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Eger,
für den fünften Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Mamroth,
für den sechsten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Friedel,

und zu Stellvertretern im Falle der Behinderung eines der Wahlkommissarien:
die Herren Stadträthe Hermes und Dr. Stort.

Potsdam, den 8. September 1881.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gemeindebezirks-Veränderung.

123. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 31. August d. J. ist der Seitens der Stadtgemeinde Havelberg erworbene sogenannte Mörerwerder mit einem Flächen-Inhalte von 126 Hekt. 16 Ar 20 □M. von dem selbstständigen Gutsbezirke Kannenberg, Kreises Osterburg, abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Havelberg, Kreises Westpriegnitz, vereinigt worden. Als Ausführungs-Termin ist der **1. Oktober 1881** bestimmt.

Potsdam, den 8. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre betreffend.

124. Der Finowkanal von den Lieper Schleusen bis zur Friedrichsthaler Brücke und der Voßkanal werden wegen sehr umfangreicher Bauten zur Verbesserung dieser Kanalstrecken von einschließlich den 19. November 1881 bis Ende März 1882 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein. Fahrzeuge und Flöße dürfen während dieser Zeit im Voßkanal gar

nicht und im Finowkanal nur zwischen den Grafenbrücker Schleusen und der Kupferhammbrücke, sowie zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen überwintern.

Potsdam, den 7. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Beschränkung der Durchfahrtszeit der Havelberger Brücke.

125. Die Havelberger Havelbrücke ist wegen des Umbaues des Aufzuges vom 19. September bis 1. Oktober d. J. für Schiffe mit stehendem Mast nur
von Abends 7 Uhr bis Morgens 7 Uhr und
Mittags von 12 bis 1 Uhr
geöffnet. Der Landverkehr wird während dieser Zeit durch eine Fähre unterhalten werden.

Potsdam, den 13. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

126. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in einer Druckerei in Altona beschlagnahmte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Der Belagerungszustand in Hamburg-Altona und Umgegend und die Ausweisungen. Mitbürger! Wähler Hamburgs und Umgegend!“ und unterzeichnet: „Die Ausgewiesenen: J. Röther, Maurer, J. Groß, Gastwirth, Thalstraße 17“, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 15. August 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie machen wir bekannt, daß gemäß § 11 des genannten Gesetzes das in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Handwerker! Bürger! Männer des Wupperthals!“ und mit der Unterschrift: „Die Arbeiterpartei“ heute von uns verboten worden ist.

Düsseldorf, den 17. August 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der Verein „Eimsbütteler Theaterklub“ zu Altona ist von uns auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten worden.

Schleswig, den 25. August 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das Flugblatt „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch“, Abdruck aus Nr. 22 des „Sozialdemokrat“, vom 30. Mai 1880, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Königsberg, den 10. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

127. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Schönfließ, im Kreise Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 1. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

128. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Wollweber zu Stolpe a./O. im Kreise Angermünde und des Bauerngutsbesitzers Winne in Linum, sowie unter den Schafen des Schäfers Ebel zu Linum im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 6. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

129. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Bauerngutsbesitzers Schwabe zu Schulzendorf, im Kreise Ruppin, getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

130. Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauerngutsbesitzers Bresecke zu Petershagen, im Kreise Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 9. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

131. Ein toller Hund ist am 3. d. M. in Niemegk getödtet und die Festlegung der Hunde daselbst und in dem Umkreise von 4 Kilometern auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 10. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend.

118. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. September 1879 — Amtsblatt Stück 39 Seite 358 — veröffentlicht worden ist, haben die Einzahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen und dürfen derartige Einzahlungen nur ausnahmsweise dann bei einer Spezial-Kasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 2. September 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide. Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-[waaren]: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es [kostet 1 Kilogramm] Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	21	22	17	51	15	20	16	20	19	50	33	08	34	30	6	26	7	13	4	—	6	38	1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	18	84	—	—	17	70	25	—	30	—	30	—	3	89	6	75	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	21	38	18	10	15	94	15	50	27	—	32	50	40	—	5	86	5	47	—	—	6	06	1	27	1	10
4	Brandenburg	21	35	17	93	16	50	15	69	25	—	29	—	40	—	4	55	5	25	—	—	6	13	1	20	1	10
5	Dahme	21	08	17	01	15	11	15	68	40	—	50	—	50	—	3	11	3	56	2	56	5	33	1	—	1	—
6	Eberswalde	21	22	20	22	15	69	17	22	23	89	29	22	41	78	6	11	6	16	—	—	6	11	1	30	1	—
7	Friesack	—	—	17	50	—	—	15	50	32	—	36	—	38	—	4	50	4	75	—	—	5	50	1	30	1	20
8	Havelberg	21	34	17	55	16	67	17	50	22	72	34	88	37	—	5	—	5	—	—	—	6	—	1	10	1	—
9	Jüterbog	22	20	18	50	17	50	17	—	29	50	29	50	40	—	4	—	4	—	—	—	8	—	1	20	—	92
10	Liebenwalde	21	—	18	—	16	33	15	50	27	—	32	—	38	—	5	75	5	75	—	—	5	50	1	10	—	90
11	Luckenwalde	19	17	18	12	13	15	14	48	40	—	40	—	40	—	4	13	4	02	—	—	—	—	1	40	1	20
12	Perleberg	21	—	16	74	14	72	15	92	17	06	33	—	41	—	4	97	6	09	—	—	6	89	1	40	1	10
13	Potsdam	22	50	18	08	16	48	16	25	26	—	30	50	40	—	5	37	4	85	—	—	5	47	1	45	1	10
14	Prenzlau	20	95	19	31	15	65	16	79	24	—	32	—	38	—	6	—	6	58	5	83	5	58	1	30	1	10
15	Pritzwalk	22	—	19	95	16	—	15	95	17	—	40	—	40	—	4	80	5	—	—	—	6	—	1	15	—	95
16	Rathenow	21	50	17	65	15	50	15	31	30	—	34	—	55	—	4	04	4	—	—	—	4	50	1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	21	—	17	31	16	25	15	80	32	—	30	—	46	—	4	41	6	13	—	—	8	—	1	10	—	95
18	Schwedt	22	20	18	43	15	40	16	40	26	67	40	—	33	33	5	—	5	60	—	—	6	79	1	40	1	20
19	Spandau	—	—	18	03	16	90	16	93	25	—	32	50	35	—	6	06	5	17	—	—	6	57	1	40	1	20
20	Straußberg	21	46	18	01	15	96	17	04	18	—	22	—	22	—	4	—	6	—	—	—	6	98	1	10	1	—
21	Teltow	21	68	17	92	16	—	15	51	28	—	37	50	42	50	5	72	—	—	—	—	6	40	1	[illegible]	1	10
22	Templin	21	—	17	17	15	17	12	83	18	—	48	—	46	—	4	—	6	—	—	—	6	—	1	[illegible]	1	—
23	Treuenbrietzen	21	17	17	50	12	85	13	—	25	—	26	—	27	—	4	—	4	33	—	—	4	89	1	[illegible]	1	—
24	Wittstock	21	22	17	08	15	—	14	12	18	50	36	—	44	—	4	39	5	—	4	—	3	—	1	—	—	89
25	Wriezen a. O.	21	25	17	25	14	70	14	93	21	—	27	—	33	—	5	—	4	71	3	60	5	75	1	30	1	10
	Durchschnitt	21	31	17	91	—	—	15	75	—	—	—	—	—	—	4	84	5	30	—	—	6	03	—	—	—	—

Potsdam, den 12. September 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1881.

64. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut) 23 Mark 31 Pf.,
" " " do. (mittel) 21 " 36 "
" " " do. (gering) 19 " 34 "
" " " Roggen (gut) 18 " 62 "
" " " do. (mittel) 18 " 06 "
" " " do. (gering) 17 " 48 "
" " " Gerste (gut) 17 " 69 "
" " " do. (mittel) 15 " 86 "
" " " do. (gering) 13 " 94 "
" " " Hafer (gut) 17 " 04 "
für 100 Klgr. do. (mittel) 15 Mark 54 [Pf.],
" " " do. (gering) 14 " 04 "
" " " Erbsen (gut) 21 " 70 "
" " " do. (mittel) 19 " 80 "
" " " do. (gering) 18 " 4[illegible] "
" " " Richtstroh 5 " 4[illegible] "
" " " Heu 6 " 1[illegible] "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 27 Mark — Pf.
" 100 " Speisebohnen (weiße) 32 " 19 "
" 100 " Linsen 40 " 15 "
" 100 " Kartoffeln 5 " [illegible] "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 27 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " 10 "

lichen Regierungs-Präsidenten.

Preise im Monat August 1881.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1.	Mehl Roggen № 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 73	2 47	3 60	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	— 90	2 50	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 24	1 17	1 50	2 19	2 85	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 36	1 11	1 11	1 49	1 40	3 60	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 20	— 40	— 31	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 40	3 —	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 53	2 10	3 20	— 35	— 29	— 52	— —	— 50	— 75	— 48	— 53	2 40	3 57	— 20	1 33
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	2 75	— 40	— 30	— 40	— 40	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 85
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	3 20	— 36	— 30	— 80	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	3 20	2 40	— 20	1 80
1 40	1 15	1 15	1 95	2 16	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 15	1 25	1 70	2 22	3 06	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 48	3 68	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 06	2 51	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 22	3 20	— 36	— 30	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 50	1 20	1 20	1 60	2 60	3 50	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 30	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 80	2 20	3 42	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 25	3 05	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 62	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 20	2 20	2 80	— 40	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 —	1 —	1 20	1 60	2 10	2 98	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 74	— 95	2 —	2 13	2 68	— 32	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 33	3 15	— 31	— 28	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

ür 1 Klgr. Schweinefleisch 1 Mark 20 Pf.,
" 1 " Kalbfleisch 1 " 22 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 17 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 60 "
" 1 " Eßbutter 2 " 21 "
" 1 Schock Eier 2 " 88 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 35 " — "
" " " Linsen 37 " 50 "
" " " Kartoffeln 5 " 80 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 35 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " 05 "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 30 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 25 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 15 "

für 1 Klgr. Speck (geräuchert) 1 Mark 60 Pf.,
" 1 " Eßbutter 2 " 10 "
" 1 Schock Eier 2 " 93 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1881:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,
" 1 " Roggenmehl № 1 40 "
" 1 " Gerstengraupe 60 "
" 1 " Gerstengrütze 60 "
" 1 " Buchweizengrütze 50 "
" 1 " Hirse 60 "
" 1 " Reis (Java) 60 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 40 "
" 1 " " (gelber in gebr. Bohnen) 3 " 20 "

für 1 Klgr.	Speisesalz		20	Pf.,
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark		60	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		50	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		50	=
= 1 =	Reis (Java)		60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 =	80	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60	=

Berlin, den 7. September 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Benennung mehrerer Straßen in Berlin.

65. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht,

1) der Straße № 50 in der Abtheilung XIII. Sektion 2 des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins den Namen „**Thaerstraße**“ (66. Polizei-Revier),
2) den Straßen № 59 und 59a in derselben Abtheilung den Namen „**Liebigstraße**“ (66. Polizei-Revier),
3) der Straße № 61 in derselben Abtheilung den Namen „**Proskauerstraße**“ (66. Polizei-Revier),
4) der Straße № 68 und dem Theile der Straße № 57 vom Platze R. bis zur Weichbildsgrenze den Namen „**Eldenaerstraße**“ (66. Polizei-Revier),
5) der Straße № 45 und dem Theile der Straße № 57 vom Platze N. bis zum Platze R. den Namen „**Weidenweg**“ (66. Polizei-Revier),
6) dem in der Abtheilung VII. des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins belegenen, die Lehrter- und die Rathenowerstraße verbindenden Theile der Thurmstraße, den Namen „**Seidlitzstraße**“ (4. Polizei-Revier)

beizulegen.

Berlin, den 29. August 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamtes in dem neuen Gerichtsgebäude in Alt-Moabit.

49. Am 14. September wird in Berlin N. W. Alt-Moabit 11 und 12 ein neues Postamt in Wirksamkeit treten, welches die Bezeichnung: „Berlin N. W. 52 (Alt-Moabit)“ führen wird.

Bei demselben können Postsendungen jeder Art, **mit Ausnahme von Packeten**, eingeliefert werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

a. **an Wochentagen:** von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Abends;
b. **an Sonntagen:** von 8 bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends;
c. **an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen:** von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm. und von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., den 9. September 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Annahme von Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterdienststunden.

50. Die hiesigen Postanstalten und das Telegraphen-Amt am Brandenburger Thor nehmen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten an, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten.

Bei einer derartigen Einlieferung ist für jeden Brief eine besondere Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheit erfolgen.

Näheres ergeben die bezüglichen Aushänge in den Schalterfluren der Verkehrsanstalten.

Berlin C., den 11. September 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

27. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom 17. Oktober d. J. an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum 1. Oktober d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von Ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 5. September 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung zu Berlin.

28. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 25. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu

dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist; 2) der Geburtsschein; 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit; 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 5. September 1881.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

29. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 22. bis 25. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. November d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 5. September 1881.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen u. s. w.

12. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Zinsscheine in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. September 1881.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen 2c.

14. Die Rentenbankkasse Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst wird

a. die am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. d. M.,

b. die ausgelooseten und am 1. Oktober d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 24. d. M.

einlösen, demnächst aber vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. September 1881.
Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abstempelung von Lotterieloosen.

10. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abstempelung von in- und ausländischen Lotterieloosen (Ziffer 5 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli d. J., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,)

1) das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam,
2) das Haupt-Steueramt zu Frankfurt a./O. für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

zuständig ist.

Berlin, den 10. September 1881.
Der Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Schulz.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ermäßigte Frachtsätze für Braunkohlen und Braunkohlen-Briquets.

62. Im diesseitigen Lokal-Güter-Verkehr treten von jetzt an für Braunkohlen und Braunkohlen-Briquets bei Aufgabe von mindestens 10000 Kg pro Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung hierfür zwischen Berlin (Niederschl. Märk. Bhf.) einer- und Teuplitz, Kunzendorf, Langenöls und Lichtenau andererseits, sowie zwischen Berlin (Berlin-Dresdener und Potsdamer Bhf.) einer- und Hennersdorf bei Dobrilugk und Schönborn andererseits neue ermäßigte Frachtsätze, welche bei den betheiligten Güter-Expeditionen zu erfahren sind, in Kraft.

Berlin, den 7. September 1881.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten direkter Sätze für Holz im Preußisch-Sächsischen Verbands-Verkehr.

95. Fortan treten im Preußisch-Sächsischen Verbande für den Verkehr zwischen den Stationen Cottbus, Delitzsch, Dresden, Elsterwerda, Görlitz, Großenhain, Guben, Halle, Leipzig und Peitz einerseits und mehreren Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits direkte Sätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II. in Kraft. Ferner wird mit dem 27. Oktober 1881 der Frachtsatz für Stückgut zwischen Oletzko und Leipzig von 2,64 auf 9,64 M. erhöht. Exemplare der dieserhalb zum Nachtrage VIII. des Preußisch-Sächsischen Verbandtarifs (Heft 1) herausgegebenen Berichtigungsblattes werden auf Wunsch von unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie von den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verbandverwaltungen unentgeltlich abgegeben werden. Bromberg, den 10. September 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Extrazüge zur Magdeburger Messe.

14. Sonntag, den 18. und 25. September d. J.

1) Von Berlin 5 Uhr 30 Min. Vormittags,
„ Potsdam 6 „ 10 „ „
in Magdeburg 8 „ 45 „ „
2) Von Magdeburg 10 „ — „ Abends,
in Berlin 1 „ 30 „ Nachts.

Halten im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mit gerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen (exkl. Courier- und Schnellzügen) ab Magdeburg, sowie bei dem am Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in

Berlin und Potsdam für 6 Mark zur II. Klasse
und „ 4 „ „ III. „

gelöst werden. Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 6. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
Berlin-Magdeburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	a. Magdalena Mucha, geborene Kucharska, Wittwe, b. Marianne Doleglo, geborene Postowski, verehelichte Arbeiterfrau,	zu a. 42 Jahre, zu b. 41 Jahre, beide aus Kwaczata, Bezirk Chrzanow, Galizien,	einfacher Diebstahl im Rückfalle. (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. bezw. 16. Juli 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Juli d. J.
2	Schmul Felsenstein, Schneider,	22 Jahre, aus Pilica, Russisch-Polen,	wiederholter einfacher Diebstahl nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	9. Juli d. J.
3	Chaim Laiser Malowanczyk (Malowanczek), Galanteriearbeiter,	24 Jahre, aus Warschau,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle ($1\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1880),	dieselbe Behörde,	desgleichen.
4	Franz, genannt August Bourson, Erdarbeiter,	geboren am 5. September 1851 zu Deutsch-Oth, Kreis Diedenhofen, Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1877),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	16. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde	Datum
1	Caspar Kanutczik, Drahtbinder,	23 Jahre, aus Olhepole, Ungarn,	Landstreichen, Ruhestörung und Gewerbesteuer-Kontravention,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	4. Juli d. J.
2	Marianna Ostalska, Arbeiterfrau,	40 Jahre, aus Zaduszniki, Russisch-Polen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	7. Juli d. J.
3	Marianne Majonne, unverehelichte,	40 Jahre, geboren zu Zaschkow bei Wiskowitza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Juli d. J.
4	Simon Gelbert (Gilbert), Schuhmachergeselle,	16 Jahre, aus Lubranier, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	6. Juli d. J.
5	Simon Dzialdowski, Schuhmacher,	45 Jahre, aus Malawy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Simon Nowotworsky,	54 Jahre, aus Minsk, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. Juli d. J.
7	Otto Johann Arnold, Konditor,	35 Jahre, aus Schmiedrund, Bezirk Kulm, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Amberg,	1. Juni d. J.
8	Josef Felix Zini, Fleck- und Stiefelputzer,	geboren 1845, aus Innsbruck, Tyrol,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Brückenau,	30. Juni d. J.
9	Helene Rehrig, Fabrikarbeiterin,	geboren 1853 und ortsangehörig zu Maffersdorf bei Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	22., ausgeführt 25. Juni d. J.
10	Barbara Herzik, Hand- und Fabrikarbeiterin,	geboren 1850 und ortsangehörig zu Samschin bei Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Juni, ausgeführt 1. Juli d. J.
11	Eduard Mazzareti,	geboren am 19. Oktober 1840 zu Modena, Italien,	Landstreichen und Betteln	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Juli d. J.
12	Karl Sassenberg, Schriftsetzer,	geboren am 17. Januar 1843 zu Laibach, Kronland Krain, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juli d. J.
13	Johann Neuhäuser, Webergeselle,	geboren am 26. Februar 1851 zu Rumburg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	9. Mai d. J.
14	Abraham Marczak, Schneidergeselle,	18 Jahre, aus Bielsk, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betrug,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	15. Juli d. J.

Personal-Chronik.

Dem Superintendenten Golling zu Dom Brandenburg ist die Kreisschulinspektion über die Schule des Inspektionskreises Dom Brandenburg definitiv übertragen worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Bärenklau zu Leegebruch in der Oberförsterei Oranienburg, ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schmidt zu Prötzel, in der Oberförsterei Freienwalde, übertragen worden.

Die Försterstelle zu Burig in der Oberförsterei Friedersdorf ist dem Förster Mücke II. zu Clausheide in der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Ober-Jäger Otto Nürnberg, zur Zeit Forstaufseher in der Oberförsterei Alt-Ruppin, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Clausheide, in derselben Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Karl Schröder ist definitiv als solcher angestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Predigerstelle an der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses zu Rummelsburg, Diözese Berlin I., kommt zum 1. Oktober d. J. durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Der bisherige Pfarrer zu Kl.-Glinecke, Superintendent Gottlieb Leberecht Louis Petzholz, ist zum Oberpfarrer bei der Gemeinde St. Nicolai zu Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Prediger Johannes Gensichen zu Treppeln, Diözese Crossen II., ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Parochie Polßen, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Wilhelm Pomplun in Friedrichswalde, Diözese Templin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrerin Fräulein Kunow ist als Lehrerin und Erzieherin am städtischen Waisenhaus-Depot in Berlin angestellt worden.

Vakante Lehrerstellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rhinow, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Zerlang, Inspektion Wittstock, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Friedrichdorf, Inspektion Wusterhausen, Königlichen Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Lotzschke, Inspektion Belzig, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Neu-Globsow, Inspektion Gransee, Privat-Patronats.

Wiederbesetzte Lehrerstellen.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rathenow, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Jeserig, Inspektion Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Pröttlin, Inspektion Lenzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Welle, Inspektion Wilsnack; die Lehrerstelle zu Klein-Breese, Inspektion Perleberg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Fehrbellin, Inspektion gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Bartschendorf, Inspektion Wusterhausen a. D.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Kribbe, Inspektion Putlitz; 2 Lehrerstellen an der Ortsschule zu Velten, Inspektion Spandau; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wusterhausen, Inspektion gleichen Namens; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Niemegk, Inspektion Belzig; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Satzkorn, Inspektion Potsdam II.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Wilmersdorf, Inspektion Pritzwalk; die Lehrerstelle zu Hertefeld, Inspektion Fehrbellin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Garrey, Inspektion Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Kienberg, Inspektion Fehrbellin; die Lehrer- und Küsterstelle zu Rietwerder, Inspektion Ruppin; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Roddahn, Inspektion Kyritz; die 2te Lehrerstelle zu Langen, Inspektion Ruppin; die 2te Lehrerstelle zu Schmolde, Inspektion Pritzwalk; die 2te Lehrerstelle zu Lütte, Inspektion Belzig; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen; eine Lehrerstelle in Oranienburg, Inspektion Bernau, eine Lehrerstelle in Oderberg, Inspektion Angermünde, eine Lehrerstelle in Storkow, Inspektion Storkow, eine Lehrerstelle in Liere, Inspektion Eberswalde, eine Lehrerstelle in Zinna, Inspektion Luckenwalde, eine Lehrerstelle in Groß-Beeren, Inspektion Teltow, eine Lehrerstelle in Niederfinow, Inspektion Eberswalde, eine Lehrerstelle in Stahnsdorf, Inspektion Storkow, die Lehrer- und Küsterstelle in Rangsdorf, Inspektion Teltow, eine Lehrerstelle in Ferdinandshorst, Inspektion Prenzlau, eine Lehrerstelle in Neu-Zittau, Inspektion Storkow, eine Lehrerstelle in Reinickendorf, Inspektion Berlin Land, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Hohenfinow, Inspektion Eberswalde, eine Lehrerstelle in Fürstenwerder, Inspektion Prenzlau, die Lehrer- und Küsterstelle in Nittgarten, Inspektion Prenzlau.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September 1881.

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes verschiedener Anleihen der Stadt Berlin.

Auf den Bericht vom 1. September d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme die Stadt Berlin durch die Privilegien vom 1. Juni 1866, 28. Oktober 1868, 30. August 1869 und 2. Oktober 1874 ermächtigt worden ist, gemäß dem Beschlusse der städtischen Behörden von vier ein halb auf vier Procent herabgesetzt werde — vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und der auf Grund derselben ausgefertigten Anleihescheine — mit der Maßgabe, daß die ausgegebenen und noch nicht getilgten Anleihescheine, soweit dieselben nicht behufs der regelmäßigen Schuldentilgung zum 1. April k. J. gekündigt werden müssen, den Inhabern unter Innehaltung der gesetzlichen dreimonatlichen Frist für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Magistrat der Stadt Berlin nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termin zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden.

Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Ges.-Samml. S. 357) bekannt zu machen. Hannover, den 3. September 1881.

(gez.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanz-Minister:
(ggez.) von Puttkamer.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. betr.

119. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Erfurt, Minden, Arnsberg, Cassel und Düsseldorf, sowie in der Provinz Hannover. Berlin, den 3. September 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: Haas.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. September 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

133. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 28.,
Oktober: 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.,
November: 2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.,
Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 19. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Gebühren der Privat-Thierärzte für Behandlung von Gestütspferden.

134. In Betreff der den Privat-Thierärzten für die Behandlung von Gestütspferden außerhalb des Wohnortes zu gewährenden Vergütung ist höheren Orts bestimmt worden, daß für Leistungen der gedachten Art gemäß Abschn. VI. № 1, 2, 4 der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 die Hälfte der den Physikern bei Epidemien zustehenden Tagegelder und Reisekosten, also mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-Samml. S. 411) an Tagegeldern 6 Mark und an Reisekosten

für das km Landweg 30 Pf.,
" " - Eisenbahn 6½ "

sowie 1 Mark 50 Pf. für jeden Zu- und Abgang zu gewähren sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

135. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Friedrich Scheel zu Linum im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 12. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

136. Die Lungenseuche ist unter den Ochsen des Vorwerkes Neuhof bei Markee im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 12. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

137. Die Rotzkrankheit ist bei einem Pferde des Ritterguts Schönow, im Kreise Teltow, festgestellt, und ist dieses Pferd getödtet worden.

Potsdam, den 17. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

138. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.	Berlin. Unter-Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober-Wasser.	Brandenburg Unter-Wasser.	Rathenow Ober-Wasser.	Rathenow Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	2,12	0,66	2,24	0,62	0,90	0,46	1,96	0,80	1,32	0,56	1,22	1,30
2	2,10	0,66	2,24	0,64	0,90	0,46	1,98	0,80	1,32	0,56	1,22	1,30
3	2,10	0,66	2,24	0,60	0,90	0,46	1,98	0,78	1,32	0,56	1,18	1,30
4	2,10	0,66	2,26	0,64	0,90	0,46	1,98	0,78	1,32	0,54	1,16	1,30
5	2,12	0,66	2,24	0,62	0,90	0,45	1,96	0,76	1,32	0,54	1,14	1,30
6	2,14	0,66	2,22	0,62	0,89	0,45	1,96	0,78	1,32	0,54	1,14	1,30
7	2,12	0,66	2,26	0,52	0,88	0,44	1,96	0,78	1,32	0,52	1,12	1,30
8	2,12	0,66	2,24	0,60	0,87	0,43	1,98	0,76	1,32	0,52	1,10	1,30
9	2,12	0,66	2,20	0,60	0,86	0,43	1,96	0,76	1,32	0,52	1,10	1,30
10	2,06	0,62	2,20	0,64	0,88	0,42	1,82	0,76	1,32	0,52	1,10	1,30
11	2,04	0,60	2,22	0,60	0,89	0,44	1,78	0,72	1,32	0,52	1,08	1,30
12	2,08	0,64	2,24	0,64	0,90	0,45	1,84	0,74	1,32	0,52	1,08	1,28
13	2,12	0,68	2,24	0,62	0,90	0,44	1,90	0,74	1,32	0,54	1,08	1,28
14	2,12	0,68	2,24	0,54	0,90	0,45	1,90	0,76	1,32	0,54	1,10	1,28
15	2,12	0,68	2,28	0,64	0,89	0,44	1,94	0,80	1,32	0,54	1,10	1,28
16	2,12	0,68	2,28	0,62	0,89	0,44	1,90	0,78	1,32	0,54	1,10	1,28
17	2,12	0,68	2,28	0,62	0,88	0,44	1,88	0,80	1,32	0,54	1,10	1,28
18	2,10	0,68	2,28	0,66	0,88	0,44	1,86	0,80	1,32	0,56	1,10	1,28
19	2,10	0,68	2,30	0,64	0,88	0,44	1,90	0,80	1,32	0,58	1,12	1,28
20	2,06	0,66	2,32	0,64	0,88	0,44	1,90	0,80	1,32	0,58	1,12	1,28
21	2,12	0,68	2,30	0,56	0,88	0,43	1,92	0,82	1,32	0,58	1,12	1,28
22	2,12	0,68	2,32	0,64	0,88	0,43	1,94	0,82	1,32	0,58	1,14	1,28
23	2,12	0,68	2,34	0,64	0,87	0,44	1,92	0,82	1,32	0,58	1,18	1,28
24	2,12	0,68	2,32	0,68	0,86	0,44	1,90	0,84	1,32	0,58	1,16	1,28
25	2,10	0,66	2,32	0,68	0,86	0,43	1,86	0,84	1,32	0,58	1,18	1,28
26	2,10	0,66	2,32	0,68	0,86	0,43	1,90	0,88	1,32	0,56	1,18	1,28
27	2,10	0,66	2,34	0,62	0,88	0,43	1,94	0,84	1,32	0,56	1,18	1,28
28	2,10	0,66	2,28	0,58	0,88	0,43	1,94	0,84	1,32	0,56	1,18	1,28
29	2,10	0,66	2,32	0,68	0,90	0,43	1,92	0,84	1,32	0,56	1,18	1,28
30	2,10	0,66	2,32	0,64	0,90	0,44	1,96	0,86	1,32	0,56	1,18	1,28
31	2,10	0,66	2,32	0,66	0,88	0,44	1,96	0,88	1,32	0,56	1,18	1,28

Potsdam, den 19. September 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthangabe bei Geldsendungen nach Rumänien.

25. Nach einer Mittheilung der Königlich Rumänischen Postverwaltung muß auf Werthsendungen nach Rumänien, soweit deren Inhalt aus baarem Gelde oder öffentlichen Werthpapieren besteht, bei der Versendung mit der Post der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden. Bei zu geringer Werthangabe wird für den ganzen Werthinhalt das dreifache Porto als Strafe von dem Empfänger eingezogen.

Berlin W., den 15. September 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfungstermins-Verlegung.

30. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Seminar zu Kyritz wird der Wahl zum Reichstage wegen nicht vom 22.—25. Oktober, sondern vom 1.—4. November d. J. abgehalten werden.

Berlin, den 19. September 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik.

Der Bezirks-Physikus und Medizinalrath Dr. med. von Chamisso ist zum Polizei-Stadtphysikus von Berlin ernannt worden.

Der bisherige Betriebs-Sekretär bei der Königl. Eisenbahndbahn-Direktion in Berlin, Bruno Hanisch, ist definitiv als solcher angestellt worden.

Die unter Königlichen Patronat stehende Pfarrstelle zu Schlalach, Diözese Treuenbritzen ist durch den am 17. August d. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers des Pfarres Flemming, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

An dem Leibnitz-Gymnasium zu Berlin sind die ordentlichen Lehrer Dr. Schulze und Dr. Thiemann zu Oberlehrern befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. Hausknecht als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Stöckenius ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Borchart ist zum Gemeindeschulrektor in Berlin ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Budig in Berlin ist zum Gemeindeschulrektor ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Donath zu Berlin ist zum Gemeindeschulrektor ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ahlwardt in Berlin ist zum Gemeindeschulrektor ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt als Postsekretaire: die Postpraktikanten Altmann, Drost und Ehlen: als Postassistenten: die Postassistenten Röhr, Hämann und Grünberg;

ernannt zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Schneider und Stangenberg;

versetzt: der Postsekretair Ewerlien von Bromberg, die Telegraphenassistenten Gerlof von Landsberg a. W., Kintscher von Frankfurt a. O., Michaelis von Guben nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Kroß;

gestorben: der Postsekretair Torge.

Nachweisung

der im Monat August 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richterliche Beamte.** Der Kammergerichtsrath z. D. Ryll ist gestorben. Versetzt sind: der Landgerichtsrath Dr. Otto von Schweinitz in Glogau an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Dilschmann zu Gardelegen an das Amtsgericht in Prenzlau. Der Gerichtsassessor Kalischer ist zum Amtsrichter bei dem Amtsricht in Schwiebus ernannt. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Gerichtsassessoren Dr. Schkomka und Vogelgesang zum Zweck ihres Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung und Wenz zum Zweck seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Der Rechtsanwalt Kaufmann zu Arnswalde ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt. Der Justizrath Voigt in Fürstenwalde ist vom 1. Oktober d. J. ab auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar entlassen. In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Simson bei dem Kammergericht und der Rechtsanwalt Radtke in Wriezen bei dem Landgericht in Prenzlau.

III. **Referendare.** Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Heinrich, Pankow, Stobwasser, Iffland, Ascher, Bischoff, Rothenburg, Arnholz, Sternberg, Witte, Weishaupt, Hoerich, Esche, Ronne und Haberland. Der Referendar Kobligk ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt. Der Referendar von Kalckreuth ist auf seinen Antrag Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen.

IV. **Subalternbeamte.** Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Becht in Beeskow an das Amtsgericht in Lübbenau, der Gerichtsschreiber Sönderop von dem Landgericht II. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Papke von dem Amtsgericht I. an das Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Karstedt in Prenzlau an das Amtsgericht in Zehden und der Gerichtsvollzieher Matthes-Gurisch in Zehden an das Amtsgericht in Prenzlau. Der erste Lehrer Neumann an der Vorschule des Gymnasiums zu Wittstock ist zum Lehrer am Strafgefängniß bei Berlin ernannt. Der Gerichtsschreiber Pankow in Prenzlau ist pensionirt.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Der Werkmeister-Assistent Würfler in Berlin ist zum Eisenbahn-Werkmeister befördert.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Die Arbeiter: a. Ferdinand Becker, b. Franz Becker,	38 Jahre, 47 Jahre, beide aus Teschladorf, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8., bezw. 13. Juli d. J.
2	Stephani Tichy, Drahtbinder,	26 Jahre, wohnhaft zu Radola, Ungarn,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	15. Juli d. J.
3	Karl Mayer, Seiler,	26 Jahre, aus Reichersberg, Bezirk Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	11. Juli d. J.
4	Adolf Knobelich, Bäcker,	geboren am 22. September 1848, aus Kratzau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Landes-Direktor der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont,	24. Juni d. J.
5	Franz Planck, Buchdrucker,	geboren am 16. August 1842 zu Wieden bei Wien, ortsangehörig zu Säusenstein, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Mai d. J.
6	Wendelin Hauckowitz, Buchbinder,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Fünfkirchen, Ungarn,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	10. Juli d. J.
7	Johann Andreas König, Schlächtergeselle,	geboren am 5. Dezember 1840 zu Tarasp, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. August d. J.
8	Möller Hjort, Bäckergeselle,	geboren am 4. September 1857 zu Nyborg, Dänemark,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Franz Dürgel, Tuchmachergeselle,	63 Jahre, wohnhaft zu Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Juli d. J.
10	Markus Rosenthal, Kellner,	geboren am 4. März 1854, aus Kowno, Rußland,	Landstreichen, Betteln und Zwangspaß-Kontravention,	Königlich Preußische Regierung zu Liegnitz,	15. Septbr. 1880.
11	Anton Berndt, Weber,	geboren am 13. Juni 1831 zu Ober-Hennersdorf, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	28. Juni d. J.
12	Josef Fritsch, Müller,	geboren am 19. März 1845 zu Rachel, Böhmen, aus Drohnitz, Bezirk Kathendaf.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Juli d. J.
13	Arnold Stocker, Konditor,	23 Jahre, aus Obermumpf, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	9. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Johann Scherhänft, Schreiner,	geboren am 24. Juni 1842 zu Erlet, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Aigen, Bezirk Rohrbach das.,	Landstreichen, grober Unfug und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	25. Juni d. J.
15	Josef Huber, Goldarbeiter,	21 Jahre, aus Amsterdam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf in Bayern,	2. August d. J.
16	Josef Jenpekoren, Kürschner,	32 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen, Betteln u. Hausfriedensbruch,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. August d. J.
17	August Chouffor, Gagner,	31 Jahre, aus Baivre, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. August d. J.
18	Josef Moses Karabernick, auch Karabelnick, Buchbinder,	geboren am 22. Januar 1862 und wohnhaft zu Niemokszy, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	5. August d. J.
19	Robert Muszynski, Tischlergeselle,	34 Jahre, aus Warschau,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	18. August d. J.
20	Johann Beyer, Maurergeselle,	44 Jahre, aus Sternberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. August d. J.
21	Alois Rießner, Haushälter,	39 Jahre, aus Wildkrug, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
22	a. Adolf Jülg, Arbeiter, b. dessen Ehefrau Karoline, geborene Neubert,	zu a. 40 Jahre, zu b. 41 Jahre, beide aus Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	zu a. desgleichen, zu b. Landstreichen,	derselbe,	20. August d. J.
23	Julius Kulla, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Sokolnik, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
24	Josef Kotsch, Tagearbeiter,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Weißkirch, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Oppeln,	9. März d. J.
25	Josef Czerwinka, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1849 und ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18., ausgeführt 23. Juli d. J.
26	Franz Kauffer, Seifensieder,	geboren am 4. Oktober 1842 und ortsangehörig zu Böhmisch-Kamnitz, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	23. Juli, ausgeführt 5. August d. J.
27	Alois Stane, Buchbinderlehrling,	16 Jahre, aus Hermannstadt in Siebenbürgen,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	4. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Josef Stojahn, Bäcker,	31 Jahre, geboren zu Veldes, Bezirk Laibach, Kronland Krain, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	9. August d. J.
29	Josef Raab, Hammerschmiedegeselle,	geboren 1830, ortsangehörig zu Budaschitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	2. Juni d. J.
30	Stefan Martika recte Martinsky, oder Matinsky, Spänglergeselle,	19 Jahre, ortsangehörig zu Budatin-Luhota, Bezirk Kisucza-Ujhely, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Juni d. J.
31	Josef Strbrny, Schlosser,	geboren am 18. September 1857, ortsangehörig zu Jeskabi, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. Juni d. J.
32	Anton Kunze, Handarbeiter,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pankraz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	3., ausgeführt 5. August d. J.
34	Eugen Cloré, Tagelöhner,	geboren am 8. April 1845 und ortsangehörig zu Rechésy, Kanton Delle, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. August d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten eines neuen Tarifs für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.

62. Vom 1. November d. J. an tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen des diesseitigen Direktionsbezirks und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Mochbern ein neuer Tarif in Kraft, welcher zum Theil geringe Erhöhungen, zum Theil geringe Ermäßigungen der bestehenden Fahrpreise bezw. Gepäcktaren enthält.

Berlin, den 14. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Kleinvieh betreffend.

95. Mit sofortiger Giltigkeit tritt die in unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. publizirte Vergünstigung, wonach bei der Beförderung von Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Gänsen u. s. w.) von der Beigabe eines Begleiters bis auf Weiteres abgesehen wird, auch im direkten Viehverkehre zwischen Berlin N. M. E. und K. O. einerseits und Posen M. P. E., sowie den Stationen der Oberschlesischen Bahnstrecke Posen bis Inowrazlaw andererseits (Tarif vom 1. Januar 1878), desgleichen zwischen Stationen des diesseitigen Direktions-Bezirks mit solchen der Marienburg-Mlawkaer Bahn (Ostbahn-Lokal-Tarif vom 1. Januar 1880) in Kraft.

Bromberg, den 10. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September **1881.**

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung des von der verwittweten Gasthofsbesitzerin Knebel, geb. Zernickow, zu Zerpenschleuse im Kreise Nieder-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam, erbauten Bollwerks bis auf Weiteres zu entrichten ist.

§ 1. Es ist zu entrichten: Für jedes zum Zwecke des Ein- oder Ausladens an das Bollwerk anlegende Fahrzeug „Eine Mark" für jeden Tag.

§ 2. Liegt das Fahrzeug vor dem Bollwerk länger als 24 Stunden, so ist für jeden weiteren auch nur angefangenen Zeitraum von 24 Stunden die Abgabe besonders zu entrichten.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Wasserbau-Verwaltung dienenden Fahrzeuge.

b. diejenigen Fahrzeuge, welche das Bollwerk lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, die für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

Schloß Babelsberg, den 12. August 1881.

(L. S.) gez. Wilhelm.

Für den Finanzminister.

ggez. Maybach. von Puttkamer.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Abgrenzung des Geschäftsbetriebes des mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Königl. Eisenbahnbetriebs-Amtes zu Berlin (Stadt- und Ringbahn).

28. Dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 18. August d. J. (G.-S. S. 313) mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden, von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Berlin (Stadt- und Ringbahn) ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Ringbahn, deren Strecken zur Zeit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin unterstellt sind, sowie die demnächstige Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Stadteisenbahn innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 16. September 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Wahlen zum Reichstage.

139. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. August d. J. (№ 23 des Reichsgesetzblattes) angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstage am 27. Oktober d. J. stattzufinden haben, bringe ich in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahl-Kommissarien für die Reichstagswahl ernannt habe:

für den I. Wahlkreis (Kreis West-Priegnitz) den Landrath von Jagow,

für den II. Wahlkreis (Kreis Ost-Priegnitz) den Landrath, Geh. Reg.-Rath von Graevenitz,

für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Landrath von Quast,

für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Landrath von Winterfeld,

für den V. Wahlkreis (Kreis Ober-Barnim) den Kreisdeputirten Frh. v. Eckardstein-Prötzel,

für den VI. Wahlkreis (Kreis Nieder-Barnim) den Landrath, Geh. Reg.-Rath Scharnweber,

für den VII. Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Ost-Havelland) den Ober-Bürgermeister Boie,

für den VIII. Wahlkreis (Kreis West-Havelland und Stadt Brandenburg) den Landrath von der Hagen,

für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath von Stülpnagel,

für den X. Wahlkreis (Landkreise Teltow und Beeskow-Storkow, sowie Stadtkreis Charlottenburg) den Landrath von Heyden.

Potsdam, den 23. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

140. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das in der Stadt Stuttgart zur Verbreitung gelangte, in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Wähler in Stadt und Land!" auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 9. September 1881.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Reden des Reichstags-Abgeordneten J. Auer im Deutschen Reichstage". Im Selbstverlage von J. Auer in Schwerin, Druck: J. H. W. Dietz, Hamburg, verboten worden.

Schwerin, den 10. September 1881.

Großherzogl. Mecklenburg. Ministerium des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft, als Landespolizeibehörde, hat auf Grund von § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 70 und 73 der im Verlage und unter der Redaktion von Carl Wilhelm Vollrath in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Reichsbürger" zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen derselben zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 12. September 1881.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurden zwei angeblich in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblätter mit der Ueberschrift: „Flugblatt zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl", von denen das eine „an die Reichstagswähler im Wahlkreise Fürth, Erlangen, Lauf, Hersbruck" gerichtet ist und mit den Worten: „Arbeiter, Genossen! Das gegen uns gerichtete Ausnahmegesetz" ꝛc. beginnt, das andere „an die Reichtagswähler im Wahlkreise Nürnberg-Altdorf" gerichtete mit den Worten: „Wähler! In Kurzem findet Neuwahl zum Deutschen Reichtage statt" ꝛc. anfängt, mit dem Datum „Nürnberg, im September 1881" und der Unterschrift „Das Comité" versehen ist, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 14. September 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt: „An die Wähler des 7. Reichstagswahlkreises zu Gunsten der Kandidatur des Cigarrenarbeiters Friedrich Geyer zu Großenhain" Verleger: F. Krügel in Dresden, Druck von H. Zumbusch und Comp. in Dresden, verboten.

Dresden, den 20. September 1881.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Flugblatt: „Zur Reichstagswahl 1881. Offener Brief des Kandidaten der Sozialdemokratie für den Reichstagswahlkreis Hanau-Gelnhausen-Orb, Karl Frohme in Bockenheim, an die Wähler." Verlegt und herausgegeben von F. Henning in Bockenheim, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 20. September 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

141. Das Pferd der Wittwe Wettengel zu Neu-Trebbin ist von der Rotzkrankheit befallen und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 26. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Hergabe von Schullokalitäten behufs Abhaltung der Reichstagswahlen.

120. Wie in früheren Jahren, so wird auch bei der diesjährigen Reichstagswahl es nicht zu umgehen sein, daß Mangels geeigneter anderweiter Räumlichkeiten in einzelnen Fällen Seitens der Herren Landräthe Schulzimmer als Wahllokale in Anspruch genommen werden müssen.

Indem wir die Schuldeputationen und Schulvorstände hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, einem derartigen Ansuchen der Herren Landräthe Folge zu geben.

Potsdam, den 26. September 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

66. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volks-Kalender für das Jahr 1882, [illegible] Jahrgang, mit dem Titel „Der Republikaner" [illegible]

§ 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 23. September 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Constantinopel.

26. Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 3 Kilogramm nach Constantinopel auf dem Wege über Varna befördert werden. Die Absendung findet wöchentlich zweimal in geschlossenen Packetsäcken statt. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Unterschied des Gewichts bis zur angegebenen Gewichtsgrenze 2 Mark 20 Pf. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 23. September 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Tarif für Postpackete nach dem Auslande.

27. Vom 1. Oktober ab beträgt das Porto für Postpackete ohne Werthangabe bis 3 kg: 1) nach Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien 1 Mark 40 Pf., 2) nach Norwegen über Kopenhagen 1 Mark 60 Pf., 3) nach Bulgarien und Schweden 1 Mark 80 Pf., 4) nach Egypten, und zwar nach Alexandrien 2 Mark, nach anderen egyptischen Orten 2 Mark 20 Pf. Das Porto ist in allen Fällen vom Absender im Voraus zu entrichten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In den Tarifen für Packetsendungen nach den Nachbarländern Deutschlands treten Aenderungen nicht ein.

Berlin W., den 23. September 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Alt-Künkendorf, Kreis Angermünde.

51. Am 1. Oktober d. J. tritt in dem im Kreise Angermünde belegenen Dorfe Alt-Künkendorf eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die gegenwärtig zum Landbezirke des Postamts in Angermünde gehörigen Ortschaften &c.:

Alt-Künkendorf, Rittergut, Dorf und Ziegelei, Alt-Künkendorfer Mühle, Louisenhof, Vorwerk, Zuchenberg, Vorwerk, Louisenfelde, Gut, Albrechtshöhe, Forsthaus, Töpferberge, Vorwerk, Grumsin, Kolonie und Oberförsterei, Glambecker Mühle, Glambecker Plantage, Glambeck, Rittergut, Redernswalde, Vorwerk und Forsthaus, Wollez, Gut mit Ausbau.

Die Postagentur unterhält mit dem Postamte in Angermünde eine täglich zweimalige Botenpost-Verbindung.

Potsdam, den 20. September 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Einrichtung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb im Dorfe Beiersdorf, Kreis Oberbarnim.

52. Am 1. Oktober d. J. tritt in dem im Kreise Oberbarnim belegenen Dorfe Beiersdorf eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Beiersdorf, Dorf, Schönfeld, Dorf, Werftpfuhl, Vorwerk,	früher dem Bestellbezirke von Werneuchen zugehörig.
Freudenberg, Dorf, und Tiefensee, Gut,	früher zum Land-Bestellbezirke der Postagentur in Heckelberg gehörig.

Potsdam, den 25. September 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Griesbach.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Theilung der Stadt Berlin in 8 Schulkreise betreffend.

31. Die Stadt Berlin ist auf Antrag des Magistrats, statt wie früher in sechs, in acht Schulkreise getheilt worden.

Der **erste** Schulkreis umfaßt die Standesamtsbezirke I. und II. und Theile der Standesamtsbezirke IV. und XII., d. h. die Stadtbezirke 1—20, 22—44, 186—189;

der **zweite** Schulkreis umfaßt Theile der Standesamtsbezirke XII., III. und IV. oder die Stadtbezirke 21, 190—196, 211, 45—53, 54—56;

der **dritte** Schulkreis umfaßt Theile der Standesamtsbezirke IV. und V. oder die Stadtbezirke 56a., 57, 57a., 58—70 und 73—76;

der **vierte** Schulkreis umfaßt einen Theil des Standesamtsbezirks V. und den ganzen Standesamtsbezirk VI. oder die Stadtbezirke 71, 72, 77—101;

der **fünfte** Schulkreis umfaßt den größten Theil des Standesamtsbezirks VII. oder die Stadtbezirke 102—117, 119, 119a., 121—123;

der **sechste** Schulkreis umfaßt Theile des Standesamtsbezirks VII, den Standesamtsbezirk VIII., Theile der Standesamtsbezirke IX. und X. oder die Stadtbezirke 118, 120, 124—137, 138—146, 152, 170, 171;

der **siebente** Schulkreis umfaßt Theile der Standesamtsbezirke X. und XIII., oder die Stadtbezirke 154, 163—169, 172—179, 200—203;

der **achte** Schulkreis umfaßt Theile der Standesamtsbezirke IX., XI. und XIII. oder die Stadtbezirke 147—151, 155—162, 180—185b., 197—199, 204—210.

Den nachbenannten, seitens des Magistrats als städtische Schulinspektoren angestellten und von uns in dieser Eigenschaft bestätigten Personen ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der staatliche Auftrag zur Führung der Kreis-Schulinspektion ertheilt worden:

dem Schulinspektor d'Hargues in dem 1. Schulkreis,
dem Schulinspektor Dr. Krähe in dem 2. Schulkreis,
dem Schulinspektor Dr. Diesterweg in dem 3. Schulkreis,
dem Schulinspektor Dr. Berthold in dem 4. Schulkreis,
dem Schulinspektor Schillmann in dem 6. Schulkreis,
dem Schulinspektor Reinecke in dem 7. Schulkreis,
dem Schulinspektor Dr. Zwick in dem 8. Schulkreis.

Die Stelle im 5. Schulkreis ist zur Zeit erledigt.

Diese Einrichtung tritt mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben.

Berlin, den 22. September 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn betreffend.

12. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslosung der am 31. Dezember 1881 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844
— 37. Rückzahlungsrate —
Lit. A. № 12. 24. 81. 134. 155. 173. 195. 199. 220. 237.
Lit. B. № 76. 88. 93. 166. 188. 205. 222. 281. 284. 297.
Lit. C. № 3. 46. 71. 80. 162. 188. 320. 340. 364.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862
— 19. Rückzahlnngsrate —
Lit. A. № 11. 101. 263.
Lit. B. № 64. 85. 105. 149. 307. 559.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III. № 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV. und von dem Anlehen von 1862, den am 30. Juni 1882 fälligen Zinsschein ohne laufende Nummer nebst Talons zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1881 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1882 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Obligationen

1) von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844
aus der 34. Verloosung,
rückzahlbar am 31. Dezember 1878
Lit. B. à 500 Fl. № 292.
Lit. C. à 250 Fl. № 121.
aus der 35. Verloosung,
rückzahlbar am 31. Dezember 1879
Lit. B. à 500 Fl. № 215.
aus der 36. Verloosung,
rückzahlbar am 31. Dezember 1880
Lit. C. à 250 Fl. № 170.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862
aus der 17. Verloosung,
rückzahlbar am 31. Dezember 1879
Lit. A. à 1000 Fl. № 46.
aus der 18. Verloosung,
rückzahlbar am 31. Dezember 1880
Lit. B. à 500 Fl. № 566.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

13. Bei der heute öffentlich bewirkten 27. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien 194. 207. 297. 325. 373. 377. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1118. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453 und 1475 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. und 17. Januar k. J. öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staats-Anleihen von 1850,

1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und den nach dem 1. April 1882 fällig werdenden Zinsscheinen nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1882 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1882 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar:

von den Anleihen von 1850 und 1852: die Zinsscheine Reihe VIII. № 8,

von der Anleihe von 1853: die Zinsscheine Reihe VIII. № 3 bis 8 und bei sämmtlichen die Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1882 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Einsetzung des Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amtes (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin betreffend.

63. Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. August d. J. (G.-S. S. 313) mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde in Berlin eingesetzte, der unterzeichneten Direktion unterstellte „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin (Geschäftslokal: Neustädtische Kirchstraße Nr. 15) tritt mit dem 1. Oktober 1881 ins Leben und wird bis zur Eröffnung der Stadtbahn zunächst die Verwaltung und den Betrieb der Berliner Ringbahn nebst dem Niederschlesisch-Märkischen Personen-Bahnhof Berlin, sowie Bahnhof Halensee und Hundekehle innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemtern nach Maßgabe der unterm 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zustehenden Befugnisse leiten.

Berlin, den 21. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sonntags-Extrazug von Berlin nach Oranienburg.

64. Der Sonntags-Extrazug von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Oranienburg und zurück,

Abfahrt von Berlin . . .	3 Uhr	23 Min.	Nachm.,
Ankunft in Oranienburg	4 „	50 „	„
Abfahrt von Oranienburg	9 „	7 „	Abends,
Ankunft in Berlin	10 „	28 „	„

wird am Sonntag, den 25. d. M., zum letzten Male in diesem Jahre abgelassen.

Stralsund, den 24. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Winter-Fahrplan der Ostbahn.

96. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 19. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des zum Regierungs- und Baurath ernannten Kreisbauinspektors Germer ist zum 1. Oktober d. J. der Bauinspektor Schönrock in die Kreisbauinspektor-Stelle für den westlichen Theil des Kreises Nieder-Barnim mit dem Wohnsitze in Berlin versetzt.

Der Feldmesser Ernst August Karl Hintze aus Berge bei Nauen ist am 21. September d. J. vereidigt worden.

Der Feldmesser Carl Brenning ist als solcher am 10. d. M. vereidigt worden.

Der bisherige Superintendent und Pfarrer Albert Brixius Julius Przygode zu Leobschütz ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln Stadt, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat und Rektorat zu Werder, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung seines gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Kohlmann, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Lehrer Kresse ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Wiederbesetzte Lehrerstellen.

Die Besetzung der nachbenannten Lehrerstellen ist inzwischen erfolgt: je eine Lehrerstelle zu Oranienburg, Inspektion Bernau, Strasburg, Inspektion Strasburg, Greiffenberg, Inspektion Angermünde, Cüstrinchen, Inspektion Templin, Stolpe, Inspektion Angermünde, Zehlendorf, Inspektion Teltow, Neu-Barnim, Inspektion Wriezen, Marienwerder, Inspek-

tion Bernau, Hermsdorf, Inspektion Königs-Wusterhausen, Heinersdorf, Inspektion Schwedt, Nauen, Inspektion Storkow, Sachsenhausen, Inspektion Bernau, Lunow, Inspektion Angermünde, Tempelhof, Inspektion Berlin Landkreis, die Lehrer- und Küsterstelle zu Tornow, Inspektion Brüssow, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Mehlsdorf, Inspektion Herzberg-Dahme.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marianne Budzerrek (geborene Ruszcik), Wirthsfrau,	38 Jahre, aus Saffronken, Russisch-Polen, geboren zu Lypniken (das.),	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	2. Juli d. J.
2	Iwan Czimafejew, Arbeiter,	20 Jahre, geboren zu Alt-Glykna bei Moskau, Rußland,	Landstreichen und Diebstahl,	derselbe,	6. Juli d. J.
3	a) Julius Kupinski, Handelsmann, b) dessen Ehefrau Rosalie, geb. Graus,	zu a. 38 Jahre, zu b. 28 Jahre, beide aus Piotrkow, Russisch-Polen,	Landstreichen, zu b. außerdem wegen Bettelns,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Posen,	30. August d. J.
4	Ignatz Laß, Eisengießer,	38 Jahre, aus Lauterbach, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. August d. J.
5	Matheus Pietrowski, Arbeiter,	47 Jahre, ortsangehörig zu Bobrek, Bezirk Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juni, ausgeführt 30. Juli d. J.
6	Josef Schiller, Gerbergeselle,	geboren am 14. Juli 1861 und ortsangehörig zu Rothwasser, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. (ausgeführt 19.) August d. J.
7	Karl Dehner, Knecht,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Goschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	15. (ausgeführt 20.) August d. J.
8	Emil Ferdinand Brockmann, Schuhmacher,	geboren am 3. März 1853 zu Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. August d. J.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16. September 1881 zur baaren Einlösung am 1. April 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, die andere enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, gültig vom 15. Oktober 1881 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. Oktober **1881.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 25. Februar 1878, betr. den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

14. Der Provinzialrath der Provinz Brandenburg hat durch Beschluß vom 30. September d. J. der in meiner Bekanntmachung vom 1. dess. Monats (Amtsblatt S. 364) ausgesprochenen Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. Februar 1878, betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, nachträglich seine Zustimmung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. September 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

32. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. f. d. Unterrichts-Verw. 1875 Seite 591) im Herbste 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag, den 15. November d. J. und folgende Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Berlin, den 26. September 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Bewerbungen 1) der Geburtsschein, 2) der Lebenslauf, 3) ein Gesundheitsattest, 4) ein Zeugniß über die erworbene Schul- resp. Lehrerinnenbildung, 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und seitens der Lehrerinnen auch über ihre bisherige Lehrthätigkeit, 6) seitens derjenigen, welche nicht Lehrerin sind, ein amtliches Führungsattest beizufügen sind.

Berlin, den 3. Oktober 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verlegung von Jahrmärkten.

142. In Folge Festsetzung der Reichstagswahl auf den 27. Oktober d. J. werden die auf diesen Tag anberaumt gewesenen Jahrmärkte hiermit verlegt wie folgt:

1) in Brandenburg (Neustadt) **auf den 3. November,**
2) in Brüssow **auf den 31. Oktober,**
3) in Beeskow der Viehmarkt vom 27. Oktober **auf den 20. Oktober,** der Krammarkt vom 28. Oktober **auf den 21. Oktober,**
4) in Luckenwalde der Krammarkt vom 27. Oktober **auf den 28. Oktober** (der Viehmarkt am 26. Oktober bleibt),
5) in Flecken Freyenstein die Märkte am 26. und 27. Oktober **auf den 25. und 26. Oktober.**

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 30. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre betreffend.

143. Der Ruppiner Canal von der Kremmer Dammbrücke bis zur Friedenthaler Schleuse und der Oranienburger Canal von den Oranienburger bis zu den Pinnower Schleusen werden von einschließlich den 15. Dezember 1881 bis zum 1. April 1882 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein. Fahrzeuge und Flöße dürfen während dieser Zeit in den gesperrten Canalstrecken nicht überwintern.

Potsdam, den 28. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

144. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen um diese Stelle, deren Amtssitz bisher in Nauen war, sind unter Einreichung der Qualifikationszeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. November d. J. bei mir einzureichen. Bei Feststellung des künftigen Amtssitzes wird auf die Wünsche des Bewerbers möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 28. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos. M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres 1879. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1880 a. durch neue Einlagen. M.	Pf.	Zuwachs während des Jahres 1880 b. durch Zuschreibung von Zinsen. M.	Pf.
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
											a. für das	
											A. Städtische	
1	Berlin	1818	—	39	1,00	1000	26844433	24	9711408	21	891102	85
2	Biesenthal	1859	—	1	1,00	unbeschr.	191091	68	55072	77	7841	51
3	Dahme	1877	—	—	0,50	do.	156092	27	58901	38	3192	21
4	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	142180	59	57703	77	5125	82
5	Havelberg	1848	—	—	1,00	3000	2319080	34	827523	33	80401	37
6	Jüterbog	1878	—	—	1,00	unbeschr.	18039	51	19296	62	700	05
7	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	548405	91	149366	79	19494	41
8	Potsdam	1840	—	—	1,00	900	1520972	64	446019	85	50564	47
9	Schwedt	1830	—	—	0,50	unbeschr.	1098560	82	264719	93	22882	05
10	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	1436187	74	383602	96	48538	08
11	Strasburg	1857	—	—	0,50	1500	201965	98	73510	15	6434	72
12	Straußberg	1872	—	—	1,00	1200	480377	35	273572	37	14996	73
13	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	528303	98	163495	35	16903	55
14	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	113306	60	73080	59	5119	90
						Summa A	35598998	65	12557274	07	1173297	72
											B. Kreis-	
15	Angermünde	1856	—	3	0,50	900	869806	23	283855	35	30846	84
16	Oberbarnim	1851	—	4	1,00	2000	2004215	04	408557	28	79204	11
17	Niederbarnim	1857	—	4	1,00	1500	2065788	06	473154	35	66840	19
18	Jüterbog-Luckenwalde	1848	4	—	1,00	unbeschr.	7277730	12	1500161	46	279168	40
19	Prenzlau	1842	—	—	0,50	unbeschr.	1617049	56	479287	81	55463	44
20	Ostpriegnitz	1856	—	5	1,00	9000	820774	27	279524	07	21834	86
21	Teltow	1858	—	17	0,50	unbeschr.	1979958	07	713245	19	65507	54
22	Templin	1858	—	—	0,50	6000	370031	86	73629	11	11817	44
						Summa B	17005353	21	4211414	62	610682	70
						C. Privat-Sparkasse der Renten-						
23	Berlin	1878	—	—	20,00	10000	586816	18	878401	64	31649	52
						b. für das Etats-Jahr 1880/81						
											A. Städtische	
1	Brandenburg	1830	—	—	1,00	1000	1621557	08	480816	63	57163	31
2	Eberswalde	1877	—	—	0,50	unbeschr.	328051	23	401016	51	13236	04
3	Nauen	1857	—	—	1,00	900	840526	55	212092	40	27977	77
4	Perleberg	1854	—	—	0,50	1800	1147423	34	255913	77	38298	78
5	Rathenow	1852	—	—	1,00	600	164485	45	51818	56	4903	63
6	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	345957	08	84507	81	11435	98
7	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	197979	38	73756	15	7158	68
8	Wittenberge	1862	—	—	0,50	600	192114	71	81900	16	6077	58
						Summa A	4840194	82	1641821	99	166251	77
											B. Kreis-	
9	Beeskow-Storkow	1855	1	—	1,00	3000	1137092	62	254147	22	37555	13
10	Ruppin	1848	—	—	1,00	1500	1746535	69	756178	68	55323	12
11	Westhavelland	1857	—	—	1,00	3000	379528	08	112876	46	12534	15
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,50	unbeschr.	688187	08	156050	04	22998	46
						Summa B	3951343	42	1279252	40	128410	84

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Ausgabe im Jahre 1880 für zurückgezogene Einlagen.		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1880.		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1880 zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres 1880.		Betrag des eigenen Vermögens der Kasse.		Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse.		im Jahre 1880.		Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt.	für ausgeliehene Kapitalien erhält.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	%	%
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Jahr 1880.																	
Sparkassen.																	
6524597	45	30922346	85	—	—	2704953	79	354590	62	902551	62	225000	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$
36676	79	217329	17	—	—	15956	03	509	62	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$—4	$4\frac{1}{2}$—5
22380	41	195805	45	—	—	3463	38	1896	57	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$—6
35765	81	169244	37	—	—	14115	50	5342	64	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5
812394	34	2414610	70	—	—	259491	86	33685	03	—	—	47661	—	5796	—	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{3}{4}$
1930	50	36105	68	—	—	707	38	707	38	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$—6
183399	65	533867	46	—	—	72039	87	9158	56	—	—	1500	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5
408929	67	1608627	29	—	—	227820	20	29540	73	—	—	43000	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{7}$
164541	37	1221621	43	—	—	141189	70	26885	91	—	—	137563	05	21500	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$ u. 5
283804	53	1584524	25	—	—	227204	53	31250	28	65884	—	48602	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
50650	49	231260	36	—	—	12366	22	3579	89	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
168966	19	599980	26	—	—	23598	04	6603	68	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$—6
175606	24	533096	64	—	—	76734	46	10522	44	—	—	7500	—	1500	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$
33492	87	158014	22	—	—	2022	39	851	78	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$—6
8903136	34	40426434	13	—	—	3781662	85	515125	13	968435	62	537826	05	28796	—		
Sparkassen.																	
168757	23	1015751	19	—	—	64252	80	13060	62	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
300575	67	2191400	76	—	—	198325	98	20844	05	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$
373353	07	2232429	53	—	—	158694	06	26382	09	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
1483432	24	7573627	74	—	—	556366	67	71761	98	—	—	—	—	—	—	4	$3\frac{1}{2}$—6
309052	99	1842747	82	—	—	260810	40	14929	75	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
261194	56	860938	58	—	—	86099	07	15071	23	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5
533244	79	2225466	01	—	—	135429	—	26707	68	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{4}$
61597	35	393881	06	10800	—	24259	77	4386	27	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$
3491207	90	18336242	69	10800	—	1484237	75	193143	67	—	—	—	—	—	—		
Versicherungs-Anstalt zu Berlin.																	
393497	39	1103369	95	—	—	8738	24	10247	61	—	—	—	—	—	—	2—4	2—$4\frac{1}{2}$
(1. April bis ultimo März).																	
Sparkassen.																	
399836	88	1759700	14	—	—	239374	45	28073	82	—	—	118775	—	10157		$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{3}$
213871	51	528432	27	—	—	8007	06	2837	39	—	—	—	—	—	—	4	$3\frac{1}{2}$—6
151063	95	929532	77	—	—	100431	96	16795	82	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	5
277760	59	1163875	30	—	—	135999	70	19014	—	—	—	20950	—	1750	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
46724	31	174483	33	—	—	35687	68	3507	62	—	—	4776	21	4776	21	3	4—$4\frac{1}{2}$
72775	80	368225	07	—	—	44132	30	2296	18	—	—	5943	20	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$
53402	50	225491	71	—	—	8823	85	1825	22	—	—	—	—	—	—	$3\frac{3}{5}$	$4\frac{7}{10}$
76623	31	206469	14	—	—	23780	36	4529	92	—	—	3500	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$ u. 5
1292058	85	5356209	73	—	—	596237	36	78879	97	—	—	153944	41	16683	21		
Sparkassen.																	
195056	88	1233738	09	—	—	141994	78	14080	37	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{2}{3}$—5
668061	37	1889976	12	—	—	178026	80	21307	60	—	—	25112	—	25112	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$—5
89083	96	415854	71	—	—	30983	36	4596	88	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{6}$
126603	81	740631	72	—	—	33945	76	7922	48	—	—	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$—5
1078806	02	4280200	64	—	—	384950	70	47907	33	—	—	25112	—	25112	—		

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern: wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen: bis 60 M. inkl. Stück.	von über 60 bis 150 M. inkl. Stück.	von über 150 bis 300 M. inkl. Stück.	von über 300 bis 600 M. inkl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem … auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.
	1.	17.		18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	
	a. für das …												
	A. Städtische …												
1	Berlin	33888	22269	52263	32879	25208	23077	13646	147073	9673060	—	—	—
2	Biesenthal	92	59	125	97	133	132	125	612	148674	—	—	—
3	Dahme	108	17	127	52	55	32	61	327	110260	—	34650	—
4	Fehrbellin	238	127	456	345	198	125	25	1149	72775	—	86475	—
5	Havelberg	725	643	1780	1257	1063	962	1117	6179	414570	—	632365	08
6	Jüterbog	58	4	29	12	4	1	8	54	12400	—	—	—
7	Lenzen	160	205	446	349	323	323	319	1760	105309	80	334319	—
8	Potsdam	1347	954	2443	1796	1325	1042	754	7360	844025	—	—	—
9	Schwedt	495	479	367	349	507	615	791	2629	964986	50	60525	—
10	Spandau	1023	620	1669	1180	979	947	902	5677	1219825	—	11625	—
11	Strasburg	155	88	346	262	191	147	111	1057	84390	—	16500	—
12	Straußberg	330	165	304	240	226	244	388	1402	217800	—	113624	30
13	Wittstock	290	232	786	569	442	329	213	2339	247350	—	68625	—
14	Wriezen	145	41	147	96	87	68	94	492	33200	—	14400	—
	Summa A	39054	29903	61288	39483	30741	28044	18554	178110	14148625	30	1373108	38
	B. Kreis- …												
15	Angermünde	610	236	854	681	580	572	535	3222	277900	—	256900	—
16	Oberbarnim	767	427	1449	1161	1040	1139	1312	6101	620050	—	204450	—
17	Niederbarnim	1114	716	2508	1816	1693	1357	980	8354	543325	—	616316	65
18	Jüterbog-Luckenwalde	1960	1135	3913	2903	2746	2781	3977	16320	2207478	30	1917979	71
19	Prenzlau	881	571	1938	1430	1207	1165	847	6587	210800	—	195500	—
20	Ostpriegnitz	501	393	1183	893	629	432	304	3441	228180	—	400105	—
21	Teltow	1660	854	3101	2320	1622	1217	908	9168	106200	—	375500	—
22	Templin	188	144	560	380	314	219	154	1627	—	—	16000	—
	Summa B	7681	4476	15506	11584	9831	8882	9017	54820	4193933	30	3982751	36
	C. Privat-Sparkasse der Renten- …												
23	Berlin	649	176	198	284	232	231	388	1333	811300	—	—	—
	b. für das Etats-Jahr 1880/81 …												
	A. Städtische …												
1	Brandenburg	1462	1078	1422	1568	1451	1454	917	6812	839975	—	7050	—
2	Eberswalde	427	154	291	231	183	198	247	1150	243950	—	31100	—
3	Nauen	536	232	2130	1066	710	530	290	4726	431317	45	117055	—
4	Perleberg	540	495	1190	850	1064	750	470	4324	520820	—	284405	—
5	Rathenow	189	119	820	366	261	152	8	1607	18000	—	—	—
6	Treuenbriezen	254	168	446	479	392	266	130	1713	204225	—	64950	—
7	Wilsnack	191	103	164	351	280	215	92	1102	92080	—	94650	—
8	Wittenberge	204	117	513	266	205	138	68	1190	173125	—	—	—
	Summa A	3803	2466	6976	5177	4546	3703	2222	22624	2523492	45	499210	—
	B. Kreis- …												
9	Beeskow-Storkow	447	224	1158	845	650	613	624	3890	321725	—	323174	—
10	Ruppin	1182	906	2376	2007	1564	1299	882	8128	46800	—	452200	—
11	Westhavelland	341	204	971	712	524	284	113	2604	80550	—	11400	—
12	Zauch-Belzig	385	299	744	823	670	489	286	3012	155175	—	419181	99
	Summa B	2355	1633	5249	4387	3408	2685	1905	17634	604250	—	1305955	99

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam.

Vermögen der Sparkasse (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:											Bemerkungen (besonders, wenn der Abschluß des Vorjahres von der Vortragssumme des laufenden Jahres (Spalte 5) abweicht).
in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Jahres 1880.		auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)		
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
26.			27.		28.		29.		30.		31.
Jahr 1880.											
Sparkassen.											
20698338	20757402	10	1593234	25	—	—	300000	—	32323696	35	
25700	26967	90	33089	50	—	—	—	—	208731	40	
7000	7329	—	18970	—	19539	—	—	—	190748	—	
13800	14560	—	2022	—	5500	—	—	—	181382	—	Laufende № 4: Abweichungen gegen das Vorjahr beruhen auf nachträglicher Richtigstellung unrichtiger Buchungen.
1301500	1328780	25	74417	—	63194	16	105000	—	2618326	49	
4000	3964	—	18318	50	—	—	—	—	34682	50	
86700	84535	35	13771	20	9900	—	30447	—	578282	35	
992313	992144	94	—	—	—	—	—	—	1836169	94	
297200	304623	70	—	—	3150	—	—	—	1333285	20	
429000	440111	60	3900	—	32112	27	—	—	1710573	87	
113800	116715	20	2325	—	600	—	17100	—	237630	20	
198300	203555	70	41484	—	8700	—	26770	—	611934	—	
219600	224677	30	1235	—	58775	—	—	—	600662	30	
104900	107913	15	1500	—	—	—	—	—	157013	15	
24492201	24613280	19	1804266	45	204470	43	479317	—	42623067	75	
Sparkassen.											
530000	529354	50	8000	—	—	—	—	—	1072154	50	
1338600	1349024	20	—	—	—	—	193400	—	2366924	20	
1189300	1236046	25	—	—	—	—	—	—	2395687	90	
2500200	2548451	35	232979	—	—	—	910899	11	7817787	47	
1665825	1668164	55	—	—	4000	—	—	—	2078464	55	
96000	84000	—	163752	50	7300	—	26000	—	909337	50	
1083200	1071831	95	18700	—	—	—	758478	75	2330710	70	
325000	324947	50	—	—	—	—	47000	—	387947	50	
8728125	8811820	30	423431	50	11300	—	1935777	86	19359014	32	
Versicherungs-Anstalt zu Berlin.											
174000	173383	95	—	—	—	—	50000	—	1034683	95	
(1. April bis ultimo März).											
Sparkassen.											
1123275	1126568	55	—	—	—	—	—	—	1973593	55	
154610	150668	50	28503	38	—	—	—	—	454221	88	
398600	401003	45	12480	—	19105	—	30000	—	1010960	90	Ad laufende № 4: Abweichung gegen das Vorjahr beruht auf dem Ergebniß der Rechnungs-Revision.
398650	404985	10	—	—	9000	—	87000	—	1306210	10	
189650	190155	50	—	—	—	—	—	—	208155	50	
135300	136079	10	—	—	—	—	—	—	405254	10	
26100	33156	60	5285	05	1200	—	—	—	226371	65	
25000	26400	—	1800	—	—	—	28000	—	229325	—	
2451185	2469016	80	48068	43	29305	—	145000	—	5814092	68	
Sparkassen.											
434000	440485	20	58275	—	4525	—	169572	07	1317756	27	
1233400	1236342	50	42350	—	—	—	288960	—	2066652	20	
353300	355931	—	1350	—	—	—	—	—	449231	—	
450	441	—	20400	—	136404	99	11379	—	742981	98	
2021150	2033199	70	122375	—	140929	99	469911	07	4576621	75	

Vorstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

146. Mit der Rotzkrankheit behaftet ist ein Pferd des Handelsmanns Wegener aus Rennhausen im Kreise Westhavelland befunden und daselbst getödtet worden.

Potsdam, den 29. September 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

147. Die Pockenseuche unter den Schafen des Vorwerks Linde im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 1. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Verlegung des Postamtes Nr. 51 (Kleine Andreasstraße).

53. Am 1. Oktober d. J. wird das Postamt Nr. 51 aus dem Hause Kleine Andreasstraße Nr. 10 nach der Andreasstraße Nr. 32 verlegt und mit dem daselbst befindlichen Postamt Nr. 98 vereinigt. Das Postamt führt fortan die Bezeichnung „Postamt Nr. 51 (Andreasstraße)“.

Berlin C., den 26. September 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot von Rentenbriefen.

14. Dem Fräulein Anna Grünenthal hierselbst, Krausenstraße 35, sind nach ihrer Angabe die Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. D. № 2612 und 4017 über je 75 M entwendet. Mit Bezug auf § 57 № 3—5 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird dies hierdurch bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber jener Rentenbriefe zu sein behauptet, aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei uns zu melden, widrigenfalls wir dem Fräulein Grünenthal die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung Behufs Erwirkung der gerichtlichen Amortisation der Rentenbriefe ertheilen werden.

Berlin, den 27. September 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ueberfuhrgebühr für Gütertransporte in Wagenladungen.

65. Die im Abschnitt II. D. II. unter A. 1 unseres Lokalgütertarifs festgesetzte Ueberfuhrgebühr von 1 Mark pro Eisenbahnwagen für Gütertransporte in Wagenladungen, welche mit der Berlin-Dresdener Bahn nach oder von Berlin zur Beförderung gelangen und zur Ver- oder Entladung mittelst des Anschlußgeleises zwischen dem Dresdener und Potsdamer Bahnhofe nach oder von dem Ladestrange des Hafenbassins am Schöneberger Ufer zu überführen sind, wird hierdurch aufgehoben; die Ueberführung derartiger Transporte nach oder von dem Hafenbassin erfolgt hinfort kostenfrei.

Berlin, den 29. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gewährung von Freigepäck auf Retourbillets.

66. Vom 15. Oktober d. J. an werden auf den sämmtlichen Bahnen des Direktionsbezirks, sowie im ganzen Gebiet der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung, soweit solches nicht bereits geschieht, auf normal gebildete Retourbillets I., II. und III. Klasse sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise 25 kg Freigepäck pro Billet gewährt.

Berlin, den 30. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abfertigung von Eil- und Fracht-Stückgut-Sendungen von und nach der Haltestelle Ziltendorf rc. betreffend.

67. Vom 1. Oktober d. J. ab können von und nach der Haltestelle Ziltendorf an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn auch Eil- und Fracht-Stückgut-Sendungen zur Abfertigung gelangen; die im diesseitigen Lokalgütertarif unter II. D. III. 1. enthaltene bezügliche Beschränkung kommt mithin in Wegfall. Vom gleichen Tage ab werden die Sätze des Ausnahmetarifs C. für Blei und Zink rc. unseres Lokalgütertarifs zwischen Breslau, Niederschlesisch-Märk. Bahnhof und Blankensee, sowie zwischen Breslau, Oberschl. Bahnhof und Blankensee und Neu-Strelitz auf 2,07 Mark pro 100 kg ermäßigt. Ferner wird am 15. Oktober d. J. die zwischen den Stationen Pasewalk und Straßburg Ukm. an der Berlin-Stettiner Bahn belegene Haltestelle Blumenhagen dem öffentlichen Verkehr für Eil-, Stück- und Wagenladungsgüter ohne jede Beschränkung übergeben. Ueber die im Verkehr mit der genannten Haltestelle zur Erhebung gelangenden Tarifsätze wird von unsern Güter-Expeditionen Auskunft ertheilt.

Berlin, den 1. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des V. Nachtrags zum Böhmisch-Norddeutschen Kohlen-Tarif via Reitzenhain bezw. Franzensbad.

68. Am 15. Oktober d. J. tritt der Nachtrag V. zum obenbezeichneten Tarif in Kraft. Derselbe enthält eine Bestimmung, betreffend die Ausdehnung der Frachtsätze auf Braun- und Steinkohlenbriquets, sowie Kokes und Kokesasche, Aufnahme der Station Königsberg Maria Kulm der a. priv. Buschtehrader Eisenbahn, Aenderungen resp. Ergänzungen der Zechenbahnfrachten rc. Exemplare desselben sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeldlich zu haben.

Berlin, den 3. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage.

5. Gemäß § 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Brandenburgische Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 26. d. M. die Zahl der von den einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg zu wählenden Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember v. J. ermittelten Einwohnerzahl der Kreise mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, wie folgt festgestellt:

	Bezeichnung der Kreise	Ortsanwesende			Zahl der zu wählenden Abgeordneten
		Civil-Personen	Militair-Personen	Zusammen	
	1.	2.	3.	4.	5.
	I. Regierungsbezirk Potsdam:				
1	Kreis Prenzlau	55012	1168	56180	3
2	„ Templin	45541	8	45549	2
3	„ Angermünde	66894	1172	68066	3
4	„ Oberbarnim	78723	81	78804	3
5	„ Niederbarnim	126953	262	127215	4
6	Stadtkreis Charlottenburg	30282	201	30483	2
7	Kreis Teltow	135622	1869	137491	4
8	„ Beeskow-Storkow	43584	266	43850	2
9	„ Jüterbog-Luckenwalde	63061	394	63455	3
10	„ Zauch-Belzig	72372	31	72403	3
11	Stadtkreis Potsdam	42144	6303	48447	2
12	Kreis Osthavelland	83826	4561	88387	3
13	Stadtkreis Brandenburg	27219	1847	29066	2
14	Kreis Westhavelland	52816	693	53509	3
15	„ Ruppin	76604	1158	77762	3
16	„ Ostprignitz	67518	17	67535	3
17	„ Westprignitz	71754	1202	72956	3
	Summa des Bezirks	1139925	21233	1161158	48
	II. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.:				
1	Kreis Königsberg N./M.	95833	2688	98521	3
2	„ Soldin	48814	8	48822	2
3	„ Arnswalde	43823	14	43837	2
4	„ Friedeberg	57862	25	57887	3
5	„ Landsberg	85286	944	86230	3
6	„ Lebus	94803	447	95250	3
7	Stadtkreis Frankfurt a./O.	48347	2800	51147	2
8	Kreis Weststernberg	45564	7	45571	2
9	„ Oststernberg	50755	124	50879	3
10	„ Züllichau-Schwiebus	49897	448	50345	2
11	„ Crossen	61510	525	62035	3
12	„ Guben	67468	532	68000	3
13	„ Lübben	34066	558	34624	2
14	„ Luckau	62772	20	62792	3
15	„ Calau	52772	16	52788	3
16	„ Cottbus	74044	1183	75227	3
17	„ Sorau	95479	548	96027	3
18	„ Spremberg	25494	17	25511	2
	Summa des Bezirks	1094589	10904	1105493	47
	Provinz Brandenburg	2234514	32137	2266651	95

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Berichtigung der Feststellung innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe dieses Amtsblatts bei dem Brandenburg'schen Provinzial-Ausschuß unter der Adresse des unterzeichneten Landes-Direktors anzubringen sind.

Berlin, den 28. September 1881. Der Landes-Direktor von Levetzow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Juda Warenberg, Tagelöhner,	50 Jahre, aus Lomsha, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	25. August d. J.
2	Michael Sternbach, Kaufmann,	38 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Juli d. J.
3	Karl Kneisel, Anstreicher,	17 Jahre, geboren zu Wien, wohnhaft zu Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	23. August d. J.
4	Wenzel Thoms, Instrumentenmacher,	geboren am 4. April 1852 zu Hainspach, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Beleidigung und Sachbeschädigung,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	11. Juli, ausgeführt 18. August d. J.
5	Andreas Wanek, Zimmergeselle,	geboren 1844, aus Budweis, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	20. August d. J.
6	Karl Franz Boudin, Gärtner,	geboren am 11. März 1854 zu Epréville en Roumois, Departement Eure, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. August d. J.
7	Oskar Zimmermann, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1845 zu St. Petersburg, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	26. August d. J.
8	Josef Skorvánek, Drahtbinder,	21 Jahre, geboren zu Groß-Divina, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Septbr. d. J.
9	Karl Nielsen, Schuhmacher,	geboren am 7. April 1844 zu Odense auf Fünen, Dänemark,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	derselbe,	desgleichen.
10	Franz Gerle, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1826 zu Rackersburg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15., ausgeführt 20. August d. J.
11	Johann Palige, Bäckergeselle,	geboren am 25. September 1842 und ortsangehörig zu Braunsdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	22., ausgeführt 27. August d. J.
12	Ruben Lohrenfeld, Sattlergehülfe,	26 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wolbrom, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	26., ausgeführt 29. August d. J.
13	Moritz Goldschmidt, Handelsmann,	26 Jahre, aus Papa, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	1. Septbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5	6.
14	Moses Thieberger, Makler,	87 Jahre, aus Bulowien, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	1. Septbr. d. J.
15	Alois Schmölz, Kaufmann,	26 Jahre, wohnhaft zu Innsbruck, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Koblenz,	9., ausgeführt 24. August d. J.
16	Karl Ruhlmann, Bäcker,	23 Jahre, geboren zu Chambéry, Departement Savoien, Frankreich,	Landstreichen u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	19., ausgeführt 25. August d. J.
17	Franz Willfurt, Tagelöhner,	geboren 1861 zu Hirschsteinhäusl, Gemeinde Giebacht, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt zu Roding,	13. August d. J.
18	Julius Florian Pennerat, Schuhmacher,	geboren am 6. Mai 1854 und ortsangehörig zu Breuil, Departement Calvados, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	31. August d. J.
19	Theodor Thiele, Zeugmacher,	geboren am 26. Juni 1825 zu Frauendorf, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. August d. J.
20	Josef Masson, Tagner,	56 Jahre, aus Ingré, Frankreich, geboren zu Lörchingen, Lothringen, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	3. Septbr. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Den Vorstand des Brandenburger Knappschafts-Vereins betr.

?. Wir bringen hiermit gemäß § 57 al. 2 des Statuts des Brandenburger Knappschafts-Vereins vom 2. April 1879 zur Kenntniß der Betheiligten, daß nach der statutenmäßig erfolgten Wahl in der General-Versammlung vom 22. Juni d. J. der Vorstand des Knappschafts-Vereins aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Apotheker und Stadtrath Ulrich zu Guben, Vorsitzender,
2) Stadtrath Jackeschky daselbst, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) Hauptmann a. D. Strack auf Grube Ilse bei Bückgen,

von Seiten der Werksbesitzer gewählt;

4) Grubeninspektor Damm zu Frankfurt a./O.,
5) Königlicher Bergrath und Bergrevierbeamter von Gellhorn daselbst,
6) Obersteiger Junpfer zu Seiffersdorf,

von Seiten der Arbeitervertreter gewählt.

Als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern in Verhinderungsfällen sind bestellt:

a. Seitens der Werksbesitzer der Fabrikbesitzer Hugo Lehmann in Guben,
b. Seitens der Arbeitervertreter der Obersteiger Heise in Freienwalde.

Halle, den 27. September 1881.

Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik.

An Stelle des ausscheidenden Amts-Anwalts, Amraths Keppler, ist der Bürgermeister Buhle zu Fehrbellin zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amts-Gericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar von Dallwitz ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Regierungskanzlist Brederlow ist zum Regierungskanzlei-Inspektor enannt worden.

Der technische Eisenbahn-Sekretair Reinhold von Briesen zu Berlin ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Königlichen technischen Eisenbahn-Sekretair ernannt.

Das unter Privat-Patronat stehende Diakonat zu Baruth, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung seines jetzigen Inhabers, des Diakonus Bublitz, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Berndt, zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dreez, Diözese Wusterhausen, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Talkenberg, zum 1. April künftigen Jahres zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats September d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

angestellt sind: der Postverwalter Lindenberg zu Tegel und der Postassistent Koch in Spandau, sowie der Postassistent Pöhls in Wildpark, Rgbz. Potsdam, und der Telegraphenstationsvorsteher Russe in Neu-Lewin, unter Ernennung zu Postverwaltern;

ernannt ist ferner: der Postsekretär Kamberg in Potsdam zum Ober-Post-Direktions-Sekretär;

es sind, zunächst probeweise, übertragen: dem Hauptmann a. D. Sallwürck von Wenzelstein die Vorsteherstelle bei dem Postamte I. in Jüterbog und dem Hauptmann a. D. Hertel die Vorsteherstelle bei dem Postamte I. in Havelberg;

versetzt sind: die Postdirektoren Molitor von Mühlfeld von Eberswalde nach Beeskow, Benter von Havelberg nach Coesfeld, von Wulffen von Gumbinnen nach Eberswalde, die Postsekretäre Thiel von Neu-Ruppin nach Potsdam, Plenert von Nauen nach Neu-Ruppin, Jottka von Eberswalde nach Neu-Ruppin, Blaurock von Potsdam nach Eberswalde, die Ober-Telegraphenassistenten Tille von Wittenberge, Bhf., nach Eberswalde, Röhmer von Nauen nach Berlin, Wodatschek von Freienwalde a. O. nach Berlin, und Schuber von Eberswalde nach Berlin, sowie die Postverwalter Grambeck von Erkner nach Werneuchen und Spielmann von Halbe nach Erkner;

angenommen sind als Postagenten: der pens. Eisenbahn-Stationsassistent Bergemann in Hermsdorf, Rgbz. Potsdam, der Lehrer Griep in Altkünkendorf und der Ortsschulze Bork in Meiersdorf;

freiwillig ausgeschieden ist: der Postagent Arlich in Hermsdorf, Rgbz. Potsdam;

in den Ruhestand getreten ist: der Postdirektor von Borch in Jüterbog.

(Hierzu eine Extra-Beilage, betr. die Kriegsschuldensteuer I. Verbandes, sowie Drei Oeffentliche Anz[eiger].)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 7ten Oktober 1881.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 30sten April c. will Ich, dem Antrage des Konventes der Kurmärkischen Ritterschaft entsprechend, das anliegende „Reglement zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer für die 7te Amortisationsperiode (vom 1sten Januar 1883 bis Ende Dezember 1892) vom 27sten Januar 1881" hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Reglement durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 6ten Mai 1881.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) **Bitter.** (gez.) **von Puttkamer.**

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

* * *

Reglement

zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 7te Amortisations-Periode (vom 1sten Januar 1883 bis Ende Dezember 1892) vom 27sten Januar 1881.

§ 1. Die Grundlage zur Vertheilung der Steuer-Beiträge für die Kurmärkische Kriegsschuld des ersten Verbandes bleibt, auch für die Dauer der 7ten Amortisations-Periode, der in der Kurmark belegene ländliche Grundbesitz seiner Mitglieder.

§ 2. Zum ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehören seit dem 1sten Januar 1833, laut § 5 der Ministerial-Verfügung vom 22sten November 1833, nur die Besitzer der in den Kreis-Matrikeln oder in den zu denselben nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Februar 1827 angelegten Verzeichnissen aufgenommenen, oder etwa noch aufzunehmenden Rittergüter, welche in der Kurmark nach deren Grenzen vom Jahre 1806 belegen sind. Die hiernach charakterisirten Mitglieder des ersten Verbandes steuern aber für ihren gesammten in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitz, auch wenn dieser zum Theil die erwähnte Ritterguts-Qualität nicht hat, z. B. in separirten Rustikal-Grundstücken, ehemaligen Domainen-Vorwerken u. s. w. besteht, und macht es keinen Unterschied, ob diese Nebenbesitzungen dem Eigenthümer des steuerpflichtigen Ritterguts selbst oder dessen Ehegenossen gehören.

§ 3. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch die von dem ritterschaftlichen Konvent des Kurmärkischen Kommunal-Landtages erwählte und Allerhöchst bestätigte Kommunal-Landtags-Kommission für die Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Angelegenheiten ersten Verbandes. Diese Kommission hat die Befugniß, die nach § 6 in jedem Kreise zu wählende Kreis-Kommission mit Ermittelungen zu beauftragen und zu gutachtlichen Erklärungen aufzufordern.

Die endgültige Feststellung der Steuerbeiträge erfolgt mittelst Genehmigung der von der Kommunal-Landtags-Kommission vorzulegenden Heberolle durch den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtages der Kurmark.

§ 4. Der zeitige Besitzstand der Mitglieder des ersten Verbandes bildet die Basis zur Veranlagung ihrer Kriegsschulden-Steuerbeiträge.

Kein Mitglied kann mit einem höheren Vermögens-Objekt zur Besteuerung herangezogen werden, als mit dem Gesammtwerth seines in der Kurmark belegenen unverschuldeten ländlichen Grundbesitzes. Der geringste Betrag, zu dem ein verschuldetes Mitglied herangezogen werden muß, ist 1/4 des Werthes, den sein Grundbesitz hat. Zu diesem Betrage werden auch die Rittergüter herangezogen, welche zur Zeit der Veranlagung bereits unter Sequestration oder sub hasta stehen. Abzüge für bekannte Schulden und Leistungen des Besitzers von dem geschätzten Werth seines ländlichen Grundbesitzes sind nur nach Gegenrechnung seines bekannten Kapital-Vermögens, sowie der ihm zustehenden beständigen Renten, soweit sie keine Pertinenz des geschätzten Grundbesitzes sind, der Leibrenten, Präbenden und Pensionen, die der Besitzer bezieht, sowie des dem Ehegatten gehörenden Vermögens und Einkommens zulässig. Die Kapitalisirung der Leistungen, Renten rc. erfolgt nach den einschlagenden Bestimmungen des § 13 des für die 5te Amortisations-Periode, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten April 1861 bestätigten Reglements (Besondere Beilage zum Stück 26 des Amtsblattes de 1861). Der für die 7te Amortisations-Periode zu ermittelnde und durch die Hebeliste zu publicirende Steuer-Beitrag eines jeden Mitgliedes bleibt für die Dauer der 7ten Amortisations-Periode, also vom 1sten Januar 1883 bis ultimo Dezember 1892 unverändert in Kraft und für diese Steuer-Rate der ganze Grundbesitz, auf welchen dieselbe berechnet ist, verhaftet. Für Güter,

welche im Laufe der Amortisations-Periode in die Matrikel der Rittergüter aufgenommen werden, wird die nach Anleitung dieses Reglements von der Kommunal-Landtags-Kommission festzustellende Kriegsschulden-Steuer-Quote in Zugang gebracht.

§ 5. Die in der 6ten Amortisations-Periode ermittelten Werthssummen des zur Besteuerung heranzuziehenden ländlichen Grundbesitzes der Mitglieder des ersten Kriegsschulden-Steuer-Verbandes sind auch für die Veranlagung zur 7ten Amortisations-Periode maßgebend. Der Werth später von Mitgliedern des ersten Verbandes erworbener, noch nicht zur Besteuerung in der 6ten Amortisations-Periode herangezogener ländlicher Grundstücke ist, soweit etwa schon eine ritterschaftliche Taxe davon aufgenommen, nach dieser in Ansatz zu bringen, anderen Falls nach Anleitung des unterm 3ten Oktober 1868 bestätigten Regulativs, betreffend „die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge" (Gesetz-Sammlung Seite 894) durch die Kommunal-Landtags-Kommission zu ermitteln, und sind die Kreis-Kommissionen mit Beschaffung der § 5 dieses Regulativs ad 1 und 3 vorgeschriebenen Nachweise in beglaubigter Form zu beauftragen. Die durch Beschaffung der Nachweise etwa entstehenden Kosten und baaren Auslagen werden aus den bereiten Mitteln des Verbandes erstattet.

§ 6. Jeder Kreis hat in einer dazu anzusetzenden ritterschaftlichen Konventsitzung zwei Mitglieder des ersten Verbandes zu erwählen, welche mit dem Landrathe des Kreises und unter dessen Vorsitz die Kreis-Kommission bilden. Die für ständische Wahlen geltenden allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 22sten Januar 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 213) haben auch für diese Wahl Gültigkeit.

§ 7. Die Kommunal-Landtags-Kommission hat bei Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts für die 7te Amortisations-Periode das gesammte steuerpflichtige Vermögen des Verbandes zu berechnen und prüft zu dem Ende die Vermögens-Feststellung der einzelnen Mitglieder des Verbandes, wie solche der 6ten Amortisationsperiode zum Grunde gelegen hat. Zur besseren Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder, und namentlich, ob wesentliche Aenderungen (cfr. § 8) in dem Vermögensstande bekannt geworden, ist vorerst, unter Mittheilung des vorhandenen Materials, die Kreis-Kommission gutachtlich zu hören, die hierbei Besitz-Veränderungen, namentlich in Folge von Erbtheilungen oder Veräußerungen anzuzeigen hat. Die Kreis-Kommission kann, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, durch Vermittelung des Landraths die bei Veranlagung zur Einkommensteuer aufgestellten Einkommens-Nachweisungen, soweit nöthig, einsehen.

§ 8. Wenn wesentliche Veränderungen nicht konstatirt werden, d. h. wenn das steuerpflichtige Vermögen des einzelnen Mitgliedes des Verbandes sich nach der gutachtlichen Aeußerung der den Verhältnissen nahe stehenden Kreis-Kommission, mit Berücksichtigung der obigen Verwaltungs-Grundsätze (vergleiche § 5) nicht um 30000 Mark vermehrt, oder um diesen Betrag vermindert hat, so kommt das in der 6. Periode versteuerte Vermögen auch für die 7. Amortisations-Periode zum Ansatz.

§ 9. Findet die Kreis-Kommission bei einzelnen Mitgliedern wesentliche Veränderungen, so hat sie ihr Gutachten, ausführlich motivirt, der Kommunal-Landtags-Kommission zu erstatten und dabei namentlich genau anzugeben, was ihr über Kapital-Vermögen, Renten, Pensionen ꝛc., sowie die etwaigen Schulden des Betreffenden bekannt geworden.

§ 10. Erachtet die Kommunal-Landtags-Kommission, nach Prüfung des Gutachtens der Kreis-Kommission, eine wesentliche Vermögens-Veränderung bei einem Mitgliede des Verbandes für nachgewiesen, so ist für dasselbe eine Neu-Veranlagung, nach Maßgabe der §§ 4 und 5, zu bewirken.

§ 11. Nach kreisweiser Feststellung des zeitigen Vermögens-Standes der Mitglieder hat die Kommunal-Landtags-Kommission das Gesammt-Vermögen des Verbandes zu berechnen, die Mittheilung der in der 7ten Amortisations-Periode von dem ersten Kriegsschulden-Steuer-Verbande zu amortisirenden Jahresquote von dem Oberpräsidenten zu erbitten und nach Eingang dieser Mittheilung unter Berücksichtigung der Verwaltungs-Kosten und eines mäßigen Zuschlages zur Deckung etwaiger Verluste, vorbehaltlich der späteren Berichtigung und Bestätigung durch den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtags der Kurmark, zu bestimmen, welcher Procentsatz während der 7ten Amortisations-Periode zur Erhebung kommen wird.

§ 12. Jedem Mitgliede des Verbandes hat die Kommunal-Landtags-Kommission, sobald der zeitige Vermögensstand festgestellt ist, mitzutheilen, ob die Erhebung der im Laufe der 7ten Amortisations-Periode zu entrichtenden Kriegsschuldensteuer auf Grund der für die 6te Amortisations-Periode festgestellt gewesenen Vermögens-Berechnung, oder auf Grund einer Neu-Veranlagung erfolgt und zu welchem Betrage der Vermögensstand in Rechnung gestellt worden ist.

Die mindestens von einem Mitgliede der Kommunal-Landtags-Kommission vollzogene Mittheilung ist mit der Belehrung, daß gegen die Festsetzung dem Betheiligten das Rechtsmittel der Remonstration bei der Kommunal-Landtags-Kommission binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, von Insinuation der Mittheilung gerechnet, zusteht, in einem versiegelten Schreiben, mittelst Post-Zustellungs-Urkunde, zu behändigen.

§ 13. Der Anmeldung einer Remonstration ist von dem Beschwerdeführer eine vollständige Vermögens-Nachweisung beizufügen, in welcher der Werth des Grundbesitzes nach Anleitung des § 5 zu berechnen und Kapital-Vermögen, sowie etwaige Schulden, unter Berücksichtigung des § 4 dieses Reglements, genau und gewissenhaft anzugeben sind.

Die Kommunal-Landtags-Kommission befindet sodann über die Remonstration, nöthigenfalls nach Ein-

holung des Gutachtens der Kreis-Kommission, und fertigt ihren Bescheid dem Beschwerdeführer gegen Post-Zustellungs-Urkunde mit der Belehrung zu, daß ihm dagegen, binnen 14 Tagen Präklusivfrist, nach erfolgter Behändigung, der Rekurs an den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtags zustehe.

§ 14. Macht der Reklamant von dem Rekurse Gebrauch, so ist derselbe, unter Beifügung des Remonstrations-Bescheides, zu motiviren. Der Rekurs wird an die Kommunal-Landtags-Kommission adressirt und von derselben dem Konvente vorgelegt.

Der Konvent entscheidet endgültig, und hat zu dem Zwecke das Recht, eidesstattliche Erhärtung in Betreff derjenigen Angaben zu verlangen, welche durch die vorgelegten Nachweise ihm zur Ueberzeugung nicht erwiesen sind. Der Inhalt der schriftlich abzugebenden eidesstattlichen Erklärung muß in einem solchen Falle genau vorgeschrieben und dem Rekurrenten mittelst Post-Zustellungs-Urkunde schriftlich mit dem Bemerken zugefertigt werden, daß, wenn die geforderte eidesstattliche Erklärung innerhalb einer Präklusivfrist von 8 Tagen nicht erfolge, es bei der Entscheidung der Kommunal-Landtags-Kommission sein Bewenden behalte. Entscheidet der Konvent lediglich auf Grund des Rekurses ohne vorgängige eidesstattliche Erklärung, so erhält der Rekurrent einfache Mittheilung der Entscheidung.

§ 15. Alle Eingaben der Mitglieder sind zu frankiren. Die Kommissionen untereinander korrespondiren frankirt und wird das den Kreis-Kommissionen zu erstattende Porto auf die Verwaltungskosten übernommen.

§ 16. Sobald der Termin für Anbringung der Remonstration abgelaufen und die etwa eingegangenen Remonstrationen von der Kommunal-Landtags-Kommission geprüft, und, vorbehaltlich der etwa anzubringenden Rekurse entschieden sind, wird die Gesammtsumme des berechneten steuerpflichtigen Vermögens des Verbandes durch die Kommunal-Landtags-Kommission festgestellt, beziehentlich berichtigt (cfr. § 11) und die Heberollen kreisweise geordnet. Die kreisweise geordnete Heberolle wird der Königlichen Regierung übersandt, welche nach Maßgabe derselben die Kreiskassen zur Erhebung der Steuer vom 1sten Januar 1883 ab mit Anweisung versehen wird.

Jedes Mitglied erhält zugleich von der Kommunal-Landtags-Kommission schriftliche Mittheilung des von ihm pro 1sten Januar 1883 bis ultimo 1892 zu entrichtenden Steuerbetrages. Derselbe ist, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auch in dem Falle zu zahlen, daß die Entscheidung des Konvents auf einen eingelegten Rekurs noch nicht erfolgt sei.

Die neue Heberolle wird dem Konvent der Ritterschaft spätestens auf dem im Januar 1883 zusammentretenden Kommunal-Landtage der Kurmark zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

§ 17. Alle Vorschriften, welche der Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 6 ersten Amortisations-Perioden zum Grunde gelegen haben, namentlich die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31sten Oktober 1822 und der von der Kommunal-Landtags-Versammlung des Jahres 1827 ertheilten, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Oktober 1828 bestätigten Instruktion, sollen, insofern dieselben durch die inzwischen ergangenen Kommunal-Landtags-Beschlüsse und das gegenwärtige Reglement nicht modificirt worden sind, auch für die bevorstehende neue Veranlagung in Anwendung kommen.

* * *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai d. J., sowie das gleichfalls vorstehende Reglement zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer des ersten Verbandes für die 7te Amortisations-Periode (vom 1sten Januar 1883 bis Ende Dezember 1892) vom 27sten Januar c. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Mitglieder des ersten Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer-Verbandes.

Berlin, den 20sten September 1881.

Kommunal-Landtags-Kommission
für die Kriegsschuldensteuer-Angelegenheiten
des ersten Verbandes der Kurmark.

(gez.) **von Tettenborn. H. von Rochow.**
E. von Risselmann.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. Oktober **1881.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

121. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare von unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

122. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. f. d. Unterrichts-Verw. 1875 Seite 591) im Herbste 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Dienstag, den 15. November d. J. und folgende Tage** anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Berlin, den 26. September 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1875 (Amtsblatt de 1875 S. 351) publizirte Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen bringen wir vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte befindlichen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen spätestens bis zum **15. Oktober d. J.** an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 6. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

148.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
1	Angermünde	22 56	17 88	15 68	16 06	19 —	33 43	40 47	6 —	7 50	4 17	7 50	1 45	1 15
2	Beeskow	— —	19 29	— —	17 70	25 —	30 —	30 —	3 60	6 50	— —	8 —	1 20	1 —
3	Bernau	22 35	18 42	16 24	15 33	27 —	32 —	40 —	5 18	5 69	— —	6 34	1 25	1 07
4	Brandenburg	22 29	18 45	16 44	15 94	25 —	29 —	40 —	3 68	4 50	— —	6 13	1 20	1 10
5	Dahme	21 29	18 01	15 —	14 17	40 —	50 —	50 —	3 —	3 50	2 50	5 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	21 —	19 —	15 81	17 —	24 —	29 —	39 75	6 —	6 —	— —	6 —	1 30	1 —
7	Friesack	— —	18 —	— —	16 25	32 —	34 —	36 —	4 50	4 75	— —	5 75	1 30	1 20
8	Havelberg	22 11	17 85	16 67	16 50	22 72	34 88	37 50	4 38	5 33	— —	6 33	1 10	1 —
9	Jüterbog	23 —	19 50	17 25	17 —	29 —	29 17	40 —	4 —	5 —	— —	8 —	1 20	— 88
10	Liebenwalde	21 —	18 —	16 50	15 33	27 —	32 —	38 —	5 75	5 75	— —	6 —	1 10	— 90
11	Luckenwalde	20 95	19 02	13 70	14 55	40 —	40 —	60 —	4 22	4 11	— —	4 77	1 40	1 20
12	Perleberg	22 19	18 03	15 75	16 38	21 —	33 —	41 —	4 —	6 31	— —	7 39	1 40	1 10
13	Potsdam	23 —	18 40	16 33	15 98	26 —	30 —	44 —	5 02	4 86	— —	5 66	1 45	1 10
14	Prenzlau	21 71	18 02	15 50	14 62	25 —	32 —	39 —	5 25	6 25	5 50	6 —	1 30	1 10
15	Pritzwalk	22 —	18 13	16 —	14 41	17 —	40 —	40 —	3 47	5 —	— —	6 —	1 15	— 95
16	Rathenow	21 75	17 81	16 13	15 38	30 —	34 —	55 —	3 82	4 —	— —	4 50	1 30	1 20
17	Neu-Ruppin	22 —	17 78	16 23	15 23	32 —	30 —	46 —	4 02	6 80	— —	8 —	1 10	— 85
18	Schwedt	23 —	18 69	16 —	16 20	26 67	40 —	33 33	5 —	6 —	— —	6 70	1 40	1 20
19	Spandau	— —	19 03	16 38	15 92	25 —	32 50	35 —	5 57	5 75	— —	6 50	1 40	1 20
20	Straußberg	22 51	18 44	16 75	16 88	18 —	22 —	22 —	4 —	6 —	— —	7 —	1 10	1 —
21	Teltow	22 39	18 43	16 73	15 45	28 —	37 50	42 50	5 18	6 25	— —	6 47	1 45	1 10
22	Templin	21 17	17 —	14 83	13 —	20 —	48 —	46 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 20	1 —
23	Treuenbrietzen	22 01	18 12	13 03	14 —	21 50	24 50	24 50	3 36	3 75	— —	4 50	1 20	1 —
24	Wittstock	21 65	17 26	14 53	13 66	18 50	36 —	44 —	3 32	5 —	3 —	4 —	1 —	— 89
25	Wriezen a. O.	22 31	17 80	15 63	14 36	21 80	27 —	29 —	4 68	4 75	3 —	6 —	1 30	1 10

Potsdam, den 7. Oktober 1881.

Verlegung des Jahrmarkts in Putlitz.

149. Wegen der auf den 27. d. M. anberaumten Wahl zum Reichstage wird der auf den 27. und 28sten d. M. in der Stadt Putlitz anstehende Vieh- und Krammarkt auf **Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. d. M.** verlegt.

Potsdam, den 5. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1881.

66. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut) 24 Mark 13 Pf.,
" " " do. (mittel) 22 " 46 "
" " " do. (gering) 20 " 80 "
" " " Roggen (gut) 18 " 84 "
für 100 Klgr. do. (mittel) 18 Mark 52 Pf.
" " " do. (gering) 18 " 21 "
" " " Gerste (gut) 18 " 63 "
" " " do. (mittel) 16 " 59 "
" " " do. (gering) 14 " 36 "
" " " Hafer (gut) 16 " 63 "
" " " do. (mittel) 15 " 27 "
" " " do. (gering) 13 " 99 "
" " " Erbsen (gut) 21 " 70 "
" " " do. (mittel) 20 " 30 "
" " " do. (gering) 18 " 40 "
" " " Richtstroh 5 " 67
" " " Heu 6 " 29 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 26 Mark 92 Pf.
" 100 " Speisebohnen (weiße) 31 " 96 "

lichen Regierungs-Präsidenten.

Preise im Monat September 1881.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen № 1. M. Pf.	Mehl Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 80	2 50	3 60	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 50	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 22	1 19	1 16	1 50	2 30	3 27	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	3 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 50	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 40	3 —	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 57	2 40	3 60	— 36	— 28	— 57	— —	— 60	— 75	— 50	— 55	2 47	3 58	— 20	1 37
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —	— 40	— 30	— 40	— 40	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 85
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 36	— 26	— 70	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 21	3 20	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 40	1 16	1 25	1 70	2 28	3 33	— 34	— 29	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 51	3 70	— 38	— 36	— 60	— 49	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 11	2 76	— 35	— 25	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	— —	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 80	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 33	3 46	— 40	— 32	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 70
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	3 20	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 50	1 20	1 20	1 60	2 60	3 75	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 30	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 80	2 20	3 60	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 25	3 20	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	1 80	— 40	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 05	1 —	1 20	1 60	2 10	2 88	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 17	— 74	— 96	2 —	2 18	2 74	— 34	— 27	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 20	3 20	— 32	— 28	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80

f

Der Königl. Regierungs-Präsident.

für 100 Klgr. Linsen 40 Mark — Pf.,
„ 100 „ Kartoffeln 5 „ 21 „
„ 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 „ 25 „
„ 1 „ „ (Bauchfleisch) 1 „ 09 „
„ 1 „ Schweinefleisch 1 „ 22 „
„ 1 „ Kalbfleisch 1 „ 23 „
„ 1 „ Hammelfleisch 1 „ 18 „
„ 1 „ Speck (geräuchert) 1 „ 60 „
„ 1 „ Eßbutter 2 „ 28 „
„ 1 Schock Eier 3 „ 25 „

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
„ „ „ Speisebohnen (weiße) 35 „ — „
„ „ „ Linsen 37 „ 50 „
„ „ „ Kartoffeln 5 „ 63 „
„ 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 „ 35 „
„ 1 „ „ (Bauchfleisch) 1 „ 05 „
„ 1 „ Schweinefleisch 1 „ 25 „

für 1 Klgr. Kalbfleisch 1 Mark 25 Pf.,
„ 1 „ Hammelfleisch 1 „ 15 „
„ 1 „ Speck (geräuchert) 1 „ 60 „
„ 1 „ Eßbutter 2 „ 30 „
„ 1 Schock Eier 3 „ 33 „

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1881:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 50 Pf.,
„ 1 „ Roggenmehl № 1 40 „
„ 1 „ Gerstengraupe 60 „
„ 1 „ Gerstengrütze 60 „
„ 1 „ Buchweizengrütze 50 „
„ 1 „ Hirse 60 „
„ 1 „ Reis (Java) 60 „
„ 1 „ Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 40 „
„ 1 „ „ (gelber in gebr. Bohnen) 3 „ 20 „

für 1 Klgr.	Speisesalz		20 Pf.,
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	60 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		40 "
" 1 "	Gerstengraupe		60 "
" 1 "	Gerstengrütze		50 "
" 1 "	Buchweizengrütze		50 "
" 1 "	Hirse		50 "
" 1 "	Reis (Java)		60 "
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 "
" 1 "	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 "	80 "
" 1 "	Speisesalz		20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesig.)	1 "	60 "

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Die Schonzeiten des Wildes betreffend.

67. Auf einzelnen zur Zeit noch gültigen Jagdscheinen sind die Jagd- und Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild derartig kenntlich gemacht, daß die Inhaber zu der irrthümlichen Annahme gelangen könnten, der 15. Oktober und bezw. der 15. Dezember seien in die Jagdzeit mit einbegriffen. Zur Vermeidung einer derartigen Annahme und ihrer Folgen wird hierdurch darauf hingewiesen, daß nach § 1 № 3 und № 5 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 — Gesetz-Sammlung Seite 120 — die Schonzeiten für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. Oktober ablaufen und letztere bereits mit Anfang des 15. Dezember wieder beginnt.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

54. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen ꝛc., welche den Absendern bezw. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können. 1) ein Paar wildlederne, am 19. April am Packetannahme-Schalter des Postamts in Brandenburg vorgefundene Handschuhe, 2) nachbezeichnete, in der Packkammer des Postamts in Wittenberge Bhf. vorgefundene und wahrscheinlich Packetsendungen entfallene Gegenstände: 1 Vorhängeschloß, 1 Abreißkalender und 6 kleine Bilder zum Aufkleben, 3) 2 am 2. Juni in der Packkammer des Postamts in Luckenwalde vorgefundene schwarze Moirée-Schürzen, 4) eine am 24. April bei der Postagentur in Kletzke aufgelieferte Postanweisung über 4 Mark an den Kammerjäger Johann Fischer in Lübtheen in Mecklbg., Absender Franz Jskel, 5) 24 Stück lackirte Lederkappen zu Damenschuhen, in Spandau aufgefunden und vermuthlich einem für den Kurs nach Hamburg bestimmten Packete am 20. März entfallen, 6) eine am 12. Juli bei dem Zweig-Postamte auf dem hiesigen Bahnhofe aufgelieferte Postanweisung über 5 Mark an das Erbschafts-Steueramt I. in Berlin, 7) ein Einschreibebrief an die verehelichte Eiserbeck, Henriette geb. Budenow, in Charlottenburg, aufgeliefert in Potsdam 1 am 13. August 1881.

Die Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 5. Oktober 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Abhaltung einer General-Kirchenvisitation in der Diözese Putlitz.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 14. bis 25. November d. J. in der Diözese Putlitz eine General-Kirchenvisitation abgehalten werden wird, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der betreffenden Parochien nähere Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 23. September 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

25. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. August d. J. angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. B. № 52870 über 2000 Mark, Lit. C. № 25764 und 67386 über je 1000 Mark, Lit. D. № 67367 über 500 Mark und Lit. E. № 128558 über 300 Mark sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Versteuerung von Schlußnoten ꝛc.

10. Da die Bestimmung im § 7a. des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli d. J., wonach zu Schlußnoten ꝛc. gestempelte Formulare zu verwenden sind, in den betheiligten Kreisen verschiedentlich eine unrichtige Auslegung gefunden zu haben scheint, so mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß nach der erwähnten Gesetzesstelle in Verbindung mit der Bestimmung im letzten Absatz des § 7 die Versteuerung von Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen hat, und eine Verwendung von Reichsstempelmarken zu den genannten Schriftstücken nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Schlußnote ꝛc. über mehrere stempelpflichtige Geschäfte lautet und aus diesem Grunde auf dem gestempelten Formulare Behufs Erfüllung des ganzen tarifmäßigen

Steuerbetrages noch eine oder mehrere Stempelmarken verwendet werden müssen, daß aber in allen andern Fällen die Verwendung von Stempelmarken zu Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen oder Schlußbriefen als Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe bestraft werden wird. Berlin, den 4. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eingehen der Haltestelle Schöneberg betreffend.

69. Mit dem 14. Oktober d. J. wird die an dem Durchschnittspunkte der Ringbahn und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn belegene Eisenbahn-Station Schöneberg eingehen und an deren Stelle am 15. Oktober d. J. eine Personenhaltestelle an der Ueberführung der Colonnenstraße über die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Kilometer 2,55 für Personen- und Gepäckverkehr in Betrieb gesetzt. Der mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft tretende publicirte Fahrplan für die Ringbahn weist diejenigen Züge und ihre Fahrzeiten nach, welche an der neuen Haltestelle Schöneberg anhalten.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Gewährung von Freigepäck auf gewöhnliche 2- bis 8tägige Retourbillets.

97. Vom 15. Oktober d. J. ab wird im diesseitigen Lokalverkehre, sowie im direkten Verkehre zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Direktionsbezirks Berlin und der Oberschlesischen Eisenbahn (Tarife vom 1. August d. J. bezw. vom 1. Mai 1880) auf gewöhnliche zwei- bis achttägige Retourbillets sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise 25 kg Freigepäck gewährt.

Bromberg, den 30. September 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aenderung gegen den Winter-Fahrplan.

98. Gegen den durch Zeitungsbeilagen publicirten Winterfahrplan des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg treten zum 15. Oktober d. J. folgende Aenderungen ein:

1) Gemischter Zug № 364.
Cüstriner Vorstadt Abfahrt 11·28 Vorm.,
Cüstrin Ankunft 11·36 "
weiter wie bisher:

2) Gemischter Zug № 341.
(bisherige Abfahrt von Bromberg 3·51 Nachm.) fällt auf der Strecke Bromberg—Schulitz aus.

Bromberg, den 1. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten eines neuen Theils zum Gütertarife für Niederländisch-Deutsche Eisenbahn-Verbände.

99. Im Ostdeutsch-Niederländischen Verbande ist ein neuer Theil I. der Gütertarife für „Niederländisch-Deutsche Eisenbahn-Verbände" mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Derselbe enthält: Allgemeine Bestimmungen für den Güterverkehr, und zwar:

A. Betriebs-Reglement nebst allgemeine Zusatz-Bestimmungen,

B. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Exemplare des Theils I. sind bei den diesseitigen mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittelung verpflichtet sind, käuflich im Preise von 0,50 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 5. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Einschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für offene Güterwagen.

14. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretene Verkehrssteigerung und den dadurch verursachten Wagenmangel werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die Ent- bezw. Beladefristen für offene Güterwagen von jetzt bis auf Weiteres bezüglich der am Stationsorte selbst und der innerhalb einer Entfernung von fünf Kilometern von der Station wohnenden Interessenten auf sechs Tagesstunden (ohne Einrechnung der Mittagszeit) eingeschränkt, während es bezüglich der entfernter wohnenden Interessenten bei der bisherigen gewöhnlichen Ent- bezw. Beladefrist verbleibt.

Um den außerhalb der Stationsorte wohnenden Empfängern, welche von der Kürzung der Frist betroffen werden, die Innehaltung der gekürzten Entladefrist zu erleichtern, wird auf Antrag derselben die Expreßavisirung gegen eine feste, je nach der Entfernung der Station bemessene Gebühr, welche aus dem Aushange bei der Güter-Expedition ersichtlich ist, bewirkt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin-Magdeburg.)

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Eggebrecht ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Die Militair-Anwärter August Berger und Gustav Wilke sind zu Regierungs-Militair-Supernumerarien ernannt worden.

Dem Pfarrer Büchsel zu Niederfinow ist vom 1. d. M. ab einstweilen die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Wriezen" übertragen worden.

Der frühere Intendantur-Assessor Krause zu Kiel ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungs-Assessor der Königl. Direktion für die Ver-

waltung der direkten Steuern in Berlin zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Ferner sind bei der genannten Direktion die Militäranwärter Rost und Haß, sowie der bisherige Vollziehungsbeamte bei der Königlichen Steuerkasse, Bothe I., als Kanzleidiener, und der bisherige Kanzleidiener Pütsch als Vollziehungsbeamte bei der hiesigen Königlichen Steuerkasse angestellt worden.

Der Regierungssekretär und Buchhalter Schmidt ist verstorben.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

angestellt: als Telegraphen-Assistent der Telegraphen-Anwärter Hollstein,

ernannt: zum Ober-Telegraphen-Assistenten der Telegraphen-Assistent Rethfeldt,

versetzt: der Ober-Postsekretär Berndt von Düsseldorf nach Berlin, die Postsekretäre Schiller von Berlin nach Magdeburg, Schlesier von Berlin nach Oldenburg i./G., der Postsekretär Suckau von Labiau nach Berlin, die Postsekretäre Zeigan von Mülhausen i./Els. und Jacob von Cöln nach Berlin, die Ober-Telegraphen-Assistenten Arndt von Paderborn, Fiebig von Tarnowitz, Hahn von Niesky, Hasse von Breslau, Heinze von Gotha, Luchterhandt von Frankenhausen, Sauer von Neustadt i. Holstein, Stockmann von Bünde i./W., Senula von Bromberg, Vogt von Danzig nach Berlin, die Telegraphen-Assistenten Dreblow von Greifenhagen, Fröbrig von Posen, Gauger von Penig i./S., Kersten von Meldorf, Langner von Kappel, Meyer, H. F. W. Linden von Hannover, Murrmann von Creutzburg, Rgbz. Oppeln, Polira von Posen, Ruhnke von Schivelbein, Sanftleben von Bremen nach Berlin,

in den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Raatz,

gestorben: die Postsekretäre Bucke und von Raab, der Telegraphen-Sekretär Carius, der Telegraphen-Assistent Mittelstaedt.

Nachweisung

der im Monat September 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Der Landgerichtsrath Raabe in Cottbus ist gestorben. In Folge ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind aus dem Justizdienst geschieden: der Amtsrichter Dr. Tzschirner in Rixdorf und der Gerichtsassessor Kleckow. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Neumann, Piur, Pritsch, Dr. Gabriel und von Behr. Die Gerichtsassessoren von Tettenborn und Graf von Schwerin sind auf ihren Antrag zum Zwecke des Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienst entlassen.

II. Rechtsanwalte und Notare. Der Rechtsanwalt Hugo Wilhelm Waldemar Wolff in Fürstenwalde ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde ernannt.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Gerisch, Lessing, Scheven, von Ritz-Lichtenow und Schmeltzer. Der frühere Referendar Koenigsberger ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Loeser, Kahle und Dr. Sternberg aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M., von Thadden aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin und Koerner aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Aus dem Bezirk des Kammergerichts sind versetzt: die Referendare Jungé und Schlief in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M., Heinrich in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S., von Krause in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle und Hollstein in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen: die Referendare Dr. Hempel, von Lilienthal und Cuny, bei beiden letzteren in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Referendaren. Der Referendar Dr. Hugo Neumann ist gestorben.

IV. Subaltern-Beamte. Ernannt sind: der Assistent Zimmerhackel zum Sekretär bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Berlin, der Gerichtsvollzieher Kühn in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Beeskow, der Kreisgerichts-Büreauassistent z. D. Geißler zum Assistenten bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Berlin, der Gerichtsvollzieher Karstaedt in Prenzlau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Coepenick und zu Gerichtsvollziehern folgende Militäranwärter: Seidel bei dem Amtsgericht in Cottbus, Thiede bei dem Amtsgericht in Luckenwalde und Herrmann bei dem Amtsgericht in Pförten. Der Gerichtsschreibergehilfe Wille ist von dem Amtsgericht in Coepenick an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Der Gerichtsvollzieher Steinhardt in Luckenwalde ist in Folge Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienst entlassen. Die Gerichtsschreiber Schultze und Proschwitz in Berlin (bei dem Amtsgericht I.) sind gestorben.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin, gültig vom 15. Oktober 1881 ab, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

152. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser. Meter.	Berlin. Unter- Wasser. Meter.	Spandau. Ober- Wasser. Meter.	Spandau. Unter- Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg Ober- Wasser. Meter.	Brandenburg Unter- Wasser. Meter.	Rathenow Ober- Wasser. Meter.	Rathenow Unter- Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,14	0,68	2,34	0,66	0,88	0,44	1,96	0,86	1,32	0,56	1,20	1,28
2	2,14	0,68	2,28	0,62	0,90	0,43	1,98	0,86	1,32	0,56	1,26	1,28
3	2,14	0,66	2,34	0,64	0,90	0,44	1,96	0,88	1,32	0,56	1,36	1,30
4	2,16	0,68	2,28	0,58	0,90	0,44	1,98	0,86	1,32	0,56	1,38	1,30
5	2,16	0,68	2,34	0,72	0,90	0,44	1,94	0,96	1,32	0,58	1,46	1,32
6	2,16	0,70	2,30	0,74	0,90	0,44	1,96	0,90	1,32	0,58	1,56	1,32
7	2,18	0,72	2,34	0,70	0,90	0,45	1,98	0,88	1,32	0,60	1,60	1,32
8	2,16	0,68	2,34	0,70	0,91	0,45	1,98	0,88	1,32	0,60	1,60	1,32
9	2,16	0,68	2,28	0,72	0,91	0,46	1,98	0,88	1,32	0,60	1,62	1,32
10	2,16	0,70	2,34	0,68	0,91	0,46	1,98	0,88	1,32	0,62	1,60	1,34
11	2,16	0,70	2,28	0,62	0,92	0,46	1,96	0,88	1,32	0,62	1,62	1,34
12	2,18	0,70	2,32	0,70	0,92	0,46	1,98	0,88	1,32	0,62	1,68	1,34
13	2,18	0,72	2,28	0,80	0,92	0,47	2,02	0,90	1,32	0,62	1,66	1,34
14	2,18	0,74	2,28	0,80	0,94	0,48	2,04	0,90	1,32	0,62	1,64	1,34
15	2,16	0,72	2,32	0,88	0,96	0,49	2,04	0,94	1,32	0,62	1,62	1,34
16	2,18	0,74	2,28	0,80	0,96	0,49	2,02	0,90	1,32	0,62	1,60	1,34
17	2,18	0,74	2,28	0,72	0,96	0,49	2,02	0,90	1,32	0,62	1,58	1,34
18	2,18	0,74	2,30	0,70	0,96	0,50	2,02	0,88	1,32	0,62	1,54	1,34
19	2,18	0,74	2,32	0,80	0,96	0,50	1,98	0,88	1,32	0,62	1,54	1,34
20	2,16	0,72	2,32	0,80	0,96	0,51	2,00	0,90	1,32	0,62	1,54	1,36
21	2,16	0,72	2,30	0,78	0,97	0,51	2,02	0,94	1,32	0,64	1,52	1,36
22	2,18	0,74	2,30	0,78	0,96	0,49	2,06	1,04	1,32	0,66	1,50	1,38
23	2,18	0,74	2,30	0,78	0,94	0,49	2,06	1,06	1,32	0,66	1,46	1,38
24	2,18	0,74	2,28	0,78	0,94	0,48	2,04	1,04	1,32	0,66	1,44	1,40
25	2,18	0,74	2,30	0,68	0,94	0,48	2,04	1,02	1,32	0,66	1,42	1,40
26	2,18	0,74	2,26	0,80	0,93	0,48	2,00	1,00	1,32	0,68	1,42	1,42
27	2,18	0,74	2,30	0,76	0,94	0,48	2,00	1,00	1,32	0,68	1,44	1,42
28	2,18	0,74	2,30	0,76	0,94	0,49	2,02	0,94	1,32	0,70	1,54	1,42
29	2,18	0,74	2,32	0,74	0,94	0,49	2,02	0,96	1,32	0,70	1,58	1,42
30	2,18	0,74	2,30	0,76	0,93	0,49	2,06	0,98	1,32	0,70	1,64	1,42

Potsdam, den 13. Oktober 1881. Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

153. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 der in Genf erscheinenden, in der polnischen Druckerei Rue de Lausanne Nr. 49 gedruckten periodischen Druckschrift „Przedswit" vom 15. August 1881 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 4. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verboten das im Verlag des Philipp Achtermann in Osnabrück (Druck von Vanderbilt in Amsterdam) Anfang Juni l. J. erschienene Flugblatt: „An unsere Parteigenossen!" mit den Unterschriften: J. Auer. A. Bebel. J. W. Fritsche. W. Hasenclever. M. Kayser. W. Liebknecht. J. Vahlteich. Ph. Wiemer.

Regensburg, den 27. September 1881.

Königl. bayerische Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

* * *

von der letzteren ressortirenden Eisenbahnbetriebsamtes zu Berlin.

Nr. 8806. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wittlage und Isenhagen. Vom 16. August 1881.

(Stück 23.) Nr. 8807. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 24. September 1880, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom $\frac{\text{5. September}}{\text{27. August}}$ 1839 und 4./11. Februar 1850 und der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarung vom 26./9. August 1847.

Nr. 8808. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 16. August 1881.

Nr. 8809. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg. Vom 16. August 1881.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 29. August d. J. will Ich genehmigen, daß bei Erwerbung derjenigen Grundstücke nebst etwaigem Zubehör, welche für die Anlage eines Bauhofes bei der Wasserbau-Inspektion zu Eberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, zu dauernder oder vorübergehender Benutzung in Anspruch zu nehmen sind, das Enteignungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Die eingereichte Zeichnung folgt anbei zurück.

Hannover, den 5. September 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend Herabsetzung des Zinsfußes der Westhavelländischen Kreis-Anleihen von 4½ auf 4 %.

Auf den Bericht vom 5. September d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme der Kreis Westhavelland durch die Privilegien vom 30. August 1875 und 24. Oktober 1877 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse des genannten Kreises vom 25. Juni d. J. von 4½ auf 4 % herabgesetzt werde — vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der vorerwähnten Privilegien und der auf Grund derselben ausgefertigten Anleihescheine — mit der Maßgabe, daß die ausgegebenen und noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben unter Innehaltung der in den Anleihescheinen bestimmten Kündigungsfrist von sechs beziehungsweise vier Monaten für den Fall zu kündigen sind, daß die Kreisanleihescheine dem Kreisausschusse des Kreises Westhavelland nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine an der von ihm zu bezeichnenden Stelle zur Abstempelung auf 4 % eingereicht werden.

Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 — G.-S. S. 357 — zu veröffentlichen.

Altona, den 14. September 1881.

gez. **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanz-Minister

ggez. von Puttkamer.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betrifft die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf mehrere Kreis-Chausseen im Kreise Teltow.

29. Auf den Antrag der Kreisvertretung des Kreises Teltow sind folgende Kreis-Chausseen:

1) die Mittenwalde-Teupitzer,
2) die Mittenwalde-Klein-Ziethener,
3) die Trebbin-Bahnhof Drewitzer,
4) die Lanne-Rixdorfer,
5) die Zossen-Ludwigsfelde-Siethener,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll oder 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

150. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. v. M. (Stück 39 des Amtsblatts) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Kreisdeputirten und zeitigen Vertreter des beurlaubten Landraths v. d. Hagen zu Rathenow v. Kleist-Bornstedt zum stellvertretenden Wahlkommissar für den Landrath v. d. Hagen ernannt habe.

Potsdam, den 15. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Betrifft die Chausseegelderhebung auf der Nieder-Barnimer Kreischaussee Zerpenschleuse-Lanke.

151. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auf der Nieder-Barnimer Kreischaussee von Zerpenschleuse über Ruhlsdorf und Prenden nach Lanke bei der Hebestelle Lanke in Station 10, 1 + 96 das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben werden wird.

Potsdam, den 12. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persisch Gelb, Patentgelb, Pariser Gelb, Pikrinsäure, Anilingelb, Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), gelber Ultramarin, Urangelb, Zinkgelb.

3) Grüne: Berggrün, Braunschweiger Grün, Bremer Grün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englisch Grün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasseler Grün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Pariser Grün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheelesches Grün, Schweinfurter Grün, Seidengrün, Wiener Grün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berliner Blau mit chromsaurem Blei).

4) Rothe: Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berliner Roth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariser Roth, Realgar, Chromorange, Wiener Roth.

5) Weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Wismuthweiß (Blanc de perle), Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) Metallfarben: Goldbronce, unächtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) Blaue: Berliner Blau, Diesbacher Blau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinktur), Lakmus, Neublau, Pariser Blau, Saftblau, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) Braune: Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Rehbraun, Umbra.

3) Gelbe: Amberger Gelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) Grüne: Berliner Grün, Grünerde, Saftgrün (Chromoxyd), Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) Rothe: Armenischer (rother) Bolus, Berliner Roth, Braunroth, Blutstein, (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin Colcothar, Drachenblut, Englisch Roth, Hausroth, Preußisch Roth, Polirroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz.

6) Weiße: Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blanc fixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) Metallfarben: Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit, Musivgold, Schwefelzinn, Staniol.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Kennzeichen der Hundswuth betreffend.

70. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben: 1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden. 2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind. 3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen. 4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen. 5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten: a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen. b. Viele wuthkranke Hund verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück. c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl. d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte

Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit. e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser. f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht. g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen. h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

71. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift „Wahlenthaltung", enthaltend einen mit den Worten „Enthaltet Euch der Wahl!!" schließenden Artikel, welchem eine Bemerkung über die Bezugsquelle der in London erscheinenden verbotenen Zeitung „Freiheit" angefügt ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

über den Ausbau der Räume unter den Stadteisenbahnviadukten.

72. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nachdem die Seitens des hiesigen Gemeindevorstandes versagte Zustimmung auf Grund der §§ 36 und 79 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) durch Beschluß des Herrn Ober-Präsidenten für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin vom 4. September 1881 ergänzt worden ist, für den Polizeibezirk der Stadt Berlin was folgt:

Bei Bauten unterhalb der Stadteisenbahnviadukte ist die Baupolizeibehörde ermächtigt, von den die Entfernung zwischen Gebäuden auf ein und denselben Grundstücken regelnden Vorschriften des § 31 der Baupolizeiordnung für Berlin vom $\frac{\text{21. April 1853}}{\text{12. März 1860}}$ je nach Umständen abzusehen.

Berlin, den 12. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

73. **II. Nachtrag**

zu dem Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

de conf. 26. Juli 1865.

Der § 40 alinea 1 littera c. des Statuts wird dahin abgeändert:

c. der Rest, von welchem vorweg bis zu zwanzig Prozent desselben je nach Beschluß des Aufsichtsraths zur Bildung einer Gewinn-Reserve für spätere Jahre zurückgestellt werden können:
   1) bis zum Betrage von Sechszigtausend Mark und, sofern solche nicht mehr vorhanden, im ganzen Betrage als Dividende an die Aktionäre nach der Stückzahl ihrer Aktien und abgerundet auf eine halbe Mark,
   2) der die Summe von Sechszigtausend Mark übersteigende Betrag zur einen Hälfte an die Aktionäre wie vorstehend zu eins, zur anderen Hälfte an die in dem zur Abrechnung stehenden Jahre mit Gewinnantheil versichert gewesenen Personen nach Maßgabe der mit denselben geschlossenen Verträge (vertheilt). —

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 7. April d. J. aufgestellten II. Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hierselbst wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. Juli 1881.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Herrfurth.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 5708/9.

* * *

Vorstehender II. Nachtrag zu dem Statut der Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Uruguay.

28. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt

werden können, ist nunmehr auch Uruguay beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig. Berlin W., den 9. Oktober 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Einrichtung eines Postamtes in dem neuen Verwaltungsgebäude der Reichsdruckerei.

55. Am 15. Oktober wird in Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 und 91 ein neues Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten, welches die Bezeichnung:

„Berlin SW. 68 (Oranienstraße)“

führen wird.

Bei demselben können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme von Packeten und Telegramme eingeliefert werden.

Die Dienststunden des Postamtes für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen:
im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Vm.,
im Winterhalbjahr von 8 Uhr Vm. bis 8 Uhr Abds.;

b. an Sonntagen:
von 7 bzw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Vm. und
von 5 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abds.;

c. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 bzw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Vm.,
von 11 Uhr Vm. bis 2 Uhr Nm. und
von 4 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abds.

Außerdem wird das Postamt für den Telegraphenbetrieb wochentäglich von 8 bis 9 Uhr Abds. und an Sonn- und Festtagen ununterbrochen von 7 bzw. 8 Uhr Vm. bis 9 Uhr Abds. geöffnet sein.

Berlin C., den 11. Oktober 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bergpolizei-Verordnung,

die Sicherheitspfeiler beim Salzbergbau betreffend.
Vom 15. Oktober 1881.

3. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet:

§ 1. Jedes auf Steinsalz oder die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze verliehene Bergwerk muß an seinen Markscheiden Sicherheitspfeiler von nachstehend bezeichneter Stärke

bei einer Tiefe der Grubenbaue unter der Tagesoberfläche	
bis zu 100 m	von 40 m
über 100 bis zu 200 m	„ 52 -
„ 200 „ „ 300 -	„ 64 -
„ 300 „ „ 400 -	„ 76 -
„ 400 „ „ 500 -	„ 88 -
„ 500 „ „ 600 -	„ 100 -

rechtwinkelig auf die Markscheide gemessen, unverritzt so stehen lassen, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt.

§ 2. Salzbergwerke, welche die Salze durch Auflösung gewinnen, müssen an ihren Markscheiden Sicherheitspfeiler von der doppelten der im § 1 vorgeschriebenen Stärke unverritzt anstehen lassen.

Die daselbst unmittelbar zur Lösung und Hebung der Salze bestimmten Schächte und Bohrlöcher dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von den Grenzen dieser Sicherheitspfeiler stehen.

§ 3. Der Abbau und die Schwächung der Sicherheitspfeiler ist verboten. Durchörterung derselben darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Oberbergamts stattfinden.

§ 4. Die Grubenbaue dürfen sich den Sicherheitspfeilern nur bis auf 50 m nähern, soweit nicht vorher die durch § 118 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 15. Juli 1873 vorgeschriebene markscheiderische Angabe erfolgt und dies durch die bezügliche Eintragung in das Zechenbuch nachgewiesen ist.

§ 5. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §§ 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße von 100 bis zu 150 Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

Halle, den 15. Oktober 1881.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Tourbillets II. bis IV. Klasse ꝛc.

70. Vom 15. d. M. an werden Tourbillets II. bis IV. Klasse und Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit (den Tag der Lösung eingerechnet) sowie ferner Militairbillets und Billets für Hunde von Zepernick nach Pankow, Blankenburg und Biesenthal und in umgekehrter Richtung zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 8. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Gebührentarifs für die zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung von Gütern.

71. Am 1. Dezember d. J. tritt ein neuer Gebührentarif für die eisenbahnseitig veranlaßte zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung von Gütern im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Polen und Rußland in Kraft, welcher sowohl für die Grenzstation Liebau, als auch die Binnenstationen des diesseitigen Verwaltungsbezirks zur Anwendung kommt, sofern die bahnseitig veranlaßte Zollabfertigung in den genannten Verkehren auf den letzteren stattfindet. Der fragliche Gebührentarif wird in den am 1. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangenden Nachtrag I. zu unserm Lokalgütertarif aufgenommen, von welchem s. Z. Druckexemplare bei unsern Güterexpeditionen käuflich zu haben sind; inzwischen wird von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz 17, über den neuen Gebührentarif Auskunft ertheilt. Eine unentgeltliche bahnseitige zoll- und steueramtliche Abfertigung der

in den deutsch-österreichisch-ungarisch-galizischen Verkehren, sowie im ostdeutsch-böhmischen Verbande zur Beförderung kommenden Güter findet vom 1. Dezember d. J. ab nicht mehr statt. Für die Abfertigung der Güter im Verkehr mit anderen Ländern als Oesterreich-Ungarn, Polen und Rußland kommen die unter II. C. XI. auf S. XX./XXI. unseres Lokalgütertarifs vorgesehenen Gebühren auch fernerhin zur Erhebung.

Berlin, den 12. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Fahrpreise auf der Berliner Stadt-Eisenbahn betreffend.

72. Mit dem Tage der Betriebseröffnung auf der Berliner Stadt-Eisenbahn, welche für den Lokalverkehr zum 1. Dezember d. J. in Aussicht genommen ist, treten auf der Berliner Ringbahn für einzelne Relationen geringe Erhöhungen der seitherigen Personen-Fahrpreise II. und III. Klasse in Kraft. Ferner kommen von dem genannten Zeitpunkte ab im Ringbahn-Verkehre die Retourbillets, soweit solche eingeführt sind, und die Abonnementskarten mit siebentägiger Gültigkeit in Wegfall; an Stelle derselben werden Arbeiter-Tagesbillets, sowie Arbeiter-Wochenbillets zu ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 13. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beschränkung der Frist für die Ent- und Beladung der offenen Güterwagen ꝛc.

73. Vom 20. d. M. ab bis auf Weiteres wird im diesseitigen Bahnbereiche Behufs Herbeiführung einer schnelleren Cirkulation und besseren Ausnutzung der Wagen die Frist für die Ent- und Beladung der offenen Güterwagen und der Kalkwagen Wagenladungs-Güter für die innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern von der Station entfernt wohnenden Interessenten von 12 auf 6 Tagesstunden beschränkt, mit der Maßgabe, daß die Mittagszeit von 12—2 Uhr hierbei nicht in Anrechnung kommt.

Die auf dem Niederschlesisch-Märkischen, sowie auf dem Berlin-Dresdener Bahnhofe hierselbst am Morgen zur Entladung bereit gestellten Kohlenwagen brauchen erst bis 6 Uhr Nachmittags entladen zu sein.

Berlin, den 14. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beschränkung der Ladefristen für offene Güter- und Kalkwagen.

74. Nachdem der Verkehr in Kohlen und anderen Rohprodukten sich in der letzten Zeit so erheblich gesteigert, daß auch im Geschäftsbereiche der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin ein Wagenmangel eingetreten ist, hat die letztere, wie bereits Seitens anderer Bahnen geschehen, eine Beschränkung der Ladefristen für offene Güter- und Kalkwagen ebenfalls anordnen müssen. Durch diese Maßnahme soll die Möglichkeit einer schnelleren Cirkulation der Wagen und mithin auch einer beschleunigteren Wiederbeladung derselben Seitens des verfrachtenden Publikums dargeboten werden. Sie ist deshalb recht eigentlich im Interesse der Versender getroffen. Die Uebelstände, welche unstreitig mit einer Verkürzung der Fristen für Ent- und Beladung der Wagen verbunden sind, hat man thunlichst zu mildern gesucht.

Insbesondere wird die zweistündige Mittagszeit in die sechsstündige Frist nicht mit eingerechnet, auch sind den über 5 Kilom. vom Stationsorte entfernt wohnenden Empfängern die bisherigen Ladefristen unverkürzt verblieben. Ferner sind die Stations-Vorstände angewiesen worden, bei vorkommenden Fristüberschreitungen in denjenigen Fällen Wagenstrafmiethen nicht zu erheben, wenn nach Lage des Fahrplans auch bei rechtzeitiger Entladung eine schnellere Benutzung der Wagen nicht möglich gewesen wäre. Endlich ist den von der Verkehrs-Beschränkung betroffenen Interessenten zur leichteren Innehaltung der Ladefristen bahnseitige Expreßavisirung gegen eine mäßige Gebühr zugesichert worden.

Berlin, den 15. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerial- Militair- und Bau-Kommission.

Betrifft die Abstempelung der vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere.

In Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben vom 1. Juli d. J. (Ges.-S. S. 185) soll die bis zum 29. Dezember d. J. vorzunehmende Stempelung der bei der diesseitigen Hinterlegungsstelle hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere auf vorgängigen Antrag der betreffenden Hinterlegungs-Interessenten durch die Hinterlegungsstelle bewirkt werden.

Die für die Stempelung an die Steuerbehörde zu entrichtenden Abgabebeträge werden diesseits vorschußweise gezahlt und demnächst von den Interessenten wieder eingezogen werden.

Die Hinterlegungs-Interessenten fordern wir deshalb auf, etwaige hierauf bezügliche Anträge unter genauer Bezeichnung der Werthpapiere und der Rechtsangelegenheit, in welcher dieselben hinterlegt worden sind, thunlichst bald hierher einzureichen.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist für den Amtsbezirk 41 Zehlendorf zum Amtsvorsteher der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Heuser zu Zehlendorf und zum Stellvertreter desselben der bisherige Amtsvorsteher Schroeder zu Schmachtenhagen ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. von Horn ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der invalide Feldwebel Carl Stiegert ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die Lokomotiv-Führer 1) Friedrich Meier II. zu Berlin und 2) Gustav Sameit zu Rangirbahnhof Rummelsburg sind vom 1. Oktober d. J. ab zu Königlichen Eisenbahn-Lokomotiv-Führern und 3) Wagenmeister Heinrich Scholz ebenfalls vom genannten Tage ab zum Königlichen Eisenbahn-Wagenmeister ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ferdinand Oskar Miething hierselbst ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hummel an der Realschule in Weimar ist in gleicher Eigenschaft an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Der Lehrer La Grange ist als Erzieher am französischen Kinderhospiz in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Werder, Insp. Potsdam I[1]., Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Baek, Insp. Perleberg, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind folgende Stellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Gadow, Insp. Wittstock; die Lehrer- und Küsterstelle zu Kleinow, Insp. Perleberg; die 2. Lehrerstelle zu Stüdenitz, Insp. Dom Havelberg; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Bendelin, Insp. Kyritz; die 2. Lehrerstelle zu Breddin, Insp. Dom Havelberg; die 2. Lehrerstelle zu Strodehne, Insp. Rathenow; die Lehrerstelle zu Krinitz, Insp. Lenzen; die 2. Lehrerstelle zu Reckenzien, Insp. Lenzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Meseкow, Insp. Perleberg; die Lehrerstelle zu Jacobsdorf, Insp. Putlitz; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rhinow, Insp. Rathenow; die 2. Lehrerstelle zu Bechlin, Insp. Ruppin; die Lehrerstelle zu Treskow, Insp. Ruppin; die 2. Lehrerstelle zu Staaken, Insp. Spandau; die Lehrer- und Küsterstelle zu Freienthal, Insp. Treuenbrietzen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Klein-Lüben, Insp. Wilsnack; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock, Insp. gleichen Namens; die Lehrer- und Küsterstelle zu Groß-Zerlang, Insp. Wittstock; die Lehrerstelle zu Kähnsdorf, Insp. Beelitz; die 2. Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Insp. Wusterhausen a./D.; die 2. Lehrerstelle zu Golzow, Insp. Neustadt Brandenburg; die Lehrer- und Küsterstelle zu Benken, Insp. Belzig; die Lehrer- und Küsterstelle zu Germendorf, Insp. Spandau; die Lehrer- und Küsterstelle zu Krempendorf, Insp. Putlitz; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Ketzin, Insp. Dom Brandenburg; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pritzerbe, Insp. Altstadt Brandenburg a./H., die Lehrer- und Küsterstelle zu Lotzschke, Insp. Belzig; eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Sieversdorf, Insp. Wusterhausen a./D.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personalveränderungen.

A. Beförderungen: Weidler, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Berlin zum Garnison-Verwaltungs-Oberinspektor ernannt.

B. Versetzungen: Mangelsdorf, Intendantur-Sekretair vom 2. Armee-Corps zum Garde-Corps versetzt.

C. Pensionirungen: vakat.

D. Todesfälle: vakat.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Archangeli, Intendantur-Sekretariats-Assistent, vom 3. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretair. Koch, Gerichts-Referendar, zum Intendantur-Refendar beim 3. Armee-Corps.

Versetzungen. Duckstein, Kasernen-Inspektor in Münster, nach Brandenburg a./H.

Vermischte Nachrichten.
Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Heinrich, Steinarbeiter,	geboren am 4. November 1834 und ortsangehörig zu Weißbach, Kreis Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. August 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juli ausgeführt am 26. August d. J.
2	Peter Schwierz, Schuhmacher,	26 Jahre, geboren zu Prziſtau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Kuleſa bei Trzaskolas, Kreis Czenstochau das.,	mehrfacher schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. August 1876),	derselbe,	1. Juli, ausgeführt am 7. Septbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Göll, Kaufmann,	geboren am 5. September 1855 und ortsangehörig zu Königinhof, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Septbr. d. J.
2	Johann Drückert, Arbeiter,	26 Jahre, geboren zu Nollvit, Rußland,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. Juli d. J.
3	Josef Sedlaczek, Schuhmacher,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. August d. J.
4	Josef Tippelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. November 1857 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig in Groß-Aupa das.,	Landstreichen, Betteln, Nichtbefolgung der Reiseroute und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich Preußische Regierung zu Liegnitz,	30. März d. J.
5	Josef Otto, Arbeiter,	geboren am 22. August 1861 und ortsangehörig in Georgenwaldau bei Schönlinde, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. August d. J.
6	Josef Krebba, Schlossergeselle,	48 Jahre, aus Lissa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	27. August d. J.
7	Oskar von Stenbock,	29 Jahre, aus Bergen, Norwegen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	31. August d. J.
8	Jakob Anton, genannt Johann Lesin, Gerber,	geboren am 14. August 1861 und ortsangehörig zu Membach, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	24. August d. J.
9	Johann Hofmann, Tagelöhner,	24 Jahre, ortsangehörig zu Hradek, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Juli d. J.

Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für das Jahr 1881/82.

Das Preisverzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für das Jahr 1881/82 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landraths-ämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 15. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. Oktober **1881.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Zweigbahn Wittenberge—Perleberg.

30. Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875/12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in № 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. Juli 1878) auf die Bahn Wittenberge—Perleberg von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimm[illegible] betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung [illegible]gt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 72 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Submissions-Bedingungen rc. bei den Hochbauten der Staats-Verwaltung betreffend.

158. Die „Submissions-Bedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung" und die „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staats-Verwaltung", welche die Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam in diesem Amtsblatt für 1880 auf Seite 327 bis 332 unterm 23. August 1880 bekannt gemacht hat, finden von jetzt ab auch auf die Wasserbauten der Staats-Verwaltung im Regierungsbezirk Potsdam mit folgenden Zusätzen Anwendung:

Zusatz 1. Wenn der Zuschlag nach Maßgabe des § 6 der „Submissions-Bedingungen" mit bindender Kraft erfolgt ist, steht bei Ablehnung der im § 7 l. c. vorgesehenen Vertragsschließung dem Fiskus die Befugniß zu, die Lieferungen und Leistungen, für welche der Zuschlag ertheilt ist, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung bringen zu lassen.

Zusatz 2. Ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 10 der „Allgemeinen Bedingungen" ist dem Unternehmer auch für den Fall zuzuerkennen, wenn die gänzliche Unterbrechung oder gänzliche Abstandnahme von der weiteren Bauausführung auf ausdrückliches Verlangen der Verwaltung erfolgt. Bei einer durch höhere Gewalt herbeigeführten längeren Unterbrechung kann ferner nach dem Ermessen der Behörde der Beendigungs-Termin der Leistung bez. Lieferung angemessen verlängert werden.

Obige Zusätze finden auch auf die Hochbauten Anwendung.

Potsdam, den 19. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hohensaatener Schleusen.

159. Ueber den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei den Hosensaatener Schleusen wird auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 309) unter Zustimmung des Bezirksraths hierdurch verordnet was folgt:

Die in § 12 der Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1878 (Amtsblatt S. 188) getroffene Bestimmung bezüglich der Länge des durch die Hohensaatener Schleusen zu schleusenden Floßholzes wird dahin abgeändert, daß dasselbe in Plötzen, Tafeln oder Triften von höchstens 40 M. Länge verbunden sein muß. Bei der bestehenden Bestimmung hinsichtlich der Breite des Floßholzes behält es sein Bewenden.

Potsdam, den 18. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

160. Ein der Tollwuth verdächtiger kleiner gelber Teckelhund ist am 11. d. M. durch die Ortschaften Staaken und Seegefeld nach Rohrbeck im Kreise Osthavelland gelaufen, hat mehrere Hunde gebissen und ist entkommen. Die gebissenen Hunde sind getödtet und ist die Festlegung aller Hunde in Seegefeld, Falkenhagen, Staaken, Amalienhof und Rohrbeck auf die Dauer von drei Monaten angeordnet worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Abstempelung von ausländischen Werthpapieren betreffend.

124. Vom Herrn Finanz-Minister ist angeordnet, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 185) bis zum 29. Dezember d. J. vorzunehmende Stempelung der bei der Hinterlegungsstelle des Regierungsbezirks Potsdam hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere auf vorgängigen Antrag der betreffenden Hinterlegungs-Interessenten hierselbst zu bewirken ist.

Die durch die Stempelung rc. entstehenden Kosten werden von den Interessenten s. Z. eingezogen werden.

Anträge auf Abstempelung sind vor dem 5. Dezember d. J. bei uns anzubringen.

Potsdam, den 12. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

74. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt „An die Wähler des 6. Berliner Reichstagswahlkreises!" unterzeichnet: „Berlin, den 18. Oktober 1881. Zahlreiche sozialistische Arbeiter und Handwerker." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten.

Berlin, den 21. Oktober 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

56. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende in dem Jahre 1881 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

Am 27. Jan. an Müller, 2. Febr. an Rickert, 1. Febr. an Lackjahn, 4. Febr. an Ancian, 23. Jan. an von Westernhagen, 9. Febr. an Dedering, 31. Jan. an Willnow, 14. Febr. an Schlossow, 1. Febr. an Stadtgericht, 21. Febr. an Wensky, 19. Febr. an Rosenberg, 1. März an Müller, 8. März an Seifert, 8. März an Zopf, 1. März an Kornick, 31. März an Wegner, 19. März an Rehfeld, 16. März an Wendt, 21. März an Lück, 15. Febr. an Pasold, 25. März an Pringsheim, 25. März an Thieme, 19. März an Rühe-Ehlert, 28. Febr. an Grundmann, 24. März an Janke, 25. März an Neumann, 1. Apr. an Meckauer, 27. Apr. an Kopplin, 1. Apr. an Schrader, 4. Apr. an Güldemann, 31. März an Walther, 14. Apr. an Kramer, 20. Apr. an Füchsel, 22. Apr. an Jung, 28. Apr. an Fritzkau, 25. Apr. an Meißka, 30. Apr. an Walter, 6. Mai an Markwart, 4. Mai an Riß, 9. Mai an Schneider, 12. Mai an Noack, 10. Mai an Lehmann, 14. Mai an Gollnow, 25. Mai an Krumbach, 18. Mai an Walther.

B. mit anderen Bestimmungsorten,

9. Mai an Reschner in Friedrichsberg, 5. Febr. an Swertun in Winteliszki (Gouv. Kowno), 18. Juni an Baumgart in Britz, 26. Juni an Wieg in Bernau, 2. Juli an Tanke in Charlottenburg, 7. Juni an Bärch in Magdeburg, 27. Mai an Hoffmann in Wien, 10. Juni an Borsdorf in Zehlendorf, 17. März an Koch in Dresden, 31. Mai an Erfurt in Löbau i. Sachsen, 6. Apr. an Petroff in Copenhagen, 16. Juni an Göldner in Wien, 4. Aug. an Hoffmann in Hermsdorf bei Glogau.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 21. Oktober 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Unbestellbare Postanweisungen.

57. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin bz. Charlottenburg an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen,

1) in Berlin an: Wittwe Schulz, geb. Mehlitz, in Berlin über 5 Mk., 23. Juni 1881, Albert in Lyon über 1 Mk. 64 Pf., 16. September 1881, Rathge in Paris über 5 Mk. 65 Pf., 17. Dezember 1880, Meyer stud. phil. in Berlin, Schmidtstr., über 13 Pf., 9. Juli 1881, Levisohn in Stuttgart über 26 Mk., 27. Mai 1881, Bär in Hamburg über 5 Mk., 15. Mai 1881, Schaaf in Hamburg über 10 Mk., 5. Mai 1881, Hauptsteueramt in Schlochau über 60 Pf., 8. März 1881, Fobre in London über 61 Mk. 35 Pf., 15. Juni 1881, Dittmeyer in Düsseldorf über 30 Mk., 17. Juni 1881, Schellewaad in Halver über 70 Pf., 15. Februar 1881, Bräkow in Neu-Ruppin über 3 Mk., 29. Apr. 1881, Kunze in Quedlinburg über 6 Mk., 3. Juli 1881, Kreisgerichts-Kommission in Cöpenick über 4 Mk. 20 Pf., 19. Juli 1881, Karaldes in Eckerhof bei Magdeburg über 30 Pf., 8. Juni 1881, Amtsgerichtsschreiberei in Schweidnitz über 3 Mk. 90 Pf., 8. Aug. 1881, Hoppe in Berlin über 6 Mk., 20. Juli 1881, Kölnische Feuer-Versich.-Aktien-Gesellschaft in Berlin über 9 Mk. 20 Pf., 4. August 1881, ferner die Nachnahme-Postanweisung an Dambeck in Berlin über 5 Mk. aus Anlaß einer Sendung an Riede in Neu-Oetting.

2) in Charlottenburg an: Becherer in Berlin über 10 Mk., 7. Juni 1881, Otter in Olobock bei Adelnau über 12 Mk., 26. Juli 1881.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 21. Oktober 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur im Dorfe Lichterfelde, Kreis Oberbarnim.

58. Am 1. November d. J. tritt in dem im Kreise Oberbarnim belegenen Dorfe Lichterfelde bei Eberswalde eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Bestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Lichterfelde, Rittergut und Dorf,
Bukow, Vorwerk,
Ausbau Torge,
Alte Mühle, Gehöft,
Werbellin, Dorf,
Carlshöhe, Forsthaus,
} bisher dem Landbezirke des Postamts in Eberswalde zugehörig,

und Altenhof, Kolonie und Forsthaus, bisher zum Bestellbezirke der Postagentur in Britz bei Eberswalde gehörig.

Potsdam, den 24. Oktober 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Griesbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Verlegung des Auskunfts-Büreaus der Deutschen Reichs- und der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

75. Das Auskunfts-Büreau der Deutschen Reichs- und der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung befindet sich vom 25. d. M. ab nicht mehr auf dem hiesigen Potsdamer Bahnhofe, sondern in der Köthenerstraße Nr. 44 parterre links.

Berlin, den 22. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Entladefrist für offene, sowie Kalkwagen.

100. Vom 16. d. M. ab wird die Entladefrist für offene, sowie Kalkwagen, für die am Orte einer Station, sowie die innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern von der betreffenden Station wohnhaften Interessenten auf sechs Tagesstunden, ohne Anrechnung der Mittagspausen, herabgesetzt.

Berlin, den 17. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Personen-Haltestelle „Altwieck" betreffend.

101. Die Personen-Haltestelle Wieck — zwischen den Stationen Schübben—Zanow und Carwitz der Hinterpommerschen Eisenbahn gelegen — hat die Bezeichnung „Altwieck" erhalten.

Bromberg, den 18. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Eröffnung der Strecke Artern-Erfurt ꝛc. für die Beförderung von Personen ꝛc.

15. Am 24. Oktober d. J. wird die diesseitige Strecke Artern-Erfurt mit den Stationen Heldrungen, Sömmerda, Gr. Rudestedt, Stotternheim und Erfurt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und Gütern aller Art eröffnet. Für den Verkehr auf der neuen Strecke sind dieselben reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen maßgebend, welche auf den übrigen diesseitigen Strecken Geltung haben. Die Personen-Fahrpreise und Gepäck-Frachtsätze sind aus den an den Billetschaltern der betreffenden Stationen ausgehängten Tarifen ersichtlich. Die Frachtsätze für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie von Gütern bezw. die der Ermittelung der Frachtsätze zu Grunde zu legenden Entfernungen sind in dem diesseitigen Lokal-Gütertarif vom 1. Juli d. J. und in den dazu gehörenden Nachträgen 1 und 2, bezw. im diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Februar 1880 nebst Nachträgen enthalten.

Magdeburg, den 5. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extrazüge zur Hubertusjagd betreffend.

16. Am Tage der Abhaltung der

Hubertusjagd,

Donnerstag, den 3. November d. J.,

werden die Züge:

um 8 und um 10 Uhr Vormittags,
〃 12 〃 Mittags,
〃 1.30 und 2 〃 Nachmittags von Berlin,
〃 3.15, 4, 5 u. 7 Uhr Nachm. von Potsdam

auf der in der Nähe des Jagdschlosses Stern belegenen Station **Neu-Babelsberg** halten.

Zu den obigen Zügen werden an diesem Tage

Extra-Retourbillets

zu dem ermäßigten Preise von:

1,50 Mark in II. Kl.,
1,00 〃 〃 III. 〃

für Hin- und Rückfahrt ausgegeben.

Berlin, den 20. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Personal-Chronik.

Der Herr Justizminister hat den Amtsanwälten in Landsberg, Liebenwalde, Brandenburg, Finsterwalde, Kirchhain, Lieberose, Lübbenau, Beeskow, Wendisch-Buchholz, Fürstenwalde, Seelow, Storkow, Arnswalde, Berlinchen, Friedeberg Nmk., Neuwedell, Soldin, Woldenberg, Neu-Ruppin die volle Zuständigkeit in schöffengerichtlichen Vergehenssachen vom 1. November 1881 ab übertragen.

Der bisherige Pfarrer zu Vierraden Adolf Friedrich Kober ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gr.-Woltersdorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Charlottenburg — Diözese Cöln Land — kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Dahms, in nächster Zeit zur Erledigung.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pfennige R.-M.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pfennigen R.-M. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

161. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 20./28. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die № 161 der „Ottensener Nachrichten" vom 9. Oktober d. J. wegen des in derselben enthaltenen sozialdemokratischen Aufrufs an die Wähler des 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises von der unterzeichneten Landesbehörde verboten worden.

Schleswig, den 11. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königl. Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt: „Wähler von Altstadt-Dresden", von Aug. Bebel. Selbstverlag des Verfassers — Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, verboten. Dresden, den 12. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift Flugblatt „Neuwahl zum deutschen Reichstage am 27. Oktober 1881" an die Wähler des Kreises Höchst und Usingen gerichtet und im Verlag von Carl Conrad in Bockenheim erschienene, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei „Hottingen-Zürich" gedruckte Flugblatt: „An die Wähler Barmen-Elberfeld!" mit der Unterschrift „das sozialdemokratische Wahl-Comité" nach § 11 des gedachten Gesetzes heute verboten haben.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Mittelst Entschließung vom heutigen Tage haben wir die Druckschriften:

1) ein Flugblatt ohne Angabe des Druckers und Verlegers, überschrieben mit: „Freunde und Genossen! Arbeiter!" mit dem Datum: Deutschland, Anfang Oktober 1881" und mit einer Reihe bekannter Namen von Sozialdemokraten unterzeichnet;
2) eine Druckschrift, gleichfalls ohne Angabe des Druckers und Verlegers, mit der Aufschrift: „Werther Genosse!" sowie mit den Eingangsworten: „da für Donnerstag, den 27. Oktober, die allgemeinen Reichstagswahlen angeordnet sind, ꝛc." ohne Datum und Unterschrift;
3) drei Entwürfe zu sozialdemokratischen Flugblättern, und zwar: a. mit der Ueberschrift: „Wähler des . . . . . . Wahlkreises, der Wahltag naht", b. mit der Ueberschrift: „Wähler! Bürger! Landleute! Arbeiter! In wenigen Tagen — am 27. Oktober d. J." . . ., c. mit den Eingangsworten: „Wähler! „Auf den 27. Oktober seid Ihr an die Urnen berufen ꝛc."; 4) eine Druckschrift mit dem Titel: „Der Vetter aus Amerika. Eine Erzählung für Landleute, erbaulich zu lesen", ohne Bezeichnung des Druckers und Verlegers —

auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 15. Oktober 1881.

Frhr. von Heeremann,
Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein weiteres Flugblatt: An die Wähler in Altstadt-Dresden von August Bebel, d. d. Wurzen am 25. September 1881. Verleger:

A. Härter in Zürich. Druck der Vereins-Buchdruckerei Riesbach-Zürich verboten.

Dresden, den 17. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Von der unterzeichneten Landespolizeibehörde sind auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nachstehende Druckschriften verboten worden: 1) das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises“, enthaltend einen sozialdemokratischen Aufruf zur Reichstagswahl, 2) die zweite Beilage zu den „Itzehoer Nachrichten“ № 121 vom 15. Oktober d. J. wegen des in derselben enthaltenen sozialdemokratischen Aufrufs an die Wähler des 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises.

Schleswig, den 17. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den bei C. Ullrich in Offenbach a. M. gedruckten und verlegten, an die Wähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg gerichteten und Namens der Sozialdemokraten des Kreises Offenbach-Dieburg von C. Ullrich unterschriebenen Wahlaufruf verboten.

Offenbach, den 17. Oktober 1881.

Großherzogl. Kreisamt Offenbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Druck von H. Zimmer und Comp. hierselbst erschienene, von Feltenberg in Breslau im Auftrage vieler sozialdemokratischer Arbeiter und Handwerker unterzeichnete, an die Wähler zum deutschen Reichstage gerichtete nicht periodische Druckschrift von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 18. Oktober 1881.

Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von H. Zimmer & Co. hierselbst erschienene, an die „Wähler Breslaus“ gerichtete, von „vielen sozialdemokratischen Arbeitern und Handwerkern“ „Im Auftrage: C. Kullmann in Breslau“ unterzeichnete Flugblatt von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 18. Oktober 1881.

Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das bei Moritz Günther in Mittweida gedruckte, „Wähler des 15. Reichstagswahlkreises“ überschriebene und „Eduard Eims im Namen mehrerer Wähler des 15. Reichstagswahlkreises“ unterzeichnete Flugblatt auf Grund von § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 18. Oktober 1881.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das in Zschopau und der dortigen Gegend verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An meine Wähler!“ und unterzeichnet: „Das Comité zur Erzielung einer wahrhaft freisinnigen und volksthümlichen Reichstagswahl im 20. sächsischen Reichstagswahlkreis“, an welchem als Druckort: „Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich“ angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 18. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das „Sozialistische Wahl-Comité“ zu Posen als eine unter den § 1 des gedachten Gesetzes fallende Verbindung durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 21. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat in Gemäßheit von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler im 17. sächsischen Reichstagswahlkreise“ und unterzeichnet: „Einige Wähler, die sich für die Wahl eines Volksmannes im 17. Reichstagswahlkreise interessiren“, Verlag von Max Preißer in Chemnitz, Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich, verboten.

Zwickau, den 20. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir nachbenannten ohne Angabe des Druckers und Verlegers verbotenen Flugblätter: 1) „Zum Beweise was Kriege kosten“ mit einer nachgedruckten Empfehlung von Bebel's Broschüre „Die parlamentarische Thätigkeit der Reichs-

tage und der Landtage von 1877." 2) „Zur Agitation." (Vertraulich und nur Rednern einzuhändigen) nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt: „An die Wähler des I. sächsischen Reichstagswahlkreises (die Stadt Zittau und die Amtsgerichts-Bezirke Zittau, Großschönau, Herrnhut, Ostritz, Reichenau) zu Gunsten von L. Viereck in München, Kammergerichts-Referendar a. D., Verleger: A. Herter, Zürich, Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, verboten.

Bautzen, den 19. Oktober 1881.

Die Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt p. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müssen, Güllzow und Dalborf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg,

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem [illegible]. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin den 25. Oktober 1881.

Königl. Staats-Ministerium.

von Puttkamer. G. von Kameke.
Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 [wir]d das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „Wähler Magdeburgs!" unterzeichnet die Sozialdemokraten Magdeburgs, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, angeblich Druck von A. Vogel und Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „An die Reichstagswähler für Halle und den Saalkreis", Verfasser und Verleger Wilhelm Hasenclever, Schriftsteller in Wurzen; Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen, hierdurch verboten.

Merseburg, den 24. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird die Druckschrift: An die Reichstagswähler für Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, ohne Datum, Verlag von Wilhelm Hasenclever in Wurzen — Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen verboten. Erfurt, den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage von E. Engelbrecht in Hannover erschienene Wahlaufruf an die Wähler des 8. hannoverischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Auf zur Wahl!" worin die Kandidatur des Heinrich Ernst August Meister in Hannover empfohlen wird, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hannover, den 24. Oktober 1881.

Königliche Landdrostei.

* * *

In Anwendung der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Druckschrift: „Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstagswahlen" wird verboten.

Mannheim, den 23. Oktober 1881.

Der Großh. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, in verschiedenen Exemplaren im Stadtbezirke zur Verbreiterung gelangte Flugblatt mit dem Eingange: „Wähler! Bürger! Landleute! Arbeiter!" und

mit der Unterschrift: „Eine Anzahl Wähler des gothaischen Wahlkreises“ verboten.

Gotha, den 24. Oktober 1881.

Der Stadtrath.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt: „An die Wähler des 1. Braunschweigischen Wahlkreises (Braunschweig-Blankenburg)“, Verleger C. Kokosky in Braunschweig, Druck der Schweiz. Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Behörde als Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 24. Oktober 1881.

Herzogliche Polizei-Direktion.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von W. Hasenclever, Schriftsteller in Wurzen, verlegte, von C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, „An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „Zahlreiche sozialdemokratische Handwerker und Arbeiter“ unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte, „An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „J. H. W. Dietz, Buchdrucker, früher in Hamburg, jetzt in Stuttgart“ unterzeichnete Flugblatt, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte, „An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „C. Breuel, Buchbinder“ unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizeibehörde.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder betreffend.

162. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. im 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts, veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken bei Spandau, Potsdam und Werder nach Maaßgabe des neuen Winterfahrplans der Bahnen für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sind.

1) Die Havelbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	4	Uhr	—	M.	bis	5	Uhr	17	M.
„	„	5	„	37	„	„	6	„	19	„
„	„	6	„	39	„	„	7	„	13	„
„	„	8	„	34	„	„	9	„	15	„
„	„	9	„	52	„	„	10	„	47	„
„	„	11	„	7	„	„	12	„	9	„
Nachmittags	„	12	„	41	„	„	2	„	19	„
„	„	2	„	39	„	„	4	„	1	„
„	„	4	„	54	„	„	5	„	59	„
„	„	6	„	9	„	„	8	„	10	„

2) Die Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	1	Uhr	30	M.	bis	4	Uhr	40	M.
„	„	5	„	40	„	„	6	„	50	„
„	„	6	„	55	„	„	8	„	—	„
„	„	8	„	26	„	„	9	„	—	„
„	„	11	„	2	„	„	11	„	55	„
Nachmittags	„	12	„	32	„	„	1	„	10	„
„	„	1	„	15	„	„	2	„	10	„
„	„	2	„	18	„	„	2	„	50	„
„	„	4	„	35	„	„	5	„	55	„
„	„	6	„	5	„	„	7	„	—	„
„	„	8	„	19	„	„	9	„	45	„
„	„	10	„	47	„	„	12	„	—	„

3) Die beiden Havelbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam:

Vormittags	von	5	Uhr	45	M.	bis	6	Uhr	10	M.
„	„	7	„	40	„	„	8	„	30	„
Nachmittags	„	12	„	20	„	„	12	„	35	„
„	„	3	„	30	„	„	3	„	45	„
„	„	4	„	20	„	„	4	„	40	„
„	„	5	„	5	„	„	5	„	20	„

4) Die Havelbrücke der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	7	Uhr	20	M.	bis	8	Uhr	20	M.
„	„	10	„	10	„	„	12	„	20	„
Nachmittags	„	3	„	5	„	„	4	„	—	„
„	„	4	„	30	„	„	5	„	40	„

Potsdam, den 26. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ausspielung beweglicher Gegenstände.

163. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Dr. **Achenbach**, hat dem Vorstande des Verschönerungs-Vereins für das Siebengebirge zu Bonn die Erlaubniß ertheilt, Loose für 3 Mark zu der von dem Herrn Oberpräsidenten

der Rheinprovinz genehmigten Lotterie auch in der Provinz Brandenburg absetzen zu dürfen.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

Potsdam, den 25. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Ausspielen von Pferden 2c. betreffend.

164. Der Herr Minister des Innern hat unterm 16. Oktober d. J. dem Verein zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Jahre 1882 stattfindenden bezüglichen Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden, für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 31. Oktober 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Abstempelung von ausländischen Werthpapieren betreffend.

125. Vom Herrn Finanz-Minister ist angeordnet, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 185) bis zum 29. Dezember d. J. vorzunehmende Stempelung der bei der Hinterlegungsstelle des Regierungsbezirks Potsdam hinterlegten, vor dem 1. Oktober d. J. ausgegebenen ausländischen Werthpapiere auf vorgängigen Antrag der betreffenden Hinterlegungs-Interessenten hierselbst zu bewirken ist.

Die durch die Stempelung 2c. entstehenden Kosten werden von den Interessenten s. Z. eingezogen werden.

Anträge auf Abstempelung sind vor dem 8. Dezember d. J. bei uns anzubringen.

Potsdam, den 12. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

5. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von **Mittwoch, den 16. November d. J.** geschlossen. Potsdam, den 25. Oktober 1881.

Namens des Bezirksraths:

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit der Cap-Kolonie.

29. Vom 1. November ab können nach der Cap-Kolonie Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in Englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., 21. Oktober 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Paul Hyan hierselbst die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 383 № 38238 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Aloys Ruez hier, Magazinstraße Nr. 18a., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Oktober 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

15. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 119) wird am **17. November d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelöseter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. Oktober 1881.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und resp. Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
2 Parzellen der Dorfaue Nächst-Neuendorf in der Größe von 1 a 91 qm, bezw. 4 a 04 qm, welche von dem Maurer Carl Lehmann und dem Stammgutsbesitzer Linke zu Nächst-Neuendorf erworben worden sind,	kommunalfrei	Gemeindebezirk Nächst-Neuendorf.
Die im Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst belegene, im Grundbuche von Schoeneweide Band IV. Blatt № 127 verzeichnete, 0,766 ha große Parzelle	Gutsbezirk Königliche Coepenick'er Forst	Gemeindebezirk Nieder-Schoeneweide.
Die dem Mühlenmeister Gottfried August Schramm und Genossen zu Waßmannsdorf gehörigen, im Gutsbezirk Waßmannsdorf belegenen Grundstücke	Gutsbezirk Waßmannsdorf	Gemeindebezirk Waßmannsdorf.
Das der Frau Rittergutsbesitzer Damköhler zu Waßmannsdorf gehörige, im Gemeindebezirk Waßmannsdorf belegene, 2 ha 44 a 70 qm große Grundstück	Gemeindebezirk Waßmannsdorf	Gutsbezirk Waßmannsdorf.
1 Parzelle des Dorfangers zu Schöneiche, 1 a 63 qm groß, welche der Gastwirth Carl August Richter zu Schöneiche erworben hat	kommunalfrei	Gemeindebezirk Schoeneiche.
a. Die im Grundbuche von Kl.-Schulzendorf Vol. II. Blatt 66 eingetragene, von dem Kossäthen Kloß in Klein-Schulzendorf an den Königl. Forst-Fiskus vertauschte Wiesenparzelle in der Größe von 1,171 ha	Gemeindebezirk Neuendorf b. Trebbin	Forstgutsbezirk Woltersdorf.
b. Die im Jagen 30 des Forstreviers Woltersdorf belegene, in den Fortschreibungs-Verhandlungen mit Abschnitt 156/60 bezeichnete, von dem Königlichen Forst-Fiskus an den Kossäthen Kloß zu Kl.-Schulzendorf vertauschte Wiesenfläche von 1,158 ha Größe	Forstgutsbezirk Woltersdorf	Gemeindebezirk Neuendorf b. Trebbin.
Die zum Gemeindebezirk Neuendorf b. P. gehörigen Grundstücke des Bahnhofs Drewitz der Berlin-Nordhausener Eisenbahn	Gemeindebezirk Neuendorf b. P.	Gemeindebezirk Drewitz.
Die zum Gemeindebezirk Gütergotz, sowie zu den Gutsbezirken Gütergotz und Königliche Potsdamer Forst gehörigen Grundstücke des Bahnhofs Drewitz der Berlin-Nordhausener Eisenbahn	Gemeinde- und Gutsbezirk Gütergotz und Gutsbezirk Königliche Potsdam'er Forst	Gemeindebezirk Drewitz.
Das dem Tischlermeister Wilhelm Stöpper zu Klein-Kienitz gehörige, in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Klein-Kienitz unter Artikel 5 Kartenblatt 1 Parzellen № 68/15 verzeichnete 8 a 37 qm große Grundstück	Gutsbezirk Kl.-Kienitz.	Gemeindebezirk Kl.-Kienitz.
2 bezw. 97 qm und 82 qm große zu Klein-Schulzendorf belegene domänenfiskalische Dorfstraßenparzellen, welche bezw. der Schneidermeister und Büdner Friedrich Wilhelm Rostock und der Büdner Johann Wilhelm Kloß zu Kl.-Schulzendorf vom Königlichen Fiskus käuflich erworben haben,	kommunalfrei.	Gemeindebezirk Kl.-Schulzendorf.

Bezeichnung des		
in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen	künftigen
	Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	
Die zu Cliestow belegenen domainenfiskalischen Dorfstraßenparzellen in der Größe von resp. 41 qm, 93 qm, 1 a 06 qm, 22 qm, 31 qm und 15 qm, welche resp. der Bauer Johann Friedrich Albert Renne barth, der Bauer Friedrich Wilhelm Bastian, der Bauer Julius Albert Theodor Liesegang, der Büdner Friedrich Ferdinand Liesegang und Ehefrau, der Bauer August Friedrich Liefeld und der Bauer Carl Julius Siebecke vom Königlichen Fiskus käuflich erworben haben.	kommunalfrei	Gemeindebezirk Cliestow.

Berlin, den 13. Oktober 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow: Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Retourbillets II. und III. Klasse mit sechswöchentlicher Gültigkeit betreffend.

76. Die seither in der Zeit vom 15. Mai bis ult. August j. J. von Berlin nach Dresden und umgekehrt von Dresden nach Berlin via Zossen zur Ausgabe gekommenen Retourbillets II. und III. Klasse mit sechswöchentlicher Gültigkeit werden vom Jahre 1882 ab aufgehoben.

Berlin, den 22. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für Holz.

77. Im diesseitigen Lokalverkehr treten mit sofortiger Gültigkeit ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für Holz des Spezial-Tarifs II., sowie einige Berichtigungen von Entfernungen und Tarifsätzen in Kraft. Soweit durch diese Berichtigungen die bisherigen Frachtsätze erhöht werden, bleiben letztere noch bis zum 10. Dezember d. J. in Gültigkeit. Ueber die Höhe der in Frage kommenden Frachtsätze wird von unsern Güter-Expeditionen Auskunft ertheilt.

Berlin, den 26. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Tarif-Nachträgen.

102. Mit dem 1. November d. J. treten aus Anlaß der Eröffnung der Strecke Schneidemühl-Dt. Krone im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg folgende Nachträge in Kraft:

1) Der Nachtrag I. zum Lokal-Personen-Tarif vom 1. August 1881. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarif-Aenderungen neue Preise für kombinirte und Retour-Billets sowohl im Verkehr mit bisherigen, als auch mit den Stationen der neuen Strecke Schneidemühl-Dt. Krone,

2) der Nachtrag I. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisepäck und Hunden, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Eil- und Frachtgütern vom 1. August 1881, derselbe enthält außer bereits eingeführten Aenderungen

a. ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche zur Verladung schwer wiegender Fahrzeuge nicht eingerichtet sind,

b. die Entfernungen für einige neu eröffnete Personen-Haltestellen auf den bisherigen Strecken,

c. die Entfernungen für die neu zur Eröffnung gelangenden Stationen Wittenberg i. W., Schroß und Dt. Krone der Strecke Schneidemühl-Dt. Krone.

Als Tarifsätze für die neue Strecke kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Kilometer-Tariftabellen des Lokal-Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881, des Lokal-Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 und des Güter-Tarifs vom 1. Juli 1880 enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der vorgenannten Entfernungen.

d. Aenderungen und Berichtigungen.

Die vorbezeichneten Nachträge können zum Preise von je 0,10 Mark vom 27. d. M. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich bezogen werden, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirkes zur Bezugsvermittelung von genanntem Tage ab verpflichtet, bis dahin ertheilt

die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen Auskunft.

Bromberg, den 19. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Frachtsätze für Salztransporte.

108. Vom 1. November d. J. ab treten zum Ausnahme-Tarif F. Salz des Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbandes für den Verkehr zwischen Peine, Station des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Hannover einer- und Cüstrin, Driesen, Friedeberg, Gusow, Müncheberg des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, sowie Angermünde, Bernau, Biesenthal, Eberswalde, Freienwalde, Greifenberg Ukm. und Oranienburg des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin andererseits Ausnahmesätze in Kraft. Das Nähere ist bei den genannten Expeditionen und den Verbands-Verwaltungen zu erfahren.

Bromberg, den 29. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist, nachdem der bisherige Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX., Alt-Künkendorf, Ritterschaftsrath von Rohr zu Wollet, das Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Rittergutspächter Schlaeger zu Alt-Künkendorf, zum Amtsvorsteher des gedachten Amtsbezirks ernannt worden.

Der Unteroffizier, frühere Domainen-Aktuar Rudolf Hermann Korte zu Berlin ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Joachimsthal getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Joachimsthal für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 14. Oktober 1881 in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Lind an der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kl.-Glienicke, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Ernst Otto Franz Bäthge in Woltersdorf ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Werder, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Bernhard Max Wilhelm Röhricht ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Wuticke, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Warnow, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers, des Predigers Crusius, in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wustermark, Diözese Potsdam II., kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Ritter, zum 1. Oktober 1882 zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat und Königlichem Kompatronat stehende Archidiakonat zu Kyritz kommt durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers, Predigers Fischer, am 21. November d. J. zur Erledigung. Das Präsentationsrecht steht im vorliegenden Falle dem Magistrat zu Kyritz zu. Mit der Stelle ist bisher das unter Privat-Patronat stehende Pfarramt der mater vagans Bantikow verbunden gewesen.

Der Gemeindeschullehrer Kozka ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin

ist Allerhöchst **verliehen:** dem Bauinspektor Lorenz der Kronenorden 4. Kl.,

sind **versetzt:** der Bauinspektor Schoenrock in die Bauinspektorstelle für den Niederbarnimer Kreis zu Berlin,

angestellt: der bisherige Kreisbau-Inspektor Stocks aus Lauenburg als Bauinspektor, der frühere Vize-Feldwebel Fr. Wilh. Meißner als Bau-Aufseher, der Hausdiener Eweler als Botenmeister und Kastellan, der Hülfsbote Dellmann als Hausdiener,

angenommen: die Militair-Anwärter Beschorner und Dietzsch als Büreau-Diätare, die Primaner Ulrich und Stüwe und der Privatsekretär Nolte als Civil-Supernumerare, der pens. Gensdarmen-Oberwachtmeister Ducholzky als Hülfs-Unterbeamter,

ernannt: der Sekretariats-Assistent Seeger zum expedirenden Sekretär und Kalkulator, der Thiergarten-Gärtner Geitner zum Obergärtner,

pensionirt: der Botenmeister und Kastellan Schüler,

entlassen: der Obergärtner Beust,

verstorben: der Thiergarten-Gärtner Grube.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Bromberg.

a. Der Regierungs-Assessor Ruhnke ist mit dem 1. Oktober d. J. von Magdeburg nach Berlin versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines ständigen Hilfsarbeiters bei dem diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt daselbst kommissarisch betraut.

b. Der Eisenbahn-Sekretair Breyer ist von Schneidemühl nach Berlin versetzt zur Uebernahme der Geschäfte des Vorstehers der Hauptwerkstatt daselbst.

c. Der Werkstätten-Vorsteher Borkowski in Berlin ist zum 1. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt.

d. Der Stations-Vorsteher Schrepper ist von Podelzig nach Berlin, der Zugführer Haack von Bromberg nach Berlin und der Bodenmeister Knönagel von Berlin nach Müncheberg versetzt.

e. Der Zugführer Tietz in Berlin ist in den Ruhestand versetzt.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des dritten Kalender-Quartals d. J. die Bauführer 1) Julius Schmidt, 2) Friedrich Wilhelm Schmidt, 3) Otto Carl Schubert, 4) Traugott Bernhard Below, 5) Carl Christian Berthold Unger, 6) Friedrich Heinrich Alfred Tonnor, 7) Hermann Julius Harder, 8) Johann Carl Wilhelm Abesser, 9) Joseph Johannes Carl Alfred Stapf, 10) Gottfried Hermann Johannes Boehm vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alfred Swierzynsky, Maler u. Veranstalter von physikalischen Schauvorstellungen,	geboren 1832 zu Pettigau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Genf, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	27. August d. J.
2	Xaver Prévot, Lumpensammler,	geboren am 18. Juli 1861 und ortsangehörig zu Giromagny bei Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	9. Septbr. d. J.
3	Odbone Corsi, Maurergehülfe,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Buenos-Ayres, Süd-Amerika,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Sebastian Sanchez, Tüncher,	geboren am 10. Juli 1843 und ortsangehörig zu Santa-Cruz auf der canarischen Insel Teneriffa,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. Septbr. d. J.
5	Jakob Dziecol, Schneider,	51 Jahre, aus Prasnysz, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	8. Septbr. d. J.
6	Karl Amon, Hutmacher,	18 Jahre, aus Meidling bei Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	10. Septbr. d. J.
7	Heinrich Wartzel, Schneider,	17 Jahre, aus Zwirkau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. Septbr. d. J.
8	Ludwig Wahle, Buchbinder,	27 Jahre, aus Prag,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	8. Septbr. d. J.
9	Iwan Jessin,	60 Jahre, aus Abussowar, Gouvernement Pensk, Rußland,	desgleichen,	Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg,	30. August d. J.
10	Heinrich Cloux, Färber,	geboren am 12. Januar 1858 und heimathsberechtigt zu Genf, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	19. Septbr. d. J.
11	Isabella Gogga, unverehelichte,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kossowo, Kreis Szwonin, Gouvern. Grodno, Rußland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	3. August d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
12	Mathias Kajanek (auch Kujanek), Drahtbinder,	15 Jahre, aus Olesna, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	17. Septbr. d. J.
13	Samuel Loewenkrug, Uhrmacher,	40 Jahre, aus Augustowo, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	24. Septbr. d. J.
14	Markus Groß, Handlungskommis,	19 Jahre, aus Oswieczym, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Septbr. d. J.
15	Josef Willmann, Bäcker,	29 Jahre, aus Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	20. Septbr. d. J.
16	Jakob Michael Leupold, Buchdrucker,	47 Jahre, aus Duitkau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. Septbr. d. J.
17	Josef Zuna, Tagelöhner,	37 Jahre, ortsangehörig zu Wolenitz, Bezirk Laun, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren, früher wegen Diebstahls und Betrugs,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	2. Septbr. d. J.
18	Adalbert Feith, Drechsler,	19 Jahre, ortsangehörig zu Moldauthein, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	12. Septbr. d. J.
19	Hermann Furter, Spinner,	geboren 1850, ortsangehörig zu Staufen, Bezirk Lenzburg, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November **1881.**

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt

59. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten bz. bei dem Postamte in Charlottenburg an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe ohne Werthangabe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Geldbeträge vorgefunden sind: an S. Rosenbaum in Schwerin a./W., 1 M. 40 Pf., und zwei Viertelloose der Königl. Preuß. Lotterie, 22. August 1881; an Auguste Hartung (Angabe des Bestimmungsortes fehlt) 40 Pf., 6. August 1881; an die Redaktion der Strausberger Zeitung in Strausberg, 45 Pf., 22. Juli 1881; an Fräulein v. Engelhardt in Wien, 4 Rubel, 30. August 1881; an Hertel (Angabe des Bestimmungsortes fehlt), 50 Pf., 30. Mai 1881; an A. Z. postlagernd Copenhagen, 33 Pf., 29. April 1881; an G. Bernhard in Hamburg, 70 Pf., 14. Juli 1881; an Schwandt in Berlin, 50 Pf., 12. Juli 1881; an Wilhelm Moll in Netzthal, Kr. Wirsitz, 10 M., 2. Juni 1881; an Krahl in Wien, 1 Fl., 13. Mai 1881; an Pilotti in Frankfurt a./M., 5 M., 15. August 1881; an Kornischkow in Plauen i./V., 20 Pf., 9. August 1881; an Expedition des Berliner Tageblattes in Berlin, 6 M., 11. Mai 1881; an Ernst Ewald (Angabe des Bestimmungsortes fehlt), 2 M. 25 Pf., 26. Juni 1881; an Anna Klosse in Berlin, 2 M., 2. September 1881; an Bertram in Malchow bei Steglitz, aufgeliefert in Charlottenburg am 27. April 1881, mit 1 M. 30 Pf. Die unbekannten Absender werden ersucht, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 1. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Unanbringliche Packete zc.

60. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Richter in Berlin, 1 Kg., 14. Juni 1881, an Graf Kospoth Büran in Potsdam, 1/2 Kg., 3. Juli 1881, an Helwing in Plötzensee, 2 Kg., 9. August 1881, an Bethmann in Meiningen, 3 Kg., 14. Juni 1881, an Pirsig in Berlin, 1/2 Kg., 4. August 1881, an Schmidt in Berlin, 1/2 Kg., 19. August 1881.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, bezw. Postsendungen entfallen sind: 1 Kober, worin alte Kleidungsstücke, 1 Paar Handschuhe, 1 Schlüssel, 1 Blechkapsel, 1 Notizbuch, 3 weiße Herrenkragen, 3 weiße Taschentücher, 1 Scheere, 1 Drillbohrer, 5 weiße Herrenkragen und 1 Scheere, 1 Dutzend 3kantige Feilen, 2 eiserne Uhrgewichte, 1 Wärmflaschen-Verschluß von Messing, 5 Dutzend Nägel zu Gardinenhaltern, 1 kleiner Schlüssel, schwarze Hosenknöpfe, 1 neues Patent-Vorhängeschloß von Messing, 1 Paar blaue baumwollene Strümpfe, 1 Glasknopf mit Schraubengewinde, 1 Uhrgewicht in Form eines Tannenzapfens, Muster von Wachsleinwand-Borden, 1 Siphonhahn zu einer Selterflasche, 1 Rädchen von Messing, 1 Knäuel gelbes Garn, 2 Hähne zu Percussionsgewehren und 2 Stempel von Stahl, Eisenvitriol, Stecknadeln, 7 seidenübersponnene Holzröhrchen, 1 Dutzend kleine eiserne Riegel, 1 leinener Herrenkragen, 1 Vorhängeschlößchen, 3 Damenschleifen, 5 Stück Nutheisen, 1 Stück Oesenlitze, 2 Originalbohrer zu Gasgewinden, Cement-Flittern, 1 Paar weiße baumwollene Strümpfe, 8 Stück Messingketten zu Wanduhren, 1 Exemplar der Hessischen Morgenzeitung mit Papierschablone, 1 Eisenstück, 1 Holzbüchse, worin 1 zerlegbarer Trinkbecher, 1 Reisehandbuch über Oesterreich und Ungarn von Wörl, 1 alter verbogener Ring, 1 Taschenmesser, 1 Talmi-Uhrkette, 1 Päckchen Rohtaback, 2 Bücher „Feld- und Forstpolizei" von Fry, 1 Wollprobe ohne Aufschrift, 8 Stück kleine Pfeifenspitzen.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 2. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

165. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das als Wahlaufruf für den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig bestimmte, im Druck und Verlag von H. Zimmer u. Co. in Breslau erschienene Flugblatt, welches an die „Arbeiter Königsbergs", d. d. Königsberg, im Oktober 1881 — gerichtet und mit „Mehrere Arbeiter" — unterzeichnet ist, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Königsberg, den 25. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Das bei C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, von W. Hasenclever in Wurzen verlegte Flugblatt: „An die Wähler des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises" ist auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden. Schleswig, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift, Flugblatt, „An die Wähler des Wahlkreises Frankfurt a./M." gerichtet und im Verlag von Richard Kirste in Frankfurt a./M. erschienen, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes, an die „Wähler des Reichstags-Wahlbezirks Fürth-Erlangen-Lauf-Hersbruck gerichtetes Flugblatt, anfangend mit den Worten: „Wiederum sind drei Jahre verflossen", an dessen Schlusse Gabriel Loewenstein in Fürth als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein Flugblatt: „An die Wähler von Neustadt-Dresden und Umgegend von Wilhelm Liebknecht, d. d. Borsdorf bei Leipzig, den 15. Oktober 1881 — Verleger: A. Härter in Zürich — Druck der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" verboten.

Dresden, den 25. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 22. Wahlkreises!" und unterzeichnet: „Viele sozialistische Wähler", auf welchem „Verlag und Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich" angegeben ist und „Louis Viereck, Kammergerichts-Referendar a. D. in München", zum Reichstags-Abgeordneten empfohlen wird, verboten.

Zwickau, den 26. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift, mit den Worten anfangend: „Wähler des 9. badischen Wahlkreises. Auf den 27. Oktober", ohne Angabe des Druckers, verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Wahlaufruf an die Wähler des Görlitz-Laubaner Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Der Wahltag naht", worin die Kandidatur von Hugo Keller empfohlen wird, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 26. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter № 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1880 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser

Aufenthalt fernerweit auf die Dauer Eines Jahres hiermittelst untersagt.

Schleswig, den 29. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, im Verlag und Redaktion von Robert Kramer in Mannheim erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift „Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstagswahlen" und der Bezeichnung „Probenummer" ist auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von uns verboten worden.

Speyer, den 26. Oktober 1881.

Königl. bayrische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises" und unterzeichnet „Eine Anzahl Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises", auf welchem als Verleger August Bebel in Dresden, als Drucker Franz Goldhausen in Leipzig angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 27. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten: ein anonymes Flugblatt mit den Anfangsworten: „Wähler! Der Wahltag steht unmittelbar bevor! ꝛc." Druck und Verlag der schweizerischen Verlagsdruckerei Hottingen-Zürich. Ellwangen, den 27. Oktober 1881.

Königl. Württ. Regierung des Jagstkreises.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt ohne Ueber- und Unterschrift, sowie ohne Angabe des Druckers, mit den Worten anfangend: „Die Verbreitung der Flugblätter muß dies mal mit besonderer Schnelligkeit geschehen ꝛc." von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei Hottingen-Zürich, gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Kreises Solingen", welches die Wahl von Martin Rittinghausen, Schriftsteller in Cöln, empfiehlt, heute gemäß § 11 des genannten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen den Wahlaufruf zu Gunsten des August Bebel aus Leipzig mit der Ueberschrift „Reichstagswähler!" und der Unterschrift „Die Sozialdemokraten Augsburgs und Umgebung", Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 29. Oktober 1881.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes Wahlflugblatt mit der Ueberschrift „Mitbürger" und der Unterschrift „Mehrere Bürger", welches mit den Worten „Der Tag der Wahl ist bevorstehend" beginnt und den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig als Kandidaten für den Reichstag empfiehlt, auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 28. Oktober 1881.

Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das zur Wahl des Drechslermeisters August Bebel aus Leipzig, Mitglied des sächsischen Landtages, auffordernde Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger" und der Unterschrift: „Eine Anzahl freisinniger Wähler", gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, ohne Angabe eines Verfassers oder Verlegers, hierdurch verboten.

Speyer, den 28. Oktober 1881.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Vereinigung der beiden Standesamtsbezirke № 5 Fürstenwerder und № 6 Hildebrandshagen, im Kreise Prenzlau.

166. Auf Grund des § 2 des Reichs-Civilstands-Gesetzes vom 6. Februar 1875 hat der Herr Ober-Präsident mittels Erlasses vom 26. Oktober d. J. genehmigt, daß die beiden Standesamtsbezirke № 5 Fürstenwerder und № 6 Hildebrandshagen im Kreise Prenzlau vom 1. Januar 1882 ab zu einem Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung № 5 Fürstenwerder und mit dem Sitze des Standesamtes daselbst vereinigt werden.

Potsdam, den 4. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das als Wahlaufruf für den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig bestimmte, im Druck und Verlag von H. Zimmer u. Co. in Breslau erschienene Flugblatt, welches an die „Arbeiter Königsbergs", d. d. Königsberg, im Oktober 1881 — gerichtet und mit „Mehrere Arbeiter" — unterzeichnet ist, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Königsberg, den 25. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Das bei C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, von W. Hasenclever in Wurzen verlegte Flugblatt: „An die Wähler des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises" ist auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden. Schleswig, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift, Flugblatt, „An die Wähler des Wahlkreises Frankfurt a./M." gerichtet und im Verlag von Richard Kirste in Frankfurt a./M. erschienen, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes, an die „Wähler des Reichstags-Wahlbezirks Fürth-Erlangen-Lauf-Hersbruck gerichtetes Flugblatt, anfangend mit den Worten: „Wiederum sind drei Jahre verflossen", an dessen Schlusse Gabriel Loewenstein in Fürth als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 24. Oktober 1881.

Königl. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein Flugblatt: „An die Wähler von Neustadt-Dresden und Umgegend von Wilhelm Liebknecht, d. d. Borsdorf bei Leipzig, den 15. Oktober 1881 — Verleger: A. Härter in Zürich — Druck der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" verboten.

Dresden, den 25. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 22. Wahlkreises!" und unterzeichnet: „Viele sozialistische Wähler", auf welchem „Verlag und Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich" angegeben ist und „Louis Viereck, Kammergerichts-Referendar a. D. in München", zum Reichstags-Abgeordneten empfohlen wird, verboten.

Zwickau, den 26. Oktober 1881.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift, mit den Worten anfangend: „Wähler des 9. badischen Wahlkreises. Auf den 27. Oktober", ohne Angabe des Druckers, verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Wahlaufruf an die Wähler des Görlitz-Laubaner Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Der Wahltag naht", worin die Kandidatur von Hugo Keller empfohlen wird, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 26. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter № 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1880 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser

Preise im Monat Oktober 1881.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 90	1 05	1 80	2 50	4 —	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 50	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 50	2 27	3 64	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	4 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 10	2 53	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 18	1 02	1 80	2 40	4 11	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	3 50	— 40	— 32	— 60	— —	— 68	— 66	— 60	— 60	3 30	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 40	3 02	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 62	2 40	3 60	— 38	— 28	— 57	— —	— 60	— 75	— 50	— 58	2 55	3 57	— 20	1 75
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —	— 40	— 30	— 40	— 40	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 85
1 30	— 95	1 20	1 80	2 20	4 80	— 36	— 26	— 70	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 17	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 38	1 13	1 25	1 70	2 23	3 65	— 34	— 29	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 69	3 97	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 75	1 06	2 91	— 35	— 27	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 40	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 35	4 13	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	4 40	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 75	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 30	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 80	3 60	— 45	— 36	— 50	— 40	— 40	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 25	3 52	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 35
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	3 50	— 42	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 10	1 --	1 20	1 60	2 10	3 20	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 19	— 71	— 92	2 —	2 11	3 26	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	2 20	3 76	— 32	— 28	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Königl. Regierungs-Präsident.

achtet den Verkehrsbeschränkungen des Gesetzes vom 8. Juni 1871 in vollem Umfange unterliegen.

Berlin, den 28. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beschränkung der Frist für die Ent- und Beladefrist der bedeckten Güterwagen.

78. In Folge eingetretenen Wagenmangels sehen wir uns Behufs Herbeiführung einer schnelleren Wagen-Cirkulation und besseren Ausnutzung des Wagenparks veranlaßt, im diesseitigen Bezirke vom 5. d. M. ab die Frist für die Ent- und Beladung der bedeckten Güterwagen für innerhalb eines Umkreises bis 5 km von der Station entfernt wohnende Interessenten unter den für offene Güterwagen gewährten Erleichterungen von 12 auf 6 Tagesstunden vorübergehend zu beschränken. Die Mittagszeit von 12—2 Uhr kommt auch hier nicht in Anrechnung.

Berlin, den 2. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des I. Nachtrages zum Staatsbahntarif.

104. Mit dem 1. November 1881 tritt zu dem Staatsbahntarif zwischen den Eisenbahn-Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält: a. Sätze für die Stationen D.-Crone, Schrotz und Wittenberg i./W. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, b. Ergänzungen und Berichtigungen, c. bereits früher publizirte Tarifveränderungen. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel,

Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verband-Verwaltungen käuflich zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugs-Vermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 31. Oktober 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Entladefrist für offene, sowie Kalkwagen.

105. Vom 1. November d. J. ab wird die unterm 17. Oktober d. J. mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten angeordnete sechsstündige Entladungsfrist für offene, sowie Kalkwagen für die am Orte einer Station, sowie die innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern von der betreffenden Station wohnhaften Interessenten auch bei der Beladung der beregten Wagen auf sechs Tagesstunden ohne Anrechnung der Mittagspause festgesetzt.

Berlin, den 1. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Sechsstündige Be- und Entladefrist für bedeckte Wagen.

106. Vom 4. November d. J. ab wird die unterm 17. Oktober d. J. und 1. d. M. mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten angeordnete sechsstündige Be- und Entladefrist für offene, sowie Kalkwagen für die am Orte einer Station, sowie die innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern von der betreffenden Station wohnhaften Interessenten auch für bedeckte Wagen eingeführt.

Berlin, den 3. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.)

Personal-Chronik.

In der Veröffentlichung in Nummer 43 des Amtsblatts, betreffend die Uebertragung der vollen Zuständigkeit in schöffengerichtlichen Vergehenssachen muß es heißen statt „Amtsanwälten in Landsberg“ in „Alt-Landsberg“.

In Stelle des als Departements-Thierarzt nach Bromberg versetzten Kreis-Thierarztes Schmidt ist dem Thierarzt Friedrich Wittrock aus Hoya die kommissarische Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Prenzlau übertragen worden.

Der bisherige Vicefeldwebel Carl Schüttauf ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Wachtmeister Gustav Friedrich Wagner ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bauführer Fritz Middendorf, z. Z. in Spandau, ist unterm 21. Oktober d. J. als solcher vereidigt worden.

Der frühere Sergeant Wilhelm Sommer ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Georg Julius Hermanni ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Heegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

An dem Gymnasium zu Freienwalde a./O. ist der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Bohnhoff zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert und sind der ordentliche Lehrer und Adjunkt an der Ritter-Akademie in Brandenburg a./H. Dr. Lück und der Schulamtskandidat Haberlandt als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Wagner zum Oberlehrer befördert und sind die Schulamts-Kandidaten Fricke und Frank als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dickmann in Wittstock ist als Vorschullehrer an dem dortigen Gymnasium angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

In dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats Oktober d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

ernannt ist: der Ober-Postdirektionssekretair Thiel in Potsdam zum Postkassirer;

übertragen ist (zunächst probeweise): dem Ober-Postdirektionssekretair Treutler aus Bromberg eine Telegraphen-Inspektorstelle für den Ober-Postdirektionsbezirk Potsdam;

versetzt sind: der Telegraphen-Inspektor Schluc von Potsdam nach Stettin, der Postsekretair Theden von Cöpenick nach Spandau, der Postassistent Koch von Spandau nach Cöpenick und der Telegraphenassistent Hoffmann von Bernau nach Wittenberge Bahnhof;

angenommen sind als Postagenten: der Tischlermeister Schmiele in Trampe und der Kaufmann Grabs in Lichterfelde bei Eberswalde;

in den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter Riedel in Groß-Pankow, Ost-Priegnitz;

freiwillig ausgeschieden ist: der Postagent Block in Trampe.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Kaul, Keil, Kröhnke, Uhlendorf und Zopf, als Büreauassistent: der Postassistent Pauck, als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Sparre,

ernannt: zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretaire Albrecht, Döhring und Knorr, zum Ober-Postdirektionssekretair: der Postsekretair Gans, zum Ober-Postsekretair: der Postsekretair Engelhard, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Tele-

graphenassistenten E. A. Menzel, Preuß und Sperlich,

versetzt: der Postdirektor Weber von Berlin nach Tondern, der Postinspektor Hennemann von Berlin nach Frankfurt a./M., der Ober-Postdirektionssekretair Meyhöfer von Königsberg i./Pr. nach Berlin, die Postsekretaire Euen von Berlin nach Königsberg i./Pr., Röper von Cöln nach Berlin, die Telegraphensekretaire Müller von Bremen nach Berlin, Pfeiffer von Berlin nach Braunschweig, die Ober-Telegraphenassistenten Birr von Rummelsburg i./P., Janotte von Sagan, Krüger, G. F. Tr., von Herford, Ritter von Bolkenhain, Röhmer von Nauen, Rubusch von Paderborn, Schubert von Eberswalde, Urban von Labes, Voigt von Burg bei Magdeburg, Wodatscheck von Freienwalde a./O. nach Berlin, die Telegraphenassistenten Bobsin von Neustrelitz, Giese von Bütow, Klaß von Ballenstedt, Preuß von Bühren i./W., Stübner von Glauchau nach Berlin,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Postsekretair Herzog (auf Antrag),

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Wolter.

Nachweisung

der im Monat Oktober 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Hesse in Seehausen als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cottbus, und der Amtsrichter Feldmann in Arnswalde N./M. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Wald. Der Landgerichtsrath Rosenberg in Berlin ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare von Garnier, Dr. Guhrauer, Quaßnigk, Zenker, Dr. Ziehe, Graf von Bismark, Thür, Dr. Kruse, Wever, Oehler, Berner und Dr. Herz. Auf ihren Antrag sind entlassen: die Gerichtsassessoren Dr. jur. Ludewig, von Wegnern und Theile, die beiden letzteren zum Zweck ihres Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung.

II. Referendare. Der frühere Referendar Dr. Katz ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Franke, Graf von Hohenthal, Moll, Eckert, Schildknecht, Kolberg, Vogel, von Wilmowski, Bach und Schulz. In den Bezirk des Kammergerichts sind versetzt die Referendare Herrmann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, Krüger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen, von Woyna aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm, Meyer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M., von Oppenfeld aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin, Moser aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg. Der Referendar Stobwasser ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle versetzt. Auf ihren Antrag sind entlassen die Referendare Dr. von Horn und Dr. Heyn, zum Zweck ihres Uebertritts in den Verwaltungsdienst. Der Referendar Zeller ist gestorben.

III. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der bisherige etatsmäßige Gerichtsvollzieher Ramm bei dem Amtsgericht in Prenzlau und der bisherige etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Drews bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Stadtgerichts-Büreau-Assistenten z. D. Puhlmann und Krüger bei demselben Amtsgericht; zum Inspektor an dem Strafgefängniß bei Berlin der bisherige Sekretär bei demselben Gefängniß, Schwarzer; zum Sekretär: der bisherige Büreau-Assistent Hoffmann und zu etatsmäßigen Büreau-Assistenten: Hartwig und Maaß bei demselben Gefängniß. Der Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Kirshauer zu Landsberg a./W., ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Gestorben sind: der Gerichtsschreiber Jonas in Cüstrin und der Stadtgerichts-Sekretär z. D. Nieße in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem von der Gräfin Veronika von Hacke, geb. von Flemming, auf der Feldmark Alt-Tornow bei Freienwalde a. O., 3100 m östlich von Alt-Tornow, 2100 m nördlich vom Rittergute Alt-Ranft, 900 m südlich vom linksseitigen Damm der alten Oder, errichteten Wirthschafts-Vorwerk ist der Name

„Flemmingau"

beigelegt worden.

Potsdam, den 1. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

Wegen Ausführung nothwendiger Reparaturen an den Schleusen ꝛc., sowie Aufräumung der Kanalfelder wird der Bromberger Kanal von der Karlsdorfer bis zur Gromaden-Schleuse für die Zeit vom 1. Januar bis ult. März k. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 22. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow im Jahre 1882.

Für das Geschäftsjahr 1882 werden die Gerichtstage in Warnow auf den 9. Januar, den 6. Februar, den 6. März, den 1. Mai, den 10. Juli, den 2. Oktober, den 6. November, den 4. Dezember 1882 festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 1. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	a. Luigi Gorla, b. Josef Roi, Erdarbeiter,	zu a. 25 Jahre, aus Sarano, Italien, zu b. 27 Jahre, aus Conca, Provinz Venedig das.,	schwerer Diebstahl (zu a. 2 Jahre, zu b. 2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. November 1879),	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Kolmar,	30. Septbr. d. J.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Klimmeck, Arbeiter,	46 Jahre, geboren zu Lonk-Staroczynki, Rußland,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Verletzung der Paßpflicht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	6. August d. J.
2	Richard Koßmann, Bäcker,	geboren am 31. März 1852 zu St. Petersburg, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Septbr. d. J.
3	Andreas Kraßnan, Drahtbinder,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Cziacza, Ungarn,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. August, ausgef. am 5. Septbr. d. J.
4	Anton Plazek, Arbeiter,	26 Jahre, aus Gadewice, Kreis Wielun, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	1., ausgeführt 10. August d. J.
5	Jens Englesson, Arbeiter,	aus Westra-Karleby (Schweden), geboren 24. Dezember 1842,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. August d. J.
6	Franz Stepanek, Leistenschneider und Drechsler,	37 Jahre, geboren zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Blkovec, Bezirk Beneschau das.,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Septbr. d. J.
7	Benjamin Jablonsky, Lehrer,	40 Jahre, aus Srednik, Gouvernement Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	27. Septbr. d. J.
8	Israel Blumenstock, Schneidergeselle,	16 Jahre, aus Wischnitz, Galizien,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. Septbr. d. J.
9	Lambert Gompel, Tagelöhner,	geboren am 3. Juni 1825 zu Luxemburg, wohnhaft zu Grund bei Luxemburg,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Septbr. d. J.
10	Heinrich Reidlinger, Gärtnergehülfe,	geboren am 13. August 1862 zu Botzen, Tirol,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	29. Septbr. d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

[de]r Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

[St]ück 46. Den 18. November 1881.

[Beka]nntmachung des Königlichen Ober-[Pr]äsidiums der Provinz Brandenburg.

Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten im V. Berliner Wahlkreise.

Der Abgeordnete Eugen Richter zu Berlin [ha]t im V. Berliner Wahlkreise auf ihn gefallene [Wahl] zum Reichstags-Abgeordneten abgelehnt.

[I]n Folge dessen habe ich in Gemäßheit des § 34 [des R]eglements vom 28. Mai 1870 den Termin zur [Wa]hl auf

Montag, den 28. d. M.,

[anbera]umt und in Gemäßheit des § 24 desselben [Regle]ments den Stadtrath Mamroth zu Berlin zum [Wahlk]ommissarius ernannt, was ich gemäß § 8 des [Regle]ments hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

[P]otsdam, den 11. November 1881.

[De]r Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

[Neu]wahl eines Reichstags-Abgeordneten im III. Berliner Wahlkreise.

Der Landes-Direktor von Saucken-Tar-[putsch]en zu Königsberg i. Pr. hat die im III. Ber-[liner] Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl zum Reichs-[tags-A]bgeordneten nicht angenommen.

[I]n Folge dessen habe ich in Gemäßheit der § 34 [des R]eglements vom 28. Mai 1870 den Termin zur [Wa]hl auf

Montag, den 28. dieses Monats,

[anbera]umt und in Gemäßheit der § 24 desselben [Regle]ments den Stadtrath Hübner zu Berlin zum [Wahlk]ommissarius ernannt, was ich gemäß § 8 des [Regle]ments hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

[P]otsdam, den 14. November 1881.

[De]r Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen [des] Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die [gemein]gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie [vom 2]1. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. [sind f]olgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger [veröffe]ntlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß [gebrach]t werden.

[P]otsdam und Berlin, den 12. November 1881.

Der Königl. [Reg]ierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

[A]uf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-demokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Wilh. Kreuzkamp in Rheda erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück“ und unterzeichnet: „Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück J. A.: D. Hegemann“ durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 1. November 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Druckschrift „An die polnischen Arbeiter und Wähler“ nebst der polnischen Uebersetzung derselben, gedruckt zu Genf in der Druckerei der Zeitung „Przedswit“ — Rue de Lausanne 49 — wird auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 2. November 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei, Hottingen-Zürich, gedruckte Flugblatt: „Wähler des Wupperthales!“, welches zur Wahl von Moses Oppenheimer auffordert und unterzeichnet ist „Das sozialdemokratische Wahlcomité“ heute gemäß § 11 des genannten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 3. November 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „Wähler Magdeburgs!“, unterzeichnet: die Sozialdemokraten von Magdeburg, Neustadt und Buckau, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, Druck von A. Vogel und Co. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 7. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nichtperiodischen Druckschriften: 1) „Wiará socyalistów prze Ludwika Blanka“ przenarzeczyl Mieczyslaw Romanski z drukarni krajowej M. F. Poremby we Lwowie 1869, 2) „Patryjotyzm i socyjalizm“ przez Bóleslawa Limanowskiego Genewa drukarnia polaka 1881, 3) „Nieprzejednane kierunki“ przelozyl z rossyjshiego E. L. Poznan nakladem autora 1878, 4) „Sprawozdanie z Miedzynarodowego zebrania zwolanego w 50 letnia roczniee Listopadowego Powstania przez redakeyje „Równosci“ w Genewie 1881, 5) „Program socyalistów polskich wschodniej Galicyj“. Lwów, w stycsniu 1881 r. Imprinaerie polonaise, chemin neuf, 13 Genève, 6) „Co to jest socyalizm?“ (ohne Angabe des Verfassers) Verlegers und Druckorts) Lipsk dnia 8 sierpnia 1878, 7) Ferdynand Lasalle. Kapital i praca, czyli Pan Bastiat-Szulce z Délicza, Julian Ekonomiczny; przelozyl K. W. Lwów, nakladem Antoniego Mankowskiego 1878, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Posen, den 7. November 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das Flugblatt in klein Quart mit dem Eingange „Die Zeiten sind schlecht. Warum?“ und einer Aufforderung zum Abonnement auf die „Freiheit“ am Schlusse, ohne Angabe des Druckortes oder Verlegers, wird auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hierdurch verboten. Speyer, den 7. November 1881.

Königl. bayrische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Schifffahrtssperre.

169. Die Bredereicher Havel von der Grenzschleuse bis zur Zaarenschleuse, sowie die Templiner Stadtschleuse werden vom 1. Januar 1882 bis zum 12. März 1882 wegen Reparaturbauten für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Potsdam, den 5. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

170. Von der Räude ist ein Pferd des Fuhrherrn Feige zu Reinickendorf, im Kreise Niederbarnim, befallen. Potsdam, den 8. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

171. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Dietikow im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 8. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

172. Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Müller zu Schönflies im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und ist das gesammte Rindvieh der bäuerlichen Besitzer zu Schönflies, da dasselbe mit dem seuchekranken Vieh zum Theil auf der Weide, zum Theil auf dem Müllerschen Grundstücke in Berührung gekommen ist, der Ansteckung durch die Lungenseuche verdächtig geworden.

Potsdam, den 8. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1881.

75. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	24	Mark	46	Pf.,
⸗	⸗	⸗	do. (mittel)	22	⸗	88	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (gering)	21	⸗	25	⸗
⸗	⸗	⸗	Roggen (gut)	19	⸗	34	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (mittel)	19	⸗	08	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (gering)	18	⸗	78	⸗
⸗	⸗	⸗	Gerste (gut)	19	⸗	23	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (mittel)	16	⸗	92	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (gering)	14	⸗	51	⸗
⸗	⸗	⸗	Hafer (gut)	16	⸗	74	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (mittel)	15	⸗	67	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (gering)	14	⸗	53	⸗
⸗	⸗	⸗	Erbsen (gut)	21	⸗	70	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (mittel)	20	⸗	30	⸗
⸗	⸗	⸗	do. (gering)	18	⸗	40	⸗
⸗	⸗	⸗	Richtstroh	6	⸗	62	⸗
⸗	⸗	⸗	Heu	6	⸗	76	⸗

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	—	Pf.,
⸗	100	⸗	Speisebohnen (weiße)	32	⸗	—	⸗
⸗	100	⸗	Linsen	40	⸗	04	⸗
⸗	100	⸗	Kartoffeln	4	⸗	87	⸗
⸗	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	⸗	25	⸗
⸗	1	⸗	⸗ (Bauchfleisch)	1	⸗	10	⸗
⸗	1	⸗	Schweinefleisch	1	⸗	20	⸗
⸗	1	⸗	Kalbfleisch	1	⸗	24	⸗
⸗	1	⸗	Hammelfleisch	1	⸗	15	⸗
⸗	1	⸗	Speck (geräuchert)	1	⸗	60	⸗
⸗	1	⸗	Eßbutter	2	⸗	29	⸗
⸗	1	Schock	Eier	3	⸗	59	⸗

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
⸗	⸗	⸗	Speisebohnen (weiße)	36	⸗	—	⸗
⸗	⸗	⸗	Linsen	37	⸗	50	⸗
⸗	⸗	⸗	Kartoffeln	5	⸗	31	⸗
⸗	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	⸗	35	⸗
⸗	1	⸗	⸗ (Bauchfleisch)	1	⸗	05	⸗
⸗	1	⸗	Schweinefleisch	1	⸗	35	⸗
⸗	1	⸗	Kalbfleisch	1	⸗	25	⸗
⸗	1	⸗	Hammelfleisch	1	⸗	15	⸗
⸗	1	⸗	Speck (geräuchert)	1	⸗	60	⸗
⸗	1	⸗	Eßbutter	2	⸗	40	⸗
⸗	1	Schock	Eier	3	⸗	64	⸗

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1881:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		60	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		60	=
= 1 =	Reis (Java)		60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1 =	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	60	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40	=
= 1 =	Gerstengraupe		60	=
= 1 =	Gerstengrütze		50	=
= 1 =	Buchweizengrütze		50	=
= 1 =	Hirse		50	=
= 1 =	Reis (Java)		60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 =	80	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60	=

Berlin, den 5. November 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Postanstalt in Berlin.

61. Am 15. November wird in Berlin O., Holzmarktstraße Nr. 73, das Postamt № 99 (Holzmarktstraße) in Wirksamkeit treten.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, sowie der Telegramme und Rohrpostsendungen, eingeliefert werden.

Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Postsendungen findet nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 11. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Sachse.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postanstalt in Wustrau.

62. In Wustrau, Regierungsbezirk Potsdam, wird am 15. d. M. eine mit der Orts-Postanstalt daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit Fernsprecher eröffnet werden. Die Telegraphendienststunden sind wie folgt festgesetzt worden:

an Wochentagen: von 9—12 Vm. und von 3—6 Nchm.,

an Sonntagen von 8—9 Vm., 12—1 Nchm. und 5—6 Nchm.,

an den gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8—9 Vm., 11—1 Nchm. und 4—6 Nchm.

Potsdam, den 11. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Bahl

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Büreauvorsteher George hier, Burgstraße Nr. 7, die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 5 № 450 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. George anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. November 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % Staatsanleihe.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Alfred Louis Cohen zu London die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. C. № 88340 über 1000 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft Louis Rieß & Co. hier, am Zeughause Nr. 1, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren Behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. November 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Angeblich verbrannte Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,

[illegible] J. Schroeder zu Knock bei [illegible] Schuldverschreibungen der Staatsanleihe [illegible] 2226 und 3756 über je [illegible] erkannt sind. Es werden Die- [illegible] im Besitze dieser Urkunden be- [illegible], solches der unterzeichneten [illegible] oder dem rc. Schroeder [illegible] das gerichtliche Aufgebots- [illegible] Kraftloserklärung der Urkunden [illegible] wird.

[illegible] November 1881.

[illegible] Kontrolle der Staatspapiere.

[illegible] der Königlichen [illegible]-Direktion zu Berlin.

[illegible] Blumenhagen betreffend.

[illegible] Bekanntmachung vom 1. Oktober [illegible] am 15. Oktober erfolgten Eröff- [illegible] Berlin-Stettiner Bahn gelegenen [illegible] Blumenhagen für den öffentlichen Eil-, [illegible] Wagenladungsgüterverkehr wird dahin [illegible] Sendungen von der genannten Halte- [illegible] nach derselben nur frankirt und [illegible] ohne Nachnahmebelastung zum [illegible] angenommen werden.

[illegible] 6. November 1881.

[illegible] Eisenbahn-Direktion.

[illegible] zu den Tarifheften 1 und 2 des [illegible] Deutschen Getreide-Verkehrs.

[illegible] November d. J. treten zu den Tarif- [illegible] des oben bezeichneten Verkehrs ein [illegible] dritter Nachtrag in Kraft. Dieselben [illegible] Tarifsätze zwischen den Stationen [illegible] der Galizischen Carl-Ludwig- [illegible] Stationen.

[illegible] dieser Nachträge sind bei unseren [illegible] Berlin N./M., Frankfurt a./O., Görlitz, [illegible] Berlin Bn.-/Dr. und Stettin käuflich [illegible]

[illegible] den 12. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

[illegible] der Königlichen [illegible]-Direktion zu Bromberg.

[illegible] neuen Spezialtarifs für den Getreide-Verkehr [illegible] Preußisch-Russischen Eisenbahn-Verbande.

[illegible] Stelle der zur Zeit für den Getreide- [illegible] den Stationen der Russischen Südwest- [illegible] verschiedenen Ausgaben des Spe- [illegible] 2 zu Heft II. des Verbandtarifes vom [illegible] 1880, sowie an Stelle des besonderen Spe- [illegible] für Mais von Odessa und Stationen der [illegible] Nasbelnaja-Ungeni vom 27./15. Juni d. J. [illegible] mit dem $\frac{\text{1. November d. J.}}{\text{20. Oktober}}$ resp. — soweit Er- [illegible] die Folge sind — mit dem 13./1. Dezember [illegible] neuer Spezialtarif 2 in Kraft. Derselbe [illegible] zum Theil die bisherigen, zum Theil die über- [illegible] niedrigeren Sätze des neuen Lokal-Getreide- [illegible] der Südwestbahnen und nur für Mais von [illegible] der gedachten Seitenstrecke Nas- belnaja-Ungeni erhöhte Sätze. Exem[illegible] Spezialtarifes 2 sind in Kurzem bei [illegible] Verbandstationen zum Stückpreise von [illegible] haben; bis dahin ertheilt das Tarifb[illegible] preußischen Südbahn spezielle Auskunft[illegible]

Bromberg, den 6. November 188[illegible]

Königl. Eisenbahn-Direktio[illegible]

108. Beförderung von kleinem Vieh[illegible]

Vom 15. d. M. ab hat, jed[illegible] im diesseitigen Lokalverkehr, sow[illegible] von diesseitigen Stationen (exkl. [illegible] Memel) nach dem Städtischen Central-Vi[illegible] via Lichtenberg in solchen Fällen, in [illegible] Beförderung von kleinem Vieh (Käl[illegible] Ziegen, Ferkel, Lämmer) in Ermangelu[illegible] stellten Etagewagens von unserem Wa[illegible] zwei Wagen mit je einem Boden ge[illegible] bis auf Weiteres und unter Vorbehalt [illegible] Widerrufs die Frachtberechnung nach den [illegible] wagen geltenden Bestimmungen mit der [illegible] erfolgen, daß der Berechnung und zwar [illegible] ditionsgebühr und Transportkosten die dur[illegible] Flächengröße der beiden gestellten Wagen [illegible] gelegt wird. Bezüglich der Erhebung [illegible] führungs- und Desinfektions-Gebühren, [illegible] Wagenstandgelder bleibt in solchen Fällen [illegible] Anzahl der wirklich gestellten Wagen maß[illegible]

Bromberg, den 9. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königli[illegible] Eisenbahn-Direktion zu Magde[illegible]

17. Ent- bezw. Beladefristen für bedeckte Wagen[illegible]

Die laut unserer Bekanntmachu[illegible] 6. Oktober d. J. angeordnete Beschränkung [illegible] beziehungsweise Beladefristen für offene Wa[illegible] unter den in vorbezeichneter Bekanntmachung [illegible] neten Modalitäten nunmehr auch für [illegible] Wagen ein.

Berlin, den 9. November 188[illegible]

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreisaussch[illegible]

15. Communal-Bezirks-Veränderungen.

Die durch Auflösung des früheren se[illegible] digen Amtsgutsbezirks des Domainen-Vo[illegible] Beetz gemeindefrei gewordenen Grundstücke sin[illegible] mehr anderweiten Kommunal-Einheiten definit[illegible] gelegt, und zwar:

a. durch rechtskräftigen Beschluß des Krei[illegible] schusses des Kreises Teltow vom 18. Januar [illegible]

1) die dem Major a. D. von dem Knesebe[illegible] Carve gehörigen Amtsgutsparzellen [illegible] sammen 127 Hekt. 16 Ar. 40 □M. dem [illegible] ständigen Gutsbezirk Wall im Kreise Rup[illegible]

b. durch Beschluß des Bezirksraths zu Pot[illegible] vom 8. Dezember 1880:

2) die den von Werthern'schen Minorenne[illegible] hörige Amtsgutsparzelle von 38 Hekt. 83 Ar. [illegible] selbstständigen Rittergutsbezirk Beetz,

c. durch Beschluß des diesseitigen Kreis-Ausschusses vom 27. September 1880:

3) die dem Rittergutsbesitzer von Quast zu Beetz gehörige Amtsgutsparzelle von 93 Hekt. 39 Ar. 10 □M. dem selbstständigen Rittergutsbezirk Beetz.

Folgende Amtsgutsparzellen:

4) des Handelsmanns Krummnow und Hackebusch zu Cremmen von 11 Hekt. 54 Ar. 80 □M.,
5) des Kossäthen Göhrs in Beetz von 8 Hekt. 20 Ar. 10 □M.,
6) des Handelsmanns Behnfeld zu Beetz 16 Hekt. 15 Ar. 80 □M.,
7) des Bauergutsbesitzers Vogler zu Beetz 2 Hekt. 73 Ar. 56 □M.,
8) der Wittwe Schönberg zu Beetz 20 Ar. 69 □M.,
9) des W. Reinicke zu Beetz 20 Ar. 59 □M.,
10) der verehel. Wesel zu Beetz 19 Ar. 99 □M.,
11) des F. Wiegmann zu Beetz 19 Ar. 69 □M.,
12) des A. Lemke zu Beetz 19 Ar. 49 □M.,
13) des Christian Stradtmann zu Beetz 19 Ar. 39 □M.,
14) der Wittwe Fielitz zu Beetz 09 Ar. 20 □M.,
15) des F. Gaedtke zu Beetz 14 Ar. 80 □M.,
16) des Ackermeiers Lehmann zu Beetz 21 Ar. 60 □M.,
17) des Arbeitsmanns Kißler zu Beetz 18 Ar. 40 □M.,
18) des Büdners Netzband zu Beetz 18 Ar. 30 □M.,
19) des Arbeitsmanns Grothe zu Beetz 18 Ar. 30 □M.,
20) des Handelsmanns Kurth zu Beetz 16 Hekt. 15 Ar. 80 □M.

dem Gemeinde-Bezirk Beetz.

Nauen, den 4. November 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Landrath Graf Koenigsmark.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Holzhändler Reimer zu Groß-Derschau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks I., Klausiushof, ernannt worden.

Dem Gesanglehrer Karow an dem Gymnasium in Potsdam ist das Prädikat „Musik-Direktor" verliehen worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Tauche, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Sperling, zum 15. November d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Heimbach ist zum Diakonus in der Parochie Rüdersdorf mit der besonderen Aufgabe der cura der Gemeinden des Diakonatsbezirks Woltersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter hierselbst stehende Pfarrstelle zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schierling, zum 1. November d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Prietzen, Diözese Rathenow, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Goßmann, demnächst zur Erledigung.

Vakante Lehrerstellen.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Wildenbruch, Inspektion Beelitz, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Teschendorf, Inspektion Zehdenick, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Seddin, Inspektion Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönhagen, Inspektion Dom Havelberg, Königlichen Patronats; die Lehrerstelle zu Görnitz, Inspektion Lenzen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrer- und Küsterstelle zu Alt-Garz, Inspektion Wusterhausen a./D.; eine Stelle an der Ortsschule zu Dreetz, Inspektion Wusterhausen a./D.; eine Stelle an der Stadtschule zu Werder, Inspektion Potsdam I.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben mittelst Erlasses vom 12. d. M. die der Kettenschleppschifffahrts-Gesellschaft der Ober-Elbe zu Dresden am 11. Dezember 1870 ertheilte Konzession, sowie die der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie zu Magdeburg

1) für die Strecke von Buckau bis Neustadt am 18. Oktober 1865,
2) für die Strecke von Neustadt bis Niegripp am 4. August 1867,
3) für die Strecke von Niegripp bis Ferchland am 30. Juni 1869,
4) für die Strecke von Ferchland bis Hamburg am 12. Juli 1871

ertheilten Konzessionen zur Ausübung der Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe auf die in Dresden domizilirende „Kette, Deutsche Elbschifffahrts-Gesellschaft" übertragen.

Die in den Konzessionen vom 11. Dezember 1870 und 12. Juli 1871 enthaltene Bedingung, daß in die Transport-Verträge keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, durch welche die Gesellschaft von der durch das Gesetz begründeten Verpflichtung, für Schäden an den beförderten Gütern oder Fahrzeugen aufzukommen, ganz oder theilweise befreit wird, tritt fortan für den Geltungsbereich sämmtlicher Konzessionen in Kraft.

Magdeburg, den 22. Oktober 1881.

Der Chef der Elbstrombau-Verwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Senfft v. Pilsach.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Huboly,	28 Jahre, geboren angeblich in Ungarn,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Oktober 1876),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	31. August d. J.
2	Die Handelsleute: a. Manasse Warschawsky,	zu a. 29 Jahre, aus Warschau, geboren zu Mikatow bei Warschau, Russisch-Polen,	mehrfacher schwerer Diebstahl (zu a. 4 Jahre, zu b. 4½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. September 1877),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober d. J.
	b. Koppel Finkelstein,	zu b. 30 Jahre, aus Warschau, geboren zu Szierot (das.),			
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Thomas Rolka, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Plonsk, Kreis Mlawa, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Gewerbesteuer-Hinterziehung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. August d. J.
2	Josef Heller, Bäckergeselle,	geboren am 2. Februar 1856 und ortsangehörig zu Johnsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	3. Oktober d. J.
3	Hirsch Bocian, Schneider,	40 Jahre, geboren zu Makowo, Kreis Makowo, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	6. Oktober d. J.
4	Josef Hoefer, Gärtner,	47 Jahre, aus Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
5	Mathilde Wolff, unverehelichte Arbeiterin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Septbr., ausgef. am 3. Oktober d. J.
6	Johann Havel, Gürtler,	geboren am 16. Mai 1852 zu Podhrad, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	27. August d. J.
7	Johann Vokurka (auch Wokurka), Horndrechsler,	18 Jahre, aus Smichove, Vorstadt von Prag, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	16. Septbr. d. J.
8	Jürgen Henrik Jörgensen, Seemann,	18 Jahre, aus Fridericia, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. Septbr. d. J.
9	Abraham Josef Rettel, Schuhmacher,	49 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	8. Oktober d. J.
10	Emil Louis Josef Martin, Dekorationsmaler,	29 Jahre, aus Cherbres, Kanton Waadt, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Oktober d. J.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
11	Jakob Kern, Uhrmacher,	19 Jahre, aus Bülach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	7. Oktober d. J.
12	Josef Nußbaum, Maurer,	geboren 1819, aus Langenegg, Bezirk Bezau, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	28. Septbr. d. J.
13	Josef Rothkugel, Tagschreiber,	geboren 1838, aus Lobnitz, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Versuch des Betrugs,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	16. Juli d. J.
14	Josef Ludwig Morel, Firnisser,	57 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	7. Oktober d. J.
15	Michael Weisend, Malergeselle,	46 Jahre, geboren zu Wanzenau, Kreis Straßburg, Nieder-Elsaß, zufolge Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	8. Oktober d. J.
16	Eugen Untereiner, Schlosser,	geboren am 26. Dezember 1848 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Oktober d. J.
17	Martin Micoka (Miesocka), Schneidergeselle,	52 Jahre, aus Alt-Tura, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Oktober d. J.
18	Karl Hoffmann, Müller,	geboren am 1. April 1854 zu Potschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Oktober d. J.
19	Wilhelm Bannert, Büchsenmachergehülfe,	geboren am 22. Juli 1858 und ortsangehörig zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Septbr., ausgeführt am 8. Oktober d. J.
20	Theresia Janda, unverehelichte,	geboren am 15. Oktober 1855 und ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	derselbe,	26. Septbr., ausgeführt am 3. Oktober d. J.
21	a. Wolf Denenberg, Lehrer, b. Notek Seib Denenberg, Schmied, c. Kalmann Denenberg, Schlosser,	46 Jahre, 21 Jahre, 19 Jahre, sämmtlich aus Stawisczki, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. Oktober d. J.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Simon Feldmann, Weber,	48 Jahre, geboren zu Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Kassel,	13. Oktober d. J.
23	Johann Peter Strack, Bergmann,	59 Jahre, aus Kirchrath (Kerkrade), Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	15. Oktober d. J.
24	Gottfried Hoffmann, Handarbeiter,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nieder-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	17. Septbr., ausgeführt am 1. Oktober d. J.
25	Alexis Liard, Tagner,	geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Departement Lion, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. Oktober d. J.
26	Jakob Döbeli, Schuhmacher,	geboren am 16. Januar 1861 und ortsangehörig zu Faswangen, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	15. Oktober d. J.
27	Jakob Steiner, Bäckerlehrling,	geboren 1866 zu Zsolna (Sillein), Ungarn, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	20. Oktober d. J.
28	a. David Sakschew (Zakszew), Schneider, b. dessen Ehefrau, Bertha, geborene Zinkowicz,	24 Jahre, 20 Jahre, beide geboren zu Sierpe, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	8. Oktober d. J.
29	Hermann Rosenzweig, Bäckergeselle,	29 Jahre, geboren zu Gostynin bei Kutno, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	20. Oktober d. J.
30	Franz Tölg, Mangelarbeiter,	25 Jahre, aus Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Oktober d. J.
31	Lorenz Jeltsch, Tischler,	31 Jahre, aus Rodersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. Oktober d. J.
32	Leopold Zandek, Optiker,	25 Jahre, aus Kaposvarott, Komitat Pest, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	20. Oktober d. J.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November 1881.

Allerhöchster Erlaß

betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der zu erbauenden Kreis-Chaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. J. verleihe Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

gez. Wilhelm.

gez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend.

126. Die Zinsscheine Reihe VIII. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare von unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. Oktober 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

173. Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringen

wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 28., 29., 30.,

Dezember: 6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 14. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852.

174. Auf Grund des § 74 des Gesetzes für die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 309) und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

Die §§ 7 und 8 der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsbl. Stück 21 Beilage) werden wie folgt ergänzt:

I. Alle Schiffsgefäße mit Ausnahme der Handkähne müssen während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine im Vordertheil des Fahrzeuges, die andere am Steuer befinden muß.

II. Flöße von 4 und mehr Plötzen müssen mit mindestens 3 Mann, kleinere Flöße mit mindestens 2 Mann bemannt sein.

III. Die Treidler werden im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als zur Bemannung der Fahrzeuge und Flöße gehörig nicht gerechnet.

Potsdam, den 14. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

175.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1881 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- Wasser.	Berlin. Unter- Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg Ober- Wasser.	Brandenburg Unter- Wasser.	Rathenow Ober- Wasser.	Rathenow Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter
1	2,18	0,72	2,32	0,70	0,93	0,49	2,06	0,96	1,32	0,70	1,70	1,42
2	2,18	0,72	2,36	0,58	0,93	0,48	2,04	0,94	1,32	0,70	1,72	1,42
3	2,18	0,70	2,40	0,72	0,93	0,48	2,06	0,92	1,32	0,70	1,70	1,42
4	2,18	0,70	2,40	0,74	0,93	0,48	2,04	0,92	1,32	0,70	1,66	1,42
5	2,18	0,72	2,40	0,76	0,92	0,48	2,08	0,94	1,32	0,70	1,60	1,42
6	2,18	0,74	2,40	0,80	0,92	0,49	2,06	0,92	1,32	0,70	1,56	1,42
7	2,20	0,76	2,40	0,86	0,92	0,49	2,02	0,90	1,32	0,72	1,54	1,42
8	2,24	0,76	2,40	0,78	0,94	0,49	2,00	0,92	1,32	0,72	1,54	1,42
9	2,24	0,76	2,44	0,64	0,94	0,49	1,98	0,94	1,32	0,72	1,54	1,42
10	2,24	0,78	2,46	0,84	0,94	0,49	1,92	0,98	1,32	0,72	1,56	1,42
11	2,26	0,78	2,46	0,82	0,96	0,49	1,98	0,92	1,32	0,72	1,60	1,42
12	2,26	0,76	2,48	0,82	0,96	0,50	2,02	0,90	1,32	0,72	1,62	1,42
13	2,26	0,76	2,48	0,84	0,97	0,52	2,02	0,92	1,32	0,72	1,62	1,40
14	2,26	0,76	2,50	0,84	0,98	0,53	2,04	0,90	1,32	0,72	1,60	1,36
15	2,20	0,74	2,48	0,88	1,00	0,55	1,55	0,76	1,32	0,70	1,60	1,30
16	2,26	0,76	2,54	0,74	1,02	0,57	1,98	0,86	1,32	0,70	1,64	1,30
17	2,30	0,78	2,58	0,84	1,04	0,57	2,08	0,92	1,32	0,68	1,60	1,30
18	2,32	0,80	2,60	0,86	1,04	0,57	2,10	0,94	1,32	0,68	1,62	1,32
19	2,32	0,82	2,62	0,88	1,04	0,58	2,08	1,00	1,32	0,68	1,68	1,34
20	2,34	0,84	2,62	0,86	1,04	0,58	2,08	1,06	1,32	0,70	1,72	1,36
21	2,36	0,86	2,62	0,88	1,03	0,58	2,08	1,06	1,32	0,70	1,76	1,38
22	2,36	0,86	2,60	0,88	1,02	0,57	2,08	1,14	1,32	0,72	1,80	1,40
23	2,36	0,88	2,66	0,80	1,02	0,57	2,08	1,14	1,32	0,74	1,82	1,42
24	2,36	0,90	2,64	0,90	1,02	0,57	2,08	1,16	1,32	0,76	1,84	1,46
25	2,36	0,94	2,62	0,86	1,02	0,56	2,08	1,18	1,32	0,78	1,84	1,50
26	2,36	0,94	2,64	0,88	1,02	0,56	2,06	1,20	1,32	0,80	1,84	1,52
27	2,38	0,96	2,60	0,98	1,04	0,56	2,04	1,20	1,32	0,82	1,84	1,54
28	2,38	0,98	2,62	1,02	1,04	0,56	2,02	1,20	1,32	0,84	1,84	1,56
29	2,38	0,98	2,62	1,00	1,04	0,57	2,06	1,20	1,32	0,86	1,88	1,58
30	2,38	1,00	2,68	0,94	1,04	0,58	2,06	1,16	1,32	0,88	1,90	1,60
31	2,38	1,02	2,56	1,10	1,06	0,59	2,08	1,18	1,32	0,90	1,90	1,62

Potsdam, den 17. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

176. Ein toller Hund hat im Dorfe Lühsdorf im Kreise Zauch-Belzig am 10. d. M. mehrere Hunde und Katzen gebissen und ist dann entlaufen. Die gebissenen Thiere sind getödtet und ist die vorschriftsmäßige Hundesperre auf die Dauer von drei Monaten angeordnet worden.

Die Räude ist unter den Schafen des Gastwirths Wichert und des Abdeckereibesitzers Merten zu Wittstock ausgebrochen.

Potsdam, den 18. November 1881.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Konzessions-Entziehung.

76. Dem Droguisten Narewsky hierselbst, Reichenbergerstraße Nr. 18, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 1. Oktober d. J. die ihm unterm 20. Juni 1878 ertheilte Konzession zum Handel mit Giftwaaren entzogen worden.

Berlin, den 11. November 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Bücherpostsendungen betreffend.

30. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den die Drucksachen betreffenden Bestimmungen der Postordnung entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pfennig ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden. Eine Gewähr für die Sendung selbst wird seitens der Postverwaltung übernommen, wenn die Einschreibung der Sendung verlangt und die Einschreibgebühr von 20 Pfennig entrichtet wird. Für die eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung in allen Fällen wie für eingezahlte Postanweisungsbeträge. Die den Bücherpostsendungen beigegebenen Rechnungen dürfen mit handschriftlichen Zusätzen versehen werden, sofern diese lediglich den Inhalt der Sendungen betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

Vorstehendes Verfahren tritt mit dem 1. Januar 1882 versuchsweise in Kraft. Ueber die näheren Bedingungen für die Beförderung derartiger Bücherpostsendungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 16. November 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Umänderung der Bezeichnung des Postamts № 17.

63. Nachdem der bisherige Frankfurter Bahnhof die Bezeichnung „Schlesischer Bahnhof" erhalten hat, wird das in diesem Bahnhofe befindliche Postamt № 17 fortan die Zusatzbezeichnung „Schlesischer Bahnhof" führen.

Berlin C., den 15. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark
und zwar die Nummern:

153. 487. 964. 1538. 1679. 1761. 1816. 2404. 2540. 2877. 3015. 3278. 3595. 3740. 4019. 4098. 4199. 4545. 4681. 4872. 4896. 4960. 5024. 5426. 5505. 5507. 5608. 5740. 6067. 6109. 6188. 6195. 6282. 6549. 6559. 6588. 6904. 6920. 6980. 7218. 7334. 7630. 7788. 7958. 8157. 8183. 8382. 8406. 8836. 8975. 9272. 9433. 9515. 10225. 10675. 10779. 11280. 11295. 11353. 11359. 11382. 11509. 11908. 12401. 12586. 12652. 12795. 12825. 12851. 12893. 13124. 13171. 13184. 13379. 13628. 13855. 14063. 14211. 14517. 14585. 14703. 14716. 14742. 15037. 15499. 15638. 15684. 15764. 15841. 15993. 16000. 16021. 16039. 16186. 16255. 16276.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark
und zwar die Nummern:

92. 350. 672. 720. 1004. 1092. 1331. 1598. 1654. 1704. 1936. 1971. 2190. 2244. 2462. 3056. 3219. 3294. 3476. 3671. 3834. 4185. 4187. 4455. 4567. 4867. 4982. 5192. 5245. 5367. 5576. 5622. 5667. 5947.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark
und zwar die Nummern:

139. 161. 679. 956. 1124. 1475. 1514. 2023. 2322. 2375. 2489. 2719. 2924. 3269. 3488. 3511. 3857. 4099. 4104. 4294. 4339. 4541. 4622. 4640. 4908. 4945. 4949. 4996. 5196. 5250. 6007. 6116. 6244. 6562. 6767. 7128. 7147. 7323. 7368. 7377. 7391. 7720. 7925. 8217. 8373. 8401. 8501. 8505. 8879. 9331. 9392. 9457. 9568. 9635. 9649. 9958. 10069. 10099. 10101. 10138. 10165. 10450. 10494. 10522. 10954. 11386. 11526. 11547. 11561. 11766. 11888. 12162. 12763. 12998. 13219. 13321. 13556. 13588. 13676. 13829. 13934. 14014. 14141. 14206. 14280. 14283. 14616. 14670. 14898. 15045. 15130. 15440. 15533. 15996. 16047. 16071. 16241. 16302. 16324. 16448. 16526. 17136. 17523. 17572. 17600. 17635. 17742. 17834. 18061. 18085. 18095. 18227. 18241. 19049. 19234. 19349. 19491. 19519. 20366. 20415.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark
und zwar die Nummern:

342. 1035. 1263. 1502. 1819. 2089. 2170. 2264. 2322. 2577. 2588. 2606. 2705. 3013. 3193. 3204. 3300. 3376. 3470. 3552. 3780. 4324. 4337. 4361.

4698. 4803. 4857. 5497. 5641. 5832. 5913. 6082. 6482. 6723. 6912. 6987. 7563. 7610. 7687. 7712. 7781. 7900. 8180. 8317. 8640. 8676. 8787. 8853. 8905. 8975. 9105. 9334. 9666. 9667. 9890. 9960. 10036. 10309. 10328. 10393. 10696. 10707. 10780. 11245. 11285. 11366. 11455. 11558. 11768. 11880. 11988. 12124. 12215. 12272. 12528. 12646. 12761. 12826. 13007. 13066. 13093. 13992. 14158. 14348. 14358. 14839. 14905. 15267. 15357. 15631. 15636. 15700. 15799. 15856. 15898. 15967. 16194. 16223.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. № 16 nebst Talons, bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1892 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1881.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten neuer Tarif-Bestimmungen.

81. An Stelle der in unsern Lokaltarifen für den Güterverkehr vom 1. August und für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. September d. J. bezw. in den Lokaltarifen der übrigen in Berlin mündenden Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, Tarifsätze und Ueberfuhr-Gebühren für den Verkehr auf der Berliner Ringbahn bezw. zwischen den Berliner Bahnhöfen und Ringbahn-Stationen treten am 1. Januar k. J. anderweite Bestimmungen und Sätze in Kraft, welche theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen gegen die jetzt geltenden Sätze enthalten. Die neuen Tarif-Bestimmungen sind vom 15. Dezember d. J. ab bei den betheiligten Expeditionen zu erfragen, bis dahin wird über dieselben von unserm Verkehrs-Büreau hier, Leipzigerplatz Nr. 17, Auskunft ertheilt.

Berlin, den 15. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten eines Tarifs für direkte Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

109. Am 1. Dezember d. J. tritt ein Tarif für die direkte Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehre via Cüstrin zwischen den Stationen Bärwalde, Greifenhagen, Königsberg N./M., Vietnitz und Wilhelmsfelde-Fiddichow einerseits und Berlin Ostbahnhof (Rummelsburg) und Städtischer Central-Viehhof Berlin andererseits, sowie zwischen Stettin und Frankfurt a./O. in Kraft. Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Billet-Expeditionen zu Berlin und Cüstrin gegen Erlegung des Preises von 10 Pf. zu beziehen; auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 8. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung eines neuen Tarifs für die direkte Beförderung von Leichen rc.

110. Am 1. Januar 1882 tritt für die direkte Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehre via Frankfurt a./O. und via Kreuz bezw. via Bromberg zwischen den Stationen der Bahnstrecken Posen bis Inowrazlaw, Posen bis Creuzburg und Posen bis Alt-Boyen einerseits und den Berliner Viehhöfen sowie den Stationen Berlin N. M. E. und K. O. resp. Rummelsburg andererseits ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben werden aufgehoben: a. der Tarif vom 1. Januar 1878 nebst Nachträgen für die Beförderung lebender Thiere zwischen Berlin N. M. E. und K. O. einerseits und den Stationen der Bahnstrecke Posen bis Inowrazlaw andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz; b. die im Tarif für den Berlin-Posener Verband vom 26. November 1870 und in dessen Nachträgen bezüglich der Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen noch enthaltenen Bestimmungen. Der neue Tarif enthält Ermäßigungen der Transportpreise für Vieh in Wagenladungen, sowie theils Ermäßigungen und theils Erhöhungen der Frachtsätze für Equipagen und andere Fahrzeuge und kann gegen Erlegung des Preises von 20 Pf. außer bei den Verbandstationen auch bei den diesseitigen Billet-Expeditionen zu Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Coeslin bezogen werden; ingleichen ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 14. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bestellung eines Kapitular-Vikars für die Dauer der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles in Breslau rc.

In Gemäßheit der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135) bringe

ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Weihbischof Hermann Gleich in Breslau zum Kapitular-Vikar für die Dauer der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles von Breslau bestellt worden ist, daß seine Amtsthätigkeit am 11. November d. J. beginnt und daß an diesem Tage zugleich die Amtsthätigkeit des Königlichen Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Breslau, Geheimen Regierungs-Rath von Schuckmann, erlischt. Breslau, den 10. November 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Seydewitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Braun, Viehwärter,	35 Jahre, aus Sittard, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	13. Oktober d. J.
2	Therese Dickl, unverehelichte Dienstmagd,	29 Jahre, aus Altheim, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	3. September d. J.
3	Lorenz Helly, Ziegeldecker,	geboren 1845, aus Wetzlas, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. Oktober d. J.
4	Moschka Wolf Okune, Kürschner,	geboren 1859 zu Stawyst, Russisch-Polen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres und Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	18. Oktober d. J.
5	Johann Gärtner, genannt Heine, Strumpfwirker und Tagearbeiter,	geboren am 3. Dezember 1850 zu Zeidler, Böhmen, u. daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	19. Septbr., ausgef. am 5. Oktober d. J.
6	Franz Emil Wenisch, Steindrucker und Handarbeiter,	geboren am 12. September 1841 zu Dresden, ortsangehörig zu Wittoses (Vitozeves), Bezirk Postelberg, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet und Nächtigen im Freien,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	21. Septbr., ausgef. am 4. Oktober d. J.
7	Kelmann Kreschowitz, Schneider,	60 Jahre, aus Jedwabno, Gouvernement Lomza, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. Oktober d. J.
8	Jrepi Krelenstein, Seifensieder,	59 Jahre, aus Staurki, Gouvernement Lomza, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Jvan Pierre Medinger, Konditor,	27 Jahre, aus Luxemburg,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landerkommissär zu Mannheim,	desgleichen.
10	Josef Silber, Mützenmacher und Arbeiter,	geboren am 15. April 1857 zu Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln u. Diebstahl,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	29. Septbr. d. J.
11	Franz Tacziniec, Tagelöhner,	angeblich geboren am 19. März 1854 zu Wrozlavec, Russisch-Polen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor **Krahmer** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Superintendentur-Verweser, Pfarrer Heinrich Julius Hermann **Büchsel** zu Niederfinow ist zum Superintendenten der Diözese Eberswalde ernannt worden.

Das unter Privatpatronat stehende Diakonat zu Baruth, Diözese gleichen Namens, ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus **Bublitz**, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Rektor und Predigtamts-Kandidat Alexander Hugo **Wagner** in Treuenbrietzen ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Frankenförde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der Oberlehrer a. D. Dr. **Horstmann** ist als ordentlicher Lehrer an der Königstädtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat **Plöttner** ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule in Rathenow angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahres 1882 werden die Gerichtstage in Putlitz am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 1. und 15. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 17. Juli, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 12. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen rc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige der Kirche zu Schoenermark, Diözese Angermünde, ein Altarbild in Goldrahmen aus den Beständen Allerhöchstseiner Gemäldesammlungen; sowie der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln-Land, drei prachtvolle im Königlichen Institut für Glasmalerei angefertigte Altarfenster, die vier Evangelisten, die beiden Apostel Paulus und Petrus und über denselben den Herrn der Kirche darstellend.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin Königin der Friedenskirche zu Sanssouci, Diözese Potsdam I., eine große, aus Silber gefertigte Abendmahlskanne.

Außerdem:

der Kirche zu Stolpe, Diözese Angermünde, von dem Amtmann **Bosselmann** zu Schöneberg ein kostbarer Altarteppich und von dem Königlichen Kammerjunker **von Busch** zu Stolpe ein Krankenkommunionbesteck, stark versilbert bezw. vergoldet, enthaltend Kelch, Patene, Hostienschächtelchen und Fläschchen in Leder-Etuis;

der Kirche zu Verkehrt-Grünow, Diözese Angermünde, von dem Patron, Rittergutsbesitzer **Kühn** zu Frauenhagen eine Orgel, von der verehelichten Bahnwärter **Timm** eine rothtuchne Taufsteindecke, und von dem Kirchenältesten, Schneidermeister **Schulz**, die Mittel zur Neuvergoldung resp. Lackirung des auf dem Altar stehenden Kruzifixes;

der Kirche zu Schoenermark, Diözese Angermünde, von dem Bauer-Altsitzer **Schlüter** ein bronzener Kronleuchter, von der Gemeinde sechs bronzene dreiarmige Wandleuchter, von der Jungfer Elisabeth **Piekow** ein silberner vergoldeter Löffel mit Sieb, zur Vervollständigung der Abendmahlsgeräthe, von dem Küster und Lehrer **Heise** eine schwarztuchene Decke für die Leichenbahre, und von der Jungfer Hermine **Kühling** zwei bronzene zweiarmige Kronleuchter;

der Kirche zu Beelitz in der gleichnamigen Diözese von dem Amtsrichter **Rosenow** eine werthvolle Taufsteindecke von rothem Tuch mit goldenem Kreuz und ebensolcher Einfassung;

der Kirche zu Fresdorf, Diözese Beelitz, von der Bauerwittwe **Schmidt**, geb. **Wolter**, eine feine weiße Taufsteindecke;

der Kirche zu Seddin, Diözese Beelitz, von dem christlichen Verein für das nördliche Deutschland eine Volksbibliothek von 22 Bänden;

der Kirche zu Stücken, Diözese Beelitz, von dem vorgenannten Verein eine Bibliothek zu seelsorgerischen Zwecken, von 20 Bänden;

der Kirche zu Jehserig, Diözese Belzig, von dem Bauergutsbesitzer und Kirchenältesten **Wieland** ein Abendmahlskelch mit Patene von vergoldetem Alfenide;

der Kirche zu Wiesenburg, Diözese Belzig, von dem Gemeindeältesten Oberförster **Müller** sen. und jr. Strohmatten für den Altarplatz;

der Kirche in Gömnigk, Diözese Belzig, von einem Ungenannten zwei Vasen aus Glas mit getrockneten Blumen;

der Kirche zu Ahrensfelde, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde ein zweiter Kronleuchter;

der Kirche zu Rosenthal, Diözese Berlin-Land, von der Frau Pfarrer **Schelck** ein gestickter Teppich für das Podium des Altars und von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein großer Brüsseler Teppich für den Raum vor dem Altar;

der Kirche zu Neuenhagen, Diözese Berlin-Land, von dem Bauergutsbesitzer **Schmidt** ein Paar Kronleuchter aus Alfenide mit Ebenholzarmen und von dem Tapezierer **Paeplow** zu Berlin ein Kissen aus schwarzem Tuch zum Knieen für die Konfirmanden;

der Kirche zu Dahlwitz, Diözese Berlin-Land, von dem Patron, Rittergutsbesitzer **von Treskow**, ein Paar Altarleuchter aus vergoldeter Bronze und ein

dem Herrn von Knoblauch zu Münchehofe ein Paar Tafeln zum Anstecken der Lieder-Nummern nebst den dazu gehörigen Nummern;

der Kirche zu Seeberg, Diözese Berlin-Land, von der Gemeinde ein Paar große stark vergoldete Altarleuchter von Messing;

der Kirche zu Hermsdorf, Diözese Berlin-Land, von einem ungenannten Gemeindegliede 150 Mark zur Ausschmückung der Kirche;

der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln-Land: von dem Reichsbankagenten Maurer zu Steglitz ein weiterer Beitrag von 1000 Mark für die Orgel, von dem Gutsbesitzer Berlinicke Altarleuchter und Engel, von einem Ungenannten 1000 Mark zur Malerei und Vergoldung der Kanzel und des Altars, von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein Altarteppich, von dem Maurermeister Schmidt 200 Mark zur Verzierung des Altars, von dem Rentier Amenhausen zu Berlin 200 Mark für Kelch, Patene und Kanne, von der Firma Koch und Bein zu Berlin ein Taufstein, von dem Steinmetzmeister Huth ein Grundstein und ein Altar von Sandstein, von dem Hoflieferanten Kaufmann Holzhäter in Groß-Lichterfelde ein Christuskopf in Mosaik, von den Schülerinnen der Fräul. Kühne'schen höheren Töchterschule eine Altarbibel, von der Vorsteherin der höheren Familienschule zu Steglitz, Fräulein Polenz, eine werthvolle Decke von schwarzem Tuch mit reicher Silberstickerei zur Verhüllung der Abendmahlsgeräthe, von Herrn Winkelmann ein kunstvoll gearbeitetes Taufbecken, von dem Auktions-Kommissar Allien ein werthvoller Schlüssel zur Kirchenthür und von Fräulein von Wietersheim 400 Mark zu Zwecken der Krankenpflege;

der Kirche zu Rixdorf, Diözese Cöln-Land, von mehreren Ungenannten 500 Mark zu Zwecken der Armen- und Krankenpflege, ein Kokosläufer für den Mittelgang der Kirche, ein Oeldruck von Corregios Schweißtuch der heiligen Veronika mit Goldrahmen, ein Talarspind und ein metallenes Kruzifix;

der Kirche zu Müggelsheim, Diözese Cöln-Land, von dem Milchpächter Miethge ein Taufbecken von Alfenide;

der Kirche zu Briest, Diözese Gramzow, von der Gemeinde ein eisernes Kreuz auf die Vorhalle der Kirche, ferner 16 Paar Wandleuchter von Bronze und fünf Lampen zur besseren Beleuchtung der Kirche und die etwa 38 Mark betragenden Kosten für die Reparatur des Altars und der Kanzel, sodann von den Frauen der Gemeinde ein Altarteppich und 50 Mark zur Ausschmückung der Kirche am IV. Advent;

der Domkirche zu Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, von der Frau Generalin von Liebeherr, der Stiftsdame Fräulein von Freier und Fräulein Anna von Platen ein kostbarer Teppich für den Hochaltar, gestickt in einem dem Baustyl aus dem 12ten Säkulum der Kirche völlig entsprechenden kirchlichen Muster und von Fräulein Anna von Platen eine Taufsteindecke von lila Sammet mit Goldfranzen und Kreuz und einer weißen gestickten Ueberdecke;

der Kirche zu Rühstädt, Diözese Havelberg-Wilsnack, von dem Kirchen-Patron Erbjägermeister der Kurmark Herrn von Jagow aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens des Patronats in seiner Familie eine massiv silberne, innen vergoldete und mit Reliefs geschmückte Altarkanne, von der Gattin des vorgenannten Patrons eine Prachtbibel zum Kanzelgebrauch und von der Tochter ein Velum von feiner weißer Leinewand mit rother Stickerei;

der Kirche zu Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack von einem Gemeindemitgliede eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberfranzen und desgleichen Kreuz;

der Kirche zu Gartz, Diözese Havelberg-Wilsnack, von Gemeindemitgliedern ein Taufbecken von Alfenide, innen vergoldet, und eine Kanzel-Bibel in Leder mit Goldschnitt;

der Kirche zu Dannenwalde, Diözese Kyritz, von dem Patron, Rittergutsbesitzer von Rohr, 300 Mark zum Neuguß einer Glocke und von der Frau Majorin von Rohr ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper und zwei große gußeiserne Leuchter;

der Kirche zu Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, von der Frau Gutsbesitzer Benekendorf auf Wentow für den Altartisch eine werthvolle Bekleidung aus schwarzem Tuch mit silbernen Franzen;

der Kirche zu Strubensee, Diözese Lindow-Gransee, von dem Hofstellenbesitzer Rensch eine Orgel mit 4 klingenden Stimmen und Pedal;

der Kirche zu Krampfer, Diözese Perleberg, von dem Patron, Rittergutsbesitzer und Rittmeister von Möllendorf eine silberne Abendmahlskanne;

der Kirche zu Caputh, Diözese Potsdam I., von dem Hauptmann a. D. Wagner in Potsdam ein Legat von 720 Mark für Kirchenzwecke, sowie ein Legat von 300 Mark zur Orts-Armenpflege;

der Kirche zu Mertensdorf, Diözese Putlitz, von Frau Prediger Köhn eine weiße Altardecke mit schwarzer Stickerei;

der Kirche zu Buskow, Diözese Neu-Ruppin, von dem Amtmann Rüdiger eine neue Altarbekleidung aus schwarzem Tuch mit Silberborden und eine sammetne Bibelpultdecke auf dem Altar, mit gleicher Einfassung;

der Kirche zu Stoeffin, Diözese Neu-Ruppin, von der Gemeinde ein Tuch für die Leichenbahre, von einem Gemeindegliede ein Abendmahlskelch aus Alfenide, und ebenfalls von einem Gemeindegliede ein Altarteppich;

der Kirche zu Dabergotz, Diözese Neu-Ruppin, von der verwittweten Altsitzer Bellin ein Kronleuchter;

der Kirche zu Wansdorf, Diözese Spandau, von Frl. Marie von Redern in Berlin, Ehrenstiftsdame zu Zehdenick, zwei gepolsterte, mit schwarzem Tuch bezogene Abendmahlskniebänke, von Frl. Luise von Redern eine Decke in Kirchenspitze, zum Taufstein, von Frau Generallieutenant von Redern zu Wansdorf, Frau Landrath von der Marwitz auf Rützenow, Frl. Elise von der Marwitz ebenda, und Frl. Steffeck in Wansdorf eine selbstgearbeitete Altardecke in Kirchenspitze und von Frl. Marie von Redern in Berlin, Frl. Louise von Redern und Comtesse Elisabeth von Waldersee in Wansdorf ein selbstgearbeiteter Altarteppich von dunkelblauem Plüsch mit gestickter Borde;

der Kirche zu Praedikow, Diözese Straußberg, von dem Konditor Jarutscheck in Berlin eine neue Orgel mit sieben Registern;

der Kirche zu Netzow, Diözese Templin, von dem Patron Grafen von Arnim-Zichow eine neue Altarbekleidung;

der Kirche zu Metzelthin, Diözese Templin, von dem Rittmeister von Winterfeld 300 Mark zum Umguß der alten und Herstellung einer neuen Glocke;

der Kirche zu Königsberg, Diözese Wittstock, von dem Tischler Wiegel ein aus massivem Eichenholz gearbeitetes Postament zum Taufbecken nebst einem dazu gehörigen Leuchter;

der Kirche zu Christdorf, Diözese Wittstock, von der Frau Patronin, Majoratsherrin von Karstedt auf Fretzdorf ein Altarteppich und eine Abendmahlskanne von Brittania-Metall;

der Kirche zu Fretzdorf, Diözese Wittstock, von der vorgenannten Frau Patronin ein Altarteppich und eine Abendmahlskanne von Brittania-Metall;

der Kirche zu St. Georgen in Freienwalde a./O., Diözese Wriezen, eine neue Orgel zum Kostenpreise von 2208 Mark, die Hälfte der Kosten ist von der Königlichen Regierung übernommen, die andere durch freiwillige Gaben der Gemeinde im Betrage von 904 Mark, den Erlös des früheren Harmoniums von 100 Mark und eine Kirchensteuer von 100 Mark gedeckt worden;

dem Bethaus zu Alt-Trebbin, Diözese Wriezen, von dem Ortsvorsteher und Kirchenältesten Bochow und dessen Ehefrau aus Anlaß der Feier ihrer silbernen Hochzeit eine Orgel;

der Kirche in Selchow, Diözese Königs-Wusterhausen, von dem Bauer Karl Sauerwald zwei mit je vier Armen versehene, übergoldete zinnerne Altarleuchter;

der französischen Gemeinde zu Potsdam, französisch reformirte Inspektion, von einem Gemeindemitgliede ein Legat von 3000 Mark zur Bildung einer Baron-Dankelmann-Stiftung behufs Verleihung von Stipendien an würdige Studirende der evangelischen Theologie.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Revision und endgültige Feststellung der Amtsbezirke in den Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 25sten November 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Die Revision und endgültige Feststellung der Amtsbezirke in den Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam betr.

Nachdem der Provinzialrath der Provinz Brandenburg in Uebereinstimmung mit dem § 64 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bezw. § 49 Abs. 2 der Kreisordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 die Revision und endgültige Feststellung der von dem Herrn Minister des Innern gemäß § 49 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam gebildeten Amtsbezirke vorgenommen hat, und die dabei beschlossenen Abänderungen, bezw. Vereinigungen ländlicher Gemeinden und Gutsbezirke mit städtischen Polizeibezirken, die nach §§ 64 und 65 der Provinzialordnung bezw. § 49 Abs. 2 der Kreisordnung nach der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 erforderliche Zustimmung des Herrn Ministers des Innern gefunden haben, werden die definitiven Tableaus der Amtsbezirke in den vorbezeichneten Kreisen hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

1. Kreis Angermünde.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. Seehausen.	1. Seehausen mit der Brandmühle und dem Bahnhof Seehausen. 2. Blankenburg mit dem Ackergute Carlshof. 3. Bertikow, adlicher und Schulamts-Antheil. 4. Melzow. 5. Warnitz mit der Büdner-Colonie Trumpf.	1. Seehausen, Schulamt, mit a) dem Vorwerke Berghausen, b) dem Ober-Ucker und c) Mölln-See. 2. Blankenburg, Schulamt, mit dem Vorwerke Neuhof. 3. Bertikow.	
II. Gramzow.	1. Gramzow, Gemeinde, mit der Rothenmühle. 2. Meichow. 3 Neu-Meichow.	1. Gramzow, Domaine, mit a) dem Vorwerke Zehnebeck, b) Koboltenhof und c) Büdnercolonie Zehnebeck. 2. Gramzow, Forstgutsbezirk, mit a) dem Forsthause Dreiecksee, b) dem Waldwärterhause Zehnebeck und c) 2 Bahnwärterhäusern in der Forst.	
III. Lützlow.	1. Lützlow, adlicher und fiskalischer Antheil. 2. Güstow.	1. Lützlow. 2. Güstow.	
IV. Zichow.	1. Zichow. 2. Fredersdorf. 3. Briest.	1. Zichow. 2. Golm. 3. Wendemark mit dem Bahnhofe Passow.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
V. **Passow.**	1. Passow. 2. Stendell. 3. Schönermark. 4. Grünow mit dem Ackergute Augustenhöhe.	1. Passow mit dem Vorwerke Friedensfolge. 2. Stendell mit dem Vorwerke Herrenhof. 3. Schönermark. 4. Grünow.	Forstrevier Theerofen (zum Gute Mürow gehörig) mit dem Forsthause Theerofen.
VI. **Landin.**	1. Niederlandin. 2. Hohenlandin. 3. Pinnow. 4. Felchow. 5. Mürow.	1. Niederlandin mit dem Forsthause Julienwalde. 2. Hohenlandin mit dem Vorwerke Augustenhof. 3. Pinnow. 4. Felchow. 5. Mürow, excl. des Forstreviers Theerofen (confr. Bezirk V., Colonne 4.)	
VII. **Herrschaft Schwedt.**	1. Hohenfelde. 2. Blumenhagen mit der Blumenhagener Neuen Mühle. 3. Gatow.	1. Forstgutsbezirk Heinersdorf mit a) der Oberförsterei Heinersdorf, b) der Försterei Berkholz, c) der Försterei Große Wildbahn, d) der Försterei Kleine Wildbahn, e) der Försterei Kuhdamm, f) der Försterei Pommer-Pinnow, g) der Försterei Torfbruch und den dazu gehörigen Forstbeläufen, h) dem Königl Garten von Monplaisir und dem darin belegenen Etablissement, i) dem Chausseehause Grenzhaus, k) dem Büdner-Etablissement Große Wildbahn. 2. Hohenfelde.	
VIII. **Criewen.**	1. Heinersdorf. 2. Berkholz. 3. Meyenburg. 4. Criewen. 5. Flemsdorf mit dem Ackergute Johannishof.	1. Heinersdorf mit dem Vorwerke Welse. 2. Berkholz mit dem Vorwerke Wilhelmshöhe. 3. Meyenburg. 4. Criewen. 5. Densen. 6. Zützen mit dem Vorwerke Carlsberg. 7. Flemsdorf.	
IX. **Stolpe-Crussow.**	1. Stolpe. 2. Gellmersdorf. 3. Crussow mit dem Ackergute Henriettenhof. 4. Stützkow.	1. Stolpe mit dem Vorwerke Linde. 2. Gellmersdorf mit der Försterei Buchsmühle. 3. Schöneberg mit dem Vorwerke Alt-Galow.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		4. Crussow mit dem Vorwerke Neuhof. 5. Neu-Galow.	
X. **Neu-Künkendorf.**	1. Neu-Künkendorf mit dem Ackergute Wilhelmsfelde. 2. Dobberzin. 3. Herzsprung. 4. Schmargendorf.	1. Neu-Künkendorf. 2. Dobberzin mit dem Vorwerke Buchsrode.	
XI. **Lüdersdorf.**	1. Lüdersdorf mit dem Bahnhofe Lüdersdorf. 2. Stolzenhagen. 3. Paarstein mit dem Ackergute Wallishof. 4. Bölkendorf.	Stolzenhagen.	
XII. **Neuendorf.**	1. Lunow mit dem Dammwärterhause Wupla. 2. Hohensaahten mit den Etablissements a) Kalkofen, b) Hohensaathener Schleuse, c) Neuer Zoll.	1. Neuendorf, Schulamt, mit dem Vorwerke Steinberg. 2. Forsthaus Breitelege mit a) dem Belaufe Breitelege, b) der Lieper Forst und c) 3 darin belegenen Bahnwärterhäusern.	
XIII. **Amt Chorin.**	Neuehütte mit Weitlage.	Liepe, Forstgutsbezirk, mit a) Oberförsterei-Amt Chorin, b) Bahnhof Chorin, c) Forsthaus Breitefenn, d) Forsthaus Grenzhaus, e) Forsthaus Kahlenberg, f) Forsthaus Liepe, g) Forsthaus Maienpfuhl, h) Forsthaus Senftenthal, i) Forsthaus Theerofen, k) Colonie am Nettelgraben, l) Chausseehaus Mönchsbrück, m) Paarsteinwerder, fiscalisches Fischerei-Etablissement mit dem großen Paarsteinsee, n) Sandkrug mit Ragöser-Mühle (zum forstfiskalischen Gutsbezirke gehörig. Der Bahnhof gehörte seither zum Amtsbezirk Golzow, ist aber mit Genehmigung der Interessenten und des Provinzialraths von diesem abgetrennt und zum Amtsbezirke Amt Chorin gelegt.	
IV. **Liepe.**	1. Liepe mit a) der Dampf-Schneidemühle Friedrich-Wilhelmsmühle, b) dem Vorwerke Charlottenthal,		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	den Etablissements c) Lieper Schleuse, d) Blockhaus. 2. Niederfinow mit a) der Colonie Stecherts-schleuse, b) dem Etablissement Eich-werder.		
XV. **Groß-Ziethen.**	1. Groß-Ziethen. 2. Klein-Ziethen mit a) dem Gute Louisenfelde, b) dem Etablissement Töpfer-berge. 3. Senftenhütte. 4. Brodowin mit dem Etablisse-ment Weissenseehaus. 5. Serwest.	1. Buchholz. 2. Pehlitz mit dem Vorwerke Zaun.	
XVI. **Golzow.**	1. Golzow. 2. Britz mit a) dem Ackergute Ferdinands-felde und b) der Haltestelle Britz. 3. Chorinchen. 4. Werbellin mit Ausschluß der Stillen Wiese (die innerhalb der Grimnitzer Forst belegen ist.)	1. Golzow mit dem Vorwerke Schönhof. 2. Britz.	Altenhof, Colonie, (zum Gutsbezirke der Königl. Grimnitzer Forst ge-hörig).
XVII. **Amt Joachimsthal.**	Grimnitz mit den Etablissements a) Oberförsterei Grimnitz, b) Forsthaus Joachimsthaler Mühle, c) Leistenhaus, d) Königl. Ziegelei am Wer-bellinsee, e) Alter Kalkofen, f) Neuer Kalkofen, g) Zabel'sches Etablissement mit Elsenau im Belaufe Joachimsthal am Wer-bellinsee.	1. Amt Joachimsthal. 2. Grimnitz, Forstgutsbezirk, mit dem Grimnitz- und Werbellin-see, den Forsthäusern a) Altenhof, b) Groß-Ziethen, c) Lindhorst, d) Spring, e) Voigtswiese, f) dem Jagdschlosse Huber-tusstock, g) dem Fischerhause Altenhof, h) Forst Joachimsthal mit Dammhaus, i) Wildau Cementfabrik.	Stille Wiese (ehemals noch zum Gemeinde-Verband Werbellin ge-hörige Wiesenenclave innerhalb der Grim-nitzer Forst).
XVIII. **Amt Grimnitz.**	1. Alt-Hüttendorf. 2. Friedrichswalde.	1. Amt Grimnitz mit a) Neu-Grimnitz, Colonie, b) Grumsin, Colonie (auf domainenfiskalischem Fundo). 2. Glambeck, Forstgutsbezirk, mit den Förstereien a) Albrechtshöhe, b) Bärendicte, c) Glambeck, d) Pehlenbruch,	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		e) Schmelze, f) der Oberförsterei Grumsin g) der Plantage Glambeck, 3. Schmelze mit Mellin.	
XIX. **Alt-Künkendorf.**	Alt-Künkendorf mit Alte Mühle.	1. Alt-Künkendorf mit der Försterei Louisenhof. 2. Wolletz. 3. Glambeck.	
XX. **Görlsdorf.**	1. Bruchhagen. 2. Kerkow. 3. Frauenhagen mit a) der Ziethen'schen Mühle, b) der Breitenteich'schen Mühle. 4. Welsow. 5. Steinhöfel.	1. Görlsdorf mit den Etablissements a) Blumenberger Mühle, b) Erichshagen, c) Louisenthal, d) Redernswalde und der Görlsdorfer Forst. 2. Bruchhagen. 3. Peetzig mit dem Bahnhof Greiffenberg. 4. Siebershof. 5. Kerkow. 6. Ober-Greiffenberg. 7. Frauenhagen mit Wilhelmshof und Kuhweide. 8. Friedrichsfelde. 9. Neuhaus mit der Försterei Cavelschütz. 10. Wilmersdorf mit dem Bahnhof.	
XXI. **Günterberg.**	1. Günterberg. 2. Schmiedeberg. 3. Polssen. 4. Biesenbrow mit Hintermühle.	1. Günterberg. 2. Schloßgut Greiffenberg mit dem Vorwerke Neu-Günterberg. 3. Schmiedeberg. 4. Wedellsberg. 5. Polssen. 6. Biesenbrow mit dem Vorwerke Leopoldsthal.	

2. Kreis Nieder-Barnim.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Lichtenberg.**	Lichtenberg mit Colonien a) Friedrichsberg und b) Wilhelmsberg.	Lichtenberg mit Colonie Kietz.	
II. **Stralau.**	Stralau mti Hallichs-Höhe.	Vorhagen-Rummelsburg.	
III. **Friedrichsfelde.**	Friedrichsfelde.	Friedrichsfelde mit Carlshorst.	
IV. **Biesdorf.**	1. Biesdorf. 2. Kaulsdorf. 3. Malsdorf.	1. Biesdorf. 2. Malsdorf.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XVIII. **Boernicke.**	Boernicke.	Boernicke mit a) Thaerfelde und b) Helenenau.	
XIX. **Blumberg.**	Blumberg.	Blumberg mit Vorwerk Elisenau.	
XX. **Ahrensfelde.**	1. Mehrow. 2. Ahrensfelde. 3. Eiche.	1. Mehrow. 2. Hellersdorf.	
XXI. **Hohen-Schönhausen.**	1. Marzahn mit Bürknersfelde. 2. Hohen-Schönhausen mit Colonie Neu-Hohen-Schönhausen.	Hohen-Schönhausen.	
XXII. **Falkenberg.**	1. Falkenberg. 2. Wartenberg.	1. Falkenberg. 2. Wartenberg.	
XXIII. **Malchow.**	1. Malchow. 2. Karow. 3. Lindenberg.	Malchow.	
XXIV. **Weißensee.**	1. Weißensee. 2. Neu-Weißensee.		
XXV. **Pankow.**	1. Pankow. 2. Nieder-Schönhausen mit der an den Fiskus verkauften Nieder-Schönhausener zur Königl. Tegeler Oberförsterei gehörigen Forstparzelle.	Nieder-Schönhausen (Königliches Schloß) mit Colonie Schönholz.	
XXVI. **Französisch-Buchholz.**	1. Heinersdorf. 2. Blankenburg. 3. Franz.-Buchholz.	Blankenburg.	
XXVII. **Buch.**	1. Buch. 2. Schwanebeck mit Friedrichshof. 3. Birkholz. 4. Zepernick.	1. Buch. 2. Birkholz.	
XXVIII. **Schönerlinde.**	1. Schönerlinde. 2. Mühlenbeck mit Feldheim.	1. Mühlenbeck. 2. Mühlenbeck (Jagdschloß). 3. Buchhorst mit Woltersdorf und Mönchsmühle. 4. Summt.	
XXIX. **Blankenfelde.**	1. Schildow. 2. Blankenfelde. 3. Rosenthal mit Fasanerie.	1. Blankenfelde. 2. Rosenthal.	
XXX. **Dalldorf.**	1. Dalldorf. 2. Lübars. 3. Hermsdorf.	Hermsdorf.	
XXXI. **Reinickendorf.**	Reinickendorf.		
XXXII. **Tegel.**	1. Tegel. 2. Heiligensee mit Conradshöhe.	1. Königliche Tegeler Forst, bestehend aus a) Jungfernheide (Schutzbezirke Rehberge und Königsdamm mit dem Artillerie-Schießplatz), b) Forst Heiligensee (Schutzbezirk Tegelsee und Hermsdorf),	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		c) Central-Straf-Anstalt Plötzensee mit Colonie, d) Etablissements Saatwinkel und Blumeshof, e) Möckernick-Wiesen. 2. Tegel, Schloß, mit Scharfenberg. 3. Schulzendorf.	
XXXIII. **Schönow.**	Schönow.	Schmetzdorf.	
XXXIV. **Schönfließ.**	1. Stolpe mit Neubrück. 2. Glienicke. 3. Schönfließ. 4. Bergfelde.	1. Stolpe mit a) Zerndorf, b) Werder, c) Bieselhaus, d) Spandowerfort, e) Schönhorn. 2. Glienicke. 3. Schönfließ.	
XXXV. **Schönwalde.**	Schönwalde.	Königliche Mühlenbecker Forst mit Dammsmühle und ausschließlich der Wandlitzer Kehlheide und des Reviers Woltersdorf (Amtsbezirk XLIII.) und Enklave zwischen Birkenwerder, Stolpe u. Hohen-Neuendorf (Amtsbezirk XXXVI.)	
XXXVI. **Birkenwerder.**	1. Hohen-Neuendorf. 2. Birkenwerder mit Koch- und Weißhaus, aber ohne Briese (vergl. Amtsb. XL.). 3. Borgsdorf.	1. Havelhausen. 2. Lehnitz.	Die Niederheide der Königlich Mühlenbecker Forst zwischen Feldmarken Birkenwerder, Hohen-Neuendorf und Stolpe. (Amtsbezirk XXXV.)
XXXVII. **Sachsenhausen.**	1. Germendorf. 2. Sachsenhausen. 3. Friedrichsthal. 4. Malz mit Schweizerhütte.	1. Amt-Mühlen- und Berg-Oranienburg mit a) Thiergartenschleuse, b) Friedenthaler- und c) Malzer-Schleuse, sowie d) Kuhbrücke. 2. Friedenthal. 3. Friedrichsthaler Glashütte. 4. Friedrichsthal mit den ehemaligen Amtswiesen an der Havel von der Grenze des Forstreviers Liebenwalde bis Oranienburg.	
XXXVIII. **Freienhagen.**	1. Nassenheide mit Birkhorst. 2. Freienhagen mit den Wiesen des Abbaus Freienhagen am rechten Havelufer. 3. Neuholland einschließlich aller Wiesen am rechten Havelufer von dem Eintritt der Havel in den Kreis ab bis Abbau Freienhagen.	Freienhagen.	Groß-Mutzer Rohrlaaks-Wiesen mit kleinen Wiesen-Enklaven der Oranienburger und Neuholländer Forst.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXXIX. Neuholland Forst.		Forst Neuholland mit den Havelwiesen am rechten Ufer der Havel von dem Abbau Freienhagen bis zur nördlichen Grenze der Feldmark Malz-Schweizerhütte, sowie mit der Colonie Seilers Theerofen.	
XL. Oranienburg Forst.		Königliche Forst Oranienburg mit der Colonie Sandhausen.	Colonie Briese (zum Gemeindebezirk Birkenwerder gehörig).
XLI. Zehlendorf.	1. Wensickendorf. 2. Schmachtenhagen. 3. Zehlendorf mit Rehmate.	Zehlendorf.	
XLII. Wandlitz.	1. Klosterfelde mit Marienwalde. 2. Stolzenhagen. 3. Wandlitz mit a) Emilienhof, b) Seekrug. 4. Zühlsdorf. 5. Basdorf.		
XLIII. Lanke.	1. Ruhlsdorf. 2. Sophienstädt. 3. Prenden. 4. Lanke.	1. Prenden. 2. Neudörfchen. 3. Ahrendsee. 4. Uetzdorf. 5. Lanke.	1. Die Wandlitzer Kehlheide der Königlichen Mühlenbecker Forst. 2. Forstbelauf Woltersdorf der Königlichen Mühlenbecker Forst (Amtsbezirk XXXV.)
XLIV. Grafenbrück.	Marienwerder.	Biesenthal Forst mit Grafenbrück und den Rosenbecker-Laesenbrücker- und Ruhlsdorfer Schleusen.	
XLV. Zerpenschleuse.	1. Zerpenschleuse. 2. Colonie Berg. 3. Colonie Kienitz.	Zerpenschleuse.	
XLVI. Liebenwalde Forst.	1. Kreuzbruch. 2. Bernöwe mit Wittenberg.	Liebenwalde, Königl. Forst mit den Havelwiesen auf dem linken Ufer der Havel von Liebenwalde bis zur Grenze mit dem Forstrevier Oranienburg, sowie ferner mit den Etablissements Stüpnitz und Dusterlake und den Stolzenhagener, Zehlendorfer und Klosterfelder Wiesen.	
XLVII. Hammer.	1. Hammer mit Klein-Böhmerheide und Ackerhof Proetzenwiese. 2. Liebenthal.	1. Ehemaliges Domainen-Vorwerk Liebenwalde mit Bischofswerder und Höpen. 2. Hammer, Königl. Domaine. 3. Liebenthal, Domainen-Vorwerk mit Proetze-Vorwerk und den Proetze-Wiesen.	
XLVIII. Groß-Schönebeck.	1. Groß-Schönebeck. 2. Klandorf.	Böhmerheide.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XLIX. **Pechteich.**	Eichhorst (früher Werbellin-Canal-Colonie) mit a) Holländ. Papiermühle und b) Rosenbeck.	Pechteich, Königl. Forst mit den sogenanten Heuerländereien bei Rosenbeck.	
L. **Groß-Schönebeck Forst.**	Schluft mit a) dem Gute Uhlenhof und b) dem Vorwerke Karpfenteich.	Groß-Schönebeck, Königliche Forst mit den Groß-Schönebecker- und Klandorfer Wiesen am faulen Fließ.	

3. Kreis Ober-Barnim.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Cöthen.**	1. Falkenberg mit Etablissement a) Chausseehaus, b) Papiermühle und c) Vorwerk Torf. 2. Broichsdorf mit Etablissement Rothemühle. 3. Dannenberg. 4. Alt-Kietz bei Freienwalde mit Etablissement Dammwärterhaus und Wendshof. Die Gemeinde Alt-Kietz ist mit dem städtischen Polizeibezirk von Freienwalde vereinigt.	1. Alaunwerk. 2. Cöthen mit a) Tobbenberge, b) Gammensee und c) Sorge (Etablissement). 3. Dannenberg. 4. Torgelow. Das Gut Alaunwerk ist mit dem städtischen Polizeibezirk von Freienwalde vereinigt.	
II. **Hohenfinow.**	1. Hohenfinow. 2. Tornow. 3. Sommerfelde. 4. Amalienhof.	1. Hohenfinow mit a) dem Vorwerk Marberg, b) der Ziegelei Amalienhof, c) dem Hüttenwerk Carlswerk, d) dem Etablissement Sophienhaus und e) Struwenberg. 2. Tornow. 3. Sommerfelde.	
III. **Trampe.**	1. Trampe. 2. Alt-Gersdorf mit a) Ackermannshof und b) Neu-Gersdorf. 3. Klobbicke.	1. Trampe. 2. Kruge.	
IV. **Wolfswinkel.**	Colonie Kupferhammer.	1. Hüttenwerk Kupferhammer. 2. Papierfabrik Spechthausen mit dem Etablissement Geschirr. 3. Papierfabrik Wolfswinkel. 4. Hüttenwerk Eisenspalterei mit Etablissement Drahthammerschleuse.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	b) Gnadenreich, c) Erdmanns Abbau. 4. Ketschendorf mit a) Sandschlößchen, b) Seilerts Abbau, c) Victoria. 5. Langewahl.		
VI. **Pfaffendorf.**	1. Pieskow mit Theresienhof. 2. Pfaffendorf. 3. Lamitsch. 4. Wilmersdorf. 5. Alt-Golm mit a) Schmiede, b) Theerofen. 6. Neu-Golm.	1. Pieskow mit Annenhof. 2. Cunersdorf.	1. Die südlich von Alt-Golm belegene Parzelle des Königlichen Forstreviers Neubrück. 2. Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt u. zum Kreise gehört.
VII. **Sauen.**	1. Sauen. 2. Drahendorf. 3. Raßmannsdorf. 4. Neubrück mit Neuhaus.	1. Sauen mit Försterei. 2. Drahendorf. 3. Raßmannsdorf mit Dubel.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt resp. durchschneidet u. zum Kreise gehört.
VIII. **Groß-Rietz.**	1. Groß-Rietz. 2. Klein-Rietz. 3. Birkholz. 4. Görzig mit a) Cadelhof, b) Dorfstelle, c) Gliesenhaus. 5. Radinkendorf mit a) Clairshof, b) Dorfstelle, c) Richters Abbau, d) Schiffsruhe.	1. Groß-Rietz mit Schroedershof. 2. Klein-Rietz mit Rietz-Neuendorf. 3. Birkholz.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
IX. **Storkow.**	1. Storkow, Kietz mit Weinberg. 2. Rieplos mit a) Heideluch, b) Colbergs Abbau, c) Dubberow Abbau, d) Schultze Abbau, e) Noacks Abbau. f) Zeickels Abbau, 3. Neu-Boston. 4. Neu-Stahnsdorf. 5. Alt-Stahnsdorf. 6. Cummersdorf mit a) Buleys Abbau, b) Zeiges Abbau, c) Graßnicks Wassermühle. 7. Wolzig mit a) Kuleys Abbau, b) Lehmanns Abbau. 8. Klein-Schauen. 9. Groß-Schauen. 10. Philadelphia.	1. Storkow mit a) Malbasch Abbau, b) Müllers Abbau. 2. Storkow, Amt. 3. Burglehn mit a) Sandfurth, b) Stiller's Abbau. 4. Alt Stahnsdorf. 5. Groß-Schauen mit a) Stuttgarten, b) dem Schaplow-, dem großen Selchow-, Großen Schauen-Schwerin-Bugker-See, nebst dem Fischerei-Gehöft Köllnitz.	1. Der Storkower-Dolgen-See. 2. Forstparzelle Türkenberg (Colpiner For[illegible]

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
X. **Reichenwalde.**	1. Reichenwalde mit Neu-Reichenwalde. 2. Saarow. 3. Dahmsdorf. 4. Wendisch-Rietz mit a) Glubig-See. b) Neue Mühle.	1. Reichenwalde mit Ziegelei. 2. Saarow mit a) Scharmützelsee, b) Wierig (Pechhütte), c) Neue Ziegelei. 3. Silberberg. 4. Wendisch-Rietz mit Dahmsdorf.	Von dem Königlichen Forstrevier Colpin der südlich der Fürstenwalde-Storkower Chaussee und der Gemeinde Colpin belegene Theil.
XI. **Selchow.**	1. Selchow mit a) Plaens Abbau, b) Werders Abbau. 2. Streganz mit a) Streganz-Berg, b) Bocks Abbau, c) Krügers Abbau, d) Pechhütte Abbau, e) Peschech Abbau, f) Tinius Abbau. 3. Schwerin mit Kurtmühle. 4. Kehrigk mit Grubemühle. 5. Bugk mit Wassermühle. 6. Wochowsee mit a) Braß Abbau, b) Schulzes Abbau.	1. Selchow. 2. Streganz mit Lippe, Schäferei. 3. Schwerin mit Lippe, Schäferei.	
XII. **Görsdorf.**	1. Colberg. 2. Klein-Eichholz. 3. Görsdorf. 4. Prieros mit a) Faehre Abbau, b) Meyers Abbau, c) Petschels Wassermühle, d) Petschels Ziegelei.	1. Colberg. 2. Klein-Eichholz. 3. Busch.	Die Dahme, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
XIII. **Münchehofe.**	1. Münchehofe mit Neue Ziegelscheune. 2. Groß-Eichholz mit Groß-Eichholz, Colonie. 3. Birkholz mit Pechhütte. 4. Hermsdorf mit a) Große Mühle, b) Kleine Mühle, c) Theerofen. 5. Neuendorf mit a) Coplin, Schäferei, b) Wutscherogge.	1. Münchehofe mit a) Alte Ziegelscheune, b) Bergschäferei. 2. Groß-Eichholz. 3. Birkholz. 4. Hermsdorf. 5. Neuendorfer See. 6. Oberförsterei Klein-Wasserburg mit den nördlich derselben belegenen Reviertheilen und den Forsthäusern a) Groß-Eichholz, b) Hermsdorf, c) Neuendorf, d) Streganz.	Die Dahme, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
XIV. **Krausnick.**	1. Leibsch mit Dahme. 2. Krausnick. 3. Köthen mit a) Neu-Köthen, b) Lucas Theerofen. 4. Groß-Wasserburg.	1. Krausnick mit Neu-Krug. 2. Groß-Wasserburg, Amt. 3. Wendisch-Buchholz mit Hammelstall.	1. Vom Forstrevier Klein-Wasserburg der südlich von der Oberförsterei belegene Theil bis Buck mit den Forsthäusern

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
			a) Brand, b) Buck, c) Dahme, d) Groß-Wasserburg. e) Krausnick. f) Meierei. 2. Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt resp. durchschneidet und zum Kreise gehört. 3. Die Dahme, soweit solche den Amtsbezirk berührt u. zum Kreise gehört.
XV. Neu-Schadow.	1. Amalienhof mit Baschin, Abbau. 2. Neu-Lübbenau. 3. Alt-Schadow mit a) Baschin, Abbau, b) Hüttenplatz. 4. Neu-Schadow. 5. Hohenbrück.	Amalienhof.	1. Die zwischen Neu Lübbenau, Neu-Schadow und Amalienhof belegenen Theile des Königl. Schwenower Forstes mit Forsthaus Neu-Lübbenau. 2. Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt resp. durchschneidet u. zum Kreise gehört.
XVI. Ahrensdorf.	1. Ahrensdorf. 2. Behrensdorf. 3. Möllendorf. 4. Limsdorf. 5. Görsdorf mit Blabbermühle. 6. Premsdorf.	1. Limsdorf. 2. Görsdorf mit Blabberschäferei.	
XVII. Cossenblatt.	1. Wulfersdorf. 2. Giesensdorf. 3. Cossenblatt mit a) Schaafbrücke, b) Wassermühle. 4. Briescht, 5. Tauche mit a) Baeselers Abbau, b) Zachaens Abbau. 6. Falkenberg.	1. Wulfersdorf. 2. Giesensdorf. 3. Cossenblatt mit a) Ziegelei und b) Cossenblatter See. 4. Briescht. 5. Tauche. 6. Falkenberg.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
XVIII. Glienicke.	1. Glienicke mit a) Kulicks Abbau, b) Werners Abbau. 2. Radlow. 3. Diensdorf. 4. Herzberg mit a) Behnisch Abbau, b) Lehmanns Abbau, c) Rietzer Grenze d) Emilienthal.	1. Radlow. 2. Hartmannsdorf. 3. Herzberg.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XIX. **Buckow.**	1. Lindenberg mit Grundmühle. 2. Buckow mit a) Neue Herrlichkeit, b) Lehnerts Abbau, 3. Bornow mit Schmidts Abbau. 4. Kohlsdorf mit Triebkes Abbau.	1. Lindenberg mit Krachtsheide. 2. Buckow.	
XX. **Trebatsch.**	1. Trebatsch mit a) Eisenhammer, b) Lug Abbau, c) Rocher, 2. Sabrodt. 3. Sawall. 4. Stremmen. 5. Ranzig.	1. Trebatsch. 2. Stremmen mit Hungrigen Wolff. 3. Ranzig. 4. Glowe.	1. Forstbelauf Sabrodt vom Revier Schwenow. 2. Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt resp. durchschneidet u. zum Kreise gehört.
XXI. **Beeskow.**	1. Kietz Beeskow mit Lehnigers Abbau. 2. Bahrensdorf mit a) Bahrensdorf Colonie, b) Lehmgrube Colonie, 3) Cummerow. 4. Neuendorf mit a) Charlottenhof, b) Weinberge. 5. Schneeberg. 6. Krügersdorf mit Christophs Abbau.	1. Beeskow, Amt, mit a) Lehmgrube, b) Sorge, c) Vorheide. 2. Bahrensdorf. 3. Cummerow. 4. Schneeberg. 5. Krügersdorf.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt resp. durchschneidet u. zum Kreise gehört.
XXII. **Merz.**	1. Degeln. 2. Merz. 3. Ragow.	1. Degeln. 2. Merz mit a) Klein-Merz, b) Springberg. 3. Ragow mit a) Hammelstall, b) Karutz Ablage.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
XXIII. **Königliche Forst Friedersdorf.**		Königliche Friedersdorfer Forst nebst der dazu gehörigen Stahnsdorfer Heide mit a) Försterei Krummeluch, b) Försterei Triebsch, c) Försterei Scaby, d) Försterei Dannenreich, e) Försterei Burig, f) Etablissement Staebchen.	
XXIV. **Stadtforst Fürstenwalde.**		Stadtforst Fürstenwalde mit a) Forsthaus Buchte, b) Forsthaus Stadtluch, c) Forsthaus Kribbelake.	Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt und zum Kreise gehört.
XXV. **Königliche Forst Neubrück.**	Streitberg.	1. Königliche Forst Neubrück mit a) Forsthaus Drahendorf, b) Forsthaus Linzmühle, c) Forsthaus Alt-Golm. 2. Streitberg.	1. Schweinebraten. 2. Die zu den Ortschaften des 6. Amtsbezirks und zu dem Etablissement Schweinebraten gehörigen Spreewiesen.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
			3. Die Spree, soweit solche den Amtsbezirk berührt u. zum Kreise gehört.
XXVI. Königliche Forst Müllrose.			1. Der im diesseitigen Kreise belegene Theil des Müllroser Forstes. 2. Der rechts der Spree belegene Theil des Forstreviers Neubrück mit den Forsthäusern a) Schwarzheide u. b) Spreehorst.
XXVII. Königliche Forst Schwenow.	1. Schwenow. 2. Werder.	Der nördlich von Alt-Schadow bis Wendisch-Rietz und östlich bis zur Blabbermühle belegene Theil des Schwenower Forstes mit a) Forsthaus Grubemühle, b) Forsthaus Neue Mühle, c) Forsthaus Tschinka.	

5. Kreis Ost-Havelland.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. Brunne.	1. Betzin. 2. Brunne. 3. Carwesee.	1. Brunne, Rittergutsbezirk. 2. Carwesee, Rittergutsbezirk.	
II. Fehrbellin.	1. Feldberg. 2. Lentzke. 3. Tarmow.	1. Fehrbellin, domainenfiscalischer Gutsbezirk nämlich a) Fehrbellin, Domaine, b) Fehrbellin, Amtscolonie, c) Fehrbellin, Amtsschäferei. 2. Lentzke, Rittergutsbezirk, mit Schabernack, Colonie. 3. Lentzke, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 4. Jagen 315 der Königl. Falkenhagener Forst. Schutzbezirk Fehrbellin (forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil).	
III. Linum.	1. Hakenberg. 2. Linum. 3. Dechtow.	1. Linum, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 2. Dechtow, Rittergutsbezirk mit Berlowshof, Vorwerk.	
IV. Koenigshorst.	1. Deutschhof mit Dreibrücken, Etablissement. 2. Hertefeldt mit Rolandshorst, Etablissement.	1. Hertefeldt, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 2. Kienberg, domainenfiscalischer Gutsbezirk.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	3. Mangelshorst.	3. Lobeossund, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 4. Koenigshorst mit a) Nordhof, b) Ribbecksborst, c) Sandhorst, d) Seelenhorst, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 5. Kuhhorst, Rittergutsbezirk, mit a) Rolliusruhe, Colonie, b) einem einzelnen Haus am Linumer Damm.	
V. Staffelde.	1. Boernicke. 2. Tietzow. 3. Flatow. 4. Staffelde mit a) Charlottenau, Vorwerk. b) Staffelder Luch, Etablissement.	1. Flatow, Rittergutsbezirk mit Carolinenhof, Vorwerk. 2. Staffelde, Rittergutsbezirk mit a) Dorotheenhof, Vorwerk, b) Geißlershof, Vorwerk. c) Ziegenkrug, Etablissement, d) Torfgräberei, Etablissement.	
VI. Beetz.	1. Beetz mit a) Beetz Abbau, b) Beetzer Torfluchhäuser, c) Rhinschleuse, Etablissement. 2. Sommerfeldt. 3. Hohenbruch mit Johannisthal, Gut.	1. Beetz, Rittergutsbezirk mit Charlottenhof, Vorwerk. 2. Verlorenort, Colonie, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil.	1. Schleuen'sche Luch (Steuerhebebezirk Grieben-Herzberg). 2. Schleuen'sche Luch (Steuerhebebezirk Quaden - Germendorf).
VII. Neuholland, Forst.		Schutzbezirk Sarnow und Döringsbrück, der Königl. Neuholländer Forst, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit a) Doeringsbrück, Forsthaus, b) Sarnow, Forsthaus, c) Behrensbrück, Brückenwärter-Etablissement, d) Doeringsbrück, Brückenwärter-Etablissement, e) Hohenbruch - Schleuse, Etablissement.	
VIII. Groß-Ziethen.	1. Groß-Ziethen. 2. Schwante mit Schwanter Chausseehaus.	1. Groß - Ziethen, Rittergutsbezirk. 2. Schwante, Rittergutsbezirk mit a) Kuckswinkel, Vorwerk, b) Schwanter Forsthaus.	
IX. Baerenclau.	1. Vehlefanz. 2. Neu-Vehlefanz mit Wolfslake. 3. Eichstädt.	1. Baerenclau mit a) Leegebruch, Vorwerk, b) Vehlefanz, Vorwerk, c) Vehlefanz, Amtshof, d) Wendemark, Vorwerk, e) Wolfslake, Antheil-Vorwerk,	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		f. Klein-Ziethen, Vorwerk, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 2. Eichstädt, Rittergutsbezirk. 3. Schutzbezirk Baerenclau Jagen 91—94 der Königl. Oranienburger Forst, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil.	
X. **Krämerpfuhl.**		Jagen 228—314 der Königlichen Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Krämerpfuhl, Forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Krämerpfuhl, Forsthaus.	
XI. **Perwenitz.**	1. Grünefeldt. 2. Paaren i/Havellande mit Stolpshof, Gehöft. 3. Perwenitz mit Neu-Perwenitz, Colonie.	1. Perwenitz Gutsbezirk mit Glien, Vorwerk. 2. Jagen 94—121 der Königl. Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Jäglitz, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Forsthaus Jäglitz.	
XII. **Falkenhagen.**	1. Falkenhagen. 2. Seegefeldt mit Seegefelder Bahnhof.	1. Seegefeldt, Rittergutsbezirk, mit a) Seegefelder Försterei, b) Seegefelder Schäferei. 2. Brieselang, Vorwerk, domainenfiskalischer Gutsbezirks-Antheil. 3. Jagen 1 – 38 der Königlichen Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Damsbrück, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 4. Jagen 40—93 der Königlichen Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Brieselang, forstfiskalischer Gutsbezirks-Antheil ad 5 und 6 mit a) Brieselang, Forsthaus, b) Damsbrück, Forsthaus, c) Finkenkrug, Gasthaus, d) Hohehorst, Canal-Aufseher-Haus, e) Schlagbrück, Eisenbahn-Etablissement, f) Haus an den Piepenbergen.	
XIII. **Schoenwalde.**	1. Pausin mit Brieselang Krug-Etablissement. 2. Wansdorf mit a) Wansdorf Forsthaus, b) Voigtsstelle, Etablissement. 3. Schoenwalde.	1. Wansdorf, Rittergutsbezirk. 2. Schoenwalde, Rittergutsbezirk, mit Schwanenkrug, Etablissement.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XIV. **Boetzow.**	1. Boetzow. 2. Marwitz.	1. Boetzow, Gutsbezirk. 2. Jagen 153—156, 161—164, 169—172, 177, 220—227 der Kgl. Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Boetzow, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Boetzow, Forsthaus.	
XV. **Hennigsdorf.**	1. Nieder-Neuendorf. 2. Hennigsdorf.	1. Nieder-Neuendorf, Gutsbezirk. 2. Hohenschöpping, Gutsbezirk. 3. Jagen 85—90 der Königl. Oranienburger Forst, Schutzbezirk Pinnow, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Forsthaus Pinnow. 4. Jagen 173—176, 178—219 der Königl. Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Hohenschöpping, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Forsthaus Hohenschöpping und Vorwerk Meißnerhof. 5. Jagen 122—152, 157—160, 165—168 der Königl. Falkenhagener Forst, Schutzbezirk Nieder-Neuendorf, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Forsthaus Blockbrück und Forsthaus Nieder-Neuendorf.	Die Havel und ihre Seeen, soweit sie den Amtsbezirk berührt, bis zur Kreisgrenze.
XVI. **Velten.**	Velten.	Pinnow, Gut und Colonie-, Gutsbezirk.	Die Havel und ihre Seeen, soweit sie den Amtsbezirk berührt, bis zur Kreisgrenze.
XVII. **Spandau.**	1. Staaken mit a) Neu-Staaken, Abbau. b) Amalienhof, Gut. 2. Tiefwerder mit a) Kietz und b) Burgwall. 3. Pichelsdorf.	1. Salzhof, Etablissement, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 2. Valentinswerder, Insel, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 3. Eiswerder, Insel, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 4. Pichelswerder, forstfiscalische Insel, Forstrevier Grunewald, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 5. Haselhorst nebst Paulstern und Sternfeldt, Rittergutsbezirk.	Die Havel und ihre Seeen, soweit sie den Amtsbezirk berührt, bis zur Kreisgrenze.
XVIII. **Citadelle Spandau.**		Spandauer Citadelle, militairfiskalischer Gutsbezirk.	
XIX. **Doeberitz.**	1. Dallgow. 2. Seeburg mit Carolinenhöhe, Gut. 3. Doeberitz.	1. Doeberitz, Rittergutsbezirk. 2. Verbitz, Rittergutsbezirk mit Etablissement Verbitz.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XX. **Groß-Glienicke.**	1. Cladow mit Neu-Cladow, Abbau. 2. Groß-Glienicke. 3. Gatow.	Groß-Glienicke, Rittergutsbezirk.	Die Havel und ihre Seeen, soweit sie den Amtsbezirk berührt, bis zur Kreisgrenze.
XXI. **Fahrland.**	1. Fahrland mit Neu-Fahrland, Colonie. 2. Nedlitz. 3. Sacrow. 4. Crampnitz.	1. Fahrland, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 2. Sacrow, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil. 3. Schutzbezirk Sacrow und Crampnitz der Königl. Potsdamer Forst, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit a) Crampnitz, Forsthaus, b) Zedlitz, Forsthaus, c) Sacrow, Arbeiter-Häuser.	Die Havel und ihre Seeen, soweit sie den Amtsbezirk berührt, bis zur Kreisgrenze.
XXII. **Sanssouci.**		Sanssouci nebst Schlössern und Gärten, Gutsbezirk, mit a) Drachenberg, Etablissement b) Bluhms Kaffeehaus, c) Ruinenberg, d) Einsiedelei, e) Orangeriehaus, f) Neues Palais nebst Communs, g) Fasanerie, h) Landesbaumschule.	
XXIII. **Bornim.**	1. Bornim mit a) Neu-Bornim, Colonie, b) Bethesda, Waisenhaus. 2. Golm mit Kuhfort, Colonie. 3. Grube mit Neu-Grube, Colonie. 4. Nattwerder.	1. Bornim, domainenfiscalischer Gutsbezirk. 2. Grube, domainenfiscalischer Gutsbezirk.	Die Havel, sowie die Wublitz, und ihre Seeen, soweit der Amtsbezirk dadurch berührt wird, bis zur Kreisgrenze.
XXIV. **Bornstädt.**	1. Bornstädt mit Neu-Bornstädt, Colonie. 2. Eiche. 3. Alt-Geltow mit a) Baumgartenbrück, Etablissement. b) Franzensberg, Villen-Colonie. c) Mariannenhof, Etablissement. 4. Neu-Geltow.	1. Bornstädt, Kronfideicommiß-Gutsbezirk. 2. Gallin, Kronfideicommiß-Gutsbezirk. 3. Alt-Geltow, domainenfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit Landesbaumschule. 4. Schutzbezirk Wildpark, Geisberg und Bornstädt der Königlichen Potsdamer Forst, forstfiscalischer Gutsbezirks-Antheil mit a) Wildpark, Etablissement, b) Geisberg, Forsthaus, c) Entenfang, Etablissement, d) Chausseehaus an der Pirschheide, e) Bairisches Häuschen, f) Chatarinenholzwache, g) Schießstandswache des Lehr-Infant.-Bataillons.	1. Schloß Lindstädt, zur Gemeinde Bornim gehörig. 2. Die Havel und ihre Seeen, soweit der Amtsbezirk dadurch berührt wird, bis zur Kreisgrenze.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXV. **Kartzow.**	1. Marquardt. 2. Paaren a. W. 3. Satzkorn. 4. Kartzow.	1. Marquardt, Rittergutsbezirk. 2. Paaren a. W., Rittergutsbezirk. 3. Satzkorn, Rittergutsbezirk. 4. Kartzow, Rittergutsbezirk.	Die Wublitz und ihre Seeen, soweit der Amtsbezirk dadurch berührt wird.
XXVI. **Uetz.**	1. Uetz. 2. Falkenrehde mit Neu-Falkenrehde Abbau. 3. Paretz.	1. Uetz, Chatull-Gutsbezirk. 2. Falkenrehde, Chatull-Gutsbezirk. 3. Paretz, Chatull-Gutsbezirk.	Die Wublitz und die Havel mit ihren Seeen, soweit der Amtsbezirk dadurch begrenzt wird, bis zur Kreisgrenze.
XXVII. **Buchow-Carpzow.**	1. Priort. 2. Buchow-Carpzow. 3. Knoblauch. 4. Etzin. 5. Hoppenrade mit Hoppenrader Ziegelei.	1. Priort, Rittergutsbezirk mit Wolfsberg, Schäferei. 2. Buchow-Carpzow, Rittergutsbezirk. 3. Etzin, Freigutsbezirk.	
XXVIII. **Dyrotz.**	1. Dyrotz. 2. Rohrbeck. 3. Wustermark mit Wustermarker Bahnhof.	Dyrotz, Rittergutsbezirk mit Elsgrund, Vorwerk.	
XXIX. **Bredow.**	1. Bredow. 2. Markau. 3. Markee. 4. Wernitz. 5. Ceestow.	1. Bredow, Rittergutsbezirk, mit a) Bredower Vorwerk, b) Bredower Gutsförsterei. 2. Markau, Rittergutsbezirk, mit a) Niederhof, Vorwerk, b) Köthehof, Vorwerk. 3. Markee, Rittergutsbezirk, mit Neuhof, Vorwerk. 4. Ceestow I., Antheils-Rittergutsbezirk. 5. Ceestow II., Antheils-Rittergutsbezirk.	

6. Kreis West-Havelland.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Stölln.**	1. Strodehne nebst Etablissement Scheunstelle. 2. Kietz nebst den Etablissements Mühlenburg. 3. Stölln. 4. Neuwerder. 5. Prietzen. 6. Gülpe.	1. Rhinow. 2. Stölln mit Vorwerk Ohnewitz.	Die halbe Breite des Havelstroms, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.
II. **Hohennauen.**	1. Hohennauen. 2. Wolsier. 3. Spaatz. 4. Parey.	1. Hohennauen I. mit Antheil an den Vorwerken a) Elslaake und b) Schönholz.	Die halbe Breite des Havelstroms, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	5. Witzke. 6. Wassersuppe. 7. Semlin.	2. Hohennauen II. und III. mit Antheil an den Vorwerken a) Elslaake und b) Schönholz. 3. Wolsier. 4. Wassersuppe mit Vorwerk Witzke.	
III. **Kleſſen.**	1. Kleſſen. 2. Görne.	1. Kleſſen. 2. Dicte. 3. Görne.	–
IV. **Burg Frieſack.**	1. Bietznitz. 2. Warſow.	1. Burg Frieſack mit a) Vorwerk Carolinenhof und b) Frieſacker Zootzen nebst Vorwerk. 2. Bietznitz.	Zootzen Waldung, und zwar: 1. v. Quaſtſcher Zootzen (Zubehör der Rittergüter Garz und Bichel im Ruppiner Kreiſe) 2. Kleſſener Zootzen (Zubehör des Ritterguts Kleſſen.) 3. Brieſener Zootzen (Zubehör des Ritterguts Brieſen). 4. Wagenitzer Zootzen (Zubehör des Ritterguts Wagenitz.)
V. **Haage.**	1. Haage. 2. Brädikow.	1. Haage. 2. Brieſen mit Vorwerk Bernhardinenhof.	1. Die an die Forſt des Guts Haage ſich anſchließenden Forſtparzellen der Güter Sentzke und Bietznitz. 2. Der Landiner See.
VI. **Senzke.**	1. Landin. 2. Kriele. 3. Senzke. 4. Wagenitz.	1. Landin. 2. Kriele. 3. Senzke. 4. Wagenitz.	
VII. **Liepe.**	1. Liepe. 2. Damme. 3. Möthlow.	1. Liepe. 2. Möthlow.	
VIII. **Stechow.**	1. Ferchesar bei Rathenow. 2. Stechow. 3. Kotzen.	1. Ferchesar bei Rathenow, mit Vorwerk Lochow. 2. Lochow I. 3. Lochow II. 4. Stechow I. und II. 5. Stechow IV. 6. Kotzen mit Vorwerk Rhinsmühlen.	
IX. **Rennhauſen.**	1. Rennhauſen. 2. Bamme. 3. Graeningen. 4. Neu-Friedrichsdorf.	1. Rennhauſen. 2. Bamme.	
X. **Premnitz.**	1. Premnitz. 2. Moegelin. 3. Döberitz.		1. Vorwerk und Ziegelei Bröſigkenslacke nebſt den dazu gehörigen

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
			Grundstücken (Zubehör des Ritterguts Retzür). 2. Vorwerk Gapel nebst den dazu gehörigen Colonistenstellen und den dortigen Forstparzellen des Domcapitels und den an der Havel belegenen Wiesen der Gemeinden Marzahne und Ferchesar (Zubehör des Gutsbezirks Seelensdorf.) 3. Die halbe Breite des Havelstroms, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.
XI. **Grünaue.**		Forstbezirk Grünaue, zu welchem gehören: 1. Oberförsterei Grünaue, 2. Forsthaus Lietzenhütte, 3. Etablissement Königshütte, 4. Forsthaus Krügershorst, 5. Colonie Spolierenberg.	
XII. **Buschow.**	1. Buschow. 2. Barnewitz.	1. Buschow I. 2. Buschow II.	
XIII. **Garlitz.**	1. Garlitz. 2. Mützlitz. 3. Buckow.	1. Kieck. 2. Seelensdorf.	
XIV. **Pessin.**	Pessin.	1. Pessin I. mit Vorwerk Rother Husar. 2. Pessin II. und III. 3. Pessin IV., V. und VI. mit Vorwerk und Bahnhof Paulinenaue.	
XV. **Selbelang.**	1. Selbelang. 2. Retzow.	1. Selbelang mit den Vorwerken a) Lindholzfarm und b) Bienenfarm. 2. Retzow I., III. und IV. 3. Retzow II.	
XVI. **Berge.**	1. Ribbeck. 2. Berge. 3. Lietzow nebst der dazu gehörigen Colonie Utershorst.	1. Ribbeck mit den Vorwerken a) Ribbeck's Meierei, b) Marienhof und c) Uhlenburg. 2. Domaine Berge mit dem Vorwerk Bernitzow. 3. Domaine Lietzow.	ad 2. Das zum Rittergute Groß-Behnitz gehörige Vorwerk Schäferhorst und die in der sogenannten Gemarkung „Rohrkaveln" bei Berge belegenen Wiesen zu den Gemeinde-Bezirken Ribbeck, Groß-Behnitz, Niebede und Gohlitz gehörig.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XVII. **Wachow.**	1. Gohlitz. 2. Wachow.		Die halbe Breite des Riewendter Sees, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.
XVIII. **Tremmen.**	1. Niebede. 2. Tremmen.	Schwanebeck.	
XIX. **Groß-Behnitz.**	1. Groß-Behnitz. 2. Klein-Behnitz.	1. Groß-Behnitz nebst a) Vorwerk Peterhof, b) Vorwerk Quermathen, c) Wirthshaus Sandkrug nebst den dabei belegenen Colonistenstellen, d) Bahnhof Groß-Behnitz, e) Forstparzelle Bernitzow. 2. Klein-Behnitz mit den Vorwerken a) Friedrichshof und b) Heineberg.	
XX. **Roskow.**	1. Roskow. 2. Gutenpaaren. 3. Zachow. 4. Paewesin.	1. Roskow. 2. Gutenpaaren.	Die halbe Breite des Havelstroms u. der Bagower u. Riewendter See, soweit der Amtsbezirk daran grenzt.
XXI. **Weseram.**	1. Lünow. 2. Weseram. 3. Saaringen. 4. Klein-Kreutz.	1. Mötzow. 2. Grabow. 3. Lünow. 4. Klein-Kreutz.	Die halbe Breite des Havelstroms und die halbe Breite des Beetz-Sees und des Lünower u. Bagower Sees, soweit der Amtsbezirk daran grenzt.
XXII. **Dom Brandenburg.**	Dom Brandenburg.	Burg Brandenburg.	
XXIII. **Brielow.**	1. Brielow. 2. Radewege. 3. Ferchesar bei Brandenburg. 4. Marzahne. 5. Butzow.		Die halbe Breite des Beetz-Sees, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.
XXIV. **Ketzür.**	1. Ketzür. 2. Riewendt. 3. Gortz. 4. Bagow.	1. Ketzür mit Vorwerk Linde und Schäferei Birkhorst. 2. Gortz I. 3. Gortz II. 4. Bagow mit Vorwerk Vogelgesang.	Die halbe Breite des Beetz-Sees, des Lünower Sees, des Bagower Sees und des Riewendter Sees, soweit der Amtsbezirk daran grenzt.
XXV. **Plauerhof.**	1. Briest. 2. Neuendorf. 3. Tieckow. 4. Fohrde.	Plauerhof mit Vorwerk Kaltenhausen.	Die halbe Breite des Havelstroms, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.
XXVI. **Gut Plaue.**		Gut Plaue nebst Vorwerken a) Neu-Plaue, b) Charlottenhof und c) Insel Lutze mit dem darauf befindlichen Etablissement.	Die halbe Breite des Havelstroms, soweit der Amtsbezirk an denselben grenzt.

7. Kreis Jueterbog-Luckenwalde.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Damm.**	1. Damm.	1. Cappan.	Feldmark Lüttchenbochow.
	2. Neumarkt.	2. Waldau.	
II. **Malterhausen.**	1. Malterhausen.	1. Malterhausen.	
	2. Kaltenborn.	2. Vorwerk Heinrichsdorf, zum Gute Cappan gehörig.	
	3. Lindow.		
	4. Dalichow.		
	5. Nieder-Görsdorf mit a) dem südlich von der Berlin-Dresdener Chaussee belegenen Theile des Artillerie-Schießplatzes bei Jueterbog und b) dem Wärterhause am Sieges-Denkmale.		
	6. Wölmsdorf.		
	7. Dennewitz.		
	8. Clausdorf.		
III. **Zinna.**	1. Flecken Zinna.	1. Kaltenhausen mit a) Zinna-Amt, b) Neue Mühle, c) Neue Häuser, d) Vorwerk Sorge, e) Bischofsphul, f) Grüneberg und g) Forsthaus Schwemm.	
	2. Grüna mit Hauschtecksluft.		
	3. Dorf Zinna mit dem nördlich von der Berlin-Dresdener Chaussee belegenen Theile des Artillerie-Schießplatzes bei Jueterbog.		
	4. Werder.		
	5. Neuhof.	2. Lindenberg.	
	6. Kolzenburg.	3. Elsthal.	
IV. **Markendorf.**	1. Markendorf.	1. Markendorf.	
	2. Froehden.	2. Froehden.	
	3. Schlenzer.	3. Riesdorf.	
	4. Riesdorf.		
V. **Bochow.**	1. Bochow.	Hohen-Ahlsdorf.	
	2. Hohen-Goersdorf.		
	3. Rohrbeck.		
	4. Hohen-Ahlsdorf.		
	5. Borgisdorf.		
	6. Langen-Lipsdorf.		
	7. Körbitz.		
VI. **Graefendorf.**	1. Werbig.	1. Graefendorf.	
	2. Graefendorf.	2. Reinsdorf.	
	3. Sernow.	3. Nonnendorf.	
	4. Lichterfelde.	4. Welsigkendorf.	
	5. Reinsdorf.		
	6. Nonnendorf.		
	7. Welsigkendorf.		
	8. Höfgen.		
VII. **Baerwalde.**	1. Wiepersdorf.	1. Wiepersdorf.	
	2. Meinsdorf.	2. Herbersdorf.	
	3. Herbersdorf.	3. Baerwalde mit Vorwerk Arnimswalde.	
	4. Rienow.		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	5. Baerwalde.	4. Weißen mit Vorwerk Marienhof.	
	6. Weißen.		
	7. Coffin.		
VIII. Illmersdorf.	1. Illmersdorf.	1. Bollensdorf mit Carlsdorf.	
	2. Hohen-Seefeld.	2. Mehlsdorf.	
	3. Nieder-Seefeldt.		
	4. Ihlow.		
	5. Bollensdorf.		
	6. Mehlsdorf.		
	7. Rietdorf.		
	8. Niendorf.		
IX. Rosenthal.	1. Amtsfreiheit Dahme.	1. Domaine Dahme mit Vorwerk und Forstrevier Sieb.	
	2. Rosenthal.	2. Zagelsdorf.	
	3. Schwebendorf.	3. Görsdorf mit Sornow.	
	4. Zagelsdorf.		
	5. Prensdorf.		
	6. Görsdorf.		
	7. Liebsdorf.		
	8. Wildau.		
X. Gebersdorf.	1. Gebersdorf.	1. Gebersdorf mit Vorwerk Kleisthof.	
	2. Buckow.	2. Glienigk.	
	3. Glienigk.	3. Liepe.	
	4. Liepe.	4. Damsdorf.	
XI. Heinsdorf.	1. Heinsdorf.	1. Heinsdorf.	
	2. Niebendorf.	2. Niebendorf.	
	3. Waltersdorf.	3. Wahlsdorf.	
	4. Wahlsdorf.	4. Petkus mit Vorwerk Lochow.	
	5. Charlottenfelde.		
	6. Petkus.		
XII. Radeland.	1. Clasdorf.	1. Herrschaft Baruth I. Antheils mit Johannismühle.	
	2. Friedrichshof mit Rietze.	2. Glashütte.	
	3. Dornswalde mit Brandt.	3. Zesch.	
	4. Radeland.	4. Mahlsdorf.	
	5. Klein-Ziescht.		
	6. Mückendorf mit Bernhardsmüh.		
	7. Zesch.		
	8. Mahlsdorf.		
XIII. Paplitz.	1. Paplitz mit Brückmühle.	1. Paplitz.	
	2. Kemlitz.	2. Kemlitz.	
	3. Schöbendorf.	3. Neuhof mit a) Wunder, b) Schmelze und c) Horstmühle.	
	4. Lynow.		
	5. Neuhof.		
	6. Schönefeld mit Unterhammer.		
	7. Merzdorf.	4. Herrschaft Baruth II. Antheils mit Flämmingswiesen.	
	8. Groß-Ziescht.		
XIV. Stülpe.	1. Stülpe.	1. Stülpe.	
	2. Ließen.	2. Schmieligkendorf.	
	3. Holbeck.	3. Holbeck.	
	4. Jaenigkendorf.		
	5. Dümde.		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XV. **Woltersdorf.**	1. Woltersdorf mit Bleiche. 2. Scharfenbrück. 3. Gottow mit a) Moldenhütten und b) Lindhorst. 4. Ruhlsdorf. 5. Liebätz. 6. Märtensmühle.	1. Forstrevier Scharfenbrück excl. Schutzbezirk Lenzburg und Dobbricow. 2. Scharfenbrück. 3. Hüttenwerk Gottow.	
XVI. **Dobbricow.**	1. Dobbricow. 2. Nettgendorf. 3. Hennigkendorf. 4. Frankenfelde. 5. Berkenbrück. 6. Frankenförde. 7. Gottsdorf mit a) Klinkenmühle und b) Obermühle.	Schutzbezirk Dobbricow des Scharfenbrücker Forstreviers.	
XVII. **Zinnaer Forstrevier.**		Königliches Zinnaer Forstrevier excl. Schutzbezirk Felgentreu.	
XVIII. **Felgentreu.**	1. Felgentreu. 2. Mehlsdorf. 3. Zülichendorf. 4. Kemnitz. 5. Pechüle. 6. Bardenitz.	Schutzbezirk Felgentreu des Forstreviers Zinna.	
XIX. **Blankensee.**	1. Blankensee. 2. Stangenhagen. 3. Schönhagen. 4. Mietgendorf. 5. Glau. 6. Löwendorf. 7. Ahrensdorf.	1. Blankensee mit dem Grössinsee. 2. Stangenhagen mit Schönblick. 3. Schönhagen. 4. Glau. 5. Ahrensdorf, der blanke See.	

8. Kreis Prenzlau.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Neuensund.**	Wismar.	1. Neuensund. 2. Klepelshagen. 3. Hansfelde. 4. Schwarzensee. 5. Rosenthal.	Forstrevier und Etablissement Reecksee.
II. **Lauenhagen.**		1. Lauenhagen von Riebenschen Antheils. 2. Lauenhagen Strasburger Antheils.	
III. **Klein-Luckow.**	1. Klein-Luckow. 2. Groß-Luckow. 3. Blumenhagen.	1. Klein-Luckow mit Oslanin und Waldberg. 2. Groß-Luckow mit Ravenshof. 3. Blumenhagen.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		4. Groß-Spiegelberg. 5. Klein-Spiegelberg.	
IV. **Wolfshagen.**		Wolfshagen.	
V. **Amalienhof.**	1. Hetzdorf. 2. Schlepkow.	1. Amalienhof. 2. Lemmersdorf. 3. Yorksthal. 4. Gneisenau. 5. Kleistshöhe. 6. Schlepkow. 7. Damerow b./W. 8. Ottenhagen.	
VI. **Fürstenwerder.**	Fürstenwerder mit Bülowsfiege.		
VII. **Hildebrandshagen.**		1. Fürstenwerder. 2. Hildebrandshagen. 3. Wilhelmshayn.	
VIII. **Lübbenow.**	1. Lübbenow. 2. Trebenow.	1. Güterberg. 2. Carolinenthal. 3. Fahrenholz. 4. Lübbenow. 5. Lindhorst.	Die Herrenwiesen von Malchow, Tornow, Jagow, Züsedom, Wilsickow, Lübbenow, Groß-Holzendorf, Kutzerow, Milow mit Wärterbude 49 (auf Groß-Holzendorf).
IX. **Jagow.**	1. Jagow. 2. Bandelow.	Jagow mit a) Carlstein und b) Schindelmühle.	Herrenwiesen von Rittgarten und Zernickow.
X. **Taschenberg.**		1. Taschenberg mit Uhlenhof. 2. Kutzerow mit Dollgen. 3. Zernickow. 4. Rittgarten mit Neuhof. 5. Augustfelde. 6. Craatz.	
XI. **Wilsickow.**	1. Wilsickow. 2. Werbelow. 3. Rechlin. 4. Milow.	1. Wilsickow mit Neuhof. 2. Werbelow. 3. Rechlin. 4. Milow.	
XII. **Brietzig.**	1. Papendorf. 2. Brietzig.	Brietzig.	
XIII. **Arendsee.**	1. Schönermark. 2. Schapow mit Dochow.	1. Arendsee. 2. Raakow. 3. Ferdinandshorst. 4. Christianshof. 5. Wittstock. 6. Schönermark. 7. Wilhelmshof.	
XIV. **Dedelow.**	1. Dedelow. 2. Falkenhagen. 3. Schönwerder.	1. Dedelow mit Steinfurth. 2. Groß-Holzendorf. 3. Schönwerder.	
XV. **Güstow.**	1. Güstow mit Mühlhof. 2. Klinkow. 3. Ellingen. 4. Basedow.		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XVI. **Gollmitz.**	1. Gollmitz. 2. Beenz mit Ferdinandshof.	1. Gollmitz. 2. Groß-Sperrenwalde. 3. Klein-Sperrenwalde. 4. Horst.	
XVII. **Sternhagen.**	1. Sternhagen. 2. Hindenburg. 3. Röpersdorf mit Louisenthal. 4. Zollchow.	1. Sternhagen. 2. Schmachtenhagen. 3. Zollchow.	
XVIII. **Alexanderhof.**	1. Grünow. 2. Drense.	1. Alexanderhof. 2. Grünow. 3. Drense.	
XIX. **Seelübbe.**	1. Seelübbe. 2. Bietikow.	1. Seelübbe. 2. Bietikow. 3. Weselitz. 4. Dreesch.	
XX. **Baumgarten.**	1. Baumgarten. 2. Schenkenberg. 3. Blindow.	1. Baumgarten. 2. Wittenhof. 3. Ludwigsburg. 4. Schenkenberg.	
XXI. **Kleinow.**	Falkenwalde.	1. Alt-Kleinow. 2. Neu-Kleinow.	
XXII. **Eickstedt.**	1. Wollin. 2. Damme. 3. Eickstädt. 4. Ziemkendorf.	1. Wollin. 2. Damme. 3. Eickstedt. 4. Rollberg. 5. Ziemkendorf.	
XXIII. **Schmölln.**	1. Schmölln mit Ludwigshöhe. 2. Grenz. 3. Schwaneberg. 4. Wallmow.	1. Schmölln. 2. Schwaneberg.	
XXIV. **Brüssow.**	Grünberg.	1. Brüssow mit a) Frauenhagen, b) Moor und c) Hammelstall. 2. Trampe. 3. Grünberg mit Clausthal.	
XXV. **Battin.**	1. Battin. 2. Bagemühl. 3. Woddow.	1. Battin. 2. Woddow mit Heimstedt.	
XXVI. **Menkin.**	1. Menkin. 2. Grimme. 3. Wollschow.	Menkin.	
XXVII. **Caselow.**	Bergholz.	1. Caselow, Domaine. 2. Caselower Forst.	
XXVIII. **Rossow.**	Rossow.	Rossow.	
XXIX. **Polzow.**	1. Polzow. 2. Roggow. 3. Wetzenow. 4. Zerrenthin.	1. Polzow. 2. Wetzenow. 3. Friedrichshof.	
XXX. **Damerow b./R.**	1. Rollwitz. 2. Niden.	1. Damerow b./R. 2. Rollwitz. 3. Niden. 4. Schmarsow.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXXI. **Züsedom.**	1. Züsedom. 2. Fahrenwalde.	1. Züsedom. 2. Bröllin.	
XXXII. **Göritz.**	1. Göritz. 2. Dauer.	1. Göritz. 2. Malchow. 3. Dauer.	
XXXIII. **Schönfeld.**	1. Tornow. 2. Schönfeld.	1. Tornow. 2. Schönfeld. 3. Neuenfeld mit Heinrichshof.	
XXXIV. **Klockow.**	1. Klockow. 2. Carmzow. 3. Cremzow. 4. Kleptow.	1. Klockow. 2. Carmzow. 3. Hedwigshof. 4. Stramehl. 5. Cremzow. 6. Kleptow.	

9. Kreis Ost-Priegnitz.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Lohm.**	1. Lohm mit Krüllenkämpe. 2. Sophiendorf.	1. Lohm I. 2. Lohm II. mit a) Neuhof und b) Helenenhof. 3. Roddahn mit Neu-Roddahn. 4. Vogtsbrügge mit Joachimshof. 5. Babe.	
II. **Breddin.**	1. Breddin. 2. Damlack.		
III. **Schönermark.**	1. Stüdenitz. 2. Schönermark mit Charlottenhöhe.		
IV. **Neuendorf bei Neustadt a. D.**		Neuendorf.	
V. **Holzhausen.**	1. Holzhausen. 2. Zernitz.	1. Holzhausen. 2. Zernitz.	
VI. **Bantickow.**	1. Bantickow. 2. Sechszehneichen.	1. Bantickow. 2. Tornow. 3. Wulkow. 4. Carnzow.	
VII. **Darsickow.**		Darsickow mit a) Horst und b) Schlöpe.	
VIII. **Fretzdorf.**	1. Fretzdorf. 2. Christdorf. 3. Herzsprung. 4. Pellichow mit Borck'sche Mühle. 5. Teetz mit Wegeberg.	1. Fretzdorf mit a) Ernstenswille, b) Lütkendosse und c) Karstedtshof. 2. Herzsprung. 3. Ganz.	
IX. **Rosenwinkel.**	1. Rosenwinkel. 2. Blumenthal. 3. Dahlhausen.	1. Rosenwinkel. 2. Horst. 3. Blumenthal.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
X. **Drewen.**	1. Wuticke mit Steinberg. 2. Drewen. 3. Borck.	1. Wuticke. 2. Drewen.	
XI. **Grabow bei Herzsprung.**	1. Grabow bei H. mit Kuckucksmühle. 2. Königsberg mit Kattenstiegsmühle.	1. Grabow b. H. 2. Königsberg mit a) Wüsten-Barenthin und b) Hildebrandtshof.	
XII. **Liebenthal.**	1. Liebenthal. 2. Blandickow. 3. Papenbruch.	Liebenthal.	Forsthaus und Forst Natteheide (Bestandtheil des Gutsbezirks Neuendorf b./W.)
XIII. **Landarmenhaus Wittstock.**		Landarmenhaus Wittstock.	
XIV. **Goldbeck.**	1. Dossow. 2. Siebmannshorst. 3. Randow. 4. Zootzen. 5. Babitz. 6. Groß-Haßlow. 7. Klein-Haßlow. 8. Gadow mit Hütte.	Goldbeck mit a) Bohnenkamp, b) Töpferkuhle, c) Scharfenberg und d) Amt Wittstock.	Scharfenberger Forst (Bestandtheil des Gutsbezirks Neuendorf bei Wittstock).
XV. **Neuendorf b. W., der östliche Amtsbezirk.**		Der östliche Theil der Oberförsterei Neuendorf b/W. mit a) Friedrichsgüte, b) Neuendorfer Walkmühle und c) Alte Walkmühle.	
XVI. **Neuendorf b. W., der westliche Amtsbezirk.**		Der westliche Theil der Oberförsterei Neuendorf b/W.: Forstrevier Hoheheide mit den Forsthäusern a) Dünamünde, b) Gadow und c) Hammelstall, sowie d) der Colonie Hammelstall.	
XVII. **Flecken Zechlin.**	1. Flecken Zechlin. 2. Dorf Zechlin mit Schneidemühle	Amt Zechlin mit Alt- und Neu-Lutterow.	
XVIII. **Dranse.**	1. Schweinrich mit Herzdorf. 2. Dranse mit Kuhl- und Walkmühle. 3. Berlinchen. 4. Seweckow mit Muggendorf.		
XIX. **Oberförsterei Zechlin.**	1. Zechliner Hütte. 2. Klein-Zerlang. 3. Repente. 4. Luhme mit Neumühle. 5. Zempow mit Raderang.	1. Oberförsterei Zechlin mit a) Präbelower Breite, b) Grüne Hütte, c) Wolfsbruch und den Forsthäusern, d) Reiherholz, e) Präbelow, f) Buchheide, g) Lutterow, h) Scharfenberg und i) Zempow. 2. Luhme.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XX. **Eichenfelde.**	1. Eichenfelde. 2. Viesen. 3. Wernickow. 4. Heinrichsdorf. 5. Wulfersdorf mit Dudel.	Eichenfelde.	Rothemühle (Bestandtheil des Gutsbezirks Goldbeck).
XXI. **Zaatzke.**	1. Zaatzke. 2. Glienicke. 3. Jabel.	1. Zaatzke mit a) Neuhof und b) Volkwig. 2. Jabel mit Colonie Friesenhof.	Gröperwiesen (Bestandtheil des Gutsbezirks Goldbeck).
XXII. **Maulbeerwalde.**	1. Maulbeerwalde. 2. Sadenbeck mit Mittelmühle. 3. Könkendorf. 4. Blesendorf.	1. Maulbeerwalde. 2. Könkendorf.	
XXIII. **Freienstein.**	1. Flecken Freienstein. 2. Buddenhagen. 3. Niemerlang.	1. Schloß Freienstein mit a) Neu-Cöln, b) Gustavsruh und c) Meins. 2. Gut Tetschendorf.	
XXIV. **Rapshagen.**	1. Halenbeck. 2. Ackerfelde. 3. Warnsdorf. 4. Brügge. 5. Rapshagen. 6. Rohlsdorf.	1. Halenbeck. 2. Warnsdorf. 3. Rapshagen. 4. Ellershagen.	
XXV. **Gut Meyenburg.**	Schmolde.	1. Schloß Meyenburg mit a) Bergsoll, b) Schabernack und c) Düpower Mühle. 2. Penzlin.	
XXVI. **Marienfließ.**	1. Krempendorf mit a) Stolpe und b) Waldhof. 2. Stepenitz mit Mathildenhof. 3. Jännersdorf mit a) Quasliner und b) Wilsener Mühle. 4. Redlin. 5. Klein-Pankow.	Marienfließ.	
XXVII. **Nettelbeck.**	1. Weitgendorf. 2. Suckow. 3. Drenickow. 4. Porep. 5. Telschow.	1. Nettelbeck. 2. Krumbeck. 3. Weitgendorf.	
XXVIII. **Frehne.**	1. Frehne. 2. Silmersdorf. 3. Grabow bei Meyenburg. 4. Buckow. 5. Mertensdorf. 6. Schmarsow.	1. Frehne. 2. Alt- und Neu-Silmersdorf.	
XXIX. **Falkenhagen.**	1. Falkenhagen. 2. Preddöhl mit Felsenhagen. 3. Giesenhagen.	Gerdshagen.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXX. **Laaske.**	1. Jacobsdorf. 2. Helle. 3. Triglitz mit Klein-Triglitz. 4. Steffenshagen. 5. Schönhagen bei Pritzwalk.	1. Laaske. 2. Triglitz. 3. Groß-Langerwisch mit Colonie Neudorf. 4. Klein-Langerwisch.	
XXXI. **Heiligengrabe.**	1. Techow. 2. Willmersdorf. 3. Bölzke. 4. Langnow mit Heidelbergsmühle.	Heiligengrabe mit a) Hoheheide und b) Colonie Heidelberg.	
XXXII. **Streckenthin.**	1. Beveringen mit Wegemühle. 2. Kemnitz. 3. Alt Krüssow. 4. Neu-Krüssow.	Streckenthin.	
XXXIII. **Eggersdorf.**	1. Buchholz. 2. Klein-Woltersdorf. 3. Boddin. 4. Sarnow.	1. Eggersdorf. 2. Seefeld.	
XXXIV. **Luggendorf.**	1. Groß-Pankow mit Freienfelde. 2. Kuhsdorf. 3. Giesensdorf. 4. Kuhbier.	1. Luggendorf. 2. Bullendorf. 3. Groß-Pankow.	
XXXV. **Mesendorf.**	1. Mesendorf. 2. Reckenthin mit Klenzenhof. 3. Tüchen. 4. Groß-Woltersdorf.	1. Mesendorf. 2. Brünkendorf.	
XXXVI. **Hoppenrade.**	1. Groß-Welle. 2. Gartz.	1. Hoppenrade. 2. Gartz.	
XXXVII. **Kunow.**	1. Schrepkow. 2. Bäckenthin. 3. Kunow.	Neu-Schrepkow.	
XXXVIII. **Krams.**	1. Lindenberg. 2. Kehrberg. 3. Bettin. 4. Krams.	1. Kehrberg. 2. Krams.	
XXXIX. **Doellen.**	1. Doellen mit Zarenthin. 2. Göricke. 3. Vehlin. 4. Schönhagen bei Groß-Welle.		
XL. **Berlitt.**	1. Berlitt. 2. Barenthin. 3. Kötzlin.	1. Berlitt mit Biebigswille. 2. Kötzlin mit Rosenthal.	
XLI. **Mechow.**	1. Mechow. 2. Gantickow. 3. Rehfeld.	1. Mechow. 2. Gantickow. 3. Wilhelmsgrille. 4. Klosterhof.	
XLII. **Dannenwalde.**	1. Dannenwalde mit Friedheim. 2. Kolrep. 3. Vehlow mit Minnashöhe. 4. Brüsenhagen. 5. Breitenfeld mit Graevendicksmühle. 6. Schönebeck.	1. Dannenwalde. 2. Vehlow.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XLIII. **Granzow.**	1. Demerthin. 2. Gumtow mit Bärensprung. 3. Granzow.	Demerthin.	

10. Kreis West-Prignitz.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Lenzerwische.**	1. Moedlich. 2. Groß-Wootz. 3. Klein-Wootz. 4. Rosendorf. 5. Besandten. 6. Unbesandten. 7. Baarz. 8. Gaarz. 9. Kietz.	Kietz.	
II. **Eldenburg.**	1. Eldenburg. 2. Baeckern. 3. Breetz. 4. Seedorf. 5. Moor. 6. Koerbitz mit dem 7. Rudower See. 8. Gandow.	Eldenburg.	
III. **Bochin.**	1. Bochin. 2. Zuggelrade. 3. Nausdorf. 4. Krienitz. 5. Görnitz. 6. Deibow mit Vorwerk Deibow. 7. Berbitz.	1. Bochin. 2. Rudow mit Sterbitz. 3. Holdseelen. 4. Steesow mit Ocker.	
IV. **Boberow.**	1. Boberow mit dem Boberower See. 2. Rambow bei L. 3. Mellen. 4. Mankmuß. 5. Gosedahl. 6. Seetz.	1. Mellen. 2. Mankmuß. 3. Seetz.	
V. **Warnow.**	1. Warnow. 2. Wendisch-Warnow. 3. Stresow. 4. Reckenzin. 5. Garlin.	1. Wendisch-Warnow. 2. Streesow. 3. Bootz.	
VI. **Pinnow.**	1. Sargleben. 2. Pinnow mit Neu-Pinnow. 3. Milow. 4. Pröttlin.	1. Pinnow. 2. Zapel. 3. Pröttlin mit Vorwerk Brüssow.	
VII. **Dalmin.**	1. Dalmin. 2. Postlin. 3. Strehlen.	1. Dalmin mit a) Depenthal und b) Wittmor.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
VIII. **Berge.**	1. Kribbe. 2. Neuhausen. 3. Groß-Berge mit a) Mühlenkamp und b) Simonshof. 4. Klein-Berge. 5. Kleeste. 6. Schweinekofen. 7. Pirow mit Knorrenhof. 8. Burow.	1. Carwe. 2. Muggerkuhl und Hohefeld. 3. Neuhof mit Mollnitz. 4. Neuhausen. 5. Burow.	
IX. **Sagast.**	1. Sagast. 2. Neu-Sagast. 3. Hülsebeck. 4. Lütkendorf. 5. Mansfeld.	1. Sagast mit Steinfeld. 2. Philippshof-Putlitz mit Hochheim-Putlitz. 3. Burghof-Putlitz. 4. Mansfeld.	
X. **Wolfshagen.**	Wolfshagen.	Wolfshagen mit a) Horst. b) Dannhof, c) Hellburg.	
XI. **Gühlitz.**	1. Gühlitz. 2. Tacken. 3. Lockstaedt.	Gühlitz mit Ottiliengrube.	
XII. **Seddin.**	1. Tangendorf. 2. Hohenvier. 3. Seddin. 4. Creutzburg. 5. Retzin.	1. Retzin. 2. Rohlsdorf.	
XIII. **Bresch.**	1. Bresch. 2. Reetz. 3. Wüsten-Vahrnow. 4. Baeck. 5. Guhlow. 6. Steinberg. 7. Groß-Linde.	1. Bresch. 2. Bresch-Mollnitz. 3. Vahrnow. 4. Strigleben. 5. Klein-Linde. 6. Gramzow.	
XIV. **Quitzow.**	1. Quitzow. 2. Groß-Buchholz. 3. Schönfeld. 4. Sückow.	1. Quitzow. 2. Wüsten-Buchholz.	
XV. **Stavenow.**	1. Blüthen. 2. Dargardt. 3. Karstaedt. 4. Gloevzin. 5. Premslin. 6. Nebelin. 7. Mesekow.	1. Stavenow mit Vanekow. 2. Dargardt. 3. Semlin und Waterlow. 4. Premslin mit dem Mühlengrundstück Nebelin. 5. Klockow. 6. Kaltenhof.	
XVI. **Gadow.**		1. Gadow mit Lanzer Mühle. 2. Feldmarschallshof. 3. Bernheide.	
XVII. **Lanz.**	1. Lanz. 2. Wustrow. 3. Lütkenwisch mit Mittelhorst. 4. Jagel.	1. Wustrow. 2. Jagel.	
XVIII. **Birkholz.**		Birkholz mit Neue Krug.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XIX. **Cumlosen.**	1. Bernheide. 2. Cumlosen. 3. Motrich. 4. Müggendorf. 5. Wentdorf. 6. Babekuhl.	1. Lindenberg. 2. Wentdorf.	
XX. **Dergenthin.**	1. Laaslich. 2. Dergenthin. 3. Bendwisch. 4. Lenzerfilge. 5. Schilde.	1. Laaslich. 2. Kuhwinkel. 3. Platenhof. 4. Dergenthin. 5. Schilde.	Exclaven von Rebelin.
XXI. **Weisen.**	1. Garsedow. 2. Lütkenheide. 3. Zwischendeich. 4. Schadebeuster. 5. Hinzdorf. 6. Groß-Breese. 7. Klein-Breese. 8. Weisen mit den ehemaligen Gütern a) Weisen II. Antheils, b) Klein-Breese und c) Neuburg. 9. Kuhblank.	1. Weisen. 2. Groß-Breese mit Colonie Mittel-Breese.	
XXII. **Gottschow.**	1. Groß-Gottschow. 2. Rohlsdorf. 3. Lübzow. 4. Spiegelhagen. 5. Rosenhagen.	1. Groß-Gottschow. 2. Rosenhagen.	
XXIII. **Krampfer.**	1. Krampfer. 2. Guhlsdorf. 3. Klein-Gottschow. 4. Rambow bei P. mit Klein-Werzin.	1. Krampfer. 2. Guhlsdorf. 3. Klein-Gottschow. 4. Simonshagen.	
XXIV. **Quepow.**	1. Quepow. 2. Burghagen. 3. Kleinow. 4. Uenze.	1. Burghagen. 2. Kleinow. 3. Uenze. 4. Ponitz.	
XXV. **Kletzke.**	1. Kletzke. 2. Grube. 3. Werzin. 4. Biesecke. 5. Klein-Welle.	1. Kletzke mit 2. Haaren und Karthan. 3. Grube mit dem Siegrön.	
XXVI. **Plattenburg.**		Plattenburg mit Zernickow.	
XXVII. **Groß-Leppin.**	1. Groß-Leppin. 2. Bendelin. 3. Netzow. 4. Söllenthin.	1. Klein-Leppin. 2. Zichtow.	
XXVIII. **Wilsnack.**	1. Groß-Lueben. 2. Klein-Lueben.	1. Wilsnack mit Jackel. 2. Develgünde und Scharleuck.	
XXIX. **Rühstaedt.**	1. Rühstaedt. 2. Baelow mit	Rühstaedt.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	3. Sandkrug. 4. Gnevsdorf. 5. Abbendorf. 6. Haverland. 7. Legde.		
XXX. **Quitzoebel.**	1. Roddan. 2. Quitzoebel. 3. Gloewen mit a) Borchmannshof und b) Storbeckshof. 4. Lennewitz.	1. Quitzoebel mit Kruegerswerder. 2. Friedrichswalde.	
XXXI. **Nitzow.**	1. Nitzow. 2. Toppeln mit Dahlen. 3. Jederitz.		Jederitzer Forstrevier.
XXXII. **Havelberger Forst.**		1. Fiscalische Havelberger Forst mit a) Mobberlake und b) Theerofen. 2. Kümmernitz mit Vorwerk Lütow.	
XXXIII. **Damerow.**	1. Vehlgast. 2. Saldernhorst.	Damerow mit a) Todtenkopf und b) Wendisch-Kirchhof.	

II. Kreis Ruppin.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Klausiushof.**	1. Brenkenhof. 2. Groß-Derschau. 3. Klein-Derschau. 4. Friedrichsbruch. 5. Friedrichsdorf. 6. Alt-Garz. 7. Neu-Garz. 8. Jülitz. 9. Rübehorst.	1. Klausiushof. 2. Wilhelminenaue mit Petershagen.	
II. **Dreetz.**	1. Bartschendorf. 2. Dreetz. 3. Giesenhorst. 4. Michaelisbruch. 5. Siegrothsbruch. 6. Zietensaue.	1. Blumenaue. 2. Dreetz, Domaine, mit Louisenaue (Wiesenparzelle). 3. Fischerhof. 4. Mühlenland. 5. Königl. Forst Schäferberg. 6. Vorwerk Lüttge-Dreetz.	Wiesenparzelle zum Gute Barsikow gehörig.
III. **Friedrich-Wilhelms-Gestüt.**	1. Hohenofen mit Vierhütten. 2. Schwarzwasser. 3. Sieversdorf mit a) Ramins-Gut, b) Strubbergshof, c) Colonie im Sande.	1. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, Domaine, mit a) Vorwerk Haselhorst, b) Gestüt Lindenaue, c) Vorwerk Trainir-Anstalt. 2. Hohenofen.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		3. Spiegelberg, Gut und Colonie. 4. Hirzelsluft, Colonie.	
IV. **Kampehl.**	1. Kampehl. 2. Köritz mit a) Vogelsang, b) Bahnhof Neustadt, c) Etablissement Ihlenhaus. 3. Schönfeldt.	1. Kampehl. 2. Köritz mit Gadenshof.	
V. **Plänitz.**	1. Goldbeck. 2. Alt-Koppenbrück. 3. Neu-Koppenbrück. 4. Leddin. 5. Plänitz.	1. Leddin. 2. Plänitz.	
VI. **Nackel.**	1. Laesikow. 2. Nackel. 3. Seegeletz. 4. Wutzetz.	1. Damm I. 2. Damm II. 3. Nackel mit Vorwerk Birkhorst. 4. Seegeletz.	Vorwerk Kosenstelle zum Gute Ganzer I. gehörig.
VII. **Ganzer.**	1. Barsikow. 2. Bückwitz. 3. Ganzer. 4. Metzelthin.	1. Barsikow I. 2. Barsikow II. 3. Bückwitz. 4. Ganzer I. 5. Ganzer II. 6. Metzelthin.	
VIII. **Dessow.**	1. Blankenberg. 2. Brunn. 3. Gartow. 4. Kantow. 5. Lögow. 6. Tramnitz.	1. Blankenberg. 2. Brunn. 3. Dessow. 4. Gartow. 5. Kantow. 6. Loegow I. 7. Loegow II. und III. mit Emilienhof. 8. Tramnitz. 9. Trieplatz.	Die Dosse, angrenzend an die Gemeinden und Güter Tramnitz, Trieplatz, Brunn.
IX. **Wildberg.**	1. Kerzlin. 2. Wildberg.	1. Kerzlin. 2. Wildberg I. und II. 3. Wildberg III.	
X. **Garz.**	1. Garz. 2. Rohrlack. 3. Bichel.	1. Garz. 2. Rohrlack. 3. Bichel.	
XI. **Lüchfeld.**	1. Küdow. 2. Lüchfeld. 3. Manker. 4. Protzen. 5. Stöffin.	1. Lüchfeld mit Vorwerk Blücher. 2. Manker. 3. Protzen. 4. Stöffin I. 5. Stöffin II.	
XII. **Wustrau.**	1. Alt-Friesack. 2. Wustrau. 3. Wustrauer Mühle.	Wustrau mit Vorwerk Albertinenhof.	1. Die südliche Hälfte des Ruppiner Sees. 2. Der Bütz-See.
XIII. **Treskow.**	1. Buskow. 2. Langen. 3. Walchow.	1. Buskow. 2. Langen. 3. Treskow.	
XIV. **Kränzlin.**	1. Bechlin. 2. Dabergotz.	1. Bechlin. 2. Dabergotz.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	3. Darritz. 4. Gottberg mit Schreysche Mühle. 5. Kränzlin. 6. Storbeck mit Etablissement Waisenhof. 7. Werder.	3. Kränzlin I. mit Vorwerk Siegmundshof. 4. Kränzlin II. mit dem Vorwerk der „Bau" genannt. 5. Werder.	
XV. **Walsleben.**	1. Katerbow. 2. Paalzow. 3. Rägelin. 4. Walsleben.	1. Katerbow mit Vorwerk Bütow. 2. Wahlendorf mit a) Etablissement Woltersdorfbaum, b) Colonie Groß-Woltersdorf, c) Vorwerk Charlottenhof, d) St. Jürgen, e) Klein-Woltersdorf. 3. Walsleben mit a) Vorwerk Dannenfeldt, b) Charlottenthal, c) Försterei Bütowbaum, auch Monplaisir genannt.	
XVI. **Neu-Glienicke.**	1. Baßdorf. 2. Frankendorf. 3. Gühlen-Glienicke. 4. Rheinsb.-Glienicke. 5. Pfalzheim mit Etablissement Wüsten-Rägelin, jedoch mit Ausnahme der am Woltersdorfer Baum belegenen zum Amtsbezirk Forstrevier Alt-Ruppin gehörigen Pfalzheimer Wiesen.	1. Bienenwalde, Gut und Colonie. 2. Königliche Forst Neu-Glienicke mit den Mühlen a) Boltenmühle, b) Kunstersspring, c) der Colonie Steinberge und d) den sämmtlichen Forst-Etablissements.	
XVII. **Linow.**	1. Braunsberg. 2. Kagar. 3. Linow. 4. Wallitz mit a) Etablissement Uhlenberg, b) Colonie Kunkelberg. 5. Schwanow. 6. Zühlen.	1. Mäckern. 2. Schwanow.	1. Großer und Kleiner Zermütten-See. 2. Bramin-See. 3. Kagar-See. 4. Linow-See.
XVIII. **Rheinsberg.**		1. Gut Feld Grieben mit Colonie Bärenbusch. 2. Rheinsberg, Gutsbezirk, mit a) Forsthaus Berkholzofen, b) Forsthaus Buberow, c) Colonie Warenthin. 3. Gut Schlaborn. 4. Wittwien. 5. Rheyherholz, Königl. Forst.	
XIX. **Köpernitz.**	1. Banzendorf mit Rudershof. 2. Dierberg. 3. Dollgow mit	1. Köpernitz mit Vorwerk Heinrichsfelde. 2. Lindow, Kloster.	

6*

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	a) Steinfurth und b) Neu-Prizkow. 4. Heinrichsdorf. 5. Hindenberg mit Grünhof. 6. Klosterheide mit Wassermühle Kramnitz. 7. Zechow.	3. Rägelsdorf. 4. Schulzenhof, Vorwerk von Zernikow. 5. Rheinshagen, Wassermühle.	
XX. Groß-Zerlang.		Groß-Zerlang mit Colonie und Vorwerk Adamswalde.	
XXI. Menz.	Menz mit a) Colonie Roofen, b) Gut Neu-Roofen, c) Lehnschulzengut Ludwigshorst und d) dem Etablissement Fischerhäuser am Stechlin-See.	1. Neu-Globsow mit Dagow. 2. Groß-Menow, Gut und Büdner Gemeinde. 3. Menz, Königl. Forst, mit a) Zollhaus Bärenbusch, b) Forsthaus Neu-Globsow, c) Forsthaus Sellenwalde, d) Forsthaus Stechlin, e) Forsthaus Bärenbusch.	Sämmtliche von dem Königl. Forstrevier umschlossene Grundstücke und Gewässer, ferner der Colpin-See und der Gerlin-See, sowie die den Amtsbezirk umschließenden Seeen.
XXII. Zernickow.	1. Alt-Globsow. 2. Neu-Lögow. 3. Groß-Woltersdorf mit a) Colonie Polzow, b) Etablissement Prizkow.	1. Seilershof. 2. Zernickow mit a) Burow, Vorwerk und Colonie, b) Kehlkendorf, Vorwerk und Colonie.	
XXIII. Lüdersdorf.	1. Lüdersdorf mit a) Wentow und b) dem Lindenhof. 2. Neu-Lüdersdorf mit Etablissement Fischerwall.	Königliche Oberförsterei Lüdersdorf, bestehend aus den Beläufen a) Neu-Lögow, b) Wolfsluch, c) Kienheide, d) Rehberge, mit den Forsthäusern e) Eichholz, f) Wolfsluch, g) dem Posthaus Fischerwall und h) dem Bahnwärterhaus No. 25 der Berliner Nordbahn.	Der Wentow-See, soweit er preußisch ist.
XXIV. Rauschendorf.	1. Königstädt mit den Grundstücken a) Plantage und b) Eichelkamp. 2. Rönnebeck. 3. Schönermark. 4. Schulzendorf. 5. Sonnenberg.	Rauschendorf.	
XXV. Buberow.	1. Buberow. 2. Guten-Germendorf. 3. Klew-Häuser. 4. Kraatz mit Kolonie Kraatz.		
XXVI. Häsen.		Häsen mit Vorwerk Neu-Häsen.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXVII. **Meseberg.**	1. Baumgarten mit Etablissement Ferdinandshof. 2. Glambeck. 3. Keller. 4. Meseberg. 5. Groß-Mutz. 6. Seebeck. 7. Strubensee.	1. Baumgarten mit a) Forsthaus Friedenshorst und b) der sogenannten großen Mühle. 2. Meseberg.	1. Vielitz-See. 2. Wutz-See bis zu den Grenzen der Stadt Lindow.
XXVIII. **Löwenberg.**	1. Grünberg. 2. Linde mit a) Wassermühle und b) Grundmühle. 3. Löwenberg. 4. Teschendorf.	1. Hoppenrade. 2. Löwenberg mit a) Vorwerk Kerkow, b) Neu-Löwenberg. 3. Neuhof. 4. Gut und Colonie Neuendorf. 5. Gut und Colonie Schleuen. 6. Forst-Etablissement Liebenberg.	
XXIX. **Rüthnick.**	1. Grieben. 2. Herzberg. 3. Alt-Ludwigsaue mit Colonie Neu-Ludwigsaue. 4. Rüthnick mit Vorwerk Mohnhorst. 5. Schoenberg. 6. Vielitz.	1. Ludwigsaue. 2. Rüthnick, Königl. Forst mit den Forsthäusern a) Neukammer, b) Berkholzgrund.	
XXX. **Karwe.**	1. Karwe. 2. Radensleben.	1. Karwe mit Vorwerk Papsthum. 2. Radensleben mit Vorwerk Radehorst. 3. Wall.	
XXXI. **Gnewikow.**	1. Gnewikow. 2. Lichtenberg. 3. Nietwerder. 4. Wulkow. 5. Wuthenow.	1. Gnewikow mit Vorwerk Hermannshof. 2. Wulkow. 3. Gühlen, Gut und Colonie.	
XXXII. **Zippelsförde.**	1. Krangen. 2. Molchow. 3. Zermützel.	1. Zermützel. 2. ~~Stendenitz, Colonie.~~ 3. ~~Zippelsförde, Colonie.~~	~~Molchow-See~~ bis zur Grenze der Stadt Alt-Ruppin.
XXXIII. **Alt-Ruppin, Forst.**		Alt-Ruppin, ehemaliges Domainen-Rentamt mit a) Alt-Ruppin, Königl. Forst, und den Forsthäusern b) Oberförstergehöft, c) Rotstiel, d) Stendenitz, e) Krangensbrück, neu erbaut auf der Baustelle des früheren Theerofens Fristow. f) Zippelsförde. g) Klausheide. h) Eggersdorf. i) Pfefferteich.	1. Teetzen-See. 2. Zermützel-See. 3. Gudelack-See. 4. Tornow-See.
XXXIV. **Ruppiner See.**		Ruppiner See, nördlicher Theil, ca. 11 km lang, von Alt-Ruppin bis zur Buskower Tränke.	

12. Kreis Teltow.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Schöneberg.**	Schöneberg mit Bahnhof Friedenau.		
II. **Deutsch-Wilmersdorf.**	1. Friedenau.		
	2. Schmargendorf.		
	3. Deutsch-Wilmersdorf.		
III. **Zehlendorf.**	1. Schönow mit Schweizerhof.	Düppel mit Dreilinden.	
	2. Zehlendorf mit		
	a) Beelitzhof,		
	b) Charlottenau,		
	c) Alte Fischerhütte,		
	d) Neue Fischerhütte,		
	e) Schweizerhaus,		
	f) Schlachtensee.		
IV. **Nowaweß.**	Nowaweß.		
V. **Neuendorf b. P.**	1. Klein-Glienicke mit	1. Babelsberg.	1. Griebnitzsee.
	a) Neu-Babelsberg,	2. Klein-Glienicke (Schloß) mit	2. Wannsee.
	b) Türkshof.	a) Jägerhof,	
	2. Neuendorf bei Potsdam.	b) Wildmeisterei.	
	3. Stolpe mit		
	a) Alsen,		
	b) Albrechts Theerofen.		
	c) Eule,		
	d) Friedrich-Wilhelmsbrück.		
	e) Kohlhasenbrück,		
	f) Nikolskoe,		
	g) Pfaueninsel.		
	h) Steinstücken.		
VI. **Drewitz.**	1. Ahrensdorf.	1. Fahlhorst.	
	2. Drewitz mit	2. Schenkendorf bei Potsdam.	
	a) Haidehaus,		
	b) Jagdschloß „Stern“.		
	3. Fahlhorst.		
	4. Rudow.		
	5. Philippsthal mit Stöckerhaus.		
	6. Schenkendorf bei Potsdam.		
	7. Sputendorf bei Potsdam.		
VII. **Siethen.**	1. Gröben.	1. Gröben.	
	2. Jütchendorf.	2. Siethen.	
	3. Kietz bei Gröben.		
	4. Siethen.		
VIII. **Groß-Beuthen.**	1. Groß-Beuthen.	1. Groß-Beuthen.	
	2. Klein-Beuthen.	2. Klein-Beuthen.	
	3. Thyrow.		
IX. **Amtsfreiheit Trebbin.**	1. Cliestow mit Ebelshof.	1. Scharfenbrücker Forst, Teltower Antheil mit Lenzburg.	
	2. Neuendorf bei Trebbin mit Hopfwinkel.	2. Trebbiner Stadtheide mit Stadtförsterei Trebbin.	
	3. Schöneweide bei Luckenwalde.		
	4. Klein-Schulzendorf mit		
	a) Paulshöhe,		
	b) Zelle.		
	5. Trebbin Amtsfreiheit mit Fischerhäuser.		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
X. **Lüdersdorf.**	1. Christinendorf. 2. Gadsdorf. 3. Lüdersdorf mit Wilhelminenau. 4. Nunsdorf. 5. Wendisch-Wilmersdorf.	Wendisch-Wilmersdorf.	
XI. **Glienick b. Z.**	1. Dabendorf. 2. Dergischow. 3. Glienick bei Zossen. 4. Mellen. 5. Nächst-Neuendorf mit Marienau. 6. Saalow. 7. Schünow.	Werben.	**Mellener Forstbelauf vom Gutsbezirk Königliche Cummersdorfer Forst, mit dem Forstaufseherhaus Mellen.**
XII. **Sperenberg.**	1. Alexanderdorf. 2. Clausdorf. 3. Cummersdorf. 4. Fern-Neuendorf. 5. Rehagen. 6. Sperenberg mit Mönnighausen.		
XIII. **Töpchin.**	1. Callinchen. 2. Groß-Machnow. 3. Motzen. 4. Schöneiche. 5. Telz. 6. Töpchin mit Springbleiche.	Groß-Machnow mit a) Pramsdorf, b) Theresenhof.	
XIV. **Jachzenbrück.**	1. Jachzenbrück mit a) Funkenmühle, b) Salzäcker. 2. Neuhof mit Wolzigermühle. 3. Wühnsdorf mit Schlotthorst. 4. Zehrensdorf.	Haus Zossen mit a) Gerlachshof, b) Zossener Gerichtshaus.	Zossener Forstrevier und der Belauf Sorge der Cummersdorfer Forst mit der Försterei Zossen.
XV. **Groß-Köriß.**	1. Egsdorf mit Kleine Mühle. 2. Halbe. 3. Groß-Köriß mit a) Brückenwärter-Etablissement Groß-Köriß, b) Rankenheim, c) Wilhelminenhof. 4. Klein Köriß. 5. Löpten. 6. Neuendorf bei Teupitz mit Mittel-Mühle. 7. Schwerin mit a) Mielitz-See, Königliches Holzsetzerhaus, b) Silbersee. 8. Sputendorf bei Teupitz. 9. Tornow mit Hohe Mühle.	1. Löpten mit Buschmeierei. 2. Teupitz.	Die Jagen 8 bis 22 und 108 bis 126 der Königlichen Wusterhausener Forst mit den Förstereien a) Groß-Köriß und b) Sputendorf.
XVI. **Freidorf.**	1. Freidorf mit Semmelei. 2. Staakow. 3. Theurow.	1. Staakow mit Staakmühle. 2. Theurow mit Hammelstall.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XVII. **Königs-Wusterhausen.**	1. Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen. 2. Senzig mit Bindowbrück. 3. Königs-Wusterhausen mit Fasanerie-Försterei. 4. Zernsdorf.	1. Neue Mühle. 2. Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen. 3. Königs-Wusterhausen.	Das zur Königs-Wusterhausener Forst gehörige Forstrevier Thiergarten, Jagen 70 bis 74.
XVIII. **Deutsch-Wusterhausen.**	1. Hoherlehme mit Wildau. 2. Miersdorf mit a) Hankels Ablage, b) Wüstemark, Förster-Etablissement und Forst-Aufseherhaus. 3. Ragow. 4. Deutsch-Wusterhausen.	Deutsch-Wusterhausen.	Das zur Königs-Wusterhausener Forst gehörige Forstrevier a) Miersdorf, Jagen 98 bis incl. 102 und b) Wüstemark, Jagen 75 bis 97 incl.
XIX. **Klein-Besten.**	1. Groß-Besten mit Gallunsbrück, Förster- und Fischer-Etablissement. 2. Klein-Besten. 3. Gallun. 4. Krummensee mit Marienhof. 5. Zeesen mit Körbiskrug.	1. Gallun. 2. Zeesen.	Das zur Königs-Wusterhausener Forst gehörige Forstrevier Rauhe Berg, Jagen 63 und 64.
XX. **Gräbendorf.**	1. Gräbendorf mit Prierosbrück. 2. Gussow mit Friedrichsbauhof. 3. Paetz mit a) Liepe. b) Rothes Haus.		Das zur Königs-Wusterhausener Forst gehörige Forstrevier a) Bindowbrück, Jagen 65 und 69, und b) Gallunsbrück, Jagen 61, 62 und 127 bis 130 incl.
XXI. **Waltersdorf.**	1. Bohnsdorf. 2. Schmöckwitz mit Seddin-Wall. 3. Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen. 4. Waltersdorf mit Kienberg. 5. Zeuthen.	1. Radeland. 2. Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen mit Schulzendorfer Schäferei, Vorwerk. 3. Waltersdorf mit Heidemeierei.	1. Das zur Königs-Wusterhausener Forst gehörige Schulzendorfer Forstrevier Jagen 103 bis 107 incl. 2. Das zur Königlichen Cöpnicker Forst gehörige Schmöckwitzwerder mit den Etablissements a) Schmöckwitzwerder, b) Rauchfangwerder. c) Zwiebuschwerder. d) Schmöckwitz, Forsthaus.
XXII. **Alt-Glienicke.**	1. Adlershof. 2. Alt-Glienicke mit Falkenberg. 3. Neu-Glienicke. 4. Grünau.		Bahnhof Grünau vom Gutsbezirk Königl. Coepnicker Forst.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXIII. **Rudow.**	1. Johannisthal. 2. Rudow. 3. Schönfeldt mit Adlermühle.	1. Schönfeldt. 2. Rudow.	
XXIV. **Rixdorf.**	1. Britz. 2. Rixdorf.		
XXV. **Tempelhof.**	Tempelhof mit Ausschluß der Hasenhaide.		
XXVI. **Mariendorf.**	1. Lankwitz. 2. Mariendorf mit Südend.		
XXVII. **Steglitz.**	1. Groß-Lichterfelde mit Neu-Lichterfelde. 2. Steglitz.		
XXVIII. **Stahnsdorf.**	1. Gütergotz. 2. Ruhlsdorf. 3. Stahnsdorf.	1. Gütergotz. 2. Klein-Machnow mit Albrechts-Theerofen. 3. Ruhlsdorf.	
XXIX. **Wietstock.**	1. Genshagen. 2. Kerzendorf. 3. Löwenbruch. 4. Wietstock.	1. Genshagen mit a) Dahmsdorf, b) Bahnhof Ludwigsfelde. 2. Kerzendorf. 3. Löwenbruch mit Vorwerk Ludwigsfelde und Weinberg.	
XXX. **Groß-Schulzendorf.**	1. Jühnsdorf. 2. Rangsdorf. 3. Groß-Schulzendorf.	1. Jühnsdorf. 2. Rangsdorf.	
XXXI. **Blankenfelde.**	1. Blankenfelde. 2. Dahlwitz. 3. Glasow.	1. Blankenfelde. 2. Dahlwitz.	
XXXII. **Groß-Kienitz.**	1. Brusendorf. 2. Kiekebusch. 3. Groß-Kienitz. 4. Klein-Kienitz. 5. Rotzis.	1. Brusendorf. 2. Karlshof. 3. Klein-Kienitz. 4. Rotzis mit Tollkrug.	
XXXIII. **Selchow.**	1. Selchow. 2. Waßmannsdorf.	1. Diepensee. 2. Selchow. 3. Waßmannsdorf.	
XXXIV. **Buckow.**	1. Buckow. 2. Lichtenrade. 3. Groß-Ziethen mit Klein-Ziethen.	1. Groß-Ziethen. 2. Klein-Ziethen.	
XXXV. **Marienfelde.**	Marienfelde mit Horstenstein.	1. Friederikenhof. 2. Heinersdorf. 3. Osdorf.	
XXXVI. **Groß-Beeren.**	1. Groß-Beeren. 2. Klein-Beeren. 3. Diedersdorf. 4. Mahlow.	1. Groß-Beeren mit Neu-Beeren. 2. Klein-Beeren. 3. Diedersdorf mit Birkholz.	
XXXVII. **Treptow.**	Treptow mit a) Eierhäuschen, b) Lohmühlen, c) Marienthal, d) Paulshof.		

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XXXVIII. **Kietz bei Cöpnick.**	1. Kietz bei Coepnick. 2. Nieder-Schöneweide.		
XXXIX. **Spandauer Forst.**		1. Dahlem. 2. Ruhleben. 3. Königliche Spandauer Forst, Teltower Antheil, mit a) Carlsberg, b) Eichkamp, c) Jagdschloß Grunewald, d) Bahnhof Halensee. e) Hundekehle, f) Paulsborn, g) Pichelsberg, h) Schildhorn, i) Spandauer Bock, k) Teufelssee, l) Wannsee-Försterei.	
XL. **Potsdamer Forst.**		Potsdamer Forst, Teltower Antheil, mit a) Neu-Babelsberg, Eisenbahnstation, b) Moorlake.	
XLI. **Cummersdorfer Forst.**		Cummersdorfer Forst (ausschließl. der den Amtsbezirken XI. und XIV. zugetheilten Forstreviere, Mellen, Zossen und Sorge), mit a) Adlershorst, b) Gottow, c) Lüdersdorfer Damm, d) Försterei-Etablissement Fern-Neuendorf. e) Rauhbusch, f) Försterei-Etablissement Sperenberg, g) Artillerie-Schießplatz Cummersdorf.	
XLII. **Cöpnicker Forst.**	Müggelsheim.	Cöpnicker Königl. Forst, Teltower Antheil, mit Ausschluß des dem Amtsbezirk XXI. „Waltersdorf" zugetheilten Schmöckwitzwerder, umfassend die Etablissements Rauchfangswerder, Schmöckwitz Forsthaus und Zwiebuschwerder und des dem Bezirk XXII. Alt-Glienicke zugetheilten Etablissements „Bahnhof Grünau" mit a) Forsthaus Canne, b) Chausseehaus Canne, c) Fahlenberg, d) Steinbinde.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XLIII. **Hammersche Forst.**		1. Königlich Hammersche Forst mit a) Buchholz, Försterei. b) Freidorf, Försterei. c) Hammer, Oberförsterei, Jagdaufseher-Etablissement, Chausseehaus, Tagelöhnerhaus und Darre, d) Massow, Försterei, e) Neubrück, Försterei, Forstaufseher- und Fischer-Etablissement, f) Prieros, Försterei, g) Semmelei, Försterei, h) Staakow, Försterei, 2. Jagen 23 bis incl. 60 der Königlichen Königs-Wusterhausener Forst mit a) Dubrow, Försterei, b) Frauensee, Försterei, c) Sauberg, Jagdaufseher-Etablissement.	

Der Berliner Thiergarten, Schloß Bellevue und die Hasenhaide (Teltower Antheil) sind bei der Amtsbezirks-Abgrenzung außer Betracht geblieben.

13. Kreis Templin.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Mellenau.**	1. Parmen. 2. Weggun.	1. Arnimshain. 2. Boisterfelde. 3. Fürstenau. 4. Mellenau. 5. Parmen. 6. Warbende.	
II. **Boytzenburg.**	1. Berkholz. 2. Boytzenburg. 3. Claushagen mit Gut Lichtenhain. 4. Hardenbeck mit Gut Mathildenhof. 5. Naugarten. 6. Rosenow. 7. Thomsdorf mit Gut Charlottenthal. 8. Warthe. 9. Wichmannsdorf mit a) Gut Lindensee, b) Gut Sternthal und c) Rummelpforter Mühle.	1. Boytzenburg mit a) Gut Zerwelin und b) den 3 Forstcaveln der Zerweliner Heide. 2. Bröddin mit a) Heidewärterhaus im Quadrat 14 der Boytzenburger Jungfernheide, b) Vorwerk Mahlendorf. 3. Brüsenwalde mit a) Forsthaus Aalkasten, b) Brüsenwalder Mühle, c) Vorwerk Jetzkendorf, d) Forsthaus Saugarten. 4. Colbatzer Mühle.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		5. Crewitz. 6. Cüstrinchen mit Schäferei Fegefeuer. 7. Funkenhagen. 8. Steinrode. 9. Wuppgarten mit den Forsthäusern a) Griebchen, b) Zenshaus.	
III. Kroechlendorf.	1. Hatzleben mit Colonie Carolinenhof. 2. Kuhz.	1. Kroechlendorf. 2. Mittenwalde mit Etablissement Pappelwerder. 3. Ruhehof mit Vorwerk Seeburg.	
IV. Gerswalde.	1. Buchholz. 2. Gerswalde mit Etablissement Schwemmpfuhl. 3. Kaackstedt mit den Etablissements a) Gustavsruh, b) Plötzensee.	1. Blankensee mit Vorwerk Krullenhaus. 2. Briesen. 3. Gerswalde mit Etablissement Neu-Tanger. 4. Herrenstein. 5. Kienwerder. 6. Krohnhorst.	
V. Groß-Fredenwalde.	Groß-Fredenwalde.	1. Arnimswalde. 2. Böckenberg mit a) Vorwerk Berkenlatte, b) Kaackstedter Mühle, c) Gut Wilhelmshof, 3. Groß-Fredenwalde mit Albertinenhof. 4. Friedenfelde. 5. Louisenhof. 6. Neudorf mit den Etablissements a) Achimswalde, b) Erdmannswalde, c) Stier. 7. Willmine mit Klein-Fredenwalde.	
VI. Strehlow.	1. Pinnow. 2. Potzlow. 3. Strehlow.	1. Pinnow I. und II. Antheil. 2. Domaine Potzlow. 3. Strehlow.	
VII. Suckow.	1. Fergitz mit Fergitzer Mühle. 2. Flieth. 3. Stegelitz.	1. Fergitz. 2. Hessenhagen mit a) Hessenhagener Mühle, b) Hessenhagener Ziegelei. 3. Stegelitz mit den Vorwerken a) Charlottenhof, b) Pfingstberg. 4. Suckow mit Etablissement Schifferhof. 5. Voßberg.	
VIII. Ringenwalde.	1. Ahlimbsmühle. 2. Poratz. 3. Ringenwalde.	1. Ahlimbswalde. 2. Hohenwalde, Alt- und Neu-. 3. Libbesicke mit Colonie Libbesicke.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		4. Poratz mit Vorwerk Louisenau. 5. Ringenwalde mit den Vorwerken a) Ahlimbsmühle, b) Julianenhof. 6. Alt-Temmen mit Alt-Temmener Mühle. 7. Neu-Temmen.	
IX. **Milmersdorf.**	1. Milmersdorf. 2. Petersdorf.	1. Götschendorf. 2. Alt-Kölpin. 3. Groß-Kölpin. 4. Milmersdorf mit den Vorwerken a) Ahrensberg, b) Collin, c) Hahnwerder.	
X. **Petznick.**	1. Closterwalde mit a) Paulinenhof, b) Rieckshof, c) Sydowshof, 2. Herzfelde. 3. Jacobshagen mit a) Collinshof, b) Egarsee, c) Kirchenfelde, d) Stabeshöhe.	1. Herzfelde mit Vorwerk Steinhausen. 2. Kreutzkrug. 3. Petznick mit Vorwerk Henkinshain. 4. Wiedebusch.	
XI. **Templin.**	1. Ahrensdorf. 2. Gandenitz mit Theerofen.	1. Gandenitz. 2. Kneden. 3. Metzelthin. 4. Netzow. 5. Stempnitz.	
XII. **Dargersdorf.**	1. Albrechtsthal. 2. Dargersdorf. 3. Gollin. 4. Vietmannsdorf.	1. Baßdorf. 2. Dargersdorf mit Forsthaus Dargersdorf. 3. Gollin mit Vorwerk Holland. 4. Vietmannsdorf. Bergluch.	
XIII. **Storkow.**	1. Hammelspring mit a) Alsenhof, b) Conneburg, c) Planteur, d) Forsthaus Hammelspringer Brücke. 2. Hindenburg mit Reinfeld. 3. Storkow mit Steinfeld.		
XIV. **Reiersdorf.**	1. Bebersee. 2. Groß-Doelln. 3. Klein-Doelln. 4. Großvaeter. 5. Grunewald.	Königliches Forstrevier Reiersdorf mit a) Oberförsterei Reiersdorf. b) Schutzbezirk und Forsthaus Döllnkrug, c) Schutzbezirk und Forsthaus Dusterlake, d) Schutzbezirk und Forsthaus Wucker.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		e) Schutzbezirk und Forsthaus Großvaeter.	
XV. **Forsthaus Zehdenick.**	1. Cappe. 2. Curtschlag. 3. Neuhof. 4. Vogelsang.	Königliches Forstrevier Zehdenick (excl. Schutzbezirk und Forsthaus Erin) mit a) Oberförsterei Zehdenick, b) Schutzbezirk und Forsthaus Burgwall, c) Schutzbezirk Cappe mit Forsthaus Wiesenwärterhaus, d) Schutzbezirk und Forsthaus Deutschboden, e) Schutzbezirk und Forsthaus Wolfsgarten (Schutzbezirk und Forsthaus Erin gehören zum Amtsbezirk XVI.).	Schutzbezirk Trottheide zur Oberförsterei Lüdersdorf im Kreise Ruppin gehörig.
XVI. **Amt Zehdenick.**	1. Amtsfreiheit Camp. 2. Crewelin. 3. Damm-Hast. 4. Wesendorf.	Domaine Zehdenick mit a) Amt und Kloster Zehdenick, b) Schäferei Hammelstall.	1. Schutzbezirk u. Forsthaus Erin (als Bestandtheile des zum XV. Amtsbezirke gehörigen Königl. Forstreviers Zehdenick). 2. Etablissement Lamprechtswalde (gehört zur Gemeinde Klein-Mutz im XVII. Amtsbezirk).
XVII. **Liebenberg.**	1. Bergsdorf. 2. Falkenthal. 3. Klein-Mutz.	Liebenberg mit a) Hertefeld, b) Louisenhof.	
XVIII. **Ribbeck.**	1. Burgwall. 2. Marienthal. 3. Ribbeck. 4. Zabelsdorf.	Ribbeck.	
XIX. **Badingen.**	1. Badingen mit a) Mahnhorst, b) Osterner Mühle, 2. Mildenberg.	1. Domaine Badingen mit a) Amt Badingen, b) Hellberge, c) Osterne. 2. Amt Mildenberg.	
XX. **Himmelpfort-Ost.**	1. Bredereiche mit a) Grenzschleuse, b) Regowschleuse. 2. Himmelpfort mit a) Hammelstall, b) Pian. 3. Tangersdorf.	Königliches Forstrevier Himmelpfort-Ost mit a) Oberförsterei Himmelpfort, b) Schutzbezirk und Forsthaus Woblitz, c) Schutzbezirk und Forsthaus Morgenland, d) Schutzbezirk und Forsthaus Tangersdorf, e) Schutzbezirk und Forsthaus Krams,	1. Schäferei Krams. 2. Etablissement Langenwall (gehören zum Gute Annenwalde im XXIII. Amtsbezirke).

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		f) Schutzbezirk und Forsthaus Beutel, g) Zaarenschleuse.	
XXI. **Himmelpfort-West.**	1. Ravensbrück. 2. Alt-Thymen mit a) Bartelshof, b) Dahmshöhe. 3. Zootzen.	1. Königliches Forstrevier Himmelpfort-West mit a) Schutzbezirk und Forsthaus Castaven, b) Schutzbezirk und Forsthaus Ravensbrück, c) Schutzbezirk und Forsthaus Alt-Thymen. 2. Ravensbrück. 3. Saehle mit a) Bohmshof. b) Neukrug. 4. Neu-Thymen.	
XXII. **Lychen.**	1. Beenz mit a) Stabeshorst, b) Marienheim. 2. Retzow. 3. Rutenberg.		
XXIII. **Annenwalde.**	1. Annenwalde. 2. Beutel. 3. Densow. 4. Röddelin mit a) Hohenfelde, b) Schulzenfelde.	1. Annenwalde. 2. Alt-Placht. 3. Neu-Placht.	

14. Kreis Zauch-Belzig.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
I. **Golzow.**	1. Golzow. 2. Lucksfleiß. 3. Brückermark. 4. Grüneiche. 5. Pernitz.	Golzow mit den Vorwerken a) Müggenburg, b) Hammerdamm, c) Ruhleben und d) Gut Grüneiche.	
II. **Reckahn.**	1. Krahne mit Rottscherlinde. 2. Reckahn mit Colonie Mesdunk. 3. Göttin b/Br.	1. Krahne mit Vorwerk Rottscherlinde. 2. Reckahn mit Vorwerk Mesdunk. 3. Göttin b. Br. mit Vorwerk Rosdunk.	Grüningen (gemeindefreie Havelwiesen).
III. **Wilhelmsdorf.**	1. Göriesgraeben. 2. Wendgraeben. 3. Wilhelmsdorf mit Neuekrug.	Neustädtische Forst der Kämmerei Brandenburg mit a) Wendgraeben und Forsthaus, b) Forsthaus Maille, c) Göriesgraeben, d) Neuemühle, Wassermühle,	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		e) Havelgemünde (Buhnenhaus).	
IV. **Schmergke.**	1. Schmergke. 2. Rietz b./Br. 3. Wust. 4. Gollwitz. 5. Prützke.	Gollwitz (exl. Johannisheide).	Fiscalischer Rietzer See.
V. **Retzen.**	1. Grebs. 2. Retzen. 3. Rahmitz.	Tanne.	1. Fiscalischer Retzener See. 2. Fiscalischer Moor-See.
VI. **Lehnin.**	1. Lehnin mit Kaltenhausen. 2. Michelsdorf.	Lehnin mit den Vorwerken a) Kaltenhausen und b) Doberow.	
VII. **Jeserig b./Br.**	1. Jeserig. 2. Trechwitz. 3. Dahmsdorf.	1. Jeserig. 2. Trechwitz mit Vorwerk Schenkenberg. 3. Vorwerk Dahmsdorf.	
VIII. **Goetz.**	Goetz.		
IX. **Deetz.**	Deetz.		
X. **Schmergow.**	Schmergow.		
XI. **Großkreutz.**	1. Großkreutz. 2. Crielow. 3. Derwitz. 4. Bochow.	Großkreutz.	
XII. **Phoeben.**	1. Phoeben. 2. Kemnitz.	Kemnitz.	
XIII. **Alt-Töplitz.**	1. Alt-Töplitz. 2. Neu-Töplitz. 3. Leest. 4. Götzin a./H.		
XIV. **Plessow.**	1. Plessow. 2. Plötzin. 3. Bliesendorf. 4. Cammerode mit Resau. 5. Göhlsdorf.	1. Plessow mit Zollchow. 2. Vorwerk Cammerode. 3. Vorwerk Resau.	
XV. **Glindow.**	Glindow.		
XVI. **Petzow.**	1. Petzow. 2. Mittelbusch. 3. Ferch.	1. Petzow mit a) Löcknitz und b) Grelle. 2. Kemnitzerheide. 3. Ferch.	Schwielow- und Glindower See.
XVII. **Caputh.**	Caputh.	1. Caputh, Gut (excl. des Vorwerks Neu-Langerwisch). 2. Forsthaus Caputh.	
XVIII. **Cunersdorf.**	1. Colonie Lienewitz. 2. Colonie Flottstelle.	Königliches Forstrevier Cunersdorf mit a) Oberförsterei, b) Forsthaus Cunersdorf, c) Chausseegeld-Hebestelle Cunersdorf, d) Forsthaus Lienewitz, e) Forsthaus Flottstelle,	Lienewitz-See.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		f) Forsthaus Saugarten, g) Forsthaus Schmerberg.	
XIX. Potsdam, Forst.		1. Königliches Forstrevier Potsdam mit a) Jäger-Schießstände, b) Forsthaus Plantagehaus, c) Chausseehaus Rehbrücke, d) Scharfrichterei Potsdam, e) Forsthaus Sternschanze, f) Forsthaus und Gasthaus Templin, g) Turnplatz. 2. Potsdam mit Lehmhaus. 3. Potsdamer Etablissements: a) Dämmerts Kaffeehaus, b) Wilhelmsstift, c) Brauerei Tornow, d) Gerberhof, e) Alte Tornow, Gasth. f) Müllerhaus und g) Chausseehaus.	Potsdamer Nuthewiesen.
XX. Saarmund.	1. Bergholz b./P. mit a) Burgfischerei und b) Rehbrücke. 2. Saarmund, Flecken. 3. Saarmund, Colonie. 4. Neu-Langerwisch. 5. Alt-Langerwisch. 6. Michendorf. 7. Wildenbruch.	1. Vorwerk Neu-Langerwisch. 2. Alt-Langerwisch mit a) Saarmund, Gut und b) Seddiner See.	Saarmunder Nuthewiesen (Elsbruch-, Rohr- und Torfwiesen).
XXI. Stücken.	1. Seddin. 2. Kähnsdorf. 3. Frähsdorf. 4. Tremsdorf. 5. Schiaß. 6. Stücken. 7. Körzin. 8. Zauchwitz. 9. Schlunkendorf.	1. Stücken. 2. Breite.	
XXII. Wittbrietzen.	1. Schönefeldt. 2. Rieben. 3. Wittbrietzen. 4. Elsholz.		
XXIII. Buchholz b./Tr.	1. Lühsdorf. 2. Buchholz b./Tr. 3. Niebel. 4. Niebelhorst. 5. Brachwitz. 6. Deutschdorf. 7. Schlalach. 8. Nichel.		
XXIV. Neuendorf bei Brück.	1. Salzbrunn mit Berghorst. 2. Wendischdorf.	Neuendorf.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben.		
	Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
	3. Rähsdorf mit Elsthal. 4. Schaepe. 5. Neuendorf b/Br. mit Neuekrug.		
XXV. **Raedel.**	1. Raedel. 2. Schwina. 3. Claistow. 4. Canin. 5. Busendorf.	Caniner Krug.	
XXVI. **Lehnin, Forst.**		1. Königliches Forstrevier Lehnin mit a) Oberförsterei Lehnin, b) Forsthaus Lehnin, c) Forsthaus Damelang, d) Forsthaus Brück, e) Forsthaus Tornow. 2. Hackenhaus mit Möllendorf. 3. Jungfernheide (auch Neuhaus genannt). 4. Vorwerk Tornow. 5. Fisc. Linther Oberbusch.	
XXVII. **Cammer.**	1. Cammer mit Colonie Oberjünne. 2. Damelang. 3. Freienthal.	1. Cammer mit Vorwerk Oberjünne. 2. Johannisheide.	
XXVIII. **Großbriesen.**	Großbriesen.	1. von Brandtsches Forstrevier Großbriesen: a) Die Bosse, b) Die Garzer Berge. 2. Kleinbriesen mit Colonie Kleinbriesen.	
XXIX. **Dippmannsdorf.**	1. Ragoesen mit Bullenberg. 2. Dippmannsdorf mit Neuemühle. 3. Lütte mit Rothebach. 4. Fredersdorf.	1. Fredersdorf. 2. Königliches Forstrevier Dippmannsdorf mit a) Oberförsterei, b) Forsthaus Dippmannsdorf, c) Linther Niederbusch.	Landschaftswiesen zwischen Dippmannsdorf und der Plane.
XXX. **Lüsse.**	1. Schwanebeck. 2. Baitz. 3. Lüsse. 4. Neschholz. 5. Kuhlowitz.		
XXXI. **Sandberg.**	1. Sandberg mit den Feldmarken a) Bergermark, b) Gödensdorf und c) Dammdorf. 2. Preußnitz.	1. Sandberg I. 2. Sandberg II. 3. Sandberg III. mit Schäferei Stollenberg. 4. Sandberg IV. 5. Schloß Eisenhardt.	
XXXII. **Rottstock.**	1. Goemnigk. 2. Trebitz. 3. Rottstock. 4. Linthe.		1. Landschaftswiesen, zwischen Linthe, Jeserig und Rottstock.

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
			2. Landschaftswiesen, zwischen Brück und der Plane.
XXXIII. **Moerz.**	1. Moerz. 2. Locto. 3. Ziezow.		
XXXIV. **Rietz.**	1. Jeserig bei Tr. 2. Niederwerbig. 3. Grabow. 4. Haseloff. 5. Rietz. 6. Lüdendorf.	1. Rietz mit a) Colonie Neu-Rietz, b) Colonie Buchtrietz, c) Colonie Rietzer Grenze. 2. Lüdendorf.	
XXXV. **Zeuden.**	1. Pflügkuff mit Dietersdorf. 2. Zeuden. 3. Lobbesee. 4. Neuendorf bei N. 5. Hohenwerbig. 6. Zixdorf.		
XXXVI. **Bosdorf.**	1. Bosdorf mit Assau. 2. Garrey. 3. Raedigke. 4. Klein-Marzehns. 5. Groß-Marzehns.	1. Bosdorf mit Carlshof. 2. Assau.	
XXXVII. **Dahnsdorf.**	1. Buchholz bei N. 2. Lühnsdorf mit Werdermühle. 3. Dahnsdorf. 4. Kranepuhl.	1. Königliches Forstrevier Werder mit Forsthaus Werdermühle. 2. Dahnsdorf.	Wiesenhaus nebst Wiesencomplex zum Gutsbezirk Rabenstein (Amtsbezirk XXXVIII.) gehörig.
XXXVIII. **Raben.**	1. Mützdorf. 2. Grubow. 3. Raben. 4. Klepzig. 5. Lotzschke.	1. Königliches Forstrevier Mützdorf. 2. Rabenstein mit a) Vorwerk Zehrensdorf und b) Wendemark. 3. Königliche Forstreviertheile: a) Hagen und b) Neue Revier.	
XXXIX. **Glien.**	1. Hagelberg. 2. Welsigke. 3. Bergholz bei B. 4. Borne. 5. Klein-Glien.	1. Hagelberg mit Vorwerk Grützdorf. 2. Klein-Glien mit a) Groß-Glien und b) Welsigke.	
XL. **Wiesenburg.**	1. Neuehütten. 2. Wiesenburg. 3. Jeserig bei W. 4. Jeserigerhütten. 5. Spring.	1. Wiesenburg mit Vorwerk Setzsteig, Glashütte. 2. von Goldackersches Forstrevier Kallotsche und Forsthaus Kallotsche.	
XLI. **Reetzerhütten.**	1. Reetzerhütten. 2. Medewitzerhütten. 3. Medewitz.	1. von Brandtsche Forstreviere: a) Reetzerhütten, b) Medewitz. 2. Zipsdorf.	
XLII. **Reetz.**	1. Reppinichen. 2. Reetz.	Mahlsdorf mit Alte Hölle.	

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
XLIII. Schmerwitz.	1. Benken. 2. Lübnitz. 3. Schlamau.	1. Benken, 2. Eichholz, 3. Steindorf. 4. Weitzgrund mit a) Colonie Weitzgrund und b) Kreutzwitz. 5. Lübnitz. 6. Schmerwitz. 7. Arensnest.	—

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Nummer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
		f) Forsthaus Saugarten,	
		g) Forsthaus Schmerberg.	
IX. Potsdam, Forst.		1. Königliches Forstrevier Potsdam mit	Potsdamer Nuthewiesen.
		a) Jäger-Schießstände,	
		b) Forsthaus Plantagehaus,	
		c) Chausseehaus Rehbrücke,	
		d) Scharfrichterei Potsdam,	
		e) Forsthaus Sternschanze,	
		f) Forsthaus und Gasthaus Templin,	
		g) Turnplatz.	
		2. Potsdam mit Lehmhaus.	
		3. Potsdamer Etablissements:	
		a) Dämmerts Kaffeehaus,	
		b) Wilhelmsstift,	
		c) Brauerei Tornow,	
		d) Gerberhof,	
		e) Alte Tornow, Gasth.	
		f) Müllerhaus und	
		g) Chausseehaus.	
X. Saarmund.	1. Bergholz b./P. mit	1. Vorwerk Neu-Langerwisch.	Saarmunder Nuthewiesen (Elsbruch-, Rohr- und Torfwiesen).
	a) Burgfischerei und	2. Alt-Langerwisch mit	
	b) Rehbrücke.	a) Saarmund, Gut und	
	2. Saarmund, Flecken.	b) Seddiner See.	
	3. Saarmund, Colonie.		
	4. Neu-Langerwisch.		
	5. Alt-Langerwisch.		
	6. Michendorf.		
	7. Wildenbruch.		
XI. Stücken.	1. Seddin.	1. Stücken.	
	2. Kähnsdorf.	2. Breite.	
	3. Frähsdorf.		
	4. Tremsdorf.		
	5. Schiaß.		
	6. Stücken.		
	7. Körzin.		
	8. Zauchwitz.		
	9. Schlunkendorf.		
XII. Wittbrietzen.	1. Schönefeldt.		
	2. Rieben.		
	3. Wittbrietzen.		
	4. Elsholz.		
XIII. Buchholz b./Tr.	1. Lühsdorf.		
	2. Buchholz b./Tr.		
	3. Niebel.		
	4. Niebelhorst.		
	5. Brachwitz.		
	6. Deutschdorf.		
	7. Schlalach.		
	8. Nichel.		
XIV. Neuendorf bei Brück.	1. Salzbrunn mit Berghorst.	Neuendorf.	
	2. Wendischdorf.		

...mmer und Name der Amtsbezirke.	Bestandtheile derselben. Gemeinden.	Selbstständige Gutsbezirke.	Sonstige Grundstücke.
			2. Landschaftswiesen, zwischen Brück und der Plane.
...XIII. Moerz.	1. Moerz. 2. Locto. 3. Ziezow.		
...XIV. Rietz.	1. Jeserig bei Tr. 2. Niederwerbig. 3. Grabow. 4. Haseloff. 5. Rietz. 6. Lübendorf.	1. Rietz mit a) Colonie Neu-Rietz, b) Colonie Buchtrietz, c) Colonie Rietzer Grenze. 2. Lübendorf.	
...XV. Zeuden.	1. Pflügkuff mit Dietersdorf. 2. Zeuden. 3. Lobbesee. 4. Neuendorf bei N. 5. Hohenwerbig. 6. Zixdorf.		
...XVI. Bosdorf.	1. Bosdorf mit Affau. 2. Garrey. 3. Raedigke. 4. Klein-Marzehns. 5. Groß-Marzehns.	1. Bosdorf mit Carlshof. 2. Affau.	
...XVII. Dahnsdorf.	1. Buchholz bei N. 2. Lühnsdorf mit Werdermühle. 3. Dahnsdorf. 4. Kranepuhl.	1. Königliches Forstrevier Werder mit Forsthaus Werdermühle. 2. Dahnsdorf.	Wiesenhaus nebst Wiesencomplex zum Gutsbezirk Rabenstein (Amtsbezirk XXXVIII.) gehörig.
...XVIII. Raben.	1. Mützdorf. 2. Grubow. 3. Raben. 4. Klepzig. 5. Lotzschke.	1. Königliches Forstrevier Mützdorf. 2. Rabenstein mit a) Vorwerk Zehrensdorf und b) Wendemark. 3. Königliche Forstreviertheile: a) Hagen und b) Neue Revier.	
...XIX. Glien.	1. Hagelberg. 2. Welsigke. 3. Bergholz bei B. 4. Borne. 5. Klein-Glien.	1. Hagelberg mit Vorwerk Grützdorf. 2. Klein-Glien mit a) Groß-Glien und b) Welsigke.	
... Wiesenburg.	1. Neuehütten. 2. Wiesenburg. 3. Jeserig bei W. 4. Jeserigerhütten. 5. Spring.	1. Wiesenburg mit Vorwerk Setzsteig, Glashütte. 2. von Goldackersches Forstrevier Kallotsche und Forsthaus Kallotsche.	
... Reetzerhütten.	1. Reetzerhütten. 2. Medewitzerhütten. 3. Medewitz.	1. von Brandtsche Forstreviere: a) Reetzerhütten, b) Medewitz. 2. Zipsdorf.	
...I. Reetz.	1. Reppinichen. 2. Reetz.	Mahlsdorf mit Alte Hölle.	

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. Dezember **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1882.

177. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen. Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1882, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1882 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 29. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

178. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bezw. vom 31. Mai v. J. sind folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 28. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und verlegte „Männer des Volks! Wähler! Mitbürger des 2. Hamburgischen Wahlkreises!" überschriebene Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 9. November 1881.

Die Polizeibehörde.

* * *

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig unterm 17. Mai d. J. erlassene Verbot des Gesangvereins „Lyra" zu Gohlis ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 26. Oktober d. J. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 3. November 1881.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu Paris bei Adolphe Reiff, place du Collège de France, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift „Manifeste électoral. Aux ouvriers de l'industrie, aux ouvriers de la terre," enthaltend einen an die Arbeiter gerichteten Aufruf, welcher mit den Worten: „Tel est l'idéal des Communistes Anarchistes" schließt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Trier, den 7. November 1881.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nach Vorschrift des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich erschienenen beiden Flugblätter mit der Ueberschrift: „Wähler des Lippischen Wahlkreises" und mit der Unterschrift: „W. Strothmann, Kaufmann in Lemgo. Das Volkskomité des Lippischen Wahlkreises" bzw.: „W. Strothmann, Kaufmann in Lemgo. Eine Anzahl Wähler des Lippischen Wahlkreises" auf Grund des § 11 des obigen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Detmold, den 8. November 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Oktober 1881.

Veränderung mehrerer Standesamtsbezirke im Kreise Niederbarnim.

179. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 16. November d. J. genehmigt, daß vom 1. Januar 1882 ab im Kreise Niederbarnim

a. dem 37. Standesamtsbezirk anstatt Hermsdorf die Benennung „Dalldorf" beigelegt wird,

b. von dem Standesamtsbezirke „№ 11 Dahlwitz" der Gemeinde- und Gutsbezirk Schöneiche, sowie die Gemeindebezirke Münchehofe und Klein-Schönebeck abgezweigt werden, so daß derselbe fortan nur noch aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Dahlwitz besteht, und

c. aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Schöneiche und den Gemeindebezirken Münchehofe und Klein-Schönebeck ein besonderer Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung „№ 18 Schöneiche" gebildet, ferner

d. die Ortschaft Karow von dem Standesamtsbezirk „№ 30 Malchow" abgezweigt und dem Standesamtsbezirk „№ 34 Buch" zugelegt wird.

Potsdam, den 22. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Aushändigung der Meisterprüfungs-Arbeiten der Bauhandwerker.

180. Unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 28. Januar 1880 werden diejenigen Bauhandwerker, welche vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ihre Meisterprüfung bei der Königlichen Regierung abgelegt haben, hierdurch aufgefordert, die seiner Zeit vorgelegten Meisterprüfungs-Arbeiten **innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist** von hier zurückzufordern, da nach Ablauf dieser Frist alle hier noch befindlichen dergleichen Arbeiten einschließlich der Zeichnungen vernichtet werden sollen.

Potsdam, den 22. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam betreffend.

181. Unter theilweiser Abänderung meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. (Amtsblatt für 1881 № 162 Seite 413) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Havelbrücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam vom 20. November d. J. bis auf Weiteres

Vormittags	von	5	Uhr	45	M.	bis	6	Uhr	15	M.
=	=	7	=	40	=	=	8	=	30	=
=	=	10	=	25	=	=	12	=	35	=
Nachmittags	=	1	=	25	=	=	2	=	20	=
=	=	3	=	30	=	=	3	=	45	=
=	=	4	=	20	=	=	4	=	40	=
=	=	5	=	5	=	=	5	=	20	=

resp. bis Sonnenuntergang in der Regel geöffnet sein werden. Potsdam, den 29. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

182. Die Milzbrandseuche unter den Schafen des Rittergutes Schönfließ im Kreise Niederbarnim ist erloschen. Potsdam, den 21. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

183. Am Milzbrand ist eine Kuh auf dem Gehöfte des Colonisten Lorenz zu Neu-Zittau, im Kreise Beeskow-Storkow, am 14. d. M. gefallen.

Potsdam, den 25. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

77. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschafts-Buchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und „Berlin, den 22. November 1881" datirte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des V. Reichstags-Wahlkreises" und der Unterschrift: „Einige Arbeiter und Kleinbürger im Namen Vieler" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist. Berlin, den 28. November 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Feilbieten, Feilhalten und den Verkauf von Waaren im Umherziehen auf den Wochenmärkten.

78. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245 ff.) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Das Feilbieten, das Feilhalten und der Verkauf aller Waaren, einschließlich der für die Wochenmärkte zugelassenen Gegenstände, im Umherziehen ohne Einnahme einer festen Stelle, wird auf allen Plätzen und Straßen, auf denen Wochenmärkte abgehalten werden, während der Marktzeit hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zweiter Nachtrag

zu dem Statute der „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin.

79. Der § 22, 7. Satz, und der § 23, 1. Satz, des vorbezeichneten Statuts werden dahin abgeändert:

§ 22, 7. Satz. Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein Direktor vorhanden ist,

demselben die Pflicht obliegt, bei Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sowie bei jeder Anlegung der Fonds der Gesellschaft, die schriftliche Genehmigung eines, von dem Curatorium dazu zu ernennenden Mitgliedes oder Stellvertreters des Curatorii oder eines vom Curatorium besonders dazu bezeichneten Beamten der Gesellschaft einzuholen; es hat indessen die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung.

§ 23, 1. Satz. Die Anlegung der Fonds erfolgt in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in Effekten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in gesetzlich autorisirten Provinzial-, Kreisständischen und Städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 1. Juni d. J. aufgestellten Zweiten Nachtrage zu dem Statute der

Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

zu Berlin,

de conf. 26. März 1866, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 6. Oktober 1881.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Kehler.

Genehmigung
I. A. 7610.

I. B. 3169.

* * *

Vorstehender II. Nachtrag zu dem Statut der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin, nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Berlin.

Neue Rohrpostanstalt in Charlottenburg.

64. Am 1. Dezember d. J. wird in Charlottenburg bei dem Postamte in der Berlinerstraße eine Rohrpostanstalt eröffnet werden, welche mit dem Rohrpostnetze in Berlin in Verbindung steht. Die Taxe für den Rohrpostverkehr zwischen Berlin und Charlottenburg ist gleich derjenigen im Berliner Stadtverkehr, nämlich:

30 Pf. für Rohrpostbriefe,
25 Pf. für Rohrpostkarten,
50 Pf. für Rohrpostkarten mit bezahlter Antwort.

Berlin C., den 26. November 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Professor Dr. Woldemar Frege zu Leipzig als Verwalter der Armenkasse zu Abtnaundorf bei Leipzig die Staatsschuldscheine Litr. B. № 5742 und 20082 über je 500 Thlr., Litr. F. № 120041 über 100 Thlr., Litr. G. № 28659 über 50 Thlr., Litr. H. № 6119, 30916, 30917, 30918 und 30919 über je 25 Thlr. und die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ % igen Staatsanleihe Litr. E. № 45322 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt von Zahn zu Leipzig, Neumarkt Nr. 42, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 22. November 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen.

17. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 17. November 1881.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

96 Stück	Litt. A. à 3000 M.	=	288000 M.
35 Stück	Litt. B. à 1500 M.	=	52500 M.
92 Stück	Litt. C. à 300 M.	=	27600 M.
93 Stück	Litt. D. à 75 M.	=	6975 M.
zusammen 316 Stück	über		375075 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 843 Stück Coupons und 316 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. Auch wurden hierbei die in dem nämlichen Verzeichnisse aufgeführten, nicht mehr fällig gewordenen 5 Zinscoupons, welche erst nach der Verbrennung der betreffenden Rentenbriefe eingelöset sind, ebenfalls vernichtet.

V. g. u.

gez. Dunkel,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
gez. Kremnitz, Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. gez. Schreiber, Buchhalter.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1881.

Kgl. Direktion der Rentenbank für d. Prov. Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des I. Nachtrages zum Lokal-Güter-Tarif.

82. Vom 1. Dezember d. J. ab tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif ein Nachtrag I. in Kraft, welcher bereits anderweit publizirte Aenderungen und Ergänzungen enthält. Exemplare dieses Tarif-Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen, sowie im Auskunfts-Büreau der Staats-Eisenbahn-Verwaltung hier, Köthenerstraße Nr. 44, käuflich zu haben.

Berlin, den 23. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des IV. Nachtrages zu dem Güter-Tarif.

111. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zu dem Güter-Tarif für den diesseitigen Direktions-Bezirk vom 1. Juli 1880 der Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe ist zum Preise von 0,10 Mark vom 25. d. M. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich zu beziehen, auch ist jede andere Billet-Expedition zur Bezugsvermittelung vom genannten Tage ab verpflichtet. Außer bereits früher publizirten Tarifveränderungen enthält der Nachtrag:

a. einen neuen Gebührentarif für die zoll- bezw. steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe durch die Eisenbahnverwaltung veranlaßt wird, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn,

b. Berichtigungen,

c. neue ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Holz des Spezialtarifs II.

Es werden hierdurch aufgehoben:

α. die in der Tarifstabelle des Gütertarifs vom 1. Juli 1880 Seite 98—119 für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. aufgeführten Ausnahmesätze,

β. die im Anhange zum Gütertarif vom 1. Juli 1880, giltig vom 1. September 1880 Seite 14 für die Station Memel aufgeführten Ausnahmesätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II.

Bromberg, den 15. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten der II. Nachtrages zum Anhang des Gütertarifs.

112. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum Anhang des Güter-Tarifs für den diesseitigen Direktionsbezirk vom 1. Juli 1880, giltig vom 1. September 1880, der Nachtrag II. in Kraft, derselbe enthält außer bereits früher publizirten Tarifänderungen:

a. neue theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen Dt. Eylau und Königsberg i. Pr.,

b. neue theilweise ermäßigte Ausnahmesätze für Holz des Spezial-Tarifs II. zwischen Tilsit (T. J. E.) einer- und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg andererseits.

Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 Mark vom 25. d. M. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks und durch die betheiligten Verwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 16. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtermäßigung für den Transport von Ferkeln rc. in halben Wagenladungen.

113. Anstatt 40 werden vom 1. Dezember d. J. ab 50 Ferkel oder sonstige kleine Thiere als Norm für eine halbe Wagenladung zugelassen.

Diese Ermäßigung greift Platz in folgenden Verkehren:

a. im diesseitigen Lokalverkehre, sowie im direkten Verkehre zwischen diesseitigen und Marienburg-Mlawkaer Stationen (Ostbahn-Lokaltarif vom 1. Januar 1880),

b. zwischen diesseitigen und Oberschlesischen Stationen (beiderseitige Lokaltarife vom 1. Januar 1880),

c. zwischen diesseitigen Stationen und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (Tarife vom 1. Januar 1880 bezw. 15. Februar 1880),

d. zwischen den Stationen der Strecke Inowrazlaw-Posen einerseits und Berlin andererseits via Frankfurt a./O. und via Kreuz (Tarif vom 1. Januar 1878),

e. von diesseitigen Stationen nach Hamburg, Sternschanze, Schulterblatt, Altona und Ottensen (Ausnahmetarif vom 1. Mai 1881).

Bromberg, den 24. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Kataster-Amt Berlin I., Leipzigerstraße Nr. 60/61, bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) **Bis Ende Dezember 1881:**

Die vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 benutzbar, beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten, resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles rc.).

2) **Bis Ende Juni 1882:**

Die vom 1. April 1881 bis 31. März 1882 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) **Bis Ende März 1882:**

Die vom 1. April 1881 bis 31. März 1882 eingetretenen, resp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 15. November 1881.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutsbesitzer **Kuehn** zu Frauenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Goerlsdorf und der Rittergutspächter **Schmidt** zu Goerlsdorf zum Stellvertreter desselben auf fernere 6 Jahre ernannt worden.

Der Bürgermeister **Dümichen** zu Rheinsberg ist zum Amts-Anwalt in voller Zuständigkeit bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Bürgermeister **Happe** zu Mittenwalde ist gemäß der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl als Bürgermeister der Stadt Mittenwalde für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 21. September d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Die erledigte Försterstelle Breitelege in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Januar k. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Hugo **Schinn**, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Falkenhagen, unter Ernennung desselben zum Königl. Förster, definitiv übertragen worden.

Das unter Magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H. und das damit verbundene Pfarramt zu Brielow und Radewege, Diözese Altstadt Brandenburg, kommen durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Archidiakonus **Niederstadt**, demnächst zur Erledigung.

Der Schulvorsteherin Frau Helene **Weinholz**, geb. **Karsch**, ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer mittleren Mädchenschule auf dem Gesundbrunnen zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Wanda **Anderßen** ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer von dem Frauen-Verein zur Erziehung katholischer Waisenkinder zu unterhaltenden einklassigen Elementarschule für Mädchen in dem Hause Lindenstraße Nr. 39 zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung der Handelsregister rc. im Jahre 1882.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1882 beim hiesigen Amtsgerichte und den Amtsgerichten Havelberg, Wittenberge und Lenzen vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung, durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Perleberg, den 18. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Friedland N.-L. im Jahre 1882.

In dem Geschäftsjahre 1882 werden die Gerichtstage in Friedland N.-L. an folgenden Tagen: 1) den 13. und 14. Januar, 2) den 17. und 18. Februar, 3) den 17. und 18. März, 4) den 14. und 15. April, 5) den 13. Mai, 6) den 17. Juni, 7) den 29. Juli, 8) den 23. September, 9) den 13. und 14. Oktober, 10) den 10. und 11. November, 11) den 15. und 16. Dezember, in dem früheren Königlichen Amtsgebäude daselbst abgehalten werden.

Beeskow, den 21. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk im Jahre 1882.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) den 28. Januar, 2) den 25. Februar, 3) den 25. März, 4) den 29. April, 5) den 27. Mai, 6) den 24. Juni, 7) den 29. Juli, 8) den 30. September, 9) den 28. Oktober, 10) den 25. November, 11) den 30. Dezember 1882.

Belzig, den 19. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gottlieb Wischniewski, Einwohner,	35 Jahre, geboren zu Ogonowo, Rußland,	schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. April 1879),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	22. August d. J.
2	Nicodemus Tanski, Instmann,	geboren im Juni 1848 zu Drzerzinger Rußland,	desgleichen (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1880),	derselbe,	23. August d. J.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Tharr, unverehelichte,	geboren am 3. September 1857 und ortsangehörig zu Wolkowischki, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königl. Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	17. Septbr. d. J.
2	Wenzel Strack, Kellner,	geboren am 28. März 1858 zu Zwickau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle und Landstreichen,	derselbe,	22. Oktober d. J.
3	Johann Georg Tschopp, Cigarrenmacher,	geboren am 2. November 1834 zu Basel, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Oktober d. J.
4	Josef Alscher, Seiler,	geboren am 19. März 1836 zu Zuckmantel, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	29. Oktober d. J.
5	Josef Dobiska, Schuhmacher,	geboren am 4. Dezember 1841, aus Kunwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wiederholter einfacher Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. August d. J.
6	Johann Macrger, Arbeiter,	16 Jahre, aus Selin, Komitat Trentsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Septbr. d. J.
7	Johann Hober, Bäcker,	geboren am 9. Januar 1854, aus Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	5. Septbr. d. J.
8	Aurora Laura Kirstein, unverehelichte,	geboren am 12. März 1857 zu Schaern, Rußland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	29. Oktober d. J.
9	Josef Lukesch, Lackirer,	17 Jahre, geboren zu Hohenelbe, ortsangehörig zu Starkenbach, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. August d. J.
10	Gustav Geede, Lithograph,	geboren am 2. März 1855 zu Bogen, Bezirk Drontheim, Norwegen, wohnhaft angeblich zu Ryad in Arabien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	16. Septbr. d. J.
11	Ladislaus Kaisy, Handelsmann,	36 Jahre, aus Mitau in Kurland,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	15. Oktober d. J.
12	Leiser Schmir, Bernsteindrechsler,	50 Jahre, aus Polangen in Kurland,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
13	Karl Schneider, Weber,	geboren am 8. Januar 1820 und ortsangeh. zu Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	23. Septbr. d. J.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. Dezember **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1882.

184. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen. Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1882, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1882 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 29. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend Aenderung der Vorschrift über die Desinfektion der Viehwagen.

185. In Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1877 — Eisenb.-Verordn.-Bl. de 1878 S. 157 — betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 zu № 4 (S. 152 a. a. O.) bestimmt, daß **heißes Wasser** (№ Ib. der Verordnung vom 24. Februar 1877) allein und ohne Verbindung mit **alkalischer Lauge** (№ Ic. der Verordnung vom 24. Februar 1877) zur Desinfektion der Viehwagen nicht mehr zu benutzen ist.

Berlin, den 22. November 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. Maybach.

An sämmtliche Königl. Eisenbahn-Direktionen, sowie zur Kenntniß und Mittheilung an die unterstellten Privatbahn-Verwaltungen an die Königl. Eisenbahn-Kommissariate und den Königl. Eisenbahn-Kommissarius zu Erfurt. II. a. (b.) IV. T. 7118 I. Ang.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 30. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Schifffahrtssperre.

186. Wegen nothwendiger Bauarbeiten an der Schleusenbrücke zu Neumühl am Dahme-Fluß wird die Schifffahrt daselbst auf die Zeit vom 1. Januar bis inkl. 20. Februar 1882 gesperrt sein.

Potsdam, den 30. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Gestattung der Vorarbeiten für die Sekundärbahn von Brandenburg über Lehnin nach Brück betreffend.

187. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 2. v. M. — IV. 4147. — dem Comité für die Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Rathenow über Brandenburg und Treuenbrietzen nach Jüterbog im Anschluß an die demselben durch Erlasse vom 20. August 1879 und 23. April d. J. ertheilte Genehmigung zur Anfertigung genereller Vorarbeiten für diese Bahn die gleiche Genehmigung für die Linie von Brandenburg über Lehnin nach Brück ertheilt.

Auf Antrag des Comités verordne ich demnach in Gemäßheit des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem Regierungs-Baumeister **Rintelen** in Berlin und dem Feldmesser **Reckling** daselbst, welche mit der Leitung bezw. Ausführung der Vorarbeiten beauftragt worden sind, und den ihnen unterstellten Technikern und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu gestatten haben.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Von jeder Vorarbeit muß der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor dem Vorstande des betreffenden Gemeinde- bezw. Gutsbezirks Kenntniß geben, welcher die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen hat. Potsdam, den 2. Dezember 1881.

Namens des Bezirksraths:

Der Regierungs-Präsident.

188. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu						von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	22	98	18	36	15	91	16	82	19	50	35	13	49	80	5	31	7	75	4	30	8	50					1	45	1	15
2	Beeskow	—	—	19	40	16	53	17	40	25	—	30	—	30	—	3	20	7	50	—	—	8	50					1	20	1	—
3	Bernau	22	73	19	05	16	96	15	63	27	—	32	—	40	—	4	41	6	92	—	—	6	83					1	25	1	10
4	Brandenburg	22	95	19	53	16	25	17	—	25	—	33	—	44	—	3	08	6	28	—	—	6	88					1	20	1	10
5	Dahme	22	42	18	22	16	07	15	—	40	—	50	—	50	—	3	—	4	50	3	—	6	—					1	—	1	—
6	Eberswalde	23	77	18	49	16	90	16	01	24	—	29	—	38	—	4	—	6	88	—	—	6	—					1	30	1	—
7	Friesack	—	—	18	75	—	—	16	25	32	—	34	—	36	—	3	50	5	75	—	—	5	75					1	30	1	20
8	Havelberg	22	94	18	76	16	67	18	—	22	72	34	88	37	50	4	—	6	75	—	—	7	50					1	10	1	—
9	Jüterbog	23	—	19	40	17	25	17	—	29	33	29	33	39	33	3	—	6	40	—	—	8	—					1	20	—	92
10	Liebenwalde	20	83	18	—	16	67	15	33	27	—	32	—	38	—	5	50	6	—	—	—	6	50					1	10	—	90
11	Luckenwalde	22	84	20	36	15	09	15	77	40	—	48	—	54	—	3	51	4	92	—	—	5	—					1	40	1	40
12	Perleberg	22	50	18	84	17	50	16	79	19	—	33	—	41	—	2	81	8	83	—	—	8	06					1	40	1	10
13	Potsdam	22	59	19	01	16	79	16	72	26	—	30	50	43	—	4	22	5	98	—	—	6	54					1	45	1	10
14	Prenzlau	21	64	18	60	16	76	14	83	26	25	32	—	42	—	4	50	7	50	6	—	6	—					1	30	1	10
15	Pritzwalk	23	44	17	92	18	—	16	88	20	40	40	—	40	—	2	75	7	50	—	—	6	—					1	15	—	95
16	Rathenow	22	50	18	57	16	50	16	42	26	—	32	—	55	—	3	—	6	—	—	—	6	—					1	30	1	20
17	Neu-Ruppin	24	—	18	21	16	39	15	60	32	—	30	—	46	—	3	—	7	—	—	—	8	—					1	10	—	95
18	Schwedt	22	80	19	20	16	20	16	30	26	67	40	—	33	33	4	—	7	60	—	—	6	70					1	40	1	20
19	Spandau	24	—	19	40	17	08	16	40	26	—	32	50	35	—	5	10	6	25	—	—	6	50					1	40	1	20
20	Straußberg	23	98	19	20	17	26	16	43	18	—	22	—	22	—	3	50	7	19	—	—	7	53					1	10	1	—
21	Teltow	22	77	18	93	16	92	15	70	28	—	37	50	42	50	4	88	6	85	—	—	6	70					1	45	1	10
22	Templin	23	—	18	50	16	50	13	—	21	—	48	—	46	—	3	50	7	—	—	—	6	—					1	20	1	—
23	Treuenbrietzen	23	46	18	75	15	11	15	85	24	10	26	—	26	—	3	16	4	69	—	—	4	93					1	20	1	—
24	Wittstock	23	75	18	41	17	06	15	20	18	31	36	—	44	—	2	15	7	69	6	—	5	92					—	98	—	87
25	Wriezen a. O.	23	05	18	27	16	09	15	57	21	75	27	43	38	25	3	80	5	63	4	13	6	50					1	30	1	10
	Durchschnitt	22	95	18	81	—	—	16	08	—	—	—	—	—	—	3	72	6	61	—	—	6	67					—	—	—	—

Potsdam, den 6. Dezember 1881.

Erledigung einer Kreiswundarztstelle.

189. Die seit Mitte September d. J. erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt und werde ich Bewerbungen um dieselbe, mit welchen die Qualifikations-Zeugnisse und eine Lebensbeschreibung einzureichen sind, bis zum 1. Februar künftigen Jahres entgegennehmen. Bezüglich des Amtssitzes wird auf die Wünsche der Bewerber möglichst Rücksicht genommen werden.

Potsdam, den 25. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

190. Die Räude ist unter den Pferden des Fuhrherrn Deter zu Oranienburg ausgebrochen. Ein von derselben Seuche befallenes Pferd des Fuhrmann Mosenheyer zu Perleberg ist getödtet worden.

Potsdam, den 30. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI. zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn betreffend.

127. Die Zinsscheine Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück

Preise im Monat November 1881.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen № 1. M. Pf.	Mehl: Roggen № 1. M. Pf.	Gersten-: Graupe M. Pf.	Gersten-: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 30	— 85	1 05	1 70	2 43	4 65	— 40	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	1 —	2 30	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— —	— 60	— 60	3 60	3 60	— 20	2 —
1 21	1 25	1 15	1 —	2 30	3 97	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 40
1 30	— 90	1 10	1 80	2 60	4 10	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 10	3 02	— 36	— 32	— —	— —	— 35	— —	— 40	— 60	2 80	2 60	— 20	— 70
1 30	1 20	1 —	1 80	2 40	4 71	— 35	— 34	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 15	1 60	2 35	4 —	— 40	— 33	— 60	— —	— 68	— 60	— 60	— 60	3 90	4 —	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	2 —	2 40	3 60	— 45	— 32	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 92	1 20	1 63	2 40	4 40	— 38	— 28	— 58	— —	— 60	— 77	— 52	— 58	2 57	3 53	— 20	1 87
1 20	1 —	1 —	1 80	2 25	3 25	— 40	— 30	— 40	— 40	— 65	— —	— 70	— 65	3 25	3 40	— 20	1 85
1 20	— 90	1 20	1 40	2 40	4 —	— 36	— 26	— 70	— 60	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 40	1 15	1 15	1 95	2 12	3 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 55	— 60	— 56	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 33	1 12	1 22	1 70	2 19	4 18	— 34	— 29	— 50	— —	— 53	— 55	— 38	— 55	2 30	2 80	— 20	1 60
1 35	— 90	1 10	1 90	2 58	4 20	— 38	— 36	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 95	1 —	1 78	1 09	2 96	— 33	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 05	1 70	2 28	4 33	— 40	— 36	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 —	2 —	2 20	4 40	— 40	— 30	— 75	— 50	— 50	— 60	— 50	— 70	3 50	3 60	— 20	2 —
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 75	— 40	— 30	— 60	— 70	— 70	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 24	3 64	— 45	— 36	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 60
1 25	1 20	1 15	1 45	2 25	3 89	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 60	1 —	2 —	2 20	3 50	— 42	— 36	— 64	— 64	— 70	— —	— 70	— 50	2 60	3 20	— 20	2 —
1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 50	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	— 30	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 18	— 63	— 90	2 —	2 17	3 43	— 34	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	1 05	1 15	1 70	1 20	4 30	— 32	— 28	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

---

und Lüneburg, oder die Kreiskassen in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen

an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. November 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen bei sämmtlichen Königlichen Kreis- und Forstkassen, sowie bei den Königlichen Hauptsteuerämtern unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 29. November 1881.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Betzin-Carwesee.

65. Am 10. Dezember d. J. tritt auf dem Bahnhofe Betzin-Carwesee der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Betzin, Carwesee, Dechtow und Brunne (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts III. in Fehrbellin gehörig).

Die Verbindung der neuen Postagentur vermitteln die Züge auf der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn und zwar:

a. in der Richtung von Paulinenaue nach Neu-Ruppin: in Betzin-Carwesee 9·12 Uhr V., 4·16 Uhr N. und 10·34 Uhr N.

b. in der Richtung von Neu-Ruppin nach Paulinenaue: in Betzin-Carwesee 7·42 Uhr V., 12·58 Uhr N. und 8·41 Uhr N.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
von 8 Uhr V. bis 12 Uhr M. und
von 4 Uhr N. bis 7 Uhr N.,

b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
von 8 Uhr V. bis 9 Uhr V. und
von 5 Uhr N. bis 7 Uhr N.

Potsdam, den 3. Dezember 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Bahl.

Einrichtung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Dammkrug.

66. Am 10. Dezember d. J. tritt auf dem Bahnhofe Dammkrug der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirke derselben werden zugetheilt die Ortschaften:

Langen, Walchow } bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Fehrbellin gehörig,
und Protzen, bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Wildberg, R.-B. Potsdam, gehörig.

Die Verbindungen der neuen Postagentur vermitteln die Züge auf der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn, und zwar:

a. in der Richtung von Paulinenaue nach Neu-Ruppin:
in Dammkrug 9·40 V., 4·52 N. und 11·2 N.,

b. in der Richtung von Neu-Ruppin nach Paulinenaue:
in Dammkrug 7·14 V., 12·30 N. und 8·5 N.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

a. an den Wochentagen:
von 8 Uhr V. bis 12 Uhr M. und
von 4 Uhr N. bis 7 Uhr N.

b. an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
von 8 Uhr V. bis 9 Uhr V.,
von 12 Uhr M. bis 1 Uhr N.
(nur für den Telegraphenverkehr)
und von 5 Uhr N. bis 7 Uhr N.

Potsdam, den 3. Dezember 1881.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königl. Controle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaiserlichen Bankdirektor Berg zu Stralsund die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Litr. E. № 2596 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem zc. Berg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Verlängerung der Fristen für die Be- und Entladung der bedeckten Güterwagen.

83. Vom 3. d. M. ab werden im Bereich der diesseitigen Verwaltung die Fristen für die Be- und Entladung der bedeckten Güterwagen wieder auf 12 Tagesstunden verlängert.

Berlin, den 2. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgebung von Abonnementskarten mit 4- und 5monatlicher Gültigkeitsdauer.

84. Vom 1. Januar k. J. an werden im Bereiche der diesseitigen Verwaltung Abonnementskarten mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Monaten und einer Preisermäßigung von 50 % und bei 5monatlicher Gültigkeit mit einer Ermäßigung von 55 % ausgegeben.

Auch kommt die Beibringung einer Photographie des Abonnenten und die Gebühr für Lösung der Karte in Fortfall.

Die Ausfertigung der Karten erfolgt vom gleichen Zeitpunkte an Seitens der Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter, an welche daher die bezüglichen Anträge zu richten sind.

Berlin, den 24. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe direkter Tourbillets II. und III. Klasse.

85. Vom 10. Dezember d. J. ab werden auf Station Berlin (Schlesischer Bahnhof) direkte Tourbillets II. und III. Klasse nach Station Graetz der Märkisch-Posener Eisenbahn via Frankfurt a. O.— Opalenica zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 3. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Einführung direkter Frachtsätze für Stückgut 2c.

114. Im Ostdeutsch-Niederländischen Verbande (Tarif vom 1. September 1879) sind direkte Frachtsätze für Stückgut, sowie für Güter der Klasse A2 und des Spezialtarifs III. für den Verkehr von den Stationen Fredersdorf, Neuenhagen, Rehfelde und Straußberg des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg nach Amsterdam der Niederländischen Rheinbahn und Holländischen Bahn zur Einführung gelangt. Näheres ist bei den genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 20. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des VII. Nachtrages zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarife.

115. Mit dem 1. Dezember d. J. tritt zum Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarife vom 1. Mai 1878 der Nachtrag VII. in Kraft, welcher außer früher publizirten Tarifveränderungen neue Ausnahme-Tarife für Lumpen ab Königsberg, Station des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, nach den Stationen Cöln, Deutz (Cöln), Düren und Elberfeld der resp. Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld, Cöln rechts- und linksrheinisch, mit Giltigkeit vom 24. November d. J., sowie ermäßigte Ausnahmesätze für Holz, europäisches, des Spezialtarifs II. enthält. Außerdem kommen auch Schnittsätze für Grajewo, loco und transito, sowie Prostken transito zur Einführung. Exemplare dieses Nachtrages sind bei den diesseitigen, mit Tarifen ausgerüsteten Depots, den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei sämmtlichen übrigen Billet-Expeditionen der diesseitigen Verwaltung, welche zur Bezugsvermittelung verpflichtet sind, käuflich im Preise von 0,10 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 24. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Frachtsätze für Holz und Getreide.

116. Im Staatsbahntarif zwischen den Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin gelangen mit dem 1. Dezember 1881 zur Einführung: a. Ermäßigte Sätze für Holz, Europäisches des Spezialtarifs II. im Verkehr zwischen Stettin einer- und mehreren Stationen des diesseitigen Bezirks, sowie Tilsit, Station der Tilsit-Insterburger Bahn, andererseits, b. Ausnahmesätze für Getreide im Verkehr zwischen Cöpenick, Station des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin und mehreren diesseitigen Stationen. Die bezüglichen Frachtsätze sind bei den Verbandstationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 24. November 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

16. Auf Grund des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigen wir hierdurch die Ausscheidung der im Dorfe Wilmersdorf gelegenen, von dem Bauergutsbesitzer Ludwig Lehmann daselbst erworbenen und an dessen bisheriges Grundstück grenzenden domainenfiskalischen Dorfstraßenparzelle von 0,058 Hektaren Flächeninhalt aus dem Verbande des Königlichen Domainengutes Löhme und Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Wilmersdorf.

Freienwalde a./O., den 2. Dezember 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachung.

Die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst betreffend.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungs-Bezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburts-Zeugniß, b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schul-Zeugniß. Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, haben in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen und, unter Einreichung der ad a—c. erwähnten Schriftstücke, einer amtlich beglaubigten Photographie und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen. Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungs-Bezirk Potsdam im

Jahre 1882 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen bis zum 1. Februar 1882 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße Nr. 39 — anzubringen.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist 1) der Rittergutsbesitzer von Treskow zu Dahlwitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. Dahlwitz, 2) der Gutsbesitzer d'Heureuse zu Schmetzdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIII. Schoenow, 3) der Lehnschulzengutsbesitzer, Gemeindevorsteher Otzdorf zu Schoenow zum Stellvertreter des unter 2 Genannten, 4) der Administrator Reitz zu Buch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXVII. Buch ernannt worden.

Die Katasterkontroleure Friedrich Ockel zu Templin und Philipp Reinshagen zu Jüterbog sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisphysikus, San.-Rath Dr. Espeut zu Spandau, ist der pr. Arzt Dr. Georg Reinecke, unter Belassung seines Wohnsitzes in Nauen, zum Kreisphysikus des Kreises Osthavelland ernannt worden.

Dem früheren Kreis-Wundarzt des Kreises Stuhm, Dr. med. Carl Ferdinand Ortmann zu Alt-Ruppin ist die Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ruppin kommissarisch übertragen worden.

Dem Forstmeister Kopp zu Cassel ist die Oberförsterstelle Falkenhagen vom 1. Januar 1882 ab übertragen worden.

Die zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Lehnin ist vom 1. Januar 1882 ab dem Oberförster Tiburtius zu Berlin übertragen worden.

Die Oberförsterstelle Himmelpfort-West ist dem Oberförster Kühn zu Neu-Thymen vom 1. Januar 1882 ab definitiv übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neuendorf, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Lützow zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kemnitz, Diözese Pritzwalk, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kühz, zum 1. April 1882 zur Erledigung. — Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronate stehende und mit dem Ephoralamte der Diözese Beelitz verbundene Oberpfarrstelle zu Beelitz kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Superintendenten und Oberpfarrers Mathis, zum 1. Februar k. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen zu Alt-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1882.

Die Gerichtstage zu Alte-Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause zu Alt-Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1882 am 6. und 7. Januar, 20. und 21. Januar, 3. und 4. Februar, 17. und 18. Februar, 3. und 4. März, 17. und 18. März, 14. und 15. April, 12. und 13. Mai, 9. und 10. Juni, 7. und 8. Juli, 18. und 19. August, 29. und 30. September, 6. und 7. Oktober, 20. und 21. Oktober, 3. und 4. November, 17. und 18. November, 1. und 2. Dezember, 15. und 16. Dezember abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 17. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow im Jahre 1882.

Die Gerichtstage zu Gramzow sind für das Geschäftsjahr 1882 festgesetzt auf den 2. bis 4. Januar, den 6. bis 8. Februar, den 6. bis 8. März, den 3. bis 5. April, den 8. bis 10. Mai, den 5. bis 7. Juni, den 3. bis 5. Juli, den 4. bis 6. September, den 2. bis 4. Oktober, den 6. bis 8. November, den 4. bis 6. Dezember. Alle Forstgerichtstage werden an jedem 2. Terminstage abgehalten, der 3. Terminstag ist für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verhandlungen in Grundbuchsachen und sonstige Anträge bestimmt. Angermünde, den 25. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin im Jahre 1882.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1882 auf folgende Tage festgesetzt: 12. und 13. Januar, 9. und 10. Februar, 9. und 10. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 15. und 16. Juni, 13. und 14. Juli, 10. und 11. August, 14. und 15. September, 12. und 13. Oktober, 9. und 10. November, 14. und 15. Dezember. An dem ersten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forstdiebstahls-Sachen zur Verhandlung, und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gerichtstags-Kommissar entgegengenommen.

Brandenburg a./H., den 24. November 1881.

Königl. Amtsgericht.

Der aufsichtsführende Richter.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 10. Dezember 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten im neunten Wahlkreise.

191. Nachdem der Reichstags-Abgeordnete für den neunten diesseitigen Wahlkreis, Kaufmann Hugo Hermes zu Berlin, sein Mandat niedergelegt hat, ist eine Ersatzwahl erforderlich.

In Folge dessen habe ich nach § 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 den Termin zur Ersatzwahl auf

Freitag, den 23. dieses Monats,

anberaumt und zufolge § 24 desselben Reglements den Herrn Landrath von Stülpnagel zu Belzig zum Wahlkommissarius ernannt, was ich gemäß § 8 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 10. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident
von Neefe.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

80. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest im Kreise Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau, amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 — B.-G.-Bl. S. 105 ff. und R.-G.-Bl. S. 141 ff. — für den Polizei-Bezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist, abgesehen von der zu 6 zugelassenen Ausnahme, nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf den Viehhöfen abgeladen werden.
2) Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mittelst der Verbindungsbahn erfolgen.
3) Der Abtrieb von Rindvieh von den Viehhöfen ist mit der Maßgabe verboten, daß Schlachtvieh zur Schlachtung vom städtischen Central-Viehhofe mittelst der Eisenbahn unter polizeilicher Begleitung nach dem Aktien-Viehhofe geschafft werden darf.
4) Das auf den Viehhöfen befindliche oder auf dieselben gelangende Rindvieh muß daselbst geschlachtet werden, und ist vor und nach dem Schlachten durch die von dem Polizei-Präsidium dazu bestellten Thierärzte zu untersuchen.
5) Nur Fleisch und sonstige thierische Theile von solchen Rindern, welche bei der Untersuchung gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden sind, dürfen auf Grund eines von den untersuchenden Thierärzten ausgestellten Ausgangsscheines von den Viehhöfen fortgeschafft werden.
6) Auf die Einfuhr von frischmilchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.
7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unter 1 bis 5 unterliegen der Bestrafung aus den §§ 327 und 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Berlin, den 8. Dezember 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident
von Madai.

* * *

Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest im Kreise Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau, amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 — B.-G.-Bl. S. 105 ff. und R.-G.-Bl. S. 147 ff. — Folgendes angeordnet:

1) Das Ausladen von Rindvieh auf den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Königlichen Ost-Bahn zu Rummelsburg ist bis auf Weiteres verboten.
2) Ausgenommen von vorstehendem Verbot sind frischmilchende Kühe.
3) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen der Bestrafung aus den §§ 327 und 328 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches und dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Berlin, den 8. Dezember 1881.

Der Kommissar Behufs der Leitung des Verfahrens zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in den Amtsbezirken Lichtenberg und Stralau.
Königlicher Polizei-Präsident
von Madai.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn. Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 16. Dezember **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1882.

192. Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen. Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1882, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1882 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 29. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

193. In Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 diesseits mit der Schweiz abgeschlossenen, durch die protokollarische Verabredung zwischen beiden Ländern vom 23. Mai d. J. (R.-G.-Bl. p. 171) in Kraft erhaltenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist bestimmt, daß die im Artikel 6 jener Uebereinkunft vorgesehene Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen habe.

Einer hierher gelangten amtlichen Mittheilung zufolge sind durch Bundesbeschluß, betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Schweizerischen Bundesrathes, die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des literarischen Eigenthums beziehen, dem Departement des Innern abgenommen und dem Handels-Departement übertragen worden, und demnach Anmeldungen für Einregistrirung von literarischen Werken nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten.

Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 19. August 1869 — U. 23556 — veranlasse ich die Königliche Regierung Dieses durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizei-Behörden hiernach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 23. November 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 7. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Kreischaussee Jüterbog-Dahme-Luckau betreffend.

194. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1882 ab die auf der Kreischaussee Jüterbog-Dahme-Luckau bei Kemlitz errichtete Chausseegeld-Hebestelle eingehen und daselbst von diesem Termine an bei der Hebestelle bei Rosenthal auf derselben Chaussee das Chausseegeld für ein und eine halbe Meile mit der bisherigen Maßgabe erhoben werden wird, daß der Verkehr aus dem Dorfe Rosenthal und von Sonnenwalde her bei Benutzung der Chaussee nach und von Dahme das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu zahlen hat.

Potsdam, den 5. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Die Wittwen-Kassen-Beiträge der Staatsbeamten betreffend.

195. Die Wittwen-Kassen-Beiträge derjenigen Staatsbeamten, welche ihre Besoldung vierteljährlich aus der Staatskasse beziehen, sind hinfort bei den Gehaltszahlungen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in vollen halbjährlichen Beträgen Seitens der Spezialkassen einzubehalten und bis zum 15. April bezw. 15. Oktober jeden Jahres an unsere Hauptkasse abzuführen. Diese Fristen dürfen in keinem Falle überschritten werden.

Potsdam, den 30. November 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Bestellung von Königlichen Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staats-Anwaltschaft.

196. Die Herren Minister des Innern und der Justiz haben durch Erlaß vom 23. November d. J. in weiterer Ausführung des § 153 Abs. 2 des

Deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 die nachstehend benannten Königlichen Forstschutzbeamten:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (Minist.-Blatt der inneren Verwaltung de 1879 S. 164 ff.) dienen,

zu Hülfsbeamten der Staats-Anwaltschaft bestellt.

Potsdam, den 6. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat für Persien in Berlin.

197. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Gustav Burchardt zum General-Konsul für Persien in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 8. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Bezirks-Veränderung.

198. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. November d. J. die Vereinigung der Gutsbezirke Osdorf und Heinersdorf im Kreise Teltow zu einem selbstständigen Gutsbezirk unter dem Namen „Osdorf" zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 13. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Ausfertigung von „Polizei-Anweisungen" für die innerhalb des Weichbildes von Berlin anlegenden Schiffer betreffend.

81. Vom 1. Januar 1882 an treten die Bestimmungen über die Ausfertigung von „Polizei-Anweisungen" (Pfandscheinen) für die innerhalb des Weichbildes von Berlin anlegenden Schiffer (№ 1 der Zusammenstellung der strompolizeilichen Vorschriften vom 5. März 1850 — Amtsblatt Stück 12 Seite 91) außer Kraft.

Jedoch verbleibt es bei den Bestimmungen über die Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Ein- und Ausladen der Schiffe, sowie der Liege- und Winterscheine (№ 2 der Zusammenstellung der strompolizeilichen Vorschriften vom 5. März 1850 — Amtsblatt Stück 12 Seite 91/92, sowie Verordnung über die Ausladescheine vom 20. September 1878 und Bekanntmachung über die Liegefristen vom 1. August 1881 — Amtsblatt Stück 32 Seite 326/7).

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

82. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers oder Verlegers erschienene und am Fuße der ersten Seite als Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat", Zentralorgan der Deutschen Sozialdemokratie bezeichnete Flugblatt mit der Ueberschrift und den Schlußworten „Kampf bis zum Sieg!" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1881.

83. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	24	20
"	do.	(mittel)	22	76
"	do.	(gering)	21	25
"	Roggen	(gut)	19	22
"	do.	(mittel)	19	01
"	do.	(gering)	18	80
"	Gerste	(gut)	19	10
"	do.	(mittel)	16	92
"	do.	(gering)	14	52
"	Hafer	(gut)	16	87
"	do.	(mittel)	15	69
"	do.	(gering)	14	64
"	Erbsen	(gut)	22	08
"	do.	(mittel)	20	13
"	do.	(gering)	17	88
"	Richtstroh		6	94
"	Heu		6	99

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	04
" 100 "	Speisebohnen (weiße)	32	—
" 100 "	Linsen	40	15
" 100 "	Kartoffeln	4	50
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	25
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	10
" 1 "	Schweinefleisch	1	21
" 1 "	Kalbfleisch	1	24
" 1 "	Hammelfleisch	1	15
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	60
" 1 "	Eßbutter	2	31
" 1 Schock	Eier	3	99

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	—
" " "	Linsen	37	50
" " "	Kartoffeln	5	—
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	35
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	05
" 1 "	Schweinefleisch	1	35
" 1 "	Kalbfleisch	1	25
" 1 "	Hammelfleisch	1	15
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	60
" 1 "	Eßbutter	2	40
" 1 Schock	Eier	4	03

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1881:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		40	=
= 1	=	Gerstengraupe		60	=
= 1	=	Gerstengrütze		60	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirse		60	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1	=	= (gelber in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speisesalz		20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		40	=
= 1	=	Gerstengraupe		60	=
= 1	=	Gerstengrütze		50	=
= 1	=	Buchweizengrütze		50	=
= 1	=	Hirse		50	=
= 1	=	Reis (Java)		60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelber in gebr. Bohnen)	2 =	80	=
= 1	=	Speisesalz		20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesig.)	1 =	60	=

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

31. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 9. Dezember 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Budde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Betrifft die Einlösung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsscheine von Staatsschuldverschreibungen rc.

15. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatspapiere, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jeden Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Zinsscheine erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./Main werden diese Zinsscheine vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Zinsscheine müssen nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gültigkeitsdauer der Retourbillets.

86. Diejenigen Retourbillets, welche am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachts-Feiertage, sowie am Tage vorher gelöst werden, dürfen, sofern nicht für einzelne Relationen ohnehin längere Gültigkeitsdauer besteht, allgemein noch am Tage nach dem zweiten Feiertage zur Rückfahrt benutzt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gepäckabfertigung auf der Berliner Ringbahn.

87. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf der Berliner Stadt-Eisenbahn, welche für den Lokalverkehr zum 1. Februar k. J. in Aussicht genommen ist, kommt auf der Berliner Ringbahn die förmliche Gepäckabfertigung in Fortfall; dagegen wird das für die Mitnahme von unexpedirtem Gepäck für den Stadtbahn- und Vororts-Verkehr in Aussicht genommene Verfahren auf der Ringbahn gleichfalls Anwendung finden.

Berlin, den 8. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Aufhebung der Beschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für bedeckte Güterwagen.

117. Die unterm 3. November d. J. angeordnete sechsstündige Ladefrist für bedeckte Wagen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Dezember d. J. ab aufgehoben und die zwölfstündige Ladefrist für diese Wagen wiederum eingeführt. Für offene und Kalkwagen bleibt die sechsstündige Ladefrist bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 6. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aufhebung der Beschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für bedeckte Güterwagen.

18. Die laut unserer Bekanntmachung vom 9. November d. J. angeordnete Beschränkung der Ent- bezw. Beladefristen für bedeckte Güterwagen wird hierdurch aufgehoben und treten nunmehr die für diese Wagen bis zu dem Eingangs genannten Tage bestandenen Fristen wieder in Kraft.

Für offene Wagen bleibt dagegen die laut unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober d. J. angeordnete Einschränkung der Fristen für die Ent- und Beladung noch bis auf Weiteres bestehen.

Für den Verkehr auf den Anschlußgeleisen bewendet es allgemein bei den in jedem einzelnen Falle festgesetzten bezw. noch festzusetzenden Fristen.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1881.

2. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	7	98	5	91	5	04	3	35	—	—
2	Beeskow	—	—	5	97	4	88	3	51	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	03	4	62	3	44	—	—
4	Dahme	8	04	5	78	4	65	3	06	10	08
5	Fürstenwalde	—	—	5	92	4	92	3	35	—	—
6	Havelberg	—	—	6	07	4	84	3	22	—	—
7	Jüterbog	8	14	5	91	4	51	3	22	—	—
8	Lübben	8	65	6	01	5	12	3	30	—	—
9	Luckenwalde	8	05	6	23	4	59	3	32	—	—
10	Perleberg	—	—	6	04	—	—	3	38	6	52
11	Potsdam	—	—	6	05	4	97	3	57	—	—
12	Prenzlau	7	85	6	02	4	82	3	15	6	77
13	Pritzwalk	8	03	5	86	—	—	3	21	6	32
14	Rathenow	7	66	5	90	4	87	3	12	7	71
15	Neu-Ruppin	7	82	5	78	4	52	3	15	6	95
16	Schwedt	—	—	6	20	5	06	3	45	6	73
17	Templin	8	20	5	75	4	87	3	16	—	—
18	Treuenbrietzen	8	00	5	95	4	44	3	16	—	—
19	Wittstock	8	02	5	89	4	64	3	09	6	78
20	Wittenberg	7	80	5	98	4	93	3	19	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	94	4	63	3	10	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, im Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1881.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1881.

3. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide																				Kartoffeln pro				Rauchfutter			
		Weizen pro				Roggen pro				Gerste pro				Hafer pro				Erbsen pro								Heu pro 100 Klgr.		Stroh pro 100 Klgr.	
		100 Klgr.		Neuscheffel		100 Klgr.		Neuscheffel		100 Klgr.		Neuscheffel		100 Klgr.		Neuscheffel		100 Klgr.		Neuscheffel		100 Klgr.		Neuscheffel					
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Berlin	22	78	8	48	18	93	6	80	16	85	5	51	16	08	3	63	20	15	8	21	4	70	1	75	7	—	7	—
2	Beeskow	21	50	8	38	19	40	7	31	16	70	5	22	17	40	3	92	25	—	—	—	3	20	1	22	8	50	7	50
3	Brandenburg a. H.	22	95	8	95	19	40	7	08	16	—	4	96	17	—	3	91	25	—	10	50	3	40	1	53	6	88	6	—
4	Dahme	22	50	9	56	18	22	7	56	16	07	5	63	15	—	3	75	40	—	16	40	3	—	1	37	6	—	4	50
5	Fürstenwalde	22	90	8	51	18	91	6	72	16	93	5	42	17	07	3	76	20	—	8	—	3	50	1	40	—	—	—	—
6	Havelberg	22	94	8	83	18	76	7	13	16	67	5	42	18	—	4	05	22	72	10	—	4	—	1	64	7	50	6	75
7	Jüterbog	22	80	8	78	18	75	6	75	16	20	5	10	16	50	3	55	—	—	—	—	3	80	1	52	—	—	—	—
8	Lübben	24	—	10	08	19	—	7	41	19	—	6	65	16	25	3	74	25	—	10	50	4	—	1	88	6	75	6	75
9	Luckenwalde	22	69	9	29	21	25	8	—	15	23	4	84	15	59	3	61	—	—	—	—	3	50	1	59	4	75	4	92
10	Perleberg	22	—	7	96	18	54	6	52	16	83	5	55	16	42	3	61	19	—	7	70	3	50	1	52	7	50	7	50
11	Potsdam	22	17	8	49	18	93	6	57	16	85	5	25	16	75	3	91	26	—	10	66	4	04	1	54	6	50	5	92
12	Prenzlau	21	63	7	94	18	60	6	84	16	72	5	32	14	83	3	19	19	—	7	79	4	50	1	71	6	—	7	50
13	Pritzwalk	23	25	9	01	18	30	6	63	16	—	5	—	16	25	3	74	19	—	7	64	2	75	1	06	6	—	7	—
14	Rathenow	22	06	8	16	18	75	6	75	16	75	5	44	15	75	3	50	26	—	10	79	3	25	1	37	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	24	—	8	88	18	25	6	57	16	33	4	98	15	50	3	37	21	—	8	67	3	10	1	19	8	—	7	—
16	Schwedt a. O.	22	80	8	78	19	20	7	10	16	20	5	43	16	30	3	91	20	—	8	10	4	—	1	82	6	70	7	60
17	Templin	23	50	9	17	19	—	6	84	17	—	5	61	13	50	3	24	21	—	8	19	3	25	1	46	6	—	7	—
18	Treuenbrietzen	23	23	8	94	18	75	6	84	15	36	4	92	15	76	3	55	25	—	10	13	3	16	1	42	5	—	4	50
19	Wittstock	23	63	9	02	18	42	6	78	16	57	5	22	15	12	3	29	18	33	7	33	2	20	—	88	6	—	7	50
20	Wittenberg	23	47	9	04	19	37	7	07	Gr. Gerste: 17	14	5	48	16	—	3	52	—	—	—	—	4	—	1	54	6	75	5	75
										Kl. Gerste: 14	91	4	55																
21	Wriezen a. O.	23		8	66	18	15	6	72	Gerste: 16	15	5	11	15	42	3	44	22	—	9	02	3	75	1	54	6	50	5	75

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1881.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Ritterguts-pächter Martini zu Cunersdorf auf fernere sechs Jahre zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks VI. Pfaffendorf ernannt worden.

An Stelle des Amtsanwalts, Bürgermeisters Lange, ist der Kanzleirath Wagner zum Amts-Anwalt, und an Stelle des Amtsanwaltsstellvertreters, Beigeordneten Mielatz der Polizei-Kommissarius Lennweit zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Rathenow vom 1. Januar 1882 ab ernannt worden.

Die Flößmeisterstelle für die Holzflößerei im Dölln- und Tremmer-Fließ zu Groß-Vaeter in der Oberförsterei Reiersdorf ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Preppernau vom 1. November d. J. ab unter Ernennung desselben zum Flößmeister definitiv übertragen worden.

Der bisherige Diakonus Ottokar Ferdinand Dahms zu Charlottenburg in der Diözese Cöln Land ist zum dritten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der St. Georgenkirche in der Diözese Berlin I. bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Wilhelm Gottfried Sauberzweig in Bergsdorf, Diözese Zehdenick, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Lenzke, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Hausgeistliche an der Stadtvoigtei-Gefangen-Anstalt zu Berlin, Theodor Franz Heinicke, ist zum evangelischen Prediger an

dem Untersuchungsgefängnisse des Kriminalgerichts in Moabit bestellt worden.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Gollwitz, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Versetzung ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Kistenmacher, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Jänickendorf, Diözese Luckenwalde, kommt durch den Abgang ihres jetzigen Inhabers, des Pfarrers Fender, zum 15. März k. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die Lehrer Dreyhaupt, Philipp, Bethke, Kabatnik, Nawrocki, Warnecke, Sachse, Schulz, Ameiser, Schacht, Knobe, Pauch, Ebert, Paasch, Thiede, Beckenstedt, Kluge, Tembrock, Kahle, Monke, Hoffmann, Petranek, Lutz, Straube, Schmidt, Lauterbach, Schlee, Zeinert, Lembke, Filbry, Dabsel, Gottschalk, Breuer, Gossow, Rabe, Mey, Schmidt, Münchberg, Schulz, Thomas, Schaetzell und Trinkaus sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Krumbhorn, Schönborn, Zeiske, Gützlaff, Preuß, Nernst, Dieck, Dürselen, Sadewasser, Goeken, E. Hummitzsch, A. Hummitzsch und Eyssenhardt sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paetzold ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Potsdam.

In dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind während des Monats November d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen eingetreten:

angestellt sind: der Postpraktikant Ristow als Postsekretair in Rathenow und der Postassistent Voigt in Potsdam;

versetzt sind: der Postsekretair Kreuzahler von Prenzlau nach Wriezen und der Postsekretair Mucha von Wriezen nach Prenzlau.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind

angestellt: als Telegraphen-Sekretär: der Ober-Telegraphenassistent Wegener, als Postassistenten: die Postassistenten F. G. Neumann und F. J. R. Schneider,

ernannt: zum Postdirektor: der Ober-Postsekretär Rosenstiel, zum Ober-Postdirektionssekretär: der Telegraphensekretär Schubert,

versetzt: die Postsekretäre: Homann von Berlin nach Lehrte, Knitter von Berlin nach Karlsruhe i./B., Nackow von Cöln nach Berlin, Wittstock von Greifswald nach Berlin, Wohlers von Lüdenscheid nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Wegener von Hamburg nach Berlin,

in den Ruhestand versetzt: der Telegraphensekretär Schwerder (auf Antrag).

Nachweisung
der im Monat November 1881 im Bezirke des Königl. Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richterliche Beamte. Versetzt sind: Der Amtsgerichtsrath Winkler in Wittstock an das Amtsgericht in Anklam, die Amtsgerichtsräthe Schmidt in Reetz und Messow in Berlin als Landgerichtsräthe an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Bechmann zu Callies an das Amtsgericht in Arnswalde. Der Gerichtsassessor Lampe ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rixdorf ernannt. Der Kammergerichtsrath, Geheime Ober-Justizrath Paris ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden. Der Amtsrichter Metz in Angermünde ist gestorben. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: Die bisherigen Referendare Berner, Borrmann, Müller, Dr. Meyßner, Löwe, Dr. Simon, Schulze, Bodländer, Schäffer, Wöbcke und Dr. Mielcke.

II. Rechtsanwalte und Notare. Zu Notaren im Bezirk des Kammergerichts sind ernannt: Der Rechtsanwalt Boelling in Schwiebus mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwiebus und der Rechtsanwalt, Justizrath Neumann in Berlin vom 1. Januar d. J. ab mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Brandenburg. Der Landrichter Dr. Tiktin in Berlin ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kammergericht zugelassen. Dem Justizrath Simonsohn in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

III. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Bauer, Vogts, Gaede, Rathkowski, Gladisch, Goßmann, Krüger, Schlesinger, Levin, Hülsmann, Steimer, Gieppner, Igen und Klehmet II. Versetzt sind in den Bezirk des Kammergerichts die Referendare Schubert, Hoffmann, Hollstein und Kasslinski aus den Bezirken der Oberlandesgerichte bezw. in Breslau, Königsberg i./Pr., Cassel und Posen. Aus dem Bezirk des Kammergerichts ist versetzt der Referendar Jaucke in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Auf ihren Antrag sind entlassen die Referendare Schülke, Schultz und Krahmer, letzterer zum Zwecke seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

IV. Subalternbeamte. Ernannt sind zum Häuser-Administrator der Gerichtsschreiber Herfordt bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen

Vorwerk bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W., Poppenberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Jetschmann bei dem Amtsgericht in Lübbenau, der etatsmäßige Assistent Dietzel bei dem Amtsgericht in Neuwedell und der Kreisgerichts-Sekretair z. D. Bollfraß bei dem Amtsgericht in Cüstrin, ferner der Kreisgerichts-Büreauassistent z. D. Buchwald zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Frankfurt a./O., sowie zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht I. in Berlin der frühere Stadtgerichts-Kanzleidiätar Baehnisch und die Stadtgerichts-Exekutoren z. D. Fathke und Schulz. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Koch in Crossen an das Amtsgericht in Storkow, Kruschke in Storkow an das Amtsgericht in Crossen und Mechelke in Neuwedell an das Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreibergehülfe Erbe in Prenzlau ist pensionirt. Der Gerichtskassen-Rendant z. D. Rechnungsrath Eschenhagen in Luckau ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl (Kallmann) Filipon, Blumenmacher,	31 Jahre, aus Jassy, Rumänien,	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzliche Körperverletzung und wiederholte Angabe eines falschen Namens (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. Novemb. d. J.
2	David Hahn, Bäcker,	geboren am 21. Oktober 1840, aus Lautschin, Bezirk Taus, Kreis Pilsen, Böhmen,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juni 1880),	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	23. August d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Szies,	geboren am 6. Januar 1865 zu Warschau,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	28. Septbr. d. J.
2	Marian Angielski,	15 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. Novemb. d. J.
3	Johann Johnsson, Graveur,	21 Jahre, geboren zu Hallarydt, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	2. Novemb. d. J.
4	Abraham Beningsohn, Cigarrenmacher,	24 Jahre, aus Borissow, Gouvernement Mohilew, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. Novemb. d. J.

Die Führung der Handels- ꝛc. Register betreffend.

Die auf die Führung des Handels- resp. Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden für das Jahr 1882 von dem Unterzeichneten und dem Gerichtssekretair Busch bearbeitet werden und werden die bezüglichen Eintragungen

a. in Betreff des Handels- und Genossenschafts-Registers durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Westhavelländische Kreisblatt,

b. in Betreff des Zeichen- und Muster-Registers nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Rathenow, den 6. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht I.

Mit der Führung des Handels-Registers, einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei den Königlichen Amtsgerichten Brandenburg und Belzig ist der Amtsgerichtsrath Gruenhagen unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1882 beauftragt, und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabende Vormittags 11 bis 12 Uhr statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und für das Genossenschafts-Register außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und den Brandenburger Anzeiger resp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortschaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg a./H., den 3. Dezember 1881.
Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1882 beim hiesigen Amtsgerichte und den Amtsgerichten Luckenwalde, Treuenbrietzen, Dahme und Baruth vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung zu Berlin.

Jüterbog, den 5. Dezember 1881.
Königl. Amtsgericht.

In dem Geschäftsjahr 1882 werden die auf Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte der Amtsgerichte zu Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Dr. von Winterfeld hier unter Mitwirkung des Sekretairs Brabandt bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 1. Dezember 1881.
Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Bezirke der Amtsgerichte Prenzlau, Straßburg Ukm. und Brüssow werden im Jahre 1882 bekannt gemacht werden wie bisher im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, in der ebenda erscheinenden Prenzlauer Zeitung.

Prenzlau, den 2. Dezember 1881.
Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Biesenthal im Jahre 1882.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1882 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt: 6., 20. Januar, 3., 17. Februar, 3., 17. März, 4., 21. April, 5., 19. Mai, 2., 16. Juni, 7., 21. Juli, 1., 15. September, 6., 20. Oktober, 3., 17. November, 1., 15. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 30. November 1881.
Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Joachimsthal im Jahre 1882.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1882 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt: 2., 16. Januar, 6., 20. Februar, 6., 20. März, 3., 17. April, 1., 15. Mai, 5., 19. Juni, 10. Juli, 14. August, 4., 18. September, 2., 16. Oktober, 6., 20. November, 4., 18. Dezember. Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 1. Dezember 1881.
Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 23. Dezember **1881.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den nächsten Kommunallandtag der Kurmark betreffend.

17. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird voraussichtlich erst einige Wochen nach dem gewöhnlichen Termin (Mitte Januar 1882) in Berlin zusammentreten. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben jedoch diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen ungesäumt bei dem Herrn Vorsitzenden Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 18. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Extra-Beilage zum 47. Stück des Amtsblattes S. 53 ist in der Kolonne „Selbstständige Gutsbezirke" bei dem Amtsbezirk XI. Templin die № 5 „Stempnitz" zu streichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. zur Deutschen Reichsanleihe von 1878.

16. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 8 zur Deutschen Reichsanleihe von 1878 für die 4 Jahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1886 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, vom 2. Januar 1882 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Reichsschulden-Verwaltung.

Die 2. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A betreffend.

17. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1882 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinskupons Ser. IV. № 6 bis 8 nebst Talons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

5.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1868—1881 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.
Dieselben betragen pro Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M.	Pf.	Oberbarnim zu Wriezen M.	Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M.	Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M.	Pf.	Osthavelland zu Potsdam M.	Pf.	Westhavelland zu Brandenburg a. H. M.	Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M.	Pf.
1868	12	87	13	03	12	02	12	13	12	84	12	34	12	55
1869	11	16	10	61	10	63	11	07	11	18	10	63	9	96
1870	11	83	11	27	11	46	11	49	11	85	11	27	11	33
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	10	12	15
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92
1881	13	60	13	44	14	62	13	50	13	14	14	16	13	14
in diesen 14 Jahren:	169	33	176	83	181	12	175	21	177	20	180	33	172	09
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:	14	56	15	76	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93
	13	60	16	17	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92
	10	58	10	61	10	63	10	56	11	14	10	63	9	96
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
zusammen	48	18	51	12	53	54	51	57	51	91	52	95	48	73
bleiben für 10 Jahre	121	15	125	71	127	58	123	64	125	29	127	38	123	36
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1881 in baarem Gelde zu vergüten ist:	12	12	12	57	12	76	12	36	12	53	12	74	12	34

Jahre	Ostprignitz zu Wittstock M.	Pf.	Westprignitz zu Perleberg M.	Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M.	Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M.	Pf.	Teltow zu Berlin M.	Pf.	Templin zu Templin M.	Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M.	Pf.
1868	12	60	12	77	13	57	13	77	12	87	13	10	12	84
1869	10	43	10	73	10	89	11	37	11	16	10	13	11	18
1870	11	16	11	75	11	94	12	05	11	83	11	16	11	85
1871	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	13	11
1872	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	12	63
1873	15	90	15	93	15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
1881	13	56	13	04	13	68	14	20	13	60	13	68	13	14
in diesen 14 Jahren:	175	83	178	16	175	69	184	95	169	33	167	60	177	20
Hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:	15	90	15	93	15	39	16	—	14	56	14	87	15	37
	15	08	15	26	15	34	15	98	13	60	14	52	15	74
	10	43	10	73	10	32	11	37	10	58	9	80	11	14
	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
zusammen	50	09	51	06	50	23	52	65	48	18	48	65	51	91
bleiben für 10 Jahre	125	74	127	10	125	46	132	30	121	15	118	95	125	29
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente pro 1881 in baarem Gelde zu vergüten ist:	12	57	12	71	12	55	13	23	12	12	11	90	12	53

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Nachweisung

der im Jahre 1880 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1881 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1880 Land-Beschäler			Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind		Von den tragend gewordenen Stuten sind					Im Jahre 1881	
								lebende Fohlen geboren			verkauft, gestorben und nicht näher nachgew.	Es haben verfohlt		
		Alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	Hengste	Stuten	Summa			standen daselbst Beschäler	Diese haben Stuten gedeckt
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	6	—	6	154	67	87	36	32	68	14	5	5	116
2	Lindow	2	—	2	57	19	38	14	16	30	3	5	2	114
3	Blandikow [1]	3	—	3	140	45	95	43	36	79	7	9	3	158
4	Frehne	3	—	3	121	27	94	27	33	60	7	27	3	83
5	Kuhbier	1	1	2	68	25	43	13	17	30	10	3	2	59
6	Dannenwalde [2]	1	—	1	42	15	27	9	13	22	3	3	1	30
7	Lenzen	4	1	5	192	77	115	45	46	91	10	14	4	221
8	Premslin [3]	2	—	2	82	36	46	21	15	36	8	2	2	91
9	Wilsnack [4]	2	1	3	199	37	162	74	76	150	5	7	4	212
10	Havelberg [5]	2	—	2	68	24	44	14	20	34	6	5	—	—
11	Cumlosen [6]	2	—	2	39	4	35	14	16	30	4	1	—	—
12	Kotzen	1	—	1	48	12	36	15	15	30	6	—	2	77
13	Bredow	2	—	2	64	28	36	20	15	35	1	—	2	59
	Bornstedt [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29
14	Michendorf	2	—	2	78	33	45	22	20	42	2	1	2	65
15	Neu-Trebbin [8]	3	1	4	217	79	138	42	76	118	10	10	4	197
16	Eberswalde	2	—	2	73	24	49	19	18	37	5	7	2	107
17	Oranienburg [9]	1	1	2	63	33	30	10	15	25	2	3	—	—
18	Liebenberg	3	—	3	161	85	76	32	35	67	4	5	3	100
19	Boitzenburg	1	1	2	78	31	47	20	22	42	3	2	2	92
20	Ringenwalde	2	—	2	64	23	41	12	21	33	1	7	2	62
21	Angermünde	3	1	4	204	71	133	55	45	100	13	20	4	165
22	Gramzow	2	1	3	170	41	129	52	59	111	11	7	3	173
23	Hohenlandin	2	—	2	47	10	37	15	13	28	4	5	1	35
	Zützen [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33
24	Prenzlau [11]	4	—	4	187	46	141	57	58	115	14	12	3	126
25	Lübbenow	2	—	2	94	26	68	31	29	60	2	6	2	96
26	Rossow	3	—	3	105	29	76	25	35	60	5	11	3	147
27	Neuensund	1	—	1	65	16	49	14	16	30	18	1	1	44
28	Malchow	1	—	1	26	9	17	5	8	13	2	2	1	25
29	Vorheide	2	—	2	119	32	87	34	33	67	5	15	2	69
	Storkow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	67
30	Zossen	3	—	3	156	46	110	40	53	93	11	6	3	157
31	Dahme [12]	2	—	2	83	28	55	18	18	36	13	6	2	57
	Summa	70	8	78	3264	1078	2186	848	924	1772	209	207	74	3066

Bemerkungen. [1] 3 Zwillingsgeburten verfohlt. [2] 1 lebende Zwillingsgeburt. [3] 1 Zwillingsgeburt verfohlt. [4] 1 Zwillingsgeburt verfohlt. [5] und [6] 1 lebende Zwillingsgeburt aufgehoben. [7] pro 1881 neu errichtet. [8] 1 todte Zwillingsgeburt. [9] Aufgehoben. [10] Neu errichtet. [11] 1 todte Zwillingsgeburt. [12] 1 todte Zwillingsgeburt.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. Dezember 1881.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Philipp Wassilli, Schneider,	20 Jahre, geboren und wohnhaft zu Wiatka in Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. Septbr. d. J.
2	August Heinrich Witzmann, alias Alexander Konjaseff, Weinküfer,	geboren am 25. September 1829 zu Twer, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. August, ausgeführt im Oktober d. J.
3	a. Elias Gollars, Schmied, b. dessen Ehefrau Veronika, geborene Gollars, c. dessen Söhne: Wenzel Gollars, Schmied, und d. dessen Töchter: Johanna Gollars, Maria Gollars, Anna Gollars, unverehelichte,	zu a. 61 Jahre, zu b. 50 Jahre, zu c. 22 u. 16 Jahre, zu d. 35, 20 und 15 Jahre, sämmtlich aus Jamney, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Novemb. d. J.
4	Leopold Larisch, Schuhmacher,	geboren am 12. Mai 1864 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Oktober ausgeführt, am 2. Novemb. d. J.
5	Stefan Adam, Knopfmacher,	geboren im März 1862, ortsangehörig zu Schönau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. Novemb. d. J.
6	Jakob Ohlsen, Seemann (Koch),	22 Jahre, aus Grundföhr, Amt Aarhuus, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Oktober d. J.
7	Niels Viktor Jörgensen, Bäcker,	19 Jahre, aus Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	24. Oktober d. J.
8	Arend Jan Snüwerink, Brauer,	geboren am 15. Januar 1854 zu Lönneker, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Bezirksregierung zu Münster,	27. Oktober d. J.
9	Rudolf Märtin, Bäckergeselle,	21 Jahre, geboren zu Tannenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Algersdorf (das.),	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	8. Novemb. d. J.
10	Clemens Davi, Buchbinder,	19 Jahre, aus Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
11	Karlmann Maiberduck, Kaufmann,	18 Jahre, aus Odessa, Rußland,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Karl Stolz, Kellner,	18 Jahre, aus Welbine, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Novemb. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Jakob Goldzweig, Uhrmacher,	38 Jahre, aus Kaiffa, Syrien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	10. November d. J.
14	Karl Hanke, Steindrucker,	18 Jahre, aus Türmitz, Bezirk Aussig, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Bernhardine Elisabeth Spiecker, geborene Hamer, Tagelöhnerfrau,	34 Jahre, ortsangehörig zu Doetinchem, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	8. Oktober d. J.
16	Adam Wunderlich, Handarbeiter,	geboren am 18. Juli 1860 zu Asch, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Oktober, ausgef. am 1. November d. J.
17	Peter Friedrich, Hufschmied,	23 Jahre, aus Vorberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. Novemb. d. J.
18	Karl Hartmaier, Wagner,	21 Jahre, aus Münchaltorf, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	11. Novemb. d. J.
19	Simon Fischer, Schneider, Kohlen- und Holzhändler,	69 Jahre, aus Oswieczym, Bezirk Biala, Galizien,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	desgleichen.
20	Peter Johann Johannson, Arbeiter,	geboren am 16. April 1848 zu Hoby, Blekingelän, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Polizeiamt zu Lübeck,	17. Oktober d. J.
21	Alexander Caumprau, (Carberan),	geboren am 18. Juli 1843 zu St. George du Bois, Departement Sarthe, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	9. Novemb. d. J.

Bekanntmachungen des Bezirksraths.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

6. **Auf Grund des § 2. des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 94. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von**

Dienstag, den 17. Januar k. J.,

geschlossen.

Potsdam, den 20. Dezember 1881.

Namens des Bezirksraths:
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Eröffnung des neuen Gymnasiums in dem Stadttheil Moabit.

33. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das neue Gymnasium in dem Stadttheil Moabit zu Ostern k. J. mit den drei Klassen der Vorschule und mit fünf Gymnasial-Klassen (Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia) eröffnet werden wird. Die Termine für die Anmeldung und Aufnahme von Schülern, sowie den Tag der Eröffnung werden wir demnächst bekannt machen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Oberförster-Kandidat Ewald Schneider zu Eberswalde ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Freienwalde a. O. — Diözese Wriezen — Lic.

Gustav Mellin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Ahrensdorf, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende und mit dem Ephoral-Amte der Diözese Beeskow verbundene Oberpfarrstelle zu Beeskow ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten und Oberpfarrers Witte zur Erledigung gekommen.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der bisher bei der Berliner Stadteisenbahn beschäftigt gewesene Regierungs-Maschinenmeister Maiß ist zur diesseitigen Verwaltung versetzt und der Hauptwerkstatt Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-Register 2c.

Die die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffenden Geschäfte werden im Jahre 1882 von dem Herrn Amtsgerichts-Rath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Amtsgerichts-Sekretärs Fauner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Herrn Kanzlei-Direktors Pfauth.

Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Aktien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung und die neue Börsen-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Markenschutz-, sowie in Muster- und Modellschutz-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 73 entgegengenommen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 2. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. Dezember 1881 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Verzeichniß

der in der 2ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. Dezember 1881 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV. № 6 bis 8 und Talons.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 453 bis 458. 791 bis 796. 881 bis 886. 917 bis 922. 2065 bis 2070. 2613 bis 2618. 4707 bis 4712. 5073 bis 5078. 5946 bis 5951. 7062 bis 7067. 7218 bis 7223. 7254 bis 7259. 7290 bis 7295. 7446 bis 7451. 7530 bis 7535. 7632 bis 7643. 7692 bis 7697. 7758 bis 7763. 7932 bis 7937. 7950 bis 7955. 8250 bis 8255. 8610 bis 8615. 8988 bis 8993. 10104 bis 10107. 10109. 10110. 10443 bis 10448. 10778 bis 10783. 12046 bis 12051. 12070 bis 12075. 12124 bis 12135. 12364 bis 12369. 12502 bis 12507. 12520 bis 12525. 12640 bis 12645. 12670 bis 12675. 12831 bis 12836. 13373. 13374. 13376 bis 13379. 13469 bis 13474. 13803 bis 13808. 13893 bis 13898. 13995 bis 14000.

Summa 252 Stück über 252 000 Rthlr. = 756 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 259 bis 261. 263 bis 271. 510. 511. 513 bis 522. 1194 bis 1202. 1205 bis 1207. 1272 bis 1277. 1279 bis 1282. 1285. 1286. 2252 bis 2259. 2264 bis 2267. 2474 bis 2485. 3405 bis 3416. 4387 bis 4398. 4915 bis 4926. 4951 bis 4962. 5131 bis 5142. 5671 bis 5682. 5947 bis 5958. 7058 bis 7069. 7686 bis 7697. 7735 bis 7746. 8242 bis 8244. 8247 bis 8255. 8422 bis 8424. 8426 bis 8431. 8433 bis 8435. 10188 bis 10199. 11412 bis 11423.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr = 360 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 686 bis 692. 695 bis 697. 700 bis 709. 1546 bis 1553. 1555 bis 1560. 1562. 1563. 1565. 1567 bis 1569.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 851 bis 858. 861 bis 882. 885 bis 899. 901. 903 bis 905. 909 bis 912. 918 bis 923. 926.

Summa 60 Stück über 6000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 272 bis 317.

Summa 46 Stück über 2300 Rthlr. = 6900 Mark

Summa 638 Stück über **392 300** Rthlr. = **1 176 900** Mark.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Extrablatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 27. Dezember 1881.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Maßregeln aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in der Provinz Schlesien betreffend.

84. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Rinderpest vom 7. April 1869 — B.-G.-Bl. S. 105 ff. und R.-G.-Bl. S. 147 ff. — wird für den Polizei-Bezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1) Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Dezember d. J., betreffend Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und die Schließung der hiesigen Viehhöfe gegen den Abtrieb von Rindvieh treten mit dem 27. Dezember d. J. außer Kraft und werden, wie folgt, ersetzt.
2) Die Einfuhr von Rindvieh aus der Provinz Schlesien nach Berlin darf nur mittelst der Eisenbahn erfolgen.
3) Das aus der Provinz Schlesien eingeführte Rindvieh darf nur auf dem städtischen Central-Viehhofe, und nur in den dazu bestimmten Räumen desselben abgeladen werden; es muß ebendaselbst geschlachtet werden und ist vor und nach dem Schlachten durch die von dem Polizei-Präsidium dazu bestellten Thierärzte zu untersuchen.
4) Nur Fleisch und sonstige thierische Theile von solchen Rindern aus der Provinz Schlesien, welche bei der Untersuchung gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden sind, dürfen auf Grund eines von den untersuchenden Thierärzten ausgestellten Ausgangsscheins von dem Central-Viehhofe fortgeschafft werden.
5) Die Durchfuhr von Rindvieh aus der Provinz Schlesien darf nur mittelst der Verbindungsbahn erfolgen.
6) Der Abtrieb von Rindvieh aus der Provinz Schlesien von dem städtischen Central-Viehhofe ist verboten.
7) Die Bestimmungen zu 2 bis 6 inkl. finden auch Anwendung auf diejenigen Rinder und Schafe, welche mit Rindvieh aus Schlesien in einem und demselben Wagen zusammen verladen in Berlin eintreffen.
8) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen zu 2 bis 7 unterliegen der Bestrafung aus den §§ 327 und 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs und dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

Berlin, den 24. Dezember 1881.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. Dezember **1881.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffend die Chausseegelderhebung auf der Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen.

203. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Teltower Kreischaussee von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen vom 1. Januar 1882 ab das tarifmäßige Chausseegeld für ein- und eine halbe Meile an der Hebestelle bei Nächst-Neuendorf mit der Maßgabe erhoben werden wird, daß

a. von den Vecturanten aus Nächst-Neuendorf, Dergischow und Schünow bei Benutzung der Chaussee in der Richtung auf Zossen das Chausseegeld lediglich für die Hinfahrt, nicht aber auch für die Rückfahrt,

b. von den Vecturanten auf Glienicke b./Z. und Werben nur ein einmaliges Chausseegeld

zu entrichten ist.

Potsdam, den 22. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1882.

204. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 2., 3., 4., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 23., 24., 25., 30., 31.
Februar: 1., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 27.
März: 1., 2., 6., 8., 13., 15., 20., 23., 27., 28.
April: 3., 5., 6., 11., 12., 14., 17., 19., 21., 24., 25., 26.
Mai: 1., 4., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22. 24., 26., 31.
Juni: 2., 7., 12., 13., 21., 22., 28.
Juli: 5., 12., 19., 26.
August: 2., 9., 16., 23., 30., 31.
September: 6., 13., 18., 19., 27.
Oktober: 2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November: 6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
Dezember: 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 24. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Einrichtung von zwei Erhebestellen für die Statistik des Verkehrs auf den Köpenicker Wasserstraßen.

205. Zum 1. Januar 1882 sind bei Köpenick zwei Erhebestellen für die Statistik des Verkehrs auf den dortigen Wasserstraßen eingerichtet, nämlich die eine für die Dahme an der langen Brücke und die andere für die Spree nahe oberhalb der städtischen Zugbrücke. Die Erhebung an der ersteren Stelle ist dem Brückenwärter Laube und an der letzteren dem Vicefeldwebel Laube und dem Buhnenmeister-aspiranten Musewald übertragen.

Potsdam, den 23. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

206. Ein Pferd — brauner Wallach — des Fuhrmanns Hardt zu Perleberg, sowie 2 Pferde des Fuhrmanns Rosenheyer daselbst sind räudekrank befunden und nebst einem der Krankheit verdächtigen dritten Pferde des rc. Rosenheyer getödtet worden.

Potsdam, den 22. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrer.

128. Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin **auf Montag, den 27. Februar und folgende Tage** anberaumt worden.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerbe sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejeniger anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschlun der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. Sept tember 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß vor dem 1. Februar k. J. erfolgen.

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Unter Hinweis auf die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. September v. J. (Amtsblatt de 1880 Stück 40 S. 374) publizirte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer bringen wir vorstehende Bekanntmachung vom 13. d. M. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amte stehenden Lehrer, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, ihre Meldungen **bis zum 20. Januar 1882**

an uns direkt zu richten haben. Den letzteren sind die vorgeschriebenen Schriftstücke beizufügen.

Potsdam, den 23. Dezember 1881.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Betrieb des Thorfuhrwerks.

88. Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Thorfuhrwerke im Sinne dieser Polizei-Verordnung ist dasjenige Fuhrwerk, welches, zur öffentlichen Personen-Beförderung bestimmt, ohne voraufgehende Bestellung auf Straßen oder Plätzen behufs entgeltlicher Aufnahme von mehr als vier Fahrgästen zu nicht regelmäßigen Fahrten Aufstellung nimmt.

§ 2. Thorfuhrwerk darf zum Betriebe der öffentlichen Personen-Beförderung nur nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung verwendet und erst in Betrieb gesetzt werden, wenn es den nachstehenden Bestimmungen entsprechend vom Polizei-Präsidium zugelassen und mit der im § 8 vorgeschriebenen Bezeichnung versehen ist.

§ 3. Die Halteplätze, auf welchen in Berlin Thorwagen unbestellt behufs entgeltlicher Aufnahme von Fahrgästen Aufstellung nehmen dürfen, werden von dem Polizei-Präsidium bestimmt. Bestellte Thorwagen, Droschken und anderes öffentliches Personen-Fuhrwerk dürfen auf diesen Plätzen nicht aufgestellt werden.

Die Art der Aufstellung ordnet der Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen an.

§ 4. Der Führer jedes auf diesen Halteplätzen haltenden Thorwagens ist verpflichtet, auf Befragen ein Endziel, nach welchem er fahren will, und den Fahrpreis, welchen er dafür von jeder Person verlangt, zu benennen, jeder Person, die mitfahren will, gegen Erlegung des Fahrpreises Aufnahme in dem Wagen zu gewähren, und abzufahren, sobald ihm der volle Fahrpreis für den ganzen Wagen gezahlt wird. Die Höhe des Fahrpreises unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht für einzelne Fahrten im § 5 Beschränkungen festgesetzt sind.

§ 5. Für folgende Fahrten darf kein höherer Fahrpreis für jede Person als der nachbezeichnete verlangt werden:

Vom Alexanderplatz nach Weißensee Kirche und in umgekehrter Richtung . . 30 Pf.
Vom Königsthor nach Weißensee Kirche und in umgekehrter Richtung . . . . 25 Pf.
„ Alexanderplatz nach Weißensee Rennbahn und in umgekehrter Richtung . . 50 „
„ Königsthor nach Weißensee Rennbahn und in umgekehrter Richtung . . 40 „
„ Alexanderplatz nach Pankow Kirche und in umgekehrter Richtung . . . . 40 „
„ Schönhauser Thor nach Pankow Kirche und in umgekehrter Richtung . . 30 „
„ Alexanderplatz nach Nieder-Schönhausen und in umgekehrter Richtung . . 50 „
„ Schönhauser Thor nach Nieder-Schönhausen und in umgekehrter Richtung 40 „
„ Alexanderplatz nach Stralau und in umgekehrter Richtung . . . . . . 30 „
„ Alexanderplatz nach Lichtenberg Kirche und in umgekehrter Richtung . . 30 „
„ Alexanderplatz nach Friedrichsfelde und in umgekehrter Richtung . . . . 50 „
„ Alexanderplatz nach Franz. Buchholz Kirche und in umgekehrter Richtung 60 „
„ Alexanderplatz nach Rummelsburg und in umgekehrter Richtung . . . . 30 „
„ Oranienburger Thor nach Dorf Tegel und in umgekehrter Richtung . . 60 „
„ Oranienburger Thor nach Schloß Tegel und in umgekehrter Richtung . . 65 „
„ Oranienburger Thor nach Schulzendorf und in umgekehrter Richtung . . 75 „
„ Oranienburger Thor nach Saatwinkel und in umgekehrter Richtung . . 75 „
„ Brandenburger Thor nach Charlottenburg, Wilhelmsplatz und in umgekehrter Richtung . . . . . . 30 „
„ Brandenburger Thor nach dem Spandauer Bock und in umgekehrter Richtung . . . . 50 „
„ Brandenburger Thor nach Pichelsberg und in umgekehrter Richtung . . 75 „
„ Brandenburger Thor nach dem zoologischen Garten u. in umgekehrter Richtung 25 „
„ Brandenburger Thor nach Schildhorn und in umgekehrter Richtung . . 90 „
„ Halle'schen Thor nach Tempelhof, Restaur. Kreideweiß und in umgekehrter Richtung . . . . 30 „
„ Halle'schen Thor nach Mariendorf Kirche und in umgekehrter Richtung . . 40 „
„ Kottbuser Thor nach Britz, Restaur. Engel und in umgekehrter Richtung 40 „
„ Köpnicker Platz nach Treptow und in umgekehrter Richtung . . . . . 30 „
„ Schlesischen Thor nach Treptow und in umgekehrter Richtung . . . . . 25 „

Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Sommerzeit (vom 1. April bis 30. September) zwischen 11 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, in der Winter-

zeit (vom 1. Oktober bis 31 März) zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens angefangen werden, kann ein Zuschlag zu den vorstehenden Preisen gefordert werden, und zwar:

a. in der Sommerzeit:

von 25 Pf. bei den Fahrten, für welche jede Person 50 Pf. oder weniger,

von 40 Pf. bei den Fahrten, für welche jede Person mehr als 50 Pf. zu zahlen hat,

b. in der Winterzeit:

von 25 Pf. bei allen vorgenannten Fahrten.

Für Chaussee- oder Brückengeld darf von den Fahrgästen nichts erhoben werden.

Die vorstehenden Fahrpreis-Bestimmungen gelten ebensowohl für die Sonn- und Feier-, wie für die Wochentage; sie gelten aber nur für die öffentliche Aufnahme von Fahrgästen und sind nicht maßgebend, wenn ein Thorwagen privatim für eine Fahrt angenommen wird.

Jeder auf den vorgenannten Halteplätzen haltende Thorwagen-Führer ist verpflichtet, die vorbezeichneten entsprechenden Fahrten auszuführen, sobald ihm der volle tarifmäßige Fahrpreis für die volle Zahl der Personen, welche der Wagen faßt (vgl. § 8), gezahlt wird.

§ 6. In geschlossenen Thorwagen darf nicht geraucht werden, wenn auch nur eine mitfahrende Person dagegen Einspruch erhebt.

II. Erfordernisse für den Betrieb des Thorfuhrwerks.

§ 7. Als Führer von Thorwagen werden nur solche Personen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zuverlässig, des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig, und weder zum Trunke oder Excessen geneigt, noch mit abstoßenden körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind. Dieselben erhalten, bevor sie als Führer von Thorwagen thätig sein dürfen, durch den Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen einen Fahrschein und ein Legitimationsschild. Die Fahrscheine werden alljährlich für das laufende Kalenderjahr abgestempelt.

Die Entziehung des Fahrscheines und des Legitimationsschildes erfolgt durch das Polizei-Präsidium, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Zulassung erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Mangel der bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn der Wagenführer:

a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird,
b. gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,
c. den Tarif (vergl. § 5) überschreitet,
d. andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

§ 8. Die Thorwagen müssen sicher und haltbar gebaut und anständig ausgestattet sein. Sie dürfen zum öffentlichen Betriebe nicht verwendet werden, bevor sie nicht von dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen besichtigt und für vorschriftsmäßig befunden sind. Bei dieser Besichtigung wird dem Thorwagen, wenn er vorschriftsmäßig befunden ist, eine Nummer zugetheilt; er wird als „Ein-“ oder „Zweispänner“ bezeichnet, und es wird die höchste Zahl von Personen, welche in demselben befördert werden darf, festgestellt. Die Nummer des Wagens und die Personenzahl muß außerhalb an beiden Seiten des Wagens und an der Rückwand in mindestens 7 cm hohen Ziffern angebracht werden — bei Einspännern in schwarzen, bei Mehrspännern in weißen Ziffern in rothem Felde.

An jeder Seite des Bockes muß eine mit grünem Glase versehene Laterne angebracht sein.

Die Thorwagen, welche den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und vorschriftsmäßig bespannt (§ 10) vorgestellt werden, erhalten den polizeilichen Nummer- und den alljährlich zu erneuernden Farbenstempel, und zugleich wird dem Unternehmer der im § 5 festgestellte, amtlich beglaubigte Tarif (Preisangabe) gegen Zahlung der Selbstkosten ausgehändigt.

Der Tarif (Preisangabe) enthält als Ueberschrift:

„Ein“ oder „Zweispänner-Thorwagen № . . .“

und giebt die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung wieder. Derselbe muß nach Anordnung des Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen an einer in die Augen fallenden Stelle im Innern des Wagens angebracht werden.

Eigenmächtiges Verändern oder Beseitigen der Stempel, des Tarifs oder der Nummer des Wagens ist verboten; desgleichen dürfen Thorwagen, welche polizeilich als „Zweispänner“ bezeichnet sind, nicht einspännig gefahren werden.

§ 9. Bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten benutzt werden. Dieselben unterliegen dann den für Wagen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit solche auf Schlitten überhaupt anwendbar sind.

§ 10. Die Pferde müssen zum öffentlichen Fuhrbetriebe vollkommen tauglich sein.

Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder abstoßenden äußeren Schäden behaftet, unkräftig lahm, oder abgetrieben sind.

Die Geschirre müssen haltbar, von gutem Ansehen, und mit Kandare oder Hebetrense versehen sein.

Die polizeiliche Besichtigung der Pferde und Geschirre erfolgt bei der Vorstellung der Wagen (§ 8).

III. Pflichten des Unternehmers.

§ 11. Der Unternehmer darf nur solche Personen als Führer der Thorwagen beschäftigen, welche mit Fahrschein und Legitimationsschild (vgl. § 7) versehen sind, und darf dieselben nicht ferner als Führer der Thorwagen beibehalten, sobald ihm zur Kenntniß kommt, daß Fahrschein und Schild entzogen sind.

Unternehmer, welche ihre Wagen selbst fahren, müssen den an die Wagenführer gestellten Anforderun-

gen genügen und sind allen bezüglich derselben in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen unterworfen.

§ 12. Ueber seine Wagenführer hat jeder Unternehmer ein Verzeichniß zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnung derselben, sowie die Nummer des Wagens ersichtlich ist, welcher ihnen an jedem einzelnen Tage zum Fahren zugewiesen wird.

Annahme und Entlassung von Wagenführern ist dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 13. Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr entspricht, wird von der Benutzung zum Thorfuhrwerks-Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt durch den Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen, und zwar hinsichtlich der Wagen, entweder auf Zeit mittelst Abnahme des Tarifs, oder für immer mittelst Beseitigung des Farben- und Nummer-Stempels, hinsichtlich der Pferde und Geschirre mittelst schriftlicher Eröffnung.

Betriebsmaterial, welches als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen ist, darf nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen seiner Ausschließung beseitigt sind, und eine neue Prüfung und Zulassung (§§ 8 bis 10) stattgefunden hat.

§ 14. Sobald ein Unternehmer den Betrieb des Thorfuhrwerks aufgiebt, muß er dies dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen anzeigen, worauf die Entfernung der Stempel aus den Wagen erfolgt.

Desgleichen hat jeder Unternehmer diejenigen Thorwagen, welche er dauernd nicht mehr zum Thorfuhrwerks-Betriebe verwenden will, zur Entstempelung anzumelden.

IV. Pflichten der Wagenführer.

§ 15. Der Wagenführer darf keinem andern seinen Fahrschein, oder sein Legitimationsschild zur Benutzung, oder seinen Wagen zur Führung überlassen.

Die Führung eines Thorwagens darf nur übernehmen, wer den Bestimmungen des § 7 der Verordnung entsprechend im Besitze der erforderlichen Fahrlegitimationen ist.

§ 16. Solange der Wagenführer sich mit seinem Wagen auf öffentlicher Straße befindet, hat er sein Legitimationsschild sichtbar an der Kopfbedeckung zu tragen, sowie seinen Fahrschein und einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung nebst den etwa zu erlassenden abändernden Bestimmungen bei sich zu führen. Letzterer muß den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 17. Gegen das Publikum hat der Wagenführer ein bescheidenes und anständiges Verhalten zu beobachten. Trunkenheit im Dienst ist strafbar.

§ 18. Kein Wagenführer darf mehr als die polizeilich für zulässig erklärte Zahl von Personen in seinem Wagen aufnehmen und befördern.

§ 19. Ueberschreitungen des im § 5 gegebenen Maximal-Tarifs, desgleichen Nachforderungen über den unter Berücksichtigung von Ziel, Zeit und Personenzahl vereinbarten Fahrpreis hinaus, wie auch die Forderung von Trinkgeldern oder einer Vergütung für Chaussee- oder Brückengelder sind verboten.

§ 20. Das Füttern der Pferde darf auf öffentlicher Straße nur auf den Halteplätzen, und zwar aus übergehängten Futterbeuteln oder Gefäßen erfolgen. Diese Beutel und Gefäße, sowie die Putzgeräthschaften, sind während der Fahrt so unterzubringen, daß sie nicht sichtbar sind.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 21. Unternehmer und Wagenführer haben den auf den Thorfuhrwerksbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen des Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere sind die Unternehmer verpflichtet, ihr Betriebsmaterial behufs der vorzunehmenden Revisionen sowohl dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen, als auch den Polizei-Revier-Vorständen auf Verlangen vorzustellen und ebenso wie die Wagenführer den an sie ergangenen polizeilichen Vorladungen pünktlich Folge zu leisten.

Der Wagenführer ist auch den auf den Betrieb bezüglichen Weisungen anderer Aufsichtsbeamten nachzukommen verpflichtet.

VI. Straf- u. Einführungs-Bestimmungen.

§ 22. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Gesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von drei bis zu dreißig Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 23. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem

1. April 1882

in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Bestimmungen über den Betrieb des Thorfuhrwerks ihre Geltung.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Beitritt von Hawaii (Sandwichs-Inseln) zum Weltpostverein

33. Zum 1. Januar 1882 tritt das Königreich Hawaii (Sandwichs-Inseln) dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Hawaii (Sandwichs-Inseln) die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 21. Dezember 1881.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Berichtigung.

4. Die diesseitige unterm 7. Dezember d. J. bekannt gemachte Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise pro 1881, sowie der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Preise — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1881 Stück 50 — wird hierdurch dahin berichtigt, daß für den Normal-Marktort Stadt Luckenwalde im Jahre 1881

a. der Martini-Durchschnittspreis von 100 Kilogramm Roggen nicht 21 Mark 25 Pf., sondern 20 Mark 21 Pf.,
b. der Martini-Durchschnittspreis des Neuscheffels Roggen nicht 8 Mark, sondern 7 Mark 36 Pf.,
c. der 24jährige Martini-Durchschnittspreis des Neuscheffels Roggen nicht 6 Mark 23 Pf., sondern 6 Mark 20 Pf.

betragen.

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1881.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.

12. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskostenschuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens der betheiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung der Ermächtigung jener Beamten zu deren Empfangnahme gezahlt worden sind, und demnächst in Folge verübter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Erhebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch einmal haben eingezogen werden müssen.

Um solchen Schädigungen der Kostenpflichtigen durch untreue Beamte möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß nach § 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen als bei Vornahme von Pfändungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags zur Empfangnahme der Gelder ermächtigt, und die betheiligten Personen befugt sind, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kostenpflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Beziehung ertheilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

13. **Tarif,**

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt über den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal zwischen dem Etablissement Albrechtshof in der Kolonie Plötzensee, Regierungsbezirks Potsdam, und dem gegenüberliegenden Ufer zu erheben ist.

I. Für das Uebersetzen wird entrichtet:

1) Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, von jeder Person . . . . . 5 Pf.
2) Für Hunde, die sich in Begleitung von Personen befinden, für jeden Hund . . 2 Pf.

II. Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

Oeffentliche Beamte, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer-, Post- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben bezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand zu sorgen ist, wird für die Person nur eine Abgabe von 2 Pf. erhoben.

Berlin, den 14. November 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Bitter.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Die Einstellung der Erhebung von Gebühren für die länger als einen Monat dauernde Benutzung der fiskalischen Ablageplätze am Ruppiner Kanal.

14. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Abtheilung für indirekte Steuern der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 21. Dezember 1871, abgedruckt im Amtsblatte für 1871, Seite 387, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar k. J. ab die Erhebung von Gebühren für die länger als einen Monat dauernde Benutzung der fiskalischen Ablageplätze am Ruppiner Kanal eingestellt werden wird.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

89. Am 1. Januar k. J. tritt unter der Bezeichnung „Ungarisch-Deutscher Viehverkehr via Ruttek und via Marchegg" ein neuer Tarif in Kraft für die Beförderung von Pferde-, Hornvieh-, Borstenvieh-, Schaf- und anderen Kleinvieh-Transporten als Frachtgut in Wagenladungen von ungarischen Stationen nach Beuthen O./S., Breslau, Gleiwitz, Kosel-Kandrzin, Berlin, Städtischer Central-Viehhof, Berlin, Viehhof bei Gesundbrunnen, Görlitz, Liegnitz, Sorau, Zittau,

Chemnitz, Dresden, Leipzig, Halle, Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Sudenburg, Nordhausen, Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin N./M., Görlitz, Leipzig und Breslau käuflich zu haben.

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets zwischen Fangschleuse und Cöpenick.

90. Vom 1. Januar k. J. an werden auf der Haltestelle Fangschleuse Tourbillets II., III. und IV. Wagenklasse, sowie Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit (den Tag der Lösung eingerechnet) nach Cöpenick, sowie auf letztgenannter Station Tourbillets II., III. und IV. Klasse nach der Haltestelle Fangschleuse zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif-Nachträge betreffend.

91. Am 1. Januar 1882 tritt zu unserem Lokal-Güter-Tarif vom 1. August d. J. der Nachtrag II. und zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. September d. J. der Nachtrag I. in Kraft. Außer den in beiden Nachträgen enthaltenen, bereits publizirten anderweiten Bestimmungen und Sätzen für den Verkehr auf der Berliner Ringbahn bezw. zwischen den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen enthält:

1) der Nachtrag II. zum Lokal-Gütertarif:
   a. Entfernungen für den Verkehr zwischen Berlin als Station der Berlin-Anhaltischen, der Berlin-Hamburger und der Berlin-Görlitzer Bahn einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin (einschließlich Breslau Oberschlesischer Bahnhof), sowie den übrigen Berliner Staats-Bahnhöfen andererseits, ferner für den Verkehr der Berliner Privatbahnhöfe untereinander,
   b. Entfernungen und Tarifsätze für Station Lichtenberg,
   c. neue Ausnahmetarifsätze für Braunkohlen, Braunkohlenkokes und Braunkohlenbriquets zwischen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Dresdener Eisenbahn,
2) der Nachtrag I. zum Lokaltarif für Leichen rc.
   a. Aufhebung der Viehladestelle Rummelsburg an der Niederschlesisch-Märkischen und Bestimmungen für den Verkehr mit der Viehladestelle Rummelsburg der Königlichen Ostbahn,
   b. Ergänzungen des Tarifs für die Breslauer Verbindungsbahn,

Exemplare dieser Tarifnachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen, sowie im Auskunfts-Bureau der Staats-Eisenbahn-Verwaltung hier, Köthenerstr. 44, käuflich zu erhalten.

Berlin, den 24. Dezember 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung.

17. Die von dem Rittergutsbesitzer Friese zu Paaren a./W. an den Schmiedemeister Insel verkaufte Parzelle von 25 Aren 40 □Metern ist aus dem Rittergutsbezirk Paaren a./W. ausgeschieden und dem Gemeindebezirk daselbst einverleibt.

Nauen, den 16. Dezember 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Landrath Graf von Königsmarck.

Personal-Chronik.

Die seit längerer Zeit vakante dritte Predigerstelle an der Berliner Evangelischen Parochial-Gemeinde wird in nächster Zeit wieder besetzt werden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Maßgabe des Gemeindestatuts.

Der bisherige Diakonatsverweser Karl Wilhelm Gotthilf Mohr zu Gramzow ist zum Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gramzow, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels-Register rc.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Marken- und Musterschutz-Register bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahr 1882 bei dem unterzeichneten Gerichte durch den Amtsgerichtsrath Hammer und den Gerichtsschreiber, Sekretair Reichert bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch: 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsbatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, 4) das hiesige neue Charlottenburger Intelligenzblatt. Charlottenburg, den 17. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boitzenburg Ukm.

Im Jahre 1882 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

1) zu Gerswalde am Sonnabend, den 7. Januar, 18. Februar, 1. April, 20. Mai, 1. Juli, 23. September, 4. November und 16. Dezember,
2) zu Boitzenburg Ukm. am Sonnabend, den 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember.

Templin, den 12. Dezember 1881.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1881
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Asseff.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mstr.** Meister; **Mil.** Militair; **Oberf.-Kand.** Oberförster-Kandidat; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Auffeher; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

